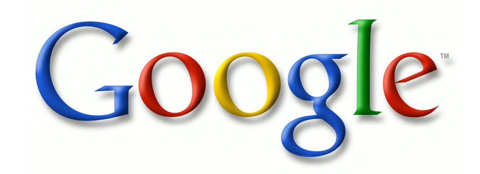
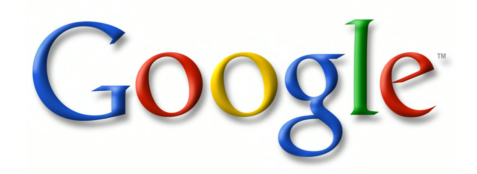
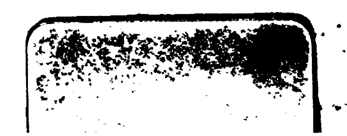








Allgemeine
Kirchliche Chronik

begründet

von

K. Matthes,

fortgesetzt

von

Moritz Hermann Schulze,
Pfarrer zu Stadt Naunhof in Sachsen.

Zwanzigster Jahrgang, das Jahr
1873.



Hamburg,
Haendcke & Lehmkuhl.
1874.

Jeder sage, was ihm Wahrheit dünkt, die Wahrheit selber sei Gott empfohlen.

Lessing.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.

Geschichtliches aus der evangelischen Kirche.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Allgemeine
chliche Chronik

begründet

von

K. Matthes,

fortgesetzt

von

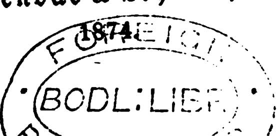
Moritz Hermann Schulze,
Pfarrer zu Stadt Naunhof in Sachsen.

Zwanzigster Jahrgang, das Jahr
1873.





Hamburg,
Haendcke & Lehmkuhl.
1874.



Jeder sage, was ihm Wahrheit dünkt; die Wahrheit selber sei Gott empfohlen.

Lessing.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.

Geschichtliches aus der evangelischen Kirche.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Erster Abschnitt.

Geschichtliches aus der evangelischen Kirche.

Erstes Capitel.

Allgemeines in Bezug auf Bekenntniß, Cultus und Verfassung aus den Verhandlungen der kirchlichen Vereine und Conferenzen.

a) Versammlung in Melsungen.

Als eine der ersten Versammlungen dieses Jahres, die über Kirchliches tagten, traten zu Melsungen am 12. März 154 Personen aus Geistlichen und Laien der Provinz Hessen-Cassel zusammen, welche, zumeist aus Anhängern des verflossenen Kurfürsten bestehend, mit der neuen Aera sich bis dato nicht recht zu befreunden vermochten. Die Versammlung hatte daher weniger einen religiösen, als kirchenpolitischen Zweck, nämlich: „gemeinsame Schritte zur Abwendung der Gefahren zu berathen, von welchen die hessischen Kirchengemeinschaften durch die, dem preußischen Landtag vorliegenden, kirchenpolitischen Gesetzentwürfe bedroht werden.“ Den Vorsitz führte der ehemalige Minister Scheffer. Man einigte sich zu einer Eingabe an die Diöcesanvorstände, sie aufzufordern, daß sie „kraft ihres Oberhirtenamtes für das Recht der ihnen anvertrauten Kirche eintreten sollten“ mit dem Versprechen, sie darin kräftig zu unterstützen*).

b) Oldenburger Predigerverein.

Zu Oldenburg versammelte sich am 23. April der freisinnige Predigerverein. Berathungsgegenstände waren: über die Aufgaben

*) Evangel. Kirchenchronik II. Heft. Protest. Kirchenz. Nr. 14.

der nächsten Landessynode, ferner über die Mittel, durch welche die Wirksamkeit des Gustav Adolf=Vereins zu fördern und zu heben sei, endlich über Herstellung eines passenden Buchs zur Mitgabe für Neuconfirmirte. Der Bericht über die Förderungsmittel für den Gustav Adolf=Verein wird inzwischen veröffentlicht worden sein. Endlich kam man überein, bei der Landessynode die Errichtung eines ständigen Ausschusses zu beantragen*).

c) Pastoralconferenz zu Hannover.

Vorstehend genannte Pastoralconferenz fand zu Hannover den 11. Juni statt. Den Hauptvortrag hatte P. Postels über: „Unsre Stellung zu den Kirchengesetzen". Die Conferenz nahm Bezug auf eine, früher an den König in Sachen der Kirchengesetze abgegebene, Petition und einigte sich in der Erklärung, daß sie über die genannten Kirchengesetze auch nach deren Erlaß nicht anders urtheilen könne, als vorher, also in denselben ein der Kirche zugefügtes Unrecht finden müsse und ihre Tendenzen nicht billigen könne, übrigens es dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen müsse, gegebenen Falls nach dem Worte zu handeln: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Am Tage darauf hielt P. Schaaf einen Vortrag über „den Kirchenvorstand und die innere Mission". Die Conferenz beschloß endlich noch die Herausgabe eines kirchlichen periodischen Blattes, vom 1. Juli ab unter dem Titel: „Hannoversche Pastoralcorrespondenz", erscheinend**).

d) Berliner Pastoralconferenz.

Den Hauptvortrag bei der, zu Berlin am 16. Juni abgehaltenen, Pastoralconferenz hielt Prof. Grün aus Königsberg über das Wort: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Hierbei kam die Schulaufsichtsfrage zur Besprechung. Man einigte sich dahin, daß die Geistlichen sich nicht deßhalb, weil diese Aufsicht im Namen des Staats zu führen sei, derselben entziehen dürfen und gegen zwei Stimmen ward der Beschluß gefaßt: „Die zur heutigen Conferenz versammelten Pastoren erklären sich in ihrer Eigenschaft als Schul=Inspectoren verpflichtet, wie bisher so

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 18.
**) Neues Zeitblatt der luth. Kirche Nr. 25.

auch ins Künftige auf Einprägung des 4. und 5. Hauptstückes des lutherischen Katechismus bei Lehrern und Schülern anordnend und controlirend hinzuwirken." Ueber die neue Kirchenverfassung ward bemerkt, daß sie mit ihrer demokratischen Wahlordnung die in act. 5, 29 gezogne Grenze überschreite und zum Austritt aus der Kirche nöthige. — Tags darauf referirte Hofprediger Baur über die Gründe, warum man unter den drohenden Zeichen der Zeit das Haupt dennoch empor heben solle und Generalsup. Dr. Büchsel über den Mangel an Predigtamtscandidaten*).

e) **Leipziger Pastoralconferenz.**

Die bei Gelegenheit des Missionsfestes alljährlich abgehaltene Conferenz lutherischer Geistlicher fand auch diesmal in der Pfingstwoche zu Leipzig statt. Den Hauptvortrag hielt P. Schlosser aus Frankfurt über die Abnahme des theologischen Studiums. Danach behandelte P. Thieme aus Gräfendorf: Die Katechismusexamina**).

f) **Schlesische Pastoralconferenz.**

Die zu Liegnitz ebenfalls in der Pfingstwoche versammelte Pastoralconferenz beschäftigte sich mit den Fragen über Bekenntniß und Lehrnorm, und unter der Aegide des Generalsup. Erdmann beschloß man die Veröffentlichung folgender Erklärung:

Wir erkennen in der Schrift das untrügliche Wort Gottes und die alleinige Quelle und Richtschnur des christlichen Glaubens und Lebens. Wir bekennen uns rückhaltlos zum apostolischen und augsburgischen Glaubensbekenntniß, weil dieselben die, in der heil. Schrift geoffenbarte, Wahrheit am zutreffendsten ausdrücken. Ohne die Gewissensfreiheit und das Recht der freien Forschung beschränken zu wollen, erachten wir die Lehrer der Kirche an das Bekenntniß derselben gebunden und können den „vom Bekenntniß Abgefallenen" die Berechtigung zum kirchlichen Lehramte nicht zugestehen***).

g) **Bairische Pastoralconferenz.**

Die IV. allgemeine Pastoralconferenz evang.-luth. Geistlicher Baierns ward in den Tagen des 18. und 19. Juni zu Erlangen

*) Kreuzzeitung Nr. 136, Beilage 137.
**) Evang. Kirchenchronik 3. Heft.
***) Protest. Kirchenz. Nr. 24. Schles. Protestantenblatt Nr. 24.

abgehalten. Anwesend ein paar hundert Geistliche, an 40 Studenten und eine kleine Anzahl Laien. Das Eröffnungsgebet sprach Dekan Trenkle. Den ersten Vortrag hatte Prof. Dr. Scheurl über die Frage: „was hat die evangelisch-lutherische Kirche im Falle der Einführung der Civilehe von ihren Gliedern zu fordern und wie hat sie sich denen gegenüber zu verhalten, welche sich der kirchlichen Einsegnung entziehen?“ Unter Voranstellung der Erklärung, daß die Pastoralconferenz die Einführung der Civilehe nicht als unvermeidliche oder erwünschte Lösung der Conflicte begrüße, vielmehr in der obligatorischen eine beklagenswerthe Schädigung der Kirche sehe, und in der Ueberzeugung, daß dem Bedürfnisse die Noth-Civilehe genüge, bewegte sich der Vortrag um folgende Thesen:

I. Im Falle der Einführung der Civilehe hat die ev.-luth. Kirche von ihren Gliedern zu fordern: 1) daß sie die dadurch eingeräumte Freiheit nicht zu Eheschließungen gebrauchen, welche nach kirchlichem Verständniß des göttlichen Wortes unzulässig sind. 2) Daß sie zur Civiltrauung nur schreiten, nachdem durch kirchliches Aufgebot die Zulässigkeit der Ehe anerkannt ist. 3) Daß sie noch die kirchliche Ehebestätigung und Einsegnung eintreten lassen.

II. Sie hat diejenigen, die ohne kirchliche Einsegnung heirathen, wegen Aergernisses in seelsorgerliche Behandlung beziehungsweise Kirchenzucht zu nehmen: 1) insbesondere bei zulässiger Ehe sie zu nachträglicher Erholung der Einsegnung zu bewegen; 2) denjenigen, welchen Einsegnung nicht gewährt werden kann, hat sie die activen Gemeinderechte zu entziehen und sie bis zu bezeugter gründlicher Sinnesänderung von der Sakramentsgemeinschaft auszuschließen.

III. Sobald durch Einführung der Civilehe die selbständige staatliche Ehegesetzgebung zum Abschluß kommt, sollte auch die, von der Kirche mit den ihr zustehenden Mitteln zu handhabende, Eheordnung durch ein Kirchengesetz festgestellt werden. — Die Debatte brachte keine erhebliche Abänderung. Auch ein Antrag Prof. Zeschwitzs fiel.

Der Gegenstand des zweiten Tages war: „Die Bedeutung des profetischen Wortes für die Gegenwart und die praktische Behandlung desselben in unseren Gemeinden“ von Pf. Dr. Weber aus Neuendettelsau. Zu Grunde waren sechs umfangreichere Thesen gelegt, von deren Wiedergabe wir um so eher absehen können, als sie gedruckt vorliegen (Druck von Peter in Rothenburg). Anders war es bei der hiesigen Debatte. Pf. Poppel von Heidenheim hatte dem Ausschuß eine Eingabe gemacht, daß die eschatologische kürzlich im „Brüderboten“ und in Gegenartikeln des „Frei-

mund" besprochen, noch nicht spruchreif sei und daß ein Parteimann, wie der Redacteur des Freimund, der den unwürdigsten Beschimpfungen seines Gegners die Spalten (in Nr. 23) öffne, der Mann sei, der referire, wie denn auch die Thesen die Tendenz wahrnehmen ließen, einen einseitigen Parteistandpunkt geltend zu machen. Der Ausschuß solle erwägen, ob es heilsam sei, die eschatologische Frage als Zankapfel unter die Conferenz zu werfen. Referent begehrte darum von der Versammlung ein Zustimmungsvotum zu dem Postulate, daß die Geistlichen sich mehr mit dem profetischen Worte zu beschäftigen und geförderte Laien zum Verständniß desselben um sich sammeln sollen. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden, einer möglichen neuen Auflage des Conventikelwesens vielleicht dadurch bewußt oder unbewußt Vorschub leistend.

Ein dritter Vortrag betraf Resolutionen über die Communalschule von Pf. Weigel, von Pf. Geret verlesen. Die Thesen gingen dahin:

1) Die dem Indifferentismus entsprungene Communalschule schädigt das Wohl des evangelischen Volkes, indem sie dem Religionsunterricht in der Schule Zeit und Kräfte entzieht und Unterricht in evangelischem Geiste erschwert. 2) Die Communalschule, weit entfernt dem Ultramontanismus einzudämmen, bereitet vielmehr ihm, wo die Katholiken in der Mehrzahl sind, den Boden. 3) Die Pastoralconferenz achtet es für Pflicht evangelischer Geistlichen, für den Fortbestand der evangelischen Confessionsschule einzutreten.

Die Thesen wurden ohne Discussion angenommen. — Man berührte nun noch die preußischen Kirchengesetze, die Veteranenvereine in Baiern, die Errichtung einer Diaconenanstalt und das Eislebener Lutherdenkmal*).

b) Schlesischer Protestantentag.

Der schlesische Protestantentag hielt am 17. und 18. Juni diesmal in Reichenbach seinen fünften Protestantentag ab. Die Festpredigt hatte P. Letzner über das Wort: wenn aber der Tröster kommen wird &c. Das Präsidium übernahm Prof. Räbiger, welcher zunächst einzelne Mittheilungen aus dem Vereinsleben brachte, dann auf die Liegnitzer Erklärung (siehe Schlesische Pastoralconferenz) die Aufmerksamkeit lenkte. Er bedauerte, daß Be-

*) Bericht über die IV. allgemeine Pastoralconferenz (Erlangen, Deichert), für deren freundliche Zusendung wir hierdurch ergebenst danken.

amte des Kirchenregimentes, der Generalsuperintendent, 43 Superintendenten und ein Consistorialrath bei einer, so gegen die zu Recht bestehende Union, gerichteten Erklärung sich betheiligt hätten und gar noch die Geistlichen zur Unterschrift aufforderten. Justizrath Fischer beantragt eine Resolution gegen dies Vorgehen, die Senior Treblin befürwortet und die von der Versammlung angenommen wird. Nun übernahm P. Lorenz sein Referat über die kirchliche Verfassungsfrage. Man einigte sich über 7 Thesen folgenden Inhalts: 1) Eine zeitgemäße Kirchenverfassung ist erforderlich als Vorbedingung für kirchliche und religiöse Neubelebung. 2) Nur solche ist zeitgemäß, wo das Recht der Gemeinde zur Geltung kommt. 3) Um die Kirche nicht zu zerreißen, ist von Aufstellung eines Bekenntnisses für jetzt abzusehen. 4) Die kirchlichen Beamten aller Instanzen müssen aus Gemeindevertretungswahlen hervorgehn. 5) Das Rechtsverhältniß des Landesherrn zur Kirche ist durch die Synode mit festzustellen. 6) Der für die constituirende Landessynode beabsichtigte indirecte Wahlmodus ist nicht entsprechend, doch sei Vertrauen in des Cultusministeriums Lösung zu setzen. 7) Man erwartet mindestens zwei Drittel Laien in der Synode und das Wahlrecht ohne geistliche Censur.

Es folgte ein Vortrag über die Kirchengesetze von Diacon. Schmeidler, an dessen Schluß die Versammlung der Erklärung beitrat: „Die evangelische Kirche darf in den Kirchengesetzen den Anfang einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat freudig begrüßen, welche die Willkür zu beiden Seiten aufhebt und den Ansprüchen der evangelischen Kirche auf innere Selbstständigkeit vollen Spielraum gewährt." *)

i) Nassauischer Protestantenverein.

Zu gleicher Zeit tagte in Diez der nassauische Protestantenverein. Derselbe nahm bei Anfang der Tagesordnung folgende Resolution über die Kirchengesetze an: „Die Generalversammlung des nassauischen Protestantenvereins erkennt in den Gesetzen vom 11.—14. Mai eine nothgedrungene Maßnahme, durch Gesetzgebung das Volk vor dem gemeinschädlichen Einfluß eines reichs- und culturfeindlichen hierarchischen Systems zu befreien. Sie begrüßt die Maigesetze als einen herzhaften Schritt zur Auseinandersetzung

*) Schlesisches Protestantenblatt Nr. 25.

zwischen Staat und Kirche und zur Sicherstellung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie erkennt zugleich in der dadurch geschaffenen Lage die Mahnung zu rascherem Aufbau der evangelischen Kirche auf Grund des Gemeindeprincips." — Pf. Schröder gab einen Ueberblick über die äußere Lage des Vereins, Pf. Spieß und Dr. med. Diesterweg ein Referat über Pfarrerwahl und nahm auch eine, die freie Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde betreffende Resolution an*).

k) Elsässische Pastoralconferenz.

Die 39. Pastoralconferenz fand zu Straßburg am 17. und 18. Juni statt, von 102 Theilnehmern besucht. Pf. Riff ward zum Vorsitzenden gewählt. Die Tagesordnung brachte einen Vortrag von Pf. Gerold über „die Lehre vom heiligen Geist", auf Grund von 10 Thesen, deren bezeichnendste die VII. und IX. war, wo gesagt ist: 1) Der heilige Geist ist keine besondere göttliche Person, sondern Gott selbst, sofern er auf religiösem und sittlichem Gebiete das gottgewollte Leben wirkt. 2) Der heilige Geist ist der Geist Jesu, der ihn erfüllte, durch welchen er Haupt und Erlöser der Menschheit geworden. 3) Der heilige Geist ist der durch Christum an die Menschheit mitgetheilte Geist der Wahrheit, der Liebe und des Lebens, als solcher Gemeingeist des Christenthums. 4) Der heilige Geist ist die erneuernde Kraft Gottes, als solcher Geist der Wiedergeburt und Heiligung. Daraus ergeben sich bedeutsame praktische Folgerungen, daß die Kirche nicht eine fertige, sondern sich stetig entwickelnde, nicht Parteikirche, sondern Gesammtkirche, daß die christliche Wahrheit in keine Formel gebannt, die Forschung und Lehrfreiheit durch keinen Dogmenzwang beengt werden dürfe, zumal die Kirche nicht Geistlichkeits-, sondern Volkskirche sei 2c.

Die Debatten boten natürlich manche weit auseinandergehende Ansichten, die Anhänger der orthodoxen Ansichten wollten die trinitarische Person des Geistes durch Hinweis auf Taufformel, mosaischen Segen 2c. sichern. Referent entgegnete, daß die Coordination in der Taufformel so wenig die Gleichheit begründe, als Geist, Wasser und Blut in 1. Joh. 5. Darüber wurden die praktischen

*) Protest. Kirchenz. Nr. 26.

Consequenzen zu besprechen außer Acht gelassen. Dann sprach Pf. Ried über wahre und falsche Actualität im Predigen. Zuletzt kamen Berichterstattungen über Bibel und Missionsvereine an die Reihe*).

1) Meißner Conferenz.

Die am 24. Juni abgehaltene kirchliche Versammlung zu Meißen war von etwa 150 Theilnehmern besucht. Die Festpredigt hielt Hofprediger Dr. Rüling über den Gedanken: „was thut uns Christen und Christenlehrern in dieser Sturm= und Drangperiode des Himmelreichs noth?" dahin antwortend: Ein prüfendes Auge, ein kriegendes Herz, eine hoffende Seele. Vorsitzender war Prof. Fricke. Der Hauptverhandlungsgegenstand waren die preußischen Kirchengesetze. Bürgermeister Hirschberg referirte nach Thesen folgenden Inhalts: Dem Staate steht das Oberhoheitsrecht (jus circa sacra) über die Kirche zu, darum seine Befugnisse zum Erlasse von Kirchengesetzen. Die, durch das Gesetz über Vorbildung der Geistlichen mögliche, einseitige Bevormundung der Kirchenlehre wird durch eine selbständige Kirchenverfassung und durch die Vielheit selbständiger Universitäten beseitigt. Die Verfassung der protestantischen Kirche wird durch das Gesetz über die Disciplinargewalt nicht geändert. Das über kirchliche Straf= und Zuchtmittel berührt den Protestantismus nicht. Das Gesetz über Austritt aus der Kirche erfüllt eine Forderung der Zeiten. Nach diesem führte Pastor Richter aus: 1) Der preußische Staat habe im gegenwärtigen Zeitlaufe der Herrschsuchtsansprüche des Unfehlbaren und seiner Satelliten die entschiedene Pflicht zu solchen Gesetzen. Eine Regelung der Grenzen von Staatsgewalt und Kirche sei nothwendig. Der Staat sichert sich vor römischen Uebergriffen. Vorher bei Rom anfragen, sei vergeblich. Sofern die römisch=katholische Kirche durch diese Gesetze auf das eigentlich christliche Wirkungsfeld beschränkt würde, würden sie Segen stiften. 2) Man könnte beklagen, daß die nicht provocirende evangelische Kirche mit gleichem Gesetz behandelt würde, aber der Staat thut gut, grundsätzlich zu verfahren. Er hätte eine evangelische Kirchenvertretung hören

*) Archiv der Straßburger Pastoralconferenz 6. Lieferung (Straßburg, Heitz), für dessen gefällige Zusendung wir bestens danken.

können, aber eine Pflicht lag nicht vor, da diese Kirche in ihrer Arbeit nicht berührt wird. Besorgniß böte nur das Gesetz über Vorbildung der Geistlichen 2c. In der Vorschrift über das Staatsexamen überschritte zwar der Staat seine Competenz, doch Treue im Berufe mache die Besorgniß illusorisch. Zu rechter Handhabung des Amtes für den kirchlichen Gerichtshof und Gesetzes über die Disciplinargewalt dürfe man Vertrauen haben. Das Gesetz über kirchliche Zuchtmittel sei von der evangelischen Kirche unbedenklich hinzunehmen, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung von Kirchenstrafen freigegeben wird. Das Austrittsgesetz ist zu billigen, läßt aber alle Intervention seelsorgerischer Einwirkung vermissen. 3) Die sächsische Kirche hat bei Ausdehnung der Gesetze über das Reich nichts zu fürchten, wo die eigne Verfassung ausgebaut und die Gesetze selbst gerecht gehandhabt werden. — An der Debatte betheiligten sich Sup. Schmalz, P. Freustadt, Prof. Hofmann, Sup. Opitz, Sup. Kunze, Prof. Seydel, Prof. Baur, Hofpr. Rüling, P. Wetzel, Diac. Merbach, P. Graf. Zum Schluß wird folgende Resolution angenommen: 1) Die preußischen Kirchengesetze sind zunächst für Preußen veranlaßt, haben aber eine größre Tragweite und die evangelischen Christen haben daher zu ihnen Stellung zu nehmen. 2) Man erkennt in ihnen eine berechtigte Nothwehr des Staates für seine politische und nationale Aufgabe. 3) Man bedauert, daß der Staat verhindert war, die evangelische Kirchenvertretung vorher zu vernehmen und findet es aus dem Princip der Parität erklärlich, für die evangelische Kirche selbst ohne Bedürfniß. 4) Die Conferenz erkennt in ihnen trotz einzelner bedenklicher Punkte keine Gefahr, soweit ihr eine selbständige Verfassung gesichert ist. — Tags darauf referirte Prof. Schmidt über „den Begriff und die praktische Bedeutung des kirchlichen Dogmas". Sodann Sup. Franz „über den zunehmenden Mangel an Theologen in unsrer Landeskirche und die künftige Gestaltung der Diaconate". Unter einigen Maßregeln gegen das Uebel schlug Referent vor die Mitverwendung der Candidaten als Helfer bei Nebengottesdiensten und beim Abendmahl. Die Diacone als Liturgen bei Handhabung kirchlicher Formulare brauchten nicht Theologen zu sein, wie es für Predigt und geistliche Rede nothwendig. Der Theolog sei Pastor, der nicht theologisch Gebildete Diaconus zu nennen. Die Uebertragung des letzteren Amtes ge-

schehe durch Ordination, dem auch die vielen Schreibereien zu übertragen seien. Die Debatte, an der sich u. A. Diac. Merbach, Binkau, P. Wippermann, Prof. Baur, Oberhofpr. Kohlschütter betheiligten, war sehr lebhaft, derselben schloß P. Sulze den Antrag an, den Confirmandenunterricht auf 2 Jahr auszudehnen. Dabei einigte man sich noch, das Kirchenregiment zu bitten, das Einkommen der Geistlichen zu reguliren und das theologische Studium materiell zu erleichtern, endlich auch, die Candidaten zum Kirchendienst herbeizuziehn*).

m) **Neustädter Conferenz.**

Der Predigerverein des Neustädter Kreises hielt am 26. Juni zu Triptis seine Jahresversammlung. Pf. Ackermann referirte über Civilehe und Civilstandsregister, innerhalb 11 Thesen mit folgender Tendenz: Der Staat habe Recht und Pflicht, die Eheschließung zu ordnen, aber auch die kirchliche Einsegnung sei eine Forderung des religiösen Gefühls. Dagegen sei die kirchliche Trauung als allein gesetzliche Form ein Uebergriff des Staates. Die Lösung dieses Verhältnisses sei daher nothwendig und die obligatorische Civilehe das folgerechte. Nur kann die Einführung der letztern leicht kirchliche Interessen schädigen. Drum ist geboten, die Geistlichen mit Eheschließung zu beauftragen, die dafür in den Staatsdienst treten. Dadurch werde dem Staat, der Kirche, dem sittlichen Volksleben genügt. Auch confessionelle Bedenken könnten dann nicht aufkommen. Für Ausfall der Gebühren hätten in diesem Fall die Geistlichen Besoldung zu erhalten. Dasselbe Verhältniß kann bei Führung der Civilstandregister durch die Geistlichen obwalten. — Die Discussion der Angelegenheit ging hauptsächlich bei dem „obligatorisch" aus einander, dem die Minorität nicht folgen konnte**).

n) **Eßlinger Conferenz.**

In der Woche des Johannisfestes hielt die Conferenz würtembergischer Geistlichen in Eßlingen ihre Versammlung. Den ersten Gegenstand der Verhandlungen bildete die würtembergische Armengesetzgebung auf Grund einiger Thesen von Dekan Krauß. Den

*) Leipz. Tageblatt Nr. 177 u. 178.
**) Protest. Kirchenz. Nr. 29.

zweiten „die Stellung der evangelischen Kirche Würtembergs zu der gegenwärtigen Bewegung in der deutschen Kirche" von Diac. Sandberger. Die Darstellung bewegte sich wesentlich in denselben oder ähnlichen Gedanken, wie sie auf der Meißner Conferenz zum Vortrag gekommen waren, dem schloß sich die Meinung an, daß die Einigung der evangelischen Kirchen Deutschlands zu einer Reichskirche wohl berechtigt sei, als regulative Idee uns vorzuschweben, dagegen unmittelbare Einigungsmaßregeln eher Spannung verursachen würden. Dafür gewinne das Synodalwesen Bedeutung. Ein anderweiter Gegenstand der Verhandlung betraf den Ausschluß der Dekane von der Wählbarkeit im eignen Bezirk, worüber Pf. Feuerlein referirte*).

o) **Badischer Predigerverein.**

Seine Jahresversammlung hielt diesmal der Badische Predigerverein am 8. und 9. Juli in Karlsruhe unter Vorsitz von den Pastoren Doll und Längin. Dekan Schellenberg in Mannheim referirte über „die Predigt der Gegenwart", welcher im protestantischen Gottesdienste ihre Bedeutung gesichert sei und für welche eine Ausgleichung zu fordern sei, bezüglich vorgeschriebener Pericopen und freier Texte. Vorausgesetzt ward, daß der Prediger „sein Bestes" gebe. — Den 9. Juli hatte Prof. Holtzmann seinen jährlich wiederkehrenden, immer mit Interesse begleiteten Vortrag über die hervorragenden Erscheinungen der Literatur. Weiter referirte Pf. Specht über die Frage der Schulbibel, welcher er, wenn sachgemäß redigirt, das Wort redete**).

p) **Pommersche Conferenz.**

In Greifswald fand am 22. Juli eine kirchliche Versammlung statt, welche neben zahlreichen Geistlichen von einer Anzahl Laien besucht war. P. von Scheven-Casnewitz hielt eine Ansprache über 1. Cor. 3, 11—15. Dann motivirte der Vorsitzende Prof. Cremer den Antrag, in dieser Conferenz möglichst alle auf positiv christlichen Boden Stehenden zu vereinigen. Sodann sprach Prof. Zöckler „über die Hoffnungen der evangelischen Kirche". Endlich

---

*) Protest. Kirchenz. Nr. 32.
**) Protest. Kirchenz. Nr. 32.

noch Graf Krassow über die Gefahren des Socialismus für die Kirche*).

q) **Deutscher Protestantentag.**

Der Protestantenverein hielt diesmal zu Leipzig am 13. und 14. August seine Jahresversammlung im 7. deutschen Protestantentag. Der Gottesdienst fand, trotz vorhergegangener Verwahrungen des pastor loci Dr. Ahlfeld, in der Nicolaikirche statt. Prof. Baumgarten hielt, unter sehr zahlreicher Theilnahme, die Predigt über „die Kirche der Zukunft" auf Grund 1. Petri cap. 2, 9, worin er den Abfall des heutigen Kirchenthums von den Grundsätzen der Apostelkirche darthat und eine Besserung des christlichen Volkslebens nur dadurch erwartete, daß die Gemeinde ihr unverjährtes Priesterrecht wieder an die Hand nähme. Dann werde auch der deutsche Genius nicht mehr trauernd am Wege stehn, sondern die mystische Burg der Unfreiheit bald erstürmt werden. Selbstverantwortlichkeit und Selbstverwaltung könne der granitne Unterbau sein, auf welchem die deutsche Zukunftskirche ruhe**). Die öffentlichen Verhandlungen selbst wurden in der Universitätsaula geführt. Nachdem Prof. Räbiger und Diac. Binkau das Präsidium übernommen, übernahm Dekan Schellenberg das Referat „über die Civilehe". Die Thesen lauteten:

1) Die bürgerliche Eheschließung ist in der Rechtsseite der Ehe begründet. Sie ist keine Neuerung, sondern im Gegentheil ein uralter von der gesammten römischen und germanischen Welt und auch von der Kirche im Mittelalter, wie von den Reformatoren anerkannter Rechtssatz.

2) Nur als obligatorisch zweckentsprechend ist sie eine unausweichliche Forderung in Folge der Verschiedenheit der Confessionen, der Anmaßung der Hierarchie, des Kampfes zwischen Staat und Kirche.

3) Sie ist keine Schädigung der Kirche. Als bürgerlicher Rechtsact berührt sie das Gebiet der Kirche nicht. Die kirchliche Einsegnung dagegen, als der auf die religiöse und sittliche Seite der Ehe sich beziehende Act, gewinnt als freierfüllte Gewissenspflicht an Reinheit und Weihe und erhöht als erbetener Act die Würde und das Ansehen der Kirche.

4) Die hohe Wichtigkeit der religiösen und sittlichen Seite der Ehe erheischt von der Kirche bei Einführung der Civilehe die volle Geltendmachung

---

*) Protest. Kirchenz. Nr. 30.

**) Beide trefflichen Predigten, die von Prof. Baumgarten, wie von Pf. Lange sind vollständig abgedruckt in Predigt der Gegenw. 7. Heft und auch separat bei Barth in Leipzig zu haben, ebenso wie der Vortrag Schellenbergs.

der hierin obliegenden Pflicht und zwar soll sie a) für rechtes Verständniß der Ehe wirken, b) bei ihren Gliedern ernstlich darauf hinwirken, daß sie die Ehe nicht anders schließen, als mit dem Segen der Kirche, der aber willig gewährt werden soll und nicht zu willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Ehegatten gemißbraucht werden darf.

5) Die mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung nothwendig werdende kirchliche Trauordnung muß von der unumwundenen Anerkennung der mit der bürgerlichen Eheschließung rechtlich bestehenden Ehe ausgehn.

Zu Begründung dieser Thesen nahm Dekan Schellenberg das Wort und erntete lebhaften Beifall. Die Debatte begann Prediger Richter mit Empfehlung der Thesen, auch Prof. Baumgarten meint vom streng kirchlichen Standpunkte aus dabei anlangen zu müssen, P. Dreydorff stimmt dem vom liberalen Standpunkt zu und beantragte einige formelle Aenderungen. P. Schoost ist indessen für die bewährte Hamburg'sche Einrichtung der obligatorischen staatlichen Prüfung der bürgerlichen Ehebedingungen und Eintragung ins Civilstandsregister bei facultativer Form der Eheschließung. Dr. Schröder belegt die Vortheile der Civilehe mit Erfahrungen Rheinhessens, wo in Mainz in 38 Jahren nur drei evangelische Ehen ohne kirchliche Trauung vorgekommen seien. Diac. Binkau wünscht die Civilehe im Interesse des geistlichen Amtes. Ebenso Dr. Schweizer. Prediger Thomas findet die These 3 formell richtig. die Dreydorff oben beanstandete. Schwarz ist ebenfalls für obligatorische und die Versammlung erklärt sich nach Schlußwort des Referenten mit den Thesen einverstanden.

Beim Eröffnungsgottesdienst des 14. August in der Nicolaikirche hielt Pf. Lang über Ps. 119, 52 die Predigt, in welcher er darlegte, daß es so schlimm nicht sei, in einer Welt zu leben, die von strengen Gesetzen regiert wird und daß diese Welt der Gesetze die Religion nicht aus- sondern einschließe. Wir verzichten auf einen Auszug aus der Kanzelrede. War die Wirkung der Baumgarten-Predigt eine überzeugende, so war die der Lang'schen eine zündende. „Ahlfelds Kanzel war nicht eingestürzt", glücklicherweise, und fromme Traktätchen der niedersächsischen innern Mission, die an den Kirchenthüren vertheilt wurden, haben wohl mehr eine pikante Demonstration sein sollen, als ein Versuch, jene Wirkung zu paralysiren.

Die zweite Plenarversammlung wurde vom Präs. Räbiger mit einigen geschäftlichen Mittheilungen eröffnet, an welche sich

der Antrag Sen. Haase's anschloß, den Ausschuß des Protestantenvereins mit einer Textrevision der Protestantenbibel zu beauftragen, was die Versammlung, trotz P. Schweizers Einrede, beschloß. Nun übernahm in Verhinderung des Prof. Bluntschli das Referat „über die evangelisch-protestantische Kirchenverfassung" Prof. Holtzmann und entledigte sich dieser Aufgabe mit ganz vortrefflichem Geschick. Die Thesen der Verhandlung lauteten:

1) Die Gemeinde bildet die Grundlage der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung.

2) Die freie Repräsentativ-Verfassung ist für die Kirche nicht weniger als für den Staat ein unabweisbares Bedürfniß.

3) Der deutsche Protestantenverein erstrebt keineswegs eine willkürliche Massenherrschaft, sondern eine geordnete Bethätigung der Gemeinde in wohlorganisirter Verbindung frei gewählter weltlicher Gemeindeglieder mit wissenschaftlich gebildeten und berufstüchtigen Geistlichen.

4) Die Gemeinde soll auf allen Stufen der Kirchenleitung sowohl durch repräsentative Versammlungen (Orts-Kirchenversammlung, Kreis-, Provinzial-, und Landes-Synode), als auch in denjenigen Collegien vertreten sein, welchen die Verwaltung anvertraut ist (Presbyterien, Consistorien, Kirchenregiment).

5) In den Synoden sollen die weltlichen Mitglieder die entschiedene Mehrzahl bilden.

6) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit der weltlichen Mitglieder kommt sämmtlichen Gemeindegliedern zu, welche sich im Vollbesitze ihrer staatsbürgerlichen Rechte befinden. Das Wahlrecht ist nicht durch den Nachweis besonderer kirchlicher Merkmale bedingt. Die Wählbarkeit ist nicht auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen beschränkt und für die Provinzial- und Landessynoden nicht bedingt durch den Wohnsitz im Wahlkreise.

7) Der Gemeinde steht bei Besetzung der Pfarreien die entscheidende Stimme zu.

8) Die evangelische Lehrfreiheit der Geistlichen muß durch die Kirchenverfassung geschützt werden.

9) Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung steht der Landessynode in Verbinduug mit dem Kirchenregimente zu.

10) Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche das Kirchenregiment ausübt, sind der Landessynode verantwortlich.

11) Der Landessynode ist ein entscheidender Einfluß auf die Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde zu sichern.

12) Wir verlangen für die protestantische Kirche eine selbstständige Gestaltung mit Beseitigung aller bureaukratischen Leitung oder Einmischung der Staatsbehörden in die inneren Angelegenheiten derselben.

Aber wir erkennen zugleich die Kirchenhoheit der Staatsgewalt und die Pflicht der Kirche und ihrer Diener an, den Reichs- und Landesgesetzen den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

13) Die bestehenden landesherrlichen Kirchenregimente haben die Aufgabe, die deutschen Landeskirchen in denjenigen Zustand verfassungsmäßiger Selbständigkeit überzuleiten, welcher den Zusammenschluß der Landeskirchen zur freien deutschen Volkskirche ermöglicht.

14) Diese freie deutsche Volkskirche ist nicht die äußerliche Verbindung einzelner Sonderkirchen; vielmehr die wirkliche Vereinigung derselben durch eine Verfassung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze. Als Darstellung der religiösen Einheit des deutschen Protestantismus ist sie die Vorbedingung für die nothwendige religiöse Wiedervereinigung des deutschen Volkes, von welcher die Erhaltung unserer sittlichen und nationalen Kraft abhängt.

Bei der Debatte bemerkte Dr. Struckmann, daß man aus solchen Kirchenverfassungen nur Nutzen ziehen könne, wenn die Liberalen sich eifriger als bisher an kirchlichen Dingen betheiligten, besonders wenn im Anfange die orthodoxe Partei des Gemeindeprincips sich bemächtigen würde. Dr. Schweizer für These 1. Bei These 3 findet Dr. Schirm die Erwähnung der „Massenherrschaft" überflüssig und mißverständlich, Prof. Räbiger erklärt diesen Passus als ein Schlagwort der Gegner des Protestantenvereins. Bei These 4 vermißt Prediger Richter Beziehung auf eine künftige deutsche Landeskirche. Der Präsident verweist auf den Schlußsatz 14. Bei These 5 wünscht Schröder gleiche Zahl der Geistlichen und Laien, während Senior Haase, gestützt auf die österreichische evangelische Kirchenverfassung, für vorliegende Fassung sich ausspricht. Ebenso Pastor Gessel, der zu bedenken giebt, daß seit 1840 in Preußen wesentlich Geistliche *einer* Färbung die Oberhand hätten. Bei These 6 findet Dr. Spiegel die Forderung

kirchlicher Unbescholtenheit bedenklich. Dr. Woltersdorf ist nicht für das Charakteristikum der staatsbürgerlichen Wahlbefähigung und wünscht kirchliche Merkmale. Dr. Manchot hält Letzteres für schwierig. Unwürdige würden von selbst nicht gewählt werden. Prediger Pfnor ebenso für die These. These 7 wünscht Dr. Schirm unbedingte Pfarrwahl durch Gemeinde, während Dr. Binkau in der These das jetzt praktisch Erreichbare sieht. Ebenso Dekan Schellenberg. Zu §. 9 möchte Pf. Steck einen Zusatz haben, daß kirchliche Neuerungen nicht einer Gemeinde aufgedrängt und anderntheils Neuerungen nicht eingeführt werden dürfen ohne Zustimmung der Synode. Prediger Richter kann sich für das schweizerische Veto der Gemeinden nicht erwärmen, die Lösung der Frage bezüglich der Verwaltung sei in die Synode zu legen. Dr. Struckmann befürwortet Unterwerfung unter kirchliche Ordnungen. Prof. Seydel findet in These 9 noch eine Lücke, die er den Ausschuß auszufüllen beauftragt. Dr. Schmidt schließt sich dem an. Pf. Pfnor erinnert an den neuen hessischen Verfassungsentwurf, der die Gemeinden gegen Willkür schütze. Bei These 13 bezeichnet Past. Spiegel das landesherrliche Kirchenregiment nur als eine Frage der Zeit. Ebenso Prof. Baumgarten, der da hofft, je mehr der Geist erweckt werde, desto mehr würden die Regenten von selbst ihr Landesbischofthum aufgeben. Pr. Richter bemerkt, daß er die Kirche nur als geschützt von der Staatsordnung betrachten, sonst aber in der unsichtbaren Kirche kein Landesregiment anerkennen könne. Noch nimmt zu These 13 Dr. Manchot das Wort, der warme Wünsche für die religiöse Wiedervereinigung des deutschen Volkes ausspricht. Gegenüber Lehrer Stahlknecht, der einige Aenderungen des Paragraphen wünscht, bezeichnet Dr. Hohlfeld die Fassung als ausgezeichnet, so daß sämmtliche Thesen nacheinander angenommen werden. Der Präsident schließt die Versammlung unter Dank nach verschiedenen Seiten. Am Abend reihte sich daran ein Festmahl, das in der gehobensten Stimmung verlief*).

r) Evangelisch-lutherische Augustconferenz.

Als Gegenstück gegen solchen Protestantenvereinstag sah Berlin am 27. August seine zahlreich besuchte evangelisch-lutherische Con-

*) Leipziger Tageblatt 226. 227. Deutsches Protestantenblatt 33. Verhandlungen des 7. deutschen Protestantentages (Leipzig, Barth).

ferenz. Mit dem Gesang: „Aus tiefer Noth" eröffnet, hielt Dr. Büchsel die Conferenzpredigt über: „der Herr ist mein Hirte". P. Euen übernahm das Präsidium. Der kirchenpolitischen Gesetze wegen eingeladen, aber von hoher Stelle aus ein wenig bedeutet, sammelte sich die Conferenz zunächst um folgende von Tauscher, Sup. a. D., motivirte Thesen:

1) Die in der Gegenwart hervorgetretenen Bestrebungen, die Selbständigkeit der Kirche zu verkümmern und sie in eine ihrem Wesen und ihrer Aufgabe widerstreitende Abhängigkeit vom Staate zu versetzen; — die Agitation, welche der kirchenfeindliche Liberalismus in Aussicht auf die Veränderung der bisherigen Grundlagen der Synodalverfassung bereits begonnen hat; — die Unfähigkeit des Unionismus zu erfolgreichem Widerstande gegen die immer dreisteren Forderungen des Unglaubens; — die selbst im öffentlichen Lehramte bald verhüllter, bald rückhaltsloser kundgewordene Läugnung der wesentlichen Grundlagen des Christenthums, insbesondere der Gottheit unseres Herrn Jesu Christi; — die offenkundige und betrübende Thatsache, daß die Entfremdung von der Kirche und die Gleichgültigkeit gegen das Evangelium in einem großen Theile unseres Volkes je länger je mehr einen antichristlichen Charakter annimmt; — die aus dem allen sich ergebenden ernsten Gefahren für Lehre und Leben, Recht und Bestand der evangelischen Kirche in unserem Vaterlande — haben ein tiefes Verlangen nach engerem Zusammenschluß aller ihrer Glieder, welche mit Treue am Bekenntniß festhalten, in weiten Kreisen hervorgerufen.

2) Die in den meisten unserer alten Provinzen vorhandenen Pastoralconferenzen wirken zwar in ihrem Bereich mit sichtbarem Segen; sie stehen jedoch ohne Verbindung neben einander und bedürfen zu erfolgreicher Mitarbeit an der Lösung der kirchlichen Aufgaben der Gegenwart und kräftiger Abwehr der immer drohenderen Gefahren der Zusammenfassung zu einer größeren Gemeinschaft.

3) Der „evangelische Kirchentag" kann für die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche innerhalb der Union keinen Sammelpunkt mehr bilden und das gegenwärtige Bedürfniß nach einer umfassenderen kirchlichen Vereinigung nicht befriedigen. Denn er hat nicht nur den bei seiner Gründung ausgesprochenen Gedanken der Conföderation aufgegeben, sondern vermag auch bei dem Man-

gel einer klaren Bekenntnißgrundlage keine bestimmte Grenze gegen den Unglauben zu ziehen.

4) Das durch die Ereignisse des Jahres 1848 bereits hervorgerufene und seit der Wiederherstellung des deutschen Reiches gesteigerte Verlangen nach einer Verbindung aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands kann nur dann Befriedigung finden, wenn auch bei uns in Preußen das Lehramt an das Bekenntniß gebunden, das heilige Abendmahl demselben gemäß verwaltet und die Wahrung und Pflege des Bekenntnisses durch die Organisation des Kirchenregiments gesichert wird.

5) Hierbei wird anerkannt, daß den Reformirten eine geordnete Vertretung in den Synoden, wie in den kirchlichen Behörden, und sofern sie an lutherischer Lehre und Sacramentsverwaltung keinen Anstoß für ihr Gewissen nehmen, gastweise Theilnahme am heiligen Abendmahl gewährt werden kann.

6) Wenn so nach allen Seiten Gerechtigkeit geübt wird, werden Lutheraner, Reformirte und Unirte sich zu segensreicher Arbeit im Reiche Gottes, wie zum Kampfe gegen die gemeinsamen Feinde vereinigen können in dem gemeinsamen Glauben an Jesum Christum, den eingeborenen Sohn des Vaters, der auch in den gegenwärtigen Gefahren seine Verheißung an seiner Kirche erfüllen und sie zum Siege führen wird.

Nachdem der Präses darauf aufmerksam gemacht, daß die Kraft des Zeugnisses durch eine möglichenfalls Widerspruch aufdeckende Debatte geschwächt werden könne, wurden die Thesen „fast einstimmig" angenommen. Prof. Grau spricht nun über „die gegenwärtige Stellung des deutschen Protestantenvereins innerhalb der preußischen Landeskirche". Der Vortrag bezeichnete die Anhänger des Protestantenvereins als die Corinther des 19. Jahrhunderts und beklagt, daß solche Corinther (i. e. Sydow) im Amte gelassen würden. P. Böttcher legt zuerst eine Lanze für den katholischen Ultramontanismus ein, wird aber vom Präsidenten dahin berichtigt, daß dieser Gegenstand außerhalb der Ziele der Berathungen gelegen sei. Der Debatte waren folgende Sätze zu Grunde gelegt:

1) Die Conferenz erkennt in dem Protestantenverein einen Abfall von den Grundwahrheiten des Evangeliums und eine Gefahr für die Kirche, deren

Abwehr eine ernste Pflicht des Glaubens ist. Dem gegenüber wiederholt sie das Bekenntniß des Glaubens an Jesum Christum, den Erlöser der Welt, welcher ist wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren.

2) Indem die Conferenz es dankbar anerkennt, daß in dem in der Untersuchung gegen den Prediger Dr. Sydow ergangenen Erkenntniß seitens des Ober-Kirchenregiments die Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses als bindende Norm für die gesammte kirchliche Amtsführung principiell ausgesprochen ist, glaubt sie, in Erwägung, daß es für den Bestand der Kirche im tiefsten Grunde nur eine Gefahr giebt, nämlich die Erschütterung ihres Bekenntnisses, ebenso sehr die Nothwendigkeit hervorheben zu müssen, daß der grundsätzlichen Anerkennung des Bekenntnisses überall praktisch Folge gegeben werde, damit nicht der Widerspruch der Thatsachen die theoretische Anerkennung lähme und der Unglaube sich das Heimathsrecht in der Kirche erschleiche.

3) Da nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1852 das Kirchenregiment verpflichtet ist, dem Bekenntnisse auch der lutherischen Kirchen Schutz und Pflege zu gewähren, so spricht die Conferenz ihre Ueberzeugung dahin aus, daß es der Erfüllung dieser Pflicht in ihrem vollen Umfange hinderlich sein würde, wenn der entschiedene Ausdruck des Bekenntnisses zu den Gründen zählt, welche den Weg zu kirchlichen Aemtern verschließen.

4) In Anbetracht, daß die richtige Bildung ihrer künftigen Diener zu den Lebensbedingungen der Kirche gehört, erklärt die Conferenz, daß es zum tiefsten Schaden der Kirche und endlich zur Auflösung der evangelischen Landeskirche führen muß, wenn zu den theologischen Lehrämtern auf unseren Universitäten Männer berufen würden, durch deren Lehre das Bekenntniß der Kirche zersetzt wird.

Bei These 1 findet P. Böttcher den Ausdruck „Abfall" zu schwach, er wünscht dafür „Versündigung gegen die Majestät Christi". Präsident erwiedert, „Abfall" heiße ja auch die Stellung des Teufels gegen Gott. Bei These 2 ist dem P. Reinhard die Verwerfung des Liberalismus zu glimpflich, da der Protestantenverein „den Schwamm im Hause des Herrn" vorstelle. P. Wölbling erklärt die Versammlung durch den oberkirchenräthlichen Erlaß gegen Sydow, nachdem die Conferenz der Generalsuperinten-

denten gesprochen, vor dem gesammten Liberalismus prostituirt. P. Sauberzweig will statt „erschleiche“ lieber „ertrotze“. Graf Schulenburg meint, auch „erschleichen“ habe für den Protestantenverein eine viel zu edle Nebenbedeutung. So wird dem Vorstand übertragen, das passende Wort für erschleichen einzusetzen. P. Böttcher kommt noch darauf zurück, daß Sydow's Einsetzung das Ende der Union bedeute. P. Sternberg meint, es seien beim Streit untergeordnete Dinge, wenn die Kirche durch ein Resolut aufgelöst werde, sei sie der Gebete nicht werth. v. Kleist-Retzow beantragt, den Satz hinzuzufügen, daß durch das Resolut vom 25. Juni der Kirche eine schwere Wunde geschlagen. Doch fällt der Antrag. v. Nathusius-Ludom wünscht das Wort „dankbar“ in These 2 gestrichen. P. Meyer ist dagegen. P. Knak kann keine Dankbarkeit gegen so handelnde Behörde empfinden. Nathusius' Antrag wird angenommen. Zuletzt stellt P. Quistorp den Antrag, eine Eingabe an den Oberkirchenrath zu machen, a) um Sydow für seine Wiederantrittspredigt zur Verantwortung zu ziehen, und b) ein allgemeines Verbot der Theilnahme der Geistlichkeit am Protestantenverein zu erlassen. Der Präsident findet das Eingreifen der Versammlung in die Verwaltungsmaßregeln der Behörde bedenklich und die Conferenz sieht vom Antrage ab.

Es folgen nun Nachmittags die Verhandlungen über den Vortrag P. v. Nathusius': „welche Aufgaben stellen dem evangelischen Geistlichen die neuen Kirchengesetze“. Jetzt gelte Math. 10: Hütet Euch vor den Menschen, sie werden Euch überantworten in ihre Rathhäuser und man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Dazu legte Referent folgende Sätze vor:

1) Wir erkennen dem Staate die Pflicht zu, alle menschlich-sittlichen Verhältnisse, Ehe, Familie, Gemeinde, Schule u. s. w. nach der ihnen innewohnenden sittlichen Natur zu behandeln. 2) Wir erkennen dem Staat die Pflicht zu, der Kirche, als der Hüterin der göttlichen Offenbarung, in der wir die einzige Quelle alles Rechts und die Erkenntnißquelle für die sittliche Natur aller menschlichen Verhältnisse besitzen, freie Entfaltung auf ihrem Gebiete zu gewähren und zu bereiten. 3) Wir erkennen der Kirche die Pflicht zu, den Staat, auch wenn er sich von den sittlichen Anschauungen lossagt, die sich auf die göttliche Offenbarung gründen, immer noch als selbständige göttliche Institution anzuerkennen,

welcher Gehorsam von den Christen zu leisten ist, so lange nicht entschieden den Worten Gottes Zuwiderlaufendes gefordert wird. 4) Wir erkennen an, daß in Deutschland durch die gegenwärtige Gesetzgebung, besonders soweit sich dieselbe auf die Kirche bezieht, der Staat diejenigen Wege betreten hat, welche mit den Grundsätzen der Offenbarung in Widerspruch auslaufen, und können von seiner Entwickelung, so lange er auf dem eingeschlagenen Wege verbleibt, nur Unheil für unser Volk und Vaterland erwarten. 5) Wir erkennen es als unsre Christenpflicht gegenüber dem Staate an, auch den gegenwärtigen Kirchengesetzen zu gehorchen, zugleich aber laut zu protestiren gegen die darin vertretenen Principien und ohne zu verschweigen, daß ihre Ausführung auch Punkte herbeiführen kann, wo wir im schuldigen Gehorsam gegen Gott die weltliche Strafe ertragen müssen. 6) Wir erkennen es als unsere Pflicht gegen unser Volk an, uns an seinem constitutionellen Leben nach Kräften zu betheiligen, um es zu ermöglichen, daß der gegenwärtigen, ins Verderben führenden Richtung des Staatslebens entgegengearbeitet werde. 7) Wir erkennen es als unsre Pflicht gegen die Kirche an, bei den sie bedrohenden Hinderungen ihres freien Wirkens desto treuer zu sein auf allen durch die Gesetzgebung berührten Gebieten, im Strafamt der Predigt, in der Kirchenzucht und Seelsorge, Fürsorge für die Schule, Gewinnung von Kräften für das geistliche Amt u. s. w., in dem festen Vertrauen, daß der Herr seine Kirche nicht verlassen und auf seine Weise den Treuen ihren Lohn nicht versagen werde.

Superintendent Lengerich wünscht Vertrauen in die Regierung der Hohenzollern und Gehorsam gegen die Gesetze (Ruf: Schluß! Schluß!). Graf Krassow-Pansewitz hält die Gesetze für den Protestantenverein wohl ungefährlich, der seine Krebse am Leibe der Kirche mäste, nicht aber für die Kirche, die doppelt dem Andringen des Socialismus auf der Hut sein müsse. Generalsup. Büchsel will keine politische Agitation, sondern legt den Geistlichen ans Herz, fleißiger im Amt und Gebet zu sein. Graf Schulenburg-Beetzendorf nennt die Gesetze eine Concession an den Liberalismus; weil man die Revolution nicht auf anderem Wege besiegen könne, gebe man die Kirche preis. Hier seien dem geistlichen Stand neue Kräfte zuzuführen. v. Kleist-Retzow betont, Gott mehr zu gehorchen, als Menschen, mit dem Wort, ‚gebt dem Kaiser, was des

Kaisers ist', sei schon zu viel Mißbrauch getrieben worden. Eine Abstimmung zu den Thesen geschah nicht.

Die letzte Sitzung brachte einen Vortrag P. Künstler's über die Frage: „was fordert von uns, gegenüber der in Aussicht gestellten Aenderung der kirchlichen Verfassung, die Treue gegen das lutherische Bekenntniß?" und schließt mit dem Wunsche auf rückhaltlosem Bruch mit allem Unionismus. Ein paar Zwischenanträge werden fallen gelassen. An der Debatte betheiligen sich nur v. Berg, P. Köhler und P. Wendt. Die Versammlung beschloß, gegen 24 Stimmen, eine Adresse an den König gegen das Resolut vom 25. zu richten. — Endlich sprach Oberpräsident v. Kleist-Retzow: „über die Abwendung der Civilehe". P. Rocholl, H. v. Scheliha und P. Baltzer sprechen alle gegen die Civilehe und die Versammlung beschließt ebenfalls eine Adresse gegen solche an den König*).

Die norddeutsche allgemeine Zeitung bemerkte über die Versammlung: „Die Vertreter der lutherischen Kirche im Nachtrabe des Infallibilismus! Was in aller Welt können sie zur Rechtfertigung so ungeheuerlicher Politik anführen? Nun sie fürchten den kirchenfeindlichen Liberalismus, als letzten Einfluß auf die Gesetzgebung. — Man muß zugeben, diese agitatorische Redeweise sich wenig von der mißbräuchlichen Berufung der Ultramontanen auf die Lehre des Evangelii: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, unterscheidet." Wir haben dem nichts hinzuzufügen.

8) Kirchliche Conferenz zu Halle.

Unter zahlreicher Theilnahme fand am 21. Octbr. zu Halle eine Versammlung Geistlicher und Laien statt, um einen „Verein für kirchliche Zwecke" zu gründen. Zu Vorstandsmitgliedern des neuen Vereins wurden gewählt die Herren: Beyschlag, Dryander, Köstlin, Nasemann, Schlottmann, Urtel, von Voß, Rothe. Die Stellung zur Kirchenverfassungsfrage Preußens sprach sich durch Prof. Köstlin in folgenden von 1—5 angenommenen und 5—10 im Wesentlichen gebilligten Thesen des Inhalts aus:

1) In der preußischen Kirchenordnung erkennen wir mit Dank eine auf evangelischen Principien ruhende, den Verhältnissen und

---

*) Protest. Kirchenz. Nr. 36.

der historischen Entwicklung angemessene Verfassung der von der christlichen Gemeinde aus zu organisirenden Kirche.

2) Was einzelne Punkte anlangt, finden wir eine rechtliche Bestimmung über die sittlichen Qualificationen für Wahlberechtigung und Wählbarkeit (gemäß §§. 34, 36, 40) unerläßlich.

3) Desgleichen, daß zur Mitarbeit an den höheren Stufen kirchlicher Organisation mindestens der Mehrzahl nach nur Personen zugezogen werden, die dazu durch Arbeiten und Erfahrungen im Dienste der Einzelgemeinden vorbereitet sind.

4) Das Zahlenverhältniß der Laien und Geistlichen erscheint uns genügend, während wir meinen, daß in den wichtigsten kirchlichen Fragen weniger ein Gegensatz zwischen beiden, sondern eine allgemeine Verschiedenheit von Tendenzen in Betracht kommt.

5) Daß eine Generalsynode aus den Provinzialsynoden hervorgehe, finden wir in der Natur des kirchlichen Organismus begründet, obwohl wir die Gefahren einseitiger Wahlen durch Majoritäten dieser Synoden nicht übersehen, welchen Gefahren durch Wahlmodus vorzubeugen ist.

6) Was den Weiterbau der Kirche anlangt, so hegen wir zu Kirchenregiment und Synode die Zuversicht, daß die von der Synode abzuschließende Grundordnung der Selbstverwaltung der Kirche und Gemeinden Raum geben, zugleich aber die Verbindung unserer Landeskirchen zu einem Gesammtkörper ungelockert erhalten werde.

7) Nach §. 68 der Kreisordnung hoffen wir, daß einem Ausschuß der Generalsynode künftig eine analoge Stellung, wie dem der Provinzialsynode und zwar neben einer ständigen Oberbehörde werde.

8) Wir erwarten zuversichtlich, daß der Landesbischof verbleibe um der Eigenschaften seines sonstigen Berufes willen, gemäß dem Vertrauen, das die Landeskirche zu ihm hegt.

9) Wenn so die Kirchenordnung zum gesetzlichen Abschluß gebracht, sehen wir die acht älteren Provinzen als so verfaßt an, daß die ihr durch §. 15 zugesagte Selbständigkeit einzutreten hat, wonach sie ihre inneren Ordnungen wird vorzunehmen haben.

10) Die Punkte, welche der Zustimmung der politischen Landesvertretung bedürfen, geben wir mit Vertrauen der Regierung und dem Kirchenregiment anheim.

Die bis dahin der Kirchenverfassungsfrage gewidmeten Verhandlungen erhielten eine andere spannendere Wendung, als

Stadtrath Hildenhagen direct anfrug, ob nach Auffassung des neuen Vereins auch Mitglieder des Protestantenvereins, welche die Bestrebungen der Halle'schen Mittelpartei theilten, diesem beitreten könnten. Die Erklärungen, welche Prof. Beyschlag und Köstlin und auch Sup. Leuschner, der Darstellung der Halle'schen Zeitung zufolge, gaben, waren im Grunde zustimmender Art, während Sup. Leuschner in Nr. 217 genannter Zeitung nachträglich sein angebliches Einverständniß auf das Nachdrücklichste zurückweist, da von einem Verwandtschaftsverhältniß beider Parteien nicht die Rede sein könnte. Daß es aber doch Berührungspunkte giebt, hat die Saalezeitung vom 28. October, trotz der genannten Zurückweisung, gleich an Punkt 1 der Thesen nachweisen können *).

t) Die Versammlung der Evangelischen Allianz in Neuyork.

Ueber diese an den Tagen des 2.—12. October abgehaltene Versammlung ward von einem Besucher derselben der Spenerschen Zeitung berichtet:

Außer 400 Mitgliedern aus Amerika waren mehr denn 200 auswärtige Delegirte erschienen. Aus China und Indien, aus Australien und Afrika, aus England, Holland, Deutschland, Frankreich, Rußland, Spanien, Italien, Griechenland, aus Schweden und Dänemark, aus der Schweiz.

Aus England, dem nach Lage, Sprache und religiösem Leben verwandtesten Lande, waren selbstverständlich die zahlreichsten Abgeordneten erschienen. Der Erzbischof von Canterbury schickte den Decan der dortigen Universität, Dr. Payne Smith, mit einem schriftlichen Gruß, Lord Churchill war selbst erschienen, alle größern Denominationen waren vertreten durch ihre bedeutendsten Glieder. Im weißen Turban und heimischer Tracht saß unter den Vertretern Asiens der bekehrte Brahmine Navayan Sheshadri aus Bombai, aus Spanien war Carrasco, der bekannte Märtyrer der Bibelverbreitung, aus Italien der Waldenser Prochet, aus der Schweiz Bovet, aus Frankreich der treffliche Fisch erschienen, lauter ausgeprägte Charaktere und äußerst gewandte Redner. Von deutschen Abgeordneten haben Dr. Dorner und Consistorialrath Noël aus Berlin, Dr. Christlieb und Dr. Krafft, beide aus Bonn, Dr.

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 35.

Dorner jun. aus Göttingen, Dr. Spieß von Jena und die Pastoren Krummacher, Witte, Baumann aus Brandenburg, außer ihnen Dr. Zimmermann von Leipzig und Bögner von Straßburg und Pastor Dreyer von Bremen theilgenommen.

Die Verhandlungen begannen am Abend des 2. Oct. in der Kirche des christlichen Jünglingsvereins mit Begrüßung der Delegirten durch Rev. Dr. Adams von Neuyork und den Antworten der hervorragendsten Gäste.

Aufs höchste befremdend war es freilich, das Händeklatschen und andre Zeichen des Beifalls bei Dr. Adam's Rede zu vernehmen, wenn wir auch von ganzem Herzen in das Lob über den Redner einstimmten. Wußte er doch in feiner Weise die realen geistigen Beziehungen aller vertretenen Nationen zu den Vereinigten Staaten ebenso geistvoll als geschickt hervorzuheben, wehte doch aus seiner Rede der Hauch gastfreundlicher Herzlichkeit mit unerwarteter Wärme. Die Antworten enthielten manches auch für Deutschland interessante Wort. Es war wohlthuend, die Gesandten altenglischer hochkirchlicher Richtung zu hören, wie sie den freikirchlichen Dissenters Amerika's Glück wünschten; es war ein tiefergreifender Moment, als Dr. Fisch von Paris, nachdem er des Unglücks in seinem Vaterlande mit Herzeleid gedacht, damit schloß: „Indessen sind wir hier nicht als Franzosen oder Deutsche, sondern als Evangelische, als Brüder in Christo" — es war ein unvergeßlicher Beifallsturm, als Dr. Christlieb von Bonn seinem Vorredner erwiderte: „Auch ich kann für einen Augenblick vergessen, daß ich ein Deutscher bin, auch ich kann als Bruder zum Bruder reden ohne Groll — kann ihm die deutsche Bruderhand reichen zur Versöhnung, zum Frieden in Christo." Für einen Augenblick athemloses Schweigen, gespannte Erwartung, ein Vorbeugen und Aufstehen aller Hörer, bis die dargebotene Hand angenommen worden war in herzlicher Erwiderung.

Der folgende Tag brachte die Berichte der Delegirten aller Länder. Navayare Sheshadri war gekommen, um der Mission den Dank Indiens auszusprechen, Fliedner aus Madrid schilderte die Bildung zahlreicher evangelischer Gemeinden in Spanien, Dr. Cohen Stuart berichtete von dem Stande der Evangelischen Hollands seit der Trennung von Staat und Schule, Pastor Krummacher von Brandenburg sprach von den Kämpfen in Deutschland.

So entrollte sich vor den Hörern ein ökumenisches Bild der dermaligen evangelischen Kirche mit allen ihren Zweigen. Ueberall derselbe Kampf gegen Rom — überall dieselbe Gefahr durch religiöse Indolenz — überall aber auch das Zeugniß und die siegesgewisse Hoffnung, daß evangelischer Glaube und evangelische Gewissensfreiheit endlich das Feld behalten werden.

Es waren inhaltreiche, schwerwiegende Fragen, die in den Sitzungen der folgenden Tage besprochen wurden. Statt weitergehender Berichte nur einige Andeutungen. Eine evangelische Allianz muß eine Grundlage in der heil. Schrift haben — sie ist gegeben in der Gemeinschaft, die sich durch die zahlreichen evangelischen Denominationen der Erde hindurchzieht. Sie findet ihren Ausdruck in den Congressen, bei denen das Heilige Abendmahl gemeinsam gefeiert wird, in der Fürsorge für bedrohte Zweige der Allianz für Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit und endlich in dem Austausch der Kanzeln seitens aller betheiligten Kirchenkörper. Was die Theologen darüber am 4. October in drei verschiedenen Räumen geäußert hatten, das führten die anwesenden Geistlichen sofort thatsächlich aus durch ihre Predigten auf allen Kanzeln Neuyorks und der andern erreichbaren Städte. An Englands Hochkirche richtete die Allianz den Wunsch, das von früher bestehende Verbot der Kanzeleröffnung zu Gunsten der verbündeten Evangelischen thunlichst aufzuheben.

Für die deutsche Heimath besonders bedeutsam war der 6. Oct., an dem es sich um die Feinde des Christenthums handelte, um Materialismus, Pantheismus 2c. Hatte Dr. Christlieb bereits am Begrüßungsabend mit seiner geistvollen energischen Sprache die Sympathien der Versammlung vor allen Andern erworben, so erreichte er dies in womöglich noch höherm Maße durch seinen apologetischen Vortrag, wie am besten dem modernen Unglauben zu begegnen sei. Umsonst ist der Versuch, den Beifall zu schildern, der nach diesem allerdings vorzüglichen Worte deutscher Tiefe und sittlicher Thatkraft losbrach. Von allen Seiten umringt, gedrängt, bestürmt mit den schmeichelhaftesten Anerbietungen, hat er sich in wahrhaft anerkennenswerther Bescheidenheit, die mit edlem nationalen Selbstgefühle gepaart war, allen Zumuthungen entzogen und nur auf allgemeines Verlangen den dreistündigen Vortrag in einer der größten Kirchen vor einer ungeheuern Zuhörerschaft wiederholt.

Am folgenden Tage freilich mußten die deutschen Delegirten denen englischer Zunge die Tribüne überlassen, da es sich um die hervorragendsten Erscheinungen des christlichen Lebens handelte. Auf diesem Gebiete können wir von Amerika und England nur lernen, da wir nur einige schwache Nachbildungen von religiöser Erziehung in Familie und Sonntagsschule, in gesunder christlicher Literatur, in gewaltigen Erweckungen des religiösen Volkslebens, wie sich diese in Amerika zeigen, besitzen. Es war ebenso interessant, zwei der berühmtesten Redner englischer Zunge, Parker von London und Beecher von Brooklyn, zu hören, wie sie den gegenwärtigen Stand der Kanzelberedtsamkeit beide mit gleich seltener Begabung schilderten. Umgekehrt fiel ebenso selbstverständlich am 8. Oct. das Reden den Deutschen, das Hören den Amerikanern zu. Galt es doch, die Riesenkämpfe zwischen Protestantismus und Romanismus zu zeichnen.

Da erzählte der greise Dorner in seiner feinen gewählten Sprache vom Dogma der Infallibilität, da berichtete Krafft aus Bonn von der altkatholischen Bewegung in Deutschland, da gingen Briefe von Bischof Reinkens aus Konstanz, von Hyacinth aus Genf ein, in denen sie der Allianz die Ziele ihrer Bestrebungen schilderten — und die Versammlung sendete ihnen ein herzliches Glückauf! als Antwort zurück.

Von geringerm Interesse waren die Besprechungen der folgenden Tage, die theils die allgemeinern Verhältnisse von Kirche und Staat, theils die besondern Zustände auf den Gebieten der äußern und innern Mission, sowie des socialen Lebens zum Gegenstande hatten.

Großartiger als alle Verhandlungen war der Schluß des Congresses am Sonntag, 12. Oct., Abends. Seit dem Aufstande des Volkes zum Niederwerfen der Rebellion von 1861 hat Neuyork nach dem einstimmigen Zeugniß der gesammten Presse solche Versammlungen, solche tiefgehende Bewegungen des Volksgeistes nicht gesehen. Auch das rein deutsche Element war, wie bereits am vergangenen Freitag, durch besondere Ansprachen in deutscher Sprache zu begeisterter Theilnahme erwacht. An diesem Abende war es, wo 5000 Deutsche und 15,000 Amerikaner den scheidenden Delegirten ihr Lebewohl zuriefen und die dankbaren Abschiedsworte der Scheidenden empfingen. An diesem Abende hörten wir in der Music-

Hall 7000 Zungen, jede in ihrer Sprache, das „Vaterunser" gemeinsam mit gedämpfter Stimme sprechen, ein religiöser Act, der alle Ohrenzeugen aufs tiefste durchbebte*).

Zweites Capitel.

Verbreitung und Befestigung des Protestantismus in katholischen Gegenden. — Aeußere und innere Mission.

a) Evangelisation.

Spanien — hat ein Spanier gesagt — wird alles ganz; es ist ganz arabisch gewesen, es ist ganz katholisch geworden, es wird auch ganz evangelisch werden. Ob das wahr werden wird, dürfte freilich vorerst noch abzuwarten sein, indessen schreitet das Evangelisationswerk trotz des nach König Amadeus Thronentsetzung fortdauernden Bürgerkriegs fort. Man darf die Zahl derer, welche sich in ganz Spanien offen unter das Banner des Evangeliums geschaart haben, jetzt wohl auf 10,000 anschlagen. Keine der bestehenden Gemeinden hat unter den Stürmen der Revolution gelitten; auch die neugegründeten in Santander und Béjar haben sich gedeihlich entwickelt. Besonders segensreich wirken die Schulen und die Gründung „der spanischen und ausländischen Buchhandlung" eines Centrums evangelischer Bücherverbreitung, verspricht gleichfalls der ganzen Bewegung Vorschub zu leisten. Die Erbauung eines Vereinshauses ist in Aussicht genommen und es ist nicht unmöglich, daß die Erwerbung kirchlicher Grundstücke gerade durch die neue politische Gestaltung den Evangelischen wird erleichtert werden. Bis jetzt ist Sevilla die einzige Stadt, die sich eines würdigen Gotteshauses erfreut, in den andern Orten stößt die Aneignung von passenden Baulichkeiten noch immer auf Hindernisse. In Madrid und Camullas sind die Schwierigkeiten noch

---

*) Nr. 374 Deutsche allg. Zeitg.

nicht überwunden. Dagegen ist in Jerez der Neubau von Kirche und Schule unter Dach; auch in San Fernando ist kürzlich ein Haus gekauft und in Cordoba hofft man eine Kirche zu gewinnen. — Die britische Bibelgesellschaft hat im letzten Jahre 10,864 ganze Bibeln, 9441 neue Testamente und 67,587 einzelne Evangelien verkauft. — Als neue Arbeiter sind eingetreten Rafael Blanco, ein Stiefbruder von Matamoros, ein deutscher Lehrer Ruppert. In Sevilla, wo nun schon eine zweite Kirche angekauft und hergerichtet ist, wirkt der Schotte Duncan in herzlicher Gemeinschaft mit Cabrera. Vom 10.—27. Juni tagte in Madrid die erste Generalsynode, die sich vorzugsweise mit der Constituirung der Kirche beschäftigte. Der vorgelegte Entwurf stellt folgende Hauptsätze auf: Die christliche spanische Kirche hat kein anderes Haupt als Jesum Christum und keine andere Regel des Glaubens und der Sitte als die heilige Schrift; sie ist unabhängig vom Staat, aber achtet die Obrigkeit, befolgt die Gesetze und fordert den vollständigen Genuß aller Rechte, welche in der Verfassung Spaniens gewährleistet sind. Jede Gemeinde soll außer dem Pastor Aelteste und Diakonen haben. — Als Mitglied der Gemeinde kann Jemand nur durch die Aeltesten und nur nach geschehener Prüfung seines Glaubensstandes und seines Wandels aufgenommen werden. — Kinder der Gemeindeglieder haben Gemeinderechte, aber erst wenn sie geprüft sind und ihr Glaubensbekenntniß abgelegt haben. — Der Pastor ist nur der erste unter den Aeltesten, die ebenso wie die Diakonen durch Handauflegung geweiht werden. Der Geistliche wird durch die Gemeinde in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt. Verschiedene Gemeinden schließen sich zu einem Presbyterium mit Präsident und Secretär zusammen, wozu jede Gemeinde ihren Geistlichen und der Reihe nach einen Aeltesten stellt. Jedes Jahr wird eine Generalsynode abgehalten, die ihren Moderador, zwei Beisitzende und zwei Secretäre erwählt; diese Personen bilden bis zur nächsten Synode die permanente Commission.

Uebrigens schlagen die Wellen dieser Bewegung in Spanien auch bis nach Mexiko hinüber. Nachdem im Jahre 1852 Miß Rankie ein weibliches Seminar eingerichtet und bis 1869 in Segen gearbeitet hatte, trat in diesem letzteren Jahre der Geistliche Riley auf den Plan und brachte es in drei Jahren dahin,

daß mehr als 60 Gemeinden mit 35 bestellten Geistlichen, Evangelisten und Lehrern gebildet sind. In der Hauptstadt Mexiko selbst umfaßt die Gemeinde einige Tausend Glieder, besitzt zwei Kathedralen und viele Privatlocale; schon im December 1871 nahmen an einem Sonntage 400 Personen an dem heiligen Abendmahl Theil, welches von Riley und vier übergetretenen katholischen Priestern gespendet wurde.

Aus Frankreich werden neben den reactionär katholischen Extravaganzen auch einzelne erfreuliche Siege des Evangeliums gemeldet. In Troissy, Departement Marne, erklärten sich im Sommer vorigen Jahres viele katholische Familien, die seit Jahren schon fleißig die heilige Schrift und andere religiöse Schriften gelesen hatten, für den Austritt aus der römischen Kirche. In Folge dessen wurde am 28. October auf Anordnung des Cultusministers eine Versammlung in Troissy unter Leitung eines reformirten Predigers gehalten. Darin traten 71 Männer und Frauen mit 48 Kindern förmlich zur reformirten Kirche über. Im Departement l'Aube haben sich 200 Hausväter als Protestanten erklärt, im Departement l'Yonne 700. — Prediger Clavel zu Samerre berichtet, er sei von 30 Hausvätern, unter denen der Maire und die Mehrzahl des Gemeinderaths gewesen, nach Lamarche (Departement Nièvre) zum Prediger eingeladen; fast alle Ortsbewohner hätten der ersten Versammlung beigewohnt und wollten nun evangelisch werden. — Bei der Feier der centralen Evangelisationsgesellschaft in Paris erfuhr man, daß 25 ihrer Stationen Pfarreien-Stationen geworden sind, und daß sie auf 200 andern Stellen 95 Agenten beschäftige. Die finanzielle Lage ist sehr befriedigend: 183,000 Fr. Einnahme, 169,000 Fr. Ausgabe. Clavel von Bourges gab höchst lebendige Schilderungen über die Zunahme der evangelischen Bewegung in der Mitte Frankreichs, wo man in mehreren Städten laut nach protestantischem Schulwesen verlangt; ein freigebiger Mann hat dort 27,500 Fr. für den Bau von Kirchen und die Dotation von Pfarrern bestimmt. Labourgade von Reims berichtete über die merkwürdige Erweckung von Troissy.

In Jerusalem wohnen gegenwärtig 250, in Palästina überhaupt 1000 Evangelische. Von Seiten der Londoner Judenmission, welcher die Christuskirche in Jerusalem gehört, sind von 1839—1871 253 Personen jüdischer Abkunft in Jerusalem ge-

tauft worden. Die judenchristliche Gemeinde bildet etwa die Hälfte des evangelischen Häufleins in Jerusalem. Außer in Jerusalem hat die Londoner Judenmission Stationen in Damaskus und Smyrna. — Am engsten verknüpft mit dem englisch-preußischen Bisthum ist die Arbeit der Church Missionary Society im heiligen Lande. In ihren Diensten hat der Bischof Gobat früher als Missionar gestanden. Sie wendet sich an die eingeborenen Araber und stiftet unter denselben evangelische Gemeinden. Sie baut jetzt eine arabisch-evangelische Kirche in Jerusalem, wie sie eine solche schon in Nazareth besitzt. In Jerusalem hat sie vier eingeborene Lehrer und 146 eingeborene Gemeindeglieder. — Am bedeutendsten sind die Erfolge der Amerikaner, namentlich der American Board of missions, der sich besonders die erste Anpflanzung neuer Missionsfelder zur Aufgabe gestellt hat. Er hat die syrische Mission, deren Arbeit auf dem Gebiete der Schule erfolgreich ist, seit 1870 an den American Presbyterian Board abgegeben und arbeitet hauptsächlich unter den Armeniern. Seine Stationen zerfallen in drei Gruppen: die der westlichen, der mittleren und der östlichen asiatischen Türkei. Die Heranziehung der Eingeborenen zum Helfer- und Evangelistendienst scheint in immer größerem Umfang zu geschehen. Im ganzen türkischen Reiche sind durch die Amerikaner 19,000 Eingeborene der evangelischen Kirche gewonnen worden. Unter den Bulgaren arbeiten vier Missionare und sechs Nationalhelfer im Dienste des American Board. Missionsschulen haben mehreren Hundert Bulgaren beiderlei Geschlechts eine christliche Erziehung gegeben. Theologisch vorgebildet (in dem von Dr. Hamlin zu Constantinopel geleiteten Robert-College) werden gegenwärtig 11 junge Bulgaren. Die kleinen Gemeinden, die sich theils um die Missionare, theils um die Nationalgehülfen an verschiedenen Orten Rumeliens und der Bulgarei gesammelt haben, streben zum Theil unter harten Entbehrungen und Verfolgungen nach weiterer Ausgestaltung und an zweien dieser Orte ist man im Begriffe, evangelische Kirchen zu bauen. Im letztvergangenen Jahre ist die Uebersetzung der ganzen heil. Schrift in das Modern-Bulgarische fertig geworden und sind im Laufe der letzten 15 Jahre gegen 60,000 Exemplare von Theilen der Bibel unter der bulgarischen Bevölkerung durch 13 Missionare und 25 Nationalhelfer allmälig verbreitet worden.

Die Bemühungen der evangelischen Allianz um die Gewissensfreiheit in den russischen Ostseeprovinzen (vergl. Chronik 1872 S. 32) scheinen doch einigen Erfolg gehabt zu haben. Ist die Religionsfreiheit vorerst zwar nur immer noch Sache der localen Connivenz und noch nicht der allgemeinen Reichsgesetzgebung geworden, so hört man doch nichts mehr von Angriffen seitens der griechischen auf die evangelische Kirche, in Folge von oben erhaltenen Winkes bemühen sich die Popen, Frieden zu halten, das Consistorium versagt seine Mithülfe zur Einschreitung gegen lutherische Geistliche, welche die zurücktretenden Liven und Esthen wieder in die lutherische Kirche aufnehmen, und der heilige Synod hat auf eine Anfrage des Ministers es vorgezogen, diese heikle Sache fallen zu lassen. Ueber 15,000, nach Andern 30,000 Seelen haben ihren Rücktritt zur lutherischen Kirche unbehelligt vollzogen. Die Livländer bemühen sich auch, auf dem Gebiete des Schulwesens den russischen Einfluß fern zu halten. In oder bei Dorpat soll eine neue deutsche Landschule gegründet werden und hat die Regierung die Bestätigung derselben bereits ertheilt. Auch zur Gründung eines zweiten Volksschullehrerseminars hat der livländische Landtag das Geld bewilligt. — In Petersburg ist die schöne neugebaute Kirche der deutsch-reformirten Gemeinde ein Raub der Flammen geworden.

In Italien nimmt das Werk der Evangelisation einen gedeihlichen Fortgang. Nach außen gewinnt der Protestantismus höheres Ansehen und unbestrittenes Recht. In Guidizzolo, Bezirk Mantua, hatte der Syndicus die evangelische Schule willkürlich geschlossen und eine gerichtliche Verurtheilung des Lehrers zu erlangen gewußt. Der Appellhof in Mantua hat aber das Urtheil cassirt und die Wiedereröffnung der Schule genehmigt. Zwei katholische Kirchengebäude, die alte Kirche S. Annunziata in Messina und eine Kirche in Florenz sind in evangelische Hände übergegangen. In Rom werden an 11 verschiedenen Stellen sonntägliche und Wochengottesdienste in italienischer Sprache gehalten. Tagesschulen giebt es 8, Abendschulen 4, Sonntagsschulen 7, evangelische Vereine für verschiedene kirchliche Zwecke 5. Die Zahl der Schüler schwankt zwischen 1560 und 1860. In der Sabina, in Apulien, noch mehr in Sicilien schreitet die Ausbreitung des Protestantismus fort. Im Depot der Bibelgesellschaft zu Rom sind in den Jahren 1871

und 1872 44838 Stück neuer Testamente, biblischer Theile und Traktate verkauft worden. Die Typografia Claudiania in Florenz hat 1872 für 29,255 Frcs. religiöse Bücher verkauft. — Auf der am 16. bis 18. April abgehaltenen Waldensersynode wurde der wichtige Beschluß gefaßt, 1) der Mutterkirche zu erklären, daß alle von ihr gegründeten Gemeinden das Ehrenrecht in Anspruch nähmen, immerhin Waldenserkirchen zu bleiben und zu heißen; 2) aber behufs Vereinfachung und innerer Concentration der Leitung das Gesammtgebiet der Waldensergemeinden in verschiedene Kirchenprovinzen zu vertheilen, deren Geistliche und eben hierzu zu deputirende Laienmitglieder jährlich zusammenzutreten hätten. — In den jungen Gemeinden tritt das Streben nach engerer Vereinigung und Consolidirung hervor. Dies spricht sich in den Bestrebungen der einzelnen Denominationen, sich in sich gleichmäßiger und fester zu gestalten, zugleich aber auch in dem Bemühen, um alle evangelische Gemeinden ein Band zu schlingen, aus. In Rom finden wöchentliche Zusammenkünfte aller Denominationen statt, und die Methodistenverhandlungen in Parma und Neapel rathschlagen über ein Comitato intermissionario, eine Art Tribunalsbehörde zur Schlichtung von Differenzen unter den einzelnen Gemeinschaften. — Fast überall haben die evangelischen Gemeinden ihre eigenen Schulen, besonders zahlreich ist die neapolitanische besucht. Ueberall wird auch für die Kranken Sorge getragen, an einzelnen Orten in besonderen evangelischen Hospitälern. Die waldensische Kirche mit ihrer festen Organisation, ihrem geordneten, durch theologische Bildung gehobenem geistlichen Amte, ihrem Zeugenmuthe und ihren herrlichen Erinnerungen bietet wohl die beste Bürgschaft für eine gesegnete und vor Abwegen sich hütende Verkündigung des Evangeliums. — In Rom ist die evangelische (nicht denominationelle) Paulskirche durch den irischen (anglikanischen) Bischof von Derry im Februar eingeweiht worden. Zum Geistlichen ist ein Amerikaner gewählt, der vor seiner Ordination Artillerieoffizier war und seit drei Jahren in Rom für die evangelische Propaganda wirkt.

In Böhmen hat die Brüdergemeinde die Gründung eigener Gemeinden begonnen zu Pottenstein, Rothwasser, Tscherkowitz und Douba und die Kosten, welche die armen Gemeinden zu tragen unvermögend sind, sind in opferwilliger Liebe von den deutschen, englischen und amerikanischen Brüdergemeinden in Höhe von

10,000 Thlrn. aufgebracht worden. Doch hat dieses Vorgehen, welches der sonstigen Praxis dieser Gemeinde nicht entspricht, zur Reibung mit den evangelischen Kirchen des Landes geführt, weil dadurch nicht nur lutherische Familien Nordböhmens, sondern auch czechisch-reformirte propagandistisch zum Anschluß an die Brüderkirche bewogen worden seien. Man hat Beschwerde geführt und die Antwort des Ministers weist auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 die Führung der Register bei solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, den politischen Gemeindebehörden zu, erklärt aber, wie zu erwarten stand, eine staatliche Intervention gegen die seelsorgerlichen Functionen fremder Geistlichen so lange für unzulässig, als sich dieselben nur auf obige Personen beziehen, wogegen Cultusacte bei Gliedern einer gesetzlich anerkannten Kirche selbstverständlich nur von den dazu autorisirten Personen vorgenommen werden dürfen.

Aus Nordamerika verlautet Erfreuliches von der Diasporaarbeit der evangelischen Synode des Westens, welche im Sinn und Geist unserer deutschen evangelischen Kirche die Landsleute jenseit des Meeres kirchlich zu sammeln sucht. Bereits umfaßt sie über 500 Gemeinden und über 300 Prediger und namentlich in Minnesota hindert nur der Mangel an Arbeitern, neue Gemeindecomplexe zu gründen. Dem Eifer des P. Lüder ist es gelungen, in Duluth, im äußersten Westen des Superior-Sees am Ende der Civilisation gelegen, eine deutsche evangelische Gemeinde zu sammeln. Die Stadt, obwohl erst 4 Jahre alt, zählt bereits 5000 Einwohner und besitzt neun prachtvolle Kirchen. Auch von einer neuen Ansiedlung 250 englische Meilen westlich im Territorium Dacota, das noch nie ein evangelischer Prediger betreten hat, liegt ein Gesuch um kirchliche Versorgung vor.

b) Der Gustav-Adolf-Verein.

Die 27. Hauptversammlung fand in diesem Jahre zu Kassel statt am 3. und 4. September. Der langjährige Präsident Dr. Hoffmann aus Leipzig wurde wieder mit der Leitung der Verhandlungen betraut und Cons.-R. Dr. Ebert aus Cassel zum Vicepräsidenten gewählt. In der ersten nicht öffentlichen Sitzung wurde, um den Verfall des Gustav-Adolfs-Denkmals auf dem

Schlachtfelde von Lützen zu hindern, eine Summe von 1350 Thlrn. bewilligt; ferner ward eine anderweite Regulirung des Stimmenverhältnisses der einzelnen Hauptvereine dem Centralvorstande aufgegeben und auf Antrag des Centralvorstandes der Beschluß gefaßt, es solle die Diaspora, nicht auch rein protestantische Gegenden, das alleinige Arbeitsfeld des Vereins bleiben. — Die erste Festpredigt hielt Generalsuperintendent Dr. Martin über 1 Joh. 4, 11 f.; die zweite Hofprediger Doll aus Karlsruhe. Die darauf folgende öffentliche Versammlung brachte den Rechenschaftsbericht des Professor Dr. Fricke aus Leipzig. Wieder konnte er eine Steigerung der Gesammteinnahme melden; als der Verein vor 16 Jahren in Cassel getagt habe, sei die Höhe aller von ihm bis dahin verwendeten Mittel eine Million Thaler gewesen, jetzt sei sie auf das Vierfache gestiegen. Damals hätten die Frauenvereine kaum einen Anfang genommen, jetzt breiteten sie sich über ganz Deutschland aus. Immer mehr würden die Vereinsfeste zu Volksfesten, die Vereinssache zur Volkssache. Aber es sei auch eine stete Steigerung der Vereinsthätigkeit erforderlich, um der Noth der zerstreuten Evangelischen nur einigermaßen abzuhelfen, und es seien nicht blos Geldmittel, sondern vor Allem auch persönliche Kräfte erforderlich.

Es begrüßte darauf der Feldprobst Dr. Thielen die Versammlung im Namen des evangelischen Oberkirchenraths in Berlin, Dr. Martin im Namen des hessischen Consistoriums. Paolo Calvino aus Guastalla schilderte die aufopfernde Thätigkeit der Waldenser, den Fortgang ihrer Missionsgemeinden und ihrer Schulen in Italien. Er erwähnte die Hülfe, die die Waldenser schon von auswärtigen Evangelischen, namentlich aus England erhalten hätten und wies nach, wie sie derselben auch fernerhin bedürften, wenn sie ihr Werk weiter führen sollten. Aus Smyrna berichtete Dr. Reineck von den Anfeindungen, welche die dortigen Protestanten nicht blos von den Türken, sondern auch von den Katholiken zu dulden haben. Tiefergreifend waren die einfachen Worte eines mährischen Landmanns, der die weite Reise im Stehwagen gemacht hatte und nun mit thränenerstickter Stimme um Beistand bat zur Gründung eines gesicherten Pfarrsystems in seiner Nähe. Einstimmig waren die Klagen der folgenden Redner aus Oesterreich über den Druck, unter dem die Evangelischen in Folge des Schulgesetzes stehen. Pf. Heintz aus Straßburg brachte dem Verein

von der Elsässer Evangelisirungsgesellschaft herzliche Grüße und bot die Bruderhand zu gemeinsamer Arbeit. — Für die Liebesgabe, die sich auf 5223 Thlr. belief, waren Grabow in Posen, Kolomea in Galizien, Montabaur in Nassau vorgeschlagen. Conf.=R. Natorp aus Düsseldorf referirte über die Verhältnisse dieser Gemeinden ausführlich und unparteiisch. Kolomea erhielt den Preis der Noth mit 39 von 78 Stimmen. Aus Würtemberg waren 250 Gulden für die unterliegenden Gemeinden bestimmt. Für die nächste Hauptversammlung wurde Stuttgart ausgewählt.

c) Innere Mission.

Die innere Mission hat gerade ein Vierteljahrhundert hinter sich. War's doch jene erste Kirchentagsversammlung zu Wittenberg im Herbst 1848, wo Wichern's gewaltiges Wort über die in Kirche und Volk offenbar gewordenen Nothstände so weithin weckend zu rettenden Thaten des Glaubens und der Liebe aufrief; wo er den Auftrag erhielt, jene Denkschrift an die deutsche Nation über die „innere Mission der deutschen evangelischen Kirche" zu schreiben, wo der „Centralausschuß" gegründet wurde, welcher nun 25 Jahre lang so vielerlei fruchtbare Anregung wie gesegnete Gemeinschaft den Freunden der innern Mission in der gesammten deutschen evangelischen Kirche geboten hat.

Es ist ein vielverschlungenes Netz von Vereinen und Anstalten christlicher Liebesthätigkeit, die in diesem Zeitraum über unser Vaterland sich auszubreiten und auch die jenseit der vaterländischen Grenzen zerstreuten Kinder unseres Volkes und unserer Kirche zu suchen und zu retten begonnen haben. Immer mehr Provinzial- und Stadtvereine haben sich als Centralstellen gegründet. Mindestens 50 theologisch gebildete Männer arbeiten als Vereins- und Anstaltsgeistliche resp. als deren Gehilfen berufsmäßig für die innere Mission. Die Diakonissenanstalten haben sich bis auf 50 und die von ihnen ausgebildeten Schwestern, die auf allerlei Arbeitsfeldern auf 650 Stationen weiblicher Diakonie arbeiten, bis auf nahezu 3000 gemehrt; die Zahl der Brüderanstalten ist auf 10 und der aus ihnen entsandten Männer, die meistens jeder ein selbständiges Arbeitsfeld leiten, bis auf nahezu 1000 gewachsen. — Es haben die einzelnen Arbeitsgebiete in intensiver wie extensiver

Hinsicht eine gründlichere Erfassung und reichere Ausbildung gefunden. Wir wollen einen kurzen Streifblick darüber werfen. In der Mission für die unmündige Jugend sind zu den älteren Waisenhäusern, Rettungsvereinen, Erziehungsvereinen hinzugekommen die Krippen für hilflose Säuglinge, die Kinderbewahranstalten und Kleinkinderschulen als Externat für die noch nicht schulpflichtige Jugend. — Es sind für die Mission unter den Jünglingen zu den Jünglingsvereinen, die bald nach 1848 sich lebhaft ausbreiteten, später gekommen „die Herbergen zur Heimath" für Wanderburschen, die Kost- und Logirhäuser für jugendliche Arbeiter, die Seemannshäuser für Matrosen und für die Jünglinge aus gebildeten Ständen mancherlei christliche Pensionate, theologische Convicte und dergl. Unter den ersteren ist am 13. October die neue Herberge zur Heimath bei St. Annen in Hamburg eröffnet worden, bei welcher Ober-Cons.-Rath Wichern die Festrede hielt, nachdem die Einweihung derselben bereits am 26. September erfolgt war. Die Herberge bietet zugleich Räume für die Lehrburschen, für den Jünglingsverein, der hier den Namen „Feierabend" führt, und den Verein für junge Kaufleute. Die Einrichtungen sind für 100 Betten getroffen, man geht jedoch schon jetzt mit der Absicht um, eine zweite Herberge in der Hafenvorstadt St. Pauli zu eröffnen. Auch in Görlitz hat sich der evangelische Verein entschlossen, die bisherige in einer engen Gasse gelegene Herberge zur Heimath zu verkaufen und hat ein sehr schön gelegenes, stattliches Haus bereits erworben. Auch in Metz und Straßburg ist die Errichtung solcher Herbergen beschlossen worden. — Trefflich eingerichtet ist das Stuttgarter Jugendvereinshaus, dem ebenso wie andern größeren Vereinshäusern ein besonderer Geistlicher vorsteht und das mit seinem Gasthause, der Lehrlings- und Gesellenherberge, im letzten Jahre wieder 15,640 Gesellen in seinen Schlaflocalen beherbergt hat. — Auf dem weiten Gebiete der Armen- und Krankenpflege sind nicht nur die in christlichem Geiste gepflegten Krankenhäuser, sondern auch diejenigen Gemeinden in Stadt und Land, welche berufsmäßig vorgebildete Diakonen und Diakonissen angestellt haben und angestellt zu sehen wünschen, so zahlreich geworden, daß gerade hier der Mangel an solchen empfindlich gefühlt wird. Im letzten Jahre hat sich in Bernburg ein Verein für Gemeindediakonie gebildet

dem auch der Magistrat eine Unterstützung zugewandt hat, und auf seinen Gütern auf Rügen hat Graf Krassow ein Haus für zwei Diakonissen eingerichtet, welche die Aufgabe haben, unter den Tagelöhnern Armen= und Krankenpflege zu treiben. Außerdem sind nicht blos mehr die Blinden und Taubstummen, sondern auch die Idioten und Epileptischen bedacht worden. — In der Sonntagsfrage hat man durch ein eigentlich kirchliches Institut der Sonntagsschulen und zwar nach dem für Lehrende und Lernende so bildsamen Gruppensystem sehr praktisch die Jugend unseres Volkes angefaßt, so neuerdings in Hannover. (Nach der Statistik, die der unermüdliche Vorfechter der Sonntagsschulsache, W. Bröckelmann, aufgestellt hat, sind seit 1864 in Deutschland über 1200 gegründet, die von 4700 Lehrern und Lehrerinnen unterstützt und von etwa 82,000 Kindern besucht werden.) In England gehört sogar der höchste Beamte, der Lordkanzler, seit 22 Jahren zu den Lehrern an einer Sonntagsschule und hat seine Arbeit daran trotz seiner großen Geschäftslast fortgesetzt. Außerdem hat man auch für das gesammte Volkswohl die sociale Bedeutung der Sonntagsruhe allseitiger ins Licht zu stellen und die Instanz der Gesetzgebung für Beseitigung der Feiertagshindernisse ernstlicher in Anspruch zu nehmen begonnen. — Auch zum Kampfe wider die Prostitution hat man die Mitwirkung des deutschen Reichstags gesucht und gewonnen und hat zum Schutz wie zur Erziehung der dienenden weiblichen Klasse durch Herbergen, Bildungsschulen, Sonntagsvereine für Dienstmägde in großen Städten einen erfolgreichen Weg betreten. Größere Magdalenenhilfsvereine bestehen in Berlin, Potsdam, Hamburg, Frankfurt a. M., Leipzig und Dresden; Asyle zur Aufnahme aus dem Gefängnisse entlassener und gefallener Frauen bestehen gegenwärtig in Deutschland 15: in Kaiserswerth, Berlin, bei Glückstadt, in Hamburg, Stettin, Königsberg, Deutsch=Lissa bei Breslau, Berburg, Brandenburg, Boppard a. R., Lippspringe, Straßburg, Neuendettelsau, Niederlößnitz bei Dresden und Stuttgart. In London zählt man 18 Magdalenenstifte. — Zur Mitwirkung bei der Lösung der Arbeiterfrage ist sowohl für die Mission unter den industriellen Arbeitern ein Verband von industriellen Arbeitgebern, als für die Mission unter den Arbeitern ein Verband von Großgrundbesitzern mit christlichen Principien auf den Plan getreten. Man hat die Forderungen

der Arbeiter, soweit sie z. B. in Bezug auf bessere Löhne, Wohnungen, freien Sonntag, größere Entlastung der Frauen und Kinder von Fabrikarbeit berechtigt erscheinen, ebenso willig anerkannt, als die jede Religion und Sittlichkeit zerstörenden Consequenzen des Socialismus uud seiner internationalen Liga deutlich ans Licht gezogen und allerwege durch Rede und Presse bezeugt, daß allein die Annahme des Evangeliums und die Bethätigung der christlichen Liebe die sociale Frage zu lösen vermag. Manchen Klassen der flottirenden Arbeiter, z. B. den Auswanderern, den Eisenbahnarbeitern, den Schnittern, den Ziegeleiarbeitern, den Hollandsgängern, haben die Reiseprediger den Segen des Wortes Gottes zu bringen und auf die Verbesserung ihrer äußeren Lebensverhältnisse hinzuwirken gewußt. Gut und segensreich kann eine Bestimmung wirken, welche die Dienstinstruction der Marinegeistlichen enthält: „die Marine-Pfarrer haben in auswärtigen Häfen ihr Augenmerk auch darauf zu richten, die geistlichen Bedürfnisse der dort an Land oder auf Kauffahrteischiffen befindlichen Deutschen durch Gottesdienst oder andere Amtshandlungen, so weit es möglich ist, zu befriedigen. Die Commandanten haben hierfür die erforderliche Unterstützung zu gewähren". — Aus der Wirksamkeit und dem Gebiet der Presse ist hervorzuheben, daß für die älteren Institute der Bibelgesellschaften, der Bücher- und Tractatvereine vielfach neue Absatzwege, namentlich mittelst einer ausgedehnten Colportage sich eröffnet haben; daß speciell in der Abfassung und Kritik der so reichen Tractatliteratur gesundere Grundsätze zur Geltung gekommen sind; daß für die Production und Verbreitung einer edeln und wahrhaften Volksspeise in Kalendern, Zeitblättern, belehrenden, unterhaltenden und erbauenden Volksschriften außerordentlich viel geleistet und außerdem auch durch gute Bilder, namentlich im Holzschnitte wie durch christliche Kunstwerke, der Kunstsinn im Volke geweckt und gefördert ist.

Am 30. April tagte der Hauptverein für innere Mission im Königreich Sachsen. Die Versammlung zählte mehr als 100 Theilnehmer aus allen Ständen und aus allen Gegenden des Landes. Der Centralausschuß für innere Mission, der Schlesische Provinzialverein und der Verein in Greiz hatten auf Einladung Vertreter dazu gesendet. Den Hauptgegenstand bildeten die bei Eisenbahnbauten bestehenden socialen Uebel und deren Be-

seitigung. Die Referate des Freiherrn von Wagner und P. Immisch wurden mit sichtlicher Bewegung aufgenommen und die Generalversammlung beauftragte das Directorium, die kirchliche Versorgung der Eisenbahnarbeiter im Anschluß an das geistliche Amt in die Hand zu nehmen, sowie die in den Referaten niedergelegten Vorschläge der Staatsregierung zur Erwägung vorzutragen. Auch wurden 200 Thaler zur Einleitung der Fürsorge für die Bahnarbeiter dem Directorium zur Verfügung gestellt. In der Specialconferenz über Rettungshauswesen bildete den Hauptgegenstand die Gesundheitspflege in Rettungshäusern, worüber Oberaufseher Richter aus Braunsdorf ein aus reicher langjähriger Erfahrung geschöpftes Referat gab. In der Specialconferenz über Jünglingsvereins- und Herbergswesen kam die Frage zur Besprechung, welche Aufgaben und Aussichten für die Jünglingsvereinssache durch die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule entstehen würden, von P. Siedel eingeleitet; Geh. Reg.-Rath Häpe ergänzte und erläuterte Thesen über Gründung, Leitung und Organisation von Herbergen zur Heimath.

Im Rauhen Hause zu Horn wurde vom 22.—24. Juli der vierte Brüdertag abgehalten. Von den nunmehr schon über 400 zählenden Brüdern, welche in allen Erdtheilen am Werke christlicher Barmherzigkeit arbeiten, waren ca. 150 eingetroffen. In den Berathungen wurde hauptsächlich über die Brüderordnungen gesprochen, welche von neuem ergänzt und festgestellt werden mußten. Alsdann fanden Specialconferenzen statt a) der Rettungshausväter, b) der Armenhausväter, c) der Herbergsväter, d) der Krankenhausväter, e) der Stadtmissionare, f) der Strafanstaltsbeamten, g) der Lehrer. Fünf Brüder wurden in feierlichem Actus ausgesandt, zum Theil in weitentfernte Arbeitsgebiete in Nordamerika, London die Türkei.

Die evangelische Gesellschaft für Deutschland, deren Mittelpunkt Elberfeld und deren Ziel es ist, die evangelische Wahrheit in Deutschland durch Verkündigung des Evangeliums und durch christliche Liebesthätigkeit zu verbreiten und die dies Ziel vorwiegend durch Laienthätigkeit zu verwirklichen strebt, hat in diesem Jahre ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen gefeiert. Von P. Feldner 1848 ins Leben gerufen, hat sie auf dem Gebiete der Colportage, der Stadtmission, des Gemeinschaftslebens und der

Reisepredigt viel geleistet. Das Seminar in Düsseldorf und das christliche Gymnasium in Gütersloh sind mit ihrer Hülfe gegründet worden. In Barmen und Elberfeld hat sie evangelische Buchhandlungen gegründet. Sie giebt ein Monatsblatt heraus, welches in 5000 Exemplaren verbreitet ist, und hat bis jetzt 79 Colporteure gehabt (jetzt 21), welche 60,000 Bibeln, 75,000 neue Testamente und eine Million von Erbauungsschriften, abgesehen von vielen Tractaten, verbreitet haben. Gleichzeitig feierte auch der Rheinisch-Westphälische Jünglingsbund sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum.

Was die Bibelgesellschaften anlangt, so ist die Britische und Ausländische wohl die geliebteste Anstalt Großbritanniens. Ihre Einnahme beträgt einschließlich der verkauften Drucksachen 188,837 Pf. St., die Summe der verkauften oder verschenkten Exemplare 2,592,926; es ist eine Bemerkung fast aller Agenten und Colporteure, daß seit der Erklärung der Unfehlbarkeit das Verlangen nach Gottes Wort überall gewachsen ist. Auch hat sie beschlossen, die durch die Sturmfluth an der Ostsee Heimgesuchten unentgeltlich mit neuen Bibeln an Stelle der verloren gegangenen zu versehen.

Der amerikanischen Bibelgesellschaft hat ein Herr Batschelder in Mansfield (Massachussets) sein ganzes Vermögen, 60,000 Dollars, und eine Wittwe in Boston 20,000 Dollars hinterlassen. Die italienische Bibelgesellschaft hat kürzlich eine Bibelübersetzung auf ihren eigenen Pressen gedruckt und setzt dieselbe in Curs. Sie bemerkt in ihrem Ausschreiben an die evangelischen Pastoren Italiens mit Recht, daß diese Publication „an den Ufern des Tiberis und vor den Thoren des Vatikans" ein Ereigniß sei.

d) Aeußere Mission.

Ehe wir auf die einzelnen Missionsgebiete hinausblicken, erwähnen wir das Bemerkenswerthe aus einzelnen Missionsgesellschaften und können da mit der erfreulichen Thatsache beginnen, daß das große Deficit von 169,000 Frcs., über welches bei ihrem vorjährigen Missionsfeste die Baseler Gesellschaft klagen mußte, bis zum 31. December 1872 vollständig gedeckt worden ist. Nachdem schon bei jenem Feste ein amerikanischer Freund 1000 Francs zur Deckung unter der Bedingung versprochen hatte, daß bis zu

dem Ende des Jahres die ganze Schuld gezahlt wäre, sank dieselbe bis Mitte November auf 50,000 Fr., am 14. December waren noch 27,000, am 24. noch 19,000, am 30. noch 9221 zu zahlen und als am Abend des 31. December das Kassenbuch noch 5992 Fr. als fehlend aufwies, brachte die an demselben Tage erscheinende Nummer des christlichen Volksboten noch 2571 und ein am andern Morgen eingegangener Brief aus Stuttgart — vom 31. December — 2645 Fr., so daß die tausend Francs des Amerikaners die Summe übervoll machen konnten. —

Die größeren religiösen Gesellschaften der äußeren und inneren Mission in England haben 1872 eine Jahreseinnahme von weit über 1 Million Pf. St. gehabt. An der Spitze stehen noch immer die anglikanischen (440,810 Pf. St.), dann folgen die denominationellen (367,968 Pf. St.), endlich die der Union huldigenden gemischten (183,055 Pf. St.).

Die Londoner Missionsgesellschaft hat nahe an 100 nationale Prediger und Missionare in ihrem Dienst. — Die Leipziger Missionsgesellschaft hat 4 ordinirte eingeborene Prediger, 65 tamulische Katecheten und 27 Gehilfen, also eine verhältnißmäßig große Zahl einheimischer Kräfte. Nachdem im letzten Jahre 376 Heiden getauft wurden, beträgt die Summe der lutherischen Gemeindeglieder 9380 Seelen in 397 Orten, die selbst 2147 Thlr. steuerten. Die Bilanz betrug 75,910 Thlr. Ein zwar kleineres, aber wegen strengern Ausschlusses der Kaste zu begrüßendes Unternehmen ist die luther. Mission ohne Kaste, deren Seele Miss. Ochs ist, deren Vorort Dresden (unter G. Schütze). Ihre Colonie ist Bethanien bei Cuddalore in Indien. Neuerdings hat sie eine Schwestercolonie in Puneiroddi anlegen können, zu der ein Engländer sein Besitzthum und ein Muhamedaner 15,000 Gulden hergab. Weiter landeinwärts wirkt Miss. Andersen auf der Station Siloam, gleichsam dem Filialort, mit noch zwei Nebenstationen. Die Gehalte der Missionare zahlt die dänische Mission, da sie selbst nur etwa über eine Einnahme von 3000 Thlrn. verfügt.

Die baptistische Missionsgesellschaft kann von mehr als 2000 Taufen reden; in der Sonthalmission allein sind 220 Personen getauft, davon 85 auf ein Mal, darunter 5 ganze Familien.

In Folge der Anregung des vorjährigen Kirchentages in

Halle ist eine regere Theilnahme für die deutsche Kolhs-Mission hervorgetreten. Besondere Pflege erfährt die unlängst gegründete Station Goßnerpur. Der Freiherr von Diergardt, dessen Vater schon zur Gründung der Station das erforderliche Capital gewährte, hat zur weiteren Ausgestaltung dem Curatorium die Summe von 2000 Thlrn. übergeben. Noch freilich fehlte es an einem Missionar für die neue Station. Man sucht dafür einen deutschen Theologen, da die Kraft des ersten ordinirten Kolhspredigers für die Oberleitung des großen Bezirks doch zu schwach ist. Der erkrankte Missionar Oskar Flax hat sich durch einen anderthalbjährigen Aufenthalt in Deutschland so weit gekräftigt, daß er seine Thätigkeit in Ranchi wieder hat aufnehmen können; mit ihm ist auch ein Hausvater für das dortige Knabenseminar mit seinen 150 Zöglingen, der Elbinger Reinert, gekommen. Ein Sohn des früheren Missionssuperintendenten Sternberg hat den ausscheidenden Missionar Häberlin ersetzt. Durch das in hoher und gesunder Lage erbaute Sommerhaus Gnadenberg kann hoffentlich der schnellen Aufreibung der Gesundheit der europäischen Missionare in dem indischen Klima entgegengewirkt werden. Missionar Noltrott schildert die günstige Einwirkung eines einmonatlichen Aufenthaltes, die er und seine Frau dort erfahren. Die Arbeit erleidet keinen Stillstand, sondern kann von da aus in den sonst weniger regelmäßig besuchten Ortschaften getrieben werden, die ringsumher sich ausbreiten.

Die presbyterianischen Missionare in Indien haben beschlossen, zwar von einer förmlichen Union vor der Hand, praktischer Hindernisse wegen, abzusehen, dieselbe aber im Auge zu behalten und bis dahin auf freien Conferenzen gemeinschaftliche Maßregeln zu berathen. — Die Mission der englischen Presbyterianer auf Formosa (Dr. Maxwell) ist besonders dadurch in gutem Gedeihen, daß sie von europäischer Hülfe sich möglichst unabhängig stellt. Maxwell hat eine Schaar eifriger Nationalgehilfen herangezogen, die selbständig auf Gemeindegründung ausgehen; von 14 Kapellen sind nur 3 von der Missionsgesellschaft gebaut, die übrigen von den eingeborenen Christen selbst. — Der deutsche Missionar J. Wenger in Indien hat mit dem 3. Bande seine Uebersetzung der Bibel ins Sanskrit vollendet, die er 1848 begonnen hat. — Eine Missionscon-

ferenz in Allahabad (Ostindien), besucht von über 100 Missionaren von 20 verschiedenen Gesellschaften, hat sich sehr energisch für das Princip der mutual non-interference zwischen Missionsgesellschaften ausgesprochen, d. h. außer den Hauptverkehrspunkten sollen dieselben gesonderte Wirkungsgebiete einnehmen und eine sich nicht in die andere eindrängen. Veranlassung giebt besonders die Lust und Gewohnheit der Propagation Society, ihre Sendboten dort zu installiren, wo bereits andere Gesellschaften ihre segensreiche Wirksamkeit haben. Erst neuerdings hat wieder Bischof Douglaß von Bombay auf diese Weise die Station Ahmednuggur von der amerikanischen presbyterianischen Kirche zu einem Angriffe ausersehen.

Der Friend of Indien giebt eine statistische Uebersicht der verschiedenen Racen und Glaubensbekenntnisse, welche im indobritischen Reich beisammen hausen. Hiernach sind es, mit Ausschluß der Feudal- oder Vasallenstaaten (und der Insel Ceylon) in runder Zahl 100,000,000 Hindus, 3,000,000 Buddhisten (zumeist in Pegu oder Brittisch Birma), 25,000,000 Muselmanen, 12,000,000 Aborigenes oder Nicht-Arier 1,100,000 asiatische Christen. Dazu kommen dann noch ungefähr 1,130,000 Sikhs im Pendschab, 180,000 Parsis (größtentheils in der Provinz Gudscherat und in der Stadt Bombay lebend), 91,000 Eurasier (d. h. Mischlinge von europäisch-indischer Abkunft), 156,000 Europäer (mit Einschluß der Armee), 10,000 Juden, 5000 Armenier. Seit 1712 ist die Buchdruckerkunst in Indien eingeführt; während nun die heidnische Literatur, besonders auch die obscöne Romanliteratur seitdem in unglaublicher Weise wuchert, hat die christliche noch wenig Ausdehnung gewonnen. Der Agent der englischen Gesellschaft zur Förderung einer christlichen Erziehung der Indier in ihren Muttersprachen hat einen interessanten Ueberblick darüber (Catalogue of the Christian Vernacular Literature in India) veröffentlicht, aus dem sich ergiebt, daß bis jetzt 3620 in verschiedenen Dialecten geschriebene Bücher, darunter 927 größere Bücher und 95 Zeitschriften, erschienen sind. Diese literarische Thätigkeit kommt in der Hauptsache auf Rechnung der Missionare, doch giebt es schon eine ganze Reihe Schriften von eingeborenen Christen. Auch sind in Indien bereits Werke gedruckt im Sanskrit, im Persischen, Arabischen, Hebräischen und Armenischen. In englischer Sprache werden

34 christliche Zeitschriften gedruckt; außerdem sind 83 Werke in derselben erschienen. — In den letzten 10 Jahren ist die Zahl der Hütten getaufter Hindus in Indien und Ceylon von 138,791 auf 224,161 gewachsen, also eine Zunahme von 61 Procent.

Die in Japan gegen das Christenthum erlassenen Verfolgungsgesetze sind officiell aufgehoben und die Gefangenen in Freiheit gesetzt worden und mögen dazu die Deputationen der Evangelischen Allianz, welche in Paris, London und Berlin der japanesischen Gesandtschaft gemacht worden sind, einigen Einfluß gehabt haben. Im Ganzen haben die Reformbewegungen in diesem Lande einen etwas radicalen Charakter angenommen und ist es also wohl die Frage, ob das Christenthum dabei besonders gewinnen dürfte. Vorläufig scheint die russische Kirche durch schnelle Benutzung der günstigen Verhältnisse in Japan den übrigen den Rang abzulaufen. Ein ehemaliger Bonze Paul Sawate ist ihr Proselyt und wirkt sehr erfolgreich für sie; der Bischof Benjamin von Kamtschatka hat bei seiner Anwesenheit in Japan bereits 95 Japanesen getauft und 500 meldeten sich zur Aufnahme. Die Regierung wollte anfangs gegen diese Bewegung auf Grund der bestehenden Gesetze einschreiten und ließ eine Anzahl Proselyten einziehen; der energischen Intercession des russischen Consuls aber gelang es, die Zurücknahme dieser Maßregel sofort durchzusetzen.

Auf den Sandwichsinseln ist das eigentliche Ziel aller Missionsarbeit, die Bildung nationaler Kirchen, nahezu erreicht; es giebt dort 58 Kirchen mit 39 eingeborenen ordinirten Geistlichen und 5 Predigergehilfen, außer welchen übrigens noch 9 ordinirte Eingeborene und 7 Helfer in der selbständig geführten äußeren Mission auf den Markesasinseln thätig sind. Die Kosten dieser Geistlichkeit werden gänzlich von dem Volke getragen; eine Summe von 31,071 Dollars in Gold; für manche Gemeinde mehr als vier Dollars auf den Kopf. Nur auf Hawaii sind noch drei anglikanische Missionare als Pastoren thätig; doch geht ihre Arbeit zu Ende. Die alten Missionsarbeiter sind meist auf den Inseln wohnen geblieben, als in ihrer zweiten Heimath; mehr als 100 Missionarskinder sind dort angesiedelt und Bürger geworden, eine Thatsache, die bei der ab- und zuströmenden unsittlichen Matrosenbevölkerung Europa's von großem Segen ist. Der moralische Zu-

stand ist gut; nie waren die Gemeinden so von Unsittlichkeit frei, wie jetzt. Die Anwesenheit katholischer Missionare ist bei der evangelischen Erkenntniß der Insulaner so unschädlich, daß nicht einmal der Wunsch vorhanden ist, dieselben möchten fehlen. Ein amerikanisches Blatt wirft die Frage auf, ob Missionare sich bezahlt machen? Es berechnet, daß die Mission auf den Sandwichinseln im Ganzen 1,250,000 Dollars gekostet habe. Die civilisirten Einwohner derselben haben aber 1871 aus Amerika für 4,406,426 Dollars Waare bezogen mit einem Reingewinn für's Land von wenigstens 660,964 Dollars. Der Profit von zwei Jahren deckt also die ganze darauf gewendete Summe.

Von der Neuhebrideninsel Nyuna kam folgende Greuelnachricht. Ein Sklavenräuberschiff Fanny lief die Insel an und raubte zwei Weiber, darunter die Frau des Häuptlings. Dieser überfiel das Schiff und machte die Mannschaft nieder. Der Capitän und ein anderer Offizier flüchteten sich in das dortige Missionshaus, wo drei christliche Lehrer von Rarotonga sich kürzlich niedergelassen, und wurden von diesen mit Lebensgefahr gerettet. Drei andere Räuberschiffe landeten kurz darauf mit Mannschaft auf der Insel, um den Mord zu rächen. Statt aber die heidnischen Einwohner anzugreifen, überfielen sie das Missionshaus und schleppten die Lehrer fort. Durch Mißhandlungen wollten sie dieselben zwingen zu der Aussage, der Missionar habe den Mord angeordnet; ihr Drohen blieb aber vergebens.

Die Missionsaussichten in Abessynien sind noch immer sehr gehemmt. Die beiden einzigen europäischen Missionare daselbst, Mayer und Bonder, von der Pilger-Mission stehen da wie wartende Vorposten in Hoffnung besserer Zeiten. Gegenwärtig werden sieben abessynische Jünglinge in der Pilgermissionsanstalt Chrischona bei Basel ausgebildet. Unlängst haben auch zwei Galla'sche Jünglinge, die jetzt in Abessynien wohnen und hoffnungsvolle Christen geworden sind, sich mit der Bitte um Aufnahme an die Chrischona gewandt, um, dort ausgebildet, später als Missionare in ihr Vaterland zu dem kräftigen Negervolk der zahlreichen Gallastämme zurückkehren zu können. Sie haben eine zusagende Antwort empfangen.

Die in Westafrika von den Aschantis gefangenen Baseler Missionare sollen gegen ein Lösegeld von 1000 Pf. St. ihre

Freiheit erlangt haben. Der Herrscher der Aschanti soll selbst einer Fortsetzung der in seiner Hauptstadt Kumassi begonnenen Mission geneigt sein.

In Persien scheint eine neue Zeit anbrechen zu wollen. Die europäische Reise des Schah Nassr-ed-Din, dem der britische Zweig der evangelischen Allianz in London eine Adresse mit der Bitte um Erlaß eines Toleranzedictes überreichte, wird vielleicht ihre Früchte tragen. Vorläufig hat die Baseler Missionsgesellschaft die Hand an den Pflug gelegt. Von dem ehemaligen Missionar Haas in Ludwigsburg aufgefordert und mit den nöthigen Geldmitteln für den Anfang versehen, hat sie, da ihr europäische Arbeiter nicht zu Gebote standen, zwei Armenier mit ihren Familien nach Ispahan gesandt. Abraham Amir-Chanjanz, der in Constantinopel stand, ist am 25. Mai in Ludwigsburg ordinirt; Melkom Asduadsadrian hat von Kargut in Kurdistan seinen Weg direct nach Persien genommen. Das Unternehmen ist ein im Glauben gewagter Versuch, der angesichts der religiös politischen Verhältnisse Persiens nicht ohne Gefahren ist, und wenn auch die große Hungers- und Seuchennoth der letzten Jahre, der in Teheran allein 100,000 Menschen, in dem ganzen Lande 3,000,000 erlegen sein sollen, den Boden einigermaßen gelockert und in gewisser Weise für den Samen des Christenthums empfänglich gemacht hat, so kann an der despotischen Regierung, dem Fanatismus der einflußreichen muhamedanischen Priester noch Manches scheitern.

Drittes Capitel.

Zur Geschichte der Theologie und der theologischen Streitigkeiten. Theologische Literatur.

Die Literatur war im verflossenen Jahre eine sehr reiche. Wir beginnen unsere Uebersicht wieder mit der Philosophie. In ihr war die umfassendste systematische Leistung die Schrift des

Altkatholiken Dr. A. Zeising „Religion und Wissenschaft, Staat und Kirche" (Wien 2 Thlr. 20 Gr.). Das Buch verdient, von allen Theologen gelesen zu werden. Es ist die Frucht einer tüchtigen Arbeit und reich an Belehrung*). Noch unmittelbarer alle Theologen anregend ist J. H. Scholtens lichtvolle Abhandlung „Der freie Wille" (übersetzt von Manchot, Berl. 1 Thlr. 24 Gr.). Der Verfasser ist bekanntlich Determinist. Von J. H. Fichtes „Psychologie" ist (Leipz. 1⅔ Thlr.) der 2. Theil, „Die Lehre vom Denken und vom Willen", erschienen, compendiöser als der 1. Theil, aber lehrreich, klar und frisch, das Alter und das Leiden des ehrwürdigen Verfassers nicht fühlbar machend. Die Rechtsphilosophie erfuhr eine doppelte Bearbeitung. Der russische Gesandte in Lissabon, Demetrius von Glinka, stellte sie dar in seinem eben so gelehrten als faßlichen und liebenswürdigen Buche „Die menschliche Gesellschaft in ihren Beziehungen zu Freiheit und Recht" (Leipz. 2⅔ Thlr.). Sodann schrieb Herr von Mühler „Grundlinien einer Staats- und Rechtslehre nach evangel. Principien" (Berl. 1⅓ Thlr.), nicht ganz unbefangen, doch edel, lehrreich auch für Den, der Mühlers bekannte Grundsätze nicht theilt. Dagegen erschien: „Der Krypto-Katholicismus in den Grundlinien u. s. w. (Leipz. 20 Gr.), eine Kritik, die sehr am Einzelnen mäkelt, sonst manche gute Bemerkung bringt. Arnold Kitz „Das Princip der Strafe in seinem Ursprunge aus der Sittlichkeit" (Oldb. 16 Gr.) sucht ein „Rescissibilitätsprincip" einzuführen. Einzelne Fragen haben recht anregende Bearbeitungen erfahren. So ist G. Teichmüllers Schrift „Ueber die Unsterblichkeit der Seele" (Leipz. 1 Thlr.) auf jeden Fall zu beherzigen. Lesenswerth ist die kleine Abhandlung von Ernst Krey „Zum Problem der Materie" (Greifsw. 8 Gr.); ebenso Windelband „Ueber die Gewißheit der Erkenntniß" (Berl. 18 Gr.).

Der Materialismus ist noch immer durch einige Siebenschläfer vertreten. Dr. Thomassen schrieb in Büchners Manier „Ge-

*) Ein unwillkürlicher Antipode von Zeising ist der Neukatholik Dr. Theod. Weber. Seine Abhandlungen über „die Geschichte der neueren deutschen Philos. und die Metaphysik" (Münster, 3 Hfte, 12. 15. 18 Gr.) wollen die Gespenster des durch Cartesius und Kant in die Welt gekommenen Monismus austreiben und einen heilsamen christlichen Dualismus begründen.

schichte und System der Natur" (Cöln u. Leipz. 1 Thlr. 25 Gr.). Beachtenswerth ist die antimaterialistische Schrift von L. R. Landau, „Das Dasein Gottes und der Materialismus" (Wien. 20 Gr.). Wir machen darauf aufmerksam, daß von F. A. Langes verdienstlicher „Geschichte des Materialismus" (1. Bd. bis Kant, Leipz. 2⅔ Thlr.) eine sehr sorgfältige Umarbeitung erschienen ist. Geistreich ward der Materialismus wirklich widerlegt von Prof. Dr. Seydel, „Die Widerlegung des Materialismus und der mechanischen Weltansicht" (Berl. 6 Gr.). Gute Gegengründe bietet auch die sinnige Schrift von H. von Kittlitz, „Schlußfolgerungen von der Seele des Menschen auf die Weltseele" (Mainz. 6 Gr.). Aug. Schleicher hat in seiner Schrift „Die Darwinische Theorie und die Sprachwissenschaft" (Weim. 1. 2. Aufl. 8 Gr.) die etwa möglichen Analogien zwischen dem Darwinismus und der Sprachwissenschaft dargestellt.

Die Gegner der Philosophie des Unbewußten mehren sich. Im 3. Bande seines „Anti-Materialismus" bot Dr. Ludwig Weis (Berl. 1 Thlr. 24 Gr.) eine sehr beachtenswerthe „Kritik aller Phil. des Unbewußten". Gustav Knauer, „Das Facit aus Hartmanns Phil. d. Unb." (Berl. 10 Gr.) ist wohl geistvoll, aber doch über die Stränge schlagend, auch dogmatisch befangen. Manch gute fermenta cognitionis enthält das opus posthumum des Dr. med. Franz Bicking, „Phil. des Bewußtseins in Bezug auf das Böse und das Uebel" (Berl. 15 Gr.).

Wir erwähnen noch die geschichtlichen oder doch von Geschichtlichem ausgehenden Abhandlungen philosophischen Inhalts. Immerhin anregend sind die geschichtsphilosophischen Erörterungen von Hermann Dörgens, „Aristoteles oder über das Gesetz der Geschichte" (Leipz. 2 Bde. 16 Gr. u. 2 Thlr. 12 Gr.). Durch sorgfältige Studien zeichnet sich aus Dr. Herm. Schell, „Die Einheit des Seelenlebens aus den Principien der Aristotel. Phil. entwickelt" (Freib. i. B. 1⅕ Thlr.). Verständig und sehr anregend ist die mit warmer Theilnahme verfaßte Schrift von Dr. E. Bratuschek, „Die Bedeutung der platon. Phil. für die religiösen Fragen der Gegenwart" (Berl. 7½ Gr.). Demselben Verfasser verdanken wir (Berl. 1⅓ Thlr.) eine anziehende Monographie über „Adolf Trendelenburg", die hiermit warm empfohlen sei. Dr. Ed. Grimm hat (Jena. ½ Thlr.) „Descartes' Lehre von den angeborenen

Ideen neu untersucht", in ihnen den Mittelpunkt von Descartes' System gefunden. Dr. S. Coronel „Baruch Spinoza im Rahmen seiner Zeit" (Basel. 15 Gr.) ist nur zeitgeschichtlich. Dr. Alfr. Hölder „Darstellung der Kant. Erkenntnißtheorie" (Tüb. 20 Gr.) ist bemüht, Kants Dualismus nachzuweisen. Der unermüdliche A. Spir gab in seiner Schrift „Denken und Wirklichkeit" (Leipz. 2 Thlr.) einen „Versuch einer Erneuerung der krit. Philosophie", wohl das Beste, das der Verf. veröffentlicht hat. Elise Gomperz übersetzte John Stuart Mills Schrift „Aug. Comte und der Positivismus" (Leipz. $^2/_3$ Thlr.). Dr. C. Beyer veröffentlichte „Leben und Geist Ludwig Feuerbachs" (2. Aufl. Leipz. 12 Gr.).

Mindestens die Schriften von Zeising, Scholten, Fichte, Teichmüller, Seydel, Weis und Bratuschek (über Trendelenburg) werden Theologen von wissenschaftlichem Sinn nicht ungelesen lassen dürfen.

Die Religionswissenschaft ist gefördert worden durch Max Müllers „Einleitung in die vergleichende Religionswissenschaft" (Straßb. $2^2/_3$ Thlr.), J. A. Hartung, „Rel. und Mythologie der Griechen" 4 Bde. (Leipz. 1 Thlr., 1—3 = 3 × $1^1/_4$ Thlr.), Schluß des ganzen Werks, leider opus posthumum. Paul Wurms sorgfältige „Geschichte der indischen Religion im Umrisse dargestellt" (Basel. 2 Thlr.), Rob. v. Schlagintweit „Die Mormonen" (Cöln u. Leipz. 2 Thlr.), recht instructiv. Max Müllers populäre Schrift möge sich niemand entgehen lassen.

Die systematische Theologie ist in ihren beiden Zweigen im letzten Jahre bearbeitet worden. Prof. R. Kübel „Das christliche Lehrsystem nach der heil. Schrift" (Stuttg. 3 Thlr.) will auf dem Pfade von Nitzsch weiter gehen. Die Schrift ist recht fleißig, auch nicht ganz befangen abgefaßt, doch jedenfalls keine Leistung ersten Ranges. Der wackere von der Goltz, wegen seiner ein gefahrvolles Gebiet behandelnden Rectoratsrede „Ueber sittliche Werthschätzung politischer Charaktere" (Gotha. 5 Gr.) viel angefeindet, schrieb „Die christlichen Grundwahrheiten oder die allgemeinen Principien der Dogmatik" (Gotha. 2 Thlr. 12 Gr.). Er unterscheidet Dogmatik und philosophische Theologie, gründet jene auf die geschichtliche Thatsache der Person Jesu, entgeht aber der Gefahr nicht, die philosophisch-dogmatische Theorie von der Person Jesu in die Geschichte hineinzulesen und also wissenschaftlich

zu anticipiren. Dr. B. A. Langbein „Der christliche Glaube nach dem Bekenntniß der luther. Kirche" (1. Hälfte, Leipz. 25 Gr.) ist eine wohlgemeinte Reproduction des in den Dogmatiken von Philippi u. A. Gegebenen. Richard Löber, „Alte Wahrheit in neuer Gestalt" (1. Th. Gotha. $2^1/_2$ Thlr.) sucht sinnig das Wahre in den einseitigen Systemen auf und verdient jedenfalls Beachtung, obwohl etwas mehr Schärfe zu wünschen wäre. Prof. A. von Öttingen hat im Anschluß an seine Moralstatistik seine „Christliche Sittenlehre" (Erl. 4 Thlr.) folgen lassen. Der vielbelesene Mann geht hier in den Wegen der luther. Christologie und Abendmahlslehre einher. Die „Uebersetzung der Ethik" von Martensen ist (Gotha. 3 Thlr.) in berichtigter Ausgabe neu erschienen. Die Schrift von Pfr. Heinrich Kritzler, „Civitas christiana, Erörterungen über den Aufbau des christlichen Lebens in den deutschen Zuständen" (Wiesb. 2 Thlr.) scheint uns edel, gut gemeint, doch nicht schlicht und klar genug. Mild, sinnig, doch etwas zu naiv fanden wir die Abhandlung von Freih. von Bucher, „Glaube und Reflexion" (Berl. $^1/_5$ Thlr.). Zu beherzigen ist Dr. L. Wiese „Haben und Sein" (Berl. $^1/_4$ Thlr.), für sittliches Sein, gegen bloßes Haben. Luthardts „Moral des Christenthums" (Leipz. 1 Thlr. 16 Gr.) schließt sich in allen Vorzügen und Mängeln den apologet. Vorträgen des Verfassers an. Zu erwähnen wollen wir nicht unterlassen, daß Dr. Schmidt ein Register zu Rothe's Ethik und zu Nitzsch praktischer Theologie, als einen sehr brauchbaren Ariadnefaden für die vielverschlungenen Ideengänge beider Werke herausgab, auf welches wir beim Studium der letztern aufmerksam machen wollen. (Bonn.)

Die Exegese ist auch im letzten Jahre hinter der biblischen Geschichtswissenschaft zurückgetreten. Fr. Wilh. Jul. Schröder, „Der Prophet Hesekiel" (Th. 16 von Langes B. W., Bielef. 2 Thlr.) verdient sicher mindestens seines Fleißes wegen Anerkennung, ebenso wie die Bearbeitung der „Bücher Samuelis" von Dr. Chr. Fr. D. Erdmann (ebendas. $2^1/_3$ Thlr.). Das große Commentarwerk von Keil und Delitzsch ist bis auf den Prediger und das Hohelied beendet. Gerechte Anerkennung fand „Der Commentar über das Salomonische Spruchbuch" von Delitzsch (Leipz. 3 Thlr.). — Aus einem Streit mit Hitzig entstand die Schrift „Bernhardi Stade de Jesajae vaticiniis Aethiopicis diatribe

(Leipz. $1^1/_3$ Thlr.), Dr. E. Böhl veröffentlichte gelehrte und werthvolle „Forschungen nach einer Volksbibel zur Zeit Jesu und deren Zusammenhang mit der Septuaginta-Uebersetzung" (Wien. $1^1/_3$ Thlr.). — Von dem Commentarwerke von Hofmanns „Die heil. Schrift N. Ts." ist (Nördl. $3^1/_6$ Thlr.) der 5. Bd. erschienen, den Hebräerbrief, der doch von Paulus sein könne, enthaltend, dazu „Außerbiblisches über Paulus". (J. M. Gärtner hat nun auch den „Brief Pauli an die Römer . . . übersetzt und genügend erklärt". Stuttg. 16 Gr.) Die „Pastoralbriefe" versuchte Dr. Plitt praktisch auszulegen und gewiß die erbauliche Seite ist auch die bessere, denn die kritische Frage „berührt ihn wenig oder gar nicht". Letzterer zufolge versetzt er den Brief Titus in eine zweite römische Gefangenschaft, wogegen wir freilich die Einleitung zu den Pastoralbriefen in der Protestantenbibel anführen möchten. Uebrigens ist die Diction edel, die histor.-gramm. Exegese nüchtern und gut. Kühner angelegt, gleichsam als Manifest an die Christenheit erschien in neuer Ausgabe Dr. Brandes „Des Apostel Paulus Sendschreiben an die Galater", durch und durch auf dem Boden der heutigen exacten kritischen Wissenschaften stehend, voll geistvoller Winke für unsere Zeit, die monumentale Größe des Apostels und seine Freiheitsprincipien aufzeigend. Allen, die diesen Brief lieben, zum Studium empfehlenswerth. Von zusammenhängenderen Bibelwerken ist neben anderen der zweite Band von Dr. Wohlfahrts „Bibel für das liebe christliche Volk aller Bekenntnisse nach dem Plane des seligen Zschocke" erschienen, in welcher der Reihe nach die fruchtbareren Abschnitte der heiligen Schrift, ohne gelehrten exegetischen Aufwand, nach ihrer moralischen oder religiösen und überhaupt erbaulichen Seite, vom Standpunkte altrationalistischer Auffassung behandelt werden. In gegenwärtigem Bande ist gerade Jesus Sirach am trockensten weggekommen, im Uebrigen ist das Werk besonders Lehrern für biblischen Geschichtsunterricht anzurathen. — Die „Hermeneutik des N. T." von Dr. Immer (Wittenb. $1^3/_4$ Thlr.) ist ein fleißiges, schlichtes, verdienstliches Buch, etwa im Sinne von Lutz, bemüht, die geschichtliche und die religiöse Auffassung zu verschmelzen. — Wir erwähnen hier die sehr werthvolle Schrift von Dr. Aug. Lehmann „Luthers Sprache in seiner Uebersetzung des N. T. nebst einem Wörterbuche" (Halle. $1^2/_3$ Thlr.). Prof. Riehm veröffentlichte „Das

1. B. Mosis nach der deutschen Uebers. Dr. M. Luthers in revidirtem Text" (Halle. 15 Gr.), ein neuer Beweis dafür, daß die von der Eisenacher Conferenz veranstaltete Revision der luther. Uebersetzung doch viel zu zaghaft ist.

Die biblische Theologie und Geschichte ist in dem letztvergangenen Jahre bedeutend gefördert worden. Aeußerst wichtig ist zunächst, daß endlich, freilich als opus posthumum, Dr. G. F. Oehlers „Theologie des A. T." (1. Bd. Mosaismus, Tüb. 3 Thlr.) erschien. Wenn auch nicht ganz so unbefangen wie Schultz, so ist und bleibt Oehler doch in diesem Gebiet eine Autorität ersten Ranges. Das endliche Erscheinen des lange erwarteten Buches ist mit begründeter Freude begrüßt worden. Von Ewalds „Lehre der Bibel von Gott" erhielten wir des 2. Bds. erste Hälfte „Die Glaubenslehre" (Leipz. 2 Thlr. 10 Gr.), doch auch des Anregenden, besonders aus dem A. T. genug enthaltend. Von Joh. Bapt. Baltzers Schrift „Die bibl. Schöpfungsgeschichte ... in ihrer Uebereinstimmung mit der Naturwissenschaft" ist (Leipz. 2⅔ Thlr.), gleichfalls als opus posthumum, der 2. Th. erschienen, anregend auch für solche, die kritisch weniger ängstlich sind. Ganz unbefangen sind Angers treffliche „Vorlesungen über die Geschichte der messian. Idee" ed. Krenkel (Berl. 20 Gr.). Sup. Ludwig Quandt schrieb „Chronologisch-geographische Beiträge zum Verständniß der heil. Schrift" (2. Abth. Israelit. Chronologie, Gütersl. 12½ Gr.), recht fleißig, doch befangen. Prof. Schirlitz edirte ein, besonders für Lehrer sehr brauchbares, Buch: „Das bürgerliche und kirchliche Jahr". Eine Festgabe für gebildete Christen. Mit viel Umsicht und Gründlichkeit geschrieben. — Aus der neutestamentlichen Theologie ist als eine wahrhaft classische Leistung Pfleiderers „Paulinismus" (Leipz. 3⅔ Thlr.) hervorzuheben. Der Herr Verfasser fahre fort, so klar und ächt geschichtlich die neutestamentlichen Lehrbegriffe darzustellen. Das wird ein reicher Gewinn für alle Geschichtsforschung sein. Das parallele Werk von Sup. Herm. Opitz, „Das System des Paulus" (Gotha. 2 Thlr. 12 Gr.), das wir gewiß nicht verachten, ist dem Buche von Pfleiderer gegenüber doch mehr als Stoffsammlung anzusehen. Sup. C. Th. L. Morich will in der gut geschriebenen Schrift „Des heil. Apostels Petrus Leben und Lehre"

(Braunschw. 1$^1/_3$ Thlr.) den Petrus in der evangelischen Kirche rehabilitiren, ist aber denn doch kritisch gar zu arglos. — Die unbefangene Kritik fand merkwürdiger Weise einen Förderer an Tischendorf. Seine Abhandlung „Haben wir die ächten Schriften der Evangelisten und Apostel?" (Leipz. 15 Gr.) giebt Textcorruptionen als möglich zu. Schenkel hat sein „Charakterbild Jesu" in der 4. Aufl. (Wiesb. 2 Thlr.) wirklich gewissenhaft fortgebildet, insbesondere mit Berücksichtigung von Keim's letztem Werk, wobei wir nur bedauern, daß in der Unterlage bezüglich der Marcusfrage nicht die grundlegende alte Schrift „der Urevang." von Wilke und die neuere „Marcus und die Synopsis" von Volkmar zu bündigen Nachweisen genug citirt sind. Den Weg in den Marcuspfaden halten wir jedenfalls für den unbedingt richtigen und die Resultate sind von Schenkel wissenschaftlich treffend verwerthet, weshalb die neue Auflage sich neue Freunde erwerben möge! Gegenüber diesem Werke, um zu zeigen, wie ein Geschichtsbuch nicht sein soll, erwähnen wir Dr. Mook, „Das Leben Jesu" vom weihelosesten, frivolsten Standpunkte aus geschrieben, einer Sudelei nur zu ähnlich. — Dr. Wilh. Weiffenbach untersuchte die Berichte über den „Wiederkunftsgedanken Jesu" (Leipz. 3 Thlr.) äußerst sorgfältig, vielleicht fast zu peinlich. Pfr. L. Werner, „Die geschichtliche Person Jesu Christi nach den modernen Darstellungen und nach den urkundlichen Quellen" (Frankf. a. M. $^1/_3$ Thlr.) bietet nach Uhlhorns etwas apodiktischer Schrift wenig Neues. Ebenso ist Leuschners Abhandlung „Das Ev. St. Johannis und seine neuesten Widersacher" (bes. Keim, Halle $^3/_4$ Thlr.) wohl vergeblich. Dr. Fr. Kayser verfaßte sogar eine eigene Untersuchung über „Die Doxologie als Beschluß des Vater=Unsers" (Nürnb. 3 Gr.), ohne Neues zu bieten. — Pfr. Herm. Gebhardt, „Der Lehrbegr. der Apokalypse" (Gotha. 2$^1/_3$ Thlr.) findet im Apokalyptiker den ins jüdisch=apokalyptische Gewand gehüllten Logos=Evangelisten, nämlich den Apostel Johannes. Man sieht, was einem Theologen möglich ist. Zeitgeschichtlich ist die Apokalypse behandelt worden von Hausrath im 3. Bd. seiner „neutest. Zeitgeschichte" (Heidelb. 1. Abth. 1$^1/_5$ Thlr.), von der der 1. Bd. bereits in 2., bes. nach Keim verbesserter, Auflage (3 Thlr. 6 Gr.) erschienen ist. Auch Renan, „Der Antichrist" (Leipz. 2 Thlr.) schildert Neros und der Apokalypse Zeit, eben in Renans Weise

doch nicht ganz so romanhaft*). Werthvolle Aufschlüsse bot auch Hildebrandt, „Das röm. Antichristenthum" (Hilgenf. Zeitschr. 17. Jahrg. 1. Hft.). Die Deutung des Thiers mit den zwei Hörnern auf Vespasian scheint uns ein Fortschritt zu sein. Alles Lob verdient Dr. E. Schürers „Lehrbuch der neutest. Zeitgeschichte" (Leipz. 4 $^2/_3$ Thlr.), eine klare, treffliche Sammlung des Stoffs. — Fr. Delitzsch, „Durch Krankheit zur Genesung, eine jerusalem. Geschichte aus der Herodierzeit" (Leipz. $^3/_4$ Thlr.) schildert novellistisch den Aussatz — zum Besten des Hospitals für Aussätzige in Jerusalem. — Prof. Dr. F. H. Hesse hat „Das Muratorische Fragment" (Gießen. 2 Thlr.) gründlich untersucht und erklärt, es in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts gesetzt. — — So übersehen wir hier eine reiche Literatur. Mindestens die Schriften von Oehler, Pfleiderer, Hausrath und Schürer dürfen keinem fortarbeitenden Theologen fehlen.

In der Kirchen= und Dogmengeschichte ward sehr fleißig gearbeitet, leider aber noch immer keine umfassendere Gesammtdarstellung geschaffen, die sich etwa mit den neuern Arbeiten über die Literaturgeschichte messen könnte. Ebrards „Handbuch der christl. Kirchen= und Dogmengesch." ist wohl (4 Bde. 6 Thlr. 16 Gr.) beendet, aber denn doch keine Leistung ersten Ranges. Werthvolle Sammelwerke sind die von Potthast edirten Regesta pontificum Romanorum von 1198—1301 (1. Hft., Berl. 2 Thlr.), wie auch die von den Laacher Jesuiten besorgte Ausgabe der Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum (Freib. i. B. 6$^2/_3$ Thlr.), von der der 4. Bd. erschien und die französischen Concile von 1789—1869 enthält. C. J. Böttchers „Germania sacra" (1. Hft., Leipz. 1$^1/_3$ Thlr.) ist ein sehr fleißiges topographisches Werk, das von allen deutschen Orten das kirchlich Merkwürdige angiebt. Dr. Ferd. Pieper giebt unter dem Titel „Zeugen der Wahrheit" in 3 Bden. die im evangel. Kalender erschienenen Biographien (bisher 1 Bd., Leipz. 2 Thlr. 12 Gr.) heraus, eine werthvolle Gabe für Familien. Pfr. Werner veröffentlichte mit Spamerschen Bildern „Helden der christlichen Kirche" (Leipz. 2$^1/_2$ Thlr.), immerhin beachtenswerth für weitere

*) Bruno Bauer schrieb „Philo, Strauß und Renan und das Urchristenthum" (Berl. 25 Gr.), die Paulin. Briefe aus Philo ableitend, außerdem aber manch geistreiches, treffendes Wort über die genannten neuern Bearbeiter der urchristlichen Zeit darbietend.

Kreise. C. S. Wollschlägers Tabellen über „Die Zeitreihe der Päpste bis auf die Gegenwart" (Eisen. 10 Gr.) ist orientirend, freilich nicht ganz ohne Versehen, was nicht anders sein kann. Wir wollen hier erwähnen, daß von Sepps gelehrtem Werke „Jerusalem und das heil. Land", Geschichte der heiligen Stätten mit vielen Kupfern, bisher 8 Lieferungen à 12 Gr. erschienen sind. Dazu enthält manche Berichtigung F. Adler, „Der Felsendom und die heil. Grabeskirche zu Jerusalem" (Berl. 12 Gr.), eine treffliche, auf Autopsie beruhende Schrift. Nicht minder auf eigne Anschauung basirt ist Dr. Elgner: „Jerusalem und seine Umgebung mit Holzschnitten, Plänen und Karten", ganz ähnlich wie „Die heiligen Stätten" von Georgie, doch unabhängig von ihm und selbständig, für Theologen ganz vorzüglich zur Orientirung geeignet. Mancherlei Curiositäten aus der Kirchengeschichte behandelte J. P. Lange, „Zur Psychologie in der Theologie" (Heidelb. 1 Thlr. 25 Gr.), zum Theil ältere Aufsätze, im Ganzen nicht uninteressant.

Prof. Dr. Theod. Zahn hat eine äußerst gründliche Monographie über „Ignatius von Antiochien" (Gotha. 4 Thlr.) verfaßt. Er hält die sieben dem Eusebius bekannten Briefe für ächt. Auch Diejenigen, die dem nicht zustimmen, werden die Tüchtigkeit der Zahnschen Arbeit anerkennen. Keim hat „Celsus' wahres Wort" (Zür. 2 2/3 Thlr.) gut übersetzt und trefflich erläutert. Dr. G. Uhlhorn hat meisterhaft den „Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume" (Stuttg. 1 1/2 Thlr.) dargestellt. Das treffliche Buch lasse Niemand ungelesen. Es zeigt, was der Kirchengeschichtschreibung dadurch verloren gegangen ist, daß der hochbegabte und gelehrte Verfasser das Katheder mit dem Sitz in dem immer engherziger werdenden Hannoverschen Landesconsistorium vertauscht hat. Seinen übrigen Schriften über die Liturgie der drei ersten Jahrhunderte hat Prof. Dr. Ferd. Probst ein Buch über „Die kirchliche Disciplin in den drei ersten christl. Jahrhunderten" (Tüb. 2 Thlr. 8 Gr.) hinzugefügt, fleißig, doch auch nicht unbefangener, wie die früheren Arbeiten des kathol. Verfassers. Dr. A. Dorner jun. hat gründlich und mit Verständniß „Augustinus, sein theol. System und seine religions-philos. Anschauung dargestellt" (Berl. 2 1/3 Thlr.). Hier sei die vortreffliche, mit werthvollen Kupfern ausgestattete Schrift von Dr. F. X. Kraus, „Die christliche Kunst in ihren frühesten Anfängen" (Leipz. 1 2/3 Thlr.) erwähnt.

Für die Kirchengesch. des Mittelalters ist instructiv James Byrce, „Das heil. röm. Reich“ (übers. von Winkler, Leipz. 2 Thlr. 8 Gr.). Ferner in die jetzige Zeit einschlagend: „Zu Mariä Verkündigung“, altkathol. Festpredigt von Innocenz III. von Reinlein. Der Verfasser ist so rühmlichst bekannt durch seinen Fleiß, daß wir hier nichts weiter zur Empfehlung beizufügen brauchen. — Auf sehr tüchtigen Studien beruhen die Abhandlungen des Altkathol. Buchmann, „Die unfreie und die Kirche in ihren Beziehungen zur Sclaverei, zur Glaubens- und Gewissenstyrannei und zum Dämonismus (Herengl. Breslau. 1 Thlr. 28 Gr.) und „Vermischte Aufsätze“ (8 Hfte., z. B. Curialismen, Wege zur Unfehlbarkeit u. s. w.). Ausgezeichnet, weil auf den sorgfältigsten Quellenstudien beruhend, ist Lechlers Monographie „Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation“ (2 Bde., Leipz. 8 Thlr.), vielleicht die hervorragendste kirchengesch. Leistung des vergangenen Jahres. Wohl etwas zu breit ist die gleichfalls auf eifrigen Studien beruhende Schrift des Hauptp. Karl Hirsche, „Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der imitatio Christi“ (1. Bd., Berl. 4 Thlr.). Der Verf. glaubt in Brüssel das Original des Thomas a Kempis, in der Schrift selbst Rhythmus und Reim entdeckt zu haben. Nebenbei erwähnen wir, daß (Berl. 5 Gr.) eine Ausgabe resp. Uebersetzung von Pogius Berichten über das Concil zu Constanz unter dem Titel „Die Unfehlbarkeit des Papstes auf dem Concil zu Constanz“ erschienen ist.

Dr. K. Braune, „Die Reformation und die drei Reformatoren“ (Gotha. 1⅓ Thlr.) führt anziehend die Hauptmomente aus Luthers, Zwinglis und Calvins Leben vor. „Ein Laie“ gab (Wiesb. 1. und 2. Heft, à 15 Gr.) „Martin Luther, dessen Lehr- und Streitschriften . . . in zeitgemäße Sprache gebracht“ heraus. Dr. Rud. Stähelin schrieb ein anziehendes Buch über „Erasmus Stellung zur Reformation“ (Basel. 8 Gr.) und Dr. Paul ein schlichtes, brauchbares Büchlein „Reformationsgeschichte für höhere Lehranstalten“. Von Meurers Schrift „Katharina Luther, geb. v. Bora“ erschien (Leipz. ⅔ Thlr.) die 2. Aufl. Eine instructive Sammlung guten Materials veröffentlichte Sup. Dr. Großmann u. d. T. „Die Visitationsacten der Diöces Grimma aus dem ersten Jahrh. seit der Reformation“ (1. Hft., Leipz. 1⅓ Thlr.). Prof. Dr. A. Köhler, „Luther und die Juristen“ (Gotha. 1 Thlr.)

untersucht in gründlicher, lehrreicher Weise Luthers Stellung zum Rechtswesen seiner Zeit. Dr. G. Plitt hat seiner Einleitung in die Augsb. Conf. die verdienstliche Arbeit „Die Apologie der Augustana, geschichtlich erklärt" (Erl. 1 1/3 Thlr.) folgen lassen. Dr. Calinich schrieb „De conventu a. 1574 Torgae habito" mit dem Nachweis, daß in Chursachsen bis dahin die Melanchthonsche Theologie vorgeherrscht (Hamb. 1/4 Thlr.). Der treffliche Altkatholik Dr. Joh. Huber schildert anziehend und gründlich den „Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte" (Berl. 3 Thlr.). Ferner schrieb Huber „Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Jesuitenordens" (Berl. 18 Gr.). Zu beachten ist auch Lic. J. Försters guter Vortrag „Der Jesuiten-Orden" (Berl. 6 Gr.). Dr. Fr. H. Reusch, gleichfalls Altkatholik, hat in seiner Schrift „Louis de Leon und die span. Inquisition" (Bonn. 18 Gr.) manch' gute Berichtigung zu dem bekannten Buche von Wilkens geliefert. Von Albert Dressels Schrift „Vier Documente aus röm. Archiven" ist (Berl. 15 Gr.) eine berichtigte Ausgabe erschienen. Dr. Fr. Brandes „Der Kanzler Krell ein Opfer des Orthodoxismus" (Leipz. 28 Gr.) ist sehr lesenswerth. Von Brandes' „Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg" ist (Gotha. 3 Thlr.) der 2. Th. des 1. Bds. veröffentlicht worden, meist die Zeit Friedrich Wilhelms III. behandelnd, geschrieben mit historischem Blick und äußerst gewandter Feder. Hier sind Max Krenkels vorzügliche, auf gründlichen Studien beruhende Vorträge „Wie wurden Preußens Fürsten reformirt?" (Leipz.) und „Friedrich Wilhelm der große Kurfürst als Schirmherr des Protestantismus" mit Auszeichnung zu erwähnen. — — Von Joh. Baptist Schwabs werthvoller Biographie Franz Bergs ist (Würzb. 1 1/8 Thlr.) eine neue Ausgabe veranstaltet worden. Dekan G. R. Zimmermann hat einen ansprechenden und lesenswerthen Vortrag über „Johann Caspar Lavater" (Zürich. 8 Gr.) herausgegeben. Von Moritz Petris Bearbeitung der Schriften Hamanns, worüber wir früher schon unser Urtheil aussprachen, ist nun (Hann. 1 1/4 Thlr.) der 4. Bd. gedruckt worden. Dr. C. H. Gildemeister edirte den 6. Bd. seines Buches „Joh. Georg Hamanns Leben und Schriften" (Gotha. 3 Thlr.). Auch dieser Band enthält sehr werthvolle Beiträge zur Kenntniß Hamanns, besonders über Ha-

manns Beziehungen zu Kant, Herder, Goethe, Moser, Jacobi, Lavater u. s. w. Dr. M. Funk begann (1. Th., Gotha. 2 Thlr.) eine sorgfältige Monographie über „Johann Aegidius Ludwig Funk, weil. Dr. theol. und Pastor an St. Marien zu Lübeck". Reiche Mittheilungen aus Rothes Briefen einwebend, hat Nippold „Richard Rothe . . . ein christliches Lebensbild" (1. Bd, Wittenb. 2⅔ Thlr.) verfaßt. Der Gegenstand wie der Verfasser bedürfen keiner Empfehlung. Ein anmuthiges Genrebild entwarf A. Erichson über: „Eine Elsäßische Landpfarrei" mit seinen Freuden und Leiden geschichtlich treu geschildert (Straßburg. 4 Gr.). Skizzen aus der Pfalz bietet das „Pfälzische Memorabile" vom evangelischen Verein der Pfalz (Westheim). Mit aller Liebe schrieb J. Freytag „Zu Petris (Pastor in Hannover) Ehrengedächtniß" (Leipz. ¼ Thlr.). Sehr beachtenswerth ist die von Leopold von Ranke veranstaltete Auswahl „Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm IV. mit Bunsen" (2. Aufl., Leipz. 1⅓ Thlr.). Hermann Michael Richters gut geschriebene Schrift „Die leitenden Ideen und der Fortschritt in Deutschland von 1860—1870" (Nördl. 1⅔ Thlr.) ist auch für Theologen lehrreich, da sie auch auf philosophische und kirchenpolitische Fragen Rücksicht nimmt.

Ueberblicken wir die longa series der kirchengeschichtlichen Schriften und sehen wir von den Biographien aus der neuesten Zeit ab, dann treten von selbst die Arbeiten von Uhlhorn, Lechler, Huber, Brandes, Krenkel aus den Leistungen, die nicht blos Fortsetzungen früherer Arbeiten sind, in die erste Reihe hervor.

An die Kirchengeschichte schließt sich eine reiche, Zeitfragen behandelnde, Literatur an. Man denke an die Kirchenpolitik, an die Bekenntnißfrage, an den Kampf um die katholische Spaltung, über die Civilehe u. s. w., und man wird ermessen, daß wir es unterlassen müssen, hier Vollständiges zu liefern.

Sehr zu beherzigen sind die vollständigen Abhandlungen von Sohm, „Das Verhältniß von Staat und Kirche" (Tüb. 8 Gr.) und Wascherschleben, „Das landesherrliche Kirchenregiment" (Berl. 10 Gr.), dafür eintretend, daß der Staat sich gar wohl um die Kirche kümmern müsse. Sehr lehrreich sind auch die „Grundzüge und Beiträge zur systemat. Religionspolitik im deutschen Staate" vom Geh. Reg.-Rathe Theod. Körner (Berl. 1 Thlr.). Dr. H. von Kramer-Auenriede veröffentlichte

„Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh.“ (Leipz. à Hft. 24 Gr.), sehr werthvoll, auch mit instructiven Bemerkungen versehen. Die anonyme Schrift „Der Staat und das allgem. Concil“ (Leipz. $1/_2$ Thlr.) enthält eine gute Erörterung der früher den Staaten bei allgemeinen Concilien zugestandenen Rechte. Die gleichfalls anonyme Abhandlung „Unsere evangel. Kirche und das Jahr 1873“ (Berl. 6 Gr.) redet vom orthodoxen Standpunkt aus der Freikirche das Wort. Fr. v. Sybel hat beherzigenswerthe Gedanken entwickelt über „Das Recht des Staats bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz“ (Bonn. 16 Gr.). Von principiell religiösen Erwägungen gehen folgende zwei Schriften aus: Diac. U. R. Schmid „Die Einheit und Freiheit der Kirche“, Fries Mahnen geweiht (Jena. $2/_3$ Thlr.), redlich, gedankenreich, giebt Antwort über die wichtigsten kirchlichen Fragen der Gegenwart: über Civilehe, Kirchenzucht, Lehrfreiheit, Protestantismus, Katholicismus, Nationalkirche 2c., sucht immer eine Ableitung aus den Principien zu gewinnen, deren unmittelbare Eduction allerdings und mit Recht aufhört, wenn die Zweckmäßigkeitsfrage (wie S. 142) beginnt, und ist somit Allen, die Orientirung suchen, zu empfehlen. Ein verdienstliches Unternehmen ferner ist Lindenmeyers Herausgabe von Dr. Beck's „Kirche und Staat“, was Erörterungen über gleiche Fragen zum Zweck hat, und von schriftgemäßen Grundsätzen ausgeht, anders als P. de Lagarde, „Das Verhältniß des deutschen Staats zu Theologie, Kirche und Religion“ (Gött. 10 Gr.), allerdings sehr radical, doch auch zu ernstem Nachdenken anregend. Eine umfassende Literatur rief natürlich die neue preußische Kirchengesetzgebung hervor. R. Höninghaus edirte „Die neuen Kirchengesetze in Preußen nebst den vollständigen amtlichen Motiven, Commissionsberichten und darauf bezüglichen Reden der Minister“ (Berl. $1/_2$ Thlr.). Ganz besondere Empfehlung verdient Prof. Dr. P. Hinschius, „Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, herausgegeben mit Einleitung und (sehr gutem!) Commentar“ (1. Lfrg., Berl. 20 Gr.). Krohnes anfangs anonym erschienene Schrift „Der preuß. Staat und die kirchliche Frage mit besonderer Berücksichtigung der Fabrischen Vorschläge“ (Oldenb. 2 Aufl. 10 Gr.) ist noch immer lesenswerth.

Der Text selbst der preußischen Kirchengesetze ist bei Kortkampf in Berlin erschienen.

Rücksichtlich der Ehegesetzgebung sei bemerkt, daß Prof. Dieckhoff (Leipz. 5 Gr.) nicht übel gegen „Ein evangel. Geistlicher" (Greifsw. 5 Gr.) recht gut für „die obligatorische Civilehe" geschrieben hat. Außerdem sind die Verhandlungen des Protestantentags in Leipzig zu vergleichen. Das Thema ist erschöpft. Der preußische Staat hat vorgehen müssen. Das aber ist uns zweifellos: tritt die bürgerliche Seite der Eheschließung in die Oeffentlichkeit, dann zieht sich die religiöse im besten Falle in die Herzen zurück. Ob die Civiltrauung der Untergang der kirchlichen Trauung sei, muß die Erfahrung lehren. Die gegentheiligen Erfahrungen in Frankreich und in der Rheinprovinz werden sich zwar nicht völlig wiederholen, aber die Landbevölkerung wird sich die kirchliche nicht nehmen lassen, die Arbeiterbevölkerung in größeren Städten leider, doch wird die Kirche auch so noch fortbestehen. — Pfr. Lohoff gab in der Schrift „Die Behandlung der gemischten Ehen" (Gütersl. 4 Gr.) eine Rechtfertigung der kirchendisciplinar. Beschlüsse der westphäl. Synode.

Die Bekenntnißfrage fand auch ihre Behandlung. Dr. A. von Scheurl, „Einige Worte über das Recht des evangel.-luther. Bekenntnisses im Großherz. Hessen" (Nürnb. 6 Gr.) spricht für die Confession in Hessen. Pfr. W. Engelhardt, „Bekenntnißzwang oder Bekenntnißlosigkeit?" (Augsb. 10 Gr.) will die Abendmahlsgemeinschaft vom luther. Bekenntniß abhängig machen. Die „Briefe an den chinesischen Kaiser zur Empfehlung vollkommener Religionsfreiheit" (Greifsw. 8 Gr.) sind witzig und doch veraltet. — An diese allgemeinen Erörterungen schließen sich die durch bestimmte Ereignisse veranlaßten an. Portigs beklagenswerthe Zurückweisung in Hannover veranlaßte Herrn Düsterdieck, den der kluge Falk „in Hannover nicht entbehren will" (nämlich zu immer vollkommenerer Ruinirung der welfisch-lutherischen Partei), zu der Schrift „Der Portigsche Handel" (Hann. 5 Gr.), die schon durch ihren gemeinen Titel zeigt, weß Geistes Kind der Verf. ist. Dagegen schrieb Portig „Meine Antwort auf das Glaubensgericht des Landesconsistoriums in Hannover" (Hann.). — Auch die nun beendete Sydowsche Angelegenheit rief noch Schriften hervor. Sydow selbst veröffentlichte (Berl.

15 Gr.) die „Actenstücke, betr. das vom Königl. Consistorium der Prov. Brandenburg über mich verhängte Verfahren"; das Consistorium dagegen übergab den „Beschluß des Königl. Cons. der Prov. Brandenb. vom 2. Dec. 1872 in der Disciplinaruntersuchung gegen den Pr. Dr. Sydow in Berlin" (Berl. 8 Gr.) dem Druck. Sydows nahm sich in beachtenswerther Weise an Justizrath F. Fischer, „Das Berl. Cons. und Dr. Sydow vom Standp. des Rechts beurtheilt" (Berl. 6 Gr.). Endlich ist auch (Berl. 6 Gr.) „Das Resolut des Oberkirchenraths" veröffentlicht worden. Wir sehen von den Standpunkten und den Ergebnissen ganz ab; was aber die Art der Behandlung betrifft, so hat in dieser Beziehung der Oberkirchenrath Herrn Düsterdieck offenbar tief beschämt. — Der Straußische Streit hat natürlich noch lange fortgewährt. Die Literatur findet sich vollständig in der in jeder Beziehung sehr empfehlenswerthen Schrift von Rauwenhoff und Nippold, „Dr. Fr. Strauß' alter und neuer Glaube und seine literarischen Ergebnisse" (Leipz. $1^{1}/_{3}$ Thlr.). Außerdem ist zu beachten J. Bona Meyer, „Der a. und der n. Gl., Betrachtungen über D. Fr. St. Bekenntniß" (Bonn), so trefflich, wie es vom Verf. zu erwarten war. Die naturwissenschaftliche Seite der Straußischen Schrift beleuchtete sehr gut Dr. L. Weis, „Der a. und der n. Gl., ein Bekenntniß als Antwort auf D. F. St." (Berl. 24 Gr.). Der jüdische Gelehrte Dr. Ludw. Philippson schrieb ganz wacker „Gegen D. Fr. St. der a. und der n. Gl." (Berl. 10 Gr.). Ganz gut auch Spörri, „Der a. und der n. Gl." (Hamb. 1. u. 2. Aufl. $^{1}/_{4}$ Thlr.). In W. Hieronymi „D. F. St. und die rel. Bewegung der Gegenwart" (Wiesb. 10 Gr.) richteten selbst die freien Gemeinden sich wider den alten Freigeist. Würdig sind auch diesmal die Altkatholiken vertreten. Manch' treffendes Wort sagte Dr. Ed. Zirngiebl, „Der neue Gl. des D. F. St." (Berl. 12 Gr.). Wirklich gediegen ist die Schrift von Frohschammer, „Das neue Wissen und der neue Gl." (Leipz. 1 Thlr.). G. A. Wislicenus, „Gegenwart und Zukunft der Religion" (Leipz. 14 Gr.) erging sich mit wenig Einsicht in das Wesen der Religion und mit vielem Geschwätz über das „Alleben". Strauß selbst ließ „Ein Nachwort als Vorwort zu den neuen Auflagen seiner Schrift der a. und der n. Gl." (Bonn. 10 Gr.) erscheinen, dessen Sanftmuth gegen die Gegner wohl als Zeichen der Ohnmacht anzusehen ist. Fr. Th. Vischer, „Kritische Gänge",

neue Folge 6. Hft. (Stuttg. 1 3/4 Thlr.) enthält am Ende eine kurze Besprechung der Schrift von Strauß, die scharf, geistvoll, einschneidend dem alten Freunde so viel Schwächen nachweist, daß sie ihn unter Liebkosungen nahezu vernichtet. Mit köstlichem Humor hat in der oben genannten Schrift Bruno Bauer dem Kunstdilettantismus, den Strauß an die Stelle der Religion setzen will, die Grabrede gehalten. Den socialen Gefahren der Gegenwart gegenüber nimmt sich, nach Bauer, Strauß mit seiner Kunstschwärmerei aus wie ein Mädchen, das eben aus der Pension kommt und nun in die wirkliche Welt nicht paßt.

Der Protestantenverein ward zunächst bekämpft in der etwas abenteuerlichen Schrift „Zur Logik des P. V.“ (Gotha. 8 Gr.), ernster in der auf sorgfältiger Sammlung des Materials beruhenden, geschickter Einkleidung sich bedienenden, aber doch ihrer Aufgabe nicht recht gewachsenen Schrift von Dr. Dettmar Schmidt, „Der Prst. in 10 Briefen für und wider“ (Gütersl. 24 Gr.). Von den „Protest. Vorträgen“ (Berl. à Heft 5 Gr., à Bd. von 8 Heften 1 Thlr.) ward der 4. und 5. Bd. beendet, der 6. begonnen. Der 4. Bd. enthält z. B. Steinacker, „Christenthum und Humanität (6. Hft.), Hetzel, „Luther als Ketzer vor dem Glaubensgericht der luther. Kirche“ (7. Hft., nicht übel), Späth, „Der Glaube an Gott“ (8. Hft., recht gut). Im 5. Bde. findet sich: Wilh. Müller, „Die Sünde“, Dr. Paul Schmidt, „Die Entstehung der kirchlichen Christuslehre“, Dr. R. Schramm, „Die bleibende Bedeutung Jesu“ (trotz des Zorns der Luthardtschen einer der besten Vorträge in dieser Sammlung), Lisco, „Der Glaube an den heil. Geist“, Woltersdorf, „Die Kirche“ (nicht übel), Prof. Immer, „Die Geschichtsquellen des Lebens Jesu“ und F. Schneider, „Goethe und Schiller nach ihrer Stellung in der Geschichte des Protestantismus“. Im 6. Bde. finden sich die beachtenswerthen Vorträge von Treblin, „Blicke in Schleiermachers Theologie“, Späth, „Das Wesen der Religion“ und „Das Wesen des Christenthums“. In Karlsruhe fand das Berliner Unternehmen eine Concurrenz. Es erschienen da unter d. T. „Bilder aus der Geschichte des Christenthums“ ganz in derselben Weise folgende 8 Vorträge: Zittel, „Die Gesch. des Christenthums und die Reformation der Gegenwart“, Brückner, „Die Entstehung der Kirche in der Zeit der Apostel“, Hönig, „Das Christenthum der byzantin. Zeit“, Pierson, „Die Blüthezeit der röm

Kirche", Zittel, „Luther der deutsche Reformator", Höchstetter, „Ulrich Zwingli", Längin, „Ein Blick in das Zeitalter der Orthodoxie", Holtzmann, „Die Kirche des 19. Jahrh.". Nicht übel ist die kleine Schrift von Joh. Schmeidler, „Ultramontanismus, Orthodoxismus und rel. Weltanschauung unserer Zeit" (Breslau 6 Gr.). Die in Leipzig gehaltenen Vorträge sind in Leipzig (à 5 Gr.) erschienen. Eindringlich machen wir auf die Sammlung von Abhandlungen Dr. Heinrich Krauses aufmerksam, die Späth unter d. T. „Protestantische Bausteine" (Berl. 2 Thlr.) herausgegeben hat. Dem reinen Charakter des früheren Herausgebers der „protest. Kz." ist damit ein verdientes Denkmal gesetzt. Erwähnen wollen wir noch, daß die „Verhandlungen des siebenten deutschen Protestantentags zu Leipzig" (bei Joh. Ambr. Barth. 15 Gr.) gedruckt vorliegen, in welchen sich noch die sehr gründliche letzte Arbeit des zu früh heimgegangenen Dr. Schellenberg über die Civilehe, die Predigten Langs und Baumgartens und die Debatten zur Einsicht für Freund und Feind vorfinden. Denen, die ein selbständiges Urtheil sich bilden wollen, zu empfehlen.

In einen ganz anderen Kampf führt uns ein Tischendorf, „Die evangel. Alliance-Deputation an Kaiser Alexander in Friedrichshafen" (Leipz. 8 Gr.). Herr T. sucht sich hier — wir entscheiden nicht, ob mit Glück — gegen Wurstemberger zu rechtfertigen.

Nun aber zu dem katholischen Kampfe. Die „Verhandlungen des 2. Altkatholiken-Congresses zu Köln" erschienen (Köln und Leipz. 1 1/3 Thlr.). Dr. Theod. Weber, „Staat und Kirche nach der Absicht und Zeichnung des Ultramontanismus" (Breslau. 1 1/3 Thlr.) giebt eine scharfe Zurechtweisung des Matteo Liberatore und der civiltà cattolica. Derselbe Verf. veröffentlichte (Breslau. 5 Gr.) einen gediegenen Vortrag über „Die Ziele der altkathol. Bewegung". Der Verf. ist altkathol. Professor in Breslau. Michelis, „Mein Glaubensbekenntniß" (2. Aufl., Leipz. 4 Gr.) zeigt in der Abendmahlslehre luther. Anwandlungen. In seiner Schrift „Meine Ansichten über Wissen und Glauben und das Ziel der kathol. Reformbewegung" (Bern. 8 Gr.) will Michelis die Dogmen, immerhin geistvoll, als Postulate der Vernunft darthun. Gut ist die Schrift von Nippold, „Ursprung, Umfang, Hemmnisse und Aussichten der altkathol. Bewegung" (Berl. 10 Gr.). Großes Interesse erweckt der „Bericht der Diöcesan-Abgeord-

neten an den hohen Regierungsrath des Cantons Aargau betr. die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat, Bischofs von Basel" (2. Aufl., Aargau 18 Gr.). Die Schrift „Das Verhältniß der Conservativen zu den Katholiken" (1., 2. Aufl., Berl. 1/4 Thlr.) wünscht sehr naiv die Ultramontanen zu guten Preußen und Mitverfechtern des christl. Staats zu machen. Bischof Ketteler schrieb „Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat". Die heftigen Angriffe auf Prof. Friedberg, die der streitgeprüfte Bischof dabei unternahm, wies F. scharf und treffend in einer Gegenschrift unser demselben Titel (Leipz. 6 Gr.) zurück. Derselbe legte in seinem Buche über „Johannes Baptista Baltzer" (Leipz. 1 Thlr.) actenmäßig dar, wie wenig früher das preuß. Regiment seine Freunde unter den Katholiken geschützt hat. Ein ächtjesuitisches Machwerk ist das Pamphlet „Christonymus, Kaiphas, Judas, Pilatus, Herodes und die übrigen Widersacher Christi", d. i. des Ultramontanismus (Osnabr. 9 Gr.). Ziemlich unbefangen stellte ein Altkatholik „Die Verfassung der Kirche im Jahrhundert der Apostel" dar (Nordl. 1 Thlr.). Die Schrift zeigt, wie auch der Altkatholicismus sich unwillkürlich immer mehr auf die Bibel angewiesen sieht. Bernhard Stählin hat in der Schrift „Katholicismus und Protestantismus" (Augsb. 9 Gr.) Schellings (irenische) Gedanken über das Verhältniß beider Confessionen entwickelt.

Doch nun genug des Kampfgetöses. Wir wenden uns zum Friedlichsten, zur praktischen Theologie und machen den Anfang mit dem pädagogischen Zweige.

Hier ist sehr beachtenswerth die besonnene Schrift von Prof. Dr. H. Ahrens „Die Abwege in der neueren deutschen Geistesentwicklung und die nothwendige Reform des Unterrichtswesens" (Prag). Dr. Fritz Schulze „Der Religionsunterricht in Deutschlands Schulen" (Jena 10 Gr.) erschien uns negativ übertreibend, positiv nicht bedeutend. Dr. Grübnau „Der Inhalt des Religionsunterrichts in seinem Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule" (Danzig 1/4 Thlr.) schlägt pedantisch eine Vertheilung des in den Religionsstunden behandelten Stoffs an den Fachunterricht (Geschichte u. s. w.) vor. Auch eine Lücke für die pädagogische Welt ist ausgefüllt, seit Dir. Kehr die „Pädagogischen Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten" (Gotha,

Thienemann, in Heften zu 20 Gr.) erscheinen ließ. Für die Seminarien fast unentbehrlich. Was es auf diesem Gebiet zu unternehmen giebt, das zeigt sich schon an einem lesenswerthen Aufsatze Kehr's: über die Verschiedenheit der deutschen Schullehrerseminarien, wozu noch Blicke auf außerdeutsche Unterrichtsanstalten geworfen werden. Auch fehlt es nicht an Biographien und selbst Bildern der Matadore auf dem Gebiet der Erziehung. Kritiken der neuesten Literatur beschließen das Ganze. Wir können nur von Herzen dem Unternehmen Glück und guten Fortgang wünschen. Prof. Fr. Körner „Die Aufgabe der Schule im deutschen Reiche" (Leipz. $1^1/_2$ Thlr.) scheint uns radical und nicht genügend. R. Möbius „Die christliche Schule" (Gotha 20 Gr.) löst trotz manches Scheltworts auf die confessionslose Schule doch das betr. Problem nicht. Bernh. Bähring „Ueber religiöse Erziehung" (Cass. 5 Gr.) steht auf entgegengesetzter Seite. F. A. Block „Der Katechismusunterricht" (Leipz. 10 Gr.) giebt eine ganz praktische Materialiensammlung. Albert Göbicke „Die Lehre des kleinen luther. Katechismus biblisch dargelegt" (Halle $1^1/_3$ Thlr.) ist orthodox, doch recht brauchbar und verständig. Zu Prag (6 Gr.) erschien das curiosum des Phil. Krause „Der Glaube an die Menschheit, die Gebote der Menschlichkeit und die Vergeistigung des Vaterunsers".

Auch das Aesthetische und Liturgische fand Pflege. Beste „Göthes und Schillers Religion" (Gotha 10 Gr.) und Dr. P. Schmidt „Aus eines Dichters religiöser Gedankenwelt" (Berl. 15 Gr.) sind mit Liebe und Verständniß geschrieben. Gut gemeint ist die Schrift des Hauptmanns Emil Knorr „Entstehung und Entwicklung der geistlichen Schulspiele in Deutschland und das Passionsspiel in Oberammergau" (Leipz. 1 Thlr.). Otto Kade „Der neuaufgefundene Luthercodex vom J. 1530" (Dresden 1 Thlr. 24 Gr.) giebt Mittheilungen über eine von Walther Luthern gewidmete Sammlung von Lieder-Kompositionen. Justus W. Lyra „Die liturg. Altarweisen des luther. Hauptgottesdienstes" (Gött. 28 Gr.) zeigt mindestens, daß der Verf. gute Kenntnisse in diesem Gebiete hat. „Der kleine Freylinghausen" (Gotha 16 Gr.) ist ein guter Auszug aus dem bekannten Liederschatze. J. Sturm edirte wieder sein „Jahrbuch religiöser Poesien" (Wiesb. 16 Gr.). Sunt bona mixta malis. Sehr entsprechend

und sinnig ist: Ed. Kauffer „Gottesminne“, Natur, Haus, Kirche und Legende poetisch behandelnd. Lieder, meist religiösen Inhaltes, die Feste, wie die stille Woche, Pfingsten, Bußtag 2c. einläutend, tief und warm empfunden. In jeder Beziehung sehr empfehlenswerth (Leipz., Klinkhardt 1 Thlr.). Neu in seiner ganzen Anlage, ein Sammelwerk von einem universalen religiösen Standpunkte aus ist Dr. Schleiden „Liederbuch für die Glieder des unsichtbaren Gottesreichs“ (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 2 Thlr.) in Prachtband. Nach folgenden Abschnitten zerlegt: das Heiligthum, die Symbole der Natur, des Mythus, des Cultus, Gesichte der Zukunft, Menschenleben und der Weg des Heils in Frömmigkeit, Liebe, That und Tugend bietet das Buch eine Anthologie des Schönsten der Poesie aller Religionen und Zeiten, so gediegenen Inhalts und so religiös weitherzig für die Gemeinde der Gebildeten, daß die erste Auflage gewiß bald vergriffen sein wird. Wie möchte man wünschen, daß dies Buch in aller Theologen Händen sei. Engherzigkeit würde sich dann bald verlieren. Noch erwähnen wollen wir ein Schriftchen andern Genre's: Der Kirche Recht und Existenz eine Satire, noch von eben bemängeltem Standpunkt aus, obwohl in gewandten Distichen geschrieben. Pfr. Eberhard Ehmann „Geistliche Lieder für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte“ (3 Hfte., Tüb. 1 Thlr. 6 Gr.) ist gut gewählt. Auch „Das Buch der achtzig Kirchenlieder“ von P. O. Schulze für den Schulgebrauch mit seinen Erläuterungen ganz entsprechend.

Von den Schriften über praktische sociale Fragen scheinen uns folgende hier erwähnenswerth zu sein. K. Badewitz „Altes und Neues über Wohl und Wehe der menschlichen Gesellschaft“ (Berl. 1 Thlr.) bietet körnige Gedanken dar. Zu beachten ist als orientirend Dr. Eugen Jäger „Der moderne Socialismus“ (Berl. $2^1/_3$ Thlr). Pfr. Dr. F. V. Köhler „Die socialen Wirren und das Evangelium“ (1., 2. Aufl., Saalf. 8 Gr.) ist nicht übel, bietet aber doch nichts Außergewöhnliches dar. In den Verhandlungen der kirchlichen Conferenzen von Greifswald und Passewitz (Berl. $12^1/_2$ Gr.) findet sich manches Anregende über die sociale Frage. Sie sind erschienen unter dem Titel „Hoffnungen, Gefahren und Aufgaben der Kirche in der Gegenwart“. O. Erdmann „Arbeiten und Gefahren einer

25jähr. Thätigkeit (der evangel. Gesellschaft in Elberfeld) in der innern Mission" (Elberf. 25 Gr.) ist ein anziehender Bericht über die stille, wenn auch etwas befangene Thätigkeit des genannten Vereins. Dr. R. Grundmann „Johann Fr. Riedel" (Gütersl. 1 Thlr.) und W. Krüger „Dr. Fr. Ribbentrop" sind zwei erweckliche Lebensbilder aus der Geschichte der Mission. Dr. W. Hoffmann's verdienstliche Schrift „Der Zustand des weiblichen Geschlechts in der Heidenwelt" erschien (Heidelb. 16 Gr.) in 2. Ausgabe.

Gebildeten Lesern sehr zu empfehlen ist Dr. Chr. Palmer „Geistliches und Weltliches" (Tüb. $1^2/_3$ Thlr.), Aufsätze z. B. über Pietät und Wahrheit, die Phantasie im Reiche Gottes, Aberglaube und Aufklärung . . . Paulus, Abraham a Santa Clara, Schiller, Bach u. s. w. Ganz interessant ist Prof. Dr. Fr. H. R. Frank „Aus dem Leben christlicher Frauen" (Elberf., 2 Aufl. 8 Gr.). Joh. Kreyher „Gotteswort und Dichterwort zur Erbauung auf alle Tage des Kirchenjahres" (Gotha 2 Thlr. 12 Gr.) sucht die moderne religiöse Poesie einzubürgern, hat aber zuweilen nicht ganz glücklich gewählt. Ebenso hat uns die Auswahl nicht ganz befriedigt in der Sammlung „Die goldenen Worte der Bibel" (1. Th. das A. T. von A. Kohut, Breslau 2 Thlr.; 2. Th. das N. T. von J. Decke, Leipz. 28 Gr.). Polstorff „Das Evangelium von Jesu Christo, dem Sohne Gottes nach den vier heil. Evangelien in Bibelstunden ausgelegt" (2. Bd., 1. 2. Abth. à $^2/_3$ Thlr. Gütersl.) ruht auf veralteter Harmonistik. Dr. Karl Braune „Gegebenes und Gefundenes" (1., 2. Bd., Altenb. 20 Gr. und 10 Gr.) ist eine kurze, praktische Auslegung der Bergpredigt und der zehn Gebote. Wohl auch harmonistisch, aber doch sehr fleißig und anregend ist die „Passionsschule" von Pfr. G. A. Süskind (Stuttg. und Leipz. 2 Thlr. 24 Gr.). Von Tholucks anerkannter „Uebersetzung und Auslegung der Psalmen" ist (Gotha 4 Thlr., auch in der theol. Bibliothek) eine neue Auflage erschienen. Dr. Theod. Schlott hat schlicht und erbaulich „Psalmen in Wochenpredigten ausgelegt" (bisher 3 Hfte., Augsb. à 12 Gr.). Erbaulich „Die Heilsordnung in vier Betrachtungen" (Elberf., 2. Aufl., 4 Gr.) von Herm. Werner. M. Oßwalds „Morgen- und Abendgebete" (3. Aufl., Erl. 5 Gr.) sind gleichfalls recht erbaulich, die Lieder jedoch nicht ganz gelungen. Heinrich

Guth „Pastorenspiegel" (Erl. 20 Gr.) ist innig und anregend; fast zu frisch, aber doch ganz vortrefflich, lichtvoll und fesselnd, eine wahre Fundgrube von Wahrheiten und Winken H. W. Beechers „Vorträge über das Predigtamt" (übers. von Kannegießer, Berl. 1$^{1}/_{5}$ Thlr.). Lehrreich fanden wir Pischon „Ueber Buß- und Bettage, besonders in Preußen" (Berl. 10 Gr.).

H. Biedebantt „Biblisches Wörterbuch" (Coblenz 25 Gr.) scheint recht praktisch. Pfr. J. L. Sommer hat nun auch „Die evangel. Perikopen des Kirchenjahrs exeget. und homilet. bearbeitet" (Erl. 2 Thlr. 24 Gr.). Das Werk ist wirklich geeignet, Hülfsbedürftigen Handreichung zu thun. Dagegen halten wir Dr. A. Rebes Erläuterung der „evangelischen Perikopen" (1 Bd., Wiesb. 2$^{1}/_{3}$ Thlr.) doch für zu breit und zu weitschweifig.

Predigtsammlungen von größerem Umfange sind uns im letzten Jahre nicht gar viel zu Gesicht gekommen. Von C. Schwarz „Predigten aus der Gegenwart" erschien (Leipz. 1 Thlr. 24 Gr.) der 6. Bd. Die „Akademischen Predigten" von Holtzmann (Leipz. 1 Thlr. 20 Gr.) haben uns wahrhaft erbaut. Auch die „52 nachgelassenen Predigten von Consistorialrath Franz Hofmann, darunter 40 Predigten über Luthers Katechismus (Greiz 25 Gr.), sind erbaulich, doch dogmatisch etwas befangen. Pfr. Dr. R. Ehlers „Evangelische Predigten" (Frankf. a. M. 1$^{2}/_{3}$ Thlr.) fanden wir edel und wirklich evangelisch. Dr. Fritz Dickmann „Ländliche Lebensverhältnisse mit dem Lichte des Glaubens an den Auferstandenen beleuchtet" (Gotha 1$^{1}/_{5}$ Thlr.) möchten wir dringend empfehlen. Der Verfasser hat wirkliche, ächt evangel. Dorfpredigten geliefert. Stadtpf. Rich. Laupmann, von dem bisher 3 Bde werthvolle „Gedenkblätter aus dem Heldenkampfe Deutschlands mit Frankreich" erschienen, veröffentlichte (Heilbronn 12 Gr.) warme Predigten über „Die acht Seligpreisungen Jesu Christi". In Max Frommels „Zeitpredigten" (Heidelb. 20 Gr.) tritt uns die kampfgerüstete Orthodoxie entgegen. Bruno Lehmann „Zu einem Zeugniß" (Zwickau 8 Gr.) fanden wir nicht ungewöhnlich. J. R. Hanne jun., dem wir nun recht bald ein Asyl wünschen, veröffentlichte eine Reihe von Predigten unter dem Titel „Protestantischer Glaube" (Hamb. 18 Gr.), darunter die bekannten Wahlpredigten. Der Verf. würde sicher sich zu einem tüchtigen Prediger entwickeln. Hofpr. Langbeins

letzte Predigten, „schaffet, daß ihr selig werdet" (Leipz. 12 Gr.), zeigen wieder Ernst und Treue, lassen aber gleichwohl freiere Bildung vermissen. Die 12 Predigten über „Sünde und Erlösung" von H. F. C. Hoffmann sind nicht unbedeutend, doch hat die Richtung des Verf. etwas zu Manier verleitet. Wir empfehlen aufrichtig die „Samenkörner der Wahrheit" von Späth, die schlicht und brav wahre Erbauung fördern. Mindestens recht „brauchbar" sind die „Casualreden" (Ansb. bei Junge 2 Thle. 2 Thlr.) und Rebenbacher „Betrachtungen zu Leichenbegängnissen" (ebendas. $1^1/_6$ Thlr.). Dasselbe gilt von „Harttmanns Beichtreden", herausgegeben von Pf. Ehmann über alle Theile des Jahres von wechselreichem Stoff (Heilbronn, Scheurlen 2. vermehrte Auflage 27 Gr.).

Ahlfeld ließ „Der lieben Jugend zur Erinnerung an die Confirmation" (Leipz. $^1/_4$ Thlr.) drei Confirmationsreden drucken. Derselbe veröffentlichte „selig ist der Mann, der recht beten kann" (Leipz. 2 Gr.), desgl. „Ehrengedächtniß unseres entschlafenen Königs Johann" (Leipz. 3 Gr.). Unter demselben Titel erschien auch eine Predigt von Prof. G. Baur. — Ganz gut und gediegen ist die Predigt von Dr. Joh. Kohlschütter, „Ueber Psalm 119, 7. 8. zum 2. September" (Grimma 3 Gr.), desgl. Dr. Calinich, „Unsere Siegesfeier im Hause des Herrn" (Hamb. 3 Gr.). Dasselbe gilt von Otto Schoost, „Festpredigt am 2. Sept. und Jubiläumspredigt". Nicht religiös genug erschien uns die „Predigt bei der Eröffnung der außerordentlichen Synode" (in Darmstadt) von Sup. Dr. K. Schmitt (Mainz 2 Gr.). Büchsels „Predigt über Ps. 23, gehalten zur August-Conferenz" (Berl. 3 Gr.) geht doch nicht ganz in Polemik auf. Die beim Protestantentage in Leipzig gehaltenen Predigten von Baumgarten und Lang (Leipz. à 3 Gr.) sind zwar auffällig sehr Programm, waren aber für die Situation und speciell für Leipzig sehr nöthig und zur Klärung förderlich. K. Zwickwolffs „schwerverklagte Karfreitagspredigt, Christus oder Barrabas" (Saarbr. 10 Gr.) wäre dem Zweck der Predigt gemäß wohl besser ohne die Hindeutungen auf Falks bedenkliche Absichten zu halten gewesen. Recht gut ist J. J. van Osterzees Predigt „von dem Werth und Gebrauch der heiligen Schrift" (Gütersl. $^1/_{12}$ Thlr.). Auch an Predigt-Entwürfen sollte es nicht fehlen. Solche gab unter dem Titel „Evangelische Predigtstudien",

Pf. Geißler, logisch in den Dispositionen, mit guten Winken und glücklicher Textbenutzung auf Grund einer milden Orthodoxie, die wir denen empfehlen, die der Entwürfe bedürfen.

Doch wir brechen hier unsere Mittheilungen ab. Wir fühlen mit Holtzmann, daß rücksichtlich der Predigt noch ein Suchen durch die Kirche geht. Die rechte Bahn ist noch nicht gebrochen. Die tüchtigsten Leistungen sind in diesem Jahre doch im Gebiete der biblischen Theologie zu suchen. Diese Wissenschaft scheint für die Theologie dieselbe Bedeutung in unserer Zeit empfangen zu haben, den der große Kampf gegen Rom nach Gottes Führung unseres Volkes in diesem Augenblicke für die Kirche erlangt hat.

Inhaltsverzeichniß der größeren theologischen Zeitschriften nebst Angabe der laufenden kirchlichen Blätter und Zeitungen.

1. Wissenschaftliche Zeitschriften.

I. Theologische Studien und Kritiken von Dr. Hundeshagen und Dr. Riehm. 1873.

1. Heft. Abhandlungen: Gottschick: Die sichtbare und die unsichtbare Kirche. — Rösch: Die Jesusmythen des Judenthums. — **Gedanken und Bemerkungen:** Michelsen: Ueber einige sinnverwandte Aussprüche des neuen Testaments. — Köstlin: Die geschichtlichen Zeugnisse über Luthers Geburtsjahr. — Lindner: Huttens Schrift De schismate extinguendo. — **Recensionen:** Kleinert: Das Deuteronomium und der Deuteronomiker; rec. von Riehm. — Hollenberg: Beiträge zur christl. Erkenntniß für die gebildete Gemeinde; rec. von Besser. — Sieffert: Andeutungen über die apologetische Fundamentirung der christl. Glaubenswissenschaft; rec. von Schmidt. —

2. Heft. Abhandlungen: Leimbach: Ueber den Dichter Arator. — Vogt: Ueber den Begriff der himmlischen Leiblichkeit. — **Gedanken und Bemerkungen:** Michelsen: Ueber einige sinnverwandte Ausdrücke des neuen Testaments. (Schl.) — **Recensionen:** Kraus: Wider und mit Keim. — Keim: Geschichte Jesu von Nazara, 1. Bd.; rec. von Rösch. —

Miscellen: Programm der Haager Gesellschaft für 1872. — Programm der Teylerschen Gesellschaft zu Haarlem für 1873.

3. Heft. Abhandlungen: Mücke: Luthers Abendmahlslehre bis 1522. — Kähler: Die Reden des Petrus in der Apostelgeschichte. — **Gedanken und Bemerkungen**: Weiß: Randglossen zu dem Aufsatz von Dr. Grimm über „das Problem des ersten Petrusbriefes". — **Recensionen**: Keim: Geschichte Jesu von Nazara. II., III. Bd.; rec. von Rönsch. — Nitzsch: Grundriß der Dogmengeschichte. 1. Theil; rec. von Möller.

4. Heft. Abhandlungen: Schmidt: Ueber die Freiheit des menschlichen Willens. — Zyro: Neue Auslegung der Stelle Matth. 11, 12. — **Gedanken und Bemerkungen**: Märker: Ueber ἔργων νόμου im Römer- und Galaterbriefe. — Brieger: Ein Brief Maximilians II. an Melanchthon. — **Recensionen**: Prophetae Chaldaice, Paulus de Lagarde e fide codicis reuchlianini edidit; rec. von Klostermann. — Dietsch: Adam und Christus (Röm. 5, 12—21); rec. von Sieffert. — Martensen: Die christliche Ethik; rec. von Hamberger. —

II. Jahrbücher für deutsche Theologie von Dr. Dorner rc. 18. Bd. 1873.

1. Heft. Weizsäcker: Die decretale Licet de vitanda. — Buddensieg: Ueber eine vormosaische Sintfluthversion. — Schmidt: Die Auferstehung des Herrn und ihre Bedeutung für seine Person und sein Werk, mit bes. Beziehung auf Keim's Leben Jesu von Nazara. 2. — Anzeige neuer Schriften. —

2. Heft. Weizsäcker: Das Apostelconcil. — Saß: Der sittliche Werth des Asketischen. Ein Kapitel aus der Ethik. — Sack: Ueber die Geburt des Herrn. Luc. 1, 35. — Anzeige neuer Schriften. —

3. Heft. Diestel: Die hebräische Geschichtsschreibung. — Düsterdieck: Der Prophet Jesaia. Vortrag. — Schmidt: Ueber den Begriff und die practische Bedeutung des kirchlichen Dogmas. — Wagenmann: Kirchengeschichtliche Secularerinnerungen. — Förster: Makarius von Aegypten. — Anzeige neuer Schriften. —

4. Heft. Jacoby: Die constitutiven Factoren des apostolischen Gottesdienstes. — Huther: Die Structur des ersten Briefes des Apostels Johannes. — Weizsäcker: Die Kirchenverfassung des apostolischen Zeitalters. — Anzeige neuer Schriften. —

III. Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie von Dr. Hilgenfeld. 1873. Leipzig, Fues.

1. Heft. A. Hilgenfeld: Der Brief des Jacobus. — W. Grimm: Ueber die Stelle Philipp. 2, 6—11. — E. Hinsch: Untersuchungen zum Philipperbrief. — E. Holtzmann: Lucas und Josephus. — F. Hitzig: Die Belthis noch einmal. — O. L.: Nathanael. — Hilgenfeld: Noch einmal Johannes in Kleinasien. — Literarische Anzeigen. —

2. Heft. A. Hilgenfeld: Paulinische Forschungen. — E. Harm-

sen: Exegetische Studien zum Neuen Testament. — C. Siegfried: Philo und der überlieferte Text der LXX. — M. Krenkel: Das körperliche Leiden des Paulus. — E. Egli: Zur Ehrenrettung des Vogels Strauß. — E. Schürer: Epigraphische Beiträge zur Geschichte der Herodäer. — H. Rönsch: Xeniola theologica. — A. Hilgenfeld: Der Brief an Diognetos. — Literarische Anzeigen. —

3. Heft. A. Hilgenfeld: Der alte und der neue Glaube, nach den neuesten Schriften von D. F. Strauß und Lagarde geprüft. — O. Pfleiderer: Gedanken über das Gewissen, mit Rücksicht auf Gaß: „Die Lehre vom Gewissen". — W. Grimm: Ueber die Stelle 1. Kor. 15, 20—28. — C. Siegfried: Philo und der überlieferte Text der LXX. — H. Holtzmann: Der Brief an den Philemon kritisch untersucht. — M. Krenkel: Ein Nachtrag zu dem Aufsatze: Josephus und Lucas. — Literarische Anzeigen. —

4. Heft. A. Hilgenfeld: Der erste Petrusbrief. — C. Wittichen: Die Composition des Lucasevangeliums. — Siegfried: Philo und der überlieferte Text der LXX. — Calinich: Kann der 10. Artikel der Augustana im Sinne der Transsubstantiation verstanden werden? — J. Sponholz: Ernst Theodor Johann Brückner, ein Blatt der Erinnerung. — H. Rönsch: Abraham der Freund Gottes. — Literarische Anzeigen. —

IV. Zeitschrift für die historische Theologie von Dr. Kahnis. 1873. Gotha, Perthes.

1. Heft. F. Görres: Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium des westgothischen Königssohnes Hermenegild. — F. Brandes: Eine Quäkersecte im Ravensbergischen. Ein Beitrag zur Geschichte der Cultusverwaltung in Preußen. — J. K. Seidemann: Erläuterungen zu den in dieser Zeitschrift (1872, pag. 323—410) mitgetheilten Briefen Luthers, Melanchthons, Agricolas u. A. —

2. Heft. A. Walte: Mittheilungen aus der bremischen Kirchengeschichte zur Zeit der Reformation 3. (Schluß). — G. Nath. Bonwetsch: Wesen, Entstehung und Fortgang der Arcandisciplin. — H. Rönsch: Berichtigungen und Zusätze zu dem Aufsatze: „Das Carmen apologeticum des Commodian" (Jahrg. 1872, Heft 2). —

3. Heft. Fr. Brandes: Duplessis-Mornay. 1. — R. Albert: Aus welchem Grunde disputirte Joh. Eck gegen Martin Luther in Leipzig 1519? — G. Landmann: Bio-Bibliographisches über M. Seb. Fröschel. — T. Voigtländer: Gregor von Cypern. — J. K. Seidemann: Ein Brief des Justus Jonas vom 5. Oct. 1518. —

4. Heft. Acta Disputationis Archelai et Manetis, nach ihrem Umfang, ihren Quellen und ihrem Werthe untersucht von H. v. Zittwitz. — J. R. Lindner: Verfolgung und Austreibung der Protestanten in Arth, Ct. Schwyz, im Jahre 1655. — Frz. Görres: Des Westgothenkönigs Leovigild Stellung zum Katholicismus und zur arianischen Staatskirche. —

V. Zeitschrift für Protestantismus und Kirche von v. Hofmann und A. Bd. 1873. Erlangen, Deichert. *)

VI. Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche von Dr. Delitzsch und Dr. Guericke. 1873. Leipzig, Dörffling u. Franke.

1. Heft. A. Vogel: Von Gilgal bis Aseka und Makkeda. Zu Jos. 10. — E. Wetzel: Der Begriff der Gerechtigkeit Gottes in Röm. 1—3. — G. Seyffahrt: Chronologie der röm. Kaiser von Cäsar bis Titus in Bezug auf das N. T. — O. Zöckler: Die Moral des Darwinismus. — A. Stählin: Die Theologie des Dr. Kahnis. I. — Ed. Graf: Bemerkungen über: „Das Leben Jesu" von Dr. Lang in Zürich. — **Miscellen**: Gottlob, jetzt schwindet aller Nebel. — Allgem. krit. Bibliographie. —

2. Heft. R. Külbel: Das biblische Predigtmuster. I. — L. Clasen: Die Symbolfrage. I. — A. Stählin: Die Theologie des Dr. Kahnis. II. — **Miscellen**: Der moderne Antijesuitismus. Eine Frage. — Die neueste Evangelische Kirchenzeitung. — Allgem. krit. Bibliographie. —

3. Heft. Freyer: Ueber eine Handschrift der Psalmen. — R. Külbel: Das biblische Predigtmuster. II. — L. Clasen: Die Symbolfrage II. — A. Stählin: Die Theologie des Dr. Kahnis. III. — **Miscellen**: Zur Frage über Luthers Geburtsjahr. — Der westphälische Friede und die katholische Kirche. — Allgem. krit. Bibliographie. —

4. Heft. F. Delitzsch: Die Schriftlehre von den drei Himmeln. — C. Leimbach: Wann ist Irenäus geboren? — J. K. F. Knaake: Die neuesten Untersuchungen über Luthers Geburtsjahr. — J. Döderlein: Unsere Eintheilung der 10 Gebote. — A. Stählin: Die Theologie des Dr. Kahnis. IV. — **Miscellen**: „Galiläer"! „Nazarener"! „Athanasianer"! „Lutheraner"! „Missourier"! — Noch einmal die Unfehlbarkeit. — Allgem. krit. Bibliographie. —

Anderweite wissenschaftliche Zeitschriften von namhafter Bedeutung:

Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, herausgegeben von Professoren und Docenten zu Dorpat. 4 Hefte. Dorpat, Gläser.

Vierteljahrschrift für deutsche und englische theologische Forschung und Kritik, Herausgegeben von Dr. M. Heidenheim. London u. Zürich. 4 Hefte.

Zeitschrift für Kirchenrecht von Dr. Dove und Dr. Friedberg. Tübingen, Laupp.

Theologisches Literaturblatt von Dr. Zimmermann. 12 Hefte. Darmstadt, Zernin.

Literarisches Centralblatt für Deutschland von Professor Dr. Zarncke. Leipzig, Avenarius.

Beweis des Glaubens, Monatsschrift von Andräa und Brachmann. Gütersloh, Bertelsmann.

Monatsblätter für innere Zeitgeschichte von Dr. Gelzer. Gotha, Perthes.

---

*) Leider uns für diesmal bei Abfassung des Literaturberichtes nicht zugänglich gewesen.

Theologischer Jahresbericht von Wilh. Hauck. 4. Hfte. Wiesbaden, Niedner.
Allgemeiner literarischer Anzeiger von Pfr. Brachmann. Gütersloh.
Deutsche Blätter, Monatsschrift für Staat, Kirche, sociales Leben von Dr. Füllner. Gotha, Perthes.
Pädagogische Blätter. Für Lehrerseminarien von Dir. Kehr. Gotha.

2. Praktisch-theologische Zeitschriften.

Die Predigt der Gegenwart. Homiletische Zeitschrift von Wendel. Leipzig. Fues Verlag (Reisland). 10 Hefte. $2^1/_2$ Thlr.

Enthaltend: I. Predigten und Amtsreden von Gerok, Pfleiderer, Graue, Beecher, Holtzmann, Thomas, Lang, Bitzius, Baumgarten, Hesse 2c. II. Aufsätze über Predigerwahlen von Walte, Stellung der Theol., academ. Rede von Lipsius, Lessing, als Classiker von Spiegel, Studium der menschlichen Natur von Beecher. Moralische Gebets-Askase von Thomas, Pericopen 2c. III. Recensionen, Kritiken und Anzeigen neuer theologischer Schriften und IV. Kirchliche Nachrichten.

Die deutsche Predigt von Dr. Joh. Marbach. Verlag von Hentschel in Berlin.
Mancherlei Gaben und Ein Geist. Homiletische Vierteljahrsschrift von Ohly u. A. Wiesbaden, Niedner $2^2/_3$ Thlr.
Pastoralblatt für die evangelische Kirche von Ohly. 26 Nrn. Wiesbaden, Niedner $1^1/_3$ Thlr.
Altes und Neues. Erbauungsblatt für gebildete evangelische Christen von L. Conrady. Wiesbaden, Niedner $1^1/_3$ Thlr.
Gesetz und Zeugniß. Monatsblatt zum homiletischen Studium und zur Erbauung von Leonhardi und Zimmermann. Leipzig, Teubner. Mit Beiblatt: Katechetische Vierteljahrsschrift.
Die Sonntagsfeier. Monatsschrift für Kanzelberedtsamkeit und Erbauung von Dr. Zimmermann. Darmstadt, Zerin.
Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland von Prälat Mosen. Stuttgart, Cotta.

3. Kirchenzeitungen.

Protestantische Kirchenzeitung von Dr. P. W. Schmidt. Berlin, Reimer. 4 Thlr.
Allgemeine Kirchenzeitung von Dr. Fricke und Dr. Zimmermann, Darmstadt, Zernin. 6 Thlr.
Evangelische Kirchenzeitung von Sup. Tauscher. Organ der Orthodoxie. Berlin, Schlawitz. 4 Thlr.
Neue evangelische Kirchenzeitung von Prof. Dr. Meßner. Organ des evangelischen Bundes. Berlin, Schultze. 4 Thlr.
Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung von Prof. Dr. Luthardt. Organ der lutherischen Conferenz. Leipzig, Dörffling und Franke. 4 Thlr.
Evangelisch-reformirte Kirchenzeitung von Thalmann und Stähelin. 12 Hefte. Erlangen, Deichert.
Kirchenblatt für die reformirte Schweiz von Dr. Hagenbach und Finsler. 26 Nrn. 2 Thlr.

Reform. Zeitstimmen aus der schweizerischen Kirche. (Hervorgegangen aus der Vereinigung der früheren Reformblätter und Zeitstimmen). Herausgegeben von H. Lang u. Bitzius. Bern, Dalp'sche Buchhandlung. 26 Nrn.
Lehre und Wehre. Theologisches und kirchen-zeitgeschichtliches Monatsblatt. Leipzig, Naumann. $2^2/_3$ Thlr.
Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens von Past. Behrends. 12 Hefte. Berlin, Schultze.
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche von Past. Dr. Münckel. 52 Nrn. Verden, Steinhöfel. $1^1/_3$ Thlr.
Evangelisches Kirchen- und Volksblatt für Baden. Karlsruhe, Gutsch. 52 Nrn. Organ der conservativen Partei.
Union. Evangelisch-protestantisches Kirchenblatt der Pfalz. Organ der freien Richtung.
Evangelischer Kirchenbote der Pfalz. (Der vorigen Widerpart).
Deutsches Protestantenblatt von Dr. Manchot. Bremen, Schaffert. 52 Nrn. Organ des Protestantenvereins. 6. Jahrg. $1^1/_3$ Thlr.
Süddeutsches evangelisch-protestantisches Wochenblatt von Pfr. Höchstetter. 52 Nrn. Heidelberg, Mohr.
Mit Beiblatt: Protestantische Sonntagsblätter. Unter Mitwirkung von Holtzmann &c. von Höchstetter. Ebendaselbst.
Evangelisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westphalen von Huyssen u. A. Elberfeld, Lucas $1^1/_3$ Thlr.
Evangelische Kirchenchronik. 6 Hefte. Leipzig, Naumann. 1 Thlr.
Immanuel. Volksblatt für evangelische Gemeinden von Past. Kienbusch, Halberstadt, Hörlings Wittwe. 15 Gr.
Lutherische Kirchenzeitung von Dr. Scheele. Berlin, Schlawitz. 4 Thlr.
Kirchliches Gemeindeblatt. Organ für die Kirchenvorstände von Dr. Richter (früher Oberpfr. Meyer). Dresden, Schönfeld.
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt von Sup. Anacker (früher Meurer). Leipzig, Dörffling u. Fr. $1^1/_3$ Thlr.
Die Leuchte, von Pastor Dr. Sulze in Chemnitz. Chemnitz, Focke. $1^1/_3$ Thlr.
Schlesisches Protestantenblatt. Herausgegeben von Lector Decke u. A. Breslau, Maruschke und Behren. $1^1/_3$ Thlr.
Protestantische Flugblätter. Im Auftrage des Protestantenvereins. Herausgegeben von Pfr. Hönig. Elberfeld.
Volksblatt für die reformirte Schweiz. 5. Jahrgang. 52 Nrn. von Pfr. Ml u. A. Bern, Stampfli'sche Buchhandlung. 4 Fr.
Christliches Volksblatt von P. Stützer. Halle, Barthel. 1 Thlr.
Süddeutsches Sonntagsblatt. Für die Gebildeten aller Confessionen, als erbaulich und unterrichtend zugleich empfehlenswerth von Joh. Githr. 13. Jahrgang. 2 Thlr.

Nachträglich bemerken wir, daß das neue deutsche Reichsland folgende kirchliche Zeitschriften hat:

Evangelisch-protestantischer Kirchenbote für Elsaß-Lothringen. Straßburg. 1 Thlr. $2^1/_2$ Sgr.

Elsäßisches evangelisches Sonntagsblatt (Organ der pietistischen Richtung). 28 Gr.
Le progrès religieux (entschieden liberal). 1 Thlr. 22 Gr.
Evangelisch-lutherischer Friedensbote (confessionell lutherisch). 1 Thlr. 10 Gr.

Kurze Uebersicht der theologischen Literatur Deutschlands.

a) Biblische Exegese, Hermeneutik, Kritik.

Delitzsch und Keil, Commentar ü. d. A. T. Das Spruchbuch von Delitzsch. Leipzig, Dörffling u. Fr. 3 Thlr.
Zahn, Dr. A., De notione peccati, quam Johannes in prima epistola docet, commentatio. Halle, Mühlmann. 16 Gr.
Volck, Dr. W., Der Segen Moses. Erlangen, Deichert. $1^1/_3$ Thlr.
Hirsch, Rabb., Der Pentateuch übersetzt und erläutert. 3. Th. Frankfurt a. M., Kaufmann. 3 Thlr.
Tischendorf, C. v., Haben wir den ächten Schrifttext der Eangelien und Apostel? Leipzig, Giesecke und Devrient. $^1/_3$ Thlr.
Derselbe, Biblia sacra latina vet. test. Hieronymo interprete. Leipzig, Brockhaus. $5^1/_3$ Thlr.
Stern, Dir. W., Erklärung der Apostelgeschichte. Karlsruhe, Groos. $^2/_3$ Thlr.
Rieß, Pfr. Dr., Biblische Geographie des alten und neuen Testaments. Freiburg i. B., Herder. 1 Thlr. 6 Gr.
Elgner, Dr. Wilh., Jerusalem und seine Umgebung. Leipzig, Gerbe. 2 Thlr.
Ewald, H., Abhandlung zur Zerstreuung der Vorurtheile über das alte und neue Morgenland. Göttingen, Dieterich.
Biedebantt, Past. H., Biblisches Wörterbuch zur Auffindung der Bibelsprüche. Coblenz, Hergt u. Com. $^5/_6$ Thlr.
Frankl, Dr. P. F., Studien über die Septuaginta und Peschito zu Jeremia. Breslau, Skutsch $^1/_3$ Thlr.
Graetz, Prof. Dr. H., Der einheitliche Charakter der Prophetie Joels. Ebendaselbst $^1/_2$ Thlr.
Polstorff, Sup. Th., Das Evangelium von Jesu Christo nach den vier Evangelisten in Bibelstunden ausgel. 2 Bd. Gütersloh, Bertelsmann. $^2/_3$ Thlr.
Weiffenbach, Prof. Dr. W., Der Wiederkunftsgedanke Jesu. Nach den Synoptikern kritisch untersucht und dargestellt. Leipzig, Breitkopf. 3 Thlr.
Gärtner, J. M., Der Brief an die Römer, von unächter Lesart befreit. übersetzt und erklärt. Stuttgart, Belser. 16 Gr.
Plitt, Pfr. Dr. Th., Die Pastoralbriefe practisch ausgearbeitet. Berlin, W. Schultze. 27 Gr.
Harms, L., Die Offenbarung Johannis. Leipzig, Naumann. $^1/_2$ Thlr.
Ebel, Pfr. Ed., Morgenland und heilige Schrift. 2 Vorträge. Königsberg, Braun und Weber. $^1/_3$ Thlr.

Lange, J. P., Bibelwerk, theologisch-homiletisches, Hesekiel. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 2 Thlr.

Protestantenbibel neuen Testaments. Unter Mitwirkung von Proff. Dr. Bruch, Hilgenfeld rc. Herausgegeben von Dr. P. Schmidt und Dr. v. Holtzendorff. 2. Hälfte. Leipzig, Barth. 2 Thlr.

Ibar, Dr. P., Das neue Testament übersetzt und erklärt. 1. u. 2. Th. Münster, Mitsdörffer. 1 Thlr.

Braune, Gen.-Sup. Dr. K., Gegebenes und Gefundenes aus dem Worte des Lebens für das Leben des Worts. 1. Band. Altenburg, Pierer. 1 Thlr.

Anger, Prof. Dr. Rud., Vorlesungen über die Geschichte der messian. Idee. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Max Krenkel. Berlin, Hentschel. 2/3 Thlr.

Leuschner, Consf.-Rth., Das Evangelium Johannis und seine neuesten Widersacher. Halle, Waisenhaus. 3/4 Thlr.

Eylau, Dr. G. O., Zur Chronologie der Corintherbriefe. Landsberg, Schäffer u. Comp. 1/3 Thlr.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Kirche nach der Offenbarung Johannes, dargestellt von Exspectans Exspectavi. Dülmen, Baumann. 12 Gr.

Lehmann, Prof. Dr. Aug., Luthers Sprache in seiner Uebersetzung des neuen Testaments. Halle, Waisenhaus. 1 2/3 Thlr.

Wülcker, Dr. R. P., Das Evangelium Nicodemi in der abendländischen Literatur. Paderborn, Schöningh. 13 1/2 Gr.

Deutsch, Dr. Imman., De Elihu sermonum origine atque auctore. Commentatio. Breslau, Skutsch. 1/3 Thlr.

Brann, Marc., De Herodis, qui, dicitur, magni filiis patrem in imperio secutis. Pars I. Dissextatio inauguralis. Ebend. 1/3 Thlr.

Gebhardt, Pfr. H., Der Lehrbegriff der Opokalypsa und sein Verhältniß zum Lehrbegriff des Evangeliums und der Episteln des Johannes. Gotha, Besser. 2 1/3 Thlr.

Raumer, Rud. v., Untersuchungen über die Urverwandschaft der semit. und indoeuropäischen Sprachen. 1—5. Frankfurt a. M., Heyder und Zimmer. 1 Thlr.

Joel, Dr. M., Notizen zum Buche Daniel. Breslau, Skutsch. 1/2 Thlr.

Hundhausen, Prof. Dr. L., 1. Buch Petri. Wissenschaftliche und practische Auslegung im Geiste der Kirche. Mainz, Kirchheim. 2 1/2 Thlr.

Brandes, Prof. Dr. Heinr., Die Königsreihen von Juda und Israel nach den biblischen Berichten und den Keilinschriften. Leipzig, Dürr. 12 Gr.

Röntsch, Past. Joh., Die Herrlichkeit des Herrn. 7 Betrachtungen über die Person Christi. Leipzig, Heinrichs. 27 Gr.

Hofmann, Dr. v., Der Brief an die Hebräer. Nördlingen, Beck. 3 1/3 Thlr.

Böhl, Ed., Forschungen nach einer Volksbibel zur Zeit Jesu und dem Zusammenhang mit der Septuaginta. Wien, Braumüller.

Oehler, weil. Prof., Theologie des Alten Testamentes. 1. Band. Tübingen, Heckenbauer. 3 Thlr.

b) Religionsphilosophie, Dogmatik, Symbolik.

Mücke, Privatdoc. Lic. A., Das apostolische Glaubensbekenntniß der echte Ausdruck apostolischen Glaubens. Berlin, Rauh. 18 Gr.
Gaß, Dr. W., Symbolik der griechischen Kirche. Berlin, Reimer. $2^1/_3$ Thlr.
Fischer, Pfr. Ludw., Union und Confession. 1. Bd. Kassel, Kay. $1^1/_3$ Thlr.
Mühler, Staatsminister a. D., Grundlinien und Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Principien. Berlin, Wiegandt u. Gr. $1^1/_2$ Thlr.
Frank, Prof. Dr., System der christlichen Gewißheit. 2. Hälfte. Erlangen, Deichert. $2^2/_3$ Thlr. compl. 4 Thlr. 12 Gr.
Huber, Prof. Joh., Der alte und der neue Glaube. Evangelisches Bekenntniß von David Strauß. Kritisch gewürdigt. Nördlingen, Beck. 12 Gr.
Stöckl, Domcapitular, Grundriß der Religionsphilosohhie. Mainz, Kirchheim. $^2/_3$ Thlr.
Steinmeyer, Prof. Dr., Die Geburt des Herrn und seine ersten Schritte im Leben. Berlin, Wiegandt u. Grinben. 1 Thlr.
Derselbe, Apologetische Vorträge. 3. u. 4. Thl. Ebend. 2 Thlr.
Quandt, Sup. L., Chronol.-geogr. Beiträge zum Verständniß der heiligen Schrift. I, 1. 2. Gütersloh, Bertelsmann. 1 Thlr. 2 Gr.
Kahnis, Domherr Prof., Die Auferstehung Christi als geschichtliche Thatsache. Die Macht und das Licht der Gegenwart. 2 Vorträge. Leipzig, Naumann. 10 Gr.
Riedel, Pfr. Alb., Mein Gottesbeweis auf kosmolog. und anthropolog. Grundlage. Augsburg, Kollmann. $^1/_3$ Thlr.
Oettingen, Prof. Dr. v., Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. 2. Thl. Erlangen, Deichert. 1 u. 2. $7^1/_2$ Thlr.
Wetzel, Dr. P., Der Zweckbegriff bei Spinoza. Leipzig, Lorentz. $^1/_2$ Thlr.
Venetianer, Mor., Schopenhauer als Scholastiker. Berlin, Duncker. $2^1/_3$ Thlr.
Knauer, G., Das Facit aus E. v. Hartmann's Philosophie des Unbewußten gezogen. Ebend., Heimann. $^1/_3$ Thlr.
Thlebik, Frz., Kraft und Stoff oder Dynamismus der Atome aus Hegel'schen Prämissen abgeleitet. Ebend., Staude. $^1/_3$ Thlr.
Bicking, San.-R., Dr., Philosophie des Bewußtseins in Bezug auf das Böse und das Uebel. Berlin, Denicke $^1/_3$ Thlr.
Lewicki, J. Bapt., De cardinalis Nicolai Cusani pantheismo. Münster, Theissing. 12 Gr.
Reinkens, Prof. Dr., Des heiligen Cyprianus Lehre von der Einheit der Kirche. Würzburg, Stahel. $^1/_3$ Thlr.

Plitt, J., Die Frage: Ist biblisch-kirchliche Glaubenstheologie auch Wissenschaft." Gotha, Perthes. 24 Gr.
Sulzberger, Dr. A., Christliche Glaubenslehre vom methodistischen Standpunkt. 1. Th. Bremen, Verlag des Tractathauses. 1 Thlr.
Reiff, Fr., Die christliche Glaubenslehre als Grundlage der christlichen Weltanschauung. 2 Bde. Basel, Bahnmeier. 3 Thlr.
Ulrici, Herm., Gott und der Mensch. 2. Th. Leipzig, Weigel. 2 Thlr. 24 Gr.
Oettinger, Prof. Dr. v., Die christliche Sittenlehre. 1. Hälfte. Erlangen, Deichert. 2 Thlr.
Golz, H. v. der, Die christlichen Grundwahrheiten. Gotha, Perthes. 2 Thlr. 12 Gr.

c) Kirchen- und Dogmengeschichte.

Hermae Pastor. Veterem latinem interpretationem e codicibus ed. A. Hilgenfeld. Leipzig, Fues. $1^1/_3$ Thlr.
Lechler, Sup. Prof. Dr., Johann v. Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. 2 Bde. Ebend., Fleischer. 8 Thlr.
Köhler, Pfr. K. F., Luthers Reisen und ihre Bedeutung für die Reformation. Eisenach, Backmeister. $1^1/_3$ Thlr.
Back, Sup. Pfr., Die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein und Mosel. 1 Th. Bonn, Marcus. $2^1/_4$ Thlr.
Brandes, Dr. Fr., Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. 1. Bd. 2. Th. Gotha, Perthes. 3 Thlr.
Dressel, Alb., Vier Documente aus römischen Archiven. Berlin, Duncker. $^1/_2$ Thlr.
Commer, Dr. E., Die Katholicität nach dem heil. Augustinus. Breslau, Aderholz. $^1/_2$ Thlr.
Nippold, Fr., Richard Rothe. Ein christliches Lebensbild. Wittenberg, Körling. $2^2/_3$ Thlr.
Bilder aus der Geschichte des Christenthums. 8 Protestantenvereins-Vorträge. Karlsruhe, Braun. $1^1/_3$ Thlr.
Zaccaria, Fr., De beatissimi Petri apostolorum principis primatu, Romano itinere et episcopatu dissertationes. Romae. Leipzig, Brockhaus. $^2/_3$ Thlr.
Brandes, Dr. Fr., Der Kanzler Krell, ein Opfer des Orthodoxismus. Leipzig, Barth. 28 Gr.
Hunnius, Past., Das Leben Fénélons. Gotha, Perthes. 22 Gr.
Reinhard, Rich., Diotrepes. Ein Lebensbild aus dem 1. Jahrhundert der christlichen Kirche. Berlin, Heinersdorf. $^1/_6$ Thlr.
Windel, Past., K., Lieben und Leiden der ersten Christen. Ein Vortrag. Ebend., Schlawitz. $^1/_3$ Thlr.
Reifferscheid, Aug., Bibliotheca patrum latinorum Italica. 2 Bde. 3. Heft. I. u. II. $4^2/_3$ Thlr.
Schumann, Sem.-Dir., Kirchengeschichte der ältesten Zeit bis Karl d. Gr. Handbuch für Schule und Haus. Hannover, Brandes. $^5/_6$ Thlr.

Volkmar, Prof. Gust., Die römische Papstmythe. Zürich, Schabelitz. 1/3 Thlr.

Reinlein, F. F., Innocenz III. nach seiner Stellung zur Unfehlbarkeitsfrage.

Böhm, Dr. W., Hat Maximilian I. 1511 Papst werden wollen? Berlin, Calvary. 1/3 Thlr.

Braune, Gen.-Sup., Die Reformation und die drei Reformatoren. Gotha, Perthes. 1 1/3 Thlr.

Hipler, Dr. F., Literaturgeschichte des Bisthums Ermeland. Leipzig, Peter. 2 Thlr.

Derselbe, Spicilegium Copernicanum. Quellenschriften zur Literaturgeschichte des Bisthums Ermeland zur Zeit des Copernicus. Ebend., 2 1/3 Thlr.

Cornely, Rud., Leben des seligen Fabers, ersten Priesters der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. B., Herder. 12 Gr.

Reusch, Prof. Dr. F. Heinr., Louis de Leon und die spanische Inquisition. Bonn, Weber. 18 Gr.

Spitta, Phpp., Joh. Seb. Bach. 1. Bd. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 5 1/2 Thlr.

Henke, Dr. Oskar, Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Sonntagsfeier. 1.—18. Jahrhundert. Stendal, Franzer u. Große. 1/3 Thlr.

Stählin, Pfr. Leonh., Katholicismus und Protestantismus. Darstellung und Erläuterung der kirchengeschichtl. Ansicht Schellings. Augsburg, Jenisch u. Stage. 9 Gr.

Friedberg, Emil, Joh. Bapt. Baltzer. Beitrag zur neuesten Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Preußen. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1 Thlr.

Harnack, Dr. Ad., Zur Quellenkritik der Geschichte des Gnosticismus. Leipzig, Bidder. 18 Gr.

Dorner, Lic. Dr. A., Augustinus. Sein theol. System und seine religiös-philosophische Anschauung. Berlin, Hertz. 2 1/3 Thlr.

Hartmann, Past. C. F., Buddeus redivivus. Darstellung der kirchlichen Alterthümer der drei ersten Jahrhunderte. Stollberg, Heinzelmann. 1 Thlr.

Wollschlaeger, C. G., Die Zeitreihe der Päpste bis auf die Gegenwart. Eisenach, Backmeister. 1/3 Thlr.

Egli, Pfr. Emil, Die Schlacht von Cappel 1531. Zürich, Schultheß. 1/3 Thlr.

Krenkel, Max, Wie wurden Preußens Fürsten reformirt? Ein Vortrag. Leipzig, Barth. 1/4 Thlr.

Huber, Dr. Joh., Der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte charakterisirt. Berlin, Lüderitz. 3 Thlr.

Meyer, Dr. Otto, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 2. Thl. 2. Abthl. Rostock, Stiller. 2 Thlr. (I. u. II. 5 1/3 Thlr.)

Link, Pfr. Geo., Klosterbuch der Diöcese Würzburg. 1 Bd. Würzburg Staudinger. 1 1/3 Thlr.

Czerny, Albin, Die Klosterschule zu St. Florian 1071—1783. Linz, Ebenhöch. 2/3 Thlr.
Jensen, Past. Dr., Schleswig-Holstein. Kirchengeschichte. 1. Band. Kiel, Homann. 2 Thlr.
Hugues, Past. Dr., Th., Die Conföderation der reformirten Kirche in Niedersachsen. Celle, Schulze. 2/3 Thlr.
Lang, Pfr. H., Zur kirchlichen Situation der Gegenwart. 2 Vorträge. Zürich, Schabelitz. 1/3 Thlr.
Corpus reformatorum. Vol. XXXIX. Braunschweig, Schwetschke und Sohn. 4 Thlr.
Gegenbauer, J., Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter. 2. Bch. Fulda, Maier. 1/3 Thlr.
Großmann, Sup., Die Visitationsacten der Diöces Grimma aus dem ersten Jahrhundert seit der Reformation. 1. Heft. Leipzig, Hinrichs. 1 1/3 Thlr.
Lutheri, Dr. M., Opera latina varii argumenti ad reformationis historiam imprimis pertinentia. Curavit Dr. Schmidt. Vol. 7. Frankfurt a. M., Heyder u. Z. 1 1/3 Thlr.
Rüttimann, Prof. J., Kirche und Staat in Nordamerika. Basel, Amberger. 1 Thlr.
Wunderlich, Pfr. E. R., Fénelon. Ein Lebensbild. Hamburg, Rauhes Haus. 1 1/3 Thlr.
Köhler, Dr. K., Luther und die Juristen. Gotha, Besser. 1 Thlr.
Thiele, Propst Dr., Kaiser und Papst. Leipzig, Naumann.
Höfler, C., Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes Adrians VI. 1522. Wien, Gerolds Sohn. 1/3 Thlr.
Cramp, Dr. J. M., Geschichte der Baptisten. Ins Deutsche übertragen von Dr. Balmer-Rink. Hamburg, Oncken. 1 5/6 Thlr.
Heppe, Dr. Heinr., Geschichte der theologischen Facultät zu Marburg. Marburg, Ehrhardt. 15 Gr.
Keim, Th., Celsus wahres Wort. Zürich, Orell. 2 Thlr. 20 Gr.

d) Kirchenrecht, Homiletik, Erbauliches.

Gerok, Prälat K., Aus ernster Zeit. Neue Evangelienpredigten. Leipzig, Amelang. 1 Thlr. 16 Gr.
Kögel, Hofpr. Rud., Das Vaterunser in 11 Predigten ausgelegt. Berlin, Rauh. 2/3 Thlr.
Boeckh, Dr. v., 14 agendarische Passionsandachten. Nürnberg, Sebald. 18 Gr.
Petri, Past. Dr. L., Letzte Gabe an die Gemeine. 7 Predigten. Hannover, Wolff. 12 1/2 Gr.
Vilmar, weil. Prof. A. F. C., Kirche und Welt. Pastoraltheol. Aufsätze. 2 Bde. Gütersloh, Bertelsmann. 2 Thlr. 16 Gr.
Kehrein, Dir. J., Lateinische Sequenzen des Mittelalters. Mainz, Kupferberg. 2 1/2 Thlr.

Gesangbuch für Christen Augsburg. Confession. Straßburg, Bomhoff, $^{2}/_{3}$ Thlr.
Oelsfeld, M. v., Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preußens. Breslau, Kern. 24 Gr.
Scholz, J. E., Gnadenführungen. 2 Erzählungen. Hamburg, Rauhes Haus. 12 Gr.
Löber, Dr. R., Alte Wahrheit in neuer Gestalt. Gotha, Schloeßmann. 2 Thlr. 10 Gr.
Cassel, Paulus, Aus guten Stunden Betrachtungen und Erbauungen. Ebend. 2 Thlr.
Beck, Prof. Dr., Kirche und Staat und ihr Verhältniß zu einander. Heilbronn, Scheurlen. 10 Gr.
Zeller, Ed., Staat und Kirche. Leipzig, Fues. 1 Thlr. 6 Gr.

e) Tagesfrage und Vermischtes.

Floerke, G., Die vier Parochialkirchen Rostocks. Beiträge zur Geschichte des Backsteinbaues in Norddeutschland. Rostock, Kuhn. 2 Thlr.
Kähler, M., Die starken Wurzeln unsrer Kraft. Betrachtungen über Gründung des deutschen Reiches und seiner ersten Krise. Gotha, Perthes. 24 Gr.
Freybe, Dr. A., Altdeutsches Frauenlob. Züge deutscher Sitte und Gesinnung aus dem Frauenleben Leipzig, Naumann. 1 Thlr.
Vogel, Dr. A., Philosophisches Repetitorium. 1. Th. Gütersloh, Bertelsmann. $^{2}/_{3}$ Thlr.
Weber, Pfr. Dr. Th., Die Geschichte der neueren deutschen Philosophie. 3 Hefte. Münster, Brunn. $1^{1}/_{3}$ Thlr.
Schnell, Dr. J. H., Die Einheit des Seelenlebens aus den Principien der aristotelischen Philosophie entwickelt. Freiburg i. Br., Schenble. 1 Thlr. 6 Gr.
Zeising, Prof. Dr. A., Religion und Wissenschaft, Staat und Kirche. Wien, Braumüller. $2^{2}/_{3}$ Thlr.
Weiß, Dr. Ludw., Der alte und der neue Glaube. Ein Bekenntniß und eine Antwort auf D. Fr. Strauß. Berlin, Hentschel. 21 Gr.
Philippson, Dr. L., Gegen Strauß, der alte und der neue Glaube. Ebend., Gerschel. $^{1}/_{3}$ Thlr.
Gittermann, Rect., Urkundliche Darstellung meiner Amtsentsetzung. Emden, Haynel. $^{1}/_{2}$ Thlr.
Spörri, Pred., Der alte und der neue Glaube. Vortrag im Protestantenverein zu Hamburg. Hamburg, Seippel u. Leopoldt. $^{1}/_{4}$ Thlr.
Woltersdorf, Pred. Th., Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Berlin, G. Reimer. $2^{1}/_{3}$ Thlr.
Schroetter, Frhr. v., Politische und rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Leipzig, Roßberg. $^{1}/_{3}$ Thlr.
Mühler, Staatsminist. a. D., Kirchengesetze, die neuen. 11 Leitartikel aus der Kreuzzeitung. Berlin, Puttkammer. $^{1}/_{3}$ Thlr.

Staat, der preuß. und die Kirche. Kritik der Falk'schen Gesetzentwürfe. Aus der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung. Leipzig, Dörffling u. Fr. 1/3 Thlr.

Kraus, Prof. Dr. F., Die christliche Kunst in ihren frühesten Anfängen. Leipzig, Seemann. 1 2/3 Thlr.

Schneider, Dr. Leonh., Roger Bacon Ord. min. Augsburg, Kranzfelder. 3/4 Thlr.

Windelband, Privatdoc. Dr., Ueber die Gewißheit der Erkenntniß. Berlin, Hentschel. 18 Gr.

Baer, Wilh., Der vorgeschichtliche Mensch. Ursprung und Entwickelung des Menschengeschlechts. Leipzig, Spamer. 1 1/3 Thlr.

Schmidt, Diac. Dettmar, Der Protestantenverein in 10 Briefen für und wider beleuchtet. Gekrönte Preisschrift. Gütersloh, Bertelsmann. 24 Gr.

Beyer, Dr. C., Leben und Geist Feuerbachs. Festrede. Leipzig, Frohberg. 12 Gr.

Kern, Dr. H., Grundriß der Pädagogik. Berlin, Weidmann. 1 2/3 Thlr.

Rein, Dr. Wilh., Herbarts Regierung, Unterricht, Zucht. Eisenach, Backmeister. 1/3 Thlr.

Seyffarth, Rect., Die deutsche Volksschule. Eine Denkschrift. Berlin, Hentschel. 1/3 Thlr.

Bericht über den Stand des Unterrichtswesens im Königreich Sachsen. Dresden, Meinhold u. Söhne. 10 Gr.

Wislicenus, G. Ad., Gegenwart und Zukunft der Religion. Leipzig, Keil. 14 Gr.

Möbius, Schulrath P., Die christliche Schule. Beitrag zur Orientirung über die Forderungen der modernen Erziehungswissenschaft. Gotha, Schloeßmann. 20 Gr.

Lange, J. P., Zur Psychologie in der Theologie. Abhandlungen und Vorträge. Heidelberg, Winter. 1 Thlr. 25 Gr.

Vorträge, Protestantische. 4. Bd. 5.—8. Heft. Berlin, Hentschel. à Heft 5 Gr.

Beyschlag, Prof. W., Ein antiker Spiegel für den „neuen Glauben." Vortrag. Berlin, Rauh. 6 Gr.

Seydel, Prof. Dr. R., Widerlegung des Materialismus und der mechanischen Weltansicht. Berlin, Hentschel. 6 Gr.

Kelle, Prof. Dr. Joh., Die Jesuitengymnasien in Oesterreich. Prag, Verlag der „Bohemia." 1 Thlr. 26 Gr.

Delitzsch, Prof. Franz, Durch Krankheit zur Genesung. Eine jerusalem. Geschichte der Herodierzeit. Leipzig, Naumann. 3/4 Thlr.

Sydow, Dr., Actenstücke, I: vor dem Consistorium der Mark Brandenburg, II: vor dem Oberkirchenrathe. Berlin, Hentschel. 21 Gr.

Fischer, Just.-R. F., Das Berliner Consistorium und Dr. Sydow vom Standpunkte des Rechts beurtheilt. Ebend. 6 Gr.

Beschluß des Consistoriums in der Disciplinaruntersuchung wider Dr. Sydow. Amtlich. Berlin, Grieben. 8 Gr.

Schroetter, Frhr. v., Gedanken eines Christen zu den Gesetzentwürfen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disciplinargewalt 2c. Aachen, Jacobi. 1/3 Thlr.
Friedberg, Prof. Emil, Die preuß. Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat. Offener Brief an Bischof Ketteler. Leipzig, Duncker und Humblot. 6 Gr.
Staat, Der preußische, und die kirchliche Frage mit besonderer Berücksichtigung der Fabri'schen Vorschläge. Oldenburg, Schulze. 1/3 Thlr.
Frohschammer, J., Das neue Wissen und der neue Glaube. Gegen D. F. Strauß. Leipzig, Brockhaus. 1 Thlr.
Graue, G., Die kirchliche Lehrfreiheit. Jena, Frommann. 10 Gr.
Der Staat und das allgemeine Concil. Leipzig, Duncker und Humblot. 15 Gr.
Overbeck, Dr. Fr., Ueber die Christlichkeit unserer heutigen Theologie. Streit- und Friedensschrift. Leipzig, Fritzsch. 1 Thlr.

Viertes Capitel.

Specialgeschichte aus den einzelnen evangelischen Landeskirchen.

Preußen. Im Mittelpunkte der kirchlichen Geschichte Preußens während des Jahres 1873 steht der Kampf, den die Staatsregierung mit den Ultramontanen um Wiederherstellung ihrer kirchlichen Hoheitsrechte hat führen müssen. Doch ist auch die evangelische Kirche bei diesen Vorgängen überall und auf die mannigfaltigste Weise in Mitleidenschaft gezogen worden, wie das auch gar nicht anders möglich war. Es verstand sich von selbst und ist von dem Cultusminister auch wiederholt hervorgehoben worden, daß die kirchenpolitischen Gesetze, zu deren Erlaß sich die Regierung gedrängt sah, nicht einseitig bloß für die Kirche des Papstes gegeben werden konnten. In einem paritätischen Staate, und zumal in einem solchen, der dieß in ehrlicher und aufrichtiger Weise sein will, gilt gleiches Maaß für alle Kirchen und Bekenntnisse und deßhalb auch eine gleiche Gesetzgebung für „Katholiken" und Protestanten. Aber so wurde die evangelische Kirche von den

zunächst durch die römische veranlaßten Gesetzen nicht bloß auch in ihren rechtlichen Verhältnissen berührt, sondern es war auch unausbleiblich, daß die verschiedenen Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche zu der neuen kirchlichen Gesetzgebung auch eine verschiedene Stellung einnahmen und mit in den Kampf eintreten mußten, die einen, die freisinnigen, auf Seiten der die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Gewissen vertheidigenden Regierung, die andern, die kirchlich-confessionellen auf Seiten der die Unfreiheit eines unter menschliche Autorität gebeugten Kirchenthums verfechtenden Infallibilisten, wenn auch nicht geradezu im Bündniß mit ihnen: Erscheinungen, die denn gar sehr zu beachten sind und eine Signatur unsrer kirchlichen Verhältnisse darstellen, wie sie nicht unterrichtender sein könnte. Allein eben deßhalb kann die Geschichte der evangelischen Kirche Preußens in dem abgelaufenen Jahre nun auch gar nicht dargestellt werden, ohne die Kämpfe der Staatsregierung und der Majorität des Volkes und seiner Vertretungen gegen den Ultramontanismus mit in die Darstellung hinein zu ziehen, und so mag es denn entschuldigt und gerechtfertigt sein, wenn dieß hier geschieht.

Und Kämpfe sind es, die wir dießmal zu schildern haben, Kämpfe an allen Enden und auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Seit den Tagen der Reformation ist kaum eine Zeit so voll Ringens um die Lebensbedingungen des Staates mit der Kirche und um ihre rechtlichen Verhältnisse gegenüber einer finstern Hierarchie gewesen, wie das letztverflossene Jahr; aber kaum ist auch ein Kampf, der je geführt worden ist, von so großer Tiefe und Tragweite gewesen, wie er.

Wenn es nun aber gilt, den Verlauf des entbrannten Streites selbst zu zeichnen, wie er das zurückgelegte Jahr erfüllt hat, da sehen wir ihn im vollen Lodern denn freilich schon gleich im Anfange desselben, nicht bloß auf römisch-papistischer, sondern merkwürdiger Weise auch in manchem evangelisch und nach Luther sich nennenden Lager. Die kirchenpolitischen Gesetze, welche das Jahr 1872 gebracht und durch welche die Staatslenker in Preußen, wie die Unverletzlichkeit des Reiches und seine politische Selbständigkeit, so auch die unveräußerlichen Gewissensrechte ihrer Mitbürger gegen jesuitisch-papistische Antriebe und Vergewaltigungen hatten sicher zu stellen gesucht, waren ja freilich schon hinreichend gewesen, um

den Zorn aller Derer zu erregen, die durch dieselben in ihrem oft so überaus bedenklichen Treiben sich gestört sahen. Da waren die Jesuiten von deutschem Boden verbannt und der Mißbrauch der Kanzel zu politischen Agitationen, zur Verunglimpfung der Staatsregierungen, zur Aufreizung gegen Andersglaubende verboten worden, da hatte der Staat die Schule, diese erste Grundlage gedeihlicher Volksentwickelung, der Willkür des von fremden Oberen abhängigen Priesterthums entzogen und so es verhindern wollen, daß die der Erziehung des Volkes gewidmeten Anstalten zu einem Tummelplatze hierarchischer und staatsfeindlicher Gelüste gemacht würden: Maßregeln, die dem Unbefangenen nur zu wohl begründet und als rein aus dem Gebote der Nothwehr hervorgegangen erscheinen mußten. Aber welchen Sturm hatten sie in dem Lager der Ultramontanen, welche mißwollende und übeldeutende bei denen unter den Evangelischen gefunden, die ihre Geistesverwandtschaft mit Jenen je länger je weniger verbergen konnten. Noch am Schlusse des vorigen Jahres war der Zorn der ultramontanen Parteiführer im Abgeordnetenhause, eines Malinckrodt. eines Windhorst, hell und heftig hervorgebrochen, und nicht bloß die Berliner „Germania", das Blatt dieser Partei, oder das Münchener „Vaterland", das aber kein anderes Vaterland als Rom kennt, auch die sich evangelisch nennende „Kreuzzeitung", auch eine ganze Reihe von orthodox-lutherischen Kirchenzeitungen stimmten mit mehr oder weniger Deutlichkeit und Offenheit in diesen Zorn mit ein. Da wurde geredet von Vergewaltigung, die von Seiten des Staates der Kirche angethan würde, da klagten die Anhänger des „unfehlbaren" Papstes, daß das, was doch eigentlich nur eine Abwehr von Seiten der Regierung war und sich streng in den Gränzen einer solchen hielt, ein unverantwortliches Attentat gegen die heiligsten Rechte der Menschen, gegen die ewigen Gesetze alles Rechtes sei. Wie stellte man die Kirche, weil sie gehindert würde, ihrerseits den unerträglichsten Druck auszuüben, als selbst in ärgster Weise bedrückt dahin, als angegriffen und bedroht und verfolgt, wie nur je in den schlimmsten Zeiten eines Domitianus oder Julianus! Alle Gesetze der Duldung, so riefen Die, die nie selbst Duldung geübt, sobald sie im Vollbesitze der Macht sich befanden, seien unter die Füße getreten! und Drohungen wurden laut, Drohungen, daß man den Gesetzen des Staates nicht gehorchen und

zum äußersten Widerstande schreiten werde, wie sie nur zu deutlich bekundeten, welchem Interesse diese Partei allein dienstbar sei.

Und darin, wie gesagt, stimmte man in dem Lager der Evangelischen bei, das die Orthodoxie zu seiner Parole erwählt hatte: nicht so laut und rücksichtslos allerdings, wie jene Vorkämpfer des Ultramontanismus, mit einem guten Theile mehr Vorsicht, aber doch deutlich genug und so, daß Jeder verstehen konnte, was auch hier die Meinung war. Namentlich auch in den neuen, seit 1866 mit dem Staate Preußen verbundenen Provinzen, in Hannover, in Hessen, zum Theil auch in Schleswig-Holstein hatte es die exclusiv-lutherische Partei unter den Pastoren kein Hehl, daß sie eine Gegnerin der Staatsregierung und ihrer kirchen-politischen Maßregeln sei, daß sie durch dieselben die Kirche des orthodoxen Lutherthums nicht weniger bedroht glaube, wie die des vatikanischen Concils. Hier wirkten neben der kirchlichen Parteistellung auch politische Beweggründe mit, der Groll über die Einverleibung in Preußen, die Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge, bei der die lutherische Exclusivität und deren Verfechter mehr ihre Rechnung gefunden, als in dem auf dem Boden der Parität und Union stehenden Priester, und gerade dadurch hatte diese Richtung in den neuen Provinzen auch Einfluß, wie auf den Adel, der den Hof in Hannover und seine von diesem bezogenen Vortheile vermißte, so auch auf einen Theil des Volkes, namentlich der Landbevölkerung, welcher Anhänglichkeit an die alte Dynastie noch immer im Herzen lebt. Wogegen man hier nun aber vor allen Dingen zu Felde lag, das war die neue Gesetzgebung in Beziehung auf das Schulwesen, das Gesetz über die im Namen und Auftrage des Volkes zu führende Aufsicht über die Volksschule, die von dem Cultusminister am 15. October 1872 erlassenen neuen Regulative: von beiden glaubte man das Schlimmste erwarten zu dürfen. Weil der Religionsunterricht in der Volksschule auf ein geringes Maß zurück gebracht wurde, anstatt des bisherigen oft so wenig ersprießlichen Uebermaßes, und weil namentlich verordnet war, daß die eigentlich confessionellen Lehren, die Unterscheidungslehren zwischen den beiden großen Parteien innerhalb der evangelischen Kirche, wie sie die Artikel von den Sakramenten betreffen, für den Confirmandenunterricht aufzusparen, nicht aber in der Volksschule zur Sprache zu bringen seien, so lärmten die Heißsporne lutherischer

Ausschliesslichkeit ebenso von Religionsbedrückung, wie die Ultramontanen: es hiess, die Union sei im Anzuge, es hiess sogar, die Regierung wolle die Religion ganz aus der Volksschule verdrängen, ein Theil ging selbst soweit, daß er, wie namentlich auch in der Provinz Hannover, seine Mitwirkung bei der Durchführung dieser neuen Gesetze entschieden versagte. Auch hier wurden der preußischen Regierung und namentlich dem Cultusminister Dr. Falk die schlimmsten Absichten zur Last gelegt und die traurigsten Erfolge vorausgesagt, und selbst die bündigsten Erklärungen von Seiten der Regierung, daß sie nicht daran denke, die Volksschule zu entchristlichen oder auch nur dem Lutherthum Abbruch zu thun, richteten wenig aus: sie zeigten wohl, daß man nicht hoffen durfte, mit seinen Klagen und Protesten eine Aenderung in den Entschließungen an oberster Stelle hervorzubringen, aber sie beruhigten nicht, sie brachten die Gegner nicht dahin, ihre feindselige Stellung aufzugeben.

So gab es für die Regierung denn „Feinde ringsum!“ Doch ließ diese sich dadurch weder schrecken, noch irre machen. Wie sie den eingeschlagenen Weg mit besonnener Ueberlegung und rein nothgedrungener Weise betreten, so war sie nun auch entschlossen, auf ihm fortzugehen und selbst das hielt sie nicht ab, daß von Seiten sog. Evangelischer mit massenhaftem Austritt aus der Landeskirche gedroht wurde, wenn die Regierung nicht umkehre. Die Nothwendigkeit, unter der die Regierung stand, war zu zwingend, als daß andere Rücksichten noch hätten maßgebend sein können, als das unbewegliche Festhalten an den nicht willkürlich erwählten, sondern rein selbstverständlichen, rein sich von selbst ihr aufdringenden Grundsätzen ihres Handelns, und die Antwort, welche der Cultusminister auf eben jene Angriffe und Drohungen gab, war keine andere, als daß er unbehindert seinen Weg verfolgte und mitten in die tobenden Parteien neue Gesetzesvorschläge warf, die seinen Gegnern nur noch mehr die angemaßte Macht zu nehmen bestimmt waren. Es geschah dies schon am 9. Januar 1873, und die Gesetzesvorschläge, welche Dr. Falk an diesem Tage auf den Tisch des Abgeordnetenhauses legte, waren in der That dazu angethan, die Stellung der Regierung gegenüber den Klerikalen zu verstärken und dem Staate diejenigen Bürgschaften zu geben, die er bedurfte, um sich selbst nicht im Geheimen von dem bösen

Willen seiner bittersten Feinde unterwühlt und um die Gewissensrechte seiner Bürger gegen ein rücksichtslos-herrschsüchtiges Priesterthum sichergestellt zu sehen. Ein Gesetz, welches den Austritt aus der Kirche nicht nur ermöglichen, sondern auch an rechtliche Formen binden sollte, war darauf berechnet, die Willkür von der einen, wie von der andern Seite abzuschneiden und das religiöse Leben und seine Bethätigung eben so sehr zu einer Sache der freien Selbstbestimmung zu machen, wie es der Kirche als Gemeinschaft ihren Bestand zu sichern suchte. Ein Gesetz, das die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt festsetzte und allerdings alle Kirchenstrafen verbot, welche auf die bürgerliche Stellung des Betroffenen, auf seine Ehre und sein Vermögen Einfluß hätten und sich nicht strenge innerhalb der kirchlichen Sphäre hielten, stellte der Willkürlichkeit der Hierarchen nach dieser Seite hin freilich die bestimmtesten Schranken, wie sie zum Schutze der Staatsangehörigen nothwendig waren; aber es ließ der kirchlichen Zucht gleichwohl allen Raum, den sie bedurfte, um wirksam zu sein, ja, indem es sie auf die der Kirche als einer Gemeinschaft geistigen Lebens allein eignenden Zuchtmittel beschränkte und verwies, war es sogar geeignet, dazu beizutragen, daß die Wirksamkeit, welche die Kirche haben und suchen soll, die immer völligere Versittlichung des Volkes nur noch vermehrt würde. Ein dritter Gesetzesvorschlag ordnete die Errichtung eines obersten Staatsgerichtshofes für geistliche Angelegenheiten an, der Recht zu sprechen hätte in allen den Fällen, die in das eigentliche Rechtsleben hinein gehörten, aber wenn sich hier der Staat als die Rechtsmacht auch über die Kirche dahinstellte und der Hierarchie Befugnisse entzog, die sie bisher geübt, die Hierarchie selbst seinem Gerichte unterstellte, muß man denn doch nicht verkennen, daß er damit nur in Anspruch nahm, was ihm als der alleinigen Rechtsanstalt im Volke gebührt, einfach nur die Hoheitsrechte, die ihm von Natur und als Gottesordnung (vgl. Röm. 13, 1 ff.) zukommen, und war es nicht seine Pflicht als der von Gott eingesetzten Rechtsmacht, eine Instanz zu schaffen, von der auch die Hierarchie ihre Macht nehmen, durch die seine von irgend welchem Hierarchen in ihren Rechten gekränkten Bürger in geordnetem Verfahren geschützt und ihnen zu ihrem Rechte wieder verholfen werden könnte? Endlich aber das Gesetz, das über die Anstellung der Geistlichen handelte, das ganz beson-

ders verordnete, nur solche Personen sollten mit dieser so überaus einflußreichen Stellung, wie die eines Geistlichen betraut werden dürfen, die ein bestimmtes Maß von wissenschaftlicher Bildung besäßen und hinsichtlich ihrer nationalen Gesinnung unverdächtig wären, welcher Wohldenkende könnte es tadeln? wer müßte nicht erkennen, daß der Staat da von Denen, welchen er das freie amtliche Walten im Schooße der Gemeinden überlassen sollte, nur diejenigen Bürgschaften forderte, die er im Interesse seiner eigenen Sicherheit dringend bedurfte, zumal ja die Priester der „katholischen" Kirche durch das Infallibilitätsdogma in unbedingte Abhängigkeit von einem fremden Oberen gebracht worden waren und noch dazu von einem solchen, dessen Feindschaft gegen das neu aufgerichtete deutsche Reich wiederholt zu Tage getreten? In der That, es waren das alles Gesetzesvorschläge, durch welche freilich die Willkür der Kirchenoberen, das, was sie „die Freiheit der Kirche" nannten, sich auf das Bestimmteste in die ihr gebührenden Schranken gewiesen sah, die aber für den Staat nur in Anspruch nahmen, was diesem zukam, was, wenn er es sich nicht hätte vindiciren wollen, ein sträfliches Verletzen seiner Pflichten, wie gegen sich selbst, so auch gegen jeden seiner Bürger gewesen sein würde, ein Preisgeben seiner selbst und der höchsten Interessen seiner Angehörigen an den völlig uncontrolirbaren, ja längst in seiner auf Vergewaltigung der Gewissen gerichteten Grundabsicht offenbar gewordenen Eigenwillen der Hierarchie. Leicht kann der Unvoreingenommene erkennen, daß gegen den wirklichen Rechtsbestand irgend einer der im Bereiche des Staates lebenden Kirchengemeinschaften in diesen Gesetzen eben so wenig irgend Etwas enthalten ist, wie vollends auch nur eine Andeutung darüber, daß die Ausübung der Religion nach Maßgabe des betreffenden Bekenntnisses nicht mehr gestattet oder auch nur beeinträchtigt werden solle: nur das maßlose Herrschgelüst der kirchlichen Machthaber sollte beschränkt, nur den Hierarchen die Möglichkeit genommen werden, durch Mißbrauch der in ihrem Amte von selbst gegebenen Macht über die Gemüther der Menschen Schaden anzurichten, sei es gegenüber dem Staate, sei es gegenüber dem Einzelnen, und wohlmeinende, leidenschaftslos urtheilende Besonnenheit hätte vielleicht an einzelnen Bestimmungen dieser Entwürfe etwas auszusetzen gehabt, nimmermehr aber würde sie die vorgeschlagenen

Gesetze selbst als unberechtigt oder auch nur die Kirchen in ihrem wahren Interesse beschwerend verworfen, sie würde eingesehen haben, daß die Staatsregierung sich mit aller Selbstbescheidung völlig innerhalb der Grenzen ihrer natürlichen Befugnisse und Berechtigungen gehalten, wohl eher eine Beschränkung auf das unumgänglich Nothwendige, als ein rücksichtsloses Mißachten der Rechte und Bedürfnisse der Kirche hätte man in dem Vorgehen der Regierung finden können.

Allein diese Besonnenheit fand sich bei den Vertretern des Ultramontanismus durchaus nicht. Ganz unter der Macht der Parteileidenschaft stehend und sich in ihren geheimen, auf Weltherrschaft gerichteten Zwecken durchkreuzt sehend, machten sie sofort die heftigste Opposition gegen diese neuen Gesetzesentwürfe, die sie für das Unerträglichste erklärten, das der Kirche angethan würde. Daß in anderen Ländern, in Frankreich, in Oesterreich, selbst in Baiern und Baden die Staatsregierungen noch viel weitergehende Befugnisse haben, als hier von der Regierung Preußens in Anspruch genommen wurden, blieb ganz unbeachtet, und es war ein förmlicher Sturm, der sich im Abgeordnetenhause von Seiten der sog. Centrumspartei, in den Zeitungen aber und im Lande auf der ganzen Linie der ultramontanen Parteigänger erhob. Das war ein Ereifern, welches auch die Regeln der gewöhnlichen Anständigkeit, wie viel mehr aber das rechte Maß aller Billigkeit und alle unbefangene Würdigung der wahren Absichten der Staatsregierung vergaß, und wollte man die Ausdrücke, mit denen im Hause der Abgeordneten ein Windhorst, Malinckrodt, selbst auch ein Reichensberger die Vorlagen des Cultusministers bekämpften und die Intensionen der Regierung bezeichneten, vollends aber die Schimpfereien der Jesuitenblätter des In- und Auslandes, wie der „Germania“, so auch des baierischen „Volksboten“ und des „Vaterlandes“, vor Allen aber der römischen Organe dieser Partei, der „Civilta cattolica“ und der „Voce della verità“, wollte man auch das aufzählen, was in „katholischen“ Volksversammlungen in Westfalen und am Rhein, in Schlesien und Posen, oft zur größten Geduldsprobe des Staatsanwaltes, gegen die Personen der Minister und ihre Gesetze geredet wurde, es würde eine hübsche Musterkarte, wie von Thorheit und Unverstand, so auch von sophistischer Verdrehung der Verhältnisse, von

dreisten, überdreisten und rein unwahren Beschuldigungen, von gewissenlosen Aufreizungen und von Drohungen abgeben, welche nur zu deutlich lehrten, daß Die, die so redeten, ihre Interessen nicht im deutschen Vaterlande, daß sie dieselben lediglich im Vatican zu Rom hätten und kein anderes Ziel verfolgten, als der absoluten Machtfülle des Papstes die ganze Welt wieder zu unterwerfen. Wo man selbst die entsetzlichste Last auf die Gewissen legen, ja die Gewissen der Christenheit unter die leerste Anmaßung beugen wollte, die je von einem sterblichen Menschen gegenüber seinen Mitmenschen erhoben worden ist, da schrie man über Gewissensknechtung von Seiten Derer, die sich für verpflichtet hielten, ein solches Beginnen nicht zu dulden, und da drohte man mit Abfall vom deutschen Vaterlande; da hatte man es kein Hehl, daß man das Verderben eines Staates wünsche und betreiben werde, der jene Anmaßung nicht ruhig hinnehmen wollte und konnte, da prophezeite man von Strafen Gottes, die über dieß Staatswesen kommen und es vernichten würden. Selbst weibliche Propheten traten auf und ließen ihre sibyllinischen Weissagungen über dieß von Gott, d. h. vom Papst abgefallene deutsche Reich ertönen, selbst die alte Lehniner Weissagung, längst als ein apokryphes Machwerk erwiesen, mußte den Gläubigen wieder als Trost- und Reizmittel dienen, und namentlich waren es auch eine Anzahl „katholischer" Edelleute in den vorhin genannten Provinzen, die sich ein Geschäft daraus machten, das Volk in Aufregung zu bringen und oft Reden führten, die wohl ihrem Eifer, keineswegs aber ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihren Ansprüchen auf höhere Gesittung entsprachen.

Und darin fanden sie in den oben bezeichneten sog. evangelischen Kreisen leider ihre Helfer. Auch von dieser Seite sah man in den neuen kirchlichen Gesetzesentwürfen nur eine Bedrohung der Kirche in ihrer „Selbständigkeit" und ein unberechtigtes Vorgehen des nach „Omnipotenz", wie man es nannte, lüsternen Staates, und ganz dieselben Vorwürfe, welche man im ultramontanen Lager hörte, wurden auch hier laut, ja es zeigte sich ein so freundschaftliches Zusammengehen mit den Ultramontanen, es trat ein so offenes Bekenntniß von der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen hervor, daß Jedem, der sehen wollte, die Augen über das eigentliche Wesen dieser Richtung geöffnet werden mußten, die, in

der „Kreuz-“ und „Ev. Kirchenzeitung“ vertreten, so lange Zeit hindurch einen sehr fühlbaren Terrorismus in der evangelischen Landeskirche hatte ausüben dürfen. Nicht darauf soll hier Gewicht gelegt werden, daß verlautete, auch aus Kreisen, welche dem kaiserlichen Hofe nahe ständen, ja aus einem Kreise des Hofes selbst seien den Vertretern des Ultramontanismus geradezu Aufmunterungen zu Theil geworden. Die Gerüchte sind, wenn auch in ihrem wahren Werthe nicht völlig aufgeklärt, doch von competenter Seite widerlegt worden, und vielleicht gehörte ihre Verbreitung auch nur zu den Manövern einer Partei, welche nichts unbenutzt ließ, wodurch das Volk aufgeregt und in der Zuversicht zu dem endlichen Siege der „bedrohten“ Kirche bestärkt werden könnte. Hieß es doch sogar, auch des Kaisers Majestät sei mit dem Vorgehen seiner Minister keineswegs einverstanden; verbreitete man doch auch das Gerücht, der Kronprinz sei ein Widersacher Bismarcks und der kirchlichen Politik desselben, er stehe vielmehr mit dem diplomatischen Führer der Ultramontanen, dem Herrn v. Savigny, auf vertrautem Fuße und werde diesen bei eintretender Gelegenheit zum Reichskanzler machen; ja, machte man doch auch das Volk glauben, es bestehe auch im Schooße des Ministeriums ein tiefgehender Zwiespalt in Beziehung auf diese kirchlichen Fragen, so daß es nur des festen Ausharrens auf Seiten der papistischen Partei bedürfe, um „die gute Sache“ dennoch bald triumphiren zu sehen; und wie bestimmt auch Alles gegen diese Aussprengungen sprach, so daß es für den Verständigen kaum nöthig gewesen wäre, daß sie noch ausdrücklich von Seiten der Regierung zurückgewiesen würden, sie tauchten doch immer wieder auf: wußte man ja doch, daß man es mit Leuten zu thun habe, deren Leidenschaft leicht entzündlich, deren Einsicht aber nicht groß war. So mag denn auch jenes Gerücht über Gunstbezeugungen und Aufmunterungen entstanden sein, welche u. A. der Breslauer Fürstbischof aus Hofkreisen empfangen hätte. Dagegen an neueren, sich evangelisch nennenden Stellen trat das theilnahmsvolle Interesse für die Sache der römischen Hierarchie jetzt entschieden hervor, von solchen sogar, die bis dahin viel von ihrer „Bekenntnißtreue“ geredet und alle „nicht bekenntnißtreuen“ Prediger der evangelischen Kirche laut und deutlich als solche bezeichnet hatten, welche aus dem Amte gestoßen werden müßten.

Das waren die Führer der „altconservativen“ Partei im Herrenhause, ein Kleist-Retzow, Senfft-Pilsach, ein Graf Krassow, Brühl u. A., zu denen sich auch einige gesellten, die wohl keinen anderen Grund zu ihrer Opposition hatten, als die Meinung, zur Lenkung des Staates ebenso gut qualificirt zu sein, wie der Fürst Bismarck und der Dr. Falk, und im Hause der Abgeordneten war es kein anderer, als der frühere Rundschauer und Spiritus familiaris der „Kreuzzeitung“ selbst, der Herr von Gerlach, unterstützt u. A. von dem Zuchthausverwalter Strosser, einem ehemaligen Feldwebel, der in der schlimmsten Zeit Manteuffelscher Reaction der Stadt Herford in Westfalen als Bürgermeister befohlen worden war. Gerlach war schon lange auf dem Gebiete kirchlicher Kämpfe mit gewesen. Schon im Jahre 1830 war er gegen die freisinnigen Theologen der Halleschen Universität, Gesenius und Wegscheider, im Interesse des orthodoxen Kirchengebiets denunciatorisch aufgetreten und hatte seit dem, hauptsächlich im Bunde mit dem Begründer der „Kreuzzeitung“, dem späteren Geh. Rath Wagener, immerfort die Sache evangelischen Orthodoxismus verfochten und dabei die Solidarität der conservativen Interessen zwischen evangelischen und römischen Kirchenmännern entschieden betont. Daß „mit jedem Stück Papstthum auch ein Stück Christenthum falle“, war ein Bonmot, das, wenn auch nicht von ihm selbst erfunden, doch von ihm und seiner Partei längst war gebilligt worden. Dieser war jetzt, nach längerer Unthätigkeit, wieder in das Abgeordnetenhaus gekommen; die „Katholiken“ zu Mühlheim a. R. hatten ihn gewählt und gerade im Anfange des Jahres, als eben die kirchlichen Gesetzentwürfe eingebracht wurden, nahm auch er seinen Sitz an der Seite der Centrumsmänner ein: sein erstes und einziges Geschäft, sofort im Bunde mit diesen die heftigsten Angriffe gegen Dr. Falk und dessen Gesetze zu machen. Geradezu beschuldigte er dieselben, die Ausgeburten des Unglaubens zu sein, forderte von dem Minister ein Bekenntniß zu den orthodoxen Lehren der Kirche und zeterte über den „omnipotenten“ Staat, der alle Macht an sich reißen wolle. Niemand konnte dem Staate schärfer alle Competenz zu kirchenpolitischer Gesetzgebung absprechen, als es dieser Champion jeglicher Reaction that, selbst die Führer der Internationalen, selbst die Ultramontanen von reinster Färbung hätten kaum radikaler

der „Kreuz-“ und „Ev. Kirchenzeitung“ vertreten, so lange Zeit hindurch einen sehr fühlbaren Terrorismus in der evangelischen Landeskirche hatte ausüben dürfen. Nicht darauf soll hier Gewicht gelegt werden, daß verlautete, auch aus Kreisen, welche dem kaiserlichen Hofe nahe ständen, ja aus einem Kreise des Hofes selbst seien den Vertretern des Ultramontanismus geradezu Aufmunterungen zu Theil geworden. Die Gerüchte sind, wenn auch in ihrem wahren Werthe nicht völlig aufgeklärt, doch von competenter Seite widerlegt worden, und vielleicht gehörte ihre Verbreitung auch nur zu den Manövern einer Partei, welche nichts unbenutzt ließ, wodurch das Volk aufgeregt und in der Zuversicht zu dem endlichen Siege der „bedrohten“ Kirche bestärkt werden könnte. Hieß es doch sogar, auch des Kaisers Majestät sei mit dem Vorgehen seiner Minister keineswegs einverstanden; verbreitete man doch auch das Gerücht, der Kronprinz sei ein Widersacher Bismarcks und der kirchlichen Politik desselben, er stehe vielmehr mit dem diplomatischen Führer der Ultramontanen, dem Herrn v. Savigny, auf vertrautem Fuße und werde diesen bei eintretender Gelegenheit zum Reichskanzler machen; ja, machte man doch auch das Volk glauben, es bestehe auch im Schooße des Ministeriums ein tiefgehender Zwiespalt in Beziehung auf diese kirchlichen Fragen, so daß es nur des festen Ausharrens auf Seiten der papistischen Partei bedürfe, um „die gute Sache“ dennoch bald triumphiren zu sehen; und wie bestimmt auch Alles gegen diese Aussprengungen sprach, so daß es für den Verständigen kaum nöthig gewesen wäre, daß sie noch ausdrücklich von Seiten der Regierung zurückgewiesen würden, sie tauchten doch immer wieder auf: wußte man ja doch, daß man es mit Leuten zu thun habe, deren Leidenschaft leicht entzündlich, deren Einsicht aber nicht groß war. So mag denn auch jenes Gerücht über Gunstbezeugungen und Aufmunterungen entstanden sein, welche u. A. der Breslauer Fürstbischof aus Hofkreisen empfangen hätte. Dagegen an neueren, sich evangelisch nennenden Stellen trat das theilnahmsvolle Interesse für die Sache der römischen Hierarchie jetzt entschieden hervor, von solchen sogar, die bis dahin viel von ihrer „Bekenntnißtreue“ geredet und alle „nicht bekenntnißtreuen“ Prediger der evangelischen Kirche laut und deutlich als solche bezeichnet hatten, welche aus dem Amte gestoßen werden müßten.

Das waren die Führer der „altkonservativen“ Partei im Herrenhause, ein Kleist-Retzow, Senft-Pilsach, ein Graf Krassow, Brühl u. A., zu denen sich auch einige gesellten, die wohl keinen anderen Grund zu ihrer Opposition hatten, als die Meinung, zur Lenkung des Staates ebenso gut qualificirt zu sein, wie der Fürst Bismarck und der Dr. Falk, und im Hause der Abgeordneten war es kein anderer, als der frühere Rundschauer und Spiritus familiaris der „Kreuzzeitung“ selbst, der Herr von Gerlach, unterstützt u. A. von dem Zuchthausverwalter Strosser, einem ehemaligen Feldwebel, der in der schlimmsten Zeit Manteuffelscher Reaction der Stadt Herford in Westfalen als Bürgermeister befohlen worden war. Gerlach war schon lange auf dem Gebiete kirchlicher Kämpfe mit gewesen. Schon im Jahre 1830 war er gegen die freisinnigen Theologen der Halleschen Universität, Gesenius und Wegscheider, im Interesse des orthodoxen Kirchengebiets denunciatorisch aufgetreten und hatte seit dem, hauptsächlich im Bunde mit dem Begründer der „Kreuzzeitung“, dem späteren Geh. Rath Wagener, immerfort die Sache evangelischen Orthodoxismus verfochten und dabei die Solidarität der conservativen Interessen zwischen evangelischen und römischen Kirchenmännern entschieden betont. Daß „mit jedem Stück Papstthum auch ein Stück Christenthum falle“, war ein Bonmot, das, wenn auch nicht von ihm selbst erfunden, doch von ihm und seiner Partei längst war gebilligt worden. Dieser war jetzt, nach längerer Unthätigkeit, wieder in das Abgeordnetenhaus gekommen; die „Katholiken“ zu Mühlheim a. R. hatten ihn gewählt und gerade im Anfange des Jahres, als eben die kirchlichen Gesetzentwürfe eingebracht wurden, nahm auch er seinen Sitz an der Seite der Centrumsmänner ein: sein erstes und einziges Geschäft, sofort im Bunde mit diesen die heftigsten Angriffe gegen Dr. Falk und dessen Gesetze zu machen. Geradezu beschuldigte er dieselben, die Ausgeburten des Unglaubens zu sein, forderte von dem Minister ein Bekenntniß zu den orthodoxen Lehren der Kirche und zeterte über den „omnipotenten“ Staat, der alle Macht an sich reißen wolle. Niemand konnte dem Staate schärfer alle Competenz zu kirchenpolitischer Gesetzgebung absprechen, als es dieser Champion jeglicher Reaction that, selbst die Führer der Internationalen, selbst die Ultramontanen vom reinsten Färbung hätten kaum radikaler

auftreten können, aber Nichts war deshalb auch so sehr im Stande, über das eigentliche Wesen dieser Partei die Augen zu öffnen, als das Auftreten dieses ihres Führers. Es war in der That ein Gericht, das hier über eine Richtung erging, die sich seit Jahren als die allein recht christliche in Preußen hatte aufspielen und unter diesem Scheine schweren Druck auf manches Gewissen in der evangelischen Kirche des Landes ausüben dürfen, und bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause im Spätherbst des Jahres 1873 zeigte sich auch, daß es ein Gericht gewesen und vom Volke als solches verstanden worden war: die Partei, deren Mund Gerlach war, hat die Mehrzahl ihrer Sitze im Abgeordnetenhause verloren. Nur die ganz Verblendeten unter den orthodoxistisch Gesinnten stimmte noch ihrem alten Vorkämpfer vollkommen bei, und unter ihnen denn auch ein guter Theil dieser Richtung in den neuen Provinzen. — Freilich hatten die exclusiven Lutheraner in Hannover eben so wenig, wie die Vilmarianer in Hessen, in früheren Zeiten ein Bedenken dagegen gehabt, als ihre damaligen Landesherren ihre Kirchen in ziemlich absolutistischer Weise regiert und da Rechte für sich in Anspruch genommen, Rechte der Verwaltung auch hinsichtlich der inneren Kirchenangelegenheiten, von denen man in Preußen keines dem Staate vindiciren wollte, von denen man ausdrücklich anerkannte, daß sie der Kirche gehörten und außerhalb der Befugnisse des Staates lägen. So nahm z. B. in Hannover der Staat das Bestätigungsrecht bei der Besetzung geistlicher Stellen unbedingt für sich in Anspruch, auch da, wo die Gemeinden ein Wahlrecht hatten, und es ist kaum ein Jahrzehent verflossen, daß Georg V. kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit der lutherischen Kirche seines Gebietes einen Katechismus anbefahl, dessen Annahme nichts anderes, als eine bedeutende Veränderung des hergebrachten Bekenntnißstandes dieser Kirche gewesen sein würde. Aber damals fanden gerade diese orthodoxen Pastoren dies Vergehen des Königs nicht bloß ganz in der Ordnung, gerade sie traten als die Vertheidiger dieser weitgegriffenen Rechte des Landesherrn auf, gerade sie waren es, die des Königs Eigenmacht als eine ruhmwürdige That verherrlichten, denn — gerade ihren Plänen hatte ja der König seinen Arm und seine Unterschrift geliehen, sie waren es, die dem blinden Manne dies sein Thun eingegeben hatten. Jetzt dagegen sollte dem preußischen Staate noch

kaum ein Recht in Beziehung auf die Kirche seines Gebietes zustehen, jetzt klagte man auch hier über Anmaßung und Vergewaltigung, über Cäsareopapismus und staatliche Omnipotenzgelüste und insinuirte dem Volke, daß es sich um die Bedrohung der Kirche in ihrem bekenntnißmäßigen Bestande, wohl gar um Abthun des Christenthums, jedenfalls aber um Einführung einer ungläubigen und mit dem Lutherthum in schreiendstem Widerspruche stehenden Union handle. Daß „der Glaube der Väter" in Gefahr sei, konnte man auch hier vernehmen, und wie die Ultramontanen es eine tiefe Kränkung der Kirche nannten, daß der Staat einseitig die Rechtsverhältnisse der Kirchen festsetzen wolle und Dr. Falk nicht erst bei den Bischöfen um Erlaubniß zu seinem Vorgehen eingekommen sei, so auch diese Lutheraner: ihre Kirchenbehörden, hieß es, hätten doch wenigstens erst um Rath gefragt werden müssen, ja, man nannte es wohl gar auch ein Unrecht, das Rom angethan würde, und klagte über Verletzung der Toleranz, die kirchlichen Behörden selbst äußerten sich wohl in diesem Sinne, und sogar auch in den alten Provinzen, wo ja auch der Berliner Oberkirchenrath selbst in einer Zuschrift an das Ministerium nicht bloß wegen einzelner ihm anstößiger Bestimmungen in den neu zu gebenden Gesetzen vorstellig wurde, sondern auch meinte, man hätte doch wenigstens zuvor seine Stimme hören können, ehe man diese Gesetzentwürfe festgestellt und den Kammern vorgelegt habe.

Es war also Widerspruch von vielen Seiten her, auf welchen die Regierung stieß, und derselbe schien von Tage zu Tage sich anzuhäufen. Es kam zu einem förmlichen Petitionensturm. Eingaben hinter Eingaben gelangten an das Abgeordnetenhaus und verlangten nichts Geringeres, als eine gänzliche Verwerfung der Gesetze, und besonders in den „katholischen" Landestheilen nahm die Bewegung eine immer heftigere, bedrohlichere Gestalt an. Da wurden aller Orten Versammlungen gehalten, bei denen eine längst aufgeregte Menge nur noch mehr in Aufregung geredet und — gezecht wurde, und wo Leute, wie u. A. der Schlachtermeister Falk aus Mainz, wie ein Freiherr v. Loë und ein Graf Schäsberg, ihre fanatischen und ungeschlachten Ansprachen hören ließen, mit denen sie meistens an die allerrohesten Volksleidenschaften appellirten, da konnte von Besänftigung nicht die Rede sein. Allein der Gang der Regierung konnte dadurch nicht geändert werden:

zu sehr hätte es geheißen, Staat und Volk dem Ultramontanismus gebunden überliefern, wenn die Regierung jetzt zurückgewichen wäre, und mochten selbst die Bischöfe nicht undeutlich zu verstehen geben, daß sie in die Lage kommen könnten, wo sie sich genöthigt sähen, das Interdict über Deutschland zu verhängen, man ließ sich nicht schrecken: Furcht ist am wenigsten die schwache Seite der gegenwärtigen Leiter des preußischen Staates. Auch kamen neben jenen ultramontanen und orthodoxistischen auch noch andere Kundgebungen aus dem Schooße des Volkes hervor, Kundgebungen der Zustimmung zu dem Vorgehen der Regierung, weniger stürmisch vielleicht, als die der Gegenpartei, aber nicht weniger ernst, fest und entschieden, und zwar kamen dieselben nicht allein aus protestantischen Kreisen, sondern auch aus manchen „katholischen“, in denen die Anhänglichkeit an das römische Priesterthum noch die Liebe zum deutschen Vaterlande und das Gefühl für die Würde des Staates und seines Oberhauptes nicht überwuchert hatte. Namentlich auch aus militärischen Kreisen wurden solche Kundgebungen laut und zeigten, wie sehr diejenigen sich geirrt, die gedroht hatten, es werde durch die neuen Kirchengesetze auch der Geist der Armee verdorben werden: Herr v. Gerlach u. A. mußte sich in dieser Beziehung eine derbe Zurechtweisung durch die „Militärischen Blätter“ gefallen lassen. Und endlich, was ins Gewicht fiel, der eine der gesetzgebenden Factoren im Staat, die übergroße Mehrheit des Abgeordnetenhauses stellte sich sofort und mit aller Entschiedenheit auf die Seite des Ministers. Daß in diesem Kreise die neuen Kirchengesetze, wenn auch im Einzelnen verbessert, doch im Princip die freudigste Annahme finden würden, das hatte Dr. Falk ganz und gar nicht bezweifeln dürfen, und — das Haus der Abgeordneten ging sogar noch einen Schritt weiter, als der Minister ursprünglich beantragt hatte: es beschloß auch eine Veränderung in den §§ 15 u. ff. der preußischen Verfassungsurkunde eintreten zu lassen, wie dieselbe gegenüber den klerikalen Bestrebungen geboten schien und die den Zweck hatte, die Hoheitsrechte des Staates in Beziehung auf die kirchlichen Angelegenheiten, welche diese Paragraphen geradezu preisgegeben hatten, wiederherzustellen.

Die genannten Paragraphen des preußischen Staatsgrundgesetzes verdankten ihr Entstehen der Revolution vom Jahre 1848 und zeigten die Spuren dieses ihres Ursprunges nur zu deutlich. War

jene Bewegung hauptsächlich gegen die absolute Macht gerichtet gewesen, welche in dem Staate Friedrich Wilhelms III. der König besessen, aber die Beamten ausgeübt hatten, so suchte man nun in der Gesetzgebung auch diese Macht so viel wie möglich zu beschränken; allein wie wenig man auf anderen Gebieten des Volkslebens das auch erlangte, auf dem Gebiete der Kirche gelang es nur zu gut, selbst bis zu dem Maße, daß jedes Recht des Staates, kraft seiner Landeshoheit die oberste Aufsicht zu führen, hier beseitigt wurde, und zwar gelang dies auf Betreiben — der ultramontanen, der jesuitischen Partei! Bei der Reaction, die schon im Herbst des Jahres 48 sich Bahn zu brechen anfing, bot sich diese Partei als vorzügliche Stütze an, und um sie zu gewinnen gab man ihr die Hoheitsrechte des Staates preis, hob man jede Form der Aufsicht, die der Staat bisher über die Kirche geübt hatte, auf und zwar so, daß allein die „katholische" Kirche von dieser „Freiheit" Nutzen haben konnte. Die „evangelische" blieb nach wie vor in der völligen Abhängigkeit vom Staate, nur die Rechtstheorie, durch welche man dies Verhältniß zu rechtfertigen suchte, wurde eine andere, der Sache nach aber blieb hier Alles beim Alten. Man sagte jetzt, der Landesherr verwaltet nicht als Landesherr das oberbischöfliche Recht über die evangelische Kirche, sondern als „vorzüglichstes Mitglied" dieser Kirche, aber so blieben die kirchlichen Consistorien als Behörden des Landesherrn bestehen, und die einzige Aenderung, die man eintreten ließ, war die Errichtung des Oberkirchenrathes zu Berlin: durch ihn sollte die Kirche unmittelbar und ohne Vermittlung des Cultusministeriums als einer Staatsbehörde mit dem Oberbischof verkehren, durch seine Herrichtung, sagte man, sei daher auch die selbständige, vom Staate unabhängige Verwaltung der evangelischen Kirche ins Leben eingeführt und der Verfassung Genüge geschehen. Dagegen die „katholische" Kirche, d. h. die bischöfliche Hierarchie derselben, war durch jene Verfassungsparagraphen vollständig vom Staate emancipirt, sie hatte dadurch eine schrankenlose Freiheit zu jeglicher Bewegung erlangt, und — wie sie dieselbe ausgenutzt hat, davon liefert die Geschichte der letzten 25 Jahre Zeugnisse genug: der ganze verwirrte Zustand der Verhältnisse auf diesem Gebiete, der Zustand völligster Gewissensknechtung, dem die „katholische" Kirche und namentlich die niedere Geistlichkeit in derselben immer mehr verfallen ist, die schrankenlose

Herrschaft der jesuitischen Partei in ihr, und das schließliche Auftreten der Hierarchie als einer Macht über dem Staate, die an kein Gesetz des letzteren mehr gebunden sei, das sind die Früchte, die auf diesem Boden gereift sind, und jedem Einsichtigen war es längst klar geworden, daß es Noth, dringendste Noth sei, die verzettelten Hoheitsrechte des Staates der römischen Hierarchie gegenüber wieder herzustellen, wie es gegenüber der evangelischen Kirche wünschenswerth sei, den Staat auf das natürliche Maß seiner aus der Landeshoheit abschießenden Rechte zu beschränken und der Kirche eine größere Freiheit hinsichtlich ihres inneren Lebens zu gewähren.

Auch nahm das Abgeordnetenhaus jetzt Gelegenheit, die in dieser Beziehung nothwendigen Ergänzungen wieder in die Verfassung hinein zu bringen. Nicht als ob man daran gedacht hätte, die „katholische" Kirche in unwürdige Fesseln zu legen. Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung, und zwar durch die eigenen Organe der Kirche selbst, das blieb auch jetzt noch der Grundsatz, aber diese Verwaltung unter der oberhoheitlichen Aufsicht, unter den alle Zeit offenen Augen des Staates und so, daß jeder staatsgefährliche und die Rechte der Bürger kränkende Mißbrauch der kirchlichen Freiheit abgeschnitten würde; und die Veranlassung zu diesem Schritte bot sich dem Abgeordnetenhause jetzt von selbst. Der Cultusminister selbst deutete bei Einbringung seiner Entwürfe darauf hin, daß eine Verfassungsänderung vielleicht nöthig scheinen könnte, ehe es möglich sei, jene Entwürfe zum Gesetz zu erheben, nur daß er die Entscheidung darüber dem Hause der Abgeordneten überlassen wollte, und als dann die Ultramontanen sich darauf beriefen, daß die neuen Gesetze ohne Verletzung der Verfassung nicht gegeben werden könnten, da trug die Mehrheit des Hauses gar kein Bedenken, das vorgeschützte Hinderniß zu beseitigen und des Ministers Anheimgabe in Betracht zu ziehen. Es wurde, freilich gegen den heftigsten Widerspruch der Centrumsfraction und ihrer „evangelischen" Parteigänger, eine Commission gewählt, welche die Verfassungsänderung berathen und dem Hause Vorschläge darüber machen sollte, und diese Angelegenheit, beschloß man, sei zuvor zu erledigen, ehe die neuen Gesetze gegeben werden könnten.

Auch wurde diese allerdings so überaus wichtige Angelegenheit, die die Aufmerksamkeit des ganzen intelligenten Theiles unseres

Volkes im höchsten Maße erregte, mit fester Hand und durch freies Zusammengehen der Regierung und der Ständemehrheit, trotz aller entgegengeworfenen Schwierigkeiten, zu raschem Ende geführt. Strosser klagte ganz im Ton und Stil der Ultramontanen über die „verfolgte Kirche", Gerlach ließ sein Lied von dem Trachten des Staates nach Allgewalt lauter denn je ertönen, Malinckrodt, Schorlemer-Alst, Windhorst ließen sich zu den schärfsten Ausfällen verleiten: hier, das fühlten sie, sollte ihren Bestrebungen nach Omnipotenz ein fester Riegel vorgeschoben werden, und eben deshalb ließen sie ihren Zorn in den heftigsten Sarkasmen aus: nur an Windhorst's Wort: das Abgeordnetenhaus „apportire" der Regierung die von ihr gewünschten Gesetze, sei hier erinnert. Und der Adressensturm dauerte fort, auf den Volksversammlungen ergingen sich die Redner wieder in ihrer alles Maß verläugnenden Weise: meinte doch Graf Schäsberg, „wenn ihn der Teufel holen wolle, so könne er sich nicht auf die preußischen Minister berufen, denn er fürchte, die würden auch vom Teufel geholt werden!" und dgl. geist- und liebevolle Bemerkungen mehr! Ja, man versuchte sogar, Einflüsse auf den Kaiser zu gewinnen und diesem — die Zeitungen sagten, durch einen seitdem bereits verschiedenen evangelischen hohen Staatsbeamten a. D. — vorstellig zu machen, daß die Verwirrung, welche den neuen Gesetzen folgen werde, endlos und ganz unabsehbar zu werden drohe. Allein Erfolg hatte auch das eben so wenig, wie namentlich auch eine, ebenfalls auf den Kaiser gemünzte Prophezeiung des Herrn Schorlemer-Alst, daß, wenn man die „Rechte" der Kirche vernichte, es bald auch an die Rechte der Krone gehen werde. Dergleichen Drohungen, wie sie schon Pius II. bei dem Kaiser Friedrich III., und bei diesem freilich mit Erfolg angewandt hatte, waren denn aber doch zu sehr verbraucht, um bei Kaiser Wilhelm noch wirksam zu sein, und — Regierung und Abgeordnetenhaus gingen ruhig den einmal eingeschlagenen Weg. Es ist in der That ein ergreifender Anblick, zu sehen, wie unbeirrt und festen Schrittes dies geschah, wie man die Gegner reden ließ, aber ein neues Gesetz nach dem andern aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorging, bis sie alle, zuerst die genannte Aenderung der Verfassung und dann die vom Minister vorgelegten neuen Gesetze, fertig waren. Geredet haben die Gegner noch genug und

auch hinreichend deutlich und heftig, da wurde kein Abschnitt zu Berathung gestellt, den sie nicht angegriffen, bei welchem sie nicht ihre immer neuen und doch immer nur die alten so unbegründeten Klagen erhoben hätten: zuletzt antwortete man ihnen gar nicht mehr, sondern votirte blos: man fühlte, daß es nutzlos sei, sich mit Leuten zu verständigen, die nur ihre Interessen verfochten und selbst verriethen, daß ihr Vaterland nicht in Deutschland, sondern in Rom sei.

Und auch im Herrenhause drang die Regierung mit ihren Vorlagen durch, so viel schwieriger es hier auch nicht blos schien, sondern auch war, sie durchzubringen. Zuerst kamen die von dem Abgeordnetenhause zum Beschluß erhobenen Verfassungsänderungen an diesen „anderen" Factor der Gesetzgebung, und widerwillige Mienen trafen sie auch hier. Die sogen. Fraction Stahl, die altconservative Partei der Kleist, Soest u. s. w. wollte von diesen Aenderungen nichts wissen, und der Herr v. Gottberg verlor sich sogar so weit, daß er unter anderen heftigen Anklagen den Dr. Falk geradezu einer Verfassungsverletzung beschuldigte, die er bereits durch die neue Schulgesetzgebung begangen hätte. Es bedurfte, um die Opposition zum Verstummen zu bringen, auch diesmal, wie schon öfter, erst eines energischen Auftretens von Seiten des Fürsten Bismarck, und mit 93 gegen 63 — in zweiter Lesung sogar mit 87 gegen 53 — Stimmen wurden am 13. März die Verfassungsänderungen und später dann auch die übrigen Gesetze ebenfalls im Herrenhause zum Beschluß erhoben, wobei zu bemerken ist, daß die conservative Partei in zwei Theile sich gespalten hatte, aber auch daß die Mehrzahl der widerstrebenden Stimmen von sogen. Protestanten abgegeben worden ist! Selbst die Gebete, welche die Hierarchie, recht bezeichnend! zu dem heil. Gregor VII. unter Verheißung von reichlichem Ablaß angeordnet hatte, waren also nutzlos gewesen, und ebenso half es Nichts, daß man noch in letzter Stunde den Kaiser bestürmte und ihn von der Bestätigung der neuen Gesetze abzuhalten suchte. Eine dahin gehende Petition kam sogar noch am 6. April aus dem orthodoxen Lager des „Hannoverlandes". Allein Kaiser Wilhelm wollte, wie sein Urahn, der große Fritz es ausdrückte, Herr im eigenen Hause sein und hielt sich, wie er selbst gesagt hat, für verpflichtet, sein Volk vor Aberglauben eben so, wie vor Unglauben in Schutz zu

nehmen, überzeugt, daß es nur einen Mittler zwischen Gott und den Menschen giebt: Jesus Christus! und so erschien das Gesetz über die Verfassungsveränderungen am 7. April, die übrigen neuen kirchenpolitischen Gesetze aber, vom Kaiser bestätigt, am 11. Mai im Staatsanzeiger. Es war ein großer Sieg, den der protestantische Staat über die römische Hierarchie, den die gesetzliche Ordnung der Dinge über priesterliche Willkürherrschaft, den christliche Duldung über pfäffische Verfolgungssucht davongetragen, und dreist darf gesagt werden: Deutschland war damit vor einer Gefahr gerettet, deren Folgen, wenn die Regierung unterlegen, ein Unsägliches und Unerträgliches gewesen sein würde, ein Sturz aller unsrer menschenwürdigen Bildung und Gesittung, so weit sie bis jetzt errungen ist, und ein Verderben des Christenthums im Kernpunkte seines Lebens.

Auch war es in den wirklich intelligenten und vorurtheilsfrei urtheilenden Kreisen unseres Volkes eine große Befriedigung, als dieser Erfolg errungen war. Nur die hierarchisch Gesinnten aller Bekenntnisse waren niedergeschlagen und entrüstet. Die Bischöfe, „am Grabe des heil. Bonifacius", d. h. in Fulda versammelt, erließen schon am 29. April einen Protest gegen die neuen Gesetze und erklärten einstimmig, daß sie sich nicht fügen, daß sie zur Durchführung der Gesetze die Hand nicht bieten würden. Widerstand bis zum Martyrium, so wenigstens lautete die Losung, welche sie gaben, und in Zeitungen und auf Volksversammlungen gab es selbstverständlich noch immer den alten Lärm. Es sollte auch das Volk jetzt zum Widerstande entflammt werden, und der ganze Trotz der hierarchischen Partei, der durch die schrankenlose Freiheit, die sie seit den letzten 25 Jahren genossen, nur noch maßloser geworden war, bäumte gegen die Fesseln sich auf, welche ihm jetzt wieder angelegt werden sollten. Auf Unterwerfung, auf besonnenes Sichfügen war hier nicht zu rechnen, und auch die Parteigänger der Ultramontanen unter den Evangelischen zeigten sich keineswegs befriedigt. Luthardt's Kirchenzeitung, der jedoch, was erwähnt werden muß, die Erlanger Lutheraner wegen dieses ihres Verhaltens einen Absagebrief schrieben, ließ sich so ziemlich in dem Sinne der „Kreuzzeitung" und „Germania" vernehmen, und wenn einer der hannoverschen Führer, Münkel, auch wohl anrieth, sich den Umständen zu fügen, so that er es doch immer nur mit der

Miene bittersten Leidens, während seine Genossen in der Provinz keineswegs so ohne Weiteres sich zu unterwerfen gedachten. Die Agitation war hier groß, an 6—700 lutherische Pastoren petitionirten gegen die neuen Kirchengesetze, zuletzt noch, wie schon erwähnt in letzter Stunde, der Ausschuß der Landessynode bei dem Kaiser selbst, und auch auf der sogen. Pfingstconferenz wurde von den „bekenntnißtreuen" Lutheranern ein Beschluß gefaßt, der dem von Fulda ganz gleich kam, nämlich bei der Durchführung der Gesetze nicht mitzuwirken: sie seien ein der Kirche zugefügtes Unrecht. Und auch sonst gaben die lutheranisch gesinnten Pastoren ihrem Unmuth Ausdruck, selbst in der Weise, daß sie am Geburtstage des Kaisers, wie dies sogar in Pommern vorkam, nicht nur die Theilnahme an Festmahlzeiten, sondern auch das Abhalten von Gottesdiensten versagten, überhaupt aber, wo sie zusammenkamen oder Gesinnungsgenossen trafen, von den Bedrückungen sprachen, der die Kirche ausgesetzt sei. Wir werden sehen, wie Dr. Falk im „Hannoverlande" und auch sonst, genau die bestehenden Gesetze achtend, der orthodoxen Partei es gestattet hat, ganz nach ihrem Sinne zu leben und zu handeln, und von Bedrückung der Gewissen durch ihn war da gewiß keine Spur, doch aber war er auch in diesen Kreisen kein Mann „nach dem Herzen Gottes", dem man gemeint hätte, eine freundliche Gesinnung entgegenbringen zu dürfen. Nur daß dann aus dem Schooße der „evangelischen Kirche" auch entgegengesetzte Stimmen laut wurden, die nicht bloß wegen ihrer Anzahl, sondern auch aus anderen Gründen, wohl geeignet waren, den Minister zu trösten. Der reformirte Coetus der ostfriesischen Kirche sprach der Staatsregierung geradezu und freudigen Herzens seinen Dank aus, und wie die evangelische Gemeinde zu Weiserich im Rheinlande, die die Segnungen des römischen Hierarchenthums denn freilich wohl aus eigener Anschauung kennen mag, ihre Zustimmung zu den Kirchengesetzen bezeugte, hinzufügend, nach ihrer Ueberzeugung sei „der evangelische Glaubensstandpunkt mit dem päpstlichen Syllabus völlig unausgleichbar", so folgten ihr die meisten evangelischen Gemeinden ihrer Provinz bald nach, sowie dann auch Gemeinden und Körperschaften in allen anderen Provinzen der Monarchie, namentlich in denen, wo die römische Kirche in der Mehrzahl war. Und eben so doch auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Predigerconferenzen: wir nennen die des Erfurter,

die des Marienburger Kreises, auch die zu Bonn am 2. Juli abgehaltene allgemeine Kirchenconferenz aus Rheinland und Westfalen, wiewohl ja die Erscheinung nicht zu leugnen ist, daß viel mehr die Gemeinden, als die Prediger auf Seiten der neuen Gesetze standen. Auch aus dem Auslande kamen zahlreiche Kundgebungen zu Gunsten der neuen Bestimmungen, u. A. stimmte die sächsische Kirchenconferenz zu, welche am 25. Juni zu Meißen gehalten wurde, und eben so auch der Kirchenrechtslehrer Professor v. Scheurl zu Erlangen, wobei es denn wenig verschlug, daß Herr von Kleist-Retzow sein früheres günstiges Urtheil über den Mann zurücknehmen zu müssen meinte. Die Lenker des preußischen Staates konnten trotz alles Lärmens gegen sie ruhig auf ihr Werk sehen: die es anerkannten, waren mindestens nicht schlechtere Leute, als die es verwarfen; und — mit der Ausführung der Gesetze wurde deshalb auch nicht gezögert.

Schon die nächsten Wochen nach der Publikation brachten die Instructionen an die Behörden, welche zur Durchführung nöthig waren, und auch sie zeigten vollen Ernst: am 13. Juni erschien der Erlaß des Justizministers, der die Bestimmungen über das Verfahren beim Austritt aus einem Kirchenverbande gab, am 23. Juni wurden die Mitglieder des neuen geistlichen Gerichtshofes ernannt, und auch über das bei der Anstellung von Geistlichen zu beobachtende Verfahren, über die anzustellende wissenschaftliche Prüfung, über die bei den Oberpräsidenten der Provinzen zu machenden Anzeigen u. s. w. erschienen bestimmte Weisungen, sowie dann auch in Betreff der bisher von den Kirchen unterhaltenen Lehranstalten, der bischöflichen Priesterseminarien, der Convicte u. dgl. genaue Nachweisungen staatsseitig eingefordert wurden, schon auch um entscheiden zu können, ob diese Schulen qualificirt seien, ihnen die staatliche Anerkennung namentlich auch als solchen Anstalten zu ertheilen, die im Stande seien, den künftigen Dienern der Kirche die ordentlichen Universitäten zu ersetzen. Dann aber ging man regierungsseitig auch in weiterer Ausführung des Jesuiten-Ausweisungsgesetzes vor: der Bundesrath beschloß am 20. Mai, auch eine Anzahl anderer, den Jesuiten verwandter und ihnen affilirter Orden, die Redemtoristen, die Lazaristen, die Genossenschaften zum heil. Geist und die zum heil. Herzen Jesu, diese eigentliche Jesuitenschöpfung, durch welche die Loyoliten

namentlich das weibliche Geschlecht für sich zu dressiren suchen, aufzulösen und ihr Bestehen auf deutschem Boden nicht weiter zu dulden. An dem vollen Ernste der Regierung in Ausführung der Gesetze durfte man demnach nicht zweifeln, aber dann freilich auch nicht an dem Widerstande der Hierarchie. Diese war wirklich entschlossen, nicht zu weichen, und sie wies eben deshalb jede Forderung der Regierung zurück. Der Ausweis über die kirchlich-bischöflichen Anstalten wurde als unberechtigt eben so verweigert, wie die Anzeige von neu besetzten Pfarrstellen: die Versammlung zu Fulda war übereingekommen, solidarisch für die bisher genossene unverantwortliche Freiheit einzustehen. Die Parole aber, die ausgegeben wurde, hieß: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen! die Kirche, d. h. die Hierarchie steht deshalb über dem Staat und die Gesetze des letzteren gelten deshalb nur so weit, als es das Interesse der Kirche, eigentlich aber das Gutdünken der Bischöfe und ihres Hauptes, des Papstes, gestattet. Rechnete man darauf, daß man in Berlin doch nicht den Muth haben werde, bis zum Aeußersten zu gehen und dem allerdings auf eine große bigotte Bevölkerung gestützten Episkopate auf alle Gefahr hin entgegen zu treten? Dachte man an die Zeit von 1840, wo der preußische Staat auch vor der Zähigkeit des Kölner Bischofs zurückgewichen war, und hoffte man diesmal auf denselben Erfolg? Jedenfalls hatte man in diesem die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Es stand kein Friedrich Wilhelm IV. an der Spitze des Staates, der hohen romantischen Träumen nachgehangen, aber weichmüthig und ohne Energie der Ausführung gewesen war: der jetzt an der Spitze stand, war ein in Stürmen gereifter, klar seiner Ziele sich bewußter und bei aller Milde unbeugsamer Mann, der keinen Schritt unüberlegt, aber eben deshalb auch so leicht keinen zurück that, und sein Minister war kein Eichhorn, sondern ein Bismarck! Dazu stand er nicht, wie sein Vater und Bruder damals, einer anmaßungsvollen Priesterschaft allein gegenüber, absoluter Monarch zwar, aber doch machtlos: er hatte jetzt die Vertretung des Volkes hinter sich, die in überwiegender Mehrheit entschlossen war, die Sache, die er begonnen, als die ihrige mit ihm durchzukämpfen. Das änderte denn die Lage ganz ungeheuer, und von Furcht und Neigung nachzugeben war bei der Regierung kein Gedanke.

Aber der Conflict war unvermeidlich und wurde von der Regierung auch sofort aufgenommen, so wie er ernstlich angeboten würde. Die Weigerung der Bischöfe, den Ausweis über ihre Lehranstalten zu geben, hatte keine andern Folgen, als daß diesen Anstalten die staatliche Anerkennung und Unterstützung entzogen, daß sie geschlossen wurden, und das Unterlassen der Anzeige bei dem Oberpräsidenten im Fall der Neubesetzung geistlicher Stellen führte nur dahin, daß die neu angestellten Geistlichen von der Regierung nicht anerkannt, daß die Bischöfe aber wegen Ungehorsams gegen die Gesetze des Staates und die Geistlichen wegen ungesetzlicher Ausübung eines ihnen nicht zustehenden Amtes in immer neue Strafen genommen wurden, eben so wie wegen vorgenommener Excommunicationen und Beschimpfungen von Gegnern der Infallibilität auf offener Kanzel sich die Bischöfe mit Strafen belegt sehen mußten. Die ersten Conflicte kamen in Posen mit dem Erzbischofe Ledochowsky vor, und am Schlusse des Jahres war es bereits dahin gekommen, daß fast sämmtliche Bischöfe Preußens unter der Anklage wegen Gesetzesverletzung standen, daß manche derselben bereits zu hohen Summen und selbst zu Gefängniß verurtheilt waren, daß über dem einen wildesten und trotzigsten, eben dem Posener Erzbischofe, sogar schon die Anklage auf Absetzung schwebte. Freilich auch nicht ohne ein wüstes Treiben voll Hetzereien gegen die Staatsregierung ist das abgegangen. Man feierte Feste und Processionen, bloß um sie als Gelegenheit zu Agitationen zu benutzen, namentlich die wiederkehrenden Kirchenfeste wurden glänzend gefeiert und bei diesen Veranlassungen nicht bloß der übliche Unfug an Protestanten verübt, sondern es wurden dieselben auch in der eben erwähnten Weise ausgebeutet. Wie weit man es in solchen Hetzereien trieb, beweist ein Beispiel statt vieler: in einem Orte Schlesiens hatte man den Frauen vorgeredet, ihre Kinder sollten nach dem Elsaß geschafft und dort sämmtlich protestantisch gemacht werden, so daß ein förmlicher Sturm auf die Schule, wo die Kleinen waren, von Seiten der Mütter erfolgte, und was auf den Parteiversammlungen in Westfalen und am Rhein, in Schlesien und Posen geredet und getrieben wurde, zum großen Theil durch die Adligen jener Gegend, haben ja öffentliche Blätter genugsam berichtet. —

Protestantischer Seits, auch da, wo man den neuen Gesetzen

entgegen stand, war nun aber das Verhalten denn doch ein anderes. Man redete in vertrauten Kreisen, auch wohl in Versammlungen noch immer gegen diese „Bedrückungen", aber zu jener scharfen Opposition, wie bei den „Katholischen" verlor man sich im Ganzen denn doch nicht. Dazu wirkten mancherlei Umstände. Die Oberbehörden, der Oberkirchenrath und die Consistorien in den diesem nicht unterworfenen Provinzen erließen Weisungen, sich zu fügen: die Geistlichen sollten Vertrauen zu der Regierung haben, sollten aber namentlich sich hüten, mit den neuen Gesetzen in Conflict zu kommen. Das Gesetz, mit dem für sie ein solcher eigentlich allein entstehen könnte, war das über den Mißbrauch der geistlichen Zuchtmittel, daher wurde verordnet, hier besonnen und vorsichtig zu Werke zu gehen: bei gemischten Ehen, wenn der protestantische Theil sein Bekenntniß durch das Versprechen verleugne, seine Kinder katholisch werden zu lassen, solle man sich mit einer Fürbitte begnügen, aber keinen Ausschluß von Pathenschaft und Wahlrecht verhängen; eben so solle man bei der etwa nöthig werdenden Versagung der kirchlichen Ehren bei Trauungen und Begräbnissen in Formen verfahren, die nicht verletzend wären, u. d. gl. Ohne Zweifel haben diese Weisungen denn doch dazu gedient, etwaigen Eifer zu mäßigen und auch die zur Besonnenheit zu bringen, die sich nur ungern fügten; die kirchlichen Oberen, das war klar, boten hier keine Hilfe und keinen Schutz, die Gemeinden aber oft noch weniger. Dann aber auch: die neuen Gesetze waren eben so gut für die Protestanten, wie für die „Katholiken" gegeben, aber hatten sie für Jene dieselbe praktische Wichtigkeit, wie für Diese? Bei den „Katholischen" griffen sie sofort in das praktische Kirchenleben ein, beschränkten die Befugnisse der Hierarchie, nahmen bisher vom Staate nicht geübte Rechte für diesen in Anspruch: da mußte sofort ein Conflict entstehen! Aber wo wäre es so bei den Protestanten gewesen? Höchstens, daß bei der Ausübung der kirchlichen Zucht ein wenig mehr Mäßigung, als sonst, in der Anwendung drastischer Mittel geboten war, aber — sonst? stand denn die evangelische Kirche fast überall nicht längst in einer weit schärferen Abhängigkeit vom Staat und seinen Behörden, als die neuen Gesetze es überhaupt vorschrieben? Da hatten diese letzteren eben deshalb vielmehr eine blos theoretische Bedeutung und der Widerwille gegen sie konnte sich auch wohl auf dem Felde der

Theorie kund thun, d. h. in Broschüren und Zeitungen, was denn auch genugsam geschah, aber Thätlichkeiten fehlte die Gelegenheit: man konnte nur Klagen erheben und Unheil für die Zukunft weissagen.

Und weiter, als bis zu solchen theoretischen Kundgebungen, brachte es auch die Versammlung nicht, die von der Partei der staatsfeindlichen „Lutheraner" im Laufe des Sommers in Berlin zum „Zeugnißablegen" gehalten wurde. Zu Anfang Juni veröffentlichten die Führer der s. g. Altconservativen, d. h. der Kreuzzeitungsrichtung, in diesem ihrem Blatte eine „Einladung zu einer evangelisch-lutherischen Conferenz innerhalb der preußischen Landeskirche", und zwar mit besonderer Betonung des Confessionellen, ein Unternehmen, welches offenbar keinen andern Zweck hatte, als für die klerikalen Bestrebungen dieser Richtung einen Mittelpunkt zu schaffen, wohl auch manche lau gewordene Glieder wieder zu erwärmen: hatte doch bei den Debatten über die neuen Gesetze sogar im Herrenhause eine Zersetzung der Partei sich angebahnt. Wörtlich hieß es in dem Aufrufe: „die kürzlich publicirten kirchlichpolitischen Gesetze, die angekündigte Durchführung einer Synodalverfassung auf veränderten Grundlagen, das immer zuversichtlichere Drängen des Protestantenvereins auf kirchliche Gleichberechtigung des Unglaubens mit dem Glauben, die aus dem Allen sich ergebenden ernsten Gefahren für Lehre und Leben der Kirche haben vielfach die Gewissen mit bangen Fragen beunruhigt und eine allgemeine Erregung der Gemüther hervorgerufen," und geben schon diese Ausdrücke deutlich zu erkennen, was man wollte, so noch mehr der Umstand, daß man auch „die bekenntnißtreuen Glieder der lutherischen Kirche" aus den neuen Provinzen und selbst aus den außerpreußischen Ländern nach Berlin entbot. Was diese eigentlichen Heißsporne lutherischer Exclusivität, die hannover'schen Welfen und die hessischen Vilmarianer bedeuten sollten, konnte man unschwer einsehen, namentlich auch wenn man die Namen der Männer ansah, die sie eingeladen hatten: sie sollten die Union sprengen, wenigstens das confessionelle Bewußtsein in den alten Provinzen durch ihren Eifer stärken helfen, und namentlich zum „Zeugnißgeben" gegenüber den neuen Kirchengesetzen konnten gerade diese am Ersten gebraucht werden. Mochten deßhalb immer auch königlich preußische „Superintendenten" und sogar „Generalsuper-

intendenten" die Einladung unterzeichnet haben — auch der Zuchthausverwalter Strosser fehlte nicht — so konnte das nur die Ueberzeugung verstärken, daß die Zustände der evangelischen Kirche Preußens wunderlich genug seien, aber Vertrauen in die Unverfänglichkeit der Einladung schöpfte nicht leicht Jemand, schöpfte namentlich aber der Oberkirchenrath nicht aus diesem Umstande. Der Oberkirchenrath, was wir uns bei der Persönlichkeit seines Präsidenten sehr gut erklären können, fühlte sich durch den Anblick dieser von königlichen Superintendenten unterzeichneten Einladung sehr wenig erbaut. Ersprießliches für den Frieden der Kirche meinte er sich nicht von dieser Zusammenkunft versprechen zu dürfen, und daß Beamte der unirten Landeskirche zu einer specifisch lutherischen Conferenz aufforderten, schien ihm mehr als blos bedenklich, schien ihm gegen die kirchliche Ordnung zu sein. Daher erließ er denn auch alsbald eine ernstliche Rüge wegen dieses Vorganges, die nicht undeutlich durchblicken ließ, daß es unter Umständen auch zu Anderem, als blos zu einer Rüge kommen könnte, und wenn er dadurch auch die Conferenz nicht verhinderte, so hatte er doch die Genugthuung zu sehen, daß sie sich ziemlich im Sande verlief. Zu einem „Martyrium" mochten die königlichen Superintendenten doch nicht Lust haben, und wenn auch Hannoveraner und Hessen sich in hinreichender Zahl eingefunden hatten, es hatte doch keinen rechten Zug mit dem Zeugnißgeben. Fehlte der Muth, oder wirkte auch eine gewisse Scham mit, mit den römischen in dasselbe Horn zu stoßen, genug, man hielt sich immerhin in den Schranken der Mäßigung. Was man beschloß, war eine Adresse an den Kaiser, welche die Bitte um Selbständigkeit der lutherischen Kirche und Bewahrung vor dem Uebel der Civilehe enthielt, alles Andere aber, was man sonst noch auf dem Herzen hatte, wollte man lieber privaten Einflüssen überlassen, anstatt es in einer offenen Bittschrift zur Sprache zu bringen, und namentlich die Geistlichen zeigten sich zurückhaltend. Die Conferenz ist ohne Einfluß auf die Entwickelung der Dinge gewesen und selbst die beiden dem Kaiser vorgetragenen Bitten sind nicht erfüllt, wie dies später zu erwähnende Thatsachen bekunden.

Die Ultramontanen liebten anders, drastischer und kühner, aufzutreten als diese Conferenz, und alle Rücksichten bei Seite setzend, führten sie ihren Kampf fort, mit Vorliebe namentlich die

Hoffnung immer wiederholend, zu der der „heil. Vater“ im vorigen Jahre durch seine Prophezeiung von dem fallenden Steine den Anstoß gegeben hatte, die, daß das deutsche Reich keinen Bestand haben, sondern bald und schmählich wieder zu Grunde gehen werde. Vorgänge in Frankreich schienen dieser Hoffnung, wenigstens in der Phantasie dieser Leute, baldige Bestätigung zu winken. Allein das Sprichwort von dem allzustraff gespannten Bogen bewährte sich auch hier. Dies Toben gegen Kaiser und Reich wurde doch einem großen Theile von „Katholiken“, besonders aus den gebildeten Ständen, und auch solchen, die keineswegs die Infallibilität des Papstes verwarfen, zum Aergerniß, und schon um die Mitte des Sommers brach sich dort eine Bewegung Bahn, welche dem wüsten Treiben der Priesterpartei fest entgegen trat. Unter dem Vortritt des Herzogs von Ratibor wurde eine mit vielen Unterschriften angesehener Männer aus diesem Kreise versehene Adresse an den Kaiser geschickt, in welcher diese das clerikale Treiben entschieden mißbilligten und ihre Treue gegen Kaiser und Reich deutlich und fest bezeugten, und wie übel auch die „Germania“ von diesem Schlage sich berührt zeigte und deshalb die Unterzeichner heftig genug anließ, das gegebene Beispiel verfehlte seine Wirkung nicht: bald hatte der Staatsanzeiger immer neue Listen von Solchen aus allen Theilen der Monarchie zu veröffentlichen, welche der Adresse beigestimmt hatten, und der Name „Staatskatholiken“, den die „Germania“ in ihrem Aerger aufgebracht hatte, fing rasch an ein Ehrenname zu werden, ja es würden ohne Zweifel noch viel mehr Zustimmungserklärungen erfolgt sein, wenn nicht doch die Furcht vor dem die Absolution verweigernden Priester und der Einfluß der vom Beichtstuhle aus bearbeiteten Frauen Manchen zurückgehalten hätte. Freilich gab es dann auch wieder eine Gegenströmung. Der hierarchisch gesinnte Theil der schlesischen Johanniter-Ritter hatte nichts Angelegentlicheres zu thun, als diejenigen seiner Mitglieder, welche die Adresse unterzeichnet, u. A. den Herzog von Ratibor selbst, von seiner Genossenschaft auszuschließen, und die Zerklüftung drang auch sonst in das bürgerliche Leben ein, selbst oft bis tief in den Schooß der Familien, ja, es ist nicht zu leugnen, daß der reichsfreundliche Theil der „Katholiken“ doch immer nur eine, wenn auch sehr respectable Minorität bildete. Zu ihm gehörte die intelligente Bevölkerung, hauptsächlich in der

Städten, dagegen die unteren Volksklassen, vor allen Dingen auf dem Lande, welche ganz in den Händen der Priester waren und unter dem Einflusse des Beichtstuhles standen, ließen sich nach wie vor „zur größeren Ehre Gottes" gegen den Staat aufreizen.

Und daher erklärt es sich denn auch, daß die altkatholische Bewegung, so verheißungsvoll sie immerhin ist, doch nicht bereits größeren Umfang gewonnen hat. Die Altkatholiken sind in diesem Jahre in der Constituirung ihres Kirchenwesens um einen bedeutenden Schritt weiter gekommen, dabei von der Regierung unterstützt, welche in ihnen nicht blos ihre natürlichen Verbündeten gegen den Papismus erblickt, sondern sich auch für schuldig erachtet kraft des Princips der von ihr vertretenen Religionsfreiheit, dieser Richtung so gut, wie der infallibilistischen Raum zur Ausübung ihres Cultus zu schaffen. Sie haben daher nicht blos in der Person des ehemaligen Breslauer Professors Dr. Reinkens sich einen Bischof gewählt und diesem durch den jansenistischen Bischof von Utrecht die Weihen ertheilen lassen, sondern, was vor allen Dingen wichtig ist, auch vom Staate ist derselbe als katholischer Bischof anerkannt worden. Am 7. October fand zu Berlin seine Beeidigung statt, wo er denn ausdrücklich erklärte, daß er den Staatsgesetzen unbedingten Gehorsam zu leisten sich für verpflichtet achte, und in einem Erlaß des Kaisers wurde allen Obrigkeiten der Monarchie befohlen, ihn als katholischen Bischof zu respectiren und in allen seinen Rechten und Ansprüchen zu schützen: ein Schritt, dessen Tragweite wohl Niemanden verborgen bleiben kann. Damit ist die anticlerikale Richtung unter den „Katholiken" Deutschlands kirchlich constituirt, und eine der nächsten Consequenzen dieses Schrittes wird die sein müssen, daß eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Kirchenvermögens hinsichtlich der augenblicklich im Besitze befindlichen infallibilistischen Partei stattfinden muß. Schon hat das Berliner Obertribunal den Ausspruch gethan, daß die Altkatholiken rechte Katholiken und Mitglieder der katholischen Kirche, die infallibilistische Richtung aber eine neue Secte sei, und eine Versammlung von deutschen Kirchenrechtlehrern, die am 13. und 14. August in Cassel gehalten worden ist, hat sich ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen, wie die Richtigkeit dieser Anschauung denn ja auch ganz auf der Hand liegt. Aber welche

rechtliche Folgen hinsichtlich des kirchlichen Besitzstandes sich daraus ergeben müssen, liegt wohl gleichfalls auf der Hand, und es ist zu erwarten, daß eine auf diese Anschauung gegründete gesetzliche Regelung auch dieses Verhältnisses nicht lange auf sich warten lassen, daß Dr. Falk nicht säumen wird, die betreffenden Anträge an den Landtag zu bringen. Inzwischen ist Dr. Reinkens auch von anderen deutschen Regierungen — Baiern, Hessen — als altkatholischer Bischof anerkannt worden und hat seinen Wohnsitz in Bonn genommen, wo ihm eine gleichgesinnte Theologen=Facultät zur Seite steht.

Deutlich, wie alles Andre, zeigte übrigens auch die Anerkennung der altkatholischen Kirche, daß diejenigen sich irrten, welche auf ein Schwanken oder gar Nachgeben der Staatsregierung rechnen mochten, und — daß der Kaiser selbst den Ansprüchen Roms unbeugsam gegenüberstehe, davon hatten sie vollends bald Brief und Siegel empfangen: der Papst selbst gab ihm Gelegenheit, nicht allein die unübertreffbaren Anmaßungen desselben auf das Bestimmteste zurück zu weisen, sondern auch, was denn wohl noch wichtiger ist, ein christliches Bekenntniß abzulegen, so klar, deutlich und unmißverständlich, wie seit den Tagen der Reformation keines wieder von einem gekrönten Haupte abgelegt worden ist und das dem Papste und seinem Anhange denn doch zum Bewußtsein hätte bringen müssen, daß ihnen hier noch mehr im Wege stände, als blos politische Klugheit und die Ansprüche des Monarchen. Immerfort hatte die päpstliche Partei den Glauben zu erhalten gesucht, als sei der Kaiser mit dem Vorgehen seiner Minister nicht einverstanden und es könne von daher eine „günstige Wendung" erwartet werden. Wenn nur erst Bismarck und Dr. Falk beseitigt sind, der Kaiser billigt ganz und gar nicht, was jene Feinde der Kirche unternehmen, so hieß es fortwährend, und obgleich Kaiser Wilhelm durchaus keinen Zweifel darüber ließ, daß ihm der ausgebrochene Kampf wohl eine gern vermiedene, aber um so mehr auch eine ernste und unvermeidliche Angelegenheit war, man wurde nicht müde, sich selbst und Andre mit jenem Märchen immer wieder zu vertrösten. Druckte doch einmal eine schlesische Jesuitenzeitung schon die Liste der neuen Minister ab, die nach Beseitigung Bismarck's demnächst auf die Stühle kommen würden und wo Herr von Savigny an der Spitze, die Herren

Windhorst und Malinckrodt aber ihm zur Seite standen. Aber so hatte man es denn auch unausgesetzt dem kaum noch klar denkenden Manne vorgeredet, den man den „Unfehlbaren“ nennt, und darauf hin hatte dieser sich bewogen gefunden, unter dem 7. August ein eigenhändiges Schreiben an die deutsche Majestät zu richten und, von jener Voraussetzung ausgehend, den Kaiser zur Umkehr zu ermahnen.

Das Schreiben war wunderlich genug und zeugte nur zu deutlich, wie wenig der „unfehlbare“ Mann von den wirklichen Verhältnissen unterrichtet war und sie zu beurtheilen vermochte: man muß sogar sagen, daß es eben so thöricht war, wie dreist und herausfordernd. Nicht nur, daß der Papst sich über die „rigorosen Maßregeln“ der preußischen Regierung bitter beklagt und den Kaiser um Abhilfe ersucht, geradezu erklärt er auch, daß er sich auch als den Oberherrn des Kaisers betrachte, daß „Jeder, welcher die Taufe empfangen, auch in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise zu ihm, dem Papste, gehöre“: also ganz dieselben Ansprüche, wie sie der Papst in den Zeiten seiner höchsten Macht gegenüber dem deutschen Kaiser geltend gemacht hatte und wie sie auch von dem Bischof Martin von Paderborn schon vor Jahren verrathen worden waren, als dieser hatte drucken lassen, daß er der legitime Bischof auch über die Protestanten in seinem Sprengel sei. Aber das war denn auch mehr, als zu ertragen war, und gewiß war es für den Kaiser auch eine willkommene Gelegenheit, sich offen über seine Stellung zu den kirchlichen Händeln auszusprechen, wie dies denn auch in der Antwort vom 3. August geschehen ist. Die Insinuation, als stehe der Kaiser nicht zu seinen Ministern, als könne überhaupt ein preußischer Minister gegen oder auch nur ohne den Willen seines Monarchen etwas thun und unternehmen, wird hier eben so bestimmt als auf völliger Unkenntniß der Verhältnisse und Einrichtungen des preußischen Staats beruhend zurückgewiesen, wie es betont wird, daß es des Kaisers „Aufgabe sei, in den Staaten, deren Regierung Gott ihm anvertraut, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren“. „Die Ursachen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein“, will der Kaiser freilich

„nicht untersuchen“, aber darüber läßt er keinen Zweifel, daß er dies Gebahren nicht dulden wird und daß er sich seiner Rechte als Obrigkeit, die von Gott ist, so wie der Pflichten, die er auch gegen seine evangelischen Unterthanen habe, deutlich bewußt und nicht willens sei, weder die einen verletzen zu lassen, noch die anderen selbst zu verletzen. Namentlich aber die Ansprüche, die der Papst auf „jeden Getauften“ und damit auch auf den Kaiser selbst erhoben, weist dieser mit aller Entschiedenheit in die gebührenden Schranken. „Der evangelische Glaube“, sagt er, „zu dem ich mich gleich meinen Vorfahren und mit der Mehrheit meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler, als unseren Herrn Jesus Christus anzunehmen“, und das war denn ein Bekenntniß, so deutlich und lauter, wie es nur ein evangelischer Christ verlangen könnte und — mit dem auch Herr v. Gerlach wohl zufrieden sein müßte, wenn er wirklich noch voller evangelischer Christ ist.

Auch verfehlte dies kaiserliche Wort seine Wirkung keineswegs. Es war wirklich ein Panier, das da erhoben worden war, und zwar von dem ersten Manne der Christenheit. Von allen Seiten nahm man es auf als eine entscheidungsvolle That, die eine Wendung der Dinge bedeute. Die Protestanten und auch unter den „Katholiken“ Diejenigen, die nicht ultramontan gesinnt waren, nahmen es mit hellen Freuden auf. Man erkannte jetzt deutlich, um welche Gegensätze es sich handle, man blickte zu dem Kaiser hinauf als zu dem unbeweglichen Vertheidiger, wie der Unabhängigkeit des deutschen Staates, so auch der Freiheit des christlichen Gewissens seiner Bürger, und von allen Seiten kam der Dank nach Berlin, nicht blos aus Preußen und Deutschland, auch aus anderen protestantischen Ländern, aus der Schweiz, aus England; namentlich in dem letztgenannten Lande wirkte der Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser geradezu als „Augensalbe“. Man sah auch hier endlich den Kern des Preises vor Augen, man sah, daß der Protestantismus und die Freiheit der Staaten von Rom aus bedroht sei und daß Kaiser Wilhelm als der Vertheidiger der heiligsten Güter dastehe, die man selbst habe, endlich erkannte man, daß man selbst bei dem deutschen Streite auf das Höchste interessirt sei. Daher war denn auch der Umschwung ein ungeheurer und

eine noch in den letzten Tagen des Jahres durch den alten Grafen Russel für den 27. Januar 1874 nach London berufene Protestantenversammlung konnte lehren, daß England seine natürliche Stellung an der Seite Deutschlands im Kampfe gegen unevangelisches Wesen und hierarchische Anmaßung wieder gefunden habe, und dem Papste zeigen, daß seine Hoffnungen auf Wiedereroberung Englands mit Hilfe seiner verkappten Anhänger unter den Priestern der Hochkirche ebenfalls eitel sind. Hingegen war dann freilich die Wirkung des Briefwechsels, als ihn der Staatsanzeiger veröffentlichte, unter den Infallibilisten eine ganz entgegengesetzte: man kann sagen, es war geradezu Schreck, was sie empfanden, denn hier hatte der Papst nicht nur unkluger Weise ihre Pläne verrathen, hier stand ihnen auch ihr Gegner in voller geistiger Waffenrüstung gegenüber. Anfangs suchten sie daher nun auch hier ihr gewöhnliches Mittel hervor: obgleich der Briefwechsel im Staatsanzeiger stand, sollte er doch apokryph sein. Ein irischer Prälat ließ sogar drucken, es sei gar nicht möglich, daß der Papst den Brief geschrieben habe, denn derselbe sei doch gar zu einfältig. Und als Leugnen nicht half, suchte man wenigstens die Bedeutung der päpstlichen Auslassungen abzuschwächen. Die „Germania" aber spielte bald noch einen anderen Trumpf aus, sie sprach von einem zweiten Briefe, den der Papst an den Kaiser geschrieben und in welchem er diesen ad absurdum geführt habe. Dieser Brief, hieß es sogar, sei der Art, daß man in Berlin sich wohl hüten werde, ihn zu veröffentlichen, worauf dann aber die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", bekanntlich das Organ Bismarck's, die Existenz dieses zweiten Schreibens zwar nicht leugnete, aber erwiderte: wenn man es nicht veröffentliche, so geschehe dies lediglich aus Schonung des Papstes, und es bleibe der „Germania" unbenommen, die Welt mit diesem Schriftstücke bekannt zu machen, wenn sie es für zweckdienlich halte. Die „Germania" hat es jedoch für sich behalten und vielleicht hat sie weise daran gethan: nach den darüber verlautbarten Andeutungen hätte dies zweite Schreiben die Anmaßungen des ersten nur noch überboten, und das ist sehr glaublich, denn in der That giebt es ein „Non possumus" für den Papst: er ist auf seinen Wegen so weit gegangen, daß er nicht mehr umkehren kann, und ist selbst innerlich so verstrickt, um nicht eine Thorheit auf die andere häufen

zu müssen. Die ultramontanen Blätter, vor allen die in Rom erscheinenden, ließen, als Nichts half, ihren Unwillen zuletzt dadurch aus, daß sie auf den „preußischen Ketzer" schalten und ihm alles Unheil wünschten: ein Benehmen, das ihre Sache am wenigsten gut zu machen im Stande war.

Der Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst war nun aber kurz vor den Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veröffentlicht worden, welche im October bevorstanden, und da besonders übte er seine Wirkung aus, der Wahlkampf war freilich in manchen Gegenden heiß, besonders in den „katholischen" Districten und in den neuen Provinzen, wo die Anhänger der früheren Zustände noch immer nicht ausgesöhnt sind, und nicht selten gestaltete sich dieser Kampf geradezu als ein solcher zwischen Protestantismus und Papismus. Allein der Sieg, und zwar ein glänzender, war auf Seiten der Parteien, die es mit Kaiser und Reich und eben so mit der Freiheit hielten, die der Kaiser auch so eben selbst vertheidigt hatte. Wohl gelang es den Ultramontanen, in den Gegenden, wo sie herrschten, ihre Leute durchzubringen und so einige achtzig Sitze in dem neuen Hause der Abgeordneten zu gewinnen. Wie hätte das bei dem Bildungsstande der Massen in jenen Bezirken auch anders sein können? Zumal wenn die Bischöfe selbst mit ihren „Hirtenbriefen" sich einmischten und die Agitatoren sich nicht scheuten, alle Leidenschaften aufzuregen, sogar durch Vorspiegelungen, wie die in einem Briefe des Paderborner Bischofs enthaltene, daß es möglich sein werde, die Militärlast von den Schultern des Volkes zu nehmen, wenn nur erst die richtigen Männer nach Berlin gesandt würden. Dergleichen wirkt bei den Einsichtslosen und deren finden sich noch immer unter der Obhut der Krummstäbe beisammen. Dagegen wie sehr man in den antiklerikalen Kreisen von der Bedeutung der diesjährigen Wahlen durchdrungen war, das zeigt wohl zur Genüge der Umstand, daß aus sehr vielen Wahlmännerversammlungen am Tage der Wahl Dankadressen an den Kaiser gesandt wurden für die Abfertigung, die er dem römischen Priesterfürsten hatte zu Theil werden lassen.

Auch sollte nun das Haus der Abgeordneten in Berlin, als es schon im Anfange des Novembers zusammentrat, sofort Arbeit mit kirchlichen Dingen genug haben. Eine ganze Reihe neuer Gesetzesvorlagen hatte der Cultusminister bereits für dasselbe in

Bereitschaft, vor allen Dingen ein Gesetz über Einführung der obligatorischen Civilehe im ganzen Bereiche der preußischen Monarchie und dann noch verschiedene andere, durch welche Lücken ausgefüllt werden sollten, die in den im Frühjahre erlassenen kirchenpolitischen Gesetzen sich gezeigt hatten. Da diese letzteren jedoch erst im nächsten Jahre zur Berathung kommen werden, so ersparen wir den Bericht über sie am zweckmäßigsten bis dahin, dagegen der die Civilehe betreffende Gesetzentwurf muß schon hier zur Sprache kommen, weil das Haus noch im Jahre 1873 über ihn verhandelt hat. Gedrungen hatte man von liberaler Seite bekanntlich längst auf eine solche Einrichtung, und noch im Sommer war bei dem Reichstage von den Abgeordneten Völk und Hinschius ein dahin gehender Antrag wiederholt worden. Doch hatten sich auch Schwierigkeiten erhoben. Von Seiten der orthodoxen Geistlichkeit und nicht allein von ihrer Seite kamen Gegenpetitionen, und auch an maßgebenden Stellen war man der Einrichtung so wenig geneigt, daß von einem Vertreter des Hannoverschen Landesconsistoriums noch im Frühjahre versichert werden konnte, die Einführung der Civilehe sei in der nächsten Zeit noch nicht zu fürchten. Es ist bekannt geworden und von ihm selbst anerkannt, daß Fürst Bismarck selbst kein Freund dieser Einrichtung ist und daß er sie am liebsten vermieden hätte; namentlich aber auch der Kaiser mochte sich nur schwer an den Gedanken gewöhnen, die Ehe zu einem blos bürgerlichen Institut zu machen: daß es schwer geworden ist, des Kaisers Einwilligung zur Einbringung des Gesetzes zu erlangen, ist von den Ministern selbst ziemlich offen erklärt worden. Aber das Gesetz war eine Nothwendigkeit geworden, einestheils wegen des Verfahrens, das die römische Geistlichkeit noch immer bei gemischten Ehen beobachtete, und dann namentlich auch wegen der Auflehnung der Bischöfe gegen das Gesetz, das ihnen befahl, die Neubesetzung von Pfarrstellen bei der Provinzialobrigkeit anzumelden. Gab es doch schon „katholische" Gemeinden genug, in welchen aus Mangel an einem legitimirten Geistlichen auch keine legitimen Ehen mehr geschlossen werden konnten, und war bei dem fortgesetzten Widerstande der Bischöfe doch die Gefahr vorhanden, daß die Zahl solcher Gemeinden sich rasch vermehren, in Kurzem schon zu Tausenden ansteigen würde. Da mußte geholfen werden und da bot sich denn

kein anderes Mittel dar, als daß der Staat die Eheschließung wieder selbst in die Hand nehme, als die Einführung der Civilehe: da konnten anderweitige Bedenken nicht mehr maßgebend sein, wie dies auch Bismarck selbst, als ihn Gerlach im Abgeordnetenhause an seine frühere Stellung zu der Frage erinnerte, hervorgehoben hat, daß persönliche Neigungen der Staatsruhe, der zwingenden Nothwendigkeit und dem öffentlichen Wohle zum Opfer gebracht werden müßten.

Von dem Hause der Abgeordneten aber wurde das Civilehegesetz, allerdings wieder, wie zu erwarten war, unter dem heftigsten Widerstande von Seiten der Ultramontanen und sog. Conservativen „evangelischen Bekenntnisses", mit großer Befriedigung auf- und angenommen und wesentlich nur in einem Stücke amendirt, nämlich hinsichtlich der Frage, ob auch Geistliche Civilstandsbeamte werden könnten. Höchstwahrscheinlich um an höchster Stelle kundgegebenen Bedenken gerecht zu werden, war in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß Geistlichen auch noch neben den bürgerlichen Civilstandsbeamten die Befugniß zur Schließung der Ehe und zur Führung von Standesregistern ertheilt werden könne: allein das hätte die Wirkung des Gesetzes leicht illusorisch machen und der administrativen Willkür die Thore öffnen können, und das Haus beschloß daher, daß nur im Nothfalle auch ein Geistlicher zum Civilstandsbeamten, aber dann nicht nebenbei, sondern zum ordentlichen Führer dieses Amtes ernannt werden dürfe. Das Gesetz über Einführung der Civilehe war, trotz aller Gegenanstrengungen der Ultramontanen und ihrer „evangelischen" Gesinnungsgenossen, am Schlusse des Jahres vom Abgeordnetenhause schon so gut wie angenommen, und auch die Annahme desselben im Herrenhause scheint gesichert zu sein. Nur die Anträge, den Geistlichen für den ihnen bevorstehenden Ausfall in ihren Einnahmen eine Entschädigung zu bewilligen, wie sie u. A. auch von Miquèl befürwortet wurden, hat man vorläufig abgelehnt: man will erst Erfahrungen sammeln, wie hier der Erfolg der Veränderung sein wird.

Hatte Dr. Falk so einem lange gehegten Verlangen durch Vorlage des Civilehegesetzes Rechnung getragen, so ist dies nun aber mit einem anderen, ebenfalls schon lange mit Schmerzen erwarteten Gesetze bis jetzt nicht der Fall gewesen: mit dem von der

preußischen Staatsverfassung schon vor 25 Jahren verheißenen **allgemeinen Schulgesetze**. Hier hat man, wie das Bedürfniß sich zeigte, sich bis dahin immer nur mit einzelnen Verordnungen und Nothgesetzen beholfen, aber es fehlt eine Organisation aus einem Gusse und nach klaren, einheitlichen Grundsätzen, und man kann nicht sagen, daß der augenblickliche Zustand ein sehr erquicklicher wäre. Auch ist man, wie verlautet, im Ministerium des Unterrichtes ja schon lange mit den Vorbereitungen zu dem verheißenen Gesetze beschäftigt und wiederholt hat Dr. Falk in dem Hause unter den Linden Nr. 4 praktische Schulmänner zur Berathung versammelt gehabt: allein zu einem Resultate ist man noch immer nicht gelangt. Die Sache hat ohne Zweifel ihre großen Schwierigkeiten, und gerade auf diesem Gebiete gilt es, nicht mit unreifen Plänen hervorzutreten und Experimente zu machen. Aber gleichwohl wird eine principielle Ordnung auch dieser Angelegenheit von Jahr zu Jahr dringender und durch die ultramontanen Treibereien nur noch dringender gemacht. Vielleicht, daß man im Ministerium abwarten will, bis die neue Kreis- und Provinzialordnung überall ins Leben eingeführt worden ist: es ist offenbar, daß nur im Zusammenhange mit dieser auch die Verhältnisse der öffentlichen Volksschulen sich ordnen lassen, und — daß Dr. **Falk** entschlossen ist, keine der Aufgaben, welche seine Vorgänger durch langjährige Verschleppung zu Bergen haben anwachsen lassen, zu vernachlässigen, das hat er auf das Deutlichste durch die Schritte gezeigt, welche in diesem Jahre endlich zur besseren und consequenteren Durchführung der **Synodalverfassung in der evangelischen Kirche der östlichen Provinzen** gethan worden sind.

Die Berufung des Dr. **Hermann** zum Präsidenten des Berliner Oberkirchenrathes am Schlusse des vorigen Jahres hatte hauptsächlich den Zweck, für diese Angelegenheit eine verläßliche Kraft zu gewinnen, und schon im Anfange dieses Jahres erfuhr man, daß der Neuberufene mit der Ausarbeitung des nöthigen Entwurfes beschäftigt sei und der Oberkirchenrath die Aufgabe haben solle, denselben durchzuführen. Es war dies bei Gelegenheit der Debatte über den vorigjährigen Cultusetat. Der Abgeordnete v. **Saucken** hatte seinen gewöhnlichen Antrag gestellt, für den Oberkirchenrath als für eine ungesetzliche Behörde die Mittel nicht

fernerhin zu bewilligen, aber Dr. Falk trat in recht angelegentlicher Weise für den Bedrohten in die Schranken und erklärte, denselben zur Ausführung seiner Pläne in Beziehung auf die Umgestaltung der Verfassung der evangelischen Kirche der Monarchie nicht entbehren zu können. Zugleich stellte er aber auch, wenn auch in großen Zügen, weitgehende und jedenfalls alle billigen Wünsche befriedigende Reformen in Aussicht. Daß das letzte Ziel eine einige, synodalisch verfaßte Landeskirche sei, verhehlte er nicht, aber auch daß er dieselbe auf der soliden Grundlage der Gemeinderechte aufzubauen gedenke, sowie auch mit Schonung der geschichtlich gewordenen Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Kreisen. Zuerst solle eine Neugestaltung der Einzelgemeinden und der sog. Gemeindekirchenräthe in dem Sinne erfolgen, daß die bisherige Bevormundung durch die Pastoren bei den Wahlen der genannten Körperschaften wegfiele, und dann wollte man zur Organisation der Kreis-, Provinzial- und Landessynoden fortschreiten; er hoffe aber auch, noch in diesem Jahre ans Werk gehen zu können, und der Entwurf des Dr. Hermann sei schon in der Vollendung begriffen. Auf solche Versicherungen hin und befürwortet von Dr. Miquèl, wurden dann die Kosten für den Oberkirchenrath bewilligt, und Dr. Falk hat denn auch Wort gehalten. Zwar entstand nun bei solchen Aussichten in den Organen der clerikalen Partei innerhalb der evangelischen Kirche, namentlich in der „Kreuz-“ und „Ev. Kirchenzeitung“ selbstverständlich sofort Lärm, und ehe man noch den Hermann'schen Entwurf gesehen, sagte man schon nicht viel Gutes von ihm voraus. Auch auf Conferenzen regte sich's, und überall in diesen Kreisen that man nicht anders, als ob eine Auflösung der Kirche selbst in nahe Aussicht gestellt sei. Daß die Gemeinden ihre Kirchenvorsteher frei wählen und dabei nicht an die von den Pastoren gemachten Vorschläge gebunden sein sollten, schien ganz unerträglich zu sein. Besonders hervor in solcher Opposition gegen die beabsichtigten Reformen that sich die Conferenz des Liegnitzer Kreises, denn diese erhob einen förmlichen Protest, während dann freilich in der „Laienwelt“ doch vielfach andere Meinungen sich kundgaben. Am 11. Mai fand in Berlin eine Versammlung von Abgeordneten verschiedener Fractionen statt, und hier kam man darin überein, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung auch in der evangelischen Kirche durch-

geführt und der neuen Ordnung zu Grunde gelegt werden müsse: nur so könne der Staatsverfassung wirklich Rechnung getragen, nur so auch das wahre Bedürfniß der Kirche befriedigt werden. Dr. Falk durfte, trotz des entgegenstehenden Geschreies, gewiß sein, auch hier einer starken Majorität im Abgeordnetenhause und bei den Gemeinden für seine Pläne zu begegnen, und am 10. September erschien daher auch der königliche Erlaß, der den Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vorlegte, und Neuwahlen zunächst für die Gemeindekirchenräthe wurden angeordnet und zwar nach einer Wahlordnung, durch welche die Selbständigkeit der Gemeinden hinsichtlich der Wahlen gesichert war.

Allerdings trug nun die vorgelegte Verfassung, wie eine kirchliche Zeitschrift bemerkt, „die nicht schönen Spuren des Ringens, aus dem sie entstanden, auf das Deutlichste an sich", und Thatsache ist, daß Dr. Hermann Mühe genug gehabt hat, seine Intentionen bei seinen Collegen im Oberkirchenrathe durchzusetzen: man sprach sogar einmal davon, daß er auf dem Punkte stehe, seine Entlassung zu geben, ja sie wohl schon gefordert habe. Gleichwohl ist, wie dasselbe Blatt sagt, „mit dieser Verfassung doch eine ruhige Fahrt erreicht" und sie zeigt ebenfalls deutlich, daß im Oberkirchenrath „der Curs entschieden gewechselt hat und daß eine andre Hand, als früher, fest das Steuer hält". Die neue Verfassung enthält Vieles, das, von der orthodoxen Partei gehandhabt, noch immer zu einer Bedrückung der Gewissen, sei es des Einzelnen, sei es der Gemeinden, gemißbraucht werden kann, aber auch eben nur gemißbraucht, und sie ist ja nicht blos in Hoffnung der Verbesserung gegeben, sondern auch gegen den früheren Zustand schon selbst ein großer Fortschritt: immerhin sind doch die richtigen Principien in dem Maße in sie hineingearbeitet, daß es nur auf die entschiedene Theilnahme Seitens der Gemeinden ankommt, um die etwa möglichen Mißbräuche von vornherein unmöglich zu machen.

Auch empfand nun die orthodox-clerikale Partei in der evangelischen Landeskirche den Schlag sehr wohl, der ihr hier beigebracht worden war, wie zahlreiche Kundgebungen aus ihrer Mitte hinreichend beweisen, und — wenn man auch nicht wagte, geradezu gegen die neue Ordnung vorzugehen, so war man doch entschlossen, zu „retten", was möglich sei. Die neue Kirchenordnung knüpfte

das Wahlrecht und die Wählbarkeit in allgemeinen Ausdrücken an den „kirchlichen" Charakter der Gemeindeglieder, Bestimmungen, die eigentlich selbstverständlich und, richtig gehandhabt, ganz unverfänglich sind, und der Oberkirchenrath hatte in seiner Instruction vom 31. October noch ausdrücklich angeordnet, daß diese Bestimmungen nicht im Sinne eines engherzigen Confessionalismus aufzufassen seien, jener Richtung, die nur zu leicht geneigt ist, ihre Manier für die allein kirchliche und christliche zu halten, und die unter den Pastoren in den östlichen Provinzen auch leider nur zu viele Anhänger findet. Aber gerade an diese Bestimmungen der neuen Kirchenordnung war die Partei bereit, ihre Maßnahmen zu knüpfen. Die „Kreuzzeitung" gab die Losung aus, daß man sich an diese Instruction der vorgesetzten Behörde nicht zu binden habe, daß man die betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung vielmehr im engherzigsten Sinne auslegen müsse, und es kam auf diesem Wege dann auch wirklich so weit, daß der Oberkirchenrath sich genöthigt sah, noch einmal mit einem Quos ego dazwischen zu fahren. Man solle, befahl er in einer erneuerten Anweisung an die Consistorien, die in der Instruction vom 31. October gegebenen Vorschriften pünktlich befolgen und die Geistlichen die Verantwortlichkeit bedenken, der sie sich durch Zuwiderhandeln aussetzen würden. Sie hätten, hieß es dann weiter, Wählerlisten aufzustellen, nicht aber Listen der wählbaren Personen, und in diese Wählerlisten müßten sämmtliche reglementsmäßig angemeldeten Gemeindeglieder aufgenommen werden, wenn sie nur nicht offenbare Verächter der christlichen Religion oder Leute von unehrbarem Wandel wären, wogegen nach ihrer Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl nicht zu fragen sei. Ueber die Qualification der Gewählten aber hätte nicht der Pastor und der alte Kirchenvorstand, sondern nur der neugewählte Gemeindekirchenrath und in zweiter Instanz die neuzuwählende Kreissynode zu entscheiden, und zwar nur, wenn ein Einspruch gegen die Wahl erhoben wäre. Damit bekundete der Oberkirchenrathspräsident denn freilich, daß er sich das Concept nicht verderben lassen wollte, aber zeigt dieser Erlaß nicht auch, wie arg die clerikale Partei die neue Verfassung sofort zu mißbrauchen und für ihre Zwecke auszubeuten begonnen hatte, und wie nöthig es ist, daß die Gemeinden nicht schlafen und träge sind? Die kirchlichen Wahlen sind im December vollzogen worden, und es wird sich im weiteren Fortgange ja zeigen, ob die

Gemeinden ihre Schuldigkeit gethan haben. Daß auch selbst in größeren Städten die Wahlen hier und da clerikal ausgefallen sind, hat man in den Zeitungen gelesen und eines gehörigen Aufwandes von Energie Seitens des Oberkirchenraths wird es noch immer bedürfen, wenn die Verfassung nach den jetzt in ihm maßgebenden Intentionen ins Leben eingeführt werden soll.

Dies die Vorgänge im Jahre 1873, wie sie im Allgemeinen die evangelische Kirche in Preußen und zwar meistens zugleich mit der „katholischen" betroffen haben. Er erübrigt jetzt noch, zu schildern, was in den einzelnen Theilen des preußischen Staates das Leben der evangelischen Kirchengemeinschaften bewegt hat, und da sind es denn drei Provinzen, die da besonders hervorzuheben sind als die Schauplätze wichtiger, wenn auch nicht immer erfreulicher Ereignisse: Brandenburg, Hannover, Hessen. In ihnen vor allen trat der innere Zwiespalt deutlich und zum Theil sogar heftig zu Tage, der jetzt die evangelische Kirche eben so gut, wie die katholische zerklüftet und der, wenn auch immer unter dem Deckmantel des Confessionalismus, doch weit tiefer geht, als die alten confessionellen Streitigkeiten, und um Principien geführt wird, von denen unsre Vorfahren in den alten Zeiten des confessionellen Haders kaum eine Ahnung hatten: der Gegensatz, wie es kurz bezeichnet werden kann, zwischen der freien, wissenschaftlich-humanen und der gebundenen, orthodox-clerikalen Auffassung und Behandlung des Christenthums in Lehre und Leben. Daß dieser unser ganzes kirchliches Leben durchzieht und in diese Unruhe versetzt, die überall hervortritt und auch noch wohl so bald nicht einem Zustande des Friedens und der Einmüthigkeit weichen wird, wer möchte es leugnen? und es liegt dann auch den Ereignissen zu Grunde, von denen jetzt noch die Rede sein muß, vor allen Dingen dem „Sydow'schen Handel", der so recht ein Ausbruch dieses Zwiespaltes ist und das Parteigetriebe innerhalb der evangelischen Kirche in deutlichstem Lichte uns zeigt.

Schon in unserm Bericht vom Jahre 1872 ist die Sydow'sche Angelegenheit bis zu dem Zeitpunkte dargestellt worden, wo über den hochbetagten Prediger an der Neuen Kirche zu Berlin von dem Brandenburgschen Consistorium die Strafe der Dienstentsetzung verhängt wurde und zwar auf Grund eines im Berliner Unionsverein gehaltenen Vortrags über die Person und Bedeutung

Jesu Christi. Dr. Sydow hatte hier allerdings die orthodox-kirchliche Lehre, wie sie in den alten Symbolen enthalten ist, nicht nur nicht vertreten, sondern sie geradezu verworfen, aber was er vertreten und ganz besonders betont hatte, das war die Ueberzeugung gewesen, daß mit dem wahren und vollen Menschsein des Heilandes entschiedener Ernst gemacht werden müsse und daß derselbe nur so für die Folgezeit noch eine Bedeutung, dann aber auch wieder die höchste Bedeutung für unser religiös-sittliches Leben, die eines wirklichen Heilandes haben könne, und ganz gewiß hat Sydow damit nur hervorgehoben, was nicht nur bereits in der Ueberzeugung vieler Gemeindeglieder, und wohl nicht der schlechtesten, lebt, sondern was auch das tiefste Anliegen unserer heutigen theologischen Wissenschaft ist. Es kann hier nicht der Ort sein, über den Werth oder Unwerth gerade der Sydow'schen Auffassung ein Urtheil abzugeben, vielleicht daß sie zu sehr blos die eine Seite hervorgekehrt hat und daß das Moment des Göttlichen in Jesu Personleben bei ihm zu kurz gekommen ist, aber — das kann ganz und gar nicht geleugnet werden, daß ein klares Herausschälen und Feststellen des vollen Menschseins Jesu aus allen dogmatischen Umhüllungen, unter denen es so oft ist versteckt worden, das Ziel ist, auf das eben so unser wissenschaftliches, wie auch unser Gemüthsbedürfniß hinausgeht, und daß es recht eigentlich darum sich handelt, zu erkennen und verständlich zu machen, wie dieser Mensch Jesus der Träger göttlichen Lebens ist und zwar als dieser Mensch und so, daß das göttliche ganz in der Gestalt des menschlichen Lebens in ihm ist. Wer etwas Anderes will, als nur mit repristinirten Theologenformeln für den bequemen Amtsgebrauch sich behelfen, der versteht dies Bedürfniß auch und weiß längst, daß es die allerdringendste Frage ist, welche unsrer Zeit zur Lösung ist aufgegeben worden. Das heutige Geschlecht will sich Jesus menschlich nahe gebracht sehen, nicht um ihn zu verwerfen, sondern um ihn erst recht und um so mehr zu haben und weil es weiß, daß es ihn nur so und nicht anders zum Heilande haben kann, und wenn Dr. Sydow daher nach seinem Theile einen Versuch in dieser Richtung gemacht hat, so ist er deshalb nicht zu tadeln und zu richten, auch wenn er selbst nicht die richtige und befriedigende Lösung gefunden hätte; ihm das wehren wollen, würde nicht nur eine Thorheit, es würde ein Unrecht sein; am aller-

wenigsten aber haben Solche das Recht, über ihn zu Gerichte zu sitzen, die selbst noch nichts Anderes gethan haben, als vor der da gestellten Aufgabe zurückzuweichen und sich bequem auf dem breiten Bette hergebrachter und ein für alle Mal fertiger Formeln, wenn auch immer in hohen Kirchenstellen, zu sonnen. Zudem aber war die Absetzung Sydow's auch ein Attentat gegen die Lehr= und Gewissensfreiheit, wie sie in der evangelischen Kirche walten soll, im Allgemeinen, und zwar ein Attentat von Seiten einer Richtung, welche nur zu sehr den Charakter, wie der eigenen Engherzigkeit, so auch der eigenen Inconsequenz und Unfertigkeit auf der Stirn trug und die doch mit keinen anderen Prätensionen hervortrat, als denen, die allein herrschende im ganzen Bereiche der evangelischen Kirche zu sein, einer Richtung, die es längst selbst kein Hehl mehr hatte, daß sie am liebsten ihre theologischen Gegner aus allen Aemtern der Kirche herausdrängen möchte. Aber eben daher denn auch die Theilnahme, die der Gemaßregelte weit und breit fand. Man fand sich in dem Berliner Prediger selbst angegriffen und bedroht, und die culturfeindlichen Mächte, die in der römischen Kirche so trotzig wieder ihr Haupt erhoben, meinte man auch hier im Schooße der evangelischen die Hände nach den besten Gütern unseres Lebens ausstrecken zu sehen: trotz der sonst die Gemüther schon auf das Höchste in Anspruch nehmenden öffentlichen Streitigkeiten wurde die Sydow'sche Sache bald eine solche, die Alle auf das Lebhafteste beschäftigte.

Von weit und breit kamen Adressen an den Heimgesuchten, die sich zu ihm bekannten, und nicht nur das, mit aller Energie traten seine Anhänger für ihn ein. Voran ging der Magistrat von Berlin selbst, der schon am 10. Januar eine Eingabe an den Oberkirchenrath richtete, in welcher er um Aufhebung des consistorialen Erkenntnisses bat, und in einer Zuschrift an den Dr. Sydow selbst diesen seiner vollen Hochachtung und Theilnahme versicherte. Ihm folgte noch an demselben Tage eine auf dem Berliner Rathhause abgehaltene Versammlung von wenigstens anderthalbtausend Theilnehmern aus dem Kreise der ehrenhaften Bürgerschaft, welche sich ganz in demselben Sinne aussprach, und eben so kamen dergleichen Kundgebungen in Eingaben an die Behörden aus fast sämmtlichen Kirchspielen der Hauptstadt. Fünfhundert Männer aus der Dreifaltigkeitgemeinde, derselben, in welcher

Schleiermacher so lange gewirkt, sprachen es offen aus, daß sie es vorziehen würden, selbst aus einer Kirche auszutreten, aus welcher Männer, wie Dr. Sydow, gezwungen werden sollten zu scheiden. Und so dann auch über die Hauptstadt hinaus, aus den übrigen größeren Städten der Monarchie, aus allen Provinzen, selbst auch aus dem Auslande, aus der Pfalz, aus Baden, aus Sachsen kamen Proteste und Adressen, die sich ganz auf die Seite des Angegriffenen stellten und das Verfahren des Consistoriums scharf genug kennzeichneten. Auch Rechtsgelehrte gaben ihre Urtheile ab, scharf, eingehend, aber eintretend für die bedrohte Gewissensfreiheit innerhalb der evangelischen Kirche und dem Vorgehen des Consistoriums seine Berechtigung absprechend. So u. A. auch Prof. Zachariä zu Göttingen, der mit vieler Klarheit den Fall beleuchtete und namentlich hervorhob, daß Dr. Sydow seiner Gemeinde kein Aergerniß gegeben, daß aber jedenfalls ein Geistlicher nicht abgesetzt werden dürfe, so lange die eigene Gemeinde sich nicht über seine Lehre beklage; was sollte auch daraus werden, wenn fremde Parteigänger eines christlichen Predigers Lehre richten und seine Dienstentsetzung betreiben dürften? Endlich aber trat auch eine Anzahl von Theologen für Sydow ein. Der Adresse des Protestantenvereinsvorstandes zu geschweigen, erklärten zuerst 12 der angesehensten Prediger Berlins, daß sie mit dem Verurtheilten in der „gleichen Verdammniß" seien, auf dem gleichen Boden wissenschaftlicher Forschung mit ihm ständen, und auch diese hatten Nachfolger: auch aus der Provinz Brandenburg kamen solche Erklärungen, auch aus Breslau und Schlesien, auch aus Pommern und vom Rhein. Es war denn doch wie eine volle Entrüstung, die sich überall gegen das Consistorium aussprach.

Selbstverständlich blieb dann aber auch die Gegenströmung nicht aus. Es war natürlich, daß die „Kreuzzeitung", die „Ev. Kirchenzeitung" und welche Organe sonst der Richtung dienten, die im Consistorium herrschte, sich dieses letzteren und seines Spruches annahmen. Da erschien denn die Sache des Brandenburgischen Consistoriums als die des Christenthums selbst; ein abänderndes Urtheil Seitens des Oberkirchenrathes, das dem Abgesetzten wieder die Kanzel öffne, wurde als ein Unglück der Kirche, als ein Aergerniß bezeichnet, eben so schlimm und schlimmer, als das von Sydow gegebene. Dazu erfolgten die gewöhnlichen

Drohungen: massenhafter Austritt aus einer Kirche, in der ein Sydow noch länger predigen dürfe. Und dieser Parole folgten dann auch wieder die Predigervereine, die unter dem Einflusse jener Zeitungen standen: Sydow darf um Christi willen die Kanzel nicht mehr besteigen. Auch öffentliche Vorträge wurden gehalten, um das Unrecht des Beschuldigten ins Licht zu setzen, um die Gemeinden gegen ihn einzunehmen. Die Sache Sydow's war völlig zur Parteisache geworden, und man möchte sagen, an manchen Orten herrschte um ihretwillen ein förmlicher Kriegszustand zwischen den Mitgliedern der evangelischen Kirche. Ließ Superintendent Funk in Königsberg 300 seiner Anhänger erklären, daß sie dem Consistorium gegen Sydow Recht gäben, gleich erklärten 800 andere Männer der Stadt, daß der Angeschuldigte durch seinen Vortrag bei ihnen kein Aergerniß erregt habe, und gab die Geistlichkeit der Ephorie Zeitz dem Consistorium seine „freudige" Zustimmung zu erkennen, so traten auch dagegen alsbald einige hundert Bürger von Zeitz auf und meinten, eben diese Geistlichen seien es, durch welche der Frieden in den Gemeinden gestört werde. Man kann sagen, es war ein förmlicher Adressensturm, und der Oberkirchenrath sah sich daher, um diesem Aergerniß Einhalt zu thun, genöthigt, den Geistlichen das Loslassen von Adressen gegen Sydow geradezu zu verbieten: sie sollten auf das Urtheil warten, das der Oberkirchenrath sprechen würde, aber es sei ungehörig, sich in die schwebende Sache auf diese Art einmischen zu wollen. Man sah doch, Präsident Hermann war Manns genug, um die Zucht unter der ihm untergebenen Geistlichkeit aufrecht zu erhalten und zu sehen, daß dieselbe nicht auf das Niveau nitrischer Mönche herabsänke.

Geduld des Abwartens gehörte nun aber freilich dazu. Das Urtheil ließ sich nicht so schnell fertig bringen. Wiederholt hieß es, es sei erschienen, aber dann auch wieder, es müsse die Sache ihren ordentlichen Gang gehen und sie sei erst in der Instruction begriffen. Vielleicht war es auch gut, den Spruch hinaus zu schieben, bis die wilden Wogen sich wenigstens einigermaßen verlaufen hätten. Daß es indessen freisprechend sein würde, erwartete man nicht anders, auch wohl die Gegenpartei kaum, und gewiß hatten gerade sie den Oberkirchenrath dahin gebracht, auch wenn er gewollt hätte, kaum noch verurtheilen zu können: sie hatten

durch ihren Sturm die Angelegenheit ja zur Parteisache gemacht, und durfte der Richter parteiisch sein? Endlich, am 10. Juli, erfolgte dann das Urtheil, und es sprach dann allerdings den Angeklagten frei, nur daß es doch die Spuren des schlimmen Weges erkennen ließ, den es hatte zu durchlaufen gehabt. Unter den Mitgliedern des Oberkirchenraths gab es doch Manche, die einer Richtung, wie der Sydow's, gar nicht gewogen waren, u. A. der im Laufe des Jahres verstorbene Generalsuperintendent in den Marken, Dr. Wilhelm Hoffmann, und Präsident Hermann soll auch da einen harten Stand gehabt haben, doch drang die kühle und verständige Erwägung des Juristen schließlich durch, und das Absetzungsdecret wurde wenigstens zurückgenommen. Nur eine völlige Freisprechung wurde nicht beliebt, und eigentlich erfolgte die Aufhebung des consistorialen Urtheils auch nicht, weil man das Recht der Forschung offen anerkannt hätte, sondern weil in der bestehenden Gesetzgebung keine Gründe vorlägen, welche es rechtfertigten, außeramtlich geäußerte von der Kirchenlehre abweichende Meinungen an einem Prediger zu strafen. Man bezog sich dabei auf das Religionsedict des Herrn v. Wöllner wunderlichen Andenkens, der sich schwerlich hat träumen lassen, daß seine Verordnung einmal dazu dienen könnte, einen Mann, wie Sydow, freizusprechen. Sonst aber sollte dem Verklagten wegen des gleichwohl gegebenen Aergernisses ein scharfer Verweis ertheilt und die Kosten des Verfahrens ihm zur Last gelegt werden: so war dann Beiden Rechnung getragen, den Gegnern wie den Freunden Sydow's, nur wohl keineswegs zu Beider völligen Befriedigung. Es mochte nichts Anderes zu erlangen sein, und man war vielleicht froh, einen Ausweg gefunden zu haben, wiewohl diese Unterscheidung zwischen amtlichem und außeramtlichem Aergerniß in Anbetracht der Stellung gerade des Geistlichen in Mitten der Gemeinde und auch gegenüber der Schrift doch sehr seltsam klingt. Doch — der Consistorialpräsident, Herr Hegel, der, beiläufig bemerkt, nicht, wie irrthümlich gemeldet, seinen Abschied genommen, sah sich veranlaßt, den Dr. Sydow selbst wieder zur Uebernahme seines Amtes aufzufordern, und als dies am 10. August geschah, da konnte dann freilich die Neue Kirche nur den kleinsten Theil der herbeigeströmten Menge fassen und die Freudenbezeugungen von Seiten der Gemeinde mögen dem alten, vielfach verdienten

Manne recht wohl gethan haben. Wenigstens hatte ja auch die Gegenpartei nicht erlangt, was sie gewollt, nämlich die Anhänger Schleiermacher's aus den Aemtern der Kirche zu stoßen und mit dessen ältestem noch lebenden Schüler den Anfang zu machen, und — daß sie deshalb nicht sehr befriedigt war, versteht sich von selbst. Kirchenzeitungen und Conferenzen hatten des dann auch kein Hehl, und — auf der Versammlung der „bekenntnißtreuen Lutheraner" vom 28. August beschloß man sogar, eine Zuschrift an den Kaiser zu senden, welche um eine Wiederaufhebung des oberkirchenräthlichen Urtheils in der Sydow'schen Sache bitten sollte. Besonders heftig sprach sich dabei der bekannte Pastor Quistorp zu Ducherow in Pommern aus, derselbe, dessen „christliche Vereinsbank" in dem großen Bankbruch aller Schwindeleien vom vorigen Herbst auch mit gebrochen ist, doch den meinte selbst diese Versammlung durch Schlußruf zum Schweigen bringen zu müssen, und — der Kaiser hat ihre Petition zu vielen anderen gelegt.

Es war in der That, und trotz alledem eine Niederlage, die der absetzungslustige Orthodoxismus in der Provinz Brandenburg erlitten hatte, zumal wohl keine Aussicht ist, daß Dr. Falk und das Abgeordnetenhaus für künftige Fälle die diesmal vermißten gesetzlichen Grundlagen liefern werden. Besser, überaus glänzend sogar waren dagegen die Erfolge, welche dieselbe Partei in der Provinz Hannover errungen hat, und zwar hier auf Grund gesetzlicher Berechtigungen, gegen die auch der Cultusminister keine Macht besitzt. In dem Auftreten gegen die neuen Kirchengesetze, in welchem Geistliche und Consistorialbehörden der lutherischen Kirche hier nicht müde geworden sind, hat man hier freilich das Schicksal theilen müssen, das der Partei in allen Provinzen der Monarchie zu tragen beschieden worden ist: man hat Nichts damit ausgerichtet. Aber die Kirche der lutherischen Exclusivität von allen störenden Elementen rein zu erhalten und zu säubern, das ist hier gelungen. Den Reigen hat eröffnet der greise Rector Gittermann zu Esens, ein zum Doctor theologiae vielleicht nicht sehr qualificirter Mann, dem aber das Zeugniß gegeben wird, daß er seine Schule tüchtig in Ordnung gehalten habe und daß er der einzige dortige Prediger gewesen sei — er hatte den Frühgottesdienst zu halten — dessen Kirche sich eines respectablen Besuches zu erfreuen gehabt. Aber Rector Gittermann war Mit-

glied des Protestantenvereins und ein sehr thätiges Mitglied, das die Bauern seiner Umgegend, weil er die Sprache der Bauern und deshalb sie ihn verstanden, für die Sache des Vereins zu gewinnen wußte. Zu Ende vorigen Jahres wurde er unter Anklage gestellt und am 28. Januar durch das Consistorium in Aurich abgesetzt mit einem äußerst geringen Ruhegehalte. Die Vergehungen, deren er beschuldigt worden ist, sind verschiedener Art: er soll den Text, welchen das Consistorium zu der am Kriegsbußtage im Jahre 1870 zu haltenden Predigt gegeben, getadelt, soll in den Vorträgen, die er im Protestantenverein gehalten, gegen die absolute Giltigkeit der kirchlichen Symbole geredet, soll auch über einzelne biblische Erzählungen seine eigenen Ansichten gehabt haben. Die Erzählung von der Sündfluth, wird ihm vorgeworfen, habe er mit der Sage von Deukalion, die Opferung Isaaks mit der Iphigeniens, den Helden Simson mit der überstarken Brunhild im Nibelungenliede verglichen, auch die leibliche Himmelfahrt Jesu geleugnet: Gittermann stammte noch aus der Zeit des alten Rationalismus, wo seine Meinungen den Consistorialräthen nicht bedenklich waren. Dann sollte er auch den Superintendenten Thalheim durch respectwidrige Reden beleidigt haben. Genug, Gittermann wurde abgesetzt, wodurch jedoch das Consistorium nur erreicht hat, daß der Einfluß des Mannes in seiner Gegend gewachsen ist und er jetzt Zeit hat, alle seine Kräfte der Sache des Protestantenvereins zu widmen. Doch das war nur der Anfang des Jahres, und andere Fälle sollten bald folgen. In Harburg wurde der Weinhändler Wensthof, ein Mann, dem die Gemeinde auch sonst öfter ihr Vertrauen zu erkennen gegeben, in den Kirchenvorstand gewählt, aber zurückgewiesen, weil er nicht kirchlich genug war, und seine Beschwerde beim Consistorium ist erfolglos geblieben: er hat dort den Nachweis führen sollen, wann und wo er zum letzten Male communicirt hat, doch hat er sich dessen geweigert, weil dies ein ungerechtfertigtes Inquisitionsverfahren sei, dem er sich nicht unterwerfen könne. Schlechten Kirchenbesuch hat er zugestanden, aber damit motivirt, daß er in den Predigten der Harburger Geistlichen keine Erbauung finden könne; daß er jedoch Interesse für die Kirche habe, will er hinreichend auf andere Weise an den Tag gelegt haben, und soll dies den Zeitungen nach wirklich der Fall sein: um da urtheilen zu können, müßte man denn freilich

die Acten haben. Dann aber die Fälle von Zurückweisung, welche freisinnige und zum Theil schon anderweitig im Amte stehende Pastoren in Uelzen, in Hannover, in Osnabrück haben erleben müssen .... In Uelzen war Rector Nordmeier aus Obernkirchen, einem Orte in der zur Provinz Hessen gehörenden Grafschaft Schaumburg, zum Prediger gewählt und mußte deshalb, weil aus einem anderen Kirchengebiete kommend, vor dem Consistorium zu Hannover ein Examen ablegen. Die ihn kennen, sagen, daß er früher vor seiner heimathlichen Behörde trefflich bestanden sei und Zeugnisse darüber habe: in Hannover wurde er wegen „Unwissenschaftlichkeit" zurückgewiesen, aber vielleicht nicht auch, weil er einer freieren Richtung huldigt und diese im Consistorium zu Hannover nicht als wissenschaftlich gilt? Wir wissen es nicht: ein Protocoll, das man einsehen müßte, soll gar nicht aufgenommen worden sein. Dagegen liegt ein solches, von dem Consistorialrath Düsterdieck selbst veröffentlicht, nun aber über einen weiteren Fall vor, über den „Portig'schen Handel", wie die Brochüre Düsterdieck's betitelt ist.

Portig ist Diaconus zu Altenburg und Mitglied des Protestantenvereins, seine Richtung versteht sich daher in ihren Grundzügen von selbst, wiewohl gerade dieser Verein ja mancherlei Richtungen zuläßt: er ist nicht confessionell beschränkt, er erkennt die Berechtigung einer über die Confessionsschranke hinausgehenden Theologie an; man muß nach Einsicht der Acten sagen: Portig ist christlich, evangelisch; confessionell lutherisch ist er freilich nicht; er steht auf dem allgemeinen Boden des Christenthums. Und ebendeshalb wurde er im Juni d. Js. von der Mehrheit der Wahlberechtigten zum Pastor an der Aegidienkirche zu Hannover gewählt, während der Candidat der confessionell gesinnten Minderheit, Dr. Hillmer, verschmäht wurde: die Mehrheit der Aegidiengemeinde wollte eben von der lutherischen Exclusivität, wie sie unter Georg V. in Hannover groß gezogen worden ist, Nichts wissen, wie es denn überhaupt ein Irrthum ist, zu meinen, daß die Gemeinden der Provinz Hannover ihrer Mehrzahl nach noch confessionell lutherisch wären: sie sind das sogar eigentlich nie recht gewesen. Allein die Minorität erhob Protest gegen die Wahl Portig's, und obwohl das hannover'sche Stadtministerium nach gehaltenem Colloquium erklärte, es könne gegen die Zulassung

des Gewählten Nichts zu erinnern sein, so kam die Sache doch vor das Landesconsistorium, wo ein scharfes Examen in Beziehung auf die Rechtgläubigkeit des beanstandeten Pastors stattfand, und das Resultat der Verhandlungen das war, daß das Consistorium erklärte, es könne dem Diaconus Portig das Prädicat der Rechtgläubigkeit nicht zusprechen, und deshalb seine Wahl nicht bestätigen. War das correct? Vom Standpunkte der „Confession" gewiß: Portig war kein lutherischer Theologe im Sinne der Exclusivität, er trug sogar noch sehr wenig von dem eigentlich confessionellen Lutherthum an sich, und wenn er gemeint hat, in einer lutherischen Kirche Pfarrer sein zu können, so hat er „lutherisch" doch nur im Sinne von „allgemein christlich" verstehen können. Ueber dies Verhältniß soll und darf man freilich keinen Schleier werfen, vielmehr hier gilt es ehrlich gegen sich selbst und Andere zu sein. Aber hatte das Consistorium Macht, den Standpunkt lutherischer Exclusivität hervorzukehren in einer Kirche, die im „Lutherthum" nie ganz entschieden und correct gewesen ist und gegenüber der Wahl einer Gemeinde, deren Mehrheit unter „lutherisch" nur eben „allgemein christlich" und evangelisch verstand? und ist es nicht Pflicht der Kirchenbehörde, die Ueberzeugung einer lebendigen Gemeinde mehr zu respectiren, als dem Buchstaben eines todten Symbols, der nur die Ueberzeugung einer vergangenen Generation darstellt? Da stehen wir vor einer der Cardinalfragen der Zeit, deren Lösung freilich nicht leicht und schließlich eine reine Gewissensfrage ist, so lange die Kirche selbst hier nicht andere und genauere Normen gegeben hat, aber — entschieden hat das Consistorium im Sinne der Alleinberechtigung der Confession. Auch half da aller Protest der Gemeinde nicht. Der Cultusminister konnte kaum anders, als das formelle Recht des Consistoriums, wie es auf der Verfassung der hannover'schen Landeskirche ruht, anerkennen und gelten lassen: ein Einschreiten von seiner Seite würde eine Cabinetsjustiz gewesen sein, die am wenigsten zu dulden ist; und Portig schied von dem Consistorium mit einer Antwort auf die vorhergegangene Schrift Düsterdieck's, welche, mit dieser zusammen gelesen, nur den tiefen Zwiespalt darstellt, der heute durch unsre theologische Wissenschaft und unser christlich-kirchliches Bewußtsein geht. Dr. Hillmer ist später zum Pfarrer zu St. Aegidien ernannt worden.

Und an den Fall „Portig" reihten sich sofort noch andre

ähnliche an. Pastor Werner, ebenfalls für Hannover gewählt und ebenfalls nicht confessionell correct, wurde schon von dem Stadtministerium gleich bei der ersten Unterredung zurückgewiesen und seine gleich darauf erschienenen Predigten, es hieß, wegen einiger starken Ausfälle gegen modernes Priesterthum, sogar von der Polizei mit Beschlag belegt. Und ein gleiches Schicksal der Zurückweisung hatte Pastor Höpfner, der für die Kreuzkirche zu Hannover, und Pastor Klapp, der für St. Katharinen in Osnabrück erwählt war, nur daß den letzteren Beiden nicht die Rechtgläubigkeit abgesprochen wurde, sondern das Consistorium ihre Wahl nur nicht bestätigte, weil unter den Beiden, die mit ihnen auf den Wahlaufsatz gebracht worden, sich ein Unirter aus Baden, der Pastor Holdermann, befunden habe, der gar nicht der reinen Lutherkirche angehöre. So wahrte denn das Consistorium die Confession nach allen Seiten hin, auch da, wo es am Ende praktisch irrelevant gewesen wäre: auch durch keine Ritze sollte der fremdartige Geist eindringen. Die Exclusiven konnten mit dem Consistorium zufrieden sein, und nur an einer Stelle erlitten sie auch hier eine halbe Niederlage, in Osnabrück in dem Beer-Spiegel'schen Begebniß.

Der Collaborator Beer zu Osnabrück, ein schuljunger Theologe, aber eifriger Confessionsmann, hatte sich schon vorher in dieser Richtung bemerklich gemacht. Von einer im Sterben liegenden alten Frau z. B. verlangte er die Zehn Gebote aufgesagt und verweigerte ihr, als sie das nicht konnte, das Abendmahl, kündigte ihr auch an, daß sie bei solcher Unwissenheit nicht in „Gottes Arme kommen könne“. Von dem war es daher auch nicht zu verwundern, daß er gegen seinen Collegen, den ersten Pastor zu St. Marien in Osnabrück, den Dr. Spiegel, der allerdings Mitglied des Protestantenvereins ist, ein Verfahren einschlug, wie es lebhaft an die Thaten eines Tilmann Heßhusius zu Heidelberg streitbaren Andenkens erinnert: er weigerte sich, dem Dr. Spiegel wegen seiner Irrthümer im Punkte der Abendmahlslehre die Communion zugleich mit den eigenen Confirmanden Spiegel's zu geben. Dagegen freilich, daß Spiegel das Abendmahl zugleich mit ihm administrirte, hatte er Nichts, aber ihm es reichen, das fand er bedenklich, und hielt diese Weigerung auch aufrecht. Was wollte er? wollte er veranlassen, daß Spiegel wegen Mangels an Recht-

gläubigkeit entfernt würde? Das ist nun zwar nicht geschehen, aber Beer? Die Gemeinde war entrüstet und drang auf Entfernung des nur für die Zeit einer Vacanz angestellten Gehilfspredigers; allein das Consistorium erklärte, daß derselbe in Osnabrück bis zur Wiederbesetzung der Stelle, die er versehe, nicht entbehrt werden könne, und was Beer empfing, war eben nur ein Verweis. Unter solchen Umständen ist es denn wohl erklärlich, wenn auch andre Excesse in Hannover in dieser Richtung immer wieder vorkommen. Eine eigentlich confessionelle Taufe giebt es ja freilich nicht, doch aber hat Hilfspastor Heintze zu Hannover sich geweigert, das Kind eines preußischen Officiers zu taufen, weil der Vater der unirten Kirche angehöre. Und so mag es denn auch wohl nicht schlimm anzurechnen sein, wenn dem reformirten Pastor zu Göttingen nicht gestattet werden soll, die Vorlesungen, die er gelegentlich in seinem Hause für reformirte Theologen hielt, am Schwarzen Brette der Universität anzuschlagen, und zwar ausdrücklich, weil derselbe reformirt ist. Eine Versammlung von liberalen Protestanten, die im Sommer in Hannover tagte, hat freilich gegen das Consistorium protestirt, seine Purification, sowie auch eine Purification der theologischen Facultät zu Göttingen erbeten und bis jetzt ist nach dieser Richtuug hin Nichts geschehen, und auch die von der Bezirkssynode zu Osnabrück aus wiederholt gestellten Anträge auf Beseitigung des Symbolzwanges in der hannover'schen Landeskirche sind vom Consistorium als ungehörig zurückgewiesen worden. Eingeschritten ist das Consistorium jedoch gegen den Hermannsburger Pastor Harms, der seinen Kampf gegen die neuen Schulgesetze denn allerdings wohl über die Maßen weit getrieben hat: es hat ihm einen Verweis ertheilt und ist ihm der Vorsitz in dem Schulvorstande zu Hermannsburg entzogen worden. —

Wir kommen zu Hessen, der dritten Provinz, wo hauptsächlich Kampf gewesen ist, aber hier denn doch in eigenthümlicher Art. Die Anhänger Vilmar'scher Anschauungen, bekanntlich eine Theologie eigenen Gepräges, und von der das Consistorium in Hannover mit Recht erkannt hat, daß ihre confessionelle Stellung noch nicht feststehe, sind zugleich eifrige Anhänger des vertriebenen Kurfürsten, der Art, daß man nicht weiß, was ist da die Hauptsache, die Politik oder die Theologie. Als Feinde Preußens haben sie sich von Anfang an gezeigt und können eigentlich nicht klagen,

daß man sie nicht nachsichtig und rücksichtsvoll behandelt hätte. Suspensionen, die allerdings vorgekommen, hatte man doch bald wieder aufgehoben: man wollte nicht strenge sein ohne dringende Noth. Freilich Pfarrer Zülch zu Hombressen wurde auch noch im Anfange dieses Jahres suspendirt, aber doch nur wegen offenbaren Ungehorsams: er weigerte sich, für den König zu beten, Todesfälle, die im königlichen Hause vorgekommen, selbst den außerordentlichen Bußtag von 1870 von der Kanzel zu verkündigen, und als eine Gedenktafel der im letzten Kriege Gefallenen in der Kirche gegen seinen Willen aufgestellt wurde, sistirte er sogar den Gottesdienst. Da konnte eine Behörde, die Etwas auf sich hält, nicht mehr still sein, zumal alle jene Dinge mit Religion und Christenthum doch eigentlich wenig zu thun haben. Aber bald sollte dann auch die ganze Villmarianische Partei auf's Neue gegen die Regierung aufstehen. Dr. Falk, der selbst im Mai d. Js. in Cassel war, verordnete eine Zusammenlegung der bisher bestandenen drei Consistorien des ehemaligen Kurfürstenthums in ein einziges, das zu Cassel seinen Sitz haben und für alle drei evangelischen Confessionen competent sein sollte. Das war in sofern nicht schlimm, als auch jene drei alten Consistorien confessionell gemischt waren, ja als auch schon früher einmal eine Zusammenlegung bestanden hatte: auch stand dem Minister über die Einrichtung der Consistorien als landesherrlicher Behörden ohne Zweifel ein Bestimmungsrecht zu. Allein sofort erhob sich die Vilmarische Partei gegen diesen Plan. Eine Generalversammlung derselben hatte schon am 15. Mai Protest gegen das Gesammtconsistorium eingelegt, und als dies dennoch angeordnet wurde, erließ die ganze Partei eine protestirende Immediateingabe an den Kaiser, in welcher sie sich sogar nicht scheute, dem Kaiser zu sagen, daß er nicht der angestammte Landesherr sei und deshalb auch nicht die Stimmepiskopatrechte in der hessischen Kirche besitze. Die Versammlung fand am 9. Juli in Melsungen statt und nahmen an derselben auch einige Heißsporne der lutherischen Partei aus dem Hannoverschen Theil. Von Erfolg war der Schritt nun freilich so wenig, wie der frühere: der Ministerialdirector Sydow erschien in Cassel, um die Consistorialräthe in ihr Amt einzuweisen, und erklärte, daß man milde sein werde in Beziehung auf die Lehre, aber strenge hinsichtlich der Gesetze, ein ernster Wink, der aber nicht geachtet

wurde. Die Vilmarianer, 45 Geistliche, geführt von dem Metropoliten Hartwig in Waldcappel und Hofmann in Felsberg, verweigerten dem neuen Consistorium als einer ungesetzlichen Behörde den Gehorsam: sie schickten einfach die Zuschriften des Consistoriums als für sie nicht gehörig zurück und erklärten, daß Jesus Christus der alleinige Herr der Kirche sei, in dessen Namen freilich sie, die Pfarrer, meinten die Kirche regieren zu wollen — bekanntlich haben die Vilmarianer einen Amtsbegriff, der dem der römischen Kirche wenig nachgiebt, und eben deshalb auch eine völlig romanisirende Sacramentenlehre.

So war der Conflict denn offen da, so scharf wie möglich sogar, und das Consistorium war dann freilich genöthigt, sich seine Autorität zu erkämpfen und mit Strafen vorzugehen: sollte man eine für richtig erkannte Einrichtung zurücknehmen, weil eine Minderheit von ihre Amtsbefugnisse völlig überschätzenden Pastoren sich ihr nicht unterwerfen wollte? Den widerstrebenden Pfarrern wurde aufgegeben, die zurückgeschickten Zuschriften auf ihre Kosten wieder abholen zu lassen, und bald kam es zu Geldstrafen und einzelnen Suspensionen. Umsonst! Die renitenten Geistlichen waren zum Aeußersten entschlossen. Natürlich mischten sich auch stets politische Dinge ein. So weigerte sich Metropolitan Hofmann zu Felsberg, zur Sedanfeier einen Gottesdienst zu halten, und das Consistorium sah sich genöthigt, den Metropolitan Hochhut aus Cassel zur Abhaltung des Gottesdienstes hinzusenden. Pfarrer Witzel zu Schemmern wurde wegen Kanzelmißbrauchs zu 2 Monaten Festungshaft verurtheilt: es kam auch hier aufgeregtes und tumultuarisches Treiben genug vor, und an Nachgeben war nicht zu denken. Freilich hatte man auch von Sachsen aus die Zusicherung bekommen, dort eine Zuflucht zu finden, wenn man in Hessen vertrieben würde, und zur Bildung eines Hilfsfonds kamen Gaben von den Particularisten aus den übrigen seit 1866 in Preußen einverleibten Territorien. Es war offenbar ein Complot wenigstens mit politischer Färbung. Dagegen, daß die neue Einrichtung für die hessische Kirche nicht beschwerlich sei, das zeigte eine Versammlung, welche die nicht Vilmarisch gesinnte Geistlichkeit — die überwiegende Mehrheit — in Guntershausen hielt: sie stimmte der Regierung zu und stellte nur die Bitte um baldige Einführung der Synodalverfassung in der hessischen Kirche. Auch

hier also der völligste Gegensatz, in welchem die beiden Parteien sich gegenüber traten, und Vermittlung nicht mehr möglich.

Die Staatsregierung war entschlossen, nicht zu weichen, und um den Renitenten den Glauben zu nehmen, als könne die Regierung doch noch zum Nachgeben gezwungen werden, erschien am 27. September eine Cabinetsordre des Kaisers, die denn nach dieser Hinsicht deutlich genug war, und am 12. October stellte das Consistorium eine kurze Frist, bis wohin die Widerstrebenden ihre Unterwerfung erklärt haben sollten, wollten sie nicht des schärfsten Verfahrens gewärtig sein. Doch auch das war vergeblich, und das Disciplinarverfahren mußte eingeleitet werden. Hofmann in Felsberg, Vilmar in Melsungen, Hartwig in Waldcappel, Grau in Lichtenau, Neuber in Reichensachsen, Vilmar in Aschbach, Wolff in Schwebda, Witzel in Schemmern, Gerold in Ramsbach, Rausch in Bengshausen, Thamer in Nordhausen, Rector Grentzenbach zu Rodenburg u. A. wurden nach einander suspendirt und in Untersuchung gezogen, Thamer mußte sogar mit Gensdarmen an dem Betreten der Kirche verhindert werden, und eben so wurde auch gegen weltliche Beamte, die sich der Partei thätlich angeschlossen, ein Disciplinarverfahren eröffnet: gegen den Bürgermeister von Berge, den Oberst von Kronberg, den Oberappellationsrath Martin und den Appellationsrath Klingander; auch gegen den Amtsrichter Weiß in Bischhausen, weil dieser die Untersuchung gegen Metropolitan Hartwig nicht hatte führen wollen. Es war große Aufregung in Hessen, zumal in den Gemeinden der Renitenten, in denen sie doch einen nicht unbedeutenden Anhang hatten.

Auch verbreitete sich die Bewegung oder drohte sich zu verbreiten über die Grenzen der Provinz Hessen hinaus. Besonders die hannover'schen Welfen und Orthodoxisten machten mit ihnen gemeinsame Sache. Superintendent Rocholl in Göttingen betete für sie auf offener Kanzel und wandte den Spruch auf sie an: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Es erfolgte eine Erklärung von 16 hannover'schen Pastoren, die sich ganz für die verfolgten Glaubensbrüder in Hessen aussprachen, und bald schloß sich noch eine ganze Reihe andrer Pastoren diesen an. In der Stadt Hannover ließen auch 106 Bürger, an ihrer Spitze Kaufmann Rocholl, ein prononcirter welfischer Parteigänger, eine Er-

klärung für die „treuen“ Hessen, und eine Anzahl von hannover'schen Adligen gaben Spenden für den zur Unterstützung der Renitenten gebildeten Hilfsfonds. Diese Bewegung würde am Ende noch mehr um sich gegriffen haben, hätte das Consistorium zu Hannover nicht eine ernste Rüge und Warnung an seine Untergebenen ergehen lassen. Ihre Glaubenstreue lobt es zwar, aber dies agitatorische Treiben kann es nicht gestatten, und es ist ja noch nicht entschieden, weß Geistes Kinder die Hessen denn eigentlich sind. Das wirkte in Hannover zur Besinnung, wenigstens zum Stillsein: bei den Hessen natürlich nicht. Für die war jedes Wort umsonst, auch das des alten Kirchenraths W. Flohr, der vor priesterlichem Hochmuthe warnte. Am Schluß des Jahres war bereits eine ganze Anzahl der widerstrebenden Pfarrer abgesetzt, und es ist nun zu sehen, was die Zukunft bringen wird: Frieden wohl noch in langer Zeit nicht; solche Kämpfe, wo es sich nicht um geistige Lebensfragen, wo es sich blos um Fragen der Kirchenpolitik, wohl gar nur um Politik schlechthin unter dem Mantel der Kirche handelt, dienen nicht zur Erbauung der Gemeinden! — —

In den übrigen Provinzen ist wenig geschehen, das nicht in den bisherigen Berichten mit enthalten wäre. Wir erwähnen nur Einzelnes ganz kurz, weil der Raum hier zu sehr in Anspruch genommen ist. In Wiesbaden wollte der Gemeindevorstand eine Adresse an Sydow erlassen, doch war dessen Vorsitzender, Consistorialrath Ohly, dagegen, bestritt dem Gemeindekirchenrath die Competenz, sich in Angelegenheiten fremder Gemeinden zu mischen, weigerte sich, die Frage zur Debatte zu stellen: der Streit darüber ist lange und erbittert gewesen, doch hat Ohly Unrecht bekommen und das Recht der Gemeindevertretung ist anerkannt worden. Sonst ist aus Nassau noch zu melden, daß Pfarrer Schröder zu Freirachsdorf durch Decret des Cultusministers in sein Amt wieder eingesetzt und das Erkenntniß des Consistoriums, das ihn entsetzte, als kirchenordnungswidrig umgestoßen worden ist, dagegen aus Frankfurt a. M., daß der Vorstand der lutherischen Gemeinde eine Dankadresse an Reichensberger und Genossen geschickt hatte wegen des tapferen Kämpfens dieser letzteren für die „Rechte der Kirche“, daß aber die Gemeinde entschieden gegen ein solches Gebahren protestirt hat. In der Rheinprovinz hat auf der schon erwähnten Kirchenconferenz in Bonn Professor v. d. Goltz sich

für die Freiheit vom Symbolzwange ausgesprochen, was bei der dogmatischen Stellung desselben beachtenswerth ist, zumal auch Andre dort ihm zugestimmt haben, welche der kirchlich-gläubigen Richtung angehören. Ferner ist von hier zu erwähnen, daß Krüger-Velthusen wegen seines Lebens Jesu vor dem Consistorium beruhigende Erklärungen gegeben hat und deshalb außer Verfolgung gesetzt worden ist. In Schlesien war Pastor Ziegler, bis dahin Lehrer in Berlin, zum Pastor zu Liegnitz gewählt und erregte seine Freisinnigkeit den Widerspruch der orthodox Gesinnten. Nach langen Verhandlungen ist seine Wahl jedoch bestätigt worden. Sonst ist von hier wohl nur noch erwähnenswerth, daß bei der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau zu Ostern gar keine Inscriptionen stattgefunden haben. Das Consistorium für Sachsen zu Magdeburg hat erklärt, daß die vielgenannten „Bettelbriefe" sächsischer Pastoren an den Bischof Martin von Paderborn sich als eine Mystification herausgestellt hätten, doch hat es selbst keine nähere Aufklärung über das Resultat seiner Untersuchung gegeben. Dagegen hat das „Volksblatt für Stadt und Land" den Protestanten gerathen, den Zwiespalt mit der katholischen Kirche zu vergessen: die Kirche sei jetzt die Taube, auf die ein Falke stürze, und die katholischen Bischöfe seien zu loben, daß sie den Kampf aufgenommen. Was zur Zeit der Reformation die Kirchen geschieden, sei nicht mehr in die Wagschale zu legen, die Differenzen, auf Grund der lutherischen Symbole erwogen, seien jetzt unbedeutend und reliquirt, es herrschten jetzt andere Gegensätze in der Welt. Aus solchen Kreisen könnten denn doch wohl jene „Bettelbriefe" hervorgegangen sein, aber vielleicht hat Jahn doch Recht, wenn er in einem Sendschreiben an Gerlach von dieser Richtung sagt, daß sie Mücken seigen und Kameele verschlucken, und wenn er fragt: „wo bleibt der heilige Zorn wider Roms Sünden?" In Posen hat der Minister die Errichtung von Simultanschulen angeordnet, dagegen die einer von den ultramontanen Parteiführern geforderten Universität verweigert, weil diese ja doch nur ein Schürherd des Polenthums und der papistischen Propaganda sein würde. In Pommern und Preußen hat man eben nur an den allgemeinen Bewegungen Theil genommen in verschiedener Parteistellung, wie denn auch in Schleswig-Holstein der Kampf hauptsächlich um die Falk'schen Gesetze sich

gedreht hat: Schulaufsichtsverweigerungen, Opposition gegen die Regulative vom 15. October 1812 u. dgl. auch hier: namentlich hat sich ein Propst Leezen da hervorgethan; wogegen man aus Waldeck, dem kleinen Annexum, erfährt, daß dort die Synodalverfassung im Gange ist und bereits Kreissynoden gehalten worden sind: die exclusiven Lutheraner haben freilich auch hier mit Separation gedroht. Schwer haben es die Protestanten in den Reichslanden Elsaß und Lothringen gehabt, wo sich das Franzosenthum mit dem Ultramontanismus verbunden hat: es soll dort zum Theil förmlich gegen die Evangelischen gehetzt werden, und leider sind diese auch dort in Parteien gespalten. Dem evangelisch-protestantischen Vereine wurde vorgeworfen, daß er nach Frankreich hinüberblicke, doch hat er diese Beschuldigung von sich gewiesen. Gut wäre es vielleicht, wenn den Evangelischen auch dort bald eine tüchtige Verfassung gegeben würde, die Zusammenhalt unter sie brächte. Für die protestantische Facultät in Straßburg wird nach Kräften gesorgt: zum Professor für reformirte Dogmatik ist Dr. Krause von Marburg hinberufen. Noch verdient bemerkt zu werden, daß von der durch die Eisenacher Kirchenconferenz angeregten Bibelrevision ein erstes Probeheft erschienen ist: das 1. Buch Mosis bearbeitet von Riehm in Halle, und vielleicht hat man es auch als ein die evangelische Kirche berührendes Ereigniß zu betrachten, daß jetzt die letzten Spielbanken von deutschem Boden verschwunden sind, wie die großen Bankbrüche und Geldverluste im vorigen Jahre, so schwer sie auch Einzelne betroffen haben, für das Reich Gottes zur Förderung gereichen mögen. Die Sucht des Weltgewinnens, die ohne Mühe reich und nur reich werden wollte, aber die solide Arbeit scheute, hat da eine derbe und verdiente Lection bekommen, und solche Gerichte sind immer zum Segen, auch wenn sie für weite Kreise ein Leiden sind. Trotzdem kann man es beklagen, daß Dr. Falk für die Aufbesserung mancher Pfarrstellen noch Nichts hat thun können. Es darf constatirt werden, daß es unter den Pastoren nicht wenige gibt, die in dieser Zeit bitteren Mangel leiden, und das ist nicht gut, zumal alle anderen mittelbare, wie unmittelbare Diener des Staates aufgebessert sind. Hier dürften die mannigfachen Petitionen von Geistlichen zu beachten sein. — Die einzelnen besonders bedürftigen Pastoren gegebenen Summen von 50 Thalern reichen nicht aus, es bedarf

einer gründlichen Hilfe, auch schon deshalb, weil es anderenfalls bald an geistlichen Kräften im Volke und bei den noch vorhandenen an geistiger Frische und Befähigung fehlen dürfte. Die Zeichen stehen der Hinsicht längst bedenklich genug!

Es ist ein buntes und bewegtes Lebensbild, das das vergangene Jahr auf kirchlichem Gebiete uns zeigt und das wir bei der Ueberfülle des Materials in unserem Berichte trotz seiner ungewohnten Länge nur nothdürftig haben skizziren können. Kampf aller Orten! mit Kampf hat das Jahr begonnen, mit Kampf hat es geendet, und was die Zukunft bringen wird, weiß Gott allein! Uns aber geziemt, auszuharren in diesem Kampfe, den zwei Weltalter mit einander führen. Mit voller Klarheit scheiden und unterscheiden sich die Parteien immer mehr, aber unser Stand sei unter dem Panier, das Kaiser Wilhelm aufgeworfen hat: Jesus Christus unser einiger Mittler, keiner neben ihm, keiner an seiner Statt, in diesem Zeichen ist der Sieg! Was da ein Zurückweichen bringen würde, ist nicht auszudenken: es könnte nur ein Unsägliches und Unverträgliches sein, ein Zustand der Verwirrung und Entwürdigung, aus dem wir uns, wenn überhaupt noch, nur nach vielen Schmerzen und Leiden zu neuen menschenwürdigen Formen des Daseins empor ringen könnten. Gott stärke uns mit Muth und Festigkeit und mit der Zuversicht auf seine Verheißungen!

Königreich Sachsen. Um einen Einblick in das kirchliche Leben zu geben, hatten wir im vergangenen Jahre eine Uebersicht über die, auf sämmtlichen Diöcesanversammlungen verhandelten Gegenstände zu bieten versucht. Die oben ausführlich geschilderten kirchlichen Vorgänge Preußens nöthigen uns, diesmal hier kürzer zu sein und nur die bedeutenderen Ereignisse zu registriren. Da schloß nun das alte Jahr mit einer offenen Frage in der Schulgesetzgebung.

Die zweite Kammer hatte bei Gelegenheit des Vereinigungsverfahrens bezüglich der streitigen Paragraphen ihre Zustimmung abgelehnt. Da nun die Regierung, nach der Verfassung, einen Gesetzentwurf dennoch einzuführen das Recht hat, sobald die Ablehnung nicht mit zwei Drittel Mehrheit vollzogen wurde, so machte sie nach einiger Bedenkzeit von diesem Rechte Gebrauch und führte im Mai dasselbe in der Fassung ein, wie es von der ersten Kammer zugeschnitten worden war. Darüber, ob sie formell und

materiell das Richtige mit dieser Entscheidung getroffen oder nicht, wurden Leitartikel und Broschüren laut genug in ihrer Fehde; daß die Einführungsformel mit ihrem Satze: „Mit Zustimmung unsrer getreuen Stände“ nicht buchstäblich richtig war, dürfte zuzugestehen sein. In Bezug der praktischen Ausführung des Gesetzes ist man neugierig, wie sich die Frage des Grenzgebietes zwischen Kirche und Schule lösen werde, da die Schule, die bisher eine einseitig kirchliche Inspection hatte, in Zukunft aber wieder keine einseitig fachmännische, sondern das Zwitterding einer gemischten Inspection haben wird, in welcher der Religionsunterricht von den Kirchenbehörden und der übrige Schulunterricht von den Schulbehörden beaufsichtigt wird. Ob die Unzuträglichkeiten und der Krieg zwischen beiden Factoren verewigt oder ob einer über den andern siegen und den andern ins Schlepptau nehmen, wird die Folge lehren und ist vorläufig nur das Gefühl unangenehm, sich der Einwirkung eines unbekannten Experimentes zu unterziehen.

Die im vorigen Jahrgange unserer Chronik berührte Besetzungsangelegenheit des Subdiaconats an der Annenkirche hat endlich ihre Erledigung gefunden. Dr. Hanne war von der Collaturbehörde, nämlich dem Stadtrathe, trotz des ablehnenden Votums des Kirchenvorstandes daselbst zum Subdiaconus gewählt worden, indem der Stadtrath beim Cultusministerium gegen die Entscheidung der Kreisdirection Recurs eingelegt, welche behauptet hatte, daß Dr. Hanne das Ordinationsgelübde nicht ohne Mentalreservationen leisten könne, was doch erst zu erweisen war und wie ein Vorgriff in das Gebiet der Gewissensfreiheit aussieht, auf administrativem Wege entscheiden zu wollen, was Sache des persönlichen Gewissens ist. Das Cultusministerium wies den Recurs zurück, da der Kirchenvorstand ihn nicht gewählt, und als der Stadtrath an das Gesammtministerium sich wandte, ebenso auch das Gesammtministerium. Dr. Hanne hatte also in Dresden leider keinen Platz finden können.

Die noch offene Oberhofpredigerstelle ward dem Herrn Sup. Dr. Kohlschütter übertragen, einem Manne von milder, vermittelnder Richtung, der ehedem als reformirter Prediger noch Zeiten gesehen hat, wo die Lutherischen den Reformirten nicht die Kanten ihrer Exclusivität zeigten, und der neben Erinnerung an Reinhard und

Ammon, die er besitzt, doch zugleich auch eine warme Theilnahme für die Werke der innern Mission verbindet. Möge ihm in der neuen Wirksamkeit, die nicht ohne Dornen sein wird, viel Segen beschieden sein!

Was die in diesem Jahre erfolgten Kirchenvorstandswahlen anlangt, so sind dieselben unter sehr geringer Theilnahme vollzogen worden, daß unter andern in Chemnitz bei einigen tausend Wählern sich kaum hundert eingefunden hatten, ein neuer Beweis dafür, daß die lästige vorherige Anmeldung bei den Wahlen die Wahlen selber erschweren muß.

Endlich, um das hier gleich mit anzuschließen, hat auch Sachsen seine Kammerverhandlungen über den Ultramontanismus gehabt. Nachdem in zwei Nummern vom 6. und 13. Juli des katholischen Kirchenblattes für Sachsen mit einer gewissen Herausforderung bemerkt worden war, daß durch Verlesung des Fuldaer Hirtenbriefes von den Kanzeln die Proclamirung des Unfehlbarkeitsdogma's factisch erfolgt sei, nahm Abgeordneter Advocat Ludwig Gelegenheit, am 5. November a. c. eine Interpellation über diese Sache an die Regierung zu richten und einen darauf bezüglichen Antrag einzubringen. Letztere erklärte, das Placet zum Unfehlbarkeitsdogma sei nie gegeben worden. Der Sachverhalt sei folgender: Am 26. August 1871 brachte das apostolische Vicariat das Gesuch um das Placet ein, im Mai darauf erschien der ominöse Fuldaer Hirtenbrief, um dessen Verlesung von der Kanzel das Vicariat am 31. Mai nachsuchte, die am 1. Juni sofort gegeben ward. Den 11. Juni ward der Hirtenbrief verlesen, der in seinem Inhalte einen gelegentlichen Bezug auf die liebe Unfehlbarkeit nahm, und am 26. Juni erfolgte die abfällige Bescheidung des Gesuchs um das Placet zur Proclamirung des Dogma's. Die zweite Kammer hatte nun vom Ministerium eine nochmalige öffentliche Beurkundung gefordert, daß das betr. Dogma nicht proclamirt worden sei und werden durfte. Das katholische Kirchenblatt aber, an welchem nebenbei katholische Hofprediger mit arbeiteten, ging auf höheren Wunsch mit Schluß des Jahres ein und konnte so nicht zu einem Widerruf genöthigt werden, was Dr. Gensel beantragt hatte. In der ersten Kammer nun gab der apostolische Vicar die Erklärung, daß er in der Angelegenheit Nichts habe erschleichen wollen, wie man gemeint habe, auch gab der frühere

Cultusminister Dr. v. Falkenstein zum Sachverhalt die nöthigen Erklärungen und während die evangelisch=theologischen Professoren Fricke und Lechler die Sache als unverfänglich ansahen, gab Oberhofprediger Kohlschütter der Ueberzeugung Ausdruck, daß doch noch etwas dabei unklar sei, indessen die I. Kammer beschloß, von einer nochmaligen Beurkundung durchs Ministerium abzusehen. Daß inzwischen das katholische Kirchenblatt sich phönixartig in ein katholisches Volksblatt für Sachsen verjüngt hatte, machte die Schlußdecoration. Wir geben trotz aller Deputationsberichte dem Oberhofprediger Recht, zumal im Volke unbestritten eine gewisse Nichtbefriedigung über die Klärung und den Abschluß der Sache zurückblieb, und sind der Ueberzeugung, man hätte sich doch damals im Ministerium Zeit nehmen müssen, den provocirenden Fuldaer Hirtenbrief mit seinen Ausfällen gegen die befreundete italienische Regierung und seiner Bezugnahme auf die Verbindlichkeit des Unfehlbarkeitsdogma's für die Katholiken näher anzusehen und ihn entweder nur mit Streichung der betreffenden Passus oder andernfalls gar nicht zur Vorlesung genehmigen dürfen.

Thüringen. Am 29. März ward der Schlußstein in die Kirchenverfassungsangelegenheit durch Publicirung des Kirchengesetzes eingefügt. Alsbald nahmen am 22. April zu Weimar eine Menge meist liberaler Geistlicher die Vorbereitung auf die Wahlen an und wählten zu dem Behufe einen Centralausschuß von sieben Personen, die Wahlangelegenheit zu leiten und ihre Wünsche zu formuliren. Dem gegenüber gründeten die orthodoxer Gesinnten einen „freien Verein Eisenacher Geistlichen“ unter Protesten gegen den Centralausschuß. Die Wahlen selbst wurden am 11. Juli vollzogen und ergaben einen entschiedenen Sieg der Freisinnigen. Prof. Lipsius, Oberpf. Marbach, Sup. Graue, Diac. Förtsch 2c. erhielten ein Mandat. Die confessionelle Partei hat einige Vertreter unter den Laien, aber keinen unter den Geistlichen gefunden. Prof. Hilgenfeld und Lipsius wurden von der Regierung zu Kirchenräthen ernannt. Bei Gelegenheit der Wahlen aber spielte sich ein eigenthümlicher Fall von Renitenz ab. In Neuenhof bei Eisenach hatte der Kirchenvorstand, den Anordnungen gemäß, während zufälliger Abwesenheit des Geistlichen die Wahl vollzogen und zwar den Patron Frhr. v. Rotenhan gewählt. Nach seiner Rückkehr verlas der Ortspfarrer Rieth eine Erklärung von

der Kanzel, kraft deren er den Kirchenvorstand wegen seiner Wahl zur „bekenntnißlosen“ Synode einer Verleugnung der Kirche zieh und ihn aufforderte, sie zu widerrufen. Der Kirchenvorstand that das natürlich nicht. Und da sich der Pfarrer dem erschienenen Kirchenrath gegenüber nicht zur Zurücknahme seines exorbitanten Hirtenbriefes entschloß, ward die Suspension über ihn ausgesprochen. Daß das 50jährige Doctorjubiläum Prof. Haase's am 4. Juni mit allen zukömmlichen Ehren gefeiert wurde, sei uns erlaubt, gleich hier anzufügen*).

Gotha. Ueber den Stand der Synodalangelegenheit verlautete bei Gelegenheit der Landtagsverhandlungen in Folge einer Interpellation v. Trümpelmann's, daß, nachdem der Entwurf zu einer Synodalordnung bereits in den Blättern erschienen, die Regierung die weitere Verfolgung der Angelegenheit zunächst so lange zu beanstanden sich genöthigt sehe, bis Preußen seine Kirchenverfassungsfrage erledigt habe und man auf die Sache zurückkommen werde, möge man nun in Preußen zu einem Ergebniß kommen oder nicht. Am 25. Juni fand die Versammlung der Landesgeistlichkeit statt, bei welcher Pfr. Trümpelmann einen allgemein getheilten Vortrag über Trennung von Staat und Kirche hielt. — Dem Vernehmen nach sollen die Kirchenvisitationen künftig nur aller 3 Jahre stattfinden. Die protestantische Kirchenzeitung bemerkt dazu: Wenn man es für statthaft hält, 3 Jahre die Kirche unvisitirt zu lassen, warum schafft man diese veraltete Einrichtung, welcher die Gemeinden gar keinen Werth beilegen, nicht ganz und gar ab? Ihre Nutzlosigkeit ist ja schon längst anerkannt. Andere Zeiten, andere Sitten**)!

Coburg. In Folge der verzögerten Kirchenverfassungsfrage hatte die Regierung dem Landtage die löbliche Vorlage gemacht, die Gehalte der Geistlichen zu verbessern und den Minimalgehalt derselben, der jetzt auf 600 Gulden stand, auf 800 zu erhöhen und bei der Gelegenheit außer jenen Besoldungszuschüssen zur Bestellung von Pfarrvicaren einen Beitrag von 2000 Gulden, der bisher aus 500 Gulden bestand, gefordert. Auch war eine Zusammenlegung von Pfarrbezirken in Aussicht genommen, zu welcher

*) Weimarische Zeitung vom 29. Octbr.
**) Protest. Kirchenz. Nr. 33.

Maßregel der Mangel an Candidaten drängt. Doch fühlte sich der Landtag leider nicht veranlaßt, auf obige Vorschläge einzugehen, um das Princip zu wahren, daß das Kirchenwesen nicht aus Staats-, sondern aus Gemeindemitteln zu erhalten sei. Der Regierungsantrag wurde mit 10 gegen 1 Stimme verworfen. Wenn sich nun bereits 25—30 Lehrer wegen pecuniärer Mißstellung entschlossen haben, aus Coburg nach Bayern überzutreten, wenn nicht noch zu guter Stunde die Gehalte sich bessern, so wird wohl die Regierung auf andere Mittel sinnen müssen, auch den Ansprüchen studirter Geistlicher gerecht zu werden*).

Schwarzburg-Rudolstadt. Ein dem preußischen Schulaufsichtsgesetz ähnliches Gesetz, was mit dem Landtage vereinbart worden, ist wohl das wesentlich Wichtigste, was dem Ländchen widerfahren, und soll wenigstens registrirt zu werden, nicht unterbleiben.

Anhalt. Das Consistorium zu Anhalt-Köthen hatte den reformirten Geistlichen des Landes das eigenthümliche Ansinnen gestellt, die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus durchs ganze Land als Lehrbuch in den Schulen einzuführen. Dagegen fand am 8. August eine Versammlung der reformirten Geistlichen statt, auf welcher man sich dahin einigte: Einem neuen Katechismus zum Zwecke einer Union sei man nicht gerade abhold, doch müsse das Neue nicht zweideutig sein und entschiedene Vorzüge haben, das habe aber dieser Katechismus nicht vor dem Heidelberger und den neuen methodischen Lehrbüchern. Dazu komme, daß der lutherische Katechismus seinen Charakter als symbolische Schrift nicht verlieren werde, die vereinsamten Hauptstücke würden sich bald nach Vereinigung mit den Schlußhauptstücken sehnen. Sie wünschten keine Lutherisirung, sondern eine redliche Union und würden einen Katechismus willkommen heißen, der ein Ausdruck der gemeinsamen schriftgemäßen Lehre sei**). —

Als ein Zeichen der Zeit bei schon vorhandenem Candidatenmangel sei hier mit verzeichnet, daß von sämmtlichen 4 Gymnasien des Landes nur ein einziger Abiturient sich dem Studium der Theologie zuwendete. Ob daran die schlechten Dessauer Pfarr-

*) Protest. Kirchenz. Nr. 29.
**) Protest. Kirchenz. Nr. 35.

stellen, der Mangel eines Pensionsgesetzes oder nur die Strömung der Zeit schuld sind, wird schwer zu bestimmen sein.

Braunschweig. Die Landesversammlung hat mehrere wichtige kirchenpolitische Entscheide gebracht, zunächst zur Beseitigung staatlichen Zwanges in kirchlichen Dingen, den Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nach dem 14. Lebensjahr gegen den Nachweis einer 4 Wochen zuvor beim betreffenden Geistlichen eingebrachten Anzeige gestattet, sodann Ehen von Dissidenten unter einander oder mit Angehörigen der anerkannten Religionsgesellschaften als rechtsgiltig erklärt, wenn vor dem Localrichter de Braut vollzogen. Ferner bei Nachweis genügenden Unterricht werden Dissidentenkinder vom Confessionsunterricht der Volksschul befreit, ebenso wurden die Strafbestimmungen gegen über 6 Woche verzögerte Taufen aufgehoben, nur muß die Geburt binnen 2 Stunden und die Vornamen binnen 6 Wochen angemeldet werden Damit aber die Versuchung zur Unterlassung der Taufen abge schnitten ist, hat der Staat die kirchlichen Gebühren dafür ab gelöst.

Endlich ist auch die Principfrage zum Austrag gebracht wor den, daß synodale Kirchengesetze außer der Genehmigung der Re gierung noch der Zustimmung des Landtags bedürfen *).

Oldenburg. Die in diesem Jahre vollzogenen Wahlen zu Landessynode waren in der Mehrheit liberal ausgefallen, wenig stens zeigten die Abstimmungen, daß das Verhältniß zu den con servativen wie 19 zu 16 war. Die Synode selbst, die 11. sei Bestehen, tagte vom 3. bis 15. November. Das Verhältniß de Synodalen war weniger schroff, als an der vorletzten. Sie be schäftigte sich diesmal zunächst mit einem Antrage, dahin gehend daß die „gewählten" geistlichen Mitglieder (also die vom Kirchen regiment erkorenen ausgenommen) beim Besteuerungs= und Aus gabeetat nur berathende Stimme haben sollten, sodann mit einem oberkirchenräthlichen Entwurf für einen Synodalausschuß, der al gelehnt wurde, ferner mit den Wahlen zum Dienstgericht, d liberal ausfielen. Ein Antrag auf Abänderung des Wahlmod zur Synode ward einstweilen noch zurückgestellt, ebenso fiel d Antrag, der bezweckte, den Vertrag wegen des Pauschalquantun

*) Deutsches Protestantenbl. Nr. 16.

von 15,200 Thlrn., welche die Kirche vom Staate erhält, zu lösen und einen neuen zu errichten. Ueber eine durchgreifende Gehaltsaufbesserungsfrage der Geistlichen, die bisher bis zum 35. Jahre den Ueberschuß über 600 Thlr. an die Centralpfarrkasse abgeben müssen und vor dem 45. Jahre höchstens 1000 Thlr. haben, behielt man der nächsten außerordentlichen Synode Anordnung vor *).

Mecklenburg. Daß zu Schwerin ein streng absolutes Kirchenregiment herrscht, dürften auch seine Anhänger kaum bestreiten wollen, daß der Absolutismus aber dem Wesen der christlichen Kirche widerstreite und zu nicht gedeihlichen Zuständen führt, davon gibt das Land selbst Beweis.

Aus seinen sanften Kirchenträumen wurde das Publikum plötzlich durch die leider wahre Nachricht erweckt, daß Dr. Hager, evangelischer Prediger in Rambow, eine persona gratissima bei dem Kirchenregimente, 3 Wochen nach Palmarum, wo er noch evangelische Christenkinder confirmirt, am 29. April nicht blos mit Weib und Kindern zu Breslau in den Schooß der unfehlbaren Papstkirche getreten, sondern alsbald auch als Nachfolger des Jesuitenschildträgers Dr. Florencourt die Redaction der stockkatholischen schlesischen Volksblätter übernommen habe. Wer dächte da nicht an das Wort: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Die „180 Gründe, die ihn bewogen, in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren", beweisen nur, daß es ihm an einem einzigen Grunde zum Bleiben gefehlt, und der war, daß er den Kern des Protestantismus, trotz alles Lutherthums, was er einst zu Leipzig gelernt und im „Wingolf" geübt, nicht verdaut hatte und schließlich mehr Ruhe fand im römischen Episkopalsystem, als — im Mecklenburgischen **).

Eine ebenso unerquickliche Geschichte entwickelte sich nach der am 23. Mai unter der Aegide von Professor Baumgarten, Senator Behm, Dr. Harbordt und Schulenburg erfolgten Gründung eines Protestantenvereins, zu welcher Versammlung auch sämmtliche Geistliche Rostocks eingeladen, aber nicht erschienen waren. In Folge dessen wurden am 1., 2. u. 5. Sonntag Trinitatis von allen Kanzeln Rostocks ein Aufgebot gegen den Protestantenverein verlesen, des Schlusses: „und bitten Euch

*) Protest. Kirchenz. Nr. 50 ꝛc. Deutsches Protestantenblatt S. 173 ꝛc.
**) Deutsches Protestantenblatt Nr. 47 u. 48.

im Namen Jesu herzlich und ernstlich: Ihr wollet den Berel
des Protestantenvereins kein Gehör geben, Euch an de
nicht betheiligen, nicht unsre theure lutherische Kirche verlasse
welche unsre Väter mit vielem Blut und Thränen erstritten
in welcher Ihr geboren und unterwiesen seid, welcher Ih
in Eurer Confirmation anzugehören gelobt habt, vielmehr
unsrer Kirche Eure ganze Treue bewahren, damit wir ferner wie
auf dem Wege des Heils wandeln und mit einander das Ende de
bens, der Seelen Seligkeit davon bringen mögen. Amen."
veröffentlichte Dr. Baumgarten in der Rostocker Zeitung eine
satz unter dem Titel „protestantische Nothwehr", worin er
der Warnung enthaltenen Unwahrheiten in lauterer Ges
zurückweist. Kurz darauf, am 20. Juli, gab die Generalve
lung einen Protest heraus. Zugleich erschien eine Erkläru
der Geistlichkeit zu Rostock, worin sie sagen, ihre vorige Erk
solle kein Bann sein, sondern nur ein Hinweis, „daß, wer si
Protestantenverein thut, damit thatsächlich von dem Boden
lutherischen Kirche abtritt und sich selber von der Gemeinschaft sc
ein in der That schwächlicher Commentar zu obiger starker
nung. Auch wurde zur Illustration der Intentionen des
kirchenraths dem Gymnasiallehrer, frühern Privatdocente
Schmidt, als erklärtem Mitgliede des Protestantenvereins,
laubniß zum Predigen entzogen und an den Magistrat di
forderung gerichtet, jenem die Ertheilung des Religionsunte
am städtischen Gymnasium abzunehmen. Der Magistra
wortete nicht darauf, sondern im Unterrichtsplan des
semesters erschien nach wie vor der Name Dr. Schmidt's
darauf erfolgter hirtenamtlicher Erlaß des Oberkirchenrath
den Pastoren die Weisungen, die beharrlichen Protestantenv
mitglieder als freiwillig ausgetretene Neuprotestanten zu beh
und ihnen so lange kirchliche Handlungen zu versagen. D
aber die Geistlichen fortfuhren, in den Häusern der Protes
vereinsmitglieder zu taufen 2c., so erließ Professor Baum
einen offenen Brief, sie entweder zur Durchführung des
oder zum Widerruf ihrer ehemaligen Warnung aufzuforder
Magistrat begehrte das Actenstück des Erlasses, das ihm a
ein vertrauliches verweigert ward. Die Geistlichen antw
durch eine nur anders formulirte Wiederholung ihrer letzten

sagenden Erklärung, die Forderungen der an sie gestellten Logik des Entweder — Oder unbeachtet lassend. Darauf nahm der Vorstand des Protestantenvereins Act von den auffälligen Widersprüchen, die sich zwischen jener ersten Kanzelverwarnung und der darauf folgenden Erklärung der Geistlichen finde, und begehrte deshalb vom geistlichen Ministerium Widerruf, dem aber letzteres am 13. December wieder antwortete, daß es sich nicht in der Lage befände, mit dem Protestantenverein zu verhandeln. Werde Auskunft über die Stellung des geistlichen Amtes zu den Mitgliedern des Protestantenvereins gewünscht, so habe sich der Vorstand an den competenten Parochus zu wenden.

Diese schroffe Abweisung bestimmte den Protestantenverein, den Antrag aufzunehmen, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die längst verheißene Landessynode endlich ins Leben trete. Ob nun der kirchliche Absolutismus oder protestantisches Recht siege, wird die Zukunft lehren*).

Bremen. Da die Versuche einer gemeinsamen Kirchenverfassung der Kirchen evangelischen Bekenntnisses als gescheitert anzusehen waren, so war der Versuch zur Ordnung der Gesangbuchangelegenheit um so erfreulicher. Ausgangs des Jahres 1867 hatte die Domgemeinde eine „zeitgemäße Revision" des Gesangbuches von 1812 angeregt und eine Fachcommission der Prediger Petri und Bulle, Professor Schäfer und Musikdirector Reinthaler nebst 14 unterstützenden Deputationsmitgliedern, damit beauftragt. Der Entwurf derselben ward durch Convent am Schlusse des Jahres 1872 genehmigt. Zugleich hatte das Ministerium der reformirten Kirchen den Entwurf zur Einsicht begehrt, um die übrigen Gemeinden zur Annahme zu bewegen und ein solches für alle evangelischen Gemeinden der Stadt herbeizuführen. Am 14. Jan. 1873 unterzeichneten 21 Vertreter der „vereinigten evangelischen Gemeinden Bremens" die Vereinbarung, durch welche das „evangelische Gesangbuch der bremischen Gemeinden" allseitig genehmigt ward, nachdem die Gesangbuchdeputation durch die Herren Barkhausen, Dr. Ehmk, Pastor Kradolfer und Thikötter und Dr. Torstrick verstärkt worden war. Das neue Gesangbuch, im März er-

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 28. 30. 51. Protest. Kirchenzeitung Nr. 30 2c.

schienen, enthält etwa 500 Lieder. Leider haben gewisse conservative Kreise, denen mehr an antiker Form der Lieder gelegen ist, als an dem Frieden der Gemeinden, unter dem Titel „Liederschatz“ als „Stellvertreter des Gesangbuchs in Schule und Confirmandenunterricht“, durch den „Bremer Verein zur Verbreitung kleiner christlichen Schriften“ ein Liederbuch drucken lassen, um offenbar dem neuen Gesangbuch Concurrenz zu machen. Es ist aber wohl kaum Aussicht, daß die städtische Behörde durch solche Zwischenliteratur das öffentliche Einigungswerk stören lassen wird*).

Hamburg. Wegen des großen Interesses, welches eine so fluctuirende Bevölkerung, wie hier, bietet, können wir auch dies Jahr nicht unterlassen, einiges hauptsächlich der kirchlich-statistischen Zusammenstellungen über 1872 von der geschickten Hand P. Ritter's mitzutheilen. Auf die Landeskirche (bei 90 pCt. Bevölkerung) gehörig, sind:

Geboren	Getauft	kirchl. Getraut	bürgerl. Getraut	Confirm.	Commun.	Auf 100 Geb. in der Landeskirche getauft.
13476	9057	3948	274	4543	30029	$67_{,50}$

Es wird dabei bemerkt, daß die Zahl der bürgerlichen Eheschließungen seit 1866 stetig und rasch gewachsen ist. War der Procentsatz von 1861/65: $1_{,27}$, $1_{,94}$, $1_{,73}$, $1_{,51}$, $1_{,75}$, so war derselbe von 1866/72: $2_{,95}$, $3_{,21}$, $3_{,44}$, $4_{,47}$, $5_{,39}$, $6_{,45}$, $6_{,94}$. „Die Zahlen (nach den Stadttheilen wieder vertheilt) sagen, daß, je ärmer die Bevölkerung, desto geringer die Macht der kirchlichen Sitte oder „Anstandes“. Wer die Leute kennt und die Gründe hört, die sie in ganz naiver Weise für das Vorziehen der bürgerlichen Eheschließung angeben, weiß, daß in sehr seltenen Fällen wirkliche Widerkirchlichkeit der Grund ist, oft ist der Grund die Gewißheit, daß die kirchliche Trauung verweigert wird, oft die sociale Stellung als fahrender „Künstler“, oft ganz wunderliche Ursachen (ein fehlender schwarzer Anzug), oft der Gedanke, die Sache sei kürzer, weniger „umständlich“. .... Wenn es manchen Bräuten aus ärmeren Kreisen, die ein wenig entwickeltes religiöses Gefühl und kirchliches Leben haben, so absonderlich schwer nicht fällt, den Gedanken einer bürgerlichen Trauung aus Gründen, wie sie eben

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 20. 39.

angedeutet, zuzustimmen, so wird eine Braut aus wohlhabenden Kreisen, auch wenn sie gar nicht mehr kirchliches Leben hat, noch längere Zeit es fast undenkbar finden, keine „ordentliche“ Trauung zu haben. Das ist nicht mehr kirchlicher Sinn, aber mehr Scheu vor dem Auffallenden, mehr Erinnerung an kirchliche Sitte und „Anstand.“

Bei den Geminden, die nicht zur Landeskirche gehören, war das Verhältniß folgendes:

	Getauft.	Getraut.	Conf.	Comm.
Evang. luth. Zionsgemeinde	5	1	4	564
Deutsch reform. Gemeinde	116	42	55	603
Franz. reform. Gemeinde	5	—	1	148
English episcop. church	9	2	—	214
„ reform. „	5	—	—	300
Evang. Militärgemeinde	14	7	—	274
Kathol. Gemeinde	190	53	77	9480
Hamb. Mennonitengem.	—	2	2	144
Jerusalemskirchengem.	10	5	16	740
Apostolische Gemeinde	6	2	—	60

Bayern. Die Confessionsverhältnisse haben nach der letzten Volkszählung folgende Ziffern aufzuweisen: Unter 4'853,450 Seelen der Gesammtbevölkerung befinden sich 3'454,384 Katholiken, 1'339,261 Protestanten, 50,662 Israeliten, 3,820 Mennoniten, letztere zu drei Viertel in der Rheinpfalz ansässig.

Die Eröffnung der protestantischen Generalsynode auf rechtsrheinischem Gebiet erfolgte am 8. October in Bayreuth. Königlicher Commissar war, wie im Jahre 1869, Appellationsgerichtsdirector v. Knappe. Die ihr gemachten Vorlagen enthielten zunächst wenig Gegenstände principieller Natur; Rechnungs- und Geschäftssachen verschiedener Fonds. Dann gab es Debatten und Verhandlungen über Candidatennoth, Alumneen, Gesangbuch mit und ohne Anhang 2c., aber es kamen doch auch einige unbequeme Dinge zur Verhandlung. Gleich anfangs z. B. die Frage wegen Aufnahme einer Fürbitte für Kaiser und Reich ins Kirchengebet. Nachdem Herr v. Harleß constatirt, das Oberconsistorium habe rechtzeitig die Bitte gestellt, aber keine Antwort erhalten, bemerkten Stimmen, die die Jahre 1870 und 1871 verschlafen zu haben schienen, daß das

Kirchenrecht nur Bitten für den Landesherrn und den Patron kenne, daß die Verordnung dann auch die katholische Kirche umfassen müsse, bis Decan Linde auf die Bibel mit ihrem Gebet für alle Obrigkeit verwies, so daß der Antrag angenommen ward, „das Oberconsistorium zu ersuchen, die allerhöchste Ermächtigung zu erwirken, um die Fürbitte für Kaiser und Reich in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen". Gespannt war man, wie die Synode sich über die Angelegenheit der Communalschulen aussprechen würde, nachdem sie 1869 sich dahin ausgesprochen, daß man durch sie „die Heranbildung der Jugend im Geiste der evangelisch-lutherischen gefährde" und darum an das Kirchenregiment die Bitte richtete „gegen die Einführung derselben geeignete Schritte zu thun." Nachdem nun die Verordnung vom 29. August die Errichtung solcher Schulen freigab, mußte die Synode sich wieder äußern. Sie that das in folgender Weise.

Hochwürdige Generalsynode wolle das Oberconsistorium bitten, eine Instruction an die kirchlichen Behörden zu erlassen, in welcher das durch die neuen Schulsprengel vom 29. August nothwendig gewordene Verhalten durch bestimmte Directiven geregelt wird. Sie wolle ferner 1) ihr Bedauern aussprechen, daß jene Verordnung ohne Rücksicht auf die von der Generalsynode des Jahres 1869 dargelegte Gefahr, welche aus der Errichtung nichtconfessioneller Schulen erwächst, erlassen worden ist; 2) das Oberconsistorium bitten, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, a) daß die protestantischen Lehrer am Religionsunterricht in den Simultanschulen in gleicher Weise wie in den Confessionsschulen betheiligt werden, ja daß ihnen derselbe im Nothfall ganz übertragen wird, insofern nicht besondere Religionslehrer von der Schulbehörde aufzustellen sind; b) daß vor Errichtung einer Simultanschule das Gutachten der kirchlichen Behörden, ob der Ertheilung des protestantischen Religionsunterrichts keine Hindernisse entgegenstehen, eingeholt, wo solche aber constatirt sind, die Genehmigung versagt wird.

In der nämlichen Sitzung kam dann noch die Augsburger Adresse auf Abänderung der Kirchenverfassung 2c., welcher eine Reihe von andern Städten sich angeschlossen hatte, zur Berathung. Nach einem in sehr scharfen Wendungen und den abfälligsten Beurtheilungen sich ergehenden Referat des Universitätsprofessors

Dr. v. Hofmann wurde ohne alle Debatte einstimmig der Antrag angenommen:

Hochwürdige Generalsynode wolle über die Eingabe weltlicher Kirchenvorstandsmitglieder von Augsburg in Anbetracht, daß die in ihr der Generalsynode zur Zustimmung empfohlenen Wünsche 1) an einer Unklarheit leiden, welche ihren eigentlichen Werth unkenntlich macht; 2) aber da, wo und insoweit ihr Sinn deutlicher hervortritt, dem Grundwesen der evangelisch-lutherischen Kirche und des Christenthums überhaupt widersprechend erscheinen — zur Tagesordnung übergehen.

Als Niemand sich zum Wort meldete, um über oder gar gegen diesen Antrag zu sprechen, erhob sich der dirigirende Präsident, zugleich Präsident des Oberconsistoriums, Hr. v. Harleß, und sagte mit großer Feierlichkeit: „Gott sei Dank!"

Die Adresse selbst liegt gedruckt vor sammt weiteren Actenstücken unter dem Titel: Die bayerische Generalsynode von 1873 und die Augsburger Adresse (Augsburg, Volkhardt). Ehrliche Leute müssen sagen, die Synode hat nicht allzu würdig sich aus der Verlegenheit gezogen. Denn: sind die in der Adresse gerügten Nothstände vorhanden, so würde der Mangel an klarer schriftlicher Darstellung derselben eine Behörde moralisch durchaus nicht von der Verpflichtung dispensiren, sich der Nothstände anzunehmen und lagen zweitens in dem Kirchenvorstandsantrag der Augsburger widerchristliche Tendenzen zu Grunde, so war es erst recht Pflicht, handelnd, sei es belehrend oder removirend, aufzutreten. Das „Gott sei Dank" des Präsidenten war also nur ein Ausdruck der gehobenen Beklemmung, daß das drohende Gewitter für die Landeskirche Bayerns vorüber und die Friedhofsruhe zur Zeit wieder eingekehrt war *).

Die Eröffnung der pfälzischen Generalsynode fand am 19. October in Neustadt a. d. H. statt. Decan Hofer predigte über Jesaias 40, 6—8. Von 64 Synodalen waren die Liberalen in der Mehrheit. In der dritten Sitzung kam schon die endlich erledigte Katechismusfrage zur Sprache, da 4 Gemeinden den alten beibehalten wollten. Es gab dies eine neue Gelegenheit „Zeugniß abzulegen" und der dogmatische Gesichtspunkt sollte gar zu gern

*) Evangel. Kirchenzgt. Nr. 103 2c. Deutsche allgem. Ztg. Nr. 2260.

wieder in den Vordergrund kommen, aber die Synode beschloß mit 44 gegen 20 Stimmen, daß unbeschadet des Gewissensfreiheitsprincips ein Bedürfniß zur Gewährung der Bitte nicht vorliege. Die Aufnahme der Fürbitte für Kaiser und Reich ins Kirchengebet und die Feier des nationalen Gedenktages ward einstimmig votirt. Der Antrag, den Präsidenten selbst zu wählen, anstatt durch den königlichen Consistorialdirector als solchen sich permanent leiten lassen zu müssen, ward mit 39 gegen 22 Stimmen angenommen. Die Gehaltsaufbesserung der Pfarrer betreffend eignete man sich die Beschlüsse der andern bayrischen Synode an, danach 900 fl. als niedrigsten Satz und Alterszulagen vom 14. Amtsjahre an von 5 zu 5 Jahren um 100 fl. bis 1400 fl. aufsteigend gewährt würden. Gerade sehr toll ist das wohl nicht zu nennen.

Interessant wieder wurden die Verhandlungen bei der Vorlage der Wahlordnung, insbesondere bei § 7 bezüglich der alle 6 Jahre zu wiederholenden Neuwahl der Presbyter. Da wurde die kirchliche Qualification „Besuch der Gottesdienste und Theilnahme am Abendmahle" als Kriteriumdes Kirchenvorsteheramtes von einigen Seiten gefordert, vom Ausschuß aber gestrichen und von der Versammlung die Streichung angenommen. Auch die Debatte war nicht uninteressant darüber, daß die Decane fortan nicht in ihrer Eigenschaft als solche zugleich Mitglieder der Synode sein sollten, sondern die Synode aus lauter Gewählten bestehen solle, welcher Antrag mit 33 gegen 28 Stimmen angenommen wurde. Die Vorlage über die ständigen Ausschüsse, von einer Seite als ein blutarmes Kind bezeichnet, was nicht lange leben werde, fand Erhörung und die Revision der Agende ward nach lebhaften, mitunter sogar empfindlichen Debatten genehmigt *).

Großherzogthum Hessen. Die im März eröffnete und bald darauf vertagte Landessynode trat Mitte September zu voller Wirksamkeit zusammen, um den von der Regierung vorgelegten und vom Ausschuß modificirten Verfassungsentwurf für die evangelische Kirche des Großherzogthums zum Abschluß zu bringen. Die Synode bestand aus 54 Mitgliedern. Da eine Generaldebatte abgelehnt ward, trat man sofort in die Specialdebatte ein. Der frühere Verfassungsentwurf von 108 Paragraphen war in einen solchen von 141 umgearbeitet worden. Die ersten Paragraphen

*) Protest. Kirchenztg. Nr. 46, 48 ꝛc.

waren grundlegender Natur, sie bestätigen, daß es eine Landeskirche (nicht 3 verschiedene, eine unirte, reformirte und lutherische) gäbe. Auch gelangte, ebenso trotz Widerspruchs der Confessionellen, der Satz zur Annahme, „daß in Sachen der Lehre und Cultus einer Gemeinde nichts aufgedrungen, wogegen sie auch darin ohne Zustimmung der Synode keine Veränderung vornehmen darf“. Lebendig ward die Debatte bei Bestimmung der kirchlichen Qualification der Kirchenvorsteher. Da beschlossen ward mit 28 gegen 22 Stimmen, daß nur „ehrbare, gottesfürchtige Männer, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen“, wählbar sein sollen, so gaben dagegen 13 Mitglieder eine Erklärung zu Protocoll, welche die Wahl frei dem gesunden Sinn der Kirchenglieder überlassen zu sehen wünschten. Bei dem Capitel über die Decanatssynode wünschte zwar die Minderheit confessionelle Theilung, ward aber überstimmt, ebenso beschloß die Majorität die Wahl des Decans (auf 6 Jahre) durch die Decanatssynode selber. Bei den Bestimmungen über das Pfarramt ward gefordert, daß der Geistliche „das Wort Gottes lauter und rein, unter Beobachtung des Ordinationsgelübdes (nicht „nach Maßgabe des Bekenntnißstandes“ wie der Entwurf wollte) so wie der in der Gemeinde bestehenden Ordnungen verkündige. Bezüglich der Pfarrwahl ward mit 28 gegen 24 Stimmen beschlossen, „daß der nächsten Synode ein Gesetz vorgelegt werden müsse, worin der Gemeinde ein positives Mitwirkungsrecht bei der Pfarrwahl gesichert werden müsse“. Als aber die Versammlung noch besonders beschloß, daß die Einheit der Kirche gewahrt werden und über die Einzelgemeinde hinaus dem Bekenntniß keine Geltung in der Verfassung verschafft werden könne, da traten die Führer der Confessionellen (Graf Görz, Pf. Diefenbach und Graf Solms-Laubach) ohne weitere Motivirung aus. Uebrigens fielen auch bei zweiter Lesung die oben genannten kirchlichen Qualificationen. Für die Kreissynode und Landessynode bedingt man das Princip voller Gleichheit der Geistlichen und Weltlichen, ohne numerisches Uebergewicht der Laien. Bei der Pfarrwahl aber ward obiger Beschluß so lange niedergelegt, und dem Landesherrn das Ernennungsrecht zugestanden, unter Anhör des Kirchenvorstandes und Decanatsausschusses, bis erst die Classification der Diensteinkommen vollzogen sein würde. Schließlich

wurde die Verfassung, die sie in zweiter Lesung gewonnen, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Dazu beschloß die Versammlung noch die Resolution, daß der vor 1858 bestehende Rechtszustand in Bezug auf Präsentationsrechte der Standesherrn ꝛc. wieder hergestellt und die Patronatsrechte überhaupt, sei es durch Vereinbarung des Kirchenregiments mit den Patronen, sei es durch Landesgesetzgebung aufgehoben werde. Auch ward endlich die Lage der Pfarrvicare gebessert*).

△ Baden. Das Jahr 1873 war für die protestantische Kirche Badens ein Jahr der Ruhe. Die Aufmerksamkeit richtete sich vielmehr auf Erscheinungen innerhalb der katholischen Schwesterkirche. Der große Kampf des Deutschen Reichs wider den alten Erbfeind Rom spiegelte sich im Kleinen bei uns wieder in allerlei Conflicten zwischen Regierung und Curie. Die „altkatholische“ Bewegung ist im Lande in vollem Gange und nicht nur Städte, wie Carlsruhe, Constanz, Freiburg, Heidelberg, sondern selbst kleine Dörfer, zumeist in der ganz katholischen Umgegend des Bodensee's, schließen sich derselben an. Der Staat, Regierung und Landstände äußern ihre Sympathie für dieses erste Zeichen neuen Lebens in der katholischen Kirche durch Gewährung materieller Unterstützung und unsere evangelische Kirche gestattet gern den Gebrauch protestantischer Kirchengebäude zur Abhaltung altkatholischer Gottesdienste.

Ein Bild der Zustände unserer Landeskirche gibt alljährlich der Bescheid des Oberkirchenrathes auf die letzten Diöcesansynoden. Da nun der Bescheid für 1873 noch nicht erschienen ist, so beziehen sich die folgenden Angaben auf das Jahr 1872. Hinsichtlich der Lehre ist keinerlei Bewegung zu berichten, die Zeit der Proteste und Verwahrungen, der Aufregung und Ketzerrichterei scheint einer ruhigeren Stimmung gewichen zu sein. Auf Anordnung der Kirchenbehörde hat im genannten Jahre zum ersten Male an einem Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten in allen Gemeinden eine wirkliche Zählung der Besucher des vormittägigen Haupt-Gottesdienstes stattgefunden. Es ergab sich, daß etwa 29,1 pCt. der evangelischen Gesammtbevölkerung den Gottesdienst besuchten. Namentlich hält sich die Arbeiterbevölkerung von der Kirche fern,

*) Protest. Kirchenztg. Nr. 30, 42 ꝛc.

aber auch die gebildeten Stände in den großen Städten des Landes sind ihr vielfach entfremdet. Der Besuch der Christenlehre stößt vielfach auf Hindernisse und kann in größern Städten die Verpflichtung hierzu kaum durchgesetzt werden. Das Verlangen nach Wiedereinführung der doch zu voreilig abgeschafften Fortbildungsschulen wird immer allgemeiner. Die Betheiligung an Verfassungsangelegenheiten der Kirchengemeinde ist zwar nicht gerade bedeutend, doch immer noch im Verhältniß stehend zur Theilnahme an politischen und Gemeinde-Wahlen. Das kirchliche Leben unterliegt in Baden seit 1870 keinerlei Zwang mehr. Von den 4871 Ehen, die 1872 unter der evangelischen Bevölkerung Badens abgeschlossen wurden, sind 4385 auch kirchlich eingesegnet worden, dagegen blieben 486, d. h. beinahe der zehnte Theil aller Paare, ohne kirchliche Feier. Es sind hauptsächlich die Handels- und Fabrikstädte Mannheim, Pforzheim und Lahr, in welchen die Umgehung kirchlicher Trauung häufiger ist. Das Sectenwesen ist, mit Ausnahme des Treibens der Methodisten in einigen Diöcesen, unbedeutend. Die unehelichen Geburten sind seit 1868 alljährlich gesunken, von 12,8 pCt. auf 9,4 pCt. bei den evangelischen Gemeinden stellt sich der Procentsatz noch niedriger, auf 9,1 pCt.

Die zwei einander gegenüber stehenden Richtungen innerhalb unserer Kirche sind zwar nicht mehr so schroff an einander gekommen, wie früher, aber sie bestehen noch und messen ihre Kräfte bei Wahlen, in den Diöcesansynoden, und suchen durch Vorträge in ihrem Interesse zu wirken. Die „positive Richtung", die auf der Generalsynode 1867 der liberalen Majorität das Hausrecht in der evangelischen Kirche absprach, klagt in der „N. evang. Kirch.-Ztg." die Gegner der vom herrschenden Liberalismus „gehätschelten" Theologen würden „auf Schritt und Tritt, öffentlich und geheim" verdächtigt, verhöhnt und zurückgewiesen, „weil man planmäßig das öffentliche Urtheil über sie fälscht und irre führt". Nach dem Organ der Partei, dem „evangelischen Kirchen- und Volksblatt" ist es nur so zu erklären, daß alle gewählte Pfarrer in den größern Städten „ausnahmslos der Protestantenvereins-Richtung angehören". Einen weitern Nachweis für ihre schwere Beschuldigung hat die Partei nicht erbracht.

Nach Verordnung vom 24. Juli 1873 kann die Zurückstellung der Theologen vom Militärdienst künftig nur noch in derselben

Weise erfolgen, wie bei allen andern zum einjährigen Freiwilligendienst Berechtigten, also bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Geistliche, welche ein Kirchenamt definitiv bekleiden oder von der Staatsregierung, nachdem sie das allgemeine wissenschaftliche Examen bestanden haben, zur Bekleidung eines Kirchenamtes für befähigt erklärt wurden und ein solches bereits aushilfsweise bekleiden, dürfen nach Maßgabe ihres Lebensalters der Ersatzreserve überwiesen werden. Darnach wird an manchen katholischen Theologen die Frage herantreten, ob er das staatliche Examen zu machen sich bequemen werde, oder Priesterrock mit Soldatenkleid zu vertauschen gedenke.

Mehrere Patronatsherrschaften haben sich den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes unterworfen und dadurch für manche Geistliche eine Aufbesserung ermöglicht.

Das Jahr 1873 schloß mit einigen, für Badens evangelische Kirche bedeutungsvolle Todesfälle. Am 13. November starb der Oberkirchenrath Faißt, ein Mann von positiver Richtung, aber doch weitherzig und duldsam genug, um auch die Berechtigung liberaler Richtungen innerhalb der Kirche rückhaltslos anzuerkennen. Am 27. d. M. starb der Nestor der badischen Geistlichen, Kirchenrath Schwarz in Mannheim, ebenfalls ein Mann milden Positivismus. Und ihm folgte unerwartet rasch sein noch äußerlich so rüstiger College, Decan Dr. th. Schellenberg, am 19. Dec. im Tode nach, ein Verlust, der auch in weiteren Kreisen schmerzlich empfunden werden wird. Wenige Wochen darauf wurde der Bruder des Verstorbenen, Decan Reinhard Schellenberg in Lörrach, ein angesehener Führer des Protestantenvereins in Baden, an Faißt's Stelle in die oberste Kirchenbehörde berufen, ebenso sehr zur Freude der einen, als zum großen Leidwesen der andern Partei.

Württemberg. Nach der Zählung vom 1. December 1871 zählte das Land 1,818,541 Einwohner, darunter 1,248,838 evangelische, 553,542 katholische und 3845 andere Christen, außerdem 12,245 Israeliten und 71 Personen unbestimmten Bekenntnisses. Die „andern Christen“ sind Baptisten, Methodisten, Mennoniten, Irwingianer, Deutsch-Katholiken, vorzüglich aber Anhänger der „Kirche des neuen Jerusalem“, d. h. Swedenborgianer. Diese, etwa 1600 Anhänger zählende, Gemeinschaft giebt seit 1872 in

Stuttgart unter Redaction von Prof. Dr. Tafel und J. G. Mittnacht eine eigene „Wochenschrift für die neue Kirche" heraus.

Das „Reich" Württemberg will auch als Glied des neuen Deutschen Reiches auf seine alte „wohlberechtigte Eigenthümlichkeit" nicht verzichten, sich, unbekümmert und unbeeinflußt von der Umgebung, selbständig zu entwickeln. Es fühlt sich als das „Schwabenland" und will sich nur aneignen, was dem schwäbischen Stammesgeist homogen ist. Was von „draußen" stammt, wird mit Mißtrauen angesehen, was sich innerhalb nicht assimiliren will, wird ausgestoßen. Das wohlerprobte „Alte" soll bleiben, vor allen Dingen die gemüthliche „Ruhe" nicht gestört werden. Wie also katholischer Seits der Bischof Hefele durch milde Laxheit das Land vor der Aufregung einer „altkatholischen Bewegung" zu bewahren versteht, so weiß eine milde, mit dem Liberalismus bis zu einem gewissen Grade coquettirende Orthodoxie die evangelische Kirche vor der Zugluft eines frischen Lebens auf wissenschaftlichem und praktischem Boden zu behüten. Der Protestantenverein findet geringen Anklang, die auf freie kirchliche Gemeindegestaltung gerichtete Strömung innerhalb der evangelischen Kirche berührt das abgeschlossene Württemberg fast gar nicht. Innerhalb gewisser Grenzen ist den württembergischen Geistlichen eine freiere wissenschaftliche Richtung wohl erlaubt und die Namen der im Jahre 1873 verstorbenen Dr. Stirm († 24. April, Verf. von „Apologie des Christenthums") und Dr. Reuchlin († 14. Mai, Verf. von „Geschichte von Port-Royal" und „Pascal's Leben") beweisen auf's neue, daß Gelehrsamkeit unter ihnen nicht selten ist; aber wer als ein selbständiger wissenschaftlicher Kopf auf Grundsätze und Ergebnisse kommt, die einem königl. württembergischen Geistlichen nicht geziemen, muß das Land verlassen, wie die Tübinger, wie Späth und Pfleiderer. Wo man aber einen pietistisch-orthodoxen Universitätsprofessor nöthig hat mit dem Firniß moderner Bildung, da verschreibt man ihn sich aus Württemberg, z. B. Bonn, seinen Christlieb. Man läßt sich eben nicht gern aufregen und bleibt beim Alten.

Freilich sind die Verhältnisse denn doch oftmals zu stark für das Alte. So mußte z. B. am 28. März 1872 das aus dem Jahre 1806 datirende Gesetz, darnach jedes von einem Württemberger ohne vorherige Einholung der landesherrlichen Erlaubniß

im Ausland eingegangenes Ehebündniß null und nichtig sein soll, den daraus entstandenen Conflicten nach 66jährigem Leben zum Opfer fallen. Ein weiteres Gesetz vom 3. April 1872 gestattet die Bildung religiöser Vereine außerhalb der Landeskirche und ohne staatliche Genehmigung, verbürgt ihnen auch Freiheit des Gottesdienstes und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, sofern sie nur nicht der öffentlichen Rechtsordnung und den Geboten der Sittlichkeit entgegen sind.

Nachdem 1863 die erste Generalsynode statt hatte, wäre eine solche 1872 oder 1873 wieder zu erwarten gewesen. Man schien sich endlich auch daran zu erinnern, und die Diöcesansynoden beriethen theilweise schon über correcte Wahlen, aber der Landtag, dem die erste Synode im Verhältnisse zu ihren Leistungen zu viele Kosten verursacht zu haben scheint, hat bis heute noch nicht das nöthige Geld bewilligt. Da nun auf Gebot der Oberkirchenbehörde bis zur Bewilligung dieses nothwendigen Geldes auch die Bezirkssynoden eingestellt worden sind, so sieht sich die königlich württembergische Landeskirche aller Synoden beraubt. Wann nun die nächste Generalsynode sein wird, weiß Niemand zu sagen. Möglich, daß sie ganz vergessen wird.

Die jährliche Versammlung württembergischer Geistlichen fand in der letzten Woche Juni's in Eßlingen statt. Es war eben so ganz ächt natürlich württembergisch, daß dieselbe den Charakter einer gemäßigt-duldsamen Orthodoxie an sich trug und den Extravaganzen hyperlutherischer Heißsporne entgegentrat, als es ächt natürlich württembergisch war, daß im folgenden Monat der Vorstand des württembergischen Gustav-Adolfvereins den „entschieden evangelischen Geist" dieses Vereins betonte und dringend vor der „Protestantenbibel" warnte.

Wenn nach des Württembergers Schiller Ausspruch der beste Staat, wie die beste Frau, daran zu erkennen ist, „daß man von beiden nicht spricht", dann ist Württemberg der beste Staat im Deutschen Reiche, das Reich der rechten Mitte. —

□ Elsaß-Lothringen. Die protestantische Kirche in Elsaß-Lothringen ist von den großen Ereignissen der letzten Zeit, was ihren Organismus betrifft, beinahe unangetastet geblieben, da die Gefahr einer projectirten Neuordnung der Kirche durch die entschiedene Abwehr der evangelischen Geistlichkeit beseitigt wurde. Der

Antrag der liberalen Partei: „daß in der bisher zu Recht bestehenden Verfassung der Kirche nichts verändert werden möge, bevor dieselbe in den Stand gesetzt worden sei, über die beabsichtigten Modificationen durch eine aus freier Wahl hervorgegangene Vertretung ihr Gutachten abzugeben; — daß bei allen vorzunehmenden Veränderungen das Recht der vollkommenen Autonomie der Kirche in Allem, was ihre inneren Angelegenheiten betrifft, gebührend berücksichtigt werde, und daß die elsässische Kirche auf dem Grunde des Evangeliums im Besitz ihrer angestammten Freiheit von allem Symbol- und Agendenzwang beschützt und erhalten bleiben möge" — wurde officiell mit der Versicherung beantwortet, „daß es nicht in der Absicht des Reichskanzlers liege, Abänderungen der kirchlichen Verfassung in Vorschlag zu bringen, und daß, wenn solche für rathsam befunden werden sollten, zuvor die berechtigten Organe über dieselben gehört würden".

Seitdem hat die Verwaltung der elsässischen Kirche nach früherem Modus und üblicher Sitte fungirt. Mit der untersten Stufe beginnend, besteht der kirchliche Organismus aus Presbyterial-Räthen oder Kirchenvorständen, die in den einzelnen Pfarreien unter dem Vorsitze des Geistlichen der betreffenden Gemeinde mit der Verwaltung der Pfarreiangelegenheiten beauftragt sind. Sämmtliche Mitglieder des Presbyterialrathes werden direct durch geheime Abstimmung der Gemeinde für je 6 Jahre ernannt und ist das Alter der stimmfähigen kirchlichen Wähler auf 30 Jahre festgesetzt.

Mehrere Pfarrgemeinden, in demselben Sprengel gelegen, bilden zusammen ein Consistorium, dessen Name gewöhnlich dem Hauptorte des Sprengels, worin auch die Sitzungen abgehalten werden, entlehnt ist. Als Mitglieder des Consistoriums zählen zuerst alle Geistlichen der zugehörigen Gemeinden, sämmtliche Herren Presbyterialräthe des Consistorialsitzes und endlich je zwei weltliche Mitglieder aus allen anderen Pfarreien, wovon das eine ein delegirtes Mitglied des Kirchenvorstandes, das andere der sogenannte Repräsentant der Gemeinde ist, dessen Ernennung gleichfalls von der freien Wahl der kirchlichen Wähler abhängt. Präsident des Consistoriums ist einer der beisitzenden Geistlichen, der zu diesem Ehrenamte durch geheime Abstimmung der weltlichen und geistlichen Mitglieder des Consistoriums und darauf erfolgte staatliche Genehmigung erhoben wird.

Die 38 gegenwärtig in Elsaß-Lothringen bestehenden Consistorien gruppiren sich ihrerseits in 6 Inspectionen, deren Sitz sich in Straßburg (Neue Kirche und St. Thomä), Buchsweiler, Kolmar, Lützelstein und Weißenburg befindet. Die Ernennung sämmtlicher Inspectoren geschieht auf Vorschlag des Directoriums durch die Regierung, nachdem zuvor die Inspectionsversammlung dem Directorium eine Liste von 3 Candidaten vorzulegen das Recht hat.

Sämmtliche Inspectoren sind de jure Mitglieder des Oberconsistoriums. Letzteres gilt als oberste gesetzgebende Kirchenbehörde. In seiner Mitte tagen, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Directoriums und neben besagten 6 Inspectoren, noch je 2 Laienmitglieder als Repräsentanten der einzelnen Inspectionen, ein Regierungscommissär, ein Abgeordneter des theologischen Seminars (jetzt Capitel des Thomasstifts) und ein Generalsecretär. Das Oberconsistorium versammelt sich jährlich einmal nach vorheriger Unterbreitung seiner Tagesordnung und erfolgter Erlaubniß von Seiten der Regierung.

Gleichsam als stehender Ausschuß desselben leitet im Zwischenraume der Sitzungen, das Directorium die Angelegenheiten der Kirche, ernennt die Pfarrer und verkehrt mit den einzelnen Gemeinden vermittelst der Inspectoren, Consistorial-Präsidenten und Präsidenten der Kirchenvorstände. Das Directorium zählt 5 Mitglieder: einen Präsidenten, einen Regierungscommissär, den ältesten Inspector von Straßburg und 2 Abgeordnete aus dem Oberconsistorium, letztere alle 6 Jahre wieder wählbar. — Ende des Jahres bestätigt das Oberconsistorium in seiner Eröffnungssitzung die im Laufe des Jahres vollzogenen Arbeiten und Leistungen des Directoriums und ihm werden bei dieser Gelegenheit auch die etwaigen Wünsche der einzelnen Consistorien und Gemeinden unterbreitet. Keine Neuerung kann folglich gesetzmäßig zur Geltung kommen, ohne vorher die Zustimmung des Oberconsistoriums erhalten zu haben. Die reformirte Kirche bildet in Elsaß-Lothringen nur 5 Consistorien mit ihren Pfarrern und hat eine von der Kirche Augsb. Confession verschiedene Organisation und Verwaltung, ähnlich derjenigen der reformirten Kirche Frankreichs.

Die Session des Oberconsistoriums für 1873 fand vom 21.—25. October statt und besprach, ohne sie ganz zu erledigen, etliche

mehr oder minder wichtige Angelegenheiten, wie z. B. die Vermehrung der Inspectionen; die Herabsetzung des Wahlalters von 30 auf 25 Jahre; die Pfarrwahlen nach dem im letzten Bericht dieser kirchlichen Chronik angegebenen Modus; Maßregeln, wenn Presbyterialräthe ihre kirchlichen Functionen verweigern oder um dringender Gründe willen ihres Amtes enthoben werden; Gymnasium, Seminar, Universität, den endlich erledigten 30jährigen Rechtsstreit zwischen dem Hospital von Buchsweiler und den Kirchenfabriken der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg; die Entlassung der 13jährigen Mädchen aus der Schule; die Wirren in Plobsheim, Obenheim, Daubensand, allwo eine gewisse Anzahl der Pfarreimitglieder den officiell ernannten Pfarrer nicht anerkennend, eine separirte Gemeinde gebildet haben u. s. w.

In der elsässischen Kirche besteht, wie überall in der protestantischen Welt, der Kampf zwischen freisinnigen und reactionären Bestrebungen. Nach der Uebergabe Straßburgs hofften die Ultralutheraner, es würde das Kirchenregiment in ihre Hände übergehen und somit der Sieg des Confessionalismus im Elsaß gesichert sein. Diese Hoffnung hat sich bis jetzt nicht erfüllt; der freie Geist, der von jeher in der elsässischen Kirche gewaltet, so daß auch die Union zwischen Reformirten und Lutherischen, ohne Cabinetsordre, sich wie von selbst gemacht hat, — dieser Geist hat sich bei der großen Mehrzahl der Laien und der Geistlichen erhalten. Von den 250 protestantischen Pfarrern und Pfarrgehülfen, die in Elsaß-Lothringen angestellt sind, gehören, in runden Zahlen zu sprechen, etwa 100 zur liberalen, 60 zur Mittel-, 50 zur gemäßigt pietistisch-orthodoxen und 30 zur strenglutherischen Partei.

Diese Parteien haben sich in verschiedenen Vereinen gruppirt und zur Vertheidigung und Verbreitung ihrer Ideen wöchentlich erscheinende Blätter gegründet: den Progrès religieux (6 Fr. 50 Cent. jährlich) und den evangelisch-protestantischen Kirchenboten (4 Fr. 10 Cent.) für die liberale; das elsässisch-evangelische Sonntagsblatt (4 Fr.) für die orthodoxe und unirtgesinnte und den evangelisch-lutherischen Friedensboten für die ausschließlich lutherische Richtung. Nebenbei wurden in der St. Nicolaikirche zu Straßburg seit 1868 liberale Conferenzen und in der Alt-St. Peters-

kirche seitens der Orthodoxen christliche Vorträge organisirt, welche alle den Winter hindurch sich der regsten Theilnahme des gebildeten Publikums erfreuen.

In den meisten kirchlichen Liebeswerken wirken gemäßigt Orthodoxe und Liberale zusammen. So z. B. was die kirchliche Missionsgesellschaft, die Bibelgesellschaften von Straßburg, Kolmar und Mülhausen, die elsässische Evangelisationsgesellschaft, die Primärunterrichtsgesellschaft u. s. f. betrifft, sitzen in den verschiedenen Comité's Männer beider Richtungen untereinander, so wie auch in dem vor kurzem gebildeten Hilfscomité für die Evangelisirung Spaniens, wohl fühlend, daß auf dem Boden des praktischen Christenthums Spaltungen am bedauerlichsten wären.

Unter den Anstalten, die eines allgemeinen Interesses sich erfreuen, sind noch zu nennen die verschiedenen Versorgungsvereine, die den im Elsaß verbreiteten Wohlthätigkeitssinn in Anspruch nehmen, zu Gunsten armer und verwahrloster Kinder, die Neuhofanstalt, die Illzacher Blindenanstalt, die Blessig-Stiftung und das von dem ehrwürdigen Pfarrer Härter gegründete Diaconissenhaus mit 111 Schwestern, in dessen Verbindung ein Pflegehaus für Kranke, ein Versorgungshaus für Hochbetagte, eine Mägdeanstalt mit 38 Zöglingen und ein Töchterpensionat mit 37 Schülerinnen stehen. Außerdem haben die Pfarrer schon seit Jahren eine Emeritatsgesellschaft und Wittwenkassen gegründet, deren Nutzen sich immerfort bewährt hat.

Was die theologische Facultät zu Straßburg anbelangt, so besteht sie gegenwärtig aus 7 ordentlichen und 2 außerordentlichen Professoren mit 49 Studenten, wovon 44 Elsaß-Lothringer und 5 Ausländer. Dreißig dieser Theologie-Studirenden wohnen im theologischen Studienstift (Collegium Wilhelmitanum). In dieses treffliche, aus der Reformationszeit herstammende Institut, welches 52 Zimmer und eine Bibliothek von 13,000 Bänden besitzt, werden Theologie-Studirende aufgenommen, welche an der Universität Straßburg immatriculirt sind. Die im Voraus zu entrichtende monatliche Pension für Kost und Wohnung beträgt 60 Franken (16 Thlr.); das Stift liefert Bett, Kleiderschrank, Büchergestell und Tisch. Kosten für Wäsche, Holz und Licht hat

der Alumnus zu bestreiten. Speciell dem Wilhelmsstifte angewiesene Stipendien können, nach testamentarischer Verordnung, nur Elsaß-Lothringern zuerkannt werden, aber die Bewerbung um Landes- oder Universitäts-Stipendien steht allen Theologie-Studirenden offen.

Es sei diesem Berichte noch beigefügt, daß die von Amerika aus unterstützten Methodisten und Baptisten in Städten und ansehnlichen Landgemeinden sich einzunisten suchen. Im katholischen Lager herrscht, ausgenommen in den Städten, der dickeste Ultramontanismus; von einer altkatholischen Bewegung, wie in Deutschland und in der Schweiz, ist bis jetzt auch nicht die geringste Spur vorhanden; die Römlinge haben hier noch gutes Spiel und günstigen Boden*).

Oesterreich. Die Hoffnung, die wir im vorigen Jahrgange aussprachen, daß die evangelische Theologie an der Universität Wien zu völliger Selbständigkeit gelangen werde, hat sich nicht erfüllt. Am 28. Januar ward vielmehr die Aufnahme der „evangelisch-theologischen Facultät" in die Universität bei den Verhandlungen des Herrenhauses abgelehnt, so daß der erhoffte Schritt zur Rechtsgleichheit der Protestanten zur Zeit noch unterblieb. — Ueber das Unterrichtswesen in den evangelischen Volksschulen gab der Rechenschaftsbericht des Wiener evangelischen Presbyteriums bezüglich deren Selbständigkeit eine beklagenswerthe Schilderung, indem durch die neue Unterrichtsgesetzgebung, der zufolge die evangelischen Schulen zu Privatschulen degradirt wurden, die Existenz derselben geradezu bedroht ward. „Unter der schweren Last einer erhöhten doppelten Besteuerung", heißt es darin, „für die öffentliche katholische und für die eigene evangelische Schule bricht eine Gemeinde nach der anderen als selbständiger Schulorganismus zusammen. Im Frühjahre 1872 waren es bereits 86 Gemeinden, welche diesem herben Schicksale zumeist in Folge der Armuth verfallen erschienen." Gerade die Consequenz der liberalen Gesetze macht es den Protestanten, die am meisten darunter leiden, schwer,

*) Für weitere Ausführungen siehe: Predigt der Gegenwart 1874, Heft 1, die Arbeit von Pf. Engelmann aus Straßburg über die Verfassung der protestantischen Kirche in Elsaß-Lothringen; — und den Aufsatz: Unsere protest. Kirchenverfassung im evang.-protest. Kirchenboten für Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1874, Nr. 15.

ihre eigenen Angelegenheiten zu fördern, wenn sich nicht noch ein anderer modus vivendi findet.

Den Stand der evangelischen Kirche Siebenbürgens beleuchtete ein Artikel im 1. Jahrg. der Predigt der Gegenwart und schilderte dagegen den Segen der autonomen Verfassung, deren sie sich erfreue und worin unter anderm gesagt ist: „Ein einziger Blick über die in den letzten drei Jahrzehnten errichteten Schulgebäude, Kirchen, Thürme, Pfarrerswohnungen beweist nämlich ganz augenscheinlich, daß viele Kirchenbezirke in diesem Zeitraume mehr geleistet haben für Schule und Kirche, als vordem in zwei bis drei Menschenaltern zusammen.“ Dagegen hat die materielle Lage der Geistlichen durch die Zehntablösung zur Zeit eher gelitten, als gewonnen. In Ungarn hat sich in der Volksschule Manches gehoben. Nach dem vom Cultminister dem Abgeordnetenhause vorgelegten Berichte wuchs in den letzten 2 Jahren die Zahl der schulbesuchenden Kinder um 8 pCt. und die Zahl der Lehrer um 1528 Personen. Dagegen wieder leiden die theologischen Lehranstalten in Eperies, Oedenburg und Preßburg daran, daß der Besuch derselben von Jahr zu Jahr geringer wird, was man nicht mit Unrecht von der allzuknappen Dotirung der meisten Pfarrstellen ableitet, die jungen Leuten den Muth zum Studiren benähme. In der evangelischen Kirche selber ist eine neue Institution von Wichtigkeit ins Leben getreten. „Bisher verwaltete diese Kirche in fünf selbständigen, von einander getrennten Districten ihre Angelegenheiten, von nun an sollen sie einen Einigungspunkt in einem gemeinsamen Generalconvent finden, auf welchen die Deputirten der einzelnen Districte berathen und beschließen *).“

Schweiz. Aarau sah in der ersten Septemberwoche die Versammlung der schweizerischen Predigergesellschaft, bei welcher über das Verhältniß der Theologie zur Pädagogik und über Pflege des liturgischen Elementes verhandelt ward. Der Regierungsvertreter war der Landammann Keller, das Haupt der Altkatholiken, der für den Altkatholicismus auch hier Boden schuf. Die Reformer hielten ihre Jahresversammlung in Zofingen, wobei Pfr. Lang die Predigt und Pfr. Müller über das gute Recht der Reform Vortrag hatte. — Der große Rath von Aarau hat ebenso wie der von Bern die Einführung der Civilehe genehmigt.

*) Protest. Kirchenz. Nr. 5. Predigt der Gegenw. 1. 4. 9. Heft.

Bern hat allerdings wesentlich mehr mit dem Bischof und den renitenten katholischen Geistlichen zu thun gehabt, als mit der protestantischen Kirche. Die Regierung hat sich nicht anders in den kirchlichen Wirren helfen können, als durch ein neues Kirchengesetz, von Kirchendirector Teuscher entworfen, welches der Volksabstimmung vorbehalten war. Die Jahresversammlung der Reformer war in Herzogenbuchsee, wo für dieses Gesetz gewirkt ward. Erst dem neuen Jahre war es vorbehalten, daß das Kirchengesetz mit 69 gegen 16 Tausend Stimmen angenommen ward.

In Basel hatte der Kirchenrath eine neue Taufliturgie und zwar mit Beibehaltung des Apostolicums, aber liberaler Einführungsformel, angenommen, von den Engherzigen als Verpflichtung, von dem Volke als Freigebung des Apostolicums angesehen. Ferner lenkte der große Rath mit einem Pfarrwahl- und Synodalgesetz ins allgemeine schweizerische Fahrwasser ein. In Baselland bildete sich ein Reformverein. Sonst hat das Interesse für die bischöflich Lachat'sche Angelegenheit alles Andere zurückgedrängt.

Die Synode von St. Gallen nahm die durch die Gebete der Reformer vermehrte Liturgie an, ohne sie absolut verbindlich zu machen. Der große Rath hat sich für ein Gesetz schlüssig gemacht gegen Geistliche, welche den confessionellen Frieden stören.

In Genf ward die liberale Majorität des Consistoriums, welche von den Orthodoxen sehr angefeindet ward, wieder gewählt, Präsident Chantre an der Spitze, dessen Katechismus, den man früher zu beseitigen versucht, denn nun auch genehmigt ward. Und als die früher herrschende Partei durch zurückgehaltene Kirchenbeiträge die neue Kirchenbehörde auf's Trockne setzen wollte, hat ein stiller, aber fester Liberaler Peter Paul Bouchet dem Consistorium 150,000 Fr. vermacht. Eine noch größere Summe bestimmte er für öffentliche Vorträge humaner Natur. — Die altkatholische Bewegung hat hier einen tiefen demokratischen Boden gefunden und sich tüchtig emporgearbeitet.

Glarus hat ein neues Kirchengesetz und ebenso ein Schulgesetz angenommen.

Die Regierung von Luzern hat mit dem Protestantismus in diesem Jahre gar nichts zu schaffen gehabt, desto mehr mit den Verlegenheiten, die ihr die Niederlassung des Bischofs Lachat von Basel bereitete.

Auch der große Rath von Neuenburg hat sein Kirchengesetz angenommen, nur sollte nach der Verfassung dasselbe noch dem Volke vorgelegt werden, was der große Rath verweigerte. Am 14. Septbr. war Abstimmung für das Gesetz. In Folge der Annahme traten die Hälfte der Pfarrer, etwa 20, aus, um neben der Nationalkirche eine Freikirche zu bilden, während erstere nun in aller Ruhe und Sicherheit ihre Synode wählte.

Solothurn trat sein neues Pfarrwahlgesetz an und hatte seine kleinen Händel mit renitenten katholischen Pfarrern.

Thurgau unternahm eine Revision seiner Liturgie mit großen liberalen Zugeständnissen und nahm am 14. December ein, Schule und Seminar besser stellendes, Gesetz an.

In Tessin ward den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister abgenommen, so daß Keiner eine Amtshandlung ohne schriftlichen Vorzeig der Behörde vollziehen darf.

Das Waadtland hat sich durch eine eingedrungene, etwas kirchlich freiere Strömung bemerkbar gemacht, auch nach Lausanne einen zweiten liberalen Pfarrer gewählt.

In Zürich lehnte der große Rath am 20. August ab, auf den von der Geistlichkeitssynode ihm gebrachten Entwurf eines Kirchengesetzes einzutreten, dagegen beschloß er eine Besoldungsaufbesserung der Geistlichen, der das Volk am 14. December zustimmte. So zeigt denn ein Ueberblick über alle die Vorgänge, daß kaum ein cultivirtes Land so viel kirchliches Leben aufzuweisen hat, als die Schweiz, weshalb besonders hier zu wünschen ist, daß das dem Reiche Gottes Segen bringende vor Allem hier seine Entfaltung finden möge*).

England. In mehrfacher Beziehung interessant war die Bischofconvocation. 480 „Priester" der anglicanischen Kirche verlangten in einer Petition Verehrung der Maria, Einführung der Beichte ꝛc., während andererseits eine Deputation eine Denkschrift überreichte, um dem Wuchern des Ritualismus einen Damm zu setzen. Die Denkschrift war von 60,200 und dabei hochgestellten Personen unterzeichnet. — Der Antrag auf Abschaffung der Staatskirche ward im Parlament zur Zeit noch abgelehnt, bis doch auch England den unvermeidlichen amerikanischen Zuständen seine

---

*) Vergl. die Reformchronik von Bitzius.

Concessionen machen wird. Dagegen ward das Kirchengesetz für die Colonien, deren Bisthümer sich auf 55 vermehrt haben, angenommen. Am 7. Octbr. war der Kirchencongreß zu Bath. Seine Themen waren: Das Verhältniß der Kirche zur socialen Frage, zu den Staatsgesetzen, zur christl. Mission, und dann über die Theilnahme der Laien am Kirchenregiment. Der Besuch war zahlreich, über 6500 Theilnehmer.

Die Synode der anglicanischen Kirche in Irland hat sich gegen den Ritualismus, besonders bezüglich der Abendmahlslehre erklärt. — Der schottischen Nationalkirche hat ein Bürger James Baird 500,000 Pfd. Sterling zur Förderung ihres religiösen Lebens überwiesen.

Frankreich. Um so ausführlicher wir voriges Jahr der Verhandlungen der Generalsynoden, besonders der reformirten, gedachten, um so gedrängter können wir die unmittelbaren Folgen derselben zusammenfassen. Bekanntlich hatte die Synode der reformirten Staatskirche ein verpflichtendes Glaubensformular entworfen. Schon kurz darauf häuften sich die Proteste dagegen, von 103 Consistorien gingen 42 ein. Die Regierung Thiers' schien erst schwankend zu sein. Darum unterstützte Guizot deren Sturz, die monarchisch-ultramontane Agitation änderte die Lage. Der Staatsrath erkannte die Synode an und behielt sich die Bestätigung des Bekenntnisses so lange vor, als sie nicht darum bitte. Da trat sie im November wieder zusammen. 42 Deputirte übergaben sofort einen Protest, 4 erschienen gar nicht, aber die Majorität schritt zur Tagesordnung. Da entschlossen sich die sämmtlichen Abgeordneten der Linken, um solche Versammlung zu ernüchtern, aus ihr auszutreten. Das war der Stand der Sache am Schluß des Jahres, welcher deutlich genug den Beweis führt, wohin steuerlos der Protestantismus treibt, wenn er erst anfängt, papistischen Wind aufzunehmen.

Niederlande. Holland. Die lutherische Synode hat mit 9 gegen 7 Stimmen den Antrag Prof. de Bosch Kemper's auf Lehrfreiheit abgeworfen. Der reformirten Synode hat der orthodoxe Pastor in Moerdyck den Gehorsam gekündigt und ist abgesetzt worden, hat aber die Herausgabe des Pastorats verweigert. Man fürchtete eine Sprengung der Landeskirche. Die Synode selbst hat ihre Friedenstendenzen dadurch an den Tag gelegt, daß

sie durch eine Commission einen neuen Kirchenverfassungsentwurf ausarbeiten läßt, um allen Richtungen möglichst Raum zu gewähren.

Schweden. Die schwedische Kirchenversammlung, bestehend aus 30 Geistlichen und 30 Laien, wurde am 3. Septbr. eröffnet und erledigte neben Anderem das Dissentergesetz, die Ausfertigung einer neuen Ausgabe des Katechismus, und einer Bibelübersetzung.

Amerika. Nach dem letzten Census giebt es in allen 37 Staaten der Union zusammengenommen für 27,899,535 Seelen 62,522 Kirchen. Den Gesammtwerth aller Kirchen berechnet man auf 349,600,000 Dollar. Die Zahl der Kirchen rangiren nach den Confessionen, wie folgt:

Confessionen,	Kirchen 1870,	1860,	1850.
Methodisten	21,337	19,883	13,302
Baptisten	13,962	12,150	9,563
Presbyterianer	7,071	6,106	4,858
Katholiken	3,806	2,550	1,222
Christian's	2,822	2,068	875
Lutheraner	2,776	2,128	1,231
Congregationalisten	2,715	2,234	1,725
Episcopale	2,601	2,145	1,459
Deutsch Reformirte	1,145	676	341
Quäker	662	726	726
Universalisten	602	664	530
Unitarier	310	264	245
Mormonen	171	24	16
Juden	152	77	36.

Zweiter Abschnitt.

Zur Geschichte der römisch-katholischen Kirche.

Fünftes Capitel.

Das Wichtigste aus Rußland, Italien, Frankreich, Großbritannien, Amerika, Schweiz, Oesterreich und Deutschland.

Obwohl die Beziehungen zwischen der russischen Regierung und der päpstlichen Curie äußerlich sich freundlicher gestaltet haben, so dauert doch eine innere Verstimmung zwischen beiden fort. Die russische Regierung behält die römisch-katholische Kirche fortwährend scharf im Auge. Sie unterstützt jedwede Propaganda zu Gunsten der griechisch-katholischen Kirche. Es haben die Conversionen von der römisch-katholischen zur griechisch-katholischen Kirche erheblich zugenommen. In Polen sind im Jahre 1872 83 griechisch-katholische Kirchen und 3 Bethäuser erbaut worden. Die Regierung hat den 4 im Exile lebenden polnischen katholischen Bischöfen ein Document zur Unterzeichnung vorgelegt, in dem sie gegen unverkürzte Auszahlung ihres Gehaltes bis an ihr Lebensende und freie Wahl ihres Aufenthaltsortes auf ihre Bisthümer völlig verzichten sollten. Sie haben dieses Ansinnen entschieden zurückgewiesen. Es sind Felinski, Erzbischof von Warschau, Krasinski, Bischof von Wilna, Popiel, Bischof von Plozk, Borowski, Bischof von Schitomir. (Bischof Lubenski von Augustowo ist gestorben.)*)

---

*) Allgemeine Zeitung p. 4875.

Obwohl die italienische Regierung und die römische Curie in ein und derselben Stadt ihre Sitze haben, so hat doch ihr räumliches Beisammensein nicht im Mindesten eine innere Annäherung herbeigeführt. Die italienische Regierung geht ihren vorgezeichneten Weg, unbeirrt durch die Proteste und Verwünschungen des heiligen Vaters und durch alle die Machinationen eines feindseligen Clerus. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 17. Mai wurde die Ausdehnung des Klostergesetzes auch auf Rom beschlossen; in Folge dessen sehen daselbst 474 Klöster ihrer Säcularisirung entgegen. Die Liquidationsjunta des Klostergutes hat bei der Regulirung des Soll und Habens gar Manches gefunden, was sie als gesetzwidrig notiren mußte. Trotz der klaren und peremtorischen Bestimmungen hatten die Klosteroberen bald nach der Besetzung Roms viele Rechtstitel und vieles bewegliche Eigenthum wissentlich abhanden kommen lassen, wobei eine Gesellschaft guter Freunde ihnen beigestanden hatte. Da die Liquidationsjunta, wie es scheint, die Civilgerichte dafür interessiren will, so wird eine lange Kette von Processen, zumal wider die Hehler, nicht fehlen. Nicht in Rom selber sondern in den Provinzen sollen die meisten Contraventionen vorgekommen sein*). In Betreff der Generalatshäuser zu Rom gingen die Anschauungen weit auseinander. Der Minister des Auswärtigen, Visconti-Venosta, hatte bei der Einbringung der diesbezüglichen Vorlage in der Kammer ausdrücklich anerkannt, daß die Aufrechterhaltung der Generalatshäuser als eine Consequenz des Garantiegesetzes betrachtet werden müsse; die kosmopolitische Stellung des Papstthums fordere deren Bestehen und ungehinderten Verkehr mit der Curie, eine Anschauung, welche in Italien mit Recht auf die heftigste Opposition stieß. Denn die Institution der Klöster stehe mit dem Papstthume in keinerlei rechtlichem oder wesentlichem Zusammenhange. Der amtliche Verkehr mit der Curie werde auch nicht durch die Ordensgenerale, sondern durch die Generalprocuratoren geführt, welche letztere mit Leichtigkeit in den weiten Räumen des Vaticans ein ausreichendes Unterkommen finden könnten. Auch hätten nicht alle Ordensgenerale ihren Sitz in Rom. So standen das Ministerium und die Majorität der Kammer einander schroff

---

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 202.

gegenüber. Da fand sich der frühere Ministerpräsident, Ricasoli, veranlaßt, in der Sitzung am 17. Mai vermittelnd einzutreten. Er brachte ein Amendement ein, wornach eine jährliche Rente von 400,000 Francs dazu bestimmt wird, den Generalen den Verkehr mit den ausländischen Orden zu ermöglichen. Diese 400,000 Francs sollen principaliter dem Papste zugewiesen und seiner Civilliste von 3 1/4 Million beigefügt werden. Da Pius aber weder seine Civilliste aus der Hand der italienischen Regierung bezieht, noch diese neue Summe für die Generale wird annehmen wollen, so bestimmt ein weiterer Artikel, daß die Regierung diese 400,000 Francs auch ohne Vermittelung des Papstes für die Unterhaltung der Generalate zur Verwendung bringen dürfe. Desgleichen wird es in die Hand der Regierung gelegt, ob sie den gegenwärtig noch im Amte befindlichen Ordensgeneralen ihre bisherigen Wohnungen belassen oder auf die Dauer ihrer Amtszeit andere anweisen will. Für die Folgezeit hört die Gewährung von Amtswohnungen für die Generale von Seiten des Staats überhaupt auf. Diese zweifellos außerordentlich geschickt ersonnenen Bestimmungen des Amendements Ricasoli haben denn im italienischen Parlamente eine über alles Erwarten günstige Aufnahme gefunden. Die Schlußabstimmung am 27. Mai ergab 196 Stimmen für und nur 46 Stimmen gegen dasselbe. Sämmtliche Ordensgenerale haben dagegen Protest erhoben*). — Da es in Rom an geeigneten Baulichkeiten für die Büreau's der Regierungsbehörden fehlte, so sind durch königliches Decret vom 29. Juli expropriirt worden: 1) ein Theil des Profeßhauses der Jesuiten, 2) ein Anbau des Klosters der Augustinianerinnen von S. Marta, 3) das Kloster der Augustinianerinnen della S. S. Annunziata Celesta u. a.**). — Ein Antrag Mancini's auf vollständige Ausweisung der Jesuiten und der denselben affilirten Orden blieb in der Kammer in beträchtlicher Minorität. Der Ministerpräsident sprach dagegen***).

Die Einführung der Civilehe in Italien hat eine sehr unerwartete Folge gehabt. Namentlich im Neapolitanischen haben

---

*) Neue ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 28.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 185.
***) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 3.

gewissenlose Männer unerfahrene Mädchen dadurch betrogen, daß sie sich blos kirchlich mit ihnen trauen ließen. Das Gesetz erklärt solche Ehen für ungiltig. Es sind Fälle vorgekommen, daß Männer auf solche Weise 2 bis 3, ja sogar 5 Ehen eingegangen sind, ohne gesetzlich wegen Bigamie bestraft werden zu können. Der Justizminister hat ein Circular erlassen, daß die Bischöfe den Pfarrern verbieten sollen, ohne staatlich vollzogene Ehe zu trauen; aber die meisten sind dieser Weisung nicht nachgekommen. Neuerdings hat die Curie selbst die Bischöfe aufgefordert, den Anordnungen des Justizministers Folge zu geben*). — Die Lorbeeren der französischen Wall- und Kreuzfahrer ließen die Clericalen der Halbinsel nicht schlafen. Auch hier sollten in allen Provinzen große Wallfahrten arrangirt werden. So sollten z. B. solche altem Herkommen gemäß nach Perugia und Assisi unternommen werden. Aber der Präfect von Umbrien ließ aus prosaischen Gesundheitsrücksichten ein sehr strenges Verbot ergehen. Darob die höchste Entrüstung im Vatican**). Von Frankreich ging die Anregung aus, auch in Italien Mitte August ein Triduum abzuhalten, „um Gott Gewalt anzuthun zu Gunsten des Papstes". Der Papst selber aber öffnete, ohne daß ihm Gewalt hätte angethan werden müssen, alle Schleußen seiner Ablässe, um die Gebete möglichst ergiebig zu machen. Aber der Segen Pio Nono's, des Papstes mit dem bösen Blicke, hat bei den Italienern, zumal den Römern, nie viel gegolten. Und auch die Blitze seines Bannes treffen längst nicht mehr, geschweige, daß sie zündeten. Er muß den Schmerz erleben, zu sehen, wie in Rom rings um ihn herum die Zahl der Ketzer sich mehrt. Sie ist auf 3798 gestiegen. Er bedauert, nicht die Gewalt zu besitzen, um gegen die Abhaltung ihrer Gottesdienste und gegen ihr ganzes Gebahren einschreiten zu können. Dagegen hat er die Freude, daß sich unter der Ehrenpräsidentschaft des Cardinal-Vicars Patrizzi als Associazione dei operai cattolici ein Arbeiter- und Unterstützungsverein nach dem Muster des in Belgien bestehenden ähnlichen Vereins gebildet hat, dessen Aufgabe es ist, die „katholischen Gefühle" in den Arbeiterclassen Roms zu cultiviren und die Arbeiter vor der Re-

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 1.
**) Leipziger Zeitung Beil. 1873, Nr. 174.

volution zu schützen. Der Papst hat diesem Vereine bedeutende Summen zur Disposition gestellt. Ferner hat sich ein Verein gebildet, um ein katholisches Theater zur Bildung des Volks einzurichten, in dem wöchentlich dreimal Vorstellungen gegeben werden sollen, und welches die Aufgabe hat, die katholischen Gefühle der Römer zu cultiviren und zu heben*).

Frankreich ist nicht allein ein politisch, sondern auch clerical erregtes Land. Es befindet sich in einer Art Paroxysmus. Monarchismus und Clericalismus gehen mit einander Hand in Hand. Ein jeder hofft von dem andern eine Förderung seiner Interessen. Die clerical-monarchistische Partei prävalirt in der Nationalversammlung. So gefügig und nachgiebig gegen jene der Präsident der Republik, Thiers, sich auch erwies, so konnte er doch nicht allen ihren Velleïtäten Folge leisten, ohne seinem Standpunkte untreu zu werden. Sie hatte ein tiefes Mißtrauen gegen ihn, da sie wußte, daß er sie nur als ein Werkzeug betrachtete, das er hinwegwerfen würde, wenn er dessen nicht mehr benöthigt wäre. So war sie bereit, die Hand zu seinem Sturze anzulegen. Dieser wurde von den Ultramontanen mit Jubel aufgenommen, und Dankgottesdienste wurden für die Befreiung des Vaterlandes veranstaltet. Die clericale Presse gerieth in einen Freudentaumel. Sie begrüßte mit Frohlocken die Erhebung Mac Mahons auf den Präsidentenstuhl, weil sie in ihm einen Förderer der clericalen Intentionen erkannte. Hatte er doch seine kirchliche Gesinnung wiederholt an den Tag gelegt, und hatte doch seine Gemahlin sich an die Spitze einer Wallfahrtsunternehmung im Jahre 1872 gestellt. Man hoffte auch, daß Mac Mahon der Restauration der Monarchie durch Graf Chambord Nichts in den Weg legen und dadurch zur Regeneration des katholischen Frankreichs und zur Zurückgabe des Kirchenstaats an den Papst beitragen würde. Diese Hoffnung auf die Rückkehr Chambords auf den Thron seiner Väter hatte sich beinahe erfüllt, als sich dieser selbst durch sein offenes und ehrliches, wenn auch unpolitisches Manifest den Weg versperrte. — Die Wallfahrten, welche 1872 in Scene gesetzt worden sind, haben im Jahre 1873 einen ungemeinen Aufschwung genommen und ein hitziges Wallfahrtsfieber

---

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 22.

erzeugt. Es hat sich „ein Generalrath der Wallfahrten in Frankreich" gebildet und hat dieses Jahr „La Salette" bei Grenoble zum Hauptwallfahrtsorte ausersehen. Den Pilgern, welche dorthin gewandert, wurde das höchste Maaß von Ablaß — so bestimmte es ein päpstliches Breve — zu Theil. Nach andern französischen Wallfahrtsorten, nach Lourdes, nach Paray le Monial und anderen Stätten ist natürlich auch gepilgert worden. Der Generalrath hat sich der Hoffnung hingegeben, daß es ihm gelinge, wenigstens 500,000 Pilger auf die Beine zu bringen. Ob es ihm gelungen, steht dahin. Er hat seine Untercomitee's über ganz Frankreich ausgebreitet und wird in seinen Bestrebungen von den vornehmsten Trägern adeliger Namen, von Deputirten, von den hohen Würdenträgern der Kirche und insbesondere von dem niederen Clerus unterstützt. Er hat einen „Monat der Wallfahrten" bestimmt, der den 22. Juli beginnen und den 22. August endigen soll. Er hat sich auch ein Organ angeschafft, welches den Titel führt: „Le Pélerin". Dieses Blatt sagt in seinem amtlichen Theile ganz unverhohlen, daß der Zweck der Wallfahrten sei, Frankreich zu entflammen und es dahin zu bringen, daß es dem Papste zu Hülfe komme und ihn in seine Staaten wieder einsetze. Bei diesen Wallfahrten geht es sehr modern und weltlich zu. Es werden Fackelzüge und Illuminationen veranstaltet, glänzende Bankets abgehalten. In Arcachon wurde sogar eine Procession auf dem Wasser in kleinen Booten abgehalten. Auch in Paris sah man an allen Ecken grüne Anschlagzettel, welche die Bedingungen angaben, unter welchen die Pariser die großen Wallfahrten mitmachen konnten. Diese zerfielen in drei Abtheilungen: 1. Station Tours zum Besuche des Grabes des h. Martin; 2. Station im Departement des Landes zum Besuche der Wiege des h. Vincenz de Paula; 3. Station die Grotte von Lourdes. Der Preis für Hin- und Rückreise 1. Classe 130 Francs, 2. Classe 67 Francs, 3. Classe 45 Francs mit 2 Francs Aufgeld für allgemeine Kosten. Also allgemeine Vergnügungsfahrten à la Stangen mit kirchlich-clericaler Zukost. Auch die Speculation hat sich des Wallfahrtsschwindels bemächtigt. Man fand in Zeitungen annoncirt: Chocolade de l'union catholique des consommateurs du denier de St. Pierre, liqueur de St. Pierre, liqueur de Notre Dame de

Lourdes*). Die Regierung läßt die Clericalen gewähren, kommt sogar ihren Intentionen entgegen. So hat der Präfect Ducros zu Lyon angeordnet, daß die Begräbnisse ohne Geistlichen der anerkannten Confessionen (sogar Civilbegräbnisse) in aller Frühe abgehalten werden müssen, weil dieselben häufig zu atheistischen, freigeisterischen Demonstrationen und aufregenden Reden benutzt würden. Dieser Befehl hat unter den Liberalen große Erbitterung hervorgerufen. Sie sahen darin eine Verletzung der religiösen Freiheit und haben den Gegenstand zu einer Interpellation in der Nationalversammlung benutzt, hier jedoch bei der Majorität kein Gehör gefunden**). — Der Ultramontanismus in Frankreich kümmert sich nicht um die Landesgesetze, und solche Gesetzesübertretungen wagt die Regierung nicht zu bestrafen, höchstens leise zu tadeln. Der Erzbischof von Paris hat im September in einem Hirtenbriefe seine Anschauungen über das Königreich Italien in für dasselbe höchst verletzender Weise ausgesprochen, und in den Weihnachtshirtenbriefen haben mehrere Bischöfe sich in ihren Auslassungen wider Italien und Deutschland einer so beleidigenden Sprache bedient, daß selbst die Regierung sich genöthigt sah, ihnen künftighin eine weise Mäßigung anzuempfehlen. Aber die Bischöfe sahen darin den ungerechten Versuch, ihre bischöfliche Freiheit zu beeinträchtigen.

In Großbritannien fahren die Katholiken fort, eine große Rührigkeit zur Förderung ihrer Interessen zu entfalten, alle ihre ungemessenen Forderungen gegenüber der Staatsgewalt geltend zu machen und sich mit keiner Abschlagszahlung zu begnügen. Mit Rom giebt es kein Compromiß, das hat der englische Premier Gladstone im verflossenen Jahre erfahren. Er wollte den irischen Katholiken entgegenkommen. Zu diesem Behufe trat er bei Beginne der Parlamentssession mit einer Bill hervor, wornach die Reorganisation der Universität in Dublin auf der Grundlage der confessionellen Gleichberechtigung versucht werden sollte. Aus dem protestantischen Trinity-College und den katholischen höheren Lehranstalten sollte eine nationale Universität hervorgehen mit gleichem Rechte für beide Confessionen ohne Aufsicht der Colleges, ohne

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 202, 213 und 221.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 174. Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 3.

Tests für die Professoren, eine lehrende und examinirende freie Hochschule unter Aufsicht des Staates. Der Aufsichtsrath von 28 Personen sollte das erste Mal von der Regierung ernannt und erst in 10 Jahren der freien Wahl der Universität überlassen werden. Dadurch wurde das Mißtrauen der Evangelischen erweckt, welche befürchteten, daß die Regierung in ihrer Schwäche den Aufsichtsrath vorzugsweise mit Katholiken besetzen könnte. Die projectirte Verschmelzung der Einkünfte aus den protestantischen Queens-Colleges und dem katholischen Galway-College beleidigte die Heißsporne beider Kirchen und befriedigte Niemand. Der irische Papst Cullen protestirte in einem Hirtenbriefe gegen das Gladstone'sche Project, und damit war auch der Centrumsfraction, den 36 katholischen Abgeordneten Irlands, die Parole gegeben. Die Verhandlungen im Parlamente waren sehr erregt. Sehr heftig sprach sich Disraeli gegen Gladstone's Bill aus. Diese wurde mit einer Majorität von 3 Stimmen (287 gegen 284) von der Coalition der Tory's, Ultramontanen und einiger mißvergnügter Liberalen abgeworfen. Da hat England zum ersten Male in seiner Parlamentsgeschichte es erlebt, daß eine geschlossene katholische Partei den Ausschlag in einer Cabinetsfrage gegeben hat. Die Katholiken sind voller Jubel und Hoffnung*). Diese letztere steigert sich noch, da die Ritualisten innerhalb der Staatskirche sich immer mehr dem Katholicismus nähern. Es haben 483 englische Geistliche dieser Richtung in einer Petition von der bischöflichen Convocation die Freigebung der Ohrenbeichte und die Aufnahme der Anrufungen der gebenedeiten Jungfrau Maria, der Seelenmessen und anderer katholischen Dinge in die Liturgie verlangt. Wenn nun auch die Convocation selbstverständlich diese Petition zurückwies, so geschah es doch nicht mit voller Energie und sittlicher Entrüstung. Man weiß ja leider, daß die ritualistischen Geistlichen einen großen Theil ihrer Gemeinden hinter sich haben. Die Katholiken reiben sich vergnügt die Hände, weil die Ritualisten auf dem Wege nach Rom so schnell vorwärts schreiten**). Es giebt in Großbritannien 37 katholische Pairs, wovon 24 im Oberhause Sitz haben, und 49 katholische Baronets; im Unterhause sitzen 37

*) Neue ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 12.
**) Neue ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 30.

katholische Parlamentsmitglieder. Die katholische Hierarchie besteht aus 2 Erzbischöfen (in England und Schottland je einer) und 14 Bischöfen (12 englischen und 2 schottischen). In Irland und in den Colonien sind etwa 100 Bischöfe. Die Zahl der Katholiken beträgt etwa $5^1/_2$ Million*). —

In Mexiko hat der Congreß das Gesetz über die Trennung der Kirche vom Staate angenommen. Darnach soll keine Religion vom Staate weder unterstützt, noch unterdrückt werden; die Ehe soll vorab als ein Civilvertrag betrachtet werden und nur dann giltig sein, wenn der Vertrag in Gegenwart der betreffenden Beamten unterzeichnet und registrirt worden ist; eine religiöse Gesellschaft soll keine Corporationsrechte haben, ein einzelner Bürger soll keiner bestimmten Religion angehören müssen, und ein Zeuge vor Gericht soll nicht zu einem Eide genöthigt werden**). Es ist selbstverständlich, daß die katholische Partei für die Aufhebung dieses Gesetzes thätig ist. Ihre Hauptführer sind die Jesuiten. Sie wühlen unter der Masse des Volkes und suchen im schwachen Geschlechte ihre starken Bundesgenossen. Im Monat Mai hatten die Wühlereien und Demonstrationen des Clerus eine solche Höhe erreicht, daß die Regierung endlich eine bedeutende Anzahl von Priestern, insbesondere Jesuiten, verhaften und aus 20 Häusern in Mexico, Guadelupe und anderen Städten Frauen vertreiben ließ, welche daselbst gegen die Gesetze in religiöser Gemeinschaft lebten und unter Beobachtung der Ordensregeln eine Art von Klöstern errichtet hatten. Eine Deputation von 25 Damen aus den vornehmsten Familien Mexico's wurde mit ihrer Bitte um Freilassung der gefangen gesetzten Priester vom Präsidenten der Republik höflichst abgewiesen***).

In Brasilien ist ein hitziger Kampf zwischen Clerus und Freimaurerei ausgebrochen. Wohlthätige und fromme Brüderschaften, in denen sich Freimaurer befinden, sind von aller Verbindung mit der Kirche abgeschnitten worden. Behörden, in denen sich Freimaurer befinden, verweigern die Bischöfe die Anerkennung und erklären, mit ihnen nicht in Verkehr treten zu können. Die Re-

*) Ev. Kirchenchronik 1872, Heft 7.
**) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 3.
***) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 159.

gierung ist gegen dieses Gebahren des Clerus eingeschritten. — In Brasilien hat der Staatsrath decretirt, daß päpstliche Bullen erst das Placet der Regierung erhalten müssen, ehe sie publicirt werden können. Excommunicationen sollen überhaupt keine rechtlichen Folgen haben*). Der Bischof von Pernambuco hat sich geweigert, den Befehlen der Regierung nachzukommen. Der Präsident der Provinz hat die Einleitung eines Processes gegen denselben angeordnet. — Der größte Theil der aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten, Redemptoristen, Lazaristen hat sich bekanntlich nach Nordamerika gewandt und verstärkt die an und für sich schon bedeutende Anzahl dort befindlicher Brüderschaften beträchtlich. In welcher Weise die religiösen Orden dort die Religionsfreiheit zu benutzen verstehen, beweisen die statistischen Tabellen. In erster Reihe kommen die Jesuiten. Dieselben besitzen bereits daselbst 20 verschiedene größere Lehranstalten und 6 Noviziate, von denen sich 3 größere Schulen in Newyork, 6 in Maryland, 5 in Missouri, 3 in Neworleans und 2 in Californien befinden. Die Congregation zählt 1100 Patres. Den Jesuiten am nächsten stehen die Benedictiner mit 200 Patres, deren Niederlassungen sich in Latrobo in Pennsylvanien und in Cansas finden. In denselben Staaten haben sich auch die Franziskaner in fast gleicher Anzahl niedergelassen, die ein rein klösterliches Leben führen und sich sehr wenig mit der Erziehung der Jugend abgeben. Es folgen dann die Dominicaner mit einer Zahl von 200, welche aber trotz der geringen Zahl nach den Jesuiten den bedeutendsten Einfluß haben, da sie hohen Werth darauf legen, große Theologen und tüchtige Prediger auszubilden. Die Gesammtzahl der frommen Väter in den Vereinigten Staaten beträgt circa 3000 Mitglieder, zu denen sich dann noch 7000 Nonnen, welche sich in zahlreiche verschiedene Orden verzweigen, gesellen. Von diesen 7000 Nonnen gehören mindestens 3000 dem Orden der barmherzigen Schwestern an**).

In der Schweiz steht die Behandlung kirchlicher Fragen überall auf der Tagesordnung. Die verschiedenen Cantone suchen sich vor den factischen oder noch zu befürchtenden Angriffen des Ultramontanismus sicher zu stellen und gehen wacker und munter

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 3.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 239.

zur Defensive über. Sie werden hierin von der Bundesregierung unterstützt. — In Genf bestand der abgesetzte Pfarrer Mermillod darauf, seine Functionen als Bischof von Genf auszuüben. Dies wurde ihm auf's Strengste untersagt. Seine durch ein päpstliches Breve erfolgte Ernennung zum apostolischen Vicar des Cantons Genf wurde durch ein vom 11. Februar datirtes und an den päpstlichen Nuntius Agnozzi in Luzern gerichtetes Schreiben des Bundesrathes für ungiltig erklärt. Derselbe forderte die Genfer Regierung auf, Mermillod an der Uebertretung schweizerischer Gesetze, wenn es sein müsse, auch mit Gewalt zu hindern. Zwar wurde derselbe noch einmal vorgeladen, um zu erklären, ob er geneigt sei, den Gesetzen seines Landes zu gehorchen. Natürlich weigerte er sich, irgend einen andern Willen, als den des Papstes, zu erfüllen. Der Bundesrath beschloß am 17. Februar gegen ihn die Ausweisung. Als ihm noch an demselben Tage der Regierungscommissar den Ausweisungsbefehl überreichte, sagte er salbungsvoll: „Ich bewahre ihn auf als einen Paß ins Paradies“. Der Confessor wollte zu Fuß scheidend durch die Straßen Genfs ziehen, aber er wurde in einem einfachen Fiacre über die Grenze gebracht. Dort segnete er die Stadt, die ihn exilirt, aber nicht, ohne in die ominösen Worte auszubrechen: „Wie könnt ihr vor dem Weihwasser eine solche Angst haben, die ihr euch doch so wenig vor dem Petroleum fürchtet“*). Er nahm seinen Wohnsitz in Ferney und machte dieses zu einem Wallfahrtsorte für die ultramontane Partei Genfs. Von da aus protestirte er wiederholt gegen die kirchlichen Maßnahmen der Genfer Regierung und ließ sich in allerlei Umtriebe ein, so daß die Schweiz diplomatisch bei der französischen Regierung wider ihn einschreiten mußte. Die Bemühungen des „edlen Verbannten“, mit Hülfe seiner clericalen Freunde in Versailles den Bischofssitz in Chambery zu erlangen, sind ohne Erfolg geblieben**). Um den Reibereien mit Rom ein für allemal ein Ende zu machen, beantragte der Genfer Staatsrath ein neues Cultusgesetz, und dieses wurde vom großen Rathe in dritter Lesung mit 78 gegen 8 Stimmen in folgender Fassung angenommen: 1) Der Staat anerkennt und salarirt den katholischen

*) Neue ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 11.
**) Leipziger Zeitung, Beil., 1873, Nr. 203.

Cultus nach folgenden Grundsätzen: 2) Der Diöcesanbischof, anerkannt durch den Staat, übt allein in den Grenzen der Gesetze das Recht der Jurisdiction und der bischöflichen Verwaltung. Ohne Zustimmung der Regierung kann er keinen Generalvicar ernennen. Diese Zustimmung kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden. 3) Die katholischen Gemeinden eines Cantons können niemals einen Theil einer Diöcese ausmachen, welche nicht schweizerisches Gebiet umfaßt. In keinem Falle darf der Bischof seinen Sitz in Genf haben. 4) Die Pfarrer und Vicare werden von den in die Wahllisten eingetragenen Bürgern ernannt. Sie können abgerufen werden. 5) Kein geistlicher Würdenträger darf die Functionen eines Pfarrers oder Vicars verrichten. 6) Die Gesetze bestimmen Anzahl und Größe der Gemeinden, die Art der Wahl und der Abberufung der Pfarrer und Vicare, den beim Amtsantritt zu leistenden Eid und die Organisation der zeitlichen Verwaltung des Cultus. Das Gesetz stellt auch die nothwendigen Sanctionen fest. 7) Jede katholische Gemeinde hat einen Kirchenrath. Das Gesetz regelt alles hierauf Bezügliche. 8) Der Staatsrath übt das Recht des Placets, betr. die Bullen, Breve, Decrete und alle anderen vom h. Stuhle ausgehenden Acte, sowie betr. die Verordnung der Hirtenbriefe und alle andern vom Diöcesanbischofe ausgehenden Acte. 9) Alle diesem Gesetze entgegengesetzten Bestimmungen sind aufgehoben*). Dieses katholische Cultusgesetz wurde am 23. März durch Volksabstimmung mit 9081 gegen 151 Stimmen angenommen. Es kam am 12. October zum ersten Male zur Anwendung. Loyson, Hürtault und Chavord wurden einstimmig zu Pfarrern von Genf erwählt, indem die Ultramontanen sich der Abstimmung enthielten. Am 26. October fand die Einführung der also erwählten Pfarrer unter großem Volkszudrange in der Kirche zu St. Germain durch Reverchon, Vicepräsident des Gemeinderathes, Statt. Der Bischof von Solothurn, Lachat, hatte bereits im vorigen Jahre die Pfarrer Egly von Luzern und Gschwind in Starrkirch wegen Nichtannahme der päpstlichen Unfehlbarkeit abgesetzt. Dieses veranlaßte die Diöcesanstände des Bisthums Basel — Baselland, Solothurn, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Zug — zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenzutreten, und sie faßten folgende

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 1.

Beschlüsse: Das Unfehlbarkeitsdogma wird nicht anerkannt; der Bischof hat kein Recht, Priester, welche jenes Dogma abweisen, mit Censuren zu belegen. Der Bischof wird aufgefordert, seinen Kanzler Deret zu entlassen. Der Bischof hat sich innerhalb 14 Tagen zu verantworten und die Excommunication bedingungslos zurückzunehmen. Die Conferenz tritt in 14 Tagen von Neuem zusammen und faßt ihre Beschlüsse. Diesem Allen gegenüber verhielt sich der Bischof rein abweisend. Die Baseler Diöcesanconferenz, ermuthigt vom Bundesrathe, faßte am 28. Januar folgende Beschlüsse: „Die dem Bischofe Lachat ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhls der Diöcese Basel wird zurückgezogen, und damit die Amtserledigung ausgesprochen. Dem Bischofe wird die Ausübung seiner Functionen untersagt, der Regierung von Solothurn die Kündigung der Amtswohnung desselben übertragen, das Domcapitel zur Ernennung eines Bisthumsverwesers ad interim aufgefordert.“ Das Domcapitel weigerte sich, die Absetzung Lachats anzuerkennen und einen Bisthumsverweser zu ernennen. Der Clerus stand hinter dem Bischofe; in Thurgau protestirten von 4759 stimmfähigen Katholiken 4339 gegen die Diöcesanbeschlüsse; in Solothurn versuchte die katholische Bürgerschaft die liberale Regierung zu stürzen. Luzern protestirte amtlich durch seinen Vertreter. Aber die Diöcesanbeschlüsse blieben aufrecht erhalten; denn den 16. April wurde der Bischof von der Polizei genöthigt, seine bischöfliche Residenz zu verlassen und eine Privatwohnung zu beziehen. Er nahm seinen Aufenthalt in Luzern. Die Regierung daselbst gestattete ihm denselben, sowie die Ausübung seiner Amtsrechte, vereinbarte aber mit den Cantonen einen modus vivendi, der darin besteht, daß der Bischof in den letzteren auf die Ausübung seiner Amtsrechte bis zum Austrage der Sache verzichtet. Der Bundesrath hat, falls Lachat sich wirklich beikommen lassen sollte, gegen den Pfarrer Herzog in Olten die angedrohte Excommunication auszusprechen und überhaupt noch bischöfliche Functionen vom Gebiete des Canton Luzern oder einem andern Theile der Schweiz auszuüben, seine sofortige Ausweisung aus der Schweiz beschlossen*). 97 Pfarrer vom Jura, welche zur

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 2 u. 3 und Neue ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 14, 211.

Diöcese Basel gehören, überreichten dem Bischofe Lachat eine Ergebenheitsadresse, in welcher den Anordnungen der Obrigkeit offener Widerstand angedroht war. Allein der Berner Regierungsrath hat ihnen am 18. März die Ausübung aller geistlichen Functionen untersagt. Da sie aber auf einer Versammlung zu Courendlin einmüthig beschlossen, auf ihrem Widerstande zu beharren, beantragte der Regierungsrath beim Appellations-Cassationshofe ihre Abberufung. Diese ist auch erfolgt. — Da der Papst in der epistola encyclica vom 21. November in einer schroffen und verletzenden, allen Regeln des Anstandes Hohn sprechenden Weise die kirchlichen Maßnahmen schweizerischer Regierungen behandelt hatte, fand sich der Bundesrath veranlaßt, dem Geschäftsträger des h. Stuhles in der Schweiz, Msgr. Agnozzi, unterm 12. December zur Kenntniß zu bringen, daß in Folge der Handlungsweise des h. Stuhls die schweizerische Eidgenossenschaft der Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr accreditirten diplomatischen Vertreter anerkennen könne. Der Bundesrath ersuchte Msgr. Agnozzi, ihm das Datum, auf welches er seine Abreise festzustellen beabsichtige, mitzutheilen. Agnozzi hat die Schweiz verlassen und das Archiv der päpstlichen Nuntiatur zu Luzern der französischen Gesandtschaft in der Schweiz übergeben*). — In keinem Lande hat der Altkatholicismus so tiefe Wurzel geschlagen, als in der Schweiz. Er hat Anklang gefunden nicht allein bei den Gebildeten, sondern auch in der Masse des Volkes. Er greift immer weiter um sich und verdrängt nach und nach den Ultramontanismus. Freilich findet er nicht allein Schutz und Schirm, sondern auch Beförderung und Begünstigung bei den Regierungsbehörden. Denn wenn die Ultramontanen protestiren, so werden ihre Proteste ruhig ad acta gelegt. Das Vorgehen der Einzelregierungen gegen die ultramontanen Herrschergelüste findet allzeit Billigung resp. Ermunterung des Bundesrathes oder auch der Bundesversammlung. Genf hat, wie oben erwähnt, seine altkatholischen Pfarrer gewählt. Die Gemeinde in der Fabrikstadt Olten hat durch Volksabstimmung ihren infallibilistischen Pfarrer Bläsi abgesetzt und den altkatholischen Pfarrer Herzog aus Crefeld berufen, freilich mit 291 gegen 30 Stimmen, aber gegen den Protest

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 1.

von 466 Frauen. Die katholische Kirchengemeinde in Zürich hat sich mit 3 Viertheilen der Stimmen gegen das Dogma der Infallibilität erklärt und beschlossen, es weder in der Kirche, noch in der Schule zu dulden.

Die österreichische Regierung läßt die Clericalen gewähren, so weit es geht. Sie kommt bisweilen den Intentionen der Herren Roms entgegen. So nöthigt ein Erlaß des Ministers Stremayr die Schüler, sich an den kirchlichen Andachtsübungen zu betheiligen. Auf Wunsch der Regierung wurde in beiden Häusern der Antrag auf Einverleibung der ev. Facultät zu Wien in den Universitätsverband abgelehnt. Wie sich der österreichische Clerus zu den von den Liberalen längst begehrten, aber von den Ultramontanen gefürchteten Vorlagen, betr. die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, stellen wird, dürfte sich vielleicht aus den Beschlüssen errathen lassen, welche die am 29. Mai geschlossene Prager Diöcesansynode gefaßt hat. Darnach wird bezüglich der Civilehe dem Clerus starres Festhalten an den kirchlichen Satzungen zur Pflicht gemacht. In der Anlage von Pfarrbibliotheken wird ein einflußreiches Mittel zur Bearbeitung der Bevölkerung erblickt. Die Zahl der päpstlichen Reservatfälle wird vermehrt, die der bischöflichen verringert. Bezüglich der Matrikenführung wird der Clerus in zweifelhaften Fällen, namentlich bei drohenden Conflicten mit den Staatsbehörden, angewiesen, die Instruction des Ordinariats einzuholen. Bezüglich der Bildung von Diöcesancassen zur Unterstützung von Clerikern ward das Princip der Selbstbesteuerung angenommen. Jeder Cleriker ist hiernach verpflichtet, Procentualgebühren von seinem Einkommen zu leisten *). Der Altkatholicismus will in Oesterreich nicht recht gedeihen. Die Regierung behandelt ihn sehr stiefmütterlich. Jedoch soll die Wiener Gemeinde nach Entfernung des übel beleumundeten Anton im Wachsen begriffen sein. In Wien sind 7 Geistliche der altkatholischen Bewegung beigetreten. In Oesterreich sollen incl. Wien 4, in Böhmen bereits 14 altkatholische Gemeinden bestehen **).

---

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 131.
**) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 2.

Der Kampf, der in **Preußen** 1872 zwischen dem Staate und Ultramontanismus begonnen hatte, hat im Jahre 1873 seine Fortsetzung gefunden und zwar in solchen Dimensionen und in solcher Schärfe, wie es Niemand vermuthet hätte. Der Staat führt zu seiner Selbstsicherung den Kampf mit einer Festigkeit und Entschlossenheit, welche die Bürgschaft des endlichen Sieges in sich trägt. Er ist sich klar bewußt, daß, wie die Sachen jetzt liegen, nicht eher Frieden geschlossen werden kann, als bis die ultramontan gewordene römisch-katholische Kirche sich ihm unterwirft und seine Souveränität voll und ganz anerkennt. Freilich bis es dahin kommen wird, wird es noch lange währen, und es werden noch manche staatliche Maßregeln wider die römisch-katholische Kirche in Anwendung gebracht, vor Allem aber geistige und geistliche Hebel wider sie in Bewegung gesetzt werden müssen, da sie ja bekanntlich in der Festhaltung ihrer Prätensionen eine ungemeine Zähigkeit entwickelt und den Versuch, ein verlorenes Terrain wiederzugewinnen, niemals aufgiebt.

Die Hauptwaffe in der Hand der Regierung gegen den Ultramontanismus sind die sogenannten Kirchengesetze oder Maigesetze, bezüglich deren wir auf S. 89 u. folg. dieser Chronik verweisen *).

Obwohl diese Gesetze durch das schroffe Verhalten des katholischen Clerus nothwendig gemacht worden sind, hat man doch ihre Beziehungen auch auf die anderen anerkannten Kirchen erstrecken zu müssen geglaubt, um das Princip der Parität nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten. Wie tief der Ultramontanismus von diesen Gesetzen betroffen wird, geht daraus hervor, daß die Centrumsfraction im Abgeordnetenhause all' ihre blendende, sophistische Beredtsamkeit aufgeboten hat, um sie zu Falle zu bringen, wenn sie sich gleich von vornherein sagen mußte, daß Alles in den Wind geredet war. Nachdem der preußische Episcopat in einer Adresse an den Kaiser gebeten, die den Interessen der Kirche schädlichen Gesetzesentwürfe zurückzuziehen oder, falls dies nicht thunlich sei, ihnen die allerhöchste Sanction zu verweigern, und nachdem die Bischöfe von Paderborn und Posen einen Separatprotest wider sie

---

*) Die neuen Kirchengesetze. Berlin 1873, Hempel.

erhoben hatten, erließen die in Fulda versammelten Bischöfe Anfang Mai an ihre Gemeinden ein scharfes Sendschreiben in Betreff der neuen Kirchengesetze und erklärten ihren Entschluß, sich der Vergewaltigung der Kirche nicht zu fügen und forderten ihre Angehörigen auf, ihnen treu zur Seite zu stehen, indem sie daran erinnerten, daß eine Appellation in kirchlichen Dingen von geistlichen Urtheilssprüchen an die weltliche Gewalt von selbst die Excommunication nach sich ziehe. Sodann legten sie am 26. Mai dem königlichen Staatsministerium eine Collectiveingabe vor, worin sie erklärten, daß sie nicht im Stande wären, zum Vollzuge der am 15. Mai publicirten Gesetze mitzuwirken, indem sie in denselben eine Verletzung der Rechte und Freiheiten welche der Kirche Gottes nach dessen Anordnung zustünden, erblickten und in der Anerkennung derselben eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums sähen, weil sie dem Staate das unbedingte Recht einräumten, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen*). Mit dieser Collectiveingabe der Bischöfe an das Staatsministerium kreuzte sich ein Schreiben des letzteren, in welchem die ersteren ersucht wurden, bei der Ein- und Durchführung der neuen Kirchengesetze mitzuwirken. Zugleich wurden sie darin aufgefordert, die kirchlichen Anstalten namhaft zu machen, für welche sie nach Weisung des §. 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die Anerkennung des Cultusministers wünschten. Behufs dieser Anerkennung sollte deshalb ein jeder eine Statistik über das in seiner Diöcese gelegene Seminar und dessen Lehrplan einsenden und über die wissenschaftliche Ausbildung der Persönlichkeiten, welche an demselben functioniren, berichten. Mehrere der Bischöfe, wie der Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Paderborn und Trier, gaben sodann unter Berufung auf die Collectiveingabe vom 26. Mai die Erklärung ab, daß sie nicht in der Lage wären, der an sie gestellten Aufforderung nachzukommen**). Der Cultusminister ordnete nun eine Revision der geistlichen Seminare an, zu welcher gewöhnlich ein juristisch gebildeter Beamter und ein Fachmann zugezogen wurden, womöglich aus dem betreffenden Regierungs-Collegio. Die Com-

*) Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1873, Nr. 23.
**) Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1873, Nr. 24.

missarien sollen sich bei der Revision von dem Vorsteher des Seminars die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin vorlegen lassen, sowie die Revision auf die gesammte Thätigkeit in der Anstalt und das ganze Anstaltsleben erstrecken*). Manche Bischöfe, wie der zu Paderborn, hatten gegen eine Revision in sanitätlicher, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht Nichts zu erinnern, wollten auch gestatten, daß die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin der Anstalt auf Verlangen zur Kenntnißnahme, jedoch nicht zur Genehmigung vorgelegt würde**). Wenn Bischöfe sich nicht dazu bequemten, die staatliche Anerkennung der Anstalten nachzusuchen, auch den Revisionen derselben allerlei Schwierigkeiten entgegenstellten, so entzog denselben der Staat die Subventionen und ließ sie ganz schließen, z. B. das seminarium Theodorianum u. a. Da die Bischöfe die Anstellung von Geistlichen dem Oberpräsidenten nicht anzeigten, so mußten solche Anstellungen als gesetzlich nicht geschehen angesehen werden. Die also angestellten Geistlichen wurden bestraft, wenn sie geistliche Functionen ausübten. Es wurden ihnen nach einer Cultus-Ministerial-Verfügung vom 9. September die Kirchenbücher nebst Kirchensiegel abgenommen und der königlichen Regierung übergeben***). Die Bischöfe, welche gesetzwidrige Anstellungen von Geistlichen vornahmen, wurden vor das Gericht zur Verantwortung gefordert. Sie leisteten aber nicht Folge, da sie das Gericht nicht als competent und die Kirchengesetze vom Mai nicht als verbindlich anerkennen. Nichtsdestoweniger wurden sie wiederholt mit Geldstrafen belegt. Da sie dieselben niemals bezahlten, so mußten sie gepfändet werden. So geschah es bei dem Erzbischof von Posen, bei dem Fürstbischof von Breslau u. A. Bischof Martin in Paderborn hatte rechtzeitig, um seine Pfändung unmöglich zu machen, sein Eigenthum seinem Bruder vermacht, sich aber den lebenslänglichen Nießbrauch davon vorbehalten. Wegen Ungehorsams gegen die staatlichen Gesetze ist über mehrere Bischöfe bereits die Temporaliensperre verhängt worden, z. B. über den Erzbischof von Posen, Fürstbischof von Breslau. Um die Domherren, Ehrendomherren und Domvicare

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 170.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 154.
***) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 252.

von den Bischöfen unabhängiger zu machen, beziehen die ersteren laut einer Ministerialverfügung ihren Gehalt vom 1. October an nicht mehr aus der bischöflichen Casse, sondern gegen Specialquittungen direct aus der Regierungshauptcasse*). — Am 3. September ist in den Sitzungsräumen des Obertribunals in Berlin der königl. Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten zum ersten Male zusammengetreten und hat sich zunächst mit seiner Constituirung und der Feststellung seiner Grundsätze beschäftigt. Nachdem der Präsident des Gerichtshofes, Vicepräsident des Obertribunals, Heineccius, die Mitglieder in Pflicht genommen hatte, wurde das Geschäftsregulativ nach Analogie des Leipziger Oberhandelsgerichtes festgestellt. Die Beschwerde des A. Mönnike, Caplaneiverwesers von Lippspringe, welcher vom Bischofe zu Paderborn 1870 seines Amtes entsetzt worden war, wurde vom Gerichtshofe angenommen, und somit wird den Maigesetzen rückwirkende Kraft beigelegt**). — Als Chorage des Kampfes wider den Staat gerirt sich der streitbare Graf, Erzbischof Ledochowski von Posen. Als fanatischer Widersacher gegen die Maigesetze ist er bereits von den wohlverdienten Strafen betroffen worden. Er ist aber auch ein eifriger Vorkämpfer des Polonismus. Er hat gegen die Verordnung des Ministerii in Betreff der im Religionsunterrichte zu gebrauchenden Sprache die Lehrer angewiesen, den Religionsunterricht in bisheriger Weise polnisch fortzuertheilen, wo dies bisher der Fall war. Die katholischen Religionslehrer erklärten vor dem königl. Provinzial-Schul-Collegio, den Anordnungen des Erzbischofs in Bezug auf religiöse Unterrichtssprache unbedingt Folge zu leisten***). Sie wurden vom Staate suspendirt, vom Erzbischofe aber zu geistlichen Pfründen befördert. Den weltlichen Religionslehrern blieb die missio canonica seitens des Erzbischofs versagt†). Ingleichen hat derselbe die Pfarrer, welchen die Schulinspection entzogen war, durch Circularschreiben angewiesen, den Religionsunterricht für Confirmanden ein ganzes Jahr lang, statt des üblichen Halbjahres, wöchentlich in zwei schulfreien Stun-

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 243.
**) Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1873, Nr. 37.
***) Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1873, Nr. 37.
†) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 212 u. 223.

den zu ertheilen und an diesem auch jüngere Kinder Theil nehmen zu lassen. In Orten, die weit vom Pfarrorte entfernt sind, hat er diesen Unterricht frommen Laien übergeben. Den vom Erzbischof angestellten Geistlichen ist bei 50 Thlrn. Strafe verboten worden, den Privatreligionsunterricht in der Kirche zu ertheilen, da dadurch Privatschulen gebildet würden, zu deren Einrichtung die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich und nicht ertheilt worden wäre*). Der Erzbischof hat Protest gegen diese Schließung der Privatschulen angekündigt; er werde im Beschwerdewege und die Bevölkerung solle in Petitionen dagegen vorgehen. In der Person dieses Erzbischofs stellt sich uns das Bild eines Prälaten dar, der in offener Auflehnung gegen die Gesetze und Anordnungen des Staates lebt, der gegen die Verfügungen der Obrigkeit grundsätzlich Opposition betreibt und in derselben eingestandenermaßen beharrt, so daß sein längeres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich ist. Die einleitenden Schritte zu seiner Amtsentsetzung wurden bald gethan**). — Der Kaiser hat das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee aufgehoben und die frühere Einrichtung der katholischen Militärseelsorge wiederhergestellt. Der letzte katholische Feldpropst, Namszanowsky, war vom Generalauditoriate in der wider ihn anhängigen Klagsache (cf. Allg. Kirchl. Chronik 1872 pag. 181) beim königl. Disciplinarhofe verklagt worden, derselbe aber hatte sich nicht für competent erklärt, da in rein geistlichen Dingen die weltliche Behörde nicht zu entscheiden hätte. Der Generalauditeur meldete dagegen den Recurs an das Staatsministerium an und stellte den Antrag auf Dienstentlassung und Verurtheilung in die Kosten, aber die Appellinstanz fällte das Urtheil: „Auf Wartegeld gesetzt"***). Der Bischof Cremenz ist mit seiner Klage gegen den Staatsfiscus wegen unbefugter Vorenthaltung seiner Dotation in allen Instanzen abgewiesen worden. — Das Auftreten der katholischen Hierarchie hat eine Aenderung der Eidesformel für die Bischöfe nothwendig gemacht und ist eine

*) Ev. Kirchenchronik 1873, H. 2 u. 3. Leipziger Zeitung 1873, Nr. 65.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 309.
***) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 66 u. 154. Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 2.

solche unterm 6. December publicirt worden, worin die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und zur Treue gegen den Staat klarer und präciser ausgesprochen worden ist, als in der früheren*). Die Bischöfe werden in ihrer priesterlichen Rebellion gegen den Staat vom Papste, von den baierischen Bischöfen, von den Katholiken Belgiens und Englands u. A. ermuthigt. Dem Erzbischof von Posen ist für den Fall seiner Exilirung eine Zufluchtsstätte in Brüssel angeboten worden**). — Der aus den ersten Tagen des August und September datirte Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser hat ein Aufsehen erregt, welches weit über die Grenzen Preußens und Deutschlands hinausreichte. Der Kaiser hat die päpstliche Anmaßung, „daß jeder, welcher die Taufe empfangen, in irgend einer Beziehung dem Papste angehöre", mit dem entschiedenen Bekenntniß zurückgewiesen, daß er als ev. Christ „in dem Verhältnisse zu Gott nicht einen andern Vermittler, als den Herrn Jesum Christum anerkenne"***). — Nach einer Bekanntmachung vom 20. Mai seitens des Reichskanzleramtes sind die Congregationen der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester vom h. Geiste, und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu als mit dem Orden der Jesuiten verwandt anzusehen und demgemäß gegen sie, wie gegen die Jesuiten zu verfahren†).

Was dem Altkatholicismus in Deutschland Halt und Förderung zu verleihen im Stande sein dürfte, das ist der Vollzug der Bischofswahl und der Beginn kirchlicher Constituirung. Die altkatholische Delegirtenversammlung in Bonn, besucht von etwa 100 Deputirten, hat am 20. April unter Vorsitz des Dr. von Schulte die von einer Commission ausgearbeiteten „provisorischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des Deutschen Reiches" nach kurzer Discussionn. angenomme. Sie beschloß, den altkatholischen Congreß im September nach Constanz zu berufen und am 4. Juni in Cöln die Wahl eines Bischofs vorzunehmen††). Demgemäß versammelten sich am genannten

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 300.
**) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 246.
***) Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1873, 43Nr.
†) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 3.
††) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 2.

Tage die Wähler, 22 Priester und 55 Laiendeputirte, in der Kirche St. Pantaleon zu Cöln. Nach gelesener Messe und nach dem Gesange des Veni creator spiritus begaben sich die Wähler in eine Seitencapelle und gaben ihre Stimmen ab: 69 für Reinkens, 5 für Reusch, 1 für Michelis. Reinkens wollte die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen, gab aber den stürmenden Bitten der Wähler und der tiefernsten Ansprache Schulte's nach. Sogleich forderte er als neuer Bischof, daß das Gelöbniß, welches zu leisten sei, nicht auf Gehorsam, sondern auf Liebe und Verehrung lauten solle. Nachdem ihm dieses Gelöbniß geleistet worden war, kehrten die Wähler in die Kirche zurück, und Pfarrer Tangermann verkündete der dichtgedrängten Menge von der Kanzel das glückliche Ergebniß. Ein Te Deum schloß die Feierlichkeit*). Zugleich mit der Bischofswahl geschah auch die Durchberathung der provisorischen Grundlagen der altkatholischen Kirchenverfassung, welche dem im Herbste zusammentretenden Congresse vorgelegt werden sollte. Der Bischof soll sich unter dem Anerbieten einer Eidesleistung um die staatliche Anerkennung beworben und bis zur Erlangung derselben sich auf sacramentale und liturgische Acte beschränken. Neben ihm steht ein von der Synode zu wählender Ausschuß, die Synodalrepräsentanz, welche vorläufig in Cöln folgendermaßen gewählt ist: 2 Priester, Knoodt und Reusch, 3 Laien, Hasenclever, Rottels und Schulte, gingen aus der Wahlurne hervor und cooptirten sich Friedrich, Michelis und Windscheid. An der Spitze des Ausschusses steht selbstverständlich der Bischof, welcher alljährlich um Pfingsten die Synode beruft. Zu ihr gehören der Bischof, die Synodalrepräsentanz, sämmtliche Priester und von jeder Gemeinde, die nicht unter 100 und nicht über 200 Glieder zählt, ein Deputirter, sonst von je 200 Männern ein Delegirter. Die Wahl des Geistlichen soll durch die Gemeinde geschehen, der Bischof bestätigt die Wahl. Zum Schlusse giebt das Statut die Erklärung ab, daß der Altkatholicismus sich als nur der katholischen Kirche angehörig ansieht und den Anspruch auf das Kirchenvermögen nicht aufgiebt**). Da der jansenistische Erzbischof Loos von Utrecht, welcher die Consecration des altkatho-

*) Neue Ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 24.
**) Neue Ev. Kirchenzeitung 1873, Nr. 24.

lischen Bischofs vorzunehmen versprochen hatte, an dem Wahltage Reinkens verstorben war, so vollzog am 11. August der der „altbischöflichen Kirche in den Niederlanden" angehörige Bischof von Deventer, Heykamp, in der altbischöflichen Laurentiuskirche zu Rotterdam ganz nach dem in der katholischen Kirche üblichen Rituale die Consecration Reinkens als „Bischofs für die Altkatholiken in Deutschland". In seiner Ansprache an denselben hob er hervor, daß die Altkatholiken einen Bischof ohne Hofhaltung wollten, einen Führer, der dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, und der ihnen ein Vorbild ist in der treuen Erfüllung aller bürgerlichen und religiösen Pflichten*). Bischof Reinkens erließ am Tage seiner Consecration einen Hirtenbrief, in welchem er nach Darlegung der Legitimität der Wahl die gegenwärtige Situation der altkatholischen Kirche und die dem Bischofe zufallende Aufgabe bespricht. Er hebt hervor, daß das bischöfliche Amt kein Privilegium für wenige Bevorzugte, sondern ein Dienst für die Gläubigen sei; der Bischof habe nicht sich selbst und die Interessen seines Standes zu predigen, sondern Jesum Christum. Was er den Gläubigen spende, sei nicht sein Besitzthum, sondern Erbtheil der Kinder Gottes, das er zu verwalten habe. Zu dem bischöflichen Amte gehöre es auch, den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit als religiöse Pflicht des Gewissens wegen zu lehren. Der Bischof, der das nicht thue, übe Verrath an seinem Amte**). Die altkatholischen Gemeinden Deutschlands verehrten ihm Ring, Kreuz und einen ebenso reich ausgestatteten, als kunstvoll entworfenen Bischofsstab***). Er hat seine Consecration der römischen Curie nicht angezeigt. Nachdem seine Wahl und seine Amtsübernahme durch einen königlichen Erlaß vom 19. September von staatlicher Seite förmlich anerkannt worden war, geschah am 7. October seine Vereidigung durch den Cultusminister Dr. Falk zu Berlin in Gegenwart von Staatsbeamten. Im Etat des Cultus-Ministerii ward ein Posten eingestellt: „Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen neuen katholischen Bischof:

---

*) Leipziger Zeitung 1873, Nr. 191.
**) " " " " 194.
***) " " " " 203.

16,000 Thaler" und fand die Bewilligung der Volksvertretung. Die Regierungen von Hessen-Darmstadt und Baden haben den Bischof Reinkens nach Leistung des Homagialeides anerkannt. Baden hat ihm eine Subvention bewilligt. Am 11. September trat der altkatholische Congreß in Constanz unter Bischof Reinkens zusammen und nahm die Synodal- und Gemeindeordnung mit unerheblichen Veränderungen an. Bischof Reinkens ist bestrebt, die Altkatholiken zu sammeln und sie kirchlich zu organisiren. Es ist ihm Hoffnung gemacht, daß eine Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen Alt- und Neukatholicismus mit Anerkennung der Rechte des ersteren auf das Kirchenvermögen staatlicher Seite in Preußen geschehen soll. Die Gesammtzahl der Altkatholiken in Deutschland soll sich auf 60,000 bis 70,000 belaufen*).

Anmerkung. Wir haben diesen Abschnitt, trotz mancher seiner Berührung mit Cap. III, unverändert aufnehmen zu müssen geglaubt, da wir ihn unserem Mitarbeiter Dr. F., wie jenen der Feder von Dr. B. verdanken.

*) Ev. Kirchenchronik 1873, Heft 5.

Schlußbemerkung. Das hoch angeschwollene Material vom zurückgelegten Jahre hat uns die Darstellung desselben schwer gemacht. Wie hätte es auch anders sein können in einer Periode, wo zwei Weltalter, das Mittelalter und die neue Zeit, und zwei Weltmächte, römischer Papst und protestantisch deutscher Kaiser, mit ihren Ansprüchen, zu einem, mit Spannung betrachteten Waffengange auf den Plan traten. Darüber mußten nur zu viel andre Vorkommnisse zurücktreten. Wir nehmen aber damit Abschied von vorliegendem Jahrbuche, das uns wie alle Sammelwerke, manche Sorgen, manche Bemängelung, aber auch manche Anerkennung eingetragen und dies mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dem Werkchen eine gute Statt und eine gute Zukunft beschieden sein möge!

Der Verfasser.

Allgemeine Kirchliche Chronik

begründet

von

K. Matthes.

Herausgegeben

von

August Werner,

Evang.-prot. Pfarrer in Brüheim bei Gotha.

Einundzwanzigster Jahrgang, das Jahr

1874.



Hamburg,
Haendcke & Lehmkuhl.
1875.

Vorwort.

Das Jahr 1874 ist für die Kirche von großer Bedeutung geworden. Aber je nach dem Standort, von welchem man die kirchliche Bewegung betrachtet, wird man dieselbe sehr verschieden beurtheilen. Während die Einen mit Schmerz und Angst um die Zukunft der Kirche sorgen, erkennen die Andern die verheißungsvollen Zeichen einer besseren Zukunft.

Kämpfen und bauen! Das war die Losung des abgelaufenen Jahres. Schwere und entscheidungsvolle Kämpfe haben begonnen und ernste Verwickelungen haben noch keine befriedigende Auflösung gefunden. Aber daneben und mitten in dem Kämpfen hat auch die positive praktische Arbeit die volle Kraft der Bauleute in Anspruch genommen. Die kirchlichen Fragen sind in Fluß gekommen. Nach langem Todesschlafe beginnt sich die Theilnahme und das Verständniß für das Gemeinschaftsleben der Christenheit langsam und allmählich zu verbreiten und die Laienwelt lernt wieder ihre kirchlichen Pflichten fühlen und erfüllen. Die theologischen Streitigkeiten fangen an zu verstummen. Die Oede und Langweiligkeit des priesterlichen Pathos wird von der Arbeit an den großen und lebendigen Aufgaben der Gegenwart verscheucht. Alle Kräfte werden durch die Neugestaltung des kirchlichen Lebens in Anspruch genommen.

Vor Allem ist es die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der innere Ausbau der von der Polizeigewalt verlassenen religiösen Gemeinschaft, um welche es sich handelt. In diesen

Angelegenheiten ist Deutschland wieder, wie vor dreihundert Jahren, an die Spitze des kirchlichen Fortschritts getreten und das Interesse der Zeitgeschichte bewegt sich fast ausschließend um die Länder germanischer Zunge. Ist auch in keiner Richtung das Begonnene zum Abschluß gekommen und auf ein fertiges Resultat hinzuweisen, so liegen doch die Dinge so, daß wir sagen müssen, es ist ein guter Schritt vorwärts gethan worden; ein Rückwärts giebt es nicht mehr. Es muß der Kampf ausgefochten und die aufbauende Arbeit muß fortgeführt werden. Und wenn das geschieht, dann wird sich allmählich die scheinbare Verwirrung, in der wir uns heute befinden, lichten und wir werden sehen, daß die Kirche nichts verloren hat, als dasjenige, was unbrauchbar und schlecht geworden war, daß sie aber viel Großes und Gutes gewonnen hat.

Als positive Ergebnisse der zeither vollzogenen kirchlichen Bewegung lassen sich schon jetzt deutlich eine Reihe von großen und glückbringenden Umständen verzeichnen. Zunächst das Heraustreten des Laienelementes aus der Bevormundung durch die Priesterschaft, sodann die Herstellung der Freiheit im Gebiete des Glaubens und Gewissens durch Beseitigung des falschen Bündnisses zwischen Staat und Kirche, weiterhin die Rettung des Protestantismus, also des evangelischen Christenthums, aus der Gefahr durch den Romanismus und Dogmatismus erstickt zu werden, endlich die Säuberung aller idealen Interessen von der verunstaltenden Vermischung mit materiellen Elementen und die Wiederherstellung derselben in der Achtung und Liebe der Menschheit.

Dem Staate und der weltlichen Bildung bleibt der Ruhm und das Verdienst, die reformatorische Bewegung eingeleitet zu haben. Vertrauend auf das heilige Recht des Staates und mit einem besseren Verständniß für die kirchlichen Interessen, als es meist bei den Vertretern der letzteren zu finden ist, haben die Männer der Politik und der Wissenschaft die geheiligte Tradition durchbrochen und also auch der kirchlichen Freiheit und Entwickelung eine freie Bahn gegeben.

Der vielbespottete „Culturkampf“ hat in der That keine geringere Bedeutung für unser Jahrhundert als der Krieg, welchen der Humanismus im Dienste der Reformation gegen die Dunkelmänner des sechzehnten geführt hat, ja in Anbetracht der erhabenen sittlichen Interessen, für welche er geführt wird, darf man ihm eine noch viel durchschlagendere Wirkung zusprechen. Die Welt aber sieht mit Staunen, daß die Religion und die Gemeinschaft der religiösen Interessen eine Macht ersten Ranges ist und noch immer, wie es ewig sein wird, eine großartige unbezwingliche Macht besitzt. Die Schaar derer, welche nicht mehr wissen, ob sie Religion haben und brauchen und welche nicht mehr „Christen“ heißen wollen, lichtet sich im Angesichte der religiösen Kämpfe und kirchlichen Arbeiten. „Strauß' Testament“ scheint das wirkliche Testament jenes unseligen Indifferentismus, jener satten kraftlosen Aufklärung zu sein, welche, nachdem sie sich selbst geschaut hat, erschreckt vor ihrem krankhaften Gesichte flieht. So laut auch die Stimme des religionslosen, kirchenfeindlichen Doctrinarismus ertönt, die Wenigsten von denen, welche den Ruf von der Zersetzung des Christenthums und von der Auflösung der Kirche erheben, glauben an ihre eigene Rede. Das Volk aber im großen Ganzen läßt diese Traufe des aufgeklärten Fanatismus mit gleicher Ruhe von sich ablaufen, wie die Wasserfluthen des kirchlichen Obscurantismus von ihm abgelaufen sind. Das Volk und jeder Einzelne braucht ja die religiöse Gemeinschaft und sucht die Religion und freut sich an ihr, überall wo sie Geist und Wahrheit ist. Und so sehen wir, wie sich gerade in Folge der kirchlichen Kämpfe in der Christenheit eine Erneuerung des religiösen Gemeingeistes vorbereitet.

Die kirchliche Bewegung des verflossenen Jahres war eine tiefe und breite. Folge dessen ist auch der Stoff für unsere Berichterstattung in einer Weise angewachsen, daß die „Kirchliche Chronik“ ihre Grenzen erweitern mußte, weshalb auch eine kleine nachträgliche Preiserhöhung unvermeidlich wurde. Der Wechsel in der Redaction ändert nichts in dem Bestreben, eine unparteiische und rein sachliche

kirchliche Zeitgeschichte zu liefern. — Es liegt in der Absicht, für die Zukunft den Umfang der Chronik noch um ein Weniges zu erweitern und dieselbe durch Aufnahme der wichtigsten Actenstücke aus der kirchlichen Gesetzgebung sowie durch sorgfältige Berücksichtigung des kirchlichen Vereinslebens zu einem Archiv und Nachschlagebuch für die kirchliche Zeitgeschichte umzugestalten. Die Redaction wird es dankbar begrüßen, wenn ihr von Seiten der kirchlichen Vereine und Anstalten aller Confessionen und Richtungen die betreffenden Veröffentlichungen und Jahresberichte mitgetheilt werden. Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Berichterstattung ist nur zu gewinnen, wenn unmittelbar aus den Quellen geschöpft werden darf.

Für die diesmalige Chronik erbitten wir einigermaßen die Nachsicht der Leser; die Verspätung in der Uebernahme der Redaction hat manche Mängel und Lücken im Gefolge gehabt. Ein Irrthum (auf S. 69) sei alsbald hier berichtigt: Die Hannoversche Synode erkannte in der That auf Abendmahlssperre gegen die Verächter der kirchlichen Trauung.

Brüheim bei Gotha. Am Osterfeste 1875.

Aug. Werner.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.
Evangelische Kirche.

Erstes Capitel. Allgemeines und Gemeinsames.

Zweites Capitel. Aus den deutschen Landeskirchen.

Drittes Capitel. Das Ausland.

Zweiter Abschnitt.
Katholische Kirche.

Berichtigung.

S. 64 Zeile 7 von unten lies „könnte“ statt „sollte“ und S. 85 Zeile 20 von oben statt „geringschätzige“ „ungünstige“.

Erster Abschnitt.

Evangelische Kirche.

Erstes Capitel.

Allgemeines und Gemeinsames.

1. Gustav-Adolf-Verein.

Der Verein der Gustav-Adolf-Stiftung hielt seine Hauptversammlung vom 22. August an in Stuttgart ab. Im Eröffnungsgottesdienst sprach Prälat Gerok über Luc. 8, 4: „sie aber sprachen, er ist es werth, daß Du in sein Haus gehest, er hat unsere Gemeinde lieb und uns eine Schule erbaut."

Am folgenden Tage früh eröffnete das feierliche Geläute aller Glocken die große Hauptversammlung. Ein stattlicher Festzug bewegte sich zur Stiftskirche, wo der Festgottesdienst mit einer Predigt von Hofprediger Oberconsistorialrath Kögel von Berlin begann. Die Altarliturgie mit den Anfangs- und Schlußgebeten sprach Prälat Kapff, und in der gedrängt vollen Stiftskirche hörten die Tausende von Männern und Frauen mit gespannter Aufmerksamkeit die gewaltig erfassende Rede des Redners aus Berlin über die Stelle Hebr. 13.: Bleibet fest in der brüderlichen Liebe und gedenket der Gebundenen ꝛc. In der Hospitalkirche, wohin sich alsdann die Festgäste begaben, ergriff nach dem Weihegebet, Bundeslied und Namensaufruf aller auswärtigen Abgeordneten Prof. Baur aus Leipzig das Wort zur Eröffnung der Sitzung, worauf Cultusminister von Geßler die Rednertribüne betrat und dem Centralverein und der Festversammlung den theilnehmenden Willkommgruß und Glückwunsch Seiner Majestät des Königs Karl überbrachte. Staatsminister Consistorialpräsident v. Golther drückte im Namen der preußischen Oberkirchenbehörde Sympathien für Streben und Wirken des Vereins aus. Der Vorstand des württembergischen Landesvereins, Herr Rieger, begrüßte die Ver-

sammlung mit Hinweis auf die zu erstrebende Verklärungshöhe, die uns als ein Vorschmack und Abglanz der triumphirenden Kirche zu Theil werde, die sonst eine leidende und streitende sei. Er hätte die Freude, dem Centralverein die außerordentliche Gabe von 1800 fl. als Angebinde zur Feier darzubringen und legte zur freudigen Ueberraschung Aller auf den Altar eine reiche Bescheerung des dasigen Frauenvereins in goldenen und silbernen Abendmahlsgefäßen nieder, wozu Diak. Stockmayer in Neuenstein schöne Taufgefäße als Festgabe des Oehringer Frauenvereins fügte.

Darauf folgte der Jahresbericht des Centralvorstandes, den Prof. Fricke aus Leipzig lebhaft eingehend und ausführlich vortrug. Danach hat der Gustav-Adolf-Verein seit seinem Bestehen 3,980,000 Thlr. eingenommen und 3487 arme Gemeinden der Diaspora in ihren Nöthen unterstützt. Von Frauenvereinen sind im Ganzen bis jetzt 22,226 Thlr. geliefert worden. — Nach Beendigung des Berichtes übergab Herr Prediger Guyon aus Marseille und Toulon vom Schweizer Hilfsverein in Basel 500 Francs und machte Schilderungen aus deutschen Gemeinden in Frankreich. Ferner berichteten: Prediger Sztehlow aus Eperies in Ungarn, Pfarrer Frasius aus Siebenbürgen, Pfarrer Petersen aus Leyden, Prediger Comba aus Florenz, Professor Goguel aus Straßburg, Pfarrer Ehni aus Genf, Hofprediger Rogge aus Potsdam und ein Prediger aus Hannover, der als Festgeschenk für eine Gemeinde Taufgefäße und eine Altar-Bibel mitgebracht hatte. Hofprediger Rogge aus Potsdam rief dann im Auftrage des Oberkirchenrathes zu Berlin der Versammlung ein „Grüß' Dich Gott, lieber Gustav-Adolf-Verein!" zu. In der letzten und beschließenden Hauptversammlung ergriffen die Vertreter und Abgeordneten verschiedener Diasporagemeinden das Wort. Mayer aus Lyon schilderte mit düsteren Farben die dortigen Zustände der Evangelischen. Fliedner aus Madrid pries die Freiheit und Sicherheit seiner Glaubensgenossen in Spanien. „Sie seien bereits 6000 an der Zahl in mehr als 20 Gemeinden, hätten Capellen, Bethäuser und Schulen (auch ein Haus zu einer Schule in Granada) angekauft, aber auch Schulden, da es an Geld fehle; Redner bittet deshalb um Unterstützung. Dann folgte Prediger Rothermund aus Brasilien, der für seine Gemeinden ebenfalls dringend der Unterstützung bedarf, und Pastor Calvuno aus

Guastalla in Italien, der um Beiträge für eine evangelische Kirche in Neapel bat. Ein Pastor aus Steiermark, Kotschy, bat um einen Hülfsgeistlichen, da sein Sprengel in der Diaspora sich über 120 Meilen ausbreite, und er allein nicht fertig werde. Allen wird vom Vorstand Dr. Baur Hülfe zugesichert. Bei der Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte wurde für den aus dem Centralvorstand ausgetretenen Geh. Kirchenrath Dr. Hoffmann in Leipzig der dortige Pastor Dr. v. Criegern einstimmig gewählt. Da nach den Angaben der einzelnen Abgeordneten sich eine Gesammtsumme der Liebesgaben seitens der Hauptvereine an den Centralverein von 5400 Thlrn. ergab, so erfolgte Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsame Unterstützung einer der drei vom Centralvorstand hierfür vorgeschlagenen Gemeinden; es sind Gurzno in Westpreußen, Kirkel-Neuhäusel in der bayerischen Rheinpfalz und Myslowitz in Schlesien. Die Versammlung entschied sich mit 49 Stimmen für Gurzno, welches somit die 5000 Thaler erhält. Kirkel wurden jedoch aus besonderen Gaben 300 und Myslowitz 100 Thlr. zugewiesen. Schließlich wird noch als Ort für Abhaltung der nächstjährigen Versammlung Potsdam gewählt. Erfurt hatte sich zuerst dazu erboten. Nachdem aber Hofprediger Rogge aus Potsdam für letztere Stadt als die zweite Residenz des neuen Deutschen Reiches gesprochen, und hinzugefügt hatte, daß Se. Maj. der deutsche Kaiser bereits seine Einwilligung dazu gegeben habe, und daß er die Versammlung durch den Redner grüßen lasse, da zog Erfurt sein Anerbieten für diesmal zurück, und man entschied einstimmig für Potsdam. Zum Schlußgottesdienst, Abends 7—8 Uhr, füllte sich noch einmal die Hospitalkirche. Dem Chorgesang folgte Altarliturgie und Gebet mit Psalm 23. von Dekan Leibbrand, und aus der herzergreifenden, gehaltvollen Predigt des Consistorialraths Reichard aus Posen, früher in Straßburg (Text aus Büchlein Ruth I. 16), kehrte tieferbaut und zu warmer Bruderliebe und fester Glaubenstreue bewegt, die zahlreiche Versammlung nach Hause zurück.*)

2. Der achte deutsche Protestantentag

am 29. und 30. September in Wiesbaden. Am ersten Tage predigte Dekan Zittel aus Karlsruhe über Matth. 9, 55—58 in der großen

*) Norddeutsche Allgemeine Zeitung. 1874. Nr. 227.

Stadtkirche. Die Verhandlungen selbst fanden in dem Saalbau Schirmer Statt und wurden von dem Präsidenten Bluntschli mit längerer Rede eröffnet. Er begann mit Darlegung der Gründe, welche eine Aenderung in der Centralleitung nöthig gemacht haben. „Der geschäftsführende Ausschuß ist der Sache nicht müde geworden und hat das Vertrauen nicht verloren. Die nach schweren Schicksalsschlägen übrig gebliebenen Mitglieder desselben fühlten sich vielmehr nicht mehr im Stande, die Last zu tragen. Dazu kam ein äußerer Grund. Der Protestantenverein hat sich allmälig mehr ausgebreitet. Eine intensivere Centralleitung ist nöthig. Diese kann nicht aus einem Grenzlande kommen, muß vielmehr in der Hauptstadt gesucht werden. Ein kurzer Rückblick auf die letzten 10 Jahre zeigt, daß Manches geschehen. In Bezug auf die Verfassung wollte der Protestantenverein „den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf der Grundlage des Gemeindeprincips, sowie die Anbahnung einer organischen Verbindung der Landeskirchen". Der Verein hat hierfür Verschiedenes gethan. Zweite Aufgabe war „Bekämpfung alles unprotestantischen hierarchischen Wesens und die Wahrung der Rechte, Ehre und Freiheit des deutschen Protestantismus". Dafür hat der Protestantenverein am meisten gethan in Befreiung des religiösen Bewußtseins, im Schutz angegriffener Geistlichen und endlich in Bezug auf den großen Kampf des Staates mit der Kirche."

„Endlich rühmen wir uns, daß vor dem französischen Kriege und vor der Unfehlbarkeitserklärung und vor der Bildung der Centrumsfraction der Protestantenverein durch eine Ansprache von der Wartburg vom 20. April 1870 einen Weckruf wider die Umtriebe der Jesuiten und der römischen Curie ergehen ließ, welcher das Gewissen Vieler ermunterte. Hieran schlossen sich nach dem Kriege die Verhandlungen zu Darmstadt im October 1871 über die päpstliche Unfehlbarkeit und die Nothwendigkeit, den Jesuitenorden aus Deutschland zu verweisen, worüber der Präsident referirte, neben der Rede von Baumgarten gegen den Papismus in der evangelischen Kirche."

„Unsere dritte Aufgabe war „die Erhaltung und Förderung christlicher Duldung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern". Dieser Aufgabe war der Tag von Neustadt 1867 gewidmet, an welchem die Union zur Sprache

kam. Der vierte Zielpunkt des Protestantenvereins ist „die Anregung und Förderung des christlichen Lebens, sowie aller der christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt des Volks bedingen". Ebenso wirkt die Presse des Vereins in Berlin, Bremen, Heidelberg, Breslau. Auch hat der Verein zwei größere Werke begünstigt: ein „christliches Andachtsbuch", das in ganz Deutschland große Verbreitung gefunden hat. Ebenso die „Protestantenbibel", eine dem heutigen Stande der protestantischen Wissenschaft entsprechende Erklärung des Neuen Testaments, die jetzt in 2. Auflage erscheint. Was waren die Wirkungen? Das Kirchenregiment ist uns im Großen und Ganzen eher feindlich als freundlich. Doch hat sich sehr Wesentliches verbessert. Auch in Preußen ist Einiges besser geworden, doch werden wir auch dort noch mit gewisser Aengstlichkeit behandelt. Namentlich ein großer Theil der Geistlichkeit ist noch sehr ängstlich. Unser größter Gegner ist nicht die Orthodoxie, es ist in den Städten und unter den Gebildeten der Indifferentismus. Es giebt Massen Solcher, welche sich für weise halten, wenn sie sich nicht um Religion und Kirche kümmern. Auf dem Lande steht es anders. Der Landmann fällt nicht in den Fehler jener Kreise, er würdigt die Religion, aber auch der Landmann versteht die große Bewegung der Zeit, wenn ihm gezeigt wird, daß es sich hier um Wahrheit handelt. Hier ist eine große Aufgabe der Geistlichen; die Laien können das nur unterstützen. Aber durch den Protestantenverein sind doch bedeutende Fortschritte gemacht worden."

„Ueber unser Verhältniß zum Staat noch einige Worte. Für den Kampf wider die Hierarchie hat der Staat keinen energischeren Bundesgenossen, als den deutschen Protestantenverein. Dieser Kampf kann nicht durch Polizeimaßregeln beendigt, er muß durch geistige Mächte zu Ende geführt werden. Das ist nicht möglich ohne zwei Dinge, ohne Religiosität und ohne geistige Freiheit. Diese aber sind das Wesen des deutschen Protestantismus, welche unser Verein immer hoch gehalten und ferner hochhalten wird. Mit Wehmuth erfüllt mich dabei, daß diese einfache Sachlage heute noch nicht verstanden wird und zwar da, wo man am ersten es würdigen müßte."

„Endlich von der Selbstauflösung des Protestantismus, von der zu reden jetzt bei Einigen Mode wird. Das haben die Jesuiten seit jeher gesagt. Die Existenz des Protestantenvereins beweist das

Gegentheil. Gerade die Vielartigkeit der Gestaltungen, welche der Protestantismus erträgt, ist ein Zeichen seiner Lebenskraft. Auch die Natur ist mannigfaltig. Wenn die Herren, welche jenen Vorwurf erhoben, die Welt zu ordnen hätten, so würden sie die Welt sehr langweilig einrichten, da sie die Mannigfaltigkeit hassen. Gott hat das besser gemacht, er liebt die Mannigfaltigkeit. Der Protestantenverein hat viel dazu beigetragen, das Bewußtsein des Protestantismus von seinem wahren Wesen zu wecken. Das ist ein großes Verdienst und sein größtes Lob.

Der Präsident begrüßte darauf die Delegirten befreundeter Vereine und die Gäste.

Es waren 60 Abgeordnete anwesend, welche 39 Vereine, sowohl aus dem Süden wie dem Norden Deutschlands vertraten. Auch außerdeutsche Vereine haben Delegirte gesandt, so der holländische Protestantenverein: die Prediger Hügenholtz und Loman; die British and foreign unitarian Association in London: den Prediger Steinthal aus Manchester; die National conference der unitarischen und anderer christlichen Kirchen in Boston: die Herren Prediger H. Fish und Clay Mac Caulay; der schweizerische Reformverein: die Herren Dekan Mayer aus St. Gallen, Pfarrer Zwingli-Wirth aus Rheinacker und Pfarrer Chantre von Genf.

Die Verhandlungen des ersten Tages galten der socialen Frage. Professor Dr. Böhmert aus Zürich referirte über folgende Thesen:

1. Die sociale Frage betrifft eine Angelegenheit des Culturfortschrittes der Menschheit; sie enthält außer der wirthschaftlichen Seite vorzugsweise eine sittlich-religiöse Aufgabe, an deren Lösung alle Kirchen und Confessionen in friedlicher Gemeinschaft mitzuwirken haben.

2. Die socialen Uebelstände, welche dem modernen Wirthschaftsleben anhaften, können weder durch eine gleiche Vertheilung der Güter, noch durch eine zwangsstaatliche Organisation der Production und Consumtion gehoben werden. Die Kirche hat im Gegensatz zu den socialistischen Lehren den Grundsatz zu betonen, daß jeder erwachsene handlungsfähige Mensch für seine Wohlfahrt selbst verantwortlich sei und die Verbesserung der socialen Zustände mit der Arbeit an sich selbst beginnen müssen. Sie hat daher dahin

zu wirken, daß alle ihre Glieder die rechtschaffene Ausnutzung ihrer Erwerbskräfte und ein weises Haushalten mit den ihnen anvertrauten Gütern sich zur Gewissenspflicht machen, sie hat sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß sie als Gehilfen und Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke sich gegenseitig dienen sollen.

3. Die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse ist nicht als ein Unglück, sondern als ein nothwendiger Ansporn zu größeren Leistungen und Fortschritten zu betrachten. Der Besitz materieller Güter darf jedoch nicht Selbstzweck sein und das wahre Lebensglück ist nur in Gütern, die allen Menschen erreichbar sind, zu suchen, also in dem Frieden des Gemüths und in der Kraft der Liebe. Die in der Welt vorhandene äußere Noth legt der Gesellschaft die Pflicht auf, ihren leidenden Mitbrüdern in der Bekämpfung des Mangels zur Erreichung ihrer höheren geistigen und sittlichen Lebensziele kräftig beizustehen und die sociale Hülfeleistung überall zweckmäßig zu organisiren.

4. Die kirchlichen Gemeinschaften haben alle ihre Glieder abzumahnen, die zufällige wirthschaftliche Ueberlegenheit, welche sich bald auf Seiten der Unternehmer und Capitalisten, bald auf Seiten der vereinigten Arbeitermassen befindet, kurzsichtig zu mißbrauchen und die Freiheit, zu der wir berufen sind, durch Gewalt von oben oder unten zu verkümmern; sie sollen vielmehr durch Kräftigung des Glaubens an unsere höhere Bestimmung, durch Verschärfung des Pflichtgefühls, sowie durch Förderung der Bildung und des Gemeinsinnes das ganze praktische Erwerbsleben weihen und veredeln.

5. Vor allen Dingen muß die Kirche die ihr obliegende Mitarbeit zur Beseitigung der socialen Schäden an dem heranwachsenden Geschlecht vollziehen, indem sie den Religionsunterricht während der Schulzeit so gestalten hilft, daß die jugendlichen Gemüther in fruchtbarer Weise von dem Geiste des Christenthums durchdrungen werden, und indem sie weiter auch bei der confirmirten Jugend für eine nachhaltige Pflege des religiös-sittlichen Lebens Sorge trägt.

6. Die Geistlichen sind berufen, mit der Seelsorge und Pflege aller idealen Güter auch die Erkenntniß der Grundbedingungen der Volkswohlfahrt zu fördern, die darüber herrschenden Mißverständnisse zu beseitigen und namentlich durch eine regere Theilnahme am Gemeindeleben und an allen gemeinnützigen Bestrebungen, so-

wie durch Sorge für eine würdige Volksliteratur und Presse an der Herstellung des socialen Friedens praktisch mitzuarbeiten.

Diese Thesen wurden nach eingehender und erfolgreicher Besprechung angenommen.

Die Verhandlungen des zweiten Tages, welche durch eine Predigt des Diaconus Döring aus Breslau über das Wort: „Der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit", eröffnet wurden, galten der Abnahme des theologischen Studiums; Dr. Schmidt, Redacteur der Protestantischen Kirchenzeitung aus Berlin, leitete mit einem überaus glänzenden und erschöpfenden Vortrage folgende Thesen ein.

1. Der drohende kirchliche Nothstand, welchen die stetige Abnahme des theologischen Studiums begründet, ist in jeder Hinsicht eine allgemeine Angelegenheit der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands. Die anmaßliche Behauptung unserer kirchlichen Gegner, eine vorwiegend bekenntnißmäßige Richtung bringe die theologischen Facultäten zur Blüthe, während das Vorwalten des rein wissenschaftlichen Geistes dieselben entvölkere, wird durch die Statistik des theologischen Studiums in den letzten 40 Jahren allseitig widerlegt.

2. Die Ursache der Abnahme des theologischen Studiums liegt in dem langjährigen Zusammenwirken dreier Thatsachen. Dieselben sind:

1) der Mangel jeder sicheren Aussicht auf eine auskömmliche äußere Existenz im geistlichen Amt;
2) die einseitig parteiische Zusammensetzung der meisten deutschen Kirchenbehörden, vornehmlich der preußischen Consistorien;
3) das Sinken des Glaubens an die Theologie als Wissenschaft.

3. Der Druck der äußeren Sorge untergräbt nicht nur die Freudigkeit der geistlichen Amtsführung, sondern raubt auch den meisten Geistlichen die Mittel zu ihrer eigenen wissenschaftlichen Fortbildung und hindert sie dadurch, in voller Vertrautheit mit den geistigen Bewegungen der Zeit sich als anerkannte Lehrer und Führer des religiösen Lebens in den Gemeinden unserer Tage zu behaupten.

Einhalt kann der Abnahme des theologischen Studiums nur geboten werden, wenn Gemeinden und Patrone zur würdigen äußeren Stellung der Geistlichen großherzige Maßnahmen zu treffen bereit

sind. So lange staatliche Organe im Namen des landesherrlichen Kirchenregiments an den inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirchenleitung den obersten Antheil haben, ist es Sache des Staats, zur Abwehr des äußeren kirchlichen Verfalls, theils mit reichlicher Aushülfe, theils mit neuer gesetzlicher Regelung des Pfarreinkommens vorzugehen.

4. Der Druck dogmatischer Engherzigkeit, welchen die meisten preußischen Consistorien oder deren Mehrheiten im Einklang mit dem bayerischen, sächsischen und mecklenburgischen Kirchenregiment auf das theologische Gewissen der Geistlichen noch heut ausüben, muß den geistlichen Stand zur wissenschaftlichen Trägheit oder aber zur geistlichen Heuchelei versuchen.

Einhalt kann der Abnahme des theologischen Studiums schlechterdings nicht geboten werden, wenn nicht eine durchgreifende Umbildung jener Behörden und zugleich eine Revision des theologischen Prüfungswesens die Vereinbarkeit geistlicher Anstellung mit der vollen inneren Wahrhaftigkeit tüchtiger Candidaten durchweg gewährleistet.

5. Den Druck, welcher auf dem wissenschaftlichen Recht der evangelischen Theologie lastet und seit Jahren dem Zuzug gerade der begabteren Abiturienten zum theologischen Studium entgegensteht, hat die Theologie größtentheils selbst verschuldet.

1) Die confessionelle Theologie hat ihn verschuldet, indem sie von der theologischen Forschung den Buchstabengehorsam gegen die Bekenntnißschriften und die Bibel verlangte, welchen sie selbst nicht zu leisten im Stande war.

2) Die Vermittlungstheologie hat diesen Druck verschuldet, indem sie die altkirchliche Glaubenslehre mit fremdartigen Zuthaten aus der neueren Philosophie zu stützen meinte und die biblische Wissenschaft nur zum Theil den Gesetzen der Grammatik und der Geschichte, zum Theil immer wieder dem Gebot vorgefaßter dogmatischer Meinungen unterstellte.

3) Die wissenschaftliche Theologie in Deutschland ist diesem Druck nicht genügend entgegengetreten, insofern sie länger als nöthig ihre gesammte Kraft auf die einseitige Pflege der biblischen Kritik verwandte, deren Resultate für außertheologische Kreise zu wenig verwerthete und den Nachweis im Ganzen noch schuldig blieb, wie sich auf ihren Grundlagen eine ethisch-

religiöse Welt- und Lebensauffassung in befriedigender und haltbarer Form auferbaue.

Einhalt aber kann der Abnahme des theologischen Studiums nimmer geboten werden, wenn nicht vor Allem die Ueberzeugung siegreich durchdringt, daß die Theologie Gesetz und Methode der Wissenschaft rückhaltslos anerkennt.

Unentbehrlich dazu ist die Mitwirkung eines nach geschichtlich wissenschaftlicher Methode geordneten, anregenden Religionsunterrichts auf den Gymnasien, dessen Pflege die besondere Fürsorge der Schulbehörden dringend erheischt.

6. Im letzten Grunde hängt das Sinken des Glaubens an die theologische Wissenschaft mit dem Sinken des Glaubens an die Zukunft der Religion zusammen, dieses aber mit dem Sinken der alten Gottes- und Weltansicht vor den Forschungen der Naturwissenschaft. Der deutsche Protestantenverein spricht die Ueberzeugung aus:

1) daß eine richtigere und tiefere Erkenntniß der Natur schließlich auch das echte religiöse Leben nur läutern, sichern und bereichern kann,
2) daß eine Theologie, welche die abgeklärten Ergebnisse der heutigen Naturforschung anerkennt und für die Welt des religiösen Gedankens fruchtbar macht, auch viele von den Besten der deutschen Jugend zu ihren Jüngern zählen wird.

Professor Dr. Baumgarten aus Rostock fügte folgende Sätze hinzu:

1. Für den deutschen Protestantenverein ist es eine Ehrensache, Angesichts des gegenwärtigen theologischen Nothstandes nicht blos das Recht der Theologen, sondern auch ihre Pflicht zu betonen. Ueberall, wo die Theologie an den Völkern ihre ganze Pflicht zu erfüllen sich bestrebt, bewährt sich auch das Gesetz der Weltordnung: „ein Arbeiter ist seines Lohnes werth“. (Luc. 10, 7, 1. Tim. 5, 18, 1. Cor. 9, 9.)

2. Während die Theologie des deutschen Protestantismus bereits seit lange dem öffentlichen Leben unseres Volkes gegenüber sich große Versäumnisse hat zu Schulden kommen lassen, erheischt und ermöglicht die Gegenwart eine gründliche Umkehr.

3. In dieser durch den Beginn kirchlicher Freiheit und durch den Drang sittlich-politischer Bedürfnisse gekennzeichneten Gegen-

wart darf gehofft werden, daß das deutsche protestantische Christenthum, getauft mit dem Geist und mit dem Feuer seiner heiligen Urgeschichte, neue Werke und Thaten schaffen wird, welche dem deutschen Reiche diejenigen Kräfte zuführen, die demselben unentbehrlich sind, die aber nur von der auf Freiheit begründeten Kirche erhofft werden können.

Der Versammlung wird folgende Resolution vorgeschlagen:

„Indem die Versammlung ihre Zustimmung zu den Grundgedanken der beiderseitigen Thesen erklärt, spricht sie gleichzeitig die Erwartung aus, daß die begonnene Erneuerung unserer deutschen protestantischen Kirche den Muth und die Begeisterung der unabhängigen Jugend für den Dienst an der evangelischen Gemeinde neu beleben werde und begrüßt im Geiste die charakterfesten jungen Männer, welche trotz der noch bestehenden Schwierigkeiten und Hindernisse sich entschließen, ihr Leben für die Herstellung der freien deutschen Volkskirche einzusetzen."

Nach kurzer Debatte wurde diese Resolution angenommen.

Auf Beschluß des Protestantentags wurde, nachdem der Heidelberger Vorstand in Folge persönlicher Verhältnisse die Geschäftsleitung niedergelegt hatte, dieselbe an den Unionsverein in Berlin übertragen. Man beschloß zugleich die Organisation von Provinzialvereinen in das Leben zu rufen. — Dem Wiesbadener Protestantentag muß in jeder Hinsicht das Lob weiser Mäßigung und kräftiger Frische gespendet werden. Die Theilnahme der Bevölkerung war eine sehr lebendige und die große evangelische Kirche, welche für die Gottesdienste geöffnet worden war, ebenso zahlreich besucht, als der große Saalbau, in welchem die Verhandlungen vorgenommen wurden. —

Stadtverordnetenvorsteher Kochhann und Stadtrath Techow in Berlin traten seit dem 31. October an die Spitze des Vereins. An demselben Tage wurde ein Aufruf veröffentlicht, in welchem neben dem alten bekannten Programme als Hauptaufgabe bezeichnet wurde, den deutschen Staat bei dem kirchlichen Kampfe gegen Rom und bei den socialen Kämpfen der Gegenwart durch Pflege der religiösen Mächte des unverfälschten Christenthums zu unterstützen. In kirchlicher Beziehung will der Verein gegen die Zerreißung der unirten preußischen Landeskirche in orthodox regierte Provinzialkirchen für das Ideal einer deutsch-evangelischen Volkskirche eintreten.

und fordert in diesem Sinne alle Geistesgenossen zum Beitritt und zu kräftiger Unterstützung seiner Bestrebungen auf.*)

In einzelnen Centralpunkten entfaltet der Protestantenverein durch öffentliche Vorträge eine rege Thätigkeit, so in Berlin, Breslau, Bremen, Elberfeld, und bemüht sich das Seine zur Klärung der kirchlichen Lage und zur Weckung des kirchlichen Interesses unter den Laien beizutragen. Seine Organe sind außer den „Protestantischen Flugblättern" die „Protestantische Kirchenzeitung" und das „deutsche Protestantenblatt". Er zählt gegenwärtig 111 Zweigvereine, von denen 22 in der Provinz Schlesien, 22 im Großherzogthum Hessen, 12 in Baden, 4 in Baiern bestehen. Der große Pfälzer protestantische Verein umfaßt allein gegen 30,000 Mitglieder.

3. Die evangelische Alliance,

welche im vorigen Jahre zu New=York versammelt war, hat ihren Bericht veröffentlicht. Eine nicht uninteressante Ergänzung dazu in wenn auch sehr persönlich gefärbter Schilderung seiner Erlebnisse auf der Reise zu dieser großartigen Versammlung und seiner Eindrücke von derselben und von amerikanischen Kirchenzuständen bietet F. Spieß in seinem Reisebericht.**)

Am 11. Mai wurde in London eine Soirée der Alliance abgehalten, zu welcher sich Gäste aus fremden Ländern eingefunden hatten. Sir Werney leitete die Versammlung. Es traten als Redner auf der Dean von Canterbury, Pfarrer Fisch aus Paris, ein bekehrter Brahmine und Rev. W. Arthur. In dem deutschen Kirchenstreit stellt sich das Organ der Alliance, Evangelical Christendom, auf Seiten des Staates gegen Rom.***)

Wie vor einiger Zeit die Alliance den Evangelischen in den Ostseeprovinzen durch Fürsprache bei dem Czar beizuspringen suchte, so ist sie den in der Türkei arg bedrängten Glaubensgenossen zu Hilfe gekommen. Allein die Deputation, welche eine officielle Audienz bei dem Sultan nachsuchte, erhielt die Antwort, daß die türkische Politik in Bezug auf die Christen unverändert

*) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 44.
**) Jena. Mauke's Verlag. 1874.
***) Neue Evangelische Kirchenzeitung. 1874. Nr. 24.

geblieben sei und die Regierung eine Audienz nicht zusagen könne. Die Regierung Seiner Majestät dehne ihre Fürsorge auf alle ihre Unterthanen aus ohne Unterschied der Religion und werde selbst darauf achten, daß die Provinzbehörden im Geiste der Humanität und gesetzlich gewährleisteter Gleichberechtigung gegenüber jedermann verfahren sollen. Eine Illustration dafür bildet die Gewalt- und Schandthat in Kerdaher, welche am 13/25. October an Protestanten verübt wurde. Am selben Tage ward eine Compagnie Soldaten von Latakié nach Kerdaher dirigirt mit dem Auftrage, in die dortige amerikanisch-protestantische Schule einzudringen und Lehrer wie Schüler, letztere sämmtlich in den protestantischen Glauben übergetretene Mahomedaner und Ansariés, die früher Heiden waren, zu fesseln und nach Lattakié ins Gefängniß zu befördern. Der Auftrag wurde pünktlich und auf grausame Art vollzogen. Ein Knabe von 14 Jahren ward befragt, ob er dem Christenthum treu bleiben wolle, und als er bejahte, schlug man den armen Jungen ebenfalls in Fesseln und transportirte ihn in den Kerker. Was aber das Aergste an der Sache ist: die Schandthat geschah auf directe Anordnung der Centralregierung, die beschlossen haben soll, der immer weiter vordringenden Lehre Christi in Asien mit Energie entgegenzutreten. Freilich läugnete Aarifi Pascha dem amerikanischen Gesandten gegenüber irgend etwas von der Sache früher gewußt zu haben; allein was türkische Betheuerungen bedeuten, das wissen die fremden Vertreter genau. Nun wird man freilich die unschuldig Gemarterten freilassen, aber dasselbe wird sich auch ferner und an andern Orten wiederholen.*) Das Comité der Alliance hat in Folge dessen eine Adresse an die türkische Regierung gerichtet.

4. Die Conferenz für Innere Mission

wurde am 7. und 8. October zu Frankfurt a/M. abgehalten. Sie war aus allen Theilen Deutschlands reichlich besucht, selbst zwei separirte Lutheraner waren anwesend. Auf der Tagesordnung stand: die Stadtmission mit besonderer Beziehung auf die sociale Bewegung der Gegenwart, die Fürsorge für die confirmirte weibliche Jugend des Arbeiterstandes, die christliche Presse und die Sonntags-

---

*) Augsburger Allgemeine Zeitung. 1874. Nr. 345.

feier. Pastor Rinck aus Hamburg behandelte den ersten Gegenstand, der ein düsteres Bild von der kirchlichen Noth in Hamburg aufrollte und die Bedeutung der dortigen Stadtmissionare schilderte, deren dort 13 thätig sind und zwar so, daß sieben von ihnen zur Uebung der Seelsorgen den sieben Kirchspielen zugetheilt sind. Die Verhandlungen über die Sonntagsfrage leitete Fabrikant Banse aus Bielefeld in weitherzigem Sinn und mit praktischer Einsicht ein. Ueber die zweite der obengenannten Fragen referirte Pfarrer Schlosser aus Frankfurt, indem er Magdalenenvereine und Asyle empfahl, Mägdeanstalten, Herbergen, Jungfrauenvereine u. s. w. Die Schäden der Presse deckte OKR. Mühlhäußer auf und an seinen Vortrag schlossen sich eine Reihe mehr oder weniger brauchbarer Vorschläge.*)

Nirgends hat die innere Mission wohl eine regere und erfolgreichere Wirksamkeit gehabt als in der Provinz Rheinland-Westphalen. Als der Provinzialausschuß am 30. Juni die fünfundzwanzigjährige Feier seiner Thätigkeit beging, konnte der Bericht**) bedeutende Leistungen verzeichnen. Die Aussendung von Reisepredigern in die Diasporagemeinden, die Stiftung von Rettungshäusern und Asylen, die Begründung der Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder, der Epileptischen-Anstalt in Bielefeld, von Vereinen für Jünglinge, Gesellen, junge Kaufleute, von Herbergen zur Heimath, die Herausgabe und Verbreitung guter Volksschriften, diese und eine Reihe anderer Unternehmungen bezeugen, daß die innere Mission, wo sie, wie hier, in Zusammenhang mit den Gemeinden und ihren Organen getrieben wird, von großem Segen werden kann. Eine neue beachtenswerthe Anregung, welche von der Generalversammlung in Bonn am 30. Juni ausgegangen ist, ist die Gründung eines kirchlichen Bauvereins, dessen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit Prof. Christlieb in längerem Vortrag nachwies, indem er betonte, daß ein Centraldepot geschaffen werden müsse, eine Sammelstelle aller unsrer Erfahrungen bei kirchlichen Bauten, damit jede bauende Gemeinde von demselben Pläne, Bauregeln und Rathschläge unentgeltlich einholen

*) Allg. Luther. KZ. 1874. Nr. 46.

**) Vgl. Christlieb, Bericht des Rheinisch-Westfälischen Provinzial-Ausschusses ꝛc. Neue Folge 8.

können. Er schlug vor, diese Nachbildung englischer und amerikanischer Home-Mission an den Gustav-Adolf-Verein anzuschließen, der vermöge seiner Tendenz und reichen Erfahrungen in diesem Gebiete wohl geeignet sei, die Centralisirung der Kirchbauerfahrungen durch ein besonderes Comité herbeizuführen. Der Sitz des geschäftsführenden Vorstandes befindet sich in Langenberg, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Verein für Sonntagsheiligung in Genf hat es dahin gebracht, daß sich 150 Bauleute und 250 Geschäftsleute verpflichtet haben, an ihr Personal des Sonntags keine Anforderung zur Arbeit zu stellen. Damit den Eisenbahnbeamten und Arbeitern eine Sonntagsfeier ermöglicht wird, hat sich das Comité an die größeren Eisenbahngesellschaften Deutschlands und Frankreichs gewendet. Auch dem Deutschen Reichstage liegt eine Petition vor, der Sonntagsarbeit auf den Eisenbahnen möglichst zu steuern. *)

5. Die Eisenacher Conferenz

von Vertretern der deutschen Kirchenregierungen, bei welcher diesmal Kliefoth nicht erschienen war, hat unter dem Einfluß der preußischen Kirchenpolitik und durch den Hinzutritt frischer Kräfte begonnen, die ihr gebührende Bedeutung einer Repräsentanz der deutsch-evangelischen Kirche sich zurückzugewinnen. Sie beschäftigte sich vornehmlich mit der Frage über die Abnahme des theologischen Studiums. Abt Dr. Ernesti referirte und nach ausgiebiger Debatte in drei Sitzungen wurden folgende Resolutionen angenommen:

„In Betracht der Thatsache, daß in der Mehrzahl der deutschen evangelischen Landeskirchen im letzten Jahrzehent die Zahl der Theologie Studirenden sich dergestalt vermindert hat, daß der Mangel an Candidaten bereits recht fühlbar ist, daß in anderen eine dem gesteigerten Bedarf entsprechende Production theologischer Kräfte stattgefunden hat, und nur in wenigen das Bedürfniß des Dienstes noch ausreichend gedeckt werden kann, empfiehlt die Conferenz von der Erwägung aus: daß diese Erscheinung einerseits durch die in vielfacher Hinsicht ungünstige äußere Lage der Geistlichen und durch die Unzulänglichkeit der vorhandenen Unter-

*) Evang. Kirchenchronik. 1874. H. 3 u. 4.

stützungsmittel für die Gymnasial-Vorbildung und die Subsistenz der Theologie-Studirenden auf den Universitäten, andererseits theils durch das Vorhandensein der gespannten Gegensätze der theologischen und kirchen-politischen Richtungen, theils durch die der Kirche und der Werthschätzung ihrer Aufgaben ungünstige und viele Kreise beherrschende Zeitrichtung, und die Abnahme eines einfachen christlichen Familienlebens, auch hie und da durch die Art des Religions-Unterrichts in der Schule und sonstige Einflüsse in derselben, je und je selbst durch ungenügenden Confirmanden-Unterricht veranlaßt sei, daß aber Angesichts der in dem Theologenmangel der Kirche drohenden schweren Gefahr nicht blos den in den bezeichneten Ursachen der Abnahme des theologischen Studiums liegenden Hemmungen des Hinzutritts zu demselben entgegen zu wirken, sondern auch für positive Gewinnung und Heranziehung befähigter junger Leute zu jenem Studium zu sorgen sei, den hohen Kirchen-Regierungen: 1) zu erwirken zu suchen, daß nicht nur das Minimal-Einkommen der geistlichen Stellen auf eine ausreichende Höhe gebracht, sondern auch zur Anbahnung von Einrichtungen geschritten werde, durch welche für die Geistlichen mit den fortschreitenden Dienstjahren eine verhältnißmäßige Erhöhung des Diensteinkommens, so wie ein angemessenes Einkommen der Emeritirten und eine ausreichende Pension der Wittwen der Geistlichen herbeigeführt wird; 2) Anregung dazu zu geben, daß zulänglichere Unterstützungsmittel für die Gymnasial-Vorbildung sowohl, als auch für die Sicherung der Subsistenz der Theologie-Studirenden auf den Universitäten herbeigeschafft werden; 3) darauf zu halten, daß die der evangelischen Theologie, unbeschadet des Grundes, auf welchem die evangelische Kirche steht, zu belassende Freiheit der Entwickelung von den Geistlichen nicht zur agitatorischen Hineintragung der theologischen Parteikämpfe in die Gemeinden gemißbraucht werde; 4) den Geistlichen aber für ihren Beruf, die Gemeinden bei Christo zu erhalten und für ihn zu gewinnen, den materialistischen Zeitgeist zu bekämpfen und die ungesunden Zustände im Familienleben zu bessern, durch rechte Pflege der zur Anregung und Stärkung der Geistlichen und zur Weckung und Belebung des Interesses der Gemeindegenossen an den kirchlichen Aufgaben dienlichen Einrichtungen in jeder möglichen Weise förderlich zu sein; 5) thunlichst Einfluß darauf auszuüben, daß, wo etwa an Bildungsanstalten ein

nach Inhalt oder Methode ungesunder Religionsunterricht ertheilt wird, oder die ideale Bildung oder religiös-sittliche Ausrüstung der Jugend im christlichen Sinne nicht genügend gesichert erscheint, eine Remedur eintrete; 6) unmittelbar oder durch Benehmen mit den bezüglichen Staatsbehörden dazu Anregung zu geben, daß Männer, welche nach Amt und Stellung dazu befähigt sind, in ihrem Berufskreise ihre Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein intellectuell und gemüthlich begabter, auf einen theologischen Lebensberuf beanlagter Knaben und Jünglinge richten, und diesen oder ihren Eltern und Vormündern in geeigneter Weise die Ergreifung des theologischen Studiums zur Erwägung stellen, und daß insbesondere die Religionslehrer an den Gymnasien solche Jünglinge durch persönlichen und seelsorgerlichen Einfluß von innen heraus fürs Studium der Theologie und den Dienst der Kirche begeistern."

Der zweitwichtigste Gegenstand der Verhandlungen, auf Antrag des Oberkirchenraths Schenker aus Wien in die Tagesordnung aufgenommen, betraf die synodale Ausgestaltung der Kirchenverfassung in allen den Ländern, deren Kirchenregimente auf der Conferenz vertreten seien. Auf Grund eines Referats von Prof. Dove in Göttingen einigte sich die Conferenz dahin, den hohen Kirchenregierungen den Wunsch auszusprechen:

daß 1) die Organisation der kirchlichen Gemeinden für die äußeren und inneren Aufgaben des evangelischen Gemeindelebens, wo sie noch fehlt, nicht länger verzögert werden sollte, 2) wo zwar kirchliche Gemeindeordnungen erlassen sind, indessen synodale, Amt und Gemeinde organisch verbindende Ordnungen fehlen, die ersteren durch letztere ergänzt werden möchten, 3) wo die synodale Entwickelung bei den Kreisgemeinden, Inspectionen rc. stehen geblieben ist, die synodale Organisation durch Einrichtung größerer Synoden (Landes-, bez. Provinzialsynoden) zum Abschluß gebracht, 4) wo diese größeren Synoden blos als berathende Versammlungen bestehen, dieselben zur kraftvollen Vertretung der kirchlichen Interessen mit dem Recht der Zustimmung zu bestimmten Functionen der Kirchenregierung, insbesondere auch im Gebiet der Kirchengesetzgebung und kirchlichen Besteuerung ausgerüstet werden möchten, 5) wo die Synoden dem Kirchenregimente in einer blos controlirenden Stellung gegenüber gestellt sind, bez. nach Art politischer

Vertretungen vorzugsweise nur bei der Vereinbarung von kirchlichen Gesetzen thätig werden, in Anknüpfung an den Gedanken der alten Synodalverfassungen, daß Synoden vorzugsweise dem Regierungsbedürfniß der rechtlichen Kirche zu dienen haben, die Synoden, bez. ihre ständigen Ausschüsse an wichtigeren Acten der Kirchenregierung betheiligt werden möchten.*)

6. Lutherische Conferenz.

Am 28. October wurde von den lutherischen Separationsfreunden eine freie Conferenz in der Elisabethkirche zu Eisenach veranstaltet, als deren Zweck verkündet wurde: 1) das Gemeinschaftsbewußtsein aller Glieder und Diener unserer lutherischen Kirche, in Landeskirchen wie in freikirchlichen Verhältnissen, oder endlich im Kampfe, um die letztere stärken zu helfen und zu einer persönlichen Annäherung, durch diese in freiester Form abzuhaltende Conferenz einzuladen; 2) auf der beabsichtigten Conferenz selbst das Verhältniß zwischen den Brüdern, die schon länger in freikirchlichen Verhältnissen stehen oder sich neuerdings zur Separation von lutherischen Landeskirchen gedrängt gesehen haben, und denen, die in landeskirchlichem Verbande angefochtener oder unangefochtener Art leben, dahin zu erörtern, daß a) der Geist der Gehässigkeit, den ältere und neuere Scheidungen dieser Art erweckt haben, gedämpft werde, und dagegen, nach dem mannichfachen Beispiele reformirter Kirchen, sowie auch nach solchen unsers eigenen Bekenntnisses in Amerika, mehr brüderliches Verständniß für kirchliche Freizügigkeit und ein Geist der Einigkeit im Glauben neben den Verschiedenheiten in Verfassung und dem äußeren Gemeinschaftsleben geweckt werde; b) das Zusammenwirken aller Freunde und Bekenner unserer Kirche für Alle, die um des Bekenntnisses und des Gewissens willen in kirchlichen Kämpfen stehen und leiden, gewahrt und dagegen dem Streit der Brüder unter einander aller Art, als der Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Kämpfe, die das eigene Gebiet noch nicht berühren, gesteuert werde. Der Aufruf war u. A. unterzeichnet von Harms in Hermannsburg, Dietrich und Vollert u. A. Der Besuch der Conferenz war dem Vernehmen

*) Augsb. Allg. Z. 1874. Nr. 166 u. f. Protestant. Kirchenzeitung. 1874. Nr. 25.

nach äußerst schwach und ist damit also der Versuch der separirten Lutheraner, in den Landeskirchen Propaganda zu machen, als gescheitert zu betrachten. So wenig Lebenskraft hat dies confessionelle Lutherthum, daß es nicht einmal zu einer nothdürftigen Sammlung der verwandten Geister kommen kann, nachdem der erste Versuch in Berlin im Jahre 1873 so übel abgelaufen ist. — Diese Conferenz stellte über das Verhältniß der Separation zur Landeskirche folgende Thesen auf:

a) Wenn Jemand für seine Person es für erlaubt hält, in der Landeskirche zu bleiben, welche gegenwärtig sich auflöst zur bekenntnißlosen Nationalkirche, so fordern wir von diesen, daß sie den Eintritt in die Freikirche im Auge behalten.

b) Die Zurückbleibenden haben die Pflicht, den ausgetretenen Brüdern Hilfe und Theilnahme zu leisten.

c) Wenn bei erschüttertem Bekenntnißstande Separationen oder Absetzungen um des Bekenntnisses willen erfolgen, so sollen diejenigen, welche nach ihrer Ueberzeugung den Kampf für das Bekenntniß glauben innerhalb des alten Organismus fortsetzen zu müssen und diejenigen, welche denselben Kampf für das Bekenntniß nun außerhalb des alten Organismus führen, sich unter einander als Glaubens- und Kampfgenossen behandeln.

Der zweite Gegenstand der Debatte betraf das Verhältniß der Separirten unter einander und die Grundsätze zu einem gemeinschaftlichen Zusammengehen. In dieser Beziehung einigte man sich über folgende Thesen:

a) Die Separirten stehen leider ziemlich spröde gegen einander und die verschiedenen Synodalverbände liegen in ungeschlichtetem Streit (?); dennoch gehören sie um des Einen Bekenntnisses willen einer und derselben Kirche an; denn dies Eine Bekenntniß macht die Kirche nach der Augsburgischen Confession.

b) Es können verschiedene Synodalverbände neben einander bestehen, so gut wie verschiedene lutherische Landeskirchen; um des ungeschlichteten Streites und der Verfassungsverschiedenheiten willen ist es zur Zeit heilsam, daß die separirten Verbände in gegenseitiger Anerkennung neben einander leben, wenn kein tieferer Verfall eintreten soll.

c) Daraus folgt in thesi als allgemeiner Grundsatz eigentlich, daß alle diese Verbände sich Abendmahlsgemeinschaft nach Gottes Wort gewähren müssen, wenn auch wegen des vorhandenen Streites dieser Grundsatz zur Zeit nicht überall durchzuführen ist.

d) Wer diese Grundsätze mit uns theilt, hat in den verschiedenen Kirchenverbänden auf ihre Anerkennung hinzuwirken.

e) Auf Grund der in obigen Sätzen gefundenen Einigung beschließt die heutige freie Conferenz ein Comité zu erwählen, welches die geeigneten Schritte zu einer weitern Fortführung dieses Friedenswerkes anzubahnen hat.*)

7. Evangelisation.

Italien sieht das überraschende Schauspiel, daß die in Rom bereits vorhandenen zehn national-protestantischen Betsäle durch eine englische und amerikanische Kirche vermehrt werden. Die Waldenser-Gemeinde richtet in einem erkauften Palaste am Corso Betsaal und Schule, Pfarrer- und Lehrerwohnung ein. Neun protestantische Nationalschulen werden von 700 Kindern besucht. Der anglikanisch-protestantische Tempel wurde zum großen Schmerz des Vaticans am 30. October eingeweiht. So großartig ist der Aufschwung des Protestantismus in der heiligen Stadt, seit der Bann des Papstthums gebrochen ist.**)

Ueber den Stand der Evangelisationsbestrebungen der Waldenser bringt ein Bericht des Genueser Comités folgende Angaben. Die Waldensische Mission zählt 33 constituirte Gemeinden, zu denen noch 13 Missionarstationen kommen und 30 Stationen, welche mehr oder weniger regelmäßig besucht werden. In diesen Gemeinden und Stationen arbeiten 77 Personen und zwar: 23 Pastoren, 9 Evangelisten, 10 junge Geistliche, welche zugleich Lehrer sind, 49 Elementarlehrer und 6 Colporteure. Das ganze Arbeitsfeld ist in 5 Districte getheilt. Der erste umfaßt Piemont und Ligurien und zählt 12 Gemeinden, deren bedeutendste in Genua ist und deren Pfarrer Prochet das Präsidentenamt des Comités bekleidet. Sie zählt bei den sonntäglichen Gottesdiensten durch-

*) Protest. KZ. 1874. Nr. 36. Allg. Evang.-Luth. KZ. 1874. Nr. 45.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 9.

schnittlich 150—200 Besucher, bei den Abendmahlsfeiern über 100 Theilnehmer; 109 Kinder evangelischer Eltern gehören ihr an. Der zweite District umfaßt die Lombardei, Venetien und Emilia und zählt 9 Gemeinden und Stationen. Die Gemeinde Venedig ist die zahlreichste, in den andern Gegenden macht die methodistische Evangelisation bedeutende Concurrenz. In Guastalla wirkt der junge waldensische, aus den Gustav-Adolfsversammlungen bekannte Geistliche Paul Calvino. Der dritte District umfaßt Toskana mit 7 Gemeinden. Florenz mit 2 Gemeinden zählt 150 regelmäßige Communicanten, 80 Kinder, während ihre Sonntagsschulen von 140 und ihre Elementarschulen von 165 Kindern besucht werden. Im vierten District Rom und Neapel haben die Waldenser die schwierigste Arbeit. Rom hat zwei Gemeinden und machen vier andere evangelische Secten den Waldensern das Feld streitig. Trotzdem hat die Hauptgemeinde eine dreiklassige Schule mit 100 Zöglingen, von denen nur ein Fünftel der Gemeinde selbst, die übrigen aber katholischen Eltern angehören.*)

In dem Evangelisationswerk Spaniens ist ein hoffentlich bereits überwundener Zwiespalt ausgebrochen. Auf der evangelischen Synode in Sevilla trat eine nationale Partei unter Cabrera hervor, welche den Einfluß der nichtspanischen Evangelisten auf das Kirchenregiment einschränken wollte, um eine Herausbildung einer nationalen Kirche zu ermöglichen. Die Minorität erklärte unter Protest ihren Austritt aus der Synode, ohne doch eine spätere Verständigung auszuschließen. In Granada ergriff das Volk Partei für einen protestantischen Colporteur, als katholische Studenten die ihm abgekauften Schriften zerrissen und mit Füßen traten. Die kriegerischen Unruhen, die Parteikämpfe der Republikaner und Carlisten, die Ausrufung des Prinzen von Asturien, der alsbald den Segen des Papstes empfing, zum König — das sind Umstände, welche der religiösen Erweckung gewiß nicht förderlich gewesen sind und sein werden.

Die Gesandten Englands und Deutschlands begannen, wie man sagt, zu befürchten, daß es dem Präsidenten des Regentschafts-Rathes trotz seines Talentes und der Aufrichtigkeit seines Eifers nicht gelingen könne, die Aufrechterhaltung der religiösen Toleranz

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 46.

durchzusetzen. Die Religionsfreiheit scheint in der That bedroht. So sind zwei durchaus ungefährliche protestantische Journale in Madrid suspendirt worden, in Cadix hat man eine reformirte Kirche geschlossen und, wie man sich erzählte, hat sogar ein Beamter sich geweigert, das Kind einer protestantischen Familie in das Civilstands-Register einzutragen, unter dem Vorwande, daß dieses Register doch nächstens unterdrückt werde. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß dieser Beamte einen Verweis erhalten wird, und daß man in seiner Weigerung ein bedenkliches Symptom nicht sehen darf. Es ist auch möglich, daß man in Cadix den Tempel wieder öffnen wird, und daß alle kleinen Congregationen nach wie vor geduldet werden, wie solches der Präsident von Madrid, Herzog von Sesto, dem Pastor Cabrera versichert hat, aber es wird das nicht ohne Kampf geschehen.

Die von der „Times" gebrachte Mittheilung, daß die deutsche Regierung dem provisorischen Cabinet in Madrid angedeutet habe, sie könne den neuen König so lange nicht anerkennen, bis die protestantische Kirche in Cadix wieder aufgethan und die Unterdrückung der beiden protestantischen Blätter zurückgenommen sei, wird von der conservativen „Hour" bestätigt. Dabei fügt letzteres Blatt noch hinzu: die protestantische Capelle in Cadix sei bereits wieder geöffnet worden.

Einem der „Elberf. Ztg." überlassenen Privatbriefe des Pastor Fliedner in Madrid vom 8. Januar entnimmt das genannte Blatt folgende Auslassung über die Aussichten der Protestanten in Spanien:

„Da die Nachricht der neuen politischen Umwälzung Ihnen jedenfalls zugekommen ist, wird in Ihnen auch die Frage aufgestiegen sein: „Wird unter der neuen Regierung bei der Rückkehr der Bourbonen die Religionsfreiheit Bestand haben?" Zwei religiös-politische Journale der Protestanten, „La Luz" und „La bandera de la reforma", wurden sogleich suspendirt, freilich, wie man sagte, um möglichem Zwiste vorzubeugen und mit der Versicherung, daß die religiöse Duldung im Allgemeinen aufrecht erhalten werde. Es kann auch nicht im Interesse der Regierung liegen, sich neue Feinde zu schaffen. Sie muß vielmehr im Gegensatz zu den Carlisten eine liberale Färbung beibehalten, wie dies schon die Bildung des Ministeriums zeigt. In demselben sitzt nicht blos Einer, der Mitglied des ersten Ministeriums nach der September-Revolution war, sondern auch der Urheber des geflügelten Wortes, welches

damals mit großen Buchstaben am Finanzministerium in der Hauptstraße Madrids prangte: „Für immer ist gefallen das Bastardgeschlecht der Bourbonen!“ „Cayó para siempre la raza espurea de los Burbonds!“ Jetzt steht freilich an derselben Stelle, von demselben Anstreicher, wie man sagt, gemalt: „Viva Alfonso XII.!“ Gewiß wird das Manchem spanisch vorkommen. Freilich kann dies Ministerium bald durch ein anderes verdrängt werden, das reactionärer gesinnt ist. Doch sind die 6 Jahre der Religionsfreiheit nicht spurlos an den Spaniern vorübergegangen. Die Tausende von Protestanten fallen freilich im Vergleich zu den Millionen katholischer Spanier wenig ins Gewicht. Aber eben unter diesen Millionen haben doch Viele eingesehen, daß die Protestanten nicht die Ungeheuer sind, als welche man ihnen dieselben früher geschildert hatte; und der ausgestreute Same des Wortes ist auch nicht leer zurückgekommen. Man mag die Protestanten einschränken und bedrängen, das wird nur die Spreu vom Weizen sondern. Jedenfalls ist jetzt noch Zeit zur Arbeit vorhanden und sie soll treulich benutzt werden. Dieselbe Hand, welche die Barrièren niederbrach, die dem Worte Gottes im Wege standen, ist stark genug, ihm den Lauf zu erhalten. — Sichere Zukunftsprophezeiungen wird nach der obigen Schilderung aus diesem Lande Niemand erwarten. Doch befinden wir uns durch Gottes gnädige Fügung in besonders günstiger Lage. Unsere Capelle in Madrid befindet sich in dem Hause, das von mir gekauft, also Eigenthum eines preußischen Unterthanen ist, und ehe der Monat zu Ende, werden, will's Gott, unsere drei Schulen sich ebenfalls daselbst befinden. Ebenso ist ein Haus in Camunas und ein größeres in Granada angekauft, und das Eigenthum eines Ausländers anzutasten wird man sich wohl bedenken.

Haben wir gleich noch Schulden auf den Häusern, so hat Gott doch über Erwarten gnädig geholfen, wie der Bericht am Ende des Monats ausweisen wird. Die Wahrscheinlichkeit spricht für Aufrechterhaltung der religiösen Toleranz, deren beste Bundesgenossen vielleicht die fanatischen Carlisten im Norden sind. Das Volk selbst, welches die Folgen religiöser Intoleranz so schwer zu büßen hat und politisch gleichsam an den Pranger vor den Nationen gestellt wird, offenbart trotzdem einem kundigen Auge noch so viel inneren Gehalt und wirkliche Tüchtigkeit, daß man ihm die

Hoffnung einer bessern Zukunft, zu welcher schwere Schläge es erziehen, nicht absprechen darf.

Wir arbeiten fröhlich weiter, denn mehr als je gilt uns das Wort: Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen."

Die englisch-amerikanische Bibelgesellschaft hält auch in der Türkei ein Depot türkischer Bibeln. Das Ministerium des Sultan verbot aber den Verkauf und die Polizei veranstaltete eine Haussuchung. Doch glückte es den Gesandten, die Zurücknahme des Verbotes durchzusetzen, und das Depot blieb geöffnet.

Als der Türke Mustapha in Morasch zum evangelischen Christenthum übertrat, wurde er zuerst in das Gefängniß geworfen, und als der englische Gesandte dazwischentrat, wenigstens in seiner Familie internirt. Die türkischen Behörden erklärten, der Uebertritt eines Türken zum Christenthum sei unmöglich. Auf Bitte der evangelischen Alliance werden die europäischen Gesandten darüber wachen, daß den Convertiten die Freiheit gewahrt bleibt, ihren Wohnsitz nach Gefallen zu wählen.*)

Als die evangelische Gemeindeversammlung in Constantinopel ihre Elementarschule mit der confessionslosen deutsch-schweizerischen Realschule verschmelzen wollte, erhob sich in der Gemeinde Widerspruch. Derselbe stützte sich darauf, daß ein Theil der Geldmittel durch eine Collecte der preußischen Landeskirche beschafft würden, demnach an der Confessionalität der Schule festgehalten werden müsse.

In den Ostseeprovinzen Rußlands machen die Irvingianer unter den Lutheranern nicht geringe Eroberungen. Auf das Ansinnen mehrerer Uebergetretener, noch ferner als lutherische Kirchengenossen angesehen zu werden, hat das Consistorium entschieden, daß man sie alsbald als ausgeschieden betrachten müsse, wenn sie sich zu eignen Gottesdiensten nach irvingianischer Lehre versammelten.

Durch die Vermählung des Großfürsten Wladimir mit einer Mecklenburg-Schweriner Prinzessin ist die lutherische Confession wieder in das Kaiserhaus gekommen. Während früher stets der Uebertritt zur russischen Confession erfolgen mußte, hat es die

*) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 35.

Prinzessin Marie als Bedingung ihrem Jawort hinzugefügt, daß sie ihren Väterglauben nicht ablegen würde. Zur Berührung mit dem Protestantismus gab eine andere Heirath noch Veranlassung. Als der Herzog von Edinburg sich mit einer russischen Großfürstin vermählte, wurde der Ritus der Trauung zuerst griechisch, dann anglikanisch durch Dean Stanley vollzogen. Der Letztere hielt außerdem vor dem russischen Hofe zwei Predigten, von denen die eine die Verwandtschaft der englischen und russisch-griechischen Kirche behandelte. Die Uebersiedelung der Russin nach England wird dazu dienen, interconfessionelle Beziehungen zu nähren, während von der Erhebung der evangelisch lutherischen deutschen Prinzessin zu erwarten ist, daß dieselbe den Glaubensgenossen in den Ostseeprovinzen zu Gute kommt.

In Mexico wurde ein protestantischer Pfarrer, Namens J. Stephens, von der Bostoner Missionsanstalt Gegenstand der Verfolgung. Ein von Priestern fanatisirter Haufe überfiel ihn und schlug ihn nieder. Das Militär mußte einschreiten, um die Ordnung wiederherzustellen. Sechs von den Mördern wurden zum Tode verurtheilt. — Der Protestantismus macht übrigens große Fortschritte. Bereits bestehen 85 protestantische Gotteshäuser im Lande, von denen allein 11 auf die Hauptstadt kommen, nebst ebenso vielen protestantischen Schulen.

In Brasilien findet die kirchliche Organisation in den deutschen Colonien einen erfreulichen Fortgang. An etwa 33 Gemeinden arbeiten 11 evangelische Geistliche und die Staatsregierung, die stets bereit ist, die maßlosen Uebergriffe der Katholiken abzuwehren, unterstützt die Verbreitung der Cultur mit vollen Händen.*)

Beklagenswerthe Vorfälle ereigneten sich in der deutschen Colonie San Leopoldo. Ein Zimmermann, Namens Joh. Georg Maurer, gab sich für einen Propheten aus, seine Frau für den eingebornen Sohn Gottes. Sie umgab sich mit Aposteln und Jüngern und warb eifrig unter Protestanten und Katholiken. Wer in die Secte eintrat, mußte aufhören, an Kirche und Schule Theil zu nehmen, an die Offenbarungen des edlen Paares glauben und die tollen Extravaganzen der „Mucker", wie sie genannt wurden, mitmachen. Endlich schritt die Polizei ein und nahm mit Hilfe

*) Evang. Kirchenchronik 1874. Heft 2.

von Militär etliche Verhaftungen vor. Der Richter zweifelte an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, die Frau ward einige Zeit ärztlich beobachtet, bis sie alle wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Nun aber begannen die Mucker Rache zu nehmen, die Häuser ihrer Gegner anzuzünden, die Ungläubigen an ihrem Leben zu bedrohen, ja einen förmlichen Mordplan auszusinnen. Ehe der letztere zur Ausführung kam und nachdem die sonst so friedliche Colonie in Angst und Schrecken versetzt und zuletzt eine ganze der Secte feindselige Familie umgebracht worden war, schritt die öffentliche Macht ein. Es kam zu einem förmlichen kleinen Krieg. Die Regierung schickte zur Unterstützung gegen die sinnlos wüthende Secte Truppen ab und der Kampf währte mehrere Wochen, bis am 2. August mit Hilfe einer Abtheilung Artillerie die ganze Bande in ihrer kleinen wohlverschanzten Festung, welche reichlich mit Proviant und Munition angefüllt war, nach verzweifeltem Widerstande niedergemacht wurde. Jacobina, die Christussin, starb unter dem Bajonett eines Soldaten, aber der Prophet, die Hauptperson, war entkommen. Wie weit diese Secte sich verirrt hatte, geht aus dem Umstande hervor, daß ein Befehl der Christussin lautete, allen zur Secte gehörigen Kindern unter 5 Jahren den Hals abzuschneiden. Sie hatte dies an ihrem eigenen 3 Monate alten Kinde ins Werk gesetzt. Von ihren Glaubenslehren ist nichts bekannt geworden; doch haben Gefangene ausgesagt, daß man der Lehre von dem gemeinsamen Besitz der Frauen huldige. Als Triebfeder des Ganzen wird ein Expastor Klein genannt, ein ziemlich anrüchiger Mensch, der früher schon sein Wesen in Nordamerika getrieben hatte.*)

Da die Jesuiten unter den Deutschen, deren in der Provinz Rio Grande do Sul sich allein 70,000 befinden sollen, eifrig Propaganda zu machen suchen, so hat hier die Evangelisation eine große und lohnende Aufgabe. Es hat sich deshalb ein Comité gebildet, an dessen Spitze Dr. Fabri steht, welches darauf aus ist, Mittel und Kräfte zu gewinnen, durch welche die religiösen Bedürfnisse der dortigen Glaubensgenossen befriedigt werden können. (Vgl. Fünfter Bericht des Comité u. s. w. Barmen 1874.)**)

---

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 211 u. 221. — Gartenlaube. 1874. Nr. 40.

**) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 12.

Auch in Nordamerika macht die Ausbreitung des Evangeliums Fortschritte. Besonders sind es die Methodisten, deren großartige Revival=Meetings dazu beitragen, die verwilderten Einwanderer zum religiösen Bewußtsein zurückzurufen. Aber auch die lutherischen Kirchengemeinschaften und die freie protestantische Kirche des Westen hat eine beträchtliche Propaganda. Echt amerikanisch ist dagegen folgendes Unternehmen. Man hat ein großes Kirchenschiff gebaut, welches mit Bibeln und Geistlichen ausgerüstet die italienischen und französischen Häfen anlaufen soll, um hier für die Ausbreitung des Evangeliums Gelegenheit zu suchen. — In Reading ist eine neue evangelische „Freundeskirche“, in Südcarolina eine „Kirche der Wanderer nach Zion“, in Westtenessee eine solche der „Thomasiten“, welche die Wiederkunft Christi um 1880 erwarten, entstanden.

8. Aeußere Mission.

Während des Ashantee=Krieges haben die unter dem Commando des Kapitain Goldsworthy stehenden, mit den Engländern verbündeten Negertruppen gelegentlich der Expedition in das Gebiet der Aulo=Neger in Abwesenheit des verwundeten Capitains die ihnen von demselben zur besondern Schonung empfohlenen Gebäude der deutschen Missionsstation zu Anyako zu einer Zeit, als die Missionare aus der durch zahlreiche Viehcadaver verpesteten Luft entflohen waren, gänzlich ausgeplündert und theilweise zerstört. Dies ereignete sich gegen Ende Januar d. J.

Auf die Nachricht von diesen Vorfällen wandte sich das Comité der norddeutschen Missionsgesellschaft zu Bremen an das Auswärtige Amt des deutschen Reichs, um eine Entschädigung der Missionsgesellschaft für die ihrer Station in Anyako zugefügten Verluste und Schäden Seitens der königlich Großbritannischen Regierung, wenn thunlich, zu erwirken.

Selbstverständlich konnte es sich bei diesen Excessen, welche von den eingebornen Negern im Widerspruch mit den Intentionen des wackern Capitains, der den Missionen freundlich gesinnt ist, verübt worden, nicht um einen völkerrechtlich begründeten Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Großbritannischen Regierung, sondern nur um einen Appell an die Großmuth und das Billigkeitsgefühl derselben handeln.

Die in dieser Richtung eingelegte diplomatische Verwendung ist von dem erfreulichsten Erfolge begleitet gewesen. Die königlich Großbritannische Regierung hat zur großen Freude der Gesellschaft mit Rücksicht auf die segensreiche Wirksamkeit und die unverschuldeten Leiden der Missionare für dieselben die erhebliche Entschädigungssumme von 800 Lstr. (zahlbar in zwei Jahresraten) großmüthiger Weise bewilligt. *)

Die Basler Missionsgesellschaft hat von der englischen Regierung ein Dankschreiben für die Hilfsleistung ihrer Missionare im Ashantee-Krieg mit Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit derselben erhalten. Nach der Erklärung des Oberbefehlshabers haben sich nur die christlichen Compagnien, welche regelmäßigen Feldgottesdienst gehabt, mit Bravour geschlagen und in allen Stücken zuverlässig gezeigt. Es waren dies die Bewohner der Missionsstationen unter eigenen christlichen Officieren. Es ist den Engländern gelungen, die früher gefangenen Basler Missionare den Händen der Feinde zu entreißen und der Freiheit zurückzugeben.

Am 1. Juli feierte die Basler Missionsgesellschaft ihr Jahresfest, die Generalconferenz der Mission. Der Jahresbericht meldete von 100 Stationen und von 106 Bekehrungen in China, 330 in Indien, so daß hier 5057 Christen und 1799 Pfleglinge in Ansatz kommen. In Afrika befinden sich 2414 Gemeindeglieder und 2777 Pfleglinge, 166 sind im letzten Jahre getauft. Dagegen ist die Schuldenlast der Basler Missionsgesellschaft auf 200,000 Fr. angewachsen. Von Missionaren traten als Redner auf: Romseyer, der vier Jahre von den Ashantee gefangen gehalten worden war, dessen Leidensgenosse Kühne, Metz aus Indien und Lechler, der wiederum nach China geht. **)

Die evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft scheint gute Erfolge zu haben. Sie hatte von 331 Bekehrungen zu melden, von 9480 Gemeindegliedern auf 16 Hauptstationen und von der Errichtung dreier neuer Stationen. In ihrem Dienste stehen 20 europäische, 8 nichteuropäische Missionare, 62 Katecheten und 39 Lehrer; sie hat ein Lehrerseminar mit 46 Schülern und in

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 268.
**) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 34.

96 Schulen 1839 Zöglinge unter 115 Lehrern. Die Kostenvorurtheile sind noch immer ein leidiges Hinderniß.*)

In London ist ein großartiges Missionsfest abgehalten worden, bei welchem in den Kirchen fast aller Confessionen Gottesdienste zur Belebung des Missionseifers veranstaltet wurden. — Die Leiche des berühmten Missionars und Afrikareisenden Livingstone, der in Unyayembe der Dyssenterie erlegen, ist nach England geschafft und hier mit großen Ehren empfangen und in Westminster beigesetzt worden. Ueber seinem Grabe befindet sich ein Denkstein aus schwarzem Marmor mit der goldenen Inschrift: „Durch treue Gefährten von jenseits des Meeres gebracht ruht hier D. L., Missionar, Reisender und Menschenfreund; geboren am 19. März 1813 zu Blontyon in Lancashire, gestorben am 1. Mai 1873 im Thale von Chiliambo im Lande Utala. Während dreißig Jahre seines Lebens hat er sich unablässig bestrebt, die Eingebornen Afrikas zu civilisiren, die Geheimnisse der Natur aufzudecken und den Sclavenhandel im Innern Afrikas zu zerstören. Seine letzten Worte lauteten: Alles was ich thun kann, besteht darin, die Segnungen des Himmels auf alle diejenigen herabzurufen, welche dazu beitragen, daß diese Geißel vom Erdboden verschwinde." — Englische Christen haben dem Missionar Moffat, der ein halbes Jahrhundert in Afrika thätig gewesen, als Zeichen dankbarer Anerkennung ein Geschenk von 40,000 Thlrn. überreicht.**) Für Madagascar hat die Society for the Propagation of Gospel in der Person des Pfarrer Lankey durch den Primas der schottischen Episkopalkirche einen Bischof weihen lassen, der als Missionsbischof einer freiwilligen Kirche für die Befestigung des Evangeliums auf der Insel zu sorgen haben wird. Auch ein neuer anglikanischer Bischof, Dr. Kestell-Cornish, ist geweiht und Madagascar entsendet worden. Folge dessen hat die Church Missionary-Society ihre Missionare von der Insel abberufen. Neben den friedlichen Quäkern fehlt es auf Madagascar auch nicht an katholischen Missionaren, welche sich in die protestantischen Arbeitsfelder eindrängen. Man zählte bereits 1873 an 68,000 wirkliche Gemeindeglieder

*) Ebendas. Nr. 38.
**) Evang. Kirchenchronik. 1874. H. 1—3

unter den Madagassen und fast eine halbe Million, welche sich den evangelischen Missionaren zugewendet hatten.

Anam hat das Unglück gehabt, daß 25,000 Christen durch Zerstörung ihrer Dörfer und ihrer Ernte in großes Elend geriethen, 14 Pfarrhäuser und 70 Kirchen gingen mit zu Grunde. In demselben Augenblick, in welchem die Regierung Religionsfreiheit zugestanden, brach eine allgemeine Verfolgung aus, die mehr als 10,000 Christen das Leben kostete. *)

Zweites Capitel.

Aus den deutschen Landeskirchen.

1. Die preußische Landeskirche im Allgemeinen.

Die preußische Landeskirche hat mit dem Jahre 1874 ganz neue Bahnen betreten. Die Einführung der Civilstandsregister hat in aller Stille die staatliche Zwangskirche in eine Kirche der Freiwilligkeit verwandelt und die Geistlichen, die bis dahin gewisse Functionen im Namen des Staates ausübten, zu reinen Kirchendienern gemacht — eine Wendung, welche eine anderthalbtausendjährige Gewöhnung mit einem Schlage abthut und die Kirche nöthigt auf eigenen Füßen zu stehen. Das Gesetz über die Kirchen- und Synodalordnung dagegen hat die Aufgabe, die Organe zu schaffen und diejenige Gestaltung der evangelischen Gemeinden anzubahnen, welche nöthig ist, damit die evangelische Kirche eine eigene Vertretung und selbstständige Gestaltung gewinne. Um diese beiden Fragen bewegt sich zunächst das allgemeine Interesse und Dank der einsichtsvollen Leitung der Angelegenheiten, welche dem Cultusminister Dr. Falk und dem Präsidenten des Oberkirchenraths Dr. Hermann zuzuschreiben ist, hat eine neue und vielversprechende Aera in der tonangebenden unter den deutschen Landeskirchen begonnen.

*) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 38.

Am 4. Januar fanden die Gemeinderathswahlen statt, welche den Ausgangspunkt zu einer kirchlichen Regeneration bilden sollten. Das oberste Kirchenregiment zeigte sich entschlossen, alle Gewaltthaten der Orthodoxie, welche bei Aufstellung der Wählerlisten auf den Ausschluß der liberalen, besonders der protestantenvereinlichen Elemente bedacht war, zu verwerfen und in weitherziger Anerkennung verschiedener kirchlicher Standpunkte selbst manchen Mittelbehörden und Consistorien zum Trotz das Recht Aller Kirchenglieder zu schützen. So wurde denn auch der Ausfall jener Wahlen zu einem deutlichen Zeugniß von dem Willen der Gemeinden, sich nicht länger dem Terrorismus einer exclusiven Partei zu fügen. In den größern Städten wurden die liberalen Candidaten fast durchgängig erwählt. In Berlin, wo sich allerdings eine nur mäßige Theilnahme an dem Wahlact zeigte, wurde in 26 Gemeinden von 29 entschieden liberal gewählt; auch in Halle, wo eine versöhnliche evangelische Mittelpartei unter Köstlins und Beyschlags Führung hervorgetreten ist, zeigte sich ein ähnliches Ergebniß. In Breslau und allen wichtigeren Punkten Schlesiens unterlagen die Orthodoxen, während sie in Königsberg und ganz Ostpreußen, und in vielen Orten auf dem flachen Lande mehr oder weniger glänzende Siege erlangten. Es folgten sodann eine Reihe kleinlicher und meist ungerechtfertigter Processe, in welchen die orthodoxe Richtung die neuen Kirchenvorstände zu purificiren oder eine Cassation freisinniger Wahlen durchzusetzen suchte; aber meist ohne Erfolg. Denn die oberste Instanz entschied über diese Wahlbeanstandungen meistentheils im Sinne der Gleichberechtigung und mit der überlegenen Klarheit, welche man von einem Kirchenregimente erwarten muß. Selbst in den Fällen, wo das Consistorium von Erwählten, gegen welche Protest erhoben worden war, den Nachweis des Kirchenbesuches zu fordern wagte, begnügte man sich mit der Antwort, daß ein völliges Abbrechen der kirchengliedlichen Beziehungen nicht beabsichtigt sei. In der Stadt Berlin waren in 9 Gemeinden Proteste erhoben worden, besonders in der Elisabethgemeinde gegen 9, in der Dreifaltigkeitsgemeinde gegen 6, in der Neuen Thomasgemeinde gegen alle erwählten Personen. Zur Wahl sollen an einzelnen Stellen nur 4 Procent der stimmberechtigten Wähler eingetragen gewesen sein; an der Wahl, heißt es, hätten sich nur 2 Procent betheiligt. Die Richtigkeit dieser An=

gaben sei dahingestellt. Bezüglich der Patrone ist genehmigt worden, daß sie auch in den Patronatsgemeinden in den Kirchenrath eintreten können, in welchem sie nicht ihren persönlichen Wohnsitz haben und zwar in mehreren zugleich.

In Folge der Streitigkeiten über diese Kirchenwahlen wurde der Zusammentritt der Kreissynoden einigermaßen verzögert. Was Berlin betrifft, so war die Zusammensetzung derselben ebenfalls eine der liberalen Richtung nicht ungünstige. Die Friedrich-Wersche Synode wählte trotz des Zeugnisses von Pastor Knak den Dr. Sydow zum geistlichen Vertreter auf der Provinzialsynode und beantwortete auch die der Synodalberathung unterbreiteten Fragen des Kirchenraths im Sinne des Dr. Hinschius, der als Correferent dem Pastor Tauscher gegenüberstand. Die Synode Kölln-Stadt, welche den liberalen Techow zur Provinzialsynode deputirte, beschloß eine stärkere Vertretung des Laienelementes auf allen Synodalstufen zu beantragen. In Breslau und auch sonst in den Städten siegte doch auf dieser Stufe die liberale Richtung, während da, wo das Land ein starkes Contingent der Kreissynode zuführte, die Liberalen in einer wenigstens achtbaren Minderheit verblieben. Die Anträge auf eine straffere Kirchenzucht, wie man sie wegen der Einführung der kirchlichen Freiheit hier und da für nöthig hielt, wurden meist abgelehnt oder den Beschlüssen einer Generalsynode zur Erledigung überlassen. Daß aber die Kreissynoden einen im Ganzen friedlichen Verlauf nahmen, war das Verdienst der Kirchenleitung, welche die Erörterung des Bekenntnißstandes untersagt und die Superintendenten dafür verantwortlich gemacht hatte, daß die dogmatischen Fragen nicht in den Bereich der Verhandlungen gezogen würden. Nur in wenigen Fällen konnte der Zeugnißeifer der Orthodoxie nicht gebändigt werden und war damit dem Oberkirchenrath Veranlassung gegeben, gegen die Ungehorsamen disciplinarisch einzuschreiten.

Während das Gesetz über die Beurkundung des Civilstandes*) in den Kammern berathen wurde, sahen sich eine Reihe von Geistlichen veranlaßt zu erklären, sie würden ein Civilstandsamt nur dann annehmen können, wenn sie nicht verpflichtet würden, ohne Unterschied allen Personen und in allen Fällen zu dienen; so

---

*) Siehe weiter unten Abschnitt II.

kamen Proteste aus Hannover, der Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Magdeburg, der Mark ꝛc. Dieselben trugen nicht wenig dazu bei, daß das Gesetz die Geistlichen überhaupt von diesem Amte ausschließt. Die Kreissynoden hatten durch die kirchenregimentliche Vorlage von Fragen, welche sich auf diese Materie bezogen, Gelegenheit, sich über die in der Folge jenes Gesetzes eintretenden kirchenrechtlichen Veränderungen auszusprechen.

Der evangelische Oberkirchenrath ergriff die Gelegenheit bei Berathung jener Gesetze im Landtage, sich an das Cultusministerium mit einer Eingabe zu wenden, welche den Nachweis enthielt, daß durch Beseitigung des Zwanges für Taufen, Trauungen ꝛc. das Einkommen der Geistlichen geschädigt werde. Die Einbuße wurde auf 1 Million Thaler jährlich veranschlagt und dem Staate die Verpflichtung zur Entschädigung zugeschoben. Leider fand sich von dessen Seite, abgesehen von einer Verwilligung für Remunerationen, wenig Geneigtheit, dem augenscheinlichen Bedürfnisse entgegen zu kommen — ein Umstand, welcher in den Kreisen der Geistlichen, die zum großen Theil auf die Einkünfte der Accidentien angewiesen sind, ziemlich entmuthigend wirkt.

Auch in anderer Beziehung bewies der Oberkirchenrath, daß er ein offenes Auge für die kritische Lage der Kirche besitze. Im Interesse der Forterhaltung kirchlicher Sitten wendete er sich mit Bezug auf die Ausführung des Civilstandsgesetzes an das Ministerium mit dem Ersuchen um eine Instruction an die Civilstandsbeamteten, daß diese die Nupturienten nach Vollziehung des Civilactes auf ihre kirchlichen Pflichten aufmerksam und den Geistlichen von dem erfolgten Aufgebot Mittheilung machen sollten. Allein das Ministerium lehnte diese Zumuthung ab mit Hinweis darauf, daß das bereits abgeschlossene Gesetz keinen Anhalt zu einer solchen Verpflichtung darbiete und daß man die Beamten nicht der Eventualität aussetzen könne, daß ihre Vorhaltungen und Mittheilungen eine unliebsame Aufnahme fänden.*)

In einem äußerst zweckmäßigen und der Sprache nach fast herzlichen Erlaß an die Gemeinden hat er sodann am 14. Aug. den evangelischen Kirchengenossen ihre aus dem Civilstandsgesetze resultirenden Rechte und Pflichten eingeschärft, sie nicht blos zur

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 108.

Treue gegen die Kirche, sondern auch zum Gehorsam gegen den Staat ermahnt und damit bewiesen, daß er die Stellung eines evangelischen Kirchenregimentes wohl begriffen hat.

Ein weiterer Erlaß vom 21. September behandelt die Anordnungen, welche bis zu weiterer Verfügung durch die Synoden für die evangelischen Geistlichen in der beregten Sache maßgebend sein sollen.*) Bei ihrer Wichtigkeit verdienen sie ausführliche Mittheilung.

1. Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt. 2. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die kirchliche Trauung gewählten Parochie (s. Nr. 7). Daneben bleibt jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen. 3. Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (Staatsgesetz vom 9. März d. J. § 27). Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen. 4. Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten ertheilt werden. Hat eine kirchliche Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so wird dieselbe in dem nächsten Gemeindegottesdienste nachträglich mit Fürbitte verkündigt. Auch von dieser Verkündigung ist der Superintendent zu dispensiren befugt. 5. Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im § 37 z. E. des Staatsgesetzes vom 9. März d. J. verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß. 6. Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung, soweit irgend thunlich, ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willens-

---

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 222.

erklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde, geweiht durch Gottes Wort und Gebet und begleitet von dem Segen der Kirche begonnen werde. 7. Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach der Wahl der eheschließenden Theile, die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. 8. In dem Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 darf die kirchliche Trauung einer unter getauften und confirmirten Christen rechtsgültig abgeschlossenen Ehe, in welcher auch nur der eine Ehetheil der evangelischen Kirche angehört, nicht anders als in dem durch das genannte Kirchengesetz § 14, Nr. 1, Absatz 2 geordneten Verfahren versagt werden. In Westfalen und in demjenigen Theile der Rheinprovinz, auf welchen dieser unser Erlaß Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften der dortigen Kirchenordnung. Die Einholung der Entscheidung bei den vorgesetzten kirchenregimentlichen Behörden findet nicht mehr statt, unbeschadet des Rechtes der letzteren, auch hier die zu einer kirchenordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Weisungen zu ertheilen (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung § 47). 9. Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergiebt sich dadurch, daß die eheschließende Bedeutung von dem kirchlichen Act auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniß eine solche Mißachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen

würde. Dabei ist in solchen, wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist. 10. Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, daß das Trauungs-Formular in seinen mit der ehebegründenden Wirkung des bürgerlichen Acts unvereinbaren Bestandtheilen die nothwendigen Veränderungen erfährt. Wir haben demnach sowohl das Formular der Agende, als dasjenige, welches für die kirchliche Einsegnung der durch gerichtliche Erklärung geschlossenen Ehen bisher vorgeschrieben war, revidirt und überlassen es den Geistlichen, je nach Lage des Falles sich des einen oder des andern dieser in der Anlage unter A. und B. beigefügten Formulare zu bedienen. 11. Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Maßgabe, daß es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu ertheilen befugt ist. Durch diese Ertheilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitsfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeinde-Kirchenräthen (Presbyterien) obliegt. 12. Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu erhalten, werden allen Fleiß anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde. Behufs zeitiger Kenntnißnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zulässig, die Hülfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, daß die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniß des Geistlichen gelangen. 13. Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwangs wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden. 14. Gegen die Verabsäumung der kirch-

lichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, werden die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchen-disciplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

15. Hinsichtlich der Kirchenbücher treten folgende Veränderungen ein: 1) im Trauungs-Register fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder" fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik „Nachweis der Eheschließung", in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung, so wie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters vermerkt werden. 2) Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg. 3) Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplicat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. October d. J. gemacht sind, hört auf.

16. Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des ersteren Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Berlin, den 21. September 1874.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. Herrmann."

Formular A. Vgl. Agende Th. II. S. 11 ff. Der Eingang wie in der Agende. Die Ueberleitung lautet fortan: Dazu wollen wir auch über dieses Paar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen.

Die Trau-Fragen sollen lauten: Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese

N. N. als deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet? — Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten haben und halten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Die Trau-Formel soll folgende Fassung erhalten: Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alles Weitere wie in der Agende.

Formular B. Vgl. Actenstücke des evangelischen Oberkirchenraths 5. Bd. 3. Heft S. 183 ff. Die Trau-Fragen lauten: Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet? — Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als deinen christlichen Ehemann anerkennen und ihn als solchen haben, halten und behalten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Die Trau-Formel soll künftig lauten: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, daß sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben: so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alles Weitere wie im agendarischen Formular (vgl. A.).

Diese oberkirchenräthliche Verfügung, welche bei allen Gemäßigten und Freisinnigen Beifall fand, erregte in nicht geringem Maße

den Zorn der preußischen Orthodoxie. Nicht nur in mehreren kirchlichen Versammlungen des Westens wurde dieselbe der Gegenstand mißliebiger Bemerkungen, sondern es bildete sich auf der Gnadauer Conferenz eine offene Opposition und man scheute sich nicht, innerhalb der strengkirchlichen Kreise den Oberkirchenrath des Verrathes an der Kirche zu bezichtigen. Abgesehen von den Disciplinarmaßregeln, welche deshalb von der Oberbehörde ergriffen werden mußten, erließ dieselbe am 25. Nov. d. J. eine ausführliche Ansprache, in welcher nicht nur der vielbestrittene Erlaß gerechtfertigt, sondern auch den Geistlichen ernstlich in das Gewissen geredet wurde. Die anarchischen Auflehnungsgelüste des protestantischen Clerus werden gebührend gezüchtigt und es wird auf die Pflicht des Gehorsams und auf die verderblichen Folgen ihrer Verachtung hingewiesen. Darnach untersucht der Erlaß die Einwendungen, die man gegen die Anordnungen des Oberkirchenraths gemacht hat. Sie betreffen vor Allem das vorgeschriebene Trauformular, welches weder eine Willenserklärung der bereits rechtmäßig Verheiratheten, noch eine Zusammensprechung in früherem Sinne zuläßt. „Die Eheschließung, heißt es, ist vom Staate geordnet und unsere Religion kann ihm dies Recht nur zusprechen. Die Kirche hat nur zu fordern, daß der geschlossene Ehebund durch Gottes Wort und Gebet geheiligt werde. Auch die Wiedertrauung der nicht aus schriftmäßigen Gründen Geschiedenen, welche viele Geistliche verweigert hatten, benöthigt sich aus diesem Umstande; denn die Kirche kann nicht die Anerkennung einer rechtmäßig geschlossenen Ehe verweigern oder gar ihre Auflösung verlangen, sondern sie muß gerade in solchen Fällen das Bewußtsein der Pflicht schärfen und kräftigen. Die Wiedertrauung ist ja nicht nothwendig schriftwidrig, weil es die Scheidung gewesen. Nur wenn eine ungesühnte Verschuldung und kein Zeichen der Sinnesänderung vorliegt, darf die Einsegnung verweigert werden. Ist nun die Frage in jedem einzelnen Falle Gegenstand disciplinarer Erwägung, so kann nur eine kirchengesetzliche Ordnung, die von der Synode festzusetzen wäre, hier entscheiden und jedes persönliche Vorgreifen muß als unerlaubte Eigenmächtigkeit bezeichnet werden." Endlich schließt der Erlaß mit folgender Ermahnung:

„Wir ermahnen die Geistlichen so ernstlich als herzlich, sich unserer Erläuterung nicht zu verschließen und sich nicht den Folgen

auszusetzen, die ein Verlassen der Bahnen der Gesetzlichkeit nach sich ziehen muß. Wir sind uns unserer Verantwortung vor Gott und unserer Pflicht, die Landeskirche in diesen schwierigen Zeitläuften zu einem Ziele zu führen, welches eine geordnete und ruhige Weiterentwickelung ermöglicht, sehr wohl bewußt. Je mehr aber dieses Bewußtsein uns erfüllt, umsomehr sind wir auch der Pflicht eingedenk, die Autorität der bestehenden Ordnung gegen eine Unbotmäßigkeit zu schützen, welche das Fortschreiten nach unserem Ziele am schwersten bedroht. Dabei halten wir jedoch, zumal wir Geistlichen gegenüber reden, das Vertrauen fest, es werde nur dieser Belehrung und Mahnung bedürfen, um nicht blos überall die pflichtmäßige Befolgung der Verordnung vom 21. September sicher zu stellen, sondern auch die Bedenken zu heben, welche sich an dieselbe hie und da angeknüpft haben. Auch bei unserem kirchenregimentlichen Handeln lassen wir nicht von dem Wort (Hebr. 10, 35): „Werfet euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat!"

Daß der Ober-Kirchenrath gewillt war, seine Autorität zu wahren, sieht man ferner aus seinem Einschreiten gegen diejenigen Superintendenten und Pfarrer, welche die Kreissynoden, trotz des vorausgegangenen Verbotes, dazu benutzt hatten, um über den Bekenntnißstand und die dogmatischen Fragen Beschlüsse zu erzielen, wie auch aus dem disciplinaren Vorgehen gegen die Feinde des Erlasses vom 21. September. Ein Erlaß vom 11. Juli d. J.*) ertheilt einem solchen Ungehorsamen einen nachdrücklichen Verweis wegen des pflichtwidrigen Verhaltens und schließt mit den Worten:

„Ihr Verhalten ist um so straffälliger, je einleuchtender es ist, daß gerade gegenwärtig das Kirchenregiment bei der ihm gesetzten Aufgabe der Durchführung der Kirchenverfassung auf die hingebendste Pflichterfüllung seitens seiner Beamten rechnen muß. In dieser Beziehung aber stellt die genaue Befolgung der höheren Anordnung sicher das geringste Maß von Leistung dar, welches zu fordern ist. Wo nicht einmal dieser Anforderung genügt wird, da entsteht die Frage, ob der Betreffende noch fernerweit zur Verwaltung eines solchen Amtes für geeignet zu erachten ist. Auch in Ihrem Falle haben wir diese Erwägung nicht abweisen können. Lediglich indessen in der Erwartung, welche wir hiermit aussprechen,

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 276.

daß Sie es sich künftighin werden angelegen sein lassen, den Anforderungen des Kirchenregiments auf das Genaueste Folge zu leisten, nehmen wir von strengeren Maßregeln, wie sie durch Ihr Verhalten an sich gerechtfertigt wären, Abstand, ertheilen Ihnen aber hierdurch für den bewiesenen groben Ungehorsam einen nachdrücklichen und ernstlichen Verweis". —

Daß trotzdem die Agitation der protestantischen Clerikalen in der Stille weiterbetrieben wird, beweist ein Flugblatt an die Gemeindevertretungen und Kreissynodalvorstände der östlichen Provinzen, in welchem „im Interesse der Freiheit, Ehre und Selbständigkeit der Kirche und um ihren Abfall vom wahren Protestantismus" folgende Erklärungen in Masse abzugeben aufgefordert wird: 1) Die Trauung müsse in der alten Form mit zusammensprechender Formel im Namen des dreieinigen Gottes geschehen; 2) man werde nie einwilligen, daß ein Geistlicher gezwungen werde, ein Ehepaar wider Willen und Gewissen einzusegnen; ein erzwungener Segen, sei kein Segen. 3) Der Ober-Kirchenrath solle die Provinzialsynode einberufen und sich über die Verzögerung derselben erklären.*)

Die erwähnte, dem Anscheine nach von Halle aus betriebene Agitation, um in den Kirchengemeinden Demonstrationen gegen die Ordnung des Trauungswesens hervorzurufen, hat in dem ersten Falle, wo eine Gemeinde ihr erlegen ist, den Evangelischen Oberkirchenrath zu der nachstehenden Verfügung vom 13. d. M. veranlaßt, die zugleich als Bescheid auf etwa nachfolgende gleichartige Erklärungen dienen kann:

„Der Gemeinde-Kirchenrath hat für sich und die Gemeindevertretung uns zwei Schriftstücke eingereicht, deren eines die Zulassung kirchlicher Trauungen durch die Gemeinde-Kirchenräthe gegen den Widerspruch des Geistlichen verwirft, das andere mit dem Gebrauch der Zusammensprechung beim Trauungsact sich beschäftigt. Beide enthalten hierüber keinen Antrag. Die Erklärungen des ersteren sind völlig zwecklos, weil Niemand den Gemeinde-Kirchenrath nöthigen kann, oder will, über die Zulassung von Trauungen mit dem Pfarrer sich in Differenz zu setzen; die Auslassungen des zweiten, wenn sie auf einen praktischen Erfolg berechnet sind, erscheinen unüberlegt, da es dem Gemeinde-Kirchenrath nicht entgehen darf, daß,

*) Nordd. Allg. Ztg. 1875. Nr. 4.

nachdem unter Allerhöchster Sanction die Verordnung vom 21. September v. J. über den Gegenstand Verfügung getroffen hat, hiervon für einzelne Gemeinden von uns Ausnahmen nicht genehmigt werden können.

Wir würden hiernach nicht ersehen, zu welchem Zweck die Zusendung dieser Schriftstücke dienen soll. Indessen ist uns wohlbekannt, daß dieselben als Ausflüsse einer weitangelegten Agitation von Außen her in die Gemeinde gebracht und nach den mitgetheilten Formularen abgefaßt sind. Dies macht uns den Vorgang erklärlich. Daß indessen die Gemeinde-Körperschaften sich auf diese Weise zu einer Agitation hergeben und dabei Zwecke zu befördern suchen, die außerhalb der ihnen befohlenen Sorge für die Angelegenheiten ihrer Gemeinde liegen, können wir nur mit lebhaftem Mißfallen sehen und ernstlich rügen. Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung eröffnet dem Gemeinde-Kirchenrath eine unmittelbare Thätigkeit in der Gemeinde, außerdem durch die Gliederung der Synodalkörper einen ordnungsmäßigen Weg, um auch in allgemeineren kirchlichen Fragen je nach Vermögen seine Stimme zur Geltung zu bringen. Hier liegt sein Recht und seine Pflicht. Wenn derselbe statt dessen mit Erklärungen, die lediglich demonstrativen Zwecken dienen wollen, sich an die Centralbehörde wendet, so können wir solches nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

gez. Herrmann.

An den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath
zu Groß-Krebs per Marienwerder."

Am 1. October war die Beurkundung des Civilstandes aus den Händen der Geistlichen in diejenigen besonderer Beamteten übergegangen, nachdem sich noch in den letzten Tagen des Septembers die Zahl derer, welche kirchlich copulirt sein wollten, in das Große gesteigert hatte. Manche Geistliche in Breslau und Berlin hatten in jenen Tagen 30, 40, ja 70 Trauungen zu vollziehen gehabt. Denn trotz der Aufklärung, welche die Geistlichen in ihren Predigten über diese Umänderung zu geben angewiesen worden waren, sah doch das evangelische Volk, wenn auch nicht mit Besorgniß, nicht ohne Mißstimmung derselben entgegen, und im großen Ganzen hätte es dasselbe wohl lieber gesehen, wenn diese in das Familienleben tief einschneidenden Ordnungen beim Alten belassen worden wären. —

Eine unmittelbare Folge der vorbereiteten Selbständigkeit kirchlicher Verwaltung war, daß mit dem ersten Juli die Kirchenvermögens-Verwaltung der evangelischen Landeskirche auf die gewählten Gemeinde-Kirchenräthe überging. Es hörte daher überall, wo der Fiscus als Patron keine Patronatskosten trägt, sondern nur Parochialbeiträge zu entrichten hat, oder wo er nur bestimmte fiscalische Realabgaben an die Kirchenbeamten zahlt, das bisherige Recht des fiscalischen Patronats zur Aufsicht der Kirchenvermögens-Verwaltung und zur Theilnahme an derselben durch Zustimmung zu den in den bestehenden Rechten und Gesetzen näher bezeichneten Arten der Vermögensverwaltung auf. Wo der Fiscus irgend einen Beitrag zu den kirchlichen Bedürfnissen entweder in vorkommenden Fällen oder beständig entrichtet, bleibt ihm nur noch das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Ausgabe aus der Kirchenkasse beschlossen werden kann, welche außerhalb des gesetzlichen Zweckes der Kirchenkasse oder des Kirchenvermögens überhaupt liegt, also beispielsweise Ausgaben zu Schulzwecken, Bedürfnissen der Armenpflege der Civilgemeinde 2c. In allen solchen Fällen ist die Entscheidung der Regierung erforderlich. Wo aber der Fiscus als Patron im Unvermögensfalle der Kirche Beiträge zu Bauten entrichtet, bleiben die Rechte der Aufsicht und Zustimmung des Patrons im gesetzlichen Maße fortbestehen. Es sind daher auch in allen Fällen die Etats und Rechnungen nach ihrer Feststellung und Dechargirung Seitens der Gemeinde-Kirchenräthe der betreffenden Bezirksregierung zur schließlichen Genehmigung einzureichen. *)

Alsbald im Anfang des Jahres hatte die Regierung den Entwurf eines Kirchen- und Synodalgesetzes, betreffend die Punkte, in denen die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist, dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Nachdem der Abgeordnete Saucken-Tarputschen im Namen seiner Partei erklärt hatte, daß sie weder mit dem Inhalt derselben, noch mit dem Modus der Einführung von oben her zufrieden sei, wurde dasselbe an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. Die Veränderungen, welche hier mit dem Gesetzentwurfe vorgenommen wurden, waren der Art, daß der Einführungstermin vom 1. April auf den 1. Juli d. J. verschoben und die Staatsverwaltung ermächtigt ward, die

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 179.

Umlagen zu vollstrecken, andererseits, daß die Regierungsvorschläge über die Kreis- und Provinzialsynoden verschärft wurden. Die Commission des Herrenhauses stellte die Regierungsvorlage wieder her, doch wurde zuletzt auch in der ersten Kammer das Gesetz, wie es in der zweiten Kammer beschlossen worden war, angenommen. Der Cultusminister Dr. Falk fand Veranlassung die Herrschaftsgelüste der lutherischen Orthodoxie aus dem Munde des Herrn von Gerlach auf das Entschiedenste zurückzuweisen und schlug mit kraftvoller Energie die Angriffe auf sein persönliches Christenthum zurück. Auf die Anfrage des Dr. Techow, ob nicht das Pfarrwahlrecht der Gemeinden ausgedehnt werden solle, gab der Minister befriedigende Auskunft. Bei der Abstimmung im Abgeordnetenhause enthielten sich die Polen und die Mitglieder der Centrumspartei, angeblich aus Höflichkeit, der Abstimmung. Auch die 50,000 Thlr., welche zu Synodalzwecken gefordert waren, wurden verwilligt. — So ist für die östlichen alten Provinzen eine gesetzliche Basis gegeben, auf welcher die Kirche sich selbständig entwickeln kann. Fast alle Parteien sahen sich in der Lage, das Vorgehen der Regierung mit Dank und Zustimmung zu begrüßen, und unmittelbar nach der Sanction des Gesetzes schritt der Oberkirchenrath zur Berufung der oben erwähnten Kreissynoden. Durch mancherlei Umstände verzögerte sich der Zusammentritt der Provinzialsynoden in den sechs östlichen Provinzen, vielleicht auch unter dem Eindruck der Wahlen, welche zum guten Theil in mehr oder weniger orthodoxen Sinne ausgefallen waren. In Folge dieser Verzögerung richteten die Freunde der positiven Union in der Provinz Preußen unter dem 31. October eine Eingabe mit Petitionen um baldige Einberufung der Provinzial- und Generalsynode an den Cultusminister und an den Ober-Kirchenrath. Motivirt wird die Petition damit, daß jedes weitere Hinausschieben der Einberufung genannter kirchlicher Körperschaften von großem Nachtheil nicht nur für die evangelische Kirche, sondern auch für den Staat sein werde, indem extreme Parteien innerhalb der evangelischen Landeskirche existiren, von denen die eine die gesetzlich bestehende Union zu lockern oder gar zu beseitigen, die andere die positiven Grundlagen der evangelischen Kirche überhaupt zu erschüttern bestrebt sei. Der zwischen den Anhängern dieser divergirenden Richtungen geführte Kampf würde sehr an Erbitterung verlieren und in einer den In-

tentionen der königlichen Staatsregierung weit entsprechenderen Weise zum Austrage gebracht werden, wenn er auf der Synode geführt und die Parteien genöthigt würden, sich auf dem Boden des realen Lebens statt auf dem Felde unfruchtbarer dogmatischer Streitigkeiten zu begegnen. Andererseits erfordere auch das mit dem 1. October c. in Kraft getretene Gesetz über die Civilehe durchaus ein geordnetes Zusammenwirken der kirchlichen Organe.

Das Civilehegesetz war nämlich doch nicht ohne fatale Wirkungen geblieben. Zunächst erhoben die evangelischen Geistlichen Klage über die Schädigung ihrer materiellen Lage und ihre bedrohte Existenz. Nur ein Beispiel.

Die „Post" veröffentlichte Mittheilungen eines verhältnißmäßig günstig gestellten Geistlichen an der ersten Gemeinde einer Provinzialhauptstadt. Sein durchschnittlich 1500 Thlr. betragendes Jahreseinkommen setzte sich zusammen aus 500 Thlrn. Fixum und 1000 Thlrn. Stolgebühren, darunter 410 Thlr. für Aufgebote und Trauungen, 150 Thlr. für Taufen, ebenso viel für Beerdigungen, 170 Thlr. für Confirmanden und 120 Thlr. für Communionen. Diese gesammte Stolgebühren-Einnahme ist jedoch seit dem 1. Oct. zu einem sehr großen Theil, nach den bisherigen Erfahrungen sogar bis zur Hälfte, in Frage gestellt. Das Aufgebot, früher obligatorisch, fällt entweder ganz weg, oder muß in den meisten Fällen gratis bewirkt werden, da die Mehrzahl der Heirathenden es für unnöthig erklärt.

Die Wirkungen des neuen Gesetzes lassen sich natürlich in den wenigen Wochen, seitdem es in Kraft ist, noch nicht übersehen. Allein alle Anzeichen deuten darauf hin, daß es die ökonomische Lage der Geistlichen, zunächst in großen Stadtgemeinden, aufs empfindlichste schädigen wird. Die kirchliche Trauung, die Taufe, die Confirmation werden in viel geringerem Umfange nachgesucht als früher, und Nachlaß der Gebühren wird, auch da, wo es noch geschieht, als selbstverständlich erwartet und zugestanden. Nun aber können die Revenuen der Geistlichen, die meist ein höchst geringes Fixum beziehen, diese Einbuße nicht ertragen. Die Voraussagungen des Oberkirchenrathes in dieser Hinsicht scheinen sich in hohem Grade zu erfüllen. Mag auch in Zukunft die bessere Sitte die Zahl jener Gesuche steigern, so dürften die Ausfälle in den Einnahmen sich doch nicht entfernt compensiren. Und doch waren diese Einkünfte

bereits mit verschwindenden Ausnahmen, im Vergleich mit andern Berufsarten, welche ein ähnliches Maß von Vorbildung erheischten, sehr niedrig. Die höchst stiefmütterliche Behandlung, welche der preußische Staat der evangelischen Kirche gerade in ökonomischer Hinsicht hat angedeihen lassen, ist schon oft Gegenstand der Beschwerde gewesen. Besäße die Kirche nur noch die Güter, welche ihr der Staat 1803, unter dem Versprechen reichlich für ihren Unterhalt zu sorgen, genommen hat, oder stünde ihre Dotation im richtigen Verhältniß zu der der katholischen Kirche, so wäre man völlig zufrieden. Dies ist neulich in einer Schrift von Dr. v. Gerlach, „über die Dotationsansprüche und den Nothstand der evangelischen Kirche in Preußen", überzeugend nachgewiesen worden. Allein die Aufbesserung der Minimalgehalte erfordert bedeutende Summen, die aber auch lange nicht das mindest Nothwendige leisten. In der That, es bereiten sich hier bedenkliche Zustände vor, deren Folgen sich noch kaum absehen lassen, zumal seit 1848 die Einkünfte der meisten Geistlichen durch ungünstigste Ablösung von Naturalleistungen, durch Besteuerung u. dgl. stets geschmälert worden sind. Es wurde kürzlich der Vorschlag gemacht: die große Verschiedenheit in den geistlichen Einkünften dadurch auszugleichen, daß man die besseren schmälere, um die dürftigen zu erhöhen. Flössen die Einkünfte durchweg aus größeren Centralcassen, so ließe sich dies technisch wohl durchführen; das ist aber nicht der Fall. Und überdies werden wohl viele, wenn auch nicht zum theologischen Studium hingezogen, so doch nicht von ihm abgelenkt durch die Aussicht, auf reichlicher dotirte Stellen gelangen zu können. Selbst das geforderte Minimaleinkommen von 600 Thlrn. ist vielfach nicht erreicht.*) Doch ist der gute Wille der Regierung unverkennbar; denn nachweislich leistete dieselbe 1874 über anderthalb Millionen Zuschuß an die evangelische Kirche gegen die Hälfte aus dem Jahre 1849.

Der kirchliche Conservatismus gerieth über die mit der Freigebung der kirchlichen Weihen nothwendig eintretende Verringerung des Gebrauchs derselben in die größte Bestürzung und stand rathlos und verzweifelt den Dingen gegenüber. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht ein Vortrag des OKR. Dr. Bachmann in dem Evangelischen Verein zu Berlin. Jammernd über den Mißbrauch

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 328. Beil.

der Freiheit verwies er auf die Nothwendigkeit strenger Kirchenzucht und auf eine neue Ordnung der kirchlichen Pflichten. Der erste Weg der Heirathenden müsse zum Pastor sein; bei dem Civilact dürfe die Braut kein Brautkleid, keinen Kranz und kein Gesangbuch tragen. Der Civilstandsbeamte dürfe durchaus keine Feierlichkeit, keine Ermahnung hinzufügen. Kein Christ dürfe an einem Hochzeits- oder Kindtaufsschmaus theilnehmen, wenn nicht die kirchliche Feier vorausgegangen sei und den Verächtern von Taufe und Trauung müsse die Arbeit entzogen werden u. s. w.*)

Unter dem Datum des 2. December erschien ein Königlicher Erlaß, welcher das Weitere bezüglich des in der Kirchgemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vorgesehenen Pfarrwahlrechtes ordnete. Von allgemeinerem Interesse erscheinen folgende Punkte:

1) Wählbar sind alle für das geistliche Amt qualificirten Personen innerhalb der evangelischen Landeskirche. 2) Probepredigten sind in der Regel zu veranstalten, ohne die Wahl auf solche zu beschränken, welche vor der Gemeinde gepredigt haben. 3) Der Superintendent leitet die Wahlhandlung, welche durch Stimmzettel geschieht und das Ergebniß ist von der Kanzel bekannt zu machen. 4) Zwei Wochen lang steht die Wahl offen, damit Gemeindeglieder gegen Gaben, Wandel und Lehre des Gewählten oder gegen den Wahlact selbst Einspruch erheben können. Die Behörden haben die Entscheidung. 5) Das Consistorium beruft den Gewählten und die Berufung darf nur versagt werden wegen Gesetzwidrigkeiten beim Wahlverfahren, wegen Mangels gesetzlicher Wählbarkeit, wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten. 6) Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1875 ab eintretenden Stellenerledigungen.**)

Während die Kirchgemeindevertreter der Stadt Berlin (siehe unten auf S. 50) den durch die Stolgebührenangelegenheit entstehenden Nothstand der Geistlichen zum Gegenstand ihrer Erörterung machten, veröffentlichte der Staatsanzeiger einen Erlaß des Cultusministers, vermöge dessen der Staat den Geistlichen

*) Protest. KZ. 1874. Nr. 47.
**) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 289.

wenigstens insoweit zu Hülfe eilt, als Unterstützungen gewährt werden sollen, vorbehaltlich einer späteren Regelung der Entschädigungsfrage. Der Staatshaushaltsetat für 1875 soll demgemäß Anträge enthalten, welche trotz des angekündigten Widerspruchs von Virchow Annahme finden werden. Der Minister versprach thunlichste Beschleunigung der auch ihm wichtig erscheinenden Angelegenheit und er eröffnete Aussicht, daß auch der Ausfall an Aufgebotsgebühren gedeckt werden solle. In dem demnächst zu berathenden Reichscivilehegesetz, in welchem die Geistlichen ebenfalls für unfähig erklärt werden sollen, ein Civilstandsamt zu bekleiden wird hoffentlich auf die Entschädigungspflicht des Staates gebührende Rücksicht genommen. —

Ein königl. Erlaß vom 14. Juli d. J. bestimmt, daß die Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs künftig bei dem Justizminister nachzusuchen ist.

In Bezug auf die Militärpflicht der Theologen hat der Reichskanzler die Verfügung getroffen, daß nur dann Befreiung zu gewähren ist, wenn beim Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten war. Zurückgestellten Theologen darf ohne Rücksicht auf das Lebensalter die Berechtigung zum Freiwilligenjahr nachträglich ertheilt werden, wenn sie bei Ablauf des ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.*)

Im Jahre 1873 sind in den acht altpreußischen Provinzen 26 evangelische Kirchen neugebaut und 4 restaurirt worden, nämlich in der Provinz Preußen 6, in Brandenburg und Westfalen je 5, in Sachsen 4, in Posen und Schlesien je 2 und in Pommern und der Rheinprovinz je 1.

Für das neue Jahr ist die Berufung der Provinzialsynoden in sichere Aussicht genommen. Eine Nachtragsinstruction des OKRaths bestimmt unter Anderem, daß ausgeschlossen und verboten ist, die Legitimationsprüfung auf ein Urtheil über die Qualification des Gewählten zu dem kirchlichen Amte oder Dienste auszudehnen, kraft dessen er nach dem Gesetze die Wählbarkeit besitzt. Ebenso wenig darf sie sich auf die Frage einlassen, ob bei dem Gewählten ein Merkmal zutreffe, welches in dem Gesetze über-

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 36.

haupt nicht als Bedingung seiner Wählbarkeit aufgestellt ist, sondern nur eine Weisung für die Wähler zu einem richtigen Gebrauch ihrer Wahlfreiheit findet. Das Consistorium beruft die Synode und hat bei wichtigen Angelegenheiten die Theilnahme des Synodalvorstandes nach eigener Entscheidung zu bewirken. Beschlüsse in vermögensrechtlicher Hinsicht bleiben so lange suspendirt, bis sie die von der Staatsgesetzgebung abhängige Bedingung ihrer Ausführbarkeit erhalten haben. Schließlich erwähnen wir das Proponendum des OKRaths betreffend Aufhebung der Stolgebühren vom 23. December. Dieselbe wird Angesichts der Umstände als eine gebieterische Pflicht bezeichnet. Da die Absicht besteht, den Ausfall der Einkünfte für Kirchenbuchzeugnisse und Aufgebotsgebühren staatlicherseits zu decken, so rechnet der OKRath 170,000—180,000 Thaler von der zu deckenden und an Stolgebühren wegfälligen Summe ab. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates, heißt es, für die Beseitigung der Stolgebühren eine Entschädigung zu geben, existirt nicht; auch habe die große Abnahme der kirchlichen Handlungen und die Zunahme der Civilbegräbnisse und Civiltrauungen nicht blos in dem Gesetz vom 9. März seinen Grund; jedenfalls müsse man an die Steuerkraft der Gemeinden, wo sich nicht schon Kirchensteuern vorfänden, appelliren. Dies sei um so nöthiger, als noch manche Pfarrstellen in Posen und Preußen an festen Einnahmen nicht mehr als 60, 80 und 100 Thaler hätten und bisher auf die wandelbaren Einkünfte der Opfer und Accidentien angewiesen seien.

Aus der Nachweisung des nach sechsjährigem Durchschnitt pro 1866/71 berechneten jährlichen Betrages der Stolgebühren, welche in den acht altländischen Provinzen bezogen wurden (Anlage I), wollen wir hier noch Einiges nachtragen:

Vorweg sei bemerkt, daß diese Tabelle durchweg als dritten Empfänger von Stolgebühren die Rubrik: „Kirchliche Kassen und andere Berechtigte“ enthält. Diese kommt indeß nur in der Provinz Brandenburg vor und figurirt dort bei Gebühren a) für Kirchenbuchszeugnisse mit 468 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., b) Taufen mit 2433 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., c) Trauungen mit 3065 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.

Unsere ferneren Mittheilungen lassen nun erkennen, wie sich das Verhältniß der Einnahmen bei den verschiedenen Stolgebühren

zwischen den Geistlichen und den niederen Kirchenbeamten gestaltet. (Wir bezeichnen der Kürze halber die ersteren mit A., die letzteren mit B.)

Für Kirchenbuchszeugnisse haben in Preußen A. 16,483 Thlr., B. nichts. Brandenburg A. 22,366 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., B. 4160 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Pommern A. 11,322 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., B. 112 Thlr. 28 Sgr. Posen A. 6863 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., B. 167 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Schlesien A. 12,176 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., B. 1549 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. Sachsen (einschl. der Stolbergischen Consistorien) A. 17,665 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., B. 3026 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. Westfalen A. 7081 Thlr., B. nichts. Rheinprovinz (land- und gemeinrechtl. Antheils) 1859 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., B. 63 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. — Für Taufen in Preußen A. 51,507 Thlr., B. 10,927 Thlr. Brandenburg A. 68,870 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., B. 33,635 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Pommern A. 56,628 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., B. 9022 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. Posen A. 23,081 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., B. 5953 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Schlesien A. 38,446 Thlr. 14 Sgr., B. 16,462 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Sachsen A. 40,524 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., B. 38,021 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Westfalen A. 18,989 Thlr., B. 4654 Thlr. Rheinprovinz A. 2647 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., B. 917 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. Für Trauungen in Preußen A. 60,086 Thlr., B. 14,520 Thlr. Brandenburg A. 81,211 Thlr. 11 Sgr., B. 38,040 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Pommern A. 39,682 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., B. 10,614 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Posen A. 18,897 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., B. 5911 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Schlesien A. 46,282 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., B. 22,503 Thlr. 17 Sgr. Sachsen A. 49,750 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., B. 26,995 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Westfalen A. 18,959 Thlr., B. 4075 Thlr. Rheinprovinz A. 3637 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., B. 573 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.*)

2. Die östlichen Provinzen.

Berlin. Aus der evangelischen Kirche sind in Berlin im verflossenen Jahre 936 Personen ausgetreten, davon, soweit bekannt geworden, 12 zur katholischen Kirche, 8 zu den Baptisten,

*) Nordd. Allg. Ztg. 1875. Nr. 6.

10 zur freien Gemeinde, 12 zum Judenthum, 18 zu den Altlutheranern, 881 zu keiner religiösen Gemeinschaft. Von diesen 936 Austritten fanden 811 statt, um eine Civilehe zu schließen. In die evangelische Kirche wurden aufgenommen 48 Juden und 226 Katholiken, 68 aus anderen Religionsgesellschaften. Im Regierungsbezirk Potsdam traten 10, im Regierungsbezirk Frankfurt 18 Altlutheraner zur evangelischen Kirche über.*)

In der Jacobikirchgemeinde ist ein Gesangbuchstreit entbrannt. Die Ursache war der Umstand, daß in den Vorhallen und im Kirchenraum verschiedene Tafeln aufgestellt wurden, welche die Lieder theils nach dem im Jahre 1829 eingeführten Berliner, theils nach dem alten „Porst'schen" Gesangbuche angeben. Diese mit Rücksicht auf die kirchlichen Richtungen getroffene Maßregel hat die Folge gehabt, daß beide Gesangbücher benutzt und so statt der Erbauung eine Störung des Gottesdienstes und der Andacht herbeigeführt wird. Sämmtliche Mitglieder des betreffenden Kirchenraths sollen sich nun zwar gegen eine solche durch Aushängung verschiedener Liedertafeln geförderte Zerreißung des Gemeindegesanges ausgesprochen haben; doch habe der Vorsitzende erklärt, daß man den Gemeindemitgliedern die Benutzung des Porst'schen Gesangbuches nicht wehren könne, und daß der Kirchenrath nicht berechtigt sei, über diesen Gegenstand Beschluß zu fassen. Darauf sei letzterer bei dem evangelischen Consistorium der Provinz vorstellig geworden.

Auf der Berliner Friedrichs-Werder'schen Kreissynode gab Pastor Knak zu erkennen, daß ihm das Zusammensitzen mit den „Ungläubigen" schmerzlich sei und einige Glieder seiner Gemeinde hatten beantragt, daß die zukünftige Kreissynode alle Läugner der Gottheit Christi ausschließe. Pastor Tauscher als Referent erklärte sich für die strengsten Disciplinarmaßregeln bis zur Verweigerung kirchlichen Begräbnisses bezüglich der Fragen über die Civilehe. Doch siegten die besonnenen und weitherzigen Anträge des Correferenten Prof. Hinschius mit großer Majorität, ebenso die liberalen Candidaten zur Provinzialsynode und in den Synodalvorstand wurden unter Anderen Prof. Hinschius und Dr. Lisco gewählt. Im Wesentlichen analog waren die Vorgänge auf der

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 207.

Synode Cölln-Stadt, wo Kochhann, Techow und Prediger Rhode als liberale Candidaten siegten und zugleich ein Antrag angenommen wurde, welcher darauf hinausgeht: Es müsse auf allen Synodalstufen dem Laienelemente eine stärkere Vertretung gegeben werden, entsprechend der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und Kreissynoden, und die Stadt Berlin vor Allem bedürfe auf der Provinzialsynode eine ihrer Bevölkerungszahl angemessene Vertretung.*)

Am 2. December beriethen in dem Bürgersaale des Rathhauses unter dem Vorsitze des Stadtverordnetenvorstehers Kochhann die Deputirten sämmtlicher Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen über die praktischen Maßnahmen, welche geeignet wären, die Geistlichen und die Kirchenkassen gegenüber der aus der Einführung des Civilstandsgesetzes hervorgehenden Verringerung ihrer Einnahmen schadlos zu halten. Der Gemeindekirchenrath von Philippus-Apostel, dessen Anregung diese erste vollkommen parteilose gemeinsame Berathung aller kirchlichen Parteien zu verdanken war, war so weit gegangen, die sofortige Aufhebung aller Stolgebühren und die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer in Berlin zu beantragen. Im Gegensatz zu diesem Gedanken, wenn auch in vollkommener Uebereinstimmung mit der principiellen Grundlage desselben, wurde folgender zweite Antrag von Stadtrath Techow und Dr. P. W. Schmidt eingebracht:

In Erwägung

1) daß den Geistlichen, soweit sie auf Einnahmen aus den Stolgebühren angewiesen sind, für die nachweisbare Verringerung ihrer Amtseinkünfte durch das Gesetz vom 9. März d. J. ein entsprechender Ersatz zugesichert ist;
2) daß es aber in vielen Gemeinden im Interesse der kirchlichen Sitte dringend geboten ist, die Stolgebühren gänzlich abzuschaffen;

in Erwägung

3) daß die Erhebung einer kirchlichen Kopfsteuer als eine im gegenwärtigen Stadium unseres kirchlichen und bürgerlichen Lebens höchst bedenkliche Neuerung erachtet werden muß;
4) daß, so lange staatliche Organe im Namen des landes-

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 26.

herrlichen Kirchenregiments die inneren Angelegenheiten unserer evangelischen Kirche verwalten, es auch Sache des Staates ist, für die finanziellen Bedürfnisse unserer Kirche ausreichend zu sorgen —

sprechen die versammelten Deputirten sämmtlicher Berliner Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen die zuversichtliche Erwartung aus:

es werde das in der nächsten Landtags-Session laut § 54 des Gesetzes vom 9. März d. J. zu beschließende Entschädigungsgesetz

1) den durch theilweisen Ausfall der Stolgebühren in ihren Einnahmen geschädigten Geistlichen vollen Ersatz bieten,

2) den durch die Verhältnisse zur gänzlichen Aufhebung der Stolgebühren genöthigten Gemeinden ausreichenden Staatszuschuß gewährleisten.

Eine zweite etliche Wochen darauf veranstaltete Versammlung der Delegirten sämmtlicher Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen Berlins brachte auf Grund der Beschlüsse der in erster Versammlung niedergesetzten Commission die Frage der Aufhebung der kirchlichen Stolgebühren zur Entscheidung. Der Referent der Commission, Dr. Techow, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß in der Commission auf beiden Seiten das Bestreben vorwaltete, möglichst zu einem einmüthigen Beschlusse zu gelangen, und empfahl unter Hinweis auf den großen Segen der Synodalordnung, daß man mit ihrer Hülfe leicht einen praktischen Boden gemeinschaftlicher Wirksamkeit auffinde, die Annahme folgender Resolution:

„Die Delegirten sämmtlicher Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen Berlins erklären:

1) Die Abschaffung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen ist in Berlin dringend geboten. 2) Da der Staat durch § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 die Verpflichtung übernommen hat, die Ausfälle an Stolgebühren, die durch dieses Gesetz verursacht werden, den Geistlichen und Kirchenbeamten zu ersetzen, so wird die Erwartung ausgesprochen, daß die für diese Entschädigung zu bestimmende Summe im Staatshaushaltetat möglichst reich bemessen werde und die Auslegung des § 54 dem Zweck einer ausreichenden Entschädigung entsprechend er-

folge. 3) Es ist nothwendig, daß die Entschädigung des Staates auch denjenigen Kirchenkassen gewährt werde, welche durch das Gesetz vom 9. März 1874 einen Ausfall an Stolgebühren erleiden. 4) Die Fürsorge für diejenigen einzelnen Gemeinden, in welchen dringende Nothstände sofortige Abhülfe erheischen, liegt zunächst dem Patronate ob; daneben ist nöthigenfalls der Weg der Collecte ins Auge zu fassen. Die Delegirten-Versammlung beschließt demgemäß: 1) eine Petition an den Landtag zu richten; 2) eine Commission zu ernennen, welche spätestens nach Schluß der Landtagsverhandlungen die Delegirten-Versammlung zur Berichterstattung und erneuten Berathung darüber zusammenberuft, ob und inwieweit Gemeindeleistungen in Anspruch zu nehmen sind."

In der Specialdiscussion beantragte der Präsident des kgl. Consistoriums, Hegel, den Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Die Abschaffung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und Beerdigungen, sowie der damit verbundenen Opfer ist in Berlin dringend geboten." Der Antrag wurde, nachdem sich mehrere Redner aus Opportunitätsrücksichten dagegen erklärt hatten, abgelehnt, ebenso ein Antrag desselben Antragstellers, in Nr. 3 hinter „Entschädigung des Staates" einzuschalten: „nicht blos den vor dem 1. October cr. angestellten Geistlichen und Kirchendienern, sondern überhaupt den kirchlichen Stellen und denjenigen 2c." Dagegen fanden folgende vom Consistorialpräsidenten Hegel beantragten Resolutionen die Zustimmung der Versammlung:

1) An den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten den Antrag zu richten, daß zur sofortigen Abhilfe der dringendsten Nothstände wenigstens Vorschüsse auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1874 und in Anrechnung auf die definitiv festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden.

2) An das königl. Consistorium der Provinz Brandenburg den Antrag zu richten, in Gemäßheit des § 57 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung schleunigst das Zusammentreten der vier Berliner Kreissynoden zu dem Zwecke herbeizuführen, um

   a) über die Aufhebung der Stolgebühren in Berlin und den dafür zu schaffenden Ersatz und

b) über das Statut der durch das Zusammentreten dieser vier Kreissynoden zu bildenden ständigen Gesammt-Kreissynode von Berlin zu berathen und dem Kirchenregimente bezügliche Vorschläge zu machen.

Mit diesen Amendements gelangten die Vorschläge der Commission mit großer Majorität zur Annahme. Die weiteren Schritte wurden der bestehenden Commission überlassen.

Vom 1. Januar 1875 ab erscheint eine neue volksthümliche Zeitschrift, ein Wochenblatt für die Gemeinden und ihre Vertreter: „Der neue evangelische Gemeindebote", herausgegeben von Prediger Rhode, welcher in Uebereinstimmung mit dem Kirchenregimente und zur Unterstützung der Behörden die wichtigsten kirchlichen Vorgänge erörtern will, um die Theilnahme und das Verständniß für das kirchliche Leben zu wecken. Der Preis beträgt jährlich 6 Mark. — Inzwischen hat die „Kreuzzeitung" das Geschäft übernommen, die feindseligen Angriffe der unirten und lutherischen Renitenz in der preußischen Landeskirche auf das Kirchenregiment aufzunehmen und zu verbreiten. Dasselbe Blatt, welches einst den blinden Gehorsam predigte und die absolute Autorität verherrlichte, scheut sich nicht, der Sammelplatz der ungehorsamen und keckſten Hetzartikel gegen den Oberkirchenrath zu sein.

In Brandenburg wurde am 6. Mai die Kurmärkische Conferenz abgehalten. Pastor Paul aus Berlin leitete sie ein. Folgende Thesen fanden allgemeinen Beifall: 1) Die durch die Einführung des Personenstandsgesetzes eingetretene Beschränkung ihres Wirkungsgebietes hat die evangelische Kirche anzuerkennen und an ihrem Theile dem Staate und seinen Gliedern mit unverdrossener Liebe und Treue weiter zu dienen. 2) Sie hat in der vom Staate als einer gottgeordneten Einrichtung getroffenen Festsetzung eine ihr ohne ihre Mitwirkung, doch nicht ohne ihre Mitschuld gewordene Mahnung zur Einkehr bei sich selbst zu suchen, und darf den darin liegenden Ruf zur Buße und zu verdoppelter Treue der Arbeit nicht überhören. 3) Sie fordert von ihren Gliedern, daß dieselben, ihren Ordnungen gehorchend, keine Ehe gegen die Lehre und Vorschrift der Kirche eingehen und die kirchliche Einsegnung der kirchlich gebilligten Ehe erwirken, sowie daß sie ihre Kinder taufen und confirmiren lassen. 4) Nicht blos die Geistlichen, sondern die Gemeinden als solche, insbesondere in den

Organen des Gemeindekirchenrathes und der Gemeindevertretung und die Gesammtheit der Gemeinden in ihrer synodalen Vertretung habe mit allen ihren zuständigen Mitteln kirchliche Sitte und Ordnung in ihrer Mitte mit heiligem Ernste zu pflegen und gegen die Verächter derselben thatkräftig zu schützen. 5) Von dem Kirchenregimente ist baldmöglich eine der veränderten Lage der Kirche entsprechende provisorische Instruction zu erlassen, welche so lange gilt, bis die Provinzial- resp. Landessynode eine definitive berathen und festgestellt hat. 6) Die Einrichtung und Pflege christlicher Kleinkinder- und Sonntagsschulen, die Einführung einer kirchlichen Danksagung und Fürbitte für getaufte Kinder, die Beibehaltung des fürbittenden Aufgebotes wird für die Erhaltung kirchlichen Geistes und kirchlicher Sitte von wesentlichem Einfluß sein. 7) Die Kirche fordert von ihren Gliedern, daß sie die Führung der geschlossenen Ehen nur nach vorangegangener kirchlicher Ehebestätigung und Ehesegnung antreten. 8) Die Reste kirchlicher Zucht, so weit sie bei Trauung und Taufe sich noch erhalten haben, sind möglichst zu conserviren und die Gemeinden als solche dafür zu interessiren. 9) Diejenigen Väter (resp. Mütter, wo es sich um uneheliche Kinder handelt), welche ihre Kinder nicht taufen lassen, ebenso die Ehepaare, welche den kirchlichen Segen verschmähen, oder welchen der kirchliche Segen versagt werden muß, hat die Kirche nach wie vor als ihre Glieder anzusehen, dieselben aber in besondere seelsorgerliche Behandlung zu nehmen und in ihren Organen (Geistlichen und Aeltesten) ihnen, sowie den Ungetauften und Nichtconfirmirten mit unablässiger Liebe suchend nachzugehen. 10) Solchen Gliedern, welche ungeachtet aller seelsorgerlichen Bemühungen die nachträgliche Taufe oder die nachträgliche Einholung der kirchlichen Trauung hartnäckig verweigern, sowie solchen, welchen die kirchliche Segnung nicht gewährt werden kann, hat die Kirche bis zu bezeugter gründlicher Sinnesänderung das active und passive Wahlrecht und das Recht der Pathenschaft zu entziehen.

Sowohl der Referent, als auch die folgenden Redner, Generalsup. Brückner, Pastor Wegener, Kannegießer, Hofpred. Rogge, Schröter, Consistoralrath Kögel u. A., trugen dazu bei, daß der Geist der Mäßigung und der Versöhnlichkeit nicht von der Versammlung außer Acht gelassen wurde, wozu die schroffen und pessimistischen Anschauungen einiger Redner öfter Anlaß geben zu

wollen schienen. Es wurde davor gewarnt, das hl. Abendmahl zum Schreckmittel herabzuwürdigen, indem der Ausschluß von demselben zu einem Kirchenzuchtsmittel gemacht werde; ja sogar die Aeußerung wurde gehört, daß es bedenklich sei, um der Verschmähung der Taufe willen Kirchenzucht zu üben, da kein ausdrückliches Gebot der Kindertaufe vorliege, und manche so zu den Baptisten getrieben werden möchten; dagegen müsse jenes geschehen, wenn Kinder nicht in den kirchlichen Unterricht geschickt würden. Pastor Krummacher, Kannegießer, Baur u. A. vertraten dagegen mit großem Nachdruck das strengkirchliche Bewußtsein. Ein Referat über Fortbildungsschulen von P. Kannegießer aus Rathenow schloß die Verhandlungen.*)

Eine am 8. Februar in Wittenberge zusammengetretene freie Pastorenconferenz beschloß eine Petition an das Herrenhaus, in welcher die Bitte ausgesprochen wurde, wenn es dem Geistlichen nicht erlaubt sein sollte, über die Fälle zu entscheiden, in denen er das Standesamt verwalten könne, so möchte er lieber ganz von der Pflicht, Civilstandsbeamter werden zu müssen, befreit bleiben. — Oberpfarrer Superintendent Gensichen zu Drossen hat in der Decembercurrende aus Anlaß der Entfernung mehrerer die Trauung Geschiedener verweigernder Superintendenten von der Schulinspection seinen Geistlichen die Hoffnung ausgesprochen, daß sie den Muth haben werden, sich zu den Gnadauer Beschlüssen (siehe unten) zu bekennen und sich auf den Boden der Cabinetsordre des vorigen Königs zu stellen, wonach kein Geistlicher gezwungen werden könne, schriftwidrig Geschiedene zu trauen.

Die Provinz Schlesien, in deren evangelischer Bevölkerung ein frisches und gesundes kirchliches Leben pulsirt, hat die Freude gehabt, die Zieglersche Angelegenheit in günstiger Weise erledigt zu sehen. Der zum Diaconus an der Peter-Paulskirche zu Liegnitz berufene Gymnasiallehrer Ziegler war als Mitglied des Protestantenvereins auf Grund eines „ketzerischen“ Vortrags nicht bestätigt worden. Auf eingereichte Beschwerde hob der Oberkirchenrath die consistoriale Verfügung auf, nachdem Ziegler erklärt hatte, daß er die Symbole der Kirche als historische Zeugnisse der evangelischen Heilswahrheit anerkenne und das agende-

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 108 u. 109.

rische Ordinationsgelübde abzuleisten vermöge. Trotzdem wurde demselben nach einem $3^1/_2$stündigen Colloquium vor dem Generalsuperintendenten Erdmann zu Breslau die Ordination zuerst versagt und erst nach einem zweiten am folgenden Tage abgehaltenen Colloquium zugestanden. Endlich fand am 12. April seine Einführung statt, wobei Ziegler über den einen Geist der Liebe, der die Gemeinde trotz der verschiedenen in ihr vorhandenen Glaubensansichten beherrschen soll, nach 1 Cor. 12, 4—11 predigte. So wurde auch diese fatale Angelegenheit zum Verdruß der Neuen Evang. Kirchenzeitung und ihrer Freunde im Sinne theologischer und kirchlicher Gleichberechtigung und Freiheit erledigt.*)

Eine evangelische Mittelpartei, welche sich von der starren Orthodoxie losgesagt hat, ohne aufzuhören, den Protestantenverein zu bekämpfen, ist nach kurzem Dasein wieder eingegangen. Als Veranlassung wird der Umstand angegeben, daß die Kreissynoden hinlänglich Gelegenheit zur Besprechung der kirchlichen Frage darböten.

Desto rüstiger zeigt sich der schlesische Protestantenverein. Als derselbe am 21. Juni in Ohlau tagte, fand er eine außerordentlich lebhafte Betheiligung. Prof. Dr. Räbiger, der bewährte Vorsitzende des Vereins, gab einen erfreulichen Rundblick über die Bestrebungen und Erfolge des Vereins; Diaconus Döring referirte über die Aufgaben der Gemeinde bei der neuen Kirchenverfassung und Pastor Lorenz aus Brieg behandelte die Fragen des Oberkirchenraths über die Civilstandsgesetze in freimüthiger Weise. — In den Kreissynoden dagegen hat sich ab und zu ein dem Kirchenregimente wenig wohlwollender Geist gezeigt. Die orthodoxen Ultras überwogen in bedenklicher Weise. So vor allem in Liegnitz, wo die lutherische Pastorenkirche und die Augsburger Confession als norma normativa verherrlicht wurde.*)

Auch die in der Pfingstwoche in Liegnitz abgehaltene Schlesische Pastoralconferenz zeigte einen entschieden strengkirchlichen Charakter. Die Frage der Kirchenzucht wurde in dem Sinne beantwortet, daß wer etwa sein Kind nicht spätestens 6 Wochen nach der Geburt taufen lasse, die Theilnahme am Abendmahle ver-

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 5. 16.
**) Ebendas. Nr. 27.

wirke. Generalsup. Erdmann wurde wegen der Installation des Diaconus Ziegler ernstlich interpellirt und stürmische Erregung der Versammlung bekundete, wie gewaltig die Entrüstung über die veränderte kirchliche Lage unter den orthodoxen Pastoren ist. In Ohlau haben die Gemeindeorgane den hochherzigen Beschluß gefaßt, alle Stolgebühren und Opfergaben zu beseitigen und die Geistlichen dafür zu entschädigen. In dieser Gemeinde sind endlich auch die doppelten Nummertafeln, die Ueberreste eines verjährten Aergernisses, beseitigt worden.

Posen. Am 25. Januar trat in Schwarzwald Pastor Werner mit einem Theil seiner Gemeinde aus der Union zu den separirten Lutheranern über. Als Motiv gibt Werner an, daß er mit denen, die keinen Abendmahlsglauben haben, keine Abendmahlsgemeinschaft halten könne und daß er fürchte, nach seinem Tode würde man ihm einen Nachfolger setzen, der in der Abendmahlslehre unlutherisch denke. Persönliche Verstimmungen gegen das Kirchenregiment spielten bei diesem Austritt aus der Landeskirche eine Hauptrolle.*) Als Nachspiel folgte die gerichtliche Verurtheilung Werners zu 4 Wochen Gefängniß dafür, daß er in einer seiner Predigten die Landeskirche beschimpft hatte. Von Interesse sind die Verhandlungen der Geistlichen in der Diöcese Krotoschin. Es wurden hier von Pastor Füllkrug über die von dem königl. Consistorium gestellte Proposition: „Der Mißbrauch, der mit dem apostolischen Worte: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" von verschiedenen Seiten gemacht wird, ist nachzuweisen und der wahre Sinn dieses Gebotes so wie die richtige Anwendung desselben darzulegen" — folgende 8 Thesen aufgestellt: „1) Die römischen Bischöfe mißbrauchen das apostolische Wort: Apostelgesch. 5, 29 durch hartnäckige Vertheidigung weltlicher Machtansprüche und durch den schmachvollen Verkauf des Gewissens an Rom. 2) Die 43 renitenten evangelischen Geistlichen in Kurhessen mißbrauchen es durch Aufhebung der Pflicht des Gehorsams gegen jede von einer weltlichen Obrigkeit eingesetzte Kirchenbehörde. 3) Auch die 14 evangelischen Geistlichen im Großherzogthum Hessen haben kein Recht, zur Begründung ihres Bruches mit der Obrigkeit sich auf das Wort in Ap.-Gesch. 5, 29

*) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 12.

zu berufen, obschon zugestanden werden muß, daß sie bei Anwendung desselben von richtigen Grundsätzen ausgehen. 4) Die Schwierigkeit der Anwendung des apostolischen Wortes im concreten Falle liegt in der Irrthumsfähigkeit des menschlichen Gewissens und der in Folge derselben entstehenden Vieldeutigkeit der heiligen Schrift. 5) Jeder Christ hat das zu thun, was ihm Gottes Wort und sein Gewissen sagt; er bleibt aber für sein Schriftverständniß und sein Gewissen verantwortlich. 6) So lange die Kirche auf ihrem eigentlichen Wesensgrunde fortbestehen kann, darf die Entziehung von kirchlichen Freiheiten und Rechten uns nicht zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit bestimmen. 7) Unveräußerliche Rechte, zu deren Vertheidigung und Erhaltung die Kirche nöthigenfalls auch den Conflict mit der weltlichen Obrigkeit nicht scheuen darf, sind: 1. des jus confessionis, 2. des jus sacrorum, 3. des jus sacerdotii, 4. des jus instructionis religiosae, 5. des jus disciplinae, 6. des jus regiminis. 8) Die Pflichten gegen die Kirche als Gesammtheit dürfen uns, wenn wir keine kirchenregimentliche Stellung inne haben, nicht bestimmen, in Conflict mit der Staatsgewalt zu treten, so lange wir die uns näher liegenden Pflichten gegen die uns anvertraute Gemeinde noch ungestört erfüllen können."*)

Am 11. October wurde in Dziembowo eine neuerbaute, vom Rittergutsbesitzer Klitzing gestiftete und ausgestattete evangelische Kirche eingeweiht. Von drei bis auf 500 Gemeindeglieder ist hier die evangelische Gemeinde in den letzten 25 Jahren gewachsen.**) —

Eine Versammlung evangelischer Geistlicher der Provinz zur Berathung über die Mittel und Wege zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes derselben fand Anfang November statt. Die Versammlung, an der 73 Geistliche Theil nahmen, wurde durch den Superintendenten Klette von hier eröffnet, der auch zum Vorsitzenden derselben gewählt wurde. Sie beschloß eine Petition an das k. Consistorium der Provinz Posen und durch dieses an den Oberkirchenrath zu richten, dahin gehend, „das k. Consistorium möge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 232.
**) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 241.

durch das Gesetz vom 9. März d. J. in Aussicht gestellten Entschädigungen für evangelische Geistliche baldigst normirt werden, und daß überall auf Fixation des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener hingewirkt werde." Diese Petition wurde von sämmtlichen anwesenden Geistlichen unterzeichnet.

Preußen. Obwohl die Bevölkerung zum guten Theil kirchlich liberal gesinnt ist, waren die kirchlichen Wahlen doch in orthodoxem Sinne ausgefallen. Dies ist als Folge des Protestes, mit welchem die kirchliche Linke unter Führung von Saucken's dem sonstigen Programm der Liberalen zuwider die Betheiligung an den Synodalwahlen und die Zustimmung zu der neuen Kirchenordnung ablehnte. Daß übrigens das Consistorium in Königsberg nicht gewillt ist, den Uebereifer der Pastoren zu schonen, beweist das Einschreiten desselben gegen einen Geistlichen, welcher die Schrift des Pastors Mühe: „Zwölf Fragen über die Civilehe", verbreitet und verkauft hatte. — Auch hier vereinigte sich eine Versammlung evangelischer Geistlicher verschiedener kirchenpolitischer Richtung zu dem einstimmigen Beschluß, um Aufhebung der Stolgebühren und um Entschädigung des Ausfalls zu petitioniren.

Provinz Pommern. Am 5. und 6. Mai hielt die lutherische Pastoralconferenz in Kammin ihre Sitzungen ab. Ihr Führer war der bekannte Sup. Meinhold, gegen welchen lange Zeit die Verhandlungen wegen Enthebung von der Superintendentur geschwebt haben. Das Verfahren gegen denselben war erst kurz zuvor auf Befehl des Königs eingestellt worden. Nunmehr verkündete er den nahenden Untergang der Landeskirche, oder daß wenigstens die Bekenntnißkirche nur als Freikirche noch werde bestehen können. Der außer Dienst gestellte Superint. Petrich befürwortete die Einführung eines Systems kirchlicher Censuren für solche, welche die kirchliche Trauung verabsäumen oder die Taufe ihrer Kinder nicht nachsuchen. Pastor Röstel empfahl den Kreissynoden Sicherung des Bekenntnisses und Verpflichtung der Presbyter auf dasselbe, ein verschärftes Wahlverfahren und die Ertheilung größerer Selbstständigkeit an die Provinzialkirchen.

Die Greifswalder Stadtsynode zeigte eine andere Stimmung. Sie entsendete den Prediger Woltersdorf und den Prof. Eccius in die Provinzialsynode und lehnte jedes Eingehen auf die Kirchenzuchtsfrage im Sinne des Zelotismus ab, ebenso die von Prof.

Cremer beantragte Aufnahme der sogenannten biblischen Gründe gegen die Wiedertrauung Geschiedener. In der übrigen Provinz wurden für die Synode 24 Superintendenten und 16 Pastoren, 29 Rittergutsbesitzer u. s. w. gewählt, so daß die confessionelle Richtung weit überwiegt; zum Protestantenverein gehören nur 5 von 81 Vertretern.

Das Verhalten des Sup. Meinhold gegenüber dem Civilehegesetz hatte zur Folge, daß, noch ehe das Jahr zu Ende ging, abermals gegen ihn die Disciplinaruntersuchung eröffnet wurde.

In der Provinz Sachsen gab auf der Magdeburger Conferenz vom 12. Februar Consistorialpräsident Nöldechen bei Gelegenheit einer Berathung über die Civilehe eine Erklärung, welche die Geistlichen in dem Widerwillen gegen die damals noch in Frage stehende Uebernahme eines Civilstandsamtes bestärkte, indem er sich dahin aussprach, ein solches Amt sei mit dem Amte eines Geistlichen unverträglich. Dasselbe Consistorium behandelte den berüchtigten Kirchenstreit von Görzke, welcher dadurch entstanden war, daß ein Bürger jenes Städtchens gegen die Wahl des Dr. med. Anstensen in den Kirchenvorstand protestirte, mit peinlicher Sorgfalt. Dr. Anstensen wurde beschuldigt, seit 8 Jahren nie in die Kirche gegangen zu sein, ja seine Impfungen geflissentlich auf die Stunden des sonntäglichen Gottesdienstes verlegt zu haben, weshalb seine Wahl cassirt werden müsse. Das Consistorium deputirte einen Inquirenten nach Görzke und beauftragte ihn mit der weiteren Untersuchung. Das Ergebniß war der Art, daß das Consistorium schließlich die in Frage gestellte Wahl doch noch bestätigen mußte. Als der Sup. Arndt in Wernigerode der Verordnung des Oberkirchenraths zuwider auf der Kreissynode die Bekenntniß- und Unionsfrage zur Besprechung bringen ließ, wurde derselbe in Disciplinaruntersuchung genommen, der Cultusminister enthob ihn seines Amtes als Kreisschulinspector. Das Magdeburger Consistorium aber beschloß Arndts Absetzung von der Superintendentur, weil derselbe bewußt und direct einer bestimmten Anweisung des evang. Oberkirchenraths zuwidergehandelt habe. Auf einen Recurs hat der Verurtheilte verzichtet; aus dem Gräflichen Consistorium ist er freiwillig ausgeschieden.*) Zu gleichem

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 304.

Vorgehen gab der Domprediger Lange in Halberstadt Anlaß, welcher von der Kanzel herab ermahnt hatte, für die ungerecht leidenden und wegen ihres Gehorsams in Haft befindlichen römisch-katholischen Bischöfe Fürbitte zu thun. — Die bekannte Gnadauer Conferenz, von jeher der Sammelplatz preußischer Renitenten, welche sich in ihrer Herbstversammlung zu einer offenen Opposition wider die kirchlichen Anordnungen der Oberbehörde bezüglich der Civilehe hinreißen ließ, hat sich dadurch zum Gegenstand eines ernsten und drohenden Leitartikels der Nordd. Allg. Ztg.*) gemacht. Die Drohung, bei nicht bald eintretender Besserung werde besonders gegen die betheiligten Superintendenten vorgeschritten werden müssen, wurde bald zur Wirklichkeit. Diese Versammlung verlangte nicht blos ein Trauformular, welches ausdrücken würde, daß der Civilact noch keine wirkliche Ehe begründet habe, indem erst und allein die Kirche sie stifte, sondern von demselben Irrthum geleitet, daß der Civilact keine gültige Ehe zu Stande bringe, hat eine Anzahl der in Gnadau versammelten Geistlichen, was die Wiedertrauung Geschiedener angeht, durch Namensunterschrift erklärt, daß sie sich nach wie vor in ihrem Gewissen verhindert sehen, Personen, die aus schriftwidrigen Gründen die Trauung ihrer Ehe erlangt haben und nachher durch Civilact eine neue Ehe eingegangen sind, kirchlich zu trauen. Das vom Oberkirchenrath vorgeschriebene Trauformular wurde als unannehmbar bezeichnet und eine Gewissensnoth der „Trauungsverweigerer“ constatirt, welche einer förmlichen Auflehnung gegen das Gesetz gleichkam. Doch das einfache Quos ego des Kirchenregiments und das disciplinarische Vorgehen gegen den Vorsitzenden der Versammlung und die Superintendenten Clasen, Böttcher und Meinhold war aber hinlänglich, um die pastoralen Gemüther zur Nachgiebigkeit zu stimmen und einen modus vivendi finden zu lassen, obwohl der Versuch gemacht wurde, eine allgemeine Renitenz herbeizuführen, wobei man sich auf die bekannte Cabinetsordre des vorigen Königs berief.**)

Der Pfarrer Dreyhaupt in Saaleck bei Kösen, welcher wegen Verbreitung der Mühe'schen Schrift über die Civilehe von dem

*) Nr. 254.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 51.

Kreisgericht zu Naumburg verurtheilt worden war, wurde vom Consistorium zu Magdeburg veranlaßt, gegen dieses Urtheil zu appelliren. Jedoch verweigerte dieselbe Oberbehörde, zu gestatten, daß auf besonderen Wunsch der Trauact auch nach dem alten Formulare vorgenommen werden dürfe, weil der Erlaß vom 21. September als ein unbedingt verpflichtendes Kirchengesetz anzusehen sei.*)

Die „unzufriedenen" Elemente im sächsischen Provinzialclerus beabsichtigen in einer demnächstigen Conferenz darüber zu verhandeln, ob sie noch ferner die Schulinspection fortführen können, nachdem sie dadurch, daß dem gemaßregelten Superintendenten Clasen dies Amt entzogen worden ist, sich beleidigt fühlen.

3. Die lutherischen Provinzialkirchen in Hannover und Schleswig-Holstein.

In Hannover hält ein ängstliches Lutherthum noch immer Fenster und Thüren zu, um keinen frischen Luftzug in die Landeskirche kommen zu lassen und die liberalen Elemente in Zaum und Zügel halten zu können. Das Landesconsistorium cassirte zum zweiten Male die Wahl der Kreuzgemeinde, welche auf den Pfarrer Höpfner in Osterode gefallen war, diesmal deshalb, weil er zugleich mit zwei unirten Candidaten auf der Wahlliste gestanden; aus gleichem Grunde lehnte es auch die Bestätigung des Waldecker Pfarrers Klapp für Osnabrück ab. Der für Buxtehude erwählte und präsentirte Pfarrer Becker in Goslar wurde ebenfalls wegen mangelnder Rechtgläubigkeit nicht bestätigt. Er hatte in einer kleinen Schrift vor Jahren zu Gunsten des Protestantenvereins gesprochen. Dies Factum wurde jetzt an das Licht gezogen und zum Beweis des Unglaubens angeführt. Trotzdem hatte Becker Hoffnung, er solle unbehelligt in Goslar bleiben, wenn er von Buxtehude abstehe. Als er aber auf seiner Präsentation beharrte, verwirkte er diese Gunst und mußte weichen. Er fand im Weimarischen ein geistliches Amt und ließ als Scheidegruß einen „offenen Brief an das Landesconsistorium" zurück, der interessante Enthüllungen bringt und ein Denkmal kirchlicher Zeitgeschichte sein wird. Auch der als Protestantenvereinsmitglied arg bedrängte

*) Allg. Ev. Luther. KZ. 1874. Nr. 42.

Rector Gittermann fand an der Navigationsschule zu Leer eine neue Thätigkeit, nachdem sich der Cultusminister außer Stande gesehn hatte, seine Absetzung zu annulliren. Unter den Entscheidungsgründen, welche adoptiert werden, ist nach dem „Hannov. Courier" nur der, welcher die mangelnde Bibelgläubigkeit Gittermann's und sein völliges Abweichen von den Dogmen der Orthodoxen betrifft, von Bedeutung. Das genannte Blatt theilt darüber Folgendes mit: „Gittermann hält dafür, daß die Bibel nicht Gottes Wort, sondern menschliches Werk sei, hinsichtlich dessen erst die Kritik zu untersuchen habe, was dem Gebiet der Sage angehöre und was geschichtliche Thatsache, beziehungsweise göttliche Wahrheit sei; sowie daß, die symbolischen Bücher anlangend, eine Revision der Fassung derselben nöthig sei, da diese jetzt nicht mehr überall zutreffe und den protestantischen Christen eine freie Forschung verbleiben müsse; endlich, daß überhaupt in Zweifel gezogen werden könne, ob die symbolischen Bücher jetzt noch volle Geltung hätten. Gittermann glaubt nicht an eine leibliche Himmelfahrt Christi; er glaubt nicht einmal an einen persönlichen Teufel und an das Vorhandensein einer Hölle, sondern setzt an deren Stelle das böse Gewissen. Er vergleicht die alttestamentliche Sage von der Noah'schen Sündfluth mit der Deukalionssage, die Opferung Isaaks mit der Iphigeniens, die Fabel von der Kraft in den Haaren des Philisterbezwingers Simson mit derjenigen von der Kraft in dem Gürtel Brunhildens, wie er denn überhaupt auf die Aehnlichkeit solcher bei den verschiedenen Völkerschaften vorkommenden sagenhaften Erzählungen hinweist. Daß er solche Bibelgeschichten überhaupt als Sagen hingestellt, daß er seinen Schülern nicht vielmehr den ganzen Inhalt der Bibel als unumstößliche Wahrheit ausgelegt und sich dagegen bemüht hat, von vornherein die religiösen Anschauungen der Schüler mit dem modernen Culturleben in Einklang zu bringen, das ist es, was Gittermann gestürzt hat." Der andere Entscheidungsgrund ist, wie der „Hann. Cour." sagt, mehr untergeordneter Natur. Gittermann hat im Jahre 1870 den von dem Landesconsistorium in Hannover für den vor Ausbruch des Krieges abgehaltenen Buß- und Bettag vorgeschriebenen Text (Jeremias 14, Vers 7 und 8) öffentlich als unpassend bezeichnet. Das Ministerialurtheil verkennt auch nicht, daß die Wahl eines solchen Textes wohl zu mißbilligenden Aeuße-

rungen verleiten konnte, hält aber die Form der Kritik, d. h. deren Veröffentlichung in dem „Anzeiger für Harlingerland“, für ungehörig.

In Osnabrück dagegen legte der Magistrat Beschwerde beim Cultusministerium wegen der Klapp'schen Angelegenheit ein und dieses zog das Consistorium zur Rechenschaft und sistierte die Maßregeln gegen Klapp und Höpfner, selbst als das Consistorium die Predigerstelle an der Kreuzkirche mit Hintansetzung des Patronatsrechts des Magistrates ex jure devolutio aus eigner Machtvollkommenheit besetzt hatte. Große Hoffnungen setzte man auf die Nachwirkungen der Reise des Cultusministers, welcher in Ostfriesland und Hannover die landeskirchlichen Zustände in Augenschein nahm. Derselbe hielt in Emden eine Conferenz ab, in welcher die consistoriale Einrichtung der Provinz besprochen wurde. Man kam überein, daß ein lutherisches Consistorium zu Hannover und ein paritätisches für die lutherischen und reformirten Gemeinden in Ostfriesland, Lingen und Beelheim zu Aurich errichtet werden sollte.

Der Pfarrer Crusewitz zu Apensen, der vom Consistorium suspendiert worden war, weil er Klaganträge beim Staatsanwalt und nicht bei der kirchlichen Behörde erhoben hatte, auch in Lehre und Disciplin nicht genehm gewesen war, hatte sich mit seinem Recurs an den kirchlichen Gerichtshof gewendet. Dieser trat den Maßregeln des Consistoriums entgegen und hob die Suspension auf.

Am 24. September trat die außerordentliche Landes=(Provinzial=) Synode zusammen, um die dem Civilehegesetz gegenüber nöthig gewordenen Maßregeln von Seiten der Kirche zu berathen. Als Präsident wurde der hochconservative Klosterkammerdirector von Wangenheim erwählt. Die Beeidigung des Abg. Kuntze, welcher an Stelle des Abg. Weüsthoff aus Harburg einberufen worden war, gab dem Führer der kleinen freisinnigen Minorität, OGAnwalt Struckmann aus Osnabrück, Gelegenheit das Verfahren gegen Weüsthoff zu besprechen. W. war von der Bezirkssynode Harburg für unfähig erklärt worden, Kirchenvorstand zu sein, das Consistorium in Hannover hatte ihm hierauf auch die Fähigkeit, sein Mandat auf der Provinzialsynode auszuüben, abgesprochen. Als Motiv führte der Consistorialerlaß an, daß dem W. eine Vernachlässigung der Bethätigung seiner kirch-

lichen Gemeinschaft durch Fernhalten vom öffentlichen Gottesdienst und vom heil. Abendmahle zur Last falle, folgedessen er die Eigenschaften, welche den Eintritt in die Synode bedingen, verloren habe. W. wendete ein, daß er, als seitheriges beeidigtes Mitglied der Landessynode nur von dieser selbst gerichtet werden könne und protestirte gegen das exorbitante und ganz unerhörte Vorgehen des Consistoriums. — Wie vorauszusehn, schloß sich aber die Mehrheit der Synode an das Consistorium an und billigte seine Maßregeln.

Aus den Vorlagen für die Synode theilen wir nachstehend den Entwurf eines Kirchengesetzes, betreffend die kirchliche Trauung, mit.

§ 1. Auch nach dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes vom 9. März. d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, verbleibt es die kirchliche Pflicht der Kirchenglieder, das gemeinsame Eheleben erst nach stattgehabter kirchlicher Trauung zu beginnen.

§ 2. Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung und ertheilt den Eheleuten, nachdem diese das christliche Ehegelübde abgelegt haben, für ihre Ehe Bestätigung und Segen der Kirche. Sie soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar nachfolgen und ist nach Anweisung einer besondern Trauungsliturgie vorzunehmen.

§ 3. Zuständig für die Vornahme der Trauung sind, wo nicht schon größere Freiheit besteht, nach Wahl der Ehegatten die Geistlichen der Parochien, denen eine derselben angehört, oder in der sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§ 4. In der für die Trauung gewählten Parochie muß ein einmaliges kirchliches Aufgebot stattfinden. Doch steht es den Verlobten frei, sich auch in den Parochien, welchen sie angehören, aufbieten zu lassen. Die Trauung darf frühestens an dem auf das Aufgebot folgenden Tage geschehen. Dieses muß wiederholt werden, wenn jene nicht binnen sechs Monaten nachfolgt. Aus besonderen Gründen kann die Kirchenregierung von dem Erfordernisse des kirchlichen Aufgebotes dispensiren.

§ 5. Einem Kirchengliede, welches eine Ehe eingeht, der die kirchliche Trauung versagt wird, oder welches, obschon durch seelsorgerischen Zuspruch und Mahnung des Kirchenvorstandes daran erinnert, verabsäumt, diese zu veranlassen, und damit eine Nicht=

achtung der kirchlichen Ordnungen an den Tag legt, ist jedes Wahlrecht in der Kirchengemeinde, die Fähigkeit der Theilnahme an Synoden und Synodal-Ausschüssen und zur Bekleidung von Kirchenämtern bis dahin abzusprechen, daß die Trauung nachgeholt, oder, falls dies unmöglich, die kirchliche Vollberechtigung wieder beigelegt ist. Dabei richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung:

1) über den Verlust der Wahlberechtigung für Kirchenvorsteherwahlen und die durch das Gesetz vom 22. December 1870 geordneten Pfarrwahlen nach den Bestimmungen, welche für den Fall des § 10, Nr. 1 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung gelten;
2) über den Verlust der Synodalfähigkeit nach § 71 desselben Gesetzes;
3) im Uebrigen nach dem bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse.

§ 6. Zur Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung ist, wenn durch nachhaltige Führung eines gottesfürchtigen Lebenswandels das gegebene Aergerniß gehoben ist, auf den Antrag des Kirchen-Vorstandes die Bezirkssynode, oder beim Eintreten der im § 53, 4 der Kirchenvorstands- oder Synodal-Ordnung erwähnten Voraussetzung deren Ausschuß zuständig.

§ 7. Gegen die Entscheidung der Bezirkssynode oder deren Ausschusses steht dem von ihr Betroffenen, sowie dem Kirchenvorstande und jedem ihm als stimmberechtigtes Mitglied angehörenden Geistlichen die Berufung an das Landes-Consistorium zu, welches unter der im § 66, 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung geregelten Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode entscheidet.

§ 8. An der Verhandlung der Bezirkssynoden, beziehungsweise deren Ausschüsse hat der zuständige General-Superintendent oder ein statt seiner von der Kirchenregierung zu bestimmender Geistlicher mit berathender Stimme theilzunehmen. Ihm steht das Recht der Berufung gegen die abgegebenen Entscheidungen zu. *)

Die Haltung der Synode war derartig, daß sie ganz den Beschlüssen der berüchtigten hannoverschen Pfingstconferenz entsprach, in welcher der frühere Cultusminister Hodenberg geäußert hatte: „ein Altar, an welchem nicht kirchlich Getraute zum Abendmahl

*) Hannov. Courier 1874. Nr. 690 ff.

zugelassen werden, läßt mich zweifeln, ob dort das Lamm steht, dessen Blut um meiner Sünden willen vergossen worden ist, oder der Gräuel der Verwüstung." Die Synode fügte einen Paragraphen in das Gesetz, welcher über die kirchlich erlaubten und unerlaubten Ehen handelt, verschärfte den Abschnitt über die Zuchtmittel und nur die Bestimmung über die Zurückweisung vom Abendmahl wagte man nicht in das Gesetz aufzunehmen. Statt dessen wurde in dem Begleitschreiben der Synode an das Consistorium eine geharnischte Erklärung abgegeben, um die Heiligkeit des Sacramentes zu schützen. Schließlich bezeugte die Majorität, daß es kirchlich unerlaubt sei, wenn Christen und Nichtchristen, wenn geschiedene Ehegatten, die durch eigne Schuld oder ohne kirchenrechtlich zureichenden Grund geschieden sind, ohne kirchliche Erlaubniß eine Ehe eingingen.*)

Wie vorausgesehen, erhielten die Beschlüsse der Landessynode, die neue Eheordnung betreffend, die staatliche Bestätigung nicht, weil man es unstatthaft fand, daß in dem Kirchengesetze von „kirchlich unerlaubten Ehen" gesprochen und daß demnach auf die vom Staate für bindend und giltig erklärte Civilehe von Seiten der Kirche nicht blos ein Makel geworfen, sondern auch deren Rechtsbeständigkeit von Seiten der Kirche bestritten würde.**) — Die Petition, welche die Generalversammlung lutherischer Geistlichen in Aurich vom 24. November an den Kaiser richtete, um schleunige Sanctionierung des von der Landessynode festgestellten Kirchengesetzes zu erzielen und die Ansicht mit Zustimmung des Landesconsistoriums schon vorher, ehe die landesherrliche Bestätigung gegeben sei, das Gesetz als provisorische Ordnung zu betrachten, wurde von der allerhöchsten Entscheidung überholt.

Während die Allg. Luth. Kirchenzeitung davon berichtet, daß im Hannöverschen und speciell in Osnabrück, die kirchliche Trauung aufzuhören beginne, meldet die Prot. KZ. speciell aus Osnabrück, daß sich dieselbe als kirchliche Sitte bereits eingebürgert habe; von 50 Paaren seien nur 4 bis jetzt nicht kirchlich eingesegnet. Wenn in anderen hannöverschen Gemeinden viele Ehepaare die kirchliche Trauung in dem Heimatsort nicht nachsuchen, so ist das noch

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 43.
**) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 1874. Nr. 102.

kein Beweis, daß sie die religiöse Weihe der Ehe verachten. Aus Bremen erfährt man, daß sich die Fälle häufen, in denen Brautpaare aus Hannover die kirchliche Trauung nachholen, nachdem sie zu Hause die Civilehe geschlossen haben.

Am 5. Januar 1875 starb der seit Kurzem in Ruhestand versetzte, hochverdiente Senior ministerii und erste Prediger an der Marktkirche zu Hannover, Wilhelm Bödeker. Er war 1797 geboren und seit 1827 als Geistlicher in Hannover thätig und wegen seines Rationalismus ein unliebsamer, aber unantastbarer Gegner der lutherischen Orthodoxie.

Schleswig-Holstein. Am 4. Februar wurde die Predigerconferenz in Neumünster abgehalten. Verhandelt wurde über die Stellung der Geistlichen zur Uebernahme der Civilstandsämter nach einem Referat von Dohrn-Altona. Eine Petition an das Herrenhaus in dieser Sache kam nicht zu Stande. Ein neues Statut, welches en bloc angenommen wurde, machte das evangelisch-lutherische Bekenntniß zur Bedingung der Mitgliedschaft an der Conferenz. Damit wurde die antiliberale Richtung der Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichen constatiert, wie denn diese nur mit großem Mißtrauen der neuen Ordnung der Dinge entgegensehe. In einem kirchlichen Blatt wurde die Civilehe als fornicatio bezeichnet; in einer andern von Pfarrer Jensen herausgegebenen Zeitung wurde die kirchliche Behörde aufgefordert, besser auf die Lehre der Geistlichen zu sehen, damit nach den Bekenntnißschriften gepredigt werde. Zum Glück gehörten von drei neuernannten Consistorialmitgliedern einer, Propst Schwarz, der freien und der andere, Prof. Dr. Weiß, der vermittelnden Richtung an. Der Cultusminister Dr. Falk wohnte auf seiner Rundreise einer Consistorialsitzung bei, in welcher auch die Unionssache zur Verhandlung kam, wobei der Minister sehr beruhigende Erklärungen gegeben haben soll. Doch scheint die Furcht vor der Union die Lutheraner in Athem zu halten. Bei jeder Gelegenheit wird das Bekenntniß betont und selbst in einer von P. Decker im Auftrage der Predigerconferenz verfaßten Ansprache an die Gemeinden rücksichtlich des Civilehegesetzes wird das „lutherisch" hervorgehoben.

Von Wichtigkeit ist die in Anregung gekommene Regelung der Pensionen für Geistliche. Nach altem Herkommen hat der

Staat einen großen Theil zur Pensionierung der Pfarrer beigetragen. Seit der Annexion zeigte sich der Staat ziemlich spröde und gab nur geringe Zuschüsse. Die Folge war Verstimmung und Unzufriedenheit. Nun haben die Geistlichen sich in einer Petition an den König gewendet und eine günstige Antwort erlangt. Es soll ein Emeritenfonds gebildet werden und eine gesetzliche Regelung stattfinden. Darauf hin hat eine Predigerconferenz in Elmshorn bestimmte Vorschläge, welche Beifall finden, aufgestellt, in dem Sinne, daß nach dem zehnten Dienstjahre mit $^{20}/_{80}$ des Gehaltes pensioniert wird, in jedem folgenden Dienstjahre mit $^{1}/_{80}$ mehr, bis zu $^{60}/_{80}$ als Maximalpension. Auch soll der Nachfolger wie seither aber höchstens bis zu $^{1}/_{4}$ des Einkommens beisteuern; trägt die Stelle unter 800 Thlr., soll er von einer Abgabe befreit sein. Die Hauptsache ist, daß vom Staate eine Summe gefordert wird, deren Zinsen dem Emeritenfonds zu Gute kommen sollen.*) —

Eine Jahresfeier des Gustav-Adolf-Vereins fand Ende Februar in Altona Statt.**) Bei derselben predigte der Pastor Ziese aus Schleswig, bekannt als Herausgeber des „schleswig-holsteinischen Kirchen- und Schulblattes", und bestätigte den ihm vorausgegangenen Ruf eines großen Kanzelredners. Er sowohl wie der ihm mit dem Vortrage des Jahresberichts folgende Pastor Thomsen hatten leider einen Rückgang in der dem Gustav-Adolf-Verein zugewandten Thätigkeit sowohl für die Stadt, als für die Provinz zu beklagen, obwohl der Gesammtverein in den letzten Jahren fortwährend erhöhte Einnahme und erweiterte segensreiche Thätigkeit gehabt hat. Es ist im Lande kein neuer Zweigverein zugekommen; die Mitglieder der bestehenden haben sich nicht vermehrt; namentlich hat der hiesige Frauenverein wenig Beweis seines Wirkens gegeben. Indeß konnten große Beiträge zweier dithmarsischer Landleute (200 und 500 Thlr.) gerühmt werden. Nächstdem machte die ganz neue Mittheilung, daß der gegenwärtige König von Schweden den Gustav-Adolfs-Verein in seinem Lande, der unter dem vorigen Könige wenig Begünstigung fand, neu gegründet und seine lebhafte Theilnahme für denselben kundgegeben habe, einen hocherfreulichen

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 8. 20. 28. 31. 37. 38.
**) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 48.

Eindruck. Es solle ihm eine Ehre sein, habe der König — jedenfalls in einem Schreiben an den Centralvorstand — geäußert, wenn er als Nachfolger Gustav Adolfs eintreten könnte in diese wichtige Arbeit. Seitdem seien Vereine in Stockholm, Gothenburg und anderen Orten Schwedens neu entstanden. Zur Ausfüllung einiger Vacanzen wurden die Consistorialpräsidenten Dr. Momsen und die Generalsuperintendenten Dr. Godt und Jensen in den Vorstand gewählt. Obgleich die Provinz mehr als 200 Zweigvereine der Stiftung zählt, so waren auf der Versammlung doch nur 45 vertreten, und die Zahl der anwesenden Prediger war keineswegs groß. Die confessionelle Partei hat sich bisher principiell größtentheils von diesen Versammlungen fern gehalten, weil eben die Gustav-Adolf-Vereine eine confessionelle Basis nicht prononcieren.*)

Eine lebhafte Bewegung entbrannte mit der Einführung der Civilehe. Das vom Consistorium vorgeschriebene Trauformular hatte in der Anrede statt der nicht mehr passenden Worte „theure Verlobte" die angemessenere „meine Geliebte" gesetzt und statt des Zusammensprechens die Formel „ich weihe und segne eure eheliche Verbindung" eingeführt, um Alles zu vermeiden, was zu dem Mißverständniß Anlaß geben könnte, als ob die Kirche die Rechtmäßigkeit der Civilehe bestreite. Darauf erklärte das Kirchen- und Schulblatt des Pastor Ziese, man müsse an der vollen Kraft des kirchlichen Trauactes behufs einer kirchlich giltigen Eheschließung fest halten, sonst stoße man den Dolch in das Herz der treuesten Glieder der Kirche und profaniere das Heiligthum der Ehe. Pastor Ziese veröffentlichte eine Schrift unter dem fanatischen Titel: Soll unserm Volk das Heiligthum der heil. Ehe erhalten oder genommen werden?". Pastor Jensen drohte mit einem lutherischen Schisma und eine Pastoralversammlung in Husum stimmte der oppositionellen Haltung bei.**)

Das Consistorium antwortete zunächst mit einer Disciplinaruntersuchung gegen Pastor Ziese, der, nachdem er die Unterschrift einer Art von Revers verweigert hatte, von seinem Amte suspendiert wurde. Wenige Tage nach dieser Nachricht berichtete

*) Nordd. Allg. Z. 1874. Nr. 177.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 46 u. 47.

aber schon die Kieler Ztg., daß die von dem königl. Consistorium in Kiel über den Pastor Ziese verhängte Amtssuspension wieder aufgehoben worden sei, nachdem der Pastor Ziese bei seiner Vernehmung am 18. d. M. die Erklärung abgegeben hat, daß er die Anordnungen des Consistoriums in Betreff des Trauformulars und der kirchlichen Verkündigung befolgen werde.

Zwischen Prof. Baumgarten in Rostock, der als früherer schleswig-holsteinischer Pfarrer die Haltung der Mehrzahl der Geistlichen einer ernsten Kritik unterzog, und dem Führer der unlutherischen Renitenten entspann sich eine interessante Zeitungspolemik, in welcher die schleswig-holsteinische Geistlichkeit harte Worte zu hören bekam. Pastor Ziese aber erklärte in der Flensb. Nordd. Zeitung, daß er auf seinen Grundsätzen beharre, wonach er eine Ehe nur dann für eine christliche halten könne, wenn sie vor Gott, d. h. von dem Geistlichen in der Kirche geschlossen sei. In der That hatte das Consistorium, seine eigne frühere Instruction vergessend, privatim zugestanden, daß mit Bezug auf die Eheführung die Formel „ich bestätige eure Ehe" und „ich spreche euch zusammen" festgehalten werden könne, welche mit Bezug auf den Civilact verworfen worden ist.

4. Hessen-Nassau und Rheinland-Westfalen.

Hessen-Nassau. Im ehemaligen Kurhessen hat der Conflict der confessionell-vilmarischen Geistlichen mit der Regierung, beziehungsweise mit dem neuen Gesammtconsistorium eine traurige Wendung genommen. Die beklagenswerthe Renitenz von etwa 40 Pastoren, denen das Vilmarische Gottesgnadenthum in das Gewissen gefahren ist, hat deren Suspension und Absetzung zur Folge gehabt. Auch gegen Kirchenälteste, welche die vom Consistorium verfügte Absetzung ihrer Pfarrer und die Einsetzung von Vicaren nicht anerkennen wollten, ist eingeschritten worden. Selbst mehrere Patrone stellten sich auf den Standpunkt der Renitenten und weigerten sich die Präsentation neuer Geistlichen vorzunehmen. Da auch Richter in den gegen die Widerspenstigen angestrengten Processen nicht mitwirken wollten und mehrere Lehrer den Protestierenden ihre Zustimmung durch eine Adresse zu erkennen gaben, so wurde über sie alle Disciplinaruntersuchung verhängt. Zwei

Appellationsräthe erhielten wegen ihres Aufrufs zu Sammlungen für die Vilmarianer eine Verwarnung. Als eine Anzahl von vilmarisch gesinnten Eltern ihren Kindern den Confirmationsunterricht durch abgesetzte Geistliche ertheilen ließen, hat das königl. Consistorium verfügt, daß solche Kinder, wenn sie den Unterricht bei dem staatlich anerkannten Pfarrer nicht regelmäßig besuchen, auch nicht confirmirt werden sollen, und daß selbstverständlich auch ihre Entlassung aus der Schule nicht erfolgen kann. Außerdem soll wegen Nichtbesuchs des ordentlichen Unterrichts Strafantrag wie wegen Schulversäumniß gestellt werden. —

Aber nur an wenigen Orten gelang es, die Gemeinden in das pastorale Interesse hereinzuziehen und ihnen den Kirchenbesuch bei den Vicaren zu verleiden. Das Consistorium erließ an die Gemeinden eine Ansprache, um sie über die Maßregeln aufzuklären und von dem Austritt aus dem Kirchenverband abzuhalten. Man hatte ihnen vorgeredet, es handele sich um Einführung der Union; dagegen wird versichert, es werde das Bekenntniß geschützt und gewahrt werden.

In Niederhessen sind 41 Pastoren abgesetzt: 12 Metropolitane, 6 Candidaten und 16 Lehrer beharren in der Opposition. Die lutherischen Geistlichen in Oberhessen versagen allen Nichtlutheranern die Abendmahlsgemeinschaft und wollen keine gemeinsame Synodalverfassung mit Reformierten und Unierten. Es sollen 13 separierte Gemeinden, von denen 10 auf Niederhessen kommen, in der Entstehung begriffen sein; sie wollen eine „althessische Kirchengemeinschaft" bilden. So haben sich in Kassel 14 Familien von der Landeskirche losgesagt. Die Gemeinde Dreihausen mit Zubehör, 1800 Seelen stark, hat als freie lutherische Gemeinde ihren abgesetzten Pfarrer Schedtler berufen, so daß der Consistorialpfarrer wiederum sich zurückziehen mußte. In Steinbach-Hallenberg bei Schmalkalden hat Pfarrer Rohnert eine Anzahl Lutheraner unter das Oberkirchencollegium der separierten Lutheraner in Breslau geführt.*) In Melsungen, dem Hauptquartier der Vilmarianer, fanden sich aber nur 42 Gemeindeglieder, die zu folgen geneigt waren. Man erzählt sich übrigens wunderbare Dinge von der Urtheilslosigkeit

*) Kreuzzeitung 1874. Nr. 5. 59. 72 u. ff. A. Ev. Luth. KZ. Nr. 10. 19 ff.

der austretenden Gemeindeglieder und von den Gründen, die sie bestimmen der Agitation der Vilmarianer nachzugeben. Am 8. Juli trat die niederhessische Pastoralconferenz zusammen, in der Absicht es zu einer kirchlichen Gestaltung zu bringen. Allein es ist zu keiner Entscheidung gekommen.*) Dagegen bringt ein Consistorialerlaß zur Kenntnißnahme aller Geistlichen des Bezirks, „daß begründeter Anlaß vorliegt, die sogen. Missionsanstalt zu Melsungen, welche in der That eigentliche Mission gar nicht zu treiben scheine, als einen Sammelpunkt und Heerd der Renitenz auf kirchlichem Gebiete und als eine Begünstigerin kirchen- wie staatsfeindlicher Tendenzen zu betrachten, daß daher auch die Sammlungen von Unterstützungen für diese Anstalt und die eigene Beitragsleistung dazu mit den Pflichten eines Geistlichen der geordneten Kirchen des Landes nicht vereinbart gedacht werden kann rc. Stadtrath und Bürgerausschuß in Melsungen haben einstimmig den bemerkenswerthen Beschluß gefaßt, die dortige Kirche vor dem Einführungsact des neuen Metropolitans reinigen zu lassen „und namentlich den für unsere Kirche unpassenden Zierrath, welcher bei Gelegenheit der in ihren Folgen so unheilvollen Wiedereinsetzung Vilmars an einer Wand befestigt worden war, abzunehmen."**)

Am 30. October verhandelte das Kreisgericht zu Kassel in der Klagsache gegen den Metropolitan Vilmar in Melsungen, welcher das evangelische Consistorium „zum Ungehorsam gegen dasselbe aufgefordert hatte".

Ein weiteres Einschreiten der Gerichte machte sich in Dreihausen nöthig, wo der abgesetzte Pfarrer Schedtler und Gemahlin die Bauern wiederholt gegen die Anhänger des Consistoriums zu groben Excessen, insbesondere gegen den neu eingesetzten Consistorialpfarrer, verleitet haben sollen.***) Die Anwendung des Ausweisungsparagraphen in den Kirchengesetzen wurde jedoch von dem Oberpräsidenten nicht zugelassen, weil derselbe auf evangelische Geistliche überhaupt nicht anwendbar sei.

Ein Lehrer Dietz in Marburg ist auf Beschluß des Gesammtministeriums wegen fortdauernder Renitenz, und Amtsrichter

*) Prot. KZ. 1874. 20. 26. 36.
**) Nord. Allg. Z. 1874. Nr. 182.
***) Ebendas. 1874. Nr. 254.

Kraushaar in Niederaula, weil er das Gesammtconsistorium nicht anerkannt und sich in Folge dessen geweigert hat, abgesetzte Pfarrer zu vernehmen, durch Beschluß des Obertribunals abgesetzt worden. Den abgesetzten Pfarrern aber ist verboten worden, andere Kinder mit den ihrigen privatim zu unterrichten, da von ihnen eine gedeihliche Einwirkung auf die jungen Gemüther nicht zu erwarten sei. Die Betroffenen haben Recurs gegen diese Verfügung der Regierung ergriffen. Daß übrigens die Renitenten den Muth noch nicht verloren haben, beweist folgender Vorfall vom 31. Decbr. in Dreihausen. An diesem Tage wurde eine religiöse Versammlung von ca. 400 Theilnehmern in der Mink'schen Mühle aufgelöst, weil dieselbe, wie mehrere frühere Zusammenkünfte, nicht polizeilich angemeldet war, trotzdem daß Erinnerungen und Mahnungen von Seiten der Behörde stattgefunden hatten. Der anwesende Polizeicommissar sah sich in Folge wiederholter Weigerung des Müllers Mink genöthigt, die Versammlung aufzulösen.*)

Nassau. Durch Entscheidung des Cultusministers in der Disciplinar-Untersuchung gegen den Pfarrer Schröder von Freirachdorf ist endlich das Urtheil des Consistoriums Ohly cassiert worden, nach welchem Schröder wegen Vernachlässigung der Agende und des apostolischen Glaubensbekenntnisses zur Amtsentsetzung verurtheilt worden war. Das Verbrechen Schröders bestand darin, daß er die Agende nicht wörtlich gebrauchte, das Apostolicum bei Taufe und Confirmation aber nur mit einer referierenden Formel anwendete, wie gleich ihm noch ein Viertelhundert nassauische Geistliche und wie es durch die kirchenrechtliche Lage dieser unierten Kirche gestattet war. Der Ministerialerlaß bezeichnete die Agende als keine präceptiv bindende Ritualvorschrift und erkannte an, daß sie Abweichungen vom Wortlaute des Apostolicums nicht ausschließe, daß also Schröder seine Amtspflicht nicht verletzt habe und eine Bestrafung desselben überall nicht gerechtfertigt erscheine. So wurde, Dank der Gerechtigkeit des Ministers, eine Angelegenheit zur Ruhe gebracht, die drei Jahre lang die nassauische Landeskirche in Athem erhalten hatte. Die Confessionellen aber nahmen in der Wiedereinsetzung Schröders schweren Anstoß und nur das beruhigte sie, daß eine principielle Entscheidung über die Geltung der Symbole damit noch nicht getroffen sei.

*) Nordd. Allg. Z. 1875. Nr. 7.

In mehreren Kreissynoden, welche die künftige Stellung der Kirche zur Civilehe behandelten, äußerte sich eine freudig gehobene Stimmung. Hoffnungsvoll begrüßte man den Umstand, daß die kirchlichen Acte nunmehr freiwillige würden. So in Wiesbaden und in Weilburg. Auf letzterer Kreissynode empfahl man, daß der Ort der Trauung der freien Wahl der Betheiligten überlassen bleiben möchte.

Am 10. und 11. Juni hielt der nassauische Protestantenverein in Herborn seine Generalversammlung. Weder die Kirche, noch die Aula des theologischen Seminars war zu den Verhandlungen bewilligt worden. Unter den Festrednern zeichneten sich aus Decan Zittel aus Karlsruhe, Dr. Schirm aus Wiesbaden die Pfarrer Stadelmann und Kübler. Der letztere referierte über „Einheit, Freiheit und Mannigfaltigkeit in der Kirche". Als Festprediger sprach Pfarrer Bickel aus Wiesbaden über Matth. 9, 35—38.*) Die Betheiligung war eine sehr lebhafte, wie sich das in einem von Pietismus und Sectirerthum überschwemmten Landstrich erwarten läßt. Denn gerade aus den Aemtern Herborn und Dillenburg wird von großen Erfolgen der Baptisten gesprochen; ihre Mission soll zahlreiche Austritte aus der Landeskirche zur Folge haben. In einem Dorfe sind 28 auf einmal übergetreten.

Aus Wiesbaden ging am 26. Novbr. 1874 eine Petition des Kirchenvorstandes an den Cultusminister, welche unter Darlegung der Verhältnisse des Seminars zu Herborn das Gesuch enthielt, bei Wiederbesetzung der Director- und ersten Professorstelle nur solche Männer zu berufen, welche bei gründlicher Wissenschaftlichkeit und praktischer Tüchtigkeit im Sinne und Geiste der nassauischen Union und getreu den toleranten und freisinnigen Traditionen des Seminars ihren Beruf auffassen und zu erfüllen im Stande seien. Es sei eine Lebensfrage der Landeskirche, daß die Ausbildung der künftigen Geistlichen nicht einer Partei überlassen werde, welche den wahren Protestantismus unterdrücken wolle.**)

Rheinland-Westfalen. Am 16. Febr. tagte eine freie Synodalconferenz der Kreissynode Elberfeld in Vohwinkel, um

*) D. Protestantenblatt 1874. Nr. 25 u. 26.
**) Prot KZ. 1874. Nr. 52.

zur projectierten Generalsynode Stellung zu nehmen. Man einigte sich dahin, daß man nur unter Anerkennung der provinziellen Eigenthümlichkeiten der Eingliederung in den Gesammtorganismus der Landeskirche zustimmen werde und sann darauf, auf welche Weise das Recht der Provinzialkirche einer obersten Centralkirchenbehörde gegenüber gewahrt werden könne.*) Ende April fand eine ähnliche Conferenz in Hamm Statt, bei welcher an achtzig Vertreter aller Parteien anwesend waren, u. A. auch Dr. Fabri, Prof. Kraft und Gen.-Sup. Wiesmann. Es handelte sich um eine Einigung zur außerordentlichen Generalsynode, welche eine definitive Ordnung der Generalsynode zu berathen hat. Man kam dahin überein, daß alle dogmatischen Debatten vermieden werden müßten und daß die Generalsynode von der Provinz aus zu beschicken sei. Die Deputierten hätten auf die verbrieften Rechte ihrer Provinzialkirche zu halten, eine Vertretung derselben im Oberkirchenrath zu fordern und darauf zu dringen, daß das bisherige Recht des Landesherrn, stimmberechtigte Deputierte zur Generalsynode zu entsenden, in Wegfall komme. — Die Beschlüsse von Hamm sind von großer Bedeutung, weil sie den in drohender Aussicht stehenden Widerspruch der Provinz gegen die Fortschritte der Organisation der preußischen Landeskirche beseitigten. Noch mehr entgegenkommend zeigte sich die „Pastoralconferenz an der Nahe“, deren Mitglieder die neue Kirchgemeinde- und Synodalordnung mit Freuden als einen hoffnungsvollen Schritt zur Selbständigkeit der Landeskirche begrüßten und unter Wahrung des Bekenntnißstandes der rheinischen Provinzialkirche für das Zustandekommen der Landeskirchenverfassung zu wirken versprachen, dabei aber die Erwartung hegten, daß die Verwaltung ganz in die Hände der kirchlichen Organe übergehe und auch die nothwendigen Geldmittel der Kirchenleitung überwiesen würden.

Die Bonner Pastoralconferenz vom 1. Juli erklärte sich ebenfalls in dankbarer Freude über die kirchliche Weiterentwickelung für verpflichtet, an der Reorganisation der Landeskirche mitzuarbeiten, und stellte nur dieselben Bedingungen, wie die oben erwähnten: Selbständigkeit gegenüber dem Staat, eine kraftvolle Centralregierung und dabei Wahrung der provinziellen Eigenthümlichkeiten.

*) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 12.

Die fünfzehnte rheinische Provinzialsynode wurde am 29. September in Neuwied eröffnet. Den wichtigsten Gegenstand der Verhandlung bildete die Frage nach der „Stellung der rheinischen Provinzialkirche zu der bevorstehenden außerordentlichen Generalsynode nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1873". Ihre beste Beantwortung fand aber diese Frage in dem, in der zweiten Plenarsitzung der Synode vorgetragenen Bericht des Präses über die Bewegungen und Ereignisse auf dem Gebiete der evangelischen Kirche Rheinlands seit der letzten Provinzial-Synode. Ausführlich wurde die Berechtigung des Staates zum Erlaß der verschiedenen kirchenpolitischen Gesetze dargelegt und dabei unter Anderem betont, daß die staatlichen Behörden nicht von jeder Mitschuld freigesprochen werden könnten, daß die römische Kirche ihr Verhältniß zum Staate auf Grund von Art. 15 der Verfassungsurkunde so ausgebeutet habe. Zur Entwickelung der evangelischen Landeskirche übergehend, wurde vor Allem hervorgehoben, daß in dieser Provinz mehr als in allen anderen die Freude über die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Septbr. 1873 zum Ausdrucke gelangt ist, welche Freude sich nur auf das richte, was der rheinischen Kirche durch die weitere Entwickelung der Verfassung, ihren fort und fort gleichmäßig geäußerten Wünschen entsprechend, in sicherer Aussicht stehe, sondern nicht minder auf das, was hierdurch der evangelischen Kirche in den östlichen Provinzen geboten worden ist. Der ganze Werth der diesen verliehenen Gabe könne von der rheinischen Kirche aus langjähriger Erfahrung ganz besonders geschätzt werden. Habe die Verfassung auch manche Mängel, stehe besonders der synodale Aufbau hinter der presbyterialen Grundlage in manchen Stücken zurück, seien auch manche Bestimmungen nur unvollkommen in das Leben der Gemeinden übergegangen, so habe doch immer die rheinische Presbyterialverfassung segensreich gewirkt, auch dadurch, daß sie in der Rheinprovinz vor anderen Provinzen in den Zeiten des Verfalls die lautere Predigt des Evangeliums erhalten habe." *) Neben dieser wichtigsten Frage kamen auf der Synode noch eine ganze Reihe von anderen Gegenständen zur Verhandlung, u. A. die geistliche Schulaufsicht, der Theologenmangel und die Einführung der Civilehe.

*) Nordd. Allg. Z. 1874 September.

Kurz darauf tagte auch die westfälische Provinzialsynode. Mit ängstlicher Sorgfalt verwahrte sie sich vor möglichen Eingriffen der Generalsynode in Bekenntniß und Verfassung der Provinzialkirchen, was bei dem stark confessionellen Charakter, welchen die Provinzialsynode zeigte, nicht Wunder nehmen darf. Sie sprach den Wunsch aus, daß die Ernennung eines Theiles der Mitglieder zur Generalsynode durch königliche Berufung in Wegfall komme, daß in der Centralkirchenbehörde die Provinzialkirchen vertreten seien und daß die Ernennung der Generalsuperintendenten und Consistorialräthe unter Mitwirkung der Synode erfolge. Endlich beantragte die Provinzialsynode es möge bei Zusammensetzung der definitiven Generalsynode jede Provinzialkirche als gleichberechtigt angesehn und demgemäß von jeder eine gleiche Zahl von Deputierten abgeordnet werden. — Ganz diesem ziemlich particularistischen Standpunkt entsprechend sind auch die Wahlen für die Generalsynode fast ausschließlich im Sinne der confessionellen Partei ausgefallen.*)

Aus den sonstigen Verhandlungen sind die Beschlüsse über Kirchenzucht zu beachten, welche bis in das Einzelne hinein das Disciplinarverfahren gegen kirchliche und sittliche Vergehungen regeln von der Entziehung des Brautkranzes bis zur Versagung des kirchlichen Begräbnisses und von der einfachen Ermahnung bis zur Ausschließung vom Abendmahl und vom Wahlrecht. Auch die Disciplinarbestimmungen über Mischehen, in denen der Bräutigam das Versprechen katholischer Kindererziehung giebt, wurden einer Revision unterworfen. Mit besonderer Ausführlichkeit endlich behandelte die Synode die Schulfrage, die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 und das Unterrichtsgesetz, und zwar erstere in dem Sinne, daß sie den Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1872 zwar beklagte, aber die Geistlichen zur Fortführung der Schulinspection ermächtigte, so lange dieselbe mit den Pflichten der Kirche nicht collidiere. Bezüglich des Religionsunterrichtes wurde ein Minimum von fünf Stunden wöchentlich gefordert und das Auswendiglernen des 4. und 5. Hauptstückes vom Katechismus.**) Am bemerkenswerthesten aber ist die Stellung, welche die Synode

---

*) Nordd. Allg. Z. 1874. September. Nr. 240.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 42.

zu dem Erlaß des Oberkirchenraths vom 21. September genommen hat. Sie erklärt, daß ihr eigentlich derselbe zur Begutachtung hätte vorgelegt werden müssen, daß sie ihn in wichtigen Punkten nicht billigen könne, daß besonders bezüglich der schriftwidrig Geschiedenen keine kirchliche Einsegnung zugestanden werden könne, und erwartet Berücksichtigung ihrer Bedenken. Endlich sei noch erwähnt, daß die Synode die Sydow'sche Frage in den Kreis ihrer Betrachtungen zog und zwar nicht, ohne der „Bestürzung und Bekümmerniß" über die Entscheidung des OKRaths Ausdruck zu geben. Es wird der „Tact und Ernst" der westfälischen Synode von der „Lutherischen Kirchenzeitung"*) laut belobt.

5. Sächsisch-thüringische Landeskirchen.

Am 29. und 30. Juni tagte die Meißner Kirchen- und Pastoralconferenz. Sie verhandelte u. A. nach einem Vortrag des Prof. Baur aus Leipzig über die Berechtigung der Theologie als Wissenschaft, über die Bedeutung und Behandlung des Confirmandenunterrichts und über die Civilehe. Während der juristische Referent Hallbauer für die obligatorische Civilehe eintrat, ohne die Bedürfnisse des Herzens nach einer kirchlichen Einsegnung zu verkennen, erklärte der theologische Referent Dr. Wilisch aus Wurzen jene für nachtheilig und bestritt, daß in Sachsen ein Bedürfniß danach vorhanden sei; jedoch habe sich im Falle der Einführung die Kirche zu fügen, die nur bürgerlich Getrauten nicht als Ausgeschiedene zu betrachten, jedoch für die religiöse Auffassung der Ehe und dafür zu wirken, daß die kirchliche Weihe zur Sitte und Ordnung werde. Zu dem Ende forderte er kostenfreie Einsegnung und eine freie Traurede, welche dem Acte den Stempel der Erbauung aufdrücke.

Anders lauten die Decrete, welche der Vorstand der Allg. Lutherischen Conferenz über das Verhältniß der Kirche zu den Civilstandsgesetzen in der Lutherischen Kirchenzeitung veröffentlicht hat. Hier heißt es: „Die kirchliche Trauung bleibt Act der Initiation, nicht blos der Benediction für die christliche Ehe; wer sie verweigert, ist vom Abendmahl, Pathenschaft, Gemeindeämtern, Wahlrecht ꝛc. zu suspendieren; ein besonderes kirchliches

*) 1874. Nr. 48 u. 49.

Eherecht nach dem „Worte Gottes" ist festzuhalten; die Absolution ist Widerspenstigen nur in extremis zu ertheilen. Mit Recht vermißt man an diesem Pönitentiarium die Versagung des kirchlichen Begräbnisses an die lapsi. Man sieht, es fehlt nur wenig und gar nicht viel, so ist in diesem Punkte wenigstens die Uebereinstimmung mit Rom hergestellt. Ob die Leipziger theologische Facultät ihre Jünger in diesem Sinne zu künftigen Kirchendienern erziehen läßt?*)

Die außerordentliche Landessynode berieth seit dem 18. Juni über die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Die Vorlage der Regierung wurde in der Erwartung angenommen, daß das Cultusministerium die weltlichen Schulinspectoren so instruieren werde, daß die Rechte der Kirche gewahrt und Competenzconflicte vermieden würden. Die Synode, welche früher weit entschiedner für die Rechte der „Kirche auf die Schule" eingetreten war, gab dem versöhnenden Eindruck der Rede des Cultusministers nach und beugte sich vor der Gewalt der Thatsachen, welche das Schulgesetz geschaffen hat. — Eine weitere Vorlage der Regierung, die Ausnahmstellung der Oberlausitz bezüglich der Besetzung wendischer Pfarrstellen, wurde ebenfalls genehmigt. Weiterhin hatte ein Kirchenvorstand in der Oberlausitz um Wiederabschaffung der neuen Gelöbnißformel für Geistliche und Lehrer gebeten und die Wiederherstellung des alten Religionseides, eventuell aber eine derartige authentische Interpretation beantragt, daß die Verpflichtung auch bei der neuen Formel dieselbe bleibe, wie bei der früheren. Der Berichterstatter in dieser Angelegenheit, Prof. Luthardt, suchte die Petenten, die nicht ohne separatistische Neigung sind, zu beruhigen, indem er das Bekenntniß bei der neuen Gelöbnißformel vollständig gewahrt glaubte, und beantragte die Resolution, jene Petition auf sich beruhen zu lassen, da durch die neue Gelöbnißformel weder der Bekenntnißstand, noch die Verpflichtung auf das Bekenntniß alterirt werden sollte, und da die Petenten vom Kirchenregimente bereits die ausdrückliche Erklärung erhalten haben, daß die Bestätigung nicht erfolgt sein würde, wenn in der neuen Formel irgend eine Gefahr für den Bekenntnißstand der lutherischen Kirche enthalten wäre." Diese Resolution wurde von der Synode

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 23 ff.

angenommen. — Endlich verhandelte die Synode über „die Schulbibel für die Volksschule“. Schon früher war diese Frage auf eine aus Chemnitzer Lehrerkreisen kommende Anregung hin erörtert worden. Von sieben eingeforderten Gutachten hatten sich sechs gegen den Bibelauszug ausgesprochen. Die Majorität der Synode nahm die von Pastor Meurer eingebrachten Resolutionen an: 1) es sei überflüssig, neben der biblischen Geschichte, Spruchbuch und Katechismus, 2) es sei unzulässig und unzweckmäßig, an Stelle der vollständigen Bibel in der Schule eine Schulbibel einzuführen. In der Debatte hatte Pfarrer Leonhardi die Kühnheit, diejenigen Schriftstellen, welche die Sünde wider das sechste Gebot in gräßlicher Nacktheit darstellen, für den Schulgebrauch zu rechtfertigen und Ahlfeld behauptete sogar, eine solche Schulbibel würde als Beweis angesehen werden müssen, wie tiefgesunken unsere Jugend in sittlicher Hinsicht sei.*) Diese levitischen Theologen ahnen nicht, daß diese Frage als eine heilige Gewissenssache des Erziehers angesehn und lediglich aus dem Gesichtspunkt der Pädagogik beurtheilt werden muß.

Am 15. Oct. hat das neue lutherische Landesconsistorium seine Wirksamkeit mit einer Ansprache begonnen, in welcher es Treue gegen das Bekenntniß und Sorgfalt in Berücksichtigung der kirchlichen Bedürfnisse verspricht.

Am 7. December starb in Leipzig Prof. Constantin von Tischendorf im Alter von fast 60 Jahren, der hochgeehrte Meister neutestamentlicher Textcritik und Entdecker des Codex Sinaiticus.**)

Der sogenannte Thüring'sche Kirchentag, der nach längerem Todesschlummer wieder unter die Lebenden zurückgeführt werden soll, weil er das einzige Band für die kleinen thüring'schen Landeskirchen bildet, hielt am 16. September seine Sitzung in Rudolstadt. — Am Vorabende predigte Generalsuperintendent Leo in dem Eröffnungsgottesdienste. In der Hauptverhandlung referirte Pfarrer Trümpelmann aus Friedrichswerth über das Thema „Naturwissenschaft und Christenthum“ mit folgenden Thesen:

---

*) Allg. Evang. Luther. KZ. 1874. Nr. 29.
**) Prot. KZ. Nr. 52.

1) Die Naturwissenschaft κατ᾽ ἐξοχήν ist nach der Aussage der größeren Zahl der Naturforscher unserer Tage der Darwinismus. 2) Der Darwinismus in der von Darwin selbst anerkannten Durchbildung und Ausbildung, die er vornehmlich in Deutschland erfahren hat, stellt sich dar als eine wahre Brutstätte von Hypothesen und Dogmen. — Er verdankt die allgemeine Anerkennung die er gefunden, weniger der überwältigenden Macht der in ihm enthaltenen Wahrheit, als der materialistischen Tendenz, die ihm innewohnt. 3) Die sogenannte monistische Naturphilosophie, welche sich auf Grund Darwinischer Hypothesen aufbaut und ihr Forschungsprincip, den Causalmechanismus, zum obersten und einzigen Erklärungsprincip alles Seins erhebt, vermag in keiner Weise die idealen Güter der Menschheit zu retten und die sittliche Weltordnung als absolut verbindlich zu begründen. — Sie ist eine zweite, keineswegs verbesserte Auflage des von ihr verachteten vulgären Materialismus, steht ihm vielmehr an Consequenz weit nach. 4) Wollte man trotz der Thatsache, daß sich die monistische Naturphilosophie zum historischen Christenthum nicht blos gleichgültig, sondern entschieden feindlich stellt, eine Vermittlung suchen, so würde dies selbst dann nicht gelingen, wenn man — abgesehen von den geschichtlichen Thatsachen und kirchlicher Dogmenbildung — nur den einfachsten religiös-sittlichen Kern des Christenthums berücksichtigen wollte, denn auch die Anerkennung dieses Kernes schließt die Anerkennung von gewissen allgemeinen religiösen Grundwahrheiten ein, welche in dem System der monistischen Naturphilosophie keinen Raum haben. — Es wird somit diese Philosophie nicht blos der Kirche oder der Gestalt irgend einer historischen Religion als solcher, sondern der Religion überhaupt verderblich. 5) Die Descendenztheorie und Transmutationshypothese, innerhalb vernünftiger Grenzen gehalten, und die causalmechanistische Erklärungsweise, auf das Gebiet beschränkt, auf welches sie ein gutes Recht hat, sind den Grundwahrheiten des Christenthums nicht feindlich. Sie schließen den selbstbewußten, alldurchdringenden Gott nicht aus, sondern fordern vielmehr den weltsetzenden und weltdurchwaltenden Gestaltungswillen Gottes für die Natur, und für das Geistesleben des Menschen die göttliche Offenbarung.

Die Abgeordneten des Thüring'schen Städteverbandes haben an die Staatsregierungen das Ersuchen um eine gemeinsame Ge-

setzgebung, die weltliche Feier des Sonntags betreffend, gerichtet. Sie verlangen das Verbot aller geräuschvollen gewerblichen u. s. w. Arbeiten bis Nachmittags 4 Uhr, aller obrigkeitlichen Amtshandlungen, soweit sie nicht die Sicherheit betreffen, der Lohnauszahlungen und geräuschvollen Belustigungen u. s. w.

Im Einzelnen ist aus den thüring'schen und benachbarten Landeskirchen Folgendes zu berichten.

Im Herzogthum Coburg hat die Conferenz der Landesgeistlichkeit mit Bezug auf die von dem Thüringer Städteverband zur gemeinsamen Regelung der Sonntags-Gesetzgebung aufgestellten Vorschläge an die Staatsregierung petitioniert, um soviel als möglich das alte strengere Sabbathsmandat aufrecht zu erhalten und besonders dem Geistlichen einen Antheil an der polizeilichen Aufsicht über die Sonntagsheiligung zu wahren, während sich in dem Schwesterlande Gotha die Mehrzahl der Geistlichen dem entgegen für eine Neuordnung dieser Angelegenheit im Sinne des Städteverbands und mit Ausschluß aller Betheiligung des Geistlichen bei der polizeilichen Handhabung jener Ordnung erklärten.

Als ein Theil des Landtags in Coburg bei Berathung eines neuen Schulgesetzes die leider nicht seltene geringschätzige Beurtheilung des geistlichen Standes erneuerte und, wenn auch vergeblich, darauf ausging, die Geistlichen von dem Einflusse in den neu zu bildenden Ortsschulvorständen auszuschließeu, beschloß die Herbstconferenz der Geistlichen, in einer Petition das Staatsministerium zu bitten: 1) bei Lehreranstellungen um ein Ablehnungsrecht event. die Befugniß, daß für Kirchendienste bestimmte Gehalt dem Lehrer entziehen zu dürfen; 2) um Ueberwachungsrecht des Religionsunterrichts, event. Ersatzrecht für ungeeignete Lehrer; 3) um Verbot des Sonntags-Unterrichts in Fortbildungsschulen; 4) um weiteren Schulbesuch für Kinder, die aus sittlichen Bedenken nicht zur Confirmation zugelassen werden. — Für die zum 4. November nach Gotha berufene Vorsynode hat die geistliche General-Conferenz beschlossen, zu beantragen: daß der Confirmandenunterricht auf ein volles Jahr ausgedehnt werde, daß auch regelmäßige Katechesen mit der confirmirten Jugend eingeführt würden. — Zur Frage der strengeren Sonntagsheiligung haben die versammelten Geistlichen dahin zu wirken sich verpflichtet, daß alle Feld- und Erntearbeiten u. s. w. nicht vor Schluß des

Nachmittagsgottesdienstes vorgenommen, auch die Sonnabendstänze verkürzt werden. *)

Bei der Berathung einer neuen Kirchenverfassung wurde die evangelische Kirche in den beiden Landestheilen, Coburg-Gotha, zum ersten Male als ein Ganzes behandelt und damit der Anfang zur Verschmelzung des getrennten Kirchenwesens gemacht.

In Gotha wurde am 24. Juni d. J. unter reger Betheiligung die allgemeine Conferenz der Geistlichen der Gothaischen Landeskirche abgehalten. Generalsuperintendent Dr. Petersen leitete die Verhandlungen, deren Hauptgegenstand folgende von Pfarrer Kröhn zu Mehlis aufgestellten und vertheidigten Sätze über die Nothwendigkeit und Berechtigung der liberalen Theologie in der evangelischen Kirche bildeten:

1. Das Wesen der liberalen Theologie ist zu suchen nicht sowohl in dem Verfechten einzelner freisinniger Anschauungen, als vielmehr in der entschiedenen Anerkennung und Geltendmachung des Principes: Freiheit der Entwickelung der theologischen Wissenschaft.

2. Ihre Nothwendigkeit beweist die Geschichte: sie ist so alt wie die christliche Religionswissenschaft überhaupt, sie hat trotz aller äußern Ungunst nie völlig vernichtet werden können, ihre Verfolgung ist der Kirche jederzeit verderblich geworden.

3. Ihre Nothwendigkeit folgt aus dem Begriff der Theologie als einer Wissenschaft: Jeder Wissenschaft ist wesentlich freie Entwickelung und Fortbildung.

4. Ohne sie wäre die Reformation weder berechtigt noch erklärlich: Sie ist der consequente wissenschaftliche Ausdruck der Reformation.

5. Ihre Nothwendigkeit erweisen ihre Gegner: Auch sie machen, unbewußt und einseitig, das liberale Princip geltend.

6. Unentbehrlich ist die liberale Theologie für die kirchlichen Aufgaben der Gegenwart: Sie vor Allem kann katholisches Wesen von der evangelischen Kirche fernhalten, sie den Kampf gegen Unglauben und Gleichgültigkeit erfolgreich durchführen, sie eine gedeihliche Ausbildung von Verfassung und Lehre bewirken, sie den Frieden in der Kirche und eine definitive Auseinandersetzung derselben mit Staat und Schule herstellen.

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 251.

7. Daraus folgt: Die liberale Theologie ist nicht blos zu toleriren, sondern nach allen Beziehungen als der conservativen Richtung gleichberechtigt zu behandeln, und die Vertreter der liberalen Theologie haben die Pflicht, diese vollständige Gleichberechtigung zu verlangen.

Die Besprechung dieser Sätze ergab keinen wesentlichen Gegensatz, sondern nur Berichtigung und Ergänzung. Der vierte Satz wurde dahin geändert: „Ihre Nothwendigkeit ergiebt sich ferner aus dem Wesen des evangelischen Christenthums. Ohne sie wäre die Reformation weder berechtigt noch erklärlich. Sie will die Fortbildung und Entfaltung der reformatorischen Principien."

Als zu der siebenten These, welche die volle Anerkennung der liberalen Theologie in der Kirche fordert, der Antrag gestellt wurde, Conferenz wolle die Erwartung aussprechen, daß in der demnächst festzustellenden Kirchenverfassung die Gleichberechtigung aller auf reformatorischem Grunde erwachsenen theologischen Anschauungen kirchenrechtlicher Ausdruck zu geben sei, erklärte Generalsuperintendent Dr. Petersen, daß diesen Wunsch zu erreichen allerdings die Aufgabe der Synode sein würde; doch wolle er daran erinnern, daß dieser Zustand thatsächlich in der Gothaischen Landeskirche vorhanden sei und zu Recht bestehe.

Wie das Kirchenregiment durch die Anstellung des vielangefeindeten Dr. Hanne junior als Diaconus in Waltershausen seinen allbewährten Freisinn von Neuem documentierte, so war auch die Berufung einer Vorsynode zur Berathung einer neuen Kirchenverfassung ein Beweis von dem guten Willen der Regierung. Jene, deren Zusammentritt schon im Jahre 1870 vorbereitet war, wurde am 4. November mit feierlichem Gottesdienst und Predigt des Oberhofpredigers Dr. Schwarz eröffnet.*) Es waren in den Herzogthümern Coburg und Gotha 26 Abgeordnete, zur Hälfte Geistliche erwählt, dazu drei vom Herzog ernannt worden. In langer commissarischer Berathung fand der Regierungsentwurf seine gebührende Würdigung. Zurückgestellt blieb die Besoldungs- und Pfarrwahlangelegenheit. Die Beschlüsse der Vorsynode, deren erwählter Präsident der Regierungsrath Gebhardt aus Coburg war, entsprachen nach allen Richtungen den von ihr gehegten Er-

*) Im Druck erschienen und verlegt von E. F. Thienemann, Gotha.

wartungen. Insbesondere gelang es in dem ersten Paragraphen mit Beiseitelassung aller bedenklichen Formeln über den Bekenntnißstand, den evangelischen und dogmatisch-freien Charakter der Landeskirche auszuprägen, so daß von nun an die Gleichberechtigung beider Richtungen verfassungsmäßig gewährleistet ist. Es hat sich herausgestellt, daß Coburg-Gotha eine streng confessionelle Partei gar nicht besitzt; die kleine Zahl von conservativen Abgeordneten in der Vorsynode, welche Superintendent Gumlich aus Neustadt führte, trat so mild und versöhnlich auf und stellte ihre Ansprüche so niedrig, daß man sie nirgends sonst für rechtgläubige Lutheraner erachten würde. Ganz anders steht es in dieser Hinsicht in der liberal regierten und wenn auch in der Mehrheit der Geistlichen freisinnig gerichteten Kirche des Nachbarlandes Weimar, in welcher die Partei der mehr oder weniger confessionellen Lutheraner bedeutende Ansprüche erhebt.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach hat durch den Austritt des Pfarrers Rieth aus der Landeskirche sogar eine separiert lutherische Gemeinde, deren Mitgliederzahl aber das Viertelhundert nicht übersteigt, erhalten. Rieth hat von der Regierung das Recht gefordert, bei seinen Anhängern die kirchlichen Handlungen vornehmen zu dürfen. Eine Entscheidung des Cultusministers gewährt den Dissidenten volle Freiheit der Religionsübung und dem Pfarrer Rieth das Recht, rein religiöse Handlungen bei ihnen — aber nicht bei den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche — vorzunehmen; dagegen wird ihm jede Befugniß abgestritten, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit rechtlicher Wirkung zu verrichten.*)

In Eisenach hat sich in Anschluß an ein neuerrichtetes Diakonissenhaus, in dessen Verwaltungsrath sich die confessionelle Richtung ein Organ geschaffen hat, eine Art evangelischer Bekenntnißgemeinde gebildet, welche in dem Pfarrer Becker aus Hornburg bei Stade einen bekenntnißtreuen Prediger berief. Mit Rücksicht auf die zu diesem Zwecke gebrachten Opfer verlieh die Kirchenregierung dem Verwaltungsrathe das Patronats- und Präsentationsrecht für die Stiftspredigerstelle, räumte dem Stiftsprediger das Recht ein, in der St. Annenkirche Gottesdienste zu halten und Parochialgeschäfte der Seelsorge vorzunehmen, während die Stol-

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 33.

gebühren den Pfarrgeistlichen verbleiben und von diesen für jedes einzelne Casuale ein Dimissoriale ausgestellt werden solle. Der Kirchenvorstand, welcher in der Stadt das Patronatsrecht hat, erhob dagegen Protest und beschloß, das Gutachten einer Juristenfacultät einzuholen. Ein neuer, kirchlich conservativer Verein, dessen Mitglieder sich auf die Augustana verpflichten, hat sich unter Führung des Herrn von Rotenhan constituirt und beginnt sich durch Gründung von Ortsvereinen auszubreiten. 20 Geistliche haben sich demselben angeschlossen.*) Zur Aufbesserung der Pfarrgehalte machte die Regierung dem Landtage eine Vorlage. Wir erfahren aus der Vorlage, daß 73 Pfarrstellen jetzt unter 500 Thlr., 44 Stellen bis 600 Thlr., 48 Stellen bis 700 Thlr. und nur 117 Stellen mehr als 700 Thlr. tragen. Bei Classificirung der Pfarreistellen, Herstellung einer Altersscala und Errichtung eines Centralfonds soll der Minimalgehalt 500 Thlr., der Maximalgehalt 1200 Thlr. betragen. Die Staatskasse soll nur mit 8000 Thlrn. in Anspruch genommen werden. Auch die Errichtung einer Pensionskasse wird in das Auge gefaßt. — Daraufhin hat der Weimarische Kreis-Prediger-Verein an das Kirchenregiment um Gleichstellung in der Besoldung mit den Staatsdienern und um einen Staatszuschuß von 25,000 Thlrn. petitioniert. Der Landtag jedoch sah sich nicht veranlaßt, auch nur die Hälfte der geforderten Summe zu bewilligen. Unter solchen Umständen ist die Abnahme der Theologie-Studierenden und der Mangel an jungen Geistlichen keine auffällige Erscheinung.**)

Das neue Volksschulgesetz hat die allgemeine Gemeindeschule eingeführt und läßt die Confessionsschulen nur als Privatanstalten fortbestehn; für den Religionsunterricht steht der kirchlichen Behörde eine Mitwirkung unter der Oberaufsicht des Staates zu; die Geistlichen sind Mitglieder des Ortsschulvorstandes, der Vorsitz in demselben jedoch unterliegt der Wahl. Eine Eisenacher Conferenz glaubt in diesen Bestimmungen eine Verletzung der Würde des geistlichen Standes und einen Uebergriff des Staats in die Rechte der Kirche sehen zu müssen und hat einen wegen seiner Unfruchtbarkeit wohl überflüssigen Protest erlassen.***)

---

*) Allg. Evang. Luth. KZ. 1874. Nr. 52.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 15 u. 20.
***) Evang. Kirchenchronik. 1874. Heft 3.

Ende September trat die erste evangelische Landessynode, zu welcher die Wahlen meist in liberalem Sinne ausgefallen waren, zusammen. Von Seiten des zeitherigen Kirchenregiments beziehungsweise des Großherzogs waren Prof. Pfleiderer in Jena und drei confessionelle Mitglieder berufen worden, unter ihnen der bekannte Wortführer der Orthodoxen, Pfarrer Hunnius aus Großneuhausen. An der Spitze der liberalen Majorität stand KR. Lipsius aus Jena. Zum Präsidenten berufen wurde RR. Genast. — Nachdem die Synode eine Dankadresse an den Großherzog angenommen und beschlossen hatte, die Synodalkosten durch eine Gemeindesteuer aufzubringen, entschied sie sich für die Ausdehnung des Confirmandenunterrichts mit zwei Stunden in der Woche auf das ganze letzte Schuljahr. Da sich alsbald dagegen in den Gemeinden eine nicht ganz unberechtigte Agitation erhob, wurde die Regierung ersucht, während der letzten sechs Wochen vor der Confirmation die Confirmanden von der Theilnahme am Religionsunterricht zu entbinden. — Bei Berathung des Berichts über den Zustand der Landeskirche beschloß die Synode u. A., eine gemeinsame Prüfungscommission für die Candidaten in den thüringischen Landeskirchen, an welcher die theologische Facultät zu Jena betheiligt werden soll, zu beantragen. Ebenso ist der Beschluß von allgemeinem Interesse, auf einen gemeinsamen Buß- und Bettag hinzuwirken. — Daß die Synode den Erlaß eines Gesetzes über Diöcesansynoden, dies unentbehrliche Mittelglied zwischen Landessynode und Kirchenvorstand, forderte, verdient noch erwähnt zu werden. Wenig erquicklich waren die Verhandlungen über Besserung der materiellen Lage der Landesgeistlichkeit. Bei der Kärglichkeit, mit welcher die kleinen Landtage die Ansprüche der Kirche bei Seite zu schieben pflegen, ist es noch zweifelhaft, ob nach fünfjähriger Dienstzeit die Minimalbesoldung von 1800 Mark durchgängig erzielt werden kann. Den dringendsten Bedürfnissen hinsichtlich der Pensionäre wurde einigermaßen Abhilfe zu schaffen versucht. Der Schluß der Synode fand am 21. October statt, nachdem ein Synodalausschuß erwählt worden war; die liberale Majorität war weitherzig genug, in demselben auch dem confessionellen Herrn von Rotenhan eine Stelle zu geben.

In dem großherzoglichen Bescheid auf die Synodalbeschlüsse wurde namentlich der Antrag auf Einführung der Diöcesansyno-

den in die Kirchenordnung und der bereits in der Synode modificirte Antrag in Betreff des Confirmandenunterrichts, gegen welch' letzteren sich in den Gemeinden eine nachdrückliche Opposition erhoben hatte, ausgesetzt, indem die Regierung es für bedenklich hielt, ein Gesetz zu sanctioniren, dessen Ausführung voraussichtlich in zahlreichen Fällen unmöglich sein werde.*)

Die Universität Jena, welche in den letzten Jahren, was die Zahl der Zuhörer in der theologischen Facultät betrifft, einen erneuten Aufschwung genommen hat, verliert in Professor Pfleiderer, der nach Berlin berufen wird, eine tüchtige und anregende Kraft.

In Anhalt handelt es sich zunächst um die Schulfrage. Die liberalen Abgeordneten fordern staatliche Schulaufsicht; das Ministerium Larisch dagegen will der Kirche wenigstens den Einfluß auf die religiöse Erziehung gewahrt wissen und wünscht eine Verständigung zwischen Staat und Kirche.

Als das Consistorium von Dessau ein revidirtes Lesebuch obligatorisch in allen Volksschulen einführen wollte, das den Forderungen der Zeit nicht in allen Stücken entspricht, gelangte eine Petition an den Landtag, in welcher jenes Lesebuch als ein von einseitig kirchlichen Tendenzen im Geiste eines engherzigen Confessionalismus beherrschtes Machwerk gekennzeichnet und behauptet wurde, daß die kirchlich zugestutzten Geschichten auch stylistisch mangelhaft seien und vielfach das religiöse Gefühl der Bevölkerung verletzten. Die großartige Agitation, welche dem Consistorium im Lande begegnete, veranlaßte die Behörde doch von der obligatorischen Einführung dieses übelbeleumundeten Volksschul-Lesebuchs abzustehen.**)

Auf besondern Wunsch des Herzogs hat sich eine Anhaltische Pastoralgesellschaft gebildet, um durch ein engeres Zusammenschließen der Landesgeistlichkeit das Wohl der Kirche zu fördern. Sämmtliche Prediger und Candidaten des Landes sind verpflichtet, beizutreten und den vorgeschriebenen häufigen Versammlungen anzuwohnen. — Die altdessauische Pastoralgesellschaft wurde am 11. Juli zu Dessau abgehalten. Es kam hier zur Aussprache, daß die Landeskirche nicht länger eine Presbyterial-Synodalverfassung entbehren könne. —

*) Allg. Ev. Luth. KZ. 1874. Nr. 53. Prot. KZ. 1874. Nr. 46 ff.
**) Ev. Kirchenchronik. 1874. H. 1 u 3.

Vom 1. Januar 1875 werden die Schulangelegenheiten den kirchlichen Behörden entnommen und einer eigenen Abtheilung des Ministeriums des Innern, in welcher sich zwei Schulräthe befinden, übertragen. —

6. Mecklenburg — Oldenburg — Hamburg — Bremen.

Obwohl in Mecklenburg, dem Lande der unbefleckten Orthodoxie, im vorigen Jahre nicht weniger als 94 Candidaten das erste theologische Examen bestanden haben und 34 auch pro ministerio geprüft worden sind, also an Theologen kein Mangel ist, so sind doch die kirchlichen Zustände nicht gerade die vollkommensten. Wie groß auch die Glaubenseinheit, wie vollständig auch der Rationalismus ausgerottet ist, selbst mecklenburgische Geistliche müssen berichten, daß die Zustände vielfach aller Beschreibung spotten. An einzelnen Orten stehen die Kirchen oft leer; ja in einer Kirche, heißt es, sei in zehn Wochen kein Gottesdienst gewesen, weil Niemand gekommen sei. — Baumgarten, der rüstige Vorkämpfer der Kirchenfreiheit, hat in seinem Antikliefoth (Berlin bei Lüderitz. 1874. 10 Sgr.) an einem Beispiel die gefährlichste Reichsfeindschaft nachgewiesen, indem er mit dem Vierteljahrhundert Kliefoth'schen Kirchenregiments Abrechnung hält und die Conföderation desselben mit dem feudalistischen Fanatismus des Junkerthums aufdeckt.

Wie bekannt hatte im vorigen Jahre das geistliche Ministerium von Rostock den Protestantenverein öffentlich angegriffen und sozusagen excommunicirt. Baumgarten wies nach, daß die in der pastoralen Bannbulle enthaltenen Anklagen unwahr seien und forderte die Pastoren auf, öffentlich ihre Verketzerungen zurückzunehmen. Aber vergeblich. Die Generalversammlung des mecklenburgischen Protestantenvereins vom 31. Jan. d. J. unterzog hierauf diesen Vorgang seiner Beurtheilung, der durch eine geheimgehaltene Instruction des Kirchenregiments an das Rostocker Ministerium noch von größerer Bedeutung werde. Die einzige Hülfe, sagte Baumgarten, beruht in der Berufung einer Landessynode, wie dies im Jahre 1848 bereits beschlossen und verheißen, aber von Kliefoth wieder redressirt worden sei. Man beschloß, dahin zu wirken, daß eine geordnete Vertretung der

Landesgemeinde geschaffen werde, um den kirchlichen Absolutismus und die einseitige Herrschaft der Geistlichen zu brechen. Zum Schluß wurde dem Lic. Schmidt, der durch den Oberkirchenrath in seiner Stellung als Religionslehrer am Rostocker Gymnasium gefährdet sei, für seine mannhafte Haltung Anerkennung und Dank ausgedrückt.*) Mit dieser Angelegenheit verhält es sich so. Lic. Schmidt, Candidat der Theologie, war als Mitglied des Protestantenvereins und Freund Baumgartens anrüchig geworden. Folge dessen hatte das Ministerium den Rath von Rostock angewiesen, denselben von der Ertheilung des Religionsunterrichts zu entfernen oder Zwangsmaßregeln zu erwarten. Der Stadtrath verweigerte lange, bei dieser rechtswidrigen Maßregel Handreichung zu thun. Mit Geldbußen bedroht fügte er sich endlich, beschloß aber den Rechtsweg gegen die Staatsregierung zu betreten und unternahm einen interessanten Proceß wegen Verletzung verbriefter Rechte in diesem und verwandten Fällen. — Da der Oberkirchenrath dem Lic. Schmidt auch die licentia concionnandi entzogen hatte, weil er sich geweigert, aus dem Protestantenverein auszutreten, wendete sich derselbe unmittelbar an den Großherzog, obwohl ein Gesuch des Stadtraths, das gleichfalls an den Großherzog abgegangen, abschläglich beschieden worden war. Allein auch hier lautete die Antwort, daß auf das Gesuch der Rückgabe der licentia concionnandi nicht eingegangen werden könne. —

Am 9. und 10. Septbr. fand in Grevesmühlen die allgemeine mecklenburgische Missionsversammlung und Pastoralconferenz statt. In jener berichtete Missionsdir. Hardeland über den Stand der Mission der lutherischen Kirche, während Präpos. Daneel aus Ludwigslust über die Jünglingsvereine sprach und Errichtung derselben namentlich auf dem Lande empfahl. Pastor Krabbe erstattete Bericht über die Diakonissensache, Pastor Bunge über den Verein für Colportage von Volksschriften, Präpos. Stahlberg über die Thätigkeit der Bibelgesellschaft. Die Pastoralconferenz behandelte die Einführung der Civilehe und ihre Folgen, wobei unter lebhafter Betheiligung Kliefoth's viel über das kirchlich-biblische Eherecht und über die Bedeutung der kirchlichen Trauung als Initiation im Gegensatz zur bloßen Benediction die

*) D. Protestantenblatt. 1874. Nr. 8.

auf 3667 gestiegen. Die Civiltrauungen — in Hamburg besteht facultative Civilehe — haben im Allgemeinen zugenommen, besonders in den ärmeren Stadtvierteln und unter der Arbeiterbevölkerung. Ihre Zahl beträgt in der Stadt $10_{,11}$ pCt., in dem Gesammtgebiet $8_{,06}$ pCt. Die Zahl der Communicanten ist ebenfalls gegen 1872 gesunken, ebenso das Verhältniß derselben zu den Confirmanden. Auf 100 Confirmanden kommen 525 Communicanten. In dem ganzen landeskirchlichen Stadtgebiet haben 17,389 Personen communicirt, dazu kommen noch 1855 Communicanten in den Anstaltsgemeinden.

Bremen. Durch den Tod des Pastor Merkel an der St. Petri-Domkirche und durch Quiescirung des Pastor Dr. Rothe an St. Ansgarii verlor Bremen zwei tüchtige und verdienstvolle geistliche Kräfte. Im Einverständniß mit dem Ausschusse des Protestantenvereins hat Pastor Frickhöffer eine Schrift über die Kirchenverfassungsfrage veröffentlicht, welche den Zweck hat, die Stadtgemeinden für eine einheitliche Organisation der bremischen Kirche zu erwärmen und eine Synodalverfassung anzubahnen, welche zwar die Autonomie der Gemeinden unberührt läßt, aber doch eine äußere Gemeinschaft schafft. Es ist von Seiten der Domgemeinde eine Convocation zur Berathung dieser Frage eingesetzt worden, welche darüber entscheiden soll, ob es wohlgethan sei, den Frickhöffer'schen Vorschlägen weitere Folgen zu geben.*)

7. Hessen-Darmstadt und Baden.

Die neue überaus gemäßigte hessische Kirchenverfassung ist mit dem 15. April in Kraft getreten. Durch verschiedene Proteste der orthodoxen Lutheraner veranlaßt, hat die Regierung dem Synodalbeschluß zuwider den § 1 so gefaßt, daß die lutherischen, reformirten und unirten Gemeinden, unbeschadet ihres Bekenntnißstandes, als Glieder die evangelische Kirche bilden. Im Uebrigen ist man bei der Fassung der Synode stehen geblieben, besonders auch bezüglich der Abendmahlsgemeinschaft und Diöcesanzusammensetzung. So hat denn jene Concession an die Confessionellen nur ein irrationales Element in das Gesetz gebracht und damit den Grund zu künftigen Streitigkeiten gelegt.

*) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 50.

Wie wenig aber diese Nachgiebigkeit gefruchtet hat, beweisen die neuen Proteste, welche von verschiedenen Seiten eingelaufen sind. 15 Geistliche und mehrere Gemeinden pochen auf ihr Lutherthum gegen die Union und letztere verweigern auch die Herausgabe ihres Eigenthums zu gemeinsamen Zwecken. Man nennt die Gemeinden Usenborn, Stinfurth, Ulfe, Höchst a. N., Schöllenbach, Rothenberg u. s. w. Einige wollen sich als altlutherische Gemeinden constituiren. — Indessen sind der Graf Görz zu Schlitz und der Pfarrer Dieffenbach, die im vor. Jahre die Synode mit Protest verlassen hatten, zur Kirchenverfassung zurückgekehrt und haben dem Oberconsistorium ihre Unterwerfung angezeigt, da sie eingesehen haben, daß ihr lutherisches Bekenntniß unangetastet bleiben soll. — Bezüglich der kirchlichen Wahlen wurde freilich vielfach über mangelhafte Betheiligung geklagt. In Friedberg haben von 650 Berechtigten blos 82 gestimmt; die 15 Renitenten haben trotz Geldstrafen und Suspension abgelehnt, an der Wahl theilzunehmen und sich den Anordnungen des Kirchenregiments zu fügen. In einer Broschüre, welche massenhaft in den Gemeinden verbreitet wird, rechtfertigen sie sich, warum sie die neue Verfassung nicht annehmen können. —

Der Landesausschuß des hessischen Protestantenvereins, an der Spitze der unermüdliche Rechtsanwalt Ohly, hat in einer im Vorsommer erlassenen Ansprache die Gemeinden über das Verfassungswerk aufzuklären und zu regster Wahlbetheiligung anzuregen versucht. —

Die erledigte Prälatenstelle ist dem Superintendenten von Rheinhessen, Dr. Schmitt, übertragen worden. Es ist mit dieser Würde Sitz und Stimme in der ersten Kammer verbunden.*)

Da sich viele Geistliche weigerten, bei der neuen Schulordnung mitthätig zu sein, hat ihnen die Kirchenbehörde befohlen, den Sitz im Schulvorstande anzunehmen, um die kirchlichen Interessen zu wahren. Unter den neuernannten Schulinspectoren befinden sich 12 protest. Geistliche.

Radicale und Reactionäre sind seit lange thätig, über die evangelische Landeskirche Badens die gehässigsten Berichte zu verbreiten, so daß sich in weiten Kreisen Ansichten befestigt haben,

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 16. 18. 21. 27. 30. 36 u. ff.

welchen zufolge der Bankerott der liberalen kirchlichen Entwicklung mit Nächstem eintreten müßte. In Wahrheit verhalten sich die Dinge ein wenig anders.

Zunächst hat eine genaue Aufstellung seitens des Oberkirchenraths ergeben, daß, abgesehen von Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim und Heidelberg, die Civilehe nur die Wirkung gehabt hat, daß im Jahre 1873 0,81 pCt. die kirchliche Trauung unterlassen haben. In 15 Diöcesen kamen neben 3834 kirchlichen blos 31 bürgerliche Eheschließungen vor. In den genannten Städten aber stellten sich allerdings 22, 26 und 34 pCt. blos bürgerlicher Copulationen heraus — ein Resultat, welches beweist, daß nur in der socialdemokratischen Arbeitermasse der Fabrikstädte die Civilehe die Ziffer der kirchlichen Trauungen alterirt hat.*)

Sodann hat die Ergänzung des Oberkirchenraths in ebenso glücklicher als gerechter Weise stattgefunden. Neu eingetreten ist Decan Schellenberg von Lörrach, ein ebenso tüchtiger Charakter als freisinniger Theologe, dessen Person die allgemeinste Achtung genießt; weiterhin ist in der Person des Herrn Gily ein Vertreter der conservativen Richtung in den Oberkirchenrath berufen und somit die volle Gleichberechtigung beider Richtungen gewahrt. Die kirchliche Oberbehörde zeichnet sich durch Gerechtigkeit und Milde aus und selbst die reactionäre Partei darf nicht über Unbilligkeiten klagen.

Der Mangel an Geistlichen ist allerdings ein ebenso großes Leiden, als das Sinken der Zahl derer, welche in Heidelberg Theologie studiren. Indeß das erstere Schicksal theilt Baden mit andern Ländern und beiden Uebelständen liegen offenbar andere Ursachen zu Grund als die liberale Kirchenverfassung. Was übrigens die theologische Facultät von Heidelberg betrifft, so erleidet sie durch die Berufung Holtzmanns nach Straßburg einen großen Verlust. Indeß ist durch die Berufung von Dr. Herm. Schultz aus Straßburg nach Wünschen der mehr zur Mittelpartei Gehörenden doch ein „Fortschritt zum Bessern“ gemacht worden, d. h. Schultz ist kein Mitglied des Protestantenvereins, wenn auch ein durchaus liberaler Theologe. Indessen geht die stille Arbeit

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 27.

an der Revision des Katechismus, der biblischen Geschichte und Agende ruhig fort.

Die orthodoxen Gemeindeglieder in Heidelberg, welche so lange klagen mußten, daß ihnen ein kirchliches Local zu ihren Separatgottesdiensten verweigert werde und in einem Aufruf an die Glaubensgenossen um Unterstützungen, um einen eigenen Betsaal zu erbauen, baten, sind jetzt befriedigt.*)

Die Geringfügigkeit der Pfarrgehalte und die steigenden Bedürfnisse der Kirche machen die Umlage von Kirchensteuern dringend nothwendig. Nachdem diese Frage vor 2 Jahren von den Ständen verneinend beantwortet war, ist dieselbe diesmal fast einstimmig bejaht worden. Der Staatsminister Dr. Jolly zeigte sich ebenfalls der Sache sehr geneigt, doch hob er die Schwierigkeiten hervor und ließ die Möglichkeit offen, daß eine directe Staatshilfe durch größere Dotation erfolge; jedenfalls verhieß er dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage. — Bemerkenswerth ist übrigens, daß die den jungen Theologen zu Gute kommende Charfreitagscollecte den reichlichen Ertrag von ca. 4000 fl. ergeben hat.

Eine Section des badischen wissenschaftlichen Predigervereins hielt am 8. April zu Mosbach im Odenwalde seine Versammlung. Prof. Holtzmann referirte mit bekannter Schärfe, Kraft, Tiefe und Originalität des Geistes über das Thema: „Das Recht der biblischen Kritik und die Forderungen der religiösen Praxis.“ Die Discussion bewegte sich um die drei Punkte: Recht und Pflicht, Resultate der Kritik und practische Verwerthung derselben. Der Vortrag ist im Druck erschienen. (Bei Braun in Karlsruhe.*)

Der ausführliche „Bericht über die Thätigkeit des wissenschaftlichen Predigervereins,“ **) welcher ausführliche Mittheilungen über die erwähnte Mosbacher und eine andere Bezirksversammlung in Müllheim, in der Dr. Sevin über die Bedeutung der katholischen Briefe referirte, bringt, veröffentlicht zugleich zwei Vorträge, den einen von Prof. Holtzmann: „Neuere Verhandlungen über das

*) Kreuzzeitung 1874. Nr. 70.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 16.
***) Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei. 1874.

Wesen der Religion", den andern von Pfarrer Baumstark in Haag: „Die biblischen Begriffe von Welt und Natur, in ihrem Unterschiede von den heutigen" — welche auf der Hauptversammlung zu Karlsruhe am 8. Juli gehalten wurden. Der Debatte über den letzteren Gegenstand, an welcher sich die Proff. Gaß, Holtzmann, Kneucker aus Heidelberg, Pfarrer Zittel und Längin aus Karlsruhe u. A. betheiligten, lagen acht Thesen zu Grunde, deren Inhalt ebenso wie der Vortrag selbst von dem allgemeinsten Interesse ist.

Unter dem Titel: „Studien der evang.-protestantischen Geistlichen Badens" kündigt sich eine neue halbjährlich auszugebende Zeitschrift an, in welcher Pfarrsynodal- und Conferenz-Arbeiten, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist, veröffentlicht werden sollen. Es wird dabei von der dogmatischen und kirchenpolitischen Richtung abgesehen und der wissenschaftliche Werth allein in Rücksicht gezogen werden.

Am 7. Juli feierte der Prälat Dr. Holtzmann sein 50jähriges Dienstjubiläum unter allgemeiner Theilnahme der Landesgeistlichen, wenig Wochen darnach beging der Dekan Dr. Junker, Stadtpfarrer in Schwetzingen, dieselbe erhebende Feier.

Am 6. Juli wurde das Landes-Gustav-Adolfs-Fest in Heidelberg abgehalten. Die Jahreseinnahme betrug 9850 fl., von denen 4871 fl. für badische Gemeinden verwendet worden sind. Die nächste Jahresversammlung soll in Constanz abgehalten werden.

Aus den Diöcesansynoden wäre viel Interessantes zu berichten. Erwähnt sei wenigstens Folgendes. Die Synode Sinsheim u. A. sprach sich für Besoldungserhöhung der Geistlichen und einen derartigen Modus in den Besetzungen der Pfarreien aus, daß zwischen Gemeindepfarrwahl und Besetzung durch die Kirchenbehörde abgewechselt werde; die Synode von Lörrach erklärte sich für eine Revision der Agende im Sinne der freien Theologie, gegen dieselbe die Synode Pforzheim; Heidelberg behandelte die Katechismusfrage und die Herstellung einer biblischen Geschichte. Ueberall zeigte sich große Theilnahme der Laien und die Berichte über die kirchlichen Zustände konnten meist eine erfreuliche Hebung der Kirchlichkeit und Sittlichkeit verzeichnen.*) — Lebhafte Bewegung rief die oben

*) Süddeutsches evang.-protest. Wochenblatt. 1874. Nr. 34. 35. 42 ff.

erwähnte Frage hervor, welches der beste Modus zur Besetzung geistlicher Stellen sei, da man von vielen Seiten die Unzuträglichkeiten der Gemeindewahl die Ursache der Abnahme im Studium der Theologie beimaß. Indeß fand sich im Allgemeinen doch wenig Geneigtheit, die Rechte der Gemeinde daranzugeben und etwa gar die unklare und bedenkliche Form alternirender Stellenbesetzung einzuführen.

Am 17. Juni hat die zweite badische Kammer eine Adresse an den Großherzog gerichtet, in welcher sie um eine Revision des Volksschulgesetzes bittet in dem Sinne, daß die Umwandelung der Confessionsschule in die gemischte Schule obligatorisch werde. Der Minister Dr. Jolly äußerte erhebliche Bedenken gegen den Antrag und erklärte sich entschieden für Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichtes, während er es für zweckmäßig erklärte, die confessionelle Schule vorerst beizubehalten. Es komme jedoch Alles auf den Geist an, in welchem die Schule geleitet werde.*)

Die evangelische Conferenz hielt in Heidelberg eine Versammlung, in welcher sie beschloß, für das Apostolicum einzutreten und bei der Revision der Liturgie darauf zu dringen, daß der kirchliche Gebrauch desselben freigegeben d. h. nicht verboten würde.

Wenn auch in der badischen Landeskirche nach den kirchenpolitischen Stürmen und Bewegungen der früheren Jahre eine erwünschte Ruhezeit eingetreten ist, so ist die kirchliche Stille doch kein Zeichen der Ermattung oder nahender Reaction, sondern die Gelegenheit zur Bewährung und Entwickelung neuer Kräfte.

Am 15. Mai starb in Offenburg Ministerialrath a. D. Dr. Baehr, 72 Jahre alt, ein langjähriges Mitglied des Oberkirchenraths.

8. Württemberg.

Der Frieden und die Stille der evangelischen Landeskirche ist auch in diesem Jahre weder durch Synodalverhandlungen, noch

*) D. Protestantenblatt. 1874. Nr. 26.

durch andere wichtige Vorgänge getrübt worden. Als bei der Gustav-Adolf-Versammlung im Sommer 1873 ein badischer Pfarrer im Auftrage seines Landesvereins eine nähere Verbindung mit dem württembergischen anzubahnen suchte, wurde er vom Vereinsvorstand Rieger bedeutet, daß der entschieden evangelische Geist des württemb. Gustav-Adolf-Vereins demselben die Verbindung mit dem ketzerischen Baden erschwere. Derselbe Rieger beklagte es in seinem Jahresbericht, daß der Verein auch Kirchen mit rationalistischen Predigern unterstützen müsse. Bei Gelegenheit der Jahresfeier der Bibelanstalt ereiferte er sich heftig gegen die Protestantenbibel, deren Gemeinschädlichkeit nur in ihrer Unbedeutendheit untergehe.*) So wacht der evangelische Bekenntnißeifer über das Seelenheil des guten Schwabenlandes.

Ein lehrreiches Beispiel davon, wie weit sich die kirchliche Engherzigkeit verirren kann, bietet folgende Scandalgeschichte.**) Am Grabe von David Strauß hatte Schuldirector Binder, ein Jugendfreund des Verstorbenen, Worte der Anerkennung und Liebe gesprochen und mit den Worten geschlossen: „Das deutsche Volk wird Deiner eingedenk sein; die deutsche Jugend wird Dich nicht vergessen.“ Binder ist Chef des gelehrten Schulwesens und der evangelisch-theologischen Seminarien. Dieser Umstand wurde zu einem Angriffe auf den Redner und den Entschlafenen benutzt. 212 Männer, zum Theil hohe geistliche und weltliche Beamtete, zum Theil Kaufleute und Handwerker, fühlten sich in ihrem Gewissen gedrungen, zu erklären, daß durch Binders Auftreten dem christlichen Bewußtsein ihres Volkes ein schwerer Anstoß gegeben werde und sie machten darauf aufmerksam, daß die Strauß'schen Lehren schließlich auf die Zerstörung der einzig wahren Grundlagen von Staat, Familie und Sittlichkeit hinführen. „Wer den Sohn Gottes hat, der hat das Leben; wer den Sohn Gottes nicht hat, der hat das Leben nicht.“

So regt sich in Württemberg auch das confessionelle Lutherthum mehr und mehr. Großes Aufsehen machten mehrere Artikel in der Luthardt'schen Kirchenzeitung, welche in kleinlich-hämischer

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 3.
**) Schwäb. Merkur vom 12. Febr. und 5. März 1874.

Weise, aber mit genauer Personalkenntniß die landeskirchlichen Zustände schilderten und beurtheilten.

Nachdem die Ständekammer endlich die Geldmittel zur Abhaltung einer Landessynode verwilligt hatte, wurde die Einberufung derselben vorbereitet. Die Landtagsdebatte selbst war von einigem Interesse. Der Abg. Hölder wies auf die Unzulässigkeit der octroyirten Kirchenverfassung und auf die unklare Vermischung von Staat und Kirche hin, indem er eine Reorganisation der Kirche im Sinne der Trennung von Kirche und Staat empfahl. Kanzler Rümelin schilderte die Gefahren, welche auf der ersten Synode die stark vertretene Pietistenpartei dem politischen und Culturleben bereite, beklagte das starre Festhalten an Formeln und Dogmen und verlangte einen freieren Wahlmodus, als den gegenwärtigen, nach welchem die Geistlichen und die Pfarrgemeinderäthe die Wahlen zur Landessynode vollziehen. Diese offene Aussprache hat die Prälaten der Landeskirche und die pietistische Winkelpresse der Art erregt, daß man nahezu eine zweite Auflage des Binderprotestes befürchten mußte.*)

In einer am 9. und 10. November d. J. abgehaltenen Versammlung des Gesammt-Gemeindekirchenraths von Stuttgart einigte man sich über die Stellung der Civilehe in folgenden Sätzen, welche fast einstimmige Annahme fanden: 1) Die evangelische Kirche hat die bürgerliche Form der Eheschließung als rechtsgültig anzuerkennen, andererseits aber zu fordern, daß die Führung der beschlossenen Ehe nur nach vorangegangener kirchlicher Verpflichtung, Ehebestätigung und Segnung eintrete. 2) Sie hat der Verschmähung des Segens vorzubeugen durch Betonung desselben in der Lehre und durch Erleichterung der Trauung in finanzieller und geschäftlicher Beziehung. 3) Sie hat denjenigen, welche ihre Einsegnung verschmähen, mit suchender Liebe nachzugehen. 4) Die Weigerung, sich kirchlich trauen zu lassen, ist für sich jedenfalls noch kein genügender Grund zur Ausschließung vom Abendmahl. 5) Wohl aber ist die Entziehung des passiven und activen Wahlrechts wegen solcher Weigerung begründet, andererseits die Wiedereinsetzung nicht zu versagen, für die, welche in zureichender Weise bekunden, daß sie andern Sinnes geworden sind und

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 36.

jene Weigerung bedauern. 6) Angehörigen der evangelischen Kirche darf die Bestätigung und Segnung in der Regel nicht versagt werden. Ausnahmen sind durch kirchliche Gesetzgebung festzustellen. 7) Insbesondere muß, falls durch die Schaffung eines selbständigen staatlichen Eherechts die Schließung von Ehen ermöglicht werden sollte, welche mit dem Worte Gottes und dem kirchlichen Verständniß desselben im Widerspruch stehen, der Kirche vorbehalten bleiben, nicht nur von ihren Gliedern zu verlangen, daß sie die Einsegnung einer kirchlich für unstatthaft zu erachtenden Ehe unterlassen, sondern auch die Folgen der Mißachtung der betreffenden kirchlichen Ordnungen festzustellen.*) —

Dagegen überrascht die Nachricht aus Stuttgart, daß keine von allen Kirchengemeinden die Bitte der Altkatholiken um Mitbenutzung einer evangelischen Kirche gewährt habe. Diese Verweigerung ist kein rühmliches Zeugniß für die Toleranz der schwäbischen Kirche.**)

9. Bayern.

Die Nachwirkungen der Generalsynode vom Jahre 1873 dauern noch fort.

Ein Beschluß derselben war auf größere Selbständigkeit der kirchlichen Organe gegenüber der Staatsgewalt gerichtet, ohne an den landesherrlichen Summepiscopat zu rühren. Der Abg. Kraußold und sämmtliche Protestanten brachten nun in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juli den Antrag ein, jenen Beschluß, der leicht blos eine Störung des Kirchenregimentes herbeiführen könne, zu Gunsten erweiterter Competenzen der Generalsynode zu wenden und richteten die Fragen an das Staatsministerium, ob es jenem Beschlusse in der angegebenen Richtung willfahren und wenn nicht, ob es nicht eine außerordentliche Generalsynode zur Berathung der Verfassungsform, aber nach einem directen Wahlsystem einberufen wolle?

Herr v. Lutz beantwortete diese Interpellation ablehnend, ohne das Streben nach größerer Unabhängigkeit für unberechtigt zu erklären, indem er den Antrag als zu allgemein gehalten und

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 47.
**) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 51.

an Unklarheit leidend bezeichnete. Er vermißte eine genaue Angabe dessen, was man eigentlich wolle. Er bezweifelte, ob die Generalsynode mit ihrem Antrage den Anschauungen der protestantischen Bevölkerung entgegenkomme. Die Erscheinung, daß im Jahre 1872 nur 15 pCt. ihr Wahlrecht ausgeübt hätten, beweise, daß die Generalsynode nicht der genaue Ausdruck der Stimmung der Bevölkerung sei. Darum sei es auch verfrüht, eine außerordentliche Generalsynode einzuberufen, doch solle die beantragte Wahlreform ernstlich in Erwägung gezogen werden.*) In der Diöcesansynode zu Thurnau wurde mit unmittelbarer Beziehung darauf der Beschluß gefaßt, „daß die Haltung der letzten Generalsynode zur würdigsten in Deutschland gehöre und eine Veranlassung zu Reformen ganz und gar nicht vorliege"; die Diöcesansynode von Michelow aber erklärte, daß durch Einführung der Civilehe die Rechte und Interessen der Kirche und das religiöse Gewissen des Volkes gefährdet werden würden.**)

Die von den Kammern beschlossene Aufbesserung der Pfarrerbesoldungen für beide Confessionen hat die königliche Genehmigung erhalten und wird nun endlich zur Ausführung kommen. Das neue Gehaltsnormativ für die protestantischen Geistlichen bestimmt Folgendes: 1) Die Alterszulagen sind in der Weise bewilligt, daß durch dieselben das fassionsmäßige und resp. das für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre, von der Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten an gerechnet, durch Staatszuschuß auf 900 fl. aufgebesserte Diensteinkommen vom 16. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre auf 1000 fl., vom 21. bis incl. 25. Dienstjahre auf 1100 fl. vom 26. bis incl. 30. Dienstjahre auf 1200 fl., vom 31. bis incl. 35. Dienstjahre auf 1300 fl., vom 35. Dienstjahre an auf 1400 fl. aufgebessert werden sollen. Diese Zulagen beginnen mit dem 1. October jenes Jahres, in welchem die resp. Dienstjahrestufen vollendet wurden. 2) Die ständigen Vicare in der Pfalz werden gleich den katholischen Caplänen daselbst in den Städten auf 600 fl., auf dem Lande auf 500 fl. aufgebessert. 3) Die Pfarrwittwenkasse wird in den Stand gesetzt werden, den Wittwen und den Doppelwaisen eine Pension im Jahresbetrage

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 30.
**) A. Evang. Lutherische KZ. 1874. Nr. 36.

von 350 fl., den einfachen Waisen eine Alimentation im Jahresbetrage von 70 fl. zu gewähren. 4) Der Staatszuschuß für die Unterstützung der hülfsbedürftigen majorennen Pfarrerswaisen wurde von 540 fl. auf 1080 fl. erhöht. Diese Bewilligungen sind gleichfalls widerruflicher Natur und die Alterszulagen, sowie die Aufbesserungen der ständigen Vicare nur als persönliche Zulagen zu betrachten, welche zwar bei Todesfällen von Geistlichen den Relicten derselben für die Dauer des Nachsitzes belassen werden sollen, die aber in anderen Erledigungsfällen nicht den Intercalareinkünften zugerechnet werden dürfen, sondern der Staatskasse heimfallen. Die bewilligten Alterszulagen unterliegen der Taxe. —

Am 21. Juli wurde in Aha bei Gunzenhausen die Versammlung der Gesellschaft für Innere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche (Löhe'scher Kreis) abgehalten. Missionsinspector Bauer und Conrector Deinzer aus Neuendettelsau referirten über die Zwangscivilehe, indem sie sich gegen deren Einführung erklärten, weil sie unnöthig, unschön, profan und kirchenfeindlich sei und zur Entchristlichung des Volkes führen würde, obwohl sie indirect das Leben der Kirche kräftigen müsse, indem sie zu strengerer Kirchenzucht, Selbständigkeit der Kirche und Ausbildung des kirchlichen Eherechtes führen werde. Die innere Mission der lutherischen Kirche ist darauf gerichtet, besonders in Amerika und in Deutschland lutherische Lehre und lutherisches Leben zu verbreiten und zu befördern. In Deutschland ist dieselbe auf die Zionsgemeinde in Hamburg beschränkt, in Amerika steht die Synode von Iowa zur Verfügung. Das dortige Missionsseminar hatte zuletzt 21 Zöglinge. Außerdem befleißigt sich die Gesellschaft (536 Mitglieder mit einer Jahreseinnahme pro 1873 von 8685 fl.) der Tractatenverbreitung.*)

Furchtbar demüthigend war das nach dem Confessionswechsel der Königin-Mutter wiederholt auftretende Gerücht, das Haupt der lutherischen Kirche in Bayern, Herr v. Harleß, wolle zur römischen Kirche übertreten. Ein ultramontanes Blatt bemerkte dazu: Die katholisirende Richtung des Herrn v. Harleß sei thatsächlich vorhanden; nur äußere Verhältnisse verzögerten den entscheidenden Schritt der offenen Rückkehr zur Mutterkirche.**) Doch

*) Allg. Evang. Lutherische Kirchenzeitung. 1874. Nr. 40.
**) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 44.

wurde von ihm nahestehender Seite dies Gerücht als eine Verdächtigung und Verläumdung voll Entrüstung zurückgewiesen.

Die Pfälzer Protestanten gehen damit um, ein Denkmal in dem Jubeljahr der evangelischen Union zu errichten und die zu diesem Zwecke veranstaltete Collecte hat ein sehr erfreuliches Ergebniß gehabt. — Die in der Pfalz schon lange beabsichtigte Emancipation der Volksschule ist von der geistlichen Inspection wenigstens bis zum landräthlichen Beschluß gelangt. Man erwartet, daß das neue Jahr die allerhöchste Genehmigung dieses Beschlusses und die dazu nöthigen Ernennungen und Organisationen bringe. „Ein Zwischenzustand, in welchem die Träger der abgängigen Ordnung nicht mehr die Hand anlegen wollen oder können, weil ihnen bereits das öffentliche Vertrauen entzogen ist, und ihre Stelle noch nicht durch neue Werkzeuge den gewünschten Ersatz gefunden hat, ist nicht nur peinlich für Alle, die eine feste Ordnung und treue Pflichterfüllung als die Grundlage des öffentlichen Wohles ansehen, sondern, wenn er lange andauert, sehr leicht gefährlich, weil es jeder Zeit Elemente giebt, die sich die Lücken im staatlichen Organismus zu nutze machen. Hoffentlich wird die allerhöchste Entscheidung auch etwas enthalten über die Verwendung der Geistlichen als Localschulinspectoren. Kann man sie nicht mehr als Districtsinspectoren über die Volksschule brauchen, so fordert die Consequenz, daß auch die Localschulinspection in andere Hände gelegt wird. Würde man bis zu dieser Consequenz nicht fortschreiten, so wäre dadurch Anlaß zu Reibereien gegeben, welche einen wirklichen Fortschritt im Volksschulwesen kaum möglich machen würden. Das Hauptgebrechen unserer Schuleinrichtungen bestand bisher darin, daß die Lehrer eine zu unklare Stellung zwischen Bürgermeistern, Geistlichen und Staatsbehörden einnehmen, und durch die Vielköpfigkeit ihrer Leitung oft genöthigt wurden, auf eigenen Kopf und Charakter nur zu sehr zu verzichten". So schreibt man aus der Pfalz der Allg. Augsb. Zeitung. —

Da sich ein Lehrerverein in Mittelfranken in gehässiger Weise über die Schulinspection durch Geistliche ausgesprochen hatte und die schwerbeleidigten protestantischen Pfarrer sich darüber beschwert und die Absicht ausgesprochen hatten, dem lästigen Amte zu entsagen, so hat die Regierung dem Vorstand des bezüglichen Vereins sein Mißfallen zu erkennen gegeben, aber auch

den 200 protestantischen Geistlichen und Schulinspectoren gegenüber ausgesprochen, daß sie das Streben der Geistlichen, sich der verfassungsmäßigen Schulaufsicht zu entschlagen, für unrecht halte und die Erwartung und das Vertrauen hege, daß die Geistlichen ihres Amtes als Schulinspectoren gewissenhaft und energisch warten, dabei aber auch die Rücksichten nicht außer Acht lassen, welche ein wohlwollender und loyaler Vollzug gegenüber dem Lehrerstande und die auch letzterem zu zollende Achtung gebietet.*)

Der oberste Studienrath hat beantragt und das königliche Cultusministerium beschlossen, daß an den Gymnasien neuer Formation, wenn solche in einigen Jahren ins Leben treten kann, in den beiden oberen Cursen wöchentlich nur eine Stunde für Religionsunterricht verwendet werden dürfe. Das protestantische Oberconsistorium hat, wie man dem „B. K." schreibt, nun in einer Eingabe an Se. Maj. den König dagegen sich ausgesprochen und sich auf die Verfassung berufen.

10. Elsaß-Lothringen.

Da in dieser Landeskirche die Lehr- und Bekenntnißfreiheit nach wie vor in Blüthe, und es nicht gelungen ist, das Kirchenregiment in die Hände der Confessionellen zu bringen, sind die Altlutheraner mit den kirchlichen Zuständen höchst unzufrieden. Sobald ein liberaler Pfarrer, Inspector u. s. w. angestellt wird, erheben sie ein lautes Wehklagen. Neuerdings suchen sie die Liberalen als Reichsfeinde anzuklagen und die Luthardt'sche Kirchenzeitung ist das Organ, durch welches diese Verdächtigungen in Umlauf gebracht werden. Als, wie in jedem Jahre seit 1868, so auch im vorigen Winter in der Nicolaikirche zu Straßburg religiös-liberale Vorträge von H. Lang, Riff u. A. gehalten wurden, so gab dies Veranlassung, die Conferenzen als Brennpunkte des Welschthums zu bezeichnen. Die liberalen Protestanten verwahren sich entschieden gegen derartige Verläumdungen und erklären, daß sie nicht daran denken, antideutsche Propaganda zu treiben, wenn auch Einige unter ihnen französische Sympathien hätten.**) Inzwischen bemüht sich die Luthardt'sche KZ. (vgl.

---

*) Nordd. Allg. Z. 1875. Nr. 6.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 27 u. 29.

Nr. 35) nachzuweisen, daß der Liberalismus in stetiger Abnahme begriffen sei, so daß die positive Richtung bereits an 50 pCt. unter den Geistlichen repräsentire, jener nur noch etwa 44 pCt. zähle, während der Rest der vermittelnden Richtung zu Gute komme. In den letzten Jahren sollen die Liberalen 15 Sitze verloren, die Orthodoxen ebensoviel gewonnen haben. Aber woher dann die Klagen über Unterdrückung? — Am 9. und 10. Juni tagte die Straßburger Pastoralconferenz in der Nikolaikirche unter Vorsitz von Pfarrer Riff aus Ruprechtsau. Berathen wurde zuerst das Unsterblichkeitsproblem nach dem Referat des Pfarrers Fischer; er faßte es als ein psychologisches Problem, indem er die Seele als ein reales, den Stoffleib beherrschendes einheitliches Princip darstellte. Die zweite Hauptfrage betraf die Ehescheidung nach dem neuen Gesetz vom 27. November 1873. Pfarrer Gerold als Referent anerkannte das Recht der Scheidung, sobald ein Verbrechen gegen das Wesen der Ehe vorliege, doch werde die Kirche Scheidungen so viel als möglich zu verhindern suchen. Bei der Wiederverheirathung der Geschiedenen müsse die Kirche sich über die Fälle zu entscheiden vorbehalten, in denen sie ihren Segen verweigern müsse; vor Allem gelte es, leichtsinnige Ehen zu verhüten und die christliche Idee der Ehe realisiren zu helfen; das seien die besten Präservative gegen die Ehescheidungen, welche, ideel angesehen, allerdings unstatthaft wären. *)

Am 5. Aug. starb Pfarrer Franz Härter, der seit 1829 in Straßburg als Führer der pietistischen Richtung in Werken der innern Mission (Diaconissenhaus, Mägdeanstalt, Rettungsanstalt u. s. w.) segensreich gewirkt hatte. Kurz vor ihm, am 21. Juli entschlief nach langen Leiden der hochbetagte Dr. Joh. Friedrich Bruch, ein um die Theologie und die elsässische Kirche hochverdienter Mann. Seit 1821 Professor am Straßburger protestantischen Seminar und an der Universität, der vielangefeindete Erzrationalist, der in geistvoller Weise die Erneuerung der liberalen Theologie aus dem alten Rationalismus geleitet hat, hat er nicht blos Exegetica, sondern auch die praktische Theologie über ein halbes Jahrhundert gelehrt, ab und zu über Moral, Dogmengeschichte und Polemik gelesen, vor Allem aber die evangelisch-lutherische Dogmatik

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 25.

betrieben. Auch als Prediger ausgezeichnet, machte er seine Kanzel zum Sammelplatz der Gebildeten. Seit 1848 wurde er tiefer in die kirchliche Administration hineingezogen. Vorher schon Präsident des Consistoriums von St. Thomä und St. Nicolai, wurde er zuerst zum geistlichen Inspector von St. Thomä ernannt, seit 1852 Mitglied des Oberconsistoriums. In den letzten Jahren hat er als Mitglied des Directoriums einen heilsamen, versöhnenden Einfluß geübt und das Schiff der elsässer Kirche glücklich in das neue Fahrwasser herübergeleitet. Unter seinen zahlreichen Schriften zeichnen sich aus sein „Lehrbuch der christlichen Sittenlehre" (1829—32), seine „Lehre über die göttlichen Eigenschaften" (1842), seine „Weisheitslehre der Hebräer" (1851), seine „Lehre von der Präexistenz der menschlichen Seele" und die „Theorie des Bewußtseins" (1859 und 1864). Auch Predigten („Christliche Vorträge". 1838) und Betrachtungen über das Christenthum hat er neben einer ganzen Reihe anderer Streitschriften, Untersuchungen u. dgl. mehr herausgegeben. — An seine Stelle im Directorium trat der liberale Inspector Ungerer. Auch für die Inspection St. Thomä wurde wie für die Inspection Weissenburg ein liberaler Theologe bestellt.

Die Universität Straßburg zählte im Sommersemester 661 Hörer; auch die theologische Facultät hatte eine Zunahme um 6 Studierende. —

Die Berufung des Prof. Holtzmann von Heidelberg an die Universität in die durch Bruchs Tod entstandene Lücke erregte bei den Confessionellen so große Bedenken, daß sich eine beträchtliche Zahl von Geistlichen zu einem Proteste gegen den Einzug des Vertreters der freien deutschen Theologie erhoben, obwohl derselbe bereits länger vorher auf seine hervorragende Stellung im deutschen Protestantenvereine verzichten zu wollen erklärt hatte. Unmittelbar an diesen Protest reiht sich eine von 75 Geistlichen unterzeichnete Petition an den Reichskanzler, des Inhaltes, daß wenigstens an Stelle des nach Heidelberg berufenen Prof. Schultz ein Mann ernannt werde, der, „auf dem Bekenntniß der Augsb. Confession stehend, sein Amt auf eine dem Glauben der lutherischen Kirche entsprechende Weise bethätigen werde".*) Wie groß die Verbitterung sein mag, erhellt aus der von der Luthardt'schen

*) Allg. Evang. Lutherische Kirchenzeitung. 1874. Nr. 39.

KZ. beifällig aufgenommenen Aeußerung des Elsässer Correspondenten der Kreuzzeitung, welcher sagt: „Wir halten den Schaden, den Frankreich bei der Occupation durch Entziehung des Münsters und durch Bedrückung der Evangelischen uns zufügte, für kaum so groß und tief, als den, welchen Deutschland bei der Reoccupation durch Begünstigung der ungläubigen Richtung herbeiführt."

In Metz ist ein Diaconissenhaus eingeweiht worden, zu welchem der Kaiser 3000 Thlr. verwilligt hat. Sein Zweck ist, als Erziehungsstätte und Centralort für evangelische Krankenpflege zu dienen. —

Nach der letzten Volkszählung bezeichneten sich in Deutschland 25,579,709 als evangelische Christen, 14,867,463 als römisch-katholische, 82,115 unter anderen Beinamen als Bekenner des Christenthums; 16,980 hatten kein religiöses Bekenntniß angegeben. In Preußen fanden sich 15,987,927 Evangelische, in Prozent 64_{89} neben 8,267,862 Katholiken, 4410 ohne Angabe der Religion. Unter der Zahl der Evangelischen in Preußen sind mitgerechnet 4642 separierte Lutheraner, 1601 Herrnhuter, 1710 Irvingianer, 8818 Baptisten, 13,950 Mennoniten. Außerdem sind gezählt worden: 733 Methodisten, 59 Quäker, 3651 Freireligiöse, 19,437 Dissidenten.

Drittes Capitel.

Aus den evangelischen Kirchen des Auslandes.

1. Oestreich-Ungarn.

Die Generalsynode Augsb. Confession hat die Bildung eines Pfarrpensions- und Vicarirungsfonds ernstlich in das Auge gefaßt, um den vorhandenen Nothständen zu begegnen. Auf Bitten des evang. Oberkirchenrathes hat der Staat auch für dieses Jahr eine Summe von 15,000 fl. für die Kirche Augsb. Confession und von 10,000 fl. für diejenige Helv. Confession als Zuschuß in das Budget aufgenommen. Man hofft damit den Minimalgehalt

der Pfarrer wenigstens auf 1800 fl. zu bringen. Die pecuniäre Noth drückt wie eine harte Last auf die Lage der Geistlichen und das theologische Studium; kein Wunder, daß auch hier die Candidatennoth von Jahr zu Jahr in Zunahme begriffen ist.

Für die Candidatenprüfung ist mit dem 31. März ein neues Statut in das Leben getreten. Während bisher die Prüfung lediglich den Superintendenten und zwei Pfarrern überlassen war, ist diese Einrichtung nur für das zweite Examen verblieben, dagegen ist für das erste Examen eine eigene Commission mit dem Sitze in Wien aus Professoren, Superintendenten und einem Mitgliede des Oberkirchenrathes gebildet worden. *)

In Wien erregte die Wiederbesetzung einer Pfarrerstelle in der lutherischen Gemeinde einen heftigen Kampf zwischen der orthodoxen und der liberalen Richtung. Jene, welche ein eigenes Organ, „das Wiener Evangelische Gemeindeblatt" begründet hat, erlag bei der Wahl der überwiegenden Mehrheit der Liberalen, welche den Dr. Paul Zimmermann aus Leipzig berief. „Die evangelischen Gemeinden in Oestreich, schreibt man in der Prot. Kirchenzeitung **) mit Recht, haben etwas Anderes zu thun, als in ihrem eignen Fleische zu wühlen."

Auch ein Nationalitätenconflict hat sich eingestellt.***) Im Generalconvent der evang. Kirche Augsb. Confession in Ungarn sind wegen Aufhebung des evangelischen Gymnasiums und Seminars in Rauschenbach die Magyaren und Slovaken gegeneinandergerathen. Die letzteren sahen darin einen Schlag gegen ihre Nationalität; die ersteren unterstützten die Regierung, denn von der Regierung war die Aufhebung verfügt worden.

Eine eigene Art Union haben die Evangelischen in Pola (Istrien) angenommen. Die Reformirten und Lutheraner wählen da als gleichberechtigt einen gemeinsamen Pfarrer — der gegenwärtige ist lutherisch — und errichten einen gemeinsamen Gottesdienst; doch bleiben sie im Abendmahl getrennt. Der Oberkirchenrath hat das Gemeindestatut, das einen, wenn auch schwachen, doch erfreulichen Anfang der Verbrüderung der in Oestreich noch

*) Neue Evang. KZ. 1874.
**) 1874. Nr. 37.
***) Ebendas.

getrennten Confessionen bezeichnet, genehmigt. Möchte dies Vorgehn allgemeine Nachahmung finden!

Dieselbe Klage, wie die Slovaken, haben unsere wackern sächsischen Stammesgenossen in Siebenbürgen, namentlich bezüglich ihrer vortrefflichen Schulanstalten. Vom 8. — 17. fand in Hermannstadt die evangelische Landeskirchenversammlung Statt, welche über eine Pensionsanstalt, die Ergänzung des Landesconsistoriums und des Oberehegerichts und über die Concentrirung der theologisch-pädagogischen Seminarien zu berathen hatte. Ein wichtiger Gegenstand der Sorge bei den Sachsen ist der durch das Mittelschulgesetz bedrohte Fortbestand der Gymnasien und Realschulen. Da hier nicht blos das wissenschaftliche, sondern auch das nationale Interesse bedroht ist, so hatte bereits das evangelische Landesconsistorium an den Minister die Bitte gerichtet, nicht weiter ohne Vereinbarung mit den Organen der Kirche vorzugehen, wie es das Gesetz von 1868 und die alten Verträge gewährleisten. Die Repräsentation schloß sich diesem Vorgehn vollständig an, um die Magyarisirung der Schulen, die drohend heranzieht, zu verhindern. — Trotz der in Oestreich proclamierten confessionellen Parität vermochte der Oberkirchenrath von der Regierung nicht zu erlangen, daß sich in Meran und Innsbruck eine evangelische Gemeinde bilde und wurde dieserhalb an den Tyroler Landtag verwiesen, dem die Entscheidung zustehn soll, ob es für die Evangelischen gestattet ist, in jener schönen Provinz ihrem Bedürfniß nach Gemeindebildung zu genügen.

Am 5. September ist der Pfarrer Koschut in Prag, helvet. Confession, vom OKRath in Wien vom Amte suspendirt und in Disciplinaruntersuchung genommen worden. Die Ursache war folgende: Koschut war wegen der „bedenklichen", dem kirchlichen Bekenntniß widerstreitenden Haltung eines von ihm herausgegebenen Blattes in Bezug auf die Reinheit der Lehre aufgefordert worden, sich durch Beantwortung einer Anzahl von dogmatischen Fragen auszuweisen. Er hatte sich mit vergeblichen Recursen an das Cultusministerium gewendet und die oberkirchenräthlichen Erlasse beharrlich bei Seite gesetzt, auch bei seiner Gemeinde Unterstützung gefunden und so sich strafwürdigen Ungehorsams in Nichtbeantwortung der Glaubensfragen schuldig gemacht.

Die drei theologischen Lehranstalten der evangelischen Kirche

Augsb. Conf. in Ungarn — Eperies, Preßburg und Oedenburg — wurden im vorigen Jahre von nur 51 Theologen besucht. — Dem Protestantenverein verweigert der Bischof von Siebenbürgen die Kirchen; die kleine Schaar orthodoxer Eiferer rührt sich wacker. Doch herrscht im Allgemeinen, abgesehn von der Einmischung nationaler Gegensätze, ein milder toleranter Sinn unter den Evangelischen, was die Luthardt'sche Kirchenzeitung*) „Kirchenfeindschaft, Abfall und Selbstüberhebung" nennt.

2. Schweiz.

Durch die Annahme der neuen Bundesverfassung vom 19. April 1874 hat die Schweiz auch in kirchenrechtlicher Hinsicht eine neue Bahn betreten. Die Klerikalen in beiden Lagern haben eine schwere Niederlage erlitten. Die Kirche ist auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt worden. Art. 49 lautet: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich." Niemand darf zur Theilnahme an einer religiösen Genossenschaft, Handlung u. s. w. gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte und Pflichten ist unabhängig von der religiösen Stellung. Art. 50 beschränkt die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen durch die Gesetze der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Bisthümer können nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden. Art. 51 schließt den Jesuitenorden aus und Art. 52 verbietet die Errichtung von Klöstern und Wiederherstellung religiöser Orden. Art. 53 und 54 stellen die Ehe und die Bekundung des Civilstandes unter die bürgerliche Behörde, wie Art. 27 die Schule. Die Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Auch wird die Todesstrafe abgeschafft. Mit diesen Grundsätzen tritt die Schweiz in voller Aufrichtigkeit in die Bahnen ein, welche der preußische Staat allen voran gewandelt ist. Damit ist zugleich einer neuen reformatorischen Aera für die evangelische Kirche Raum geschaffen.**)

Im Canton Bern wurde drei Monate zuvor das neue

---

*) 1874. Nr. 48.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 20.

Kirchengesetz, das beide Kirchen gleichmäßig berührt, mit erdrückender Majorität angenommen. In Stadt Bern, wo das Hauptquartier der evangelischen Orthodoxie, brachten es die Gegner des Gesetzes auf 544 Stimmen, indeß 4086 für dasselbe votierten. Die Hauptsache daran ist die Herstellung der Cantonssynode aus directen Wahlen, die Staatsaufsicht, Aufhebung der eidlichen Verpflichtung der Geistlichen auf ein Bekenntniß, dann periodische Neuwahl der Pfarrer und das Protestrecht der Gemeinde gegen die Synodalbeschlüsse; — also die Herstellung der Volkskirche auf breitester Grundlage. Auch in Basel ist ein neues Kirchengesetz, das conservativer gehalten ist als das vorhergenannte, eingeführt worden. Die Synode hat sechs ständige Mitglieder, vier geistliche und zwei weltliche; für die übrigen Synodalen ist directe Wahl eingeführt. Die Geistlichen haben ein Ordinationsgelübde zu leisten und können wegen Verletzung desselben zur Rechenschaft gezogen werden. Der Staat behält ein Vetorecht gegen die Synodalbeschlüsse; doch liegt der Schwerpunkt der kirchlichen Regierung in der ohngefähr aus 60 Mitgliedern bestehenden Synode. Das conservative Basel hat sich sogar entschlossen, den Bekenntnißzwang bei Taufe und Confirmation abzustellen, indem das Apostolicum zwar festgehalten, aber mit „Vernehmet" statt „Bekennet" eingeleitet wird. Ja, die Baseler Kirchen öffneten sich den Männern der Reformpartei und Einer derselben, der moderne Altherr aus Rorschach, ward als Prediger berufen und zwar an die Stelle des Diacon Riggenbach, eines ehrlichen Orhodoxen, der um der zweideutigen Verpflichtungsformel willen, mit welcher das Apostolicum angeführt wird, seine Entlassung genommen hat. —

Im Canton St. Gallen, wo die Reformer die unbestrittene Mehrheit haben, sind durchgreifende Reformen, besonders in der Agende vorgenommen worden; auch wurde ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel durch Geistliche eingeführt. —

Im Canton Thurgau kam es ebenfalls zur Herstellung einer neuen Agende, in welcher das Apostolicum durch ein neues Bekenntniß ersetzt wurde. Selbst „gläubige" Pfarrer erklärten, daß das Apostolicum ungeeignet und unzureichend sei, um den vollen Ausdruck des heutigen christlichen Bewußtseins zu bilden und stimmten für die Annahme einer in biblischer Weise die Heilswahrheiten darstellenden Formel. Nur fünf Gemeinden erhober

sich für das Apostolicum; selbst der facultative Gebrauch des letzteren wurde den orthodoxen Geistlichen versagt, weshalb zehn von ihnen gegen „die Vergewaltigung" einen Protest einlegten.*) — Auch der Canton Genf erließ ein Gesetz über die protestantische Nationalkirche, welches den Gemeinden die Selbständigkeit verleiht und den Geistlichen volle Lehrfreiheit gewährt. Leider enthielten sich die Hälfte der Wähler der Abstimmung bei der neuen Kirchenverfassung. Kein Geistlicher ist mehr an Dogma und Liturgie gebunden; an die Stelle der Ordination ist eine Candidatenprüfung vor den Professoren der Universität getreten. Trotzdem das Gesetz die Gleichberechtigung aller Protestanten und beider kirchlichen Richtungen anerkannt hat, haben es doch zwei junge orthodoxe Geistliche verweigert, mit ihren liberalen Collegen die Abendmahlsfeier zu begehn. Die Sache erregte in Genf das größte Aufsehn. —

Größere Bewegung brachte ein neues liberales Kirchengesetz in Neufchatel hervor. Eine große Zahl von eifrigen Kirchengliedern, Pfarrern und sämmtliche theologische Professoren der Akademie schritt zur Separation und es bildete sich der Nationalkirche gegenüber eine freie, vom Staate unabhängige Kirche, welche in Schottland Freunde und Beihülfe sucht. Die Nationalkirche sah sich genöthigt, eine vollständige Neubildung der Facultät vornehmen zu lassen, da die Professoren sämmtlich in die Freikirche übergetreten waren. In Chaux de Fonds allein schlossen sich 500 selbständige Gemeindeglieder an. In 21 Gemeinden unter 36, welche der Canton zählt, mit 30 angestellten Predigern fand die „evangelische" Bewegung festen Boden.**) — In Chaux de Fonds wurde der Pfarrer Ohnstein nach zwölfjähriger Dienstzeit auf Grund des neuen Pfarrwahlgesetzes von seiner Gemeinde entlassen, weil er ein Gegner des neuen Kirchengesetzes war und die Gemeinde das Vertrauen zu ihm verloren hatte. An seine Stelle wurde ein Liberaler gewählt.***)

Von dem Geiste der Mäßigung und Verständigung, welcher die Schweizer Theologen beseelt, gab Zeugniß die Züricher

---

*) Reform. Zeitstimmen aus der schweizer. Kirche. 1874. Nr. 5 u. 6.

**) Deutsche Blätter. 1874. Juni und Juli.

***) Prot. KZ. 1874. Nr. 21. 22. 31. Evang. Kirchenchronik. 1874. H. 1—3.

Predigerversammlung, welche unter Vorsitz des Antistes Finsler am ersten Tage ein Referat von Biedermann über die Hauptaufgaben der christlichen Apologetik in der Gegenwart empfing. Der Referent nannte zwei Gegner, den Materialismus und den Positivismus oder Mythologismus und bezeichnete als Aufgabe: Concentration auf den Kern des Christenthums von der Linie aus, auf der eine jede Richtung steht, Treue und Glauben gegen die Bundesgenossen auf der andern Linie ohne subjective Consequenzmacherei und Gerechtigkeit gegen die Wahrheitsmomente in den widerchristlichen Theorien. Am zweiten Tage referirte Pfr. Zündel aus Bischofszell über die sociale Stellung des Pfarrers in der Gegenwart. In vollster Eintracht, unter erfreulicher Betheiligung der Bevölkerung verlief das Fest, ein Beweis, wie weit es die Schweiz in der Gemeinschaft der kirchlichen Gegner gebracht hat.*)

Das in der Verfassung vorgesehene Civilstandsgesetz kam zu Stande. Trotz massenhafter Gegenpetitionen werden die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister ausgeschlossen. Erfreulich ist, daß das Gesetz als Ehehindernisse nicht mehr Priesterweihe und religiöse Gelübde gelten läßt. Der kirchliche Trauungsact kann natürlich nur dann erst stattfinden, wenn die civile Eheschließung vorausgegangen ist. Am 7. Juni starb in Basel Prof. Dr. Hagenbach im Alter von 73 Jahren. Er ist 1801 in Basel geboren, hat in Berlin und Bonn studirt, seit 1823 in seiner Vaterstadt eine Wirksamkeit gefunden, welche nach weithinaus seinen Ruhm als eines Lehrers der theologischen Jugend getragen hat. — Am 14. Juni starb in Genf Felix Bungener, 1814 in Marseille geboren, der geistvolle theologische Literat und ein hochverdienter Lehrer.

3. Holland.

In Holland reifen die Dinge in der reformirten Kirche einer kirchlichen Krisis entgegen. Eine von der vorjährigen Synode aus Männern der verschiedenen Richtungen bestellte Commission hatte die Aufgabe, die Reorganisation der Kirche in Vorberathung zu nehmen und zwar mit Rücksicht auf das Zusammen-

*) D. Protestantenblatt 1874. Nr. 37.

bleiben der verschiedenen Richtungen. Indeß die Orthodoxen auf eine bessere Synodalvertretung hindrängen und auch die Mittelpartei die Modernen nicht anerkennen will, schlugen diese vor, die Gemeinden in Lehre und Gottesdienst selbständig zu machen und nur das administrative Band festzuhalten, so daß also jede Gemeinde ihres Glaubens leben und danach ihren Pfarrer wählen kann. Der holländische Protestantenbund sucht für dieses Programm die öffentliche Meinung zu gewinnen. Auch Orthodoxe nehmen jetzt diesen Plan auf, wie Dr. Kuyper, der Führer der Confessionellen. Eine große Protestantenversammlung fand am 23. Januar in Amsterdam statt und beschloß eine Adresse an die Synode, in welcher sie neben voller Freiheit die Einheit der Kirche betonte. Man blickte auf die Schweiz, die es in ihren Nationalkirchen versteht, den Zwang aufzuheben und doch die Kirche zusammenzuhalten.*)

Nach dem „Standard", dem Organe der orthodoxen Partei, sollen am 1. Januar 1874 180 Kirchen unbesetzt und nur 30 Candidaten vorhanden gewesen sein. Zwei Drittheile der Gemeinden, heißt es, verlangen orthodoxe Geistliche.

Im Februar tagte die allgemeine Synode in 23 Sitzungen und beschäftigte sich mit den Fragen der Reorganisation, der Lehrfreiheit und dem Rechte der Minoritäten. Die nichtliberalen bezeichneten ihre Versuche und Vorschläge als gänzlich mißlungen und ihre Organe sprechen die Ueberzeugung aus, daß es früher oder später zu einer Scheidung in der reformirten Landeskirche kommen müsse.**)

Während in der reformirten Kirche Hollands heftige Kämpfe um die Freiheit geführt werden und die liberale Minorität besorgen muß, durch den Mißbrauch des allgemeinen Stimmrechts, wie dies in Frankreich der Fall ist, erdrückt zu werden, weht in der holländ. lutherischen Kirche ein anderer Geist. Die Synode dieser Kirche veröffentlichte im September d. J. einen Erlaß, der höchst bemerkenswerth ist. Veranlaßt durch Klagen aus der Gemeinde über liberale Predigten und durch das Verlangen, das Reglement über kirchliche Zucht auf liberale Prediger anzuwenden,

*) D. Protestantenblatt. 1874. Nr. 5.
**) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 33 u. f.

erklärt sich die Synode über die Grundsätze ihrer Kirchenleitung. Ein Disciplinarverfahren könne nur dann angewendet werden, wenn Prediger durch üble Aufführung oder Aergerniß erregende Handlungen die Ordnung und Eintracht in der Gemeinde gestört hätten; die Verschiedenheit der Meinungen aber liege in der Natur der religiösen und kirchlichen Entwickelung, sei ein gemeinsamer Vorgang in allen Kirchen der Gegenwart und störe die Kirchengemeinschaft durchaus nicht, sobald nur gewissenhafte Glaubensüberzeugungen einander gegenüberständen. Anwendung von Zwang sei unstatthaft, weil er zur Spaltung führe; Ausschließung Andersdenkender zerstöre nur die Zukunft der Kirchengemeinschaft. „Wie groß die Verschiedenheit der Ueberzeugung auch sein mag, so freuen wir uns darüber, daß wir einstimmig sind in dem Glauben, daß durch die heilige Kraft Gottes der vorhandene religiöse Gegensatz sich lösen werde, einstimmig in der Ansicht von den Bedingungen, die wir erfüllen müssen, um Mitarbeiter Gottes in der Bewahrung und Förderung seines Reiches zu sein." „Unter Gottes allmächtiger Hand wirkt auch diese religiöse Verschiedenheit zur Stärkung des Glaubens, zu ernsthafterer Untersuchung und über Alles zur demüthigen Selbstprüfung. — — Heiligung des Gemüthes, nicht äußerlicher Schutz der Kirchenlehre, ist die Hauptsache, Reinheit des Herzens, aufrichtige Wahrheitsliebe, heilige Friedfertigkeit sind die einzigen von Gott geordneten Mittel, um zur Einheit des Geistes und dadurch zur Einheit der Lehre zu kommen." —

Am 28. und 29. October tagte in Leeuwarden der niederländische Protestantenverein. Prof. Rauwenhoff von Leyden leitete die Verhandlungen über die kirchliche Frage, wobei Prof. Opzoomer aus Utrecht die deutsche Kirchenpolitik vertheidigte. Als Vertreter des deutschen Protestantenvereins waren Pastor Spiegel aus Osnabrück und Senator Schläger aus Hannover gegenwärtig.*)

4. Großbritannien.

In England gehen die Wogen der kirchlichen Bewegung hoch und Alles, was dahin einschlägt, nimmt das größte Interesse der Bevölkerung in Anspruch. — In erster Linie verdient die Bill

*) D. Protestantenblatt. 1874. Nr. 45.

Erwähnung, welche der Erzbischof von Canterbury zur Regelung des öffentlichen Gottesdienstes im Oberhause in Vorschlag gebracht hat.*)

Der Primas befürchtet, daß die ritualistischen Bestrebungen im Busen der anglikanischen Kirche, welche in letzter Zeit zu so vielen und kostspieligen Prozessen geführt haben und übel besprochen werden, nicht zwar England in den Schoß der Kirche Roms zurückführen, wohl aber die große Masse der Bevölkerung in dem Glauben an ihre Kirche wankend machen könnte. Die Controle über die Formen und Ceremonien der Andacht in den anglikanischen Kirchen soll zu diesem Zwecke nach dem Gesetzesvorschlage des Erzbischofs den einzelnen Priestern, die bisher nur unter der Gerichtsbarkeit der Kirchengerichtshöfe standen, genommen und den Händen des Bischofs der Diöcese anvertraut werden, von dem unter Umständen an den Erzbischof soll appellirt werden können. Die Gemeindemitglieder, Dechanten u. s. w. werden, wenn die Bill durchgeht, im Stande sein, gegen ihren Geistlichen sich bei dem Bischofe zu beschweren; dieser kann entweder endgiltig die Klage als frivol zurückweisen, oder mit Hülfe dreier vom Gesetze bestimmter Assessoren über die Sache entscheiden. Von diesem Entscheide soll dann nach Wunsch an den Erzbischof appellirt werden können. Der Antrag des Erzbischofs wurde von den Lords Shaftesbury und Selborne (Ex-Lordkanzler) warm befürwortet, und nur der Bischof von Lincoln warnte vor unschicklicher Uebereilung. Nachdem noch der Herzog von Richmond als Präsident des Geheimen Staatsrathes im Namen der Regierung die Nothwendigkeit betont hatte, den unglücklichen, durch Zeloten herbeigeführten Differenzen ein Ende zu machen, wurde die Bill zum zweiten Male verlesen.

Dieses in seiner Absicht ausgezeichnet wohlgemeinte und höchst nothwendige, in seinen Wirkungen sehr weitgehende Gesetz wurde, Dank dem Ministerium Disraeli, in beiden Häusern angenommen und so den ritualistischen Willkürlichkeiten ein fester Riegel vorgeschoben. Da die Independenten und Dissidenten Bedenken trugen, die Geldmittel für einen Oberrichter zu verwilligen, während die Processe doch lediglich anglikanische Kirchenangelegenheiten beträfen, so hat der Erzbischof angeordnet, daß die Unkosten aus Kirchen-

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 232.

mitteln bestritten werden sollen. Nach dieser Kirchendisciplinbill wird ein geistlicher Gerichtshof und ein oberster geistlicher Richter eingesetzt werden und den Gemeinden Gelegenheit geboten, gegen das Ueberhandnehmen katholisirender Tendenzen klagbar zu werden.

Die Nothwendigkeit dieses Gesetzes erhellt aus folgender Thatsache, welche die Fortschritte und Kühnheit des Ritualismus bezeugt.*) Dr. Pusey, der energische Führer der Partei mit einigen dreißig anglikanischen Pfarrern, die sich aber schon „Priester" nennen, ist mit einer Erklärung zu Gunsten der Ohrenbeichte, des „infallibeln Sacramentes", hervorgetreten. „Der Priester, heißt es hier, ist buchstäblich Stellvertreter Christi und hat die Macht, Sünden zu vergeben, er darf die tiefsten Geheimnisse wissen, ohne sie zu offenbaren, es sei denn, daß durch das Verschweigen sein eigenes Leben in Gefahr käme." Zum Glück treten die Bischöfe diesem Unwesen rüstig entgegen. Der Bischof von Exeter predigte dagegen, der Bischof von Chester sprach seine ernste Mißbilligung aus, unbekümmert um die gehässigen Schmähungen, welche die katholisirende Partei gegen sie schleudert. — Charakteristisch ist ferner die Nachahmung der jesuitischen Exercitien unter den Geistlichen der hochkirchlichen Partei. Unter der Leitung eines „Vaters", der zu einer der neuen Bruderschaften gehört, werden alljährlich derartige geistliche Uebungen ausgeschrieben und abgehalten. — Ein Vicar versuchte, über dem Communiontische einen Baldachin zu errichten, und nur durch den Protest von Gemeindegliedern konnte er daran verhindert werden.

Eine kräftige evangelische und breitkirchliche Richtung hält indeß die anglikanische Kirche beim Protestantismus zurück und tritt rüstig in den Kampf gegen die Ritualisten ein. So wurden in Durham und Northumberland an 7500 Pfund gesammelt und dem Bischofe überreicht, um damit die gesetzliche Verfolgung jenes Unfugs zu betreiben. Einer der tüchtigsten Vertreter derselben ist Dean Stanley am Westminster. Dieser freidenkende Geistliche veranlaßte unsern Landsmann Max Müller von Oxford, den berühmten Sprachforscher, in der Kathedrale einen Vortrag über Missionen zu halten; derselbe ist mit einer Predigt des Dean Stanley im Druck erschienen.

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 4.

Von der echtprotestantischen Gesinnung, welche in England noch lebt, zeugt auch das große Londoner Protestantenmeeting, das am 27. Januar auf Anregung des Lord Russel abgehalten wurde und seiner Zustimmung zur deutschen Kirchenpolitik, seiner Verehrung für unsern Kaiser und den Reichskanzler und seinem Verständniß für die Kirchenfreiheit und für die Freiheit von Rom Ausdruck gab. Diese Resolutionen wurden dem Kaiser übergeben und riefen nicht blos dessen Dank, sondern auch einen Strom von Adressen aus Deutschland hervor, durch welche die Uebereinstimmung der englischen und der deutschen Protestanten bekundet und befestigt wurde. So lernt sich der Protestantismus wieder als eine Weltmacht fühlen. Der gemeinsame Feind nöthigt eben zur Sammlung und Union der protestantischen Kräfte.

So hat auch die freie Kirche in Schottland auf eine Anregung durch die Presbyterianer in Nordamerika den Gedanken eines Pan-Presbyterian-Council aufgenommen. Ein Comité hat sich gebildet, welches mit jenem und den Presbyterianern Irlands eine Generalconferenz in das Leben zu rufen sich zum Ziel gesetzt hat.*)

Ein weiteres Beispiel von dem Erwachen der altenglischen Hartnäckigkeit gegenüber dem katholischen Wesen liefert folgender Vorgang.**) Bei der Restauration der uralten Kathedrale von Exeter haben einige reiche Gemeindeglieder ein geschnitztes Altarbild geschenkt. Die Aufstellung desselben erregte aber Anstoß und veranlaßte eine Beschwerde bei dem Bischof. Letzterer ordnete, gestützt auf das Verbot gegen geschnitzte Bilder, die Entfernung desselben an. Das Domkapitel jedoch verweigerte den Gehorsam. Die hierauf berufene Untersuchungscommission bestätigte das bischöfliche Urtheil, daß zur Ausschmückung der Kirche Bilder unstatthaft seien und verordnete, daß anstatt derselben eine einfache Tafel mit den 10 Geboten anzubringen sei. —

Dagegen wurde ein wider die Katholiken gerichteter Gesetzesvorschlag, welcher verlangte, daß eine Untersuchung der gesetzlich bestehenden Klöster und eine Aufnahme ihres Vermögens stattfinde,

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 23.
**) Evang. Kirchenchronik 1874. I. Leipzig, bei J. Naumann.

mit großer Majorität abgelehnt. Ebenso erging es einem wiederholt eingebrachten Gesetzentwurfe Taylors, der auf Oeffnung der Museen und öffentlichen Sammlungen an den Sonntagen gerichtet war. Der Gedanke, daß auf diese Weise die englische Sabbatfeier gefährdet werden könne, rief eine Agitation hervor, welche es zu mehreren großen Meetings brachte und sogar von 28 Gewerkvereinen die Erklärung erlangte, es dürfe an der alten Ordnung nicht gerüttelt werden.

Das Patronatsrecht, das jenseits des Canals eine große Rolle spielt, hat in England durch die Bill des Bischofs von Peterborough „gegen die Simonie" insofern eine bedeutende Einschränkung erlitten, als dem Bischofe ein größerer Einfluß auf die Abweisung unwürdiger Candidaten eingeräumt worden ist; für Schottland scheint sogar die volle Aufhebung des Patronates erreicht zu werden, so daß das Besetzungsrecht an die Gemeinden gelangt. Die Entstaatlichung der Kirche ist ein Ziel, dem in Schottland und England vor Allem die Presbyterianer zusteuern. Die vereinigte Synode derselben hat ein dahin zielendes Memorandum abgefaßt.*)

In Schottland begann mit Anfang des Jahres durch die Thätigkeit zweier Amerikaner, Sankey und Moody aus Chicago, eine Revivalbewegung mächtig um sich zu greifen. Selbst schottische Prediger nahmen daran Theil. Man rühmt den Ernst und stillen Frieden, der in den Betstunden und Andachten vorherrscht. Es sind besonders die mittleren und vornehmeren Stände, welche in großer Zahl von dem schönen Gesang und der kräftigen Predigt der amerikanischen Laienevangelisten herangezogen werden. — Ein protestantisches Meeting unter Vorsitz des Oberst Macdonald am 7. October sprach seine Sympathien mit der deutschen Kirchenpolitik aus und forderte die englische Regierung auf, die Ansprüche des Romanismus auf England mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.**)

Mit großer Erregung wurde eine Abhandlung des früheren liberalen Ministers Gladstone über den Ritualismus in England aufgenommen. Wie ein geschickter Advocat rechtfertigt Gladstone gewissermaßen die hochkirchliche Partei, indem er vom

---

*) Evang. Kirchenchronik. 1874. H. 3.
**) Neue Evang. KZ. 1874. Nr. 7.

ästhetischen Standpunkt aus die künstlerische Ausschmückung des Cultus gutheißt und als eine Reaction gegen die in dem anglikanischen Gottesdienst vorwaltende Nüchternheit und Nacktheit bewillkommnet. Er fordert in dieser Hinsicht volle Freiheit für den Geschmack der ritualistischen Geistlichen. Im Uebrigen, meint er, sei keine Gefahr vorhanden, daß die englische Kirche sich romanisiren lasse. Er fand übrigens wenig Anklang in dem Lager seiner eigenen Freunde, welche wohl wissen, wie groß gerade für England die Gefahr der Katholisirung ist.*)

Von diesem protestantischen Bewußtsein erfüllt zeigten sich die Redner in den Londoner Maimeetings, über welche die Neue Ev. Kirchenzeitung ausführlich berichtet hat,**) und auch eine Reihe kirchlicher Herbstversammlungen waren bestrebt, die Gemüther zur Wachsamkeit gegen Rom aufzurufen.

An der Gladstone'schen Abhandlung entwickelte sich ein großartiger Federkrieg gegen das Papstthum. Es war dort gesagt worden, daß das veraltete rostige Rüstzeug desselben heute nicht zu fürchten sei und daß Niemand zur römischen Kirche übergehen könne, der nicht seine Unterthanentreue und seinen Patriotismus der Gnade eines Fremden überliefern wolle. Diese Worte hatten ihm einen Sturm von mißbilligenden Briefen Seitens englischer Katholiken eingetragen. Um auf sie eine Antwort zu geben und seine eigenen Ansichten, welche Vielen bedenklich erscheinen wollten, zu rechtfertigen, schrieb er eine Broschüre unter dem Titel: The Vatican Decrees in their Bearing on Civil Allegiance, welche das letzte Band zwischen dem Exminister und den Katholiken zerriß und ihn in den Augen der strengern Protestanten vollständig wiederherstellte. Dr. Manning, der allzeit kampflustige Erzbischof von Westminster, antwortete in der Times, daß die Unterthanentreue der Katholiken durch die vaticanischen Decrete ungeändert feststehe und daß die ultramontanen Lehren aus Niemand einen schlechten Staatsbürger machen würden. Lord Acton und andere freisinnige Katholiken dagegen unterließen ebenfalls nicht, sich gegen die Schuld Roms zu verwahren, indem sie doch theilweise die Wahrheit der Gladstone'schen Aussprüche anerkannten, und eine

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 274.
**) Ebendas. Nr. 25.

Menge hochachtbarer Stimmen gaben laut ihre Zustimmung zu erkennen.*) Der Papst selbst soll in einer Audienz an englische Katholiken über Gladstone sehr bittere Worte gerichtet haben, und obwohl er das Buch nicht gelesen hat, verurtheilte er dasselbe. „Schlangengleich wolle dasselbe das Schifflein Petri gefährden und den lichtvollen Triumph der Kirche aufhalten.“ Diese liberale Kundgebung, welche die Anhänger Roms in so großen Unwillen versetzt hat, ist ein wesentlicher Beitrag zur Klärung der öffentlichen Meinung geworden. Selbst die Nonconformisten erklären sich gegen die unbedingte Kirchenfreiheit, wie sie Rom fordert. Es liegt eine Adresse der Geistlichen von 48 Gemeinden in Cornwall und Devonshire vor, in welcher die unbedingteste Beistimmung zu den Ansichten des Führers der Liberalen und die Ueberzeugung ausgesprochen wird: daß die Zeit gekommen sei, von den Thatsachen insofern praktisch Notiz zu nehmen, daß man keine ferneren Schritte auf dem Boden der Gesetzgebung thue, um die Anmaßungen der vaticanischen Decrete zu fördern, sondern daß man im Gegentheil allen Forderungen von dieser Seite her den ernstesten Widerstand entgegensetze. Im Weiteren nennen die Unterzeichner der Adresse Gladstone den furchtlosen Vorkämpfer des Protestantismus und flehen den Segen des Himmels auf sein Haupt herab. In seiner Entgegnung dankt Hr. Gladstone für das von den Absendern der Adresse ausgedrückte Vertrauen in die Aufrichtigkeit seiner Absichten und erklärt: er werde innerhalb der in seiner Broschüre von ihm selbst gesteckten Grenzen fest bei den aufgestellten Sätzen beharren.

Anfang November fand die Conferenz der „Liberation Society“, deren Ziel bekanntlich die Trennung der Kirche vom Staate ist, in Manchester statt. „Das Ergebniß derselben“, bemerkt die „Engl. Corr.“, „war zwar nicht mit den etwas lauten Einleitungsfanfaren, desto mehr jedoch mit den Erwartungen derjenigen im Einklang, welche aufmerksam die Strömung der öffentlichen Meinung verfolgen. Daß die Sache der Trennung der Kirche vom Staat keine Fortschritte macht, ist freilich damit keineswegs gesagt. Die Dissidenten gewinnen langsam, aber stetig durch ihren Eifer und ihren Fanatismus unter der indifferenten inneren

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 315 ff.

Mittelschicht mehr Boden, und die Zerwürfnisse im Innern der Staatskirche thun das ihrige, den großen und selbst im Zerfall noch mächtigen Bau der Kirche zu unterminiren und den Tag des Sturzes zu beschleunigen. So viel sich heute feststellen läßt, gehört noch mindestens die Hälfte des Volkes in England zur Staatskirche, und wenn ein solcher Bruchtheil auch keineswegs den Bestand eines Institutes rechtfertigt, so ist er doch noch zu groß, um den nun zum Theil verbündeten Andersgläubigen vor der Hand besondere Aussicht auf den Sieg gegen die im Besitze befindlichen Anglikaner zu gestatten. Die irische Kirche befand sich der irischen Bevölkerung gegenüber in einer hoffnungslosen Minderheit. Sie zählte nur etwa ein Zehntel der Bewohner der Insel zu ihren Anhängern, sie war schon von den einsichtigeren Staatsmännern beider großen Parteien vor fünfzig Jahren als eine Anomalie erkannt und im Stillen aufgegeben worden, und viele strenge Anhänger des englischen Kirchenthums verwarfen sie auf's entschiedenste. Trotz alledem war der Kampf um das Dasein des Instituts ein äußerst heftiger und erbitterter, und wer damals den Ereignissen gefolgt, wird sich wenigstens annähernd einen Begriff von den Erschütterungen machen können, welche entstehen müssen, wenn das große Heer der anglikanischen Klerisei für ihre Stellung im Staat und in der Gesellschaft, für ihren Einfluß, ihren Besitz und ihre Aussichten den Kampf der Nothwehr im Ernst beginnt. Die Abschaffung der irischen Kirche fällt als Präcedenzfall insofern ins Gewicht, als die Masse sich mit dem Proceß einer Trennung der Kirche vom Staat vertraut machen konnte, allein eingestandenermaßen ist den Männern der Liberation Society nicht mit einer zarten Behandlung der Anglikaner gedient, welche denselben, wie in Irland, einen mächtigen Besitz sozusagen als Schmerzensgeld für die Operation zu ziemlich freier Benutzung überlassen würde. Gerade die großen Güter sollen als Köder für die Masse dienen. Wie jedoch heute die Dinge stehen, sind die Verhältnisse noch nicht für den Plan reif, und der Gedanke, den ganzen Gegenstand in weiterer Ausführung dem Publikum zur Kenntniß zu bringen, ist ein offenes Geständniß, daß der abstracte Gedanke augenblicklich wenig Anklang findet. Die Conferenz in Manchester unterschied sich wenig von den ähnlichen Versammlungen, welche im Laufe der letzten 30 Jahre in regelmäßigen Zwischenräumen

abgehalten worden sind. Eine hinreichend zahlreiche Menge von Gegnern der Staatskirche hatten sich unter den bekannteren Führern, von denen übrigens nur ein Parlamentsmitglied, Hr. Richard, und Hr. Miall sowie Hr. John Morley im Auslande bekannt und erwähnenswerth sind, eingefunden. Die beiden letzteren Herren waren auch die Hauptredner und ließen sich gegen das Staatskirchenthum im Allgemeinen und gegen die anglikanische Kirche insbesondere mit den hinlänglich bekannten Argumenten vernehmen. Was den Ton der Reden anbelangt, so ließ derselbe in mehreren Fällen zu wünschen übrig, und wenn man auf der einen Seite auch mit der Liberation Society in dem Punkt übereinstimmen muß, daß Staatskirchen sich überlebt haben, so waren doch manche Einwendungen gegen die englische Staatskirche ebenso tactlos als ungerecht. Ueberhaupt schmeckte die Beschränktheit und Unduldsamkeit der Dissidenten hier und da so stark durch, daß die mehrfach gemachte Bemerkung verständlich wurde, die Trennung von Kirche und Staat finde Anhänger nicht wegen der Bemühungen der „Liberation Society", sondern ungeachtet derselben." Die „Times" fertigt am Schluß ihres Leitartikels Hrn. Miall, den Stimmführer der „Liberation Society", vom praktischen Gesichtspunkt aus ab.

„Wenn," sagt sie, „diese Frage jemals praktisch zur Erledigung kommen soll, so müssen ganz andere Beweggründe bestimmend sein und andere Personen die Führung übernehmen. Es muß alsdann ein wirklicher und greifbarer Beschwerdepunkt in dem Bestande der Staatskirche vorliegen, ehe englische Wähler sich bemühen werden, die Kraft zu liefern, welche nothwendig ist sie zu stürzen. Hr. Miall scheint trotz unaufhörlicher Wiederholung außer Stand zu begreifen, daß es ein Beweggrund solcher Art war, welcher den Sturz der Kirche in Irland entschied. Das englische Volk kümmerte sich keinen Deut um die abstracte Frage, in wie fern es statthaft sei in das religiöse Gebiet einzugreifen oder nicht. Es war einfach überzeugt, daß die irische Kirche eine schreiende Ungerechtigkeit und ein Scandal sei, und daß eine Radicalcur das einzige Mittel sei. In England ist die Staatskirche, wenn sie überhaupt etwas Anomales hat, eine Anomalie, an welche wir uns gewöhnt haben und für welche unsere Constitution selbst geeignet ist. Es drohen Schwierigkeiten allerdings in der Ferne, Schwie-

rigkeiten, welche wir vielleicht auf dem heutigen Fuße nicht im Stande sein werden zu überwinden, und eine neue Einrichtung der Beziehungen mag sich als nothwendig erweisen. Parteien innerhalb der Kirche selbst können mehr dazu beitragen, solche Schwierigkeiten zu erzeugen, als alle Beiträge, welche in Yorkshire und Lancashire für den Fonds der Liberation Society zusammengebracht werden können. Wenn jedoch die wirkliche Gelegenheit kommt, so wird sie in Gestalt einer Klemme oder Beschwerde sich geltend machen, und wir werden die Sache erledigen, nicht um eine von der Herrschaft des Staates freie Kirche hinzustellen, sondern um unser Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten so nutzbringend als möglich zu machen."*)

So stellen sich die practischen Engländer zu der heiklen Frage, welche eine Lebensfrage zugleich für Staat und Kirche ist und die man, wie wir in den letzten Jahren gelernt haben, nicht blos mit abstracten Kategorien lösen kann.

Wichtiger und anziehender sind die Verhandlungen des 14. anglikanischen Kirchencongresses zu Brighton, unter Vorsitz des Bischofs von Chichester. Ueber 6000 Einlaßkarten wurden abgegeben; die Gottesdienste wurden gleichzeitig in 2 Kirchen gehalten; der Erfolg war ein glänzender. Als erster Gegenstand wurde der Altkatholicismus behandelt und zwar in durchaus freundlichem Sinne. Daran schlossen sich Verhandlungen über die äußere Mission, das Kirchenpatronat und seine Reform, das Laienelement im bischöflichen Consistorium (Convocation) u. m. A. Die Ritualisten und die Evangelischen stießen wiederholt ernstlich aufeinander, besonders bei der Frage über kirchliche Gebäude und Gottesdienste. An den Congreß schloß sich unter Vorsitz des Bischof-Präsidenten eine große Arbeiterversammlung, welche einen sehr wohlthuenden Eindruck machte.**)

Der berühmte freisinnige Bischof Colenso von Natal, dessen Werke über den Pentateuch auch in Deutschland verdiente Anerkennung gefunden haben, der aber in England wegen dieser Werke schlimm verketzert worden ist, kam zum Besuch nach Oxford, wo er bei Professor Max Müller wohnte. Er hatte die weite

---

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 310.
**) Prot. KZ. 1874. Nr. 45.

Reise von Natal nach England auf eigene Kosten gemacht, bloß um eine Ungerechtigkeit, welche der Gouverneur der Capcolonie gegen die Eingebornen begangen hatte, vor das Ministerium der Colonien und die öffentliche Meinung zu bringen. Trotz aller Vorurtheile, die er zu bekämpfen hatte, ist die Gerechtigkeit seiner Beschwerden von dem Minister Lord Carnarvon anerkannt worden, und der Bischof wird in Kurzem nach Natal zurückkehren, um den ohne Recht, ja ohne Verhör ins Gefängniß geworfenen Kaffern ihre Freiheit zurückzugeben. Sogar seine Reisekosten, die der Bischof aus eigenen Mitteln bestreiten wollte — und die Besoldung des Bischofs ist sehr gering — hat ihm die englische Regierung zurückerstattet, und mit frohem Bewußtsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, konnte der Bischof nach Afrika zurückkehren. Ehe er abreiste, hatten ihn seine Freunde aufgefordert in Oxford zu predigen. Da früher noch die Absicht vorlag, den Bischof gerichtlich als Häretiker zu verklagen, so war die Verweigerung der Kanzel zu entschuldigen. Seitdem hat nun aber Colenso vergebens darauf gedrungen, daß man ihn seiner Bücher wegen vor Gericht bringe, und dennoch hat der jetzige Bischof von Oxford ihn inhibirt und die bereits angekündigte Predigt des Bischofs mußte unterbleiben. Wenn man bedenkt, daß alle Werke des Bischofs von Natal von einem tief religiösen Geist durchdrungen sind, daß er in denselben nichts gesagt hat, als was jeder englische Bischof weiß oder wissen sollte, so sieht man wieder recht, was für ein Land der Widersprüche England ist. Man fürchtet sich vor dem Ultramontanismus, aber noch mehr vor dem frischen Geiste des wahren Christenthums; man sträubt sich gegen die Infallibilität des Papstes, aber noch mehr gegen die Stimme des Gewissens; man möchte nicht gern nach Rom, aber noch viel weniger nach Wittenberg. Der Geistliche, welcher den Bischof eingeladen hatte, in seiner Kirche zu predigen, mußte sich allerdings der bischöflichen Gewalt fügen, las aber ganz einfach die Predigt, welche der Bischof gestrichen hatte, von seiner Kanzel ab. Außerdem hat Hr. Jowett, der Vorsteher des Collegium Balliolense, den Bischof eingeladen, in der Capelle seines Collegs zu predigen. Auch hier konnte die bischöfliche Gewalt nichts ausrichten. Piquant ist übrigens die Motivirung der Inhibitivmaßregel von Oxford. Eine Versammlung von Kirchengliedern hatte die Resolution gefaßt, daß „der

Mensch, der den größeren Theil des Alten Testamentes läugne und in einem von ihm herausgegebenen Gebetbuche jede Erwähnung eines Gebetes an den gebenedeiten Heiland unterlassen habe."

Dagegen gestattete der Dean Stanley einem presbyterianischen Geistlichen, dem Dr. Caird von Glasgow, eine Predigt oder vielmehr Vorlesung in den heiligen Hallen der Westminster-Abtei zu halten. Das Schauspiel, einen Presbyterianer auf der Kanzel von Westminster zu sehen, flößte auch hier allen Hochkirchlichen Entsetzen ein.*)

Die Methodisten haben ihre 55. Jahresconferenz in Hull abgehalten, welche von etwa 120 Vertretern besucht war. Bei dem großen Campmeeting wurden von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr etwa 50 Predigten gehalten. Die Wesleyaner haben einen Zuwachs von 3065 Gemeindegliedern und 22,220 Schülern. Die Zahl ihrer Katechumenen beträgt 24,794.

5. Frankreich.

Während die ultramontane Richtung, welche in Frankreich die Vorhand hat, die Protestanten dermaßen in der Religionsfreiheit verkürzt, daß der französische Agent der britischen Bibelgesellschaft es für rathsam hält, von der Veröffentlichung der Thatsachen und Ziffern, welche die Ausdehnung und Bedeutung seiner Arbeiten darlegen, abzustehen, weil er besorgt, sie möchten den Gegnern als Handhaben dienen, ist unter den reformirten Protestanten selbst der confessionell-dogmatische Conflict in bedrohlicher Weise gewachsen.

Nachdem im vor. Jahre die reformirte Synode jene Wahlbedingungen decretirt hatte, welche die liberale Partei excommuniciren, hat die confessionelle Partei, unterstützt von der Regierung, einen traurigen Sieg gefeiert. Es wurde durch Circular des Cultusministers angeordnet, daß die Wahllisten im Sinne jener Beschlüsse revidirt und die Wahlen zu den Presbyterien und Consistorien erst in der Mitte des April vorgenommen würden. Die Orthodoxen glaubten auf diese Weise den Majoritätsbeschluß ihrer Generalsynode kurzer Hand zur Ausführung zu bringen. Wie aber schon vorher, als es sich um die Verpflichtung der Pfarrer

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 338 u. 339.

auf das neue confessionelle Glaubensbekenntniß handelte, die Linke und das linke Centrum ihre Unterwerfung versagen mußten, so erhob alsbald das Consistorium von Nîmes Protest und eine großartige Agitation trat ins Leben. Sowohl die Synodalcommission als eine Delegation von Liberalen wurden vom Herrn von Fourtou empfangen. Die letzteren repräsentirt annähernd 300,000 Protestanten, 40 Consistorien und 110 Presbyterien, die bedeutendere Hälfte des reformirten Frankreich, von der die neuen Wahlbedingungen verworfen worden waren. Die Wahlen fanden am 19. und 26. April statt. In Paris, wo der orthodoxe Guizot herrschte, waren mehrere Tausende von den Wahlen ausgeschlossen worden, weil sie sich den Bedingungen der Synode nicht fügten. Die Liberalen sahen sich hier genöthigt, sich mit einem Comité libérale de l'Eglise reformée de Paris zur Wahrung ihrer Rechte zu constituiren. Dagegen hatten in Nîmes die 2088 liberalen Wähler allein das Feld; auch in Havre und Montauban, Montpellier u. s. w. siegten sie.*)

Nachdem der Cultusminister lange genug eine zweideutige Haltung eingenommen hatte, gab er die Erlaubniß zur Promulgation der Déclaration de foi und damit die officielle Anerkennung der Synode; er erklärte damit, daß er nur diejenige reformirte Kirche anerkenne, welche sich ihrer Synode unterwerfe. Damit sind die Liberalen vor das Schisma gestellt, und es ist schon vorgeschlagen worden, die Kirchen und Kirchengüter nach der Zahl der Glieder zwischen den sich scheidenden Kirchen zu theilen und wo zwei an einem Orte sich befinden, ein Simultaneum eintreten zu lassen.

Guizot, der Minister Ludwig Philipps, durch seinen Einfluß auf das Ministerium und seinen starren Confessionseifer als Haupt der strengkirchlichen Partei der intellectuelle Urheber dieses beklagenswerthen Zwiespaltes, überlebte denselben nicht lange. Er starb in einem Alter von 86 Jahren.

Wie sehr sich die orthodoxe Partei der derzeitigen Regierung zu Danke verpflichtet fühlt, ohne die heillosen Folgen zu ahnen, erhellt aus der Rede, mit welcher der Präsident Mac Mahon auf seiner Rundreise in Amiens vom reformirten Consistorium begrüßt

*) Protest. KZ. 1874. Nr. 3. 16. 19.

wurde,*) dessen Redner die Erkenntlichkeit aussprach für den Schutz und die Vorsorge der Regierung um die altehrwürdige Synodalconstitution. Was diese Coalition der Regierung und der Orthodoxen zu bedeuten habe, zeigte sich alsbald in Bezug auf die Consistorialwahlen in Nîmes und an vielen anderen Orten. Der Cultusminister stieß dieselben einfach deshalb um, weil sie freisinnig ausgefallen waren. Dagegen bewiesen die Pastoren und Gemeinden, daß die alte Festigkeit der Hugenotten noch in ihnen wohne. Einmüthig beschlossen sie, der Synode die Stirn zu bieten und die Wahlen trotz des Einschreitens des Ministers aufrecht zu erhalten.**)

Unter dem 12. October 1874 richtete das Consistorium von Nîmes an den Minister Cumont's ein sehr entschiedenes Antwortschreiben, in welchem den Gefühlen des Schmerzes und der Entrüstung ein kräftiger Ausdruck gegeben und an die Gerechtigkeit und Einsicht des „getäuschten" Ministers appellirt wird. „Unsere Wahlen, heißt es da, sind in Gemäßheit der Vorschriften der Regierung auf dem Boden des Gesetzes von 1802—1852. Wir wollen keine Neuerung, wir wollen wie früher leben. Es handelt sich aber um mehr als eine Rechtsfrage, es handelt sich um eine Gewissensfrage. Es ist für uns ein Kummer, eine wahre Betrübniß, den Vorschriften der Regierung widerstehen zu müssen; aber gebieterisch redet das Gewissen." Es wird demnach zum Schlusse erklärt, daß man die Lehren und Befehle des Ministers nicht annehmen könne.***) — Am 28. und 29. October tagten in Montpellier 86 Pastoren und 33 Aelteste orthodoxer Richtung. In einer Adresse an die liberale Partei lehnten sie jede Verantwortung wegen des eintretenden Schisma von sich ab und wälzten sie Denen zu, welche sich den Beschlüssen der Nationalsynode nicht unterwerfen wollen. Die Ansprache schließt mit den Worten: „Wir werden auseinandergehen, aber die Trennung ist berechtigt und vom Gewissen geboten. Wir werden uns mit Schmerz, aber mit gegenseitiger Achtung trennen und wir werden uns nicht dagegen auflehnen, daß Ihnen ein billiger Theil der Güter dieses Hauses zufalle, das lange Zeit hindurch das Ihrige und das unserige war."

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 219.
**) Ebendas. Nr. 241.
***) Protest. KZ. 1874. Nr. 44.

Anfang Novembers begaben sich die Präsidenten und Delegirten der Consistorien, deren Wahl umgestoßen worden war, nach Paris, und nachdem sie sich über ihr gemeinsames Verhalten geeinigt, erbaten sie eine Audienz bei dem Herrn de Cumont. Am 9. Nov. wurde die Deputation der liberalen Protestanten von dem Hrn. Cultusminister empfangen. Wie das „J. des Déb." berichtet, hatte Hr. de Cumont, als die 32 Abgeordneten bei ihm eintraten, an seiner Seite Hrn. Guillaume Guizot, Unterdirector der Abtheilung für nichtkatholische Bekenntnisse. Hr. Buisson, Präsident des Consistoriums von Lyon, ergriff zuerst das Wort. Er ging auf den Ursprung und die Ursache des seit einigen Jahren zwischen den zwei großen Fractionen der reformirten Kirche herrschenden Zwistes zurück, erinnerte daran, daß die im Jahre 1802 zu Stande gekommene und im Jahre 1852 bestätigte Constitution der protestantischen Kirche Frankreichs den Angehörigen derselben kein Glaubensbekenntniß vorschreibt, von dem ihre Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde abhinge, und wies dann auf die Unruhe hin, welche das die letzten Consistorialwahlen umstoßende Decret des Cultusministers unter der Mehrheit der protestantischen Bevölkerungen hervorgerufen hatte. Er schilderte die Bangigkeit der Seelsorger und ihrer Pfarrkinder im Süden, wo sie zahlreiche Gemeinden bilden, die der ministerielle Erlaß auseinanderzusprengen droht, im Südwesten, in der Bretagne, in Poitou, in der Normandie, und beschwor den Minister, den Widerstand gegen seine Verordnung nicht durch scharfe Maßregeln zu ahnden, welche ein Mißbrauch der Gewalt wären, sondern die Rechte und Freiheiten zu schützen, auf die bis jetzt alle Protestanten ohne Ausnahme hätten Anspruch machen dürfen. Die HH. Jalabert, Decan der Rechtsfacultät von Nancy, und Larnac, Advocat des Staatsraths und des Cassationshofes, legten hierauf mit großer Wärme die Beschlüsse ihrer Glaubensgenossen dar. Die liberalen Protestanten, sagte Hr. Jalabert, unterwerfen sich um keinen Preis der Autorität der Synode, welche alle freie Entwicklung im Schoß unserer Kirche zu hemmen beabsichtigt, und werden sich gutwillig weder den Namen, noch die Rechte reformirter Protestanten entreißen lassen. Hr. de Cumont, auf den die Erklärungen der Redner einen lebhaften Eindruck gemacht zu haben scheinen, entschuldigte sich jetzt, nachdem er am Eingang der Audienz angedeutet hatte, daß er auf

seiner Verordnung, betreffend die Annullirung der Consistorialwahlen, bestehen werde, mit seiner Unkenntniß der näheren Verhältnisse, welche ihm nicht gestattet habe, alle Folgen vorauszusehen, und bat die Deputation, eine Denkschrift mit der Darlegung des Thatbestandes, der verschiedenen Lösungen, welche der Sache gegeben werden könnten, und der Wünsche der freisinnigen Protestanten aufzusetzen. Die Regierung, fuhr der Cultusminister fort, sei von den besten Gesinnungen gegen dieselben beseelt, und stellten die Orthodoxen unmäßige Ansprüche, so würde sie die Rolle eines Dämpfers zwischen den gegnerischen Parteien übernehmen. Er selbst sei der erklärte Feind jeder Verfolgung, und werde es sich zur Pflicht machen, dem Eindruck, den die Unterredung mit den liberalen Pastoren und den Aeltesten bei ihm zurückgelassen, Worte zu verleihen. Nach dieser tröstlichen Versicherung verabschiedete sich die Deputation von dem Minister, auf den nun die Augen aller französischen Protestanten gerichtet sind. Am Nachmittag desselben Tages bestellten die Vertreter der zweiundvierzig Consistorien eine Commission, der sie die Ausarbeitung der einzureichenden Denkschrift anvertrauten. Diese, welche baldmöglichst an ihre Bestimmung gelangen soll, wird die drei denkbaren Lösungen beleuchten: 1) Anwendung von Zwangsmaßregeln, wie Absetzung der Geistlichen, Entziehung der Besoldungen, Schließung der Kirchen u. s. w., um die Liberalen zu zwingen, sich der Synode zu unterwerfen; 2) Ausstoßung der Liberalen aus dem Schoße der Kirche mit oder ohne materielle Entschädigung, und Constituirung derselben als eine neue Secte, welche sich allerwärts erst von der Regierung müßte anerkennen lassen; 3) Trennung der beiden Fractionen im Schoße der Kirche mit zu bestimmenden, dem Zahlenverhältniß der Angehörigen entsprechenden Ansprüchen auf die Kirchengüter, Gebäude u. s. w. Diese letztere Lösung wäre den Liberalen ganz erwünscht, und sie werden den Cultusminister bitten, dieselbe, die einzige auf die sie freiwillig eingehen könnten, zu befürworten.*)

Von den liberalen protestantischen Consistorien beauftragt unternahmen hierauf die Herren Jalabert, Professor in Nancy, und Riguié von Nîmes die Abfassung der Denkschrift, welche

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 320 f.

der Minister gewünscht hatte und der Regierung zu unterbreiten versprach.

Nach einer historisch-juristischen Darlegung des Streitfalls und der schon bekannten jüngsten Zwischenfälle gelangt die Denkschrift zu dem Schlusse: „Da die Orthodoxen sich nun einmal schlechterdings weigern, mit den Liberalen vereinigt zu bleiben, welche ihrerseits Alles, was ihnen ihr Gewissen erlaubte, gethan haben, um diese Einigkeit auch ferner aufrecht zu erhalten, so muß der Staat auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung das weltliche Eigenthum der protestantischen Kirche unter die beiden Gruppen unparteiisch theilen. Die Liberalen verwahren sich noch einmal gegen die Unterstellung, daß sie eine neue Secte bildeten: jede Lösung, welche von dieser falschen Voraussetzung ausginge, wäre schon ihrer Natur nach eine ungerechte und unannehmbare." Die Liberalen sind fest entschlossen, sich den auf Januar 1875 anberaumten neuen Consistorialwahlen zu widersetzen. Die Orthodoxen aber hoffen durchzudringen und stützen sich dabei auf folgenden Vorfall. In der großen Kirche von Mazamet (Tarn) hatte die Mehrheit die Synodalbeschlüsse verworfen und ein freisinniges Consistorium gewählt, die Minderheit aber ihrerseits orthodoxe Wahlen getroffen, so daß zwei Consistorialräthe einander gegenüberstanden, von denen der eine, orthodoxe, welcher eine kleine Minderheit vertritt, von dem Cultusminister bestätigt, der andere abgesetzt wurde. Die Haltung der Regierung ermächtigt die Orthodoxen zu dem Glauben, daß sie allenthalben so leichtes Spiel haben werden; doch sei zur Ehre der Strenggläubigen mancher Departementalkirchen bemerkt, daß die Beschlüsse der Führer von ihnen nicht immer gebilligt werden, und daß es an Einwänden von ihrer Seite und an Versicherungen, daß sie mit ihren freisinnigen Glaubensgenossen im Frieden leben und vorkommenden Falls redlich mit ihnen theilen wollen, nicht fehlt. So denken freilich die tonangebenden Kirchenlichter nicht, wie z. B. aus der Aeußerung des Prof. Bois von Montauban hervorgeht, welcher das Schisma für eine Nothwendigkeit erklärte, von der Theilung der Kirchengüter hingegen sagte: damit habe es keine Eile. „Die liberalen Protestanten — sagt das „Journ. des Débats" — haben den Sinn dieser wenigen Worte vollkommen begriffen. Sie denken, daß die Stunde der Verfolgung für sie bald schlagen wird, und sie denken

es nicht nur, sondern sprechen es aus. Sie vergleichen das Benehmen des Cultusministers, der fortfährt, antisynodale Wahlen umzustoßen, mit den Versprechungen, welche er der Delegation der liberalen Consistorien gegeben hatte, ihre Sache bei der Regierung sympathisch zu vertreten. Wenn der Minister die Dinge auf's Aeußerste treiben will, wenn er unbedingten Gehorsam verlangt und die Widerspenstigen nicht mehr als unter dem Schutze des Staates stehende reformirte Protestanten anerkennt, dann bleibt ihm in der That nur noch ein einziges Mittel übrig: die Tempel zu schließen, den Gehalt der Pastoren zu unterdrücken und ein Decret des Präsidenten der Republik zu erwirken, demzufolge die und die reformirten Consistorialkirchen zu bestehen aufgehört haben."

In einem vom 27. December 1874 datirten Rundschreiben theilt der Unterrichts= und Cultusminister de Cumont den reformirten Consistorien, deren liberale Wahlen umgestoßen worden sind, mit, daß die Neuwahlen statt Mitte Januars erst Mitte Aprils vor sich gehen werden.

Bemerkenswerth ist ferner folgender Vorfall:

Der Präfect des Tarn hat einen protestantischen Pfarrer wegen „Aufreizung zur Revolte" unter gerichtliche Verfolgung gesetzt. Dieses Verbrechen kann mit 2 bis zu 5 Jahren Gefängniß bestraft werden. Die oben erwähnte ministerielle Verordnung wurde am 31. December erlassen. Sie beraumt die Neuwahlen auf die erste Hälfte des Monats April an. Die Wahllisten, die von den Orthodoxen angefertigt werden, sollen am 31. März geschlossen sein. Der Minister begründet seine Verordnung hauptsächlich darauf, daß man den orthodoxen Minoritäten, welche sich den liberalen Consistorien gegenüber befinden, die Zeit lassen muß, sich zu erkennen, sich zu gruppiren, sich zu constituiren und den Vorschriften der Synode Achtung zu verschaffen. In Zukunft werden alle Protestanten, welche das von der Synode aufgestellte Glaubensbekenntniß nicht anerkannt haben, von den Wahllisten der protestantischen Gemeinden verschwinden, die verschiedenen Consistorien nur aus orthodoxen Mitgliedern zusammengesetzt sein und die Pfarrstellen nur noch von Orthodoxen vergeben werden.

Mit welcher Theilnahme man auswärts die Leiden und Kämpfe der liberalen Reformirten verfolgt, beweist u. A. die Adresse des Centralcomités des schweizer Reformvereins, in der es heißt:

„Unsere Herzen sind mit euch. Von unserem freien Boden senden wir euch Freundesgruß und Worte der Ermuthigung. Sagt den französischen Protestanten, daß Tausende von schweizerischen Herzen mit euch die Rechte freier Männer und freisinniger Christen zurückverlangen.“ *)

Während in der reformirten Kirche heiße Kämpfe ausgefochten werden, für welche es keinen befriedigenden Ausgang zu geben scheint, scheint die lutherische Kirche in friedlich-freiem Geiste ihres Weges zu gehen. Eine Spaltung in derselben wegen Verwaltung der Evangelisationsarbeiten ist glücklich überwunden worden, indem eine gemischte Commission in das Leben gerufen worden ist und die verschiedenen Anstalten gemeinsam verwaltet.**)

Dänemark und Schweden.

Die Grundtwigianer hielten am 9. und 10. September in Odensee eine von mehr als 5000 Anhängern besuchte Versammlung ab. Kaum die Hälfte der Gäste konnten zum einleitenden Gottesdienst Zutritt finden. Die Verhandlungen eröffnete Pastor Fenger. Nachdem er seine Hoffnung, daß die Einigkeit bewahrt würde, ausgesprochen hatte, ging er alsdann auf die Hauptfrage über, welche gegenwärtig die dänischen und norwegischen Schulmänner in zwei Lager theilt, die Frage über die Befreiung von der Lateinschule. Die Grundtwigianer in Schule und Kirche streben seit längerer Zeit eine nur nationale Bildung an, die Volkshochschulen haben dazu den Anfang gemacht; sie soll aber künftig auch in die höheren Gesellschaftsklassen hinaufreichen. Und so verlangte Pastor Fenger, daß die „volksmäßige Schule“ auch Theologen bilden dürfte, volksmäßige dänische Theologen, welche ebenso wie „dänische“ (nicht-studirte) Juristen mit den lateinischen Beamten in Tüchtigkeit wetteifern könnten. Jedenfalls wäre es billig, daß freie Schule und Staatsschule unter einigermaßen gleichen Verhältnissen neben einander wirkten. Diese Bemerkungen hatten einen ganz bestimmten Bezug auf eine neulich vorgenommene, Schleswig angehende Handlung. In Rödding, im westlichen

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 344 u. 345.
**) Evang. Kirchenchronik. 1874. 4. Heft.

Nordschleswig, dem Sitze der ältesten Bauern-Hochschule, hat sich eine freie Gemeinde aus der preußischen Staatskirche ausgesondert und den bisherigen Prediger Appel zu ihrem Prediger erkoren. Dieser ist kürzlich in der Volkshochschule zu Askow von dem Freigemeindeprediger Past. Birkedal unter Beisein von 13 dänischen Geistlichen im Ornat, von denen einer, Past. Sweistrup in Weien, die Predigt hielt, in aller Form zum Pastor ordinirt worden. Bischof Balslev in Ribe hat über diese Handlung, die nur scheinbar in das Alleinrecht der Pröbste, die Ordination zu ertheilen, eingreift, — denn Birkedal gehört eben nicht mehr der dänischen Volkskirche an — Bericht vom Hochschullehrer Schröder in Askow eingefordert und auch erhalten. Dieser Bericht ward nun in der Freundeversammlung von Schröder verlesen; außerdem trat auch Appel selbst und der Lehrer Paulsen von der Röddinger Hochschule auf. Der Letztere bemerkte mit Hinblick auf das dänische Kirchenministerium, welches, wie es hieß, jene 13 Pastoren wegen Eingriffs in die Probstrechte unter Anklage setzen wollte, daß man sich schämen müßte, dänische Prediger zu maßregeln, die bei einer Handlung, welche den Schleswigern zu Hülfe kommen sollte, Beistand geleistet hätten. Die Sache hätte übrigens noch ihre zweite Seite als Beispiel der „Befreiung von der Lateinschule“, welche bisher allein priestererziehend gewesen wäre. Möchten Minister und Bischöfe darüber erschrecken, die Lateinschule sei in dem vorliegenden Falle entbehrt worden.

Am anderen Tage kam es, nachdem Volkshochschullehrer Nörregaard über Heinr. Steffens Wiedererweckung des Christenthums und dessen Einfluß auf Münster und Grundtwig, Dr. Skat Rördam in pietistischem Phrasengeklirr über Gedankenbilder und Glaubensgehorsam, Past. Rördam mehr practisch mit Hindeutung auf die vereinte Linke vom unchristlichen Charakter des Widerstandes gegen die Obrigkeit und dem ungöttlichen Anbeten der Zahlenmajoritäten gesprochen hatte, in der Nachmittagsversammlung zum offenen Zwist. Prof. F. Hammerich beklagte bitter, daß „des Geistes Kraft“ aus dem Volke gewichen wäre. Die schlechte Kriegführung 1864 wäre daraus gefolgt, daß die höheren Klassen lau waren; zwar sammelte man sich wieder, indem man Schützenvereine und Volkshochschulen bildete; aber der Geist des Mißtrauens und der Aufhetzung griffen dabei mehr und mehr um sich, und in

diesem Zustande befände man sich noch. „Zwar das Christliche einigt uns noch, das Politische aber trennt uns. Die Allianz mit der Linken ist eine Allianz von Geist und Ungeist. Die Mehrzahlherrschaft war schon Grundtwig verhaßt; er hat bittere Worte gegen den Parlamentarismus gesagt; was würde er jetzt sagen!“ Der Redner schließt mit den Worten, daß man mit dem Geiste nicht blos liebäugeln, sondern an den Geist glauben müsse, und daß dieser einst Dänemark retten werde. Gegen diese herausfordernde Rede trat zunächst im mildernden Tone ein Bauer auf, welcher die Verweigerung der Panzerschiffe mit der Uneinigkeit, welche selbst bei den Sachkundigen über den Gegenstand herrschte, entschuldigte, auch behauptete, daß Grundtwigs Anhänger in der Linken nicht gerade Alles billigten. Dann kam Pastor Boisen, Vater des Volksthingsmitgliedes; nach ihm beweisen die rücksichtslosen Aeußerungen, daß man in Zweifel zieht, ob das Verharren in der Linken mit dem Taufbunde (den der Geist mittheilt) vereint werden könne; sie müssen das Band, welches bisher Grundtwigs Anhänger vereint hat, durchschneiden; doch mahnte er bei der Trennung das Herzensband festzuhalten. Endlich kam der Führer der Linken, Berg, welcher nicht zum Grundtwig'schen Bunde gehört, mit groben Ausfällen gegen die Grundtwigianer, welche Unfrieden im Volke stifteten, welche die Linke des Mangels an Vaterlandsliebe beschuldigten, und gegen die Geistlichen überhaupt; er will nicht dulden, daß Volksthing und Reichstag hier so besprochen werden. Durch diese Rede war der Riß vollendet; Pastor Helweg, der Vorsitzende, brach die Verhandlung über den Gegenstand ab und ließ, wie dies nach jedem Vortrage geschah, ein Lied singen; Pastor Hostrup, der Dichter, hielt noch eine Rede zur Versöhnung, und Pastor Birkedal, der den Streit in der Presse angefangen, verwies ihn aus diesen Räumen in die politischen Versammlungen; er selbst will nichts von der Linken wissen, obgleich nicht zur Rechten gehörend, sondern will „reine Flagge haben“. Helweg schloß dann die Versammlung mit Aufsagen der Teufelsentsagung, des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers.*)

In Schweden ist zu den seit etwa 30 Jahren ihr Wesen

---

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 215.

treibenden sogenannten Lesern (Conventikel haltenden Frommen), gegen welche soeben eine besondere Zeitschrift gegründet worden ist, und den immer mehr sowohl hier als in Norwegen vermehrten Methodisten kürzlich eine irwingianische Gemeinde gekommen. Ein aus Kopenhagen hierüber gesandter „Evangelist", cand. theol. Thomsen, der schon mehrere Monate lang zum Zwecke der Errichtung einer katholisch-apostolischen Gemeinde gepredigt hatte, ist nun so weit gelangt, daß ein Theil seiner Zuhörer, welcher sich der baldigen Wiederkunft Christi getröstet, zu einer Gemeinde sich vereint haben. Zur Einrichtung derselben war am 16. v. M. hier ein „Apostel" anwesend, welcher Engel, Apostel und Evangelisten verordnete.*)

In Folge eines Beschlusses der Kirchenversammlung hat der König eine Behörde zur Oberleitung der Missionsthätigkeit unter den Nichtchristen eingesetzt.

Indem der dänische Cultusminister Worsaae einen Gesetzentwurf über die Besoldung der Landesgeistlichen vorlegte, that er einen Schritt, welcher geeignet ist, den Streit zwischen Volksthing und Staat auszugleichen. Der Staat soll danach das Recht haben, die Ueberschüsse aus dem Vermögen der Kirchen, welche sich nach Neudotirung der Pfarrstellen ergeben, zu geeigneter Verwendung zu ziehen. Die Opfer für die kirchlichen Handlungen der Pfarrer sollen aufgehoben werden, doch ist den Kirchenlehrern das Annehmen freiwilliger Gaben erlaubt.

Nordamerika.

Nordamerika, das für Kirchenbildungen fruchtbarste Land, hat seit Kurzem eine reformirte Episcopalkirche erhalten. Veranlassung gab die Maßregelung des Dr. Cummins, des bischöflichen Vicars von Kentucky, durch seinen Bischof aus Veranlassung einer Communion, die er bei einem presbyterianischen Geistlichen gefeiert hatte. In Folge dessen verließ Dr. Cummins die Kirche des Bischofs und wurde von seinen ihm nachfolgenden Gesinnungsgenossen zum Bischof gewählt. Die neue Kirche erklärt die Lehre von dem göttlichen Ursprung des Bischofsamtes für falsch und hält unter Zu-

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 211.

lassung von Abänderungen an der alten Liturgie fest. Fünfundzwanzig Geistliche schlossen sich an; das allgemeine Priesterthum wurde proclamirt, die Opfertheorie vom Abendmahl entfernt, ebenso die magische Wirkung der Taufe verworfen. — Dagegen traten kurz vorher 10 deutsche Geistliche der unirten Synode Bostons zur Episcopalkirche über. Das Angebot einer Union mit den Griechen wurde von den Patriarchen von Antiochien und Alexandrien insoweit abgelehnt, als einer einzelnen Kirche das Recht zu Aenderungen in Liturgie und Dogma nicht zustehe. Eine Union könne nur mit der ganzen Kirche erfolgen; man müsse eine officielle Anfrage des Erzbischofs von Canterbury abwarten. —

Großartig bleibt es immerhin, was in Amerika für Kirchenzwecke geschieht. St. Louis mit 450,000 Einwohnern hat allein 145 Kirchen, von denen 12 den Episcopalen, 17 den Baptisten und 9 den Deutsch-Evangelischen zu Gute kommen. Die religiöse Presse der Stadt zählt 17 Blätter. Mit großer Theilnahme begleitete die Bevölkerung die religiösen Vorträge eines Landsmanns, des Pfarrers Adolf Thomas, der über die Wege vom Atheismus zum Pfaffenthum und über das Dasein Gottes mit amerikanischer Beredtsamkeit sprach. Bei letzterem kam es mit der starkvertretenen atheistischen Partei zu heftigen Scenen und sinnlosen Aeußerungen der Gottlosigkeit.*) Die Vorträge sind gedruckt und verdienen als Zeugnisse des freien evangelischen Geistes und Wahrheitsmuthes alle Beachtung. — Was sich das Christenthum Alles gefallen lassen muß, beweist der Beschluß einer Distriktsconferenz in Illinois, welcher erklärt, daß das Anlegen von Goldschmuck unchristlich sei; man solle auf jede Weise auf Beseitigung jenes Uebelstandes dringen. —

Beachtenswerth sind die Bestrebungen, die Religion und das Christenthum in die Verfassung hineinzutragen. In Pittsburg Pa. faßte eine Versammlung den Beschluß, daß die Constitution christlich werden, das Land christlich bleiben solle und daß Jesus Christus der Regierer der Nationen sei. Die Association arbeitet dafür, daß die strenge Sonntagsfeier, die Bibel in der Schule und das Verbot der geistigen Getränke beibehalten werde. Die

*) Prot. K.-Z. 1874. Nr. 4 u. 9.

Anerkennung Gottes in der Constitution der V. St. wird als Ziel von einer weitverzweigten Gesellschaft erstrebt.

In Texas müssen Geistliche auf Alles vorbereitet sein. In einer Kirche drohte eine Rauferei auszubrechen. Der Geistliche setzte die zur Seite liegende lange Jagdflinte an den Boden und rief: „William Dello, setze dich oder du wirst an mich denken.“ Der Mann gehorchte sofort, und der Tumult war gestillt. —

Eine der sonderbarsten Erscheinungen des religiösen Fanatismus ist die sogenannte „Betseuche“ der Frauentemperenzvereine. Angeregt von einem Bostoner Quacksalber haben sich überall, besonders aber in den Mittelstaaten, Frauenvereine gebildet, mit dem Zwecke, den Handel mit Wein und Bier, Schnaps auszubeten, d. h. durch die Macht ihrer Gebete die Wirthe zu bestimmen, daß sie ihr sündhaftes Gewerbe aufgeben. Es werden dazu förmliche Kreuzzüge veranstaltet. Gewöhnlich beginnt man 3 Uhr Morgens mit mehrstündigem Gebet in den Kirchen, dann beginnt der Ausmarsch. Trupps von 12 bis 25 Frauen, von einer Führerin mit einer Bibel geleitet und mit Gesangbüchern versehn, dringen in die Wirthschaften. Die Führerin liest einen Bibeltext, die übrigen Frauen beten leise. Mit Gelübde verpflichtete sich der Wirth, den Handel aufzugeben und sein Getränke in den Rinnstein laufen zu lassen, und zu Ehren des Sieges läuten alle Kirchenglocken. Verweigert sich der Wirth, so belagern die Betenden die Wirthschaft und setzen dies so lange fort, bis alle Kunden verscheucht sind, oder er selbst zur Nachgiebigkeit bereit ist. So sah man in Ohio Schaaren von Frauen oft Tage lang betend und singend im Kothe knieen. Wo die Hartnäckigkeit des Wirthes aber nicht zu überwinden war, da haben sie durch Wachtposten Jeden, der die Wirthschaft betritt, aufzeichnen lassen und die Namen derselben sind sodann sogar von den Kanzeln genannt, und ihre Person ist in Acht und Fehme erklärt worden. Mitunter kam es zu Straßentumulten, so daß die Polizei die Betfahrten verbieten mußte. Die National-Temperenz-Convention in Chicago hat sich gegen den Gebrauch ungegohrenen Abendmahlsweines erklärt und die Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern von der Temperenz abhängig gemacht. Nicht einmal die Aerzte sollen ferner Alkohol verschreiben dürfen. Immerhin ist diese Art der Anwendung der Religion

in Sachen der Temperenz ein schnöder Mißbrauch und Herabwürdigung des Heiligsten, die sehr zu beklagen ist.*)

Selbst in der Unitarierversammlung zu Saratoga vom 13. bis 17. September d. J. erhoben sich gewichtige Stimmen gegen die Zwangsgesetzgebung in Bezug auf die geistigen Getränke. Diese Versammlung bot überhaupt des Interessanten viel und zeichnete sich durch einen eminent, fast möchte man sagen, interconfessionellen Charakter aus. Ein Augenzeuge bestreitet den Unitariern aber die Volksthümlichkeit und nennt diese Kirche den Stamm Levi unter den Yankees, da ihre Mitglieder, meist aus puritanischem Blut entsprossen, eine Aristokratie des Wohlstandes und der Bildung bildeten.**)

Ein interessantes Streiflicht auf amerikanische Kirchenzustände wirft folgende Erzählung. Ein Geistlicher aus der Nähe Lymingtons veröffentlicht folgende kurze Geschichte der Shaker-Gemeinde, die sich vor zwei Jahren in seiner Nachbarschaft niedergelassen und seit drei Tagen allgemeinen Unterhaltungsstoff wieder gewährt hat: „Vor zwei Jahren kam eine Frau im Alter von etwa 50 Jahren, Namens Girling, die früher in Suffolk gewohnt und als Lehrerin in einer Bibelschule gewirkt hatte, in unseren Kirchsprengel (Hordle) und kaufte ein Haus und ungefähr 30 Acres Landes dazu. Sie fing damit an Gebetversammlungen abzuhalten, zu denen sie die Nachbarn, und wer sonst kommen wollte, einlud; da sie eine ziemlich gute Erziehung genossen hatte und eine fertige Zunge besaß, zog sie viele Zuhörer an. Ihre Erklärungen waren von der erstaunlichsten Art. Sie behauptete mit dem Himmel in directer Verbindung zu stehen, übernatürliche Offenbarungen zu erhalten und das erlesene Haupt derjenigen Heiligen auf Erden zu sein, welche die Ankunft Christi erwarteten, die, wie sie zuversichtlich erklärte, in der Nähe des New Forest (d. h. Hordle's) stattfinden werde. Bei religiösen Fanatikern sind diese Aussprüche nicht außergewöhnlich, das Wunder ist, daß sie im 19. Jahrhundert Proselyten machen konnte. Anfangs schlossen sich ihr etwa ein Dutzend Männer und Weiber aus Suffolk an. Diese gaben beim Eintritt alle ihre Habe für das gemeinsame Wohl ab; der Farmer seine

*) Im Neuen Reich. 1874. Nr. 4.

**) Prot. KZ. 1874. Nr. 52.

Pferde und seinen Besitz, der Handwerker seine Uhr, Geld und Werkzeuge, und „Mutter Girling" bewahrte sie als das gemeinsame Gut einer Gesellschaft, die sich von der übrigen Welt durch Gleichheit und Brüderlichkeit unterschied. Wohlhabende Farmer und Handwerker wurden besonders eingeladen, einer Secte sich anzuschließen, die von weltlichen Sorgen, von Heirathen nichts wissen werde; die „Mutter" sollte niemals sterben und ihre getreuen Gläubigen ebenfalls nicht. Unterstützt durch die Beredtsamkeit der Mutter und durch die glühenden Schilderungen der Reporter, welche eingeladen wurden bei ihnen zu wohnen und sich so über ihre Gewohnheiten zu unterrichten, und selbst durch die in Religionsblättern enthaltenen Berichte über ihre Gluth, Aufopferung und ergebene Frömmigkeit kam die Gesellschaft zur Blüthe. Bekehrte — hauptsächlich aus Suffolk und sonst aus der Ferne — kamen herzu und einige brachten selbst bis 500 Pf. St. mit; dies waren meist alte Frauen. Schuppen wurden gebaut und zwar zu Wohn-, Arbeits- und Gebetszwecken. Nach dem täglichen Singen und Beten kam Tanzen, und unter dem gemeinsamen Einflusse sahen die Mitglieder Visionen und sprachen unverständliches Zeug, Wunderthaten wurden eifrig in der Nachbarschaft erzählt. Ein wandernder Mesmerist, der sie besuchte, erklärte jedoch positiv, daß diese Visionen die Folgen thierischen Magnetismus seien, und um die Wahrheit dieser Behauptung zu beweisen, brachte er bei mesmerirten Personen dieselben Resultate hervor. Trotzdem verstärkten Zimmerleute, Maurer, Handwerker, Farmer (die Armen waren nicht so willkommen) ihre Zahl, die sich im Juni auf 150 belief. Das waren die Glanztage der Secte, die unter dem Namen Shakers bekannt ist. Freiheit jedoch schien weniger hier verstanden zu werden als Gleichheit und Brüderlichkeit, denn einige wenige Mitglieder, deren Glauben an die Inspiration und die Versprechungen der Mutter erschüttert war, konnten, als sie aus einer Gemeinde, welcher sie nicht mehr gut anzugehören geeignet waren, austreten wollten, dies nicht thun, da ihnen ihr Vermögen nicht zurückgegeben wurde. Andere Wirren, die der prophetische Geist der Mutter indessen nicht vorhergesehen zu haben schien, kamen ebenfalls. Diejenigen, welche Geld mitgebracht hatten, hielten sich für berechtigt, von der Arbeit derjenigen zu leben, welche keines hatten, waren träg, und die Nichtbeachtung derjenigen socialen Gesetze, deren Befolgung für jede

Gemeinde nothwendig ist, brachte sie zu Schulden. Ihr Viehstand wurde vor mehreren Monaten ergriffen und versteigert. Der Inhaber einer Hypothek von 1001 Pf. St., der weder Capital noch Zinsen ausgezahlt erhielt, drohte lange vergebens, bis zur Gewalt geschritten werden mußte. Es folgte nunmehr das gerichtliche Executionsverfahren, welches die kleine Sectengemeinde fast vollständig desorganisirte.*)

Die lutherische unirte Generalsynode erbaut eine große Memorial church, zu welcher die Kosten der Art aufgebracht werden, daß Jeder für eine Gabe von 50 Dollars das Recht hat, seinen Namen an den Kirchstühlen anbringen zu lassen. Ein Herr aus New-York, der an einem Thurmfenster Luthers Namen anbringen ließ, hat dafür 1000 Dollars bezahlt. In Chicago hat sich unter dem Namen national christian association ein Verein zur Bekämpfung aller geheimen Gesellschaften, wie der Freimaurer, und jeder antichristlichen Bewegung gebildet, um die christliche Kirche „vor Entartung zu schützen und die Regierung von Corruption loszumachen.“**)

Die Zahl der Denominationen soll jetzt 127 mit 22 Mill. Bekennern betragen. Die Lutheraner haben um 90 pCt., die Reformirten um 200 pCt., die Baptisten um 500 pCt. zugenommen. Die lutherische Kirche zählt fast 1 Million Anhänger und 2309 Pastoren in 4115 Gemeinden; die Methodisten repräsentiren $6^1/_2$ Millionen Seelen mit fast 70 Millionen Kirchenvermögen; die Baptisten zählen über $4^1/_4$ Mill. Seelen, die Presbyterianer $3^1/_2$ Mill., die Katholiken fast 2 Mill. mit 60 Mill. Kirchenvermögen, die Congregationalisten fast $1/_2$ Mill.; die Episcopalisten besitzen 51 Bischöfe und 2953 Presbyter und Diaconen.***)

7. Die Mennoniten.

Für die Mennoniten ist in Preußen ein Gesetz erlassen worden, welches die Folge der Aufhebung der früheren mennonitischen Privilegien und der Gleichstellung mit anderen Confessionen hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ist. Die Ertheilung der Corporationsrechte darf einer Gemeinde nicht ver-

---

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 358.
**) Evang. Kirchenchronik 1874. H. 4.
***) Ebendas. H. 3.

sagt werden, wenn die Zahl und Vermögenslage der Mitglieder eine Gewähr für dauernden Bestand bieten und wenn das Gemeindestatut nicht mit den Gesetzen im Widerspruch steht. Es wird ferner den Mennoniten Freiheit von allen Personalabgaben an evangelische oder katholische Kirchsysteme zugesichert. — Nach den Erhebungen der Staatsregierung befinden sich etwa 14,000 Mennoniten in der Monarchie, davon entfallen 10,000 in 19 Gemeinden auf die Provinz Preußen. — In Folge Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland fühlten sich die Mennoniten theilweise in ihrem Gewissen bedrängt, und es wanderten an 8000 derselben nach Amerika aus, wo sie in Harvey County Land angekauft haben. In Folge dessen hat der Kaiser dem General Tottleben Vollmachten ertheilt, um mit ihnen zu unterhandeln. Es ist ihnen zugesichert worden, daß ihre Recruten nicht zu Kriegs-, sondern Friedenswerken verwendet werden sollen, z. B. als Lazarethgehilfen, Feuerwehrmänner &c. und daß auch für die Seelsorge derselben gesorgt werden soll. Demzufolge, sagt die Neue Evang. Kirchenzeitung, hätten sich die Meisten zum Bleiben entschlossen und nur etwa 12 pCt. seien ausgewandert.

Die aus dem Marienburger Werder kommende Nachricht, daß die Mennoniten sämmtliche Abgaben, sowohl an die evangelische wie die katholische Kirche verweigert haben, obgleich das neue Mennonitengesetz sie ausdrücklich nur von den persönlichen Lasten befreit, die Realabgaben aber nach wie vor geleistet werden müssen, und daß sie in ihrem Widerstande gegen das bestehende Gesetz so weit gegangen sind, nicht blos einfach die Abgaben zu verweigern, sondern es sogar bis zur Execution, selbst zur Pfändung kommen zu lassen, oft nur weniger Silbergroschen, ja weniger Pfennige wegen — wird dahin berichtigt, daß dieselben zwar gezahlt, aber zugleich protestiert und geklagt haben, um eine gerichtliche Interpretation des Begriffes „persönliche Abgaben" herbeizuführen.

Dem Civilehegesetz gegenüber haben die Mennoniten für ihre Gemeindeglieder bei Strafe des Ausschlusses vom Abendmahl verordnet, daß der Civiltrauung eine Anmeldung bei der Gemeinde und zweimaliges Aufgebot vorausgehen, sowie eine Weihe- und Segensfeierlichkeit nachfolgen müsse.

Zweiter Abschnitt.

Katholische Kirche.

Erstes Capitel.

Das Deutsche Reich und die römisch-katholische Kirche.

Die Zeichen, unter denen das Jahr begann, sind äußerste Spannung zwischen Staat und Kirche, principieller Widerstand gegen die Staatsgesetze in Preußen, tiefgehende Erregung der Massen in Folge ultramontaner Hetzereien, kurz lauter Vorzeichen des sich verschärfenden Kampfes, des Kampfes auf Tod und Leben.

Dies zeigte sich alsbald bei der Reichstagswahl, zu welcher die römische Partei das ganze Aufgebot bis zum letzten Manne an die Wahlurne führte und eine erhöhte Zahl von Centrumsmitgliedern durchzusetzen vermochte, in Folge dessen vorzüglich in Bayern, aber nicht blos hier, eine nicht ganz kleine Zahl früher reichsfreundlicher Wahlkreise verloren gegangen sind. Kanzel und Beichtstuhl, wie amtliche Berichte erhärteten, mußten zu Zwecken der Wahlagitation dienen. Die aufreizenden Reden aus dem Munde des Oberhauptes der Kirche und die steigende Widersetzlichkeit der Bischöfe und die also nothwendig gewordenen Strafverhängungen der Staatsbehörden schürten die traurige Flamme alsbald zu verzehrender Lohe.

Es ist nicht möglich, alle die Conflicte der preußischen Bischöfe mit der Regierung aufzuzählen. Nachdem die Vorladungen der Gerichte wegen Verletzung der Maigesetze von den Straffälligen entweder ganz unbeachtet geblieben oder mit Protest zurückgesendet worden sind, folgte Verurtheilung auf Verurtheilung. Die Geldstrafen mußten bald auf dem Wege der Execution von den Bischöfen beigetrieben werden, wobei es ebenso, wie bei den

öffentlichen Versteigerungen, nicht ohne aufgeregte Scenen abging. Der Bischof von Paderborn trat sein Vermögen an seinen Bruder ab, um zahlungsunfähig zu werden, Andere folgen seinem Beispiele. Bald erreichen die Geldstrafen eine exorbitante Höhe, daß sie durch Gefängnißstrafe ergänzt und ersetzt werden müssen, bis endlich nichts Anderes übrig bleibt, als zur Verhaftung der am meisten straffälligen Bischöfe zu schreiten. Das ist die allgemeine, immer sich wiederholende Form des Conflictes in Preußen, den auf die Spitze zu treiben die offenbare Absicht der Bischöfe ist, um auf diese Weise die Regierung zur Umkehr zu bewegen und die Bevölkerung in Harnisch zu bringen.

Einer der interessantesten Fälle war die Restituirung des Caplans Mönnike zu Lippspringe aus der Diöcese des Bischofs Martin von Paderborn. Der Caplan hatte seinem Bischofe den unbedingten Cadavergehorsam versagt und sich gegen ihn auf die Gesetze berufen. Dafür seines Amtes entsetzt, wandte er sich an den neuen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und hatte die Genugthuung, daß seine Amtsentsetzung für nichtig erklärt wurde. Es ist dies das erste Mal, daß der Staatsgerichtshof in der Lage gewesen ist, seinen segensreichen Einfluß geltend zu machen.

Am 3. Februar wurde der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowsky, verhaftet und in das Bezirksgefängniß nach Ostrowo abgeführt. Die bei dieser Gelegenheit gegen etwa eintretende Unruhen ergriffenen Maßregeln zeigten sich als überflüssig, da die ganze Sache sehr ruhig verlief. Die Festigkeit der Regierung, welche u. A. auch das Ansinnen, dem Erzbischof eine besondere Betcapelle zu errichten und ihm die Annahme von Besuchen zu gestatten, ablehnte, imponirte; nur ein Diener und ein Caplan zur Assistenz bei der Messe wurden ihm gestattet.*) Kurz darauf erhob die Regierung gegen ihn Klage auf Amtsentsetzung in Folge beharrlicher und grundsätzlicher Opposition gegen die Staatsgesetze. Der Staatsgerichtshof sprach am 15. April wirklich das „Schuldig" aus, durch welches nach § 24 des Gesetzes über kirchliche Disciplinargewalt der Graf aufhörte Erzbischof von Posen und Gnesen zu sein. Die „Provinzialcorrespondenz" bemerkte zu diesem Fall: Die Regierung betrachte es als ihre Pflicht,

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 33. 57.

dem Staate die Abwehrmittel zu verschaffen, um der unbefugten Fortsetzung der Amtsthätigkeit entsetzter Kirchendiener entgegenzutreten. Die alsbald zu erwähnenden neuen Kirchengesetze sind auf diese Eventualität gerichtet.

Während der preußische Cultusminister, um auch den Schein der Gewissensbedrückung zu meiden, gestattete, daß katholische Eltern ihre Kinder dem in den Schulen gegebenen Religionsunterricht entziehn dürfen, sei er nun altkatholisch oder papistisch, sofern sie nur nachweisen, daß für anderweiten Religionsunterricht gesorgt ist, zeigte sich die Regierung entschieden, wo es sich um die Abwehr von Anmaßungen der Priester handelte. Im Regierungsbezirk Coblenz*) wurden die Lehrer angewiesen, einem staatlich nicht anerkannten Geistlichen gegenüber, falls er in der Schule erscheint, um Religionsunterricht zu ertheilen, nicht zu weichen, eventuell die Schulkinder zu entlassen und jedenfalls der Ortsbehörde sofortige Anzeige zu erstatten. Unter solchen Umständen mußte vorerst mit den geistlichen Schulinspectoren aufgeräumt werden. Dieselben wurden zum größten Theile durch weltliche Beamtete ersetzt. — Da sich auch unter der niederen Geistlichkeit die Lust zum Widerstande und zur Verachtung der Staatsgesetze in steigendem Maße zeigte, so mußte gegen Alle, welche nach dem übel angewendeten Spruche, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, Trotz boten, eingeschritten werden. Eine große Zahl von Caplänen, Pfarrern u. s. w. wurden mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt, viele mit Internierung, etliche sogar mit Verbannung bestraft. Bei den Haussuchungen, Auctionen und Verhaftungen ging es nicht immer still und ordentlich zu. Oefter zeigte sich die Bevölkerung geneigt, den Aufreizungen des Clerus nachzugeben. Von den Priesterseminarien ist dasjenige zu Trier geschlossen worden. Die Professoren wurden angewiesen, binnen vierzehn Tagen die Anstalt zu verlassen und das Eigenthum des Seminars wurde vorsichtshalber mit Beschlag belegt.**)

In Fulda hatte das Domcapitel die Wahlliste für die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles eingereicht; allein die Regierung bezeichnete sämmtliche Candidaten als ihr nicht genehm und forderte zur Aufstellung einer neuen Liste auf, mit dem Hinzu-

*) Nordd. Allg. Ztg. vom 26. Febr. 1874.
**) A. a. O.

fügen, daß der zu erwählende Bischof den durch allerhöchste Verordnung vom 6. December v. Js. vorgeschriebenen Homagialeid zu leisten habe. Die Verwaltung des Bisthums geschieht einstweilen durch das Domcapitel; zu einer Wahl scheinen die nothwendigsten Bedingungen zu fehlen, vor Allem auch ein Candidat, der geneigt wäre, jenen Eid abzuleisten.

Der Bisthumsverweser Hahne, ein versöhnlicher Charakter, verstand den Frieden länger zu erhalten. Die staatliche Revision des Seminars, welche er nicht hinderte, hatte zuerst sogar anscheinend günstigen Erfolg. Durch neuerdings getroffene Verfügung des Cultusministers ist jedoch die theologische Facultät am dasigen Priesterseminar aufgehoben worden. Nach Schließung des Priesterseminars sind die 11 Alumnen desselben angewiesen worden, das Seminar bei Strafe einer dreitägigen Haft binnen drei Tagen zu verlassen. Durch den Landrath Cornelius, welcher die Schließung des Priesterseminars vorgenommen hat, ist gleichzeitig das gesammte bischöfliche Vermögen mit Beschlag belegt worden. — Der Capitelsprobator Fröhlich ist, nachdem er von dem Bisthumsverweser seines Eides entbunden und denselben der Regierung abgeleistet hat, mit der Verwaltung des Diöcesanvermögens betraut. Es schreibt die „Köln. Ztg.": „So wären denn die wuchtigen Schläge gefallen, welche Herr Hahne durch manches geschickte Fechterkunststück so lange parirt hatte: das Priesterseminar geschlossen und das Diöcesanvermögen mit Beschlag belegt! Dies die grauenvolle Kunde, welche seit gestern das hiesige ultramontane Element in seinen Grundtiefen aufrüttelt. Wie lange hatte man sich nicht der süßen Hoffnung hingegeben, der Bisthumsverweser, dieser bevorzugte Freund des Oberpräsidenten, der ob seiner so oft vorgeschützten Reichsfreundlichkeit in den Regierungskreisen so gut angeschrieben sein sollte, würde den drohenden Sturm beschwören, und die Regierung des Großherzogs von Weimar, dessen katholische Unterthanen ebenfalls ein so dringendes Interesse dabei haben, würde für die Erhaltung des Clerikalseminars warme Fürsprache einlegen. Und nun Alles das umsonst! Ja, nachdem bereits am 17. v. M. der Cultusminister in Folge des den Regierungs-Commissaren verweigerten auctoritativen Zutritts zu den theologischen Vorlesungen die Schließung der Facultät verfügt hatte, lebte man noch der Hoffnung, daß sich die Sache immer noch

aufhalten lassen könne, weshalb Herr Hahne darum einkam, daß man doch wenigstens bis zum Semesterabschluß mit der Schließung innehalten möchte, was aber rundweg abgeschlagen wurde."

Die Zöglinge des geistlichen Seminars in Posen hatten sich auf Befehl des Grafen Ledochowsky nach Innsbruck begeben, um im Auslande bei den Jesuiten zu studieren. Allein am 20. Febr. erließ der Cultusminister eine Verfügung, durch welche der Besuch jener Universität für einen ungenügenden Ersatz des im Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen geforderten dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität erklärt wird.

Noch im Monate März mußten aus denselben Gründen und unter gleichen Verhältnissen wie der Erzbischof von Posen der Erzbischof von Köln und der Bischof von Trier den Weg in die Gefängnißhaft antreten. Auch bei dieser Gelegenheit gelang es den Römlingen nicht, Unruhen oder Aufruhr unter der katholischen Bevölkerung anzurichten. Als im Herbste der Kölner Erzbischof seiner Haft entlassen wurde, empfing ihn die Aufforderung, die 590 Succursalpfarren seiner Diöces zu besetzen und die Namen der Pfarrer anzuzeigen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von ca. 30,000 Thlrn. genommen werden müßte. Die andern Kirchenfürsten, insbesondere der Fürstbischof Förster von Breslau, der Bischof von Hildesheim und der heißblütige Martin von Paderborn, welche von Anfang an nicht mit solch' großartiger Dreistigkeit, wie die vorigen, den Gesetzen Hohn gesprochen hatten, ohne doch die Uebertretung derselben zu scheuen, kamen vorerst mit ziemlich bedeutenden Geldstrafen davon, welche in mehreren Fällen von katholischen Laien aufgebracht oder ersetzt wurden.

Nachdem der Kampf zwischen dem römischen Clerus und der preußischen Staatsregierung bis zur Unversöhnlichkeit gesteigert war, galt es staatlicher Seits energische Maßregeln zur Verhütung größerer Wirren herbeizuführen. Die erste derselben war die Gesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

Indem die Regierung an die Stelle der Kirchenbücher die bürgerlichen Standesregister setzte, damit den Kirchenzwang für Taufe, Beerdigung und Ehescheidung aufhob, beabsichtigte sie, dem Clerus jene politische Macht zu entwinden, in welcher er seither vom Staate

selbst gestützt worden war. Besonders bezüglich der Civiltrauungen handelte es sich um eine durchgreifende Umänderung, indem von nun an das Eheversprechen vor dem Civilstandsbeamten als das bürgerlich und rechtlich bindende Mittel, als der eigentliche Ehevollzug erklärt wurde. Nachdem in heißem Kampfe gegen die Centrumspartei und deren Alliirte das Abgeordnetenhaus den Regierungsentwurf mit unbedeutenden Aenderungen angenommen hatte, fand derselbe im Herrenhaus den heftigsten Widerstand. Doch wurde dieser durch die Tapferkeit des Cultusministers überwunden. Von Wichtigkeit waren die im Herrenhause angebrachten Veränderungen, deren eine die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister gänzlich ausschließt, während eine andere für den Wegfall der Gebühren an die Geistlichen vom Staate Entschädigung fordern sollte. Nachdem das Abgeordnetenhaus den meisten Umgestaltungen des Gesetzes zugestimmt, wurde dasselbe, während aus den Kreisen der streng gesinnten protestantischen Geistlichkeit zahlreiche Proteste einliefen, am 9. März von dem Könige vollzogen und der Eintritt seiner Giltigkeit auf den 1. Octbr. a. c. festgesetzt.

Kurz darauf brachten Dr. Hinschius und Völk im Deutschen Reichstage den Antrag auf Einführung der Civilehe ein, indem sie ihren vorjährigen Entwurf zu einem Gesetze wiederholten. Der Bundesrath dagegen beschloß, diesen Antrag abzulehnen und in seiner eignen Mitte ein Gesetz über Civilstandsregister vorzubereiten, dessen Vorlage aber sich in Folge der Abneigung der kleineren protestantischen Länder gegen das ganze Institut und weil Bayern auch die Aufnahme eherrechtlicher Bestimmungen begehrte, in auffallender Weise verzögerte.

Von nicht minderer Wichtigkeit und unmittelbar gegen die Opposition des römischen Clerus gerichtet waren die neuesten Kirchengesetze, deren erstes, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betreffend, im Reichstag eingebracht und angenommen wurde.

Dasselbe lautet*): §. 1. [illegible] Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch [illegible] Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, und [illegible] Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß [illegible] des ihm entzogenen Amtes

*) Prot. [illegible]

beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 2 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Bemerkenswerth waren in der äußerst erregten Debatte die Worte, welche der Abg. Miquel am Schlusse seiner Rede der Centrumspartei entgegenrief: „Wir kämpfen den Kampf vom Standpunkte Ulrichs von Hutten, der jedem Deutschen schon damals volle Freiheit des Gewissens und die Ausübung der Religion gestatten wollte, und dessen einziges Ziel die nationale Befreiung Deutschlands von der politischen Herrschaft Roms und von den äußeren Banden der Hierarchie war. Wir werden daher mit der äußersten Betrübniß und Sorge, nur durch die Nothwendigkeit des Kampfes gedrängt, Maßregeln ergreifen, die wenigstens in ihren Folgen auch die Ausübung des Glaubens und der Religion beeinträchtigen. Doch Sie werden uns jederzeit bereit finden auf der Basis mit Ihnen wieder den Frieden zu schließen, daß Sie in der Ausübung der Religion und der Bethätigung der Gewissensfreiheit unbedingt frei und sicher sind. Es giebt kaum eine Nation, die Kirchenherrschaft und Pfaffenregiment weniger zu ertragen im Stande wäre, als die deutsche; Sie sind aber Deutsche ebenso gut wie wir, und Sie werden mir Recht geben, es giebt auch keine Nation, die bei wahrer Frömmigkeit und wirklichem Interesse für die religiösen Dinge doch so tolerant wäre und so milde gegen anders Denkende. Das hat die Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte vollauf bewiesen. In

dieser Beziehung können Sie vollkommen sicher sein: wenn sich darum der Kampf nur drehte, so können wir heute wie morgen Frieden schließen. Trennen wir uns also von einander in der festen und aufrichtigen Hoffnung, daß doch in nicht gar zu langer Zeit in Deutschland, wie in politischen Dingen, in dem Streit der Staaten gegen Staaten und der Stämme gegen Stämme, auch innerhalb der Confessionen und auf dem religiösen, geistigen und sittlichen Gebiete voller Friede wieder heimkehrt."

Speciell für die preußische Monarchie berechnet waren die beiden Gesetzentwürfe, von denen der eine zur Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen dienen sollte, der andere die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer regelt.

Was den ersteren betrifft, so füllt er die Lücken aus, welche das Maigesetz getroffen hat; von hohem Interesse ist dabei, daß im Falle eine geistliche Stelle nicht rechtzeitig und rite besetzt wird, nach §. 9 jenes Gesetzes die selbständigen Gemeindeglieder zur Wahl oder Einrichtung einer Stellvertretung herangezogen werden können, so daß also auf die Gemeinde selbst als die eigentliche Trägerin der Kirchengewalt, als die Substanz der katholischen Gemeinschaft, zurückgegriffen wird. Nur unter den schwersten parlamentarischen Kämpfen kam endlich das dritte der neuen Gesetze über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zu Stande. Die Debatten waren überaus heftig, allein sie hinterließen den Eindruck, daß auf beiden Seiten des Redens genug gethan sei und wenig Neues vorgebracht werden könne. Dr. Falk brachte übrigens interessante Enthüllungen über die vaticanische Politik. Der Papst hat nicht nur an den Kaiser jenen anmaßenden Brief, der im vorigen Jahre so viel von sich reden machte, geschrieben, er hat auch andere Reichsfürsten durch Briefe geradezu aufgefordert, der preußisch-deutschen Kirchenpolitik entgegenzutreten — ein neuer Versuch Roms, sich in die nationalen Angelegenheiten einzumischen. — In dem neuen Gesetze, das gegen die Centrumspartei fast einstimmige Annahme gefunden hat, werden dem Oberpräsidenten der Provinz weitgehende Vollmachten ertheilt gegenüber neueintretenden Bischöfen oder deren Stellvertretern. Der Oberpräsident nimmt den Homagialeid ab. Wer vor der Ableistung desselben bischöfliche Rechte ausübt, wird mit Gefängniß von $1/2$ bis

2 Jahren bestraft, ebenso die staatlich nicht legitimierten Stellvertreter. Von Solchen ernannte Geistliche, welche Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre belegt (§§. 2—5). Weitere gesetzliche Bestimmungen ordnen das Wahlverfahren bezüglich eines Bisthumsverwesers, die eventuelle Ernennung eines staatlichen Commissars bezüglich der Vermögensverwaltung des Bisthums; ferner wird das Nöthige über die Besetzung der geistlichen Aemter durch die Patrone oder durch Gemeindewahl während der Zeit der commissarischen Bisthumsverwaltung verfügt (§§. 6—21).

Das sind die Maßregeln, welche vorerst von Seiten des Staates ergriffen worden sind, um die römische Kirchenmacht innerhalb der ihr allein zukommenden Grenzen zu beschränken und dem Staate zum Siege über den Ultramontanismus zu verhelfen. Was diese Niederlagen noch empfindlicher machte, war, daß kurz darauf der rüstigste und ehrenwertheste Vorkämpfer der Centrumsfraction, Herr von Mallinckrodt, einst Regierungsrath in Merseburg, durch den Tod abgerufen wurde. Auch die Gegner ehrten den Mann durch zahlreiche Betheiligung an der ihm zu Ehren gehaltenen Leichenfeier.

Was geschah nun im ultramontanen Lager, um jene Schläge zu pariren? Wir erwähnen zunächst die Bischofsversammlung zu Fulda. Am 25. Juni traten die preußischen Bischöfe, die nicht im Gefängnisse waren, zu einer neuen Berathung am Grabe des heil. Bonifacius zusammen. Wie es heißt, wurde hier der Versuch gemacht, der preußischen Regierung Vermittelungsvorschläge zu senden, um ein modus vivendi herbeizuführen. Als indeß in der officiösen Regierungspresse die Erklärung erschien, daß jeder Friedensversuch von Seiten der Bischöfe fruchtlos sei, so lange sie sich nicht den Staats= und Kirchengesetzen unbedingt und ohne Rückhalt unterworfen hätten, wurde auch von Seiten namhafter Conferenzmitglieder die Thatsache in Abrede gestellt, daß sie Schritte zur Versöhnung oder doch zum Waffenstillstande gethan hätten. Es stellte sich übrigens hintennach heraus, daß der Conferenz eine Eingabe an die Regierung vorausgegangen sei, die einen Zwiespalt zwischen den Bischöfen herbeizuführen geeignet gewesen war. Um diese drohende Meinungsdifferenz auszugleichen, hatte man sich alsdann in Fulda vereinigt.*) Sicherlich wäre die friedliche Ab=

*) D. Protestantenblatt. 1874. Nr. 33 .

sicht einzelner Bischöfe von besserem Erfolg gekrönt gewesen, wenn nicht die Generalversammlung des deutschen Katholikenvereins durch ihre Verhandlungen und Erklärungen vom 16. und 17. Juni die römische Partei durch Enthüllung der ultramontanen Pläne und Ziele auf das Schmählichste compromittiert hätte. Hier wurde das Anathem gegen die gesammte moderne Civilisation ausgesprochen — ein Gegenstück gegen den päpstlichen Syllabus verdienten diese Resolutionen deutscher Männer als trauriges Wahrzeichen menschlicher Verblendung aufbewahrt zu werden.*)

„Die zweite Generalversammlung des Vereins der deutschen Katholiken erklärt: I. Ueber die allgemeine Lage der christlichen Gesellschaft. 1) Die heftige Verfolgung, welche die katholische Kirche in einigen Staaten Europa's und Amerika's erduldet, bestätigt den Ausspruch des heiligen Vaters, daß die antichristliche sogenannte moderne Civilisation mit der Kirche unverträglich ist. 2) Das unausbleibliche Resultat des planmäßig eingeleiteten Kampfes gegen die Kirche Jesu Christi, sowie gegen den christlichen Staat und die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft, ist die Auflösung der socialen und politischen Ordnung, endloser Kriegszustand und Zerstörung des Völkerrechtes. 3) Die Wiederherstellung einer dauernden staatlichen und völkerrechtlichen Ordnung ist nur dann zu erwarten, wenn dem heil. Stuhle die politische Selbständigkeit wiedergegeben wird, und alle Rechte wieder anerkannt werden, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen. II. Ueber die Lage des deutschen Vaterlandes. 1) Die Verfassung des Deutschen Reiches, sofern sie weder der persönlichen Freiheit, noch der Selbständigkeit der Staaten, Stände und Corporationen gebührenden Schutz gewährt, vermag das wahre Wohl des deutschen Volkes nicht zu begründen. 2) Der Einfluß der sog. nationalen Partei, welche wesentliche Rechte des deutschen Volkes und der Volksvertretung preisgiebt, gereicht dem Deutschen Reiche zum Verderben. 3) Die Ausnahmsgesetze, mit welchen das durch gemeinsame Opfer gegründete Deutsche Reich ein Drittheil seiner Bürger wesentlicher Rechte beraubt, untergraben den Frieden und die Kraft des deutschen Vaterlandes. 4) Die maßlose Entwickelung

*) Augsb. Allg. Zeitung. 1874. Nr. 175.

des Militarismus ist unvereinbar mit dem natürlichen Rechte der bürgerlichen Freiheit und dem geistigen wie materiellen Wohle des deutschen Volkes. 5) Die fortschreitende Entchristlichung des öffentlichen Unterrichts, die auf Zwang gegründete Leitung des gesammten Schulwesens durch die Staatsgewalt bei gleichzeitiger Unterdrückung des der Kirche und der Familie zukommenden Erziehungsrechtes ist eine Quelle geistiger wie sittlicher Verderbniß. 6) Die feile, im Dienste des politischen Servilismus und des Gründerthums arbeitende Presse fälscht fortwährend die öffentliche Meinung und ist eine Hauptursache der drohenden socialen Uebelstände. 7) Die auswärtige Politik des Deutschen Reiches, insbesondere die Stellung der Reichsregierung zu dem heil. Stuhl, steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Interessen der katholischen Bevölkerung Deutschlands und ist nicht geeignet, die Erhaltung des europäischen Friedens zu sichern. III. Handelt über die Lage des Arbeiterstandes. IV. Ueber die Rechte der Kirche. 1) Die katholische Kirche ist nach göttlicher Anordnung eine selbständige Gesellschaft, welche als die eine und allgemeine Kirche Jesu Christi in allen Ländern öffentlich zu bestehen das Recht, und welche jede christliche Obrigkeit zu schützen die Pflicht hat. 2) Das kirchenpolitische System, welches die kirchenfeindlichen Parteien durchzuführen bestrebt sind, steht in unversöhnlichem und offenbarem Widerspruch mit der von Gott gegründeten, durch die Jahrhunderte geheiligten, staatsrechtlich anerkannten und durch das Völkerrecht garantirten Verfassung der katholischen Kirche. 3) Die von Jesus Christus dem Papst und den Bischöfen übertragene Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes kann durch kein Staatsgesetz aufgehoben oder beschränkt werden. 4) Kirche und Staat sind von Gott zu einträchtigem Zusammenwirken bestimmt. Eine Trennung beider Gewalten ist zu beklagen. Wenn die Feindseligkeit, mit welcher der moderne Staat die Kirche behandelt, diese Trennung zur Nothwendigkeit macht, so wird dieselbe weit mehr dem Staat als der Kirche zum Nachtheil gereichen. V. Ueber die Gewissensfreiheit. 1) Keine Staatsgewalt ist berechtigt, ihren Unterthanen Verpflichtungen aufzulegen welche den Geboten Gottes, den Anordnungen Jesu Christi und den Vorschriften der Kirche widerstreiten. 2) Der apostolische Muth mit dem die katholischen Bischöfe, zeitlichen Nachtheil, selbst Kerker und Verbannung nicht fürchtend,

die Rechte Gottes und Seiner heil Kirche, sowie die unveräußerlichen Rechte des katholischen Gewissens vertheidigen; die priesterliche Treue und Standhaftigkeit, womit der katholische Clerus, durch Vorspiegelungen und Drohungen unbeirrt, fest steht zum Episcopat und zur Kirche, verdienen die Bewunderung und Verehrung aller Katholiken, wie jedes rechtlich denkenden Mannes. 3) Die Maßregeln, welche gegen die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche angewendet werden, erreichen ihren Zweck nicht. Sie kränken auf's tiefste das katholische Volk; aber sie werden es nicht dazu bewegen, seine von Gott gegründete Kirche mit einer Staatskirche zu vertauschen. Vergeblich sind alle Versuche, die Katholiken von ihren rechtmäßigen Oberen zu trennen. 4) Als Oberhaupt ihrer Religion und Kirche erkennen die deutschen Katholiken allzeit nur den rechtmäßig gewählten römischen Bischof, den Papst an. In diesem verehren sie den unfehlbaren Lehrer des Glaubens, den obersten Priester und den höchsten Wächter der christlichen Weltordnung. Keine Gewalt kann die deutschen Katholiken vom Stuhle Petri losreißen. 5) Oberhirten der deutschen Bisthümer sind und bleiben nur diejenigen Bischöfe, welche rechtmäßig nach den Satzungen des canonischen Rechtes vom Papst bestellt sind. Diesen Bischöfen leisten die Katholiken ehrerbietigen Gehorsam, mögen sie im Gefängniß oder in Verbannung sein. Die Katholiken können keinem weltlichen Gerichtshof das Recht zuerkennen, Bischöfe ihres göttlichen Amtes zu entsetzen oder eine Verwaltung vacanter oder angeblich vacanter Bisthümer anzuordnen. 6) Als Pfarrer und Seelsorger anerkennen die deutschen Katholiken nur jene und alle jene Priester, welche der Papst und die rechtmäßigen Bischöfe bestellen. Mit unerschütterlicher Entschiedenheit weisen die Katholiken Deutschlands jeden Versuch zurück, sie zur Auflehnung gegen die kirchliche Autorität zu verführen. VI. Ueber die Aufgabe des Vereins deutscher Katholiken. 1) Der Verein der deutschen Katholiken erhebt vor ganz Deutschland Beschwerde über die Härte, mit welcher Staatsbehörden im Deutschen Reich, und insbesondere in Preußen, seinen gesetzlich berechtigten und dem wahren Wohle des Vaterlandes entsprechenden Bestrebungen entgegentreten. 2) Der Verein der deutschen Katholiken wird ungebrochenen Muthes die natürlichen Rechte der Person, die Rechte der Kirche und die Rechte des deutschen Volkes gegen revolutionäre und bureaukratische Ge-

waltthätigkeit vertheidigen. 3) Der Verein fordert alle Katholiken auf, sich seiner bewährten Organisation anzuschließen, und im Vertrauen auf den Beistand Gottes, den er sich durch die heiligen Herzen Jesu und Mariens erfleht, den Augenblick einer baldigen günstigen Entscheidung der gerechten Sache mit Zuversicht zu erwarten."

Diese Kriegserklärung gegen das Deutsche Reich und seine Verfassung, gegen Reichs= und Landesgesetze, ja gegen die gesammte moderne Cultur machte ungeheures Aufsehen und bestätigte die Ueberzeugung, daß die Fäden und Drähte, welche die deutsch=ultramontane Partei in Bewegung setzen, von Rom aus geleitet und gezogen werden. Die Regierung antwortete zunächst damit, daß sie allen öffentlichen Beamten verbot, dem staatsfeindlichen Katholikenverein anzugehören. Als aber im Juli in Kissingen, wo der Reichskanzler die Cur gebrauchte, das Kullmann'sche Attentat erfolgte und es sich herausstellte, daß ultramontaner Fanatismus der intellectuelle Urheber des abscheulichen Verbrechens war, da wurde das katholische Vereinswesen, das in unglaublicher Weise überhand genommen hat, überhaupt unter scharfe Controle gestellt, die ultramontane Presse einer strengen Ueberwachung unterworfen und über eine Reihe von Gesellenvereinen und ähnlichen Instituten, durch welche der Clerus die unwissende Menge beherrscht, die Schließung verhängt.

Der Fürstbischof von Breslau erklärte in Berlin:*) Die Kirche wird sich einseitigen Staatsgesetzen über kirchliche Dinge nicht unterwerfen und nur der Papst kann unter Wahrung des kirchlichen Princips der Regierung Befugnisse in Betreff der kirchlichen Verhältnisse zugestehn. Der Weihbischof von Posen, Janiczewski, der mit geheimen Aufträgen und mit römischer Ermächtigung das Erzbisthum weiter verwaltete, mußte verhaftet werden, und das Verhalten der hervorragendsten ultramontanen Führer und Priester war der Art, daß theils das Verfahren auf Amtsentsetzung angewendet, theils die Verhaftung angeordnet werden mußte. Die schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellten Maßregeln in Betreff der Processionen und kirchlichen Aufzüge

*) Germania. Aug. 1874.

wurde folgender ministerielle Erlaß an die Provinzialbehörden gerichtet:*)

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, so weit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen sind gemäß § 17 des Vereinsgesetzes zur Bestrafung zu bringen, und Processionen 2c., welche ohne Genehmigung die hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren.

2) Die Genehmigung zu solchen Processionen 2c., welche nicht zu den hergebrachten gehören oder welche in einer andern, als der hergebrachten Art beabsichtigt sind, wird von den Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann ertheilt werden dürfen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen, sowie bei Processionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsmäßig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des § 9 (in Betreff der Beachtung aller dem Verkehr schuldigen Rücksichten) des Vereinsgesetzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke.

3) Es ist nicht zu dulden, daß durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Straßenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde.

Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 200 u. 207.

nachweislich hergebracht ist; sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeigneten Falles durch Erlaß bezüglicher Polizeiverordnungen — zu dem Zwecke zu treffen, daß nicht die Ausübung des allgemeinen Rechts auf Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze verhindert oder sonst Jemandem, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse, so z. B. des eigenen Gottesdienstes, zu nahe getreten werde.

4) Die Processionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes wird daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Direction des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer. Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Procession, sei es auf Grund seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers, obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein. Processionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte.

5) Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Processionen, Wallfahrten ꝛc. von Seiten der nicht daran Theilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen, wie z. B. zur Entblößung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Procession — oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Excesse von Seiten der Theilnehmer einer Procession ꝛc. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden und sind etwaige Excedenten sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen.

Endlich werden die Polizeibehörden noch darauf hingewiesen, Anordnungen gegenüber der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Processionen, Wallfahrten und Bittgänge aus inficirten Gegenden zu treffen.

Hin und wieder fehlte es nicht an aufgeregten Scenen, wenn

die Staatsbehörde zur Verhaftung eines widerspenstigen Clerikers oder zur Sperrung eines gesetzwidrig functionirenden Pfarrers schreiten mußte. So auf dem Eichsfeld, in Fulda und im Posenschen. Von größerer Bedeutung war die Kirchenrevolte zu Xions. Als der Patron von Xions, Herr Kennemann, für die erledigte Propstei den staatsfreundlichen Vicar Kubeczak gemäß den Kirchengesetzen präsentirt hatte und es zur Einführung kommen sollte, erklärte der Decan, der vorher die Gemeinde zum Widerstande aufgefordert hatte, daß er dem Eindringling, welcher den kirchlichen Censuren verfallen, wehren werde. Da der Landrath trotz des decanatlichen Protestes das Weitere zur Investitur veranlaßte, traf er auf Widerstand. Er mußte gewaltsam die Kirchenthüren öffnen lassen. Alsbald eilte der Decan in die Kirche, löschte die Lampe aus und trug das Sanctissimum vom Altare fort mitten durch die knieende, weinende und jammernde Volksmenge hindurch.*) Kurz darauf versuchte der neue Propst seine Amtspflichten zu erfüllen. Allein aufgeregte Volkshaufen drangen in die Kirche, schleppten Fahnen, Kreuze und Bilder hinweg und hinderten den Gottesdienst. Der Decan aber vollzog die feierliche große Excommunication, wodurch er natürlich den Strafgesetzen verfallen ist. Der Wortlaut der vom Decan verlesenen Bannformel war folgender:

„Der Geistliche Kubeczak, bisher Vicar in Borek, hat sich mit Verletzung aller Vorschriften der hl. römisch-katholischen Kirche in die Propstei zu Xions eingedrängt, sich die kirchliche Jurisdiction, die er nur vom Bischof erlangen kann, angemaßt und ist eo ipso der päpstlichen Excommunication latae sententiae verfallen. Bei seiner unkonischen Introduction erwähnte ich der kirchlichen Censuren, die er sich zugezogen hat. Der Unverbesserliche! Anstatt mit zerknirschtem Herzen Gott wegen des gegebenen Aergernisses um Vergebung zu bitten, begeht er mit empörender Schamlosigkeit Sacrilegien. Er liest Messen und verrichtet in betrügerischer Weise Functionen, die nur dem rechtgläubigen Seelenhirten zustehen. Um die Gläubigen vor dem Schaden zu bewahren, der für ihre Seelen entstehen würde, wenn sie seinem Gottesdienste beiwohnen und von ihm die hh.

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 204 u. 210.

Sacramente begehren würden, so belege ich, ermächtigt durch die Autorität Gottes des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, der hh. Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, kraft der geistlichen Gewalt im Namen des apostolischen Delegaten den Priester Michael Kubeczak mit dem großen Kirchenbann. Ich erkläre ihn ausgeschlossen aus der hl. römisch-katholischen Kirche, der Privilegien der Diener dieser Kirche verlustig und mit dem Teufel zur ewigen Verdammniß verurtheilt, wenn er in diesem Bann ohne Versöhnung mit Gott aus dem Leben scheidet."

Nach Verlesung dieser Bannformel löschte der Decan Rzeznietwski das zu diesem Zwecke angezündete Licht aus, zerbrach dasselbe und richtete dann an die versammelte Gemeinde entsprechende Ermahnungen.

Gegen diese Excommunication erhob der Propst Kubeczak um so begründeteren Protest, als dieselbe nur vom rechtmäßigen Bischof ausgehen könne, derselbe aber nicht vorhanden sei. Der Decan und die Rädelsführer bei der großen Kirchenrevolte wurden in Untersuchung genommen und mit entsprechenden Strafen belegt. Doch hatte der Gebannte fort und fort einen schweren Stand gegenüber dem römischen Fanatismus. Wie weit dieser bornirte Glaubenseifer geht, dafür bietet folgende Begebenheit ein trauriges Zeugniß.

Der prakt. Arzt Dr. Kuntze aus Xions fuhr vom Dom. E., wo derselbe als Domanialarzt fungirte, nach Hause. Unterwegs begegnete ihm der excommunicirte Priester Kubeczak, welcher desselben Weges fuhr. Dr. Kuntze lud den Geistlichen ein, mit auf seinem Wagen Platz zu nehmen, was derselbe auch that und beide fuhren gemeinschaftlich nach Xions. Ebenso rasch als der Domanialwagen wieder in E. eintraf, ward auch dieser Vorfall dem frommen Besitzer und der noch frommeren Besitzerin von E. kund. Eine solch schwere Sünde fordert auch schwere Sühne. Beschlossen wurde also zur Abwendung grösseren Unheils: die Pferde, die den excommunicirten Pfarrer nach der Stadt befördern halfen, und nicht von dem Moment des Aufsteigens besagten Priesters wie die Mauern stehen blieben, sollen dem Tode durch Pulver und Blei geweiht werden; der Wagen, welcher den verfluchten Priester gefahren, ohne zusammenzubrechen, werde dem Tode geweiht durch

Feuer. Ein gütiges Geschick errettete noch in letzter Stunde die Pferde von ihrem harten Loose. Der Wagen aber ward dem Untergange geweiht. Wie Isaak selbst das Holz zu seiner Opferung nach Moria bringen mußte, also mußte auch dieser Wagen das zu seiner Opferung bestimmte Stroh selbst auf die Richtstätte bringen, allwohin ihn feierlich ernsten Schrittes ein paar traurig gestimmte Ochsen zogen. Der Arzt aber erhielt von der Domanialherrschaft die Anzeige, daß man auf fernere Hülfe verzichte.*)

Die Erzdiöcese des abgesetzten Ledochowski ist ein Kampfplatz ersten Ranges geworden. Ein geheimes Kirchenregiment führt die kirchliche Regierung im Gegensatz zum Staate fort und es aufzuspüren hat trotz der Verhaftung des Weihbischofs Janiscewsky und des Vorgehens gegen die Decanate und alle diejenigen, welche Befehle von dem oder den apostolischen Delegaten zur Verwaltung der Erzdiöcese annehmen und befolgen, nicht gelingen wollen. Lehrreich ist das Verhalten des Decan Tomaszewski. Er hat sich beim Obertribunal gegen das Kreisgericht beschwert, das ihn in der fraglichen Sache zum Zeugniß aufgerufen hatte. Er meinte: 1) daß er die Frage, wer die bischöflichen Rechte ausübe, nicht zu beantworten brauche, da sie keine Thatsachen enthält; er erklärte, daß er 2) nicht die Rolle eines Denuncianten übernehmen werde, da der § 139 des Strafgesetzes die Fälle aufführt, in denen Jeder verpflichtet ist, die Vornahme strafbarer Handlungen anzuzeigen, dieser Fall aber hier nicht vorliege; 3) daß er sich selbst anklagen würde, wenn er Zeugniß ablegen würde, und 4) daß das Obertribunal selbst in einem Falle ausgesprochen habe, daß ein Staatsbürger nur dann zum eidlichen Zeugnisse gezwungen werden könne, wenn thatsächliche Momente ermittelt worden sind, welche beweisen, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist. Die Antwort des Obertribunals ist inhaltlich folgende: ad 1. Die Frage, wer die bischöflichen Rechte ausübt, enthält keine bloße Annahme, aber selbst wenn dieses der Fall wäre, so fehlt jeder gesetzliche Grund, wegen dessen der Decan von der Zeugenpflicht befreit werden könnte. ad 2. Der § 139 des Strafgesetzes sagt von strafbaren Handlungen, welche erst ausgeführt werden sollen: Wenn aber Jemand von solchem Vorhaben Kenntniß hat, dann ist er auch

*) Pos. Ztg. v. 11. October 1874. Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 296.

verpflichtet, sie anzuzeigen. Diesen Paragraph kann man jedoch nicht auf die vom Gesetze auferlegte Verpflichtung beziehen, erst schon vollbrachte strafbare Handlungen zu bezeugen, da die §§ 7 und 9 des Criminal-Reglements diese beiden Verpflichtungen ausdrücklich einander gegenüberstellen. ad 3. Das bloße Empfangen einer Instruction ist noch keine strafbare Handlung. Deshalb wird auch nicht die Mittheilung von Umständen gefordert, welche den Decan selbst als strafbar erscheinen lassen könnten. ad 4. Die neueren, vom Staatsanwalte geführten Untersuchungen haben die Annahme bewiesen, daß wirklich eine Person existire, welche die bischöflichen Rechte ausübt. Das zuständige Kreisgericht hat darnach (vergl. N. A. Z. Nr. 243) den Decan Tomaszewski in Folge des Entscheides des Obertribunals nochmals zum Termine vorgeladen und als er hier den Zeugeneid verweigerte, einstweilen zu einer vierwöchentlichen Haft verurtheilt, ihn auch sogleich ins Gefängniß abführen lassen.

Aber nicht blos in den clericalen, sondern auch in den aristokratischen Kreisen drängt man sich zum Kampfe mit dem Staate. Der Graf Mielzynski, Patron einer erledigten Pfarrei, verweigerte die Auslieferung der Kirchenbücher und des Kirchensiegels an die Regierung. Darauf hin und in Folge weiterer Widerspenstigkeit wurde zu seiner Verhaftung geschritten. Auch ein Herr von Niegolewski wurde aus ähnlichen Gründen verhaftet, aber bald wieder freigelassen, als sich die gesuchten Kirchensachen und Kirchengelder bei wiederholter Haussuchung in seinem Schlosse fanden.

Da in Folge des energischen Vorgehens der Regierung die Neigung unter den Pfarrern wuchs, sich mit jener auf einen bessern Fuß zu stellen, erfolgte eine Weisung des geheimen Diöcesanverwalters, daß es von Rom aus nicht gestattet werde, weder direct noch indirect mit den Commissarien der Regierung in Beziehung zu treten.*)

Indessen regten sich auch im Clerus andere Stimmen. So brachte der Brief eines katholischen Priesters große Aufregung hervor, weil er sich an die Gemeinden mit der Mahnung wandte, in nationalem Interesse die Wahl von Geistlichen anzunehmen, damit nicht auf die Pfarrstellen königlichen Patronats lediglich

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 256.

Deutsche gesetzt werden. „Die Gemeinden, sagt er, haben ja auch früher ihre Geistlichen gewählt ohne Schaden der Kirche. Im Gegentheil: Arbeit und Verdienst fanden dabei Anerkennung, Talente zeichneten sich aus und die persönliche Befähigung wurde geschätzt. Heute gilt nur Nepotismus und Protection, alles andere ist in Vergessenheit gerathen." Auch von anderer Seite wurde, um der kirchlichen Verwirrung zu steuern, gerathen, sich auf einen leidlichen Fuß mit der Regierung zu stellen. Aber das sind Ausnahmen. Im Allgemeinen suchen hier, wie anderwärts, die Cleriker einen Ruhm, ein Verdienst, ein Martyrium darin, daß sie durch Nichtbeachtung der Gesetze, durch Uebertretung der Polizeiverordnungen, durch Versagen des von ihnen geforderten Zeugnisses, in Geld- und Gefängnißstrafe verfallen oder ihres Dienstes enthoben und ausgewiesen werden.

Um die Renitenten — man rechnete deren Ende des Jahres, soweit sie mit den Gesetzen in Conflict gekommen, gesperrt, bestraft und ausgewiesen waren, über 300 in der Provinz — in ihrem Widerstand zu stärken, eröffnete man in Posen eine Subscription, indem folgender Aufruf erlassen wurde: „Man setzt unsere Priester gefangen, unsere Priester — Fleisch von unserm Fleisch, Bein von unserm Bein! Auf diesem Kreuzesweg, den sie so muthig betreten, sind sie all unserer Sympathien und unseres moralischen Beistandes gewiß. Wir ermuthigen und preisen ihre Standhaftigkeit. Aber wir fragen uns, ob in dem Gefängniß, dem sie die Stirn bieten, sie Alles haben, was sie bedürfen, und nicht am Nöthigsten Mangel leiden. Und gerade das Letztere trifft zu. Die ersten Opfer der neuen Gesetzgebung sind in der Mehrzahl junge unbemittelte Capläne, welche die Gefangenschaft und die daraus sich ergebende Entziehung ihrer Berufsthätigkeit meist in das Elend stürzt. Kommen wir ihnen zu Hülfe; mögen von allen Seiten Subscriptionen zu ihren Gunsten eröffnet werden; mögen diese Subscriptionen ein neues Bekenntniß unsers Glaubens ablegen und, unsererseits, eine Bekräftigung der Grundsätze sein, für die unsere jungen Leviten und alle unsere Priester leiden. Wir zweifeln durchaus nicht, daß insgesammt Priester und Laien ihren Beutel öffnen, um das Elend derer zu lindern, welche einen Glauben und eine Nationalität bekennen, die solidarisch sind."

Während sich die Zahl der besonneneren Elemente, welche mit

den zur Verwaltung der Kirchensachen eingesetzten Commissären der Regierung in Verkehr zu treten geneigt waren, mehrte, wurde auf Weisung von Rom her der ultramontane Terrorismus so weit ausgedehnt, daß jedem Geistlichen, der die Maigesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden in Kirchensachen befolge, mit dem Bann und der Entziehung aller kirchlichen Vollmachten gedroht wurde, so daß demnach hier Macht gegen Macht in offenem Kampfe steht und es sich bald zeigen muß, ob die Dinge biegen oder brechen sollen. Jede Zeitungsnummer bringt Kunde von neuen Untersuchungen, Bestrafungen, von neuen Gesetzesübertretungen und Verwickelungen in der Posenschen Erzdiöcese, so daß es geradezu unmöglich ist, den Kampf in das Einzelne zu verfolgen. Und offen gesagt, wäre dies Geschäft auch äußerst unerquicklich und unfruchtbar.

Damit bei Sedisvacanzen der status quo nicht verrückt werde, hatte die Curie den Capiteln verboten, einen Capitelsvicar zu ernennen, da ein vom Staate abgesetzter Bischof noch im Amte sei und nur der Fall einer sedes impedita vorläge. Folge dessen haben die preußischen Domcapitel Protest gegen das Gesetz, die Verwaltung erledigter Bisthümer betreffend, erhoben und erklärt, ihr Eid und Gewissen hindere sie eventuell, einen Capitelvicar oder neuen Bischof zu wählen. So konnte man im Posenschen nicht zu einer Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles gelangen und die kirchliche Geheimregierung behielt ihren Fortgang.

Wenden wir uns nach Schlesien, so sehen wir hier den Conflict eine erträglichere Gestalt annehmen. Zwar dem Erzbischof wurde seine 12,000 Thlr. betragende Dotation gesperrt und auch den Bischof von Olmütz betraf wegen der zu seinem Sprengel gehörenden schlesischen Districte gleiches Schicksal. Auch an Priestern fehlte es in der Breslauer Diöcese nicht, welchen aus den bekannten Gründen ihr Gehalt entzogen werden mußte. Die ersteren verschmerzten aber den Verlust leicht und die letzteren legten zum Theil ihr Amt nieder, um als Privatpersonen ihre geistlichen Functionen mit Bewilligung der Gemeinden weiter zu verrichten. Der zeitherige Oberpräsident der Provinz von Nordenflycht hatte sich in entgegenkommender Weise bemüht, den Conflict zu vermeiden und wurde deswegen von seinem Posten abgerufen, da er dem Fürstbischof in vielen Fällen Gelegenheit geboten, ohne sich den

Maigesetzen zu unterwerfen, doch Pfarreien zu besetzen. Dennoch häufte sich die Zahl der erledigten Pfarreien und der Fälle von Renitenz der Art, daß voraussichtlich ein ernsterer Zusammenstoß erfolgen muß. — Auch an aufgeregten tumultuarischen Scenen fehlte es nicht; so gegen die Altkatholiken in Reisse (s. unten), so auch im folgenden Falle. Als im Frühjahr die Staatsgewalt gegen einen Caplan in Laurahütte, der trotz ergangenen Verbotes den Confirmandenunterricht zu ertheilen fortfuhr, einschritt, kam es zu stürmischen Scenen und Verhaftungen, so daß Militär einschreiten mußte, um die Beamten zu schützen. Auch sonst fehlte es nicht an Demonstrationen von Seiten erregter Volksmassen, welche zu ihren Geistlichen stehen zu müssen meinten. Immerhin bietet diese Provinz nicht annähernd ein gleiches Bild der Zerrüttung, wie die Erzdiöcese Posen-Gnesen. Von beiden Seiten sucht man, so viel als möglich dem offenen Kriege vorzubeugen. Bemerkenswerth ist ein Erlaß des Bischofs von Culm, der eine Instruction gegenüber dem Civilehegesetz erlassen hat, welche versucht die kirchliche Trauung über die Civiltrauung zu stellen und jeden nicht kirchlich Getrauten von den Sacramenten ausschließt, ebenso wie Geschiedene, welche sich wieder verheirathen.

Einer der starrsten Ultramontanen, der von vornherein durch sein Auftreten ein besonderes Lob des Papstes sich verdient hat, Bischof Martin von Paderborn, beunruhigt durch die Lorbeeren Ledochowski's, erreichte es endlich im Laufe des Sommers, daß er in Haft genommen wurde.

Nachdem er wegen der in Folge beharrlicher Gesetzesübertretung verwirkten hohen Geldstrafen längere Zeit in Haft gesessen hatte, richtete der Oberpräsident an ihn die Aufforderung, sein Amt niederzulegen oder des Absetzungsprocesses gewärtig zu sein. In seinem Antwortschreiben heißt es unter Anderem:

„Der an mich ergangenen Aufforderung kann ich selbstredend nicht Folge geben. Pflicht, Gewissen und Ehre gestatten mir dieses nicht. Ich bin an meine Diöcese durch ein Band geknüpft, das nur von Gott durch den Tod oder vom Stellvertreter Gottes, dem Statthalter Jesu Christi, dem römischen Papste gelöst werden kann. Am allerwenigsten würde ich in dieser Zeit des heißesten Kampfes, den die Kirche Jesu Christi zu bestehen hat, feige den Kampfplatz

verlassen und meine theure Heerde ihren Geschicken treulos überlassen können.

Sollten Ew. Excellenz, wie Sie mir im mehrgedachten Schreiben mittheilen, in Folge dieser meiner verneinenden Antwort sich veranlaßt sehen, beim königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheit die Einleitung des Verfahrens gegen mich zu beantragen und sollte dieser Gerichtshof meine Amtsentlassung wirklich aussprechen, so würde ich einen solchen richterlichen Spruch für null und nichtig ansehen müssen. Keine staatliche Behörde hat mir mein Amt gegeben, keine staatliche Behörde kann es mir nehmen.

Hoch über dem Dunkel und dem Wirrwarr der Zeit leuchtet die ewige Sonne der Gerechtigkeit und Wahrheit, und was auch einer über mich erkennen mag, im festen Vertrauen auf Denjenigen, der alle Haare unseres Hauptes gezählt, werde ich eher das Aeußerste erdulden, ehe ich meiner geliebten Diöcese und ehe ich der hl. römisch-katholischen Kirche untreu würde. Der römisch-katholischen Kirche gehörte meine Jugend und mein Mannesalter, ihr wird auch mein Greisenalter gehören, so lange mir Gott das Leben fristen wird. Alles werde ich für sie opfern und wenn es sein sollte, auch meinen letzten Blutstropfen.

Paderborn, 15. Sept. 1874." *)

Während der Gefangenschaft des Bischofs veranstalteten die Schüler öffentlicher Anstalten unter Führung ihrer Lehrer kirchliche Andachten und Gebete für die Befreiung ihres Hirten. Die Regierung, welche davon Kunde erhielt, ordnete eine Untersuchung an und trat dem Mißbrauche unter dem Gesichtspunkte der Disciplin und daß derartige Vorgänge geeignet seien, die Erziehung zur Loyalität und zum Patriotismus zu untergraben, entgegen, indem sie den Lehrern und Lehrerinnen streng verbot, ihre Schüler fernerhin zu Gottesdiensten zu führen, welche zu kirchenpolitischen Zwecken veranstaltet werden.

Endlich wurde vom kirchlichen Gerichtshof das Absetzungsverfahren zum Abschluß gebracht, indem das Erkenntniß lautete, Bischof Martin habe sich so gröblich gegen die Kirchengesetze vergangen, daß er aus seinem Amte zu entlassen sei. Die Anklage betonte, daß Martin durch öffentliche Erklärungen, besonders in

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 226.

seinen Fastenhirtenbriefen, ferner durch Beförderung des Adressensturms gegen die Maigesetze, durch die Betheiligung am bischöflichen Sendschreiben von Fulda, durch gesetzwidrige Anstellung von Geistlichen, durch das Verhalten in der Mönnike'schen Angelegenheit und durch die Förderung des Geistes der Auflehnung in seinen Diöcesen die Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates geleugnet, dadurch das öffentliche Wohl gefährdet und offen den Gehorsam versagt habe. Der Schlußantrag lautete: es existirt nur die Alternative, daß sich entweder der Staat vor dem Bischofe, oder der Bischof vor dem Staate beuge. Der Angeklagte war nicht erschienen, hatte auch keinen Vertheidiger entsendet, ja sogar die Annahme der Vorladung verweigert und sich überhaupt jeder Erklärung enthalten.*)

Kurz darauf, am 18. Januar 1875, ist dem Domcapitel von dem Oberpräsidenten von Kühlwetter aus Münster die Aufforderung zugegangen, die Wahl eines Bisthumsverwesers vorzunehmen. Dem Capitel wurde zugleich von ihm die Anzeige gemacht, daß der schon am Platze anwesende Oberregierungsrath von Schierstädt aus Minden auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 das Kirchenvermögen in Verwahrsam und Verwaltung nehmen werde. Dem Letzteren gegenüber hat der Generalvicar, Domdechant Peine, bereits die Erklärung abgegeben, daß er und die Vicariats-Assessoren ihre Aemter niedergelegt hätten. Von den bischöflichen Subalternbeamten haben die geistlichen ebenfalls ihre Stellen niedergelegt, die weltlichen dagegen sich zur Fortführung der Geschäfte bereit erklärt. — Die Uebergabe resp. die Beschlagnahme der Kassen hat alsbald stattgefunden. Der Bischof Martin wird nach Verbüßung der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe, welche zu Ende geht, dem Vernehmen nach in Wesel internirt werden.

Dem „Westfälischen Volksblatte" zufolge hat der seines Amtes entsetzte Bischof Conrad Martin — in Voraussicht der nunmehr durch den Oberpräsidenten verfügten Maßnahmen — den Generalvicar Peine, den Official Drobe und die geistlichen Generalvicariats- und Officialsräthe Bieling, Klein und Koch von ihren respectiven Stellungen entbunden.

---

*) Nordd. Allg. Z. 1875. Nr. 3 u. 4.

Unregelmäßigkeiten in der Diöcesanverwaltung, besonders im Rechnungswesen, traten viel zu Tage. Die staatlichen Administratoren hatten z. B. eine Reihe von Beschwerden wegen unausgeführter Ehedispense entgegen zu nehmen, während viele Pröpste ihr Hab und Gut verkauften, um also der über sie verfügten Execution zu entgehen. Etliche Pfarrer ließen sich aus gleichem Grunde die Pachtgelder auf ihr Widmuth mehrere Jahre vorausbezahlen und die armen Pächter werden zuletzt die Betrogenen sein.*)

Die posenschen Consistorialbeamten, welche bekanntlich seit der staatlichen Uebernahme der Verwaltung des erzbischöflichen Vermögens ihre Thätigkeit eingestellt hatten, erhielten, wie die „Pos. Ztg." meldet, am Weihnachtsabend eine Vorladung zu einem Termine vor dem Regierungscollegium für den 9. Januar d. J. Es ist dies die Fortsetzung des gegen die erwähnten Beamten eingeleiteten Disciplinarprocesses, in dessen Sache bereits ein Termin zur Vernehmung der Angeklagten angesetzt war. Die letzteren waren damals zu dem Termine nicht erschienen, einige der Beamten hatten die Vorladung vollständig mit Stillschweigen übergangen, andere wiederum gegen dieselbe mit der Bemerkung Protest eingelegt, daß die kgl. Regierung zur Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht competent sei. Der jetzigen Vorladung ist für jeden Beamten eine fast gleichlautende Anklageacte beigefügt, in welcher nach eingehender Motivirung des Vergehens der Beamten deren Amtsentsetzung beantragt wird. Wie der „Kuryer Poznanski" bemerkt, werden die geistlichen Consistorialbeamten „selbstverständlich" auch zu diesem zweiten Termine nicht erscheinen. — Wegen verweigerter Zeugenaussage über die Person des päpstlichen Delegaten sind in letzter Zeit wiederum eine Reihe von Decanen mit Geldstrafen belegt resp. ihnen mit Verhaftung gedroht worden: Keßler von Posen, Krevec von Gnesen, Koszutski von Powidz, Suszcynski von Znin, Simon von Kruschwitz, Pankan von Inowraclaw und Gantkowski von Gniewkowo. — Der aus der Provinz Posen ausgewiesene gesperrte Vicar Muszynski, der wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen noch eine Gefängnißstrafe von drei Wochen zu verbüßen hat, wird, wie man der „Ostſ. Ztg." von hier schreibt, vom Kreisgericht in Kempen steckbrieflich verfolgt. —

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 298.

Der gesperrte Vicar Soltysinski hatte nach seiner Ausweisung aus den Kreisen Krotoschin, Adelnau und Kröben seinen Aufenthalt in Chrustowo, Kreis Inowraclaw, bei seinen Eltern genommen. Da er aber auch dort fortfuhr, in unbefugter Weise geistliche Amtshandlungen zu verrichten, so ist er neuerdings durch Oberpräsidial-Verfügung aus der Provinz Posen ausgewiesen worden. — Wie der „Kuryer Pozn." mittheilt, ist gegen eine Anzahl von Geistlichen, welche zu Michaelis an einem in Domachowo, Decanat Schrimm, stattgehabten Missionsgottesdienste Theil genommen hatten, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. Der Termin ist für den 4. Januar d. J. vor dem Kreisgericht in Lissa angesetzt und sind zu demselben mehrere Lehrer, Organisten, der Propst von Domachowo und ein dortiger Wirth als Zeugen vorgeladen worden.

Das sind die letzten wenig erfreulichen Nachrichten, welche die „N. A. Z." für dieses Jahr aus der innerlich und äußerlich zerrütteten Kirchenprovinz gebracht hat.

Einer der friedfertigeren preußischen Bischöfe ist Wilhelm von Hildesheim. Dennoch weigert er sich beharrlich, die seit Jahresfrist erledigten Pfarreien in Goslar und Leubingen u. s. w. zu besetzen. Bei einer neulichen Execution rücksichtlich der Strafgelder fand man, daß er sein Mobiliar seiner Schwester vermacht habe. So wurde die Gehaltssperre auch über ihn verhängt.

In der Diöcese Trier, deren Bischof ebenfalls seine Geldstrafen im Gefängniß abzusitzen hatte und erst am 31. December aus seiner Haft entlassen wurde, vereinigten sich die gesperrten und externirten Pfarrer zu einer regulären und gemeinsamen Gesetzesmißachtung; sie beschlossen, nach jeder Entlassung aus der Haft oder nach jeder Hinaustransportirung auf der Stelle zurückzukehren und ihre Amtspflichten zu erfüllen. So lesen in einer Kirche fünf Priester zugleich gegen das Gesetz die Messe, um von Neuem straffällig zu werden. Am Allerheiligentage kam es aber in der Kirche St. Laurentii zu Trier durch den kürzlich ausgewiesenen Caplan Schneiders zu sehr bedauerlichen Auftritten. Die „Triersche Ztg." vom 2. November berichtet darüber Folgendes:

„Herr Schneiders, welchem bei seiner am 22. v. Mts. per Transport stattgefundenen Ausweisung protocollarisch eröffnet worden war, daß er, falls er wieder hier betroffen würde, neben den

weiteren Folgen eine Executivhaft von 4 Wochen zu gewärtigen habe, soll trotzdem schon einige Tage später in der Kirche zu St. Laurentius wieder Messe gelesen und darauf, wie schon öfter, sich heimlicher Weise der ihm drohenden Verhaftung entzogen haben. Dazu trat noch, wie der „Germania" aus Trier unterm 22. v. M. geschrieben wird, die öffentlich gegen das Gesetz ausgesprochene Renitenz, daß der größte Theil der aus der Diöcese Trier externirten Geistlichen in einer Besprechung einstimmig den Beschluß gefaßt haben, nach jeder Hinaustransportirung wieder auf ihre Stellen zurückzukehren und ihre Amtspflichten zu erfüllen. Unter diesen Umständen sah sich die Polizeibehörde, um der Autorität des Staates und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, in die absolute Nothwendigkeit versetzt, in strengster Weise auf den renitenten Caplan Schneiders zu vigiliren.

Als nun die Polizei zeitig erfuhr, daß Herr Schneiders sogar das Hochamt celebrire, so mußte sie selbstverständlich gegen eine solche Uebertretung des Gesetzes unverzüglich und möglichst energisch einschreiten. Die betreffenden Polizei-Commissare begaben sich daher mit drei Gensdarmen und zwei Polizei-Agenten nach der Kirche. Die beiden Commissare blieben vor der Kirche stehen und gaben ihrer vorerwähnten Mannschaft den Auftrag, hineinzugehen und nach beendigtem Hochamt den Caplan Schneiders zu verhaften. Die sehr zahlreich anwesenden Pfarrgenossen merkten aber gleich, um was es sich handelte. Man rückte von allen Seiten dem Altare näher und schloß denselben in so dichtem Halbkreise ein, daß sich die Gensdarmen und Polizisten dem zu verhaftenden Caplan nicht nähern konnten. Jetzt erst, nachdem dies den beiden Commissaren gemeldet wurde, kamen auch diese hinzu, und während Herr Commissar Schneider die Menge aufforderte, sich zu entfernen, suchte sich Herr Weirauch nach dem am Hochaltar befindlichen Caplan Schneiders Bahn zu brechen. Inzwischen hatten die drei Geistlichen, nämlich außer dem Caplan Schneiders auch die beiden, welche bei der Messe administrirten, ihre Meßgewänder abgelegt. In der Nähe des Altars trat dem Commissar Weirauch der Bäckermeister Streng entgegen, drückte ihn mit beiden Händen und mit den Worten: „Hier kommt Niemand herauf" zurück. Hr. Weirauch schob aber den Hrn. Streng bei Seite, worauf Hr. Commissar Schneider denselben wegen Widerstandsleistung für verhaftet erklärte; ꝛc. Wei-

rauch trat sodann an den Caplan Schneiders heran und verhaftete denselben. Als nun der Verhaftete abgeführt werden sollte, entwickelte sich die oben erwähnte tragische Hauptscene. Es erfolgte ein so gewaltiger Andrang der Menge, daß die marmorne Communionbank, welche erst kürzlich neu beschafft war und über tausend Thaler gekostet hatte, niedergeschmettert und zertrümmert wurde. Die Polizeimannschaft wurde derart bedrängt, daß man das Schlimmste befürchten mußte. Als endlich Hr. Commissar Weirauch rücklings ins Knie gestoßen wurde und weitere Mißhandlungen befürchten mußte, zog er seinen Degen, welchem Beispiel dann auch die gesammte Polizeimannschaft folgte. Auf die laute und wiederholte Drohung, daß man bei weiterer Widerstandsleistung von der blanken Waffe Gebrauch machen werde, zog sich erst die Menge allmälig zurück, und der Verhaftete wurde durch die in und vor der Kirche befindliche, aus vielen Tausenden bestehende Menschenmenge nach dem Justiz = Arrestlocal abgeführt. Außer einigen Steinwürfen sind anderweite Excesse auf diesem Wege nicht vorgekommen. Daß es bei dem furchtbaren Aufruhr in der Kirche nicht ohne verschiedene Verletzungen herging, ist selbstredend."

Auch in der Diöcese Fulda, in welcher übrigens, Dank dem Domcapitel, im Allgemeinen ein besserer Geist zu finden ist, zeigte ein Pfarrer, Helfrich in Dipperz, daß er weder die Würde des Staates, noch der Kirche kenne. Nach allerlei Gesetzesmißachtungen wurde zu seiner Verhaftung geschritten, welche einen Sturm in seiner Gemeinde hervorrief. Nachdem er seiner Haft entlassen und ausgewiesen worden war, kehrte er dennoch wieder zurück, um sein Amt fortzuführen. Er verbirgt sich in Bauernhäusern und weiß die Wachsamkeit der Polizei auf das Geschickteste zu täuschen. Da bei Verhaftung der Geistlichen nicht selten Excesse der bedenklichsten Art vorkamen, wurden die Landräthe angewiesen, möglichst selbst an Ort und Stelle zu sein oder doch dafür zu sorgen, daß die bewaffnete Macht in genügender Anzahl vorhanden seien, um Revolten bereits im Keime zu ersticken. Deutet dies darauf hin, daß meist die urtheilslosen Massen die Partei der Schuldigen gegen den Staat ergreifen, so bietet die Provinz Westfalen das Beispiel, daß gerade die höchsten und gebildetsten Kreise in offenem Widerspruch gegen die Majestät des Gesetzes treten.

Eine Verfügung der königlichen Regierung vom 21. Dec. hat

den ihr untergebenen Behörden die sorgfältige Ueberwachung der katholischen Vereine, besonders auch der westfälischen Bauernvereine, empfohlen, insofern dieselben eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben suchen, oder die Verbindung der einzelnen Vereine unter einander nachweislich stattfindet. Es sei in solchen Fällen nach dem Ministerialerlaß vom 15. Juli cr. zu verfahren. Die eminent politische Tendenz der Bauernvereine, namentlich für die Wahlen, stehe außer Frage. Es sei kein Zweifel, daß — abgesehen von den inzwischen geschlossenen Filialen des Mainzer Katholikenvereins — auch die anderen Vereinigungen der kirchenpolitischen Agitation nach Bedürfniß dienstbar wären; besondere Beachtung verdienten die Gesellenvereine mit ihrer einheitlichen Organisation. Ihre enge Verbindung sei erwiesen. Allen liege das Statut vom 20. October 1850 zu Grunde. Nach § 13 gehöre jedes Mitglied gleich allen Vereinen an; § 2 constatire die geeinte Ueberwachung durch den vom Bischofe ernannten Diöcesanpräses. Es sei notorisch, daß die an mehreren Orten des Regierungsbezirks Münster bestehenden Localvereinigungen dieses Vereins politische Gegenstände in ihren Versammlungen erörtern und eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ausüben oder letzteres wenigstens versuchen. Zur Constatirung von Thatsachen, die solche Wirksamkeit der Localvereine im einzelnen Falle erwiesen, sollten die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit die Thätigkeit derselben genau überwachen.

Ein Graf hat dem Bischof von Münster sein Mobiliar und seinen Hof zur Verfügung gestellt, wenn er durch gerichtliche Maßregeln zum Verlassen seiner Wohnung genöthigt werden sollte. Bei Gelegenheit einer im bischöflichen Palais stattfindenden Pfändung in größerem Umfange haben fünfundfünfzig Damen von höchstem Range sich nicht gescheut, ihre Verachtung der Gesetze und der Obrigkeit und ihre Liebe zum Bischof auf höchst straffällige Weise zu bezeugen. Wegen einer von ihnen verfaßten, colportirten und unterzeichneten Adresse voll grober und herausfordernder Ausfälle gegen die Regierung wurden die Unterzeichnerinnen in Anklagezustand versetzt. Während ein Theil der Damen wegen Unzurechnungsfähigkeit von der Anklage losgesprochen wurde, wurden Andere zu einer Geldbuße von 100—200 Thlr. oder 3 bis 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Bei dem in Folge eingelegter

Appellation erneuerten Verfahren meldeten sich auch die 19 Unzurechnungsfähigen zur Strafe an, welche sie sich ebenso wie die Pfändung in hochadelig-katholischen Häusern zur Ehre anzurechnen vorgaben *). Die Verwirrung der Gemüther und die Verkehrung alles Rechtsgefühls im Herzen der Ultramontanen offenbarte sich recht deutlich in der Reichstagsdebatte vom 4. und 5. December, wo auch das Attentat Kullmanns auf den Reichskanzler zur Sprache kam und die Abgg. Jörg und Windthorst von Lasker mit hartem Ausdruck „des Verbrechens gegen das Vaterland" bezichtigt wurden. Die kriegerische Haltung der Curie und ihrer Anhänger hatte zur Folge, daß vom Bundesrath der Ausgabeposten für den Reichsgesandten beim Papste trotz der ultramontanen Lamentationen gestrichen wurde, nachdem bereits zwei Jahre zuvor in Folge der Invectiven des Papstes gegen das Reich der letzte Geschäftsträger abberufen worden war. Pikant war die Enthüllung von Seiten des Ministertisches, daß schon vor Jahren der Nuntius Meglia in München dem Herrn von Varnbüler erklärt hat, die Curie werde sich nicht mehr auf Verträge einlassen; nur die Revolution könne ihr von Nutzen sein.

Auch der Proceß Arnim war ein Triumph für die Kirchenpolitik des Reichskanzlers. Durch denselben kam ein Circular vom 14. Mai 1872 zum Vorschein, in welchem Bismarck mit Rücksicht auf die zwar abgeleugneten, aber dennoch bestehenden Verordnungen in Betreff der künftigen Papstwahl eine Einigung zum gemeinsamen Vorgehen der Regierungen herbeizuführen gesucht hat. Der Anfang dieses vertraulichen Schriftstücks ist für die deutsche Kirchenpolitik von characteristischem Werthe. Es heißt da: „Die Gesundheit des Papstes ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten, und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es

*) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 48.

ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbstständigere war und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papst in Berührung kamen. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papst und den Regierungen hervorgerufen; vor allem aber hat das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs Höchste gesteigert, damit aber ihrem Recht, sich darum zu kümmern, auch eine festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen

Bischofs getreten und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten, ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen: ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt schützen."

Wenn sich im Reichstage die Führer der Partei zu offenem Sympathisieren mit den Carlisten und der clerikalen französischen Regierung hinreißen lassen, wenn sie verblümt und unverblümt das Deutsche Reich mit den himmelstürmenden Titanen vergleichen und demselben das Schicksal des ersten Napoleon ankündigen, so darf man sich nicht wundern, daß in der ultramontanen Parteipresse und in den Vereinen in der gehässigsten Weise über Kaiser und Reich gesprochen wird und die Parteileidenschaften in immer helleren Flammen emporschlagen.

Es ist schon längst kein kirchlicher Kampf mehr, sondern ein Streit zwischen Priestermacht und Kaisermacht. Die stärksten Wirkungen des Ultramontanismus gehen in der Tiefe und Stille vor sich. Eines seiner wirksamsten Mittel, so schreibt die Köln. Zeitung sind die katholischen Casino's, deren Gründung das Verdienst der Mainzer Ultramontanen: v. Ketteler, Heinrich, Moufang ist. Wie für die „katholische Wissenschaft" der Mainzer „Katholik" maßgebend ist, zeigt das Fuldaer Protokoll, in dem zu lesen ist: „Außerdem sprach die Versammlung einstimmig ihre Billigung und Anerkennung der in Mainz erscheinenden Zeitschrift: „Der Katholik" im Allgemeinen aus." Von diesem Heerde gehen die Casinos und der „Verein der deutschen Katholiken" aus; sie haben sich bewährt. Berlin, München, Wien, alle größeren und mittleren Städte Deutschlands besitzen sie. Der Clerus darf nach den strengen Vorschriften der neueren Synoden kein Wirthshaus besuchen, im katholischen Casino ist er ein gern gesehener Gast und spielt die erste Geige. Man versteht die Sache. Für guten und preiswürdigen Wein, Bier u. s. w. wird gesorgt; die ultramontanen Blätter liegen in

Hülle und Fülle auf; das Trinken ist verdienstlich. Reden, Vorträge, Piusfeste u. s. w. sorgen für Abwechselung. Selbst der Adel, der sich sonst so schroff abschließt, besucht sie fleißig. Es schmeichelt dem „gemeinen Manne“, einen Händedruck vom Fürsten, Baron, Grafen X. zu erhalten, für billiges Geld in schönem Lokale sein Glas Bier zu trinken. Die katholischen Casinos sind das, was Napoleon III. für die Arbeiter durch die glänzenden Café's bezweckte. Es ist erstaunlich, wie man für sie allenthalben Geld hat. In der Rheinprovinz giebt es Orte, wie Aachen, Krefeld, Koblenz, Trier, Bonn u. s. w., die prächtige Häuser als katholische Casinos haben; ja, für diese bringt man das Geld sogar in solchen Orten auf, wo die katholische Schulsocietät sich als unvermögend erweist, für ihre Schulen zu sorgen, wie unsere Nachbarstadt Duisburg zeigt. In diesen Casinos werden die Lehrlinge, Gesellen Commis u. s. w. zu politischen Clerikalen herangebildet. Was die Casinos vorbereiten, vollenden die Katholikenversammlungen. Es wird fast allwöchentlich bei den Zuchtpolizeiverhandlungen constatirt, daß mit solchen der Unfriede in die Gemeinde einzieht. Ein halbes Dutzend der größten Maulhelden hat in den letzten Jahren die Rheinprovinz und Westfalen auf solchen präparirt, mit welchem Erfolge ist bekannt.“

Auch Berlin hat seinen Verein von Bürgern, welche zur Centrumspartei gehören und welchem sich der Führer der Socialdemokratie Hasselmann zugesellt hat. Dieser Verein soll an die Stelle der aufgehobenen katholischen Vereine treten. — Preßcomité's, an deren Spitze der Bischof steht, bilden sich in jeder Diöcese, um die Tagesblätter zu inspirieren, die katholischen Zeitungen zu überwachen, das Abonnement der gesinnungstüchtigen Blätter zu befördern und Geldbeiträge zum Unterhalt derselben zu beschaffen, der Papst selbst verwilligt aus seiner Schatulle einen abermaligen Zuschuß von 180,000 Frcs. zur Unterstützung der katholischen Blätter. — Selbst die Kriegervereine werden dazu benutzt, um die ultramontanen Tendenzen einzuschmuggeln. Folge dessen sah sich das Polizeidirectorium von Coblenz veranlaßt, den dortigen Kriegerverein zur Entlassung solcher Mitglieder, welche dem Mainzer Katholikenverein angehören, zu veranlassen. Als der Verein sich diesem Ansinnen nicht fügte, wurden demselben die verliehenen Vorrechte entzogen.

Ein großer Triumph für die Ultramontanen war der am 12. October erfolgte Uebertritt der Königin = Mutter Marie von Bayern, der Wittwe des Königs Max, einer preußischen Prinzessin. Eine Base unseres Kaisers gelangte dazu, die Consequenzen des starren Orthodoxismus zu ziehen, welche von jeher nach Rom geführt haben. Wie man sagt, soll dieselbe freilich diese Neigung zum Religionswechsel schon lange mit sich getragen haben und nur durch den Wunsch Ihres edlen Gemahls zurückgehalten worden sein, ihn auszuführen. Der Conversionsact erfolgte in Wattenhofen vor dem Bischof Haneberg von Speyer. Der Erzbischof von München aber benutzte diesen „hocherfreulichen Anlaß" zu einem Hirtenbriefe, in welchem er „bewegten Herzens" zum Danke gegen Gott für dies „tröstliche Ereigniß" aufforderte, indeß die protestantischen Frauen Münchens, wie es hieß, ihrer Trauer über den Uebertritt der Königin=Mutter in einer Adresse Ausdruck zu geben suchten. Der Papst soll in hohen Worten Gott für diesen Sieg gedankt haben. Man erinnert sich an die vor Jahren von ihm gethane Aeußerung: der Katholicismus werde bald auch in Preußen glän=zende Triumphe feiern *).

Dagegen empfand die römische Partei auf das Tiefste die Schläge, welche ihr Dr. Friedrich in München durch die Veröffentlichung der Briefe des berühmten P. Theiner in der Köln. Zeitung beibrachte. Die Enthüllungen der jesuitischen Praktiken durch den verstorbenen vaticanischen Bibliothekar sind der Art, daß sich die Betroffenen schwer von der empfangenen Niederlage werden erholen können.

In Breslau wurde in der Mitte des October die Generalversammlung der Katholiken Schlesiens abgehalten, deren Zweck die ermäßigte ultramontane Propaganda ist. Vorsitzender war Graf Ballestrem; ein Hoch auf den Papst eröffnete die Versammlung und ein päpstliches Segenstelegramm belobte den Eifer und die treue Hingabe des Vereins. Bezüglich der Presse wurden die Katholiken aufgefordert, die Parteiblätter thatkräftig zu unterstützen die feindlichen Zeitungen nicht mehr zu lesen und den Görresverein zur Verbreitung guter Schriften einzuführen. Bezüglich der socialen Frage stellte man den Antrag:

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 291.

1) „Mit Gründung christlich-socialer Arbeiter-Vereine zunächst in Breslau und dann in der Provinz an geeigneten Orten vorzugehen.

2) Die Generalversammlung wolle anerkennen, daß durch massenhafte Verbreitung schlechter Bücher, Blätter 2c. namentlich unter dem Arbeiterstande jenes Gift gesäet wird, welches Moral, Sittlichkeit und Religiosität vollständig untergräbt, und daß es eine Hauptaufgabe der katholischen Vereine sein dürfte, vor diesem Gift dringend zu warnen und nach Möglichkeit die unentgeltliche Verbreitung guter katholischer Bücher, Blätter 2c. noch mehr, als bisher geschehen, zu fördern. — Weiterhin beschloß man:

1) In die Resolutionen einen Protest gegen die Verdrängung der polnischen Sprache aus dem Religionsunterricht einzufügen.

2) In gegenwärtiger Zeit scheint es dringend geboten, daß die Katholiken auch in dem Vereinswesen ihren Vereinigungspunkt finden, weshalb es sich empfiehlt, nicht nur die bestehenden Vereine zu erweitern, sondern auch die Gründung neuer Vereine, wo es immer nur möglich ist, in Vollzug zu setzen.

3) Die Generalversammlung bittet die Katholiken der Provinz, auch in dieser Zeit der Prüfung, die in der Diaspora zerstreuten Glaubensbrüder nicht zu vergessen und den Bonifaciusverein nach Kräften zu unterstützen.

4) Die Generalversammlung wolle die Katholiken Schlesiens in geeigneter Weise an die Pflicht erinnern, zur Gründung des Mallinckrodt-Denkmals beizutragen.

5) Die Generalversammlung wolle den katholischen Vätern und Müttern Schlesiens den Xaverius-Missionsverein und den Kindheit-Jesuverein dringend empfehlen."

Ein Antrag, Pfandleihämter anstatt der gegenwärtigen Winkelpfandinstitute zu gründen, wurde abgelehnt. Ehe die Versammlung mit einem Hoch auf den Kaiser geschlossen wurde, wurde eine Resolution angenommen, in welcher man erklärte: „Treue gegen das von Christus eingesetzte unfehlbare Lehramt des Papstes, Verwerfung aller nicht vom Papste anerkannten Bischöfe, Mißbilligung der Kirchengesetze und der Verdrängung der polnischen Sprache aus den Schulen *) u. s. w." Die General-Versamm-

*) Nordd. Allg.-Ztg. 1874. Nr. 247 u. f.

lung der schlesischen Katholiken hatte, wie die „Schl. Volks-Ztg." berichtet, an den Herrn Fürstbischof zwei Bitten gerichtet, wovon die eine das Offenhalten der Kirchen auch außerhalb der zum Gottesdienste bestimmten Zeit und die andere die Gründung eines christlichen Kunstvereins betraf. Dem Grafen Ballestrem, welcher im Auftrage der Generalversammlung diese Bitten an den Herrn Fürstbischof übermittelt hatte, ist nunmehr ein Antwortschreiben zugegangen, in welchem der Herr Fürstbischof erklärt, daß es stets zu seinen Wünschen gehört habe, die Kirchen auch außer der gottesdienstlichen Zeit geöffnet zu sehen, eine allgemeine Anordnung deshalb aber nicht erlassen werden könne, weil eine solche die den Kirchenvorständen obliegende Aufsichtspflicht schwer belasten würde. Es werde daher die Erfüllung dieses frommen Wunsches deren Ermessen anheimgestellt bleiben müssen. Anlangend die Wiederherstellung des christlichen Kunstvereins, dessen Eingehen der Herr Fürstbischof im Interesse der kirchlichen Bauten, Reparaturen und Ausschmückung tief beklage, so stoße dieselbe in Ermangelung der erforderlichen künstlerischen Kräfte zur Zeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil ohne diese trotz alles Kunstsinnes und der Opferwilligkeit der Mitglieder die erwünschten Erfolge nicht erzielt werden könnten, und werde daher der genannte Verein einer günstigeren Zukunft vorbehalten bleiben müssen.

Zur Signatur der Fanatiker unter den schlesischen Katholiken mag es dienen, daß man in Schweidnitz mit dem Gedanken umgeht, eine schlesische Votivfahne nach Lourdes zu stiften; man scheint zu vergessen, daß der Cultus der Jungfrau von Lourdes nichts Anderes ist als eine vom Vatican begünstigte Verkleidung der Revanchepolitik Frankreichs. In wie hohem Grade das nationale Bewußtsein im katholischen Clerus geschwunden ist, beweist der Umstand, daß man anfängt, die Kirchenbücher in lateinischer Sprache zu führen, da ja diese die eigentliche Sprache der Kirche sei. Und daß auch Männer von hoher Bildung, denen man etwas Besseres zutraut, unter dem Banne des Ultramontanismus erliegen, ergiebt sich aus einem Briefe des Bischofs Hefele von Rothenburg, dem kurz vorher der erzbischöfliche Stuhl von Freiburg angetragen worden sein soll und den man immer für einen milden und versöhnlichen Herrn gehalten hat. Er schreibt zur Freude der „Germania":

„Unwahr ist es, daß ich „das Auftreten meiner Collegen Preußens mißbillige und dafür schon oft genug auf das Härteste mitgenommen worden sei. Von einem Zwiespalt dieser Art ist mir nicht das Geringste bekannt, vielmehr stehe ich mit meinen hochwürdigsten Amtsbrüdern im besten Einvernehmen und kann nur bemerken, daß ich erst vor wenigen Tagen einen hohen Staatsbeamten (nicht einem württembergischen) gegenüber mich ganz offen dahin ausgesprochen habe, daß ich den Eid, wie er in Preußen und Baden von den Bischöfen verlangt wird, nicht leisten und den neu auferlegten Staatskirchengesetzen nicht Gehorsam versprechen könnte *)".

Diese Erklärung wird genügend sein, um den Mann der Opposition gegen die Unfehlbarkeit von allem Verdacht zu reinigen, der dem alten Tübinger Professor auf seinen bischöflichen Sitz gefolgt war. Dennoch suchte er den Frieden in seiner Diöcese zu bewahren. Die Wahl eines ultramontanen Heißsporns zum Pfarrer genehmigte er nicht, und daß ein kurz vorher eingegangenes vermittelndes katholisches Blatt wieder in das Leben gerufen wurde, war jedenfalls nicht ohne seine Zustimmung.

Selbst ein so milder Herr wie der Bischof Haneberg von Speyer gerieth mit dem Strafgesetze in Conflict und wurde vom Bezirksgericht zu Kaiserslautern mit einer Strafe von 25 Thlrn. oder 10 Tagen Gefängniß wegen Verläumdung verurtheilt. Er hatte nämlich, als das Kind einer gemischten Ehe zwischen einer Katholikin und einen Protestanten, der diese als Geschiedener geheirathet hatte, protestantisch getauft werden sollte, die Ehe als ein „ehebrecherisches Verhältniß" öffentlich bezeichnen lassen **).

Derselbe Herr hat einen Erlaß über die erste Communion der katholischen Jugend an die Geistlichkeit seiner Diöcese gerichtet, der einer Beachtung höchst werth ist. Im Jahre 1839 hatte das bischöfliche Ordinariat Speyer angeordnet, die Kinder sollten erst mit ihrer Entlassung aus der Schule, d. h. mit dem 13. Jahre, zur ersten Communion zugelassen werden. Nun hat Bischof Haneberg diese Anordnung aufgehoben und die Zulassung zur Communion auf das zwölfte Jahr vorgerückt; ausnahmsweise sollen die Seelsorger sogar Kinder, die zu Ostern erst elf Jahre alt sind,

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 247.
**) D. Protestantenbl. 1874. Nr. 10.

zulassen dürfen. In dem diesen Erlaß begleitenden Hirtenbriefe an die Geistlichkeit sagt der Bischof, er verkenne die Gründe, „welche in manchen Fällen für Zulassung erst im 13. oder mit Beginn des 14. Lebensjahres sprechen", keineswegs; es dürfte das auch in Zukunft ausnahmsweise geschehen, aber Regel solle es nicht sein; „eine Regel, die dem früheren Empfang der heiligen Communion den Wall unserer Schulgesetze entgegenstellt, darf nicht länger bestehen." In den letzteren Worten ist, wie das „Fr. J." bemerkt, die eigentliche Triebfeder angedeutet, welche die Neuerung veranlaßt hat *).

Während übrigens die bayerische Regierung den Kampf mit Rom vermeidet, auch ein selbständiges Vorgehen mit Einführung der Civilehe abgelehnt hat, hat der König den Protest des Erzbischofs von München gegen die Firmungsreise des altkatholischen Bischofs Reinkens, welche als sacrilegische und uncanonische Pontificalhandlung bezeichnet worden war, an das Cultusministerium abgegeben, ohne ihn einer Antwort zu würdigen.

Am Tage der Sedanfeier hatte Bischof Ketteler von Mainz jede Freudenfeier in den Kirchen verboten und nur einen Gebetsgottesdienst für den Frieden der Kirche gestattet. Genau dem Kettler'schen Programm entsprechend verhielt sich die Münchener Geistlichkeit, als Glockengeläut zur Einweihung des Kriegerdenkmals verlangt wurde und erntete dafür den Zorn aller patriotischen Katholiken. In Würzburg wurde kurz vor und anstatt der Sedanfeier unter Betheiligung von mehreren hundert Personen eine Kreuzfahrt nach dem Kreuzberge im Rhöngebirge abgehalten. Wie mit allen religiösen Festlichkeiten der Katholiken ein besonderes Ceremoniell verbunden ist, so auch mit dieser Kreuzbergwallfahrt, und zwar besteht dieselbe zunächst darin, daß die Zurückkehrenden von ihren zurückgebliebenen Angehörigen vor der Stadt mit großen, dicht mit Zwiebeln belegten Kuchen empfangen werden, wogegen diese wieder von ihrer Wallfahrt Fichtenwedel mitbringen, welche mit Conditoreiwaaren behangen sind. So ziehen die frommen Schaaren dann in Würzburg ein und geben mehr als irgendwo den Beweis, wie der katholische Clerus es wohl versteht, das Nützliche mit dem Angenehmen in Verbindung treten zu lassen. In

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 304.

diesen Veranstaltungen religiöser Aufzüge liegt eine wesentliche Förderung des Ultramontanismus in Franken, in Folge dessen denn auch von jedem Kirchensprengel solche Festlichkeiten in Menge ins Leben gerufen werden. Kein Sonntag, kein Feiertag vergeht, an dem nicht der ultramontane Pöbel zu derartigen Aufzügen sich zusammenrottet und verkehrsstörend mit allerlei Insignien und Heiligenbildern durch die Straßen zieht.

Der Bischof Heinrich von Passau dagegen, der sich von jeher durch seine besonnene Haltung auszeichnet, ermunterte zu einer würdigen Feier des Nationalfestes und ging selbst mit gutem Beispiele voran. So denkt auch die Majorität in Bayern, wo die ultramontane Hetzpresse doch nicht aufhört, den Patriotismus zu verunglimpfen und mit Frankreich zu Gunsten Roms in schamlosester Weise zu liebäugeln.

Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, einst der Heerd der jesuitischen Agitation, hat unter seinem liberalen Ministerium gute Bahnen eingehalten. Aufgefordert durch eine Petition, welche die Abschaffung des Lehrbuchs der Moral von dem Jesuiten Gury und eine neue kirchenpolitische Gesetzgebung verlangte, hat sie der Kammer fünf Gesetze vorgelegt, welche die rechtliche Stellung der Kirchen, der religiösen Orden regeln und die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, sowie das Besteuerungsrecht der Kirchen betreffen.

Der römische Clerus in Hessen hat die Veröffentlichung der Kirchengesetzentwürfe mit einer trotzigen Kriegserklärung beantwortet. „Glauben die Herren Minister und die nationalliberalen Mitglieder der zweiten und ersten Kammer etwa — so fragte das als Organ des Herrn von Ketteler bekannte „Mainzer Journal" — daß die katholischen Geistlichen und das katholische Volk in Hessen sich je unter diese Art von Gesetzen beugen und zur Ausführung derselben je ihre Hand bieten werden? Daran ist — absolut kein Gedanke! So wenig die katholischen Geistlichen und das katholische Volk in Preußen unter die Maigesetze sich gebeugt, ebenso wenig werden die katholischen Geistlichen und das katholische Volk in Hessen je sich beugen unter Gesetze, die, gleich den preußischen Maigesetzen, in ihrem Principe und in vielen ihrer Einzelbestimmungen eine vollständige Negation der katholischen Kirche in sich schließen und die Gewissensfreiheit der katholischen Unterthanen des

Landes auf das Tiefste beeinträchtigen und verletzen, und die schließlich auf nichts Anderes hinauslaufen, als — auf eine vollständige Umwandlung und Zerstörung der katholischen Kirche! Solchen Gesetzen werden wir uns niemals unterwerfen, weil wir uns ihnen nicht unterwerfen können und nicht unterwerfen dürfen!" Allein trotz des Protestes des Mainzer Bischofs wurden die der badischen und preußischen Gesetzgebung nachgebildeten Gesetze angenommen. So brach auch dieses Land gründlich mit den Dalwigk'schen Traditionen.

Von besonderem Interesse waren die Verhandlungen in der 1. Kammer *), in welcher die lebhafte Debatte vier Tage in Anspruch nahm. Als Bundesgenosse der Ultramontanen bewährte sich Herr von Dalwigk, welcher die Mainzer Convention in den Himmel hob und von Uebergriffen der Hierarchie nichts wahrgenommen haben wollte. Er stellte sagar den Antrag, mit Rücksicht auf den Kirchenconflict in Preußen und mit Hoffnung auf eine friedliche Lösung desselben, die Berathung der in der zweiten Kammer festgestellten Gesetze hinauszuschieben — wohl ad calendas graecas. Zum Glück fiel dieser Antrag, wenn auch nur mit 16 gegen 15 Stimmen. Mit großer, obwohl bei den verschiedenen Gesetzen schwankender Majorität siegte hier der Staat über die katholische Clerisei; wenn auch einige bedenkliche Schwächungen der von der zweiten Kammer verschärften Gesetzentwürfe eintraten. Wegen dieser Aenderungen gingen dieselben abermals an die zweite Kammer zurück. Der Kirchengesetz-Ausschuß brachte nach längerer Berathung ein Einverständniß über alle einschlägigen Dissenspunkte theilweise im Sinne der zweiten Kammer zu Stande. — Bischof Ketteler aber eröffnete alsbald in seiner Schrift: „der Culturkampf gegen die kathol. Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen" das Feuer, indem er seine Diöcesanen zwar zum Gehorsam gegen die Obrigkeit in allen „erlaubten Dingen" ermahnte, aber zugleich die Pflicht betonte, Allem zu widerstehn, was mit der göttlichen Einrichtung der Kirche und ihren göttlichen Lehren unvereinbar ist." — Der Justizminister sah sich auch hier in der Lage, den Staatsanwälten die strengste Ueberwachung der ultramontanen Presse zur Pflicht zu machen. — Eine interessante Episode aus den Verhandlungen der ersten Kam-

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 322.

mer kam nachträglich an die Oeffentlichkeit. Bei Gelegenheit der Forderung, daß jeder Geistliche den Verfassungseid und Gehorsam dem Gesetze schwören müsse, bemerkte Dr. Moufang von Mainz seine und des Bischofs Auffassung von diesem Eide also: Es sei zu schwören nicht Gehorsam gegen jedes einzelne Gesetz, sondern gegen das ganze Gesetz, gegen das Princip der legislativen Gewalt; nur Agitation und Aufruhr sei dadurch ausgeschlossen, und nicht immer sei eine Uebertretung eine innere Sünde, nicht jedesmal ein Eidesbruch. Die Nordd. A. Z. bemerkt zu dieser Rede richtig: damit sei der dünne Schleier, welchen der Jesuitismus bisher über Eidesrestriction und Mentalreservation gebreitet habe, vollends zerrissen!

Ebenso wie in Preußen wurde in Hessen die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Mainzer Katholikenverein, schon bevor derselbe seine Jahresversammlung hielt, hingelenkt. Eine vielgenannte Schrift von Emmerich-Gladbach wies die politischen Tendenzen jener vorgeblich religiösen Jesuitenschöpfung nach und theilte mit, daß in derselben Hessen allein 2462 Mitglieder zähle (im Regierungsbezirk Düsseldorf freilich sogar 25,995). Das erwähnte Buch hat sich durch die Enthüllung der großartigen Gefahr, welche in dem jesuitischen Vereinswesen liegt ein großes Verdienst erworben *). Durch Beeinflussung der Wahlen — in Elberfeld z. B. machten die Ultramontanen sogar gemeinsame Sache mit den Socialdemokraten — durch Beherrschung der Local-Presse und Unterdrückung patriotischer Blätter, durch Zerstörung der Kaisereichen in Cleve und Hochneukirch, durch die Dienste, welche Gemeinde und Staatsbeamtete der unterminirenden Arbeit der Romanisten leisten, wird der weitgehende Einfluß und die eminent politische Gefahr, welche jenem Vereine zukommt, in erschreckender Weise illustrirt.

Folge dessen hat die hessische Staatsregierung unter dem 5. August folgenden Erlaß gegeben: „Die Beschlüsse der jüngst in Mainz abgehaltenen Generalversammlung des „Vereins der deutschen Katholiken" haben es zur offenkundigen Thatsache gemacht, daß dieser Verein in seinem Streben, die Interessen der katholischen Kirche auf politischem Gebiet zu vertreten, von Grundsätzen ausgeht, welche mit den von den deutschen Regierungen zu vertretenden staatlichen Rechten und Interessen im schärfsten Widerspruch

---

*) Prot. K.-Z. 1874. Nr. 23.

stehen. Der Verein gefährdet durch seine Thätigkeit den öffentlichen Frieden, indem er, unter Benutzung politischer und bürgerlicher, wie religiöser und kirchlicher Agitationsmittel, die katholische Bevölkerung mit der stets wiederholten unwahren Behauptung aufregt, daß die katholische Kirche in Deutschland eine ungerechte Verfolgung erleide. Der Verein untergräbt aber auch die Grundlagen alles staatlichen Lebens, indem er den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze, welche dem vermeintlichen Recht der Kirche auf volle Freiheit und Selbständigkeit widerstreiten, als gerechtfertigt, ja als verdienstvoll hinstellt. Die Theilnahme an derartigen Agitationen verträgt sich nicht mit den Pflichten eines großherzoglichen Staatsdieners. Obwohl deshalb die großh. Regierung voraussetzen darf, daß die großh. Beamten von dem „Verein der deutschen Katholiken" sich bisher schon aus freien Stücken fern gehalten haben und demselben ebenso künftig fern bleiben werden, so hielt sie es doch für ihre Pflicht, über ihre Auffassung nicht den mindesten Zwifel bestehen zu lassen. Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir Sie, der Ihnen angehörigen und den Ihnen untergebenen Beamten und Bediensteten katholischer Confession eine entsprechende Eröffnung mit dem Anfügen zu machen, daß ein Beamter, welcher sich trotz dieser Eröffnung als Mitglied oder in sonstiger Weise an dem Mainzer Katholiken-Verein betheiligen würde, eine disciplinarische Ahndung zu gewärtigen hätte. Sollten Fälle dieser Art zu Ihrer Kenntniß gelangen, so wollen Sie uns davon unverzügliche Anzeige machen. Was in Obigem von den Beamten gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den an den öffentlichen Volks-Schulen angestellten Lehrern *)."

Auch in Baden fand die Gesetzgebung sich genöthigt, im Sinne der preußischen Maigesetze vorzugehn. Nach heftiger Debatte in der zweiten Kammer, in welcher die Ultramontanen offen erklärten, entweder müsse der moderne Staat oder die katholische Kirche untergehn, wurden die von der Regierung vorgeschlagenen Ergänzungen angenommen. Der Erzbisthumverweser Kübel von Freiburg, welcher bereits wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen in Hohenzollern von der preußischen Regierung in Strafe genommen worden war, und das Ordinariat erhoben gegen die neue Kirchen-

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 213.

gesetzgebung beim Ministerium des Innern Protest. Als es sich um die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles handelte, vermochte die Regierung von keinem der Candidaten das Versprechen zu erhalten, daß sie den Staatsgesetzen Gehorsam leisten wollten; selbst der Bischof von Rotenburg, auf den man zumeist das Augenmerk gerichtet zu haben scheint, erklärte sich außer Stande, die kirchlichen Gesetze anzuerkennen und die Bedingungen der Regierung anzunehmen. Inzwischen ist die Weiterzahlung des erzbischöflichen Tischtitels auf so lange inhibiert worden, bis die Verhandlungen mit Rom zu einem Abschluß gekommen sein werden.

In Elsaß-Lothringen hat ein Hirtenbrief des Bischofs von Nancy, der voller Ausfälle gegen Deutschland war, 39 Pfarrer, welche zu seinem Sprengel gehören und das Schriftstück von der Kanzel verlesen hatten, vor das Zuchtpolizeigericht in Metz geführt. Dies und ähnliche Angriffe französischer Bischöfe hat die Reichsregierung veranlaßt, bei der französischen Regierung vorstellig zu werden und von ihr einen Verweis an die betreffenden Bischöfe zu erwirken, zugleich aber die Regelung der Bisthumsgrenzen des Reichslandes beschleunigt. Es wurden diejenigen Bezirke, welche noch zu den Diöcesen französischer Bischöfe gehörten, losgetrennt. Mit Zustimmung des Papstes wurden die Bischöfe von Metz und Straßburg aus dem Metropolitanverband ausgeschieden und direct unter den päpstlichen Stuhl gestellt.

Ein Erlaß der Reichsregierung fordert von sämmtlichen Ordenspersonen, die seither ihr Mutterhaus im Auslande hatten, daß sie in ein inländisches Ordenshaus eintreten und das deutsche Reichsbürgerrecht erwerben. In Bezug auf den Volksunterricht wurde die Beseitigung des geistlichen Einflusses mit Eifer fortgesetzt. Um den Ausfall an Lehrkräften zu ersetzen, welcher durch Entfernung der fremden Orden angehörigen Schulbrüder und Schulschwestern eintrat, unterbreitete die Conferenz der Schulinspectoren den Vorschlag, in benachbarten kleineren Ortschaften, die Schulen, welche nicht wenigstens 30 Kinder zählen, miteinander zu combinieren, die bisher getrennten Geschlechter zu vereinigen und in confessionell gemischten Gemeinden gemischte Schulen einzuführen.

In Bezug auf die in den vorausgehenden Jahren krankhaft epidemisch um sich greifenden Wundererscheinungen der Mutter Gottes in verschiedenen Gegenden des oberen Elsasses scheint größere

Besonnenheit und Vernünftigkeit Platz gegriffen zu haben, was hauptsächlich wohl dem Umstande beizumessen ist, daß der Clerus im Allgemeinen diesen Fanatismus des Aberglaubens nicht begünstigte, ja theilweise sogar bekämpfte *). Der Bischof Räß, der auch im Reichstag eine versöhnlichere Haltung als die Protestabgeordneten einnehmen zu wollen schien, hat es verstanden, Conflicte mit der Regierung zu vermeiden, und so ist Elsaß-Lothringen im Ganzen, und was die katholische Kirche betrifft, eine der friedlichsten Provinzen des Reichs.

Alles in Allem genommen wird das Urtheil berechtigt sein, daß die Energie in der Haltung der deutschen Regierungen den Widerstand der katholischen Kirche zwar nicht gebrochen hat, aber doch selbst den entschiedensten Ultramontanen Achtung einflößt und imponiert. Gerade das Uebermaß der kirchlichen Ansprüche und die Excesse der Anwälte derselben sind angethan, die staatsfreundliche Gesinnung der Katholiken zu stärken und wieder zu erwecken und die Zahl der Liberalen zu vermehren, welche einen künftigen Frieden vorzubereiten bemüht sind.

Wie eine freundliche Weissagung erwähnen wir hier noch eine schöne Feier im äußersten Süden des Vaterlandes. Am 5. Novbr. beging man im südwestlichen Deutschland, besonders in der Diöcese Constanz, die hundertjährige Geburtsfeier Wessenbergs. Der Mittelpunkt der Ovation war zu Rheinfelden, wo in glänzenden und begeisterten Festreden das Andenken des tapferen deutschen Bischofs verherrlicht wurde — eine Feier, doppelt bedeutsam in unserer Zeit. Pfarrer Herzog aus Olten hielt die Festpredigt, in welcher er den Lebenslauf des edlen Mannes schilderte. Landamman Keller von Aarau beschrieb den Kampf, den Wessenberg mit Rom bestanden. Er nannte ihn den mißhandelten Märtyrer für deutsche Wahrheit, deutsches Recht und deutsche Nationalität. Der freiere Katholicismus erkennt in dem Manne von Constanz den Propheten einer bessern Zukunft.

Auch das Verhalten des Bischofs Heinrich von Passau verdient, wie schon gesagt, als ein Zeichen dafür, daß Katholicität und Patriotismus sich wohl vertragen, Beachtung. Wie er bereits bei der Sedanfeier bewiesen, daß er dem ultramontanen Gebahren

*) Im Neuen Reich. 1874. Heft 2—5.

abhold sei, so trat er gelegentlich des Kullmann'schen Attentats offen gegen das Treiben der ultramontanen Fanatiker, vom Schlage der Sigl und Majunke, in seinem Organ, dem Passauer Tageblatt, hervor. „Die ganze Redeweise und Haltung der tonangebenden „frommen" Zeitungen, das ewige Geheul über die Verfolgung der Religion, läßt uns eher verwundern, daß es den Kullmann nicht früher gab, als daß er überhaupt kam. Ein beschränkter Kopf mit Martyriumsgelüsten, das ist der Teig, aus dem der ultramontane Fanatismus sein Werkzeug knetet."

Von durchschlagendem Erfolge begleitet war das kirchenrechtliche und kirchenpolitische Werk des früheren württembergischen Justizministers Golther, welches die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog und geradezu als ein Ereigniß in dem großen kirchlichen Kampfe anzusehen ist. Die Anhänger des Vaticans pflegen nämlich zu behaupten, daß, wenn man den Kirchengesetzen in Preußen Widerstand entgegensetze, sie aber in allen andern deutschen Ländern anerkenne und sich ihnen demüthiglich unterwerfe, dies daher rühre, weil sie in jenem Königreich durch die weltliche Macht allein in Kraft gesetzt worden, während dies in andern Staaten in Folge von Verträgen mit dem Papst geschehen sei. Dr. Golther beweist, daß dieser Grund auf Württemberg keine Anwendung findet, und daß der Papst, wenn er Preußen wegen Nachahmung dessen tadelt, was württembergische Krone und Landtag lange zuvor gethan, einzig und allein von Beweggründen weltlicher Politik geleitet werden könne. Das Buch, sagt die A. A. Zeit., eine der wichtigsten und gelehrtesten Publicationen über diesen Gegenstand, macht unermeßliches Aufsehen, und wird auf den Fortgang des Streites beträchtlichen Einfluß üben. Mehr und mehr befestigt sich denn auch der Glaube daß der Papst sein Absehen blos darauf gerichtet hat: Preußen von dem übrigen Deutschland zu trennen, und so jene Einheit zu stören, deren Inslebentreten von der Niederlage des katholischen Oesterreichs und Frankreichs, sowie von der Einverleibung Roms in das Königreich Italien begleitet war.

Hocherfreulich und Aufsehen erregend war auch ein Erlaß des Provinzialschulcollegiums in Coblenz, nach welchem das bisher an den höhern Lehranstalten der Rheinprovinz benutzte Lehrbuch der katholischen Religion des Bischofs Martin von Paderborn wegen sehr erheblicher wissenschaftlicher und pädagogischer Mängel auf

Veranlassung des Cultusministers geradezu verboten und die Anschaffung eines neuen Lehrbuchs, welches der bischöflichen Approbation nicht ermangele, verfügt wird.

Zweites Capitel.

Die römisch-katholische Kirche in den außerdeutschen Ländern.

1. Oesterreich hat einen großen Schritt vorwärts gethan. Ermuthigt durch den Vorgang Preußens hat das Ministerium Auersperg den Zauberbann des Concordats gebrochen und durch den Erlaß der sogenannten confessionellen Gesetze die Bahn zur Freiheit des Staates von der Kirche betreten.

Unbekümmert um die Proteste, welche der Episcopat gegen diese liberale Kirchenpolitik erhob, begann am 6. März im österreichischen Abgeordnetenhause die Debatte über die am 21. Januar durch den Cultusminister eingebrachten neuen Kirchengesetze*). Es waren deren vier: das erste galt der Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Die Regierung verlangt von jedem Kirchendiener die österreichische Staatsbürgerschaft und Nachweis über Befähigung, die volle Gerichtsbarkeit und bei der Anstellung das Votum negativum, Cognition über kirchliche Erlasse, Ueberwachung der Grenzen der Amtsgewalt. Das zweite Gesetz handelt von den klösterlichen Genossenschaften, die nicht ohne staatliche Genehmigung neue Ansiedlungen errichten dürfen, denen aber diese Genehmigung entzogen werden kann; der Austritt ist jederzeit gestattet; die Behörden, welchen jährlich Ausweise über die Mitgliederzahl und das Vermögen zugestellt werden müssen, können jeder Zeit in Verdachtsfällen eine Visitation der Klöster vornehmen. Das dritte Gesetz fordert vom Pfründevermögen Beiträge zum Religionsfonds behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Monat März und April. Prot. Kirchenzeitung 1874. Nr. 11 ff.

Cultus, namentlich zum Zwecke der Aufbesserung der Pfarrgehalte. Das vierte Gesetz betrifft die Anerkennung von Religionsgenossenschaften und die Bedingungen, welche jener vorausgehend erfüllt werden müssen.

Obwohl diese Regierungsvorschläge weit hinter dem josephinischen Kirchenrecht zurückblieben und nur die Lücken ausfüllen, welche durch Aufhebung des Concordats entstanden sind, so zeigten sich doch auch diese milden und vorsichtigen Gesetzentwürfe geeignet, die ultramontane Partei in die größte Aufregung zu versetzen. Die parlamentarischen Gegner eiferten gegen die Einmischung in das innerkirchliche Gebiet in Drohungen und tumultuarischen Ausbrüchen. Der Minister antwortete, die Regierung könne nicht gestatten, daß die Religion zu staatsgefährlichen Umtrieben benutzt werde, daß aus Dienern Gottes Mandatare der staatsrechtlichen Opposition würden. Der Ministerpräsident Fürst Auersperg versicherte allen Drohungen gegenüber, die Regierung habe Energie genug den Kampf aufzunehmen. Von anderer Seite wurde betont, es sei dies nur der erste Spatenstich, dem lange harte Arbeit mit eiserner Ausdauer folgen müsse. Mit großer Stimmenmehrheit wurde im Abgeordnetenhaus die Vorlage angenommen, nachdem weitergehende fortschrittliche Forderungen abgelehnt waren. Ebenso glänzend war der Sieg der Regierung im Herrenhaus, wo unter allgemeiner Theilnahme und bei fieberhafter Aufregung die Opposition der Prälaten aus dem Felde geschlagen wurde. Auch die Sendung eines neuen Nuntius, Monſ. Jacobini und ein eigenhändiger Brief des Papstes an den Kaiser vermochten an der beschlossenen Thatsache nichts zu ändern. Sonderbar nimmt sich dagegen die Subventionierung der Jesuitenfacultät in Innsbruck durch den Staat aus. Vergeblich wurde die unselige Halbheit, mit welcher man den Staatszuschuß fortleisten zu müssen glaubte, im Abgeordnetenhause bekämpft, die Mehrheit war den Jesuiten freundlich. Als unmittelbar darauf der Erlaß eines Gesetzes über Ausschließung der Jesuiten und der ihnen verwandten Orden und Congregationen aus Oestreich beantragt wurde, lehnte das Ministerium diese Zumuthung ab.

Beiläufig bemerkt, existieren in Oestreich 463 Stifter und Klöster für Männer mit 7389 Angehörigen und 290 Frauenklöster mit 6001 Mitgliedern. Die Jesuiten allein haben 16 Klöster

in Besitz mit 520 Angehörigen. Die östreichische Bevölkerung hat sich diesen Vorgängen gegenüber ganz ruhig verhalten. Ein großes Katholiken-Meeting in Wien, welches auf die parlamentarischen Verhandlungen Einfluß ausüben sollte, war nur von Geistlichen, Bauern und Feudalen besucht. Obwohl der Papst durch eine Encyklica an die östreichischen Bischöfe die confessionellen Gesetze als ein Attentat auf Religion und Kirche verdammte und dadurch den Erzbischof von Lemberg zur Entfernung dreier staatsfreundlicher ruthenischer Domherrn von ihren Posten in dem Consistorium ermuthigte — dieselben hatten für die Regierung gestimmt — begab man sich doch römischer Seits früher, als zu erwarten zur Ruhe, in der Hoffnung, das Verlorene bald wieder und noch mehr an sich reißen zu können. Vielleicht auch war man durch die Festigkeit, welche der Graf Andrassy und der Kaiser selbst in ihren nach Rom gerichteten Schreiben bewiesen hatten, besorgt geworden, eine fortgesetzte Opposition möchte die confessionelle Reform in Oestreich eher fördern als hemmen. Der Cultusminister hatte Recht, als er beruhigend erklärte: „Rom halte es mit Principien anders als mit Thatsachen."

Der östreichische Episcopat, der sich an der Specialdebatte im Herrenhause nicht betheiligt hatte, kämpfte in seiner protestierenden Erklärung gegen die einzelnen Gesetzesbestimmungen und, da im Landtage auch die Forderung der Civilehe ausgesprochen worden war, insbesondere gegen diese Neuerung, welche so viel wie Entsittlichung der Familie zu bedeuten habe. Der Schluß der Erklärung wiederholt die Versicherung, daß der Episcopat die auf das Concordat gegründeten Forderungen keineswegs als erloschen ansehe und daß man nur insoweit, als die Anforderungen des Gesetzes in sachlichem Einklange mit dem Concordate stehen, dieselben befolgen werde; denn nun und nimmermehr könnten sie etwas zulassen oder vollbringen, was dem Heile der Kirche gefährlich sei. Das Vorbild der deutschen Ultramontanen und die trüben Erfahrungen, welche die Bischöfe bei Gelegenheit der Berathung der Kirchengesetze gemacht haben, hat das Bestreben hervorgerufen, eine große politische Katholikenpartei, eine östreichische Centrumsfraction in das Leben zu rufen, welche ihre kirchlichen Reactionstendenzen mit politischem Conservativismus bedecken und annehmbarer machen

soll. Eine großartige Agitation ist zu diesem Zwecke bereits im Werke.

In Niederöstreich, wo sich neuerdings ein dem Altkatholicismus günstiger Geist verspüren läßt, hatte ein Pfarrer, Namens Leitgeb, reformatorische Predigten gegen die Menge der Feiertage, der Fastenzeiten und das Cölibat gehalten und damit weit und breit Aufsehen erregt. Die erste Kunde dieser Vorgänge beantwortete der Bischof von St. Pölten mit der Entfernung Leitgeb's von der Kanzel. Als sich der Pfarrer hierauf bei dem Cultusminister gegen den Bischof beschwerte und den Schutz des Staates anrief, wurde die Auskunft getroffen, daß Leitgeb mit hoher Pension seinen Abschied nahm und in ehrenvollen Ruhestand trat.

Wie in diesem Falle der Bischof, so behielt auch in dem Streite um den neuen Communalfriedhof von Wien, der eine interconfessionelle Bestimmung hatte, die katholische Kirche, die ihn für sich in Besitz nahm, Recht. Wagte doch die Regierung nicht einmal den gemaßregelten Domherrn von Lemberg zu Hilfe zu kommen, die in Ausübung ihrer politischen Rechte und in treuer Ergebenheit gegen den Staat den Zorn des Erzbischofs auf sich gezogen hatten. Der Cultusminister erklärte, der Prälat habe nichts gethan, was außer seinen Competenzen liege, im Uebrigen würden die Gemaßregelten ihren vollen Gehalt fortbeziehen. — So weiß man allerdings nicht, was man aus dem Mißtrauen der Bevölkerung, ob es auch der Regierung mit ihrer Kirchenpolitik Ernst sei und aus den Versicherungen der Staatsbehörden, daß sie die Gesetze streng durchführen werden, machen soll. Uebrigens beginnt, wie die Karlr. Zeitung schreibt, der böhmische Episcopat, der bisher am widerstrebendsten war, mit dem Fürsten Schwarzenberg an der Spitze sich von den feudalen Opponenten abzusondern und auf den gegebenen Verfassungsboden einzulenken. Eine Conferenz der böhmischen Kirchenfürsten entschied sich in dieser Richtung.

In Pesth trat der Universitätsprofessor Peter Hatala aus der katholischen Kirche. Dieser Schritt eines in wissenschaftlichen Kreisen hochgeschätzten Mannes hat nicht verfehlt, die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Grade zu erregen. Der Name Hatala's trat an die Oberfläche, als der Kampf der katholischen Kirche gegen das neue Dogma der Infallibilität noch mit größerem Eifer geführt wurde; er ward viel genannt, als der Träger des-

selben, zum Rector der hiesigen Universität erwählt, seine geläuterten Ansichten über die Philosophie des Glaubens in einer Rede von freigeistigem Schwunge entwickelte, und neuerdings beschäftigte sich die öffentliche Meinung mit ihm, als das dunkle Gerücht des von dem Metropolitansitze auf sein Haupt geschleuderten Bannstrahles die Runde durch die Zeitungen machte. Hatala ist der Kirche der Unitarier beigetreten, welche seiner Ansicht nach der Urform des Christenthums am nächsten kommt. Auf diesem Boden stehend, gedenkt er seine reformatorischen Pläne weiter zu verfolgen und, an einen in dem Minoritätsclub des Katholikencongresses aufgeworfenen Gedanken anknüpfend, die Fahne der ungarischen Nationalkirche aufzupflanzen *).

2. Schweiz.

Viel tiefer als in Oestreich geht der Conflict der Schweiz mit der römischen Kirche. Am 18. Januar wurde das neue interconfessionelle Kirchengesetz für den Canton Bern mit 99,000 gegen 17,000 von dem Volke angenommen. Civilehe und Civilbeerdigung, directe Wahlen für die Synode, periodische Neuwahl der Geistlichen sind die wichtigsten Punkte. Die große Mehrzahl der Bevölkerung steht hier treu zu der Bundesregierung und nur in den Cantonen Uri und Wallis und im Waadtland hat die ultramontane Partei einen entschiedenen Rückhalt. Hier, namentlich im Jura, wo die Berner Regierung die widerspenstigen Pfarrer absetzte und gesetzestreue Geistliche in die Gemeinden einführte, kam es zu großer Aufregung, welche durch die Nähe der französischen Grenze und die von dort ausgehende Einwirkung fort und fort genährt wird. Wiederholt brachen wegen Ausweisung und Verhaftung renitenter Geistlichen Tumulte aus und allerlei üble Früchte bewiesen, in welcher Weise die abgesetzten Pfarrer ihren Einfluß auf das Volk mißbrauchten. So ermordete ein Katholik seinen protestantischen Nebengesellen, einzig der Religion wegen. Gleichzeitig wurden Schriftstücke bekannt, welche bewiesen, daß die Ultramontanen die Intervention und Beihülfe fremder katholischer Regierungen, insbesondere Frankreichs, zu einer gewaltsamen Wieder-

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 295.

herstellung ihrer früheren Machtverhältnisse anrufen wollten.*) — Der Bischof Lachat ertheilte seinen ehemaligen Gemeinden den Rath und die Vollmacht auf folgende Weise die Staatsgesetze zu umgehen: Benutzung der Kirchen und Seelsorger, jenseits der Grenze; wo das nicht angeht, Veranstaltung von Gebetsversammlungen zu den Gottesdienststunden in provisorischen Localen unter Leitung der Vorstände vom katholischen Verein; Ehen sollen verschoben werden, die Taufen von Laien gespendet, der Staatspfarrer jedenfalls gemieden werden, denn ein solcher excommunicierter Priester habe keine Vollmacht Sacramente zu spenden. — Vergeblich hatten die jurassischen Ultramontanen gegen den Berner Regierungsbeschluß, die Organisation des Gottesdienstes und die Ausweisung der abgesetzten renitenten Clericalen betreffend, Recurs ergriffen. Der Bundesrath wies denselben mit schlagender Motivirung zurück, sah sich aber genöthigt, militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um etwaigen Unruhen vorzubeugen.**) — Wie ernst es in der Schweiz mit der Regenerierung des katholischen Clerus gemeint ist, geht daraus hervor, daß der Große Rath von Bern die Errichtung einer katholischen Facultät in Bern beschloß, an welche Männer wie Professor Friedrich in München berufen wurden, um den katholischen Priestern eine gründliche, allseitige und wissenschaftliche Bildung zu verschaffen. Die Professoren erhalten dieselben Rechte, wie diejenigen der übrigen Facultäten, ebenso die Studenten. Insbesondere, sagt §. 6 des Decretes, sind zur Förderung der selbständigen wissenschaftlichen Bethätigung der Studierenden außer den theoretischen Lehrvorträgen möglichst viele praktische Uebungen, Repetitorien und Conversatorien abzuhalten, so wie periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben auszusetzen.***) Am 10. December fand die feierliche Eröffnung der Facultät Statt, an welcher Feier protestantische Theologen und eine ganze Reihe hervorragender Politiker Theil nahmen. Man war sich bewußt, daß man damit einen gewaltigen Schlag gegen die Curie führe.†)

Derselbe freie kirchenpolitische Geist herrscht in Genf und gab dem berühmten altkatholischen Pfarrer Loyson (P. Hyacinthe)

*) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 4 u. 5.
**) A. A. Z. 1874. Nr. 91 u. 111.
***) Prot. K.-Z. 1874. Nr. 22.
†) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 295.

Anlaß, seine Entlassung zu nehmen. „In meinem Innersten,“ schrieb er, „der katholischen Kirche, in der ich getauft worden bin und deren Reform, aber nicht deren Umsturz ich wünsche, ergeben, im übrigen durch eine hinlängliche Erfahrung überzeugt, daß der Geist, der in dem liberal-katholischen Werk in Genf vorherrscht, weder liberal in der Politik noch katholisch in der Religion ist, habe ich die Ehre“ ꝛc.*) Das Journal de Genève bedauert diesen Rücktritt des geistvollen Mannes lebhaft, indeß Andere ihn der Fahnenflucht zeihen und den Beruf zur wahren Reform absprechen. „Was Hyacinth nicht auf die Länge ertrug,“ urtheilt die Schweizer „Reform“, „war die Genfer Demokratie. Unheimlich war sie ihm von Anfang an. Diesen Widerwillen hat auch die Liebe, welche Genf ihm entgegenbrachte und die gespendete reiche Anerkennung nicht zu besiegen vermocht.“ Der Genfer Oberkirchenrath wies die Motive des Herrn Loyson als unbegründet und ungerecht zurück und erklärte durch nichts im Reformwerke irregemacht zu werden. „Wir wollen gute Katholiken bleiben, aber auch gleichzeitig freie Bürger unseres freien Vaterlandes.“ Interessant ist die von Genf aus mitgetheilte Thatsache, daß der dermalige Große Rath dieses Cantons bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Schenkung des zum Bau einer zweiten katholischen Kirche nothwendigen Terrains, auf Antrag des Staatsraths Pons, die in dem bezüglichen Project gebrauchten Worte „apostolisch“ und „römisch“ zu streichen und nur das Wort „katholisch“ anzuwenden beschloß. In Folge dessen lautet die Gesetzbestimmung, die von der Einsetzung einer Verwaltungscommission für die im Streit liegende Notre-Dame-Kirche handelt: „In allen künftigen Fällen, wo die katholischen Bürger von Genf ihre Rechte auf das Eigenthum, den Besitz oder die Nutznießung des besagten Terrains, der neuen Kirche und ihrer Zugehörigkeiten geltend zu machen haben, wo es sich um Rechtsfragen über deren Schutz handelt, und wo es Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden oder anderen gesetzlichen Gewalten über das abgetretene Terrain der neuen Kirche betrifft — mit einem Worte, für alle Handlungen in Bezug auf Eigenthum und Benutzung dieser Kirche — ernennen die katholischen Bürger eine aus Cantons- und Gemeindebürgern von Genf bestehende

*) Ebendas. 1874. Nr. 33.

Commission von fünf Mitgliedern, die als ihr gesetzliches Organ in einer Generalversammlung aller katholischen Stimmfähigen der Stadt Genf gewählt werden." Diese Bestimmung ist so klar, daß jeder Zweifel über seine Deutung dahinfällt. Nach ihr hat über Terrain sammt Kirche niemand anders Verfügungsrecht als die Mehrheit der katholischen Bürger; die Frage, ob dieselbe infallibel oder anti-infallibel gesinnt ist, kommt gar nicht in Betracht, ebensowenig die Frage von wem und woher die Mittel zur Bestreitung der Baukosten geflossen sind. Wenn ein Theil der Genfer Katholiken durch blinde Annahme des später aufgestellten Unfehlbarkeitsdogma's sich von seinen seitherigen Glaubensgenossen getrennt hat und dadurch zur Minderheit geworden ist, so geht das den Staat nichts an: dieser hat nur das bestehende Gesetz auszuführen. —

Für die katholischen wie für die protestantischen Kirchen der Schweiz ergiebt sich aus der neuen Bundesverfassung vom 19. April, welche durch Volksabstimmung Annahme gefunden hat, eine großartige und folgenreiche Aenderung bezüglich des Verhältnisses zur Staatsgewalt, welche durch folgenden Vorfall illustrirt wird.

Als für zwei katholische Knaben im Alter von fast 17 Jahren die Erlaubniß zur Theilnahme am protestantischen Confirmandenunterricht nachgesucht wurde, erklärte die Behörde, daß Niemand von seinem 16. Lebensjahre an nach dem neuen Religionsartikel zur Theilnahme an einer religiösen Genossenschaft gezwungen werden könne. Somit genüge nach Genehmigung der Eltern eine schriftliche Erklärung der Knaben, an welchem religiösen Unterricht sie Theil nehmen wollten.

Der Bundesrath wacht mit gewissenhaftem Eifer über die Durchführung der Verfassung. Als im strengkatholischen Wallis trotz der revidirten Verfassung, welche bestimmt, daß die Acte und die Führung des Civilstandsregisters von den bürgerlichen Behörden abhängen soll, das bischöfliche Gericht von Sion fortfuhr, über die Gültigkeit der Ehen, über die Processe der Scheidung von Tisch und Bett 2c. abzuurtheilen, hat der Bundesrath der Cantonsregierung wegen dieser Nichtachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen einen derben Verweis ertheilt und sie aufgefordert, unverzüglich eine Civilbehörde einzusetzen, welche an die Stelle der bischöflichen Jurisdiction treten soll. Diese Aufforderung ist von Erfolg gewesen und so den Clericalen die von ihnen allerdings

hinlänglich perhorrescirte Verfassungsrevision zum ersten Male in praxi fühlbar geworden.

Im Canton St. Gallen ist durch Volksabstimmung ein Canzelgesetz eingeführt worden, wonach Geistliche wegen Mißbrauchs der Canzel mit einer Geldstrafe bis zu tausend Francs und mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Jahren belegt werden können.

Als der Bischof von Chur die altkatholische Gemeinde in Zürich in den Bann that, wurde von dem Cantonsrath beschlossen, die zwischen den Züricher Katholiken und dem Bisthum von Chur bestehende Verbindung aufzulösen.

Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel, dessen früherer Bischof die Gunst des Papstes für die Liebe seiner Diöcesanen und den kirchlichen Frieden eingetauscht hatte, verfügte die Aufhebung des Domcapitels in Solothurn und die Liquidation des Vermögens des Bisthums, um ein für alle Mal mit diesem Artikel aufzuräumen. Der Beschluß lautete: „1) Die Conferenz der Diöcesanstände Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Thurgau: angesichts der Thatsache, daß das Domcapitel des Bisthums Basel die Ernennung eines Bisthumsverwesers trotz zweimaliger Aufforderung beharrlich abgelehnt hat; da ferner durch Volksbeschluß des Cantons Solothurn vom 4. October 1874 das Stift St. Ursus und Victor aufgehoben worden ist; in Betracht endlich, daß die Stände Bern und Aargau die dortseitigen Domherren bereits auf den 31. December dieses Jahres ihrer Präbenden enthoben haben — erklärt das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgehoben. 2) Sobald dieser Beschluß die Ratification der Conferenzcantone erhalten hat, wird der Vorort Solothurn zur Einleitung der Liquidation des Bisthumsvermögens und des Bisthumsarchivs eine Conferenz sämmtlicher sieben Diöcesanstände (al o werden die aus dem Baseler Bisthumsverbande ausgetretenen Cantone Luzern und Zug an der Liquidation theilzunehmen aufgefordert werden) anordnen." Außer diesen Beschlüssen entschied man sich in der erwähnten Versammlung der Diöcesanstände des Bisthums Basel, nach gemeinsamer Berathung mit Vertretern der Cantone Genf, St. Gallen und Schaffhausen und Mitgliedern des Centralcomités der liberalen Katholikenvereine in der Schweiz, dieses letztere mit der Verwendung bei den Cantonalregierungen um Anerkennung der christkatholischen Kirche, wie sie in der zu

Bern am 18. Juni und 24. September dieses Jahres berathenen Verfassung aufgestellt worden ist, als Religionsgenossenschaft sowie mit der Anfrage bei denselben zu beauftragen: in welcher Weise sie bei der Wahl eines Bischofs mitzuwirken gedenken. Des fernern sollen die Cantonsregierungen eingeladen werden für die Studierenden der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungscommission zu wählen.

3. In England führt die katholische Union von Großbritannien zum Verdruß der gut protestantischen Bevölkerung die ultramontane Bewegung in den Kreisen der Aristokratie weiter. Von ihr wurde gegenüber dem großen Protestantenmeeting am 6. Februar eine Infallibilisten-Demonstration am 21. Februar in St. James-Hall in Scene gesetzt, deren Beschlüsse direct gegen Deutschland gerichtet waren und durch welche die Kirchengesetze in Deutschland als ein schreiendes Unrecht bezeichnet wurden. Man sprach den bedrängten Mitkatholiken in Deutschland volle Sympathie aus, erklärte freie Religionsübung und Betheiligung der Gewissensfreiheit für unmöglich bei solchen Gesetzen und nannte die Unterdrückung des Jesuitenordens einen tyrannischen Mißbrauch der Amtsgewalt. Der Herzog von Norfolk und andere Peers, welche die Bestrebungen des Erzbischof Manning auf das Eifrigste unterstützen, haben das Verdienst den Wallfahrteneifer auch in das Inselreich verpflanzt zu haben. Doch scheint die Begeisterung, welche im vorigen Jahre Hunderte zu den Pilgerorten Frankreichs führte, nicht nachhaltig gewesen zu sein. Die diesjährige Pilgerfahrt nach Pontigny, die sowohl hinsichtlich der Zahl als des Standes ihrer Theilnehmer weit hinter ihren Vorgängerinnen zurückgeblieben ist, hat ihre Biographen nach den verschiedenartigsten Richtungen hin gefunden, theils in ernster, den Kern der Sache betonender Weise, theils in pittoresken Schilderungen der Reise-Abenteuer und der die Fahrt krönenden Ceremonie.

Der Uebertritt des Lords Ripon, den Gladstone beim Ausscheiden aus dem Ministerium zum Marquis erhoben hatte, zum Katholicismus erregte nicht nur Erstaunen, sondern auch Unwillen, der nicht in der That des Einzelnen wurzelt., sondern in dem Bewußtsein, daß in den höchsten Schichten der Gesellschaft hier ähnliche Neigungen und Tendenzen herrschen. In nicht ganz gerechter Weise klagt man die liberale Partei und namentlich ihren Führer,

Herrn Gladstone, für diese und ähnliche Erscheinungen an, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß vielfache Aeußerungen des früheren Premier im Parlament über die religiöse Conformität, die nach seiner Auslegung im Kirchengesetz Englands basirt ist, wohl das Ihrige dazu beigetragen haben mögen. Lord Ripon, der den Erwartungen seines Chefs durchaus entsprochen hat, was seine politische Karrière betrifft, gehörte der vorgeschrittenen liberalen Partei an *).

Der Erzbischof Manning und der Cardinal Cullen beschäftigten sich in ihren Reden und Schriften außerordentlich viel mit Deutschland und hörten nicht auf den Cäsarismus zu verwünschen und Unheil zu prophezeien. Diese Herrn mußten es erleben, daß in Irland eine beträchtliche Schaar von katholischen Laien und Priestern in einem längeren Promemoria die Zustände der katholischen Universität einer eingehenden Kritik unterzogen und die Ausmerzung der Naturwissenschaften beklagend forderten, daß dieser wichtige Zweig der Erziehung nicht länger vernachlässigt würde. Trotzdem wurde im October unter großen Feierlichkeiten die freie katholische Lehranstalt in Kensington, welche sich den stolzen Namen der „Römisch-katholischen Universität" beilegt und sechzehn Schüler auf ihrer Liste hat, vom Erzbischof Manning provisorisch eröffnet. Da dieselbe dazu bestimmt ist den Mittelpunkt aller katholischen Unterrichtsanstalten von England zu bilden, wird sie sich wohl noch sehr vergrößern müssen, wenn sie nicht auf die Bedeutung der übrigen ultramontanen Unterrichtsanstalten ein sehr klägliches Licht werfen will. Der „Daily Telegraph" ist sehr neugierig zu erfahren, wie wohl der geographische Unterricht betrieben werden soll, da alle Lehrer doch an die Infallibilität des Papstes glauben und einer der Päpste den Glauben an die Existenz von Antipoden als gottlos verdammt hat. Wir können ihm darauf keine Antwort geben.

Das Ministerium Disraeli, welcher entschiedener als sein Vorgänger Gladstone den ultramontanen Bestrebungen entgegentritt, hat den diplomatischen Agenten, welchen die Regierung seither trotz der entgegenstehenden Anträge im Parlament beim päpstlichen Stuhle unterhalten hat, abberufen, so daß nur noch Oestreich und Frankreich einen Gesandten beim Papste haben.

---

*) Nordd. A. Z. 1874. Nr. 212.

Nachdem der Ultramontanismus in Deutschland das Spiel verloren hat, beginnt er mehr und mehr in dem freien England sein Versuchsfeld anzulegen. Getragen von einer kleinen aber durch Reichthum und Großgrundbesitz ausgezeichneten Partei und beliebt in gewissen Kreisen der hohen Aristokratie gedenkt derselbe das Inselreich zu einer festen Burg des Papismus umzugestalten. Zu dem Ende begann Manning mit Rom in Unterhandlung zu treten über die Berufung eines katholischen Congresses in London, auf welchem das Bekenntniß zu den vaticanischen Decreten erneuert und zugleich mit dem absoluten Gehorsam gegen den Papst das Urtheil der Katholiken über die deutsche Politik beurkundet werden sollte.

Der Herzog von Norfolk und eine Anzahl von katholischen Bischöfen sammt Manning wurden vom Papste wiederholt empfangen und jener empfing ein Lobschreiben für die englische Aristokratie, welche treu zur Kirche stehe, dieser zum Danke den Cardinalshut.

Während der Papst den Adel und den Clerus von Großbritannien ob der fortschreitenden Katholisirung des Landes beglückwünscht, sind im Schoße der englischen Katholiken selbst lebhafte Differenzen zu Tage getreten. Veranlassung dazu ist der Streit, welchen Mr. Gladstone's Brochüre über die vaticanischen Beschlüsse unter den Katholiken zum Ausbruch gebracht hat. Jeder Tag bringt neue Beiträge zu der Zeitungscontroverse, und je zahlreicher diese Beiträge werden, desto klarer stellt sich heraus, daß selbst innerhalb der Kreise, in welchen die Grundsätze der Ultramontanen Geltung haben, die Einigkeit in Sachen der Lehre nur eine äußerliche und scheinbare ist, und daß unter dem Schweigen, welches im Allgemeinen als Uebereinstimmung gedeutet wird, sich eine Mannigfaltigkeit der Auffassung birgt, wie sie sonst nur als specifisches Eigenthum des Protestantismus gilt. Faßt man den Verlauf und die Entwicklung des ganzen Streites näher ins Auge, so tritt alsbald die Thatsache hervor, daß die schwersten Schläge gegen die Ultramontanen von einem Katholiken selbst, von Lord Acton nämlich geführt worden sind. Dem gelehrten und gründlich gebildeten katholischen Peer, der aus der deutschen Schule hervorgegangen, vermag der Episcopat mit Argumenten nicht beizukommen. Der Bischof von Nottingham suchte in den Citaten des langen Acton'schen Schreibens (Vgl. oben.) einige Ungenauigkeiten hervor, allein

der Verfasser wies in der „Times“ nach, daß diese Ungenauigkeiten nur scheinbar sind, der ganze Zusammenhang aber durchaus seine Angaben bestätigt. Daß Lord Acton, trotzdem er gegen die Ultramontanen so entschieden Front macht, nicht aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche herauszutreten gesonnen ist, verursacht seinen Gegnern nicht wenig Unbequemlichkeit. Eine directe und persönliche Ausschließung eines so namhaften Katholiken hat seine Schwierigkeiten, allein da doch etwas geschehen mußte, so hat sich Erzbischof Manning vor seiner Abreise nach Rom veranlaßt gesehen, indirect gegen den Lord vorzugehen. In einem vom 23. November datirten Rundschreiben, welches am nächsten Sonntage von allen Canzeln der Erzdiöcese Westminster verlesen wurde, erklärt der Prälat unter Hinweis auf einen Brief Cardinal Antonelli's, die Decrete des vaticanischen Concils seien in so formeller und feierlicher Weise verkündigt worden, daß sich gegen ihre Rechtsgiltigkeit keinerlei Einwand erheben lasse. Es heißt in dem Schreiben:

„Ereignisse, welche unglücklicherweise nur zu allgemein bekannt geworden sind, bewegen mich, auf daß die Gläubigen nicht durch Wort oder Beispiel einiger Personen, welche immer noch sich Katholiken nennen, irregeleitet werden, hiermit kundzuthun, daß Jeder, der nicht in seinem Herzen die Lehre von der unbefleckten Empfängniß und die Lehre von der Unfehlbarkeit des Statthalters Christi, wie solche von der höchsten Autorität der Kirche festgesetzt wurden, glaubt, dadurch von selbst aufhört Katholik zu sein. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einige Personen, welche sich offen weigern, die genannten Lehren zu glauben, nichtsdestoweniger darauf bestehen, sich Katholiken zu nennen und erklären, sie gingen in der katholischen Kirche zur Beichte und Communion. Wir warnen deshalb diese Personen und machen sie darauf aufmerksam, daß sie durch solches Handeln unsern Clerus täuschen, indem sie ihren Unglauben verheimlichen, und daß sie in jeder derartigen Beichte und Communion sich eines Sacrilegiums schuldig machen zu ihrer eigenen größeren Verdammung. Wir freuen uns, geliebte Brüder in Christo, daß die Zahl dieser Männer in der That sehr gering ist, allein auf daß es nicht den Anschein habe, als ob ihre Worte oder ihr Beispiel von der katholischen Kirche geduldet würde, machen wir diese Erklärung, und wir machen dieselbe mit dem

ernsten Gebet, daß der heilige Geist Gottes, dem sie widerstreben, sie zur Reue zurückführen möge *)."

Bald hallten die Kirchen der Katholiken von Angriffen auf Gladstones Broschüre (Siehe oben) wieder und offen wurde der Syllabus vertheidigt, doch waren auch andere wie der Bischof von Clifton, Dr. Clifford, bereit zuzugestehn, daß man dem Papste nur in Glaubenssachen, dem Staate aber die bürgerliche Treue schulde und daß der Papst keine Gewalt hat, die englischen Katholiken von ihrer Unterthänigkeit unter den Staat loszusprechen. Ja, Dr. Newman selbst beklagt in seiner Schrift gegen Gladstone das fanatische Treiben der Ultramontanen. „Diese haben sich seit Jahren gebärdet, als wenn es für wilde Worte und übermüthige Thaten keine Verantwortlichkeit gäbe; sie haben Wahrheiten in der paradoxesten Form proclamirt und Principien bis zum Bruch übertrieben; sie haben das Haus in Flammen gesetzt und überlassen nun andern die Aufgabe das Feuer zu löschen." Dr. Newman kommt zu dem Schlusse: daß allerdings Fälle denkbar, wenn auch nicht wahrscheinlich, seien, in denen er selbst päpstlichen Befehlen den Gehorsam versagen müßte. Um zu diesem Schlusse zu gelangen, wurde er aber gewiß nicht vom Erzbischof Manning in die Arena geschickt.

Eigentliche Altkatholiken giebt es hier trotz der Menge der freisinnigen Katholiken noch nicht; die Führer derselben hofften bis jetzt noch einen förmlichen Bruch mit der bestehenden Kirchengemeinschaft vermeiden zu können. Namentlich soll Lord Acton der Gründung besonderer altkatholischer Gemeinden abgeneigt sein, und die Ansicht vertreten, daß freisinnige Katholiken innerhalb der Gemeinschaft mit den Neukatholiken erfolgreicher wirken könnten als außerhalb. In gewisser Hinsicht ist dies auch richtig. Wenn sich die freisinnigen Laienelemente aus der von Jesuiten und fanatischen Römlingen beherrschten Masse zurückziehen, so kann diese nur noch hoffnungsloser im Aberglauben und in der kirchlichen Servilität versumpfen. Das wissen die ultramontanen Führer sehr wohl, und daher bieten sie alles auf um die halbgläubigen Liberalen auszustoßen. Nach dem kirchlichen Manifest des Erzbischofs Manning, das thatsächlich schon Excommunication bedeutet, bleibt diesen jedoch

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 312.

kaum etwas anderes übrig als altkatholische Gemeinden zu gründen. Wirklich soll auch Lord Camoys bereits nach Deutschland abgereist sein, um sich mit den dortigen Führern der altkatholischen Bewegung über die geeignetsten Mittel zur Verpflanzung des Altkatholicismus auf englischen Boden zu berathen*).

Die katholische Kirche in England zählt 1893 Priester, 371 mehr als im Jahre 1873 und 1,193,600 Seelen, 228,000 weniger als im Jahre 1860: der Ausfall ist durch Auswanderung und Austritte in Folge des Infallibilitätsdogmas zu erklären**).

4. Frankreich, das Land der Wallfahrten und der Wunder, das durch katholischen Fanatismus die Wunden und Schmach des letzten Krieges zu heilen hofft, hat das Jahr mit einem Gesetze begonnen, welches alle Soldaten, auch die Nichtkatholiken zwingt, die militärischen Ehrenbezeugungen, welche der Messe, den Heiligen u. s. w. gelten, mitzumachen. Die Casernen sind den Priestern geöffnet worden, um die Seelsorge zu treiben, wie es ihnen gefällt. Der Erzbischof von Paris, der auf dem Montmartre eine kostbare Kirche „dem heiligen Herzen Jesu“ zu erbauen und durch sie Frankreich zu retten gedenkt, veröffentlicht ein Programm, nach welchem er die Baukosten von 7 Millionen zur guten Hälfte vom Auslande zu beziehen hofft, um so den Katholiken des Erdkreises Gelegenheit zu geben, daß sie beweisen, auch ihnen gelte Paris als der Mittelpunkt der Weltgesittung.

Als bei Gelegenheit der Debatte über das Gesetz von den Militärgeistlichen Herr von Pressensé, protestantischer Pfarrer, in der Nationalversammlung für die Gewissensfreiheit sprach und einen Gesetzentwurf über die religiösen Zusammenkünfte einbrachte, welcher den Dissidenten volle Freiheit gewährte und dem Staate nur dann das Recht zur Unterdrückung ließ, wenn die öffentliche Ordnung gestört würde, traf er nicht blos bei den Ultramontanen auf den heftigsten Widerstand, sondern auch Anhänger des Gallicanismus zogen sich zurück, vor allem aus Furcht vor dem Altkatholicismus, welcher dann mit P. Hyacinthe in Frankreich einbrechen könnte.

In Lille, wo ein beträchtliches Contingent deutscher Jesuiten

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 339.
**) Ev. Kirchenchronik. 1874. Heft 5.

eingerückt ist, geht man an die Errichtung einer freien katholischen Hochschule. Man verfügt dort über Millionen und der Bischof Dupanloup unterstützt das Unternehmen auf jede erdenkliche Weise. — In Belleville, dem berüchtigten Arbeiterviertel von Paris, gründeten die Redemptoristen vom Orden des h. Alphons von Liguori eine Niederlassung, nachdem sie Deutschland hatten verlassen müssen, in der Absicht hier eine Missionsstätte für die deutschen Arbeiterfamilien zu schaffen. So arbeiten Deutsche dem französischen Clericalismus in die Hände. Das katholische Frankreich aber beeilt sich, zu einer Domäne des Ultramontanismus zu werden. Interessant und lehrreich ist ein Artikel des „Univers“, in welchem die Gesinnungen der Clericalen zum klaren Ausdruck kommen: „Wenn Frankreich und Spanien, heißt es da, mit ihren legitimen Königen sich wieder erheben werden, wenn Oestreich zu einer besseren Politik zurückkehrt, wenn Italien Rom der Kirche zurückgiebt und dabei durch die Conföderation eine große Nation bleibt, wenn Belgien und Bayern eine christliche Regierung haben werden, wenn endlich England zu seinem alten nationalen Glauben zurückkehrt, wenn dann alle diese Nationen im Katholicismus sich vereinigen, was wird dann von dem Protestantismus übrig bleiben? Das was von Preußen übrig bleiben wird. Unser Glaube, übereinstimmend mit unserm Patriotismus, erlaubt uns zu hoffen, daß nichts übrig bleiben wird.“ — Als im Herbste 1870 die französische Occupationsarmee, welche seit lange zum Schutze des Papstes im Kirchenstaate stationiert war, abberufen wurde, wurde das französische Kriegsschiff Orénoque nach Civitavecchia commandirt, um jeder Zeit dem „Gefangenen des Vatican“ eine Zufluchtsstätte und eine Gelegenheit zur Flucht in das Ausland zu bieten. Da indessen der dauernde Aufenthalt in italienischem Meeresgebiete nachgerade bedenklich zu werden begann, so wurde dasselbe vorsichtiger Weise zurückgezogen. Dagegen glaubte Frankreich seiner kindlichen Ehrerbietung für die Person des Papstes genug zu thun, wenn es ein Schiff in dem nächstgelegenen französischen Hafen zu steter Verfügung für den heil. Vater bereit halte. Dieser an sich unbedeutende Vorgang ist doch bezeichnend genug für das Gefühl der Ohnmacht, das die französische Regierung gegenüber den Thatsachen überkommt. Sie giebt es auf, die weltliche Herrschaft des Papstes zu vertheidigen, aber sie scheut sich vor der ultramontanen

Gesinnung im eignen Lande, dies offen auszusprechen, und sucht wenigstens den Schein zu wahren. —

Zwischen Deutschland und Frankreich ist endlich auch eine Verständigung in Betreff der Diöcesanangrenzen erzielt worden. Straßburg und Metz werden von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und für eximiert von jeder Metropolitanjurisdiction erklärt und die politische Grenze wird zur kirchlichen Grenze zugleich für die Bisthümer Nancy und St. Dié erhoben. Die Vertreter beider Staaten haben sodann das Nöthige vereinbart, was im Gefolge dieser Maßregel liegt *).

Die Anfangs des Winters im ganzen Lande vollzogenen Municipal-Wahlen lieferten für die im Ministerium und in der Kammer herrschende clericale Partei ein höchst unangenehmes Resultat. In Paris waren von 80 Gemeinderathswahlen fast 70 anticlerical und die Erwählten mußten sich verpflichten, für den obligatorischen Laienunterricht und für Trennung der Kirche vom Staate einzutreten. Es scheint also, daß Herr Thiers Recht gehabt hat, als er sagte: „die Papisten bilden in Frankreich die verschwindende Minorität". Selbst der Bischof Dupanloup von Orleans ist ein Gegner des Herrn Veuillot und des „Univers". Dennoch trat er in der Debatte der Nationalversammlung über Unterrichtsgesetz für den Syllabus und für die clericale Unterrichtsfreiheit ein; d. h. dafür, daß den Jesuiten, welche bereits 100 Collegien und unzählige Erziehungshäuser besitzen, auch die freie Errichtung katholischer Universitäten und Facultäten mit dem Recht der Staatsprüfung für Aerzte, Advocaten, Richter u. s. w. zugestanden werde. Der Abg. Challemel Lavour dagegen nannte es eine gefährliche Ehre, Frankreich zur Vorhut der katholischen Restauration zu machen. Die dreitägige Debatte war zum Theil sehr stürmisch. Die Parteien schleuderten sich die heftigsten Vorwürfe zu. Die einen finden diese Freiheit unerträglich, weil sich der Clerus und die Congregationen derselben bedienen würden, um im Sinne der politischen Reaction und der Clericalisirung auf die zu erziehenden Generationen einzuwirken. Dupanloup's Reden beschwichtigten diese Besorgnisse nicht nur nicht, sondern gossen noch, durch die Angriffe, welche sie gegen die Revolution erhoben, Oel

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 292.

in das Feuer. Eine dritte Partei steht inmitten dieser beiden, welche den höheren Unterricht nicht in der Hand der Staatsgewalt belassen, die Tyrannei und den Despotismus der wechselnd an die Staatsgewalt gelangenden Richtungen beseitigen möchte, zwar zugleich sich der Besorgnisse vor dem Umsichgreifen und dem Uebergreifen der clericalen Einflüsse unter dem Schutze der Freiheit wohl bewußt ist, aber sich nicht dazu entschließen kann irgend einer Partei und Lehrmeinung die freie Bewegung, welche jede andere Parteimeinung für sich in Anspruch nimmt, zu versagen, und das Vertrauen hat in der Freiheit selber das Correctiv gegen ihre mißbräuchliche oder jedenfalls gegen eine dem Sinne des Volkes entgegengesetzte Ausbeutung zu besitzen. Die Nationalversammlung ist, wie es scheint, von letzterem Gesichtspunkt bestimmt worden. Zur Würdigung der Sache ist es nothwendig, sich an die Verhältnisse und den Stand der Dinge bei dem Elementarunterricht zu erinnern und an die Kämpfe, welche die bisherige Gestaltung desselben begleitet haben. Die Feindseligkeiten, mit welchen Bischof Dupanloup und seine Gesinnungsgenossen der Errichtung des unentgeltlichen und obligatorischen Volksschulunterrichts entgegentreten und die Verdächtigungen, denen die Bürgerschaften, welche denselben verlangen, ausgesetzt sind, haben der Gegenpartei sehr gewichtige Argumente und Waffen in die Hand gegeben. Auf jene, welche der Ansicht sind, daß die französische Regierung vor allem genügend von sich aus für den Volksunterricht sorgen sollte, macht es überhaupt einen eigenthümlichen Eindruck, daß Frankreich, statt diese Pflichterfüllung in vollem Umfange zu übernehmen, nun auch den höhern Unterricht an die Parteien und an ihre aufregenden einseitigen Bestrebungen und Kämpfe überlassen soll *).

Das seit der Revolution bestehende Gesetz gegen die Anhäufung der Güter der todten Hand ist in diesem Jahre durch Ministerialrescript aufgehoben und den geistlichen Corporationen zugestanden worden, soviel Güter und Capitalien zu erwerben, als sie mögen. — Der Bischof von Orleans betreibt mit allem Eifer die Canonisation der Jungfrau von Orleans. Er hat eine Commission ernannt, welche Alles zu dem großen Acte der Heiligsprechung vorzubereiten hat. — Im Juli und August fanden die großen Wall-

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 343.

fahrten und Pilgerrundreisen Statt, für welche man eine förmliche Organisation geschaffen hat. Der Generalrath der französischen Wallfahrten arrangirt dieselben, besorgt Extrazüge, Wohnungen, Nahrungsmittel und Alles, was sonst nöthig ist, um dem Bedürfniß von Tausenden Genüge zu thun. Paray le Monial, Lourdes, Pontmain, St. Denis, Tours u. s. w. wurden als Ziel der frommen Reisen festgesetzt. Für jeden Landestheil, für jede Provinz wird gesorgt. Nicht selten waren die Pilgerschaaren nach Zehntausenden zu zählen. Die nationale Hoffnung und der Haß gegen Deutschland sind die Haupttriebfeder dieser nicht weniger als religiösen Erweckung.

5. Italien.

Als die Mittheilung einer päpstlichen Bulle über die Wahl des künftigen Papstes die Welt in Erstaunen setzte, sah sich Cardinal Antonelli veranlaßt, dieselbe als ein durchaus apokryphes Schriftstück zu bezeichnen, um die Wirkung der päpstlichen Auslassungen abzuschwächen. Sachlich wurde nicht bestritten, daß der Papst den Cardinälen freigestellt habe, die Wahl auch außerhalb Rom, um von fremdem Einfluß unabhängig zu sein, vorzunehmen. Viel Glauben fand diese Ausrede in Deutschland nicht; vielleicht mehr in Italien, wo der Bischof von Bergamo eine Anzahl von Bauern, nachdem er ihnen das Messehalten beigebracht, zu Priestern geweiht haben soll, obwohl sie des Lesens unkundig sind, weßwegen er ihnen auch den täglichen Gebrauch des Breviers nachgelassen haben soll. Dagegen hat der Erzbischof von Lydda, Domenico de Panelli, nachdem er zur altkatholischen Reformbewegung in Genf übergetreten ist, in Neapel unter den liberalen Katholiken eine Gemeinde gegründet, zu der sich bereits 300 Familienväter gesammelt haben und welche ihre 50 Kinder zur Confirmation entgegenbrachten.

Noch lebhafter ist die freie Regung der Gemeinden in Norditalien, besonders im Gebiet des Bischofs von Mantua, wo sich mehrere Gemeinden trotz des Bannes ihre Pfarrer gewählt haben. Einer dieser Pfarrer, der sich auch verheirathet hat, Boroni Antonio, sagte sich offen von der römischen Kirche los, müde der feigen und abscheulichen Verfolgungen. — Die Times vom 31. März 1874 erzählt von der Gemeinde S. Giovanni del Dosso,

wie sie ihren freigewählten Pfarrer im Triumphzuge heimgeholt habe. Die resolute Bauernschaft dieses Ortes und der Gemeinden Frossino und Paludano hatten nämlich die ultramontan-fanatischen Mißhandlungen satt und beschlossen dem Priesterdespotismus ein Ende zu machen. Zwar schleuderte der Erzbischof die Excommunication gegen die Rebellen, allein die Bevölkerung ist einig und siegesgewiß. Ihr kühnes Vorgehen scheint das Signal zu weiteren Kämpfen, und es erübrigt nur, daß die Regierung den Muth habe, ihre Freunde kräftig zu unterstützen. — Inzwischen ist der Bischof von Mantua wegen Majestätsbeleidigung zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt worden, zum Beweis, daß die Souveränität der römischen Bischöfe nunmehr doch zu Ende ist.

In der neuen Strafgesetzgebung wird der Geistliche, der in seinem Amte das öffentliche Gewissen oder den Frieden der Familie stört, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Frank bedroht.

Die Beziehungen zwischen der Curie und der Regierung sind dieselben, wie zuvor, keine oder doch feindselige. Als der Minister Visconti Venosta die Hoffnung aussprach, daß sich ein Modus vivendi finden lassen werde, erklärte der Cardinal Antonelli, daß dies völlig unmöglich sei. Der Papst hält unverändert daran fest, daß er ein Gefangener und die Kirche in ihrer Bedrängnißzeit sei und daß ein großer herrlicher Aufschwung bevorstehe. In zahlreichen Reden und Ansprachen fährt er fort die Welt zu kritisieren und ihr zu weissagen. Er fährt fort Bischöfe namentlich in partibus infidelium zu ernennen und blickt mit Wohlgefallen auf sein geliebtes Frankreich, das ihm seine Verehrung in immer neuen Zeichen bekundet. Mit dem Staatssecretär Cardinal Antonelli soll er neuerdings sehr wenig zufrieden sein und an die Entlassung dieses von den Jesuiten wenig geliebten Mannes denken. Ein anderer früherer Liebling des Papstes, der aber seit seinem Verkehre mit den Oppositionsbischöfen auf dem Concil in Ungnade gefallen war, unser gelehrter und ehrenwerther Landsmann, Augustin Theiner, der seit mehreren Jahren bereits seines Amtes als Archivar der vaticanischen Bibliothek entsetzt, ist in diesem Jahr verstorben und nur von wenigen Freunden zur ewigen Ruhe bestattet worden.

Aus Rom wurde der „Köln. Ztg.“ über die Beerdigung Theiners geschrieben:

„Sie haben ihn begraben heute gegen Mittag auf dem deutschen Friedhof an St. Peter, wie man einen landfremden und freundlosen Mann begräbt. Der auf ihm lastende Zorn der Curie hat dies zur Folge gehabt; anders ist es nicht zu erklären. Seine Ordensbrüder vom Oratorium waren davon in Kenntniß gesetzt, daß die Beerdigung stattfinden sollte; Theiners Diener Guiseppe hat es mir hoch und theuer versichert. Aber nicht Einer war zugegen. Undenkbar ist es auch, daß in den letzten Tagen — die Verhandlungen mit dem Municipium wegen Beschaffung des Todtenwagens datiren seit Mitte der vorigen Woche — nicht wenigstens ein Theil der zahlreichen italienischen Geistlichen, die ihm zu Lebzeiten befreundet waren, von dem bevorstehenden Acte Kenntniß erhalten haben sollte. Aber auch von ihnen war nicht Einer da. Nur einige, drei oder vier, deutsche Freunde des Verstorbenen fanden sich an seinem Grabe ein, um den Platz mit den unvermeidlichen Straßenjungen und Weibern zu theilen, die sich noch im letzten Augenblick durch die angelehnte Kirchhofsthüre eindrängten."

Sein literarischer Nachlaß wurde alsbald versiegelt; denn der Vatican wollte Theiners Excerpte und Arbeiten über das Tridentinum nicht in die Oeffentlichkeit kommen lassen. Zum Glück war derselbe aber bereits in Sicherheit und der Altkatholik Friedrich ist von Theiner selbst noch mit der Herausgabe beauftragt worden.

Nachdem bis dahin die katholische Kirche als die Stütze der Throne angepriesen worden war, beginnt dieselbe sich offen gegen dieselbe für die Revolution und Demokratie zu erklären. Die „Voce della Verità" schrieb am 7. December Folgendes: Die „Zukunft des Papstthums ist bei den Völkern und nicht bei den Regierungen, welche officiell zu Atheisten geworden sind, und ihre erste Pflicht des socialen Schutzes verläugnet haben — die Pflicht, die Religion ihrer Unterthanen zu vertheidigen. Die Ereignisse, welche sich unter unsern Augen entwickeln, und namentlich die Zurückziehung der Vertreter der Regierungen bei dem erhabenen Haupte der Katholiken der ganzen Welt, treiben mächtig dazu an die Bande immer fester und wirksamer anzuziehen, welche das Papstthum mit den Völkern verbinden. Wenn der Papst keine Vertreter bei den Regierungen mehr haben wird, so werden ihm doch nie die natürlichen Vertreter bei den Völkern fehlen — die Bischöfe. Das Streben der Völker in

diesem Jahrhundert richtet sich auf die Demokratie, die Freiheit, die populären Regierungen, die glorreichen Communen früherer Zeiten. Die Regierungen, und vor allem die monarchischen, sollen bedenken, daß es nichts heiliger demokratischeres giebt als die katholische Doctrin, daß der beste Codex bürgerlicher Freiheit das Evangelium, daß die Kirche, wenn sie auch die monarchische Form vorzieht, mit jeder Art von Regierung leben kann, und sich ausgezeichnet den republicanischen anpaßt, welche christliche Grundsätze haben, oder ehrlich und anständig liberal sind." Welche Bedeutung nach dieser Auseinandersetzung die Versicherung der „Voce della Verità" hat, sie, d. h. die Curie, würde nie der Revolution die Hand bieten, ist leicht zu ersehen. Merkwürdig aber ist, daß in genauester Uebereinstimmung mit dem officiösen Blatt der römischen Curie die Londoner „Pall Mall Gazette" vom 24. d. einen Leitartikel mit dem Titel „die Demokratie und die römisch-katholische Kirche" veröffentlicht, welcher die Allianz dieser beiden Factoren als eine durchaus natürliche und wirksame darstellt. Die Kirche sei von den Höfen und der Aristokratie preisgegeben, und habe nun auch keine Ursache mehr den Haß zu tragen, welchen ihr die Verbindung mit diesen bisher seitens der unterdrückten Volksmassen aufgeladen habe. Die Aeußerung Meglia's sei der Schatten gewesen, welcher der Aenderung der Politik der Kirche vorhergegangen. Indem die Kirche die Sache der Demokratie zu der ihrigen mache, werde sie wieder einmal als Beschützerin des Schwachen gegen den Starken, des Armen gegen den Reichen, der individuellen Freiheit gegen ein tyrannisches System auftreten; und ihre Unterstützung werde nur um so wirksamer sein, als es keine Organisation gebe, welche mit so vieler Sicherheit Gemüthserregungen (welche wirksamer sind als Vernunftgründe) hervorzurufen im Stande sei, als die römisch-katholische Kirche.

Der Unterrichtsminister Bonghi hat mit energischer Hand in die faulen Zustände der geistlichen Seminarien eingegriffen. Mehr als 300 geistliche Lehrer der Provinz und Stadt Rom entbehren der gesetzlichen wissenschaftlichen Bildung. Die Seminarien entziehen eine Menge junger Leute, welche gar nicht Priester werden wollen, den Gymnasien und einer gesunden wissenschaftlichen Erziehung. Diese Gesetzesübertretung tadelt der Minister, in dessen Augen die geistlichen Anstalten reine Privatschulen sind und be-

droht sie mit Schließung, wenn sich die Directoren dem Gesetze nicht unterwerfen. In diesem Sinne hat der Präfect von Rom an die Seminardirectoren und Bürgermeister seiner Provinz entsprechende Zuschriften gerichtet.

Eine päpstliche Encyclica vom 24. December verkündet für das Jahr 1875 ein Jubeljahr. Da die Umstände nicht danach sind dasselbe in der vor Jahrhunderten üblichen Weise zu begehen, so wird allen in diesem Jahre nach Rom Wallfahrenden großer Ablaß dargeboten; auch dürfen die Beichtväter von allen Sünden, die dem Jubeljahr vorbehalten sind, absolviren und Gelübde in andere gute Werke verwandeln. Ein Jahr lang wird also die von dem Papst in Procession eröffnete porta santa in der vaticanischen Basilika, in der Pauluskirche und St. Maria Maggiore offen stehen.

6. Amerika.

In Nord-Amerika, wo bereits $^1/_3$ der Bevölkerung der katholischen Kirche angehört und eine große Zahl von Jesuiten aus Deutschland sich niedergelassen haben, hat die römische Mission, wie es scheint, eine ansehnliche Zukunft. Die Doctrin der „freien Kirche im freien Staate", welche hier verwirklicht ist, kommt derselben trefflich zu Statten. Im New-York-Herald besitzen die ultramontan-jesuitischen Interessen eine mächtige Vertretung in der Presse. Die Zunahme der katholischen Kirche berechnet sich auf 100 %.

Aus Cinncinati wird von einer Adresse der Ultramontanen an die deutsche Centrumsfraction berichtet*), welche von 50,000 Katholiken unterzeichnet sein soll. Zur Herstellung derselben wurde in der überwiegend katholischen Stadt eine großartige Massenversammlung, d. h. eine feierliche Procession von 40 katholischen Vereinen mit 12 Musikbanden durch die deutschen Jesuiten veranstaltet.

In der Diöcese Boston giebt es gegenwärtig 175 römische Priester, 100 fertige und 15 in Bau begriffene römische Kirchen, 34 Capellen und 311,000 Katholiken. Innerhalb eines Jahres

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 177.

hat sich ihre Zahl um 10,000: die der Priester um 18 und die der kirchlichen Gebäude um 30 vermehrt.*)

In Mexico hat die Regierung Mühe, sich des ultramontanen Fanatismus zu erwehren. Die Bischöfe schleudern ihren Bann gegen die, welche dem Civilehegesetz Gehorsam leisten; die Priester entblöden sich nicht, das unwissende Volk gegen die Ketzer zu verhetzen. Doch straft die Regierung die Excedenten, wenn auch die Priester vielfach geschont werden.

In Concordia hatte das Gericht gegen eine ganze Schaar von Frevlern einzuschreiten, welche den Hexenproceß erneuert und etliche vermeintliche Hexen verbrannt hatten.**) Der Congreß hat die Trennung von Kirche und Staat beschlossen, fortan soll keine Religion vom Staate weder unterstützt, noch unterdrückt werden. Das mexikanische Kirchengesetz gehört zu den schärfsten, welche in neuerer Zeit von den Staaten zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit erlassen worden sind. In den Schulen ist jeder dogmatische Unterricht und jede officielle Ausübung des Gottesdienstes untersagt bei Strafe von 25—200 Piaster, im Wiederholungsfalle können Lehrer und Schulvorsteher abgesetzt werden. So wenig wie die Schüler können Civilbeamte und Soldaten genöthigt werden, einem Gottesdienste beizuwohnen. Alle kirchlichen Feiertage in der Woche fallen weg; gottesdienstliche Handlungen dürfen nur in der Kirche vorgenommen werden und sind öffentlich, der Controle des Staates unterworfen. Kein Priester darf außer der Kirche sein Amtskleid tragen. Güter der todten Hand können nicht mehr erworben, Mönchsorden nicht mehr gegründet werden und geheime Orden werden aufgelöst. In Guatemala und Venezuela ist die Aufhebung der Klöster verfügt, das klösterliche Gelübde für nichtig und der widerspenstige Bischof von Merida ausgewiesen worden.

In Südamerika ist es zwischen der brasilianischen Regierung und dem Episcopat zu ernstlichen Conflicten gekommen. Als der Bischof von Olinda gegen eine Bruderschaft, welche einige Freimaurer in ihrer Mitte hatte, das Interdict aussprach, hielt es die Regierung für gerathen, ein Decret zu erlassen, welches für alle Concilbeschlüsse, Hirtenbriefe u. s. w. das kaiserliche Placet

*) Prot. Kirchenztg. 1875. Nr. 1.
**) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 282.

aufrecht hält, die erwähnte bischöfliche Bulle für ungiltig erklärt, und dem Bischofe befiehlt, binnen Monatsfrist das Interdict aufzuheben.

Die Bischöfe von Olinda, Para und Rio Grande do Sul erklärten aber, daß sie dem canonischen Rechte mehr gehorchen müßten, als dem bürgerlichen Gesetz. Darauf sendete die Regierung den Baron Penedo nach Rom zum Papste. Dieser erklärte sich zwar bereit, das Seine zur Beilegung des beklagenswerthen Conflictes zu thun, forderte aber die Regierung auf, die Hindernisse des Friedens wegzuräumen. Inzwischen war der Bischof von Olinda wegen Mißachtung der Gesetze zu vierjähriger Strafhaft verurtheilt worden. Dafür drohte man mit dem Abfall der brasilianischen Katholiken vom kaiserlichen Hause. Rom weigerte sich, das Placet anerkennen zu wollen und der verurtheilte Bischof schrieb über die Insinuationsurkunde die anmaßenden Worte: Jesus autem tacebat, nachdem er bis zuletzt die Competenz der Gerichte bestritten hatte.*) Kurz darauf wurde auch gegen den oppositionseifrigen Bischof von Para eingeschritten. Doch hatte der Kaiser die Gnade, die ihm zuerkannte Zuchthausstrafe in Gefängnißhaft auf einer nahen Insel zu verwandeln. Hierauf interpellirte man in der Kammer den Minister wegen seines Standpunktes in der confessionellen Frage. Wir heben aus seiner sehr bemerkenswerthen Rede Folgendes hervor. Auf die Frage, welche Maßregeln er nun ergreifen wolle, antwortete er:**) „Die Regierung wünscht zu vermeiden, daß sich innerhalb dieser Versammlung eine Partei bildet, welcher man die Bezeichnung „die kriegerische" geben müßte; denn die Gemüther sind noch sehr aufgeregt, und die politischen Leidenschaften würden zu viele Nahrung finden, und leider haben sich alle regierungsfeindlichen Elemente, gleichviel ob Ultramontane oder Fortschrittsmänner, dieser Frage bemächtigt, um dieselbe als Waffe zu gebrauchen. Es geht hier gerade, wie in Deutschland, dort haben sogar Protestanten, deren Interessen doch gänzlich verschieden von denen der Ultramontanen sind, sich diesen angeschlossen, um die Regierung zu bekämpfen. Was die Regierung aber will und was sie mit allen gesetzlichen Mitteln anstrebt, ist die Aufrechterhaltung

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 92.
**) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 215.

der Staatsgesetze, ohne all' und jede Einmischung des Clerus, sie will die bürgerlichen Gerechtsame vor den Uebergriffen der Kirche schützen und auf diesem Wege wird sie, unerschrocken alle Hindernisse aus dem Wege räumend, vorwärts gehen, sollten auch noch Hunderte der stattgehabten Vorfälle sich wiederholen; denn der sich den Staatsgesetzen widersetzende Priester ist kein Freund des Volkes und auch kein Freund des Vaterlandes."

Wie die Bischöfe, so die Priester. Nach der unerhörten Theorie, daß der Uebertritt eines Ehegatten zum Katholicismus die Ehe trenne, verließen zwei deutsche Convertiten ihre Ehefrauen und wurden von dem Priester, der sie convertiert hatte, ohne Weiteres mit Katholikinnen getraut. Die verlassenen Frauen wendeten sich an den deutschen Gesandten; auf seinen Antrag untersuchte die Regierung die Sache und erließ eine scharfe Verordnung, in welcher das Vorgehen der Priester als Verbrechen bezeichnet und unter die Strenge des Gesetzes gestellt wurde.*)

Piquant ist auch die Mittheilung über die päpstlichen Concessionen für verbotene Heirathen. Im Jahre 1870 bewilligte Rom für jedes brasilianische Bisthum auf die Dauer von 25 Jahren jährlich 10 Heirathen zwischen Verwandten, 15 zwischen Verschwägerten und 20 gemischte Ehen. Die kaiserliche Regierung verlangte aber je 30 Dispensa, weil jene Zahlen ungenügend seien. So läßt das canonische Recht mit sich handeln.

Auch in Chile regt sich das staatliche Gewissen. Die Regierung hat durch ihren Pariser Gesandten Blest-Gana die Abschaffung der geistlichen Vorrechte bei der Curie durchgesetzt, so daß nunmehr der chilenische Clerus dem gemeinen Land- und Strafrecht unterworfen ist.

Durch ein neues Gesetz ist den Geistlichen oder Beamten der Kirche das active und passive Wahlrecht entzogen. Folge dessen machte sich der Zorn des Clerus Luft. Die Bischofsconferenz verhängte über die obersten Staatsbeamten und die Kammermajorität die große Excommunication und bedrohte das Land mit dem Interdict, wenn nicht die gegebenen Gesetze in bestimmter Frist zurückgezogen werden. Die Regierung steht aber fest, um die wohlorganisirte Macht des Clerus, welche nicht einmal eine Heirath

*) Prot. KZ. 1874. S. 372.

eines Protestanten mit einer Katholikin ohne die vorausgegangene Conversion des Ersteren gestattet, zu brechen **). Die Deputirtenkammer hat ein Gesetz angenommen, welches die Ausführung von Anordnungen der päpstlichen Curie, falls dieselben eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes enthalten sollten, mit Gefängnißstrafe bedroht. Das von dem Staate verworfene Gesetz, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Geistlichen, ist von der Deputirtenkammer ebenfalls mit 58 gegen 29 Stimmen angenommen worden.

Drittes Capitel.

Die altkatholische und die griechische Kirche.

I. Der Altkatholicismus

hat sich durch die im vorigen Jahre erfolgte Wahl eines Bischofs und durch die Aufstellung einer eigenen Gemeindeverfassung als eine selbständige Kirchengemeinschaft eingerichtet und bewährt, ohne jedoch den Zusammenhang mit der katholischen Mutterkirche ganz aufzuheben und eine neue Kirche gründen zu wollen. In Preußen, Baden und Hessen-Darmstadt hat diese eigenartige Stellung der altkatholischen Gemeinden, nachdem der Bischof Reinkens den Homagialeid geleistet hat, Anerkennung gefunden, in den beiden erstgenannten Staaten ist sogar eine Dotation für den Bischof mit 16,000 Thlrn. und 3000 Thlrn. ausgeworfen worden und die Regierung ist gern bereit, die Bestrebungen der Altkatholiken, die Ausbreitung ihrer Gemeinden und die Vermehrung ihrer geistlichen Kräfte zu unterstützen. Die bayrische Regierung dagegen sah sich durch das Concordat verhindert, dem altkatholischen Bischof die staatliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, hat jedoch auf vorausgegangene Anfrage erklärt, daß sie den Firmungsreisen des Bischofs und andern geistlichen Handlungen desselben kein Hinderniß in den Weg legen werde. Die dagegen vom bayrischen Episcopat erhobene Beschwerde ist zurückgewiesen worden. — Außer im deutschen Reiche hat die altkatholische Sache vornehmlich in der

---

*) Köln. Ztg. vom 10. Aug. 1874.
**) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 339.

Schweiz ihr Standlager. Hier denkt man ernstlich daran, ein Nationalbisthum und eine national-katholische Kirche in das Leben zu rufen. Die Regierung ist auch hier der Sache günstig; an altkatholischen Gemeinden fehlt es weder in der französischen, noch in der deutschen Schweiz. Die in diesem Herbste neu errichtete katholische Facultät in Bern, an welcher auch der Münchener Professor Friedrich thätig ist, verspricht für den Süden die Pflanzschule der liberal-katholischen Geistlichen zu werden, wie es Bonn für den Norden ist. In Frankreich hat trotz mehrfach gemachter Versuche die Reformbewegung keinen Boden gewinnen können. Die Ideen des Gallicanismus scheinen gänzlich aus dem Bewußtsein der Nation entschwunden zu sein.

Auch in Oesterreich-Ungarn findet der Altkatholicismus keine rechte Aufnahme. Die Bevölkerung hat kein warmes Herz für die Sache und die Regierung fürchtet neue Schwierigkeiten. Dennoch besteht die Gemeinde in Wien noch fort.

Von den auswärtigen Kirchen findet die katholische Reform besonders in England lebhaften Wiederhall. Mehrere Meetings erklärten derselben ihre Sympathien. Der Bischof von Winchester äußerte sich in einem beachtenswerthen Schreiben speciell über eine herbeizuführende Union der Altkatholiken und Anglikaner wie folgt: „Es handelt sich durchaus nicht darum, eine vollkommene Uebereinstimmung der Meinungen herbeizuführen. Schwesterkirchen müssen einig im Herz und im Geist, nicht aber im Aeußern sein." Am 27. October fand in der Paulskirche in London eine Feier statt, bei welcher Rev. Meyrick eine Wiedervereinigung der Anglikaner mit den Altkatholiken empfahl und die Anwesenden aufforderte, für die Sache derselben zu beten.

Gehen wir nun zum Einzelnen über, besonders die Rechtsverhältnisse und Reformen im deutschen Altkatholicismus berücksichtigend.

In Preußen wurde durch Cabinetsordre bestimmt, daß zur staatlichen Anerkennung aller künftig sich constituirenden altkathoschen Gemeinden das Cultusministerium ermächtigt sei, eine Verfügung, welche von den freisinnigen Katholiken mit großer Freude als ein mächtiger Schritt vorwärts begrüßt worden ist. Gegen schmähliche Angriffe auf die Ehre altkatholischer Pfarrer von Seiten ultramontaner Fanatiker sahen sich die Gerichte mehrfach in der

Lage, strafende Erkenntnisse zu erlassen; in einem einzelnen Falle freilich wurde auch ein altkatholischer Geistlicher zu einer vierzehntägigen Gefängnißhaft verurtheilt, weil er Einrichtungen der vaticanischen Kirche in seiner Predigt dem Haß und der Verachtung preisgegeben hatte.

Ueber die rechtliche Stellung der Altkatholiken in Preußen ist vom Obertribunal in einer civilgerichtlichen Proceßsache, betreffend die Leistung der Kirchensteuer, in einer katholischen Kirchengemeinde seitens eines Anti-Infallibilisten am 11. September cr. eine Entscheidung erfolgt, welche diese wichtige Tagesfrage in erschöpfender Weise beleuchtet.

Durch die Concession, welche vom Staate den Altkatholiken gewährt worden, besondere kirchliche Gemeindeverbindungen zu bilden, wird der einzelne sog. Altkatholik nicht von selbst und ohne Weiteres von dem bisherigen Parochial-Verbande frei. Dazu ist vielmehr erforderlich, daß mit Genehmigung des Staates die Bildung einer neuen Kirchengemeindeverbindung für die in dem betreffenden Bezirke wohnenden sogen. Altkatholiken wirklich stattgefunden hat.*)

Eine ganz gleiche Entscheidung gab unter dem 20. October der Strafsenat des höchsten Gerichtshofes in Berlin in Bezug auf eine Nichtigkeitsbeschwerde eines Redacteurs, der wegen Beschimpfung der altkatholischen Kirche von dem Appellationsrichter verurtheilt worden war.**)

Nachdem sich im Laufe des Herbstes in Berlin eine Gemeinde gebildet hatte, wurde ihr die evangeliche „Neue Kirche" zur Mitbenutzung eingeräumt und am 29. November Morgens 8 Uhr in derselben der erste Gottesdienst abgehalten. In Neisse, wo die Kreuzkirche überwiesen worden war, reichten die Neukatholiken Protest dagegen beim Cultusminister ein; da aber die Kirche fiscalisches Eigenthum, wurde derselbe zurückgewiesen und zugleich erklärt, daß eine Exsecration durch Abhaltung des altkatholischen Gottesdienstes in derselben nicht anerkannt werden könne. Trotzdem trat die ultramontane Gehässigkeit in erschreckender Weise hervor und verstieg sich fast bis zur Revolte, so daß wiederholt die öffentliche Gewalt einschreiten mußte.

---

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 254.
**) Ebendas. Nr. 267.

Als der Canonicus Frhr. von Richthofen aus Breslau sich der altkatholischen Bewegung anschloß und in Gleiwitz als altkatholischer Pfarrer angestellt wurde, wandte sich der Fürstbischof von Breslau an den Cultusminister, um die Enthebung des Canonicus von seiner Pfründe zu bewirken, weil derselbe der römischen Kirche und seinem Bischof den Gehorsam aufgekündigt, die Verbindung mit dem Papst gelöst und sich einer andern Cultusgemeinde angenommen habe. Hierauf antwortete Dr. Falk unter dem 4. December: daß er keinen gesetzlichen Grund sehe, den Anspruch Richthofens auf seine Pfründe für erloschen zu erklären.

Die Zahl der in diesem Jahre in Preußen neuentstandenen altkatholischen Gemeinden ist eine sehr bedeutende. Besonders kommt hier Schlesien und Rheinland=Westfalen in Betracht. Aber auch eine ansehnliche Anzahl römisch=katholischer Geistlicher haben sich nach und nach in aller Stille von der vaticanischen Partei getrennt und dem Bischof Reinkens zur Verfügung gestellt. Auch in München hat sich trotz der Ungunst der Verhältnisse die Gemeinde auf eine Seelenzahl von 15,000 gehoben. Die dort vorhandenen geistigen Kräfte, die Professoren Huber, Mesmer, Zirngiebl u. A. sorgen durch anregende Vorträge und Parteiversammlungen für die Verbreitung und Erstarkung des Interesses in weiteren Kreisen. Der eigentliche Heerd der kirchlichen Reformbewegung ist aber ohnstreitig Baden, wo in allen Schichten der katholischen Bevölkerung nicht blos ein Verständniß, sondern auch ein Bedürfniß für die Kirchenreform vorhanden zu sein scheint. Constanz, Karlsruhe, Pforzheim und viele andere kleinere Orte haben Gemeindebildungen aufzuweisen. In Heidelberg hatten sich bereits im Sommer gegen zweihundert Familien, fast ein Drittheil der dortigen Katholiken, angeschlossen, so daß ihnen eine eigene Kirche eingeräumt wurde. In Mannheim zählte die Gemeinde sogleich im Anfange 186 selbständige Mitglieder und 173 Schulkinder; in Offenbach 136 selbständige Mitglieder und 80 Schulkinder. In Baden=Baden, wo am 1. März der erste Gottesdienst stattfand, sind 145 altkatholische Familien, in Karlsruhe, wo Hamp (bis 1871 Mitglied des Hanebergischen Benedictinerklosters in München) als Pfarrer angestellt ist, 236 selbständige Mitglieder.

Große Fortschritte macht die altkatholische Bewegung im Schwarzwalde und dem badischen Oberlande. Für die Gemeinde

Waldhut ist bereits ein Geistlicher gewonnen und wird in der ganzen Umgegend die Bewegung um so mehr voranschreiten, als mehrere hundert Gemeinden dort der größten Mehrzahl nach altkatholisch sind. Die Sache ist sehr durch die Freisprechung des Ober-Amtsrichters Beck in Heidelberg durch das Schwurgericht zu Constanz, angeklagt von der Freiburger Curie, die Neukatholiken in einer Reihe von Artikeln beschimpft zu haben, gefördert worden. Die interessanten Verhandlungen sind im Druck erschienen.

In Ueberlingen erklärte Pfarrer Dilger von der Kanzel herab, daß er eine Lehre, die unwahr sei, nicht mehr verkünden könne, legte sein Amt nieder und ging zu den Altkatholiken. Er wurde als Pfarrer nach Pforzheim bestimmt. Kurz darauf betrat der katholische Pfarrer Seeger zu Lahr ebenfalls den Weg der Freiheit.

Bei solchen Fortschritten der altkatholischen Kirche war das von der badischen Regierung erlassene Altkatholikengesetz von großer Bedeutung. Mit überwiegender Mehrheit haben beide Kammern den aus Abgeordnetenkreisen hervorgegangenen Entwurf angenommen. Der Staatsminister Dr. Jolly entwickelte in einer großartigen Rede die Auffassung seiner Regierung, welche dahin geht, daß der Staat die Altkatholiken als Glieder ihrer Kirche zu betrachten, ihnen den Mitgebrauch der Kirchen, den Stellinhabern ihre Pfründen und den sich bildenden Gemeinden je nach der Kopfzahl den Antheil an dem Kirchenvermögen zu gewährleisten habe. So ist in Baden die Bahn zur Kirchentrennung durch den Staat geebnet und ein Wettkampf eröffnet worden, in welchem es sich zeigen muß, wie stark das Bedürfniß nach kirchlicher Reform innerhalb der altkatholischen Richtung ist. Der Inhalt des erwähnten wichtigen Actenstückes ist in der Hauptsache folgender:*)

„Die sogenannten Altkatholiken erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Art. II. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

---

*) Prot. KZ. 1874. Nr. 22.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besondern öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Art. III. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituierten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniß zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Katholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Art. IV. Nach der staatlichen Anerkennung einer kirchlich constituierten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres wie folgt geordnet:

1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Capellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturspfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann

je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theile zu.

Die erste altkatholische Synode wurde vom 27.—29. Mai in Bonn abgehalten; sie bestand aus 30 Priestern und 59 Gemeindevertretern und diente dazu, den Beweis zu liefern, daß der Geist des Herrn der jungen Kirche nicht fehlt. Der Synodalbericht konnte auf 70,000 eingeschriebene Gemeindeglieder und auf die vollendete Gemeindeorganisation hinweisen. Die gefaßten Beschlüsse galten den unabweisbaren Reformen, verriethen aber eine fast peinliche Vorsicht, auch den Schein des Ueberstürzens zu vermeiden. Nach dem Grundsatze, Nichts anzufassen, was unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht rathsam erscheinen und nur solche Berathungsgegenstände zu erledigen, hinsichtlich deren ein einmüthiger Beschluß in Aussicht genommen werden könne, wurden die Anträge der Mannheimer Gemeinde auf Beseitigung des Cölibates bei Seite gesetzt; die Einführung der Volkssprache in den Gottesdienst in das Auge gefaßt; für die dadurch nöthig gewordene Abfassung eines Rituale, so wie für die Herstellung eines Katechismus und einer biblischen Geschichte wurden Commissionen ernannt und über die Fasten, die Ohrenbeichte weitherzige echt evangelische Erklärungen abgegeben.*)

Aus den „Erklärungen über Fasten und Abstinenz" heben wir Folgendes hervor:

1) Die altkirchliche Uebung des Fastens wurde im Anschluß an jüdische Sitte und nach dem Vorbilde Christi selbst, schon von den Aposteln gepflegt (Apstlg. 13, 2, f. 24, 22).

2) Außer dem auf vorübergehende Verhältnisse berechneten, allmälig außer Uebung gekommenen Verbote des Essens von Blut und durch Ersticken getödeten Thieren (Apstlg. 15, 29) haben die Apostel im Einzelnen keine Vorschriften oder Gesetze über das Fasten gegeben.

3) Die in der alten Kirche bestehenden Fasttage und Zeiten

*) Deutsches Protestantenblatt. 1874. Nr. 24.

sind als Zeiten resp. Tage der Buße oder der Vorbereitung auf die betreffenden kirchlichen Feste beizubehalten.

4) Specielle Anordnungen oder gar Gesetze über den Umfang oder die Art und Weise des Fastens zu geben, liegt außerhalb der Competenz einer Kirchenbehörde, weil die Modalitäten dieser Uebung von den klimatischen Verhältnissen sowohl, wie von der Beschäftigung, den Gewohnheiten und der körperlichen Beschaffenheit jedes Einzelnen bedingt sind.

5) Die an das Pharisäerthum erinnernden mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen über Art und Quantität der an Fasttagen gestatteten Speisen haben den richtigen, der Uebung des Fastens zu Grunde liegenden Begriff verdunkelt. Für die weniger Bemittelten ist das Fasten eine drückende Last geworden, während die Wohlhabenderen sich das Entbehrte in anderer Weise mehr oder weniger zu ersetzen oder gar sich an dessen Stelle einen ihnen zusagenderen Genuß zu verschaffen vermögen. Das Verbieten von Fleisch- und das Gestatten von Fischspeisen kann nach dem individuellen Geschmacke Manchem selbst erwünscht erscheinen. Der Genuß geistiger Getränke, welcher nach der in der Kirche herrschenden Vorstellung das Fasten nicht brechen soll, erleichtert das Fasten in hohem Maße.

6) Dem richtigen Begriff des Fastens widerspricht es nicht blos, für Geldspenden dasselbe zu erleichtern oder nachzulassen, sondern überhaupt sogenannte Fastendispensen zu ertheilen. Denn unter Fasten in dem geläuterten, christlichen Sinne hat man nicht die Entziehung der dem Körper zu einem gesunden leiblichen und geistigen Leben nöthigen Nahrung zu verstehen, sondern die Enthaltung von Allem über das unentbehrliche Maß Hinausgehenden an Speise und Trank. In dieser Enthaltung, wenn sie freiwillig und in der rechten Gesinnung geübt wird, liegt eine heilsame Selbstbeschränkung von religiös-sittlichem Werthe.

7) Das Abstinenzgebot in der seit Jahrhunderten bestehenden Form beruht zum Theil auf irrigen Voraussetzungen. Insofern durch die Beobachtung desselben der eben für das Fasten angegebene Zweck erreicht wird, kann dessen Heilsamkeit nicht bestritten werden. Die äußerlich-gesetzliche Auffassung desselben, nach welcher die Enthaltung von gewissen Speisen an bestimmten Tagen aus Gehorsam gegen das Kirchengebot eine tugendhafte Handlung, die Uebertretung

desselben eine Sünde sein soll, verkennt hingegen die eigentliche Bedeutung der Abstinenz. Auch in Bezug auf sie hat darum Jeder mit vernünftiger und christlicher Berücksichtigung aller Umstände, seiner leiblichen Constitution, häuslichen Verhältnisse, feststehender Gewohnheit und Sitte in seiner Umgebung u. s. w. sich einzurichten.

Aus den „Erklärungen bezüglich der sogenannten Ohrenbeichte" bemerken wir Folgendes:

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit des Empfanges des Bußsacramentes ist wesentlich der eigenen Beurtheilung und Selbsterkenntniß der Einzelnen anheimzugeben.

Wer die heilige Communion empfangen will, der hat nach der Vorschrift des Apostels (1. Cor. 11, 28) vorher sich selbst zu prüfen. Dagegen besteht keine allgemeine Verpflichtung, vor der Communion das Bußsacrament zu empfangen.

Das sogenannte Gebot der Kirche, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, ist für Diejenigen nicht verbindlich, für welche eine innere Nothwendigkeit des Empfanges des Bußsacramentes nicht vorliegt. Die Controlierung der jährlichen Beichte und Communion und die Verhängung von kirchlichen Censuren wegen Unterlassung derselben darf nicht stattfinden. Die Synode hebt jedoch hervor, daß es als eine heilige Pflicht anzusehen sei, recht oft zum Tische des Herrn zu gehen, namentlich der alten Sitte entsprechend in der österlichen Zeit.

In welcher Art die Selbstanklage (Nr. 2) stattzufinden hat, ist nach den persönlichen Bedürfnissen der Einzelnen, und zwar wesentlich von diesen selbst nach gewissenhafter Selbstprüfung zu bestimmen.

Eine religiöse Verpflichtung zur speciellen Beichte besteht nur bezüglich solcher Versündigungen, durch welche Jemand sich bewußt ist, die göttliche Gnade verloren zu haben.

Empfehlenswerth ist eine specielle Beichte auch für Solche, welche sich nicht gerade schwerer Sünden schuldig wissen, aber sich specieller kleinerer Uebertretungen bewußt sind und diese bereuen, oder welche das Bedürfniß fühlen, sich mit aufrichtiger Reue über früher begangene und schon, vielleicht nicht mit so herzlicher Reue, gebeichtete Sünden nochmals anzuklagen. Dagegen ist es ein Mißbrauch, wenn, wie dies vielfach geschieht, als allgemeine Regel

empfohlen wird, möglichst oft, wenigstens jedesmal vor dem Empfange der Communion, zu beichten, und wenn dann, um eine oftmalige Beichte als möglich darzustellen, gesagt wird, man solle, wenn man keine schweren Sünden zu beichten habe, läßliche oder schon früher gebeichtete Sünden beichten, — lediglich um ein Object für die Lossprechung, eine „materia sacramenti" zu gewinnen.

Die Beichte ist an sich nicht dazu bestimmt, daß der Beichtende sich bei dem Beichtvater Raths erhole bezüglich seiner Versuchungen, Verpflichtungen, Verhältnisse, Entschlüsse u. s. w. Die jesuitische Praxis, die Leute zu veranlassen, in den Beichtstuhl zu kommen, um sich belehren, rathen u. s. w. zu lassen, ist verwerflich. Die Gläubigen sind durch den katechetischen Unterricht und die Predigt anzuleiten, nach ihrem eigenen Gewissen zu handeln und, wo sie Rath bedürfen, sich an Diejenigen zu wenden, welche ihnen naturgemäß denselben am besten ertheilen können, also zunächst an Eltern, Gatten, Geschwister, Freunde u. s. w. Die Functionen des das Bußsacrament verwaltenden Priesters und des Gewissensrathes hängen nicht so zusammen, wie man sich dieselben vielfach in dem „Beichtvater" nach jesuitischer Auffassung vereinigt denkt.

Im Zusammenhange mit den Reformen auf dem Gebiete des öffentlichen Gottesdienstes wird auch die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bußandacht mit allgemeinem Sündenbekenntniß als Vorbereitung für den gemeinsamen Empfang der heiligen Communion in Aussicht zu nehmen sein. Eine solche Bußandacht soll aber nicht an die Stelle der sacramentalen Beichte treten, die vielmehr für Diejenigen, welche verpflichtet sind oder wünschen, eine specielle Beichte abzulegen, bestehen bleibt.

Es ist sehr erklärlich, daß der furchtbare Mißbrauch, welcher vielfach mit dem Institut der Ohrenbeichte getrieben worden ist, in weiten Kreisen einen Widerwillen gegen dasselbe, ja selbst das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung desselben hervorgerufen hat. Auch wenn eine solche gänzliche Beseitigung an sich zulässig wäre, würde sie nicht gerechtfertigt sein, da das Beichtinstitut einer für wahre Sittlichkeit förderlichen Verwaltung fähig und namentlich die specielle Beichte für Viele die Quelle des Trostes und der Beruhigung ist.

Die „Erklärungen über Einführung der Volkssprache bei dem Gottesdienste" lauten:

„1) Es ist wünschenswerth, daß bei dem öffentlichen Gottesdienste und bei der Spendung der Sacramente die Volkssprache als liturgische angewendet werde.

2) Eine Reform in dieser Richtung vorzunehmen, darf nicht den einzelnen Geistlichen und Gemeinden überlassen werden, muß vielmehr der Synode vorbehalten bleiben.

3) Eine solche Reform kann schon darum nur langsam und allmälig durchgeführt werden, weil die Ausarbeitung der nöthigen liturgischen Bücher gründliche Vorarbeiten und eine sorgfältige Prüfung erheischt.

4) Diese Vorarbeiten sind vorerst auf das Rituale zu beschränken. Nach dessen Ausarbeitung und Annahme durch die nächste Synode sind weitere Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

5) Für jetzt bleibt der Beschluß des Cölner Congresses in Kraft (S. VIII. Nr. 7): „An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist möglichst festzuhalten, der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der Sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmäßiges Herkommen ist oder war."

Am 6., 7. und 8. September wurde der Altkatholikencongreß zu Freiburg i. B. abgehalten.*) Den Vorsitz führte Prof. Dr. von Schulte. Als Redner traten auf Prof. Huber von München, Landamman Keller von Aarau, der mit seiner volksthümlichen Beredtsamkeit die versammelten Tausende hinriß und ein nahendes neues Pfingsten verhieß, dessen Sturmesbrausen schon sein altes Ohr vernehme, Prof. Knoodt aus Bonn, Dr. Völk von Augsburg, Bischof Reinkens u. v. A. Vom Ausschuß des Protestantenvereins war Prof. Holtzendorf, jetzt in München, erschienen, um zum Protestantentag nach Wiesbaden einzuladen. Als Aufgabe der Altkatholiken wurde bezeichnet: immer von Neuem zu protestieren gegen die Julidecrete, gegen die Knechtung der Gewissen und der Geister, nicht blos gleich den Staatskatholiken gegen den Staat loyal zu sein, sondern zugleich gegen die religiösen Irrthümer zu kämpfen. Ein weiteres Ziel, sagte Prof. Knoodt, sei der Wiederaufbau der christlichen Kirche auf ihrer wahren Grundlage, die

*) Nordd. Allg. Ztg. 1874. Nr. 211 ff.

Bildung von Nationalkirchen und die Einigung der christlichen Confessionen; die allgemeine und tiefe Sehnsucht nach diesem Ziele zeige, daß unsere Zeit nicht ganz und gar der religiösen Apathie verfallen sei, wie man vielfach glaube. — Zur Erläuterung dieser letzterwähnten Bestrebungen dient die Mittheilung, daß zwei Commissionen, die eine unter Führung von Döllinger, die andere mit Prof. Langen, zur Herbeiführung der kirchlichen Union mit der griechischen und der englischen Kirche Verbindungen angeknüpft haben. Unter den ferneren Rednern zeichneten sich Reinkens und Schulte aus. Jener sprach über die Kirche als Gemeinde und über den falschen römischen Kirchengriff beherzigenswerthe Worte. Dieser äußerte etwa Folgendes: Der Indifferentismus unserer Tage sei psychologisch wohl zu erklären; ihm gegenüber habe der Altkatholicismus das sittliche Pflichtgefühl wieder zu wecken; das sei eine wichtigere und schwierigere Aufgabe, als blos gegen die Infallibilität zu protestiren, an welche auch Tausende von Denjenigen nicht glaubten, die sich zum Glauben daran äußerlich bekennen. Es habe ihm und seinen Freunden einen schweren Kampf gekostet, ehe sie sich entschlossen, gegen frühere Freunde als Gegner aufzutreten; aber der jetzige Kampf und Streit sei nothwendig, um die christliche Wahrheit nicht unter den Mißbräuchen untergehen zu lassen. Es sei eine Schmach, wie man mit den Mitteln der Lüge und Verläumdung gegen die altkatholische Sache und ihre Vertreter ankämpfe, ihnen schlechte Motive andichte 2c. Unter den Gegnern befinden sich Männer, die in schmählicher Weise ihre Ueberzeugung geändert. Nicht der Altkatholicismus, sondern der Ultramontanismus gefährde die Religion, ebensowohl wie wahre Bildung. Nicht der Religion wirke die altkatholische Bewegung entgegen, sondern dem römischen Curialismus; dieser allerdings müsse mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Auch den kirchlichen Spaltungen wolle der Altkatholicismus entgegenwirken; in dieser Beziehung sei schon Vieles erreicht; evangelische Kirchen seien den Katholiken geöffnet worden, Abgeordnete anderer Confessionen nähmen an den Congressen Theil (der neben dem Redner sitzende Bischof von Pittsburg wird mit lautem Zuruf begrüßt) und zwischen Altkatholiken und Angehörigen anderer Confession habe sich ein brüderlich friedliches Verhältniß herausgebildet. —

Die Bonner Conferenz zur Wiedervereinigung der christ-

zichen Kirchen ging aus dem Bedürfniß hervor, für die altkatholische Sache vor Allem in der anglikanischen und griechischen Kirche, denen sie sich am meisten verwandt fühlt, Bundesgenossen zu suchen.

Der „Deutsche Merkur", das Organ der Altkatholiken, resumirt die Principien, auf welchen die Conferenz stattfand, in folgenden Sätzen: „In Wahrheit faßt der Stiftsprobst Dr. v. Döllinger die Herstellung einer kirchlichen Gemeinschaft auf Grund der unitas in necessariis, d. h. der Einheit in dem zur Seligkeit Nothwendigen, Unentbehrlichen ins Auge, und als feste geschichtliche Grundlage werden die Bekenntnißformeln der ersten kirchlichen Jahrhunderte und diejenigen Lehren und Institutionen bezeichnet, welche in der allgemeinen Kirche des Ostens wie des Westens vor den großen Trennungen als wesentlich und unentbehrlich gegolten haben. Es bleibt beim Canon des Vincenz von Lerin. Katholisch ist, was immer, überall und von Allen geglaubt wurde. Auf dieser Basis hoffen wir dereinst auch jenen Mitchristen die Bruderhand zu reichen, welche durch dogmatische Abgründe noch von uns geschieden sind. Die Zeit hat diese Abgründe aufgethan, die Zeit wird sie wieder schließen. Rom aber, indem es, demüthige Unterwerfung heischend, den christlichen Erdkreis zu absorbiren begehrt, zerstört sich selbst. Keine absorbirende Union, wohl aber eine künftige große Einigung gläubiger Christen ist das Ziel unserer Sehnsucht, und daß es erreicht werde, dazu hat das Vaticanum negativ sehr viel beigetragen."

II. Die orthodoxe Kirche Rußlands fährt fort, um die lutherischen Seelen in den Ostseeprovinzen zu werben, während sie in Podolien heftige Excesse gegen die Juden in Scene setzte, in welchen die letzteren Sieger blieben. Der von der Regierung aufrichtig unterstützte Verein für Volksaufklärung bemüht sich dagegen, den Strom abendländischer Cultur in das erstarrte Volksleben des Ostens herüberzuleiten. Ein Zeichen von der Toleranz der Regierung ist die Einführung der Civilehe für die sectirerischen Roskolniken, deren Zahl über 10 Millionen betragen soll, und die ganze Gesetzgebung, welche darauf berechnet ist, die zahlreichen Secten bürgerlich den orthodoxen Russen gleich zu stellen. Ein anderes Zeichen erwachenden Geistes ist die vom Procurator des h. Synod, Unterrichtsminister Grafen Tolstoy eingeleitete Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit. Jedoch ist dieselbe auf ernste Schwie-

rigkeiten gestoßen. Von den meisten Eparchial-Erzbischöfen, welche zu Meinungsäußerungen über den Reformplan aufgefordert wurden, sind Gutachteu eingegangen, die sich gegen die vorgeschlagenen Aenderungen erklären. Besonders widerstreben dieselben einer Abtretung bischöflicher Prärogative in geistlichen Jurisdictionssachen. Die Gutachten der Erzbischöfe und der Consistorien werden gegenwärtig gesammelt und gedruckt. Diese Sammlung soll aber nur für solche Personen bestimmt sein, die der Sache nahe stehen, und dem größeren Publikum nicht zugänglich gemacht werden.

Nachdem durch Einführung der Civilehe für die Sectirer den Ehen derselben die Bedeutung und Wirkung rechtlich giltiger Ehebündnisse verliehen worden ist, gedenkt die Regierung in dieser Richtung noch einen Schritt weiter zu gehen. Es sollen Verordnungen erscheinen, welche den Sectirern eine größere als die bisherige Freiheit ihrer Religionsübung gewähren. Um aber dem Ueberhandnehmen des Sectenwesens in den nördlichen Gouvernements entgegen zu treten, ist die Frage angeregt, ob dort nicht die Nothwendigkeit vorliege, die Stellung der Geistlichen griechisch-orthodoxer Confession wesentlich zu verbessern. Insbesondere wird empfohlen, die dortige Geistlichkeit in Betreff ihres Lebensunterhaltes so zu stellen, daß sie in der Lage sei, auf Sporteln der Gemeindeglieder für Amtshandlungen zu verzichten.

Die Sectirerei, dies Leiden der russischen Kirche ist durch eine neue Secte der „geistigen Christen" vermehrt worden. Das Volk nennt sie Wosdychanzen, d. h. die Seufzenden. Sie wollen einen rein innerlichen geistigen Gottesdienst und verwerfen Kirchen, Priesterthum, Sacramente, Fasten, Kreuze und alle Ceremonien, um nur in der Stille unter Seufzen Gott zu verehren. Ein redefertiger bibelfester Schuhmacher ist der Stifter dieser neuen Secte*).

Nachdem schon seit Jahren zwischen dem päpstlichen Stuhle und der russischen Regierung ernste Feindseligkeiten ausgebrochen sind, hat eine päpstliche Encyclica an den griechisch unierten Erzbischof zu Lemberg und an die ruthenischen Bischöfe die Maßnahmen des Administrators der Chelmer Diöcese bezüglich einiger Veränderungen in der Liturgie für null und nichtig erklärt; denn es sei ohne Zustimmung des Papstes Niemandem erlaubt, liturgische Neuerungen vorzunehmen. „Durchaus verworfene Menschen" hät-

*) Ev. Kirchenchronik. 1874. Heft 1

ten nur die Absicht, die Chelmer Ruthenen in die Häresie zu führen. Deshalb seien die strengsten Strafen dagegen anzuwenden.

Rußlands unierte Griechen, von Alters her zur Beibehaltung des orientalischen Ritus berechtigt, sind durch romanistisch-jesuitische Umtriebe beunruhigt worden. Während sich die Bischöfe an die Regierung anlehnen, welche die antirömische Richtung begünstigt, hat sich die Bevölkerung mehrfach zu Excessen hinreißen lassen, gegen welche die Staatsgewalt einschreiten mußte. Der Papst hat in einer Encyclica die Herstellung und Beibehaltung des aufgezwungenen römischen Ritus befohlen. —

Patriarch von Constantinopel ist durch die Wahl der h. Synode geworden der energische Joachim, dessen Einfluß von der nationalbulgarischen Partei so bitter empfunden worden ist, daß in Saloniki der Bischof Nikos und die gesammte Bevölkerung zweier Dörfer zur römischen Kirche übergetreten ist.

Die Regierung hat Folge dessen den Bischof Nilos aus Bulgerien verbannt und den türkischen Gouverneur Michat, der die Conversion in seinem Hasse gegen die Russen begünstigt hatte, abberufen.

Die Streitigkeiten in der Türkei zwischen dem armenischen Patriarchen Hassan und seinem Gegner Küpelian drohten eine Zeitlang größere Dimensionen anzunehmen, da der erstere von Frankreich, der letztere von Deutschland begünstigt ward. Indessen entschied die türkische Regierung, daß sie beide Parteien, die Hassunisten wie die Antihassunisten anerkennen wolle, doch nur so, daß die letzteren als Fortsetzung der armenisch-katholischen Kirche gelten, jene aber als selbständige Secte geduldet werden sollten, Folge dessen auch jenen die Kirchengüter zugesprochen wurden. Ihre Prälaten und Delegirte begaben sich in die Provinzen, um sich Ansehn zu verschaffen und auch in Constantinopel erzwang die Pforte von den Hassunisten, die Auslieferung der Kirchenschlüssel. Der Protest, den die Hassunisten auf die französische Hülfe gestützt, erhoben, fand durch einen päpstlichen Gesandten nachdrückliche Unterstützung und zu allgemeiner Ueberraschung nahm nun die Sache eine neue Wendung. Der Sultan befahl jetzt den Antihassunisten sich dem Papste, dem Syllabus und der Bulle Reversurus zu unterwerfen, nachdem aus der letzteren die Anstöße, welche die Regierung darin gefunden hatte, beseitigt waren. Natürlich erhoben nun die Antihassunisten Protest, blieben aber im Besitze der Kirchengüter.

In Griechenland wurde der seitherige Erzbischof von Messenien, Prokopios, zum Metropoliten erwählt und bestätigt, nachdem in Folge der Nichtbestätigung des Erzbischofs von Corfu, des Russenfreundes Antonios, die hohe Würde längere Zeit verwaist gewesen war.

Der Erzbischof von Patras, Cyrillos Cheronides, der vor Kurzem verstorben, hat in seinem Testamente u. A. ein Legat von 20,000 Drachmen für die theologische Facultät bestimmt. Er hatte seine Studien in Athen und Deutschland gemacht und galt für einen der tüchtigsten Bischöfe. Auch in Griechenland theilen Indifferentismus und Aberglaube das Volk in zwei streng geschiedene Klassen. Der niedere Clerus soll aber von nun an seine Studien an der Universität machen, um eine höhere Bildung zu erwerben; dafür hat die Regierung auch die Aufbesserung seiner äußeren Lage in das Auge gefaßt.

Die amerikanischen Missionare, welche für die evangelische Kirche Propaganda machen, haben nur geringe Erfolge; die Gebildeten sind zu liberal und aufgeklärt, um religiös zu sein, das Volk aber haßt sie fanatisch. Förderlicher ist vielleicht für die griechische Kirche die Berührung mit dem Altkatholicismus, mit welchem sie in Bonn officiell angeknüpft hat.

Nachdem die bischöfliche Synode von Carlowitz für Temesvar und Carlstadt die Bischöfe Vojnovitsch und Zsiokovitsch erwählt hat und dieselben von der österreichischen Regierung bestätigt worden sind, sind dieselben sofort vom Patriarchen consecriert worden, um noch an den ferneren Verhandlungen der Synode theilnehmen zu können*). Am 5. October trat der Congreß in Gegenwart eines staatlichen Commissars zusammen und zwar unter dem Vorsitz des Patriarchen Ivacskowitsch. Zunächst wurde das Protokoll der bischöflichen Synode und das Gutachten derselben über das im Jahre 1871 vom Congreß vereinbarte Congreßstatut verlesen.

Die Bischöfe verwarfen im Allgemeinen und in allen Einzelheiten das ganze Congreßstatut. Die Wahl der Bischöfe, sagen sie, könne durchaus nicht dem Congreß zustehen, sondern müsse, wie bisher, der Synode vorbehalten werden. Die Klostergüter

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 287.

seien im strengsten Sinne Kirchengüter, es könne daher dem Congreß auch keine Controle über die Rechnungen und die Verwaltung derselben zustehen. Auch über die Besetzung der Pfarreien und die Dotation der Pfarrgeistlichkeit könne der Congreß keine Bestimmungen treffen, auch dies gehöre in die Competenz der Synode. In diesem Sinne, mit Absprechung der Competenz des Congresses in den Hauptgegenständen, ist das Gutachten der Bischöfe verfaßt. Es zeigt sich in demselben, daß die Bischöfe ihre frühere Omnipotenz wiederhergestellt wissen möchten.

So nimmt die serbische Kirchenfrage in Ungarn eine ernstere Gestalt an; entstanden aus dem Kampfe gegen die Hierarchie, verbindet sich das Streben nach kirchlicher Freiheit, welches der Congreß vertritt, mit dem nationalen Elemente. Der Congreß will die autonomen Kircheninstitutionen erhalten und seinen Einfluß auf das Kirchenwesen erweitern. Die serbischen Clerikalen stützen sich auf die Regierung und wollen die Laien aus der Kirchenverwaltung hinausdrängen.

In den Verhandlungen des Congresses entfaltete eine vermittelnde Partei ihren Einfluß und brachte einen neuen, der Regierung angenehmen Statutenentwurf zu Wege, welcher der Synode wenigstens in Bezug auf gemischte Sachen ein consultatives Votum einräumte und die Spitzen des früheren Statutes abzubrechen verstand, während die geistlichen Sachen gänzlich, die kirchliche Disciplin und Administration wenigstens theilweise, der Competenz der Bischöfe unterliegen.*)

Die diesjährige Session der Synode der autokephalen, orthodoxen rumänischen Kirche wurde durch ein fürstliches Decret geschlossen. Unter den Beschlüssen der Synode ist der wichtigste: an die Regierung das Verlangen zu richten, daß die Erziehung der Jugend der Geistlichkeit in die Hände gegeben werde. Was in anderen Ländern unter schweren Kämpfen als ein Hinderniß der Verbreitung der Wissenschaft abgeschafft wird, will die autokephale, orthodoxe rumänische Kirche in Rumänien einführen. Die Ueberwachung und Censirung der Schulbücher hat der Cultusminister der Kirche bereits zugestanden. Ueber die verlangte Anstellung und Controle der Lehrer haben sich die Regierung und die gesetzgebenden Körper noch auszusprechen**).

*) Augsb. Allg. Ztg. 1874. Nr. 305—308.

Anzeige der bei der Redaction eingegangenen Schriften.

Kluge, K., Der Keim zu Israels Verfall. Eine neue Betrachtung der Geschichte Israels. Leipzig, F. Fleischer. 1874.[1])

Seesemann, H., Die 4 Evangelien oder das Leben Jesu. Für die obern Classen der Gymnasien und gebildete Leser der heil. Schrift. Mitau, Behre. 1874.[2])

Keller, J., Grundriß einer historischen Einleitung in die Bibel. Für höhere Lehranstalten und zur Selbstbelehrung. Aarau, Sauerländer. 1874.[3])

Schmidt, Pfr. a. D. R. L., Register zur theologischen Ethik von R. Rothe. Wittenberg, Kölling. 1871.[4])

Spiess, E., Comparative Study of Religions and its importance for Christianity. A paper read before the gen. conf. of the Evangelical Alliance. Newyork, October 6. 1873. Jena, Frommann. 1874. 10 Gr.[5])

Topf, Pfr. G., Die dreifache Quelle der Moralität. Ein Vortrag, geh. im wissenschaftlichen Verein Hohenmölsen. Langensalza, Klinghammer. 1874.[6])

---

[1]) Ein Versuch zur Philosophie der Geschichte Israels, abgeleitet aus der Jehovaidee, die Frucht nicht eines grammatischen, sondern eines pragmatischen Studiums des A. T., ein Zeugniß von großer Bekanntschaft mit der Geschichte Israels und von geistiger Selbstständigkeit des Verfassers.

[2]) Der erste Theil eines Hilfsbuchs zum N. T. in synoptischer Bearbeitung mit beigefügten Erläuterungen im Sinne der conservativen Theologie. So trefflich der Gedanke ist, den Religionsunterricht um die Bibel zu gruppiren, so verleitend und gefährlich ist die geschichtswidrige unkritische Harmonistik dieses Buches.

[3]) Ein nach den besten Quellen mit kritischer Vorsicht bearbeitetes Schulbuch, das mit einer anschaulichen Beschreibung Palästinas anhebt und mit werthvollen gutgewählten Uebersetzungsproben, auch aus den Apokryphen des N. T., schließt. Dasselbe kann auf das Wärmste empfohlen werden, besonders auch zum Selbststudium für Gebildete.

[4]) Dieses sorgfältig gearbeitete und zuverlässige alphabetische Inhaltsverhältniß zu Rothe's Ethik wird von allen Besitzern derselben mit großem Danke begrüßt und mit bestem Erfolge benutzt werden. Es ist geradezu unentbehrlich, da die allgemeinen Inhaltsangaben bei Rothe durchaus nicht genügen.

[5]) Der interessante Vortrag über die Bedeutung der vergleichenden Religionsforschung besonders für die christliche Apologetik verdient allgemeine Beachtung.

[6]) Selbstbewußtsein, Gefühl, Vernunft sind dem Verf. die drei Quellen der Moral, Stolz, Liebe, Besonnenheit die Cardinaltugenden, Hebung der Moral ist für ihn Steigerung des Selbstbewußtseins, Belebung des Gefühls und Stärkung der Vernunft. Der wohlgemeinten Untersuchung fehlt leider eine feste psychologische Grundlage.

Protestantische Märtyrer und Vorkämpfer. Ein evangelisches Volksbuch. Halle, Schwetschke. 1874.[1])

Ulrici, Archidiaconus in Mühlhausen, Predigten. Mühlhausen, Heinrichshofen. 28 Sgr.[2])

Paludan-Müller, J., Der evangelische Pfarrer und sein Amt. Pastoralbetrachtungen. Uebersetzt v. C. A. Struve. Kiel, v. Wechmar.[3])

Lechler, Gedächtnißfeier des Tages von Sedan mit der Schuljugend in der Kilianskirche zu Heilbronn. Heilbronn, Scheurlen. 1874. 10 Sgr.[4])

K. Fr. Harttmanns Leichenpredigten. Neue Sammlung. 2 Abtheilungen. Herausgegeben von K. Ehmann. Heilbronn, Scheurlen. 1874.[5])

C. R. Fuchs, Schriftgemäße Predigtentwürfe über die evangelischen Perikopen des christlichen Kirchenjahres. 1. u. 2. Hälfte. 2. Aufl. Halle, Mühlmann. 1874.[6])

---

[1]) Die trefflichen Geschichtsbilder, welche außer den Vorreformatoren von Peter Waldus bis zu Johann Wessel den Bischof Claudius von Turin, Franz von Sickingen, Georg von Heimburg, Ulrich von Hutten, Reuchlin und Erasmus darstellen, sollen dazu dienen, den Sieg des Staates über die Kirche, der alten über die neue Weltanschauung zu befördern. Ein warmes Schlußwort vermittelt die Anwendung auf die Gegenwart. Fröhliche Zuversicht, feuriger Patriotismus und ernste Liebe zur Wahrheit, welche dieses Buch schmücken, werden dem Leser aus den Erinnerungen an die alten Kämpfe entgegenleuchten.

[2]) 16 Predigten und 2 Reden, ausgezeichnet durch Kürze, Frische und Einfachheit. In freiem Geiste und mit weitherziger Liebe behandeln dieselben die Cardinalfragen des religiösen Gemüthes; was wir an ihnen vermissen ist die Wärme des Gefühls und das Feuer der Begeisterung.

[3]) Diese Pastoralbetrachtungen, das Ergebniß eines reichen Predigerlebens, enthalten eine Fülle geistvoller Anregungen. Trotz der eigenthümlichen kirchenpolitischen Anschauungen des Verfassers wird man beistimmen müssen, wenn hier die persönliche Thätigkeit und Tüchtigkeit des Pfarrers der Art als Grundbedingung des Gedeihens der Kirche hingestellt wird, daß der „Dienst am Wort" geradezu als Organ des Herrn erscheint. Sind auch die kirchenrechtlichen Voraussetzungen des Verfassers nicht unbedenklich, so ist seine Schrift doch geeignet, den Muth und die Energie zur Erfüllung des geistlichen Berufes in schwerer Zeit zu stärken. —

[4]) Ein Musterbild für einen Kindergottesdienst und für eine liturgische Feier. Die eingeschaltete Ansprache an die Kinder ist von patriotisch-christlichem Geiste durchweht, begeistert und begeisternd, kurz und kraftvoll.

[5]) Die Berechtigung zur Herausgabe dieser vor etwa 70 Jahren geschriebenen Entwürfe zu Leichenpredigten können wir nicht einsehn. Als Vorbilder, wie man heute an Gräbern trösten und erheben soll, können diese Predigtabrisse doch keineswegs dienen. Die Textwahl und die praktische Exegese der Texte dürfte das Einzige sein, was mehr als einen blos historischen Werth hat.

[6]) Neben den Dispositionen des Herausgebers finden sich solche berühmter Prediger alter und neuer Zeit. Ausgeschlossen sind abgesehn von

Fr. Ahlfeld, Ein Kirchenjahr in Predigten. Halle, Mühlmann. 1875.[1])

Fr. W. Winkel, Katechismus zur Vorbereitung auf die Confirmation. Mit biblischen Beweisstellen und Liederversen. Marburg, Elwert. 1874. 5 Sgr.[2])

C. Hirsche, Thomae Kempensis de imitatione Christi libri IV. textum ex autographo Thomae nunc primum accuratissime reddidit, novo modo disposuit, capitulorum argumenta, locos paralellos adjecit C. H. Berolini, C. Habel. 1874.[3])

G. Bauer, W. Brückner und Gerok alle liberal gerichteten Kanzelredner. Selbst von Schleiermacher wird keine Notiz genommen. Der Verfasser scheut sich nicht als Grund seiner Einseitigkeit anzugeben, er habe nicht der Vielseitigkeit zur Liebe guten Samen mit dem Unkraut vermischen wollen. So viel guter Same auch da ist, der alte dürfte meist die Keimkraft verloren haben und unter den Dispositionen des Herausgebers sind viele taube Körner. Das Aufnehmen der Bibelworte und Textbilder in die Disposition, diese bequeme und altmodische Art der „Schriftgemäßheit" ist eine Gefahr. Die Geschichte der Predigt hat an einer solchen einseitigen Sammlung gar Nichts, jungen Predigern kann es sogar nachtheilig und verhängnißvoll werden, wenn sie sich lediglich nach solchen Predigtentwürfen bilden. Die neue Auflage beweist, daß in den deutschen Pfarrhäusern noch viel Geschmack für solche Hilfsmittel vorhanden ist.

[1]) Ahlfelds Predigten sind immer originell, innig und lehrreich. Auch dieser Band, die Frucht des Alters, eine Sammlung von Predigten über freigewählte oder doch nur der sächsischen Kirche eigenthümliche Texte, wird Vielen willkommen sein. Die Geschichten und Erzählungen sind übrigens seltener geworden, die Anführungen von Bibelstellen häufen sich, die Bilder sind nicht immer so unmittelbar frisch, schlagend und glücklich gewählt, wie ehedem. Dagegen ist der Ton ein weicher und viel milder als in den früheren Predigten. Das rein Dogmatische tritt hinter dem Ethischen zurück, besonders finden das christliche Gemeindeleben und die neuen Aufgaben desselben reichlich Beachtung. In den Predigten Nr. 50, 51, 53, 54, 55, 57 vernimmt man trotz aller confessionellen Bestimmtheit einen lieblichen Ton des Friedens. Merkwürdig, daß Ahlfeld den Widerspruch zwischen dieser Weitherzigkeit im praktischen Christenthum, welche er fordert, und der Enge seiner Dogmatik nicht empfindet. Die neue Zeit mit ihren neuen gemeinsamen Aufgaben ist nicht unverstanden an ihm vorübergegangen, wenn auch der alte Adam mit dem harten Herzen noch Macht über ihn hat. Einer Empfehlung bedürfen Ahlfeldt's Predigten nicht erst.

[2]) Ein neues Confirmandenbüchlein ganz eigener Art, voll zarter Innigkeit und evangelischer Frömmigkeit. An den zwei Theilen des Spruchs: „Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns erst geliebt" wird in 147 Fragen und Antworten die christliche Lehre in Glaube und Sitte mit zweckmäßigen Bibelstellen belegt gegeben. Ist auch einzelnes Unentbehrliche, wie die Lehre von der Kirche und von dem heil. Geiste nur kurz berührt, so hat doch Idee und Ausführung des Ganzen sehr viel Ansprechendes und ist aller Beachtung werth.

[3]) Die großen Verdienste Hirsche's um die Imitatio Christi sind be-

Wittichen, Die christliche Lehre. Jena, Mauke.[1])
Oschwald, J. U., Sociale Frage und Kirche. Leiden, Brill. 1/2 Thlr.
Schmid, U. R., Ein Mahnruf an unsere Zeit. Jena, Neuenhahn. 1875.
Derselbe, Blüthen einer Weltanschauung. 2. Aufl. Ebendas. 1874.[2])
Ziller, Dr., Gegen die von dem Zürch. Geistlichen Lang am Protestantentage 1873 zu Leipzig gehaltene Predigt. Zum Schutz für verletzte Interessen. Langensalza, H. Beyer. 1874.[3])
Köhler, Rud., Wunde Stellen. Ein Beitrag zur Diagnose etlicher Krankheitserscheinungen innerhalb der evangelischen Kirche Preußens. Berlin, Berggold. 1874[4].)
Riff, Rud., Der Sonntag. Ansprache an denkende Christen. Aus den Schriften des protest.-liberalen Vereins in Elsaß-Lothringen. Straßburg.[5])

kannt genug. Diese Textausgabe mit ausführlicher Praefatio ist ohnstreitig die beste Ausgabe des unsterblichen Büchleins.

[1]) Dieser kurze Leitfaden ist ganz vortrefflich für den Confirmandenunterricht oder für eine mittlere Stufe des Religionsunterrichts zu gebrauchen. Klarheit und Tiefe, Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit zeichnen das Buch vortheilhaft von seines Gleichen aus.

[2]) Während in den „Blüthen", einer Sammlung ernster und meist religiöser Dichtungen, der Verfasser in ansprechender Weise seine Weltanschauung darlegt, spricht er sich in dem „Mahnruf" über die Verirrungen der Zeit aus. Als solche erscheinen ihm der Darwinismus, die Socialdemokratie, der Humanitäts- und Freiheitsschwindel, die Trennung von Kirche und Schule, Kirche und Staat, Civilehe, kirchliche Urwahlen, Pfarrwahl u. s. w. Er spricht sich aus für indirecte Wahlen zu Landtag und Reichstag, für facultative Civilehe, für das Summepiscopat, Kirchenzucht durch die Synode und Kirchenvorstand u. ä. — Es ist der Angstschrei eines altliberalen Theologen, der die Welt auf einem andern Wege vorwärtsstreben sieht, als er sie geführt sehen möchte.

[3]) Ton und Haltung dieser polemischen Schrift ist zwar anständig, unphilosophisch und sehr ungerecht ist es aber, eine einzige Predigt zum Maßstab zu nehmen, während bereits zwei Bände Predigten und viele andere Schriften Langs vorliegen. Dem Verf. fehlt das Verständniß für den liberalen Protestantismus. Von seinem engen Standpunkt aus fällt er das lieblose und unbesonnene Urtheil: „Lang kennt keinen Christengott, keine christliche Kirche und wahre Sittlichkeit, keinen Trost der Religion, satisfactio vicaria und Unsterblichkeit; er unterschätzt die Bibel und Christus, er vermehrt mit dem Protestantenverein die Confusion." Sapienti sat!

[4]) Briefe an einen Freund über das Hilfspredigerthum, Privatpatronat, Kirchengesetze, Landpastorenthum und Kirchenzucht. geschwätzig und stellenweise trivial, zuweilen auch injuriös, wie auf S. 5. Ernst und Würde, Klarheit und Muth gehen dieser Schrift gänzlich ab.

[5]) Ein Mustertractat, in edler Popularität und herzlicher Einfachheit die Frage behandelnd: „Wie verhält sich der denkende Christ zum Sonntag und wie kommen wir wieder zu einer evangelisch-freien Sonntagsfeier?"

Fr. Ahlfeld, Ein Kirchenjahr in Predigten. Halle, Mühlmann. 1875.[1])

Fr. W. Winkel, Katechismus zur Vorbereitung auf die Confirmation. Mit biblischen Beweisstellen und Liederversen. Marburg, Elwert. 1874. 5 Sgr.[2])

C. Hirsche, Thomae Kempensis de imitatione Christi libri IV. textum ex autographo Thomae nunc primum accuratissime reddidit, novo modo disposuit, capitulorum argumenta, locos paralellos adjecit C. H. Berolini, C. Habel. 1874.[3])

G. Bauer, W. Brückner und Gerok alle liberal gerichteten Kanzelredner. Selbst von Schleiermacher wird keine Notiz genommen. Der Verfasser scheut sich nicht als Grund seiner Einseitigkeit anzugeben, er habe nicht der Vielseitigkeit zur Liebe guten Samen mit dem Unkraut vermischen wollen. So viel guter Same auch da ist, der alte dürfte meist die Keimkraft verloren haben und unter den Dispositionen des Herausgebers sind viele taube Körner. Das Aufnehmen der Bibelworte und Textbilder in die Disposition, diese bequeme und altmodische Art der „Schriftgemäßheit" ist eine Gefahr. Die Geschichte der Predigt hat an einer solchen einseitigen Sammlung gar Nichts, jungen Predigern kann es sogar nachtheilig und verhängnißvoll werden, wenn sie sich lediglich nach solchen Predigtentwürfen bilden. Die neue Auflage beweist, daß in den deutschen Pfarrhäusern noch viel Geschmack für solche Hilfsmittel vorhanden ist.

[1]) Ahlfelds Predigten sind immer originell, innig und lehrreich. Auch dieser Band, die Frucht des Alters, eine Sammlung von Predigten über freigewählte oder doch nur der sächsischen Kirche eigenthümliche Texte, wird Vielen willkommen sein. Die Geschichten und Erzählungen sind übrigens seltener geworden, die Anführungen von Bibelstellen häufen sich, die Bilder sind nicht immer so unmittelbar frisch, schlagend und glücklich gewählt, wie ehedem. Dagegen ist der Ton ein weicher und viel milder als in den früheren Predigten. Das rein Dogmatische tritt hinter dem Ethischen zurück, besonders finden das christliche Gemeindeleben und die neuen Aufgaben desselben reichlich Beachtung. In den Predigten Nr. 50, 51, 53, 54, 55, 57 vernimmt man trotz aller confessionellen Bestimmtheit einen lieblichen Ton des Friedens. Merkwürdig, daß Ahlfeld den Widerspruch zwischen dieser Weitherzigkeit im praktischen Christenthum, welche er fordert, und der Enge seiner Dogmatik nicht empfindet. Die neue Zeit mit ihren neuen gemeinsamen Aufgaben ist nicht unverstanden an ihm vorübergegangen, wenn auch der alte Adam mit dem harten Herzen noch Macht über ihn hat. Einer Empfehlung bedürfen Ahlfeldt's Predigten nicht erst.

[2]) Ein neues Confirmandenbüchlein ganz eigener Art, voll zarter Innigkeit und evangelischer Frömmigkeit. An den zwei Theilen des Spruchs: „Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns erst geliebt" wird in 147 Fragen und Antworten die christliche Lehre in Glaube und Sitte mit zweckmäßigen Bibelstellen belegt gegeben. Ist auch einzelnes Unentbehrliche, wie die Lehre von der Kirche und von dem heil. Geiste nur kurz berührt, so hat doch Idee und Ausführung des Ganzen sehr viel Ansprechendes und ist aller Beachtung werth.

[3]) Die großen Verdienste Hirsche's um die Imitatio Christi sind be-

Wittichen, Die christliche Lehre. Jena, Mauke.[1])
Oschwald, J. U., Sociale Frage und Kirche. Leiden, Brill. ½ Thlr.
Schmid, U. R., Ein Mahnruf an unsere Zeit. Jena, Neuenhahn. 1875.
Derselbe, Blüthen einer Weltanschauung. 2. Aufl. Ebendas. 1874.[2])
Ziller, Dr., Gegen die von dem Zürch. Geistlichen Lang am Protestantentage 1873 zu Leipzig gehaltene Predigt. Zum Schutz für verletzte Interessen. Langensalza, H. Beyer. 1874.[3])
Köhler, Rud., Wunde Stellen. Ein Beitrag zur Diagnose etlicher Krankheitserscheinungen innerhalb der evangelischen Kirche Preußens. Berlin, Berggold. 1874[4].)
Riff, Rud., Der Sonntag. Ansprache an denkende Christen. Aus den Schriften des protest.-liberalen Vereins in Elsaß-Lothringen. Straßburg.[5])

---

kannt genug. Diese Textausgabe mit ausführlicher Praefatio ist ohnstreitig die beste Ausgabe des unsterblichen Büchleins.

[1]) Dieser kurze Leitfaden ist ganz vortrefflich für den Confirmandenunterricht oder für eine mittlere Stufe des Religionsunterrichts zu gebrauchen. Klarheit und Tiefe, Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit zeichnen das Buch vortheilhaft von seines Gleichen aus.

[2]) Während in den „Blüthen", einer Sammlung ernster und meist religiöser Dichtungen, der Verfasser in ansprechender Weise seine Weltanschauung darlegt, spricht er sich in dem „Mahnruf" über die Verirrungen der Zeit aus. Als solche erscheinen ihm der Darwinismus, die Socialdemokratie, der Humanitäts- und Freiheitsschwindel, die Trennung von Kirche und Schule, Kirche und Staat, Civilehe, kirchliche Urwahlen, Pfarrwahl u. s. w. Er spricht sich aus für indirecte Wahlen zu Landtag und Reichstag, für facultative Civilehe, für das Summepiscopat, Kirchenzucht durch die Synode und Kirchenvorstand u. ä. — Es ist der Angstschrei eines altliberalen Theologen, der die Welt auf einem andern Wege vorwärtsstreben sieht, als er sie geführt sehen möchte.

[3]) Ton und Haltung dieser polemischen Schrift ist zwar anständig, unphilosophisch und sehr ungerecht ist es aber, eine einzige Predigt zum Maßstab zu nehmen, während bereits zwei Bände Predigten und viele andere Schriften Langs vorliegen. Dem Verf. fehlt das Verständniß für den liberalen Protestantismus. Von seinem engen Standpunkt aus fällt er das lieblose und unbesonnene Urtheil: „Lang kennt keinen Christengott, keine christliche Kirche und wahre Sittlichkeit, keinen Trost der Religion, satisfactio vicaria und Unsterblichkeit; er unterschätzt die Bibel und Christus, er vermehrt mit dem Protestantenverein die Confusion." Sapienti sat!

[4]) Briefe an einen Freund über das Hilfspredigerthum, Privatpatronat, Kirchengesetze, Landpastorenthum und Kirchenzucht, geschwätzig und stellenweise trivial, zuweilen auch injuriös, wie auf S. 5. Ernst und Würde, Klarheit und Muth gehen dieser Schrift gänzlich ab.

[5]) Ein Mustertractat, in edler Popularität und herzlicher Einfachheit die Frage behandelnd: „Wie verhält sich der denkende Christ zum Sonntag und wie kommen wir wieder zu einer evangelisch-freien Sonntagsfeier?"

Spieß, E., Ist der Religionsunterricht der Krebsschaden unserer Zeit? Beleuchtung und Widerlegung der von Dr. Fritz Schulze gegen Religiösität u. s. w. erhobenen Vorwürfe und Beschuldigungen. Jena, Frommann. 1873.[1])

Derselbe, Die evangelische Allianz und ihre Generalversammlung in New-York. Skizzen und Erinnerungen 2c. Jena, Mauke. 1874.

Christlieb, Bericht des Rheinisch-Westfälischen Provinzialausschusses für innere Mission über seine 25jährige Thätigkeit, nebst 2c. Langenberg, Reg.-Bez. Düsseldorf. Neue Folge. 8. 1874.[2])

Lindenmeyer, Divis.-Pfr. A., Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, Gott, was Gottes ist. Festrede in der evang. Kirche zu Freiburg am Geburtsfeste des Kaisers. Heidelberg, C. Winter. 1874.[3])

Goldkörner aus Gottes Wort. Zwölf illustrirte Karten. Basel, Spittler. 1874.[4])

Reden, geh. bei der Eröffnung der katholisch-theologischen Facultät an der Universität Bern. Bern, Jent u. Reinert.[5])

---

[1]) Die erste der Spieß'schen Schriften nimmt sich die Mühe, die ganz unmotivirten und extravaganten Angriffe eines philosophischen Doctrinärs auf die Geistlichen, die Religionslehrer und die Bibel in ruhiger, sachgemäßer Erörterung zu widerlegen. Sie leidet, wie die zweite, ungleich anziehendere, nur an dem Fehler, daß der Verfasser nicht immer bei der Stange bleibt und immer wieder allgemeine Bemerkungen einflicht, welche bald als Seitenhiebe, bald als persönliche Bekenntnisse hervortreten, ohne hinlänglich begründet und ausgeführt zu sein. Dahin gehört die Vorliebe des Verf. für das Freikirchenthum und sein Vorurtheil gegen die Landeskirchen, worin er auf seiner amerikanischen Kirchenreise noch bestärkt worden ist.

[2]) Dem interessanten und erfreulichen Jahresbericht ist ein Vortrag des Prof. Christlieb, den er auf der Generalversammlung zu Bonn über Gründung eines kirchlichen Bauvereins gehalten, beigefügt.

[3]) Das Thema dieser Predigt ist ebenso zweckmäßig, als die Ausführung knapp, frisch und schlagend.

[4]) Diese elegant ausgeführten mit Bibelsprüchen versehenen Karten können als Briefeinlagen, Buchzeichen und Gratulationskarten verwendet werden. In geschmackvoller Umhüllung eignen sie sich zu Geschenken und zur Vertheilung in Schulen.

[5]) Die Eröffnungsfeier für die kath.-theol. Facultät zu Bern fand am 11. December statt. Die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden sind von dem größten Interesse. Besonders beachtenswerth sind die Reden des Prof. Dr. Nippold, d. Z. Dekan der evang.-theol. Facultät, und des Prof. Dr. Friedrich, welche beide die Bedeutung des Ereignisses, jene unter dem theologisch-religiösen, diese unter dem kirchenpolitischen Gesichtspunkt darlegen. Friedrichs Rede enthält eine Fülle von Material zur Geschichte der katholischen Universitäten und des Jesuitismus.

Allgemeine
Kirchliche Chronik

begründet von

K. Matthes,

fortgesetzt von

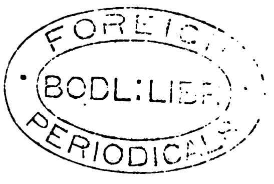
Aug. Werner,

Pfarrer.

Zweiundzwanzigster Jahrgang, das Jahr

1875.





Gotha und Hamburg,
Haendcke & Lehmkuhl.
1876.

Vorwort.

Die „Allg. kirchl. Chronik" für 1876 geht mit der Hoffnung hinaus, daß sie dem Zwecke einer möglichst getreuen Darstellung der kirchlichen Zeitgeschichte entspricht. Ich danke dies vornehmlich den Herren, welche mir auf meine Bitte aus ihren Kreisen Originalberichte und eingehende Mittheilungen zugehen ließen. Nicht überall fand ein solches Ansuchen freundliche Beachtung. Nichtsdestoweniger erneuere ich dasselbe im Interesse der Sache selbst, und versichere, daß mich jede die kirchliche Zeitgeschichte betreffende Mittheilung, insbesondere auch aus den kirchlichen Vereinen, zu lebhaftestem Danke verpflichten wird. Nur auf solche Weise kann die wünschenswerthe Vollständigkeit und Allseitigkeit erreicht werden.

Man hat mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich über die liberalen Bewegungen eingehender berichte, als über die conservativen und reactionären. Nicht die persönliche Neigung, sondern die Unzureichendheit der Mittheilungen und die Mangelhaftigkeit der Berichterstattung von dieser Seite entschuldigt solche Ungleichheit. Conservative Kritiker haben getadelt, daß ich aus einer zu geringen Zahl von Quellen und hauptsächlich aus liberalen Blättern schöpfe. Sie haben offenbar nur allzu flüchtig in das Buch gesehen, sonst wüßten sie, daß Blätter aller Richtungen zu Rathe gezogen werden. Wenn die Darstellungen der conservativen Zeitungen, auch der kirchlichen, vielfach so einseitig, lückenhaft und parteiisch gefärbt sind, daß man

sie nur selten und nur mit großer Vorsicht nachschreiben kann, so ist dies nicht meine Schuld.

Auf Wunsch vieler Leser ist ein literarischer Anhang bezüglich der bedeutendsten Zeitschriften und der wichtigsten neu erschienenen Bücher, sowie eine Todtenschau hinzugefügt worden. Gern würde ich auch ein Capitel der Geschichte der theologischen Literatur widmen und die Leistungen im theologisch-kirchlichen Schriftwesen eingehend besprechen, wenn mir das Material dazu von den Herren Verlegern und Schriftstellern zugesandt würde. Uebrigens trat bisher in dieser Beziehung der treffliche und umfassende „theologische Jahresbericht von Hauck“ ergänzend ein. Sollte sich die Nachricht bestätigen, daß dieses verdienstvolle Unternehmen aufgehört hat, so würde es sich die „A. k. Chr.“ nicht ersparen dürfen, künftig die theologische Literatur des Jahres kurz zu skizziren.

Bruheim bei Gotha, Ende Februar 1876.

Aug. Werner.

Einleitung.

Die kirchliche Lage hat sich im abgelaufenen Jahre nicht wesentlich verändert. Nachdem die religiöse Frage einmal in der ganzen civilisirten Welt in Fluß gekommen ist, kann auch eine Neugestaltung und Wiederbefestigung der Dinge nicht so rasch erfolgen. Vielmehr ist zu wünschen, daß ein unzeitiger fauler Friedensschluß vermieden, der religiöse Kampf gründlich ausgefochten und ein für die Zukunft haltbarer Neubau zu Stande gebracht werde.

Die durch das Vaticanum zum Ausbruch gekommene hierarchische Krisis ist eine allgemeine. Deutschland, die Schweiz, Italien sind die eigentlichen Kampfplätze; das Centrum aber bildet Deutschland und Preußen. Der märkische Sand, wohin die Weissagung die letzte Entscheidung verlegt, zieht noch immer Aller Blicke auf sich. Indem von hier aus durch Reichsgesetz die Beurkundung des Personenstandes auf ganz Deutschland ausgedehnt wurde, ist der weltgeschichtliche Schritt gethan, durch welchen der Staat dem Glauben seine Freiheit zurückgegeben und sich von der Bevormundung der Priesterschaft und Kirchen befreit hat. Damit ist zugleich dem Byzantinismus und den theokratischen Bestrebungen für immer gründlichst ein Ende gemacht worden. Es sind mancherlei Gerüchte hin- und hergeschwirrt, daß von Seiten der Staatslenker wie von Seiten der hierarchischen Führer Frieden, Vermittelungen, Versöhnung angebahnt würden;

auch der Preis wurde genannt, um welchen dies geschehen sollte. Gottlob haben sich jene Gerüchte oder Versuche als unhaltbar erwiesen; jede Reaction, jede Durchlöcherung der neugeschaffenen Grundlagen würde der Anfang zu unermeßlichem Unheil sein. Wir wollen nicht erleben, was das 16. Jahrhundert nach dem großen reformatorischen Aufschwunge in der Gegenreformation und den Religionsvergleichen erlebt hat. Die germanische Rasse will endlich Ernst damit machen, die christliche Freiheit in nationalem Kirchenthume auszugestalten und das romanische Joch abzuschütteln. Sie muß es dem Staate Dank wissen, wenn er, vom Triebe der Selbsterhaltung geleitet, der großen Kirchenreform die Wege ebnet, und seine starke Hand, in richtiger Selbsterkenntniß, zur Vernichtung des Hierarchismus ausstreckt. In Italien liegen die Verhältnisse ungünstiger. Der nationale Charakter, die „Vorurtheile tribus und fori“ und die Fortwirkung der Garantiegesetze hindern ein klares und sicheres Vorgehen der Regierung. Ob es in diesem Lande bald zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Christenthums und der Kirche kommen wird, ist fraglich. Die gegenwärtigen Zustände jedoch sind unleidlich; ein Papst, der seinen Landesherrn und die demselben befreundeten Fürsten und Regierungen mit immer stärkeren Schmähworten überschüttet, der, da er die Welt nicht beherrschen kann, deren Untergang weissagt, der zum wüthendsten Kampfe treibt und hetzt, wird allmählich eine allgemeine Gefahr, ist bereits eine Gefahr für Italien selbst. In Frankreich, wiederum des Papstes getreuestes Kind, sind die Klerikalen und der Syllabus im Schafskleide der „Freiheit“ oben auf. In Oesterreich schwankt das Zünglein der Wage herüber und hinüber. Das Klostergesetz ist angenommen, der Altkatholicismus aber wird niedergehalten, die confessionslose Staatsschule steht noch unter dem gefährlichen Einflusse des Clerus. In England wird viel geredet, geschrieben und gestritten, aber wenig gethan, dem römischen jesuitischen Einfluß zu begegnen. In Spanien ist der Almosen kirchlicher Freiheit, welchen man bis dahin geboten hatte, bedroht. Der Papst hofft Wiederherstellung des „katholischen Reiches“, die Regierung dreht und wendet sich, um den drohenden Gefahren des Bürgerkrieges und des Hierarchismus zu entgehen. Jenseit des Weltmeeres hat sich der Haß des Jesuitenwesens im südlichen Amerika mehrfach stürmisch gezeigt; in Nordamerika erwartet „die freie Kirche im freien Staate“

große Triumphe; doch regt sich auch der Mannesernst der Republikaner, um wenigstens auf dem Gebiete der öffentlichen Schule die clericalen Uebergriffe abzuwehren.

Ob der Höhepunkt der römisch-hierarchischen Agitation bereits überschritten ist und ob man nicht irrt, wenn man Symptome zu sehen glaubt, welche darauf deuten, daß Rom auf die Oberherrschaft der Welt und auf die kirchliche Einheit verzichtet, — wer glaubt im Ernste daran? Wenig nützen die Regungen des freien Geistes in Oesterreich und Frankreich, so lange sie nur außerhalb der katholischen Kirche sind und aus weltlichem, nicht aus religiösem Triebe hervorgehen. Dann erst, wenn in der Kirche, unter den Gläubigen, bei den Priestern und Kirchenlehrern das neue antihierarchische Wesen Boden findet, ist Besserung und bleibende Heilung der Schäden zu erhoffen. Nicht die Politik und nicht der Unglaube, sondern der Glaube und die Liebe zu Christus erneuert die Kirche und mit ihr die Welt. Das ist ein uraltes Gesetz, gelehrt durch uralte Erfahrungen, bestätigt bis auf diesen Tag. Das scharfe Eisen der Weltklugheit, gezogen von der weltlichen Macht, ritzt nur den Boden; den Samen zu einer gesegneten Ernte streuen aus die Menschen, in denen Gottes Geist und Christi Kräfte wirken. Wo diese fehlen, richten jene wenig aus.

Gering wäre es unter kirchlichem Gesichtspunkte anzuschlagen, daß die katholische Geistlichkeit in Preußen bezüglich der Gemeindeverwaltung sich gefügt hat, gering auch die Vorsicht, dem Sperrgesetze aus dem Wege zu gehen und die Bereitwilligkeit etlicher Geistlichen, durch Anerkennung der Staatsgesetze sich die Pfründen zu sichern, wenn nicht zugleich die Zeichen zu Tage träten, daß das christliche Gewissen, die Liebe zu dem Evangelium, die Anerkennung der Wahrheit und der sittlichen Zwecke des Staates bei dem Clerus und den Laien sich regten. Der Altkatholicismus, wie weltklug er auch auftritt, trägt doch starke religiöse und sittliche Motive in sich, und vermöge derselben macht er seine beachtenswerthen Fortschritte in Deutschland und in der Schweiz. Vorsichtig halten die Führer noch zurück und fördern dadurch nicht gerade die Bewegung; aber im Grunde sind es doch Bedürfnisse des Gemüthes und Ueberzeugungen des Volksgewissens, welche dieselben beständig vorwärts treiben. Wo solche laut werden, da bricht der papstlose reformirte Katholicismus durch. Das katholische Volk harrt auf eine helle mächtige Stimme, welche,

unbekümmert um die Staatsraison, das Bewußtsein der Freiheit und die Pflicht der Trennung von Rom erweckt und zum Siege führt. Daher das so verheißungsvolle Fortschreiten in der Schweiz, wo die Volksthümlichkeit der Reform ungehemmt sich entfalten kann.

Auf dem Gebiete des Protestantismus hat das Jahr 1875 Nichts verschlechtert, aber Vieles verbessert. Die freien Kirchen Großbritanniens und Amerika's treiben unter dem Frühlingshauch, der die Welt durchweht, neue Blüthen. Nur in Frankreich dauert das Leiden der reformirten Kirche fort. In Deutschland hat die Einführung der Civilehe, die Aufhebung des Taufzwanges und die damit verbundene Trennung der Polizeigewalt und des Glaubenswesens ein mächtiges Zittern in die evangelischen Landeskirchen gebracht. Die Feinde derselben triumphiren und verkünden die nahe Auflösung. Die Secten speculiren bereits darauf, die Erbschaft anzutreten und sich des Volksgeistes zu bemächtigen. Die Gewohnheitsmenschen sehen und hören mit Schrecken, daß der freie Wille nun über Glauben und Mitgliedschaft in der Kirche entscheiden wird; die Synoden begehren mehrfach Bannspruch und Fesseln, um die Glieder der Landeskirchen an die Pflichten des Glaubens und an die christliche Sitte zu ketten. In der Bevölkerung aber, besonders auf dem flachen Lande und bei den am Alten zähe hängenden Landleuten, entstand eine nach Außen hin nur zu wenig gekannte Erregtheit und Entrüstung über die „Bismarckischen Neuerungen“, so daß nur die besonnene Ruhe der Geistlichen sie zu beschwichtigen und davon zu überzeugen vermochte, daß die Heilsgüter der Kirche unangetastet geblieben sind und nunmehr erst in ihrem wahren Werthe zur Anerkennung kommen werden. Zumal in rein protestantischen Landstrichen erklärte sich die öffentliche Meinung fast einstimmig gegen die neuen Einrichtungen und unterstützte durchaus die conservativ-reactionären Bestrebungen. Die Strömung, von der hier geredet wird, ist noch immer eine sehr starke. Unter solchen Verhältnissen hat sich der Kaiserparagraph vortrefflich bewährt. Daß man die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtungen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen hat, war sehr weise. Ohne denselben würde ein fanatisirender Clerus für seine Ausstreuungen und Verdächtigungen bei dieser Gelegenheit ein dankbares und ergiebiges Feld gefunden haben. Allein zum Glück hat die protestantische Geistlichkeit fast durchaus nur daran gedacht, Schäden

abzuwehren, aufzuklären und Alles zum Guten zu wenden. Die protestantischen Kirchenregierungen sind den neuen Einrichtungen mehr oder weniger vertrauend entgegengekommen. Alle haben so ziemlich ihre Schuldigkeit gethan. Die Größe des Augenblicks, wo der staatliche Zwang die Kirche verläßt, ist auf allen Seiten begriffen worden, wenn man ihn auch nicht überall in dem großen Sinne begrüßt hat, mit welchem die Freiheit begrüßt sein will. Auch hier hat es oft an dem vollen freudigen Vertrauen, an dem idealen Glauben gefehlt und jener Kleinmuth vorgeherrscht, der immer nur hemmt, lähmt und Verderben stiftet. Mit ängstlichem Zagen und Fragen baut man keine Kirche, sondern nur mit zuversichtlich fester Freudigkeit zu Christo und dem Heile Gottes. Je mehr davon vorhanden ist, desto besser. Nicht kleine Maßregeln, sondern große Ideen sammeln das Zerstreute und wecken das Erstorbene auf. An der Wende einer neuen Zeit, sollten alle protestantischen Christen lernen nicht blos groß zu denken von ihrer Kirche und von der Christenheit, sondern vor Allem von der Macht des göttlichen Wortes und von den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Menschenseele, in Christo geheiligt zu werden.

Das wichtigste kirchengeschichtliche Ereigniß des Jahres war, daß die größte protestantische Kirche ihre Neuconstitution vollendete. Ob die Anlage und Ausführung des Baues weit, ausreichend und groß genug ist, wird die Zukunft lehren. Die Bauleute haben dabei nicht immer guten Muth gezeigt; den Meisten erschienen die Dimensionen zu groß und der Plan zu frei; — nur Wenige begehrten noch mehr der Freiheit und der Weitherzigkeit; Unrecht haben Diejenigen, welche das ganze Werk verwerfen, weil es nicht nach ihrem Sinne ist. Synoden haben ihre Gefahren, so gut wie der Absolutismus und Bureaukratismus, wer wollte das leugnen? Aber das ist eben die Stimme aus der Kirche der Gegenwart: „Gedenke ein Jeder seiner Pflicht; Wähler und Gewählte, thut nach Eurem Gewissen." Die Theologie tritt zurück, tritt hervor, du, christliches Volk, erwache Gemeindesinn, lebe auf, du urchristliches Bewußtsein, in allen Kirchengenossen. Nicht der Clerus soll herrschen, sondern der Gemeindewille zum Ausdruck kommen; nicht das Dogma soll ferner seine Tyrannei behaupten, sondern das Wort Gottes, der Christenglaube zum Richtscheit dienen; nicht das Herkommen soll heilig sein, sondern

der Friede der Kirche und das christliche Leben in der Gemeinde. In diesem Sinne wird die Umgestaltung und Neubildung der kirchlichen Verfassungsformen von wahrhaft reformatorischer Bedeutung werden. Es sind nur noch wenige evangelische Landeskirchen zurück, welche das Laienthum an der Verwaltung und Regierung noch nicht betheiligen. Auch sie werden folgen müssen, wenn sie nicht der Versumpfung verfallen wollen.

Daß auch bei dieser eminent friedlichen Arbeit der Verfassungsreform Conflicte nicht ausgeblieben sind, darf uns nicht wundern, wenn wir im Auge behalten, wie viel theologische und politische Vorurtheile noch herrschen. Der unionsfeindliche Lutheranismus, der unwissenschaftliche Dogmatismus, der Clerikalismus, welcher in den Gemeinden nur Heerden sine mente ac ratione sieht, vor Allem aber die Einmischung politischer Neigungen und Abneigungen — dies Alles hat viel Unheil gestiftet und in religiöser Verkleidung mit dem Schein-Pathos der Frömmigkeit oft genug wehklagend und verurtheilend seine Stimme erhoben, ja hie und da sogar zu kirchlichen Spaltungen und Scheidungen geführt. Der Gedanke einer organischen Verbindung der deutschen Landeskirchen hat sich allerdings einige Mal schüchtern an das Tageslicht gewagt; doch zunächst ohne Aussicht auf Erfolg. Von den Kirchenregierungen darf man in dieser Hinsicht nicht zu viel erwarten. Zum Glück sind aber in den großen Vereinigungen, welche den Werken der Liebe, der sittlichen That, der Ausgleichung der Parteiungen gewidmet sind, Kräfte wirksam, welche das Bewußtsein der Einheit im Evangelium mit jedem Jahre mehr stärken und entwickeln, bis dasselbe zum Durchbruch reif geworden ist. Auch hier liegt die Zukunft der Kirche in den Händen der Gemeinden und des Laienthums. Je mehr bei diesen die Frage des Apostels zur Geltung kommt: „Wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid und daß der Geist Gottes in euch wohnet?“ — desto hoffnungsreicher wird die Entwickelung evangelischer Kirchlichkeit werden. In dieser Richtung hat unstreitig die unmittelbare Vergangenheit in aller Stille Großes vorbereitet. In der Schweiz und Oesterreich sind die kirchlichen Dinge schon länger in solche heilsamen Bahnen eingelenkt, während in England, wo sich die freie Entwickelung in die Sonderkirchen geflüchtet hat, das Staatskirchenthum mehr und mehr einer großen Krisis entgegengedrängt

wird. Dieselbe aufzuhalten, wird kaum mehr möglich sein. Auch in Nordamerika scheinen den Wurzeln der Freiheit und des Protestantismus ernste Gefahren zu drohen, indeß im Süden der Haß gegen den Romanismus erwacht und der Boden für das Evangelium sich vorbereitet. Große Fortschritte und Siege des letzteren sind allerdings noch nicht zu verzeichnen, auch nicht aus Italien und Spanien, wo die Evangelisation rüstig arbeitet; — aber sie werden kommen zu der bestimmten Zeit, wo das neu sich entfaltende Leben der deutsch-evangelischen Kirche schön und wirksam zu Tage treten wird.

So ist auch im Jahre 1875 das Meiste nur Vorbereitung und Weissagung. Doch zeigen sich aller Orten bereits neue und feste Grundlagen für den Zukunftsbau der Christenheit. Es ist bemerkenswerth, wie eifrig man darauf bedacht ist, dem Laienelemente seinen gebührenden Antheil an der kirchlichen Regierung und Verwaltung zu sichern. Der katholischen Kirche Preußens hat diese Wohlthat aufgedrungen werden müssen; der Altkatholicismus hat von Anfang an darin seine Stärke gefunden; für die evangelische Kirche aber ist es der wesentliche Charakter, daß der Laienstand in dem Vordergrunde stehe. Ueberall, wo derselbe mit gebührendem Einflusse herangezogen worden ist, zeigt sich der Anfang eines neuen kirchlichen Lebens, ein Erwachen der Theilnahme an den religiösen Angelegenheiten und ein großer Reichthum von Ansätzen zu Reformen der überlieferten kirchlichen Zustände. Es ist kein Zweifel, daß von hieraus eine neue Epoche des christlichen Gemeinschaftslebens zu datiren sein wird. Die Schritte, welche in diesem Jahre in dieser Richtung geschahen, sind bedeutungsvoll; bedeutender aber noch sind die stillen und verborgenen Wirkungen, welche jene Maßregeln in den einzelnen Gemeinden haben, deren Erfolge zu verzeichnen eben so lohnend sein würde, als es schwierig und auf beschränktem Raume geradezu unmöglich ist. Indem aber in allen Kirchen der Christenheit das hierarchische und clerikale Element mehr und mehr in den Hintergrund tritt, bahnt sich zugleich eine Verständigung zwischen den Parteien und Confessionen an und die Vorboten des religiösen Friedens zeigen sich. Denn was die Christen zertrennt und verfeindet, ist immer nur die Formel und das starre Gesetz gewesen, die Religion als Glaube und Liebe hat eine einigende und versöhnende Kraft.

Mag nun auch in den feuchten Niederungen noch das Eis des Hierarchismus und des bornirten Dogmatismus seine starre Rinde um die Herzen legen; in sonnigen Thälern und auf den Höhen tritt der Saft bereits in die Bäume; die Knospen schwellen, schon künden sich die Blüthen und mit ihnen ein neuer Frühling an. Das Schreien der Raben darf uns nicht schrecken; sie singen ihr Abschiedslied und ziehen davon. Wir glauben an die heilige christliche Kirche; denn wir glauben an den heiligen Geist in der Gemeinde, an den Sohn Gottes, der da lebt und regiert in Ewigkeit.

Nachtrag zu I, 1. 5. Seite 38 ff. Nach Schluß der „Chronik" erschienen: Protokolle der deutsch-evangelischen Kirchenconferenz zu Eisenach (1875). Stuttgart, Cotta. 1876. 1,50 M.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Evangelische Kirche.

Erstes Capitel.

Allgemeines und Gemeinsames.

1. Evangelisation.

Der Gustav=Adolf=Verein hatte vom 24.—26. August seine Hauptversammlung in Potsdam. Es war ein Sieges= und Ehrenfest der evangelischen Kirche, seit einem Menschenalter das erste Mal wieder, daß der märkische Sand die evangelische Mission begrüßte. Die Vorversammlung im Marmorsaale des Stadtschlosses, durch Geheime=Rath Meyer aus Berlin, Hofprediger Rogge und Oberbürgermeister Beyer bewillkommnet, gab durch den Vorsitzenden des Centralvereins Prof. Dr. Fricke aus Leipzig dem Bewußtsein Ausdruck, wie viel Dank und Vertrauen die evangelische Kirche dem brandenburgischen Hause und dem deutschen Reiche schuldig sei. In der Garnisonkirche fand der Eröffnungsgottesdienst statt; Generalsup. Dr. Brückner predigte über das Gleichniß vom barmherzigen Samariter. Am 25. August wurde die erste Hauptversammlung mit der Festpredigt des Prof. Bauer aus Leipzig über Psalm 133 eröffnet. Darnach begann Dr. Fricke die Verhandlungen mit Gebet und einer Ansprache, in welcher er auf die Vergangenheit und das allmähliche Wachsthum des Vereines zurückblickte und in dem Ausblick auf seine großen noch ungelösten Aufgaben die Zuversicht fand: nec soli cedit. Unter den schriftlichen Begrüßungen fand sich auch ein Brief des Pfarrer Fliedner aus Madrid folgenden Inhalts:

„Die vielgefürchtete Restauration der Bourbonen ist gekommen; reactionaire Elemente wollten die Religionsfreiheit aufheben, oder

nach spanischer Umschreibung „die katholische Einheit" wieder herstellen. Doch Gott hat es nicht gelingen lassen. Wir danken seiner Gnade und den vielen Fürbitten seiner Kinder, daß wir fröhlich zeugen können: „Auch unter der Herrschaft der Bourbonen ist nun acht Monate lang das Evangelium ungestört verkündigt, die Bibel ungehindert verbreitet worden. Ja, zwei neue Missionen sind gegründet in Oviedo und in der Corunna, dort im Norden, wo bisher der stärkste Hort des Ultramontanismus gewesen. Die Zuhörerzahl der bestehenden Gemeinden hat sich nicht vermindert, die Schulen sind überall gewachsen". Es ist wahr, wir haben nur eine kleine Kraft; aber wir sind gewiß, die geöffnete Thür, die uns gegeben ist, soll nicht zugeschlossen werden. „Das Werk im Allgemeinen, und besonders der von Deutschland unterstützte Theil desselben, hat stetig zugenommen, festeren Grund gefaßt und fröhliche Aussicht für die Zukunft". Das Feld hier ist noch nicht reif zur Ernte; aber die jungen Saaten gedeihen. Dank, Dank im Namen von Tausenden spanischer Glaubensgenossen für den Segen freundlicher Gaben, der dem dürren Felde noch so nothwendig. Dank für Eure Fürbitte, deren wir jetzt doppelt bedürfen, um mit Weisheit in der Stille, doch unverzagt, zu arbeiten. Wir haben keinen Grund müde zu werden. So vertrauen wir auch, daß die lieben Gustav-Adolf-Freunde ihr Gutes thun werden ohne Aufhören."

Nachdem hierauf Staatssecretär Sydow im Namen des Cultusministers, Oberconsistorialrath Hermes im Namen des Oberkirchenrathes die Versammlung begrüßt hatte, brachten Hofpr. Rogge, Prediger Ritter, Hentschel, Coulon zahlreiche und werthvolle Geschenke an Kirchengeräthen dar.

Aus dem nun folgenden sehr langen Jahresbericht des Centralvorstandes, verfaßt vom Pfarrer v. Criegern aus Leipzig, Secretair des Centralvorstandes, entnehmen wir nur, daß 1184 Gemeinden 231,343 Thlr. erhalten haben und daß seit Gründung des Vereins 4,012,675 Thlr. an 2486 Gemeinden vertheilt worden sind. Im vergangenen Vereinsjahre sind 112 neue Gemeinden, die der Unterstützung dringend bedürfen, hinzugetreten, dagegen 21 als selbstständig ausgeschieden. 23 Kirchen und 18 Schulen sind vollendet und 26 Kirchen und 18 Schulen im Bau begonnen worden, und 22 Kirchen und 10 Schulen harren noch des Anfangens. 18 Predigerwohnungen wurden gebaut. Ferner wurden 37 Zweigvereine, 33 Frauen-

vereine und 1 Kinderverein neu gebildet, so daß zur Zeit 1207 Ortsvereine, 380 Frauen- und 10 selbstständige Vereine, worunter sechs Studentenvereine, bestehen. Der Centralverein hat in diesem Jahre 14 Legate erhalten. Bedeutend sind auch die Unterstützungen des Kaisers und der Kaiserin, die das von der hochseligen Königin Elisabeth jährlich gespendete Geschenk von 300 Thlrn. übernommen hat, ferner ist zu rühmen die Huld des Kaisers von Oesterreich gegen seine Salzburger Protestanten und vieler anderer Fürsten Deutschlands, die ihre Unterstützung dem Vereine zuwendeten.

Eine der interessantesten Ansprachen hielt der Inspector Ungerer aus Straßburg i. E., welcher Gruß und Freundschaft aus seiner Heimath überbrachte und um die deutschen Sympathien bat; denn sagte er, „wir wissen, wo wir unsere Wiege und unsere Schule haben für die evangelische Religion. Wir wissen, wo wir unsere Bibeln und Psalmen und Gebete herhaben, wir wissen, wo des Protestantismus Herz und Haupt und Hort ist. Wir wissen, woher die große Entscheidung des Jahrhunderts kommen wird, und wir wissen andererseits, wo der alte böse Feind sein Hauptheerlager hat, und wo die Hoffnung ist, ihn zu überwinden. Wir wissen, mit wem wir im 16. und 17. Jahrhundert gestritten und gelitten haben, wir wissen, was aus uns werden würde, wenn der Protestantismus in Deutschland überwunden und niedergetreten würde. Euer Luther ist auch unser Luther, Euer Gustav Adolf ist auch unser Gustav Adolf. Wir werden nicht von dieser bewährten Fahne weichen, und wo unsere Vergangenheit so schön und herrlich war, da wird auch unsere Zukunft sein.“

Am 26. August begann die Versammlung mit Gebet. Der größte Theil der Sitzung wurde von den noch ausstehenden Deputirten-Berichten über die Pflege-Gemeinden des Vereins ausgefüllt. Pastor Segert aus Leyden brachte die Grüße des niederländischen Gustav-Adolf-Vereins, dessen Vorstand es ein Bedürfniß war, dem Kaiser Wilhelm, dem Frommen, auch hier seine Ehrenbezeugung zu unterbreiten. Der niederländische Verein werde nach wie vor seinen deutschen Bruderverein nach Kräften unterstützen. Dr. Borgmann aus Ummendorf, früher vom evangelischen Ober-Kirchenrath als Missionsprediger nach Brasilien gesandt, schilderte die trauigen Zustände der deutschen Ansiedler in den Urwäldern von Südbrasilien. Von einer evangelischen Gemeinde dortselbst sei eigentlich gar nich'

mehr die Rede, die Religionsübung vieler Deutschen bestehe dort nur noch in dem Liede „Eine feste Burg ist unser Gott". Hülfe thue dringend Noth. Senior Haase aus Bielitz berichtete über das Befinden der deutsch-evangelischen Gemeinden in Mähren, welche ebenfalls der Unterstützung bedürfen, namentlich aber bat er für die dortigen, allzu kärglich besoldeten Lehrer, die nicht immer in der Lage seien mit hungrigem Magen ihre Schuldigkeit zu thun. Das Seminar zählt gegenwärtig 108 evangelische, 13 reformirte und 12 katholische Lehramtscandidaten. Der Vorsitzende versicherte, der Verein werde auch in Zukunft die jetzige Bewilligung für Bielitz von 8000 Gulden für das Seminar und von 400 Gulden für die Schule gewähren. Professor Dr. Beyschlag aus Halle berichtete über die evangelische Gemeinde in Innsbruck. In dieser festesten Burg des Jesuitismus fürchte der Evangelismus an der Rechtsfrage zu Grunde zu gehen, welche von den österreichischen Behörden nun schon über fünf Jahre hingezogen werde. Die dortige Gemeinde brauche hauptsächlich einen eigenen Pfarrer und eine Kirche, um sich factisch Geltung zu verschaffen. Noch viele Deputirte aus Oesterreich-Ungarn schilderten in lebhaften Farben die Noth der dortigen Protestanten, namentlich derer zu Strilitz in Mähren, welche unter einer mit 8 Procent zu verzinsenden Schuldenlast von 8000 fl. zu erliegen drohen. Ebenso ständen die Gemeinden in Chleb, Prag, Cernilow und Ostrau am Rande des Abgrundes und hoffen nur noch auf die Hülfe des Gustav-Adolf-Vereins. Aus dem Salzkammergute konnte dagegen verhältnißmäßig Gutes berichtet werden. Die Nachrichten aus Italien lauteten nicht viel günstiger. Nach Versicherung des Pastors Elze ist die deutsch-evangelische Gemeinde in dem reichen Venedig sehr zurückgekommen und nagt am Hungertuche; dem Pastor bleiben nach Bestreitung seiner Wohnungsmiethe kaum 100 Thaler von seinem Gehalte zum Lebensunterhalt. Doch scheint die schwerste Zeit vorüber zu sein. Die junge Waldenser-Gemeinde nimmt dagegen einen recht erfreulichen Aufschwung. Pfarrer Rönnecke aus Florenz schilderte ebenfalls den Zustand der etwa 30 freien evangelischen Gemeinden in der Umgegend seiner Stadt, welche alle Nationalitäten umfassen, die in herzlichster Liebe und Eintracht ihrer Glaubensübung nachgehen. Den freien evangelischen Gemeinden in Italien sei es nicht zum kleinsten Theile zu danken, daß in Rom Bresche gelegt worden ist, nicht nur für den Einzug der italienischen

Truppen, sondern auch für den Einzug des wahren Evangeliums. Die kleine Gemeinde in Genua befindet sich in leidlich guten Verhältnissen. Aus Rumänien ertönten herzzerreißende Klagen über die Noth der dortigen Deutschen in religiöser wie materieller Beziehung. Pfarrer Fischer aus Lübnitz bittet für die auf Vorposten stehende Gemeinde in Kamnitz, Pfarrer Fleischer aus Hohenbruch in Böhmen für die eigne Gemeinde, da ohne Hülfe der evangelische Gottesdienst aufgegeben werden müsse. In der Nähe von Königgrätz ständen so viele Kriegsdenkmäler der protestantischen Soldaten, möge der Verein helfen ein bleibendes Friedensdenkmal aufzurichten. Pfarrer Kupka aus Hermannsseifen klagt, daß seine Gemeinde ihre Erbauung in einem Tanzlocal abhalten muß, er wünscht, daß dem daraus entspringenden Spott bald ein Ende gemacht werde. Pfarrer Lindemann aus Josephhof malt den Jammer der Gemeinden in Galizien aufs neue aus. Inspector Biberauer aus Pest, v. Nagy, Pfarrer in Semowitz, ersucht diesem Jammer durch christliche Liebe abzuhelfen, welche sich durch Thaten zeigt. Pfarrer Kurera wünscht die laufende Bewilligung von jährlich 155 fl. für die Pfarrstelle in Opatowitz. Pfarrer Straka bittet um eine Unterstützung zum Wiederaufbau der vom Blitz getroffenen Kirche in Obernitz, damit das Frohlocken der Katholiken nicht wahr werde, die evangelische Gemeinde müsse sich nun auflösen. Senior Weingärtner aus Breslau erinnerte an die schlecht bestellten Schulen und Kirchen an der schlesischen Gränze von Rußland und Oesterreich, endlich hielt Pfarrer Schick aus Ingolstadt eine zündende Rede zu Gunsten der evangelischen Gemeinde Brunnenreut in Oberbayern. Consistorialrath Ebert aus Cassel verkündigte sodann die Beschlüsse des Vorstandes über die Vertheilung der Festgaben. Brunnenreut erhält darnach die Geschenke der Potsdamer Sonntagsschulen und der Potsdamer Confirmanden, Gurzno die Gabe des Gubener Frauenvereins, Jadewitz in Mähren die des Potsdamer Frauenvereins, Großbelc in Böhmen einen Theil des Nachlasses der Potsdamer deutsch-katholischen Gemeinde, Hohenbruck in Böhmen den andern Theil (die Taufgefäße) und eine Bibel, Jocobenyi in Galizien die Spende der St. Markusgemeinde in Berlin, Stadlo in Galizien den Krankenkelch des Archidiaconus Schweder nebst einer Bibel, Althammer in Oesterreichisch-Schlesien die Altargeräthe des Frauenvereins Brandenburg nebst einer Bibel, Kamnitz-Bagnitz in Preußen die Kurfürstenbibel und eine Kanzel-

bibel, Hohenbach in Galizien die Bibel der Gemeinde Lengte in Hannover und endlich Reichsheim eine Kanzelbibel. Es folgte sodann die Discussion über die Vertheilung der dießjährigen Liebesgaben, zu welcher die einzelnen Hauptvereine die Summe von 24,208 Mark aufgebracht hatten. In Vorschlag waren gebracht die Gemeinden zu Hohenbach in Galizien, Langenschwarz in Hessen und Ueberruhr im Rheinpreußen. Langenschwarz ließ durch Consistorialrath Ebert erklären: daß es zu Gunsten der bedürftigeren Gemeinde Hohenbach von der Concurrenz zurücktrete und fügte dieser Erklärung noch eine Altarkanne und einen Abendmahlskelch als Geschenk für Hohenbach hinzu. In Folge dessen wurde Hohenbach einstimmig gewählt und erhielt von der Gesammtsumme 16,390 Mark, während die beiden andern Gemeinden sich in den Rest von 7818 Mark theilten. Die Groschensammlung des Brandenburger Hauptvereins dürfte im Minimum 10,000 Mark ergeben und die Kirchencollecte an den beiden Festtagen hat dem Potsdamer Zweigverein 1245 Mark eingebracht. Als Ort der nächsten Zusammenkunft erwählte die Versammlung Erfurt.*)

Fortschritte der evangelischen Kirche sind zunächst aus Belgien zu verzeichnen. Während die altkatholische Sache wenig Fortschritte macht, öffnen sich hier und da einzelne Herzen und Augen von ernst gesinnten Belgiern mehr und mehr dem evangelischen Lichte und Bekenntniß, nicht allein unter den höher Gebildeten, sondern auch unter dem Volke, und die Stimmen solcher ertönen nicht nur seit 2 Jahren in verschiedenen Blättern, sondern es haben sich vier hochangesehene Familien in Lüttich, 20 Seelen stark, im Mai 1875 der dortigen evangelischen Gemeinde angeschlossen und somit eine Bresche in die schwarze Burg gebrochen zum Einzuge des reinen Evangeliums. Unter diesen vier Familien ist zu nennen der Präsident des Lüttticher Tribunals, Frère-Orban, Sohn des berühmten belgischen Staatsmannes.

Die deutsch-evangelische Gemeinde in Genua, 1868 begründet, beabsichtigt ein neues Schulhaus zu erbauen und erbittet dazu die Unterstützung der Heimath.

In Innsbruck und Meran ist zur Bildung evangelischer Gemeinden und zum Kirchenbau endlich die Genehmigung ertheilt.

*) Nordd. Allgem. Zeit. Nr. 198 ff. Augsb. Allgem. Zeit. Nr. 241.

Die Evangelische Alliance in ihrem britischen Zweig veranstaltete vom 19.—22. October in Belfast (Irland) ihre Jahresversammlung unter Vorsitz von Lord Waveney. Der Antrag römischer Christen, befürwortet von Teofilo Gay aus Rom, die nächste Generalconferenz in Rom abzuhalten, wurde zu weiterer Erwägung zurückgestellt. Rev. Wright aus Damascus berichtete über die religiöse Freiheit in der Türkei, Mr. Brooke über die Döllinger'schen Unionsbemühungen.*)

Der 71. Jahresbericht der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft meldet von 217,390 Pfund Jahreseinnahme und 222,191 Pfund Jahresausgabe; verbreitet sind 73,750,538 Exemplare der h. Schr., gedruckt im letzten Jahre 538,194 englische, 105,158 deutsche Bibeln und 361,500 und 240,400 englische und deutsche N. T. In Frankreich hat sich der Absatz sehr vermindert, in Deutschland vermehrt, besondere Steigerung zeigt Oesterreich und Rußland.**)

Die Generalconferenz der Waldensischen Evangelisation tagte vom 19.—23. August in Genua, die waldens. Synode am 7.—10. September in Torré Pelline. 65 Repräsentanten aus 5 Districten waren zugegen und revidirten das Verfassungsstatut der Evangelisation. Zur Synode waren 83 stimmberechtigte Mitglieder und eine Anzahl Ehrenmitglieder gekommen. Man klagte über Lauheit der Sonntags- und Abendmahlsfeier.***)

Beachtenswerth ist die Denkschrift der protestantischen Geistlichen in Spanien an die Gesandten der protestantischen Mächte im Anfang des Jahres gerichtet. †) In derselben heißt es:

„Die neue Regierung König Alfonso's in Spanien hatte bei ihrem Antritte ausdrücklich betont, daß die Religionsfreiheit in Spanien aufrecht erhalten werden sollte. Sie hatte ihr Versprechen eine Zeit lang gehalten. Allein am 10. Februar erschien ein Decret über die Reform der Civilehegesetzgebung, welches die Religionsfreiheit in diesem Lande durchaus schädigt. Da die Unterzeichneten, Vertreter des evangelischen Werkes in Madrid, glauben, daß dies nur der

*) N. Ev. KZ. Nr. 45.
**) Ebendas. Nr. 46.
***) Ebendas.
†) N. A. Z. Nr. 49.

erste Schritt ist, um die Cultusfreiheit in Spanien illusorisch zu machen, halten sie sich für verpflichtet, in Kürze zu constatiren, in welchen Punkten dieses Gesetz die versprochene Freiheit verletzt und welchen Einfluß es auf die von ihnen vertretene Arbeit haben kann.

Das durch die Kortes erlassene Gesetz vom 18. Juni 1870, welches die Civilehe obligatorisch machte, wird durch ein einfaches Decret des gegenwärtigen Ministeriums geradezu umgestoßen. Die kirchliche Ehe wird wieder als die eigentlich gültige anerkannt. Zwar wird eine Ausnahme gemacht in folgenden Ausdrücken: „Die Regierung kann nicht hindern, daß in Spanien Personen wohnen, die anderen Glauben haben als den wahren, noch kann sie zur Ausübung des Gottesdienstes die schlechten Katholiken zwingen, welche den kirchlichen Censuren und Strafen unterworfen bleiben. Deshalb muß die Regierung das Gesetz von 1870 bestehen lassen mit Bezug auf eine Vereinigung dieser Art (sie nennen es nicht einmal Ehe, d. h. sie erkennen als Ehe nur die kanonische an), welche möglicherweise eingegangen sind oder eingehen können solche, welche, weil sie die Religion unserer Väter nicht bekennen, sie unmöglich durch das Sacrament der Ehe heiligen können.“ Eine eigentliche Ehe wird also den Protestanten, dem Namen nach wenigstens, nicht gestattet, sondern nur eine Vereinigung mit civilrechtlichen Folgen. Auf protestantische Spanier wird gar keine Rücksicht genommen, und selbst die, welche, wie das Gesetz sagt, als schlechte Katholiken eine kanonische Ehe nicht eingehen können, sind ausdrücklich den Censuren und Strafen der Kirche unterworfen. Was das heißt in einem Lande, wo die weltliche Macht es als ihre Pflicht betrachtet, ihren Arm der Kirche zu leihen, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Diesem Gesetze nach wäre gleichfalls eine Ehe unter Altkatholiken ganz unmöglich. Die Ehe früherer römisch-katholischer Priester, auch wenn sie dem römisch-katholischen Glauben entsagt haben, wird aber durchaus verboten.

Und was noch schlimmer ist, das Gesetz nimmt ausdrücklich eine rückwirkende Kraft in Anspruch. Es sagt wörtlich: „alle die, welche die Ordination in sacris empfangen oder das feierliche Gelübde der Keuschheit in einem kanonisch approbirten religiösen Orden abgelegt haben, werden von dem Datum dieses Gesetzes nicht mehr

als gesetzlich verheirathet betrachtet, auch wenn sie sich darauf berufen, den katholischen Glauben abgeschworen zu haben. Es bleiben unberührt die Rechte der Legitimität derjenigen Kinder, die geboren sind oder in den 300 folgenden Tagen geboren werden können, die väterliche und mütterliche Autorität und die Rechte, welche erworben worden, sind bis heute in Folge der ehelichen Verbindung, welche aufgelöst werden muß.

Es braucht also hiernach nicht erst die Kirche die Hülfe des Staates anzurufen. Der Staat selbst ist durch das Gesetz verpflichtet, die Ehen früherer katholischer Geistlichen aufzulösen. Nun giebt es mehr denn 12 frühere römische Geistliche, welche an der Spitze spanischer protestantischer Gemeinden stehen. Die Ehe derselben soll aufgelöst werden, ihre Frauen verlieren ihre Stellung und ihren Ruf und sie selbst werden den Strafen ihrer vormaligen kirchlichen Oberbehörden unterworfen. Wird dies ausgeführt, so tritt damit schon eine wirkliche Verfolgung der protestantischen Gemeinden in Spanien ein. Doch dies wird nur der erste Schritt sein, alle Religionsfreiheit in Spanien illusorisch zu machen. Die Vorrede des Decretes schließt: „Ohne daß der Staat die Grenzen seiner Autorität überschreitet, wird die Kirche alle ihre Rechte wiedergewinnen." Und das Gesetz fügt hinzu: „Alle anhängigen Fälle von Ehescheidung oder Annullirung der kanonischen Ehe und alle anderen, welche gemäß den heiligen Kanones und alten Gesetzen Spaniens vor die geistlichen Gerichtshöfe gehören, sollen ihnen sofort übermittelt werden. — —

Wir wenden uns deshalb mit der Bitte an die der Religionsfreiheit günstigen Mächte, den gegenwärtigen Zustand der Dinge und die Folgen des Decretes zu erwägen und soviel als möglich einer offenen Verletzung der Religionsfreiheit in Spanien hemmend entgegenzutreten."

Die protestantischen Mächte traten für die Evangelischen ein und die schlimmsten Befürchtungen wegen der Gefährdung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gingen nicht in Erfüllung.

In Urfa, dem alten mesopotamischen Edessa, hatte sich unter den armenischen Christen bereits vor längeren Jahren eine evangelische Propaganda gebildet, welche aber von ihren Mitchristen verfolgt und mißhandelt wurde. Seit 1871 steht Hagop Stepanjan, in Basel gebildet, ein Armenier, der wachsenden Gemeinde vor, welche

sich unter dem Beistand der Baseler Missionsgesellschaft organisirt hat und eine eigene Kirche zu bauen gedenkt. Die Gemeinde besteht aus 750 Seelen und hat viele zugeneigte und empfängliche Freunde unter der 15,000 Seelen betragenden armenischen Bevölkerung Urfa's.*)

Die „Times" berichtet über einen Angriff auf Christen in Beyrut und einen Mordversuch gegen den englischen Consul in Damaskus vom 9. März. Eine große Anzahl Mohamedaner beider Geschlechter und jeden Alters, bewaffnet mit Messern, Stöcken und Steinen, griffen jeden Christen an, der ihnen in den Weg kam, und warfen die Fenster der Häuser ein, an welchen sie vorbeizogen. Da alle christlichen Männer dieses Stadttheiles, der hauptsächlich von Arbeitern bewohnt wird, sich entweder bei der Arbeit befanden oder den Fastengottesdiensten beiwohnten, so waren die Weiber und Kinder ohne Schutz und schlossen sich in die Häuser ein, aus Furcht es möchte ihnen ein Blutbad wie im Jahre 1860 bevorstehen. Da die Straßen in der Gewalt der Angreifer waren, so war alle Verbindung mit den Behörden abgeschnitten, und der Tumult dauerte über zwei Stunden, ehe Hülfe anlangte. Endlich kam eine Abtheilung Polizeimannschaft und bemühte sich, jedoch vergebens, den Pöbel zurückzutreiben. Sie mußte sich selbst zurückziehen, und erst als sie durch Militär verstärkt war, gelang es ihr die Straßen zu säubern. Es stellte sich heraus, daß zwölf Christen schwer verletzt worden waren, abgesehen von zahlreichen Mißhandlungen. Die feindselige Haltung gegen die Christen nahm mit diesem Ausbruche kein Ende, und es fanden danach noch mehrere Zusammenstöße statt. — Ungefähr eine Woche vor dem erzählten Vorfalle begegnete der englische Consul in Damaskus mehreren Mohamedanern, von denen einer — am hellen Tage — einen Dolch zog und versuchte ihn zu erstechen. Der Consul zog eine kleine Pistole hervor und richtete sie gegen seinen Angreifer. So gelang es ihm zu entrinnen. Besonders wird die Anwesenheit und Vermehrung der Evangelischen in Syrien mit Unwillen gesehen. Die türkische Diplomatie will natürlich ihr Unrecht nicht Wortes haben. Ein Brief des türkischen Gesandten in London an die Times gerichtet, stellt auf das Entschiedenste in Abrede, daß die Pforte den Druck und den Verkauf von Bibeln verhindert habe. Nur die Col-

*) N. Ev. KZ. Nr. 34.

portage in den Straßen der Hauptstadt sei polizeilich verboten worden, wie leicht erklärlich, um der großen Majorität der Bewohner, welche Muselmanen seien, keinen Anlaß zu unruhigen Auftritten solcher Propaganda gegenüber zu geben. Am Schlusse des Briefes heißt es: „Ich lege den größten Werth auf gute Freundschaft zwischen England und der Türkei, und wünsche nichts eifriger, als jede nachtheilige Beeinflussung derselben durch eine falsche Auffassung jener Thatsachen zu verhindern." Uebrigens spendet auch der Konstantinopeler Correspondent der „Times" der türkischen Toleranz das höchste Lob, welche diejenige anderer Regierungen übertreffe. Von einer Christenverfolgung zu reden, sei nicht gerechtfertigt. Jene Periode sei durch den die Gewissensfreiheit proclamirenden Hatti-Humayum von 1856 abgeschlossen worden.

Aus Cairo bringt die A. A. Z.*) folgende interessante Mittheilung.

Der Grundstein zur deutschen Kirche wurde in dem berühmten Suez-Canal-Jahr gelegt. Der Vicekönig hatte mit gewohnter Liberalität ein großes Grundstück in dem neuen nach ihm benannten Stadttheil (Ismailia) geschenkt, und außerdem eine beträchtliche Geldsumme; vom deutschen Kaiser war gleichfalls ein ansehnliches Geldgeschenk eingetroffen, und der damalige deutsche Generalconsul v. Theremin und sein Nachfolger v. Jasmund sammelten unverdrossen Beiträge von allen Mitgliedern der deutschen Colonie, und förderten auch sonst das schöne Werk auf jede Weise. Die Kirche wurde nach einem von Berlin eingesandten Plan gebaut und im November 1872 eingeweiht, und zugleich der neuernannte Pfarrer Dr. Trautvetter, in sein Amt eingeführt. Die Kirche ist allerdings keine imposante Kathedrale, aber doch ein hübsches geschmackvolles Gotteshaus, das sich in seiner orientalischen Umgebung, mitten unter Palmen und breitblätterigen Bananen, sogar sehr stattlich ausnimmt. Nur die Glocken fehlen noch in dem Thürmchen; aber die Munificenz des deutschen Kaisers hat zu diesem Zweck bereits einige eroberte Geschütze bestimmt, so daß auch dieser letzte Wunsch der Gemeinde bald erfüllt sein wird.

Gleich nach dem Kirchenbau wurde der Bau des Schulhauses in Angriff genommen, das zugleich als Pfarrwohnung dienen sollte.

---

*) Nr. 266.

Schon im folgenden Jahre konnte die Knabenschule mit einigen zwanzig Schülern eröffnet werden, und vorderhand versah der Pfarrer zugleich das Amt eines Lehrers. Bald darauf wurde ein französischer und ein arabischer Lehrer und im vorigen Jahre noch ein deutscher Lehrer angestellt, und jetzt ist sogar die Anstellung eines vierten in Aussicht genommen. Sehr bezeichnend ist der Umstand, daß mehrere Paschas und Beys, also Mohamedaner ihre Söhne in die deutsche Schule schicken, weil in derselben, bei selbstverständlich durchaus christlicher Grundlage, gar kein Unterschied in Bezug auf Religion und Confession gemacht wird. Die Schule selbst ist dadurch eine sehr interessante polyglotte Anstalt geworden. Auf den Bänken sitzen Deutsche und Araber, Franzosen, Engländer, Italiener und Griechen und sogar Perser bunt durcheinander.

Auf den Loyalitätsinseln wiederholen sich im Kleinen unter dem Schutze französischer Herrschaft die greulichsten Verfolgungen der protestantischen Missionen von Seiten der Katholiken. Zum Protestantismus bekehrte Heiden werden eingekerkert, Haus und Hof derselben verbrannt und ganze Gemeinden verjagt. Lord Stanley's Interventionen brachten im Jahre 1870 die katholische Wuth zum Stillstand. Als aber im J. 1872 die bekehrten Protestanten in Folge Erkrankung des Missionärs Ella ohne Pflege waren, wurden dieselben am 24. April überfallen und acht Mann ermordet; die übrigen entflohen; nur Wenige fielen ab. Die Rädelsführer kamen mit leichter Strafe davon. Im Juli 1873 begann ein neuer Angriff, welchem aber die Protestanten bewaffneten Widerstand entgegensetzten. Von den flüchtigen Frauen und Kindern wurden 14 ergriffen, gemartert und etliche hingeschlachtet und die Mörder sogar auf Fürsprache ihres Bischofs begnadigt. Der zurückkehrende prot. Missionar fand die Gemeinden auf den Trümmern ihrer Häuser, Capellen und Pflanzungen, in elenden Hütten, in hoffnungsloser Verzweiflung, selbst die Kocospalmen hatte man niedergehauen.*)

Eine gleich scheußliche Mißhandlung haben die Protestanten von Acapulco (Mexico) erfahren. Der „Messager Franco-Americain“ vom 25. Febr. d. J. berichtet darüber: „Der Protestantismus hat in Acapulco bereits sehr ansehnliche Verbreitung gewonnen; der Polizeichef und seine Familie, der Herausgeber des Localblattes und

*) N. Ev. KZ. 1875 Nr. 11. N. A. Z. Nr. 37.

noch etwa fünfzig Personen sind zum Protestantismus übergetreten. Eine bisher als Magazin dienende Capelle wurde angekauft und für den Gottesdienst der neuen Gemeinde adaptirt. Die Einweihung dieser Capelle fand am 24. Januar statt. Alles dies ging jedoch nicht vorüber, ohne bedeutende Aufregung unter den Katholiken der Stadt hervorzurufen, und Herr Hutchinson, der Superintendent der jungen Protestantengemeinde, erhielt auf vertraulichem Wege eine Mittheilung, welche ihm anrieth, keinen Abendgottesdienst abzuhalten, indem mehrere Mexicaner entschlossen seien, verstärkt durch eine Bande ihrer Glaubensgenossen, an einem bezeichneten Abende die neue Kirche zu überfallen. Dieser in Aussicht gestellte Angriff fand allerdings nicht in der vorhergesagten Weise statt; es wurden blos einige Fensterscheiben zerschmettert und Steine in die Kirche geschleudert. Mittlerweile denuncirte einer der Pfarrer von Acapulco die protestantische Bewegung mit derartiger Heftigkeit, daß ihm die Localbehörden andeuteten, eine Fortsetznng dieser Sprache würde eine Verfolgung wider ihn nach sich ziehen. Man behauptet, dieser Pfarrer habe gesagt, daß es Zeit wäre, die Congregation nunmehr mit Gewalt zu vernichten, bevor sie größere Kraft erlange. Am Abend des 24. fand, wie gewöhnlich, Gottesdienst statt, und er hatte kaum begonnen, als mehrere Individuen in die Kirche traten, worunter ein junger Indianer, welch' letzterer auf den Herausgeber des Lokalblattes, Herrn Dias, zuschritt und demselben mit einem Beil, welches der Mörder unter seinem Mantel versteckt gehalten, mehrere Hiebe auf das Haupt versetzte. Nunmehr wurde die Verwirrung allgemein; die Gefährten des Indianers stürzten sich auf die Anwesenden, und das Gros der Bande, welches bis dahin draußen geblieben war, begann in die Kirche einzutreten. Die Mitglieder der Congregation stürzten sich auf die Thüre, und es gelang ihnen, dieselbe abzuschließen. Ein Amerikaner, ein langjähriger Bewohner der Stadt, glaubte seinen Einfluß auf die draußen tobende Menge geltend machen zu können, indem er versuchte, dieselbe zur Ruhe zu ermahnen. Er wurde aber auf der Schwelle der Kirchenthüre getödtet, ebenso wie ein Anderer, welcher seinem Beispiele folgen wollte. Indessen dauerte der Kampf im Innern der Kirche fort. Der junge Indianer griff auf's Neue Herrn Dias an, welch' Letzterer bereits aus drei Kopfwunden blutete, außerdem zwei Finger verloren hatte. Die Frau des getödteten Amerikaners war die erste, welche genug

Muth fand, um Widerstand zu leisten. Mit ihrem Revolver schoß sie den Indianer nieder und während des ganzen Gemetzels kämpfte sie mit Hartnäckigkeit. Jetzt begann sich der Widerstand zu organisiren, so daß die Angreifer in Schach gehalten wurden. Endlich rückte die Garnison der Stadt heran und setzte dem Kampfe ein Ziel. Fünfzig der Angreifenden wurden verhaftet; der Rest ergriff die Flucht. Die Zahl der Opfer bestand aus sechs getödteten Mitgliedern der Congregation und neun schwer verwundeten. Der Polizeichef erhielt vier Wunden. Von den Angreifern wurden drei Mann getödtet und zehn verwundet, welch letzteren es aber gelang, ebenfalls in die Berge zu entfliehen. Gouverneur Alvarez kam an der Spitze von fünf Milizcompagnien und einem Regiment föderaler Truppen in Acapulco an, um eine Untersuchung der Vorfälle einzuleiten".

Die „Kirche Jesu" — so heißt die protest. Kirche in Mexico — hat bereits drei große Kirchen, davon zwei in der Hauptstadt und neue Schulen, nebst zwei vielgelesenen Monatsblättern. Die Unterstützung kommt hauptsächlich aus Nordamerika. Die Zahl der Gemeinden beträgt bereits 100. Obwohl die amerikanischen Denominationen in demselben Geiste und in Gemeinschaft mit der Iglesia de Jesus wirken, so haben sie es sich doch nicht nehmen lassen, eigene Gemeinden ins Leben zu rufen. So haben die Presbyterianer unter Leitung von Ehrw. Hutchinson eine Mission, die gegenwärtig 26 Gemeinden, theologische und 7 Wochenschulen zählt, mit 3 ordinirten amerikanischen Pastoren und 15 eingeborenen Predigern und Lehrern. 2 Druckereien, eine in Toluca, die andere in Zacatecas, versehen das Land mit 2 religiösen Zeitschriften und nützlichen Büchern. Die Congregationalisten in Guadalajara, unter Leitung von Ehrw. Watkins mit zwei ordinirten amerikanischen Pastoren, haben unter allen Missionskirchen Mexicos den Vorrang, den ersten Märtyrer (Rev. Stephens) geliefert zu haben, der durch einen von einem römischen Priester aufgereizten fanatischen Pöbel niedergemetzelt wurde. Sie haben mehrere Predigtplätze und Schulen, eine Druckerei und eine Zeitschrift. An der bischöflichen Methodistenkirche unter Ehrw. Dr. Butlers Leitung wirken gegenwärtig in der Hauptstadt, in Puebla, Orizaba, Pachuca und andern Plätzen 7 amerikanische Pastoren, 2 Lehrerinnen und 14 eingeborene Prediger. Das Predigerseminar in Puebla zählt 5, die theologische Schule in der Hauptstadt 4 Studenten. — 2 Waisenhäuser mit 16 Knaben und 30

Mädchen. — 8 Schulen, 3 Kirchengebäude, 13 Predigtplätze, 5 englische Gemeinden — und eine Druckerei, die bereits 61,500 Exemplare kleinerer und größerer Werke religiösen Inhalts an's Licht gefördert hat. — Kircheneigenthum im Werthe von 64,000 Doll. Ehrw. Daves von der südlichen Methodistenkirche wirkt mit zwei eingeborenen Predigern in der Hauptstadt. Seine vor Kurzem neuerbaute geräumige und schöne Kirche kostet 15,000 Doll. Auch die deutsche evangelische Kirche hat in der Hauptstadt einen Anfang gemacht, sich kirchlich einzurichten. Sie hält ihre sonntäglichen Gottesdienste in der Kirche der „Santisima Trinidad" (Calle de Gante, einem Theil des früheren Franziskanerklosters.*)

2. Mission, innere und äußere.

Eine internationale Conferenz der Jünglingsvereine fand in der Mitte des M. August in der Anschariuscapelle zu Hamburg statt. Sie war beschickt von Abgeordneten evangelischer Jünglingsvereine in Amerika, England, Frankreich, Holland, Belgien und Deutschland. Als Zweck der Zusammenkunft wird angegeben: „Die christlichen Elemente aus den verschiedenen Völkerschaften zu einmüthigen Bestrebungen zu vereinen." Ungefähr 400 an der Zahl sind die Abgeordneten zuerst in der Herberge „Zur Heimath" zusammengetreten und von dem eifrigen Förderer der inneren Mission in dieser Stadt, Herrn von Oertzen (ursprünglich mecklenburgischer Gutsbesitzer, dann Offizier in österreichischen Diensten, seit etwa 3 Jahren in Hamburg ansässig und hier mit dem Rauhen Hause in enger Beziehung stehend) mit einer Ansprache empfangen worden. Tags darauf begann die Konferenz in der Anschariuskapelle mit einer Predigt des „Metropolitans" Münch von Nauheim, welche um 11 Uhr auf den gewöhnlichen Gottesdienst des Predigers derselben, Nink, folgte. Bei dem Letzteren war die kleine Kirche außerordentlich gefüllt; die nachherige Predigt, obwohl öffentlich, war zunächst für die internationalen Jünglinge bestimmt. Nachmittags sammelten sich diese zu einem Festmahle in der oben genannten Herberge. An den drei folgenden Tagen haben dann in der Capelle die Verhandlungen stattgefunden, jedesmal mit einem kurzen Gottesdienst eingeleitet. Es handelt sich um einen großen

---

*) N. A. Z. Nr. 289.

Verein, welcher dem der international verbundenen, dem Christenthum abgewendeten Arbeiter gegenübergestellt werden soll. Es wurde die Frage erörtert, was als Hauptziel der Vereine dastehen sollte, ob die innere gegenseitige Bildung oder die Wirksamkeit nach außen (für Wiedereinführung des Christenthums in die umgebende Welt). Mehrfach ward vor der vorschnellen Wirksamkeit nach außen gewarnt, ehe denn man in sich selbst fester geworden wäre; insbesondere bemerkte Pfarrer Köhler aus Rendsburg, daß die eigentliche Aufgabe der Vereine die sein müsse: die Jünglinge etwas werden zu lassen, sie unter einander zu stärken, sie in edler Freundschaft zu einander wachsen und ideale Güter gewinnen zu lassen, nicht aber zunächst nach außen zu wirken, worauf so viel Gewicht gelegt würde. Diese vernünftige Ansicht fand starken Widerspruch; aber die schwungreichen frommen Gegenbemerkungen eines französischen Deputirten Bläß konnten auch nach Hofprediger W. Baurs Ansicht keine Lösung der Frage schaffen. Die Sache blieb unentschieden. Darnach ward auf Antrag des Superintendenten Dürselen, des „Vaters der Jünglingsvereine in Deutschland", die Wichtigkeit der Errichtung von Kranken- und Sterbekassen für die einzelnen Bündnisse durch einstimmigen Beschluß anerkannt, und ferner beschlossen, daß in Hamburg ein Ausschuß zusammentrete, dem die einzelnen Bündnisse binnen 6 Monaten über das, was in dieser Sache bei ihnen gethan worden, Bericht zu erstatten hätten.

In Mecklenburg hat man die Anstellung eines Agenten für innere Mission in der Landeskirche beschlossen, welcher durch Vermittelung der Geistlichkeit die betr. Unternehmungen in das Leben rufen soll.

Der 17. Congreß für innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche fand am 6. und ff. October zu Dresden statt. Es waren etwa 400 Mitglieder anwesend.

Der erste Versammlungstag wurde mit einem Morgens 8 Uhr in der Kreuzkirche abgehaltenen Gottesdienste eingeleitet, bei welchem Oberhofprediger Dr. Kohlschütter über Matth. 4, 23: „Und Jesus ging umher im ganzen galiläischen Lande, lehrte in ihren Schulen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilete allerlei Seuche nnd Krankheiten im Volk" die Festpredigt hielt und auf dem Grunde dieses Textes als eines Zeugnisses für der inneren Mission Aufgabe und Lebenskraft und Recht, „Rechenschaft aus

Gottes Wort vom Werke der inneren Mission“ durch Antwort auf drei Fragen gab: 1. Was wir wollen? — Thaten thun in der Nachfolge Jesu. 2. Wie wir das können? — In der Gemeinschaft mit ihm wird es uns gelingen. 3. Warum wir das Werk thun? — Wir müssen. Die Noth ist groß, und die Liebe Christi dringet uns also. In der Frauenkirche wurde sodann die erste Hauptversammlung eröffnet.

Das erste Thema betraf: „Die Verantwortlichkeit der Gebildeten und Besitzenden für das Wohl der arbeitenden Classen!“ Ober-Kirchenrath Dr. Mühlhäußer aus Baden als Referent betonte, daß wir vor einer Krisis der socialen Frage stehen, daß der Gegensatz zwischen Arm und Reich zu immer bedeutenderer Höhe anwachse und daß man kaum noch eine Berechtigung zu der Annahme finde, die sociale Frage und die damit im engsten und innigsten Zusammenhange stehende Arbeiterfrage werde sich von selbst nach und nach wieder auflösen. Das schreckliche Wetterleuchten der Commune in Paris müsse ein warnendes Zeichen für alle Gebildeten sein. Sie dürften sich der Frage gegenüber nicht passiv verhalten und müßten bestrebt sein, der arbeitenden Classe die vollen Zugeständnisse, die sie noch immer zu erhalten berechtigt ist, z. B. das Recht, mitzuberathen und zu stimmen, wo die sie berührenden Interessen verhandelt werden, freudig entgegenzubringen und nicht damit zu warten, bis es ihnen abgerungen wird. Unsere Zeit wolle nur immer von ihren Rechten hören, aber sie müsse auch an ihre Pflichten erinnert werden. Redner findet in Summa, daß die Verantwortlichkeit der Gebildeten und Besitzenden für das Wohl der arbeitenden Classen in der bis jetzt in der Mehrheit vernachlässigten Pflicht bestehe, diese Classen in jeder Art zu sich emporzuziehen, sie besser zu stellen, d. h. keineswegs allein hinsichtlich des Lohnes, sondern namentlich hinsichtlich der gesellschaftlichen Gleichberechtigung. Er schloß mit einem Hinweis auf das Lehrlingswesen und dem Rath, dort rüstig Hand anzulegen, vor allen Dingen die auch schon in den Kreisen der Lehrlinge emporwuchernde Genußsucht &c. zu dämpfen und so die jungen Kräfte zu guten und gebildeten Arbeitern erziehen zu helfen, die dann gleichberechtigt in jede Gesellschaft aufzunehmen seien. Geheimer Regierungsrath Dr. Meitzen aus Berlin behandelte dasselbe Thema vom Standpunkte der Volks- und Staatswissenschaft aus und kam dabei zu denselben Meinungen wie der Vor-

redner. Angenommen wurden folgende vom Oberkirchenrath Dr. Mühlhäußer aufgestellte Thesen: „1. Die Verbesserung der Arbeiterzustände steht im Zusammenhange mit der socialen Reform der Gesellschaft auf Grund der göttlichen Ordnung und der Bethätigung der sittlichen Verantwortlichkeit, welche jedem Gliede der Gesellschaft zum Wohle des Ganzen obliegt. 2. Der Congreß für Innere Mission hält die gebildeten und besitzenden Classen um ihrer bevorzugten Stellung willen für besonders verpflichtet, für die sittliche und sociale Hebung der arbeitenden Classen mit der Hingebung und mit den Opfern einzutreten, welche das Gebot der christlichen Bruderliebe von ihnen fordert." *)

In der zweiten Hauptversammlung wurde das Thema behandelt: „Das deutsche Volk und der Sonntag" (Referent: Ober-Consistorialrath Hofprediger Dr. Kögel — Berlin, Correferent: Fabrikant Niethammer — Kriebstein, welcher die Frage vom Laienstandpunkte, mit Rücksicht auf das Geschäftsleben, beleuchtete). Referent bezeichnete als Mittel, welche der geistliche Stand der Mißachtung des Sonntags gegenüber in Anwendung zu bringen habe: nur keine langweilige Predigt, Fortbildungsschule, gutes Beispiel im Pfarrhause. Aber auch der Staat müsse die Sonntagsfeier in die Hand nehmen, er dürfe sich der Sonntagsfrage gegenüber nicht gleichgültig verhalten. Vor allem seien die Mütter dazu auserkoren, den Kindern den Sonntag werth zu machen; der Lehrer habe darauf zu sehen, daß die Kinder Sonntags von Schularbeiten verschont bleiben. Der Correferent führte aus, daß der Sonntag ein Ruhetag sein müsse, daß man die Sonntagsfeier nicht blos als kirchliches und religiöses, sondern auch vornehmlich als sittliches und wirthschaftliches Bedürfniß fordern müsse. Ohne Mitwirkung der Gesetzgebung sei übrigens die Wiederaufrichtung der Sonntagsheiligung nicht wohl möglich. Besonders herrsche beim heutigen Eisenbahnbetriebe eine wahre Heidenwirthschaft. Speciell verwendet sich Redner dafür, daß der Güterverkehr auf den Eisenbahnen Sonntags auf 24 Stunden sistirt werde. Man erklärte sich mit folgender Resolution einverstanden:

„Der in Dresden versammelte 17. Congreß für innere Mission spricht es hiermit als seine Ueberzeugung aus, daß unser deutsches Volk in Gefahr steht, die edelsten Güter des Geistes, der christlichen Bildung

*) N. A. Z. Nr. 235.

und der Freiheit, auf die es einen heiligen Anspruch hat, durch die überhandnehmende Entheiligung des Sonntags verkümmert zu sehen. Die Zukunft des deutschen Volkes ist bedroht, wenn die Gottesordnung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ihm nicht in allen seinen Ständen gewahrt und wiedergegeben wird. Der Congreß richtete deshalb an die deutschen Obrigkeiten, an alle Gemeindevorstände, Synoden und obern kirchlichen Behörden, sowie an alle Vereine für freie christliche Liebesthätigkeit die dringende Bitte und den Antrag, daß durch Gesetz und Verwaltung, durch geeignete Einwirkung auf dem einer jeden Instanz zustehenden Gebiete und vor allem durch ihr eigenes Vorbild die Gewissen geweckt, der Unsitte und dem verderblichen Unfuge der Sonntagsentheiligung entgegengewirkt und dem Zerstörungswerke derselben ein schützender Damm entgegengesetzt werde. Insbesondere wendet sich der Congreß an alle Arbeitgeber — zu denen vielfach auch die Staats- und Communalbehörden gehören — mit dem dringenden Ansuchen, daß den Beamten und den arbeitenden Ständen ihr Recht auf Sonntagsruhe ungeschmälert erhalten werde. Schließlich wendet er sich an alle Väter und Mütter und bittet sie um ihrer selbst und ihrer Kinder willen: Macht euere Häuser zu Stätten der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung."

Ein Antrag des Herrn v. Oertzen, einen Vertreter des Congresses zu den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik nach Eisenach abzuordnen, fand Annahme. Ein Antrag des Correferenten Niethammer, den Centralausschuß zu beauftragen, an das Reichskanzleramt, beziehungsweise den Bundesrath und Reichstag, das Ersuchen zu richten, Anordnung dahin zu treffen, daß der Güterverkehr Sonntags auf je 24 Stunden sistirt werde, wurde dem Centralausschusse überwiesen, damit derselbe nach seinem Ermessen in der beregten Angelegenheit vorgehe. Der Hauptversammlung war eine Specialconferenz über die christliche Presse vorausgegangen, welcher Consistorialrath Dr. Rüling — Dresden präsidirte und in der Pastor Krummacher — Brandenburg a. H. den Vortrag erstattete. Der Vortragende bemerkte: Die Beeinflussung der Presse könne auf directem Wege, durch die Presse selbst (Verbreitung und Vermehrung der guten Presse), und auf indirektem Wege, durch Staat und Kirche erfolgen. Die Versammlung einigte sich schließlich über die Nothwendigkeit der Begründung von Preßvereinen mit einer Central-

stelle, von wo lithographirte Correspondenzen erlassen werden sollen, und stellte einen diesbezüglichen Antrag an die Hauptversammlung, welchen dieselbe einstimmig annahm.

Eine Anzahl vornehmer Frauen haben sich zu einem Comité behufs Gründung eines Sonntagsvereins vereinigt, zu welchem gegenwärtig die Beitrittsaufforderungen in Form eines Briefes ergehen, in welchem es u. A. heißt: „Mit dem bloßen Klagen ist nichts gethan; es ist besser, zu fragen, was Angesichts der großen Gefahren unsere Pflicht ist. Ich spreche von der Pflicht der Vornehmen, der Gebildeten, der Einflußreichen gegenüber dem niedern Volke! Und da ist's meine tiefste Ueberzeugung, daß kein Ehegesetz, keine Tauffreiheit ꝛc. dem Volke so viel Schaden bringen, ihm so viel Segen entziehen kann, als unser, der Höhergestellten, Beispiel es thut! Wir müssen unserem Volke ein besseres Beispiel geben, wir müssen es ihm mit dem ganzen Ernste zeigen, daß wir die Kirche ehren, daß wir Gottes Gesetz zu halten trachten. Das haben wir bisher viel zu wenig gethan und dadurch schwere Verantwortlichkeit Gott und dem Volke gegenüber auf uns geladen. Lassen Sie uns einen Anfang zur Besserung machen, lassen Sie uns einen Bund schließen zwischen Allen, die von jetzt an dem Volke, dem Vaterlande zum Segen in besserer Erfüllung des dritten Gebotes vorangehen wollen." — Am Schlusse des Briefes heißt es dann: „Damit es nun leichter werde, mit gutem Beispiele fest und sicher voranzugehen, bitten wir Alle, die dies lesen, einen Sonntagsverein auf bestimmten Gesetzen in folgender Weise zu gründen: Wir Unterzeichnete verbinden uns, in Gehorsam gegen Gottes Gebot künftig den Sonntag als den Gott geweihten Tag zu betrachten, und um mit gutem Beispiele voranzugehen, machen wir es uns zur Regel: 1. Am Sonnabend Abend keine Bälle mehr zu geben, noch zu besuchen. 2. Am Sonntag so regelmäßig als möglich in die Kirche zu gehen und unsere Untergebenen dazu anzuhalten, ihnen dazu behilflich zu sein. 3. Am Sonntag alle verschiebbaren Besuche bei Nachbarn und Freunden, so viel als möglich alle sogenannten Gesellschaften zu vermeiden, weil wir, wenn Besuch und Gesellschaft auch kein directes Unrecht sind, doch mindestens für die Dienstboten jener besuchten Häuser die Sonntagsruhe stören und den unter uns Stehenden Grund zu allerlei Entschuldigungen geben würden, für welche wir vor Gott verantwortlich wären."*)

*) N. A. Z. Nr. 117.

Einer eigenthümlichen Mission unterzog sich Pearsall Smith, der Urheber der sog. Oxforder Bewegung, welcher in den größeren Städten Deutschland's, und der Schweiz, Stuttgart, Karlsruhe, Berlin u. s. w. Erweckungspredigten hielt und die amerikanischen Revivals einzuführen versuchte. Es war der Methodismus in seiner liebenswürdigsten Form, welcher die Heiligung und die Herzensfreudigkeit des Begnadigten in den Vordergrund stellte. Der Erfolg war ein geringer, von Nachhaltigkeit keine Spur. In Basel erscheint eine neue Zeitschrift dieses Sinnes unter dem Titel: „Des Christen Glaubensweg.“ *)

Der Centralausschuß für i. M. hat in Bezug auf die Abnahme der Theologiestudierenden erklärt.

1. „Es wird darauf ankommen, die Kunde von dem Vorhandensein des Uebels in den Gemeinden zu verbreiten, sowie das Verständniß für die Bedeutung und die Herrlichkeit des geistlichen Amtes in denselben zu pflegen. Dazu ist aber erforderlich, daß durch die verordneten kirchlichen Organe das in unserem evangelischen Volke schwach gewordene Glaubensleben neu belebt und gestärkt werde. Darum vor allem Pflege und Förderung der Glaubenskräfte im christlichen Hausstande. Gerade auf diesem Gebiete fällt auch den Müttern ein hoher und heiliger Beruf für die evangelische Kirche zu. Bei heilsamen Zusammenwirken der berufenen Kräfte, zu deren Neuerweckung auch die Organe der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und mit ihnen die Vereine für Innere Mission zu helfen haben, wird es in der heranwachsenden Jugend nicht an Knaben und Jünglingen fehlen, die auf das geistliche Amt als auf das Ziel ihres künftigen Lebensberufes Auge und Herz richten.

2. Geistliche und Lehrer, auch Sonntagsschullehrer, müßten mit größerem Ernst, als es bis jetzt geschehen, danach trachten, begabte Knaben, in denen ein christliches Leben zu keimen begonnen hat, zum Studium der Theologie anzuregen und ihnen dazu die Wege zu bahnen. Eine besondere Aufgabe ergiebt sich daraus für die Geistlichen ihren eigenen Söhnen gegenüber, und zwar um so mehr, als erfahrungsmäßig gerade durch Söhne von Geistlichen, die in das Pfarramt treten, die Traditionen gesegneter Amtsführung den Gemeinden und der Kirche erhalten worden sind, während jetzt die

---

*) Vgl. N. Ev. KZ. Nr. 45.

schmerzliche Thatsache vorliegt, daß die Zahl der Pastorensöhne, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in starker Abnahme begriffen ist.

3. Privatinstitute und Knabenpensionate, in denen der Geist des Evangeliums waltet, müßten in jeder Weise gefördert, und ihnen die Aufnahme auch ärmerer Knaben, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen, erleichtert werden. Es ist das um so mehr noth, da leider der auf manchen Gymnasien waltende Geist, insbesondere auch der auf manchen gegebene Religionsunterricht, viel mehr dazu angethan ist dem Studium der Theologie zu entfremden, als die jugendlichen Gemüther demselben entgegenzuführen.

4. Nach dem erfolgreichen Vorgange von Nordamerika müßten sich womöglich in allen Gebieten und Provinzen der evangelischen Kirche kleinere Kreise bilden, deren jeder es sich zur Aufgabe machte, einen resp. mehrere Knaben und Jünglinge, deren Gesinnung und Begabung sie als dazu geeignet erweist, durch Unterstützung während der Gymnasial- und Universitätszeit dem theologischen Studium zuzuführen und in demselben zu erhalten.

5. Solche Gemeinden, deren Kirchencassen über erheblichere Capitalien zu disponiren haben, müßten die Anregung empfangen, zur Unterstützung besonders empfohlener Knaben resp. Studirenden ihrerseits beizutragen.

6. Ebenso könnten Kreissynoden geneigt gemacht werden, die Stiftung von Stipendien für den angedeuteten Zweck aus vermögenden Kirchencassen in's Auge zu fassen".

Der 17. Bericht des Central-Ausschusses für i. M. (Juli 1874—75*) meldet, daß in Prediger Hoffmann am Johannesstift in Berlin ein neuer Reiseagent gewonnen worden ist, daß von dem Reiseprediger Rottmann die Hollandsgänger besucht und die Verhältnisse der Strombevölkerung erörtert worden sind, daß mit Erfolg in Bezug auf das Vormundschaftsgesetz petitionirt und bei den Provinzialsynoden den Angelegenheiten der i. M. Theilnahme und Beihilfe gesichert wurde. Der Vorschlag des C.-A. der Abnahme der Theologiestudierenden u. A. durch Stiftung von Stipendien, Unterstützungen geeigneter Jünglinge, Einrichtung von Privat-Instituten und Knaben-Pensionaten u. s. w.

*) Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses.

entgegenzutreten, hat in weiten Kreisen Anklang gefunden. Es ist der Local-Presse eine aufmerksame Beachtung zugewendet worden, ebenso der Einrichtung deutsch-evangelischer Gottesdienste in außerdeutschen Bade- und Curorten. In dem vom Gr. Sedlnitzky gestifteten Paulinum in Berlin befinden sich gegenwärtig 30 Zöglinge. — Fortlaufende Nachrichten über die i. M. findet man in den „Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause", her. von Wichern. (Monatl. 2 B.; Pr. f. d. Jahr 3 M.)

Aus dem Gebiete der äußeren Mission ist Folgendes hervorzuheben. Am 19. Mai feierte der evangelisch-lutherische Missionsverein in Leipzig seinen Jahrestag. Nach dem Rechenschaftsberichte wurden im Jahre 1874 nur 121 Heidenbekehrungen vollzogen; die Zahl der Christen beträgt 9174, unter welchen 68 Prediger und 111 Lehrer wirken. Im Missionshause sind nur noch zwei Studenten vorhanden und blos 11 Vereine in der Generalversammlung vertreten, in welcher die zwei Missionäre Päsler und Bergstedt durch Prof. Luckhardt eingesegnet, abgeordnet wurden. Die Einnahme betrug 78.018 Thlr. die Ausgabe 72,494 Thlr. — Beklagenswerthe Conflicte mit englischen und amerikanischen Missionären, vor Allem aber mit der Hermannsburger Mission schädigen und hemmen den glücklichen Fortgang.*)

Die Church-Missionary Society mit einer Jahreseinnahme von 275,835 Pfund Sterl. hat 157 Stationen mit 211 europäischen und 154 eingeborenen Geistlichen, während im Lehrfach 2391 Eingeborene arbeiten.

Die Wesleyanische Missionsgesellschaft mit circa 180,000 Pfund Einnahme hat in Afrika, Westindien, Indien, China und Polynesien 7047 gottesdienstliche Gebäude, 1224 Geistliche, circa 5000 Lehrer, Katechisten, 174,834 Kirchenglieder, 267690 Schüler.

Zum Andenken an David Livingstone soll eine Missionsansiedelung am südlichen Ende des Nyassa-Sees begründet werden. So beschloß eine Versammlung in Glasgow, indem sie alsbald 5000 Pfund zu diesem Zwecke zeichnete.

Das norwegische Missionscomité ist mit seinen Missionsbischof Schreuder in Südafrika — Zululand — zerfallen; derselbe missioniert

---

*) Allg. Luth. K3. Juni 1875.

auf eigne Hand weiter und es hat sich ein neues Comité für ihn in Christiania gebildet.

Der Vali von Bosnien hat mittelst eines Erlasses verfügt, daß im Laufe dieses Jahres alle nicht moslemitischen Lehrer im Lande durch Türken ersetzt und sämmtliche Schulanstalten den türkischen Schulbehörden untergeordnet werden sollen. — Die amtliche „Bosna" macht bekannt, daß im letztverflossenen Jahre abermals 1174 Christen beiderlei Geschlechts in Bosnien zum Mohamedanismus übergetreten sind.

Auch aus der Herzegowina wurde noch vor dem Aufstande von der mit größter Heftigkeit eingeleiteten und betriebenen Christenverfolgung berichtet, die zu einer förmlichen Auswanderung ganzer Ortschaften nach dem benachbarten Montenegro führte. Viele Herzegowiner flohen tief ins Gebirge, nachdem sie vorher Haus und Hof ausgeräumt hatten. Bei der gänzlichen Theilnahmslosigkeit der türkischen Behörden ist es ganz und gar begreiflich, daß die mohammedanischen Begs es wagten an den zurückkehrenden christlichen Flüchtlingen Rache zu nehmen, oder dies wenigstens versuchten. Der Haß der Begs ist vornehmlich gegen die Vornehmsten gerichtet gewesen. Eine ganze Reihe von Ausschreitungen seitens der Begs, sowie die gänzliche Theilnahmslosigkeit der türkischen Behörden, oder strengsten Falles sogar eine Parteinahme für die gesetzwidrigen Handlungen der mohamedanischen Aristokraten — alles dieß und noch vieles andere mußte nothwendigerweise unter der Bevölkerung Unzufriedenheit und Erbitterung hervorrufen und dieselbe zur Selbstwehr greifen lassen. Tripko Grubacich, eines der Häupter jener nach Montenegro geflohenen Christen (Uskoken), wurde sogleich nach seiner Rückkehr von mehreren Türken angehalten und gefragt, weßhalb er nach Montenegro geflohen sei. „Um dort Schutz zu suchen vor euren Gewahlthätigkeiten!" war Tripko's Antwort. Schon wollten die Türken auf ihn einhauen, als eben in diesem Augenblick Kotschobascha und Medschlismitglied von Nevesinje, Gjuro Simovich, hinzutrat und, um Blutvergießen zu verhindern, sich in's Mittel legte, indem er gegenüber den Türken seine Autorität als Richter (Medschlis) geltend machte. Die Türken gaben zwar nach, doch kehrte sich nun ihr Unmuth gegen Simovich, der in einer Medschlissitzung die Mohamedaner ermahnte, sich nicht zu Gesetzlosigkeiten und Gewaltthätigkeit hinreißen zu lassen. Des andern Tags wurde Simo-

vich ermordet. Kurz nachher wurde von den Türken ein zweiter Mord ausgeführt. Der Mehandschi (Gastwirth) Jola Gurdelja ward von den Türken des Nevesinjer Bezirkes beschuldigt den aus Montenegro heimkehrenden herzegowinschen Uskoken (Flüchtlingen) Nahrung verabreicht zu haben. Daraufhin wurde Gurdelja ermordet. Diesen beiden Fällen folgten eine Unzahl anderer. So wurde kurz darnach Jovo Radmilovich aus Radina von sechs Türken überfallen und ermordet. Radmilovichs Waffen und Heerde fielen den Türken als Beute zu. Gleichzeitig ermordeten die Nevesinjer Türken den Bauer Ilija Banjac, der eben auf seinem Ackerfeld beschäftigt war. Die Türken von Nevesinje brauchten Munition, und da sie sich dieselbe nicht anders verschaffen konnten, so stürmten sie auf die großherrliche Pulverkammer los, öffneten dieselbe und bemächtigten sich auf diese Art alles Munition-Vorraths. Die Civil-Behörden sowohl als auch das Militärcommando ließen dies ruhig geschehen. Als die christliche Bevölkerung sah, daß es die Türken wirklich ernst meinten und als sich die letzteren auch bereits der Munition bemächtigten, konnte sie über die zu unternehmenden Schritte nicht mehr im Zweifel sein. 2000 Christen griffen zu den Waffen.*)

Der Metropolit Michael von Serbien hat einen Aufruf an alle christlichen Nationen Europa's ergehen lassen, in welchem er u. A. schreibt:

„Die Stimme der unglücklichen Armen in Bosnien, der Herzegowina und Albanien fleht in ihrer größten Bedrängniß um Hülfe. Dieses ritterliche, aber durch die barbarische Gewalt der Osmanen unterdrückte Volk, hat lange Jahrhunderte hindurch alle jene Leiden und Qualen erduldet, welche die christlichen Märtyrer von den Heiden erduldeten. Alles was die bestialische Laune der Türken wünschen und ihre wilde Seele erdenken konnte, um das orthodoxe slavisch-serbische Volk auf der Balkan-Halbinsel auszurotten, wurde sturmartig über das Haupt der unglücklichen türkischen Rajah ergossen. Plünderungen und allerlei Abgaben brachten die Rajahs, diese ehemaligen Herren jener Länder, an den Bettelstab, und es blieben solche Mißhandlungen auch in friedlichen Zeiten auf der Tagesordnung, weßhalb die Rajahs, schon mehrmals in Auswanderung und Flucht ihr Heil suchten. Selbst Morde, Verhaftungen, lang-

*) A. A. Z. Nr. 201.

jährige Zuchthausstrafen in Löchern, wo Schlangen und Scorpione hausen, Schändung der Weiber, Hinschlachten der unschuldigen Kinder im Mutterschooße, das alles sind in Bosnien und in der Herzegowina tagtäglich wiederkehrende Erscheinungen. Aber nun hört erst der Schrecken höchsten! Vernehmet von Unthaten, welche weder Wilde noch selbst Raubthiere je begangen haben. Die Türken haben in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der christlichen Civilisation und jedem menschlichen Gefühle zum Trotz und im Angesichte der Großen und Mächtigen lebende Menschen gepfählt, lebende Rajahs auf dem Roste gebraten! Nun, nachdem die verzweifelten Rajahs vielleicht zum letztenmale zu den Waffen greifen, um ihren Leiden ein Ende zu machen oder zu sterben — können wohl die großen und gebildeten Nationen Europas's ruhig zusehen und gleichgültig schweigen? Die serbische Nation in Bosnien und der Herzegowina ist entschlossen, entweder sich die Volksfreiheit und die menschlichen Rechte zu erobern oder heldenmüthig zu sterben und unter den Trümmern ihrer Heimathstätten ihr Grab zu finden. Einstweilen fallen täglich Hunderte ihrer besten Söhne, und nach Tausenden zählt man die Verwundeten und die Kinder, welche um Brod weinen, ein Obdach in den Wäldern oder auf fremden Boden in Serbien, Montenegro und Oesterreich-Ungarn suchen. Helfet, Brüder, helfet als glückliche und wahrhafte Kinder der christlichen Freiheit und Civilisation! Wir wenden uns an euch, die ihr ein Gefühl für die Unglücklichen habt, die ihr von Wohlwollen für die leidenden Brüder erfüllt seid, die ihr ein Herz für Brüder habt, welche mit allen Opfern sich vom Vernichtungstode zu erretten suchen! Helfet rasch und ausgiebig!"

Dr. Grundemanns Allg. Missionszeitschrift giebt folgende Missionsstatistik. Es sind auf 1559 Stationen 2132 Missionäre thätig; Communicanten werden 420,944 gezählt, Christen überhaupt 1,537,074, Schüler 389,059. Die jährliche Gesammtausgabe ist zu 22,146,281 M. veranschlagt. Von den Missionären hat England 1060, Deutschland mit der Schweiz 502, Amerika 460, Holland 43, Frankreich 22 und der Norden 45 ausgesendet. Für evangelische Missionszwecke versendet England rund 12,301,000 M., Amerika 7,120,000 M., Deutschland mit der Schweiz 2,140,000, Holland 375,000, Frankreich 175,000 und der Norden (Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland) 34,000 M. Von den Bekehrten

kommen auf Asien 449,170; hiervon fallen 229,135 auf Vorder-Indien, 150,649 auf Hinter-Indien und den indischen Archipel, 20,684 auf China und 25,614 auf die Türkei und Aegypten. Dann folgt Afrika mit 472,052 Bekehrten, und zwar 283,204 in Madagaskar, beziehungsweise Ostafrika, 124,208 in Südafrika und 64,640 in Westafrika. Amerika wird mit 352,033 angeführt, wovon auf Westindien 308,260 und auf Nordamerika 43,723 fallen. Den Schluß bildet Polynesien nebst Australien mit 263,556.

3. Der deutsche Protestantenverein

hielt in der Pfingstwoche zwei Provinzialtage ab, den einen in Hildesheim für Nordwestdeutschland, den andern in Mannheim für Südwestdeutschland. Die Verhandlungen des Delegirtentages zu Hildesheim,*) zu denen wiederum das Hannoversche Landesconsistorium die Kirche verweigert hatte und welche deshalb im Unionsgebäude und im Rathhaussaale gehalten wurden, leitete Dr. Möllmann, Stadtsyndikus aus Osnabrück. Oberger.-Anwalt Struckmann referirte über die Nothstände der hannoverschen Landeskirche und schlug Resolutionen vor, welche einstimmig angenommen wurden und davon ausgingen, daß die Verfassung der hannoverschen Landeskirche die von ihr gehegten Erwartungen nicht erfüllt habe. Statt den protestantischen Geist neu zu erwecken und für ein gesundes religiös-kirchliches Leben die Grundlage zu bilden, habe sie unprotestantischem Confessionalismus auf der einen, kirchlicher und religiöser Gleichgültigkeit auf der anderen Seite Vorschub geleistet. Als hauptsächliche Fehler der Kirchenverfassung seien hervorgetreten und bedürften dringend der Abhülfe: a. der zu kirchlichem Partikularismus und unduldsamer Ausschließlichkeit führende Mangel einer organischen Verbindung mit der übrigen evangelischen Kirche Deutschlands; b. die in Verbindung mit dem Bekenntnißzwange namentlich den Geistlichen zur schweren Bedrückung gereichende überwiegende Machtstellung des Landesconsistoriums; c. die unter dem Scheine der Gleichberechtigung thatsächlich dem geistlichen Elemente und dadurch mittelbar dem Landesconsistorium ein vollständiges Uebergewicht verleihenden Bestimmungen über Wahl und Zusammensetzung der Synoden; d. die eine wahrhaft fruchtbare Mitarbeit des Laien-

*) S. Bericht 2c. Hildesheim. Gerstenberg'sche Buchh.

Elements an der kirchlichen Arbeit hemmende Beschränkung der Zuständigkeit der Synoden, namentlich der Bezirkssynoden; e. die dem Mißbrauch unterliegenden Bestimmungen über Wählbarkeit zu den kirchlichen Ehrenämtern.

Die Festpredigt hielt Diaconus Schmeidler aus Breslau, über den Inhalt der Vereinsbestrebungen und die Hoffnung auf ihre Durchführung nach 2. Cor. IV., 6. und 7. Im Auftrage des Delegirtentages veröffentlichten Dr. Baumgarten, Lammers und Manchot einen Aufruf an die evang. Gemeinden in Nordwestdeutschland, des Inhalts, die Hand zur Erneuerung der Kirche im Geiste evangelischer Freiheit reichen zu wollen.

Der südwestdeutsche Protestantentag in Mannheim, durch die Festpredigt des Pfr. Brombacher aus Pforzheim über Joh. 4, 23 eröffnet, widmete zuerst durch den Mund des Pred. Dr. Richter aus Mariendorf dem Andenken D. Schellenberg's Worte der Erinnerung, um sodann auf Grund eines Vortrags*) des Pfarrers Aug. Werner aus Brüheim (Gotha) über „Unsere Gegner von Links“ zu verhandeln. Auf beiden Versammlungen wurde die Entsendung und Anstellung von Wanderlehrern beschlossen.

Der IX. deutsche Protestantentag wurde vom 28. September abwärts in Breslau abgehalten. Es waren 125 Ortsvereine vertreten; außerdem hatten der Schweizer Reformverein Pfarrer Altherr-Basel, der niederländische Protestantenverein Dr. von Loenen-Martinet, die unitarische Gesellschaft Englands den Prediger Steinthal, der amerikanische protestantische Gemeindebund Mr. Fretwell aus New-York entsendet. Festprediger waren Dr. Schramm aus Bremen und Dr. Spörri aus Hamburg. Das Consistorium hatte keinen Anstand genommen, die Kirchen zu verwilligen. Die öffentlichen Verhandlungen des 29. September, geleitet von Justizrath Haak aus Reichenbach und Prof. Räbiger aus Breslau, betrafen den öffentlichen Gottesdienst. Decan Zittel — Carlsruhe sprach über die Reform des protest. Gottesdienstes,*) indem er u. A. darauf hinwies, daß die evangelische Kirche Alles daran setzen müsse, ihren Predigern eine hohe und weite Bildung und jene äußere Unabhängigkeit zu sichern, ohne welche das thatsächlich weit ver-

*) Vgl. Pred. der Gegenwart. Heft 6 und 7. 1875.
**) Vgl. Deutsche Zeit- und Streitfragen. IV. 62. 1875.

breitete Mißtrauen in deren religiöse Wahrhaftigkeit und geistige Unbefangenheit schwerlich wieder schwinden wird. These 4—6 lautet:

Der mangelhafte Bestand des liturgischen Theils unserer Gottesdienste ist von allen theologischen Parteien anerkannt. Unsere Liturgieen, die Trümmer der katholischen Messe, beruhen wesentlich auf der Macht des Herkommens, sind von den durch die Predigt vorzugsweise in Anspruch genommenen Geistlichen zu allen Zeiten durchaus nebensächlich behandelt worden und entbehren sehr oft eines klaren logischen Zusammenhangs, wie eines frischen, sinnvollen und künstlerisch schönen Ineinandergreifens.

1. Der Gemeindegesang besteht in den meisten deutschen Landeskirchen aus einem schleppenden Choralgesang und ist auf Gesangbücher angewiesen, deren Liederschatz zum Theil veraltet oder in unglücklicher Weise modernisirt ist. Ein allgemeines deutsch-evangelisches Gesangbuch wäre wenigstens als ein gemeinsamer Bestandtheil unserer Landes- und Provinzialgesangbücher ernstlich zu erstreben.

2. In den Gebetsformularen sollte der Geistliche nicht vor und nach der Predigt eine ganz andere, oft überaus veraltete Sprache reden, als die seiner Predigt war. Dagegen sollte die Agende eine viel reichere Auswahl von Gebeten enthalten und das freie Gebet des Geistlichen in keinem Falle ausschließen.

3. Wo die Bibellection als selbstständiger Bestandtheil des Gottesdienstes besteht, sollte sie zum Mindesten nach klaren Gesichtspunkten ausgewählt und in der Weise auf das Kirchenjahr vertheilt werden, daß eine innere Harmonie zwischen Lection und Text bestände, so daß die Lection das Nachdenken schon dem Ideenkreise des später zur Verlesung kommenden Textes nahe brächte.

Die Lection irgend welcher kirchlichen Bekenntnißschriften im Gottesdienst mag gestattet sein, kann aber, ohne Verletzung des protestantischen Grundsatzes von der alleinigen Norm der heiligen Schrift nicht als nothwendiger Bestandtheil des Gottesdienstes gefordert werden.

4. Die jetzige Perikopenordnung bedarf einer gründlichen Verbesserung. Daneben muß es aber den Geistlichen auch gestattet sein, um besonderer Zeit- und Gemeindeverhältnisse oder um anderer Gründe willen vorkommenden Falls über selbstgewählte Texte zu predigen.

5. Endlich sollte es dem einzelnen Geistlichen gestattet sein, im Einverständniß mit seiner Gemeinde innerhalb gewisser, durch d.

Landeskirche festzustellenden Grenzen die Gottesdienstordnung seiner Gemeinde nach den vorhandenen Mitteln und Vorbedingungen nach bestem Wissen und Können einzurichten. Alle Geistlichen aber sollten immer wieder daran gemahnt werden, daß jede ermüdende Dehnung, alles Schleppende und Störende beseitigt und die einzelnen Stücke des Gottesdienstes zu einem rasch fortschreitenden, in sich klar und logisch zusammenhängenden Ganzen vereinigt werden müssen, bei welcher jeder zu spät Kommende das Gefühl haben würde, daß er so um den erhebenden Genuß einer harmonischen Gesammtfeier gekommen sei. Unsere Kirchengebäude, bisher meist äußerliche und ärmliche Nachahmungen der katholischen Kirchen oder die seltsamen Zufallsergebnisse schülerhafter Versuche, sollten, dem Grundcharacter des evangelischen Gottesdienstes entsprechend, sich in erster Linie als wohlgeeignete Hörsäle darstellen, je nach den vorhandenen Mitteln mit aller Weihe edler Kunst geziert, und nicht, wie nur allzu oft, als geradezu abstoßende und gesundheitsschädliche Räume, sondern müßten alle jene Bequemlichkeiten bieten, welche unser Klima und unsere Lebensgewohnheiten fordern. Alle diese Reformen sind nur durch die ernsteste Mitwirkung der Gemeindeglieder durchzuführen. Sie würden in verheißungsvoller Weise angebahnt, wenn sich Alle zu dem Entschluß ermannten, ihr Bürgerrecht in der christlichen Gemeinde durch lebhafte Theilnahme an ihrem Verfassungsleben, wie an ihren Gottesdiesten zu bethätigen und überall, zumal auch in den gebildeten Kreisen zu solcher Betheiligung zu mahnen.

Unter den Rednern in der Debatte sprach sich Diaconus Binkau — Leipzig für die Einrichtung von Gottesdiensten ohne Predigt, für die Verwerthung der Kunst und strenge Pflege der äußeren Formen des Gottesdienstes, sowie gegen Aenderung des kirchlichen Baustyls aus, Oberhofpred. Dr. Schwarz — Gotha forderte Vertiefung der Predigt, welche concret-sittlich werden müsse, Abschaffung des Pericopenzwangs und des obligatorischen Gebrauchs vom Apostolicum, Prof. Dr. Baumgarten — Rostock erklärte sich für die Berechtigung des Apostolicums, so auch Pred. Müller — Berlin. Die Versammlung nahm hierauf folgende Resolution an:

„Der Protestantenverein erkennt in der in unserer Zeit vielfach hervorgetretenen Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Gottesdienste einen ernsten Nothstand unseres kirchlichen Lebens.

Die Ursache dieser Gleichgiltigkeit liegt nicht allein in der Abwendung vieler Zeitgenossen von den religiösen und kirchlichen Interessen überhaupt, sondern es trägt dazu auch die Beschaffenheit unserer Gottesdienste Vieles bei.

Der Protestantenverein hält deshalb eine Reform derselben für dringend geboten, damit an die Stelle bloßer Gewohnheitsüberlieferung der klare und wahre Ausdruck des religiösen Denkens und Empfindens unserer Zeitgenossen trete.

Insbesondere soll die Predigt, frei von der herkömmlichen Schablone, die ewige Wahrheit des Christenthums in das volle Leben der Gegenwart mit seinen sittlichen Aufgaben hineintragen.

Mit der Predigt nach Inhalt und Form in harmonischer Einheit, soll die Liturgie die Wiederholung veralteter, nicht selten die Andacht beeinträchtigender Formeln vermeiden, und im Gegensatze zu katholischer Uniformität dem protestantischen Grundsatze individueller Freiheit und Mannigfaltigkeit entsprechend gestaltet werden.

Es ist die Pflicht der protestantischen Gemeinde, zu solcher Erneuerung ihrer Gottesdienste auf das Kräftigste mitzuwirken. Ohne die lebendige Theilnahme der Gemeinde am öffentlichen Gottesdienste bleiben alle Reformen der kirchlichen Verfassung für die religiöse Entwickelung unseres Volkes unfruchtbar."

Hierauf legt der Präsident der Versammlung folgenden Antrag des engeren Ausschusses in Betreff der Stellung der kirchlichen Behörden gegen die Civilehe vor.

„Der Beschluß der Eisenacher Conferenz lautet in These 6. Die Trauungsformel hat jedenfalls die Segnungen der geschlossenen Ehe im Namen des dreieinigen Gottes zu enthalten. Wo nach den geschichtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen an der Zusammensprechung oder Bestätigung festgehalten werden muß, ist darauf zu achten, daß diese Formel in dem Zusammenhange und in dem Inhalte des Formulars die genügende Erläuterung finde und, da nöthig, durch sonstige Belehrung vor Mißverständnissen bewahrt werde.

Dagegen wird folgende Resolution beantragt:

Die in Eisenach versammelte außerordentliche Conferenz der deutschen Kirchenregimente hat trotz der vorangehenden Erklärung, in Zukunft nur klare und unzweideutige, dem neuen Civilstandsgesetz vollkommen entsprechende Formulare für die kirchliche Einsegnung

der Ehen zuzulassen, dennoch in These 6 den einzelnen Landeskirchen anheimgegeben, die bisherigen Formeln des kirchlichen „Zusammensprechens“ und „Bestätigens“ der Ehen beizubehalten. Dadurch haben die Eisenacher Vertreter der deutschen Kirchenregimente in ihrer großen Mehrheit sich in offenen Widerspruch mit dem Reichsgesetz gestellt, und, statt den Gemeinden in der neu gewonnenen christlichen Freiheit belehrend voranzugehen, zur Verdunkelung der Wahrheit auf einem hochwichtigen Rechtsgebiet beigetragen. Dieser verhängnißvolle Beschluß hat bereits Pastoren und Pastoralconferenzen ermuthigt, im Bunde mit den politischen Vertretern der Reaction den klerikalen Wiederstand gegen die gesunde Entwickelung des deutschen Reiches ungescheut fortzusetzen.

Wider dieses Vorgehen erheben wir angesichts der deutschen Christenheit feierlichen Protest und fordern die evangelischen Gemeinden und ihre Vertreter auf, darüber zu wachen, daß das Gesetz zu seinem vollen Rechte komme und die Wahrhaftigkeit am Altar gewahrt bleibe.“

Nachdem Professor Baumgarten den Antrag begründet und dabei hervorgehoben, daß der einzige Mann, welcher in Eisenach für das Recht des deutschen Reiches Protest erhoben, Oberhofprediger Dr. Schwarz — Gotha hier anwesend sei, nahm dieser das Wort:

„Ich habe in Eisenach den Versammlungen beigewohnt, weil es sich um eine eminent wichtige Sache, die Feststellung eines neuen Trauformulars handelte. Die Berliner Deputirten, die Herren Generalsuperintendent Brückner und Professor Dove beantragten, daß man, um klar und wahr zu sein, alle Ausdrücke, wie „bestätigen“ und „zusammensprechen“, nicht in das Formular aufnehmen dürfe, weil sie den Schein erweckten, als werde die Ehe erst durch den kirchlichen Act geschlossen. Die Lutheraner Harleß, Kliefoth, Uhlhorn rc. traten dagegen auf. Und da veranstalteten die preußischen Abgeordneten den unwahren Compromiß, welcher diese Formeln beizubehalten gestattet. Der Löwenantheil des Compromisses fiel natürlich den particularistischen Lutheranern zu; die Vermittler wurden mit schönen Phrasen abgefertigt. Ich habe von Anfang an gegen ein solches Vorgehen gesprochen und gestimmt und Sie können mir glauben, daß es mir schwer geworden ist, bis zum Ende in dieser Versammlung auszuharren.“

In der 2. Hauptversammlung am 30. September legte Pred. Richter — Mariendorf folgende Thesen vor, welche er in eingehender Darlegung begründete:

I. Die synodale Entwickelung der Landeskirche Preußens begrüßt der deutsche Protestantenverein als einen entscheidenden Schritt zum Aufbau einer evangelischen Kirche innerhalb des deutschen Reichs. Derselbe ist bereit, den Ausbau der Kirchenverfassung in Preußen kräftigst zu unterstützen, damit das große Ziel einer deutschen Volkskirche sicher erreicht werde. II. Die Union bleibt die Grundlage für die Verfassung der preußischen Landeskirche: soweit dieselbe nicht angenommen wird, erfolgt die Vereinigung der bisher getrennten Landeskirchen durch Conföderation. Die Conföderation umfaßt Gemeinschaft der Sacramente, Zugang zu den kirchlichen Aemtern, Einheit der Generalsynode. III. Die Generalsynode in Preußen als höchste Vertreterin aller evangelischen Kirchengemeinden besteht aus Vertretern derselben in einer nach der Seelenzahl zu bestimmenden Anzahl, zu denen zur Zeit Mitglieder hinzutreten, welche theils vom Landesherrn ernannt, theils von den theologischen Facultäten gewählt werden. IV. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch Wahlmänner, welche von den Kirchengemeinden, nach Verhältniß ihrer Seelenzahl gewählt werden. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied einer evangelischen Gemeinde. V. Der Wirkungskreis der Generalsynode umfaßt:

1. Die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Kirchenregimente. Gesetze für einzelne Provinzen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Synoden. In der unirten Kirche ist das Bekenntniß nicht Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung.

2. Die Aufsicht über die kirchliche Ordnung in Lehre, Cultus und Verfassung. Die Aufsicht wird durch Anträge und Beschwerden an das Kirchenregiment, sowie durch geordnete Theilnahme an den Disciplinarverhandlungen geübt. VI. Wie die evangelische Kirche die Aufsicht und die Gesetze des Staates anerkennt, so erwartet sie von demselben Anerkennung und Schutz ihrer Ordnungen.

Nachdem sich Butters — Dürkheim, Räbiger — Breslau, Müller — Berlin, Baumgarten — Rostock, Seydel — Leipzig und Schramm — Bremen gegen das landesherrliche Summepiscopat, für die Vermehrung des Laienelementes in den Synoden, für das Vetorecht der Gemeinden gegenüber cultischen und liturgischen Ver-

ordnungen der Generalsynode, für die Erstrebung einer Reichssynode ausgesprochen, wurden die Richter'schen Thesen zwar im Allgemeinen angenommen, behufs redactioneller Aenderungen aber an den weiteren Ausschuß zurückgewiesen.

Schließlich veranlaßte das Auftreten des hannover'schen Landesconsistoriums in der Klapp'schen Angelegenheit (Vgl. unter Hannover) eine von Hönig — Heidelberg und von Spiegel — Osnabrück befürwortete Resolution, des Inhalts: „Das hannoversche Landesconsistorium hat in dem Verhöre mit Pastor Klapp die Berufung desselben auf das Recht der freien Forschung in der Schrift schroff abgewiesen und die Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften gegen deren eigene Erklärungen und im Widerspruch mit den Grundsätzen des Protestantismus als Norm der christlichen Wahrheit zu handhaben versucht. Damit hat eine zur Pflege des evangelischen Lebens berufene Behörde den vollen Abfall von der Kirche des Evangeliums amtlich vollzogen. Wir beglückwünschen daher die Protestanten in der Provinz Hannover zu dem Entschlusse, gegen diese Glaubenstyrannei aufzustehen, und bitten sie, in ihrem Kampfe gegen die Vergewaltigung des evangelischen Rechtes und der christlichen Freiheit in der hannoverschen Landeskirche bis zu einem glücklichen Ausgang fest und unerschütterlich auszuharren.*)

4. Die evangelisch-lutherische (August-) Conferenz.

Diaconus Schian aus Liegnitz behandelte die Frage: „Welche Aufgaben erwachsen der Kirche aus der gegenwärtigen Lage ihres Eherechts?" Von dem Satze ausgehend, daß erst die kirchliche Zusammensprechung eine christliche Ehe perfectuire, unbeschadet der bürgerlichen Eheschließung, vertheidigte der Referent nachstehende Thesen:

1. Durch die Einführung der obligatorischen Civilehe hat sich der Staat in Bezug auf das Eherecht von der Kirche getrennt, damit aber auch der Kirche ihre Freiheit auf diesem Gebiete voll und ganz zurückgegeben.

2. Die Kirche hat nunmehr umsomehr die Pflicht ihr Eherecht nur nach ihren Principien, d. h. nach dem Worte Gottes auszugestalten und zu üben.

---

*) Verhandlungen des IX. d. Pr.-T. Elberfeld, Friderichs.

3. Demgemäß hat sie von ihren Gliedern zu fordern, daß sie sich den Gesetzen des Staates unterwerfen, aber ohne die kirchliche Trauung ihre Ehe nicht für christlich perfect erachten und eine Ehe, zu welcher die kirchliche Trauung ihnen versagt werden müßte, meiden. Andernfalls muß sie, will sie sich nicht der Verachtung preisgeben, Mittel kirchlicher Zucht anwenden. Die schleunige Feststellung einer kirchlichen Disciplinarordnung, welche das desfalsige Verfahren regelt, ist dringend nöthig.

4. Die kirchliche Trauung ist nicht bloße Segnung der bürgerlich geschlossenen Ehe, sondern selbstständige Schließung der christlichen Ehe. Die Kirche erkennt die bürgerlich geschlossene Ehe als eine wirkliche und civilrechtlich vollgiltige Ehe an, kann aber den Civilact nicht zugleich als den Initiationsact einer christlichen Ehe gelten lassen, so daß die kirchliche Eheschließung durch denselben überflüssig geworden wäre.

5. Daraus folgt, daß die Form der kirchlichen Eheschließung, welche vor Einführung der Civilehe gebräuchlich war, höchstens insoweit einer Aenderung bedarf, daß an betreffender Stelle das Prädicat „christlich" eingefügt wird. Namentlich ist die Zusammensprechung beizubehalten, beziehungsweise wieder herzustellen, zumal der Ausdruck „ich segne" in dem gegenwärtig vorgeschriebenen Trauformular nur denselben Sinn haben kann, aber wegen seiner Zweideutigkeit leicht falsch und zum Nachtheil der Kirche verstanden wird.

6. Die Versagung der kirchlichen Trauung, insbesondere Geschiedener, darf nicht den Geistlichen oder den Gemeinde-Kirchenräthen überlassen sein, sondern muß behufs gerechter und gleichmäßiger Uebung in der Hand kirchlicher Oberbehörden ruhen und sich auf ein schriftgemäßes kirchliches Eherecht gründen, dessen Herstellung mit allen Kräften zu erstreben ist.

So lange solches Eherecht nicht festgestellt ist, darf gegen Geistliche, welche durch ihr Gewissen an der Vollziehung von Trauungen gehindert sind, nicht Zwang angewendet werden.

Die Thesen wurden einstimmig angenommen.

Pastor Kiekhäfer aus Borntuchen sprach über das Thema: „Competenz und Schranken der Generalsynode". Die Thesen, in denen der Vortrag gipfelte, lauteten:

1. Die Landeskirche ist der Rahmen, in welcher die geschichtlich gewordenen Provinzialkirchen zur Einheit sich zusammenschließen.

Letztere sind in der Landeskirche nicht aufgehoben, sondern erhalten und geeinigt. Auch in der Einigung behalten sie ihre Selbstständigkeit, nur mit der für die Einheit der Landeskirche erforderlichen Einschränkung.

2. Die Generalsynode ist die Repräsentation der Landeskirche und hat deshalb ihre Aufgabe ebensowohl an der Einheit der Landeskirche, als an der Erhaltung der Provinzialkirchen.

3. Die Generalsynode repräsentirt nicht die Provinzialkirchen, sondern das Gemeinsame und Einheitliche derselben. In diesem hat sie ihre Competenz, und an dem eigenthümlicheu Rechte, speziell an den in ihnen zu Recht bestehenden Bekenntnissen der lutherischen und der reformirten Kirche, so wie der Consensusgemeinden ihre Schranke.

4. Den Beschlüssen der Generalsynode, welche die Geltung des Bekenntnisses, den Cultus, den Religionsunterricht und die Verfassung in den Provinzialkirchen betreffen, ist ohne Zustimmung betreffender Provinzialkirche seitens des Kirchenregiments keine Folge zu geben.

5. Doch hat die Generalsynode auf den bezeichneten Gebieten insofern ein Aufsichtsrecht, daß sie, falls eine Provinzialkirche in gefahrdrohender Richtung sich bewegt, ihre mahnende Stimme bei der Synode derselben, wie bei dem Kirchenregiment geltend zu machen hat, wie es ihr überhaupt obliegt, die in der Landeskirche sich kundgebenden Schäden zum Bewußtsein zu bringen und die Heilung derselben in kirchenordnungsmäßigem Wege herbeizuführen.

5. Sie hat die Aufgabe, den homogenen Kirchen Deutschlands außerhalb der preußischen Landeskirche die Möglichkeit eines freien Anschlusses zu schaffen und das für diesen Zweck Geeignete zu beschließen und zu vereinbaren.

Die Thesen wurden fast unverändert angenommen.

Auf Antrag des Herrn von Berg wurde eine Erklärung gegen die „Leugner der Gottheit Christi“ abgegeben, daß dieselben weder ein geistl. noch ein synodales Amt bekleiden könnten.

Ferner wurden nachstehende vom Grafen v. Krassow beantragte und befürwortete Thesen zu dem Thema: „Unsere Stellung in dem sogenannten Culturkampf“ angenommen. 1. Der Culturkampf ist eine Folge der jetzigen weltgeschichtlichen Phase, welche auf die Ausgestaltung der die Menschheit bewegenden Prinzipien in ihre äußersten Consequenzen drängt. Auf dem Grunde desselben liegt der

uralte Gegensatz zwischen Weltreich und Gottesreich. 2. Die in dem Culturkampf wirkende Tendenz ist auf der einen Seite die Ausgestaltung der Omnipotenz des absoluten Staates, welcher sich als die alleinige Quelle alles Rechtes einstellt und neben sich keinen andern Organismus dulden mag, der seine Selbstständigkeit und Freiheit anders woher ableitet. Dem gegenüber steht auf der andern Seite das infallible Papstthum, welches ebenfalls jede andere Selbstständigkeit und jedes andere Recht zu absorbiren sucht. Trotz des Conflictes, in welchem zur Zeit der omnipotente Staat und das infallible Papstthum stehen, tragen beide in sich das gleiche Prinzip des Absolutismus, welcher für sein Recht keine Grenzen anerkennt. 3. Ein vollständiger Sieg des Einen über den Andern trägt für den siegenden Theil die Gefahr in sich, daß er in seinem Irrthum vollendet wird. 4. Die auf Seite des Staates stehenden „Culturkämpfer“ streiten bei ihrer Vertretung des staatlichen Rechts zum Theil nicht blos gegen die katholische Kirche, sondern gegen alles, was Kirche ist, und meinen auch die christlichen Wahrheiten, welche die katholische Kirche besitzt. 5. Hierin liegt die wesentliche Gefahr des „Culturkampfes“ für die evangelische Kirche, weil derselbe sich fast unwillkürlich auch gegen sie als die Kirche des reinen Wortes und Sacramentes richten muß. 6. Aus Obigem ergiebt sich die Stellung der evangelischen Kirche und ihrer lebendigen Glieder zum „Culturkampf“: a. Obwohl wir anerkennen, daß die katholische Kirche einen Schatz christlicher Wahrheiten besitzt, welchen wir mit ihr gemeinschaftlich haben, so besteht dennoch zwischen ihr und uns eine Kluft, welche es uns unmöglich macht, an ihre Seite zu treten. b. Wir können uns aber auch nicht mit den „Culturkämpfern“ verbinden, weil wir in vielen die theils bewußten, theils unbewußten Feinde erkennen müssen. c. Wir müssen mehr als je wachen über die unserer Kirche anvertrauten Heiligthümer, um dieselben unserem Volke zu erhalten. Nur so leisten wir auch dem Staate wahrhaft gute Dienste im „Culturkampfe“. — Diese Thesen wurden mit geringer Modification angenommen.

Auch beschäftigte sich die Conferenz mit der Discussion des Themas von der „Sammlung der Gläubigen“ und wurde nach einer längeren Controverse darüber einstimmig nachstehendes „Zeugniß“ votirt:

„Die evangelisch-lutherische Conferenz hält es in diesen Tagen für ein besonders dringendes Bedürfniß, daß die Gläubigen der Gemeinde in Einmüthigkeit sich um ihren Geistlichen enger, als dies bisher ge-

schehen, zusammenschließen, und daß die Geistlichen in heiligem Ernste ihrer Hirtenpflicht gedenken, durch die Mittel der Seelsorge die Verlorenen zu suchen, und die Zerstreuten zu sammeln".

Der wiedergewählte Vorstand der August-Conferenz besteht aus folgenden Mitgliedern: Euen—Treptow, v. Berg-Perscheln, Graf v. Krassow, v. Kleist-Retzow, Meinhold—Kammin, Dr. Schian—Liegnitz, Clasen—Wanzleben, Schmalenbach—Mennighüffen, Dr. Heffter, Tauscher—Berlin.*)

5. Eisenacher Kirchenconferenz.

Die außerordentliche Zusammenkunft der Deputirten deutscher Kirchenbehörden, beantragt durch das braunschweigische Consistorium, war durch das Eintreten der Civilstandsgesetzgebung veranlaßt und bezweckte eine Verständigung besonders bezüglich der Fragen: ob in Rücksicht der eintretenden bürgerlichen Eheschließung die Agende bei der kirchlichen Trauung, und in welcher Gestalt, zu ändern ist. Der hohen practischen Bedeutung des Berathungs-Gegenstandes entsprechend, war die Conferenz diesmal sehr vollständig beschickt. Es waren anwesend von Seiten des evangelischen Ober-Kirchenraths zu Berlin die Ober-Consistorial-Räthe Dr. Dorner, Hermes und Dr. Brückner, für die Kirchenbehörde der neuen Landestheile Preußens der Landesbischof Dr. Wilhelmi aus Wiesbaden, Generalsuperintendent Dr. Godt aus Schleswig, Professor Dr. Dove aus Göttingen, die Ober-Consistorial-Räthe Schmidt aus Cassel und Dr. Uhlhorn aus Hannover. Aus Bayern Ober-Consistorial-Präsident Dr. v. Harleß und Ober-Consistorial-Rath Meyer von München. Von der königlich sächsischen Kirchenbehörde Oberhofprediger Dr. Kohlschütter und Ober-Consistorial-Rath Stelzner aus Dresden; für Württemberg Prälat Dr. v. Gerok, sowie die Ober-Consistorial-Räthe v. Schickhardt und Steinheil aus Stuttgart; für Braunschweig Abt und Consistorial-Rath Dr. Ernesti zu Wolfenbüttel; aus Mecklenburg-Schwerin Oberkirchenrath Director Kaysel, Oberkirchenrath Dr. Kliefoth zu Schwerin; für das Großherzogthum Sachsen Geheime-Justizrath Vollert, Oberhofprediger Dr. Hesse aus Weimar; für Coburg-Gotha Generalsuperintendent Dr. Petersen, Oberhofprediger Dr. Schwarz; für Sachsen-Altenburg Generalsuperintendent Dr. Braune; für Oldenburg

*) N. A. Z. Nr. 228. N. Ev. KZ. Nr. 39.

Oberkirchenrath Ramsauer; für Mecklenburg-Strelitz Consistorialrath Dr. Ohl aus Neu-Strelitz; für Anhalt Consistorialrath Teichmüller aus Dessau; für Schwarzburg-Rudolstadt Generalsuperintendent Leo; für Reuß ä. L. Consistorial-Assessor Hoffmann aus Greiz; Reuß j. L. Hofprediger Lotze aus Gera-Unterhaus; für Schaumburg-Lippe Consistorialrath Dr. Reiche; für Lippe Detmold Generalsuperintendent Koppen aus Detmold. Die Eröffnung der Conferenz erfolgte in gewohnter Weise durch einen Gottesdienst in der Capelle der Wartburg, bei welchem Oberhofprediger Dr. Kohlschütter die Predigt hielt. Unmittelbar danach begannen die Verhandlungen in dem großen Saale des Stadtschlosses. Das Präsidium führte nach der Wahl der letzten ordentlichen Conferenz der Abt Dr. Ernesti, als Vice-Präses Ober-Consistorialrath Hermes. Die erste Sitzung wurde vollständig durch die Verlesung des eingehenden Referats in Anspruch genommen, welches Geh. Justizrath Vollert über das diesmalige Thema der Conferenz ausgearbeitet hatte. In der am folgenden Tage sich anschließenden zweiten Sitzung begannen die Vorträge der Correferenten, General-Superintendent Dr. Brückner und Professor Dr. Dove, alsdann trat die Conferenz in die Debatte über den zunächst wichtigsten Punkt, die Aenderungen des Trauformulars betreffend, ein; jedoch gelangte die Verhandlung in dieser Sitzung noch nicht zum Abschluß.

In der dritten Sitzung wurde dann die Verhandlung über die bei dem Eintritt der bürgerlichen Eheschließung nothwendigen Aenderungen des Trauungsformulars wieder aufgenommen und zum Abschlusse gebracht, nachdem die Referenten die anfänglich vorgeschlagenen Beschlüsse einigermaßen modificirt. Die gefaßten Beschlüsse, welche theils einstimmig, theils mit weit überwiegender Mehrheit von der Versammlung gefaßt worden sind, gehen von dem Satz aus, daß von der evangelischen Kirche rückhaltslos anzuerkennen sei, durch die nach staatlichem Gesetz erfolgte Eheschließung entstehe eine vollgültige Ehe. Es sind daher in den Trauungsformularen die durch diesen Grundsatz gebotenen Aenderungen vorzunehmen, sonst die Formulare unverändert zu lassen. Die Veränderungen sollen in der Fassung jede Zweideutigkeit ausschließen, jedoch in Schonung der bestehenden Volkssitte auf das Unerläßliche sich beschränken. Die Trauungsfragen sollen sich dahin richten, daß sie die Ablegung des Gelübdes christlicher Eheführung hervorrufen, dagegen vermeiden

eine Erklärung des Willens, die Ehe zu schließen, herbeizuführen. Die Trauungsformel soll daher, wenn darin die Anwendung der Zusammensprechung oder Bestätigung festgehalten wird, in dem Zusammenhang und übrigen Inhalt eine genügende Erläuterung geben. Der Act der kirchlichen Trauung soll bestehen in einer einleitenden Ansprache, der Lection des göttlichen Wortes, dem Gelöbniß der Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebet und Segen. Die Trauungsformel soll jedenfalls die Segnung der geschlossenen Ehe im Namen des dreieinigen Gottes enthalten. Nicht ohne Widerspruch wurde als eine den bestehenden socialen Verhältnissen entsprechende Concession für zulässig erklärt, daß bei dem Civilact unmittelbar folgenden Trauungen auf den Wunsch der Eheleute die Ehefrau als Jungfrau und mit dem väterlichen Namen von dem Geistlichen angeredet werde.*) (Vergl. o. S. 31. f.)

Zweites Capitel.

Die deutschen Landeskirchen.

1. Preußen.

Bei Gelegenheit der Etatsberathung im Abgeordnetenhause kam in der Sitzung vom 13. März die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen aller Bekenntnisse zur Sprache. Außer der Entschädigungssumme von 500,000 M. für ausfallende Stolgebühren, forderte der Minister die Summe von 3,411,509 M. Beide Posten wurden bewilligt. Abg. Wehrenpfennig bemerkte, daß von 8400 evang. Geistlichen 3167 weniger als 500 Thlr. Einkommen hätten, 1682 weniger als 1000 Thlr. Selbst Virchow stimmte für die Forderung, auf deren Gewährung Dr. Falk großes Gewicht legt, während Duncker sie versagte, im Interesse der kirchlichen Selbstständigkeit. Abg. Prediger Richter machte dagegen zu der moralischen die gesetzliche Ver-

*) Augsb. Allg. Ztg. Aug. 1875. N. Ev. KZ. Nr. 38.

pflichtung des Staates zu dieser Gehaltsaufbesserung geltend, indem er auf ein Edict vom 30. Oct. 1810 hinwies.

Der Cultusminister hat der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses eine Zusammenstellung des Dienstalters und der Gehaltsverhältnisse der evangelischen Geistlichen zugehen lassen. Nach derselben beträgt deren Gesammtzahl im preußischen Staate 8409; nicht ganz ein Viertel davon sind unter 10 Jahren (1964), zwischen zehn und zwanzig Jahren (2020), zwischen zwanzig und dreißig Jahren (1900), wenig über ein Viertel (2121) zwischen dreißig und funfzig Jahren im Amte; endlich 122 über funfzig Jahre, und 282 Stellen sind zur Zeit vacant. Ziemlich ein Viertel der Gesammtzahl (2117) steht, einschließlich der bis jetzt bewilligten Staatszuschüsse, im Einkommen zwischen 1800 und 2100 M., ein Achtel (1051) zwischen 2100 und 2400. Um diese sämmtlich auf das in Aussicht genommene Minimalgehalt von 2400 M. zu erheben, ist ein weiterer Staatszuschuß von 1,385,829 M. erforderlich. Auf der anderen Seite genießt mehr als ein Viertel der Geistlichen (2451) 3600 M. und mehr Einkommen; das Gesammteinkommen dieser Stellen beläuft sich auf 11,939,494 M., im Durchschnitt also ist jede derselben mit über 4800 M. dotirt. Am stärksten ist daran die Provinz Sachsen mit 747 Stellen betheiligt, welche Zahl fast die Hälfte sämmtlicher Stellen (1565) in dieser Provinz beträgt. Zugleich ist in diesem Landestheile das Verhältniß mit der Stellenzahl zur evangelischen Bevölkerung am günstigsten. Mehr als die Hälfte sämmtlicher Stellen (267 unter 470) gehören zu den bestdotirten in Schleswig-Holstein; ziemlich ein Drittel in Brandenburg (415 unter 1220), Pommern (255 unter 712) und Preußen (254 unter 638); in letzterem Landestheile ist aber das Verhältniß der Stellenzahl zur Gesammtbevölkerung bei Weitem das Ungünstigste. — Am schlechtesten dotirt sind die Stellen in Hessen und Nassau, wo nur je 16 unter 472 und 251 mehr als 3600 M. Einkommen haben, ferner in den reformirten Gemeinden Hannovers (10 unter 124) und in Posen (17 unter 208). Ziemlich ebenso ungünstig ist in denselben Landestheilen resp. Kirchengemeinschaften das Verhältniß der Stellen mit mittlerer Dotation. Von der neuen Bewilligung entfallen auf Hessen 179,683 M.*)

---

*) N. A. Z. Nr. 56.

Rücksichtlich der Entschädigung der Geistlichen für ausgefallene Stolgebühren sind folgende Bestimmungen getroffen:*)

Berechtigt zur Entschädigung sind nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche bereits am 26. März v. J. in dem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen, Amte sich befunden haben und auf die Stolgebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sind. Eine Entschädigung aus Staatsmitteln kann der Regel nach nur für die Ausfälle an Eintragungs- und Attestgebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen gewährt werden. Es sollen alle Geburts- und Sterbeatteste, welche der Standesbeamte gegen den Bezug der vorschriftsmäßigen Gebühr ausgefertigt hat, demjenigen Geistlichen, zu dessen Pfarrei die Person, auf welche sich das Attest bezieht, zur Zeit der Geburt, bezw. des Todes gehörte, und die Heirathsatteste dem Pfarrer der Braut nach den für Kirchenbuchsatteste üblichen Gebührensätzen vergütet werden. Bei Kindern bestimmt sich die Angehörigkeit zur Pfarrei hinsichtlich der ehelichen nach der Confession des Vaters, hinsichtlich der unehelichen nach der der Mutter. In Betreff der Taufgebühren soll ein Ersatz in allen Fällen, in denen die Taufe unterbleibt, gewährt werden, und zwar demjenigen Geistlichen gebühren, zu dessen Pfarrei die Eltern des Kindes, bezw. bei ehelichen der Vater, bei unehelichen die Mutter gehören. Für die Aufgebots- und Trauungsgebühren soll eine Entschädigung in allen Fällen geleistet werden, in denen die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, die bezeichneten kirchlichen Acte aber unterblieben sind. Von einer näheren Feststellung, ob der Trauung etwa kirchliche Hindernisse entgegenstehen, soll abgesehen werden. Die Aufgebotsgebühren werden jedem Geistlichen ersetzt, bei welchem das Aufgebot nach Maßgabe der am 30. September 1874 gültigen Bestimmungen hätte nachgesucht werden müssen, die Trauungsgebühr dem Pfarrer der Braut, auch wenn derselbe nicht ausschließlich competent war. Das Unterbleiben der Taufe und der Trauung soll für festgestellt gelten, wenn nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt oder der Eheschließung vor dem Standesbeamten die kirchlichen Acte nicht nachgesucht sind. Die Entschädigung für die den Berechtigten entgangenen einzelnen Acte soll nach den am 1. October 1874 in Geltung gewesenen Taxen berechnet werden.

*) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 188.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat über die wichtigeren Verhältnisse der gegenwärtigen kirchlichen Organisation in den seiner Aufsicht unterstellten alten preußischen Landen interessante statistische Nachweisungen für 1874 aufstellen lassen. Daraus ergiebt sich, daß die Gesammtzahl der in den acht älteren preußischen Provinzen innerhalb der evangelischen Landeskirche zu einer kirchlichen Gemeinschaft vereinigten Evangelischen sich rund auf 12¼ Millionen beläuft. Von den einzelnen Provinzen enthält die größte Anzahl derselben Brandenburg, es folgen Preußen, Sachsen, Schlesien, Pommern, Rheinland, Westfalen; die geringste Anzahl ist in der Provinz Posen mit etwa 511,000 ansässig. In den acht alten Provinzen sind 9412 Kirchen, Capellen oder Bethäuser vorhanden und durchschnittlich je 1304 Evangelische auf ein solches Gebäude mit ihren gottesdienstlichen Bedürfnissen gewiesen sind. Die größte Anzahl Kirchen besitzen Sachsen (2604) und Brandenburg (2391), die geringste Anzahl die Rheinprovinz (561), Westfalen (436) und Posen (325). Am besten versorgt sind im Verhältniß der Kirchen zu der Anzahl der eingekirchten Parochianen Sachsen (je 755 auf eine Kirche), Pommern (je 988) und Brandenburg (je 1138), dann folgen Posen (1573), Rheinland (1620), Westfalen (1850), Schlesien (1855) und in einem erheblichen Abstande Preußen (je 2824). Auch in dieser Beziehung weichen die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken der verschiedenen Provinzen von einander ab. Das hervortretendste Beispiel bildet hierin Berlin, in welchem Ende 1873 im Ganzen 63 Kirchen und Capellen vorhanden waren; so daß auf jede derselben 12,646 Evangelische gewiesen waren. Die Gesammtzahl der geistlichen Stellen einschließlich der persönlichen Amtsstellungen der Hülfsgeistlichen, Vicare ꝛc. beläuft sich in den acht Provinzen auf 6581 und die durchschnittliche Anzahl der von jedem Geistlichen „zu bedienenden“ Evangelischen auf 1865. Nach der absoluten Zahl der geistlichen Stellen besitzen deren die größte Anzahl Sachsen (1674) und Brandenburg (1352), die geringste Anzahl die Rheinprovinz (594), Westfalen (422) und Posen (221). Im Verhältniß der Zahl der Geistlichen zu der Zahl der Parochianen nimmt Sachsen zwar auch die erste Stelle ein, dann aber folgen: die Rheinprovinz (auf einen Geistlichen je 1530), Pommern, Westfalen (je 1911), Brandenburg, Schlesien, Posen und Preußen. Noch ungünstiger stellt sich für Posen und Preußen das Verhältniß in Bezug auf die „geistli-

Bedienung heraus, wenn zugleich erwogen wird, daß durchschnittlich der Umfang des dem einzelnen Geistlichen zugewiesenen Parochialgebiets für Posen 2,38 Quadratmeilen, für Preußen 1,73 beträgt, während für die übrigen Provinzen der Umfang des Parochialgebiets sich nur zwischen 0,27 bis 0,87 Quadratmeilen bewegt. In Berlin kommen auf jeden Geistlichen 6928 Evangelische. Von den bei Kirchengemeinden bestehenden fundirten 6204 geistlichen Stellen wird beinahe die Hälfte, nämlich 3066, von Privatpatronen oder Behörden in dieser Eigenschaft und nur der neunte Theil, 720, durch freie Wahl der Kirchengemeinden besetzt. In der Rheinprovinz unterliegen drei Fünftel der vorhandenen Stellen der Besetzung durch Gemeindewahl.*)

Bei Gelegenheit der Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung hat zwischen dem Oberkirchenrath und Cultusminister ein eingehender Meinungsaustausch stattgefunden. Ersterer schrieb u. A.:

„Wir würden nicht unterlassen haben, für die Erhaltung des im Art. 15 unserer Kirche gewährten werthvollen Besitzes pflichtmäßig bei dem königlichen Staatsministerium einzutreten, wenn wir von dem die einfache Aufhebung des Artikels bezweckenden Gesetzesentwurfe vor seiner Einbringung im Landtage in Kenntniß gesetzt gewesen wären. Jetzt verbergen wir uns nicht die Fruchtlosigkeit eines solchen Schrittes. Wir halten uns aber doch verpflichtet, an Ew. Excellenz das ergebenste Ersuchen um geneigte Mittheilung dieser unserer Bemerkungen an das königliche Staatsministerium zu richten, indem wir daran die Hoffnung knüpfen, daß Hochdasselbe Sich dadurch zu einer directen an uns gerichteten Versicherung bezüglich der ferneren Festhaltung des Grundsatzes werde bewogen finden, welchen der Artikel 15 formell sanctionirt. Wir werden einer solchen Versicherung dringend zur Beruhigung der Gemüther bei den Bewegungen bedürfen, welche in der Landeskirche in Folge der bevorstehenden Verfassungsänderung zu gewärtigen sind."

Der Minister antwortete darauf beruhigend, daß die Selbstständigkeit der evang. Kirche durchaus nicht in Frage gestellt werde und daß die Maßregel nur eine abwehrende Bedeutung gegen römische Anmaßungen habe; denn die Rechtsordnung der ev. K. ruhe nicht auf Art. 15, sondern auf staatlichen und kirchlichen Specialgesetzen.

---

*) Nordd. Allgem. Ztg. Nr. 106.

Durch Cabinetsordre ist bestimmt worden, daß für den Bereich des Civilstandsgesetzes die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen in den evangelischen Kirchen durch die den betreffenden Geistlichen vorgesetzten Consistorialbehörden wahrgenommen wird. Die obere Aufsicht über die gedachten Kirchenbücher soll für den Amtsbereich des evangelischen Oberkirchenraths durch diesen und für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover durch das Landesconsistorium zu Hannover geübt werden. Der Cultusminister hat demzufolge für die neuen Provinzen allgemeine Bestimmungen entwerfen lassen, nach denen von den kirchlichen Behörden bei Einrichtung und Führung der Kirchenbücher verfahren werden soll. Der evangelische Oberkirchenrath hat diese Bestimmungen auch den königlichen Consistorien zur Beobachtung empfohlen.

Eine weitere allerhöchste Verordnung hat die Ausübung der Befugniß zur Dispensation in Ehesachen dem Justizminister übertragen, während eine allgemeine Verfügung vom 2. März das Nähere über solche Dispensationen verordnete.

Alsbald im Anfange des Jahres wurden die Provinzialsynoden der sechs östlichen Provinzen einberufen. Eigentliche liberale Vertreter waren überall nur wenige; die Vermittelungspartei überwog meistens; an mehreren Stellen fand sich aber eine durchaus orthodoxe, dem Kirchenregiment feindselige Majorität ein.

Dem gegenüber suchte nun der Oberkirchenrath alles Mögliche zu thun, um die confessionellen Bestrebungen im Zaume zu halten. Die dem König zustehenden Ernennungen zu den Provinzialsynoden fielen auf Männer versöhnlichen Geistes. Auch einige Mitglieder des Protestanten-Vereins, wie von Benda in Berlin, Professor Baier in Greifswald, wurden mit dem königl. Vertrauen beehrt. Die Dauer der Synoden wurde auf 8 Tage festgesetzt, als einzige Vorlage seitens des Oberkirchenraths außer den Wahlen zur Generalsynode wurde die Parteigegensätze nicht berührende Frage wegen Aufhebung der Stolgebühren zur Berathung gestellt. Eine strenge Geschäftsordnung berechtigte den königl. Commissarius, Anträge aus der Mitte der Synode als unzulässig abzuweisen, auch die Synode sofort zu schließen.

In der ganzen Reihe der Synoden ging man sofort zum Angriff gegen die freie Theologie vor, indem man beantragte, die „Leugner der Gottheit Christi“ für unwürdig eines Predigtamte-

in der evangelischen Kirche zu erklären. Aber theils der königl. Commissarius, wie in Pommern, theils die Majorität der Synoden vereitelte die Berathung dieses Antrags, oder beschloß, wie in Posen, eine übrigens wenig motivirte Tagesordnung. In den Vorstand der brandenburgischen Provinzialsynode wurde sogar Stadtrath Dr. Techow gewählt, der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Protestanten-Vereins. Die Wahlen zur Generalsynode, die Hauptaufgabe der Provinzial-Synoden fielen ihrer überwiegenden Mehrheit nach auf den meisten Synoden ebenfalls nicht auf Confessionelle, sondern auf Männer der Vermittelungspartei. Von Mitgliedern des Protestanten-Vereins dagegen wurden nur drei, zwei in der Provinz Brandenburg, Techow und v. Benda, einer in Schlesien in die General-Synode gewählt.

Wenn das Ergebniß der Provinzialsynoden, mit Ausnahme der Pommer'schen ein solches war, daß schwere Conflicte vermieden wurden, so war dies die Folge zweckmäßiger Maßregeln von Seiten der Regierung. Eine nicht immer zuverlässige Rolle spielte die neugestärkte Mittelpartei, die freilich sehr heterogene Elemente in sich vereinigte. Das entschiedene Auftreten des Kirchenregiments vor und in den Synoden bewirkte allerdings, daß dieselbe aus dem confessionellen Lager einige Stimmen herüberzog. Aber dieser Zuwachs hatte zur Folge, daß in der Vermittelungspartei noch mehr innerer Widerspruch sich zeigte. Sie vereinigte den praktischen Politiker Miquel, der sich um die subtilen Fragen der Theologie wenig kümmert, und den Hofprediger Kögel. Sie vereinigte aufrichtige weitherzige Unionsfreunde, die dem Protestanten-Verein äußerst nahe stehen, und „positive Unionsmänner", deren Unterschied von den Confessionellen schwer zu erkennen ist. In Berlin zeigte sich denn auch alsbald in dieser Partei des Centrums eine linke und eine kleinere rechte Gruppe; während jene, zu welcher z. B. Dorner gehörte, dafür eintrat, auch die kirchliche Linke auf der Generalsynode vertreten sein zu lassen, wollte diese unter Führung von Kögel sie von der Generalsynode gänzlich ausschließen. Sie verband sich lieber mit den Confessionellen. Diese Zerfahrenheit der Mittelpartei verursachte denn auch auf allen Synoden eine Reihe von Beschlüssen, die in mehr oder weniger Schärfe dem Oberkirchenrath entgegentraten. So verlangte man überall eine Umänderung der neuen Trauordnung,

welche mit Rücksicht auf die Civilehe die Ehegatten nicht zusammenspricht, sondern segnet. Ueberall verlangte man die Aufhebung der Verfügung, nach welcher Geschiedenen, wenn sie die kirchliche Trauung begehren, die Trauung nicht verweigert werden soll, sobald der Gemeindekirchenrath zustimmt. Nirgends zeigt sich die Principientreue der Orthodoxie so wie hier.

Die Regierungsvorlagen beschränkten sich auf die Wahlen für Generalsynode und ein Proponondum in Betreff der Aufhebung der Stolgebühren. Dasselbe legte folgende Fragen vor:

1. Ist es in Folge des Gesetzes vom 9. März d. J. im kirchlichen Interesse geboten, die den Geistlichen und Kirchendienern (oder an deren Stelle den Kirchenkassen) zufließenden Stolgebühren aufzuheben, und zwar für welche Acte?

2. Ist es als Vorbedingung dieser Aufhebung aufzustellen, daß der Staat für den Betrag der aufzuhebenden Gebühren aus seinen Mitteln — ganz oder theilweise — Entschädigung leistet?

3. Wenn und soweit die Aufhebung ohne Staatsentschädigung erfolgt, in welcher Weise ist die Ergänzung der wegfallenden Besoldungstheile zu beschaffen.

4. Welche Modalitäten sind kirchlicher Seits für die Ausführung der im § 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. gegebenen Bestimmungen über die Entschädigung für die dort bezeichneten Stolgebührenausfälle zu empfehlen?

Auf die Anträge der Provinzialsynoden in Betreff der kirchlichen Einsegnung und Wiedertrauung Geschiedener hat der preußische Oberkirchenrath unterm 15. October eine sehr beachtenswerthe Antwort erheilt. Er hat alle Versuche die bevorstehende Generalsynode mit diesen heiklen Fragen zu beschäftigen, abgewiesen; er hat ferner die sofortige Einführung von Disciplinarmaßregeln gegen solche, welche die kirchliche Einsegnung der Ehe nicht nachsuchen, entschieden abgelehnt, und will die Entwickelung der Verhältnisse abwarten. Wenn ein Geistlicher Gewissensbedenken habe, Geschiedene wieder zu trauen, so gestattet er, einen andern Geistlichen, der solche nicht hat, mit der Trauung zu beauftragen, hofft aber, das werde nur in den seltensten Fällen geschehen. Was endlich die Zusammensprechung angeht, so bleibt der Oberkirchenrath dabei, dieselbe zu verwerfen.

Die Generalsynode der preußischen Landeskirche tagte vom 25. November bis 18. December. Außer den von der Provinzial-

synode erwählten, entsendete der König 30 Mitglieder, welche fast durchaus der Mittelpartei angehörten. Es soll über die Auswahl dieser Personen dem Präsidenten des O.-K.-R. der Gedanke nahe gekommen sein, seine Entlassung zu nehmen, doch sei es dem Cultusminister gelungen, dem unerwünschten Entschlusse vorzubeugen.*) Dr. Hermann eröffnete die Synode mit einer warmen zu Friede und Eintracht mahnenden Rede, indem er den Ausbau der Verfassung mit Ausschluß der Bekenntnißfrage und unter Voraussetzung der Union als einzige Aufgabe bezeichnete. Zu Synodalvorsitzenden wurden der Präs. des Herrenhauses, Graf Stolberg, und Pfarrer Dr. Nieden erwählt. Ein Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König wurde wieder zurückgezogen. Die kirchliche Eröffnungsfeier fand in Beisein des Königs im Dome statt; wobei Generalsup. Brückner die Predigt hielt. Die Vorlage einer Generalsynodalordnung ist unter den 31. Oct. ausgefertigt.**)

Bei der Audienz des Synodalvorstandes sprach der König folgende Worte: „Ich danke Ihnen für die Gesinnung und Ansichten, die Sie ausgesprochen haben. Es sind auch ganz die Meinigen. Ich hoffe, die Generalsynode wird in dem gleichen Sinne ihren Arbeiten sich unterziehen und in Frieden ihr Werk vollbringen. Vor Allem kommt es ja darauf an, daß die Kirche auf dem rechten Grunde stehen bleibt, wie Ich das auch bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen habe, auf dem Grunde des Glaubens. Ich stehe auf dem Grunde des Glaubens, auf welchen Ich getauft und konfirmirt worden bin, und Nichts kann Mich bewegen, davon abzuweichen; werden Mir da die Einwürfe gemacht, so werde Ich sie jederzeit ablehnen. Sie, die Sie hier vor Mir stehen, sind ja darin ohne Zweifel mit Mir einig. Festzustehen auf dem rechten Grunde ist in der gegenwärtigen Zeit um so nöthiger, als Parteiungen sich leider auch selbst in die Kirche eingeschlichen haben. Sie haben ja jetzt bei dieser außerordentlichen Generalsynode die schweren dogmatischen und liturgischen Fragen nicht zu behandeln. Es ist der Abschluß der Verfassung der evangelischen Kirche, wozu Sie berufen sind, ein sehr wichtiges Werk, das aber erst den Boden bereiten soll für die Inangriffnahme jener anderen Aufgaben durch die

*) A. A. Z. Nr. 328.
**) D. Reichsanzeiger Nr. 268.

späteren definitiven Generalsynoden. Die Thätigkeit der außerordentlichen Generalsynode ist also auf den Abschluß der Verfassung, die ja dann noch der landesgesetzlichen Anerkennung bedarf, zu beschränken und die Herren vom Vorstand werden daher darauf zu achten haben, daß Alles, was nicht dazu gehört, ferne bleibt.

Was die Vorlage betrifft, die ich Ihnen gemacht habe, so kann ich natürlich nur wünschen, daß dieselbe angenommen wird, selbstverständliche Modificationen und Abänderungen vorbehalten. Dem Wesen und Grundgedanken nach aber muß ich die Annahme der Vorlage wünschen, die ja mit Meiner Zustimmung Ihnen gemacht ist und die das enthält, was nach ernster, gewissenhafter Erwägung als das Ersprießliche erscheint.

Ich habe dieses Werk als ein Erbe übernommen. Mein seliger Bruder hat ja schon Vieles in dieser Richtung gethan; es war aber damals vielleicht noch nicht genugsam vorbereitet; dies ist ja nun anders, nachdem durch Kreis- und Provinzialsynoden der Grund gelegt worden. Auch Mein Vater hat bereits in Bezug auf die Ordnung und Regelung der kirchlichen Dinge, z. B. der Liturgie, Wichtiges vollbracht, — auch ganz abgesehen von der Union. Ich stehe auf dem Boden der Union mit vollem Herzen, und was an Mir liegt, das werde ich für sie thun, und Alle, die sich freiwillig auf diesem Boden mit Mir vereinigen wollen, werde ich mit offenen Armen empfangen. Die das nicht wollen, werde Ich natürlich in keiner Weise verfolgen. Es ist überall nicht gut, etwas zu thun, was nicht aus der Ueberzeugung und aus dem Gewissen kommt, am Wenigsten aber in christlichen und religiösen Dingen.

Möge Gott der Herr, ohne dessen Segen Nichts ist, und der ja seither so sichtlich über unserem Vaterlande gewaltet hat, Ihre Arbeiten segnen, damit das Werk gelinge und Sie in Frieden auseinandergehen."

Die Parteistellung war der Art, daß neben einer othodox-confessionellen Minorität eine übermächtige Mittelpartei den Ausschlag bei allen Abstimmungen zu geben hatte. Der Protestantenverein war in der Person des Dr. Techow vertreten. Der amendirte Synodalgesetzentwurf wurde mit 134 gegen eine Minderheit von 62 Stimmen angenommen. Somit ist das schwierige Werk der Constituirung der ev. Landeskirche in einer Weise vollendet, daß man Besseres hoffen darf. Besonderen Widerstand fanden diejenigen Bestimmungen der

Vorlage, welche den Laien ein numerisches Uebergewicht über die Geistlichen sichern. Die Vertreter der „positiven Union" geführt von Kögel, Bauer und Generalſ. Erdmann gaben eine besondere Erklärung gegen jene von einer mäßigen Mehrheit angenommenen Vorschläge zu Protokoll. Damit war das Auseinandergehen der nur künstlich zusammengehaltenen Mittelpartei eine vollendete Thatsache. Von Seiten der Fortschrittspartei machte sich die Unbefriedigung über die Generalsynode und ihr Werk durch das Bestreben bemerklich, Massenaustritte aus der Landeskirche zu erzielen. Die gemäßigten Elemente begrüßten das, wenn auch noch sehr der Durcharbeitung bedürftige, Werk mit Freuden und wissen es dem Cultusminister und dem Präsidenten des O.=K.=R. Dank, daß sie den Verfassungsbau der größten evang. Landeskirche unter Dach und Fach gebracht haben. Selbst auf Seiten des Protestantenvereins fehlt es nicht an Vertrauen und Hoffnung.*)

Berlin. Ueber die Stadtmission ist ein „erster Bericht" veröffentlicht worden, dessen wesentlicher Inhalt über Wesen und Erfolg der Stadtmission orientirt. Im unmittelbaren und dienenden Anschluß an die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe sollen mittelst geeigneter Kräfte diejenigen, deren inneres Verhältniß zur evangelischen Kirche entweder gelöst ist oder gelöst zu werden droht, wieder in eine lebendige Verbindung mit dieser Kirche versetzt werden. Bereits im Anfang April v. J. ist von dem Generalsuperintendenten von Berlin — unter Berathung mit den vier Superintendenten — der Anfang mit diesem Werke gemacht worden. Eine der Hauptschwierigkeiten bei dem begonnenen Werke ist es, den rechten Anknüpfungspunkt zu finden und hierfür ist unter den obwaltenden Berliner Verhältnissen weder die Colportage, noch die Armenpflege geeignet; vielmehr bietet sich hierzu ein anderer, und das ist der Kindergottesdienst (Sonntagsschule). Die Aufgabe ist zunächst dem mit den Berliner Verhältnissen bekannten Prediger Jentzsch anvertraut. Unter ihm hatten bereits zwei Stadtmissionare gearbeitet (in zwei verschiedenen Parochieen), zu denen am 1. März ein dritter hinzukam. Die nothwendigen Geldmittel wurden bisher von der Theilnahme Einzelner dargereicht. Insbesondere hat die Kaiserin in bewährter huldreicher Fürsorge für die evangelische Kirche in Berlin schon am 21. December v. J. „500 Thlr." für das

*) A. A. Z. Nr. 365. Schles. Protestantenblatt Nr. 50.

segensreiche Werk gespendet. An Erfolgen hat es nicht gefehlt; dahin ist zu rechnen, die nähere Kenntnißnahme von den Berliner kirchlichen Verhältnissen, die Belebung des kirchlichen Bewußtseins in vielen Familien, die segensreiche Einwirkung auf viele Seelen. Dies Alles wird im Einzelnen näher ausgeführt und durch Mittheilungen aus den Tagebüchern der Stadtmissionare veranschaulicht. Die Hausbesuche, die seit dem Bestehen der Stadtmission gemacht sind, belaufen sich auf 4500—4600; die beiden Stadtmissionare kamen dabei (seit dem 1. Oktober v. J.) mit 1450 Familien in Verbindung, der Leiter der Stadtmission mit ca. 1100—1200.

In der Jerusalemsparochie hatte der Kirchenrath über einen Fall der Einsegnung einer sogenannten gemischten Ehe zu entscheiden. Die Braut war evangelisch, der Bräutigam gehörte der freien Gemeinde an. Die Civilehe war am Wohnorte des letzteren vollzogen worden; auf Verlangen der Frau wurde die kirchliche Einsegnung der Ehe bei einem der Geistlichen der genannten Parochie nachgesucht. Prediger Hingmann hielt den Fall für einen solchen, in welchem nach den bisherigen Vorschriften die Zulässigkeit der Trauung mindestens zweifelhaft erscheinen müßte, und brachte denselben gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen an den Kirchenrath. Letzterer erklärte sich einstimmig für den Vollzug der Trauung.

Die Berliner Pastoralconferenz verhandelte über die „Volkskirche“, in welcher Einige das Ende des Christenthums, Andere eine gute Zukunft erblickten. Hofpred. Baur referirte über die „Weckung und Sammlung der Gläubigen“, bei welcher Gelegenheit Sup. Tauscher die Desertion des positiven Unionisten auf den Provinzialsynoden als ein „Brandmal im Gewissen“ und die Wahl eines Protestantenvereinlers in die Generalsynode als einen „Schmutzfleck“ bezeichnet haben soll.*)

Eine Versammlung der 4 Berliner Kreissynoden fand auf Einladung des Consistoriums der Provinz Brandenburg statt, um über die Bildung einer definitiven Gesammt-Kreissynode von Berlin, über die Stolgebühren- resp. Kirchensteuerfrage, die Aufhebung des Parochialzwanges für Trauungen 2c. in Berathung zu treten. Die Aufhebung des Parochialzwanges wurde für die Stadt Berlin vollständig gebilligt, die Beseitigung der Stolgebühren als ein Bedürfniß

*) Neue Ev. KZ. Nr. 24.

und eine Ehrenaufgabe bezeichnet, eine Kirchensteuer in Aussicht genommen und die Herstellung einer Gesammtkreissynode zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten zum Beschluß erhoben.

Provinz Brandenburg. Die Provinzialsynode, am 26. Januar durch Präsident Hegel eröffnet und von Probst Brückner im Namen des Oberkirchenraths und des Cultusministers begrüßt, tagte unter Vorsitz des Präs. Ellwanger. In dem Synodalvorstand fand die orthodoxe wie die liberale Partei Vertretung. Die Beantwortung der die Stolgebühren betreffenden Fragen erfolgten also:

Zu 1. Es ist in kirchlichem Interesse dringend geboten, baldthunlichst mit der gesetzlichen Regelung der Stolgebühren vorzugehen. Dabei ist die vollständige Aufhebung der Gebühren für Taufen und Trauungen einschließlich der Aufgebote durchzuführen. Die weitere Ordnung des kirchlichen Gebührenwesens ist unter Beseitigung entgegenstehender gesetzlicher Hindernisse den Statuten der Kirchengemeinden überlassen.

Zu 2. Für die aufgehobenen, beziehungsweise herabgeminderten Gebühren ist den bezugsberechtigten Stellen volle Entschädigung zu gewähren und ist zu diesem Behufe das Zusammenwirken des Staats mit den Kirchengemeinden geboten.

Zu 3. Der den Kirchengemeinden etwa zur Last fallende Theil dieser Entschädigung ist nöthigenfalls durch Kirchensteuern zu decken.

Zu 4. Indem wir im Uebrigen die in der betreffenden, von der königlichen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Denkschrift zum Cultusetat pro 1875 aufgestellten Grundsätze behufs Ausführung der Bestimmung im Absatz 2 des § 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. auch den kirchlichen Interessen entsprechend erachten, halten wir es jedoch für zweifellos nothwendig, daß bis zum Erlaß des in Aussicht genommenen definitiven Gesetzes die vom Staate zu gewährende Entschädigung nicht ausschließlich den bei Emanation des Gesetzes vom 9. März 1874 im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern, sondern auch den betreffenden kirchlichen Stellen, beziehungsweise Kassen geleistet werde.

Von den Anträgen aus dem Schooße der Versammlung sind hervorzuheben:

Sup. Jacobi verlangte ein Verbot des neuen Dresdener Gesangbuchs und Sup. Ebeling die Erklärung, daß die Synode e-

mit den Bekenntnissen und Ordnungen der Kirche für unvereinbar halte, daß Leugner der Gottheit Christi ein kirchliches Lehramt verwalteten. Den letzteren Antrag wies indeß der Präs. Ellwanger sofort als ordnungswidrig zurück. Als derselbe Antrag in veränderter Gestalt und mit Beschränkung auf die Provinz wiederkehrte, so stellte ihn nunmehr der Präsident auf die Tagesordnung, trotz des Widerspruches, den Regierungscommissar Probst Brückner erhob. Dieser, von Sack erfolglos gestellte Antrag lautete:

„In Erwägung, daß Abweichungen von den Grundlehren unseres Glaubens Seitens einzelner Geistlichen im Bezirke der brandenburgischen Provinzial-Synode vorgekommen sind, welche vielen Gemeindegliedern zum Aergerniß gereichen, — und daß es zu den Obliegenheiten der Provinzial-Synode gehört, die Hebung wahrgenommener Mißstände auch in Betreff der kirchlichen Lehre durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben (K. G. u. S. O. § 65. 1) — erklärt Provinzial-Synode: daß sie es mit den in unserem Provinzial-Bezirk zu Recht bestehenden Bekenntnissen und Ordnungen der Kirche für unvereinbar hält, daß Jemand, der die Gottheit Christi leugnet, in derselben ein Lehramt verwalte, und stellt an das Kirchenregiment das Ersuchen, bei Anstellung der Geistlichen und bei Ueberwachung ihrer Lehre diesem Grundsatz gemäß zu verfahren."

Landrath v. Meyer—Arnswalde dagegegen forderte:

„In Erwägung, daß nach § 53 Nr. 2 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 den Mitgliedern der Kreissynoden, den Gemeinde-Kirchenräthen und einzelnen Gemeindegliedern das Recht zusteht, Anträge bei den Kirchensynoden einzubringen, und die Berathung solcher Anträge zu den Befugnissen der Kreissynoden gehört, daß aber der evangelische Ober-Kirchenrath in dem Erlaß von 2. Juni 1874 E. O. 2514 alle Erklärungen, Bekundungen und Verhandlungen über Union und Confession in den Kreissynoden für unstatthaft erklärt und damit für die Kirchenregierung principiell das Recht in Anspruch nimmt, ganze Categorien von Anträgen auszuschließen, dasselbe auch namentlich mit großer Schärfe zur Anwendung gebracht hat, erklärt die Synode: „der Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. Juni 1874 beschränkt das durch § 53 Nr. 2 der Kirchen-Gemeinde und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 garantirte An-

tragsrecht, beeinträchtigt die Berathungsfreiheit der Kreissynoden und steht daher mit dem Gesetz in Widerspruch."

Sup. Tauscher endlich wollte die Synode veranlassen zu beschließen: bei dem evangelischen Ober-Kirchenrath zu beantragen, daß unter Modification des Erlasses vom 21. September 1874 (bez. der Ansprache an die Geistlichen vom 25. November 1874) „bei den Trauungen das bisherige Formular unter Hinzufügung der Worte: „als christliche Eheleute" wieder hergestellt werde; daß die Kirche bei der Entscheidung über die Wiedertrauung Geschiedener fortan das evangelisch kirchliche Eherecht zur vollen Geltung bringe; und daß Maßregeln kirchlicher Zucht gegen die geübt werden, welche ihren Kindern das Sacrament der heiligen Taufe vorenthalten, oder sich der Trauung entziehen, oder eine kirchlich unerlaubte Ehe eingehen."

Diese, sowie ein Antrag Techow's auf Vermehrung des Laienelementes auf allen Synodalstufen und auf Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen bei Bestimmung der Zahlenverhältnisse für die Kreissynoden gelangten nicht zur Annahme. Die Wahlen zur Generalsynode brachten auch das Mitglied des Protestantenvereins Stadtrath Dr. Techow zum Siege.

Bemerkenswerth ist noch die Ansprache, mit welcher der König den Synodalvorstand begrüßt hat. Sie lautet:

„Ich habe die Provinzialsynoden berufen in der Hoffnung, daß dadurch das wahre Wohl der Kirche wird gefördert werden. Es sind dabei viele Schwierigkeiten zu überwinden gewesen, theils innere Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen, theils pecuniäre Schwierigkeiten. Nun hat die Berufung der Synoden stattfinden können und ich hoffe, daß das Werk, bei dem auch die Laien für das Wohl der Kirche mitarbeiten sollen, wohl gelingen werde, trotz der mancherlei Gefahren, welche die Zeit in sich birgt. Das wird aber wesentlich davon abhängen, daß Sie in Frieden ihre Arbeit thun. Das ist also auch die Parole, die Ich ausgeben muß: Friede. Es wird in den Verhandlungen wohl manches Wort fallen, welches nicht gerade den Frieden verkündet und darstellt; wenn dann nur schließlich die Thaten friedlich ausfallen. Im Frieden für die Kirche zu arbeiten, wird Ihnen ja nicht schwer werden, wenn Sie sich auf dem Grunde des christlichen Glaubens, des Glaubens an Gott und die Gottheit Christi halten. Denn freilich, wenn wir daran nicht festhalten, dann

sind wir keine Christen mehr. Es sind besonders in der Hauptstadt Bestrebungen und mehr als Bestrebungen hervorgetreten, die auf Leugnung der Gottheit Christi hinauslaufen. Wohin das führt, das haben wir erlebt, wenn man Gott den Herrn und damit auch den Sohn Gottes durch Decret abgeschafft und nachher wieder einsetzt! Darum thut es noth, daß das kirchliche Leben im bestehenden Glauben gepflegt werde im Lande, wie dies auch Meine Vorfahren jederzeit, wie Sie auch hervorgehoben, gethan haben. Durch die neuen Gesetze sind bei uns allerlei Irrungen entstanden, zum Theil durch Mißverstand; sie sind aber auch absichtlich geschürt worden seitens einer Partei. Da ist sogar die Meinung aufgekommen: es solle gar keine Taufe und Trauung mehr stattfinden. Das sind Irrungen, denen entgegen getreten werden mußte. Darum habe Ich bestimmt, daß der § 79 in das Reichs-Civilehegesetz aufgenommen werden solle.

Mögen nun die Verhandlungen und Arbeiten der Provinzialsynoden, denen ich Meine lebhafte Theilnahme widme, mit Gottes Hülfe segensreich verlaufen!“

Das königliche Consistorium der Provinz Brandenburg veröffentlicht in seinen amtlichen Mittheilungen die nachfolgende Uebersicht über das Gesammtergebniß der auf den Confessionswechsel und die Sühneversuche, welche im Jahre 1874 in diesseitiger Provinz stattgefunden haben, bezüglichen statistischen Ermittelungen. Aufnahmen in die evangelische Kirche fanden statt: 1. Judentaufen 32 (davon in Berlin 26); 2. Ueber- resp. Rücktritte von der katholischen zur evangelischen Kirche seitens Erwachsener 243, durch Confirmation 189, durch evangelische Taufe 1490, in Summa 1922 (davon in Berlin 289); sonstige Ueber- resp. Rücktritte zur evangelischen Kirche 90 (in Berlin 38); in Summa Aufnahmen 1612, davon in Berlin 353. — Austritte aus der evangelischen Kirche: 1. Uebertritte zum Judenthum 4, sämmtlich in Berlin; 2. zur katholischen Kirche, soweit sie bekannt geworden, 7, zu den Alt-Lutheranern 21, zu den Baptisten 36, zur freien Gemeinde 27, zu keiner religiösen Gemeinschaft oder ungewiß zu welcher 859, in Summa Austritte 954, davon 853 in Berlin. Sühneversuche wurden angestellt 2285, davon 1293 in Berlin, und zwar 545 mit günstigem und 1355 ohne Erfolg; darunter befanden sich 103 Paare, die schon früher einmal in Streit geriethen, sich dann wieder versöhnten und jetzt abermals in Zwist standen.

sichten der Reformatoren und kam zu dem Resultat: „Die
eine unauflösliche.“ Er formulirte folgende Thesen: 1. G
schiedener, der nicht der moralische Urheber der geschehenen Sc
ist, ist zur Wiederverehelichung sittlich berechtigt; ob bei ihm
duelle Gründe vorhanden sind, von dieser Berechtigung kein
brauch zu machen, darüber hat lediglich sein eigenes Gewissen
scheiden. — 2. Ein Geschiedener, der die Scheidung sittl
schuldet hat, ist zwar auch durch die geschehene Scheidu
alten Bande los und frei für ein neues, aber je nach La
Falles kann die thatsächliche Wiederverehelichung eines sold
Fortsetzung des Frevels und zum öffentlichen Aerger werde
es sich so verhält, da hat das Gemeindewesen Recht und
hindernd oder reagirend einzuschreiten. 3. Scheidungen auf
gegenseitiger Einwilligung und Wiederverehelichungen solch
schiedenen stehen im Widerspruch mit den Principien ch
Ethik. — Die Anwesenden erklären, die Thesen des Re
einer reiflichen Erwägung bei sich selbst zu unterziehen,
aber eine unbedingte Annahme derselben ab. — T
Kannegießer aus Rathenow empfahl seine Flugschrifte
renden und sittlichen Inhalts für Handwerkervereine, S

der Glaube an Christus, den Sohn Gottes, die Bibel und die Union 2c. Der Vortragende präcisirte seine Forderungen in folgenden Sätzen: 1. Wenn es auch nicht immer nothwendig ist, daß die Pfarrer und Gemeindekirchenräthe die freien Zusammenkünfte selbst veranstalten und leiten, so ist doch ihre lebendige Theilnahme daran jedenfalls sehr wünschenswerth. 2. Bei der Aufnahme von Mitgliedern und Gästen möge man nicht zu ängstlich verfahren; man verlange etwa nicht von dem Eintretenden ein Glaubensbekenntniß, man setze voraus, daß jeder, der sich anschließt, auch die Grundlagen der Vereinigung acceptirt. 3. Was die äußere Haltung betrifft, so wird sich am meisten die Form des vertraulichen Beisammenseins empfehlen. Ob auch Frauen zuzulassen, hängt von den besonderen Verhältnissen ab. 4. Die Vorsicht gebietet, bei den Unterredungen rein theoretischen Inhalts insbesondere dogmatische Streitpunkte zu vermeiden und sich an die vorliegenden concreten Fragen zu halten, mögen sie nun die einzelne Gemeinde oder die ganze Kirche betreffen.

In Lübben hat sich, wie in Berlin, ein Comité zur Gründung einer Paul-Gerhardt-Stiftung vereingt, welches Sammlungen veranstalten will, und zu diesem Zwecke folgenden Aufruf erlassen: „Am 7. Juni 1876 werden es 200 Jahre, daß Paul Gerhardt, der Dichter des „Befiehl du deine Wege“ und manch' anderen nicht verklungenen Liedes, hier die Augen schloß. Eines Denkmals in Stein und Erz bedarf ein Mann nicht, der sich ein dauerndes Monument im Herzen des deutschen Volkes gebaut. Aber verschiedentlich ist der Wunsch laut geworden, sein Gedächtniß an seinem 200jährigen Todestage durch Stiftungen, die seinen Namen tragen und seinem Sinne entsprechen, zu ehren. Da glaubt sich denn vor allen die Stadt, in welcher sein Leib ruht, berufen, gewissermaßen auf sein Grab einen solchen Ehrenkranz niederzulegen, und wendet sich an Alle, denen Gerhardt's Lied dunkle Stunden erhellt, heitere verklärt hat, mit der Bitte, ihr jenen Ehrenkranz flechten zu helfen. Das unterzeichnete Comité hat beschlossen, ein in seinem Todesorte Lübben zu verwaltendes Stipendium für Studirende der evangelischen Theologie unter dem Namen „Paul-Gerhardt-Stiftung“ zu gründen. Wo man Paul Gerhardt's Lieder singt, hoffen wir, wird der Aufruf um Beiträge zu dieser „Paul-Gerhardt-Stiftung“ Anklang finden.*)

*) N. A. Z. Nr. 222.

Provinz Preußen. Die Provinzialsynode begann am 30. J
eröffnet durch Consistorialpräsident Ballhorn, welcher sich d
äußerte, daß die neue Verfassung für verschiedene Richtungen R
geben solle. Der Abg. Saucken—Julienfelde hatte sein Ma
mit der Erklärung niedergelegt, er könne den vorgeschriebenen
nicht leisten.

Schulrath Dr. Schrader wurde zum Vorsitzenden erwählt.
liberale Element war zahlreich vertreten. Der Antrag des Su
tendenten v. Behr—Schnellwalde, zu erklären, „daß Nr. 1
zweiten Nachtrags-Instruction des evangelischen Oberkirchenrath
Synodalordnung (daß der Commissarius die Sitzungen jed
schließen könne) dem Gesetze und der Würde der Synode nicht
spreche", wurde gar nicht zur Berathung zugelassen.

In der Stolgebührenfrage ergaben sich folgende Antworten:

Ad 1. Es ist in Folge des Gesetzes vom 9. März 187
kirchlichen Interesse geboten, daß im Wege der Gesetzgebun
Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Errichtung von Geb
an die Geistlichen und die Kirchendiener oder in deren Stell
die Kirchenkassen

a. für Aufgebote,
b. für Trauungen in der Kirche,
c. für Taufen in der Kirche,
d. für Einsegnungen in der Kirche einschließlich des gewöhn
Confirmanden-Unterrichts, so wie
e. derjenigen Gebühren, welche bei Todesfällen, ohne da
Kirche sich bei dem Begräbnisse betheiligt, erhoben werd

aufgehoben und deren Wiedereinführung für unzulässig erklärt w

Von dieser gesetzlichen Aufhebung werden nicht betroffen:

α. Die Stolgebühren für Amtshandlungen, welche über das
des nach der Kirchenordnung Nothwendigen hinausgehe
β. die Stolgebühren für Amtshandlungen, welche von Exi
und anderen Nicht-Parochianen, so wie aus den gastwei
gepfarrten (vagirenden) Gemeinden verlangt werden.

Freiwillige Opfer und Gaben bleiben zulässig.

Auch die Aufhebung der übrigen in a bis e nicht aufgez
Stolgebühren, wozu auch der Beichtgroschen gehört, erschei
kirchlichem Interesse wünschenswerth, muß jedoch den einzelne
meinden überlassen werden.

Es ist wünschenswerth, daß die Superintendenten ein angemessenes Gehalt erhalten.

Ad 2. Die gesetzliche Aufhebung der Stolgebühren in den ad 1. angegebenen Sinne und Umfang ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß

a. den bezugsberechtigten Stellen oder Kassen oder den Gemeinden, welche mit der Aufhebung inzwischen selbständig vorgegangen sind, die in § 54. des Gesetzes vom 9. März 1874 in Aussicht gestellte Entschädigung für Ausfälle in vollem Maße aus Staatsmitteln gewährt werde, und

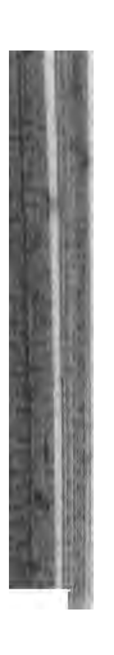
b. auch darüber hinaus der Staat da, wo es nöthig ist, den Gemeinden helfend zur Seite trete.

Ad 3. Wenn und so weit die Aufhebung ohne Staats-Beihülfe erfolgt, ist die Ergänzung der wegfallenden Besoldungstheile in Ermangelung anderer den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel durch eine directe Kirchensteuer zu beschaffen. (Nr. 6 in § 31 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873.)

Ad 4. Indem wir im Uebrigen die in der betreffenden von der königlichen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Denkschrift zum Etat des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten pro 1875 aufgestellten Grundsätze behufs Ausführung der Bestimmung im Absatz 2. des § 54. des Gesetzes vom 9. März 1874 auch den kirchlichen Interessen für entsprechend erachten, halten wir es für zweifellos nothwendig, daß bis zum Erlasse des in Aussicht genommenen Gesetzes die vom Staate zu gewährende Entschädigung ausschließlich den bei Emanation des Gesetzes vom 9. März 1874 im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern, sondern auch den betreffenden kirchlichen Stellen, beziehungsweise Kassen geleistet werde.

Zur Generalsynode wurden gewählt neben einem strengkirchlichen sechs freisinnige und funfzehn vermittelnde Vertreter. Ein Antrag, dem ev. O.-K.-R. die jährliche Abhaltung einer Collecte zu Gunsten des Vereins für innere Mission zu empfehlen wurde angenommen.

Schließlich beschäftigte die Synode der Antrag Hevelke's und Genossen, die Provinzialsynode wolle den evangelischen Oberkirchenrath ersuchen, seine Instruction vom 21. December 1874 Nr. 8, betreffend die Gewährung resp. Versagung der Wiedertrauung Geschiedener, dahin zu ergänzen, daß 1. von der Kreissynode Recurs



Gedanken gekommen, das Landrecht verstoße allzusehr geg
Gebot. Statt nun auf Emanation eines neuen Eherechtes zu
habe man sich eigenmächtig einen Eherechtscodex konstruirt a
diesbezüglicher Bibelstellen, welche doch die verschiedenste
erfahren haben und selbst einem so frommen und con
Rechtslehrer wie Karl Friedrich Eichhorn nicht maßgebend g
Auch die Rechtsprechung des Kirchenregiments sei unbefrie
wesen. Die Entscheidung des Oberkirchenraths von 1859
Gewicht auf die Schuldfrage der Geschiedenen gelegt; d
werde aber durch die Reue gesühnt, und so machten sich di
behörden zu Gewissensrichtern über den Grad der Reue.
Gesetz vom 9. März 1874 habe sich die Sachlage
ändert; nunmehr stehe der Geistliche nach Vollziehung des
einer bereits geschlossenen Ehe gegenüber und habe nu
Pflichten aufmerksam zu machen und der vollzogenen E
Segen zu geben. Früher haben die Geistlichen gegen die E
häufig Bedenken gehegt, er halte sich aber überzeugt, daß
denken mit dazu geführt haben, „dies in vielen Stücken un
Gesetz zu schaffen. § 14 der Synodalordnung scheine ihm den
Oberkirchenraths übrigens keineswegs hinlänglich zu begri

noch andere Kollegen zur Nachfolge bestimmen. Und das würde statt einer kirchlichen Ordnung eine „kirchliche Unordnung“ abgeben. Kanzler Dr. v. Goßler führte aus, das subjektive Gewissen habe sich dem Gesetze unterzuordnen. Gerade das Aufbäumen des evangelisch-geistlichen Gewissens gegen das Gesetz sei der erste Grund zur Einführung der obligatorischen Civilehe gewesen. Auch Pfarrer Gessel erklärte sich gegen den Antrag. Die kirchliche Trauung als Eheschließung lasse sich durchaus mit keinem Worte der heiligen Schrift begründen. Wo er eine Ehe einzusegnen verweigern müsse, da verbiete auch das Gesetz den Standesbeamten, die Ehe überhaupt zu schließen. Man möge sich des Wortes erinnern: „Liebet Eure Feinde!“ und auch denen ein segnendes Wort gewähren, welche dessen vielleicht nicht ganz würdig seien. — Der Antrag Hevelke wird jedoch in seinem ersten Theile mit 51 Stimmen, im zweiten mit großer Majorität angenommen. Das Amendement Gebauer wird fast einstimmig abgelehnt.

Am 23. Sept. fand die Danziger Pastoralconferenz statt, auf welcher eine Einigung zwischen den positiven Unionisten und den Lutheranern versucht wurde. Der Vorschlag des Pfr. Lic. Kahle aus Königsberg, das apostolische Glaubensbekenntniß ohne das „Empfangen des hl. Geistes“ und das „Niedergefahren zur Hölle“ als kirchliches dogmatisches Programm anzusehen, stieß (nach der Kreuzzeitung) auf überwiegenden Widerspruch. — Auf der Generalversammlung der „Freunde der positiven Union“ in der Prov. Preußen, stellte deshalb Divisionsprediger Kretschmar in seinem Referate über die bevorstehende Generalsynode als erste Aufgabe derselben hin: an der bestehenden Bekenntnißgrundlage nicht zu rütteln, sei es im Sinne der Broschüre „Ueber die Nothwendigkeit der Parteibildung“ oder im Sinne der ausschließlichen Anerkennung eines Bekenntnisses, wie der Augsburgischen Confession oder eines einzelnen Lehrsatzes wie der Gottheit Christi. Die zu Recht bestehenden Bekenntnisse der lutherischen und reformirten Kirche in derjenigen Uebereinstimmung und Ausgleichung, auf welcher die Union der preußischen Landeskirche beruhe, seien vielmehr die gemeinsame Glaubensgrundlage, auf der auch die Generalsynode Stellung zu nehmen habe. Was die Anwendung des Bekenntnisses betrifft, so sei der definitiven Generalsynode das Recht zu sichern, bei den generellen Bestimmungen

betreffs Lehre, Cultus und Disciplin über die Bekenntnißmäßigkeit derselben die endgültige Entscheidung zu treffen ohne die itio in partes für die Berathung und Beschlußfassung eintreten zu lassen. Sodann sei dem Anspruch entgegenzutreten, für die Provinzialkirchen im Gegensatz zur Landeskirche das Recht confessioneller Ausgestaltung zu machen. Es sei scharf zu unterscheiden zwischen dem wohl begründeten Verlangen der rheinischen und westfälischen Provinzialkirche, ihre mit dem kirchlichen Leben so eng verwachsenen Institutionen möglichst festhalten zu wollen und den aus völlig anderen Motiven hervorgehenden Bestrebungen auf Begründung lutherischer Provinzialkirchen. Der Begriff der Provinzialkirchen als in sich abgesonderter Kirchenkörper sei überhaupt auf die östlichen Provinzen nicht anwendbar und erst im Parteiinteresse erfunden. Schließlich verbreitete sich der Referent über die Forderung der Vermehrung des Laienelements in den Kreis- und Provinzialsynoden und bezeichnete dieselbe als unbegründet und ungerechtfertigt. Die Gedanken des Vortragenden wurden nach längerer Discussion schließlich als Gesinnungsausdruck der Versammlung angenommen.*)

Schlesien. Die am 23. Januar eröffnete Provinzialsynode zeigte eine nur geringe extrem-kirchliche Majorität, welche den Grafen Rothkirch — Trach mit 50 gegen 44 Stimmen zum Präsidenten erhob. Bei den Wahlen zur Generalsynode hielten die liberale und die Mittelpartei insoweit zusammen, daß sie eine genügende Zahl versöhnlicher und sogar liberaler Männer (mit Ausschluß von Prof. Räbiger und Senior Treblin) durchsetzten. Bezüglich der Stolgebührenfrage empfahl man Aufhebung unter der Bedingung, daß Staatshilfe und eine allgemeine Kirchensteuer eintrete, Entschädigung aller im Amte befindlichen Kirchendiener und Fixation der Geistlichen in den einzelnen Gemeinden. Allgemeine Annahme fand folgende Resolution: „In Erwägung, daß die Landesherren zur Zeit der Reformation bei Einziehung der Kirchengüter selbstverständlich die Pflicht übernommen haben, aus diesen Mitteln die Kirche zu dotiren und für deren Bedürfnisse aufzukommen; — daß auch bei den Säcularisationen, welche im Jahre 1803 stattfanden, § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses den neuen Erwerbern der geistlichen Güter ausdrücklich zur Pflicht macht, aus den Revenuen dieser Güter auch „den Aufwand

*) Prot. KZ. Nr. 42.

des Gottesdienstes" zu bestreiten; — daß das königliche Edict vom 30. October 1810, welches alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien, Kommenden, sie mochten zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, zum Staatsgute erklärt, in § 4 die correspondirende Verpflichtung ausspricht: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden nnd mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen; — daß der katholischen Kirche gegenüber, durch die Bulle De salute aniarum vom 16. Juli 1821 und die königl. Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 diesen Verheißungen durch eine bleibende Dotation längst nachgekommen ist; daß Se. Majestät König Friedrich Wilhelm IV. in verschiedenen Erklärungen, insbesondere in der Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1847 abermals diese Verpflichtung des Staates der evangelischen Kirche gegenüber auf's Unzweideutigste anerkannt und ausdrücklich verheißen hat, die gesammte Dotation der evangelischen Kirche durch die Radicirung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest und unwiderruflich festzustellen, erklärt es die hier versammelte schlesische Provinzialsynode für eine unabweisbare Ehrenschuld des Staates, auch der evangelischen Kirche, sobald sie verfassungsmäßig constituirt sein, und dadurch die nothwendigen Organe der Selbstverwaltung gewonnen haben wird, eine feste Dotation zu gewähren, welche bei der doppelten Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung im preußischen Staate auch die doppelte Summe der der katholischen Kirche gewährten Dotation betragen muß, wenn die volle Gleichberechtigung der evangelischen Kirche auch in dieser Beziehung zum Ausdrucke gelangen soll."

In Bezug auf das Trauformular stellte C.-R. Meuß folgende Anträge: 1. „Hochwürdige Synode wolle den evangelischen Ober-Kirchenrath darum angehen, die agendarische Trauform, wo sie beliebt wird, wieder zuzulassen, die definitive Feststellung der Trauform überhaupt aber der bevorstehenden außerordentlichen General-Synode zu überweisen; 2. Hochwürdige Synode wolle bei dem evangelischen Ober-Kirchenrath darum einkommen: a. daß die aus § 14 Nr. 1 Abs. 2 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung, sowie aus Nr. 8 und 9 des oberkirchenräthlichen Erlasses vom 21. September 1874 erwachsenden Gewissensbeschwerungen der Geistlichen in Sachen der Wiedertrauung Geschiedener beseitigt werden; b. daß der Ober-Kirchenrath sich die Herbeiführung fester Normen für Beurtheilung

und Behandlung der schriftwidrig geschiedenen Eheleute, welche die kirchliche Trauung begehren, angelegen sein lassen wolle.

Der königliche Commissar, Cons.-Präs. Wunderlich wies den Antrag so entschieden zurück, daß über denselben zur Tagesordnung weitergegangen werden konnte.

Die confessionalistische Schroffheit der Synodalmajorität veranlaßte eine Versammlung der nichtgeistlichen Mitglieder sämmtlicher Gemeindekirchenräthe und Vertretungen der evangelischen Pfarreien der Stadt Breslau um über eine Mißbilligungserklärung gegenüber den schroff confessionalistischen Beschlüssen derselben zu berathen. Justizrath Fischer schilderte die Sachlage, Professor Dr. Fuchs begründete die an den Oberkirchenrath und den Cultusminister zu richtende Erklärung, welche einstimmig angenommen und unterschrieben wurde. Die Wahlen für den Vorstand, wie für die Examinationscommission, so wird darin gesagt, hätten bewiesen, das die Partei, aus deren Mitte die bekannte, der Union feindliche Liegnitzer Erklärung hervorgegangen wäre, allein die Kirche beherrschen wollte. Im Sinne dieser wäre die Mehrzahl der Beschlüsse ausgefallen, obgleich sich die Wahl zur Generalsynode nicht ausschließlich auf Männer jener Partei beschränkt habe. Die Vertretung sei nicht gleichmäßig nach dem Verhältniß der Bevölkerung bestimmt, das Laienelement sei dadurch beeinträchtigt; in den Kreissynoden würden die Städter überstimmt. Von drei Abgeordneten Breslau's sei kein einziger zur Generalsynode erwählt. Die Unterzeichneten erklärten deshalb:

„1. Die schroffe Parteistellung, welche die Synode bei allen wichtigeren Wahlen theils durch alleinige Berücksichtigung streng confessionell Gesinnter, theils durch principielle Ausschließung von Mitgliedern des Protestantenvereins bekundet, sowie die gegensätzliche Stellung, welche die Synode durch Annahme eines gegen den Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 21. Sptember v. J. gerichteten Antrags dem gegenwärtigen Kirchenregiment gegenüber eingenommen hat, entspricht nicht der Anschauung der von uns vertretenen Gemeinden.

2. Die Zusammensetzung der Synode ist nicht geeignet, die Anschauung der evangelischen Gesammtbevölkerung der Provinz zum Ausdruck zu bringen. Zu wünschen ist:

a. eine gerechtere Vertheilung der Abgeordneten auf Stadt und Land nach der Seelenzahl der Gemeinden;

b. eine der Sache entsprechende Vertretung des weltlichen Standes gegenüber dem Stande der Geistlichen im Verhältniß von wenigstens zwei Drittel zu ein Drittel.

Die „Freunde der positiven Union" in Schlesien haben sich als Mittelpartei constituirt und ihr erstes Flugblatt an die Freunde der evangelischen Landeskirche ergehen lassen. Als kirchlichreligiöse Grundlagen werden die „großen in Gottes Wort geoffenbarten Heilsthaten" bezeichnet, welche als religiöse Grundpfeiler die äußerste Grenze der Lehre bildeten, während die „religiössittlichen Grundsätze Jesu Christi" zu allgemein seien, wobei man sich Alles oder nichts denken könne! Das Programm enthält nur das Bekenntniß „zu Jesu Christo dem menschgewordnen Gottessohn, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen."

In Liegnitz tagte in Verbindung mit dem Provinzialverein für innere Mission am 19. Mai die schlesische Pastoralconferenz. P. Zürn aus Linden referirte über die besonderen Aufgaben, welche dem evang. Geistlichen aus der gegenwärtigen Lage der Kirche erwachsen.

Das königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Auf einer der diesjährigen Kreissynoden ist der Antrag gestellt und zum Beschlusse erhoben worden, daß die Herren Geistlichen der Diöcese diejenigen Paare, welche die kirchliche Einsegnung ihrer bürgerlich geschlossenen Ehe nicht nachsuchten, und diejenigen Eltern, welche die Taufe ihrer neugeborenen Kinder verabsäumten, allmonatlich den Gemeinde-Kirchenräthen bekannt zu machen haben, um deren Mitglieder dadurch in den Stand zu setzen, durch liebevolle Zusprache und ernste Mahnung die säumigen Gemeindeglieder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht zu bewegen. Indem wir diesen durchaus zweckmäßigen Beschluß zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz bringen, veranlassen wir sämmtliche Herren Geistliche, so weit irgend thunlich, eine derartige Mittheilung in jeder Monatssitzung den Gemeinde-Kirchenräthen zu machen."

Nach dem „N. Evang. Gemeindeboten" ist der frühere Domcapitular, Freiherr v. Richthofen, zur evangelischen Kirche übergetreten und hat am 12. December in der Nikolaikirche zu Leipzig das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen.

Posen. Die Provinzialsynode, am 27. Januar eröffnet, wählte zum Vorsitzenden den orthodoxen Sup. Taube aus Bromberg. Auch

hier erklärte man sich für Aufhebung der Stolgebühren mit folgenden Beschlüssen:

„I. 1. Die Provinzialsynode erachtet es in Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 im kirchlichen Interesse für geboten, die den Geistlichen und Kirchendienern oder in deren Stelle den Kirchen-, resp. Pfarrkassen zufließenden Stolgebühren a. für die Taufen, b. für die Confirmationen, c. für die Aufgebote, d. für die Trauungen, e. für stille Begräbnisse aufzuheben. — 2. Die Provinzialsynode erachtet es dagegen im kirchlichen Interesse nicht für geboten, in Fällen, in denen eine Thätigkeit oder Leistung von Geistlichen oder Kirchendienern in Anspruch genommen wird, welche nicht zum Wesen der Handlung gehört, die dafür zu entrichtende Gebühr aufzuheben.

II. 1. Die Provinzialsynode stellt es als Vorbedingung der Aufhebung der unter I. aufgeführten Stolgebühren auf, daß der Staat für diese Aufhebung vollständige Entschädigung leistet, und hält es nicht nur für eine moralische und Ehrenpflicht, sondern auch für eine gesetzliche Pflicht des Staates, für diese Aufhebung Entschädigung zu leisten. Die Provinzialsynode hält es der Würde der evangelischen Kirche für angemessen und für erfordert durch ihre von der Staatsverfassung anerkannte Selbstständigkeit, daß diese Entschädigung durch eine Dotation der Kirche erfolgt.

III. Die Provinzialsynode erachtet die Aufhebung der Stolgebühren Mangels der Entschädigung seitens des Staats in dieser Provinz für unmöglich, in den vereinzelten Fällen, in denen der Ersatz durch Umlagen auf die Gemeindemitglieder sich ermöglichen lassen sollte, das kirchliche Interesse durch den drohenden Massenaustritt aus der Landeskirche sogar für mehr gefährdend, als die Beibehaltung der Stolgebühren.

IV. Die Provinzialsynode empfiehlt für die Ausführung der im § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 gegebenen Bestimmungen über die Entschädigung für die Stolgebühren-Ausfälle die in der Denkschrift des Cultusministeriums am 2. Januar 1875 zum Etat dieses Ministeriums pro 1875 angeführten Modalitäten, spricht sich aber dafür aus, daß nicht der sechsjährige, sondern der dreijährige, die Zeit vom 1. October 1871 bis 30. September 1874 umfassende Durchschnitt der Einnahme zu Grunde gelegt werde und der beabsichtigte Abzug von 10 Procent wegfalle.

Der vom Landrath v. Massenbach gestellte Antrag: die Synode wolle erklären, daß sie mit dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche für unvereinbar hält, daß Jemand, der die Gottheit Christi leugnet, in derselben ein Lehramt verwalte und eine Vertretung übernehme", rief den Gegenantrag des Consistorialrath Dr. Göbel hervor, welcher angenommen wurde: „In Erwägung, daß, nachdem nicht nur die geistlichen Mitglieder der Provinzialsynode, sondern auch der gesammte Lehrkörper der Provinz Posen ihren Glauben an die Gottheit Christi schon früher bei den verschiedensten Gelegenheiten unzweideutig bekannt haben, nunmehr auch eine bedeutende Anzahl weltlicher Mitglieder ihrerseits aus eigener freier Bewegung Veranlassung genommen hat, durch Unterstützung des Antrags ein kräftiges Zeugniß für unseren allerheiligsten Glauben abzulegen, geht die Provinzialsynode mit dem Ausdruck hoher Freude über diese Einmüthigkeit und Einhelligkeit zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern um so mehr zur Tagesordnung über, als kein concreter Fall im Bereiche unserer Provinzialkirche vorliegt." Ein zweiter v. Massenbach'sche Antrag lautete: „Die Synode wolle beschließen, den evangelischen Oberkirchenrath zu bitten, die in den §§ 8 und 9 seines Erlasses vom 21. September 1874 enthaltene Anordnung der Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener zurückzunehmen und anzuerkennen, daß die Kirche rücksichtlich der Bedingungen der Eingehung der christlichen Ehe gegenwärtig entschieden das christliche Eherecht zur Geltung bringe." — Superintendent Kletke bittet den Antrag abzulehnen; die Synode möge an den evangelischen Oberkirchenrath die Bitte richten, daß denjenigen Geistlichen, welchen die Einwilligung des Gemeindekirchenraths in die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener Gewissenszwang auferlege, ein Dimissioriale, sowie früher, zur Wiedertrauung durch einen anderen Pfarrer ertheilt werde. — Nach längerer Debatte wird der v. Massenbach'sche Antrag abgelehnt, der Antrag Kletke angenommen. Der dritte v. Massenbach'sche Antrag: „Die Synode wolle beschließen, die nach § 65 ad. 3 Satz 2 der Synodalordnung erforderliche Zustimmung zu der im Erlaß des Oberkirchenraths vom 21. September 1874 enthaltenen Aenderung des Trauformulars zu versagen und das alte agendarische Trauformular für allein rechtsbeständig zu erklären" wird zweifellos nach längerer Discussion abgelehnt; angenommen

hier erklärte man sich für Aufhebung der Stolgebühren mit folgenden Beschlüssen:

„I. 1. Die Provinzialsynode erachtet es in Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 im kirchlichen Interesse für geboten, die den Geistlichen und Kirchendienern oder in deren Stelle den Kirchen-, resp. Pfarrkassen zufließenden Stolgebühren a. für die Taufen, b. für die Confirmationen, c. für die Aufgebote, d. für die Trauungen, e. für stille Begräbnisse aufzuheben. — 2. Die Provinzialsynode erachtet es dagegen im kirchlichen Interesse nicht für geboten, in Fällen, in denen eine Thätigkeit oder Leistung von Geistlichen oder Kirchendienern in Anspruch genommen wird, welche nicht zum Wesen der Handlung gehört, die dafür zu entrichtende Gebühr aufzuheben.

II. 1. Die Provinzialsynode stellt es als Vorbedingung der Aufhebung der unter I. aufgeführten Stolgebühren auf, daß der Staat für diese Aufhebung vollständige Entschädigung leistet, und hält es nicht nur für eine moralische und Ehrenpflicht, sondern auch für eine gesetzliche Pflicht des Staates, für diese Aufhebung Entschädigung zu leisten. Die Provinzialsynode hält es der Würde der evangelischen Kirche für angemessen und für erfordert durch ihre von der Staatsverfassung anerkannte Selbstständigkeit, daß diese Entschädigung durch eine Dotation der Kirche erfolgt.

III. Die Provinzialsynode erachtet die Aufhebung der Stolgebühren Mangels der Entschädigung seitens des Staats in dieser Provinz für unmöglich, in den vereinzelten Fällen, in denen der Ersatz durch Umlagen auf die Gemeindemitglieder sich ermöglichen lassen sollte, das kirchliche Interesse durch den drohenden Massenaustritt aus der Landeskirche sogar für mehr gefährdend, als die Beibehaltung der Stolgebühren.

IV. Die Provinzialsynode empfiehlt für die Ausführung der im § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 gegebenen Bestimmungen über die Entschädigung für die Stolgebühren-Ausfälle die in der Denkschrift des Cultusministeriums am 2. Januar 1875 zum Etat dieses Ministeriums pro 1875 angeführten Modalitäten, spricht sich aber dafür aus, daß nicht der sechsjährige, sondern der dreijährige, die Zeit vom 1. October 1871 bis 30. September 1874 umfassende Durchschnitt der Einnahme zu Grunde gelegt werde und der beabsichtigte Abzug von 10 Procent wegfalle.

Der vom Landrath v. Massenbach gestellte Antrag: die Synode wolle erklären, daß sie mit dem Bekenntnisse und den Ordnungen der Kirche für unvereinbar hält, daß Jemand, der die Gottheit Christi leugnet, in derselben ein Lehramt verwalte und eine Vertretung übernehme", rief den Gegenantrag des Consistorialrath Dr. Göbel hervor, welcher angenommen wurde: „In Erwägung, daß, nachdem nicht nur die geistlichen Mitglieder der Provinzialsynode, sondern auch der gesammte Lehrkörper der Provinz Posen ihren Glauben an die Gottheit Christi schon früher bei den verschiedensten Gelegenheiten unzweideutig bekannt haben, nunmehr auch eine bedeutende Anzahl weltlicher Mitglieder ihrerseits aus eigener freier Bewegung Veranlassung genommen hat, durch Unterstützung des Antrags ein kräftiges Zeugniß für unseren allerheiligsten Glauben abzulegen, geht die Provinzialsynode mit dem Ausdruck hoher Freude über diese Einmüthigkeit und Einhelligkeit zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern um so mehr zur Tagesordnung über, als kein concreter Fall im Bereiche unserer Provinzialkirche vorliegt." Ein zweiter v. Massenbach'sche Antrag lautete: „Die Synode wolle beschließen, den evangelischen Oberkirchenrath zu bitten, die in den §§ 8 und 9 seines Erlasses vom 21. September 1874 enthaltene Anordnung der Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener zurückzunehmen und anzuerkennen, daß die Kirche rücksichtlich der Bedingungen der Eingehung der christlichen Ehe gegenwärtig entschieden das christliche Eherecht zur Geltung bringe." — Superintendent Kletke bittet den Antrag abzulehnen; die Synode möge an den evangelischen Oberkirchenrath die Bitte richten, daß denjenigen Geistlichen, welchen die Einwilligung des Gemeindekirchenraths in die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener Gewissenszwang auferlege, ein Dimissioriale, sowie früher, zur Wiedertrauung durch einen anderen Pfarrer ertheilt werde. — Nach längerer Debatte wird der v. Massenbach'sche Antrag abgelehnt, der Antrag Kletke angenommen. Der dritte v. Massenbach'sche Antrag: „Die Synode wolle beschließen, die nach § 65 ad. 3 Satz 2 der Synodalordnung erforderliche Zustimmung zu der im Erlaß des Oberkirchenraths vom 21. September 1874 enthaltenen Aenderung des Trauformulars zu versagen und das alte agendarische Trauformular für allein rechtsbeständig zu erklären" wird zweifellos nach längerer Discussion abgelehnt; angenommen

dagegen der zweite Passus, so daß also der Beschluß lautet: Die Provinzialsynode ersucht den Oberkirchenrath, das Zusammensprechen der Brautpaare im Namen des dreieinigen Gottes zu gestatten.

Ein Antrag des Superintendenten Pfeiffer—Fraustadt: „es möge die Synode die gewisse Zuversicht aussprechen, daß den abfälligen Gemeindemitgliedern in der evangelischen Kirche nicht allein die erforderliche Seelsorge zugewendet, sondern gegen sie auch auf Grund des § 14 der Gemeindeordnung zur Aufrechterhaltung christlicher Sitte und Gesinnung alle dazu geeigneten und statthaften Mittel angewendet werden mögen, und es dem Synodalvorstande überlassen, in der nächsten Provinzialsynode dazu geeignete Maßregeln in Vorschlag zu bringen“, wird, nachdem Consistorialrath Reichard darauf hingewiesen, daß auch sämmtliche Kreissynoden der Provinz sich für die Anwendung von Maßregeln kirchlicher Zucht, einige der Kreissynoden sogar für die Entziehung des Abendmahls gegenüber den Verächtern der kirchlichen Trauung und Taufe ausgesprochen haben, und Oberregierungsrath v. d. Gröben mitgetheilt hat, daß auch in der Generalsynode vom Oberkirchenrath bestimmte Vorschläge über die anzuwendenden Maßregeln gemacht werden sollen — angenommen.

Die Wahlen zur Generalsynode ließen den Herrn v. Massenbach in der Minorität und trafen mehrfach liberal gerichtete oder doch vermittelnde Elemente.

Das Consistorium hat zur Verhütung der Unterlassungen von k. Trauungen angeordnet, daß die Geistlichen im Falle der Nichttrauung Wegziehender dem betr. Kirchenrathe des neuen Wohnorts Mittheilung zu machen haben.

Provinz Pommern. Die Provinzialsynode, am 27. Januar eröffnet, wählte den orthodoxen Pastor Euen zum Präsidenten. Königl. Commissar war Feldprobst Dr. Thielen.

Die Abschaffung der Stolgebühren für Trauungen und Taufen wurden unter Voraussetzung einer Entschädigung durch Gemeinde und Staat befürwortet. Ein Antrag Maltzahn-Cremer, welcher für die kirchenrechtlichen Bestimmungen über Bekenntniß, Cultus und Religionsunterricht die Zustimmung der Provinzialsynode forderte, wurde angenommen.

Acht und siebzig Synodale gaben die Erklärung ab:

„Die unterzeichneten Mitglieder der ersten ordentlichen Provinzialsynode von Pommern fühlen sich in ihrem Gewissen ge-

drungen, zu erklären, daß sie es mit den Bekenntnissen und Ordnungen der Kirche für unvereinbar halten, daß Jemand, der die Gottheit Christi leugnet, in derselben ein Lehramt verwalte oder eine Vertretung übernehme.

Herr v. Diest legte diese Erklärung auf dem Tische des Präsidiums nieder und bat, sie ohne Debatte den Acten einzufügen. Der königliche Commissar aber erklärte sofort, daß eine Debattirung derselben unzulässig sein würde, denn die Erklärung involvire einen Durchbruch der kirchlichen Ordnung, und liege außerhalb des Geschäftskreises der Synode. Die Qualification zu den kirchlichen Aemtern sei auf Grund der Bekenntnisse kirchenordnungsmäßig festgestellt und diese Festsetzungen habe die Synode nicht in Frage zu stellen. Syndicus Giesebrecht gab die Gegenerklärung zu den Acten:

„In Erwägung, daß die in der Sitzung vom 1. Februar 1875 zugelassene Erklärung der Herren v. Diest und Genossen der Mißdeutung ausgesetzt ist, als solle im Lehramt der evangelischen Kirche eine bestimmte Auffassung der Gottheit Christi die allein zulässige sein, daß die Erklärung deshalb dem Grundsatz der freien Forschung auf kirchlichem Gebiet entgegenzustehen scheint und nur dazu geeignet ist, die Gemüther zu verwirren und eine Spaltung innerhalb der evangelischen Kirche herbeizuführen, daß es endlich nicht zur Zuständigkeit der Provinzialsynode gehört, derartige Erklärungen bezüglich des Lehramts in der Landeskirche abzugeben, legen die Unterzeichneten Verwahrung ein gegen alle aus der v. Diest'schen Privat-Erklärung etwa herzuleitenden Folgerungen."

Unterzeichnet ist diese Erklärung von zwölf Synodalen.

Als erster Gegenstand war auf die Tagesordnung der Montagssitzung ein Antrag des Herrn v. Kleist—Retzow gesetzt, der nicht weniger verlangt, als daß die Provinzialsynode

in Erwägung, daß nach § 65, Artikel 3, Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ohne Zustimmung der Provinzialsynode eine Veränderung der für die Provinzialkirche geltenden agendarischen Normen nicht erfolgen dürfe, daß es sich bei dem Oberkirchenrathserlasse vom 21. Sept. vorigen Jahres um eine Veränderung der Agende für die Provinz Pommern handelt, und endlich, daß eine provisorische Veränderung der

Agende überhaupt nicht geboten erscheint, beschließen möge, diesen durch den erwähnten Erlaß getroffenen Veränderungen ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Vor Beginn der Verhandlung erklärte der königliche Commissar den Antrag und seine Discussion für absolut unzulässig. Es handle sich um eine Verordnung, welche mit allerhöchster Genehmigung gegeben sei, wollte die Synode den Antrag dennoch discutiren, werde er den Saal verlassen.

Graf Krassow befürwortete rücksichtlich der Trauungsfrage: Provinzialsynode wolle beantragen, daß unter Modification des Erlasses des hochwürdigen evangelischen Ober-Kirchenraths vom 21. September 1874 (bez. der Ansprache an die Geistlichen vom 25. November 1874) 1. bei den Trauungen der bisherige Ritus unter Hinzufügung der Worte: „christliche Eheleute" wieder hergestellt wird; 2. daß die Kirche rücksichtlich der Bedingungen der Eingehung der christlichen Ehe gegenwärtig entschieden das kirchliche Eherecht zur Geltung bringt; 3. daß die Maßregeln kirchlicher Zucht gegen Die geübt werden, welche sich der Trauung entziehen oder eine kirchlich unerlaubte Ehe eingehen. Seitens des Pastors Baudach und Genossen wurde ein Antrag auf motivirte Tagesordnung eingebracht. Es entspann sich eine längere Debatte über die geschäftliche Behandlung der Anträge. Pastor Wallis befürwortete die Annahme des Antrages des Grafen v. Krassow, über welchen zunächst die Debatte eröffnet worden. Superintendent Dr. Ziemssen desgleichen. Professor Baier warnte die Synode vor übereilter Beschlußfassung in dieser Frage. Archidiaconus Schiffmann führte aus, daß eine christliche Ehe ohne Zusammensprechung durch den Geistlichen bestehen könne und begründete dies durch die Form der Eheschließung der ersten christlichen Zeiten, welche eine Mitwirkung des Geistlichen nicht kenne, ferner durch Berufung auf Luther. Landrath v. Diest-Daber erachtete den evangelischen Ober-Kirchenrath nicht für berechtigt zu der betreffenden Abänderung des alten Trauformulars ohne Sanction des obersten Bischofs, welche bisher nicht erfolgt sei.

Der königliche Commissar wies den Vorredner auf den Eingang der Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874 hin, welcher die Allerhöchste Ermächtigung zum Erlassen dieser Verordnung ausspricht, und führt aus, daß es einer

weiteren Genehmigung, insbesondere der Unterschrift Sr. Majestät des Kaisers nicht bedurfte.

Oberpräsident a. D. v. Kleist — Retzow und Professor Dr. Cremer unterstützten den Antrag des Grafen v. Krassow in ausführlicher Rede, wogegen der Pastor Baudach gegen denselben und für eine motivirte Tagesordnung sich aussprach.

Der Antrag 1 des Grafen v. Krassow wurde in namentlicher Abstimmung, mit 69 gegen 24 Stimmen angenommen.

Zu Alinea 2 wurde der Verbesserungsantrag des Prof. Cremer angenommen: daß die kirchliche Wiedertrauung Geschiedener in dem Falle für unzulässig erklärt werde, in welchem die erste oder die voraufgegangene Ehe aus anderen, als den biblisch und den kirchenordnungsmäßig zulässigen Gründen getrennt ist, und zu Alinea 3 ein solcher des Sup. Eichler, daß der Vorstand der Provinzialsynode einen Entwurf einer Disciplinarordnung aufstellen, und der evangelische Ober-Kirchenrath ersucht werden soll, im Falle der Uebereinstimmung diese bis zur nächsten Provinzialsynode provisorisch zu erlassen.

Oberpräsident a. D. v. Kleist — Retzow beantragte, die Synode wolle beschließen: den von dem evangelischen Oberkirchenrath in der Verordnung vom 21. September 1874 provisorisch festgestellten, die Einsegnung der Ehe betreffenden Bestimmungen ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Zu diesem Antrage war von dem Landrath v. Diest ein Amendement dahin gestellt: Der evangelische Oberkirchenrath war nach § 65, Abs. 3 der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 nicht berechtigt, die provisorische Verordnung vom 21. September 1874 ohne Einwilligung der Provinzialsynode für Pommern zu erlassen.

Der königliche Commissar protestirte gegen die Discussion dieser und der vorigen Anträge als völlig unzulässig. Er erklärte, daß er im Falle einer nichtsdestoweniger etwa zuzulassenden Discussion, welche er von seinem Standpunkte aus als eine wirkungslose Unterhaltung erachten müsse, nicht gegenwärtig bleiben könne und daher den Saal verlassen werde, wenn der Antrag nicht von der Tagesordnung werde abgesetzt werden, was er beantragte. Der Synodalvorstand trat hierüber in Berathung und verkündete, daß der Antrag von der Tagesordnung abzusetzen sei.

Die orthodoxe Majorität betrug an 70, gegen eine liberale Minorität von 13 und eine vermittelnde von 12 Stimmen. Von den zur Generalsynode Erwählten gehörten 14 zur orthodoxen Partei.

Kurz nach Schluß der Synode ging der Nordd. Allg. Zeitg. nachstehende Erklärung zu:

„Nachdem die Provinzialsynode zu Stettin in verschiedenen Beschlüssen ihrer Majorität gegen einzelne Punkte und gegen den ganzen Geist der neueren kirchlichen Gesetzgebung sich erklärt, auch vielfach einen sehr exclusiven Standpunkt in der evangelischen Kirche unseres Vaterlandes eingenommen hat, fühlen die unterzeichneten Geistlichen der Synode Schlawe sich in ihrem Innern gedrungen, hiermit öffentlich zu erklären, daß sie mit der großen Mehrzahl in ihren Gemeinden in Treue und willigem Gehorsam der neuen kirchlichen Gesetzgebung sich anschließen, die neue Ordnung der Dinge als einen Weg, kirchliches und christliches Leben zu fördern, mit Dank annehmen und mit ihren Kräften dafür eintreten wollen, daß diese Gesetze ihren Gemeinden zum dauernden Segen gereichen. Roth, Pfarrer in Schlawe, Wentzel, Diaconus in Schlawe, Mulert, Pfarrer in Wussow und Varzin, Seelmann-Eggebert, Pfarrer in Ristow."

Das Consistorium der Provinz hat den Pastor Quistorp zu Ducherow wegen wiederholter grober Vergehen gegen die Kirchenordnungen und geistlichen Amtspflichten zur Strafversetzung in ein anderes selbst mit geringerem Einkommen verbundenes Pfarramt und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, und dabei angenommen, daß er durch sein Verhalten das Vertrauen der Gemeinde verwirkt habe. Quistorp, der zuvor dem Oberkirchenrath gegenüber sich zu einem pater peccavi verstanden hatte, hat sofort Berufung angemeldet.*)

Auch entsetzte das Consistorium den Sup. Meinhold seines Ephoralamtes wegen Unbotmäßigkeit gegen das Kirchenregiment.

Eine Kirchenconferenz zu Anclam beanspruchte eine sofortige ausreichende Capitaldotation für die Kirche aus dem im Jahre 1810 eingezogenen Kirchengut und wünschte die Festhaltung des „Zusammensprechens" bei Trauungen.

Die Freunde der positiven Union suchten mit Hilfe eines tiefen

*) Augsb. Allg. Ztg. Nr. 224.

Schnitts gegen Links hin Fühlung nach Rechts, indem sie die moderne Theologie als Schädigung der Kirche verurtheilten.*)

Provinz Sachsen. Eine Anzahl Geistliche und Laien aus der Provinz Sachsen hatten schon im December 1874 zu einer kirchlichen Conferenz eingeladen, in welcher die Folgen des Civilstandsgesetzes und andere durch die neuere Gesetzgebung in den Vordergrund getretene Fragen zur Besprechung gelangen sollten.

Zu dieser Conferenz versammelten sich am 20. Januar an 200 Geistliche, während nur wenige Laien, so von Gerlach, Nathusius und Graf Schulenburg zugegen waren. Der Vorsitzende Dr. Eiselen wies auf traurige Folgen der Civilehegesetzgebung hin und beantragte Ablösung der Stolgebühren und Dotation der Kirche vom Staat, um von der Einsprache des alljährlich die Zuschüsse verwilligenden Landtags loszukommen. Kögel — Staßfurt begründete letztere Forderung mit dem Hinweis auf die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter, deren Jahresertrag sich auf 2 Millionen Thaler belaufe. Derselbe wünschte auch, daß die agendarischen Veränderungen der Provinzialsynode vorgelegt werden möchten und daß das Disciplinarverfahren gegen säumige Kirchenglieder geordnet werde. In Bezug auf die geistliche Schulaufsicht erhoben sich schwere Klagen und man beschloß ein Ersuchen an das Consistorium zu richten, daß die staatliche und kirchliche Stellung des Geistlichen besser auseinandergehalten werde.**)

Die sächsische Provinzialsynode, am 29. Januar mit Predigt des Generalsup. Schultze und gemeinsamer Abendmahlsfeier eröffnet, zeigte unter dem Uebergewicht der Halle'schen Fraction ein ziemlich friedliches Antlitz. In der Hauptverhandlung über die Stolgebühren, welche aufgehoben werden sollen, beanspruchte die Synode, daß der Staat unter Heranziehung der Domstifte, sowie die Gesammtgemeinde eintreten müsse. Für Beibehaltung der Stolgebühren trat nur Sup. Hartung auf, indem er in denselben eine göttliche Institution erblickte. Ein Gegenantrag (Nathusius — Schulenburg) forderte, daß zunächst die Kirchenbehörden die Rechtsansprüche der Landeskirche auf ausreichende Dotation aus Staatsmitteln geltend

---

*) Prot. KZ. Nr. 44.

**) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 19.

machen möge. Die Fragen des Kirchenregimentes bezüglich der
gebühren, wurden bejahend beantwortet.

Als Vorbedingung für die Aufhebung und die Regelung de
schädigungsfrage bezeichnete man den Erlaß eines Staatsg
In demselben sei der Betrag festzusetzen, welcher vom Staa
seinen Mitteln für den Wegfall der Stolgebühren zu leisten ist
seien die Einkünfte der zur Zeit noch bestehenden und aufzuhe
Dom- und Collegial-Stifter heranzuziehen.

Rücksichtlich der Trauungsangelegenheit wurde die Erklärun
genommen: Es beschließt die Synode, an den evangelischen
kirchenrath den Antrag zu stellen, Se. Majestät den Kaise
König zu bitten, 1. die Verordnung vom 21. September
insbesondere in Beziehung auf die Form der Trauung und
disciplinaren Bestimmungen einer Ergänzung unterziehen zu
2. denjenigen Geistlichen, die sich durch Gottes Wort be
fühlen, in einzelnen Fällen die kirchliche Wiedertrauung Gesch
zu vollziehen, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 der Ge
kirchenordnung bis dahin Gewissensschutz zu gewähren, wo
finitive Ordnung auch dieser Frage auf kirchenverfassungsm
Wege erfolgt sein wird.

Der königliche Commissarius erklärte, daß die Anerkenn
bindenden Verpflichtung der Gemeindekirchenordnung nicht
Obgleich die Ansichten über die biblischen Scheidungsgründ
blos auf juristischem, sondern auch auf theologischem Sta
sehr verschieden seien und keineswegs eine zweifelsfreie Ueberz
ermöglichten, so sei doch zuzugestehen, daß das Gewissen i
zelnen Falle beunruhigt werden könne. Unbeschadet also d
stimmungen der Gemeindekirchenordnung, welche unangetastet
müßten, solle Alles geschehen, um die wenigen etwa beän
Geistlichen sicher zu stellen. Welcher Weg sich dazu biete, kön
nicht angegeben werden, vielleicht lasse sich auf dem Wege d
missorialienwesens dem entgegenkommen.

Die Gustav-Adolf-Vereine der Provinz Sachsen hielt
diesjährige Hauptversammlung in Torgau am 20. und 21
wobei sie 30,000 M. Jahreseinnahmen vertheilen konnten.

Die Gnadauer Conferenz am 7. und 8. April w
150 Theilnehmern besucht. Nach einem pessimistisch gefärbte

---

*) Prot. K3. Nr. 7.

trag des P. Daechsel über die kirchliche Lage, wurde über die Ehescheidung nach der Lehre des N. T. verhandelt und zwar mit entsprechender Kritik des oberkirchenräthlichen Erlasses. Im Ganzen waltete ein versöhnlicherer Ton, als sonst, vor, der besonders der Mittelpartei zu Gute kam; denn schon handele es sich nicht mehr um den Streit zwischen Confession und Union, sondern zwischen Glauben und Unglauben.*)

Die Herbst-Pastoralconferenz nahm im Gegensatz zu der vorjährigen, einen überaus harmlosen Verlauf. Sup. Clasen constatirte einer Aeußerung des Vorsitzenden der Berliner Pastoralconferenz gegenüber, daß die Gnadauer C. stets die Gemeinschaft mit den Vertretern der positiven Union gepflegt und nur der Union widerstehe, welche die Kirche deutscher Reformation (die lutherische Kirche) wegzuschaffen suche, auch gedächte sie ferner unverändert fortzubestehen und im nächsten Jahr ihr fünfzigjähriges Jubiläum zu feiern. Den Hauptgegenstand der Conferenz bildete ein Referat des P. Wedepohl aus Rottmersleben über „Rechtfertigung und Heiligung in ihrer Beziehung zueinander", welcher hauptsächlich gegenüber der Smith'schen Bewegung abwehrende Position nahm. Da die Tagesordnung sehr bald erschöpft war, fand Nachmittag eine Schulandacht von Schülerinnen statt, welche die biblische Geschichte von Joseph's Jugend bis zu seiner Erhöhung mit passend eingefügten Versen des Liedes: „Befiehl du deine Wege", vortrugen. Den Schluß bildete ein Vortrag über „die Bibel als Lesebuch" in Gegenwart der Schüler.

Der evangelische Verein, welcher am 24. und 25. Mai in Halle a. S. tagte, sprach sich für die evangelische Kirchen-Selbstverwaltung aus und verlangte die entsprechende Verfassung um so mehr, als der Artikel 15 aufgehoben worden sei; zugleich erklärte sich derselbe gegen die Fabri'schen Kirchbaupläne und gegen die Zerstückelung in Provinzialkirchen**).

Rheinland-Westfalen. Die niederrheinische Conferenz, am 3. Juni in Düsseldorf versammelt, erklärte sich auf Grund eines Vortrags von P. Schürmann zur freudigen Unterstützung des Staates im Kampfe gegen Rom bereit, beklagte aber die Schädigung der evangelischen Kircheninteressen durch die neue Gesetzgebung.

*) Neue Evang. KZ. Nr. 24.
**) Ebendas. Nr. 25.

Die 32. Provinzialversammlung des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz hat am 27. und 28. Juli in Bonn getagt. Der Verein zählt 33 Zweig- und 23 Frauenvereine und verwandte im Jahr 1873—74 an Unterstützungen für dürftige Gemeinden in der Diaspora 75,270 M. Ein Theil der Gesammtleistung steht alljährlich der Provinzialversammlung zur Verfügung, diesmal 24,645 M., wovon ein Drittel mit 8215 M. dem Centralvorstande der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig überwiesen, die übrigen 11,430 M. an 40 rheinische, 15 westfälische, 20 andere deutsche und außerhalb Deutschlands liegende Gemeinden vertheilt wurden. In der Versammlung der Abgeordneten der Zweigvereine faßte man den einstimmigen Beschluß, der Vorstand des Hauptvereins möge Namens der Provinzialversammlung den Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten ersuchen, dahin zu wirken, daß in Zukunft auch die Geistlichen der nicht constituirten Diasporagemeinden bei Erhöhung der Gehälter aus Staatsmitteln berücksichtigt werden.*)

In Hagen verhandelte die Pastoralconferenz der Grafschaft Mark über „die deutsche evangelische Volkskirche, das richtige Ziel der kirchlichen Entwicklung" im Anschluß an folgende Thesen des Ref. Pf. Ostheide aus Stiepel:

1. Die Kirche erkennt sich als Anstalt, die dem Zwecke des Reiches Gottes dient, indem sie durch Wort und Sacrament eine Gemeinde der Gläubigen erzieht und erhält, also das Verhältniß des Menschen zu Gott gestaltet.

   Der Staat ist ebenfalls eine Anstalt, die dem Reiche Gottes dient, indem er das Verhältniß des Menschen zum Menschen ethisch gestaltet. Als höchste ethische Macht des menschlichen Gemeinlebens regelt er die staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche.
2. Die neue kirchenpolitische Gesetzgebung entzieht der Kirche nichts, was zur Erfüllung ihres Berufs nothwendig ist; sie hat darin einen berechtigten und nothwendigen Souveränetätsact des Staates zu erkennen.
3. Darum ist der Ruf nach Freikirchen unberechtigt. Die Bildung von Freikirchen wäre verderblich: sie selber geriethen

*) N. A. Z. Nr. 178.

in Selbstauflösung und überlieferten Staat und Volksmasse der Religionsfreiheit. Ihre Bildung erscheint kaum als möglich in Anbetracht des Volkscharacters in der religiösen Stimmung unserer Zeit.

4. Die der Kirche nothwendige Selbstständigkeit wird in Preußen in erfreulicher Weise angebahnt. Zur vollen Ausbildung der Landeskirche, um sie als Volkskirche zu erhalten und zu gestalten, ist erforderlich:
   a. für die Einzelgemeinde: Aufhebung des Patronats.
   b. für die Provinzialkirche: Erhaltung ihres Bekenntniß- und Cultusstandes ohne Eingriff der Gesammtkirche;
   c. für die Gesammtkirche: Aufhören des Summepiskopats als eines ererbten Rechtes; Definition desselben durch ein Kirchengesetz;
   d. für die Generalsynode resp. deren Ausschuß: Das Gesetzgebungsrecht in Verbindung mit dem Könige, das Vorschlagsrecht zu den kirchlichen Behörden, Hinzuziehung zu wichtigen Disciplinarfällen:
   e. seitens des Staates: Erfüllung der Dotationsansprüche der Kirche; Legalisation der Synodalordnungen.
5. Der Summepiscopat des Königs muß die Brücke bilden zur Einigung aller preußischen Kirchen.
6. Die Herstellung der deutschen Volkskirche bleibt zu erstreben.*)

In Barmen haben zwölf Pastoren bei Gelegenheit des Brandes und Neubaues des Theaters dagegen Verwahrung eingelegt, daß dasselbe eine Bildungsstätte des Volkes sei und behauptet, daß dasselbe nur die Vergnügungs- und Genußsucht befördere.**)

Hessen-Nassau. Das evangel. Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel hat angeordnet, daß kirchlicherseits, resp. unter Mitwirkung von Geistlichen des Bezirks zu veranstaltende Missionsfeste im Freien nur aus dringenden Gründen und unter allen Umständen nur mit besonderer Genehmigung des Consistoriums abzuhalten sind. Als Veranlassung dieser Verfügung bezeichnet die Behörde den Umstand, daß die bei solchen Gelegenheiten als Redner auftretenden Geistlichen sich häufig nicht auf den Gegenstand der Festfeier beschränkten,

---

*) Prot. KZ. Nr. 27.

**) D. Protestantenbl. Nr. 50.

sondern sich Excurse auf Erscheinungen des öffentlichen Lebens und die heutige kirchenpolitische Gesetzgebung gestatteten, welche geeignet seien, die Gemüther aufzuregen. Der Erlaß kehrt sich nicht allein gegen die Vilmarianer, die jeden Sommer ein Missionsfest in Melsungen feiern, sondern auch gegen viele „gesammt-consistoriale" Pastoren.

Das Ergebniß der amtlich angestellten Ermittelungen über die Verbreitung der kirchlichen Protestpartei in Ober- und Niederhessen ist, nach dem „Hann. Cour." folgendes: In 45 Pfarreien mit ... 72 Orten gehören z. Z. 2900 Männer, Frauen und Kinder der renitenten Partei an, halten sich deshalb mehr oder weniger von der Kirche fern. Hiervon kommen 1100 auf das große Kirchspiel (lutherisch) Dreihausen in Oberhessen und 1800 auf die reformirten Gemeinden in Niederhessen. Hauptrenitentencomplexe befinden sich außer in Dreihausen und den zugehörigen drei Filialdörfern nur ... Melsungen, Balhorn, Berge und Sand. In den übrigen 64 Orten sind es nur sehr kleine Gruppen, welche sich der geistlichen Führung eines oder mehrerer abgesetzten Pastoren unterstellt haben. Vergleicht man diese Zahlen mit der ganzen evangelischen Bevölkerung des Bezirks, welche weit über 600,000 Seelen in 460 Kirchspielen ... 1200 Orten beträgt, so ergiebt sich, daß auf 610 protestantische Bewohner im ehemaligen Kurhessen erst ein Renitenter kommt, ... Resultat, das ein keineswegs den Hoffnungen der Parteiführer entsprechendes ist. Wesentliche Fortschritte der Renitenz sind auch nirgends sichtbar, während es Thatsache ist, daß Tausende von Protestlern sich neuerdings der rechtmäßigen Behörde wieder unterstellt haben.*)

Drei abgesetzte Pastoren, Thamer, Saul und Dietrich, ... wegen unbefugter Amtshandlungen vom Kreisgericht zu Cassel verurtheilt und in Geldstrafe genommen. Die Motive des Urtheils ... folgende: Die in Betracht kommenden Paragraphen der Gesetze vom 11. Mai 1870, sowie vom 21. Mai 1874 richten sich zweifellos nicht allein gegen die Geistlichen der katholischen Kirche, sondern auch gegen die der evangelischen Confessionen. Die renitenten Pastoren bilden nun keineswegs eine besondere Secte, gehören vielmehr unstreitig einer der in Preußen anerkannten evangelischen Kirchen an, da sie ihren Austritt aus der hessischen Landeskirche, deren Bekenntniß

*) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 142.

stand durch die Einsetzung des Gesammtconsistoriums nicht als geändert zu betrachten ist, bis jetzt nicht auf gesetzlichem Wege bewirkt haben. Daß dieselben noch als Geistliche im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wenn ihre erlangte Ordination ihnen auch nicht wie den Priestern der katholischen Kirche ein „unauslöschliches Merkmal" aufgedrückt, erhellt schon daraus, daß die Wiedereinsetzung entlassener Pastoren ohne jede neue Ordination geschehen kann und in einzelnen Fällen auch geschehen ist. Die Vilmar'schen Geistlichen sind aber durch rechtskräftigen Beschluß der zuständigen Behörde, nämlich des Consistoriums dahier, der Ausübung der aus dem Ordinationsrechte herzuleitenden Rechte innerhalb des Consistorialbezirks Cassel für verlustig erklärt worden und erscheinen sonach nicht befugt, geistliche Amtshandlnngen nach dem Ritus der evangelischen Kirche vorzunehmen, sind vielmehr im Uebertretungsfalle zu bestrafen. — Als dem allein anwesenden ehemaligen Pfarrvicar Thamer aus Nordhausen eröffnet wurde, daß gegen dieses Erkenntniß nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei, protestirte er im Namen des „mitverurtheilten Herrn Jesus" gegen die Entscheidung und geberdete sich in so lauter und ungehöriger Weise, daß ihm vom Präsidenten das Wort entzogen wurde.*)

Die renitenten Lutheraner Hessens sind übrigens unter einander in Zwiespalt gerathen. Als die hannoverschen Lutheraner von ihnen forderten, sich von den in Niederhessen zu Recht bestehenden reformirten Verbesserungspunkten des Landgrafen Moritz öffentlich und deutlich loszusagen, um klare lutherische Farbe zu bekennen, verweigerte dies Vilmar und sein Anhang, während eine Minorität unter Hofmann dem lutherischen Gesammtgefühl mit herben Worten gegen die früheren Genossen Ausdruck gaben.**)

In Widdershausen und Heringen an der Werra, unmittelbar an der weimarischen Grenze, hat sich eine neue von der Staatskirche unabhängige Gemeinde gebildet, die den Pfarrer Pfeiffer zu Breitau, welcher von allen seinen früheren Gemeindegliedern verlassen worden war, zu ihrem Pfarrer angenommen hat. Die eigentliche Gemeindebildung ist durch die Feier des Abendmahls vollzogen worden, nachdem zuvor seitens der Betheiligten die Erklärung an

*) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 37.

**) Neue Ev. KZ. 1875. Nr. 12.



ihre bisherigen Seelsorger abgegangen war: „Die Unterzeichneten erklären hierdurch ihre Scheidung von der durch die Einsetzung des Gesammtconsistoriums in Hessen errichteten Staatskirche und setzen Ew. Hochehrwürden als einen Diener derselben davon ergebenst in Kenntniß."

Geistliche aus den Decanaten Weilburg und Runkel haben an den Cultusminister eine Eingabe gerichtet, in welcher sie, anknüpfend an die Nachricht, daß die in den Etat für 1875 eingestellte, zur Erhöhung der Pfarrgehalte bestimmte Summe von 2 Millionen Mark zur Aufbesserung des Minimalgehalts der evangelischen Pfarreien bis zu 2400 Mark verwendet werden solle, ihre Bedenken gegen die angebliche Absicht der königlichen Staatsregierung aussprechen, nur den geringst-dotirten Pfarrern eine Gehalts-Erhöhung zukommen zu lassen. Sie plaidiren für Verwendung der Summe auch in Form von Alterszulagen bei allen Pfarrern, welche über 10 Dienstjahre haben und deren Gehalt ein nach ihrem Dienstalter zu bestimmendes Minimum nicht erreicht. Vorausgesetzt, daß die disponiblen Mittel so weit reichen, würden wir, so heißt es dem „Fr. J." zufolge in der Petition, vorschlagen, dieses Minimalgehalt vom vollendeten 10. Dienstjahr an auf 900, vom 20. an auf 1000, vom 25. an auf 1100, vom 30. an auf 1200 Thlr. zu fixiren. Die Eingabe ist außerdem dem Landtag mitgetheilt.

Eine verwandte Petition sendeten nassauische Geistliche aller theologischen Richtungen an Dr. Falk und den Landtag. Beachtenswerth ist die Begründung. Es heißt da:

„Sicherlich sind für die evangelischen Pfarrer die Jahre zwischen dem 15. und 35. Dienstjahre die schwersten. Nicht nur die Erhaltung der Familie, sondern viel mehr noch die Erziehung und Ausbildung der heranwachsenden Kinder fordert in diesem Zeitabschnitt von ihm die schwersten Opfer. Zu derartigen Leistungen reicht aber heute — das bedarf keines Beweises — ein Gehalt von 800 Thalern nicht mehr aus.

Nun würden allerdings durch die in Aussicht genommene Erhöhung der Minimalgehalte auch gar manche ältere Pfarrer eine Vermehrung ihrer Einnahme erfahren. Aber diese würde doch zu gering sein, um ihnen das zu geben, dessen sie für die Gegenwart bedürfen, geschweige denn, um ihnen Ersatz zu bieten für eine in Opfern und Entbehrungen reiche Vergangenheit. Denjenigen aber, deren Gehalt nach den neuesten, dem wirklichen Werth der Natural-

bezüge entsprechenden Veranschlagungen auf 800 Thlr. und Weniges darüber normirt ist, — und zu dieser Classe dürfte die Mehrzahl der älteren Pfarrer wenigstens unseres Bezirkes gehören, — würde durchaus keine Verbesserung ihrer gedrückten und sorgenvollen Lage zu Theil werden.

Diese älteren Pfarrer haben fast alle eine Vicariatszeit von 5 bis 7 Jahren mit einem Gehalte von 400 Gulden hinter sich, haben dann meistens ebenso lange auf einer Anfangspfarrei mit einem Ertrag von durchschnittlich 400 Thlrn. zugebracht und sind, wenn sie nicht eigenes Vermögen zuzusetzen hatten, vor die traurige Alternative gestellt gewesen, entweder zu darben oder in der Hoffnung auf bessere Zeiten Schulden zu machen.

So sehr auch wir es als an sich gerechtfertigt anerkennen, und so sehr auch wir wünschen, daß das Minimalgehalt für alle Pfarreien auf 800 Thlr. gesteigert werde, so halten wir es doch in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo größere Nothstände baldige Beseitigung dringend fordern, nicht für billig, — Ew. Excellenz mögen uns diesen Ausdruck nicht verargen — daß die bereits geleisteten und noch in Aussicht gestellten Staatszuschüsse zum weitaus größten Theil den jüngeren Geistlichen zugewendet werden sollen. Aber wir halten das auch nicht für geeignet, die vorhandene Besoldungsnoth wirklich zu heben. Es würde das vielleicht den Erfolg haben, den Einen oder den Andern durch ein reichlich bemessenes Anfangsgehalt zur Wahl des Predigerberufs anzulocken, aber von einer sehr großen Anzahl von Pfarrhäusern würde es die lange schweigend getragene Sorge nicht wegnehmen.

Wir würden es deshalb für gerechter und zweckmäßiger halten, die Erhöhung des Minimalgehaltes vorläufig nur da eintreten zu lassen, wo besondere locale Verhältnisse das bisherige Minimalgehalt auch für einen jüngeren Mann als ungenügend erscheinen lassen, die durch diese Beschränkung verfügbar werdenden Mittel aber zu Alterszulagen zu verwenden, welche nach einer geeigneten Scala unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Dienstalters und des bisherigen Einkommens allen den Pfarrern zuzuwenden wären, welche über 10 Dienstjahre haben und deren Gehalt ein nach ihrem Dienstalter zu bestimmendes Minimum nicht erreicht." *)

*) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 27.

Durch k. Verordnung wird eine außerordentliche Generalsynode für den Consistorialbezirk Wiesbaden berufen und über die Zusammensetzung derselben u. A. folgendes bestimmt: Die Synode wird gebildet: 1. aus dem General-Superintendenten des Consistorialbezirks, 2. aus den für die außerordentliche Synode besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten, 3. aus vier vom König zu berufenden Mitgliedern. — Die Wahlkreise für die Wahlen der unter Nr. 2 des vorigen Paragraphen bezeichneten Abgeordneten bilden die durch die Kreis-Synodal-Ordnung vom 9. August 1871 errichteten Synodalkreise dergestalt, daß für Kreis-Synodalbezirke mit weniger als 20,000 Evangelischen zwei Abgeordnete, für Kreis-Synodalbezirke mit 20,000 bis 30,000 Evangelischen drei Abgeordnete, für Kreis-Synodalbezirke mit 30,000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete zu wählen sind, und daß unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden müssen, in Betreff der übrigen Abgeordneten aber den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zusteht. — Die Wahlversammlungen sollen bestehen: 1. aus den Decanen und sämmtlichen ein Pfarramt oder eine Kaplanei innerhalb des Synodalkreises definitiv oder vicarisch verwaltenden Geistlichen, 2. aus der doppelten Zahl weltlicher Mitglieder, welche von den vereinigten Gemeinde-Organen aus den nach der Kirchen-Gemeinde-Ordnung vom 27. August 1869 zum Kirchen-Vorsteher-Amte qualificirten Mitgliedern einer zum Synodalkreise gehörigen Gemeinde gewählt werden.

Hannover. Ein königl. Erlaß vom 16. Juni versagt dem von der vorj. außerordentlichen Landessynode beschlossenen Traugesetze die Sanction. Als Gründe sind angeführt: „Ich kann es nicht für heilsam erachten, in dem neu zu erlassenden Kirchengesetze in Betreff der objectiven Normen, nach welchen eine kirchl. Trauung für unstatthaft erklärt werden soll, auf eine kirchl. Ordnung zu verweisen, über welche die verschiedensten Auffassungen und begründetsten Zweifel bestehen und deren Reform vom Landesconsistorium selbst als ein Bedürfniß anerkannt wird. Das Fortbestehen solcher Zweifel würde eine der Kirche selbst zum größten Nachtheil gereichende Rechtsunsicherheit zur Folge haben und die einzelnen Glieder der Kirche in eine bedenkliche Abhängigkeit von der persönlichen Anschauung der Geistlichen und Kirchenbehörden bringen, während nichts entgegensteht, eine die allgemeine

kirchliche Rechtsüberzeugung zum Ausdrucke bringende Ordnung im Wege der kirchlichen Gesetzgebung festzustellen."

„Noch weniger aber vermag Ich Meine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß die Entscheidung über die Versagung der kirchlichen Trauung und über die Verweigerung des heiligen Abendmahls bei Uebertretung der zu errichtenden kirchlichen Ordnungen ausschließlich und endgültig den Geistlichen und den kirchlichen Behörden überwiesen werden soll. Wenn die Landessynode es als nothwendig ansieht, daß die Erhaltung der kirchlichen Trauungsordnung durch Androhung der Entziehung kirchlicher Rechte für Uebertretungsfälle gesichert werde, so würde Ich es zwar geschehen lassen können, daß in das zu erlassende Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese kundgegebene kirchliche Rechtsüberzeugung zum Ausdrucke bringen. In diesem Falle ist es aber nach den der bestehenden Kirchenverfassung zu Grunde liegenden Prinzipien unabweisbar geboten, daß die endgültige Entscheidung über den Eintritt solcher kirchlichen Rechtsnachtheile unter Zuziehung kirchengemeindlicher Organe erfolgt, deren Mitwirkung Gewähr dafür bietet, daß die Entscheidung in Uebereinstimmung mit dem Gesammtbewußtsein der Kirche erfolgt. Indem Ich jedoch den Wunsch des Landesconsistoriums, eine feste gesetzliche Ordnung des kirchlichen Trauungswesens herbeizuführen, als völlig berechtigt anerkenne, habe Ich Meinen Minister der geistlichen Angelegenheiten hieneben beauftragt, mit dem Landesconsistorium in weiteres Benehmen zu treten, um unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte einen anderweiten Entwurf eines Kirchengesetzes auszuarbeiten und zu Meiner Entschließung vorzulegen, welcher der kirchenordnungsmäßig im Laufe dieses Jahres zusammentretenden zweiten Landessynode zur Erklärung vorzulegen sein wird. Ich beauftrage das Landesconsistorium, diesen Meinen Erlaß zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchengemeinden zu bringen und gebe Mich der Hoffnung hin, daß das Landesconsistorium auch ferner mit voller Bereitwilligkeit dazu mitwirken wird, eine den kirchlichen Interessen wahrhaft frommende Ordnung zu Stande zu bringen. Dem von der Landessynode vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangel.-luther. Kirche der Provinz Hannover, habe Ich die kirchenregimentliche Sanction hieneben ertheilt".

Das Landesconsistorium fügt der Publikation dieses Allerhöchster Erlasses hinzu:

„Wenn nun auch nach dem Inhalte dieses Allerhöchsten Erlasses eine neue Ordnung des Trauungswesens noch weiter hinausgerückt wird, so hegen wir doch gern das Vertrauen, daß darin für Geistliche und Gemeinden nur ein um so stärkerer Antrieb liegen wird, dahin zu wirken, daß auch unter der gegenwärtig bestehenden Ordnung unserem Volke die kirchliche Trauung bewahrt bleibe. Dazu helfe ein Jeder an seinem Theile.“*)

Ein andrer Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai anullirte auf Beschwerde des Kirchenvorstandes zu St. Catharinen in Osnabrück und des Magistrates zu Hannover die Zurückweisung der erwählten Prediger Klapp und Höpfner durch das hannov. Landesconsistorium und cassirte den aus der Mitcandidatur des unirten Badensers Holdermann erhobenen Einspruch. Das Consistoriums wurde angewiesen seine Entscheidung vom 15. Dec. 1873 zurückzunehmen und das weiter Erforderliche zur Erledigung der Sache vorzunehmen.

Hierauf wurde Höpfner's Wahl zum Pfarrer an der Kreuzkirche bestätigt; den Pfarrer Klapp aber lud das Cons. zum Colloquium. C.-R. Düsterdieck prüfte ihn auf luth. Rechtgläubigkeit, und das Ergebniß war: Zurückweisung Klapp's wegen Ketzereien in den Grundlehren der Kirche oder, um in der Sprache Hannovers zu reden, wegen Mangels der canonischen Eigenschaft der Rechtgläubigkeit.**) Vergebens hatte das Stadtconsistorium von Osnabrück die Theilnahme am Colloquium verlangt, vergebens selbst den Minister um Schutz seiner Rechte angerufen.

In Folge dessen hatten 38 Mitglieder beider protestantischen Gemeinden eine Versammlung von etwa 500 protestantische Männern aus allen Schichten der Bevölkerung einberufen, um öffentlich Zeugniß abzulegen in der Colloquiumangelegenheit mit Pastor Klapp. Obergerichtsanwalt Graff, Kirchenvorsteher, nannte als Zweck der Versammlung, es solle von demjenigen Theile der Protestanten, welcher keine Knechtung seiner geistigen Freiheit will und nicht will, daß ein Druck auf protestantischen Geist und Gefühl geübt werde, Zeugniß abgelegt werden, daß der protestantische Geist hier noch lebt. Sollten dadurch auch keine positiven Resultate erreicht werden, so solle doch bewiesen werden, wie man mit der obersten Kirchenbehörde der

*) R. A. Z. Nr. 159.
**) Hannoverscher Courier XXII. Nr. 7373 u. ff.

Provinz nicht im Einverständniß sein könne, gegen deren Vorgehen vielmehr protestire. Die in diesem Sinne vorgeschlagenen vier Resolutionen kamen zur Annahme, nachdem namentlich Obergerichtsanwalt und Reichstagsabgeordneter Struckmann unter großem Beifall dafür gesprochen. Sie werden mit den Unterschriften der 38 Gemeindeglieder, welche zu der Versammlung eingeladen haben, dem Cultusminister und dem Landesconsistorium übersandt. Dieser Versammlung der Osnabrücker Bürgerschaft, in welcher feierlicher Protest erhoben wurde gegen den Beschluß des Consistoriums, folgte eine von 60 Vertrauensmännern aus der ganzen Provinz beschickte Versammlung in Hannover, in welcher der Plan zur prinzipiellen Bekämpfung jener Kirchenbehörde und zur Herbeiführung der Beseitigung derselben in ihrer bisherigen Gestalt entworfen wurde. In der ganzen Versammlung, die aus den angesehensten Männern der Provinz zusammengesetzt war, war man darin einig, daß der Nothschrei des bedrängten evangel. Gewissens laut werden müsse im ganzen Umfang der Provinz, um zu einem einzigen Tone vereinigt die Regierung in Berlin zur Ueberzeugung zu bringen, daß die Majorität der Landesbevölkerung nicht länger den Druck einer Kirchenbehörde ertragen kann, welche sich gänzlich um das Vertrauen des Volkes gebracht hat. Demgemäß wurde die Einsetzung eines Zentralcomités, bestehend aus 12 Mitgliedern, beschlossen, dessen Aufgabe darin besteht, die Bewegung gegen das Consistorium in die weitesten Kreise und ins Herz der evangelischen Kirchengemeinden zu tragen und zu einem Petitionssturm der umfassendsten Art Veranlassung zu geben.

Die erste Veröffentlichung dieses Actionscomités war eine Flugschrift über „die Nothlage der hannoverschen Landeskirche"*), welche in offener Popularität die Thaten des Consistoriums schildert und zur Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten aufruft, damit im unerschrockenem Kampfe des Volkes gegen die geistige Tyrannei endlich durchgebrochen und einer gerechten Sache freie Bahn geschaffen werde. Dieser Schrift folgte alsbald ein Aufruf an die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, welche um Zustimmungserklärungen zu folgenden Sätzen bat, auf deren Grund eine Eingabe an Se. Majestät den Kaiser erfolgen sollte.

„Die Erklärung, zu welcher wir die Zustimmung der einzelnen

---

*) Osnabrück. Kiesling.

Mitglieder der Kirche, der Geistlichen, der Gemeinden, Kirchenvorstände und sonstigen an der kirchlichen Verwaltung betheiligten Corporationen erbitten, lautet folgendermaßen:

1. Die schon seit längerer Zeit und in schroffster Weise jüngst bei dem Colloquium des Pastors Klapp von dem vereinigten Collegium des Landes-Consistoriums und des Landes-Synodal-Ausschusses bezüglich der Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder zu den Bekenntnissen zur Anwendung gebrachten Grundsätze widersprechen dem Geiste des Protestantismus. Indem das Collegium die Bekenntnisse hinstellt als eine unverrückbare, die Schrift selbst unabänderlich fixirende Norm, setzt es in unevangel. Weise die Bekenntnisse über die Schrift und tritt dadurch in Gegensatz zu klaren Aussprüchen der Bekenntnisse selbst. Indem es den Schwerpunkt legt nicht in den geistigen Gehalt und die geistige Durchdringung der Bekenntnisse, sondern in deren buchstäbliche Aneignung, vernichtet es das Lebensprincip des Protestantismus, die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, und setzt an die Stelle einen todten Buchstabenglauben. Indem es das Wesen des Christusglaubens nicht lediglich erkennt in der innigen Hingabe an den in der Schrift bezeugten lebendigen Christus, sondern in der verstandesmäßigen Annahme der vor Jahrhunderten ausgebildeten Schulbegriffe, setzt es sich in grellen Widerspruch zu den Anschauungen der Jetztzeit und führt vom allgemeinen Priesterthume der protestantischen Kirche zurück zur Priesterschaft der Papstkirche.

2. Die Durchführung jener Grundsätze vernichtet die innere und äußere Selbstständigkeit der Geistlichen und entwürdigt damit den geistlichen Stand; sie hebt thatsächlich das Wahlrecht der Gemeinden auf und setzt an dessen Stelle die Willkür der Hierarchie; sie führt zum verderblichsten kirchlichen Partikularismus und statt zur Einigung der Kirche zu deren vollständiger Verödung und Zerrüttung.

3. Beseelt von dem lebendigen Vertrauen auf die Lebenskraft des protestantischen Princips und erfüllt von der heiligen Pflicht, gerade in ihrer Noth die Kirche nicht zu verlassen, protestiren wir mit aller Kraft gegen jene Grundsätze, erklären offen unsere Abweichung von denselben und unseren Entschluß, auf jede gesetzliche Weise sie zu bekämpfen.

4. An die oberste Kirchenregierung richten wir das dringende Ersuchen, sie wolle auf die ihr geeignet scheinende Weise, vor Allem

durch anderweite Besetzung des Landes-Consistoriums, unsere Kirche davor bewahren, daß nicht jene in solcher Schroffheit zur hannoverschen Zeit niemals zur Anwendung gebrachten Grundsätze zur dauernden Herrschaft gelangen; sie wolle hiermit die Vorbedingung schaffen für Herstellung der erforderlichen Selbstständigkeit der Geistlichen und Gemeinden, für Verbesserung der Synodalverfassung und das Wiedererwachen eines gesunden, religiöskirchlichen Lebens auf dem Boden der evangelischen Principien, auf der Grundlage der protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie für eine organische Verbindung der lutherischen Kirche Hannovers mit der evangelischen Kirche nicht allein des preußischen Staates, sondern auch des gesammten deutschen Reiches."

Bezirkssynoden, welche die Erklärung abgaben, daß sie durchaus das Vorgehen des Consistoriums gegen Irrlehrer und Ketzer billigten und eine große Zahl von Pastoren bemühten sich eifrig, ihrer Oberbehörde das Zeugniß zu geben, daß sie sich um das Vaterland wohlverdient gemacht habe. — Ein offenbar mit Beziehung auf die Pfarrwahlangelegenheit gestellter Antrag der Bezirkssynode der Inspection Ockerthal: „Die hochwürdige Landessynode möge ersucht werden, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie eine organische Verbindung unserer evangel. Landeskirche mit den andern deutschen evangelischen Landeskirchen angebahnt werden könne", — wurde erst nach längerer Discussion, in welcher für „organische Verbindung" das Wort „Conföderation" beantragt und mit 15 gegen 5 Stimmen acceptirt wurde, zum Beschluß erhoben.

Auch verdient ein Antrag Erwähnung, welchen auf der Bezirkssynode Vienenburg v. 28. Juli der Kirchenvorstand v. Lengde durch P. Bronner eingebracht hatte. Es sollte das Gesuch an die Landessynode gerichtet werden, des Inhalts: „Die hochw. Landessynode möge ersucht werden, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie eine organische Verbindung unserer ev. Landeskirche mit den andern deutschen Landeskirchen angebahnt werden könne." Nachdem von confessioneller Seite vielfacher Widerspruch laut geworden, einigte man sich schließlich über ein Amendement, welches an Stelle des Ausdrucks „organischer Verbindung" Conföderation setzte, und auch die Antragsteller acceptirten dasselbe unter der Bedingung, daß man unter Conförderation nicht einen losen Kirchenbund nach Art des

alten Bundestags, sondern eine Vereinigung der leitenden Organe (Kirchenregierungen und Synoden) aller deutscher Landeskirchen verstehe.

Die Bezirkssynode von Osnabrück erhob in Betreff des Klapp'schen Colloquiums öffentliche Beschwerde und Protest, gab dem Consistorium ein Mißtrauensvotum, forderte Revision der Verfassung, Purificierung des Consistoriums und eine organische Verbindung der Provinzialk. mit den übrigen deutschen Kirchen.*)

In Hannover hat sich unter dem Namen „lutherischer Verein der Provinz Hannover" am 10. November eine „kirchliche Mittelpartei" gebildet. Nach den Mittheilungen „eines Mitgliedes" in Nr. 7594 des „Hannov. Courier" waren 56 Mitgliede zusammengetreten. $^2/_3$ Geistliche $^1/_3$ Weltliche, unter letzteren 3 Gymnasialdirectoren, 2 Seminardirectoren, außerdem Mitglieder von Obergerichten und Amtsgerichten; wie es scheint, also lediglich Geistliche und Staatsbeamte, die den schroffen Widerspruch, welchen das luther. Welfenthum gegen den Staat erhebt, nicht mehr ertragen können. Schon das Einladungsschreiben hatte auf die verderblichen Folgen hingewiesen, welche die in den letzten Jahren immer schärfer hervortretende Vermischung des Kirchlichen und Politischen mit sich führe. Das Schwergewicht seiner Bestrebungeu legt der neue Verein auf das, was § 2 seiner Statuten aussagt. „Wir verwerfen die verderbliche Vermischnng des Kirchlichen und Politischen, welche in der Gegenwart bei Behandlung rein kirchlicher Fragen bewußt oder unbewußt nur zu sehr stattfindet, und nehmen für uns als treue Glieder der evangel.-luther. Kirche das Recht in Anspruch, die kirchlichen Fragen unbeeinflußt durch politische Sympathien oder Antipathien rein aus der Natur der Sache zu beurtheilen." In kirchlicher Beziehung will die Partei sich auf den Boden des Evangeliums stellen, wie solches in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen ihrer Kirche bezeugt ist.**)

Von Seiten des Protestantenvereins bereisten P. Klapp und Dr. Baumgarten die Provinz, um durch Wandervorträge und Volkspredigten das Interesse an der kirchlichen Reform zu wecken und zu verbreiten.

---

*) D. Protestantenblatt Nr. 42.

**) Ebendas. Nr. 47.

In Hannover stieß Prof. Baumgarten auf heftigen Widerstand und mußte das Feld vor dem „lutherischen“ Haufen räumen.*) Dr. Bärens, der Führer desselben veranstaltete, am 29. September eine Versammlung, welche gegen den Protestantenverein, das Actionscomité, eine organische Verbindung mit der preußischen Kirche, die Nationalkirche, und die Aenderung der Synodalverfassung gerichtet war. Ein Vertrauensvotum für das Consistorium übereinstimmend mit der Erklärung von 42 Kirchenvorstehern und 17 Geistlichen der Stadt folgte zum Schluß. Auch an andern Orten fand eine antiliberale Bewegung statt und es gelang eine Gegenadresse mit 34000 Unterschriften zu Stande zu bringen.

Die Landessynode (2. Dec.) bestand aus mehr als 50 Gliedern, 20 gehörten zur Mittelpartei, drei waren liberal. Die landesherrlich Ernannten gehörten meist jener an. Die Vorlagen, welche der Landessynode zunächst gemacht worden sind, betreffen unbedeutendere Materien, wie Aenderung der Emeritirungsordnung, Vertheilung der Beiträge zu den Kosten der Landessynode, das Harzer Kirchengesangbuch u. dgl. m., doch hat aus der Mitte der Versammlung heraus P. Lohmann den Antrag eingebracht, das Landes-Consistorium aufzufordern, keine unirten Candidaten mehr bei Probepredigten zuzulassen. Weitere Veranlassung zu erregten Debatten gab der Bericht des Synodal-Ausschusses über seine sechsjährige Thätigkeit. Die Synode wird erst am 18. Juni 1876 zu ihren wichtigsten Arbeiten übergehen.

Das Provinzial-Consistorium hat an die Kirchencommissionen, Magistrate und geistlichen Stadtministerien ein Anschreiben gerichtet, in welchem die Combination von Pfarrstellen ins Auge gefaßt wird. Nach einem beigefügten Schema soll eine Tabelle der in dem betreffenden Bezirk vorhandenen Pfarrstellen an den mit mehreren Geistlichen besetzten Kirchen, bei welchen nicht auf jede Pfarrstelle mindestens 2000 Seelen fallen, sowie eine solche aller Pfarrstellen mit weniger als 1500 Seelen, aufgestellt werden. — Ferner sind über die Einführung neuer Kirchenbücher Bestimmungen erlassen, nach welchen die Kirchenbücher aus fünf getrennten Bänden bestehen,

---

*) D. Protestantenblatt Nr. 42. A. A. Z. Nr. 281. Vergl. auch M. Baumgarten, Prot. Volkspredigt und Welfenscandal. Eine thatsächliche Apellation an das Gewissen aller Bekenntnißtreuen. Bremen. Heinsius 1876.

nämlich: Verzeichniß der Getauften, der Getrauten, der Begrabenen, der Confirmirten, der Communicanten. Jedes Kirchenbuch umfaßt, wo nicht von dem betreffenden Provinzialconsistorium ausdrücklich ein anderes angeordnet wird, den ganzen Bezirk einer Parochie. Die Eintragungen in das Verzeichniß der Getauften, Getrauten und Confirmirten sollen doppelt geschehen, nämlich in das Hauptbuch und gleichlautend in ein demselben gleichförmiges Nebenbuch. Das Amt der Kirchenbuchführung liegt den Pfarrern oder den deren Stelle vertretenden Geistlichen ob. Verwalten in einer Parochie mehrere Personen das Pfarramt, so ist von dem Provinzialconsistorium zu bestimmen, wiefern eine derselben allein die Kirchenbücher zu führen hat oder mehrere dabei zu betheiligen sind. Eine Versehung des Amtes der Kirchenbuchführung durch andere Personen ist nur mit Genehmigung des Provinzialconsistoriums zulässig. Diese sind auf getreue Kirchenbuchführung zu verflichten. Mit dem 1. Januar 1876 sind überall neue Verzeichnisse der Confirmirten und der Communicanten anzulegen. Uebrigens können, soweit die bisherigen Kirchenbücher noch Raum bieten, dieselben bis auf weitere Anordnungen des Provinzialconsistoriums auch für die Zeit nach 1. Januar 1876 noch benutzt werden, jedoch so, daß von diesem Termine an die gegenwärtigen Bestimmungen maßgebend und, soweit nicht die Formulare davon abzuweichen nöthigen, zu befolgen sind.*)

Am 13. Juni wurde zu Hameln das seit lange verlassene und verfallene Münster St. Bonifacii nach wohlgelungener Restauration wiederum zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeweiht und zugleich das Denkmal des Pastor Dr. Schläger enthüllt. Die Festschrift „Zur Erinnerung“ **) enthält eine Geschichte des Münsters, seiner Wiederherstellung, des Festtages und der an demselben gehaltenen Festreden.

Am 10. p. Trin. feierten die evang. Stadtgemeinden von Osnabrück das 50jährige Jubiläum ihres Superintendenten Dr. theol. G. Chr. Gruner, eines hochverdienten, stets freigesinnten Theologen. Die Festschrift, mit welcher ihm seine Collegen gratulirten, enthält eine Abhandlung des Dr. theol. Spiegel über den platt-

*) Prot. KZ. Nr. 39.

**) Hameln. Druck von Kientzler und Co.

deutschen Katechismus des Hermann Bonnus und den Text dieses vortrefflichen Büchleins selbst.*)

Schleswig-Holstein. Die Schleswig-Holsteinische Pastoralconferenz zu Rendsburg (30. Juni u. f.) vernahm einen Vortrag von Ziese über „die Sammlung der Gläubigen in der Gemeinde", nicht ohne besonnenen Widerspruch zu finden. Die Verhandlungen über Stolgebühren führte zum Antrag, die Tauf- und Traugebühren aufzuheben und die Geistlichen durch festen Gehalt zu entschädigen, ferner beschäftigte sich die Versammlung mit der Emeritirungsangelegenheit und mit der Lehraufsicht des Geistlichen. Nur 80 Geistliche waren anwesend.

Am 13. Juli war die „kirchliche Conferenz" in Apenrade versammelt, wo Pastor Decker über den Streit des Staates mit der römischen Kirche sprach und staatsfreundliche Gesinnungen kund gab**)

Nachdem Pastor Ziese von dem Consistorium zurechtgewiesen worden war, wobei er aber Recht behalten zu haben meinte, wurde gegen Pastor Paulsen in Kropp wegen seiner feindseligen Agitation vorgegangen und ihm zunächst die Schulaufsicht entzogen. Das Consistorium erklärte sich mit einer Abbitte befriedigt. In seiner neu erscheinenden „Kirchenzeitung für die evangelischen Gemeinden", die gleich in ihrer ersten Nummer Angriffe auf die kirchlichen Obrigkeiten, Oberkirchenrath, Consistorium häufte und ihnen geradezu die Schuld an dem Ruin der Kirche aufbürdete, wird z. B. der Oberkirchenrath zu Berlin mit dem „Oberkircherath in Jerusalem", der den Herrn Jesum gekreuzigt habe, sehr absichtsvoll zusammengestellt. Die Absicht ist, die Consistorien in den Augen der urtheilslosen Leser aus der Gemeinde verdächtig zu machen, und deutlich ließ schon die Probenummer separatistische Tendenzen durchblicken. Da nun diese „Kirchenzeitung" von derselben Seite ausgeht, von welcher der neue, orthodoxe Verein gegründet ist, der es bis dahin auf ca. 6 bis 8 Geistliche und 30 bis 40 Laien gebracht haben soll, so ist die Vermuthung über die oppositionelle Tendenz des Vereins berechtigt.***)

Nach einem vom Landes-Consistorium veröffentlichten Verzeich-

*) Osnabrugae Typis. Kisling. Predigt der Gegenwart 1875. Heft 9 und 10.
**) Prot. KZ. Nr. 32.
***) Ebendas. Nr. 19.

nisse sind in den Gemeinden der Provinz in Betreff der St
gebühren folgende Schritte gethan. Was die Taufe anbetrifft, s
in 50 Gemeinden den Gliedern Gelegenheit gegeben worden,
Kinder unentgeltlich zu taufen. In 10 Gemeinden sind die
bühren ganz aufgehoben, in 11 Gemeinden für die in der K
geschehenen Taufhandlungen; in 15 Gemeinden wurden die
bühren auf die Kirchenkassen übernommen, in 9 Gemeinden
Taufhandlungen, welche an Sonn- und Festtagen oder an sonst
gesetzten Zeiten stattfanden, von Gebühren befreit worden; in 5 w
die Gebühren für unvermögende Gemeindeglieder oder solche, w
den Erlaß der Gebühren verlangen, auf die Kirchenkasse
nommen. Außerdem wurden in 4 Gemeinden die Nothtaufen
Gebühren befreit und in 20 Gemeinden die Taufgebühren ermä
— Was die Trauungen betrifft, so gaben 63 Gemeinden Gel
heit zu unentgeltlicher Einsegnung. In 5 Gemeinden waren die
turienten ganz von Gebühren befreit, in 13 Gemeinden für d
der Kirche geschehenen Handlungen, während in 20 Gemeind
jedem Fall die Gebühren auf die Kirchkasse übernommen worden
Das Landesconsistorium hat in einem Specialfalle entschi
daß ein Vater, der die Taufe seines Kindes beharrlich verwe
zwar nicht aus der Kirchengemeinde auszuschließen sei, daß es
derartigen geregelten Kirchenbann nicht zulässig erachte; es s
doch statthaft, daß die Kirchenvertretung gegen derartige Ver
der kirchlichen Sitte mit Zuchtmitteln vorgehe, also mit Ausschlie
von einzelnen kirchlichen Ehrenrechten, wie von der Gevatter
und von dem kirchlichen Wahlrecht.

2. Sächsisch-thüringische Landeskirchen.

Königreich Sachsen. In der am 2. März in Dresden
gefundenen Delegirtenversammlung der evang.-lutheri
Pfarrconferenzen im Kgr. Sachsen waren 71 Konferenzen
treten, welche zusammen 690 Mitglieder zählen. Die vom
Ausschusse vorgelegten Statuten zur Bildung eines Conferenzverb
im Königreich Sachsen wurden mit einigen Aenderungen angenom
Jede beitretende Specialconferenz soll einen Delegirten wählen
Delegirten sollen sich jährlich wenigstens einmal versammeln.
wählen einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welche noch wen

vier Vertrauensmänner aus den vier Kreishauptmannschaften des Landes cooptiren. Diesem Ausschuß liegt es dann ob, die Wünsche und Anträge der Specialconferenzen entgegenzunehmen und danach wie nach eigener Berathung gemeinsame Erklärungen und Schritte des Conferenzverbandes zu veranlassen, sowie die Delegirtenversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Meißener Kirchen- und Pastoralconferenz (15. und 16. Juni) verhandelte über das die Anstellung der Geistlichen betreffende Gesetz und verwarf das jetzige Wahlverfahren zu Gunsten des „Dreiervorschlags" (Ref. Wetzel), beantragte einen gemeinsamen deutschen Bußtag und besprach die Maßregeln gegen Solche, welche die kirchliche Trauung verschmähen, wie überhaupt das Verhalten zum Civilstandsgesetz in gemäßigter Weise (Ref. Schmalz). Die confessionelle Muldenthalconferenz (6. Juli) beschloß dagegen Ausschließung von der Abendmahlsfeier für die Trauung Verschmähende, als mildere Stufen des Strafverfahrens, Entziehung des Wahlrechts und der Pathenschaft.*)

Die am 8. Sept. in Dresden abgehaltene luth. Pastoralconferenz nahm zu dem Civilehegesetz Stellung ganz im Sinne der allgemeinen luth. Conferenz. Die 150 Geistlichen einigten sich schließlich über folgende Thesen:

„1. Wir halten dafür, daß beharrliche Renitenz gegen die Forderung kirchl. Trauung als Emancipation von der Kirche, als Verachtung des der Ehe geltenden Wortes und gerade in unserer Zeit als Verleugnung der evangel. Wahrheit, somit als Sünde und als Zeugniß eines unbußfertigen Zustandes angesehen werden müsse. 2. Ebendeshalb glauben wir, daß eine Bestimmung, welche derartigen Renitenten nur die kirchl. Rechte und Ehrenämter abspräche, dagegen den Zutritt zum Abendmahl unbedingt oder auch nur provisorisch gestattete, den lutherischen Sacramentsbegriff, welcher die Zuchtforderung involvirt, und den Bekenntnißstand unserer Kirche alteriren würde. Und darum sehen wir uns von Gewissens wegen gedrungen, das hohe ev.-lutherische Landesconsistorium ehrerbietigst und dringlichst zu bitten, daß in dem genannten Falle bis zur Nachholung der kirchl. Trauung Abendmahlszucht, und zwar in der Weise, daß während der seelsorgerlichen Behandlung Suspension, nach Er-

*) Neue Ev. KZ. Nr. 38.

schöpfung aller Admonitionsgrade, Ausschluß vom Abendmahl und infolge dessen auch Entziehung aller sonstigen kirchl. Rechte einzutreten hätte, angeordnet werde." — Der zweite Gegenstand der Verhandlungen verbreitete sich „über die nothwendigsten Reformen der kirchlichen Cultushandlungen unter specieller Berücksichtigung der sächsischen Landeskirche." Der Referent sprach den Wunsch aus, daß das Landesconsistorium recht bald eine neue gute Kirchenagende an Stelle der bisherigen einführen möge (welcher durch eine Bemerkung des Consistorialrath Meyer hinfällig ward, daß bei dem Landesconsistorium die Ausarbeitung einer solchen in vollem Gange sei), ferner möge dem in Aussicht genommenen Landesgesangbuch ein liturgischer Anhang, wie etwa im bairischen Gesangbuch, beigefügt werden, und solle das Landes-Consistorium auf Einführung und Heranbildung kirchlicher Gesangchöre bedacht sein, ohne welche die meisten liturgischen Einrichtungen nicht durchzuführen seien.*)

Eine Beschwerde lutherischer Amtsbrüder über den Herausgeber des freisinnigen Volksblattes „die Leuchte", Pastor Sulze in Chemnitz veranlaßte „hirtenamtliche Schritte" gegen den Angeklagten, über deren Resultat nichts bekannt geworden ist.

Die Protestantenvereine zu Chemnitz, Dresden und Leipzig haben das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu Dresden mit Rücksicht auf mehrfache Kundgebungen ersucht:

1. dafür Sorge zu tragen, daß durch das künftige Trauformular das Gesetz zu seinem vollen Rechte komme, und die Wahrhaftigkeit am Altare gewahrt bleibe, indem den Dienern der Kirche nicht irgend eine Art der Schließung der Ehe, sondern lediglich die Einsegnung der geschlossenen Ehe gestattet werde; 2. sich dahin zu entscheiden, die Anwendung von sogenannter Abendmahlszucht weder anzuordnen, noch freizugeben sei, weil dieselbe nur dazu geeignet sein würde, die bereits vorhandene Entfremdung von Kirche und Christenthum zu einem unheilvollen Bruche zu erweitern. Ein Begehren des Abendmahls würde unter allen Umständen als eine Regung religiösen Bedürfnisses zu begrüßen sein, welches unbefriedigt zurückzuweisen, aller Christenpflicht zuwiderliefe." **)

*) Prot. KZ. Nr. 30.

**) D. Protestantenblatt Nr. 45.

Nach einer Verordnung des Landesconsistoriums werden jährl. vier Collecten in den Kirchen veranstaltet, und zwar Epihanias für die Heidenmission, am 1. Bußtage für innere Mission, am 2. Ostertage für die Bibelgesellschaft und am Reformationsfest für den Gustav-Adolf-Verein. Die kirchlichen Collecten für Schulzwecke sind in Wegfall gekommen.*)

Eine andere Consistorialverordnung bestimmt, daß der Pfarrer bei einer Abwesenheit von länger als drei Tagen bis zu vier Wochen Urlaub von Seiten des Superintendenten, dieser bei jeder länger als acht Tage dauernden Entfernung Urlaub vom Consistorium einzuholen hat. Ferner ist verfügt, daß die erledigten Pfarrstellen je nach Gehaltsstaffel in gewisse Classen (I—V) eingetheilt und alle Vacanzen mit Angabe des Patronates derselben öffentlich ausgeschrieben werden sollen. Ueber das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen wurde ein Erlaß veröffentlicht, welcher den Ambitus der Geistlichen bei den Kirchenvorständen beseitigen soll, demzufolge unter anderen nach gehaltener Gastpredigt eine Zusammenkunft des Gastpredigers mit den Kirchenvorständen, wo thunlich im Pfarrhause stattfinden soll, um Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben. Der Confirmandenunterricht ist zu einer halbjährigen Ausdehnung erhoben.

In der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, durch welche die künftigen Formen der Taufen und Trauungen festgestellt werden, läßt die genannte Oberbehörde dem Staatsgesetz rückhaltlose Anerkennung seiner Machtsphäre angedeihen und verzichtet trotz des Andrängens der orthodoxen Heißsporne auf Einführung mittelalterlicher Zuchtmittel, und beschränkt sich bloß auf eine Vermahnung. Alle Ehrenprädicate, wie „Herr", „Junggesell", „Jungfrau", fallen wie vor dem Standesamte weg, damit auch die kirchliche Strafe, welche bisher für falsche Angaben hierin auferlegt wurde, und natürlich auch die bisherige „Kranzpolizei." Nur die Formel des Zusammensprechens ist, wenn auch in sehr limitirter und jede Mißdeutung ausschließender Wendung, beibehalten worden.

Anhalt. Ein Erlaß des Herzogs verkündete die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung im Herzogthum Anhalt.

---

*) Ev. Kirchen-Chronik S. 21.

Es enthält der Bekenntnißparagraph die Erklärung, daß die Gesammtheit der evangelischen Gemeinden des Herzogthums sich als die einheitliche evangelische Landeskirche wisse und erkenne, welche auf dem Grunde des Wortes Gottes stehe, wie solches in der heiligen Schrift geoffenbart und in den drei öcumenischen Symbolen, in der augsburgischen Confession und der Apologie Melanchthons bezeugt sei. Die evangelische Landeskirche bescheide sich, daß Abänderungen dieser ihr durch ihre besondere Geschichte gegebenen gemeinsamen Lehrnormen nicht einseitig aus ihrem eigenen Schooße, sondern nur in Folge weiterer kirchenhistorischer Entwickelungen und im Anschluß an eine einheitlich organisirte große evangelische Gesammtkirche hervorgehen können. Die evangelische Landes-Kirchengemeinde gliedert sich in Kreisgemeinden und in Pfarrgemeinden.

Der Landtag beschloß, als es sich um die Verwilligung der Synodalkosten handelte, dem Commissionsantrag seine Zustimmung nur zu ertheilen, wenn die Wahlordnung vorgelegt, Geistliche und Laien auf der Synode in gleichmäßiger Zahl vorhanden und die Fragen über Lehre und Bekenntnißstand ausgeschlossen seien.

Besonders energisch sprach sich gegen den Bekenntnißparagraphen der Abgeordnete Propst a. D. **Hartung** aus: Unsere Zeit wolle christliche Ideen zur Herrschaft bringen, nicht die Symbole, welche von früheren Kirchenversammlungen unter der Aegide der byzantinischen Kaiser aufgesetzt seien, und solcher Hoftheologie könne er nicht die Bedeutung beilegen, die der Regierungs-Commissar ihr zuerkenne; es gebe nicht einen einzigen wissenschaftlich gebildeten Theologen, dessen Ansichten sich mit den Symbolen unbedingt deckten.

Dagegen verwilligte der Landtag 30,000 Mark zur Aufbesserung der Pfarrbesoldungen, wenn durch Synodalbeschluß ein allgemeiner Pfarrbesoldungsfond zu Stande komme, und 9000 Mark zur Entschädigung hinsichtlich der Stolgebühren. In dem Dessau-Köthen'schen Landestheile, wo die Stolgebühren bereits seit 20 Jahren nach Abfindung der Stellen in die Staatskasse fließen, fallen dieselben vom 1. Januar 1876 an gänzlich hinweg.

Die kirchlichen Wahlen fanden ein lebhaftes Interesse und die Kirchenvorstände begannen alsbald ihre Thätigkeit. — Endlich ist auch der Gesetzentwurf, die Kirchengemeinde- und Synodalordnung betreffend, vom Landtage einstimmig angenommen worden. Die Staatsregierung erklärte sich mit dem Landtage vollkommen einig in

der Ueberzeugung, daß jeder, auch der leiseste Glaubenszwang den im Lande bestehenden christlichen Confessionen gegenüber von der Hand gewiesen werden müsse, und auch selbst dem Scheine eines solchen glaubt sie ihre Maßnahmen nicht aussetzen zu dürfen."

Weimar-Eisenach. Ein unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode provisorisch erlassenes Kirchengesetz regelt die kirchlichen Eheverkündigungen und Trauungen mit Rücksicht auf das Reichsgesetz über die Einführung der Civilehe. Danach geht der kirchlichen Trauung eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe, verbunden mit Fürbitte, voraus (auf Wunsch der Verlobten auch eine zweimalige) doch erfolgt die kirchliche Eheverkündigung erst, nachdem der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. Hat die Eheschließung bereits vor Beantragung der kirchlichen Trauung stattgefunden, so steht es im Belieben der Eheleute, ob eine kirchliche Eheverkündigung noch stattfinden soll. Geschieht dies, so sind nach dem dem Gesetz beigefügten Formular die zu Verkündigenden als „Ehegatten" zu bezeichnen, welche „ihr Gelübde öffentlich bestätigen und ihre Ehe einsegnen lassen wollen." Die kirchliche Trauung darf erst stattfinden, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist, und hat der Geistliche sich hierüber aus der standesamtlichen Heirathsurkunde zu vergewissern. Die Trauungsformulare schreiben dem Geistlichen vor, die Ehegattin mit dem Vornamen, „geborne N. N.", anzureden. Der eigentliche Trauungsact kann nach verschiedenen Formularen erfolgen, die im Wesentlichen darin übereinstimmen, daß der Geistliche nach dem feierlichen Gelöbniß ehelicher Liebe und Treue die eheliche Verbindung als eine nach Gottes Ordnung unauflösliche einsegnet, nicht die Ehegatten zusammenspricht. Als geschlossene Zeit besteht für kirchliche Eheverkündigungen und Trauungen nur noch die Charwoche. Wenn gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung und Trauung Bedenken vorliegen, so ist nach vorgängiger Berathung im Kirchgemeinde-Vorstand die Entscheidung des Kirchenraths einzuholen.

Die Frage wegen Verlängerung des Confirmandenunterrichts, welche die vorjährige Synode beschäftigte, ist nunmehr von Seiten des Kirchenregiments in Uebereinstimmung mit dem Synodal-Ausschuß provisorisch dahin entschieden worden, daß der Confirmanden-Unterricht mindestens ein halbes Jahr dauern und zwar in wöchentlich zwei

Stunden ertheilt werden solle; nur in den letzten 6 Wochen vor der Confirmation ist die Dauer auf 4 Stunden wöchentlich festgesetzt.

Das Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874 räumt bezüglich des Religionsunterrichtes der kirchl. Behörde das Recht der Mitwirkung ein. Näher wird dies bestimmt durch die Ausführungsverordnung vom 16. December 1874. Darnach ist dem Ortspfarrer gestattet, jederzeit dem Religionsunterricht beizuwohnen; Superintendenten haben das Recht in der Religion zu prüfen und durch den Ortsgeistlichen prüfen zu lassen; auch ist den Ortsgeistlichen und Visitatoren gestattet, über den Religionsunterricht mit den Lehrern sich zu besprechen und denselben Rathschläge zu ertheilen; jedoch haben sie sich aller selbstständigen Anordnungen in dieser Beziehung zu enthalten. Erinnerungen und Beschwerden sind dem Schul-Inspector vorzulegen u. s. w. Dem Kirchenrathe ist zu seiner Verstärkung der aus 5 Mitgliedern bestehende Synodalausschuß zur Seite getreten.

Der sogen. Thüringer Kirchentag wurde am 12. Octbr. in Jena abgehalten. Sup. Graue sprach über den Religionsunterricht in der Volksschule und bezeichnete die historische Form als die einzig zulässige, indem er den specifisch-confessionellen Unterricht verwarf. Dr. Keferstein und Pfarrer Höpfner dagegen traten für das evangelisch-lutherische Moment ein und für die Beibehaltung des Katechismus. Auch die vom Ref. geforderte Schulbibel fand ihre Gegner.

Coburg-Gotha. Eine Petition der Geistlichen beantragte Regulierung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse. Die Landesconferenz der Geistlichen vom 2. Juni erklärte sich nach dem Referat des Pfr. Steiner über die Civilehe also, daß sie zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Trauung nur seelsorgerischen Einfluß empfiehlt, auf Zuchtmittel verzichtet, von Aufstellung eines kirchlichen Eherechtes absieht und den Renitenten nur das passive Wahlrecht entziehen will; sie wünscht eine Aenderung des Trauformulars mit voller Anerkennung der Civilehe, und Aufhebung aller Stolgebühren. Das neu eingeführte Trauformular entspricht diesen Wünschen. Die Stolgebühren, außer solchen für Beerdigungen sind abgeschafft. Die im vorigen Jahre berathene Kirchenverfassung wurde in Folge der Einwendungen des Landtags zurückgestellt und als gescheitert betrachtet. Jedoch verwilligte der Landtag eine mäßige Summe zur Deckung der Ausfälle, welche durch Aufhebung der Stolgebühren

entstehen werden. Ein schmerzlicher Verlust erwuchs durch den am 1. Novbr. erfolgten Tod des allverehrten Generalsup. Dr. Aug. Petersen, früher Pfarrer im Weimarischen, seit 1849 als Oberpfarrer in Gotha.

Meiningen. Die Geistlichkeit hat in einer in Eisfeld abgehaltenen Versammlung Stellung zu dem Civilehegesetz genommen und insbesondere ihre Haltung zu denjenigen dargelegt, welche sich der kirchlichen Trauung und ihre Kinder der Taufe entziehen. Die Thesen derselben finden den ungetheilten Beifall der Allg. L. K.-Z., welche ihre freudige Verwunderung darüber ausspricht, daß eine hauptsächlich durch die Jenaische Schule gegangene Geistlichkeit „den kirchlichen Ernst mit der mildesten Form der Zucht“ verbinde. Die 1. These: „Die Kirche darf sich gegen die Verächter der Taufe und Trauung nicht gleichgiltig verhalten“, versteht sich wohl von selbst; die 2., nach welcher solche Glieder sich selbst ausschließen, findet schon in der 4. ihre Correctur, worin eine Modification des Disciplinarverfahrens gegen die Verächter der kirchlichen Trauung empfohlen wird. „Solche Personen sind je nach Umständen schriftlich oder mündlich von dem Geistlichen allein zu befragen, durch welche Gründe sie zu ihrem Verhalten bestimmt worden sind und nach Beschaffenheit der Antwort hat der Kirchenvorstand zu befinden, ob die bezüglichen Personen noch als Angehörige der Kirche betrachtet werden können“.

Das neue Schulgesetz hat die Localschulaufsicht des Geistlichen aufgehoben, ausgenommen bezüglich des Religionsunterrichts. Der Landtag hat die Besoldungen und Pensionen der Geistlichen erhöht und eine Dotation des Hilfsfonds mit 300,000 Mark steht in Aussicht. Der Minimalgehalt der Pfarrer ist auf 1400 M. fixirt. Die Vorsynode hat ihre Arbeiten mit Erfolg beendet und eine Verfassung ist beschlossen worden.

Dieselbe behandelt in zwei Abschnitten die Organe der Kirchengemeinden und die Landessynode. Der Kirchengemeinde ist die Beschlußfassung über Einführung und Veränderung kirchlicher Einrichtungen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden resp. unter Vorbehalt der Bestätigung der Synoden zugewiesen. Die Thätigkeit der Synode besteht in der Mitwirkung bei der Kirchengesetzgebung und der Ordnung der Finanzangelegenheiten, soweit sie den allgemeinen Kirchenetat, die Dotationen, Kirchen- und Pfarr-

lasten betreffen. Die landesherrliche und ständische Genehmigung ist bei Veräußerung von Kirchengut nicht mehr erforderlich. Die freie Forschung in der Schrift ist nicht beschränkt. Die Kirchengemeinden sollen gegen ihren Willen zur Aenderung der bisherigen Formen des Gottesdienstes, der Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht gezwungen werden.*)

3. Niederdeutsche Landeskirchen.

In Waldeck hat die Landessynode zugleich mit Aufhebung der Stolgebühren die Erhebung einer Kirchensteuer im Betrag von $1^1/_3$ % der directen Staatssteuer beschlossen und die Kirchenbehörde dem entsprechend Umlagerollen aufgestellt.

In Braunschweig hat die Landessynode das von der Regierung vorgelegte Trauungsgesetz angenommen, welches bestimmt, daß die zu Trauenden als Eheleute in Christo vor Gott verbunden den Segen empfangen, daß ein einmaliges Aufgebot vorausgeht u. s. w.

Oldenburg. Der Landtag hat den Antrag des Ministeriums, die bisher für die evangelische Kirche bewilligte Pauschsumme von 45000 Mark von der drückenden Bestimmung, daß jährlich mindestens 3000 Mark für den Predigerpensionsfond gespart würden, zu befreien und ihr das verfassungsmäßig zustehende Recht einer freien Selbstbesteuerung zu geben, nach längerer Debatte unter der Bedingung angenommen, daß es bei der von der letzten Landessynode beschlossenen und nunmehr zum Gesetz erhobenen Bestimmung bleiben solle, der zu Folge die geistlichen Mitglieder nur berathende Stimmen bei der Festsetzung der Kirchensteuern haben dürften. Die Landeskirche wird nunmehr zwar nicht ihre dringendsten Bedürfnisse, aber doch die kaum aufzuschiebenden Aufbesserungen der Pfarrgehälter, Pensionsfonds u. a. durch kirchliche Steuerumlagen aufzubringen haben. Es wird dies hier zu Lande nicht so drückend empfunden werden, als anderwärts, denn die Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes schädigt die pecuniären Interessen der Kirche in nur geringem Maße. Die Gebühren für die Taufe, die Confirmation und das einfache Begräbniß sind längst aufgehoben, die Abgaben für Trauung und Aufgebot fließen in die Kirchenkassen.

*) Prot. K. 3. Nr. 42.

Bremen. Im Gegensatze zum Protestantenverein constituirte sich ein evangelischer Verein, dessen Ziel ist „eine Vereinigung Aller, welche sich im Glauben an die in der heiligen Schrift bezeugten Heilsthatsachen eins wissen, und stellt sich die Aufgabe: a. das Verständniß für religiöse und kirchliche Fragen der Gegenwart zu fördern, sowie das kirchliche Leben in Stadt und Gebiet zu pflegen, insbesondere auch auf eine einheitliche Behandlung kirchlicher Angelegenheiten von Seiten der im Glauben einigen Christen hinzuwirken, — b. die evangelische Liebesthätigkeit in begonnenen Arbeiten zu unterstützen, auf neuen Gebieten anzuregen und eine Verbindung ehrer verschiedenen Zweige zu ermitteln." — Den Verein soll ein durch die Vereinsversammlung gewählter Vorstand von 21 Mitgliedern leiten, unter denen sich nicht mehr wie 10 Pastoren (!!) befinden dürfen. — Der Domconvent hat beschlossen, die sämmtlichen evang. Gemeinden der Stadt aufzufordern, zum Zweck von Berathungen über einen einzusetzenden Ausschuß zunächst der Stadt-Bremischen Kirchengemeinden bis zu drei Abgeordneten für jede Gemeinde zu ernennen, damit über gemeinsame Angelegenheiten berathen werden könne. Als solche werden bezeichnet: 1. kirchliche Trauungen, ihre Einrichtung; 2. Stellung der Kirche zur Civilehe; 3. die Taufe, Einrichtung der Taufhandlung, allgemeine Taufordnung; 4. der Religionsunterricht, seine Einrichtung, seine Voraussetzung, Stellung der Schule zu demselben; 5. Confirmationsunterricht und Confirmation; 6. kirchliche Statistik; 7. kirchliche Gebühren; 8. Sammlungen zu kirchlichen Zwecken; 9. Aenderung der Grenzen der kirchlichen Gemeinden, sowie Einrichtung neuer Gemeindeverbände und Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel; 10. gemeinsame Kirchengebete für näher zu bestimmende Fälle; 11. Anordnung allgemeiner kirchlicher Festtage. Die aufgeforderten Gemeinden sind diesem Vorschlag nachgekommen und es lenkt demnach die Bremische Kirchenverfassung in neue Bahnen ein.*)

Hamburg. Pastor Gustav Ritter's verdienstvolle statistisch-kirchliche Mittheilungen für 1874 theilen mit, daß 79 % der in der Landeskirche geborenen Kinder getauft worden sind, die Zahl der Confirmanden von 4648 auf 4954 gestiegen ist, so daß von 1000 getauften funfzehnjährigen Kindern 784 confirmirt wurden. Die Zahl

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 12. 25 ff.

der Communicanten hat sich in der Stadt um fast 400 auf 19,633 gemehrt, im Gesammtgebiet blieb sie stationär, so daß auf 1000 nur 96 Communicanten kommen. Die Trauungen haben gegen das Vorjahr abgenommen, der Procentsatz der Civilehen ist auf 10,8 % gestiegen. *)

Mecklenburg. Die von Seiten der Regierung beantragte Ablösung der Stolgebühren der luther. Kirchendiener für Aufgebote und Trauungen, wozu eine Summe von ca. 76,000 Mark erforderlich und aus der Kriegskostenentschädigung eine Ablösungssumme von 1,894,000 Mark zur Verfügung gestellt war, wurde vom Landtag abgelehnt. Eine Pastorenconferenz, an welcher sich geheime Staats- und Kirchenräthe betheiligten, beschloß die Anstellung eines Agenten der inneren Mission von Seiten des Kirchenregiments, durch dessen Thätigkeit die Werke der inneren Mission im ganzen Lande concentrirt, belebt und gefördert werden sollen. Der Agent ist bestimmt, als Expert den Geistlichen zur Seite zu stehen und verpflichtet, nichts ohne ihre Vermittelung zu unternehmen. Baron Maltzahn regte bei dieser Gelegenheit die Frage an, ob nicht auch gegenüber den Gebildeten Mission zu treiben sei; O.-K.-R. Kliefoth verwies auf die Presse, die, ganz vom Liberalismus vergiftet, gebessert werden müsse. **)

Prof. Dr. Baumgarten, der Führer des mecklenburg. Protestantenvereins wurde wegen seines „Antikliefoth“ (s. vor. Jahrgang) auf Antrag des O.-K.-R. Kliefoth vor dem Universitätsgericht in Anklagezustand versetzt. In Folge seiner beherzten Vertheidigung wurde er zwar von der Anklage der Verleumdung freigesprochen, dagegen wegen Beleidigung des Antragstellers zu acht Tagen Gefängniß und in die Kosten des Processes verurtheilt. Baumgarten verzichtete auf das Rechtsmittel der Revision und ging in das Gefängniß, um die Schuld, welche auf seiner Landeskirche laste, durch das Opfer seiner Hingebung zu sühnen, wie er in einer öffentlichen Erklärung sagte. ***)

Das erste Flugblatt des mecklenb. Protestantenvereins wurde vom Oberkirchenrath besonderer Beachtung gewürdigt. Indem in einem

*) Vergl. Hamb. Correspondent Nr. 118.

**) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 169. Allg. lutherische Kirchenzeitung, Juni 1875.

***) Deutsches Protestantenblatt Nr. 13 ff.

Circular vom 10. Mai der Protestantenverein als „Wolf, der in die Heerde einfallen will," und als „Verführer" bezeichnet und den Pastoren aufgegeben war, in diesem Sinne die Mitglieder des Vereins zu behandeln, war die Excommunication ausgesprochen. Baumgarten antwortete darauf in einem zweiten Flugblatt, indem er mit großer Kraft auf das schwere Unrecht, das hier vorliege, hinwies und an die Geschichte der mecklenb. Kirche selbst appellirte.*)

4. Süd- und westdeutsche Landeskirchen.

Hessen-Darmstadt. Die anfänglich nicht unbedeutende Zahl der renitenten lutherischen Geistlichen war, wie man dem „Schw. M." berichtet, bekanntlich in Folge des energischen Auftretens des Oberconsistoriums auf etwa 15 zusammengeschmolzen, von denen inzwischen wiederum einige einen anderen Wirkungskreis gefunden haben. Acht renitente Geistliche mußten abgesetzt werden. Es hat sich für sie ein Unterstützungscomité gebildet. Der Graf zu Erbach hat an die Bewohner seiner Grafschaft eine Erklärung erlassen, des Inhalts, daß die alte lutherische Kirche aufgehoben und an ihre Stelle ein Unding von bekenntnißloser Kirche getreten sei. Er habe Alles angewendet, um das Unglück zu verhüten und trage keine Schuld daran, wenn die Lutheraner in seinem Gebiete um ihr gutes kirchliches Recht gekommen seien.

Nachdem nun die renitenten lutherischen Geistlichen abgesetzt, traten einzelne wenige Gemeindeglieder gleichfalls aus dem Verbande der Verfassungskirche aus. So berichtet die Frkf.-Ztg., daß 7 Familienväter der Gemeinde Climbach die Erklärung abgegeben haben: 1. „Wir nehmen die unsere lutherische Kirche auf's Schwerste schädigende Verfassung vom 6. Januar 1874 nicht an. 2. Wir schließen uns an diejenigen Gemeinden an, welche gleich uns die Verfassung abgelehnt haben. 3. Wir wahren unser Anrecht auf alle rechtlich unserer lutherischen Kirche zustehenden ev. für sie gestifteten Güter. 4. Endlich erklären wir, daß wir allen Anordnungen der hohen Behörde, welche unsern Glauben und unsere Kirche nicht treffen, im Gehorsam gegen Gottes Wort allen schuldigen Gehorsam leisten."

Die renitenten lutherischen Geistlichen haben nach ihrer Absetzung eine Eingabe sowohl an den Großherzog, als an das erweiterte

---

*) Rostocker Tageblatt Nr. 136.

Oberconsistorium gerichtet. Letztere weist die Motive, auf welche hin die Absetzung erfolgt ist, als falsch zurück und protestirt gegen das Erkenntniß der Behörde als wider Recht und Gerechtigkeit verstoßendes, kirchenordnungswidriges Urtheil. Die erstere, welche nach der Allg. L. K.-Z. „vielleicht eine neue Phase in der Entwicklung der lutherischen Kirche in Deutschland einleitet," enthält eine Lossagung vom landesherrl. Summepiscopat. „Als Diener der evang. Kirche ungeänderter Confession, mit deren 28. Artikel der Summepiscopat schon an sich in Widerspruch steht, sagen wir uns, nachdem nunmehr die Bedingungen zur Rechtfertigung dieses widerkirchlichen Nothbischofsthums durch die moderne Staatsgestaltung und im Zusammenhang damit durch die allerneuesten Verfassungsvorgänge in den Kirchen der Lande Hessen in gänzlichen Wegfall gekommen sind, hiermit öffentlich von demselben los." *)

Die Wahlen zu der am 25. Mai eröffneten Landessynode fielen überwiegend im Sinn der Friedberger Conferenz aus. Doch war auch der Protestantenverein wohl vertreten.

Der Synodalausschuß setzte sich aus drei Friedbergern und einem Mitglied des Protestantenvereins zusammen. Nach seiner Wahl wurde zunächst die Synode vertagt. Aus den Vorlagen derselben hebt sich vor Allem der Schaub'sche Antrag hervor. Der Abgeordnete zur Landessynode Pfarrer Schaub zu Ulrichstein hat nämlich einen ausführlich motivirten Antrag auf Aufrichtung der „deutschen evangelischen Volkskirche" mit eingehender Motivirung übergeben. Er beantragt, die Synode möge beschließen, seinen Antrag sammt Motiven den deutschen Kirchenregierungen, insbesondere dem preußischen Cultusministerium und Ober-Kirchenrath, zur Cognition mitzutheilen, und zwar mit dem Wunsche, daß zur Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand die sogenannte Eisenacher Kirchenconferenz zusammentreten möge. **)

In einer vom Landesausschuß des Protestantenvereins berufenen Versammlung wurde auf Anregung von Dr. Schröder in Worms mit Rücksicht auf die Synode beschlossen, zu beantragen:

1. „auf stärkere Vertretung des Laien-Elements in den Decanats- und Landes-Synoden und Ersuchen an die betr. Vertreter in der Synode, dahin zielende Anträge zu stellen."

---

*) Allg. Luth. KZ. Nr. 30.

**) Ev. Blätter aus d. Hessen. Nr. 25. 1875.

2. „die Versammlung möge sich gegen die Thesen des Director Schwabe auf der Friedberger Conferenz (übereinstimmend mit dessen am 27. Mai in der Synode gestellter Interpellation), insbesondere gegen ein besonderes kirchliches Eherecht, und gegen die kirchliche Disciplinarordnung in dem Sinne, wie dieselbe verlangt, aussprechen, und die betr. Vertreter ersuchen, in dieser Richtung demnächst zu wirken."

3. „die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, die Patronats- und Präsentationsrechte auf gesetzlichem Wege aufzuheben".

Am 15. October fand in Darmstadt eine außerordentliche Sitzung der Kirchengemeindevertretung statt, in welcher mit großer Majorität (fast 4/5 sämmtlicher Glieder) eine Petition an die Landessynode angenommen wurde, welche folgende 5 Punkte betraf:

1. Abänderung der Kirchenverfassung in der Richtung, daß das Laien-Element in den Decanats- und der Landessynode unter größerer Berücksichtigung der Seelenzahl stärker vertreten werde, als bisher;
2. Constituirung der evangelischen Stadtgemeinde Darmstadt zu einem Decanate für sich allein, ohne die dermalen mit ihr verbundenen 10 Landgemeinden;
3. Ablehnung der Anträge auf Einführung eines neuen kirchlichen Eherechts neben den Reichs- und Staatsgesetzen über die Ehe;
4. Verpflichtung der Geistlichen, einem jeden bürgerlich getrauten Paare die von demselben gewünschte kirchliche Einsegnung ohne Weiterungen zu gewähren;
5. Ablehnung der Anträge auf Einführung irgend einer äußeren Kirchenzucht gegenüber Personen, welche nach Einführung der obligatorischen Civilehe ihre Ehe nicht kirchlich einsegnen lassen."

Im Sinne des ersten Desideriums hat der Abg. Schröder (Worms) einen von 6 Synodalen (darunter 3 Geistliche) unterzeichneten Antrag an die Landessynode eingebracht des Inhalts:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, das Kirchenregiment um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen, welche eine entsprechend stärkere Vertretung des Laienelements in den Decanatssynoden wie in der Landessynode anordnet, und jedenfalls die großen und volkreichen Kirchengemeinden wie auch die gleichberechtigt vereinigten Gemeinden hinsichtlich ihres Vertretungsrechts in den Decanatssynoden in obigem Sinne berücksichtigt."

Die Synode, welche sich im December wieder versammelte, beschloß Aufbesserung der Pfarrgehalte und die Veränderung der Trauordnung. Von 54 Mitgliedern gehörten ca. 11 der Linken an. Die „Bestätigung" der Ehe wurde beibehalten. Zur Beseitigung der Stolgebühren wurden nur vorbereitende Schritte gethan.*)

Baden. In Baden veranlaßte die Besoldungsnoth mehrere größere Versammlungen von Geistlichen, welchen auch hervorragende Kammermitglieder anwohnten. Die „Heidelberger Thesen", welche sich principiell für Kirchensteuer und bis zu deren Einführung für Staatsdotation erklären, fanden allseitige Annahme. Ein Agitationscomité ist eingesetzt. — Das Bild, welches der Oberkirchenrath von der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Bescheid auf die Synoden des vorigen Jahres geben konnte, war ein sehr günstiges. Die Fälle der kirchlichen Trauungsverweigerung nehmen ab. Tauf-, Confirmations- und Beerdigungsweigerungen kamen so gut wie keine vor. — Erfrischende Zugluft bringt die Vorlage des Oberkirchenraths, welche eine Revision des Katechismus, der biblischen Geschichte und Agende bezweckt, welch' letztere nun in revidirter Form der Begutachtung der Diöcesansynoden unterbreitet werden. Die Bücher entstammen der reaktionären Generalsynode von 1855 und tragen, obwohl allenthalben durchlöchert, dennoch sichtlich die Zeichen ihres Ursprungs. Die liberale Partei verlangt ein Spruchbuch statt des orthodoxen Katechismus und Aufnahme von Parallelformularen ohne Verpflichtung auf das Apostolicum bei Taufe und Confirmation, Forderungen, die bereits den heftigsten Widerspruch erfahren haben.**)

Die erwähnten Heidelberger Thesen, von Stadtpfarrer Schellenberg einer großen Versammlung in Heidelberg am 31. März vorgelegt, lauten: „1. Die evangelische Kirche bedarf zur Erreichung ihrer Zwecke, zur Lösung ihrer Aufgaben auch äußerer Mittel. In dieser Beziehung befindet sich unsere evangel. Landeskirche in einem unleugbaren Nothstande. Derselbe äußert sich bei den nicht ausreichenden Besoldungen einerseits in der bedrängten ökonomischen Lage der Geistlichen, andrerseits in der Thatsache, daß immer weniger junge Männer sich dem Studium der Theologie widmen, so daß jetzt schon einzelne Stellen nicht besetzt werden können; 2. dieser Nothstand, der

*) Prot. KZ. Nr. 52.

**) Prot. Flugblätter Nr. 9.

die Kirche schwer schädigt und von den Geistlichen schmerzlich empfunden wird, berührt aber auch insofern den Staat, als die Kirche ihrem Grundwesen nach Erzieherin des Volkes ist und, abgesehen vom religiösen Bedürfnisse, überhaupt jene sittliche Auffassung des Lebens pflegt, in welcher Staat und Gemeinde zugleich als göttliche Ordnung erscheinen; 3. der Staat hat deshalb ein selbstverständliches Interesse an dem gedeihlichen Bestehen der Kirche, und darum wendet sich auch dieselbe, da alle anderen Versuche, wie Binirung der Pfarreien, centrale Verwaltung des Vermögens, Collecten, Stipendien, als nur vorübergehende Nothbehelfe, von bisweilen zweifelhaftem Werthe sind, an den Staat; 4. Hilfe kann von demselben in doppelter Weise gewährt werden: durch Staatszuschuß oder durch das der Kirche zu verleihende Besteuerungsrecht. a. Obwohl einer sog. Staatsdotation mancherlei Bedenken gegenüberstehen, so hat doch der Staat in seinem eigenen Interesse die Pflicht, der augenblicklichen Nothlage durch eine Dotation abzuhelfen, b. als grundsätzlich richtige und früher oder später eintretende Form erscheint die Selbstbesteuerung der Kirche dem Wesen des Staats und der Würde der Kirche gleich entsprechend. Die etwaige Gefahr, die in dieser Form für den Staat liegen könnte, kann durch schützende Bestimmungen paralysirt werden. Die Bedenken gegenüber den Gemeinden werden sich mehr oder weniger unbegründet oder nur vorübergehend erweisen. Dagegen wird in den Gemeinden selbst mit dem Bedürfniß zugleich das Bewußtsein der eigenen Verpflichtung erwachen, die Gemeinde wird in der Erhaltung der Kirche ihre eigene Sache erkennen und damit wird der Kirche selbst eine wesentliche Grundlage gegeben." *)

Die Diöcesansynode Lörrach hat sich gegen einen gewissen kirchlichen Separatismus verwahrt, indem sie folgende Anträge mit großer Majorität annahm: „1. Die Synode, indem sie das Recht der freien Privaterbauung ungeschmälert anerkennt und indem sie dem Ernst und der Opferwilligkeit der Gesellschaft des christlichen Vereinshauses in Lörrach zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse ihre Achtung nicht versagt — bedauert, daß einzelne Mitglieder dieser Gesellschaft in ihrer Trennung von der ev. Kirchengemeinde Lörrach soweit gehen, daß sie, ohne aus dieser Gemeinde ausgetreten zu sein, Taufen und Beerdigungen von fremden, nicht im Kirchendienst stehenden Geistlichen

*) Prot. K3. Nr. 15.

vollziehen lassen, ohne der kirchlichen Gemeindebehörde auch nur Anzeige zu erstatten, ja daß sie sogar in der Abendmahlsgemeinschaft sich von der Gemeinde trennen, und die Synode giebt der Gesellschaft des christlichen Vereinshauses die schwere Verantwortung zu bedenken, welche sie der Landeskirche gegenüber auf sich ladet, indem sie Gelegenheit zu solcher Trennung bietet."

2. „Die Synode spricht ihre Mißbilligung aus, daß ein unserem Diöcesanverband angehörender Geistlicher unserer Landeskirche sich an den Bestrebungen einer die Trennung von der Kirche anbahnenden Gesellschaft in activer Weise betheiligt." *)

Der Besoldungsfrage trat eine Regierungsvorlage in der Kammer nahe, welche einen Jahreszuschuß von 200,000 M. beabsichtigt; die Kammer scheint dagegen aus diesem Modus eine Wiedervermischung von Staatlichem und Kirchlichem zu befürchten.

Württemberg. Die am 12. October eröffnete Landessynode beschäftigte sich vorzüglich mit der neuen Trauordnung. Prof. Weizsäcker's Antrag, alle civiliter geschlossenen Ehen auch kirchlich einzusegnen, fand wenig Anklang, da die Mehrheit ein eigenes kirchliches Eherecht forderte. Ausgenommen wurden die Ehen mit Nichtchristen und mit Katholiken bei Zusagung katholischer Kindererziehung. Ein Antrag Kapff, die Geistlichen wegen zu besorgenden Aergernisses zur Versagung der Trauung zu bevollmächtigen, wurde, nachdem auch die Regierung sich dagegen erklärt, zurückgewiesen, um einen Mißbrauch zu verhüten. Ein Antrag Bitzer auf Reform der kirchlichen Verfassung wurde dem Synodalausschuß überwiesen. Ein Antrag Mehring, bei Besetzung der Pfarrstellen vom Kirchenregiment drei Candidaten den Gemeinden vorzuschlagen, wurde angenommen. — Das neue Trauformular hält das „Bestätigen" fest, redet aber nicht von dem Schließen der Ehe und nicht von Verlobten.**)

Baiern. In der Pastoralconferenz zu Erlangen (16. Juni) wurde die Stolgebühren-Frage erörtert. Das Ergebniß der Discussion war in dem Satze zusammengefaßt: die Conferenz sehe, in welch' empfindlicher Weise in Folge der neuen Gesetzgebung die Einkünfte der Geistlichkeit geschmälert würden, verzichte aber vorerst darauf, die Initiative zu ergreifen, sondern halte es für angemessener, zu warten,

*) Prot. KZ. Nr. 33.

**) N. Ev. KZ. Nr. 50. A. A. Z. Nr. 361.

wie die Verhältnisse sich noch gestalten würden; zur rechten Zeit würden dann geeignete Schritte gethan werden können. Ferner wurde die Frage erörtert: ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Gründung eines Correspondenz-Blattes für die protestantischen Geistlichen in Bayern diesseit des Rheins wünschenswerth und ausführbar sei. Ein solches Correspondenz-Blatt wird errichtet werden unter der Redaction des Pfarrer Weber. Der Vortrag des Stadtpfarrers Dr. Schick zu Ingolstadt: „Welche Stellung haben wir in dem gegenwärtigen Kampfe des Staates mit der römischen Kirche einzunehmen?“ legte sieben Thesen zu Grunde: 1. Es war folgereich, daß der Occident das Christenthum durch die Vermittelung Roms erhielt. 2. Die Taktik des Papstthums ist sich keinen Augenblick gleich. 3. Der staatliche Organismus ist durch die Beschlüsse des Vaticanums bedroht. 4. Der Staat ist zu dem gegenwärtigen Kampfe berechtigt. 5. Nicht Romanisirung des Christenthums darf sein, sondern eine Germanisirung des Katholicismus muß eintreten. 6. Unsere Stellung ist nicht auf Seite Roms, aber auch nicht auf Seite des Staats. 7. Sie wird uns angezeigt durch das evangelische Christenthum, das Grundwesen unserer Kirche, das gleichweit entfernt ist von römischer aggressiver Kirchenpolitik wie von staatlicher Gebundenheit. Redner verbreitete sich in geläufigster Rede über diese Punkte, woran sich dann eine heftige Debatte anschloß. Hauptgegner des Redners war Professor Dr. Plitt, welcher in These 4 und 6 einen Widerspruch fand. Nach längerer Debatte wurde These 6 so modificirt: „Unsere Stellung ist nicht auf Seiten Roms, sondern auf Seiten des Staats, obwohl die Conferenz das Mißliche des gegenwärtigen Kampfes einsieht und einen ehrlichen Frieden von Herzen wünscht.“ *)

Da die im Jahre 1871 und 1874 beantragte „Fürbitte für Kaiser und Reich“ in den bairischen Kirchen noch nicht eingeführt worden ist, so wurde in der Diöcesansynode Muggendorf (13. Oct.) der Antrag erneut: „Die oberste Kirchenbehörde wolle bei dem Könige bewirken, daß im sonntäglichen Kirchengebete nach der Fürbitte für Se. Majestät den König, für sein Haus, Regiment und Land auch eine Fürbitte eingelegt werde für die deutsche Nation, ihre Fürsten und Stände, für das Oberhaupt des deutschen Reiches, sein könig-

*) A. A. Z. Nr. 175.

liches Haus, seine Regierung und Räthe, auch für die leibliche und geistige Wohlfahrt der deutschen Volksgenossen diesseits und jenseits des Meeres und um allgemeinen Völkerfrieden." *)

Die Jahresversammlung der Gesellschaft für innere Mission (Löhe'scher Kreis), am 14. Juli zu Aha, entsendete zwei Zöglinge für den Kirchendienst nach Amerika. Die Verhandlungen wurden mit dem Bekenntniß der Abrenuntiation, des Credo und der lutherischen Abendmahlsformel von Seiten der Versammlung eingeleitet. Es war der Abschluß einer 25jährigen Wirksamkeit, welcher der Conferenz auch zu wehmüthigen Betrachtungen Anlaß gab.

Die Diöcesansynode Ansbach hat an das O.-Cons. das Ersuchen gerichtet, vor der Einführung der Civilehe durch eine Ansprache das Festhalten an der kirchlichen Sitte einzuschärfen, den Weitergebrauch der Trauungsformel und des Zusammensprechens zu gestatten und die Kirchenvorstände zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung zu verpflichten.

In der pfälzisch-unierten Kirche herrscht seit der letzten Generalsynode (1873) völliger Stillstand. Ein Bescheid der wichtigen Beschlüsse von Seiten des k. Staatsministeriums ist noch nicht erfolgt. Die kirchlichen Parteien stehen sich schroff gegenüber. Während die „evangel. Conferenz" zu Hochspeyer, zu welcher nur Solche eingeladen wurden, welche entschieden auf dem Boden der Augsburgischen Confession stehen, eine Scheidung der Gläubigen von den Ungläubigen (Rationalisten) in Aussicht stellte, entschied sich die kirchliche Mittelpartei, die in Neustadt ihre Versammlung abhielt, dahin, daß sie eine Scheidung nicht beschließen, aber auch eine Gemeinschaft mit der liberalen Richtung nicht halten wolle. Der wissenschaftliche Prediger-Verein der Pfalz hielt am 6. October seine dritte Jahresversammlung zu Kaiserslautern ab. Es waren 28 Geistliche und Candidaten zugegen. Neu aufgenommen wurden 9 Mitglieder. Der Verein zählt 40 Mitglieder. Decan Gelbert von Kaiserslautern eröffnete die Versammlung durch eine Ansprache mit historischem Rückblicke; Pfarrer Butters von Dürkheim begründete die von ihm aufgestellten Thesen über das Thema: „Die Stellung und Berufsbethätigung des evangelischen Geistlichen in unserer Zeit."

Die Collecte für das in Kaiserslautern zu errichtende Unions-

*) N. A. Z. Nr. 249.

enkmal betrug 13,000 fl. Die Ausführung desselben ist dem Prof. Knoll übertragen.

Das O.-Consist. hat eine provisorische Trauformel angeordnet, in welcher der Trauact als Weihe und Segnung bezeichnet, aber auch as Zusammensprechen und Bestätigen „zur christlichen Führung eines Hausstandes“ festgehalten wird. Die definitive Ordnung bedarf noch er königlichen Bestätigung. Es findet eine einmalige Proclamation m Orte der Trauung statt. Bei gemischten Ehen ist eine katholische Proclamation nicht mehr nöthig, ebenso fällt jede Rücksicht auf katholische Ehehindernisse hinweg.*)

Elsaß-Lothringen. Die evang. Kirche in E.-L. zählt 6 Inspectionsbezirke, 38 Consistorien, 191 Pfarreien und 222 Pfarrer. Davon gehören 41 Pfarrer und 5 Consistorien der reformierten Kirche an. Im Directorium ist an Stelle des Dr. Bruch Inspector Ungerer eingetreten, als Generalsecretär für den verstorbenen A. Weber Pfarrer Küß.**)

Die Bibelgesellschaft zu Straßburg hat ihren 57. Jahresbericht herausgegeben***), welcher über die Wirksamkeit derselben im Jahre 1874 Bericht erstattet. Einer Einnahme von 11,730 Frcs. steht eine Ausgabe von 5396 Frcs. gegenüber. Es wurden 1470 Bibeln verbreitet; ein Zurückgehen sowohl der Gaben als der Gegenleistungen wird beklagt. Man gab 290 Traubibeln aus. Die Gesellschaft von Colmar hat 1122 Exemplare, die von Mühlhausen 2698 ausgegeben. — Die Bibel- und Missionsvereine in Barr, Bischweiler, Buchsweiler, Dettweiler u. s. w., deren Thätigkeit der Jahresbericht schildert, haben sämmtlich eine große Regsamkeit bewiesen.

Die Elsässische Evangelisationsgesellschaft†) hat am 30. Mai in Straßburg ihre 32. Generalversammlung veranstaltet. Pfr. Riff, der Verfasser einer Reihe schöner Tractate (als neu liegen vor: der Hausgottesdienst. Ein Vortrag. Aus den Schriften des protest.-liberalen Vereins — und 365 liebe gute Sprüchlein. Straßburg. Heitz 1875), erstattete den Jahresbericht im Namen des Comité, an dessen Spitze Präs. Goguel nach Bruch's Tod getreten ist. Das

*) A. A. Z. Nr. 364.

**) Ev.-Prot. Kirchenbote für Elsaß-Lothringen. 4r. Jahrgang, 1875.

***) Straßburg. J. H. Ed. Heitz. 1875.

†) Jahresbericht. Straßburg. G. Fischbach 1875.

Wirken der Gesellschaft umfaßt auch die östlichen Departements von Frankreich. Die Jahreseinnahme von 1874 betrug 29,222 Frcs., die Ausgabe 15,685 Frcs. Eine Pflegestätte des Vereins ist zur Staatspfarrei erhoben worden, Massevaux, für Vesoul erhofft man es noch. Ensisheim, Forbach nebst Oberhomburg, St. Avold, Falkenberg sind ebenfalls der Sorge der Gesellschaft entrückt worden; ein Gleiches ist aber von Lyon nicht zu sagen. Der Bericht weist im Einzelnen eine allgemeine und herzhafte Liebesthätigkeit aus den Gemeinden und in ihren Collecten nach.

Das Directorium hat den Pfr. Leblois auf 2 Monate seines Amtes suspendirt, jedoch mit Beibehaltung seiner Besoldung, wegen seiner Weigerung, die von der Kirchenbehörde angeordnete Fürbitte für die Obrigkeit in das Kirchengebet aufzunehmen.

Die Neuwahlen der Abgeordneten ins Ober-Consistorium haben sich fast ohne Kampf vollzogen und die Liberalen behalten ihre alten Vertreter in 4 Inspectionen, während 2 orthodox wählten (Weißenburg und Lützelstein). Nur in der Neukircher Inspection war Seitens der Orthodoxie eine Agitation gegen den Dr. Böckel in Scene gesetzt worden, aber ohne Erfolg. — Der liberal-protestantische Verein hat jüngst eine Preisschrift des Pfr. Engelmann über die „Taufe" veröffentlicht, welche die Bedeutung des Sacraments in frischer und volksthümlicher Sprache darlegt: bei dem Mangel ähnlicher Tractätchen im liberalen Sinne sei dasselbe zumal den Genossen im deutschen Reich, bei denen zum 1. Jan. n. J. das Gesetz der Beurkundung des Personenstandes eingeführt wird, zu reichlicher Verbreitung bestens empfohlen.

Am 8. und 9. Juni fand in Straßburg die 42. Versammlung der Straßburger Pastoralconferenz unter Vorsitz des Pfarrers Riff statt. Der Präsident gedachte zuerst der im letzten Jahre heimgegangenen Mitglieder, vor allem Dr. Bruchs, dessen Name von der Conferenz untrennbar ist und der nirgends mehr die reiche Fülle seiner Gaben entfalten konnte, als auf dem Präsidentenstuhl. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen des ersten Tages bildete ein Vortrag des Pfarrer Eppel über Fortschritt und Rückschritt des Protestantismus in jüngster Zeit in extensiver und intensiver Hinsicht. Von einem streng bibelgläubigen Standpunkt aus betrachtete er den Protestantismus in seinen Fortschritten und Rückschritten als göttliche Lehre, göttliches Leben und göttliche Macht.

Dem Lutheranismus und Liberalismus trat er als den entschiedensten Rückschritten entgegen und betonte mit besonderer Vorliebe die Lebensmacht des Protestantismus, wie sie sich äußert in allen Unternehmungen des practischen Christenthums: Bibelgesellschaften, Erweckungen, innere und äußere Mission, Diaconissenwesen, Kirchentag, evangelische Allianz — im Gegensatz zu der Sündenmacht der Welt, zum entschiedenen Antichristenthum und Gotteshasse.

Dies Referat stieß bei den liberalen Mitgliedern der Conferenz auf entschiedenen Widerspruch und gab Anlaß zu einer sehr lebhaften Discussion.

Am zweiten Tage ward die Frage von der Abnahme der Theologiestudirenden verhandelt, welche Director Erichson vom theologischen Studienstift durch einen trefflichen Vortrag einleitete. Während von einem Candidatenmangel in Elsaß-Lothringen noch nicht die Rede sein könne, gälte es doch, dem Uebel im Entstehen entgegenzuwirken. Als Ursachen seien zu bezeichnen der Zeitgeist, eine dürftige Besoldung, Erziehung auf den Lyceen und Gymnasien, die Geringschätzung, mit der der geistliche Stand im Leben behandelt würde, die Art und Weise, wie die Pfarrer ernannt würden, endlich die allgemeinen kirchlichen Zustände.*)

Drittes Capitel.

Außerdeutsche evangelische Kirchen.

1. Schweiz.

Die junge Neuenburger Freikirche hat am 8. und 9. Juni ihre Synode zu Locle abgehalten und trägt sich mit dem Verlangen nach einer Conföderation der freien Kirchen der romanischen Schweiz. Sie umfaßt 22 Gemeinden und hat 11 Aspiranten der Theologie. Ihr Budget beläuft sich auf 100,000 Frcs. Laut gerühmt wird die Opferwilligkeit in den Gemeinden. In la Chaux de fonds zeichnete man für den Bau einer Kirche binnen Kurzem 231,000 Frcs.; eine ganz kleine Gemeinde steuerte zum Bau eines Pfarrhauses 14,000 Frcs. Die 22 Gemeinden haben an freiwilligen Gaben 345,000 Frcs. aufgebracht.

*) Ev. Pr. Kirchenbote. Nr. 91.

In Basel ist von der Münstergemeinde der Reform-Pfarrer Zwingli Wirth zum Pfarrer gewählt worden. Das ist die zweite liberale Wahl in Basel. Von der Schwierigkeit dieser Wahl redet nichts so deutlich, als daß 1150 Wähler der Wahlhandlung beiwohnten und an dieser Kirche, die noch keinen liberalen Pfarrer hat, nur die 686 liberalen Stimmen auf Zwingli Wirth sich vereinigten.

Doch geht es nicht ohne Aergerniß ab. Pfarrer Altherr an St. Leonhard hat nur um den Preis einer nach Richtungen getrennten Abendmahlsfeier äußeren Frieden mit seinen Collegen schließen können. Er beklagt es tief. Und seine Klage hat alles Recht.

Der orthodoxe Antistes der reformirten Kirche aber hat den Liberalen das Bedürfniß einer Reform der Kirche noch einmal recht klar vor Augen gestellt, bei Gelegenheit der Einführung seines liberalen Collegen Zwingli Wirth zum Obersthelfer am Münster. Er bedauerte in seiner Rede, daß sein College da sei, weil derselbe liberal denke und lehre und bedrohte und warnte die Gemeinde vor dem Prediger, den sie gewählt.*)

Im Canton Zürich berieth der Große Rath ein Gesetz, durch welches den Geistlichen und Lehrern, die noch im alten Zustand der Dinge und also auf Lebenszeit angestellt worden sind, eine von Staat und Gemeinde gemeinsam aufzubringende Entschädigung zugesprochen wird, falls die periodische Wiederwahl sie beseitigen sollte. Sodann stellte dieselbe Behörde bei Anlaß der Berathung eines neuen Gemeindegesetzes fest, daß die Geistlichen eben so gut in die Kirchenpflegen wählbar seien, wie jeder andere Bürger und eben so gut wie die Lehrer in die Schulpflegen, und daß, falls sie nicht gewählt werden sollten, ihnen im Schooße der Kirchenpflege doch berathende Stimme zukomme, und zwar wurde Ersteres beschlossen entgegen dem Entwurf zum Gesetz, welcher die Geistlichen als nicht wählbar hatte erklärt wissen wollen.

Die Reform hat hier einen schweren Stand gegen die in geschlossenen Reihen auftretende Religionsfeindschaft, welche auch aus der Schule den letzten Rest von Zusammenhang mit der Religion hinausdrängen will.**)

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 29. 40.

**) Prot. K3. S. 711.

Die Berner Synode (10. u. 11. Nov.) hat eine neue Examen-
rdnung für die Candidaten der Theologie mit zwei Prüfungen festge-
ellt; Regierungs-Deputirte, Professoren der Theologie und Synodal-
bgeordnete bilden die Prüfungscommission. Die früher verbotene
rankencommunion wurde freigegeben; die Stolgebühren wurden besei-
igt und eine kirchliche Centralkasse aus obligatorischen Gemeindesteuern
egründet. Die Gebühren für Trauungen wurden aufgehoben.*)

Im Thurgau wollen sämmtliche Gemeinden das Apostolicum
eim Abendmahl nicht mehr gelesen haben und diesem entschiedenen
Gemeindewillen hat nun auch der letzte offene Renitente, der Pfarrer
on Bischofszell, sich gefügt. Noch einer las es bisher ganz in der
Stille und gegen den Willen seiner Gemeinde fort, und darauf auf-
merksam gemacht, daß er hierdurch nicht wenige Gemeindeglieder
vom Abendmahle fern halte, erwiderte er: um so besser, sie würden
es doch nur sich zum Gericht genießen.

In Genf siegten bei den Kirchenwahlen die Liberalen. Eine neue
Agende giebt den Predigern volle Freiheit. Die neue Verpflichtungs-
formel verlangt nur, daß der Anzustellende gewissenhaft nach seiner
Erkenntniß und seinem Glauben die christliche Wahrheit lehre. Der
Gegensatz der Richtungen scheint hier schroffer als je zu sein.

Die schweizerische Predigerversammlung in St. Gallen, den 17.
und 18. Aug. abgehalten, war diesmal sehr schwach besucht, zumal
conservative Stadtbaseler, Neuenburger, Schaffhausener und Genfer
Geistliche erklärt hatten, sie könnten mit Rücksicht auf die Thur-
gauer Kirchenverhältnisse nicht theilnehmen. Die Verhandlungen be-
trafen die Stellung der evang. Kirche der Schweiz, insonderе auch
des Religionsunterrichtes auf Grund der neuen Bundesverfassung
(Ref. Pfr. Pfeiffer aus St. Gallen) und den Bildungsgang
des Geistlichen. (Ref. Pfr. Wißmann**).

2. Holland.

Die „Allgemeine Synode der niederländischen reformirten Kirche“
hat an alle Gemeindekirchenräthe ein Rundschreiben erlassen, welches
zur Aufbesserung der Predigergehalte durch die Gemeinden auffordert.
Weitere Hoffnungen auf Staatshülfe setzen, sei verkehrt und werde

*) Reform. Zeitstimmen rc. S. 438. Nr. 24.
**) Reform. Nr. 19.

durch das Beispiel der kleineren protestantischen Genossenschaften, welche selbst für ihre Prediger sorgten, beschämt. „Mehr und mehr muß in unserer Mitte die Ueberzeugung durchdringen, daß die Gemeindeglieder in erster Linie sich selbst müssen Opfer auferlegen für ihre eigenen religiösen Bedürfnisse und zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden". Demgemäß fordert die Synode auf, durch freiwillige Beiträge den allgemeinen Fond zur Unterstützung der schlechtest besoldeten Prediger an armen Gemeinden zu vergrößern.

Die Synode ist zu einem merkwürdigen Ende mit einer heftigen Bewegung über die formelle Begründung ihrer Lehrfreiheit gekommen. Sie hat aber zuletzt Alles abgelehnt, und es bleibt beim Alten. Sie lehnt ebenso jede Verfolgung einer Richtung ab, wie die Veränderung des Reglements. Wie sie es auffaßt, hat sie dagegen sehr deutlich dadurch dargethan, daß sie die Fragen an die Confirmanden, welche dasselbe Reglement vorschreibt, für nicht dogmatische, sondern blos liturgische Fragen erklärte, denen keine dogmatisch gesetzliche Kraft beiwohne.*)

Ein neues Unterrichtsgesetz bedroht die theologischen Facultäten und die Universitätsbildung der Geistlichen. Man will hier volle Trennung von Kirche und Staat. Beachtenswerth sind die von Dr. Opzoomer in Utrecht gegen diese Theorie entwickelten Grundsätze; welche mit Recht hervorheben:

„Wo die radicale Scheidung zu Stande kommt, hilft sie thatsächlich den Clericalen ihren Zweck zu erreichen. Sie allein pflücken die gehoffte Frucht von ihr. Darum muß die radicale Scheidung von allen, welche nicht den Clericalen in die Hand arbeiten, sondern die ausschließlich als Politiker auftreten wollen, als dem wahren Staatsinteresse widerstreitend verworfen werden. Wie die radicale Scheidung dem wahren Staatsinteresse widerstreitet, so widerstreitet sie auch der ganzen niederländischen Vergangenheit auch nach der französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts und in der Gegenwart dem Grundgesetz von 1848. Würde sie in den Niederlanden eingeführt, so wäre sie für den Staat eine höchst schädliche Neuerung, welche die Niederlande langsam aber sicher unter die Autorität der Kirche und ihrer Geistlichkeit brächte."**)

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 38. 40.

**) Prot. KZ. S. 479.

3. Dänemark und Schweden.

Zum Bischof von Aalborg wurde Dr. Lind erhoben, ein gelehrter in der Patristik wohlbewanderter älterer Geistlicher. Die Weihe vollzog Bischof Martensen, dessen neueste Schrift über den Socialismus überall viel Aufsehen erregt und die Lehre des „christlichen Socialismus" mit vielem Erfolg entfaltet hat. — Am Reformationsfest der Kopenhagener Universität hielt Prof. A. Steen eine bemerkenswerthe Rede, wegen welcher die theol. Facultät sich beschwerte. Er forderte geradezu Entfernung der Theologie von der Universität, indem er dieselbe eine Feindin der Wissenschaften nannte und ihr jede Berechtigung zur Existenz bestritt.*)

4. Oesterreich-Ungarn.

Die Verfassungskämpfe der evangel. Kirche in Oesterreich haben noch immer ihr Ende nicht erreicht. Am 14. und 15. Sept. 1875 tagte in Graz die vierte Superintendentialversammlung der Wiener Diöcese und nahm folgende auch von anderen Kirchensprengeln unterstützte Anträge an: „1. Der k. k. Oberkirchenrath möge auf Grund der bisherigen, im eigenen Wirkungskreise gewonnenen, Erfahrung und auf Grund der Superintendential-Seniorats-Pfarramts-Gemeinden bisher kundgegebenen Wünsche und Anträge eine umfassende, einheitliche Ueberarbeitung der geltenden Kirchenverfassung vom 6. Juni 1866 bewerkstelligen. 2. Derselbe möge diese überarbeitete und neuredigirte Kirchenverfassung sämmtlichen Presbyterien, Seniorats- und Superintendential-Ausschüssen zur Begutachtung und eventuell zum abändernden Antrag mittheilen. 3. Derselbe möge die also begutachtete Kirchenverfassung mit thunlicher Berücksichtigung der kundgegebenen Wünsche und Anträge einer neuen Redaktion unterziehen und das neue Elaborat der nächsten Generalsynode für den Zweck der endgiltigen Feststellung vorlegen". In Anbetracht der pecuniären Noth wurde auch der k. k. Oberkirchenrath ersucht, einen Statutenentwurf einer allgemeinen, die ganze evangelische Kirche A. und H. B. umfassenden Pensionsanstalt für die Prediger und deren Hinterbliebenen auszuarbeiten.**)

---

*) N. A. Z. Nr. 4. 1876.

**) Prot. Kirchenzeitung Nr. 41. 1875. Evang. Kirchen- und Schulblatt. Wien Nr. 18. 1875.

Die Regierung hat endlich die Constituirung zweier protestantischen Gemeinden in Tirol, und zwar in Innsbruck und Meran, bewilligt. Dies ist in so fern von großer principieller Bedeutung, als damit zum erstenmal und in wirksamer Weise jenes vom Tiroler Landtag votirte — und unter dem Grafen Belcredi (1866) sanctionirte Landesgesetz, welches die Constituirung protestantischer Gemeinden von einem Landtagsbeschlusse abhängig machte, und damit eine solche Möglichkeit bei der Zusammensetzung des Landtages für immer ausschloß, durchbrochen wurde, und das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867, welches die volle Religions- und Gewissensfreiheit gewährleistet, und der Ausübung des Religionsbekenntnisses absolut keine Hindernisse in den Weg legen läßt, im vollsten Umfange Geltung verschafft.*)

Außer anderen namhaften Unterstützungen vom Staate, erwähnen wir nur diejenige, im letzten Budget mit 25,000 fl. und zwar zur besseren Dotirung der ev. Seelsorger beider Bekenntnisse.

Wie sehr man jedoch auf die eigene Hilfe bedacht ist, geht aus dem Plane hervor, der in der Begründung von „Jubiläumsfonden" besteht. Da es nämlich am 13. October 1881 hundert Jahre wird, seit Josef II. das Toleranzpatent der ev. Kirche gab, sollte diese zur würdigen Feier dieses wichtigen Ereignisses Geldsammlungen veranstalten, die in den Jahren 1876—1881 auf 34,854,03 fl. heranwachsen könnten, die Zinsen dieser Summe sollten dann zu Stiftungen für Stipendien, Pensionen und zur Erziehung von Pfarrers- und Lehrerstöchtern verwendet werden**). Die Sammlungen sollten auf dem Gesammtgebiete der Kirche A. und H. B. vor sich gehen, die 205 Mutter- und 119 Filialgemeinden zählt.

Auch auf dem Gebiete des Vereinswesens pulsirt ein frisches Leben. Der ev. Leichenverein in Wien wies bei seiner am 14. März 1875 abgehaltenen General-Versammlung aus: Einnahmen 8155 fl. 95 kr., Ausgaben 8603 fl. 81 kr., Vermögensstand 27,948 fl. Der ev. Waisenverein hatte pro 1875 ein Präliminare von 8803 fl. 35 kr. Der evangelische Frauenverein erfreute sich einer Gesammteinnahme von 15,447 fl. 83 kr., gegenüber einer Auslage von 9470 fl. 50 kr., bei einem Vermögensstande von 18,232 fl. 33 kr. Der Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung hielt am 7. und 8. August

*) Neue freie Presse Nr. 4016. 1875.

**) Ev. Kirchen- und Schulblatt Nr. 21. 1875.

1875 seine 13. General-Versammlung in Prag ab. Bei dieser Gelegenheit wurde ausgewiesen, daß die Zahl der Ortsvereine 279, die der beitragenden Mitglieder 50,232, und die in diesem Jahre eingelaufene Summe 9431 fl. 67 kr. betrage.

Ueber das Reisepredigerinstitut für die Diaspora in Mähren liegen günstige Berichte vor. Der bestellte Reiseprediger, Pfarrer Albert Schindler hält regelmäßige Gottesdienste ab in Olmütz, Prerau, Mährisch-Schönberg, Iglau und Znaim. Das Bestreben dieser Filialen geht dahin, sich in vereinigten Gruppen zu selbstständigen Pfarrgemeinden zu constituiren.

An der theologischen Facultät A. und H. B. in Wien waren bis 4. November 1875 30 Studierende verzeichnet.

Von Personalien ist Nachstehendes mitzutheilen. Der Tod forderte auch in diesem Jahr seine bedeutenden Opfer. Am 7. August 1875 starb der greise Superintendent Andras, Ritter von Gunesch. Er war zu Mediasch in Siebenbürgen 1799 geboren und 1828 zum Vicar, 1839 zum zweiten Prediger in Wien gewählt. 1862 wurde er Superintendent der Wiener Superintendenz und später auch Mitglied des Oberkirchenrathes. 1874 erhielt der vielverdiente Mann in Anerkennung seiner ersprießlichen Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone dritter Klasse. Als sein Nachfolger wurde Karl Bauer, Pfr. zu Treszdorf in Kärnten, erwählt.

Am 12. Oct. 1875 stürzte eine andere Säule des Protestantismus in österreichischen Landen, indem Dr. Martin Schenker, weltlicher Rath des Oberkirchenrathes, plötzlich durch den Tod dahingerafft wurde. Auch er war in Siebenbürgen und zwar am 6. August 1827 zu Martinsdorf geboren. Nach den Stürmen des 48er Jahres promovirte er in Heidelberg zum Dr. phil., 1856 in Wien zum Dr. utriusque. Seit 1867 hatte er die weltliche Rathsstelle im Oberkirchenrathe inne. — Die Ernennung des Präsidenten im k. k. ev. Oberkirchenrath, Sectionschefs, Comes Schmidt, zum lebenslänglichen Mitglied des Herrenhauses, ist um so erfreulicher, als die ev. Kirche seit dem Tode des galizischen Superintendenten Haase nicht mehr im Herrenhause vertreten war.*) — Am 5. Januar 1875 wurde Dr. phil. Erhard Buschbeck, Superintendent-Stellvertreter und Pfarrer der ev. Gemeinde H. B.

*) Halte was Du hast. Nr. 4. 1875.

in Triest, zum Superintendenten der Wiener Superintendenz H. B. gewählt. Derselbe ist am 1. October 1816 in Cöthen im Anhalt'schen geboren, studirte in Leipzig und Berlin, promovirte in Leipzig 1837, ist seit 5. October 1845 als Pfarrer installirt.*)

Der ref. Pfarrer Valis zu Libis in Böhmen legte sein Amt nieder, „weil die ref. Kirche entgegen der Anordnung Christi und seiner Apostel von der Gewalt der Schlüssel keinen Gebrauch macht und zum h. Abendmahle auch offenbar Unbußfertige und Ungläubige zuläßt. Außerdem kann Genannter noch nicht umhin zu behaupten, daß ihn das gottlose, schon seit 1868 dauernde Treiben der Gebrüder Kossuth nicht eine baldige Genesung der Kirche hoffen läßt". Kossuth steht nämlich im Verdacht des Unglaubens, weil er einige Katechismuslehren nicht mehr unterschreiben kann. In Folge seines Ungehorsams gegen die Behörden ist Valis abgesetzt worden. Er gedenkt mit seiner meist aus Convertiten bestehenden ref. Gemeinde eine freie Gemeinschaft zu bilden. Uebrigens ist die evang. Kirche in Böhmen im Wachsthum begriffen. Dafür spricht nicht nur die seitherige Vermehrung der Pfarrgemeinden, sondern noch weit mehr das starke Wachsthum vieler und zwar namentlich aller städtischen Kirchengemeinden. So hat sich bei der böhmischen ev. Superintendenz Augsburger Konfession seit 1861 die Zahl czechischer Pfarrgemeinden von 9 auf 12 und der deutschen von 6 auf 12 vermehrt, wozu noch in diesem Jahre in jedem der beiden Kirchenbezirke zwei neue Pfarrgemeinden kommen. Ebenso hat sich bei der reformirten Kirche die Zahl der Pfarrgemeinden seit 1861 von 34 auf 48 vermehrt, so daß auf jedes Jahr eine neue Pfarrgemeinde kommt. Im Ganzen giebt es in Böhmen mit Hinzurechnung der drei großen Kirchengemeinden der Superintendenz Asch (im Kreise Eger) schon jetzt 75 evangelische Pfarr- und circa 25 vollständig organisirte Filialgemeinden.

Auch in Ungarn gab es Verfassungskämpfe. Auf dem Gebiete der ev. Kirche H. B. wollte man nach dem Vorbilde der evangel. A. B. auch einen General-Convent in's Leben rufen, auf dem die Deputirten der einzelnen Districte Beschlüsse hätten fassen sollen, die für die ganze Kirche bindende Kraft gehabt hätten. Die Liberalen waren für, die Orthodoxen gegen den General-Convent. Die Sache kam jedoch bis jetzt zu keiner Entscheidung und die evangelischen

*) Halte was Du hast. Nr. 2.

H. B. entbehren nach wie vor eines Forums, wo die ganze Kirche vertreten, einheitliche Beschlüsse fassen könnte.

Der lange vorher angekündigte Gesetzentwurf des Cultus- und Unterrichtsministers Trefort, über religiöse Dinge, wurde endlich Ende Nov. 1875 vorgelegt und zwar mit folgendem Inhalt: Es wird die Eheschließung der Nazarener, die sich in Ungarn sehr verbreiten, geordnet, die Ehe zwischen Juden und Christen und geschiedenen Katholiken, wie überhaupt dort, wo die Kirche mit ihrer Dispensation die Trauung erschwert, wird gestattet; dem entsprechend sollten auch Civilstandsregister angeordnet werden. Da das Ministerium über eine immense Majorität im Abgeordneten-Hause verfügt, wird dieser Vorschlag auch Gesetzeskraft erlangen; so wurde denn auch schon am 4. Dec. der Gesetzentwurf des freisinnigen Deputirten Daniel Irányi, der auf vollkommene Religionsfreiheit lautete, durch die erdrückende Mehrheit vertagt, was so viel als abgelehnt bedeutet.

Die Evangelischen A. B. unterhielten 1875 drei theologische Fakultäten und zwar in Eperies mit 13, in Preßburg mit 31, in Oedenburg mit 28, zusammen mit 72 Schülern, gegen die Zahl von 51, die im Vorjahre eingeschrieben waren. Die Evangel. H. B. hatten 5 theologische Fakultäten mit 30 Professoren und 275 Studenten.

Der 1861 begründete und nach dem Vorbild des Gustav-Adolf-Vereins eingerichtete ungarische evangelische Hilfsverein A. B. erfreut sich einer zunehmenden Theilnahme. Im Vorjahre wurden in den 4 Districten eingesammelt 11195 fl. 71 kr. Davon wurden an

arme Gemeinden als Unterstützung ausgetheilt	8,826 fl.	61 kr.
Der Gustav-Adolf-Verein schickte	12,651 fl.	06 kr.
Demnach wurden im Ganzen	21,477 fl.	67 kr.

an unterstützungsbedürftige evangel. Gemeinden A. B. ausgetheilt.*)

Die erst vor sechs Jahren begründete Pensionsanstalt im Theißer District A. B. für Pfarrer, Professoren, Lehrer und deren Wittwen wie auch Waisen, weist schon 1875 ein Capital von 84,325 fl. 91 kr. und eine Zahlung an Pensionsberechtigte von 2622 fl. 50 kr. aus. Auch die Evangelischen H. B. sehen bereits das Zweckmäßige dieser Einrichtung ein, doch sind sie über mißlungene Projecte noch nicht hinaus gekommen.

*) Bericht über die ev. Hilfsanstalt A. B. in Ungarn.

Der „ungarische Protestantenverein“ hielt am 16. Nov. 1875 seine Ausschußsitzung ab. Es wurde Samuel Szerendei betraut eine Kirchengeschichte von Ungarn zu schreiben. Ballagi berichtete, daß seine ung. Uebersetzung der Bibel rüstig fortschreite und schon mit nächstem Frühling der 3. Theil des alten Testamentes erscheinen könne. Bis jetzt gab der Verein unter dem Titel „Protestantisch-theologische Bibliothek“, trotz seines kurzen Bestandes, außer den Jahrbüchern, bereits folgende Werke heraus, natürlich in ung. Sprache: „Das religiös-sittliche und sociale Leben in Ungarn seit 1848“; „Handbuch der prot. Polemik von Hase, I. und II. Band; „Geschichte des Urchristenthums von Baur“*) Die Generalversammlung findet 1876 am 7. Mai in Kecskemet statt.

Der evangel. District jenseits der Donau brachte den Beschluß am 15.—16. Sept. und zwar sehr charakteristisch in der Jesuiten-Stadt Tirnau: Jeder Geistliche, der aus einem anderen District hierher komme, müsse die symbolischen Bücher unterschreiben — und ein Mitglied des Protestantenvereines könne nicht als Geistlicher angestellt werden.**)

Peter Hatala, der frühere Katholik jetzt Unitarier, ein Vorkämpfer der liberalen Theologie und Professor an der Buda-Pester Universität, schrieb ein interessantes Buch mit dem Inhalte: Die Erbsünde und die göttliche Inspiration der Schrift seien im kirchlichen Sinne unhaltbar geworden, dagegen müsse das Menschthum Jesu betont und auf diesem Grunde eine ungarische Nationalkirche entweder durch Rückgang auf das Urchristenthum oder Annahme des Unitarianismus errichtet werden.

Anfangs April 1875 starb der Generalinspector der Evangelischen A. B. in Ungarn, Baron Gabriel v. Pronay. Er war eines der thätigsten Mitglieder des ungarischen Adels und kämpfte in Wort und Schrift für die Rechte seiner Nation. Er war wirklicher, geheimer Rath, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, Commandeur und Großkreuz in- und ausländischer Orden. An seine Stelle wurde am 10. Nov. 1875 der bisherige Districtual-Inspector im Theißer Districte, Eduard v. Zsedenyi als Generalinspector unter großen

*) Egyházi szemle — Kirchliche Revue 1875. Nr. 24.

**) Prot. egyházi épiskolai lap = Prot. Kirchen- u. Schulblatt 1875. Nr. 40. 42.

Feierlichkeiten installirt. Seiner Antrittsrede verlieh er den Nachdruck und die Weihe von 20,000 fl., die er den 4 Districten seiner Kirche zu je 5000 fl. legirte. Aus Veranlassung seiner Erwählung wurde Zsedenyi zum wirklichen geheimen Rath von Sr. Majestät taxfrei ernannt.

Die Evangelischen A. B. in Siebenbürgen erhielten auch im Jahr 1875 ihre guten und verhältnißmäßig vielen Unterrichtsanstalten mit bedeutenden Opfern und zwar: in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz je ein achtclassiges, vollständiges Gymnasium; in Mühlbach und Reen je ein vierclassiges Untergymnasium; in Hermannstadt eine siebenclassige, vollständige Realschule; in Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz je eine dreiclassige Unterrealschule; endlich in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Mediasch je ein Lehrerseminar.

Die ganze ev. Kirche H. B. in Siebenbürgen war in diesem Jahre in eine nicht geringe Aufregung versetzt durch die Ventilation der Frage, ob das theol. Seminar wie bisher in Enyed verbleibe, oder nach Klausenburg versetzt werde? Bis endlich die Entscheidung der Angelegenheit vertagt wurde in dem Generalversammlungs-Beschluß vom 25. Mai 1875: „Es soll als erste Nothwendigkeit anerkannt werden, daß baldigst ein auf academischer Stufe stehendes vollständiges theol. Seminar errichtet werde; es soll ein Comité aus funfzehn Gliedern ausgesandt werden mit der Aufgabe, in Erwägung zu ziehen, wo, wann und aus welchen Mitteln, wie auch, nach welchen Principien dieses vollständige Seminar errichtet werde".*)

Der ung. Cultusminister hat unter dem 2. April den Superintendenten A. C. Folgendes eröffnet:

„Indem die Regierung die Unterstützung einer vaterländischen Lehranstalt durch irgend eine ausländische Regierung und Gesetzgebung für unvereinbar mit der Selbstständigkeit unseres eigenen Staates hält, hat sie bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles überhaupt ausgesprochen, daß die im Lande befindlichen confessionellen, sowie die durch Gemeinden, Körperschaften, Vereine oder Private erhaltenen Lehranstalten, welcher Art und Stufe immerhin, ebenso wie auch die Confessionen und Kirchen, von ausländischen Staaten und deren Herrschern und Regierungen eine Unterstützung

*) Prot. egyházi épiskolai lap = Prot. Kirchen- und Schulblatt Nr. 27.

und materielle Hilfe in keiner Gestalt, weder erbitten noch annehmen dürfen.

Von diesem Beschlusse der Regierung, welcher auch dem k. u. k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern mitgetheilt wurde, beehre ich mich, Euer Hochwürden mit der Aufforderung zu verständigen, es wolle gefällig sein, denselben den unterstehenden Kirchen und Organen zur Kenntniß zu bringen und diesen in solcher Richtung entsprechende Weisung zu geben; diesem Beschlusse aber, gegenüber etwa dennoch auftauchenden entgegengesetzten Bestrebungen, Geltung zu verschaffen und mir solche Fälle seinerzeit anzeigen.

Diesem zufolge wird Obiges dem löblichen Bezirksconsistorium mit der Aufforderung mitgetheilt, hievon auch die unterstehenden Presbyterien in Kenntniß zu setzen."

England und Schottland.

Die anglicanischen Erzbischöfe und Bischöfe, haben eine wichtige Declaration abgefaßt und veröffentlicht. Nachdem Eingangs derselben die bedeutenden Fortschritte aufgezählt worden sind welche die anglicanische Kirche während der letzten vierzig Jahre daheim wie im Ausland gemacht hat, geben die Bischöfe mit Betrübniß zu, „daß ernstliche Uebel den Frieden der Kirche stören und deren Werk verhindern." Eines dieser Uebel — heißt es — ist die Störung in der Sympathie und dem gegenseitigen Zutrauen welches zwischen der Geistlichkeit und den Laien existiren sollte. Dieses Uebel wird der Einführung an sich oft unbedeutender Veränderungen im Gottesdienste zugeschrieben. Als zweites Uebel wird die Verweigerung des den Bischöfen gebührenden Gehorsams angeführt. „Wir sehen auch," heißt es in einem weiteren Paragraphen „mit zunehmender Besorgniß und Unruhe die Verbreitung von Doctrinen und Aufmunterung von Gebräuchen, welche den Lehren der heiligen Schrift und den aus apostolischen Zeiten hergeleiteten und in der Reformation adoptirten Principien der Kirche zuwider sind. Ganz besonders machen wir ernstlich auf die Vervielfältigung und eifrige Verbreitung von Lehr- und Privatandachtsbüchern unter die Jugend aufmerksam, und es ist nicht viel zu behaupten, daß viele der in diesen Büchern empfohlenen Lehren ganz unvereinbar sind mit den Principien unserer reformirten Kirche." Die Bischöfe fordern im Interesse der Kirche zum Gehorsam auf, und verlangen, daß

die in der anglicanischen Kirche gestattete Freiheit der Meinungsverschiedenheiten nicht mißbraucht und zu Spaltungen benutzt werde; ferner ermahnen sie die Geistlichkeit ihre Gemeinden nicht durch neue und unautorisirte Ceremonien zu beunruhigen. Das Circular ist von den beiden Erzbischöfen und 24 englischen Bischöfen unterzeichnet.

Wie nothwendig diese bischöfliche Ansprache war, beweist die wachsende Dreistigkeit der Ritualisten, von denen in diesem Jahre zum ersten Male Fronleichnamsfest nach römischem Muster gefeiert worden ist. Der Court of Arches verurtheilte den Pfarrer Mackonochie wegen ungesetzlicher Gebräuche in der Kirche. Als solche gelten: Weihrauch, Anzünden von Lichtern, die Adoration, Elevation der Hostie, Processionen mit Bannern, Crucifix, Stellung des Geistlichen nach Osten u. dergl. mehr.

Dagegen hat die geistliche Convocation für das südliche England sich dahin entschieden, daß sobald die Gemeinde keinen Anstoß daran nähme, die ritualistischen Gebräuche bei der Abendmahlsfeier, besonders auch eucharistische Gewänder eingeführt werden dürften.

Während auf der einen Seite der romanisirende Ritualismus Propaganda macht, arbeitet auf der andern Seite ein neumodischer Methodismus an der Auflösung der Staatskirche, wenn auch nicht ohne bei den Besonneren Anstoß und Unwillen zu erregen.

Die beiden amerikanischen Laien Missionäre Moody und Sankey stießen, als sie einen Gottesdienst für die Schüler von Eton College halten wollten, auf Widerstand. Es war ursprünglich beabsichtigt, die Missionspredigt vor sämmtlichen Schülern des dortigen berühmten College, des größten englischen Gymnasiums, abzuhalten; die Erlaubniß hierzu war bereits gegeben und ein großes Zelt aufgeschlagen, in dem die religiösen Uebungen vorgenommen werden sollten. Da erhob Knatchbull-Hugessen, der bekannte liberale Vertreter von Sandwich und unter der vorigen Verwaltung Unterstaatssecretär im Colonialministerium, von dessen Söhnen einer in Eton studiert, Protest gegen eine solche Preisgebung der Jugend an fanatische Afterapostel; 74 Parlamentsmitglieder, ehemalige Schüler der Anstalt, schlossen sich ihm an, und die officielle Gutheißung des Missionswerkes seitens der Schulvorstände wurde zurückgenommen, doch ward es den Zöglingen des College nicht verwehrt dem Gottesdienst anzuwohnen.*)

---

*) A. A. Z. Nr. 70.

Der amerikanische Wanderprediger Pearsall Smith veranstaltete auch in England zahlreiche Gebetsversammlungen. Er selbst ist ein reicher Fabrikant, seine Gehilfen sind ein Fleischer Varley und Pfarrer Boardman.

Eine Bill des Lord Lyttleton faßt die Vermehrung des Episcopates in Aussicht. Wo das Bedürfniß zur Abzweigung neuer Diöcesen sich zeige, soll durch öffentliche Sammlungen ein Capital zur Dotirung beschafft werden. Eine Bill des Bischof Magee von Peterborough betrifft das Kirchenpatronat. Der Patron soll nicht anders als mit Genehmigung des Diöcesenbischofs Pfarrer ernennen dürfen. Die Gemeinde soll ein verschärftes Einspruchsrecht erhalten, Streitfälle werden vor den geistlichen Gerichtshof gebracht. Alle Verkäufe von Patronatsrechten sollen registrirt und jede Simonie beseitigt werden. — Ist durch dies Gesetz auch mancher Uebelstand beseitigt, so bleibt es doch hinter dem schottischen Patronatsgesetz zurück, welches die freie Pfarrwahl durch die Gemeinde herstellt.

Kräftige protestantische Regungen zeigen die Anglicaner in Irland, indem sie das Prayerbook revidiren und namentlich die Abendmahls- und Beichtliturgie im antirömischen Sinne corrigieren auch eine Revision des Athanasianums im Sinne haben. In England selbst aber hat sich ein Protestantenbund gebildet, um die schriftgemäßen Lehren der Reformation und die Grundsätze der religiösen Freiheit gegen romanistische Uebergriffe zu vertheidigen.

Am 20. Juli veranstalteten die vereinigten presbyterianischen Kirchen ihr Generalconcil zu London. Ueber 100 Delegirte aus den englischen, schottischen und unirten Presbyterien waren hier vereinigt, welche eine große Zahl von Gemeinden in Nordamerika, Großbritanien, auf dem Continent und den Colonien vertraten. Begrüßungsschreiben waren aus Australien, Ungarn u. s. w. eingelaufen. Die trennenden Unterschiede waren vergessen. Die unter Vorsitz des Dr. Cosh statthabenden Berathungen führten zur Einigung, ohne doch eine neue festgegliederte kirchliche Gemeinschaft zu bezwecken. Zur Mitgliedschaft am Bunde ist jede nach presbyterianischen Grundsätzen organisirte Kirche berechtigt, welche die oberste Autorität der Schrift anerkennt und deren Glauben mit dem Consensus der reformirten Kirche übereinstimmt. Alle drei Jahre soll

das Generalconcil sich versammeln. Dasselbe setzt sich aus einer gleichen Zahl von Geistlichen und Presbytern zusammen.*)

Die established church of Scotland hielt Ende Mai ihre Generalsynode ab. Den Hauptverhandlungsgegenstand bildete die Berathung über die Entschädigungsumme für die Patrone, denen durch das neue Patronatsgesetz das Pfarrernennungsrecht entzogen war. Als Totalsumme für die Entschädigungen nahm man 55,000 Lstr. für die nächsten 20 Jahre in Aussicht. Ferner wurden die Ordnungen festgesetzt, nach denen die Wahllisten zu führen seien, da künftighin nur die Communicanten ein Wahlrecht besitzen. — Aus dem Jahresbudget ergab sich, daß im letzten Jahre die 1177 Gemeinden 282,834 Lstr. aufgebracht haben, 4000 Lstr. mehr als im Vorjahr. Ferner wurden achtzehn neue Pfarrsysteme gegründet. Für Zulassung fremder Geistlichen auf presbyterianischen Kanzeln der Staatskirche zeigte sich wenig Neigung; dagegen beschloß man alle auf die Union mit andern presbyterianischen Körperschaften ausgehenden Anträge fremder Kirchen entgegenzunehmen.

Gleichzeitig tagte die Generalversammlung der Freien Kirche. Die Einnahmen im Jahre 1874 ergaben 525,424 Lstr. ein Plus von 14,340 Lstr. gegen das Vorjahr. Sir Henry Moncrieff brachte eine Resolution ein, welche das Patronatsgesetz mißbilligte und Aufhebung der Staatskirche forderte, dieselbe ward mit 397 gegen 89 Stimmen angenommen. Einer Union mit presbyterianischen Freikirchen des In- und Auslandes zeigte sich die Versammlung geneigt.**)

6. Frankreich.

Der Conflict in der reformirten Kirche dauert in gesteigerter Erbitterung fort. So hat z. B. die orthodoxe Minderheit des Consistoriums von Montauban, nachdem die liberale Mehrheit ihren festen Entschluß, die Annullirung der vorjährigen Wahlen nicht anzuerkennen, kund gethan, in feierlicher Versammlung erklärt: „daß das Consistorium seinen amtlichen und gesetzlichen Charakter verloren hat, und daß von nun an alle seine Acte als unregelmäßig und ungesetzlich zu betrachten sind“. Anderwärts gehen die Orthodoxen noch weiter; sie bilden in den Gemeinden kleine Gruppen,

*) N. Ev. KZ. Nr. 32.

**) Ebendas. Nr. 30.

setzen Listen von Wählern auf, welche den Synodalbeschlü
stimmen und organisiren Presbyterialcommissionen der Zu

Die Regierung hat sich inzwischen zwar geneigt ge
Wahlen provisorisch zu bestätigen, damit der Noth in den G
vorgebeugt werde, darnach aber ihr Versprechen zurückgez
nur die erforderlichen Geldmittel zur Versorgung der G
zur Verfügung gestellt.

Auch von Seiten der Staatsverwaltung werden den Pr
mancherlei Schwierigkeiten bereitet; die Protestanten in der
waren in ihren gottesdienstlichen Versammlungen wie eine u
Genossenschaft behandelt worden. Der Pfarrer Clavel,
des Consistoriums von Bourges, beschwerte sich bei dem
procurator. Dieser verwies ihn aber an das Justizministe
erst hier wurde ein günstiger Bescheid ertheilt.

Der Bericht der Gesellschaft für innere Mission
Augsburgischer Confession zu Paris enthält interessante Mitt
über den Stand dieses Werkes, das seit 1873 im Wachsen
ist. Die Pfarrei La Villete (Pfr. Schmidt) zählt
Schulen 252 Kinder wovon 135 protestantisch, 117 katho
Knabenschule wird besucht von 90, die Mädchenschule von
Kleinkinderschule von 84 Kindern. Zu Batignolles (Pf
baum) ist jede Woche französischer und jeden Monat
Gottesdienst. Die drei Schulen daselbst haben 177 Kinde
95 protestantisch, 82 katholisch, 1 Israelit. Sie vertheil
56 Knaben, 56 Mädchen und 65 salle d'asyle-Kinder.

Die „Innere Mission" trägt zur Erhaltung des scand
Gottesdienstes bei. Hr. Lunde, norwegischer Pfarrer z
kommt alle Monate nach Paris, um vor 100 Schweden,
und Dänen zu predigen. Es ist hier zu bemerken, daß, noc
protestantischer Cultus in der Hauptstadt gestattet war, der
Jonas Hambré, Professor der orientalischen Sprachen
Pariser Universität, die Functionen eines lutherischen Pf
die Hand nahm.

Seit Beginn 1874 versieht Hr. Röhrich für die
von Paris, von St.-Denis als Mittelpunkt ausgehend,
eines Reisepredigers zur Evangelisirung der zerstreut

*) A. A. Z. Nr. 225. 300.

meist eingewanderten elsässischen Protestanten. Zu St.-Denis allein sind 900 Protestanten eingeschrieben, und die innere Mission hat daselbst das von der evangelischen Gesellschaft ihr abgetretene Werk fortzusetzen. Die Capelle kann 250 Personen fassen und besitzt ein bescheidenes Pfarrhaus, zwei Schulen mit Hof und Lehrerwohnungen.

Ueber die lutherische Kirche in Frankreich schreibt die „Karlr. Ztg.": Große Ueberraschung und Bestürzung bei den elsässischen Vertretern der Kirche Augsburgischer Confession hat die Nachricht hervorgerufen, daß die frühere lutherische Facultät in Straßburg nicht, wie man gehofft hatte, in Paris oder Mömpelgard als gewichtiges Ganze wieder aufleben, sondern in ihre Atome zerlegt, d. h. mit der reformirten Facultät zu Montauban, lediglich unter Berufung zweier lutherischer Professoren, vereinigt werden soll. Für die angehenden Theologen in Frankreich wird man ein Seminar errichten. Es steht fest, daß die Commission der lutherischen Synode in Frankreich sich selbst dazu verstand, dem unparteiisch gesinnten Unterrichtsminister diese Vernichtung der Bildungsschule ihrer eigenen Geistlichen vorzuschlagen.

In Lyon droht der protestantischen Gemeinde, in Folge der Streitigkeiten zwischen Liberalen und Orthodoxen, eine bedenkliche Spaltung. Als im vergangenen Frühjahr zum Bau einer neuen protestantischen Kirche die Summe von 300,000 Fr. unterzeichnet worden, hatte die städtische Behörde zu demselben Zweck 25,000 Fr. zugesagt und vom Staat einen ähnlichen Zuschuß begehrt. In einer der letzten Consistorial-Sitzungen indessen zog ein Unterzeichner von 23,000 Fr., wegen der unsicher gewordenen Einheit der Kirche, das Versprechen dieses Zuschusses zurück und erklärte dabei brieflich, daß sein Beispiel im Fall einer Spaltung, Nachahmer finden und der Bau der Kirche dann eingestellt werden dürfte.

Die reformirte Kirche Frankreichs hat einen schweren Verlust durch den Tod von Athanase Coquerel den Jüngern, dem berühmten freisinnigen Pariser Prediger und Redacteur, am 14. Juli erlitten. Im Jahre 1874 wurde er auf Grund einer freimüthigen und offenen schriftlichen Besprechung des Lebens Jesu von Renan von dem orthodoxen Pariser Consistorium suspendirt, dadurch aber begreiflicherweise unter den liberalen Protestanten nur desto populärer und beliebter. Seit dem Tode M. Paschoud's war er das anerkannte Haupt und der umsichtige Führer seiner Partei. Nach-

dem ihn das Pariser Consistorium unter Führung von Guizot aus der reformirten Nationalkirche ausgestoßen, versammelte Coquerel sonntäglich die liberalen Protestanten um seine Kanzel im Saale St. André zu Paris, aber auch freisinnige Katholiken wie Jules Favre sah man oft zu seinen Füßen, welche sich an seiner hinreißenden Beredsamkeit und an seiner warmen religiösen Begeisterung erbauten. Auch als Redacteur des „Lien", dann der „Nouvelle Revue de Théologie" und als Schriftsteller auf dem religiösen Gebiet hat Coquerel eine tief eingreifende Wirksamkeit entfaltet. Ebenso war er als Freund der Armen und Helfer aller Bedrängten weit und breit bekannt.*)

7. Amerika.

Die neue reformed episcopal church von Nordamerika, welche jetzt zwei Bischöfe, 30 Geistliche und gegen 3000 Communicanten zählt, hat ein neus Prayerboock herausgegeben, welches im Apostolicum die Höllenfahrt Christi, die Lehre von der realen Präsenz des Fleisches Christi im Abendmahl und von der Wiedergeburt in der Taufe wegläßt, sowie die Absolution in ein Gebet verwandelt.

Auch die protestantische Episcopalkirche hat den Ritualismus in ihrer Generalconvention verworfen und die romanistischen Gebräuche, wie Elevation und Adoration der Hostie verworfen; doch wurden Weihrauch und Crucifix nicht verboten.

In San Francisco erregen die Baby-Revivals einiges Aufsehen. Kinder von 4—12 Jahren werden dort unter Bußgesängen in den Kirchen vereinigt und mit der Lehre vom frühen Tod und nahen Gericht bearbeitet, bis sie bereit sind, eine Bundeskarte zu unterschreiben, in welcher sie sich Jesu ergeben. Sie werden veranlaßt, von der Tribüne herab vor dem Publikum zu beten und von ihren geistlichen Erfahrungen zu schwatzen.

Die anglicanische bischöfliche Kirche in Amerika hat Dr. Holly, einen farbigen Mann, zum Bischhof für Haiti ordinirt. Dieser beginnt nun mit 12 Predigern, die seine ganze Geistlichkeit ausmachen, die bischöfliche Kirche in Haiti zu organisiren. Er errichtet, nach seiner eigenen Erklärung, einen nationalen Zweig der christlichen Kirche in Haiti unter dem bestimmten Namen der „orthodoxen apostolischen

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 32 und 34.

lischen Kirche", er führt zugleich die alten Bekenntnisse vom sogenannten apostolischen bis zum athanasianischen ein und theilt die Kirche, die noch nicht vorhanden, in drei Provinzen, deren künftige Verfassung zugleich geregelt wird.

Die am 27. und 28. Januar tagende „Conventiou of the National Association to secure the religions amendment of the constitution" hat folgende Resolutionen gefaßt:

„Da diese Nation durch Christen gegründet, von Anfang an eine vitale Verbindung zwischen der Regierung und dem Christenthum gehabt hat, und noch hat, da die Rechte und Freiheiten der Nation und Alles was an unsern bürgerlichen Institutionen kostbar ist, mit ihrer Sicherheit abhängig ist von dieser Verbindung, wie jedes andere fundamentale und wesentliche Princip unsres Volkslebens in nationalen Einrichtungen, Staatsgesetzen, Constitutionen ꝛc. anerkannt ist; da unsere Nation als eine Einheit eine souveräne Macht unter Gott ist, mit weit gewichtigeren Interessen und größeren Verantwortlichkeiten, als die eines einzelnen Staates sind, und da unsere nationale Constitution noch keine ausdrückliche Anerkennung ihrer Beziehungen zu Gott und Christus und dem göttlichen Gesetz hat, so sei beschlossen, daß das thatsächliche Volksleben und die göttlichen Verpflichtungen der Nation die ausdrückliche Anerkennung Gottes als des Urhebers ihrer Existenz, Christi als ihres Leiters und der Bibel als ihrer höchsten Autorität in ihrer geschriebenen Constitution erfordern;

beschlossen, daß die lange Vernachlässigung ihrer Pflicht und die darauf folgende zunehmende Leugnung und Bekämpfung der Verbindung mit dem Christenthum die Durchführung der Verpflichtung um so dringender und gebotener machen;

beschlossen, daß diese Anerkennung des Christenthums in den nationalen Volks-Constitutionen nicht eine Vereinigung von Kirche und Staat in sich schließe, sondern vielmehr das Gegentheil, da sie klarer die Nation befähigt, ihre eignen Beziehungen ohne Dazwischenkunft einer Kirchenorganisation zum Christenthum auszudrücken;

beschlossen, daß, da die christlichen Institutionen dieser Nationen den Rechten keiner Classe von Bürgern zu nahe treten, sondern das Bollwerk und die Schutzwehr aller Rechte sind, die Sicherung einer ausdrücklichen legalen Grundlage dieser Institution in unserem Fundamentalgesetz in keiner Weise intolerant oder proscriptiv sein kann;

beschlossen, daß, da es nicht die Domäne der bürgerlichen Regierung ist, religiöse Verehrung oder Gebräuche zu erzwingen, diese constitutionelle Anerkennung der Verbindung unserer Regierung mit dem Christenthum nothwendig ist, nicht um die christliche Religion aufrecht zu erhalten, sondern nur die christlichen Institutionen und Gebräuche unserer Nation zu unterstützen und aufrecht zu erhalten;

beschlossen, daß, da wir die Wichtigkeit der Sache anerkennen, wir uns verpflichten, sie vorzubringen und zu vertreten, bis die Nation ihren Character in der Karte unserer Freiheiten und Rechte erklärt, wie sie es einstimmig mit ihrer Freiheit gethan hat.*)

8. Sonderkirchen.

Unitarier.**)

In Großbritannien haben sich die unitarischen Gemeinden seit 1865 um 20, auf 356, vermehrt, die Zahl der ordinirten Prediger beträgt 280, 47 Wanderprediger bedienen 39 Gemeinden. Sie bilden die einzige Kirchengemeinschaft in England, welche das Apostolicum nicht als Gesetz aufstellten, haben aber in ihrer Mitte bei voller Gewissensfreiheit ebensowohl Supranaturalisten als moderne Pantheisten. In Nordirland führen sie den Namen „Remonstrant Synod of Ulster", in Lancashire werden sie als „Presbyterian Conference" bezeichnet. In ihren gottesdienstlichen Formen herrscht große Mannigfaltigkeit, ebensowohl in den Gesangbüchern. Ihre Prediger — auch den Laien steht die Kanzel offen, — haben zum Theil Universitätsbildung, zum Theil besuchen sie nur ein Seminar. So diejenigen jungen Männer, welche in dem Home Missionary Board für die innere Mission vorbereitet werden. Ueberhaupt wenden sie dieser erziehenden Liebesarbeit unter den niederen Classen viel Sorgfalt zu. Ihre Fortbildungsschulen, in denen auch Nationalökonomie gelehrt wird, ihre Krankenpflege, ihre Anstalten zur Unterhaltung und Belehrung der Erwachsenen sind mustergiltig. Die äußere Mission betreiben sie mit anderen Mitteln, wie die übrigen Kirchen. Die Entwickelung des Brahma Somaj, jener indischen Reformbewegung, ist von ihnen wesentlich unterstützt und gefördert worden. Es ist in diesem Jahre ein halbes Jahrhundert vergangen, daß die British

*) Prot. KZ. Nr. 10.

**) Gütige Mittheilungen des Herrn J. Fretwell gestatten etwas ausführlicher zu berichten.

and Foreign Unitarian Association, welche das gemeinsame Band zwischen den Unitarien im Inland und Ausland bildet, gegründet wurde. Näheres über die Feier dieses Jubiläums bietet der Bericht von Dr. Manchot in der Protest. Kirchenzeitung Nr. 19 und 20. Die nordamerikanischen Unitarier, etwas früher hervorgetreten als die englischen, aber erst seit 1824 im Begriff sich zu organisiren und seit 1825 als American Unitarian Association vereinigt, haben in Channing, Karl Follen, Emerson und Parker ihre hervorragendsten Vertreter gefunden. Die 300 unitarischen Kirchen stehen fest auf dem Princip der freien Forschung und Entwicklung des christlichen Bewußtseins. Ihre berühmtesten Prediger sind Dr. Bellows in New-York, Dr. Walker, Dr. Putmann, Dr. Ellis und Monson in Boston, Dr. Ellot in St. Louis und Dr. James in Philadelphia — diese mehr conservativer Richtung; von moderner Richtung R. Collyn in Chicago, Dr. Freeman Clarke, Dr. Barlot und E. E. Hale in Boston. Noch besteht eine andere unitarische Vereinigung National Conference of Unitarian and other Christian Churches, welche auch mit anderen Gemeinden Verbindung hat, namentlich auch neuerdings mit den deutschen Kirchen des Westens, denen unser Landsmann Ad. Thomas als Prediger angehört. Die Unitarierkirche von Massachusetts mit ihrem Harvardcollege zeichnet sich durch Reichthum aus, alle sowohl in Amerika als auch in England durch Freigebigkeit, Wohlthätigkeitssinn und Opferwilligkeit. So brachten sie in Boston allein 500,000 M. zusammen, um eine Anstalt zur Unterhaltung und Fortbildung junger Kaufleute zu errichten. Nach Calcutta senden sie alljährlich für Dall's Missionsschule 30,000 M.; größere Summen noch gehen an die Schulen nach Florenz, Rom und Syrien.

Auch in Siebenbürgen unter dem Szeklervolke haben die Unitarier 106 Kirchen und 101 Schulen. Hier gab es schon im Jahre 1571 Unitarii. Sie zählen 60,000 Kirchengenossen, haben mehrere Gymnasien und ein theologisches Seminar zu Klausenburg. Sie stehen unter einem Consistorium und Superintendenten, genannt Püspök = episcopus. Da im J. 1857 die österreich. Regierung verlangte, daß sie einen Schulfonds von mindestens 200,000 M. nachwiesen, widrigenfalls die Regierung die Anstellung der Lehrer in die Hand nehmen werde, und die armen Szekler nicht mehr als 120,000 M. zusammenbringen konnten, nahmen sich die Engländer ihrer an und

knüpften so ein Band brüderlicher Gemeinschaft. Im Jahre 1873 ermöglichten amerikanische Unterstützungen weitere Anstellung von Professoren und den Neubau von Schulen. In diesem Jahre hat sich in Buda-Pesth eine ungarische Gemeinde gebildet, welcher der früher katholische Professor P. Hatala beigetreten ist. Er hat in „Mein Glaubensbekenntniß“ die Gründe seines Uebertritts dargelegt. —

In Italien steht die Verbreitung des Unitarismus erst in ihren Anfängen. Prof. Filopanti hält als Wanderprediger Versammlungen in Bologna, Neapel und Rom, Prof. Bracciforti leitet die Unitarierkirchen in Mailand und Reggio. Auch in Pisa machen sie Fortschritte. Die wichtigsten Organe sind: the Inquirer, the Unitarian Herald, the liberal Christian und the Christian Register.

Brüdergemeinde. Von dem russischen Ministerium des Innern ist dem Hauptcomité für die Organisation des Bauernstandes der Entwurf eines neuen Reglements für die (deutsche) evangelische Brüdergemeinde in Sarepta zur Bestätigung übermittelt worden. Dieser Organisationsplan enthält folgende Hauptbestimmungen: 1. die Mitglieder der Brüdergemeinde unterwerfen sich der Einführung der allgemeinen Gouvernements-, Kreis- und localen Bauernbehörden; 2. das Dorf Sarepta bildet in administrativer Beziehung eine besondere Wolost, genießt aber in inneren Religions- und Gemeindeangelegenheiten volle Selbstverwaltung; 3. die Gemeindeglieder sind verpflichtet, die landschaftlichen und sonstigen Naturalleistungen und Geldsteuern auf der allgemein geltenden Grundlage zu tragen; 4. die Gemeinde sendet eben so wie die anderen Landbewohner ihre Vertreter in die Landschaftsversammlungen; 5. jedem Mitglied der Brüdergemeinde ist es nach den allgemeinen Regeln gestattet, Handel zu treiben und sich mit Gewerben aller Art zu befassen; 6. die Freiheit von der Militair-Quartierlast wird auf weitere zehn Jahre vom Erscheinen der neuen Verordnung an aufrecht erhalten; 7. die Gemeinde verbleibt in der beständigen Nutznießung des ihr zugewiesenen Landes; mit einer Verminderung der Bevölkerung aber soll sich entsprechend der Landantheil der Gemeinde verkleinern. Die Zurückgabe von Land an die Krone findet statt, sobald sich die Zahl der Gemeindemitglieder um ein Drittheil vermindert hat. Dabei wird die Pachtzahlung für das zur Nutznießung überlassene Land auf 25 Kopeken für die Dessiatine guten Bodens bestimmt.

Die Baptisten haben in Preußen durch Gesetz Corporationsrechte erhalten. Aus den Motiven zu dem dem Herrenhause zugegangenen Gesetzentwurf, in welchem die Baptisten Corporationsrechte erlangen, entnehmen wir folgende Angaben über die Baptistengemeinden Preußens. Seit Anfang der dreißiger Jahre haben dieselben in Preußen Anhänger gefunden. Nachdem zuerst in Berlin und Memel kleinere Vereinigungen derselben zusammengetreten waren, hat sich in der Zahl der Anhänger eine stetige Zunahme gezeigt. Nach den amtlichen Ermittelungen waren im J. 1872: in der Prov. Preußen 5724, in der Prov. Brandenburg 2123, in der Prov. Pommern 1169, in der Prov. Hannover 801, in der Prov. Hessen-Nassau 787, in der Prov. Schlesien 450, in der Rheinprovinz 427 Baptisten vorhanden, während sich in den übrigen Provinzen nur eine geringere Zahl von Anhängern befand. Die Gesammtzahl derselben, welche nach den im J. 1861 angestellten Ermittelungen in den älteren Landestheilen nur erst 5452 betrug, ist gegenwärtig auf ca. 12,000 Mitglieder anzunehmen. Nur verhältnißmäßig wenige Baptisten halten sich abgesondert und ohne Anschluß an einen bestimmten Gemeindeverband; die bei weitem größte Zahl derselben ist zu Gemeinden vereinigt. Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Gemeinden ist bei den stattgehabten amtlichen Erörterungen auf 47 angegeben, in derselben sind jedoch einige Orte mit einbegriffen, welche in der von den Baptisten herausgegebenen Statistik für das J. 1871 als Hauptstationen bezeichnet sind; nach Ausweis der letzteren sind außer der seit dem J. 1837 bestehenden Gemeinde in Berlin in den J. 1840—49 sechszehn, in den J. 1850—59 zwölf und 1860—69 wiederum zwölf Gemeinden gegründet.

Die Glaubenssätze der Baptisten zeigen, abgesehen von ihrer Auffassung über die Bedeutung der Taufe, keine wesentlichen Abweichungen von der Lehre der reformirten Kirche und ist in ihren religiösen Ansichten jedenfalls Nichts enthalten, was den im § 13 Tit. XI Th. II. Allg. Landrechts für die Zulassung von Religionsgesellschaften aufgestellten Bedingungen widerstritte. — In Betreff der bürgerlichen Ordnung anerkennen die Baptisten die Verpflichtung, sich den Landesgesetzen unbedingt zu unterwerfen; sie bekennen sich dazu, daß „die Obrigkeiten von Gott verordnet seien und daß er sie mit Macht bekleidet, zum Schutze der Rechtlichen und zur Bestrafung der Uebelthäter“; sie halten sich demnach verpflichtet, allen Gesetzen der Obrig-

keit unbedingten Gehorsam zu leisten, wenn dieselben die freie Ausübung der Pflichten ihres christlichen Glaubens nicht beschränken, und denselben durch ein stilles und ruhiges Leben in aller Gottseligkeit ihre schwere Aufgabe zu erleichtern; insbesondere erklären sie sich auch für verbunden und bereit, wenn sie von der Obrigkeit dazu aufgefordert werden, Kriegsdienste zu übernehmen und sich der Ableistung rechtmäßig geforderter Eide zu unterziehen.*)

Die Irvingianer dehnen seit Kurzem ihre Propaganda in Norddeutschland besonders auf Mecklenburg aus.

In Berlin, wo ihre Gemeinde sich auf etwa 900 Glieder beläuft, haben die Irvingianer am 25. Juli d. v. J. eine neue, inwendig schön geschmückte Capelle dem Gottesdienste übergeben. Schon vor zwei Jahren hatten sie 24 Gemeinden in Deutschland. Sie treten in der Lausitz, in Anhalt und anderen Gegenden mit Eifer auf und haben von jeher auch in rein katholischen Gegenden Propaganda gemacht. In Dänemark zählen sie seit lange viele Anhänger; ebenso haben sie in den russischen Ostseeprovinzen Boden zu gewinnen gesucht. Hier hatten sie um die Erlaubniß zu eigenen Gottesdiensten gebeten und damit die unmögliche Zusicherung gegeben, daß sie doch noch ferner Mitglieder der lutherischen Kirche bleiben wollten. Das Ministerium in Petersburg hat das Gesuch der Irvingianer abgelehnt und aus den Reihen der lutherischen Kirche Rußlands sind mannigfache Proteste gegen die irvingianischen Zumuthungen erfolgt.

Methodisten. In Schweden ist an das Kirchendepartement ein großes von 12—1300 Menschen unterschriebenes Gesuch eingegangen, in welchem die Bittsteller, lauter Methodisten, nachdem sie ihren Austritt aus der Staatskirche gemeldet haben, „um mit den Lehren und der Kirchenordnung der Episkopalkirche in 36 Orten (darunter fast alle größeren Städte des Königreichs) eigene Versammlungen zu bilden“, um Anerkennung als besondere Kirchengemeinschaft mit allen einer solchen zustehenden Rechten, namentlich auch auf Eheeinsegnung durch ihre Geistlichen, bitten.

Die am 1. Juni d. J. in Chicago versammelten Bischöfe der bischöflichen Methodistenkirche der Vereinigten Staaten haben folgendes Schreiben an den deutschen Reichskanzler gerichtet:

---

*) A. A. Z. Nr. 39.

„Die Angriffe, welche die päpstliche Hierarchie in neuester Zeit gegen die Souveränetät des deutschen Reichs gerichtet hat, und die Sympathie, welche römische Katholiken in den Vereinigten Staaten von Amerika sowohl als in anderen Ländern mit diesen Angriffen zu erkennen gegeben haben, veranlassen uns Unterzeichnete, Bischöfe in der bischöflichen Methodistenkirche, die Gesinnungen auszusprechen, mit welchen wir den Kampf betrachten, in welchem Sie der hervorragende Führer sind. Wir haben mit wachsender Theilnahme und Beunruhigung den kirchlichen Conflict beobachtet, welcher jetzt in dem Lande vor sich geht, wo der große Widerspruch gegen die römische Usurpation sich zuerst erhob, und wir erlauben uns, Ew. rc. und durch Sie Seiner Majestät dem Kaiser unsere herzliche Zustimmung auszusprechen zu Ihren ernsten Bemühungen, die Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegenüber dem geistlichen Machtspruch zu vertheidigen und das Recht des eigenen Urtheils und der Gewissensfreiheit aufrecht zu erhalten. Wir glauben, daß Sie für Amerika sowohl als für Europa die Sache der bürgerlichen und religiösen Freiheit verfechten und in diesem Kampfe die Gebete und Sympathien der protestantischen Bevölkerung aller Länder für sich haben werden. Mit tiefer Verehrung rc."

In Deutschland und der Schweiz waren im J. 1873 37 Methodistenprediger an 47 Gemeinden mit 6000 Mitgliedern thätig. — Die Albrechtsleute oder Albrechtsbrüder wachsen in Deutschland an Zahl; Straßburg und Heilbronn ist ihr Hauptsitz. Ihre Mission steht unter Leitung des Bischof Escher, ihr Organ ist der „christliche Botschafter".

Die Secte der Adventisten in Massachusetts, welche an eine baldige Wiederholung der Sintfluth glaubt, wurde durch die jüngsten anhaltenden Regengüsse in diesem Glauben so sehr bestärkt, daß die Aeltesten der Secte den Plan faßten eine Actiengesellschaft zur Erbauung einer großen Arche zu gründen, um den Ereignissen mit Ruhe entgegensehen zu können.

Die in Rüdesheim unter dem Vorsitz des Pfarrers Albrecht von Ulm tagende Synode des westdeutschen Verbandes deutsch-katholischer und freireligiöser Gemeinden, deren 22 vertreten waren, faßte nachstehende Beschlüsse auf Antrag von Mainz: Die Versammlung möge erklären: 1. daß sie es für unzweckmäßig halte, wenn auf ihren Synoden oder der Bundesversammlung Fragen, welche dem Glauben

oder der Wissenschaft angehören, debattirt, der Abstimmung und den Mehrheitsbeschlüssen unterworfen werden; 2. daß demnach einer Abstimmung nur solche Fragen unterworfen werden mögen, welche die Verfassung und gesellschaftliches Leben betreffen; 3. daß aber Entscheidungen über praktische Fragen nicht mehr als bloße Rathschläge, sondern als gültige parlamentarische Beschlüsse zu betrachten seien, an deren Zustandekommen jede Gemeinde durch ihr Organ, den Abgeordneten, mitgewirkt hat; 4. daß die Fragen der Wissenschaft oder des Glaubens erst nach Erledigung der practischen und Verfassungsfragen behandelt werden mögen.

Zweiter Abschnitt.

Die römisch-katholische Kirche.

Erstes Capitel.

Deutschland.

1. **Preußen.** Die Fortdauer des Streites zwischen Staat und Kirche beschäftigte vornehmlich die Gesetzgebung, hie und da auch die Polizei- und Strafgewalt.

Von eingreifendster Wichtigkeit ist das Gesetz über **Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden***) vom 20. Juni d. J. Dasselbe bestimmt, daß in jeder Gemeinde die Vermögensangelegenheiten der Kirche durch einen Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung besorgt werden sollen. § 15—19 handelt von der Zusammenstellung des Kirchenvorstandes (Pfarrer, erwähltem Kirchenvorsteher und Patron), seinen Rechten und Pflichten, § 20—24 von der Gemeindevertretung, § 25—34 verordnet über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: 1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; 2. welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; 3. welche im Concurse sich befinden; 4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern

---

*) Reichs- und Staatsanzeiger v. 28. Juni.

sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

Schließlich trifft das Gesetz Bestimmungen über das Patronat, das Aufsichtsrecht des Staates und die nöthigen Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Aus Letzteren ist hervorzuheben, daß der Fall fortgesetzter Renitenz der Bischöfe in das Auge gefaßt wird. So heißt es in § 58: Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

Dieses Gesetz, welches die Gemeinden zur Mitwirkung bei der kirchlichen Verwaltung beruft, war ein schwerer Schlag für die Hierarchie. Um dessen Wirkungen abzuschwächen, beeilten sich die Bischöfe anzuerkennen, daß dasselbe nicht wider das Gewissen sei und zu erklären, daß sie sich an der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften betheiligen würden. Da bereits am 1. October des v. J. das Gesetz durchgeführt sein sollte, so hielt man es bischöflicher Seits für gerathen, die Zügel baldmöglichst in die Hand zu nehmen, um wenigstens solche Gemeindewahlen herbeizuführen, welche den Wünschen des Staates nicht allzusehr entsprächen.

Principiell nicht minder belangreich und lediglich auf die römische Kirche gerichtet war die Aufhebung der Art. 15 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Die fraglichen Art. lauten: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher

Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

Der Zusatz im neuen Gesetze, daß sich die Angelegenheiten beider Kirchen, sowie aller anderer Religionsgesellschaften nach den Gesetzen des Staates regelt, sprach unumwunden aus, daß wir in ein neues Stadium, was das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, eingetreten sind und von einer Coordination beider Mächte überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Niemals ist mit so wenigen Worten ein gewaltigeres Prinzip eingeführt worden, welches mit einem Schlage der beliebten und doch so gefährlichen Theorie: „freie Kirche und freier Staat" ein Ende macht.

Ein drittes hochwichtiges Gesetz war dasjenige über die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, durch welche alle, ausgenommen die der Krankenpflege gewidmeten Orden, vom Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen werden. Die bestehenden Niederlassungen müssen sich binnen 6 Monaten auflösen und nur für solche, welche sich mit Erziehung und Unterricht befassen, kann diese Frist verlängert werden. Das Vermögen der aufgelösten Orden wird einstweilen vom Staat in Verwahrung und Verwaltung genommen, ohne eingezogen zu werden. — Höchst instructiv sind die Motive des Klostergesetzes. Danach waren im Jahre 1872 8795 Ordensmitglieder auf 914 Niederlassungen im preußischen Staate vorhanden, während im Jahre 1855 deren nur 913 auf 88 Stationen existirten. Welch' ein unglaublicher Zuwachs in zwanzig Jahren!*)

Eine Ministerialverfügung giebt den Regierungen Bestimmungen, wie sie sich gegenüber dem geistlichen Collectiren, einschließlich des Peterspfennigs, zu verhalten haben.

---

*) A. A. Z. Nr. 124.

welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat u. s. w. u. s. w. Wenn ihnen (Ledochowsky und Martin) auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht bloß die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens gedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits verwirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Auctorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt, sondern den heiligen Petrus, dem er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 41, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20. 28)."

Ein weiteres Document von den Gesinnungen der Bischöfe bot die Collectiverklärung des deutschen Episcopates, betreffend die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, welche durch den Proceß Arnim zu Tage kam und die künftige Papstwahl, sowie die Wirkungen des Unfehlbarkeitsdogma behandelt. Dieses lange und langweilige Actenstück*) will die Darstellung des Reichskanzlers berichtigend nachweisen, daß das Verhältniß der Bischöfe zum Papste nicht verändert und daß die Unfehlbarkeitslehre eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens sei. Die Regierung möge nur die Bischöfe zu Rathgebern nehmen. „Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre, und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke. Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen. Wir

*) A. A. Z. Nr. 48.

fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird."

Diese Collectiverklärung der deutschen Bischöfe beantwortete der Papst mit einem Breve an die Bischöfe vom 2. März, in welchem er ihr Vorgehen auf das Lebhafteste lobt und als ganz im Einklang mit der katholischen Lehre stehend erklärt.

Gleichzeitig mit den Bischöfen setzten sich auch die ultramontanen Laien in Bewegung, um eine große deutsche Ergebenheitsadresse an den Papst zu senden. Da hieß es u. A.:

„Es ist uns vor Allem Bedürfniß, vor Dir, heiligster Vater, das Bekenntniß abzulegen, daß keine weltliche Einmischung uns von dem rechtmäßigen Papste zu trennen vermag, eingedenk der Wahrheit, daß es zum Heile nothwendig ist, dem römischen Papst unterworfen zu sein. Als rechtmäßigen Papst werden wir allezeit denjenigen und nur denjenigen anerkennen, welcher nach den canonischen Vorschriften auf den heiligen Stuhl Petri erhoben wird. Es hat dann ferner unterm 4. Dec. v. J. die Regierung des deutschen Reiches, mit Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und gegen den entschiedenen und beredten Widerspruch unserer Vertreter, die Gesandtschaft aufgehoben, welche Deutschland bei Deinem heiligen Stuhle vertrat. Durch die Erfahrungen der jüngsten Zeit belehrt, sehen wir in dieser Maßregel für den Augenblick allerdings weniger einen Nachtheil für die Wahrung Deiner und der Kirche Rechte und für unsere Lage, als einen empfindlichen Mangel an Rücksicht gegen die 15,000,000 Katholiken „des deutschen Reiches" und einen weiteren Schritt auf dem verhängnißvollen Wege der Trennung des Staates von dem einzig festen Fundament der politischen und socialen Ordnung. Wir, die Katholiken Deutschlands, wollen auf diesem Fundament unerschütterlich stehen bleiben; das heilige Band der Liebe, welches zwischen Dir und uns besteht, soll nur um so fester geknüpft werden; alle Versuche, uns von dem Mittelpunkte der Kirche zu trennen und in der Beobachtung ihrer Vorschriften wankend zu machen, sollen uns um so mehr bestimmen, den Pflichten treu zu bleiben, welche das von dem göttlichen Glauben erleuchtete und durch die Aussprüche des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes geleitete Gewissen uns auferlegt." — — —

Als diese Adresse in den Häusern colportirt wurde, schritt mehrfach die Polizei ein und confiscirte dieselbe. Der Eifer, sich an den Unterschriften zu betheiligen, wird dadurch nicht gemindert worden sein.

Die in Fulda versammelten Bischöfe vereinbarten ihr Verhalten gegenüber den neuen kirchenpolitischen Gesetzen. In ihrem Namen

und Auftrag wendete sich der Erzbischof von Köln mit einer Eingabe vom 10. März gegen das Vermögensverwaltungsgesetz an den Landtag, um gegen eine Anzahl von Bestimmungen desselben, welche angeblich die Rechte der Kirche verletzten, zu protestiren. Die Selbstständigkeit der Kirche, heißt es dort, werde vollständig aufgehoben, indem der Vertreter der Kirche durch den Staat und die Gemeinde beschränkt werde; es handle sich um eine allgemeine Säcularisation des kirchlichen Vermögens, indem dasselbe wider das canonische Recht den Kirchgemeinden zugesprochen werde, während es doch der Gesammtkirche gehöre. Diese Petition wurde durch die Annahme des Gesetzentwurfes als erledigt betrachtet und die Bischöfe ließen nicht lange mit der Erklärung warten, daß sie bereit seien, sich den Bestimmungen desselben zu fügen.

Eine andere Frucht der Fuldaer Conferenz war eine Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den König vom 2. April, welche gegen das Sperrgesetz und die zugemuthete Gehorsamserklärung protestirte.

„Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwider zu handeln — so liest man da — und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdieß sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat, und die nach dem bekannten Wort eines preußischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens" übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer bloßen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiftern, sei es in Patronatsrechten oder in landesherrlichen Zusagen, und muß die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlichen Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden."

Unter dem 9. April beantwortete das Staatsministerium diese Eingabe im Auftrage des Königs dahin:

„Man habe mit Bedauern und Erstaunen gesehen, daß die Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geist

lichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt werde. Nicht minder auffällig und unwahr sei die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung nenne, so möchten diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen: ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen."*)

Die 23. Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands wurde vom 1. bis 4. September in Freiburg i. B. abgehalten. Anwesend waren auch Schweizer und Römer, so der Rector Coll. Germ. *de Waal*, einer der einflußreichsten Feinde Deutschlands bei der Curie; auch aus Elsaß-Lothringen waren Delegirte erschienen. Bischof Ketteler fehlte selbstverständlich nicht. Doch war die Versammlung weniger zahlreich als sonst besucht. In der ersten öffentlichen Sitzung am 1. Sept. begrüßte zunächst der Erzbisthumsverweser v. Kübel die Versammlung, worauf der Bischof Ketteler in einstündiger Rede die der wahren Freiheit drohenden Gefahren schilderte. Diese fand er im modernen Absolutismus, zu dem die pantheistisch-philosophische Richtung, sowie die von Rothe vertretene protestantische Theologie hinleite, dann in der von der Neuzeit angestrebten unbedingten Ausdehnung der persönlichen Freiheit, sowie endlich in der Fälschung der Idee des Rechtsstaats. Hierauf verherrlichte Msgr. de Waal, der Hausprälat des Papstes, Rom, während Dr. Hager, der mecklenburgische Convertit, die Fortschritte der katholischen Presse schilderte. Aus den Reden der am 2. Sept. abgehaltenen Versammlung heben wir die des Professors Hergenröther von Würzburg über die Entwicklung der Kirche, die Knecht's über die Einflüsse des modernen Staates auf Kirche und Schule, sowie die des Professors Huhn von München über die Erziehung des Klerus hervor. In der letzten Sitzung am 4. Sept. überreichte der Hausprälat des Papstes als Zeichen der Liebe, dem Präsidenten eine päpstliche Medaille, bedauernd, daß der Papst zu arm sei, um jedem Mitgliede eine solche schenken zu können.**)

*) A. A. Z. Vom 13. April d. J.
**) A. A. Z. September 1875.

Die Aufforderung des Altkatholiken **Michaelis** zu einer Disputation über das Vaticanum fand Niemand, der Lust gehabt hätte, als Vertreter des Romanismus Rede und Antwort zu stehen.

Die interessantesten der von der Generalversammlung angenommenen **Resolutionen** lauten: 1. Die Kirche ist ein vollkommenes von Gott mit eigenem Recht auf dem Gebiet ihrer Lehr-, Weihe- und Jurisdictionsgewalt ausgestattetes Reich. Sie ist nach göttlichem und positivem Recht für den Umfang ihrer Mission vom Staate nicht abhängig: es muß ihr also volle Freiheit auf ihrem ganzen Gebiete gewährt werden. 2. Der Staat steht unter der Ordnung und dem Gesetze Gottes. Ein unbegränzter und unbedingter Gehorsam gegen die Gesetze des Staats verstößt gegen das göttliche Sittengesetz. 3. Es ist ein Angriff auf den Bestand und das Wesen der Kirche, den Papst, das Oberhaupt der ganzen Kirche, in der Ausübung seiner obersten Lehr- und Jurisdictionsgewalt hemmen zu wollen. 4. Die Generalversammlung wiederholt den Protest gegen die Unterdrückung der weltlichen Herrschaft des Papstes. 5. Es verstößt gegen Gottes Ordnung und die Rechte der Kirche, wenn die Staatsgewalt über die Heranbildung, Anstellung und Absetzung der Geistlichen, über die Verfassung und Verwaltung der Kirche entscheidet. Es ist eine Mißachtung des katholischen Glaubens und der notorischen Wahrheit, wenn von der kirchlichen Autorität ausgeschiedene, factisch auf dem Boden des Protestantismus stehende Personen als Katholiken erklärt und in Besitz von katholischen Kirchen gesetzt werden. 6. Die Aufhebung und Bevormundung der Orden und Congregationen, die mit dem Wohle der Kirche und der Gesellschaft so innig verbunden sind, ist ein Eingriff in die Rechte und in die persönliche Freiheit. 7. Die katholische Kirche ist kraft göttlicher Vollmacht berechtigt, Schulen jeder Art zu gründen und zu halten, in welchen die christliche Jugend nach den Grundsätzen des Glaubens unterrichtet und erzogen wird. Die Kirche kann unter keinen Umständen der weltlichen Gewalt das Recht zuerkennen, über den Unterricht der Religion Verfügung zu treffen. 8. Mit Ehrfurcht und Bewunderung blicken alle Katholiken auf den erhabenen Oberhirten und den pflichttreuen deutschen Clerus, welcher in der Gegenwart so schwere Leiden erduldet. Es handelt sich in diesem Kampf um die Existenz der katholischen Kirche, um die Erhaltung des Glaubens und die Freiheit der christlichen Religionsübung.

Von Einzelnheiten und Personalien ist Folgendes. hervorzuheben. Bischof Martin von Paderborn, durch Spruch vom 5. Januar seines Amtes entsetzt und wegen fortgesetzter Amtshandlungen in Wesel internirt, hat am 4. August die Flucht über die Grenze ergriffen und wird steckbrieflich verfolgt. Sein Domcapitel hat es abgelehnt, einen Capitelsvicar zu wählen. Demselben Beispiel folgte der Erzbischof Melchers von Cöln, als das Verfahren auf Amtsentsetzung gegen ihn eingeleitet wurde, während sein Domcapitel staatsfreundlicher zu sein scheint. Der nach Johannesberg entwichene Fürstbischof Förster von Breslau ist wegen vieler Gesetzesübertretungen, worunter auch die Excommunication des Probst Kick von Kähme, am 6. Oct. abgesetzt worden, nachdem er vorher eine Vertheidigungsschrift eingereicht hatte. Vier Wochen vorher, am 6. Sept., hatte auch die General-Vers. schles. Katholiken zu Neisse dem Staate den Krieg angekündigt. Der Geheimdelegat von Posen ist in der Person eines Domherrn Kurowski entdeckt worden. Die Zahl der bestraften Geistlichen ist überaus groß; aber auch derjenigen werden mehr, welche die staatlichen Ordnungen und Instanzen wenigstens stillschweigend anerkennen. Domherr Suszcynski hat sich sogar mit einer adligen Polin verheirathet und genießt seine Pfründe ruhig weiter, während Frhr. v. Richthofen aus Breslau zur evangelischen Kirche übergetreten ist. Auch gegen den Bischof von Münster ist das Verfahren auf Absetzung eingeleitet. Die Bischöfe von Metz und Straßburg haben durch ihre Hirtenbriefe die Polizei in Bewegung gesetzt. Der Bischof von Hildesheim, schon vielfach wegen Renitenz bestraft, hat Geistliche und Gemeinden durch einen Revers gegen den Staat verpflichtet. — Fanatische Geistliche benutzten z. B. in der Saargegend den Beichtstuhl und die Seelsorge zur Einschüchterung liberal gesinnter Bürger. Fanatische Laien schenkten ihr Vermögen den Bischöfen oder zogen ihre Stiftungen zurück, wenn der Staat sie in Verwaltung nehmen wollte. Der verhetzte Pöbel zerstörte die Wohnungen der Staatspfarrer, setzt den Regierungsbeamten Widerstand entgegen und weigerte sich, die Kinder in die Schule zu schicken, weil sie da altkatholisch gemacht werden sollten. Indeß auch liberale staatstreue Kundgebungen fehlten nicht. So kam aus Abgeordnetenkreisen eine anticlerikale Erklärung und das Verlangen nach Organisation der deutschgesinnten Katholiken. Dr. Falk, der Cultusminister, feierte in den katholischen Städten des Rheinlandes glänzende Triumphe.

Der niedere Clerus fing hie und da an, sich den Maigesetzen zu fügen. Die Klöster entleerten sich ihres Inhalts nach Oesterreich, England oder Amerika. Es scheint, als ob allmählich die Besonnenheit den Fanatismus beschwichtige, nicht blos unter den Laien, sondern auch unter dem Clerus.

2. Baiern. Der Episcopat hat, veranlaßt durch das Civilehegesetz, eine Vorstellung an den König gerichtet, in welcher er, gestützt auf das Concordat, gegen jenes Protest erhob, zumal das Reichsgesetz die gesammte geistliche Ehegerichtsbarkeit aufhebe.

Zu bemerken ist dabei, daß Bischof Haneberg von Speier diese Vorstellung mit unterzeichnete, obwohl in seinem Sprengel die obligator. Civilehe seit Menschenaltern zu Recht besteht. Um dieselbe Zeit richteten die bairischen Bischöfe eine Adresse an den Papst, nachdem sie es abgelehnt hatten, mit den preußischen Bischöfen dieselbe Zuschrift zu unterzeichnen, in welcher sie ihre Freude über das Jubeljahr bezeugen. „Aber zu gleicher Zeit, sagen sie, können wir nicht umhin, im Verein mit allen wahren Katholiken aus allen Kräften unserer Seele mit allem Nachdruck Protest zu erheben gegen das verruchte Unterfangen, das wie mit einem Schlag auf das gesammte Recht der Kirche, ihre Freiheit, Einheit, ja ihre Existenz abzielt und zugleich das größte Unrecht, die ärgste Beleidigung für Dich selbst ist, heil. Vater! Nicht genug also war es der Bosheit die weltliche Herrschaft des heil. Stuhles zerstört und Krieg und Verfolgung fast in allen Theilen der Welt gegen Christi Reich und Statthalter geschürt zu haben: den Hirten versucht sie zu schlagen schon gleich bei der Wahl, um desto sicherer und leichter die Schafe der Heerde zerstreuen und tödten zu können. Doch der im Himmel wohnt wird ihrer lachen, der Herr wird sie zu Schanden machen. Schon haben die Umstände sie genöthigt das zu veröffentlichen, was sie im Finstern geplant hatten. Möchtest doch Du, heil. Vater, den Herrn der Kirche bitten, daß nicht gerechte Strafe über das Volk, über die Nation komme, wo solcher Frevel seinen Ausgang genommen hat!“*)

Kurz darnach wurde von bairischen Ultramontanen eine Laien-Adresse an den Papst erlassen, in welcher sie gegen die Bismarck'schen Absichten bezüglich der Papstwahl protestirten und das Gelöbniß

*) N. A. Z. Nr. 73.

der Treue ablegten; keine Macht der Erde werde sie vom rechtmäßigen Papste trennen, und nur Denjenigen würden sie als solchen erkennen, den die Bischöfe als rechtmäßig gewählt anerkennen würden.*)

Aus Anlaß der Wahlen zum Landtage veröffentlichten die Bischöfe Hirtenbriefe an ihre Diöcesanen, wofür sie vom Papste durch den Nuntius belobt wurden. Diese Schriftstücke klingen sämmtlich wie Schlachtrufe und Armeebefehle. Sie reden von einem Vertilgungsplan gegen die Kirche, von großem bevorstehenden Unglück und mahnen zu gut katholischen Wahlen. Am stärksten drückt sich der Erzbischof von München aus.**)

„Wenn ihr darum wollt, geliebteste Diöcesanen, daß das Christenthum in Baiern nicht etwa blos ein kümmerliches Dasein friste, sondern daß es blühe und gedeihe und Früchte des Segens schaffe für dieses Leben und für die Ewigkeit, so müßt ihr von dem Rechte der Wahl Gebrauch machen und in der rechten Weise wählen. Katholische Männer der Erzdiöcese! Nicht blos die Liebe zum Vaterlande muß euch antreiben, eure Wahlstimmen abzugeben, damit die allgemeine Wohlfahrt Baierns gesichert und gefördert werde; auch die Liebe zu eurer Mutter, der katholischen Kirche, verpflichtet euch, zu wählen, damit die wohlerworbenen Rechte derselben gewahrt und ihre friedliche Thätigkeit und gesegnete Wirksamkeit geschützt werde. Ueberlegt denn sorgfältig vor Gott, welchen Männern ihr eure Stimmen geben sollt. Wählet nur solche Männer, welche ihren christlichen Glauben u. s. w.“ Uebrigens hatten mehrere Geistliche der Erzdiöcese vor Erlaß des Hirtenbriefes an den Erzbischof eine ebenso ehrfurchtsvolle wie eindringliche Vorstellung gegen den Erlaß eines solchen auf die bevorstehenden Wahlen sich beziehenden Hirtenbriefes gerichtet.

Als einige bairische Geistliche bei den Wahlen liberale Gesinnungen zeigten, wurden sie den Bischöfen denuncirt, und man wagte sogar den Domcapitular Hohn in Würzburg, weil er liberal gewählt hatte, zu maßregeln. Folge dessen vom Capitel ausgeschlossen, nahm er seine Zuflucht zum Ministerium, welches in entschiedener Weise dem Verurtheilten Schutz gewährte und erklärte, daß er nach wie vor

*) Augsb. Allg. Ztg. Nr. 79.

**) Ebendas. Nr. 188. N. A. Z. Nr. 152.

in seinen Rechten ungekränkt bleiben müsse. Der bairische Episcopat aber unternahm Schritte, um die Einmischung der Regierung in ihre Capitelangelegenheiten abzulehnen.

Gleichzeitig mit dem Angriff der ultramontanen Zweistimmenmehrheit in dem neugewählten Landtage auf das liberale Ministerium, ereignete sich bei der Jubiläumsfeier in Oggersheim der Fall, daß Bischof Ketteler in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Bischof Haneberg von Speyer, gegen den Willen der Regierung und ohne die Zustimmung des Königs, in demonstrativer Weise als Festprediger auftrat. Die Mißbilligung des Königs abzuwenden gelang dem B. Haneberg ebenso wenig, als der Kammer der Versuch, das Ministerium zu stürzen. Unmittelbar darauf richtete der bairische Episcopat eine Immediatvorstellung an den König*), in welcher verlangt wird, daß die Altkatholiken nicht mehr als zur katholischen Kirche gehörig angesehn, die Schulen der Kirche ausgeliefert, die Ausführung des Jesuitengesetzes gehemmt und die den religiösen Orden drohende Gefahr abgewendet werde.

In der zweiten Kammer boten die Interpellationen Sepp's in Betreff übermäßiger Cultusstiftungen und Schleich's in Betreff der Anwendung des königlichen Placet auf die bischöflichen Hirtenbriefe tiefergehendes Interesse. In der Beantwortung, welche der Minister Lutz jener zu Theil werden ließ, überraschte die Bestätigung, daß wirklich ein bedeutender Handel mit Messelesen getrieben werde, und es wurde mit Zahlen nachgewiesen, daß während des letzten Jahrzehnts aus Altötting nicht weniger als 403,940 an andere Orte verhandelt worden sind. Der Minister sprach sehr entschieden aus, daß, was auch Papst und Bischöfe von der Katholicität des Stiftungsvermögens sagen mögen, kein Kreuzer davon aus Baiern könne ausgeführt werden, ohne die bürgerlichen und die Strafgesetze zu verletzen; er beklagte es schmerzlich, daß die ungeheure Mehrzahl der Vermächtnisse dem Cultus, nur weniges den Blinden-, Taubstummen-, den Anstalten für Krüppelhafte, den Schulen zufalle, aber er erklärte die staatliche Polizeigewalt für machtlos, sofort oder in kurzer Zeit hierin Aenderung zu schaffen. Auf die beiden Fragen der Interpellation erwiderte er: er werde keine Meßstiftung ferner genehmigen, von welcher nicht sicher sei, daß sie auch in Ausführung könne gebracht werden.

*) N. A. Z. Nr. 282 und 310.

In der Beantwortung der Schleich'schen Interpellation*) dagegen zeigte es sich, wie gern die Regierung jeden Zusammenstoß mit den Ultramontanen vermeiden möchte. — Doch kam Minister von Lutz mit dem Bischof von Regensburg in eine interessante Zeitungspolemik, weil sich dieser durch gewisse Aeußerungen jenes, in der Kammer über die bischöfliche Beeinflussung der Wahlen verletzt glaubte.

An die Stelle des am 4. Januar verstorbenen Erzbischof von Dienlein zu Bamberg ist Pfarrer und geistl. Rath Schreiber berufen worden, ein milder und friedfertiger Herr, von den man sich das Beste verspricht.

Zum Bischof von Passau wurde Domcapitular Wecker zu Augsburg berufen; derselbe ist den 12. Septbr. 1822 geboren und hat in München und Dillingen studirt. Er gilt als offener gerader Character und verspricht, mild und versöhnlich zu wirken.**)

Lehrreich war die Schrift des Appellations-Gerichts-Rathes Dürrschmidt „die klösterlichen Genossenschaften in Baiern und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung"***). Die Zahl der Klöster hat sich seit 1817 in Baiern auf 631 mit 6000 Personen gesteigert. Allein während der Regierung des jetzigen Königs sind 190 neue klösterliche Anstalten in das Leben getreten.

Das Münchener erzbischöfliche Ordinariat hat schon Anfangs December v. J. an sämmtliche Pfarrvorstände einen Erlaß, die Civilehe betreffend, ergehen lassen, worin dieselben u. a. dahin instruirt werden: daß sie alle jene, welche sich mit einer Civiltrauung begnügen, so lange von dem Empfang der Sacramente ausschließen sollen, bis diese einer kirchlich gültigen Trauung sich unterziehen; stürben sie ohne zuvor mit der Kirche ausgesöhnt zu sein, so sei ihnen das kirchliche Begräbniß zu versagen. Die Laien werden in diesem Erlaß ermahnt, die Civiltrauung nicht eher einzugehen, als bis sie sich mit ihren Pfarrern darüber verständigt haben, daß kirchliche Ehehindernisse nicht vorhanden oder die vorhandenen gehoben sind. Ferner wird den Gläubigen an das Herz gelegt, daß sie unmittelbar nach dem Acte der Civiltrauung sich zur kirchlichen Trauung

*) A. A. Z. Nr. 102.

**) Ebendas. Nr. 267.

***) Nördlingen Beck.

begeben mögen. Der Erlaß ist das Resultat einer gemeinschaftlichen Berathung der Bischöfe, da in den verschiedenen Diöcesen Baierns, ein in der Hauptsache übereinstimmender existirt.

3. Sachsen. An Stelle des am 8. Jan. verstorbenen apostolischen Vicars L. A. Forwerk wurde Franz Bernert, früher Pfarrer in Zwickau, dann Religionslehrer der Prinzessinnen und Hofkaplan berufen.

Ein sächsischer Graf, Franz Stolberg in der wendischen Lausitz, hat eine Pilgerfahrt nach Lourdes veranstaltet, wobei eine Fahne dargebracht wurde, welche von den Schwestern „vom armen Kinde Jesu in Aachen" auf Kosten deutscher Katholiken gearbeitet worden ist. Nicht einmal die Franzosen hatten Freude an dieser kirchenpolitischen Demonstration und die Art, wie man dieselbe jenseits der Vogesen ansah, bewirkte, daß sie durchaus nicht den großartigen Charakter erlangte, den man ihr von vornherein hatte beilegen wollen.

4. Württemberg. Der Stadtpfarrer Schwarz in Ellwangen, den man in Württemberg als römischen Nebenbischof ansieht, war zum Landescapitelvorstand gewählt worden. Bischof Hefele verweigerte ihm die Bestätigung. Hierauf wurde Stadtpfarrer Schwarz sofort zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Alle Katholiken begriffen, daß dies einem Verweise für Dr. Hefele gleichkomme.

Bei Berathung des Cultusetats, in welchem 31,894 M. mehr als 1874 für katholische Geistliche gefordert waren, in Summa 912,810 M., kommen die Agitationen der Ultramontannen zur Sprache. Frhr. von Gemmingen erbat sich eine Antwort des Ministers über: 1. die Ernennung des Stadtpfarrers Schwarz in Ellwangen zum päpstlichen Hausprälaten. Da man dies überall als Dementi der Vorsicht des Bischofs vou Rottenburg, und der Anerkennung der vorgeschrittenen Haltung des Stadtpfarrers ansehe, so sei man gespannt, ob die Regierung die Erlaubniß zur Führung des fremden Titels gestatten werde. 2. die Papstadresse. Diese sei mit den heftigsten Ausfällen gegen die Regierungen Deutschlands, also die dortige inbegriffen, erfüllt; sie sei überall colportirt und sogar als Dienstsache versandt worden. 3. Einführung eines neuen Lehrbuchs, in welchem das Dogma von der Infallibität in unbeschränkter Weise gelehrt werde. 4. die geistlichen Orden in Württemberg und 5. die Schulschwestern.

Der Minister von Geßler antwortete unter Anderem: Er hoffe vor Allem, daß man die da und dort bestehende Ansicht, als werden Agitationen gegen den Protestantismus an hohem und höchstem Orte begünstigt, für eine irrige halte; eine derartige Unterstützung finde in der That nicht statt. Was sodann den Stadtpfarrer Schwarz betreffe, so sei jeder Geistliche verpflichtet, eine Würde von einem auswärtigen Machthaber nur mit königlicher Genehmigung anzunehmen. Unter. dem 25. April nun sei der Stadtpfarrer durch das Decanatamt in Folge höheren Auftrags auf jene Verpflichtung aufmerksam gemacht worden; trotzdem sei ein Gesuch von Seiten Schwarz' um die Erlaubniß der Annahme nicht eingereicht worden; die Regierung habe aber ein solches gar nicht abgewartet, sondern dem Stadtpfarrer durch königliches Decret vom 1. Mai die Annahme seiner Würde als päpstlicher und Hausprälat untersagt.

In Stuttgart hat am 1. April eine zahlreich besuchte Bürgerversammlung über die gesetzlich nicht ermächtigten aber an 49 Orten Würtembergs stillschweigend geduldeten Niederlassungen von katholischen Schulschwestern berathen und folgende Erklärung einstimmig angenommen: 1. Die Verwendung von Mitgliedern geistlicher Orden und Congregationen für Zwecke des Unterrichts ist verwerflich; wo sie bisher zugelassen, sind sie zu beseitigen. Der Unterricht der Jugend soll nicht Personen anvertraut werden, welche zum unbedingten Gehorsam nicht gegen den Staat, sondern gegen ihre Oberen verpflichtet sind, welche ihre Weisungen von auswärtiger Stelle erhalten, zu der keine Controle des Staates reicht, welche dem Netze angehören, mit dem die ultramontane Propaganda Deutschland zu überziehen sucht. 2. die reichstreue Bevölkerung des Landes steht auch in der kirchlichen Frage, welche zur Zeit eine Lebensfrage des Reichs ist, treu zum Kaiser und seinen Räthen. Die Versammlung spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß auch die württembergische Regierung, entsprechend ihrer seither bewiesenen reichsfreundlichen Haltung ein wachsames Auge auf die ultramontanen Bestrebungen richten und ihnen mit allem Nachdruck entgegentreten werde.*)

5. In Baden fährt der Erzbisthumsverweser fort durch Mißachtung der Staatsgesetze sich und den Geistlichen Strafen zuzuziehen. Er

*) Deutsches Protestantenblatt Nr. 15.

begehrt zur Aufbesserung der Pfarrgehalte nicht Staatszuschüsse, sondern das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Aufsehn erregend war der Stigmaversuch in Alt-Breisach, den Caplan Hund glücklich vollführt haben würde, wenn nicht der Arzt den Bußgürtel entfernt hätte.*)

6. In Hessen-Darmstadt sind endlich die neuen Kirchengesetze zum Abschluß gekommen und unter dem 3. Mai d. J. veröffentlicht worden und zwar betreffen sie 1. die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften, 2. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4. die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, 5. das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften. Die Gesetze sub 1 und 4 traten sofort nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, die Gesetze sub 2 und 3 mit dem ersten Juli 1875 in Kraft; den Beginn der Wirksamkeit des Besteuerungsgesetzes für die einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften wird das Ministerium des Innern bestimmen, welches zugleich mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist; dasselbe wird auch die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht über die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen erlassen. Soweit das vierte Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der 1. Oct. 1874 maßgebend. Das Nähere über die von den Theologen nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur abzulegende Prüfung wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft. Mit dem Tage der Wirksamkeit der sub 2, 3 und 4 erwähnten Gesetze verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Der Bischof von Mainz scheint übrigens trotz seiner Proteste doch nicht so von dem Geiste des Widerstandes gegen die eingeführten Kirchengesetze erfüllt zu sein, als es erwartet wurde. Als er eine

*) A. A. Z. vom 19. Jan. 1876.

Filiale (die zu Friedberg in Oberhessen) zu einer selbstständigen Pfarrei umgestaltete, hat er sich den Anordnungen der Regierung gefügt. Erst nach erfolgtem Nachweise, ausreichend ohne Beihülfe der Regierung beschaffter ökonomischer Grundlage der neuen Pfarrei, hat er auch die Genehmigung des Großherzogs vor der kanonischen Institution der Pfarrei eingeholt. Uebrigens hat Ketteler durch massenhafte Priesterausweihungen dem Gesetze vorgebeugt.

Unter dem Titel: „Der Bruch des Religionsfriedens und der einzige Weg zu seiner Wiederherstellung" hat er eine Flugschrift erscheinen lassen, deren Tendenz darauf hinaus läuft, daß der Westfälische Friede, wenn nicht formell, doch materiell, namentlich bezüglich der Bestimmungen desselben über Religionssachen, fortdauernd gültig sei, und was im 17. Jahrhundert bezüglich der Gültigkeit der Beschlüsse der Mehrheit in den Reichstagen, soweit sie Religionssachen betrafen, bestimmt sei, sei heute noch öffentliches Recht in Deutschland, nach dessen Normen — trotz des Protestes Innocenz' X. vom 26. November 1648? — die Beziehungen zwischen den Staaten und Kirchen zu regeln seien, sich aber vor Allem die gesetzgebenden Factoren Deutschlands zu richten hätten.

Das 25jährige Bischofsjubiläum des Herrn von Ketteler wurde unter Assistenz der preußischen Ultramontanen mit großer Pracht gefeiert. Ketteler, von Haus aus Jurist und erst nach nichtbestandenem Referendarexamen Theologe, hat am 1. Juni 1844 in München die Priesterweihe erhalten und war sodann Pfarrer in seiner Heimath Westfalen; seine Theilnahme am Frankfurter Parlamente führte ihn in die Oeffentlichkeit. 1849 wurde er Propst an der Hedwigkirche zu Berlin. Erst seit 1866 datirt der Rückgang seines einst so großen Einflusses. Eine Flugschrift unter dem Titel „Jubilate, Beitrag zur Feier des 25. Juli 1875."*) hielt ihm mit schonungsloser Schärfe seine politischen und kirchlichen Sünden vor.

Am 22. Septbr. wurde zu Mainz die dritte Generalversammlung des Vereins deutscher Katholiken gehalten. In den vorgeschlagenen Thesen**) hieß es u. A. 1. Die Katholiken Deutschlands sehen mit Stolz auf ihre Bischöfe und Priester, die mit so unbesiegbarer Treue zur Kirche und mit so großer Aufopferung die

*) Wiesbaden. Verlag v. Limbarth.

**) A. A. Z. Nr. 268.

Würde ihres erhabenen Amtes unverletzt bewahren; sie beklagen aufs tiefste den Fall einzelner wenigen Priester. 2. Es ist eine Ehren- und Gewissenspflicht der Katholiken ihre nothleidenden Priester nicht darben zu lassen, sondern ausreichend zu unterstützen. Es ist deshalb als Grundsatz festzuhalten, daß jede Gemeinde für ihre Pfarrgeistlichen, jede Diöcese für die gesammte Diöcesanverwaltung die Kosten des Unterhalts trage. 3. Angesichts der zunehmenden Entchristlichung der öffentlichen Schulen müssen die Eltern es mehr denn je als ihre heiligste Pflicht erkennen, ihre Kinder selbst in der Religion zu unterrichten, und ihnen zu Hause eine sorgfältige religiöse Erziehung zu geben. Dem Geiste des Christenthums, welches die Vereinigung aller Völker zu einer großen Familie erstrebt, widerstreitet jener auch in Deutschland immer mehr um sich greifende Nationalitäten-Schwindel, welcher mit der wahren Liebe zum Vaterlande nichts gemein hat, vielmehr nur den Racenhaß fördert und kriegerische Verwicklungen hervorruft. 4. Ein dauerhafter Friede zwischen Kirche und Staat kann nur dann bestehen wenn jede der beiden Gewalten sich streng und innerhalb der ihnen von Gott angewiesenen Grenzen bewegt. Jede Verschiebung dieser Grenzen, jeder Uebergriff war noch immer die Quelle beständiger Streitigkeiten, beständigen Unfriedens. Indem der Verein der deutschen Katholiken die feste Zuversicht hegt, daß der gegenwärtig wogende kirchlich-politische Kampf zur vollen Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche führen, und die Lösung aller unsoliden Compromisse bewirken wird, erklärt er den rechtmäßigen kirchlichen Oberen in diesen Bestrebungen mit voller Hingebung, mit festem Vertrauen und unbegränztem Opfermuthe treu zur Seite zu stehen.

Die Adresse des Mainzer Katholikenvereins hat der Papst unter dem 11. Oct. mit der Verheißung beantwortet, daß der Culturkampf enden werde wie der apokalyptische Kampf mit dem Drachen: die Rebellen würden in die Hölle geschleudert. „Sammelt Euch Kräfte und erhöhten Muth zum Kampfe und glaubet an Euch gerichtet die Worte, die einst der sterbende Mattathias an Israel richtete, als die gottlosen Gesetze des Antiochus es zum Abfall vom Glauben seiner Väter drängten: „Stark ist nun der Uebermuth, und eine Zeit der Strafe, der Verwüstung und des grimmigen Zornes. Darum, Söhne, eifert nun für das Gesetz und gebet Euer Leben für den Bund Eurer Väter. Gedenket der Thaten der Väter,

die sie gethan in ihren Zeiten, und Ihr werdet großen Ruhm erlangen und einen ewigen Namen."

Eine mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Petition forderte die Staatsregierung auf, gegen den streitbaren Bischof von Mainz das Verfahren auf Amtsentsetzung einzuleiten. Wegen einer Uebertretung der Gesetze in einer im Preußischen gelegenen zu Mainz gehörigen Gemeinde wurde Ketteler von der preußischen Regierung zur Verantwortung gezogen.

Zweites Kapitel.

Die katholische Kirche in den übrigen Ländern.

1. Schweiz. Eine päpstliche Encyclica sprach zu Anfang des Jahres die Verdammung der Schweizer Altkatholiken und der Civilehe aus, wurde aber als ein Eingriff in die Rechte des Volkes und in die Gesetzgebung des Staates mit Energie zurückgewiesen.

Die Thurgauer Regierung wies den Bischof von St. Gallen zurecht, als er die Firmung der Thurgauer Kinder vornahm und verbat sich die unbefugte Einmischung in die confessionellen Verhältnisse des Cantons.

In Genf wurde vom Rath die Aufhebung der religiösen Corporationen beschlossen. Auf Antrag des Deputirten Marziano vom Großen Rathe des Cantons Genf ist folgendes Gesetz, betreffend die äußere Cultusfeier, angenommen worden. „Art. 1. Jede Cultusfeier, Procession oder religiöse Ceremonie, welcher Art sie sei, ist bei Gefängnißstrafe von 3—8 Tagen und Geldbuße von 10—50 Franken auf offener Straße untersagt. Art. 2. Der gleichen Strafe verfallen die Urheber und Theilnehmer von Provocationen oder Unordnungen, veranlaßt durch eine Cultusfeier auf Privateigenthum. Artikel 3. Das Tragen jeder geistlichen Tracht oder Ordensgewandes auf öffentlicher Straße ist denjenigen Personen untersagt welche sich seit mehr als einem Monat im Kanton Genf aufhalten." Anlaß zu einer lebhaften Debatte gab namentlich Art. 2 dieses Gesetzes. Das in ihm enthaltene Wort „Provocation" sei sehr elastisch.

Eine etwas lebhafte Kritik des liberalen Katholicismus könne von empfindlichen Personen leicht als eine Aufreizung betrachtet werden. Das Vergehen, das man dann zu bestrafen behaupte, sei aber nur ein Vergehen mit Worten, das man bloß in despotischen Staaten zu bestrafen pflege; offenbar hat aber Art. 2 nur zum Zweck, den Bürger in seinen religiösen Ueberzeugungen gegen Angriffe zu sichern, welche man gegen ihn unter dem Deckmantel sogenannter Privatvereinigungen richtet, was in Genf neuester Zeit nicht zu den Seltenheiten gehört. Ziemlich hart und vorerst unausführbar erwies sich der dritte gegen das Tragen geistlicher Gewänder auf offener Straße gerichtete Artikel. Man mußte denselben auf so lange aussetzen, bis in allen gottesdienstlichen Räumen Sacristeien eingerichtet waren, in denen ein Wechseln der Kleidung stattfinden konnte.*)

Als der römische Clerus den Altkatholiken die Benutzung der Notre-Dame-Kirche beharrlich verweigerte, so verfügte die Kirchencomission mittelst Beschluß vom 4. April, daß die Notre-Dame-Kirche, da die römischen Geistlichen auf das vorgeschlagene billige Uebereinkommen sich nicht eingelassen und die Vornahme eines Inventars gehindert hätten, bis auf Weiteres und bis nach Aufnahme eines Inventars geschlossen werde.

In Bern hatten die römisch Gesinnten ebenfalls einen Recurs gegen die Mitbenutzung der katholischen Kirche seitens der Altkatholiken eingereicht. Der Kirchenrath berief sich auf das neue Cultusgesetz und verwilligte die Kirche. Als derselbe die Schlüssel nicht auslieferte, wurde Zwang angewendet und nunmehr sahen sich die Neukatholiken nach einer eigenen Kirche um. Sie verlangten von der Regierung ein geeignetes Local zu ihren Gottesdiensten, worauf diese antwortete, daß sie jede Verpflichtung von Amtswegen für die Abhaltung des verlangten Gottesdienstes sorgen zu müssen, auf das Entschiedenste von sich ablehne. Nach ihrem Ermessen wäre diese Frage um so weniger in Erwägung zu ziehen, da ja der katholische Kirchgemeinderath der Stadt Bern, welchem in erster Linie die Verfügung über die Benutzung der katholischen Kirche zustehe, diese den Römischkatholischen in liberalster Weise zur Mitbenutzung überlassen habe.

---

*) A. A. Z. Nr. 241.

Dagegen räumte der Kirchenrath der protestantischen Münstergemeinde auf Ansuchen den Neukatholiken die französische Kirche, wenn auch nicht ohne Bedenken, ein.

Der weitere Conflict des katholischen Kirchenraths mit dem Pfr. Perroulez führte zu dessen Entsetzung durch den Appellations- und Cassationshof des Cantons Bern.

Gegen die von dem Berner Großen Rathe verfügte Ausweisung jurassischer renitenter katholischer Geistlichen trat nach längeren Verhandlungen der Bundesrath ein und hob dieselbe auf. Dagegen ergriff die Berner Regierung Recurs und rechtfertigte ihre Maßregeln, zumal im Jura der Friede noch immer nicht hergestellt sei, zeigte sich aber bereit, sobald gesetzliche weitere Maßnahmen getroffen, den Ausweisungsbeschluß aufzuheben.*)

Das neue Cultuspolizeigesetz, nach dessen Annahme jene Ausweisung beseitigt wurde, war für solchen Zweck bestimmt. Dasselbe lautet: „Art. 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Confession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer anderen anreizt, wird mit Buße bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Art. 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Art. 3. Geistlichen oder anderen Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1. wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2. wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widersetzlichkeit fortdauert. Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu einem

*) A. A. Z. Nr. 131 u. 166.

Jahre bestraft. Art. 4. Zur Vornahme von Pontificalhandlungen (bischöflichen Jurisdictionsacten) im Cantonsgebiet von Seiten eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speciell zu bezeichnende Handlungen zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Cantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontificalhandlungen im Canton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Art. 5. Außerhalb von Kirchen, Capellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder anderen geschlossenen Räumen dürfen keine öffentlichen kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1. der Feldgottesdienst gemäß den näheren Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern; 2. die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besonderen Bestimmungen; 3. religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, die keinen demonstrativen, staatsgefährlichen Charakter haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 200 Frs. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. Art. 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, sei es von Theilnehmern oder dritten Personen, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Frs. oder mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.“ Art. 7 bestimmt, daß in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter urtheilt und von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Appellations- und Cassationshofes stattfindet. Das Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, worauf dann die Aufhebung der Ausweisung der renitenten katholischen Geistlichen aus den jurassischen Amtsbezirken erfolgen wird. Selbstverständlich dürfen dieselben nur als Bürger und nicht als Geistliche zurückkehren. Erst wenn sie erklärt, den Staatsgesetzen sich fügen zu wollen, ist ihnen erlaubt, als solche wieder zu functioniren.*)

Ein Kreisschreiben der Aargauer Regierung hat der katholischen Geistlichkeit des Cantons die Weisung erneuert, sich jedes amtlichen

*) A. A. Z. Nr. 261.

Verkehrs mit dem von der Baseler Diöcesanconferenz abgesetzten Bischof Lachat, sowie mit dem päpstlichen Nuntius, Msgr. Agnozzi, zu enthalten, welch' letzterer diesen Verkehr, trotzdem daß der Bundesrath ihm im vergangenen Jahre hat seine Pässe zustellen lassen, noch keinen Augenblick unterbrochen hat. Schließlich droht das Kreisschreiben auch denjenigen Geistlichen, welche die vom 23. Juni datirte päpstliche Encyklica gegen das neue eidgenössische Civilstands- und Ehegesetz, das am 23. Mai angenommen worden ist, entgegen dem im Canton Aargau in Kraft bestehenden Placet, öffentlich von der Kanzel verlesen sollten, mit der gleichen Maßregel.

In Glarus hat der Landrath bei Berathung der Verfassungsrevision den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat abgelehnt; ebenso verwarf er den Antrag auf Aufhebung des Kapuzinerklosters Näfels.

In St. Gallen ist der ultramontanen Geistlichkeit, welche Unfehlbarkeit und Syllabus nicht lassen wollte, der sogenannte Fastenunterricht entzogen worden und die Aussicht eröffnet, einen altkatholischen Geistlichen herbeizurufen, wenn die Pfarrgeistlichen Beichte und Communion verweigern sollten. Die Schullehrer sind mit jenem Religionsunterrichte betraut worden.

In Basel hat die Diöcesanconferenz die Aufhebung des Bisthums beschlossen und die Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheit wird trotz eingereichter Petitionen von Staatswegen in Angriff genommen. Der Kirchenartikel in der neuen Verfassung lautet: „Der Staat giebt der ref. und kath. Kirche durch Gesetz die äußere Organisation, nach welcher dieselbe unter seiner Oberaufsicht die inneren confessionellen Angelegenheiten selbstständig ordnen; er sorgt auf seine Kosten für ihre Culturbedürfnisse, wobei sowohl die beiden Kirchen, als deren einzelne durch die Organisation anerkannten Gemeinden entsprechend ihrer Seelenzahl zu berücksichtigen sind. Bei diesen Kirchen steht Zutritt und Austritt jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Die Geistlichen und ihre Vertreter werden nach Anleitung des Gesetzes von den zu jeder Kirchgemeinde gehörenden Schweizerbürgern gewählt." *)

In Baden (bei Zürich) hat die Ortsbürgergemeinde das dortige Domherrenstift mit 79 gegen 25 Stimmen aufgehoben.

*) Reform, Zeitstimmen aus der ref. Schweiz. Nr. 16.

2. Oesterreich-Ungarn. Aus der statist. Monatsschrift Heft VI. ergiebt sich, daß im Jahre 1875 in Cisleithanien 4374 Ordenspriester, 1453 Laien, 6068 Nonnen lebten. Die Jesuiten zählen nahezu 250 Priester; die Zahl ihrer Novizen ist in fortwährendem Wachsen.*)

Bischof Rudigier in Linz, der sich der Vorschrift in dem österreichischen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, nach welcher auch bei Anstellung von Pfarrverwesern an die Staatsbehörde die Anzeige zu erstatten ist, durchaus nicht fügte und deshalb zu wiederholten Malen mit Geldbußen bestraft wurde, wandte sich an die römische Curie, und diese gestattete ihm, auf den Standpunkt des Modus vivendi sich zu stellen. Der Papst hat Rudigier die Concession, bei Anstellung von Pfarrverwesern auf incorporirte Pfründen die Anzeige an die Regierung zu machen, durch den Nuntius in Wien mit den Worten ertheilen lassen: „Non dissentit tolerari posse“.

Dagegen hat der neue Bischof von Laibach, Dr. Pogatscher, nach seiner Ernennung erklärt, daß er weder in den confessionellen Gesetzen, noch in den Schulgesetzen eine Gefahr für die Kirche erblicke.

Das von liberaler Seite beabsichtigte Gesetz über Civilehe ist in dem Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung gekommen, und dem neuen Altkatholikengesetz (vgl. unten Cap. 3) gegenüber hat sich die Regierung durchaus schweigsam verhalten, während das Herrenhaus über dasselbe zur Tagesordnung überging, um den Staat nicht zu nöthigen, darüber zu entscheiden, wo der echte Katholicismus sei.

Die Jesuitenfrage ist durch die Interpellation Goldegg wieder in Anregung gebracht worden. Der Interpellant theilte mit, daß in Brixen ausgewiesene italienische Jesuiten ein Knabeninstitut und Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache errichtet hatten und ihre Zöglinge hauptsächlich aus Italien bezögen. Trotz aller dabei vorkommenden Gesetzwidrigkeiten und gegen den Antrag der tirolischen Landesschulbehörde, habe der Unterrichtsminister den Fortbestand genehmigt und das Jesuitenwesen sei in rascher Ausbreitung begriffen.**)

3. Großbritannien. Gladstone hat in seiner neuen Broschüre Vaticanism den Kampf gegen Rom fortgesetzt, gegen das Rom, das aus der katholischen Kirche eine asiatische Hierarchie zu machen suche,

*) A. A. Z. S. 3087 ff.

**) A. A. Z. Nr. 328.

in welcher auf schwindelnder Höhe der Despotismus throne. Unter dem Titel Rome and the newest fashions in religion hat derselbe jüngst seine vielgelesenen Broschüren gesammelt herausgegeben und mit einem Vorwort von Bedeutung versehen, in dem er sich namentlich auch über die Hemmnisse beklagt, welche man in Frankreich der Verbreitung seiner Schrift entgegengesetzt hat. Schließlich klagt er Diejenigen an, welche den europäischen Religionskrieg entflammen wollen.

In der That hat Erzbischof Manning, der inzwischen zum Cardinal erhoben worden ist, an eine beglückwünschende Deputation folgende beklagenswerthe Worte gerichtet, welche die ultramontanen Pläne enthüllen:

„Ich bin kein Prophet, aber ich denke, niemand braucht die Gabe der Weissagung, um zu sehen, daß die Ausrüstung von wenigstens sieben Millionen Soldaten, mit einer Zerstörungskraft, deren gleichen die Geschichte kriegerischer Völker nicht aufzuweisen hat, auf einen gewaltigeren und blutigeren Zusammenstoß in Europa hinweist, als wir je bisher erlebt haben. Ich denke, es ist eine Schmach und ein Aergerniß für die christliche Welt, das Elend und die Plage zu sehen, welche die Sünden der Regierungen geschaffen und herbeigeführt haben mit Hülfe der Apostel der Revolution, die es zu ihrer ersten und Hauptaufgabe machten, die weltliche Macht des Statthalters Jesu Christi zu vernichten. Ich will es wagen, zu prophezeien, und dieß ist meine Prophezeiung: wenn die christliche Welt zerstört werden soll, dann wird er nie wieder seine Herrschaft gewinnen; wenn aber die christliche Welt fortdauern wird, so wird das Gefühl der Gerechtigkeit ihn eines Tages wieder auf seinen Thron setzen. Aber die christliche Welt wird auch dieß nicht thun können, ohne sich zuerst mit einem europäischen Krieg zu geißeln, den sie selbst für sich bereitet hat." *)

Manning hat für die deutschen Katholiken eine Bonifaciuskirche gebaut, bei deren Einweihung er nach Apoc. 12. über den Kampf mit dem Drachen predigte. **)

Am 14. Juli veranstaltete der Herzog von Norfolk eine Versammlung der Catholic Union, des Centralvereins der englischen Ultramontanen, bei welcher Gelegenheit die Absicht hervortrat, sich mit den Katholikenvereinen auf dem Continent in nähere Verbindung zu setzen, erstlich, weil der Fortschritt des Katholicismus in England wesentlich auf der Einwanderung von Ausländern beruhe, zweitens, weil bei ihrer isolirten Lage, da sie auf einer Insel getrennt von den übrigen Völkern lebten, man befürchten müsse, der Gedanke

*) A. A. Z. Nr. 225.

**) Ebendas. Nr. 227.

„England über Alles" könne zu viel Einfluß auf ihren Katholicismus gewinnen. Darum sollen alle Verhandlungen der Union in's Französische und vielleicht auch ins Deutsche übersetzt und aufs Festland geschickt werden und umgekehrt soll man die Vereine im Ausland um den gleichen Dienst für ihre Brüder in England angehen. Von den übrigen wird erwähnt, die Aufgabe der Union in folgenden drei Punkten zusammenzufassen: Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes, als Grundlage der Ordnung Europa's und der Welt; brüderlicher Verkehr mit allen Katholiken der Welt; Wahrung der eigenen Interessen.

Die großartige O'Connellfeier in Dublin zum hundertsten Geburtstage des Befreiers war nicht blos ein politisches, sondern ein katholisches Fest. Auch sämmtliche deutsche Bischöfe waren eingeladen, hatten aber in ihrer Absage erklärt, die Lage der Kirche in Deutschland gestatte ihnen keine persönliche Theilnahme.

Die englische Regierung sieht, wie es scheint, in der romanistischen Erhebung keine Gefahr. Als die Interpellation Whalley wegen der Jesuiten im Unterhause zur Verhandlung kam, erklärte Disraeli, es sei ihm wohlbekannt, daß den Jesuiten der Aufenthalt in England bei Strafe verboten sei. Aber seit der Katholikenemancipation sei diese strafgesetzliche Bestimmung nicht mehr anwendbar.

Es giebt in Großbritannien, Canada und den Vereinigten Staaten nicht weniger als 515 Mönchs- und 1,226 Nonnenklöster. In Irland bestehen 174 Mönchs- und 238 Nonnenklöster, während in England auf 57 Mönchs- 243 Nonnenklöster kommen. Im protestantischen England giebt's also schon mehr Nonnenklöster als im katholischen Irland, während in Schottland mäßigere Zahlen hervortreten, nämlich 10 Mönchs- und 20 Nonnenklöster. England hat jetzt 17 kath. Bischöfe und 1772 Priester und 1061 Kirchen.

Die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe Irlands haben ein Hirtenschreiben erlassen, das auf der Synode zu Maynooth abgefaßt wurde. In dem Schreiben gedenken die Bischöfe dankbar des wachsenden Einflusses der Religion in Irland, während derselbe in anderen Ländern allenthalben im Abnehmen begriffen sei. Um den Triumph der Kirche vollständig zu machen, so heißt es weiter, fehle nur noch, daß auch die protestantischen Söhne Irlands in den Schooß der Kirche zurückkehren, was ihnen ja durch die Entstaatlichung der protestantischen irischen Kirche um so viel leichter gemacht worden sei.

Das Schreiben verweilt sodann bei den Gefahren, die dem Glauben aus dem System des gemischten Unterrichts erwachsen — ein Punkt, den auch Cardinal Cullen beim Schluß der Synode besonders betonte. Durch die großen Erfolge, die seit der Emancipation errungen wurden, sehen sich die Bischöfe ermuthigt, in dem Kampf um religiöse Erziehung gegen das „gemischte System“ nicht nachzugeben, so lange er auch dauern möge.

4. Frankreich. Das Gesetz über die Freiheit des Unterrichts hat einen wahren Wetteifer in der Errichtung katholischer Universitäten hervorgerufen. Der Vatican, der Erzbischof von Paris und der Bischof von Orleans bieten alles auf, um die Ausnutzung der Universitätsfreiheit durch die Jesuiten organisiren und centralisiren zu lassen. Paris und Angers werden zunächst freie Universitäten erhalten. Das Amendement Lucien Brun, welches sammt jenem Gesetze mit 316 gegen 266 Stimmen angenommen wurde, hat den Zweck das Vermögen der Unterrichtsanstalten in die Hände der Kirche zu spielen. Lehrreich ist das „von den Bischöfen für die freie Facultät“ in Angers entworfene Statut. Es heißt da u. A.: „die Studenten müssen sich zur katholischen Religion bekennen und die Gebräuche derselben streng in Anwendung bringen; an Sonn- und Festtagen wohnen die „Externen“ dem Gottesdienst in den Kirchen der Gemeinden an, wo sie wohnen; religiöse, für alle Studenten obligatorische Conferenzen werden zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden. Die Bewohner der Stadt, welche den Studenten Zimmer vermiethen, werden aufgefordert, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu leihen. Der Eintritt in jedes Haus, dessen Ruf nicht vollständig gut ist, ist streng verboten.“

Der Pilgereifer dauert nach wie vor weiter fort. In Paray-le-Monial wurde der 16. Juni, an dem „sich ganz Frankreich dem heil. Herzen weihte“, mit großem Pomp begangen. Die Zahl der Pilger betrug an 80,000.

Nächst Lourdes nimmt Douai den Pilgereifer am meisten in Anspruch. Ein neuer Gnadenort ist in Cheppy aufgetaucht, wo Marie zwei Kindern erschienen ist und versprochen hat, alle Krankheiten der Gläubigen zu heilen. Diese Wallfahrten sind vortrefflich organisirt, für Frühstück, Mittag- und Abendbrot ist auf das Beste gesorgt. Auch Eisenbahnfahrten werden veranstaltet und an Ver-

gnügen fehlt es dabei nicht. So verbindet man das Nützliche mit dem Angenehmen.

Der katholische Congreß zu Poitiers hat eine Adresse an den Papst votirt, in welcher die Worte stehen: „Heiliger Vater! Während die Revolution die Welt umstürzt, proclamirt Ihr unfehlbarer Mund die unverletzlichen Rechte Gottes und seiner Kirche, und Sie erhalten in ihrer Integrität die rettenden Principen der bürgerlichen Gesellschaften. Rüstig und sanft, wie der göttliche Gekreuzigte, inmitten unerhörter Stürme, hören Sie die Beschimpfungen und die Verfluchungen der Bösen bis zu sich hinaufsteigen; aber die Katholiken der ganzen Welt betrachten Sie auf Ihrer Kreuzesstätte mit einer unvergleichlichen Liebe, und sie rufen Ihnen von allen Punkten des Weltalls zu: Ach Vater! Ach König-Pontifex! Ach Stellvertreter Jesu Christ! Wir gehören Dir an mit der Seele und dem Herzen!“

Folgendes sind die in der diesjährigen Generalversammlung der katholischen Comités von Frankreich gefaßt Resolutionen:

„1. Unsere Gesinnungen hinsichtlich des inneren Werthes der modernen Freiheiten stimmen vollkommen mit den Erklärungen der Encyklica von 1864 und des Syllabus überein. Was insbesondere die Presse anbetrifft, so glauben wir daß die gleiche dem Irrthum und der Wahrheit, dem Bösen und dem Guten gelassene Freiheit ein für die Glaubensfreiheit und die bürgerliche Gesellschaft verderbliches Régime herstellt. 2. Soweit es die Principien gestatten und mit aller Vorsicht vor den liberalen Illusionen werden wir uns auch ferner aller gemeinrechtlichen Mittel und insbesondere der Presse bedienen, um die Rechte Gottes, die Rechte der Kirche und unsere eigenen Rechte zu vertheidigen. Da der Kampf nothwendig ist, werden wir ihn mit dem Segen des Statthalters Jesu Christi muthig auf dem Boden führen, auf welchem er uns angeboten worden ist, und mit gerechtem Gebrauch der nämlichen Waffen, die man gegen uns anwendet. 3. Die erste Pflicht der katholischen Publicisten ist, gegenwärtig dem christlichen Staatsrecht wieder Eingang zu verschaffen und es ist die wesentliche Aufgabe der Presse, das Echo der unfehlbaren Lehren des heiligen Stuhls in allen ihren Anwendungen auf das gesellschaftliche Leben zu sein. 4. In Uebereinstimmung mit der von der Kirche definirten Lehre bekennen wir, daß die öffentlichen Gewalten, welche die Diener Gottes für das Gute sind, Pflichten gegen die Wahrheit haben, und wir würden nicht ohne Protest die verderbliche Lehre von der Freiheit in allem und für alle, namentlich in dem neuen Preßgesetze, zur Anwendung bringen lassen. 5. Da die Wirksamkeit der katholischen Thätigkeit den Einklang aller in denselben Principien und für denselben Zweck zur Vorbedingung hat, so verpflichten sich die Mitglieder der katholischen Comités in keiner Weise Zeitungen zu begünstigen, deren Tendenzen der doctrinalen Richtung des Oberhaupts der Kirche zuwiderlaufen.“

Beachtung verdient auch der Congreß der katholischen Arbeiter in Rheims. Derselbe bietet sehr interessante Momente und zeigt namentlich die Progression, in welche der Einfluß der Ultramontanen auf alle Zweige des Lebens in Frankreich sich steigert.

5. Belgien. Als der neuernannte Cardinal Dechamps seinen Einzug in Mecheln halten wollte, stellte ihm der Kriegsminister die gesammte Garnison zur Verfügung. Darauf erfolgte die Interpellation Jottrand, welche die Verwendung des Militärs im Dienste der Kirche ernstlich tadelte.

In Lüttich veranlaßten die Processionen anläßlich des Jubeljahres, welche unter dem Gesang von Kriegsliedern abgehalten wurden, den Ausbruch des öffentlichen Unwillens. Die Procession wurde unter dem Rufe: „Nieder mit dem Syllabus! Es lebe die Verfassung!" wiederholt zersprengt.

Als die preußische Regierung durch das feindselige Auftreten des belgischen Episcopates gegen ihre kirchenpolitischen Maßregeln veranlaßt, die belgische Regierung aufforderte, ihre Bischöfe in Schranken zu halten, erwiderte dieselbe, daß, so sehr sie die Haltung der clericalen Presse mißbillige, die Gesetzgebung keine Handhabe zum Einschreiten gebe; man werde aber die Lücken derselben ausfüllen, um die internationalen Pflichten zu erfüllen.

6. Spanien. Das neue Ehegesetz, welches im Anfang dieses Jahres veröffentlicht worden ist, führt sich als eine Verbesserung des früheren Gesetzes (natürlich in katholischem Sinne) ein. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Die canonische Ehe wird in ihrer ganzen Kraft wieder hergestellt; gültig und gesetzlich sind alle Heirathen, welche von der katholischen Kirche während der letzten Jahre abgeschlossen wurden. 2. Die Katholiken haben sich in Zukunft gemäß den Canones der Kirche zu verheirathen; die Nichtkatholiken können eine civile Verbindung (consorcio civil) eingehen. Um dies zu motiviren, beruft sich das Decret darauf, daß die Mehrheit oder fast die Gesammtheit der spanischen Unterthanen es vorzieht, jene Handlung dem Geistlichen anzuvertrauen, und daß es die Regierung nicht verhindern könne, daß in Spanien Leute anderen Glaubens als des wahren residiren, welchen sie nicht die Möglichkeit nehmen dürfe, Familien zu gründen, die eines Tages in den Schooß der Kirche eintreten könnten. 3. Die Heirathen der in sacris Ordinirten oder

durch Keuschheitsgelübde Verpflichteten sind ungiltig selbst dann, wenn die Betheiligten den katholischen Glauben abgeschworen haben.

Als reactionäre Maßregel kennzeichnet sich weiterhin folgendes:

Am 7. Februar wurde ein Zircular erlassen, welches jede Versammlung von mehr als 20 Personen, ohne vorherige schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, verbot.

Wenngleich nun diese Maßregel auf die in Kirchen während des Gottesdienstes Versammelten keine Anwendung haben soll, so ist doch dadurch den Protestanten die Möglichkeit entzogen, sich ohne vorherige Erlaubniß außerhalb der Gotteshäuser zu vereinigen, um sich über ihre innern Angelegenheiten und die Propaganda zu besprechen. Der Obrigkeit aber steht es frei die Erlaubniß zu verweigern. Auch wurden die Universitätsprofessoren angewiesen, streng nach katholischer Lehre zu unterrichten und die protestirenden abgesetzt, relegirt und internirt. — Dennoch genügte dies alles der Curie noch nicht. Es kam zum Conflict.

In der neuen Verfassung schlug man als Art. 11 in Betreff der religiösen Frage den Wortlaut vor: „Die Nation verpflichtet sich den Cultus und die Diener der katholischen Religion, welche die Staatsreligion ist, zu unterhalten. Niemand wird auf spanischem Gebiete wegen seiner religiösen Meinungen oder wegen der Ausübung seines betreffenden Cultus beunruhigt werden, vorbehaltlich der der christlichen Moral schuldigen Achtung. Jedoch werden andere öffentliche Ceremonien und Kundgebungen, als die der Staatsreligion, nicht gestattet werden.“ Diese Bestimmung ist der Verfassung des Jahres 1869 entnommen. Corvera hat in der Subcommission beantragt, die Bestimmung des Statuts vom Jahre 1845 wieder aufzunehmen, welche lautet: „Die Religion der spanischen Nation ist die katholische, apostolische, römische. Der Staat verflichtet sich, den Cultus und seine Diener zu unterhalten.“

Beide Anträge wurden abgelehnt und eine Fassung beliebt, welche die katholische Religion als Staatsreligion proclamirt, aber zugleich Duldung aller Culte feststellt. Folgedessen hat der Papst gegen den Art. 11 des Verfassungsentwurfs des Notabelnausschusses amtlich bei der Regierung Einsprache erhoben. Der päpstliche Nuntius, Simeoni, hat diese Thatsache und den Inhalt des römischen Protestes den Bischöfen in einem Rundschreiben zur Kenntniß gebracht.

Dies Rundschreiben ist charakteristisch genug. Es wird vom Vatican mit der begehrten Wiederaufrichtung des Concordats von 1851 die katholische Religion zu der in Spanien allein und ausschließlich herrschenden erklärt. „Jeder andere Cultus wird aus Spanien verbannt und bleibt untersagt.“ Artikel 2 verlangte, daß der öffentliche und Privatunterricht der katholischen Lehre entspreche und in Folge dessen jeder Bischof beauftragt werde, über die „Reinheit des Glaubens und der Sitten“ in den Schulen zu wachen. Artikel 3 versprach den Bischöfen, sobald dieselben begehren, die Hülfe des weltlichen Armes „sei es um der Bosheit der Menschen entgegenzutreten, welche die Seelen zu verführen und die Sitten zu verderben suchen, sei es, um den Druck, die Einfuhr oder den Umlauf schlechter Bücher zu verhindern.“ Die Forderung der Curie macht somit aus dem König von Spanien einfach den Groß-Hellebardier des Papstes. Dieselbe schließt nämlich mit den Worten: „Möge man nicht vergessen, daß eine der Ursachen des noch fortdauernden Bürgerkrieges die Mißachtung der Glaubenseinheit seitens der früheren Regierungen ist. Aus allen diesen Gründen und Angesichts solcher traurigen Consequenzen, glaubt sich der Heilige Stuhl verpflichtet, der spanischen Regierung diese Bemerkungen zu unterbreiten.“

7. Italien. Der Papst hat in einem geheimen Consistorium sechs Cardinäle ernannt, unter denen sich der abgesetzte Erzbischof Ledochowsky und der Erzbischof von New-York befinden. Außerdem wurden für Nordamerika sieben neue Bischöfe bestellt.

Am 12. Januar hatte der Abbé Chevalier, an der Spitze einer Deputation französischer Geistlichen, dem Papst eine von 160 Bischöfen und angeblich drei Millionen Gläubigen aus verschiedenen Ländern unterschriebene Bittschrift überreicht. Die Unterschriften waren in 30 Bänden gesammelt. Die Petition bezweckte, den Papst zu einem Decrete zu veranlassen, wodurch die gesammte katholische Kirche dem besonderen Schutze des heiligen Herzens Jesu unterstellt und der expressen Verehrung desselben geweiht werde, damit die für die gegenwärtigen Leiden der Kirche erforderlichen außergewöhnlichen Hülfen dadurch gewonnen würden.

Die Congregation der Riten hat diese ihr überwiesene Petition allerdings verworfen. Man traf aber den Ausweg, die Herz-Jesu-Weihe statt officiell nur officiös zu vollziehen. Am Jahrestage der Alacoque wurde die ganze Welt feierlich dem Herzen Jesu geweiht,

eine Feier, an der man besonders in Frankreich lebhaften Antheil nahm.

Bei Gelegenheit des Empfanges einer deutsch-österreichischen Deputation sprach Pius IX. Worte, welche sich direct an den König von Italien richteten:

„Ich wende, indem ich feierlich all den Raub an der Kirche auf's Neue verdamme, mein Wort an den König, der ja auch schon Heilige in seiner erhabenen Familie zählt, und mit der Liebe eines Vaters und dem von meinem heiligen Amte ausgehenden Eifer sage ich zu ihm: Majestät, ich bitte Sie, ich beschwöre Sie im Namen Ihrer erlauchten Vorfahren, im Namen der Jungfrau Maria, im Namen Gottes selbst, ja, im Namen Ihres eigenen Interesses — strecken Sie nicht die Rechte aus, um noch ein Decret zum Schaden der Kirche zu unterzeichnen! Mag es sich nun auf das Strafgesetzbuch beziehen oder auf die Aushebung zum Militärdienst. Denn Beides zielt ab auf die Zerstörung des Clerus und, wenn dies möglich wäre, der katholischen Kirche. Um Gottes willen, Majestät, um Ihres Besten willen, um des Heiles der menschlichen Gesellschaft willen — vergrößern Sie nicht noch ihre Schuld gegen Gott, indem Sie Ihr Gewissen mit neuen Leiden der Kirche belasten. Und was ich Ihnen sage, das sage ich allen anderen Leitern der Völker auf Erden: Haltet an, gehet keinen Schritt weiter auf dem Abhang, der euch in den tiefsten Abgrund führt!"

Dennoch geht die italienische Regierung ihre Wege weiter. Der Cultusminister hat dem Staatsanwalt die größte Strenge gegen die Verbreiter päpstlicher Reden und Erlasse und der Polizei scharfe Ueberwachung anempfohlen. Eine Reihe von Bischöfen, welche das Exequatur nicht nachgesucht haben, sind aus den bischöflichen Palästen ausgewiesen worden. Folge dieses entschiedenen Auftretens haben sich viele neuernannte Bischöfe direct an den Siegelbewahrer gewandt und um das Exequatur nachgesucht.

In der achttägigen Debatte, welche das italienische Parlament über die Kirchenpolitik der Regierung veranstaltete, kam das Vertrauen zur Aussprache, daß der Staat seine Rechte zu wahren wissen werde, und es wurde klar, daß von der vielbesprochenen Aussöhnung mit dem Vatican noch nichts zu spüren sei.*) Dagegen beschäftigten sich die gesetzgebenden Körper eingehend mit dem Strafgesetzparagraphen, welcher von der Bestrafung des Amtsmißbrauchs von Seiten der Geistlichen handelt.

Cultusdiener, welche die Ausübung ihres Amtes benutzen, um das Gewissen der Bevölkerung zu beunruhigen oder um den Fa-

*) A. A. Z. Nr. 197.

milienfrieden zu stören, sollen mit 4 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß bestraft und mit Geldstrafe bis zu eintausend Lires belegt werden. Diejenigen Cultusdiener, welche gegen die Verordnung der Regierung externe Acte (wie Processionen u. s. w.) vornehmen, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft und mit Geldbuße bis zu 2000 Liren belegt.

Der Senat wies eine Petition des Clerus gegen die den jungen Geistlichen zugemuthete Militärdienstpflicht ab, indem er die Erwartung aussprach, daß die Regierung die militärpflichtigen Geistlichen aller Culte als Nichtcombattanten verwenden werde.

In der Streitfrage des Bischofs von Mantua gegen die von der Gemeinde berufenen Priester von San Giovanni hat das Civiltribunal von Mantua abgelehnt den weltlichen Arm zu der vom Bischofe beantragten Entfernung der beiden Geistlichen vom Pfarrhause zu leihen, und die Anklage gegen den Subökonomen der vacanten Beneficien zurück gewiesen, da derselbe gar nicht gehalten sei, die Gründe anzugeben, warum er dem von 203 Pfarrmitgliedern in größter Ordnung zu ihrem Seelsorger gewählten Don Lonardi die Nutznießung dieses Pfarrhauses gestatte.

Das Capitel der Abtei St. Barbara zu Mantua, welches dem Papst und Bischof gegenüber seine Selbstständigkeit und Privilegien aufrecht erhielt, erreichte es, daß sein von dem Könige als Patron ernannter Abt, so unangenehm es dem Papste war, bestätigt wurde.*)

Der zweite Katholikencongreß war am 22. bis 26. Septbr. in Florenz versammelt.

8. Amerika. Die ultramontane Bewegung berührt bereits die nordamerikanische Küste.

Die Jesuiten haben einen Conflict mit den Staatsautoritäten wegen den freien öffentlichen Staatsschulen hervorgerufen, und stellen in ihren Forderungen die Alternative: daß entweder die katholischen Pfarrschulen als separate Schulen aus öffentlichem Staatsfonds unterhalten, oder daß sie mit den öffentlichen Schulen unter der Mitcontrole der katholischen Priester in der Weise vereinigt werden, daß in den öffentlichen Schulen den katholischen Kindern von den Priestern besonderer Religionsunterricht, und zwar auf öffentliche Kosten, ertheilt wird.

---

*) A. A. Z. Nr. 363.

In New-York erklärte der Jesuitenpater Walker öffentlich: „Ich würde lieber einem Hunde die Sacramente reichen, als solchen Katholiken, welche ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken." Der katholische Bischof Ryan in Buffalo hat öffentlich die Katholiken aufgefordert in den Wahlen zu Aemtern nur Katholiken zu wählen, um sich die politische Herrschaft zu sichern, die öffentlichen Schulen zu zerstören und die Controle über die Staatsschulen auf Staatskosten zu erlangen. Die Jesuiten-Presse schürt das Feuer.*)

Indessen hat der Präsident gelegentlich in einer öffentlichen Rede erklärt, daß man sich diesem Beginnen fest entgegen stellen werde.

Der Papst hat für Nord-Amerika sieben neue Bischöfe ernannt.

Im Jahre 1850 hatten die Katholiken in den Vereinigten Staaten 1222 Kirchen, im Jahre 1870 aber 3806. Den Werth des Eigenthums, welches die katholische Kirche besaß, giebt der Zensus von 1850 auf 9,256,758 Doll. an: im Jahre 1870 war er auf 60,985,566 Doll. gestiegen. Bemerkenswerth dabei ist, daß man, in Uebereinstimmung mit der extremen clericalen Auffassung von dem Eigenthümer des Kirchenguts, Fürsorge getroffen hat, daß die Gemeinde bei der Verwaltung und Verwendung nichts mitzureden hat. Das ganze wie vorstehend abgeschätzte Grundeigenthum ist auf die Person und den Namen der betreffenden Bischöfe und anderer Geistlichen in die Grund- und Hypotheken-Bücher eingetragen.

Es bestehen in den Vereinigten Staaten von N.-A. 56 bischöfliche Diöcesen und 6 apostolische Vicariate. Die katholische Bevölkerung beträgt 6,287,200 Seelen, für welche 4214 Pfarrkirchen, 3344 Kapellen, 4978 Priester, 2520 kath. Schulen mit 412,765 Schülern vorhanden sind.**)

Am 14. December v. J. ist in Mexico ein für den ganzen Staatenbund geltendes Gesetz über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche publicirt worden. Artikel 1. lautet: Staat und Kirche sind unabhängig von einander. Es darf kein Gesetz erlassen werden, welches irgend eine Religion verbietet oder einführt; aber der Staat übt Autorität über alle Religionen aus, insoweit es auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Beobachtung der bestehenden Institutionen ankommt. 2. Der Staat garantirt vollständige religiöse Duldung.

*) A. A. Z. Nr. 112.

**) Ebendas. Nr. 103.

3. bestimmt, daß Behörden, Corporationen und Truppen amtlich keinem religiösen Acte beiwohnen und daß der Staat von religiösen Festen keine Notiz nehmen soll. Die Sonntage bleiben Ruhetage für die Werkstätten und die Amtslocale. 4. Religionsunterricht und officielle Ausübung irgend eines Cultus ist in den Unterrichtsanstalten des Bundes der Einzelstaaten und der Gemeinden untersagt. 5. ist es den Cultusdienern und allen Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche einen bestimmten Cultus bekennen, bei einer Strafe von 10—200 Dollars untersagt, außerhalb der kirchlichen Gebäude besondere Kleidungen oder charakteristische Abzeichen zu tragen. 8. Null und nichtig sind Erbeseinsetzungen und Legate zu Gunsten von Religionsdienern, von deren Verwandten bis zum 4. Grade und von deren Hausgenossen, wenn die letzteren dem Testator in seiner letzten Krankheit irgend eine geistliche Hülfe geleistet oder zu ihm im Verhältniß des Beichtvaters gestanden haben. 11. Kanzelreden, welche zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern oder irgend ein Verbrechen oder Vergehen provociren, machen die Versammlung, in welcher sie gehalten werden, zu einer ungesetzlichen. Der Redner verfällt den Strafbestimmungen über Aufforderung zu Verbrechen und wird, wenn die Aufforderung Folge gehabt hat, als Haupturheber des begangenen Verbrechens betrachtet. 14. Kein religiöses Institut kann Grundeigenthum oder Hypotheken erwerben, ausgenommen die unmittelbar und direct zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Kirchen und ihre für den Gottesdienst absolut erforderlichen Dependenzien. Das Gesetz verbietet ferner alle Mönchsorden, erklärt die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag, führt Civilstandsregister ein, überläßt es den Ehegatten, ob sie die kirchliche Einsegnung nachsuchen wollen, und unterwirft alle Kirchhöfe der directen Controle der bürgerlichen Obrigkeit.

In Brasilien kehrt allmählich die Ruhe wieder ein. In Pernambuco hat der Präsident auf Befehl der Regierung sechs italienische Jesuiten verhaftet und deportirt, gegen welche dringender Verdacht vorlag, daß sie nicht nur die Bischöfe von Olinda nnd Para zu ihrer Unbotmäßigkeit gegen die Regierung angestachelt und den Widerstand, der sich gegen den kaiserlichen Befehl, das Interdict aufzuheben, geltend macht, organisirt, sondern überdies die aufrührerischen Erhebungen in den nördlichen Provinzen angestiftet hatten. Zwei italienische Jesuiten in Villa do Triumpho widersetzten sich der

Verhaftung, und da ein Volkshaufe sie unterstützte, wurden sechszig Soldaten von Pernambuco hingesandt, welche den Haftsbefehl ausführten.

Indeß hat der Kaiser von Brasilien am 18. September die wegen Ungehorsams gegen die Staatsgesetze zu Festungsstrafe verurtheilten Bischöfe von Olinda und Para begnadigt, nachdem dieselben den größten Theil ihrer Strafhaft verbüßt hatten. Die Bischöfe haben dagegen ihrerseits das gegen die sogenannten Bruderschaften gerichtete Interdict aufgehoben.

In Buenos Aires fand ein furchtbarer Jesuitensturm statt. Die argentinische Verfassung hat den Jesuitenorden längst verboten. Dennoch waren dieselben die Günstlinge des Erzbischofs und die Regierung selbst schien es mit den Clericalen zu halten. Jesuiten wurden am Priesterseminar angestellt, die Kirche St. Ignacio, das Gymnasium und die Universität sollten ihnen übergeben werden und im Hirtenbrief des Erzbischofs hieß es: „Nur Gottlose, Ungläubige und schlechtes Gesindel haßten die Jesuiten“. Darauf brach die allgemeine Erbitterung los. Am 28. Febr., nach einer erregten Volksversammlung, wurde der erzbischöfliche Palast belagert, das Jesuitencollegium gestürmt, angezündet und die Insassen verjagt.

Dritter Abschnitt.

Griechische und Altkatholische Kirche.

Erstes Capitel.

Griechische Kirche.

1. Rußland. Die russische Gesetzgebung regelt die Verhältnisse der Sectirer oder Raskolniks, die bisher zumeist jeder Anerkennung entbehrten. Ihre Zahl erreicht wohl 11 Millionen. Den unschädlichen und anständigen Secten wird der Hausgottesdienst und die Versammlung in Gebethäusern gestattet sein. Die Priester derselben sollen weder anerkannt noch verfolgt werden.*)

Die russische Regierung, ohne deren Genehmigung kein päpstlicher Erlaß veröffentlicht werden darf, hat der den Jubiläumsablaß verkündenden päpstlichen Encyklica das Placet versagt.

Aus der leidenschaftlichen Ansprache, welche der Papst an französische Pilger aus dem neu gegründeten Bisthum Laval gehalten hat, ergiebt sich übrigens, daß die Gerüchte einer Aussöhnung zwischen der Curie und der russischen Regierung nicht zutreffen. Der Papst behauptet ausdrücklich von dem nordischen Kaiserreiche, welches sich wahrheitswidrig das „orthodoxe“ nenne, daß es seit vielen Jahren Alles zur schließlichen Zerstörung des Katholicismus in seinem weiten Gebiet aufbiete. Da der Papst durchaus nicht erwähnt, daß in der Politik der russischen Regierung gegen die katholische Kirche eine Aenderung eingetreten sei, kann wohl angenommen werden, daß die betreffenden Compromißverhandlungen gescheitert sind. Es stimmt dies auch mit den officiösen Andeutungen überein, welche die russischen Blätter gemacht haben. Die russische Regierung hat den officiösen Verkehr mit der Curie, welcher in Folge der bekannten Encyklica über die ruthenischen Kirchenverhältnisse abgebrochen war, wieder aufgenommen, ohne jedoch zu irgend welchen Zugeständnissen sich herbeizulassen.

---

*) A. A. Z. Nr. 20.

Von kathol. Priestern sind in der letzten Zeit dem Ministerium des Innern zahlreiche Petitionen römischer Priester zugegangen, welche die Abschaffung des Cölibat für die kathol. Geistlichkeit in Rußland beantragen. Die Regierung hat bisher ablehnend geantwortet und sich auf das mit dem Papst abgeschlossene Concordat berufen.

Wichtiger ist die antiromanische Bewegung im Gouvernement Siedlce, wo sich die Wiedervereinigung von 45 unirten Gemeinden mit der orthodoxen Staatskirche und der Abfall von Rom vollzogen hat. Am 24. Januar wurde in Biala der Dankgottesdienst gefeiert. Sämmtliche 45 Gemeinden waren dabei durch Delegirte vertreten. Auch der größte Theil der 26 von Rom abgefallenen Geistlichen war anwesend. Das Pontificalamt celebrirte der orthodoxe Erzbischof Johannicius aus Warschau. Er verlas nach beendigtem Pontificalamt den kaiserlichen Ukas, durch welchen die vom Kaiser erbetene Wiedervereinigung der von Rom abgefallenen Gemeinden mit der orthodoxen Kirche genehmigt wird. Die Predigt hielt der Decan Litwczak aus Biala, ein aus Galizien stammender Ruthene, der sich zugleich mit seiner ganzen Gemeinde ebenfalls von Rom losgesagt hat. Er schilderte mit beredten Worten das hohe Glück, das den im 17. Jahrhundert durch die polnische Regierung und die fanatische polnische Geistlichkeit durch alle Mittel der Intrigue und Gewalt von der griechisch-orthodoxen Kirche losgerissenen Gemeinden durch ihre lang' ersehnte Wiedervereinigung mit der orthodoxen Mutterkirche zu Theil werde.

In Chelm wurde am 1. Mai in der Kathedralkirche der Act der Wiedervereinigung der Decanate Chelm und Krasnostaw mit der orthodoxen Kirche feierlich vollzogen. Dieselbe Feier wurde am 25. Mai in Houbieszow in der Pfarrkirche von den Decanaten Houbieszow, Zamost und Tomaszow begangen. Vertreten waren dabei durch geistliche und weltliche Deputirte 37 Parochien des Houbieszower und 2 Parochien des Zamoster und Tomaszower Decanats. Bis jetzt haben, einem amtlichen Nachweis zufolge, ihre Wiedervereinigung mit der orthodoxen Kirche nachgesucht resp. vollzogen: 87 Parochien, 62 Geistliche und 93,000 Parochianen im Gouvernement Siedlce (Podlachien), 147 Parochien, 122 Pfarrer, 12 Domherren und Domvicare und 132,600 Parochianen im Gouvernement Lublin und 9 Parochien, 6 Geistliche und 11,600 Parochianen in den Gouvernements Suwalki und Lomza, mithin im Ganzen 243 Parochien, 202 Geistliche und 237,200 Parochianen. In der Verbindung mit

Rom verbleiben noch 12 Parochien des Decanats Sokolow mit 22 geistlichen und 25,000 Parochianen und 1 Parochie in Warschau mit 1 Geistlichen und ca. 2000 Parochianen.

Den Anlaß zu diesen Vorgängen hat die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes gegeben.

2. Oesterreich. Die griechisch-orientalische Provinzialsynode der Metropolie der Bukowina und Dalmatiens, die in Wien versammelt gewesen ist, hat ein Synodalstatut und ein Regulativ für das geistliche Synodalgericht der griechisch-orientalischen Kirchenprovinz beschlossen.

Das Synodalstatut enthält Bestimmungen rücksichtlich der Metropolie und der Metropolitan-Synoden, die theils ordentliche, theils außerordentliche sein werden. Zur Metropolie gehören nach dem Statut die Eparchien der Bukowina und Dalmatiens; sie ist coordinirt den beiden anderen griechisch-orientalischen Metropolien, nämlich der serbischen und rumänischen, und hat im Vereine mit diesen die in Aussicht genommene Generalsynode der ganzen griechisch-orientalischen Kirche in der österreichisch-ungarischen Monarchie zu bilden. Die ordentlichen Metropolitan-Synoden, deren jährliche Abhaltung in Aussicht genommen ist, haben in Wien zusammenzutreten; den Vorsitz führt dabei der Metropolit. Die Agenden derselben sind alle Angelegenheiten, die das Dogma, den Cultus und die christliche Sitte, beziehungsweise die geistliche Disciplin betreffen. Außerordentliche Synoden sind zum Zwecke der Prüfung, Wahl und Consecration von neuen Bischöfen respective des Metropoliten selbst einzuberufen. Auch hier führt der Metropolit, oder wenn es sich um die Wahl eines solchen handelt, der dienstälteste Bischof den Vorsitz. Die Beschlüsse der Metropolitan-Synoden bedürfen zu ihrer Ausführbarkeit und allgemeinen Verbindlichkeit der kaiserlichen Genehmigung. Am Schlusse enthält das Statut einige Bestimmungen in Betreff der dem Metropoliten vorbehaltenen Ehrenrechte. Dahin gehört Repräsentanz der Kirchenprovinz gegenüber dem Staate und den beiden anderen Metropolien, während die Repräsentanz gegenüber den ausländischen Metropolien und den Patriarchaten der General-Synode zusteht.

Das Synodalgericht ist ein geistlicher Gerichtshof zweiter Instanz und entscheidet nach den Beschlüssen der Synode in Streitsachen kirchlicher Natur, ferner über Klagen gegen eine geistliche Behörde der Eparchien und in Berufungsfällen gegen Entscheidungen der bischöflichen Gerichte über kirchliche Disciplinar-Vergehen. Es wird in der Regel alljährlich zusammentreten.

3. Für Griechenland war die Errichtung eines römisch-katholischen Bisthums beabsichtigt. Allein die Regierung hat die Einführung der römischen Hierarchie abgelehnt. König Georg hat in seiner Antwort sein Bedauern ausgesprochen, daß seine Regierung den vom Papst ernannten katholischen Erzbischof nicht anzuerkennen vermöge. Der König fügte hinzu, daß die Gesetze und die internationalen Abmachungen die Mitglieder aller Bekenntnisse schützen, welche alle der Sorgfalt der griechischen Regierung in gleicher Weise theilhaftig werden. Ueberhaupt scheint man in Griechenland an energische Maßregeln gegen den Clerus und dessen Vermögen zu denken. Wie griechische Blätter berichten, beabsichtigt die Regierung eine Säcularisirung der Klöster, um dadurch die Fonds zu einer in Athen zu begründenden Hypothekenbank zu gewinnen. Der aus diesem Anlaß aufgenommenen Statistik zufolge giebt es in Griechenland 145 Klöster, darunter 7 Frauenklöster, mit zusammen 1729 Mönchen und 168 Nonnen. Die Klostergüter liefern einen jährlichen Ertrag von 1,617,157 Drachmen, und sind mit einer Schuld von 224,348 Drachmen belastet. Der Gesammtwerth dieser Güter wird verschieden auf 30—50 Mill. Frcs. angegeben.

Die früheren Minister Bakussopulos und Nikolopulos sind des Verbrechens der Simonie angeklagt worden, weil sie bei Besetzung der erzbischöflichen Stühle von Argos, Patras, Messenien und Cephalonien von den Bewerbern Geld verlangt und erpreßt hätten. Es handelt sich um Summen von 10,000 Francs und 15,000 Drachmen.*)

4. Die am 27. Novbr. zusammengetretene Synode der orthodoxen rumänischen Kirche hat die Union mit den deutschen Altkatholiken zum Gegenstand ihrer Verhandlung gemacht und ihren Primas ermächtigt, weitere Schritte zur Vereinigung der Kirchen zu thun.**)

Zweites Capitel.

Altkatholicismus.

1. Deutschland. Ein Hirtenbrief des Bischofs Reinkens vom 20. Februar wendet sich an die im alten katholischen Glauben verharrenden Priester und Laien des deutschen Reichs, mahnt sie zum Gehorsam gegen das Reich und die Landesgesetze und entwickelt im

*) A. A. Z. Nr. 333.
**) Ebendas. Nr. 8. 1876.

Gegensatze zu der papistischen Widersetzlichkeit die wahrhaft christlichen Grundsätze der Vaterlandsliebe nach der Lehre und dem Vorbild Jesu und nach den Vorschriften der Apostel. Sodann fährt derselbe fort:

„Wohl hat das Gewissen sein unveräußerliches Recht, und seine Stimme kann sagen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen"; aber das Gewissen ist die innerste Stimme des Einzelnen, sowohl der geistlichen als der weltlichen Obrigkeit gegenüber. Aber das Gewissen redet nur recht da, wo Gewissensfreiheit ist; wenn die Päpste lehramtlich das Volk zu dem Glauben verpflichten, die Gewissensfreiheit auf religiösem Gebiete sei ein Wahnsinn, wenn die Professoren der Theologie lehren, das Gewissen der Einzelnen müsse sich durch die Aussprüche des Papstes „normiren" lassen, dann hört das Recht der Berufung auf das Gewissen auf. Es ist kein normaler sittlicher Zustand mehr denkbar, wenn geistliche Obere befehlen, wie das Gewissen der Gläubigen zu sprechen habe, — wenn der Papst unfehlbar zu entscheiden unternimmt, ob dieses oder jenes staatliche Gesetz von jedem Einzelnen als sein Gewissen verletzend bezeichnet werden solle. Denn dann redet nicht das Gewissen, sondern der „Papst-König", welcher nicht achtet auf die erschütternde Betheuerung des Apostels Paulus, daß er den Glauben der Christen nicht benutze, um sich als Herrn und Herrscher über sie aufzuwerfen. Das angebliche Universalgewissen des „Papstkönigs" vergewaltigt und bringt zum Schweigen das Gewissen der Einzelnen, welches sonst das geheimnißvolle Reden des Geistes Gottes vernimmt, und daraus erklärt sich in der gegnerischen Kampfesweise die Unterdrückung der Tugenden der Wahrhaftigkeit, der Nächstenliebe und der Vaterlandsliebe.

Wohl wird die Kirche Gottes auf Erden „die streitende" genannt, aber nicht als ob die kirchlichen Oberen gegen die innerste Freiheit der Kinder Gottes zu streiten hätten, bis sie als Opfer die Vernunft und den Willen der Gläubigen auf dem Altar ihrer Würde sähen, und ebensowenig, als ob sie in unablässigem Krieg mit den staatlichen Ordnungen sich befinden sollten, um ohne Unterlaß den Frieden der Völker bis in die Familien hinein zu stören. Der Feind, gegen welchen die Kirche zu streiten hat, ist die Sünde; dieser Feind ist in der Brust des Menschen, und der höchste Kirchenobere hat ihn zuerst bei sich selbst aufzusuchen. Da sind allerdings Schwert und Feuer unsere Waffen; aber das Schwert ist das Wort Gottes und das Feuer ist dasselbe, womit Jesus das Menschengeschlecht tauft (Matth. 3, 11), es ist die Liebe, welche ausgegossen ist in unsere Herzen durch den heiligen Geist (Röm. 5, 5)."

Die wichtigste Errungenschaft ist das vom Kaiser am 4. Juli in Ems sanctionirte und am 9. d. publicirte preußische Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, lautend:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. § 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs einge-

räumt. Sind mehrere Kirchen (Capellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. § 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zeugenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. § 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Fall eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden. § 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke. § 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. § 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein. § 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer

Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft, noch unter Pflegschaft stehen.

Die Verhandlung über dieses Gesetz, welches aus der Initiative des Abg. Petri hervorgegangen war und von demselben vorzüglich gegenüber den Angriffen der Centrumspartei vertheidigt wurde, bot der interessanten Momente genug, zumal als der Abg. Reichensperger sich bemühte, die politische Unschuld des Vatican zu beweisen.

Immer hält der Staat noch an seiner Auffassung, daß die Altkatholiken als katholische Christen anzusehen seien, fest.

Zahlreiche Entscheidungssprüche der Civil-, Criminal- und Verwaltungsgerichte haben dies neuerdings wieder bestätigt.

Am lebhaftesten scheint die Bewegung im Südwestdeutschland. In Singen bei Schaffhausen hat eine Versammlung von Deputirten der altkatholischen Gemeinden und Vereinen der badischen See-Gegend stattgefunden. Zweck derselben war Schaffung einer Organisation, um der altkatholischen Bewegung eine einheitliche und rasche Leitung zu geben; Begründung eines gemeinsamen Fonds zu Agitationszwecken und zur Unterstützung ankommender Geistlichen; Lieferung zweckmäßiger Beiträge für die Presse und Anbahnung eines einheitlichen Verfahrens der Geistlichen bei der Ausübung kirchlicher Functionen.

Eine unter dem Vorsitze des Bischofs Dr. Reinkens abgehaltene Versammlung versuchte Baden um einen festeren organischen Zusammenhang und eine wechselseitige lebendige Berührung der Gemeinden zu erzielen, in Bezirke einzutheilen. Etliche dieser Bezirksverbände haben sich nun constituirt und, wie der Karlsruher, ihre Statuten veröffentlicht. Demnach ist der Zweck des Bezirksverbandes: a. Organisation der Seelsorge, b. einheitliche Berathung nnd Durchführung der den Gemeinden und Vereinen durch die Synodalbeschlüsse zufallenden Aufgaben, Vermittelung des amtlichen Verkehrs derselben mit den Behörden, c. Unterstützung der schon bestehenden und der in Bildung begriffenen Gemeinden und Vereine durch Rath und That, d. Verbreitung der altkatholischen Bewegung durch Bezirks- und Ortsversammlungen, durch die Presse und Literatur. Der kirchliche Bezirksverband wird durch die Bezirksversammlung vertreten, an welcher alle Geistlichen, Mitglieder des Kirchenvorstandes und Alle, die sich durch die Gemeinde- oder Vereinsmitglieder legitimiren, theilnehmen. Die Vollziehung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, die Vermittelung des amtlichen Verkehrs mit den Behörden, die Leitung der Versammlung, sowie die Thätigkeit in der Presse, liegt

dem Bezirksvorstand ob. Die Bezirksversammlungen finden alljährlich mehrmals an den verschiedenen Orten des Bezirks statt. Die Versammlung des Karlsruher Bezirksverbands beschloß die Errichtung einer größeren Bezirksbibliothek und kleinerer Gemeindebibliotheken sofort in Angriff zu nehmen.

Auch in Hessen beginnt der Altkatholicismus festere Wurzel zu fassen. Offenbach hat eine altkatholische Gemeinde mit einem eigenen Geistlichen, ein zahlreicher altkatholischer Verein besteht zu Heßlach bei Worms, ein weiterer zu Mölsheim; auch die Stadt Worms hat jetzt einen solchen Verein und will dieser einen Gottesdienst einrichten, wozu ihm dort wie an anderen Orten evangelische Kirchen offen stehen. Auch in der Universitätsstadt Gießen, welcher immer noch die vom Bischof v. Ketteler zerstörte katholisch-theologische Facultät fehlt, finden sich altkatholische Kreise, wie der in Mainz bestehende „Verein zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung" in die Oeffentlichkeit getreten ist, als Mittelpunkt des Theils der katholischen Bevölkerung, „welcher mit Rom und seinen neuesten Bestrebungen sich unmöglich einig fühlt."

Im Oldenburger Landtage wurde eine Petition des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein, die Rechte an dem kirchl. Vermögen betr. der Staatsregierung mit dem Ersuchen überwiesen, den der Petition der Altkatholiken beigeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Rechte der altkatholischen Gemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, zu prüfen und dem Landtage eine desfallsige Vorlage zu machen. Die Petition der Altkatholiken verlangt, daß sie noch als Mitglieder ihrer bisherigen Kirche anerkannt, und daß ihre Rechte am Kirchenvermögen ebenso geregelt würden, wie dies in Preußen und Baden der Fall gewesen; als Anlage hat die Petition einen Gesetzentwurf, welcher dem bekannten preußischen Gesetze im Wesentlichen nachgebildet ist.*)

Die zweite altkatholische Synode (27.—29. Mai zu Bonn) war von 30 Priestern und 67 Laien besucht. Bischof Reinkens eröffnete sie mit Gottesdienst und Predigt. Dr. v. Schulte erstattete Bericht**) über die kirchliche Bewegung seit der letzten Synode, Prof. Langen über die Vorarbeiten zu einem Katechismus und Religionslehrbuch, Prof. Reusch über die Vorarbeiten zu einem deutschen

*) Altkathol. Bote. Hsr. v. Joh. Rieks. Heidelberg. Nr. 40 ff.

**) Der Synodalbericht erschien bei Neßler in Bonn.

Rituale für die Verwaltung und Spendung der Sacramente; die endgültige Feststellung desselben wurde vertagt, dagegen der Druck desselben und sein facultativer Gebrauch beschlossen. Einstimmig beschlossen wurde die Ausarbeitung eines Formulars zur Bußandacht, einiger liturgischer und Gebetsformulare u. s. w. Einen Angriff auf die „allgemeine Bußandacht" zu Gunsten der Privatbeichte wies B. Reinkens zurück. Ein Antrag, das Processionswesen betr., wurde vertagt, dagegen über die Verminderung der Feiertage beschlossen, daß dieselbe Bedürfniß und rathsam sei. Die Synode erklärte:

In den altkatholischen Gemeinden, welche ständige Seelsorge haben, ist bis auf Weiteres, wenn nicht andere Gründe entgegenstehen, an den Tagen, welche in dem betreffenden Lande als gebotene Feiertage gelten, Gottesdienst zu halten. Zu welcher Stunde und ob dieser Gottesdienst in der Weise, wie an Sonntagen, oder in der Weise, wie sonst an Werktagen, zu halten ist, hat der Seelsorger im Einverständnisse mit dem Kirchenvorstande mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu bestimmen. Es darf dem Herkommen und dem gewissenhaften Ermessen des Einzelnen überlassen werden, ob und wie weit er, mit Rücksicht auf seine persönlichen und auf die örtlichen Verhältnisse, an den Festtagen, welche nicht zu den Hauptfesten gehören, sich der Arbeit zu enthalten hat.

In der Predigt und im Unterrichte ist die durch die gewöhnlichen Bezeichnungen verdunkelte wahre Bedeutung der Festtage hervorzuheben, z. B. darauf hinzuweisen, daß am 6. Januar nicht das Fest „der heiligen drei Könige" gefeiert wird, sondern das Fest der „Erscheinung des Herrn", daß das Fest „Mariä Lichtmeß" (2. Febr.) wesentlich ein Fest des Herrn ist (Darstellung Christi im Tempel, Luc. 2, 22—32), desgl. das Fest „Mariä Verkündigung" (25. März, Ankündigung der Geburt Christi), daß am Feste „Mariä Himmelfahrt" (15. August), nicht die leibliche Himmelfahrt, sondern der Todestag Mariä gefeiert wird u. s. w.

An den Sonntagen, auf welche nach dem römischen Ritus Marien- oder Heiligenfeste fallen, sind die sonntäglichen (Episteln und) Evangelien vorzulesen und bei der Predigt zu Grunde zu legen.

Der Charfreitag ist nach der altkirchlichen Liturgie kein eigentlicher Feier- oder Festtag. Es ist aber nicht nur selbstverständlich, daß er gottesdienstlich zu feiern ist, sondern auch angemessen (zumal an Orten, wo er von der evangelischen Bevölkerung als Feiertag behandelt wird), ihn durch Enthaltung von Arbeiten u. s. w. zu heiligen.

Bezüglich der gottesdienstlichen Feier des Geburtstages des Kaisers und des Geburts- oder Namenstages des Landesherrn, sowie des 2. September haben die Geistlichen im Einverständnisse mit den Kirchenvorständen das den örtlichen Verhältnissen Entsprechende anzuordnen.

Ueber die kirchliche Eheeinsegnung siegte die Ansicht, daß die bürgerliche Ehe kirchlich einzusegnen sei, wenn keine religiösen Gründe entgegenständen, und die Synode beschloß:

1. Die kirchliche Verpflichtung, die bürgerliche vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche zu heiligen, bleibt bestehen.

2. Ebenso bleibt die Vorschrift des kirchlichen Aufgebots in Kraft. Dasselbe darf nur vorgenommen werden, wenn die Eheschließung gesetzlich statthaft ist. Die bisherige Vorschrift der Verkündigung an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen ist als Regel beizubehalten. Es ist jedoch den Pfarrgeistlichen gestattet, aus wichtigen Gründen die Verkündigungen zu unterlassen. 3. Da nach § 54 des Reichsgesetzes „über die erfolgte Eheschließung den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen ist", liegt kein Grund vor, die kirchliche Einsegnung vorzunehmen, bevor die Bescheinigung der bürgerlichen Eheschließung vorgezeigt wird. 4. Da es unrecht wäre, den Segen der Kirche einer vom Staate anerkannten Ehe zu verweigern, sofern keine religiösen Gründe entgegenstehen, wird die Einsegnung der von dem Standesbeamten geschlossenen Ehe den Geistlichen zur Pflicht gemacht, mit Ausnahme der Fälle in Nr. 5 und 6. Die kirchlichen Bestimmungen über den Cölibat der Geistlichen werden hierdurch nicht berührt. 5. Die kirchliche Einsegnung ist unstatthaft beim Vorhandensein der Religionsverschiedenheit disparitas cultus, Ehen zwischen Christen und Nichtgetauften.) 6. Sollte eine Ehe vom Civilgerichte geschieden sein, so ist keinem Theile bei Lebzeiten des anderen die Eingehung einer kirchlichen Ehe gestattet. Würde von einer altkatholischen Person in einem solchen Falle die Eingehung einer bürgerlichen Ehe beabsichtigt, so hätte der Seelsorger in verständiger Weise auf deren Unterlassung hinzuwirken. Sollte ein Fall der Art sich ereignet haben oder ereignen, so hat der Geistliche sich behufs seines Verhaltens an den Bischof zu wenden, niemals aber in irgend welcher Art öffentlich aufzutreten oder eigenmächtig die Sacramente zu verweigern.

Bezüglich der auf Aufhebung des Cölibats gerichteten Anträge bat v. Schulte die Synode eine principielle und theoretische Erörterung des Gegenstandes zu unterlassen, da das mehrere Tage in Anspruch nehmen würde und sich ohne eingehende historische Rückblicke nicht besprechen ließe. Nach seiner Ansicht sei dieser Gegenstand eine Frage der Zeit und für jetzt noch nicht spruchreif. Practisch stelle sich die Frage heute so: Können verheirathete Geistliche in altkatholischen Gemeinden fungiren? und diese Frage sei schon aus Rücksicht auf die Regierung und auf die, wenn auch unberechtigten, Anschauungen des katholischen Volks zu verneinen. Dr. Petri stellte den Antrag, eine Commission von fünf Männern aus den verschiedensten Theilen Deutschlands zu ernennen, welche unter dem Vorsitze des Bischofs die Frage ernstlich prüfen und der nächsten Synode die nöthigen Vorlagen machen sollten. Der Cölibat müsse aufgehoben werden; der größte Theil Deutschlands beurtheile nach der Lösung der Cölibatsfrage die Existenzberechtigung und Entwickelungsbefähigung des Altkatholicismus. Freilich sei große Vorsicht bei der Behandlung dieses Gegenstandes wegen der Vorurtheile im Volke vonnöthen. Aber gerade deshalb will er eine ernste und gewissenhafte Prüfung nach allen Seiten. Der Cölibat sei kein Dogma (da bei den Maroniten

und den Griechen mit päpstlicher Erlaubniß die katholischen Geistlichen verheirathet sind), sondern ein Disciplinargesetz, das die Päpste im eigensüchtigen Interesse gegeben haben. Nachdem die Herren Dilger, Duren, Hassler, Messmer und Bauer für Aufhebung des Cölibats gesprochen, Regierungsassessor Thomé, Pfarrer Obertimpfler und Oberregierungsrath Wülfing die Frage als eine inopportune zu vertagen beantragt, wies Pfarrer Dr. Tangermann auf die ideale Seite des Cölibats hin. Pfr. Hoffmann aus Essen erklärte die Aufhebung für den schwersten Schlag, den man der Bewegung zufügen könne. Die von der Synode angenommene motivirte Tagesordnung lautet folgendermaßen:

„Eine Erklärung über die allgemeine Frage der inneren Berechtigung, der Nützlichkeit oder Schädlichkeit, der Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des Cölibatsgesetzes ist zwecklos. Die praktische Frage, ob verheirathete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden sollen fungiren dürfen, ist, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind, zu verneinen."

Eine Reihe von Beschlüssen ordnete sodann die kirchliche Organisation, die Seelsorge, die Abgeordnetenwahl, Berufung und Einführung von Geistlichen u. s. w. Ein Antrag der Pfr. Kaminski und Hamp, eine dogmatische Erklärung über das Bußsacrament und den Primat zu geben, wurde abgelehnt. Zum Schluß verlas der Bischof einen Aufruf an die im Innern altkatholisch gesinnte Geistlichkeit Deutschlands, um sie zum Anschluß zu bewegen.*)

Ueber den äußeren Stand der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Deutschland berichtete Prof. v. Schulte Folgendes: die in den eingesandten Berichten angegebenen Ziffern weisen aus in Deutschland (Oesterreich, die Schweiz u. s. w. sind gar nicht erwähnt) 15,006 Männer und 47,737 Seelen mit 54 Geistlichen. Preußen hat 32 von der Synodalrepräsentanz anerkannte Gemeinden, 11 vom Ministerium genehmigte Parochien, 6030 selbstständige Männer, 18,765 Seelen, seit 1874 eine Vermehrung um 1459 Männer und 1727 Seelen aufzuweisen. Mehrere in dem Berichte der Landtagscommission aufgeführte Orte sind aus dem bemerkten Grunde nicht aufgenommen und sind jetzt nur die selbstständigen Männer nicht die alleinstehenden selbstständigen Frauen in den Tabellen angegeben. Es sind 22 Geistliche thätig. Baden liefert den

*) Altkatholischer Bote Heidelberg Nr. 16—19.

Beweis, wie groß der Einfluß des Gesetzes vom 15. Juni 1874 ist, das den Mitgebrauch der Kirchen eröffnet. Es giebt 37 kirchlich errichtete Gemeinschaften, neben ihnen noch gegen 20 noch nicht constituirte. Jene 35 haben 4371 Männer mit 14,993 Seelen, weisen gegen das Vorjahr allein eine Vermehrung von 2167 Männern und 7817 Seelen, 13 neue Gemeinden, 16 Geistliche gegen 6 im Vorjahre auf. Es sind 20 Gemeinschaften von dem Ministerium anerkannt; darunter sind 14 Kirchspiele, in denen die Altkatholiken die Majorität der stimmfähigen Männer haben und deshalb die Pfarrkirche zum Mitgebrauch und in vier die erledigte Pfarrpfründe erhielten; in 6 Orten erhielten sie eine andere Kirche und in 6 andere Pfründen. In Hessen giebt es 4 Gemeinden, darunter eine staatlich anerkannte Pfarrei mit einem Geistlichen, 212 Männer und 684 Seelen. In Birkenfeld ist der Stand der alte, 91 Männer und 193 Seelen. Neu ist die Bildung eines Vereins in Stuttgart, der 57 Männer zählt, im Januar gegründet.

Baiern weist eine sehr geringe Zunahme auf. Uebrigens giebt der Bericht nur für 27 Orte Daten, aus 24 fehlten die Verzeichnisse. Die Zahl der Männer ist 4245, der Seelen 13,000; Geistliche giebt es 12.

Seit Mai 1874 wurden 6 Geistliche geweiht (1 Preuße, 2 Baiern, 3 Schweizer); die Zahl der Studirenden der Theologie in Bonn ist 11, im Wintersemester 14, wovon zu Ostern 3 geweiht sind.

3. Aus der Schweiz ist zunächst die altkatholische Synode des Ct. Bern zu Delsberg vom 4. und 5. Mai zu erwähnen. 35 Gemeinden mit 27 Geistlichen waren vertreten, dazu die theologische Facultät von Bern. Ein feierlicher Gottesdienst ging voraus, bei welchem Pfarrer Migy von Delsberg in deutscher nnd Pfarrer Portaz von Laufen in französischer Sprache die Festpredigt hielten. Beide betonten den rein bewahrten katholischen Character ihrer Kirche und die Nothwendigkeit der Wiedereinsetzung des Laienregiments. In der Rede, mit welcher Regierungsrath Frossard die Verhandlungen der Synode selbst eröffnete, zeichnete dieser seinerseits die Stellung, welche die Regierung in Zukunft der katholischen Kirche gegenüber einnehmen werde, mit folgenden Worten: „Am 18. Jan. 1874 hat das Berner Volk mit der Annahme tes Kirchengesetzes auf immer die Hoffnung aller derjenigen gebrochen, welche uns die römischen Lehren aufdringen wollen. Gegenüber der Suprematie eines Einzigen hat es den Willen Aller proclamirt, den hierarchischen Institutionen eine demokratische Verfassung der katholischen Kirche entgegen-

gestellt. Die Regierung, die während dieser schweren Uebergangsperiode die religiösen Interessen der Bevölkerung zu wahren hatte, legt heut in die Hände der Synode ihre Gewalt. Sie wird in Zukunft nur dann eingreifen, wenn es gilt, Rechte zu wahren, über die öffentliche Ordnung zu wachen und den Frieden unter den Confessionen aufrecht zu erhalten."

Die 72 Paragraphen umfassende Synodal-Verfassung wurde mit unwesentlichen Abänderungen angenommen. Nach dieser muß die Synode sich ordentlicher Weise jährlich im April versammeln. Außerordentliche Versammlungen können auf Verlangen des Regierungsraths oder des Synodalrathes oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern jederzeit stattfinden. Die Einberufung geschieht durch den Synodalrath, der auf vier Jahre — den Präsidenten ausgenommen — mit Wiederwählbarkeit gewählt wird und aus 4 Geistlichen und 5 Laien mit je zwei Ersatzmännern besteht. Die Sitzungen sind öffentliche. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Synode ist die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern erforderlich. Wichtige Gegenstände, welche der Synode vorgelegt werden sollen, können vorher an die Kirchengemeinderäthe der einzelnen Gemeinden gewiesen werden, um ihre Meinung darüber einzuholen, worüber dann der Synodalrath der Synode Bericht zu erstatten hat. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Synode. Der Anschluß an die altkatholische Kirche der Schweiz und an die Nationalsynode wurde in Delsberg beschlossen.*)

Am 14. Juni versammelte sich die altkathol. Synode für die ganze Schweiz zu Olten, um die vorgeschlagene Kirchenverfassung anzunehmen. Landammann Keller war Vorsitzender. Die Baseler Reformanträge bezüglich der Messe, Beichte und Priesterehe wurden vorerst vertagt.

Der am 2. September in Olten versammelte Synodalrath der „christkatholischen Kirche" hat folgende Beschlüsse gefaßt: Einleitungen zur Feststellung eines gemeinsamen Prüfungsmodus für altkatholische Geistliche, Einsetzung einer Commission für die Entwerfung eines Rituale und eines Missale auf Grundlage der Hirscher'schen und einer solchen für das Verhalten der altkatholischen Geistlichen gegenüber dem neuen eidgenössischen Civilstandsgesetze, welche zwei Commissionen sofort ernannt wurden. Und endlich entschied man sich in

*) Altkatholischer Bote Nr. 16.

Betreff der erwähnten Anträge der Kirchgemeinde Basel dahin: „Bis die Synode eine bestimmte Cultuskleidung für die Geistlichen angeordnet hat, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen Kleidungen, welche bei den kirchlichen Functionen in der katholischen Kirche gebräuchlich sind, die ihnen am passendsten scheinende zu wählen. Principiell wird anerkannt, daß die Anwendung der Landessprache den Gemeinden auch vor Einführung der neuen Liturgie gestattet sei; von einer obligatorischen Einführung derselben wird abgesehen, da dieß nur durch eine vollständige Aenderung der Liturgie erreicht werden kann. Die erst im J. 1216 von der abendländischen vierten Lateransynode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal des Jahres zu beichten, ist nicht obligatorisch. Ein Jeder hat nach gewissenhafter Selbstprüfung darüber zu entscheiden, ob für ihn der Empfang der Bußsacramente nothwendig oder rathsam sei. Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der Priester verheirathet oder unverheirathet sei."*)

Die christkatholische Synode des Ct. Bern war im Herbste in Pruntrut versammelt. Was ihre Verhandlungen betrifft, so bezogen sich dieselben zunächst auf die Katechismusfrage. Es wurde entschieden, daß der Lachat'sche abgeschafft und ein neuer auf Grund des von Bischof Salzmann verfaßten ausgearbeitet werden soll. Als Handbuch der biblischen Geschichte beschloß man, bis ein neues verfaßt sein würde, Einführung des von Dr. A. Keller verfaßten. Die Frage der Ausarbeitung einer Lieder- und Gebetsammlung wurde verschoben und dann mit großer Mehrheit auf die zwei Hauptfragen, Aufhebung des Cölibats und der Ohrenbeichte, eingetreten. Erstere wurde in folgender Fassung entschieden: „Die Aufnahme in den Priesterstand und die Ausübung geistlicher Functionen sollen nicht abhängig gemacht werden von der Frage, ob der Betreffende verheirathet sei oder nicht;" und letztere führte einfach zu Annahme des Beschlußsatzes: „Die Ohrenbeichte ist nicht obligatorisch," nachdem die Zusatzanträge „gemäß den Doctrinen der katholischen Kirche über das Bußsacrament" und „in Uebereinstimmung mit der ersten deutschen Altkatholikenversammlung in Bonn," verworfen worden waren; endlich beschloß man noch Abschaffung der Soutane; die Frage, betreffend Liturgie und Sprache wurde verschoben.

Ueber die in Genf herrschende Erbitterung zwischen der römischen

*) N. Ev. KZ. Nr. 36.

und „christkatholischen" Partei belehrt der Scandal, der bei Gelegenheit einer altkatholischen Taufe in Compesières aufgeführt worden ist. Der Fanatismus der Römischen steigerte sich bis zur Revolte, als die Taufe erzwungen werden sollte. Man verbarricadirte die Kirchthürme, läutete Sturm, mißhandelte den Vater des Täuflings und den Pfarrer und trieb den Taufzug nach Genf zurück. Endlich schritt die Regierung ein und erzwang dem Altkatholiken sein Recht.

3. Auch in Oesterreich ist endlich ein Schritt zu Gunsten der altkatholischen Sache gethan worden. Ein aus Abgeordnetenkreisen hervorgegangenes Gesetz sollte die Verhältnisse der Altkatholiken für alle im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder so regeln, daß sie im Genusse ihrer Rechte als Katholiken bleiben, aber eigene Cultusgemeinden bilden dürften; dasselbe kam aber im Herrenhause nicht zur Annahme.

Die altkatholische Gemeinde in Wien nimmt rasch zu; in einer Woche traten 30 Familien hinzu.

Interessant ist folgende gerichtliche Entscheidung: Der Vorstand der Wiener altkatholischen Gemeinde war in erster Instanz verurtheilt, weil er in Vertretung des altkatholischen Pfarrers einen Taufschein ausgestellt. Die zweite Instanz cassirte das Urtheil, weil es keinen altkatholischen Pfarrer vor dem Gesetze gebe und also von keiner Anmaßung pfarramtlicher Functionen die Rede sein könne.

4. In Italien ist abermals ein Fortschritt der altkatholischen Bewegung zu bemerken. Schon seit einigen Jahren machte sich innerhalb des unteren Clerus auf Sicilien ein Widerstand gegen die absolute Herrschaft der geistlichen Oberen bemerkbar, ein Widerstand, welcher freilich auf Seiten des Staates auch nicht den geringsten Rückhalt findet und sich ausschließlich auf diejenige Unterstützung angewiesen sieht, welche die Gemeinden selbst ihnen gewähren. Fünf unter den fünfundzwanzig Priestern in Grotte, einer Stadt in der Provinz Girgenti (Sicilien) von 8000 Einwohnern, sind vor längerer Zeit von dem Bischof Turano mit dem Interdict belegt worden, weil sie sich widersetzlich gezeigt hatten in der Annahme der Grundsätze des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit. Bei der Ankündigung dieser Maßregel hielt der übrige Clerus von Grotte eine Versammlung ab und benachrichtigte den Bischof schriftlich davon, daß sie seine kirchliche Autorität nicht mehr anerkennten und von jetzt an jede Verbindung mit der römischen Curie abbrechen würden:

vom nächsten Sonntag an würden sie den Gottesdienst nach „altkatholischem“ Ritus feiern. Die ganze Bevölkerung trat einmüthig auf die Seite ihrer Geistlichen; in allen Kirchen von Grotte feierte man zugleich ein Te deum und erklärte den „altkatholischen“ Ritus eingeführt. Die Vorgänge in diesem Orte haben nicht verfehlt, großen Eindruck in den umliegenden Orten zu machen.*)

5. Die Bonner Unionsconferenzen**), vom 10.—16. August abgehalten, vereinigten eine große Zahl von griechisch-katholischen Abgeordneten und Bischöfen aus Rußland, Oesterreich, Rumänien, der Türkei, Anglicaner und Nordamerikaner mit den Altkatholiken und etlichen Evangelischen. Es wurde constatirt, daß das Dogma vom h. Geist kein Trennungsgrund ist. Döllinger, die Seele der ganzen Unternehmung, entwickelte die altkirchliche Lehre vom Ablaß und Gebet für die Verstorbenen gegenüber der päpstlichen Irrlehre vom Ablaß und Fegefeuer. Er schilderte die Folgen des Papalsystems und Ultramontanismus. Die Beschlüsse über den Ausgang des heil. Geistes lauten: „Wir nehmen die Lehre des h. Johannes von Damascenus im Sinne der alten ungetrennten Kirche an: 1. der h. Geist geht aus dem Vater als dem Anfang, der Ursache, der Quelle der Gottheit; 2. der h. Geist geht nicht aus dem Sohne, weil es in der Gottheit nur einen Anfang (ἀρχή), eine Ursache (αἰτία) giebt, durch welche Alles, was in der Gottheit ist, hervorgebracht wird; 3. der h. Geist geht aus dem Vater durch den Sohn; 4. der h. Geist ist das Bild des Sohnes, des Bildes des Vaters, aus dem Vater ausgehend und im Sohne ruhend als dessen ausstrahlende Kraft; 5. der h. Geist ist die persönliche Hervorbringung aus dem Vater, dem Sohn angehörig, aber nicht aus dem Sohne, weil er der Geist des Mundes der Gottheit ist, welcher das Wort ausspricht; 6. der h. Geist bildet die Vermittelung zwischen dem Vater und dem Sohn und ist durch den Sohn mit dem Vater verbunden.“

*) N. A. Z. Nr. 54.

**) Bericht, i. A. des Dr. v. Döllinger, her. v. Dr. Reusch. Bonn, Neußer

Anhang.

I. Theologische Zeitschriften.

Zeitschrift für die historische Theologie. In Verbindung mit der Hist.-theol. Gesellschaft zu Leipzig nach Illgen und Niedner. Herausgegeben v. Dr. Kahnis. Jahrgang 1875. 4 Hefte. Gotha. Perthes.

Inhalt: Studien zu Wiclif. (Buddensieg.) — Die altbulgarische Version von Hippolyt's de antichristo (Harnack.) — Auslegung u. Textkritik patrist. Stellen. (Zahn.) — Ältest. Itala in Cyprian's Schriften (Rönsch.) — Gaspara Contarini's Leben und Schriften. (Christoffel.) — Die Bestrebungen der ev. Fürsten im 16. Jhdt. Zur sittlichen Erneuerung des Volkslebens (Köhler.) — Der Gottesname Ἰάω (Graf Baudissin.) — Martyrium Polycarpi (Gebhardt). S. Columba's Leben, Schriften und Klosterregel. (Hertel.) — Keledei in Irland und Schottland. (Ebrard.) — Confessio Gallica. (Heppe.) — Servet's Kindheit und Jugend. (Tollin).

NB. Diese im Jahre 1832 begründete Zeitschrift, zuletzt nur in 160 Exemplaren verbreitet, hat zu erscheinen aufgehört. Die Hist.-theol. Gesellschaft ist aufgelöst.

Jahrbücher für protestantische Theologie von Jenenser und Berliner Theologen. Her. v. Dr. Lipsius. 1875. 4 Hefte. Preis 14,10 Mark.

Inhalt: Holtzmann, die theol. insonderheit religionsphilos. Forschung der Gegenwart. — Fr. Nitzsch, die gesch. Bedeutung der Aufklärungstheologie. — Pfleiderer, Anfang u. Entwickelung d. Religion. — Schröder, Semitismus u. Babylonismus. — Lipsius, Schleiermachers Reden über die Religion. — Ders. Fischzug Petri. — H. Schultz, die Christologie des Origenes im Zusammenhang seiner Weltanschauung. — F. Nitzsch, die geschichtliche Bedeutung der Aufklärungstheologie (Schluß). — R. A. Lipsius, Schleiermacher's Reden über die Religion (Schluß). — Schrader, der ursprüngliche Sinn des Gottesnamens Jahveh Zebaoth. — Derselbe, Assyrisch-Biblisches. — Th. Nöldeke, Zur Kritik des Pentateuchs. — C. Siegfried, Gad-Meni und Gad-Manasse. — K. Furrer, das Taxo in der Himmelfahrt Moses. — H. Schultz, die

Christologie des Origenes im Zusammenhange seiner Weltanschauung (Schluß). — C. Holsten, der Brief an die Philipper (eine exegetisch-kritische Studie). — Lic. Dr. C. A. Hase, Bernardino Ochino von Siena. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. — G. Studer, der Ringkampf Jakobs. — L. Paul, der Begriff des Glaubens bei dem Apologeten Theophilus. — E. Schrader, Nachtrag zu Act. „Assyrisch-Biblisches." — A. E. Biedermann, Strauß und seine Bedeutung für die Theologie. Rectoratsrede, gehalten an der Stiftungsfeier der Züricher Hochschule, den 29. April 1875. — H. Holtzmann, Umschau auf dem Gebiete der neutestamentlichen Kritik. I. Die Evangelien. — O. Pfleiderer, Herder und Kant. — G. Studer, über die Integrität des Buches Hiob. — F. W. Münscher, Exegetische Untersuchung über Lucas 17, 20. 21. — A. v. Gutschmid. Zeit und Zeitrechnung der jüdischen Historiker Demetrios und Eupolemus. — Brandt, zu Bernardino Ochino von Siena.

Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie von Hilgenfeld. 1875. 4 Hefte. Preis 12 Mark.

Inhalt: F. Hitzig: Ueber die Gottesnamen im alten Testamente. — E. Schürer: Die Alabarchen in Aegypten. — H. Holtzmann: Hermes u. Johannes. — A. Hilgenfeld: Der Gnostiker Apelles. — H. Tollin: Servet und die Bibel. — H. Rönsch, Xeniola theologica. Zweite Serie. 1. Jeremia 10, 2 im N. T. — H. Holtzmann, Kant's Religionsphilosophie mit Bezug auf neuere Darstellungen. — F. Hitzig, Zur Wortkritik. A. im Alten Testament. — Albr. Thoma, Die Petrus-Benennung. — A. Hilgenfeld, Papias von Hierapolis. — Wilibald Grimm, Ueber Evangelium Joh 21, 22 f. — H. Rönsch, Xeniola theologica. (Zweite Serie 2.) Die pentateuchischen Grundlagen von 1. Tess. 2, 16. — C. Siegfried, Der jüdische Hellenismus. — Albr. Thoma, Justins literarisches Verhältniß zu Paulus und zum Johannes-Evangelium (Fortsetzung und Schluß). — A. Hilgenfeld, Hoekstra und der Philipperbrief. — H. Roensch, Xeniola theologica. Zweite Serie. Jac. 1, 178 πατὴρ τῶν φώτον. — Sonntag, das Wesen des Fanatismus. — Hilgenfeld, Ritschels Darstellung der Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. — Thoma, Justinus literar. Verhältniß zu Paulus und Johannes. — Schürer, σπεῖρα Ἰταλικὴ und σπεῖρα Σεβαστίς (Act. 10. 1. 27, 1.) — Rönsch, Studien zur Itala. — Anzeigen und Recensionen.

Theologische Studien und Kritiken 1875. 4 Hefte. Gotha. Perthes. Preis 14 Mark.

Inhalt: Schmid, die durch Darwin angeregte Entwickelungsfrage, ihr gegenwärtiger Stand und ihre Stellung zur Theologie. — Piper, zwei Inschriften Constantins des Großen, an seinem Triumphbogen in Rom und in der vaticanischen Basilika. — Riehm, Luther's älteste Psalmenerklärung. — Köstlin, Luther's Rede zu Worms am 18. April 1521. — Baur (Gustav, D.), Die Berechtigung der Theologie als eines nothwendigen Gliedes im Gesammtorganismus der Wissenschaft. — Beyschlag, zur johanneischen Frage. — Engelhardt, der Epilog des Koheleth. — Beyschlag, zur johanneischen Frage. II. III. — G. Baur, die Theologie als ein nothwendiges Glied im Gesammtorganismus der Wissenschaften — E. Engelhardt, der Epilog des Koheleth. — Grimm, kritisch-geschichtliche Uebersicht der neutestamentlichen Verbalkritik.

— Wieseler, Beiträge zur neutestamentlichen Zeitgeschichte. — Köstlin, die Beweise für das Dasein Gottes (I). — Goebel: Die Gleichnißgruppe Luc. 15. 16. (II.) — Tollin, Butzer's Confutatio der Libri VII. de trinitatis erroribus — Strack, Ein Beitrag zur Geschichte des hebräischen Bibeltextes — Hollenberg, kritische Bemerkungen zu Theodorus Mopsv. — Recensionen.

Jahrbücher für deutsche Theologie. Herausg. von Dorner rc. Gotha, Besser. 4 Hefte. Preis 14,4 Mark.

Inhalt: Dorner, Schelling. — Köhler, die Staatslehre der Vorreformatoren. — Weizsäcker, z. Er. an Palmer — Sieffert, die Heilsbedeutung des Leidens und Sterbens Christi nach 1. Petrusbrief. — Wagenmann zum Johann. Prolog. — Sander, Einleit. zu den Smalkald. Art. — Solms, Bem. z. Ev. Johannes. — Schulz, christolog. Fragen — Tschackert, Peter von Ailli. — Kern, Gott und Welt, Geist und Materie. — Wetzel, Zeit der Weltschöpfung. — Witz, Stephanus Rede. — Weizsäcker, Straußund der Kirchendienst. — Wagemann, Anno, der Heilige. — Recens.

Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie u. Kirche, von Guericke und Delitzsch. Leipzig, Dörffling u. Franke. 4 Hefte. Preis 12 Mark.

Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche. Dorpat, Gläser.

Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Herausg. von Hofmann u. A. Nürnberg, Löhe. 12 Nr. Preis 10,8 Mark.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausg. von Dove und Friedberg. Tübingen, Laupp.

Zeitschrift für Kirchengeschichte in Verbindung mit Gaß, Reuter und Ritschl. Herausg. von Breyer. Gotha, Perthes. (Für die strenge wissenschaftliche method. Forschung bestimmt; erscheint seit d. J. 1876 in zwanglosen Heften.)

Theologische Literaturzeitung. Herausg. von Professor Emil Schürer. Leipzig, Hinrichs. 26 Nr. gr. 4°. Preis 16 Mark. (1876 erster Jahrgang.)

Beweis des Glaubens. Monatsschrift von Andreae und Brachmann. Gütersloh, Bertelsmann. 12. Nr. zu 48 S.

Theologischer Jahresbericht von Hauck. Wiesbaden, Niebner.

Allgemeiner literar. Anzeiger von Brachmann. Gütersloh, Bertelsmann.

Christliches Kunstblatt für Kirche und Haus. Stuttgart, Ebner und Leubert. Preis 3,6 Mark.

Theolog. Arbeiten aus dem rhein.-westfäl. Predigerverein. Herausg. v. Ebertsbusch. Elberfeld, Friedrichs. Preis 3,6 Mark.

Studien der evang. Geistlichkeit Badens.

Predigt der Gegenwart. Homiletische Zeitschrift von O. Wendel.

Mancherlei Gaben und Ein Geist, Homilet. Vierteljahresschrift von Ohly. Wiesbaden, Niedreu. Preis 8 Mark.

Pastoralbätter für Homiletik u. Katechetik, nebst katechet. Vierteljahresschrift. Herausg. von Leonhardi und Zimmermann. Leipzig, Teubner. Preis 4 Mark.

Wächterstimmen. Herausg. v. Gebhardt u. Weiß. Bremen, Tractathaus. Preis 4 Mark.
Wochenschrift für das evang. Pfarr- und kirchliche Gemeinde-Amt. Gütersloh, Bertelsmann. Preis 9 Mark.

II. Die wichtigsten Kirchenzeitungen und kirchliche Blätter.

Protestantische Kirchenzeitung. Herausg. von P. W. Schmidt. Berlin, Reimer. Preis 12 Mark.
Deutsches Protestantenblatt. Herausg. v. Manchot. Bremen, Credner. Preis 8 Mark
Allg. Evang.-Lutherische Kirchenzeitung. Herausg. von Luthardt. Leipzig, Dörfling und Franke. Preis 12 Mark.
Neue Evangelische Kirchenzeitung. Herausg. von Meßner. Berlin, Schultze. Preis 12 Mark.
Evangelische Kirchenzeitung (Hengstenbergische) Herausg. von Tauscher. Berlin, Trowitzsch. Preis 12 Mark.
Evang.-reformirte Kirchenzeitung. Herausg. v. Thelemann. Detmold, Meyer. Preis 6 Mark.
Evang. Volkskirchenzeitung. Herausg. von Lehmann. Königsberg, Zeitungs- und Verlagsdruckerei. Preis 5 Mark.
Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt. Herausg. von Ziese. Preis 6 Mark.
Neue Zeitung für Schleswig-Holstein. Herausg. von Jensen Preis 2,4 Mark.
Kirchliche Beiträge für Oldenburg. Herausg. von Ramsauer. Preis 2,8 Mark.
Neues Zeitblatt für die Angelegenheit der luth. Kirche von Münkel. Preis 4 Mark.
Hannoversche Pastoralcorrespondenz. Hannover, Fresche. Preis 4 Mark
Lutherische Dorfkirchenzeitung f. d. Mark. Berlin, Schultze. Preis 2 Mark.
Neuer Evangelischer Gemeindebote. Herausg. v. Rhode. Berlin, Hoffschläger. Preis 4 Mark.
Kirchenblatt für die evang.-luther. Gemeinden in Preußen. Herausg. v. Nagel. Breslau, Dülffer. Preis 1,5 Mark.
Schlesisches Protestantenblatt. Herausg. von Decke. Breslau.
Kirchliches Wochenblatt für Schlesien und die Oberlausitz von Schian. Preis 3 Mark.
Evang. Blätter aus Hessen und Nassau. Preis 4,8 Mark.
Union, evang.-protest. Kirchenblatt der Pfalz. Herausg. von Butters. Dürkheim, Speyer.
Kirchenbote für die evang. Pfalz. Herausg. v. Scherer. Speyer, Neidhard. Preis 3,4 Mark.

Süddeutsches evangelisches Wochenblatt. Herausg. von Schellenberg, Heidelberg. Preis 3,6 Mark.
Evang. Kirchen- und Volksblatt für Baden. Karlsruhe. Preis 4 Mark.
Evang.-prot. Kirchenbote für Elsaß-Lothringen. Straßburg, Heitz. Preis 5 Mark.
Elsässisches evang. Sonntagsblatt. Preis 3 Mark.
Evang.-luth. Friedensbote. Preis 4 Mark.
Die Reform. Zeitstimmen aus d. Schweizer Kirche. Herausg. von H. Lang und Bitzius.
Kirchenblatt für die ref. Schweiz. Herausg. von (Hagenbach) Finsler Preis 6 Mark.
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt. Herausg. von Anacker. Leipzig. Preis 6 Mark.
Württembergisches desgl. Herausg. von Hermann. Stuttgart, Greiner. Preis 7,20 Mark.
Mecklenburgisches desgl. Herausg. v. Philippi. Wismar. Hinstorff. Preis 4,5 Mark.
Der Lutheraner. Herausg. v. der deutschen evang.-luther. Synode. Dresden, Naumann. Preis 5,5 Mark.
Lehr und Wehre. Monatsblatt. Herausg. von der Missourisynode daselbst. Preis 7,5 Mark.
Die Leuchte. Herausg. von Sulze. Chemnitz, Focke. Preis 4 Mark.
Der Pilger aus Sachsen. Herausg. von Schmidt. Leipzig, Naumann. Preis 4 Mark.
Sunem, Berliner Wochenschrift für christliches Leben und Wissen, von P. Cassel. Preis 8 Mark.
Die deutsche Wacht, christl.-nationales Volksblatt. Herausg. von Quistorp. Berlin, Beck. Preis 4 Mark.
Süddeutsches Sonntagsblatt. Herausg. von J. Gihr. Stuttgart. Preis 6 Mark.
Protestantische Flugblätter. Herausg. von Hönig. Elberfeld, Friedrichs. Preis 1 Mark.
Immanuel, Volksblatt. Herausg. von Kienbusch. Halberstadt, Hörlings. Preis 1,5 Mark.
Evang. Gemeinde-Blatt für Rheinland und Westfalen. Herausg. von Huyssen. Elberfeld, Lucas. Preis 4 Mark.
Christliches Volksblatt. Herausg. von Stutzer. Erkerode. Preis 4 Mark.
Taube, die, Herausg. v. Scholz. Berlin. Preis 3,4 Mark.
Sonntagspost. Herausg. von Röse. Crossen. Preis 2 Mark.
Ostfriesischer Sonntagsbote. Herausg. von Schaaf.
Sonntagsbote. Herausg. v. Florey. Leipzig. Preis 2,2 Mark.
Evang. Stuttgarter Sonntagsblatt. Herausg. von Held. Stuttgart, Belser. Preis 2,2 Mark.
Friedliche Blätter für die Gemeinde. Herausg. von Löfflad. Königsberg.

Christenbote. Herausg. v. Kapff. Stuttgart, Steinkopf. Preis 4 Mark.
Evang. Kirchen- und Schulblatt, für die evang. Kirche Oesterreichs. Herausg. von J. Ergenzinger.
Evangelische Blätter aus beiden Hessen. Herausg. i. A. der ver. ev. Conferenzen von b. Hessen. Preis 6 Mark.
Die Taube. Herausg. v. Spiegel. Forst in der Lausitz. Preis 3,40 Mark.

III. Neuigkeiten vom theologischen Büchermarkt.

Exegese und Bibelliteratur.

Kölling, H., Versuch einer schriftgem. Darstellung des Verhältnisses Jesu und seiner Mutter. 155 S. Perthes, Gotha. 2 Mark 60 Pf.
Hengstenberg, das Buch Hiob erläutert. 2 Th. 364 S. Leipzig, Hinrichs. 6 Mark.
Michelhaus, Joh., acad. Vorles. über das neue Testament. Einleitung in den Hebräerbrief und Erklär. v. Cap. I, Erklärung des 1. Petrus- und Jacobus-Brief. Herausg. von Zahn. 210 S. Halle, Fricke. 3 Mark.
Schmeidler, Joh., Auferstehung, Geistesausgießung und Himmelfahrt. Ein Beitrag z. G. der Entsteh. des Urchristenthums. 31 S. Breslau. Gosohorsky. 75 Pf.
Schneider, F., vom Stifter des Urchristenthums. 23 S. Daselbst. 75 Pf.
Treblin, A., Quellen des Lebens Jesu. 24 S. Daselbst. 75 Pf.
NB. Drei populäre, durch Gediegenheit und Freimüthigkeit ausgezeichnete Vorträge aus dem Breslauer Protestantenverein.

Luthardt, des Johann. Evang. nach seiner Eigenth. gesch. und erklärt. I. Thl. 2 A. 529 S. Nürnberg, Geiger. 6 Mark 60 Pf.
Wieseler, K., Röm. 7, 7—25, exeg. und bibl. theol. erörtert. 116 S. Greifswald, Bamberg. 1 Mark.
Wolff, O., Altiest. Studien und Kritiken. 2 Bd. 224 S. Breslau, Dülfer. 4 Mark 40 Pf.
Leimbach, C. L., d. Papias Fragment. Exeget. Untersuch. u. Kritik. 129 S. Gotha, Perthes. 2 Mark 40 Pf.
Grill, J., die Erzväter der Menschheit. Ein Beitrag. z. Hebr. Alterthumswiss. 1 Abth. Leipzig, Furs. 7 Mark.
Dehm, B., die Theologie der Propheten. 324 S. Bonn, Marcus. 5 Mark.
Hölemann, H. G, Reden des Satan in d. h. Schrift. Exeg.-rhetor. Ausl. und eth. Zeitspiegelung. 308 S. Leipzig, Hinrichs. 6 Mark.
Wünsche, der lebensfreud. Christus der synopt. Evangelien u. s. w. Leipzig, Mentzel. 7 Mark 20 Pf.
Riehm, E. C. A., Handwörterbuch des bibl. Alterthums für Bibelleser. Mit Illustr., Karten rc. Bielefeld, Velhagen und Klasing.

Hofmann, J. Chr. K. v, die H. Schrift Neuen Test. 7 Th. Petrus-, Judas- und Jacobus-Briefe. 229 S. Nördlingen, Beck. 4 Mark 40 Pf.
Baer S., Jobi liber. Text. masor. 72 S. Leipzig, Tauchnitz. 1 Mark 20 Pf.
Scholz, A., Jeremia, masor. Text a. LXX. 229 S. Regensburg, Manz. 4 Mark.
Brüll, A., das samaritan. Targum zum Pentateuch. 5 Thl. Deuteron. Frankfurt a. M., Eras. 10 Mark.
Hase, K., Geschichte Jesu. Nach acad. Vorlesungen. 612 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel.
Knobel, exeget. Handbuch z. A. T. Genesis. 3 A. Bearb. von Dillmann. Leipzig, Hirzel. 496 S.
Godet, Bibelstudien, übers. von Kägi I. Thl. Hannover, Mayer. 276 S. 14 Mark.
Havemann, der 1. Br. an die Thessalonicher. 64 S. Erlangen, Deichert. 1 Mark.
Lindenmeyer, Gesch. Jesu nach der Schrift. 1 Thl. 198 S. Basel, Riehm. 3 Mark.
Zschokke, Job, übersetzt und erklärt. Wien, Braumüller. 7 Mark.
Weber, Jesaia in Bibelstunden ausgelegt. Nördlingen, Beck. 3,6 Mark.
Beyschlag, Griechenthum und Christenthum. Vorträge zur Erklärung vom 1. Cor.-Brief und Galaterbrief. Berlin, Rauch. 79, 1 Mark.
Nowack, die Bedeutung des Hieronymus für die alttest. Textkritik. Göttingen, Vandenhöck a. R. 55 S.
Tobler, T., bibliogr. geogr. Palästina. 27 S. Dresden. Schönfeld. 1 Mark.
Hilgenfeld, A., histor.-krit. Einleitung in das N. T. 828 S. Leipzig, 13 Mark.
Beyschlag, W., die Gleichnißreden Jesu, Math. 9, 14—17, Marc. 2. 18—22, Luc. 5, 33—39, krit., exeg., bibl.-theol. erörtert, 32. S. Halle, Waisenhaus. 60 Pf.

Systematische Theologie und Religions-Philosophie.

Biedermann, G., Naturphilosophie. 364 S. Prag. Tempsky. 8 Mark.
Huber, J., die ethische Frage. 45 S. München, Ackermann. 60 Pf.
Buxtorf, K., Aufgaben der prot. Apologetik. 29 S. 0,65 M.
Gury, comp. theol. moralis. ed. III. 2. Tom. Regensburg, Pustet. 16 Mark 50 Pf.
Harleß, H. Chr. A. v., christliche Ethik. 7. A. 558 S. Gütersloh, Bertelsmann. 9 Mark.
Bursian, C., der relig. Charakter des griech. Mythos. 27 S. München, Franz. 1 Mark.
Duboc, J., das Leben ohne Gott. Untersuch. über den eth. Gehalt des Atheism. 200 S. Hannover, Ringler. 4 Mark.

Ebrard, J. H. A., Apologetik. 2 Thl. Gütersloh, Bertelsmann. 568 S. 9 Mark (1 u. 2: 16,20 Mark.)
Wichelhaus, Academ. Vorlesungen über bibl. Dogmatik. Herausg. v. Zahn. Halle, Fricke. 157 S.
Delff, Religion und Cultur. 600 S. Gotha, Perthes. 10 Mark.
Vilmar, Dogmatik. Nach dessen Tod herausg. von Piderit. 2 Thl. Gütersloh, Bertelsmann. 6 Mark.
Kym, A. C., Metaphys. Untersuchungen. 414 S. München, Ackermann. 8 Mark.
Martensen, H., Socialismus und Christenthum, Bruchst. z. spec. Ethik. Gotha, Besser. 1 Mark.
Baumgärtner, H., Weltzellen. Mit Betr. über Glaubensbekenntniß. 138 S. Leipzig, Brockhaus. 2 Mark 40 Pf.
Philippi, Fr. A., Kirchliche Glaubenslehre. Lehre von der Kirche. 292 S. Gütersloh, Bertelsmann. 4 M. 50 Pf.
Hildebrand, J., Grundl. der Vernunftreligion Kants. 44 S. Cleve, Char. 1 Mark.
Asmus, P., indogermanische Religion in den Hauptp. i. Entwick. Ein Beitrag zur Religionsphilos. 1. Bd. 287 Seiten. Halle, Pfeffer. 7 Mark.
Rosenkranz, W., Principien der Theologie. München, Ackermann.
Derselbe, Principien der Naturwissenschaft. das.
NB. Diese lehrreichen Untersuchungen des besonnenen Philosophen dürfen der allgemeinen Beachtung empfohlen werden.
Wuttke, A., Handbuch der christlichen Sittenlehre. 3 A. Durchges. und ergänzt von L. Schulze. 2 Bd. Leipzig, Hinrichs.
Delitzsch J., das Lehrsystem der röm. Kirche. 1. Thl. Gotha, Besser. 8 Mark.
Reiff, der Glaube der Kirchen und Kirchenparteien nach Geist und Zusammenhang. Basel, Bahnmayer 9. Mark.
Schulze, Evang.-luth. Dogmatik des 17. Jahrh. Populär dargestellt. 2 Bd. Hannover, Hahn. 8 Mark.
W. Gaß, Optimismus und Pessimismus. Der Gang der christlichen Welt- und Lebensansicht. Berlin, Reimer. 4 Mark.

Historische Theologie.

Baumgarten, H., die religiöse Entwickelung Spaniens. Straßburg, Trübner. 38 S. 1 Mark.
Thalhofer, Bibliothek der Kirchenväter. Fortsetzung.
Tollin, H., Luther und Servet. Eine Quellenstudie. 61 S. Berlin, Mecklenburg. 1 Mark.
Preger, W., Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter. 1. Theil. Leipzig, Dörfling u. Franke. 8 Mark.
Ritschl, Schleiermacher's Reden über die Religion und ihre Nachwirkungen auf die evangelische Kirche. 110 S. Bonn, Markus. 2 Mark.

Schleiden, H., Christus und die Pharisäer. 28 S. Hamburg, Gröbener. 60 Pf.
Thilo, Joh. Fr. Herbart's Verdienste um die Philosophie. 32 S. Oldenburg, Schulze. 60 Pf.
Langhans, E. F., Das Christenthum und seine Mission im Lichte der Weltgeschichte. 571 S. Zürich, Schebelitz. 8 Mark.
Hefele, O. J. v., Conciliengeschichte. 2 Bd. 2. Aufl. 963 S. Freiburg, Herder. 10 M. 40 Pf.
Piper, F., Zeugen der Wahrheit. Lebensbilder zum ev. Kalender. 4. (Schluß) Bd. 784 S. Leipzig, Tauchnitz. 7 M. 20 Pf.
Luther's drei große Reformationsschriften vom J. 1520, herausg. von L. Lemme, 215 S. Gotha, Perthes. 2 Mark.
Geyler, A., System des Manichäismus und sein Verhältniß zum Buddhismus. Jena, Deistung. 62 S. 50 Pf.
Hurter, Patrum sanct. opuscula Selecta. Vol. XXIX. Innsbruck, Wagner. 1 M. 44 Pf.
Holtgreven, A., Staat und Kirche nach dem canonischen Recht. 46 S. Berlin, Vahlen. 1 Mark.
Müller, B., Lessings Offenbarungsbegriff im Zusammenhang 2c. 52 S. Jena, Deistung. 80 Pf.
Sickel, Th., Alcuinstudien. Wien, Gerold. 1 Mark 40 Pf.
Lüdtke, A., Bilderverehrung u. bildliche Darstellungen 2c. Dogmat.-kunstgesch. Abh. 38 S. Freiburg, Herder. 1 Mark.
Rocholl, H., Anf. der Reformation in Colmar. 68 S. Colmar, Lang und Rasch. 1 Mark 20 Pf.
Dreydorff, J. G., Pascals Gedanken über die Rel. Histor.-religionsphilos. Unters. 171 S. Leipzig, Hirzel. 40 Pf.

NB. Diese Fortsetzung des bekannten Dreydorff'schen Werkes, die Pensées behandelnd, bildet eine abschließende Darstellung und Kritik der religionsphilos. Ideenwandlung Pascals.

Corpus script ecclsiast. Lat. ed: cons. et imp. acad lit. caes Vindebon. Vol. I—IV. Wien, Gerold's Sohn. 26,20.
Werner, A., Bonifacius und die Romanisirung von Mitteleuropa. Leipzig, T. O. Weigel. 8 Mark.
Uhrig, A. J., Bedenken gegen die Sage von der Entthronung der Merowinger durch Papst Zacharias. 81 S. Leipzig, Veit u. Comp. 2 Mark.
Frank, G., Gesch. des Rationalismus. 3. Thl. der Gesch. d. prot. Theologie. 410 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

NB. Dieser neueste Band des grundlegenden und erschöpfenden Werkes hat sich mit Recht der allgemeinsten Beachtung zu erfreuen und verdient die weiteste Verbreitung, zumal derselbe bis an die Grenzen der neuesten Zeit führt.

Weber, F., Bilder aus der Kirchengeschichte. 78 S. Kaschau, Werfer,

NB. Ein Schulbbuch; in der ungarischen Kirchengeschichte jedoch von allgemeinem Interesse.

Rothe, R., Vorlesf. über Kirchengeschichte und Gesch. des christlich-kirchl. Lebens. Herausg. von Weingarten. 1. Thl. 492. Heidelberg, Mohr.

Lorimer, John Knox and the church of Englands. London, Henry S. King & Comp.

Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters vom christl. Standpunkt aus. Wien, Braumüller. Thl. 2. 15 Mark.

Hackenschmidt, Anfänge des kath. Kirchenbegriffs. Dogmengeschichtl. Vers. 194 S. Straßburg, Schultz. 4 Mark.

Harnoch, Wegweiser in die Kirchen und Dogmengeschichte. 252 S. Eisenach, Barningk. 4 Mark.

Henke, neuere Kirchengeschichte. Vorlesf. Herausg. von Gaß. 1. Bd. (Reformation.) Halle, Lippert. 8 Mark.

Kölling, Gesch. der arian. Häresie bis 325. 1. Band. Gütersloh, Bertelsmann. 4 M.

Köstlin, M. Luther's Leben u. Schriften. 2 Bde. Elberfeld, Friedrichs. 15 Mark.

Leimbach, Vilmar's Leben und Wirken. 170 S. Hannover, Feesche. 2 Mark.

Löher, v., Geschichte des Kampfes um Parderborn 1597—1604. Berlin, Hofmann. Geb. 6 Mark.

Schulte, v., Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Bd. 1. 264 S. Stuttgart, Encke. 8 Mark.

Seidelmann, Jacob Schenk, Freibergs Reformator. Nach Urkunden. 203 S. Leipzig, Hinrichs. 5 Mark.

Sierke, Schwärmer u. Schwindler im 18. Jahrhundert (Swedenborg, Mesmer 2c.) Leipzig, Herzel. 6 Mark 50 Pf.

Stiebritz, Geschichte der Predigt von Mosheim bis auf die Gegenwart. Gotha, Perthes. 5 Mark.

Reuter, Gesch. der rel. Aufklärung im Mittelalter. 2 Bd. Berlin, Herz. 1 Bd. 7 Mark.

Heppe, Gesch. der quietistischen Mystik in der kath. Kirche. Daselbst. 9 Mark.

Cremer, die kirchl. Trauung. Ein Versuch z. Orient. Berlin, Wiegandt und Gr. 192 S. 2,8 Mark.

Rieks, Bilder aus der Gesch. der kath. Reformbewegung des 18. u. 19. Jahrhunderts. Mannheim, Schneider:

1. Leop. Schmid, die rel. Aufgabe der Deutschen. Herausg. v. Lutterbeck. 210 S.
2. P. Theiner und die Jesuiten. Herausg. von Eisiger u. Friedrich. 314 S.
3. Hontheim und die römische Curie. Herausg. v. Woker. 36. S.

NB. Diese 3 Schriften, der Anfang eines bedeutenden Unternehmens, verdienen auch protestantischer Seits volle Aufmerksamkeit, zumal sie für billigen Preis werthvolle historische Actenstücke zugänglich machen.

H. Bauer, Hadrian VI. Heidelberg, Winter.

Friedrich, der Mechanismus der vaticanischen Religion. Nach dem Facultätenb. der Redemptor. Bonn, Neusser.

J. Gihr, die römisch-kath. Kirche seit der Restauration. Zürich, Verlagsmagazin.
Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis z. Schl. des 13. Jahrh. München, Ackermann. 5 M.
Deutsch, M., 3 Actenstücke zur Geschichte des Donatismus. 4. Berlin, Weber. 42 S. 1,2 Mark.
Goerres, Fr., Krit. Untersuchungen über die Licinianische Christenverfolgung. Jena, Duft. 4,50 Mark.
Bach, Prof., Dogmengeschichte des Mittelalters oder Christologie vom 8.—16. Jahrh. 2 Thl. Wien, Braumüller. 15 Mark.
Schwicker, J. H., z. Gesch. der kirchl. Union in der croat. Militärgrenze. Wien, Gerold. 2 Mark.

Praktische Theologie, Kirchenverfassung und Erbauungsliteratur.

Boche, K. G., der preußische legale evangel. Pfarrer. Darstellung des pr. ev. Kirchenrechts. 5. Aufl. Herausgegeben von Altmann. Braunschweig, Schwetschke. 10 Mark.
Schramm, R., Altargebete für protestantische Kirchen. Ein Beitrag 2c. Zürich, Schabelitz. 1 Mark 60 Pf.
Reusch, Prof., 3 Predigten über Beichte und Heiligenverehrung. 24 S. Bonn, Neußer. 50 Pf.
Knoke, K., zur Methodik der bibl. Geschichte Eine histor.-geneti. Untersuchung. 270 S. Hannover, Brandes. 3 Mark.
Herold, M., Vesperale oder Nachmittagsgottesdienste. Formularien 2c. 82 S. 1,2 M.
Scheffer, K., Gott und Mensch, Ev. Confirmandenunterricht. 50 S. Leipzig, Brandstetter. 75 Pf.
Späth, H., Samenkörner der Wahrheit. Predigten. Oldenburg, Schulze. à Heft 60 Pf.
Müller, J. L., Predigten aus d. Nachlaß. 459 S. 4,2 M.
Goltz, Dr. v. d. u. Dr. Wach, Synodalfragen. Bielefeld, Velk u. Klasing.
Nebe, A., die evang. und epist. Pericopen des Kirchenj., wissensch. u. erb. ausgelegt. 2 Bd. Wiesbaden, Riedner. 10 Mark 50 Pf.
Bulle, E., 19 ausgew. Predigten mit Biographie. 193 S. Bremen, Heinsius. 3 Mark 50 Pf.
Pearsall Smith, 4 Reden, geh. in Berlin. 40 S. Berlin, Beck. 40 Pf.
Kraußold, M., 15 Predigten zu Augsburg. Augsb. Jenisch u. Stage. 3 Mark.
Hinschius, R., das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Mit Commentar. 240 S. Berlin, Guttentag. 3 Mark.
Hagenbach, K. R., Predigten. 283 S. Basel, Georg. 3 Mark 60 Pf.
Dieffenbach, G. Chr., die Kirchenverfassung im Grh. Hessen und die Renitenten 2c. 20 S. Frankfurt, Zimmer. 40 Pf.

Aeberli, C., die evang. Predigt in der Gegenwart. 40 S. Zürich, Höhr. 80 Pf.
Bethge, R, die Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873. Mit Erläuterungen. 60 S. Halle, Schwabe. 80 Pf.
Palmer, evangel. Katechetik. 6. A. 694 S. Stuttgart, Steinkopf. 8 Mark 60 Pf.
Barth, Trost- und Lebensworte an Trauerstätten. Leichen- u. Grabreden. Gera, Griesbach. 2. Bd.
Vilmar †, Predigten und geistl. Reden. Marburg, Elwert. 2,4 M.
Liturgie, neue, f. prot. Gemeinden. 168 S. Bern, Haller. 1 Mark 60 Pf.
Nesselmann, R., Haus- u. Predigt-Buch. Predigten auf alle Sonn- und Festage. Königsberg, Acad. Buchh. H. 1 und 2, à 50 Pf.

NB. Durch Form und Inhalt zur häuslichen Erbauung wohlgeeignet.

Hofmann, Fr. und Hortbeck, Chr. Fr., Pilgerstab. Ein evang. Gebetbuch. 5 A. Leipzig, Schulz.

NB. Eine Sammlung des Besten aus unserer Erbauungsliteratur.

Fricker, die Zeitrechnung J. A. Bengels. Reutlingen, Baur.
Steinhofer, F. Chr., Reden über die Versöhnung der Welt mit Gott. 367 S. Reutlingen, Baur.
Crüger, Joh., Evangelienbüchlein. Auslegung der Sonntagsevang. für Schule und Haus. 5. A. Berlin, Wohlgemuth.
Gröger, R., Predigten aus dem Nachlaß. Herausg. von P. Scholz, mit Biogr. Gr's von Treblin. 208 S. Breslau, Trewendt.

NB. Treffliche mustergiltige und durch ihre Einfachheit wie Gedankentiefe ergreifende Predigten eines früh Verstorbenen.

Treblin, A., Leitfaden zum Confirmandenunterricht für höh. Lehranstalten. 2. A. Breslau, Maruschke.

NB. Auf das Wärmste für den höheren Rel.-U. zu empfehlen.

Marbach, J., d. öffentl. Gottesdienst in den evang. Landeskirchen Deutschlands. 17 S. Berlin, Haack.
Oosterzee, F. J. von, Zum Kampf und Frieden. 7 Vorträge. Uebers. v. Meyeringh. Gotha, Perthes.
Blaser, J., Grundzüge der christlichen Lehre. Leitfaden zum kirchl. Religionsunterricht. 2. A. 40 Pf.
Grattenauer, das heut. preuß. Kirchenrecht. Berlin, Pfeiffer.
Steinmeyer, D. Dekalog als katechet. Lehrstoff. 216 S. 3 M.
Zezschwitz, v., System der prakt. Theol. I. Principienlehre. 152 S. 1,4 Mark.
Kögel, aus dem Vorhof in's Heiligthum. Pred. über alttest. Texte. Bremen, Müller. 4,8 Mark.
Meier in Dresden. Wir sahen Seine Herrlichkeit. Predigten. Leipzig, Teubner. 4,5 Mark.
Schulze, Hauptbetrachtungen für die Weihestunden d. Confirmanden. 2. A. Ohrdruf, Stadermann. 16 S.

NB. Kurz, knapp und sehr brauchbar.

Hanne, über den liturgischen Theil des prot. Gottesdienstes. Vortrag. 29 S. Ebendas.

NB. Anregend und zum Widerspruch einladend, mit verständnißvoller Berücksichtigung der Kunst für den Gottesdienst.

Zeitgeschichtliches und Tractate.

Worte der Erinnerung an Dr. Palmer. 40 S. Tübingen, Heckenhauer. 70 Pf.

Bärens, Jul., gegen die Neuprotestanten in Hannover. Rede. 16 S. Hannover. 50 Pf.

Ludwig, A., die philos. und relig. Anschauungen der Veda. Gratulationsschrift. 58 S. Prag, Tempsky. 2 Mark 40 Pf.

Bericht über den Hildesheimer Protestantentag. Hildesheim, Gerstenberg. 30 Pf.

Ruhland, F. C. Th., Antwort auf Dr. Sulze's Narrenschrift 2c. 32 S. Zwickau. 40 Pf.

Mayer, O., Um was streiten wir mit den Ultramontanen. 33 S. Hamburg. Gräfe. 80 Pf.

Luthardt, E., die sociale Aufgabe und Bedeutung der innern Mission. 10 S. Leipzig, Vereinsbuchh. 20 Pf.

Heman, C. F., Ed. von Hartmanns Religion der Zukunft in ihrer Selbstzersetzung. Leipzig, Hinrichs. 1 Mark 20 Pf.

Friedrich, J., Kampf gegen die deutschen Theologen und theol. Facultäten in den letzten 20 J. 42 S. Bern, Jent u. Reinert. 1 Mark.

Buchmann, J., Was ist durch die vatican. Decrete verändert worden? 24 S. Breslau, Fiebler und Hentschel. 50 Pf.

Baur, G., die Berechtigung der Theol. als nothwend. Glied im Gesammtorganismus der Wissenschaft. 27 S. Gotha, Perthes. 40 Pf.

Schwarz, H., das Ziel der rel. und wissenschaftlichen Gährung, nachgew. an E. v. Hartmann. 98 S. Berlin, Berggold. 1 M. 60 Pf.

Beschlüsse d. 2. altkath. Synode. Amtl. Ausgabe. 130 S. Bonn, Neusser. 1 Mark 60 Pf.

Frommel, M., Zeichen der Zeit u. ihre Beurtheilung. 2. A. 23. S. Frankf., Zimmer. 80. Pf.

Tyndall, J., Materialismus in England, übers. v. Lehmann. 78 S. Berlin, Springer. 1 Mark.

Huber, J., die religiöse Frage. Wider E. v. Hartmann. 40 S. München, Ackermann. 60 Pf.

NB. Als polem. Schrift sehr beachtenswerth.

Lührs, Fr., Verf. der luth. Landeskirche in Hannover. 16 S. Hannover, Mayer. 20 Pf.

Pfleiderer, E., der moderne Pessinismus. 108 S. Berlin, Lüderitz. 1 Mark 80 Pf.

Ruhland, F. C. Th., der getroste Pilger aus dem Babel der sächs. Landeskirche 2c. Dresden, Naumann. 1 Mark 80 Pf.

Lohmann, R., kirchl. Krisis uns. Tage. 19 S. Hannover, Feesche. 50 Pf.

Ziegler, die Bibel als Andachtsbuch. 32 S. Berlin, Reimer.
Huber, J., zur Kritik moderner Schöpfungslehren. Gegen Häckel. 66 S. München, Ackermann.
NB. Ein werthvoller Beitrag zur Beurtheilung des Darwinismus.
Schmeidler, Joh., Recht und Ziel kirchlicher Reformbestrebungen. 22 S. Breslau, Lindner.
NB Eine echt protestantische Anregung; verdient weite Verbreitung.
König, R., Th. Guthrie, der Vater der Lumpenschulen. Lebensbild. 48 S. Leipzig, Vereinsb. 50 Pf.
NB. Höchst lesenswerth und wohl geeignet, um für die Werke der inneren Mission zu erwärmen.
Verhandlungen des 9. d. Protestantentages zu Breslau. 104 S. Elberfeld, Friedrichs.
R. Steck, Darwinismus und Christenthum. 26 S. Berlin, Reimer.
Erichson, A., die Abnahme der Theologie-Studierenden, Vortr. geh. auf der Straßb. Pastoral-Conf. 16 S. Straßburg, Heitz.
Riff, 365 liebe gute Sprüchlein. Ebendas.
Derselbe, der Hausgottesdienst. Ebendas.
Die Bibel. 50 S. Ebendas.
Die christliche Taufe. 62 S. Ebendas.
NB. Wahre Mustertractate des liberalen christl. Vereins im Elsaß.
Ev. Kirchenkalender für Elsaß-Lothringen 60 S. Ebendas.
Wangemann, P., Smith und die Versammlungen zu Brighton in ihrer Bedeut. für D. 2 A.
American. Methodismus in Deutschl. u. P. Smith. Mit Vorwort v. Krafft. Gotha, Perthes.
Bank, Heiligung durch den Glauben im Blick auf die Oxforder Bewegung. Vortrag. 46 S. Barmen, Wiemann. 1,2 Mark.
Baumgarten, M., Protest. Volkspredigt und Welfenscandal. Eine Appellation. Bremen, Heinsius. 1 Mark.
Rieks, d. Ap. Petrus irrthumslos? oder die Schriftwidrigkeit des Unfehlbarkeitsglauben. Straßburg, Brückner. 52 S.
Derselbe, Altkatholisch oder ultramontan? Vortrag. Säckingen. 106 S.
NB. Für die altkatholische Bewegung von großer Bedeutung.
Ansprache der 2. altkathol. Synode an die kathol. Geistlichen Deutschlands. Bonn, Neusser.
Reiff und Hesse, die Oxforder Bewegung. Conferenz-Referat zu Stuttgart. Basel, Bahnmaier. 60 S.
Pfleiderer, O., d. deutsche Religionsphilosophie u. i. Bedeut. f. d. Gegenwart. Vorlesung. 0,30 M.

IV. Todtenschau.

Dr. Dienlein, Erzbischof von Bamberg, † 4 Januar.

W. Bödecker, Senior des geistlichen Staatsministeriums in Hannover, geb. 1797, † 5. Januar.

D. Forwerk, Bischof von Leontopolis, apostol. Vicar in Sachsen, † 8. Januar.

Dr. Schrader, Consistorialrath und Pfarrer der deutsch-ref. Gem. in Frankfurt a. M., † 11. Januar.

Dr. Ferd. Hitzig, Professor und Geheimer Kirchenrath in Heidelberg, † 22. Januar.

Dr. Gottfr. Thomasius, Prof. und Geh. Kirchenrath in Erlangen, † 24. Januar.

Dr. Kohlbrügge. Stifter der niederl.-ref. Gem. in Elberfeld, † 5. März.

G. Fr. Haag, Pfarrer der freien lutherischen Gemeinde in Baden, † 19. März.

Baron **Gabriel von Pronay**, Generalinspector der Ev. A. C. in Ungarn, wirkl. geh. Rath, † Anfang April.

Dr. E. Cammann, Consistorialrath a. D. in Hannover, † 10. April.

Dr. H. Ewald, Prof. in Göttingen, geb. 1803, † 14. Mai.

Dr. Chr. Palmer, Prof. in Tübingen, geb. 1811, † 29. Mai.

M. Wolf, Decan und Consistorialrath in Stulberg b. Homburg v. d. H., † 31. März.

Dr. Fr. J. H. Schlurick, Mitglied des Landesconsistoriums in Dresden, † 3. Juni.

Dr. Leopold, Oberconsistorialrath a. D. in Hannover, † 26 Juni.

Peter von Preux, Bischof von Sitten, † 15 Juli.

Athanase Coquerel, ref. Pfarrer in Paris, † 25. Juli.

J. P. Romang zu Kiesen bei Thun, früher Professor in Bern, dann Pfarrer und theol. Schriftsteller, † 25. Juli.

Theophil Bendella, Erzbischof von Czernowitz, † 1. August.

G. Landmann, Decan in Gießen, † 7. August.

Andreas Ritter von Gunesch, Superintendent und Oberkirchenrath in Wien, † 7. August.

Dr. E. F. Hoffmann, O.-C.-R. u. langjähriger Vorsitzender d. Gustav-Adolf-Stiftung, † 25 August.
J. J. Stähelin, Prof. in Basel, † 28. August.
Dr. Saxer, Generalsup. von Bremen und Verden, † 19. Septbr.
Dr. M. Schenker, O.-K.-R. in Wien, † 12. October.
G. Ad. Wislicenus, früher Prediger der freien Gem. in Halle, in Fluntern bei Zürich, † 14. Octbr.
Dr. C. H. Sack, Prof. und Oberconsistorialrath zu Bonn, † 16. Octbr.
Dr. Aug. Petersen, Generalsup. in Gotha, † 1. November.
Dr. M. Aberle, Professor der kathol.-theol. Facultät in Tübingen, † 3. November.
Dr. L. Duncker, Prof. der Theologie in Göttingen, † 7. November.
Dr. Dressel, Herausgeber der apost. Väter, † in Rom 8. November.
Valentin v. Reißmann, Bischof von Würzburg, † 17. November.
de Silvestri, Cardinal, in Rom, † 22. November.
Albert Lange, Prof. d. Philos. in Marburg, Geschichtsschr. des Materialismus, † 22. November.
Rauscher, Cardinal-Erzbischof zu Wien, † 23. November.
O. Berchtold, Pfarrer zu Schöfflisdorf bei Zürich, † 24. November.
Aug. Kröll, Pfarrer an der Johanneskirche in Cincinati, † 25. Novbr.
Dr. R. Buchanan, Mitgründer der freien schottischen Kirche.
A. B. Elliot, Rev., bekannter englischer Theologe.
Mathieu, Cardinalerzbischof von Besançon.
Dr. Thorwall, anglik. Bischof von St. Davids.

